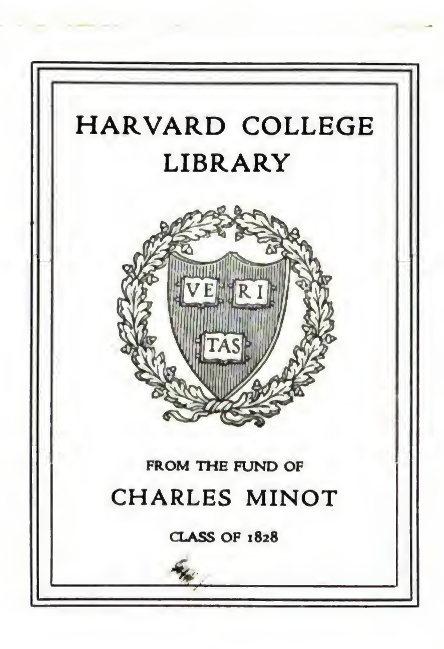
Handel und Industrie der Stadt Basel

Traugott Geering


HARVARD COLLEGE
LIBRARY
VE RI
TAS
FROM THE FUND OF
CHARLES MINOT
CLASS OF 1828





Handel und Industrie

der

Stadt Basel.

Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte

bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts,

aus den Archiven dargestellt

von

Traugott Geering,
Dr. phil.



Basel 1886.
Druck und Verlag von Felix Schneider
(Adolf Geering).

Herrn Professor

Gustav Schmoller

in Berlin

in Ehrerbietung

der Verfasser.

Vorrede.

> „Alle dergestalt zu hauf gebrachte Sachen sind gegen so viele wunderbare Händlen und Schickungen Gottes, so entweder in Schrift nie gekommen oder sonst wiederum zu grund gegangen, gleichwie Abschnitzling und als die Morgenröte gegen dem Mittaglicht zu rechnen, und wird dieser historische Stein, obschon viel Hände daran legen, auf des Bergs Giebel nimmer gewaltzt werden."

Was hier Wurstisen von der politischen Geschichtschreibung sagt, das gilt in viel höherem Masse von der Wirtschafts- und von der Socialgeschichte. Diese tiefsten Grundlagen, diese letzten Resultate der Entwicklung sind kaum je zum objectivierenden Bewusstsein der Mitlebenden gelangt. Als selbstverständliche Voraussetzungen des Daseins werden sie von den Chronisten meist übergangen. Die Geschichtsforschung aber, z. T. noch befangen in dem romantischen Bedürfnis nach ethischer und ästhetischer Verklärung der Vergangenheit, hat sich lange Zeit mit einer gewissen Scheu oder auch mit souveräner Herablassung diesen Fragen gegenüber gestellt, — mit Ausnahme natürlich der wenigen, welche wie Mommsen Willen und Kraft besassen, eine Cultur in ihrer Totalität zu erfassen.

Allein wenn schon a priori aus dem Wesen der geschichtlichen Wissenschaft und des menschlichen Daseins die materiellen Fragen immer wieder unabweisbar dem Forscher sich aufdrängen, so musste das ganz besonders der Fall sein in unsern Tagen härtester Wirklichkeit, positivistischer Philosophie und realistischer Kunst, wo die sociale Frage nach dem täglichen Brod der Menge immer ausschliesslicher den Gesichtskreis erfüllt.

Seit vollends Roscher mit immenser Gelehrsamkeit die Geschichte auf ihren nationalökonomischen Inhalt geprüft, und K. W. Nitzsch vom historischen Standpunkt aus auf die materiellen Grundlagen aller Entwicklung hingewiesen hat, erwacht in immer weiteren Kreisen das Interesse an wirtschafts- und socialgeschichtlichen Fragen, und es ist nicht mehr möglich, den Mangel des festen wirtschaftlichen Bodens in unsrer Erkenntnis der Vergangenheit zu läugnen. Die wirtschaftlichen und socialen Zustände, welche für die Mitlebenden so selbstverständlich waren, dass sie nicht einmal aufgezeichnet wurden, — sie sind eben doch sehr wesentliche Formen gewesen, in denen sie sich Tag für Tag bewegten, sie gleichen der Luft, die sie täglich athmeten.

Die Forschung wendet sich naturgemäss den entwicklungsreichsten Punkten zu, in diesem Fall den Städten, vorzugsweise den Handelsstädten. An wenigen Orten dürfte der Boden gleich ergiebig sein wie in Basel. Auf grund des umfassenden Sammelwerkes von Ochs in Verbindung mit den Archiven der Stadt haben Arnold und Heusler ihre bahnbrechenden privatrechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Forschungen, hat Fechter seine umfassenden culturgeschichtlichen Studien, hat endlich Schönberg die erste städtische Finanzgeschichte ausgeführt. Ein so vielfältig von so einsichtiger Hand nach so verschiedenen Richtungen durchackerter Boden wird deshalb nicht erschöpft, er dankt vielmehr seinen Bebauern durch Erschliessung immer neuer ungeahnter Reichtümer. Hier lässt sich klarer sehen und fester Fuss fassen auf Gebieten, in denen man anderwärts noch unsicher tastet.

Ungehobene Schätze bergen ausser dem Gerichtsarchiv und einigen neuerdings in Bearbeitung genommenen Teilen des Staatsarchivs eben auch die Zunftarchive. Zwar hat sie Arnold (Eigent. VIII) nach oberflächlicher Prüfung für wenig ergiebig erklärt. In der That bieten sie dem Verfassungshistoriker nur mehr nebensächliches Detail. Aber dem Rechts-, dem Culturhistoriker im weitesten Sinn, vor allem eben dem wirtschaftsgeschichtlichen Forscher quillt daraus ein mächtiger Strom ursprünglichsten Lebens entgegen. Zu einer Untersuchung nach der wirtschaftlich-socialen Seite hin, musste schon die stolze Reihe von 6 Zunftstiftungs-

urkunden des XIII. Jahrhunderts, musste sodann die kräftige industrielle und commercielle Entwicklung der Stadt in den neuern Jahrhunderten förmlich herausfordern.

Als daher Schmoller im Jahre 1878 seinen Strassburger Studien mit der Geschichte der Tucherzunft die Krone aufsetzte, fanden seine Bestrebungen in der schwesterlichen Schweizerstadt einen lebendigen Wiederhall. Nachdem schon am 21. December 1878 Prof. Boos über das Schmollersche Werk referiert hatte, regte im Winter 1879/80 Staatsarchivar Dr. Rud. Wackernagel im Schooße derselben historischen Gesellschaft die Sichtung und Repertorisierung der Zunftarchive an. Es wurde eine Dreier-Commission ernannt, bestehend aus dem Antragsteller und den Herren Proff. W. Vischer und A. v. Miaskowsky. Während Dr. Wackernagel sofort den Anfang machte mit der Repertorisierung des Zunftarchivs zu Safran, wählte Prof. v. Miaskowsky im Sommersemester 1881 die Zunftstudien zum Gegenstand der Übungen des staatswissenschaftlichen Seminars, indem er jedem Mitglied ein Zunftarchiv zur Ordnung und Sichtung überwies. Hier trat der Verfasser mit der Arbeit in Berührung, an der es ihm seither unausgesetzt mitzuwirken vergönnt war. Die Ordnung und Repertorisierung ist unterdessen zu Ende geführt worden für die Archive der Rebleute, Bäcker, Schmiede, Kürschner, Metzger, Bauleute, sowie der Gesellschaft zur Hären durch Herrn Dr. R. Wackernagel, — für die Archive zu Hausgenossen und zu Weinleuten durch die Herren DD. A. Burckhardt-Finsler und Heinrich Schönauer, — für die Zünfte zum Schlüssel, zu Gerbern und zu Webern durch den Verfasser. Eingehend benützt hat derselbe ausser diesen drei, die Archive zu Safran und zu Grautüchern (= Rebleuten).

Dank der ununterbrochenen Autonomie der Basler Zünfte sind die Archivalien in seltener Reichhaltigkeit, bei einzelnen Zünften (Sl, Gb.) nahezu vollständig erhalten.[1] In die für Basels Überlieferung vorsündflutliche Zeit, über das Erdbeben (1356) zurück reichen allerdings nur vereinzelte Urkunden. Seit dem

[1] Einzelnes über die Zunftarchive: z. Sl 249. 266. z. Wb. 257 f. etc.

verhängnissvollen Jahre aber werden nicht nur diese zahlreicher, es beginnen auch, vielleicht gerade durch die erlittenen Verluste wachgerufen,[1] spontane Aufzeichnungen.[2] Kaufmännischer Übung zufolge erweitern sich dieselben bei den Tuchhändlern zum Schlüssel sofort zu einer regulären, seit 1370 ununterbrochen fortgeführten Buchung des Wissenswerten, vorab der Eintrittsgelder und der Zinsen.[3] Wir haben daran eine authentische Quelle für Gewerbestatistik und zünftiges Rechnungswesen.

Setzt die überlieferte Buchführung zum Safran erst 40 Jahre später ein, so tritt sie dafür sofort und dauernd an die Spitze der codificatorischen Thätigkeit der Zünfte. Nachdem 1414 ein Zunftbuch im obigen Sinne begonnen worden, legt die Zunft beim Einzug in ihr heutiges Haus 1423 ihr erstes Notatabuch an mit Eintritts- und Standzinsrodel. 1432 beim Beginn des Concils kommt das Ämterbuch hinzu, gegen Ende des Concils 1446, gleichzeitig mit dem Zunftbuch zu Webern und dem Wappenbuch zum Schlüssel, scheidet der Eintrittsrodel vom Notatabuch als besondere Buchungsbranche aus. Das Gros der Rechnungsbücher folgt 1463, Heizgeld- und Schuldbücher 1487.

Inzwischen hatten auch die Handwerkszünfte zu Gerbern (1418/28) und zu Webern (1449) ihr erstes Zunftbuch angelegt. Bei den Gerbern wird es doch bald, dem Tiefstand des Gewerbes entsprechend, bei seite geschoben durch die aus Lübeck u. a. O. bekannte Form zünftiger Aufzeichnungen auf langen schmalen Pergamentstreifen, den sog. Zunftrollen. Erst bei der Regeneration der Lederindustrie zur Zeit der Reformation tritt auch ein neues Bestreben nach geordneter Buchführung hervor. Die rührigen Weber des XV. Jahrhunderts dagegen waren nicht nur bemüht, gewerblich mit den Handelszünften Schritt zu halten, sie folgten auch der Arbeitsteilung ihrer zünftigen Buchführung.[4]

Von Bedeutung wurden namentlich die 1480er Jahre. Als 1484 das Zunftbuch II zu Ende ging, schälte der Schlüssel aus

[1] vgl. das Rote Buch des Staatsarchivs 1357 ff.

[2] (Pergament) 1370 Ellenmass der Tuchhändler, 1372 Stubenordnung zum Ingwer (Sf.), 1378 zu Grautüchern (Rl.), 1387/94 Zunftordnung der Tuchscherer.

[3] (Papier) Sl I 1370—1441. II 1484, III 1606.

[4] ER 1489 Hgb 1476 (Corpora = JRR erst 1559 cf. die JRR zu Sf. u. Sl.)

seiner bisher einheitlichen Buchführung das Rechnungswesen heraus. Zugleich trat neben den Seckelmeister bei Schlüssel und Safran der Zunftschreiber, und die Anlage von Zunftbuch III zum Schlüssel zeigt bereits einen festen Plan,[1] der jedoch nachträglich, um Papier zu sparen, nicht eingehalten wurde.

Das XVI. Jahrhundert, von den principiellen Zunftkämpfen bewegt,[2] zeichnet sich aus durch wiederholte und weitläufige Anlage von Ordnungsbüchern.[3] Aus dem von Stadtschreiber Henric-Petri zusammengestellten Universal-Zunftbuch des Staatsarchivs hat dessen Schwiegersohn Jac. Meyer den beiden Handelszünften ihre stattlichen Pergamentcodices von 1585 excerpiert. Die erste bezeugte Repertorisierung eines Zunftarchivs geschah 1558 zum Safran durch den Seckelmeister und Buchhändler Oswald Mieg († 1564, fortgesetzt von Jac. Merede). Doch ist uns zufällig auch bezeugt (Aeb. II), dass zu jener Zeit Briefe und Bücher der Zunft in einer „bösen Laden“ lagen.

Zu Ende des XVI. Jahrhunderts wurde den Zünften im Vogtswesen eine neue Aufgabe zugewiesen, welche den durch die Reformation abolierten Seelzünften in etwa entsprach.

Mit ordnungsmässiger Aufzeichnung der Vorstandsverhandlungen hat 1600 der Safran den Anfang gemacht. Seine „Handbücher“ erweiterten sich unter der einsichtigen Führung des vortrefflichen Apothekers und Zunftschreibers Andreas Bletz (1512—25—36) zum förmlichen Protokoll, wenn sie auch diesen Namen erst seit 1653 führten. Ebenso und ziemlich gleichzeitig müssen die Protokolle der Weberzunft entstanden sein, während bei Schlüssel und Gerbern der erste Ansatz in der Anlage von Erkanntnisbüchern[4] zu suchen ist. Die Protokolle beginnen beim Schlüssel 1663, bei den Gerbern erst 1667. Auf allen Zünften reichen sie bis auf den heutigen Tag und werden fortgeführt.

---

[1] durch Hs. Zscheckenpürlin: 25 Pergbll.: Zordng. Der Rest Papier: 80 Bll. Zunftrodel von 1485. 40 Bll. fortlaufender Eintrittsrodel; 50 Bll. Zunfterkanntnisse; 36 Bll. Vogts- u. Rechnungswesen; die letzten 30 Bll.: Inventarien, Wachtzeddel, Kriegsauslagen etc. etc.

[2] Vgl. die Lj. u. Gesbb. zu Wb. 1534 u. 1542, sowie das GB z. Sf. 1566.

[3] Sl 1586. Sf. 1501. 1551. 1586. Wb. 1538 (durch Fridli Ryff). Gb. 1540.

[4] Sl 1616—1716; Gb. 1614 ff.

Bei Webern und Gerbern reihen sich daran seit Ende des XVI. Jahrhunderts Walke- und Stampferechnungen, voll der wertvollsten gewerbestatistischen Materialien.

Damit ist der Grundstock zünftiger Buchführung erschöpft. Weniger Wesentliches kann hier nicht berücksichtigt werden. —

Neben den Büchern hat sich seit dem XIV. Jahrhundert ein umfangreiches Urkunden- und Actenmaterial angesammelt.

Die Urkunden sind teils öffentliche Verbriefungen zünftiger Rechte,[1] teils private, resp. zünftige Obligationen u. dgl. Der Schlüssel besitzt ihrer 39, der Safran 52, die Gerber 69. Nur bei den Webern fehlen sie beinahe gänzlich, späteren Citaten zufolge müssten ausser dem Stiftungsbrief von 1268, Urkunden da sein von 1329. 1390. 1447. 1453. 1470. 1478. 1484. 1490. 1504—11 ö. 1517 bis. 1538. 1560. 1572. 1655 bis. 1680. 1703. 1752. —

Seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts bewahren die Zünfte zum Schlüssel und zu Gerbern einen reichen Actenbestand. Bei den Webern beginnt derselbe erst im XVI. Jahrhundert, beim Safran scheint er grösstenteils verschleudert zu sein.[2] — Es sind in erster Linie Erlasse der städtischen Verwaltung an alle Zünfte bezüglich der bürgerlichen Pflichten der Zünftigen in Kriegs- und Feuersnot, in teurer Zeit u. s. f., auch bei Verfassungsänderungen, — bis zum Kriege von St. Jacob auf Pergament, seit dem materiellen Niedergang der Stadt nach dem Concil auf dem Papier der heimischen Fabriken.

Seit den Zunftkämpfen der Reformationszeit entsteht bei Schlüssel, Gerbern (St. 22) und Webern eine wertvolle Überlieferung von zünftigen und privaten Streitschriften und Petitionen, die mit ihrem actuellen Leben die tiefsten Einblicke in den jeweiligen Stand der wirtschaftlichen Fragen eröffnen. Wir besitzen daran das sicherste Correctiv für die causale Verknüpfung des Materials.

Was sich so seit Jahrhunderten angehäuft, das hat beim Schlüssel Daniel Bruckner, 1756 „Registrator," zu den Blau-

---

[1] Gb. 1364. Wb. 1396 etc. vgl. die **Hausurkunden.**

[2] Über die Archive der Hutmacher u. Lismer v. p. 509,$_1$, über das der Wgb. p. XXVI. 571 u. ö.

büchern 1756 zusammengestellt. Dem Mangel zeitlicher, vielfach auch sachlicher Ordnung habe ich durch vorn angebrachte Concordanzen, so weit möglich,[1] abzuhelfen gesucht. Was sich seit 1756/87 neu angesammelt, liess ich in sachlichen Gruppen zeitlich geordnet zu den Blaubüchern 1883 zusammenbinden. Dasselbe Verfahren schlug ich bei dem überaus reichen Actenbestande der Gerber und dem der Weber ein.

Diese zünftigen Acten werden nun ergänzt durch die städtischen des Rats, welche das Staatsarchiv in der Abteilung „Stadt" der oberen Registratur Nr. 14—30 bewahrt. Dadurch wurde es vor allem möglich, die Geschichte der actenarmen, aber überaus entwicklungsreichen Safranzunft herzustellen. Von andern Acten des Staatsarchivs seien erwähnt die Jahrrechnungen (seit 1362) und die Ratsprotokolle (seit 1588). Vgl. im übrigen p. XXV sq. Unbenützt blieben die Briefe des XV. Jhs. und die Missiven (seit 1409).

Weitaus am wertvollsten war mir das umfangreiche Material, das Schönberg in seinen Anmerkungen und Beilagen in brauchbarster Vorverarbeitung publiciert hat. Wir kennen daraus die Grösse der Bevölkerung im XV. Jahrhundert sowie ihre sociale gewerbliche und materielle Gliederung bis ins einzelnste. Basel hat daran vorab für socialgeschichtliche Forschungen einen Boden, wie keine andre Stadt, ausser etwa Paris. — Die statistische Arbeit konnte ich dadurch fortsetzen, dass ich nach den Eintrittsrödeln der einzelnen Zünfte die Gewerbestatistik vorläufig bis zum Jahre 1700 herabführte.

Basels Zunftgeschichte besitzt bereits einen unschätzbaren Anfang in einer Abhandlung Fechters, welche tief in den innersten Kern der Fragen eindringt.[2] Daran anknüpfend habe ich versucht (cap. I), die Entstehung der Basler Zünfte nach dem heutigen Stande der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte zu revidieren und der Stadt ihren gebührenden Platz in der bezüglichen Forschung anzuweisen. Die Kundigen werden leicht ermessen, wie weit dadurch die allgemeinen Fragen ihrer endgiltigen Lösung genähert sind.

---

[1] Meist fehlt die Datierung, so dass ich auf Schrift u. innere Merkmale angewiesen war. [2] Archiv für swz. Gesch. XI p. 1—38.

Auch die erste zusammenfassende wirtschaftsgeschichtliche Arbeit über Basel hat Fechter geliefert, ohne doch nach dem Fortschritt der wirtschaftlichen Entwicklung zu fragen. Er will mehr nur einen Querschnitt der Zustände geben, als ihre Bewegung schildern. Seine Topographie war mir daher von Nutzen hauptsächlich für die zuständliche Darstellung zünftigen Lebens in cap. II, z. T. auch für cap. III.

Beim mittelalterlichen Handwerk beginnend,[1] lernte ich als die natürliche Kraft und als die entscheidende Macht im Basler Wirtschaftsleben, als den Gradmesser für die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt immer ausschliesslicher den Handel kennen. Ich fasste zunächst das bisher dunkelste Gebiet, den zünftigen Handel, ins Auge. Es stellte sich heraus, dass das Zunftwesen nur dem localen Kleinvertrieb Form und Schutz bot. Dem Grosshandel, auf dem doch allein die Handelsbedeutung einer Stadt beruht, ist es stets etwas äusserliches geblieben, seiner Entwicklung war es eher hinderlich. Engros-Import und Export, wie auch das Speditionsgeschäft waren überhaupt nicht an Zünfte, sondern nur an die Kaufhausordnung gebunden. Hier war, wie anderwärts so auch in Basel, so gut wie gar nicht vorgearbeitet, es galt auf grund eines weiteren Quellencomplexes des Staatsarchivs von grund aus neu aufzubauen. Dasselbe gilt vom gesamten Verkehrswesen. Diesen Grundlagen alles Handelslebens ist cap. III gewidmet.

Die acht übrigen Capitel schildern die wirtschaftliche Entwicklung vom Erdbeben 1356 bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts. Bei der hohen Bedeutung des mittelalterlichen Tuchhandels und der textilen Refugiantenindustrien schien es unerlässlich, die textilen Zünfte zu Grautüchern und Webern in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, um so mehr, da dieses Gebiet von der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung bisher bevorzugt, ja eigentlich allein cultiviert war (Werner, Schmoller, Knothe etc.), sodass hier eine Vergleichung mit andern Productionsplätzen möglich wurde. Von den übrigen handwerklichen Producenten

[1] Einen ersten Versuch wirtschaftsgeschichtlicher Verwertung des Archivs der Lederzunft hat die philosophische Facultät Basel im Frühjahr 1882 zur Promotion genehmigt.

sind die Rotgerber,[1] sowie die wichtigeren safranzünftigen Handwerke berücksichtigt. Aus dem Wesen der Safranzunft (p. 228) ergiebt sich, dass sie eine grosse Zahl der wichtigeren Handwerke selbst enthielt, darunter die feineren Lederproducenten, die Hutmacher, Stricker, Passementer etc. (v. p. 228).

Hieher gehören auch die freien Künste und die Refugiantenindustrien, welche mit grösserer Betriebsweise über dem Zunftwesen ansetzten. Diesen unzünftigen socialen und wirtschaftlichen Kräften (meist aus Frankreich und Italien), als den eigentlichen Fermenten der modernen Entwicklung, bin ich mit besonderem Interesse nachgegangen.

Am meisten that die Arbeit bei den Papierern not. Die Geschichte des Buchdrucks dagegen lag ursprünglich ausserhalb meines Planes, sie wird von berufenster Seite seit Jahrzehnten gepflegt. Allein die freie Kunst spielt in Basels materieller Entwicklung zur zeit der Renaissance eine so hervorragende Rolle, dass ich noch in zwölfter Stunde beschloss, ihr den gebührenden Platz einzuräumen. Es handelte sich hier weniger um Mitteilung unbekannten Stoffes, als um wirtschaftsgeschichtliche Orientierung. Das neue Material, das ich beibringe, verdanke ich grösstenteils der Liberalität des Herrn Dr. R. Wackernagel, der mir seine umfassende bezügliche Sammlung zur Benützung überliess.

Die letzten Abschnitte des Buches sind vorwiegend den Refugianten zumal der Entstehung der Seidenindustrie gewidmet. Das Material dafür lag in den Archiven zum Safran und zu Webern. Die archivalischen Schätze der französischen Kirche hat mir Herr Pfarrer Bernus in uneigennützigster Weise vorverarbeitet zur Verfügung gestellt. —

Selbstverständlich haben auch andre Zünfte für den Handel Bedeutung gehabt. Es fehlen mir die Schmiede, die Giesser, die Kürschner. Noch empfindlicher wird man den Handel mit Urproducten (Wein, Korn, Salz), sowie mit Rohstoffen (Holz und Eisen) vermissen, ebenso den Import der Gartnerzunft an Salzware und ihren Verschleiss von Landesproducten. Bei dem Um-

---

[1] Eine eingehende Darstellung der Rotgerberei schien mir verfrüht, doch liegt mir das gesamte Gewerbesystem fürs XV. Jh. ausgearbeitet vor.

fang des Materials haben eben äussere Umstände dieser Arbeit verhältnismässig enge Schranken gezogen. Ich betrachte die Acten hiemit durchaus nicht als geschlossen, sondern mehr nur als eröffnet. Erst wenn Urproduction und Handwerk gleichfalls untersucht sind, lässt sich ein allseitig adäquates Bild der gesamten Wirtschaftsentwicklung der Stadt gewinnen.

Immerhin bin ich keiner der einschlägigen Fragen ausgewichen. Zu den bisherigen sah ich mich vielmehr genötigt eine Reihe neuer hinzuzufügen, denen sich die Forschung noch nicht gegenübergestellt hatte. Sie ergaben sich z. T. aus dem Verhältnis der Handels- zu den Handwerkszünften, teils auch einfach aus sorgfältigerer zeitlicher Scheidung von Dingen, welche bisher entwicklungslos wie das ganze Zunftwesen fürs XIV. Jahrhundert gleich geschildert worden waren wie fürs XVIII. Wo ich nicht zu voller Klarheit gelangen konnte, habe ich dies ausdrücklich bemerkt. Als offene Fragen stehen in der Wirtschaftsgeschichte gerade recht grundlegende da, wie die nach Existenz und Grad einer bewussten Wirtschafts- resp. Zollpolitik der deutschen Zunftstädte nach aussen: Es kommt darauf an, ob eine Handwerks- oder eine Handelsstadt in Frage steht und ob ihr Handelsstand die Macht besitzt. Ob die eigene Production den Handelsimport ausschliesst oder umgekehrt, ist in Basel vielfach eine reine Machtfrage. Starke und reiche Handwerke wie Metzger und Gerber monopolisieren das Angebot leicht, schwächere werden nicht berücksichtigt. Wer da hat, dem wird gegeben. So heisst auch hier das grosse Gesetz alles Gedeihens.

Als feste Punkte für Basels Wirtschaftsgeschichte sind, wie ich glaube, folgende definitiv gewonnen:

Nach einer nicht näher bekannten ersten Blüteperiode (Messen der Champagne) weicht der Handel Schritt vor Schritt den handwerklichen Interessen des Zunftregiments von 1382. Sein Aufschwung am Ende des XV. Jahrhunderts fordert das Zunftwesen zu den principiellen Kämpfen der Reformationszeit heraus, worin der Handel unterliegt. Einzelne hervorragende Basler Kaufleute, hauptsächlich aber die Refugianten der Gegenreformation führen eine neue Blüte herbei und fundieren dieselbe durch lebensfähige Exportindustrien.

Im allgemeinen mag der commercielle Charakter der Stadt der politischen Geschichte ihre geringe Territorialbildung erklären helfen (vgl. Genf, Frankfurt, Hamburg). —

Ursprünglich war es meine Absicht, die Entwicklung der Grossindustrie bis zum Anbruch der neuen wirtschaftlichen Aera in unserm Jahrhundert herabzuführen. Die reichen zünftigen Materialien des XVIII. Jhs., auch die des Staatsarchivs, habe ich zu diesem Zwecke in gleicher Weise wie die älteren verarbeitet. Ich wurde aber mehr und mehr inne, dass das wertvollste Material zur neueren Wirtschaftsgeschichte Basels in den Acten der Handelskammer besteht. Dieselben liegen seit 1709 gebucht vor, ihre allseitig erschöpfende Durchforschung aber würde eine Arbeit mehrerer Jahre bedeuten. Ich musste vorläufig darauf verzichten. Die Darstellung schliesst nun mit dem definitiven Siege der modernen grossindustriellen Betriebsweise (1670/94).

Schliesslich noch ein par formelle Bemerkungen.

Bei der Unbekanntschaft des Gebietes galt es einen Griff ins Volle zu thun, der Stoff musste in möglichst grossen Massen auf den Markt der Meinungen geworfen werden. War mir nun zwar eine Quellenedition materiell unmöglich, so habe ich dafür, soviel thunlich, hauptsächlich aber an den entscheidenden Punkten, die Quellen selbst sprechen lassen. Einen Teil des wichtigsten Materials wird das von der Historischen Gesellschaft Basel in Angriff genommene Urkundenbuch der Stadt enthalten.

Es war nicht wie bei den bisherigen bez. Studien ein einzelnes Gewerbe vorzuführen, sondern ein möglichst grosser Complex. Sollte ich aber ein halbes Hundert sehr ungleichwertiger Specialgewerbegeschichten neben einander stellen? Die höhere, die eigentlich historische Aufgabe war es offenbar, die treibenden Kräfte der gesamten Entwicklung aufzusuchen, ihrer Wechselwirkung nachzugehen, das Gemeinsame und das Typische herauszugreifen und von diesem höheren Standpunkt aus sie alle zusammenzuschauen, den also vereinfachten Stoff sodann nach charakteristischen Perioden zu gliedern und zu formen. Dabei mussten die einzelnen Gewerbegeschichten auseinandergerissen werden, doch lässt sich an hand des Gewerbeindex (I) die Entwicklung jeder einzelnen Production mühelos herausnehmen.

Im Personenregister ist aus den Zunftbüchern ein umfangreiches Material zur Baslerischen Familiengeschichte zugänglich gemacht. Der Ortsindex giebt für die fremden Orte die berührten Punkte an, während das Sachregister die stadtbaslerischen Localitäten und Institute, sowie alle übrigen Realien enthält. Diese Register enthalten nur das Wichtigere und das Neue, alles Entbehrliche ist weggeblieben, sonst würden sie auf den doppelten oder dreifachen Umfang angewachsen sein.

Fern von der Druckerei und von der heimischen Literatur, dem alten Stoff durch niederrheinische Studien immer mehr entfremdet, ist es mir von Bogen 9 b (p. 129) ab leider nicht gelungen, die Correcturen mit derselben Genauigkeit wie bis dahin zu überwachen. Auch musste manche Nachprüfung von Citaten unterbleiben. Ein langes Sündenregister am Schluss des Buches sucht diese Mängel, soweit möglich, zu decken.

Es erübrigt mir die liebe Pflicht, denen, die mir mit Rat und That behilflich waren, meinen wärmsten Dank zu sagen. Vor allen gebührt er dem allzufrüh dahingeschiedenen Nationalökonomen Alphons Thun, der durch seine unermüdliche und erfolgreiche Verwendung bei den Ehren Zünften zum Schlüssel und zu Gerbern, sowie bei hochherzigen privaten Gönnern der Wissenschaft, diese Studien wesentlich unterstützt hat. — Nicht mindern Dank schulde ich den Herren Prof. R. Stähelin, Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel und Pfr. Bernus, für so viele Ermunterung und Belehrung und für das rege Interesse, womit sie dieser weitaussehenden Arbeit jahrelang gefolgt sind. — Mass für die Beurteilung der mannigfach sich kreuzenden Erscheinungen im städtischen Wirtschaftsleben, Orientierung im Ganzen der deutschen Wirtschaftsentwicklung, Klärung der vielfach noch unerörterten Grundlagen, habe ich im Frühjahr 1884 bei Herrn Prof. Dr. Gustav Schmoller in Berlin gesucht und in reichem Masse gefunden. Ihm dies mein Erstlingswerk widmen zu dürfen, rechne ich mir zur hohen Ehre an.

Cöln im März 1886.

Traugott Geering.

Inhalts-Übersicht.

Cap. I. Die Entstehung der Basler Zünfte 1—42.

Hofrechtliche Eigenwirtschaft 1.

Die Gratia emendi et vendendi 2, ein Ausfluss der öffentlich-rechtlichen Stellung des Bischofs 3. Ihre politischen und socialen 4, ihre wirtschaftlichen Folgen 6. Zeitliche Fixierung 7.

Officia 8. Besiedelung 10. Verfassung 13. Hausgenossen und Weinleute 13.

Offene Handwerke 13. Verfassung 14. Sociale Stellung 15. Ihre Bruderschaften heissen Zünfte 16, sie erhalten den Condictzwang 17, um den Preis einer hofrechtlichen Oberleitung 18.

Die Zunftstiftungen 19, Heinrichs von Thun 20, und Lütolds 21. Bäcker und Schneider 21.

Heinrich von Neuenburg 23, begründet die Zunft- und Ratsverfassung 24, zu kriegerischen Zwecken 25.

Annäherung der officia an die Zünfte 26. Bauleute 27. Bäcker 28.

Kaufleute und Krämer 29. Besiedelung 30. Sie bilden mit den Achtbürgern den Kern der städtischen Autonomie 31. Ihr Verhältnis zum Bischof 31. Ihre Bruderschaft 32. Sie werden Zünfte aus politischen und socialen, nicht aus gewerblichen Rücksichten 33. — **Die Grautücher 34.**

Ausbau der zünftigen Autonomie 36. Aufnahme der Zunftmeister in den Rat 38. Wahlordnung von 1401 39. Der Grosse Rat 40.

Die Zunftstiftungen des XIV. Jahrhunderts 40. Fischer und Schiffer 41. Rebleute 41. Späteres Verfahren 42.

Cap. II. Die Zunftverfassung insonderheit vom Erdbeben bis zur Reformation 1356—1526.

1) Stellung und Bedeutung des Zunftwesens innerhalb der Stadt 43—53.

Politische Herrschaft der Zünfte 43, sociale der hohen Stube 44. Aufsteigen Handelszünftiger 45. Verdrängung der hohen Stube 46.

Unzünftige 46. — Geistlichkeit 47. — Vermögensverteilung 1429 48. Das Zunftwesen ist für den Handel gelockert durch die **Doppelzünftigkeit 49.** Teilnahme der hohen Stube 52. Dennoch keine Handelsaristokratie 53.

2) Die Bedingungen der Zünftigkeit 53—63.

1) **politische:** Freiheit 53. Burgrecht 54. Stammesgenössigkeit 57.

2) **sociale:** Eheliche Geburt 58. Zünftige Frauen 58. Begünstigung der Verwandtschaft 59. Vermögen 59. Harnisch 60.

3) **gewerbliche:** Unbescholtenheit 60. Lehrzeit und Gesellenwesen 62.

3) Zunftkauf und Aufnahme 63—73.

Die Entwicklung der Taxen 63, insonderheit zum Schlüssel 66.
Erneuerung der Meistersöhne 67. Beheftung 68. Erhaltung 69.
Fristen 69. Bürgschaft 71. Faustpfand 72. Eintrittsmahl 73.
Aufnahme. Eid 73. Dauer der Zünftigkeit 73. Stärke der Zünfte 74.

Die zünftigen Pflichten:

4) Das Bott 74—77.

Fronfastenbott 74. Heizgeld 75. Eidbott. Schwörtag. Bottzwang 76.

5) Wachen und Reisen 77—83.

Zunftbanner. Harnisch 77. **Wachtdienst 78.** Ersatzsteuer. Leibzünftige und Geldzünftige 79. Wachtordnung zum Schlüssel 79.

Wachtordnung in Kriegszeiten 80. Auszug. **Reisen 81.** Kriegssteuer. Exemption 82. — **Feuersnot 82.**

Die zünftigen Rechte: das Gewerberecht 83.

6) Die Zunftstuben 83—95.

Sociale Bedeutung 83. — **Verfassung 84.** Stubenmeister 85. Irte 86.
Irtenordnungen 87. Anstand. Spielen. Messerzücken 88. Fluchen. Aschermittwoch 89. Sittigender Einfluss der Zünfte 90. Brautgastierung 90. Schenkenen 91. Galrei. Zunftessen 92. — Die Zunfthäuser 93.

7) Die Bruderschaft 95—101.

„Seelzünfte" 95, Begräbniskassen ohne zeitlichen Zweck 96.
Kauf- 96 und Wachsgeld 97. Unerlässlichkeit 98.
Maria 98. Processionen 99. — Andre Patrone 99.
Die Folge 100. Opfer und Almosen. Leichenschmaus 101.

8) Der Vorstand 102—110.

Ratsherr 102. — **Meister und Sechs 102.** Wahl 103. Zwang. Entgelt 104. Sechserbecher 106. Vorstandseid 107. Competenz des Sechserbotts 107. Bottordnung 108.

9) Zunft- und Stubenknecht 110—112.

Pflichten 110. — Zunftknecht zum Schlüssel und Oberknecht zu Safran 111.

10) Das Rechnungswesen 113—118.

Der Seckelmeister 113. Einnahmen 114, Ausgaben 115, Vermögen zum Schlüssel 116, zum Safran 116. — **Der Schreiber 117.**

11) Die Zunftgerichtsbarkeit 118—132

setzt sich zusammen aus der gewerblichen und der Stubengerichtsbarkeit. — **Verfahren:** Warenschau 120. Zunftanwalt 121. Gerichtsbott 122. Fürsprech. Processgebühr: Bottgeld 123. — **Fünfschillingsbann** und **maior emenda 124.** Die Zweiguldenstrafe zum Schlüssel 126. Die Handwerksgerichte zum Safran 128. — Confiscation 128. **Zunftentziehung 129.**

12) Die Teilzünfte 132—136.

Gemeinsames 133. Grautücher und Rebleute 134. Schuster und Gerber 135. Handwerke der Handelszünfte 136.

Cap. III. Die Grundlagen des Verkehrs im Mittelalter 137—216.

Die Bedeutung des Basler Handels in der Urproduction 137. Übermacht des Handwerks 138. — **Waren** 140. Exportproduction 141. — Die **Quanta** des Transits 142, des Imports 144.

Die Verkehrsrechte **Zoll und Markt 146.** Bischofs-Pfund-Zoll 147. Stette-Transit-Zoll 148.

Der Verkehrsfriede: **Kaufhauszwang.** Das Kaufhaus zugleich Hauptzollstätte 151. Wortzeichen 152. Umgehung 153. Zollfreiheit 154. Umgehung des Pfundzolls 155.

Das Kaufhaus als Markt 157, fügt den Handel ins Zunftsystem ein durch das Verbot des doppelten Engrosumsatzes 157.

Die Basler Kaufhäuser: Fronwage. Ballhof 159. Salzhaus. Kaufhaus 160.

Kaufhausverfassung: Knechte. Krahn 161. Wage 162. Zoller und Schreiber 164. — **Die Unterkäufer** als Lagerhausbeamte, als Makler 166, als private Werbende 167. Unterkäufer von Gewandes wegen 169. — Die Kaufhausherren 170. Das Kaufhausgericht 171.

Die übrigen Marktinstitute 172. Die zünftige Polizei über Mass und Gewicht 174. Das Gefecht der Safranzunft 175. Das Messgefecht 176.

Verkehrsstrassen. Rheinbrücke und Kornmarkt 177. Thorzölle 178. Neuer Weg 179. Birs- und Wiesenbrücke 181.

Rheinschiffahrt 182. Grundruhr 183. Laufenburg 184. Rheingenossenschaft 186. Die Basler Schifferzunft 186. Zölle von Kems 188 und Breisach 189. Frachtsätze 190.

Die Frankfurter Messen 190. Geschäftstechnik 191. Speditionswesen 192.
Frankfurter Strasse 193. Das Geleit 195.
Ulmer Strasse 195.
Jurapässe 196. Bötzberg 197. Hauensteine 198.

Alpenstrassen 200. Genf-Lyon-Barcelona 201. Grosser St. Bernhard 202. Septimer 202. Bündner Nebenrouten 204. Gotthard 205. Simplon 208. Kleinere Pässe 208. Brenner 209. Arlberg-Reschen 210.

Buchführung 211. Geld 212. Wechselbriefe 213. Geldwechsel 214. Lombarden 214. Juden 215. **Credit 215.**

Cap. IV. Handel und Industrie vom Erdbeben bis zum Concil 1356—1430. 217—265.

Politische Bedeutung der Zeit 217. Finanzwirtschaft 218. Blüte des Handels im XIV. Jh. 219, Rückgang im XV. Jh. 220. Besteuerung 220. Umgehung der Zölle 222. Fremde Märkte 226.

Die **Safranzunft 227.** Zusammensetzung 228.

Ihre **Handwerke 230.** Täschner und Seckler 232. Gürtler und Spengler 233. Hutmacher 234. Ringler 234. Permenter. Weiss- und Rotgerber 235.

Specierer 235. Pfeffer 236. Ingwer 237. **Safran 237.** Recepte 240. Die Gewürzstampfe 241.

Apotheker 242 und Ärzte 244. Apothekertaxen 245. Personalprüfung 246. Lebküher etc. 247.

Die textilen Gewerbe 248. Leineweber 251. Grautücher 252. **Safran 252** und Schlüssel 254. Schneider 256.

Die **Weberzunft:** Leineweber 257. **Schürlitz 259.**

Cap. V. Die wirtschaftliche Bedeutung des Concils 1431—1449. 266—295.

Programm 266.

Verkehrswesen: Neue Brücken 268. Gasthäuser 268. Mietsverhältnisse 269. Krambuden 272. Reichsgoldmünze 272. Fremde Wechsler 275. Juden 276.

Der Handel 277. Fremde Engrosimporteure 278. Heimische Krämer 279. Meister Dieter des Arztes Rat 279.

Das Handwerk. Kunstgewerbe 281. Weberei 283. Neue Handwerke 286. Hr. Halbisens Papiermühle 288.

Der Rückschlag 289. Verkehrserschwerungen der Nachbarn 290. Rückgang der Schürlitzweberei 291. Consolidierung des Zunfthandwerks 294.

Cap. VI. Die Renaissance 296—354.

Der politische Niedergang 296. Verkehrsverhältnisse 296. Die territoriale Frage 299.

Der Vogelschürlitz 301. Andre Muster 303. Rückgang 305.

Das gewerbliche System der Weber 306. Mangel an Absatz 312.

Papier: Die Gallizianen 313. Andre Betriebe 319. Wasserzeichen 320.

Universität 322. **Buchdruckerkunst 323.** Buchbinder und Sortimenter 324. Druck und Verlag 326. Der Buchhandel 330. Speditionswesen 332.

Wirtschaftliche Bedeutung der **capitalistischen Betriebsweise der freien Künste 333.** Ihre socialen Mißstände 335.

Die Messen 1471 336. Opposition des Kleingewerbes 339. Die Weber 341. Fremde Märkte 341. Zurzach 342.

Trennung des Handwerks vom Handel 1491 343. Die Specierer 344. Zucker 345.

Grosshandel: Handelsgesellschaften 346. — Der **Transit 349.**

Die Mode der Renaissance 352, ihre leichten Sitten 353.

Cap. VII. Das Handwerksregiment zur Zeit der Reformation 1501—1552. 355—400.

Die sociale Bedeutung der Reformation 355.

Der Streit zwischen Webern und Schlüssel um die **Wollweberei 359,** um Färben und Tuchscheren 361.

Massregelung der **Specierer 364.** Allgemeine Preissteigerung 369.

Die Verdrängung der hohen Stube 370.

Die Enquête von 1521 372 und **die neue Wirtschaftsordnung von 1526 373.** Opposition des Handelsstandes 377.

Die Parteien im politischen 380, und im religiösen Kampf: Universität und Klöster 381. Verwandtschaftliche Bande 384. Säuberung des Rates 385. Politische Reaction 386.

Ausbau der neuen Gewerbeordnung 387. **Die Restitution von 1552 389.**

Die Blüte der Buchdruckerkunst 391. Gemeine Werke, Walken und Stampfen 393. Rot- 394 und Weissgerber 395. Das Handwerk nach der Restitution 395.

Cap. VIII. Andreas Ryff 1550—1603. 398—440.

Persönliches 398. Umschwung im Welthandel 399. Aufschwung des Basler Handels 399. Spediteure 400. Abhängigkeit des Tuchhandels 401. Fortdauernde Blüte der Specierer 402. Der Basler Hof in Frankfurt 402.

System der Kaufmannschaft 404. Lehrlingswesen 404.

Messen und Märkte 406. Das Engrosgeschäft auf den sieben Messen 408, der Detailvertrieb auf den Märkten 410. Ryffs Tuchhandel 412. Die Antwerpener Factorei 413. Einfuhr nach der Schweiz 413.

Die Messtechnik zu Basel 415. 643. Einschränkung der Fremden 415. Ausdehnung der Messzeit 416. Auseinandersetzung mit Strassburg 417.

Die Verkehrsmittel 419. Zurücktreten der Flußschiffahrt 419. Die Strassen der inneren Schweiz 421. Strassen nach Frankreich 423. Frankfurter Routen 423. Alpenverkehr: Gemmi 424. Splügen 425. Gotthard 426. Bernhardin 427.

Reisecomfort 427. Postwesen 429. Buchführung 431. Silberbeschaffung 433. Credit 435. Factorei 436. Bankrott 437.

Cap. IX. Locarner und Hugenotten 440.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Gegenreformation 440. Litteratur und Quellen 441. Das Gesellenbuch zu St. Andreas 441.

Stellung des Rates zur Einwanderung 444. Ihr vornehmer Charakter 445. Ihr Einfluss auf die Gesellschaft 447. Zeitliche Gliederung der Bewegung 448.

Vorläufer 449. Engländer 450. Ant. Socin 450. Andre Italiener 452. Die Niederländer **Perez und Serwauters 454.**

Samtweberei und Seidenfärberei der Locarner 461. Fabrikbetrieb 462. Die Locarner in Zürich 463. Zanino 464 und die Zürcher Samtweberordnung 465. Freiere Bewegung und Fabrikprojecte in Basel 467. Die **Pellizari 468.** Stefanos Project 473. Die Vertemate und spätere Nachfolger 476.

Die Passementerie der Hugenotten 480. Seidensticker 487. Brocatweber 488. **Seidenstreicher 488.**

Lebenshaltung der vornehmen Refugianten 492. Das refugiantische Proletariat 495. Bürgerrechtserschwerung 497. Zunftrechtliche Stellung der Refugianten 498. Die Seidenfärber und Passementer zur Weberzunft 499. 502. **Statistik von 1599: 500 f.,** ihr sociales Ergebnis 503:

Ursprung des IV. Standes und des Verlegertums 504.

Zünftige Regelung der Seidenindustrie 1599. 1604. 1612: 505. Ausschluss der Welschen von Burgrecht und Einsitz:

Ursprung der Hausmanufactur auf der Landschaft 508.

Blüte der übrigen Handwerke: Hutmacher 509, Baretlimacher 512 und Stricker 513. Wollweber 516, Tuchfärber 518, Bleicher 519.

Weissgerber 520 und Lederbereiter 523.

Buchdrucker 524 und **Papierer 525:** Dürr und Heusler 529. Kampf mit Frankfurt 532. Export nach Holland 535. Sociale Zustände der Papierer 538.

Cap. X. Die Refugianten zur Zeit des 30jährigen Krieges.

Die schweizerische Neutralität 541. Kornspeculationen, Kipper- und Wipperzeit 542. Taxordnung 543.

Publicistik 544. **Verkehrswesen im Kriege 545.** Mailänder Sperre 547. Das holländische Project 547.

Zudrang der Kriegsflüchtigen. Neue Scharen von Refugianten 549: Colmar 552. Markirch 553. Die Debary 554, Dienast, Wiebert 557, Sarasin 559, Thierry 561.

Die **Refugiantengewerbe.** Neu: Knopfmacher 564, Hutstaffierer 565, Goldpassementer 566 etc.

Uebersetzung der distributiven Gewerbe: Hut- 568 und Lederhandel 570.

Hausierer 573: Augstaller und Grischeneyer 574. Wurzel- und Thériacskrämer 575. Verbot der „Landwürze" 576. Die Mailänder 577.

Südfrüchte, Kartoffeln, Branntwein 578. **Tabak 579.**

Jac. Bernoulli 581. 644. Die ersten **Materialisten** 581. „Niederländische Waren" 583.

Bedrängnis des Tuchhandels durch **französ. Mischstoffe 584.** Schlüssel und Safran 1619: 585. Allgemeinheit des Kampfes 586. Machtstellung der Safranzunft 587. Zunftzwang zum Schlüssel 1646: 588. Erneuter Kampf 1673 ff. Austrag 1692: 589.

Die Refugiantenfrage seit dem 30jährigen Krieg 590.

Cap. XI. Die Anfänge des Fabrikwesens.

Entstehung des IV. Standes und der ländlichen Hausmanufactur 592. Politische Grundlagen 594. Das wirtschaftliche Moment 595.

Rud. Hummels Strumpffabrik 1633 ff.: 597. Die **Bandmanufactur während des Krieges 599.** Opposition der zünftigen Passementer 601. Die Verlegerordnung 603. Blüte und Niedergang der Zünftigen 605. Das Waisenhaus 608. — **Der Kunststuhl 609. Ratschlag der VIII 611.** Die Fabricanten zur Weberzunft 615. Verfall des Passementerhandwerks 616. — Die Seidenfärberei 618.

Strumpfmanufactur Gernler 619. Weitere Blüte 622.

Lederhandschuh- und **Tabak**manufactur 624.

Tuch- 626 und Knopffabriken 629. Das 1691er Wesen 618 und 629.

Der Absatz: Wirtschaftliche Bedeutung Frankreichs 630. Gründe der wirtschaftlichen Ohnmacht Deutschlands 632. **Verdrängung Frankreichs vom deutschen Markt 634.** Schutzzölle der Nachbarn 637. Das Directorium der Kaufmannschaft 638, und die wirtschaftliche Verwaltung Basels im XVIII. Jh. 639. Schluss 641.

Erklärung der Wertmasse.

1) „Geld“, gewöhnliche silberne Scheidemünze.

Basel hat ein Pfund-Schilling-Pfenning-System, genau gleich dem heutigen englischen. Doch sind ursprünglich nur Pfenninge geprägt worden.

1 lb. = 1 Pfund silberne Pfenninge = 20 ß. = libra, ital. lira, frz. livre, seit der Revolution franc = 1 alter Franken.

1 ß. = 1 Schilling = 12 d. = solidus, sol, sou = 5 alte Rappen.

1 d. = 1 Pfenning, denarius, denier = 2 Helblinge.

1 Helbling = 1/2 d.

Plpt. = Plappart, die erste grössere Silbermünze des XV. Jhs. im Werte von 1 ß.

bz. = Batzen à 10 Rp. = 20 d. = 1 2/3 ß.

Rp. = Rappen à 2 d.

2) „Gold“, im Handel gebräuchlich.

fl. = Gulden rheinisch, im XIV. Jh. = 10—30 ß.; 1403 = 20 ß. = 1 lb.; seit 1428 = 23 ß.; seit 1500/70 = 25 ß. = 15—16 bz.

1 Ort = 1/4 fl.

1 Thurnus, Thornose u. ä. = 1/12 fl. Vgl. p. 188,1.

1 Schiltfranken zu Anfang des XV. Jhs. = ca. 1 1/4 lb.

3) Absolutes Wertmass:

Die Mark Silber, in Basel = 234,4 Gramm
in Strassburg = 235,55 „
in Cöln und Venedig = 233,85 „

à 16 Loth, à 4 Quint, à 4 d., also = 256 d. Dem entsprachen aber die Münzpfenninge nur nominell, das Münzpfund hatte 240 d. Ursprünglich (noch 1150) war die Mark = 1 lb. Geld, à 240 d., so dass jeder Pfenning etwa 1 Gramm Silber enthielt. Während das lb. aber stets 240 d. behielt, stieg die Mark durch die Münzverschlechterungen des XIV. Jhs. rasch auf das Dreifache.[1]

Münzjahr	1 Mark enthält d.	.Heutiger Münzwert		
		eines d.	eines ß.	eines lb.
1362	660	8,08 Cts.	97 Cts.	19 Fr. 40 Cts.
1370	876	6,53 „	78 „	15 „ 60 „
1373	1045	5,4 „	65 „	13 „ — „
1375	756	7,5 „	90 „	18 „ — „
1377	1332	3,88 „	46 1/2 „	9 „ 30 „
1388	1606	3,39 „	43 „	8 „ 60 „
1399	2016	3 „	35 „	7 „ — „

[1] s. Hanauer, Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. T. I: les Monnaies (Paris-Strasbourg 1876) und Schönberg p. 114—125.

Für die Zeit vor dem Erdbeben berechnet Hanauer den Münzwert des Basler Pfennings (p. 499):

1275 auf 8,3 cts. | ante 1336 : 3,7 cts. | 1342 : 7 cts.
1303/9 8,6 cts. | 1336 : 2,7 cts. | 1344 : 5,6 cts.

Nach einer starken Schwankung während der nächstfolgenden Jahre[1] nimmt die Entwertung von da ab einen stetigeren Verlauf. Der d. sinkt im XV. Jh. langsam von 3 (1389/99 = 1418) auf 2,$_6$ cts. (1480; 1 ß. = 30 cts., 1 lb. = 6 frs.) Ebenso — nach einem plötzlichen Abfall auf 2,$_1$ cts. (1498; 1 b. = 25 cts., 1 lb. = 5 frs. — im XVI. Jh. von 2 (1511; 1 ß. = 24 cts.) auf 1,$_2$ cts. (1619), eine Höhe auf der er sich nach der kurzen Unterbrechung der Kipper- und Wipperjahre (v. p. 542 sq.) bis zum Ende des Krieges hält. In der ganzen 2. Hälfte des XVII. Jhs. ist der d. ziemlich constant = 1 ct. Im Laufe des XVIII. Jhs. sinkt er allmählich auf 0,$_6$ ct. (1820). Nach der eidgenössischen Prägung seit 1848 wäre er nicht mehr ganz ½ ct. wert.[2]

Der Gebrauchswert ist äusserst schwierig festzustellen. Nach den stark schwankenden Kornpreisen berechnet, sinkt das lb. im Laufe des XIV. und XV. Jhs. von ca. 80 auf 20 Fr. Den Beamten- und Professoren-Gehältern zufolge (20—80 lb.) hat das lb. noch zu Ende des XV. Jhs. einen Gebrauchswert von ca. 100 Fr. gehabt. Andre Gehälter laut Index IV s. v. Löhne.

Erklärung der Abkürzungen.

A. Ungedruckte Quellen.

I. Staatsarchiv (Sts-A.).

Die vier Hauptabteilungen desselben werden so citiert:

Geh. Reg. = Geheime Registratur.
H. C. = Hintere Canzlei.
St. = Obere Registratur, Abteil. Stadt.
Neb. Reg. = Nebenregistratur.
Dazu: *Lh.* u. *Alb.* = Klosterarchive St. Leonhard u. zu St. Alban.

Ebenda finden sich:

G. W. B. = Grosses Weissbuch,
K. W. B. = Kleines Weissbuch,
Jzb = Jahrzeitbuch zu St. Andreas,
JR = Jahrrechnungen,
Lb = Leistungsbücher,
Öb = Öffnungsbücher,
(G. R.) Pr. = (Gross-Rats-) Protokolle,
RB = Rotes Buch,
ZB = Zunftbuch.

II. Universitätsbibliothek.

Manuscripte:

Fäschische Genealogie.
Felix Platter, Stadtbeschreibung von 1610.
Andr. Ryff, Ämterbuch (Äb), Reisbüchlein, liber legationum etc.

III. Zünfte (Z).

Bk = Bäcker,
Bl = Bauleute,
FS = Fischer und Schiffer,
Gb = Gerber,
Grat = Grautücher,
Gt = Gartner,
Hg = Hausgenossen,
Krm = Krämer,
Ks = Kürschner,
Ml = Maler,
Mz = Metzger,

[1] der d. ist 1400/2 = 2,$_7$–2,$_8$; 1403 = 3,$_4$; 1407 = 3,$_1$ cts.)
[2] (genau: 0,$_{4164}$ cts.; 1 sh. = 5 cts. = 1 sou; 1 lb. = 20 sous = 1 frc.)

Rl = Rebleute,
Schu = Schuhmacher,
Sf = Safran,
Sl = Schlüssel,
Sm = Schmiede,
Sn = Schneider,
Stl = Sattler,
Ts = Tuchscherer,
Wb = Weber,
Wl = Weinleute.

Ihre officielle Reihenfolge ist:

1) Schlüssel,
2) Hausgenossen,
3) Weinleute,
4) Safran, Krämer,
5) Grautücher und Rebleute,
6) Bäcker,
7) Schmiede,
8) Schuster und Gerber,
9) Kürschner und Schneider,
10) Gartner,
11) Metzger,
12) Bauleute,
13) Scherer, Maler, Sattler,
14) Weber,
15) Fischer und Schiffer.

In den Citaten aus den Zunftarchiven bedeuten einfache (römische) Zahlen die Bücher. Der Deutlichkeit halber sind hie und da folgende specielle Bezeichnungen hinzugefügt:

Äb = Ämterbuch,
EB = Erkanntnisbuch,
ER = Eintrittsrodel,
Hdb = Handbuch,
Hgb = Heitzgeldbuch,
Notb = Notatabuch,
OB = Ordnungsbuch,
Pr = Protokoll,
RB bei Zünften = Rechnungsbuch,
RE = Ratserkanntnisse,
Rep. = Repertorium,
ZB = Zunftbuch,

IV. Andere Archive.

Frz. K., Archiv der französischen Kirche.

Imhof, Archiv der Weissgerber (*Wgb*) von 1560 an; im Besitz des Herrn Ratsherr Imhof-Rüsch; die älteren Weissgerberacten liegen im Safranzunftarchiv.

Journal Sarasin 1561—1691, im Besitze des Herrn Dr. Carl Vischer-Merian.

Sdhof., Urkunden über den Seidenhof im Besitz der Familie Iselin-Passavant.

B. Häufiger citierte Druckwerke.

A. d. Biogr., Allgemeine deutsche Biographie.

Archiv für schweiz. Geschichte s. Jb.

Arnold, zur Geschichte des *Eigentums*. Basel 1861.

BC, Basler Chroniken, bisher 2 Bde. Lpz. Hirzel 1872 und 1880.

Beiträge z. vaterländischen Geschichte, bisher 12 Bde.

Beides herausg. v. der histor. und antiquar. Gesellschaft in Basel.

BJb, Basler Jahrbuch, ed. A. Burckhardt u. R. Wackernagel, seit 1882. 5 Bdchn.

Boos, Gesch. d. Stadt Basel. Bd. I. 1877.

Boos, *Urkundenbuch* der Landschaft Basel (1881), nach Nummern citiert.

BR, das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, ed. W. Wackernagel 1852.

Bücher 37 und 38, in Mohls Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Bd. 37 und 38.

Falke, Geschichte des deutschen Handels. 2 Bde. 1860.

Fechter XI, im Archiv für schweizerische Geschichte. Band XI.

Fechter Top., Topographie, in: Basel im XIV. Jahrhundert. Basel 1856.

Fischer, Geschichte des teutschen Handels. 2 Bde. in 4 Teilen. 1785–92.

Fürth, die Ministerialen. Cöln 1836.

Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. 2. Ausg. Nürnberg 1866.

Galiffe, Notices généalogiques sur les familles Genevoises. 5 Bde.

Heitz, das Zunftwesen in Strassburg. Strassburg 1856.

Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. 1860.

Heusler, *Ursprung* der deutschen Stadtverfassung. 1872.

Jb. f. swz. Gesch., Jahrbuch für schweiz. Geschichte, bisher 10 Bde. N. F. des Archivs f. swz. Gesch.

Jäger (Ulm), Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters, Band I, Geschichte von Ulm. Heilbronn 1831.

Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz. Dresden 1883.

Mörikofer, Geschichte der evangelischen Flüchtlinge in der Schweiz. 1876.

Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.

Näf, histor. Bericht über die kaufmännische Korporation etc. in St. Gallen. St. Gallen 1840.

Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit u. Zunftverfassung. Jena 1880.

NJb., Basler Neujahrsblatt, bisher 64 Jahreshefte 1821–86.

Nitzsch Monb. (1879), in den Monatsberichten d. Berliner Akademie 1879.

Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Berlin und Leipzig 1786—1822.

Ockhart, Geschichtliche Darstellung der Gesetzgebung des Rheins, Mainz 1818.

Règlements sur les arts et métiers de Paris, rédigés au XIII. siècle, ed. Depping 1837 in der collection des documents inédits.

Ryff IX, Selbstbiographie in den Basler Beiträgen (s. o.) Bd. IX.

Rq., Rechtsquellen von Basel-Stadt und -Land. 2 Bde. 1865.

Rüdiger, die ältesten Hamburger Zunftrollen. 1874.

Schanz, zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig 1877.

Schmoller, die Strassburger Tucher- und Weberzunft. Strassburg 1879.

Schmoller, Strassburg zur Zeit der *Zunftkämpfe*. Strassburg 1875.

Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert. Tübingen 1879.

Schönberg, zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen *Zunftwesens* im Mittelalter. Berlin 1868, wird stets nach den Anmerkungen citiert.

Stahl, das deutsche Handwerk. Giessen 1874.

Stephan, das Verkehrsleben im Mittelalter, in Raumers histor. Taschenbuch. 4. Folge. Band X. 1869.

Stieda, zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. Jena 1876.

Strassburger Urkundenbuch, Band I (1879) ed. Wiegand.

Tr., Trouillat, monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. 5 Bde. Pruntrut 1852—67.

Tb., Taschenbuch (*Basler-*, *Berner-*, *Zürcher*).

Vetter, Schiffahrt etc. auf dem Oberrhein. Karlsruhe 1864.

Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf 1866, in hist. Darstellung. 1876.

Wehrmann, Lübische Zunftrollen. 1864.

Wurstisen, Basler Chronik. 1580.

Erstes Capitel.

Die Entstehung der Basler Zünfte.

Das Urbild handwerklichen Lebens im früheren Mittelalter enthüllt uns Karl der Grosse in den Verordnungen für seine Domanialhöfe. Ähnlich ging es allenthalben zu auf den Höfen der reicheren Freien und der weltlichen Grossen, um Klöster und Kathedralen. Alle productiven Kräfte, insonderheit alle handwerklichen Arbeiter waren oder wurden immer mehr persönlich unfrei, Hörige des localen Grundherrn, sie traten zu ihm in das privatrechtliche Verhältnis des Eigentums, sie arbeiteten nur, was der Herr und sein Hof bedurfte, was er ihnen befahl. Der Hofherr oder sein Meier (villicus) sorgte für Rohstoff und Unterhalt, er überwachte die Arbeit, er verfügte über die Verwendung der Producte, überschüssige Production verwertete er im Handel.

Das ist hofrechtliche Eigenwirtschaft. Die ganze Thätigkeit der Handwerker geht auf in dem cottidie servire in opere dominico, der täglichen Arbeit im Dienste des Hofherrn. — Der Umfang und die Bedeutung dieser Wirtschaftsform stieg vom VIII. bis zum X. Jahrhundert im gleichen Verhältnis mit dem Herabsinken der Altfreien in den Stand der Hörigkeit.

Wuchs die Zahl der Hofhörigen, sodass ein Einzelner sie nicht mehr alle zu übersehen vermochte, so wurden die verschiedenen Productionsarten in verwandte Gruppen getrennt. Die Aufsicht über eine solche Productionsgruppe hiess officium, Amt; später übertrug man diesen Namen auf die betreffende Genossenschaft der Arbeiter selbst. Der mit der Aufsicht Be-

traute hiess officialis, Beamter. Er war in der Regel nicht selbst Handwerker, sondern Ministerial des Hofherrn. Er übte in seinem beschränkten Kreise ganz dieselben Rechte, wie der Villicus über den ganzen Hof.

Der Herrenhof, um den sich dieses ältere Ämterwesen in Basel gruppiert hat, war der bischöfliche. Daneben könnten höchstens die Höfe freier Grundholden in Betracht kommen. Stiftische Ämter, wie in Köln, Worms etc., gab es in Basel nicht, ganz einfach, weil Basel bis zu Ende dieser ersten hofrechtlichen Periode kein Stift, überhaupt kein grösseres hofrechtliches Centrum ausser dem Hofe des Bischofs besass. 1083 auf der Grenzscheide der Zeiten wurde St. Alban gestiftet. Die Müller der 12 Lehen waren Hörige des Klosters, monasterio subditi et pleno jure subjecti (1221), der Propst besass bis zum 27. Oct. 1383 „von eygenschaft“ die Schultheissengerichtsbarkeit zwischen Stadt und Birs.[1] Doch war sein Hofrecht für die Entwicklung der städtischen Handwerke nicht von Belang. 1135 wurde die St. Leonhardskirche zum Stift erhoben.[2] St. Martin, St. Ulrich, St. Peter und St. Theodor waren einfache Kirchen ohne grundherrliche oder gar amthandwerklich-hofrechtliche Bedeutung.[3]

Mit diesem einfachen privaten Hofrecht wurde im X. und XI. Jahrhundert gebrochen. Die Zeit forderte,[4] dass ein Bischof in einer ansehnlichen (frequentior) Stadt wohne. Darum verliehen die Könige an geistliche Würdenträger die öffentlichen Rechte des Reichs, vor allem die Gerichtsbarkeit. Die Personalunion einer öffentlichen und einer hofrechtlichen Beamtung, wie sie seitdem in der Gerichtsgewalt der Vögte sattfand, war in viel weiterer Ausdehnung über alle Verwaltungsgebiete in der Person des Bischofs selbst vorhanden. Den Kern seiner Oberhoheit bildete nicht mehr das Eigentumsrecht über die Hofleute, sondern die Handhabung öffentlicher Rechte über die sämmtlichen Anwohner. Aus dem eigenen Hofe war eine öffentliche Stadt geworden, der Bischof war nicht mehr in erster Linie Hofherr, sondern Stadtherr, der terminus technicus dafür, princeps, Fürst, ist unter Konrad II. entstanden.[5] Das ganze Verwaltungssystem verwandelte sich in

[1] Heusler 38. 223 ff. [2] Heusler 40. 96 f. Tr. II 2 ff. 12 ff.
[3] Heusler 90. 170.
[4] Burchard v. Worms, Decretalen. Nitzsch Min. u. Bth. 128.
[5] Nitzsch D. Studien 133.

seinem innersten Wesen, es wurde aus einem privaten ein öffentliches.

Finanz- und wirtschaftspolitisch äussert sich diese Veränderung in der Eröffnung der gratia emendi et vendendi. Der Bischof selbst löst das starre Hofrecht. Alle seine handwerklichen Arbeiter, gleichviel ob hörig oder frei, stellt er wirtschaftlich auf eigene Füsse, er lässt sie am freien Werben auf dem städtischen Markte teilnehmen, sie arbeiten hinfort nicht mehr ausschliesslich, nicht mehr vorwiegend für den Hof, sondern auf eigene Faust (officium operandi pro suo arbitrio in civitate[1]), sie beschaffen sich Rohstoff, Werkzeuge und Unterhalt aus eigenen Mitteln (gratia oder forum emendi), und ebenso selbständig bieten sie das fertige Product, Bauleute, Weber und ähnliche ihre persönliche Arbeitskraft und ihre Arbeitseinrichtungen feil (gratia oder forum vendendi, foro rerum venalium studere). Die Fürsorge des Meiers und der Officialen verwandelt sich in die Marktpolizei und die Handhabung der wenigen Reste hofrechtlicher Leistungen. Die Geringfügigkeit dieser letztern — in Strassburg betragen sie 1131 2% der Jahresarbeit[2] — lässt sie nicht mehr als hofrechtliches servitium, sondern bereits als öffentlich-rechtliche städtische Steuern erscheinen; sie sind, zumal in jenen unsichern Zeiten, ein recht dürftiger Entgelt für die grossen Wohlthaten der städtischen Sicherheit und des städtischen Marktes.[3]

Eine andre Form dieser Steuern ist in der Naturalwirtschaft jener Zeit undenkbar; diese Form aber ändert an der Sache ebensowenig als der ministerielle Charakter der Beamten. Wem anders sollte denn der Bischof seine Ämter verleihen? Aber diese ministeriellen Officialen handhaben den Königsbann über Verkehrsstörungen, und in den schwersten Fällen greift der Schultheiss ein. Denn wie der grosse Handelsmarkt so war auch sein kleineres Analogon, der interne städtische Markt, ursprünglich und seinem tiefsten Wesen nach öffentlichen Rechtes. Man könnte versucht sein ihn als privates Recht des Stadtherrn anzusehen; factisch wird er ja nicht vom König

[1] Ks 1226, Bl 1248.

[2] Die sonst nicht oder wenig belasteten Handwerker arbeiten dem Bischof 5 Tage des Jahres, hiezu liefert er ihnen wahrscheinlich noch in der alten Weise Rohstoff und Unterhalt; Stadtrecht bei Wiegand § 93.

[3] Der Kreuznacher Zoll z. B. betrug laut Zollrodel von 1104 10% (das zehnte Schwert vom fremden Schwerthändler u. s. f.)

verliehen, sondern vom Bischof eröffnet. Aber durch die obigen Merkmale erweist er sich deutlich als Emanation der öffentlich-rechtlichen Stellung des Bischofs.

Es ist ohne weiteres klar, dass hiemit ein Keil ins Hofrecht getrieben war, an dem es verbluten konnte. In das rein privatrechtliche Verhältnis der Handwerker zu ihrem Herrn war ein öffentliches Recht eingeschoben, das ihnen die Möglichkeit gab, sich frei zu bewegen, insonderheit frei zu werben, sich materiell und social zu heben. Wenn nun auch der Bischof zur Zeit der Eröffnung der gratia noch nicht ahnen mochte, dass ihm seine Handwerker mit der Zeit die gesammte stadtherrliche Gewalt streitig machen würden, so konnte er doch unmöglich blind sein gegen die Schädigung seines Hofrechtes, die er damit sanctionierte, selbst wenn wir nichts anderes als die seit der gratia rasch sinkenden hofrechtlichen Lasten in Betracht ziehen.

Man kann zur Erklärung seines Vorgehens verschiedenes anführen: den Aufschwung des auswärtigen Handels und Verkehrs, der zur Teilnahme oder zur Nachahmung in kleineren Kreisen reizte; die mit der Grösse der Einwohnerschaft wachsende Schwierigkeit der Distribution durch die Officialen, die es besonders in den Vorstädten einfacher erscheinen liess, die Verteilung in Angebot und Nachfrage dem freien Belieben der Einzelnen zu überlassen. Am triftigsten bleibt immer noch die Motivierung jener „Milderung des Hofrechts“ aus der Zuwanderung freier oder wohlhabender Leute vom Lande. Es ist in der That sehr wahrscheinlich, dass solchen bereits vor der allgemeinen Eröffnung der gratia eine freiere Bewegung im Werben gestattet war, dass ihre Thätigkeit nicht aufging in dem cottidie servire. Wie sie die Producte zunächst ihres eigenen Bodens als Kaufleute vertrieben, so waren sie vielleicht auch im Handwerk die eigentlichen Begründer eines internen städtischen Marktverkehrs.

Wenn nun aber der Bischof seine alten Hörigen zu gleichen Rechten mit diesen freieren Ansiedlern erhebt, statt, wie man gewöhnlich annimmt, diese in den Knechtesstand der alten Hörigen herabzudrücken, so bleibt uns als Erklärung für seine Handlungsweise nur der bewusste Wechsel vom Hofrecht zum Stadtrecht, von der höfischen Eigenwirtschaft zur Stadtwirtschaft. Der Bischof erkannte seinen Vorteil in der Äufnung nicht mehr sowohl seines Privateigentums, sondern seiner öffentlich-rechtlichen Stellung, sein Hofrecht wurde verdrängt durch seine Stadtherr-

schaft, er fand sein Interesse am Wachstum, an der Wohlfahrt der ganzen Stadt, und in der gratia hat er das Problem des Wachstums der Städte gelöst. Einerseits befreite sie ihn von der immer schwieriger werdenden hofrechtlichen Fürsorge für die Wirtschaft seiner Unterthanen. Anderseits fügte sie zu der Sicherheit des städtischen Mauerrings die freie Bewegung im Werben; es war nun möglich und es war leichter als auf dem Lande eine bessere Lebenshaltung zu gewinnen, ja sogar eigenes Vermögen, zunächst bewegliches, später auch Grundeigentum zu erwerben. Speciell auf diesen letztern Punkt hat bereits Heusler hingewiesen.[1] Für die grosse Menge der Zuwanderer, für die unfreien Handwerker war aber zweifellos die gratia weit wichtiger als die Aussicht auf Grundbesitz.

Die Berührung der Handwerker mit dem städtischen Markt, ihre Arbeit eventuell auch für den Export, legte ins städtische Dasein einen Keim öffentlichen Rechtes, der die Unterschiede von Hörigkeit und Freiheit bei Seite schob. Der städtische Handwerker war nicht mehr schlechthin unfrei, er war auch nicht frei, er war eben Städter geworden, und das Stadtleben hatte selbst für den Freien vom Lande viel von seinem Odium verloren.[2] Dies der tiefste Kern, aus dem die grosse Differenzierung zwischen Stadt und Land bis zur französischen Revolution entsprungen ist. Auf diesem Grunde konnte die allgemeine sociale und politische Hebung des ganzen Standes beginnen, auf die sich dann seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts sein volles Bürgerrecht und die zünftige Autonomie aufbauen sollte. Unter dem Segen der neuen Gewerbefreiheit blühten die Städte im XI. und XII. Jahrhundert rasch empor und die Begünstigung der Ansiedler, die stete Verminderung der hofrechtlichen Leistungen erschien bald als höchste finanzpolitische Weisheit: was der Einzelne weniger leistete, das ersetzte die Zahl der neu Zuwan-

---

[1] Er führt aus (50): das Wachstum der Stadt sei dadurch erreicht worden, „dass der Bischof den vom Lande her einwandernden Freien eine Hofstatt gegen einen geringen Zins abtrat. Seinem Eigenthumsrecht brach er damit die Spitze ab, aber er zog dadurch Ansiedler an und erhöhte den Betrag seines Gewerfs. Dass dies der Hauptzweck war beweist die mit der Abtretung einer Hofstatt verbundene Bedingung: der Erwerber musste ein Haus darauf bauen, er musste sich also haushäblich in der Stadt niederlassen, bloss zu diesem Zwecke ward der Vorteil des so geringen Zinses gewährt."

[2] Vergleiche Heuslers klassische Schilderung, Urspr. 102 ff.

dernden. Wachstum, Wohlfahrt, überhaupt Interesse von Stadt und Bischof verschmolzen immer enger miteinander. Damals war unterm Krummstabe gut wohnen.

Dies die politisch-sociale Seite der gratia. Ihre wirtschaftlich fördernde Kraft liegt in der Beteiligung des Arbeiters am Gewinn aus seinem Product. Die Arbeit des Handwerkers ging jetzt nicht mehr auf im servitium. Den Leistungen an den Herrenhof war eine Grenze gesetzt; was der Handwerker darüber hinaus producierte, das durfte er auf dem städtischen Markte selbständig feil bieten. Hiemit empfieng er den Antrieb zur Vermehrung seiner Production. Sodann erwuchs aus der Concentration eines grössern Angebots der erste Sporn zur Verbesserung des Products. Zum ersten Mal konnte sich der Wettkampf der Concurrenz entfalten, wenn auch noch in bescheidenen Schranken. Durch die Vergleichung, durch die freie Wahl der Producte erhielt es jetzt für den Handwerker einen ganz neuen Sinn, gute Arbeit zu liefern: aller Fortschritt der Technik, die ganze im Mittelalter so geweckte Erfindungsfreude des Handwerks beruht auf diesen Impulsen. — Dem Angebot kam sodann in glücklichster Verbindung die stetsfort wachsende Kauflust und Kaufkraft der social sich hebenden Klassen der Ministerialen und der Censualen entgegen. Schon durch den freieren Verkehr wurden eine Menge schlummernder Bedürfnisse geweckt. Zumal der nunmehr rasch aufblühende Handelsstand wurde durch die Vergleichung der fremden Producte, die er auf dem französischen Markte kennen lernte, so recht das Ferment für die Erweiterung und Hebung des Bedürfniskreises der gesamten städtischen Einwohnerschaft. Eine seiner wichtigsten wirtschaftlichen Functionen war es, den Wetteifer des heimischen Handwerks zu reizen, neue Handwerkskreise ins Leben zu rufen, die bestehenden zu spornen zu vollkommenerer Gestaltung ihrer Producte.[1]

So war durch das Freigeben des städtischen Verkehrs plötzlich eine Menge gebundener Kraft gelöst.

Sofort bildeten sich nun feste Verkehrsformen, insonderheit die locale Centralisierung des Angebots, der interne Markt, in Basel die „Lauben“ und „Bänke“ der verschiedenen Handwerke.[2]

---

[1] cf. die KrmZ cap. IV.

[2] Bk Mz. Den Ks Gb Grant des XIV. Jhs. diente als Verkaufslaube das Erdgeschoss ihrer resp. Zunfthäuser, daher der älteste Name der betr.

Weiterhin bei der Zunahme des Verkehrs entwickelten sich feinere Wertbegriffe. Den Tausch verdrängte der Kauf, indem zwischen die Objecte des Angebots, zunächst als ausgleichendes, dann als alleiniges, auch den einfachen Besitzwechsel vermittelndes Medium, das Geld trat. Für ein verhältnismässig frühes Aufkommen des Geldverkehrs in Basel spricht neben der Existenz einer Münze und einer Hausgenossenschaft die Schenkung einiger Silbergruben im Schwarzwald durch Konrad II. an das Bistum.[1]

Verleihungen der gratia sind nicht überliefert, wahrscheinlich auch nie verbrieft worden.[2] Ihre Eröffnung setzt dem Wesen der Sache nach eine bedeutende öffentlich-rechtliche Competenz des Bischofs voraus, und es lässt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit sagen, dass sie den Ottonischen Privilegien jeweilen bald nachgefolgt ist. Zu Anfang des XII. Jahrhunderts hat sie in den oberrheinischen Städten zuverlässig schon geraume Zeit bestanden, so gewiss in Speier und Worms unter Heinrich V. In Strassburg sind anno 1131 bereits 98 % der gesammten Production dem städtischen Markte freigegeben. Und die Handveste von Freiburg i. B. 1120 setzt die gratia offenbar als etwas selbstverständliches voraus. Zu beachten ist, wie viel der Investiturstreit zur Klärung des Verhältnisses der verschiedenartigen bischöflichen Rechte, gerade auch ihrer öffentlichen Reichsrechte beigetragen hat.

Für die chronologische Fixierung der gratia in Basel sind nur ganz allgemeine Anhaltspunkte vorhanden, wesentlich das Wachstum der Bevölkerung im XI. Jahrhundert.[3] Noch unter den ersten Saliern bildete der Birsig die Grenze. „Basel glich äusserlich mehr einem Dorfe als einer Stadt“, die Einwohnerschaft bestand aus Ackerbau treibenden Herren und Unfreien. Die wenigen Handwerker, operarii, opifices, waren teils Ministerialen

---

Häuser: „Laube der Gb“ etc. und „Laubenmeister“ für den Zunftmeister z. B. GbUrk. 2. 1358.

[1] Tr. I 161 a° 1028.

[2] Die gratia, welche Heinrich der Löwe an Braunschweig, Herzog Heinrich von Schlesien an Breslau erteilt, ist nicht die Freiheit von der hofrechtlichen täglichen Arbeit, sondern die Freiung einzelner Handwerke von der Kaufgilde, welche bisher das alleinige Verkehrsrecht besessen. Die Kaufgilde ist ein specifisch norddeutsches Institut. Diese gratia kann daher nicht mit der unsern verglichen werden. Nitzsch, Monb. 15 ff. Frensdorff in d. Jahrbb. f. Nat.-œk. u. Stat. XXVI 225 ff.

[3] Fechter XI, 11. 14. Heusler 37. 82 f. Boos 23 f.

(Hausgenossen, Weinleute), teils gemeine Hörige und Censualen. Die Schwäche der Stadt gab man hunnischen Verwüstungen des X. Jahrhunderts schuld. Erst die Schenkungen Heinrichs II., besonders das ottonische Privileg[1] und die zahlreichen königlichen Hoflager Heinrichs und Konrads aus Anlass des burgundischen Anfalls verliehen der Stadt einigen Glanz. Aber noch 1041 motiviert Heinrich III. die Schenkung des Augstgaues: quoniam sancte Basiliensis ecclesie episcopum nimis humilem tenuemque conspicimus, paupertati eius de bonis nostri juris aliquantum consulere decrevimus. Das Meiste zum Wachstum der Stadt haben die Schrecken des Krieges zwischen Heinrich IV. und den Zähringern, resp. Rudolf von Rheinfelden, von 1077 bis 1085 gethan. Die Zuwanderung war so stark, dass Bischof Burchard von Hasenburg, der treue Genosse Heinrichs IV., einen weiteren Stadtumfang befestigen musste (den durch die Schwibbogen begrenzten). Mit dieser Stadterweiterung dürfen wir vielleicht die Eröffnung der gratia in causalen Zusammenhang bringen.[2] Dafür spricht u. a. die Besiedelung (p. 10). Analog den andern oberrheinischen Bischofsstädten, vielleicht eher etwas später, wird die gratia in Basel eröffnet worden sein gegen Ende des XI. Jahrhunderts.

Die Officia, die Amthandwerke Basels, mögen zum Teil aus der Zeit vor der gratia stammen. Zwar das servitium quotidianum sumptibus et expensis episcopi, von dem wir noch im ersten Strassburger Stadtrecht Spuren trafen, ist im XIII. Jahrhundert gänzlich verschwunden. Dagegen unterliegt allerdings die gratia bei den drei officia, welche wir genauer kennen (Hausgenossen, Weinleute, Bäcker), trotz ihrer hohen Marktgelder[3] noch um 1260 erheblichen Beschränkungen: nullus panifex panem pro pretio duorum denariorum vel trium obolorum (1½ d.) foro exponat sine nostra (episcopi) et vicedomini licentia speciali bei Königsbann. Noch empfindlicher vielleicht traf die Weinleute das bischöfliche Recht des Bannweins.[4] — Sicher hat aber auch nach der gratia die Organisation von Handwerken in officia des alten Stils noch geraume Zeit fortgedauert.

---

[1] Heusler 16 ff. [2] cf. p. 2, das Hofrecht von St. Alban.
[3] Bk 1256 fronfastenlich 13 d. gegen 2 d. bei den Bauleuten 1248/71.
[4] BR § 11.

Ein bischöfliches Lehenbuch etwa um 1200[1] nennt uns die sämmtlichen officia: es sind dieselben, welche sich im XIII. Jahrhundert durch stark ausgebildete Verfassungsformen und durch die Ausübung hoher wirtschaftlicher Rechte[2] vor den Zünften auszeichnen, dieselben, welche bis ins XIV., z. T. bis ins XVI. Jahrhundert den hofrechtlichen Charakter allein noch repräsentieren:[3] Hausgenossen, Weinleute, Bäcker, Schmiede, Maurer, Zimmerleute und Becherer. Vielleicht darf man die Fassbinder von 1248/71 oder die Wanner von 1271 mit dem Besenamt[4] identificieren. Eines der alten Handwerksämter ist in der Folge verschwunden oder ähnlich den Becherern in einer spätern offenhandwerklichen Zunft aufgegangen: das „Bulgenamt". Es umfasste die Lederarbeiter[5]. Der alte Name der Kronengasse „under Bulgon" bezeichnet ihre Wohnsitze.[6] Es setzt Gerber voraus. Möglich, dass die Lederzunft der Gerber und Schuster damit zusammenhängt.

Das Fehlen einiger scheinbar unentbehrlicher Handwerke hat Anlass gegeben, das Verzeichnis für unvollständig zu halten.[7] Aber es giebt die Absicht der Vollständigkeit deutlich kund.[8] Und die für unsere Begriffe empfindlichste Lücke, das Fehlen der Metzger und Schuhmacher, wird unzweifelhaft durch die Analogie Strassburgs, wo die Metzger zwar schon 1131 existieren und leistungspflichtig sind, aber gleichfalls kein officium bilden. Das Lehenbuch will nicht ergänzt sein, es belehrt uns vielmehr über eine frühere Zeit, aus der wir sonst keine Kunde

---

[1] Vaterländ. Bibl. in Basel O 15b p. 8 f. Copie des bischöfl. Archivars Maldoner, abgedr. bei Wackernagel, das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel. Basel 1852 p. 11; cf. Heusler 77. 83. Zur Zeitbestimmung ist zu bemerken, dass die beiden officia carpentariorum u. cementariorum durch die Stiftungsurkunde der Bauleutenzunft von 1248 vereinigt worden sind. Das Verzeichnis des Lehenbuchs muss vor diesen Zeitpunkt zurückreichen.

[2] Hg: Münze, Wechsel und Goldwage (Markgewicht). Bk: Backofenzwang u. s. f. Daher vielleicht mit der Name Amt, cf. p. 1. Zu vergleichen sind ferner die hohen Rechte der beiden Handelszünfte.

[3] Ochs II 133. 415. III 23 f., ausser ihnen 1373 allerdings noch die Schuhmacher, Heusler 88. [4] Heusler 62.

[5] Vgl. die Strassburger chirothecarii und unsre spätern krämerzünftigen Seckler, cap. IV.

[6] 1217. 1313. 1480 Fechter Top. 52. [7] Heusler 83.

[8] Die wichtigen Hausämter Nr. 28. 29 sind offenbar absichtlich nachgetragen.

hätten, es fixiert die handwerklichen Zustände Basels im XII. Jahrhundert. Wir lernen daraus einen Zustand kennen, der noch gänzlich auf der heimischen Urproduction beruht. Silber, Wein, Korn, Eisen, Stein, Holz sind alles Producte des bischöflichen Grund und Bodens, dazu die Häute als Rohstoff des Bulgenamts. Viehzucht, Schlachten, Fischfang, Weben, Gerben, Schustern, Kürschner- und Sattlerarbeit war freie Thätigkeit des Einzelnen. Die Bedürfnisse waren noch äusserst beschränkt. Die bezüglichen Handwerke waren nur in geringer Anzahl, meist durch arme Leute vertreten und entbehrten noch einer strengeren Organisation. Doch dürfte die Scholordnung, auf welche die Metzger 1248 den Zwang erwerben, auf ältere Übung zurückgehen.

Hiemit stimmen, soweit sie sich verfolgen lassen, die Besiedelungsverhältnisse überein.[1] Hausgenossen und Bäcker haben als intime Hausämter unzweifelhaft im alten Stadtumfang rechts vom Birsig gewohnt. Von den Schmieden muss der uralte Name der Eisengasse stammen[2], gleich unterhalb der Eisengasse zog sich die Gasse „unter den Bulgen“ hin, und der untere Teil der freien Strasse hiess im XIII. Jahrhundert „unter den Becherern“. — Dagegen lag die alte Schol und die Kuttelgasse jenseit des Birsigs; Schuster, Gerber und Weber haben nach den alten Strassennamen am Leonhardsberg gewohnt; diese jüngeren Handwerke siedelten sich also erst im neuen Stadtumfang Burchards von Hasenburg an.

Am deutlichsten aber spricht die Verfassung der alten officia, wie sie uns im XIII. Jahrhundert entgegentritt.[3] Sie ist viel stärker entwickelt als die der neuen „Zünfte“, wie diese Amthandwerke denn auch in der Rangordnung der Zünfte die erste Stelle einnehmen.

Jedes officium unterliegt der Leitung eines hohen bischöf-

---

[1] Fechter Top. 56 ff. 64. 66. 76 f. u. ö. Heusler 83.

[2] 1190. 1202. 1232 Fechter Top. 51. Heusler 69. cf. Sporrergasse. Fechter XI 13, Top. 48.

[3] Hg: BR § 7. 8. Urkk. 1154 (Tr. I 323). 1289 (chart. Amerb. D 590 msc. Univers.-Bibl. Basel). 1300 (GbUrk. 1 = Ochs II 129 f.), cf. Ochs II 397.

Wl: BR § 5. 11. Wackernagel BR p. 36 f. Heusler 62.

Bk: Urk. 1256 Ochs I 340 ff., Tr. I 634 ff., am besten in Rq. I Nr. 2.

Für die Schmiede haben wir ausser ihren Lasten a° 1373 keine Kunde. Doch leuchtet das Factum, dass sie officium waren, von selbst ein, wenn man bedenkt, dass der Bischof Grundeigentümer verschiedener Erz- und Eisengruben im Jura und im Schwarzwalde war. Ähnliches gilt von den Bauleuten.

lichen Ministerialen, des Officials. Bei den Hausgenossen ist es der Marschalk, bei den Weinleuten der Mundschenk, bei den Bäckern der Viztum.[1] Auch über den carpentarii, cementarii, picarii steht je ein Official. Zur Aushülfe für die minderen Geschäfte ist ihm ein niederer Ministerial oder ein civis als magister des betreffenden Handwerks beigegeben.[2] Beider Verhältnis manifestiert sich zahlenmässig in ihrem Anteil an den Marktgeldern. Von den 13 d. der Bäcker z. B. fallen 12 (= 1 ß.) an den Viztum, einer an den magister panificum. Der Brodmeister wird vom Viztum belehnt.[3] Der Viztum handhabt im Namen des Bischofs den Königsbann, resp. Ausstossung für grobe Vergehen im Handwerk, der Brodmeister den Fünfschillingsbann für die geringeren Vergehen. Beider Competenz reicht nicht aus, wo die Sicherheit des städtischen Verkehrs gefährdet ist: wenn ein Bäcker für das Backen des ihm von einem Bürger übergebenen Teiges zu viel Lohn fordert, wahrscheinlich auch wenn einer solchen Teig durch Einmischung von Hopfen oder Bohnenmehl verfälscht;[4] ebenso in der Münze für Fälschung und Wippen; bei den Weinleuten, um ihnen zu ihrem Rechte zu helfen — tritt prüfend und richtend der Schultheiss ein.[5] Auf den Vals,[6] so heisst der Friedensbruch im Verkehr, steht Todesstrafe oder Ächtung, ausgeübt durch Überweisung an den Vogt oder an den Bischof. Der Falschmünzer wird bei lebendigem Leibe gesotten.[7] Vielleicht ist dasselbe gemeint, wenn man bei den

---

[1] Über ihn v. Heusler 79 f. 87 und Wurstisen Analecta 298.

[2] Hg: magister monetæ, monetarius, schon 1141 bezeugt Wackernagel BR p. 10. Basler Neujahrsblatt 1852 p. 14. — Die Weinschenken stehen unter 3 verschiedenen niedern Ministerialen: 1) dem Kelleramt, cell(er)arius, 2) dem officium dictum fürwin, 3) dem officium dictum Füllampt (vullarius?). — Bk: magister panificum z. B. Rüdeger. Heusler 74. 169. — Auch für die Sm ist 1255 ein magister fabrorum bezeugt; er gehört dem Rate an gleich dem Brodmeister Rüdeger, dem cellarius und dem vullarius von 1226. Fechter XI 36. Auf die Carpentarii dürfte das Breterampt, auf die Cementarii das Murampt Bezug haben.

[3] gegen jährlich 2 Schweine oder 24 ß. und am Charsamstag 12 ß. für Lammfleisch. Vergl. Heusler 76.

[4] cf. Heusler 85.

[5] so noch 1362 Ochs II 397. 1373 versetzte Joh. von Vienne das Recht der Stadt (Ochs II 223).

[6] Vgl. darüber Wackernagel BR p. 31 Anm. 4.

[7] so noch 1399, Wackernagel BR 35, cf. Ochs III 170.

Weinleuten dem, der das bischöfliche Recht des Bannweins durch unerlaubte Reclame verletzt, „hut unde har abe schern“ soll. Auch wenn ein Kaufmann falsche Wage, Masse, Ellen und Gelöte braucht, so „verteilet man im lip unde gůt“.[1] Ein Bäcker für Lebensmittelfälschung nobis tres libras emendet et repulsus a consortio pistorum ad id . . . . nullatenus resumatur.

Wir haben also klar eine gedoppelte Reihe von Beamtungen nebeneinander, einerseits die 3 hofrechtlichen: Bischof, Official, Magister, anderseits die öffentlichen: den Vogt und den Schultheissen, der seinen Bann vom Vogte hat. Diese Stufenleiter stimmt mit der im Bischofsrecht § 13 angegebenen. — Wir sehen hier deutlich, wie unzulässig es ist, aus dem Königsbann auf den socialen Charakter der Beamten zu schliessen: gerade ausgesprochen hofrechtliche Beamten üben ihn, aber freilich in Sachen des öffentlichen Rechtes. Nicht die Geburt oder die sociale Stellung der Beamten bestimmt den Charakter der ihnen übertragenen Gerichtsbarkeit, sondern das Gebiet dieser letzteren drückt dem Beamten, der sie ausübt, seinen Charakter auf.

Die Eintrittsgelder und periodischen Beiträge geben sich klar als Entgelt für die gratia, als Loskauf vom servitium quotidianum.[2] Bei den Bäckern z. B. bezahlt nur der, qui forum sibi postulat indulgeri, ein Eintrittsgeld (38 ß.); die vier mal 13, in den Vorstädten die vier mal $6^1/_2$ d. jährlich, nur der, qui foro panes exponit, nicht aber der Lohnbäcker. Die einzige Gebühr dieses letzteren ist der einmalige Kauf des Ofenrechtes.[3]

Auch die gewerbliche und sociale Seite der officia ist viel stärker entwickelt, als die der gleichzeitigen Zünfte. Aber Alles ist genau geregelt; dem Lohnbäcker z. B. ist der Gewinn, den er von einer Bachete[4] nehmen darf, beschränkt auf 2 d., den einen pro sumptibus quos in pistando faciunt, den andern pro lucro als Lohn. Selbst die 8 jährlichen geselligen Zusammenkünfte finden unter den Augen des Handwerksmeisters und des Officials statt. Muss es da nicht befremden, dass keine Bruderschaften nachweisbar sind?

---

[1] BR § 3.

[2] cf. Nitzsch Min. u. Bth. 227. 229. Heusler 86 f.

[3] 5 ß., in den Vorstädten $2^1/_2$ ß. Über dieses grundherrliche Recht siehe Heusler 70. 84 f.

[4] 2 Vierzel Korn = ca. 5 Ctr.

Besondere Aufmerksamkeit beanspruchen Hausgenossen[1] und Weinleute. Es sind ministerielle officia, d. h. sie bestehen nicht aus gemeinen Hörigen, sondern aus niedern Ministerialen. Für die Weinleute des Bischofsrechtes hat dies Wackernagel[2] mit Recht hervorgehoben. Für die Hausgenossen kann darüber nach Analogie aller übrigen Münzerhausgenossenschaften kein Zweifel sein. Heusler[3] freilich nimmt an, dass sie ursprünglich unfrei gleich andern Handwerkern gewesen, aber rascher als die übrigen zu Ansehen gelangt seien. Allein nach unsrer ältesten Quelle, dem Bischofsrecht, beruhte die Zugehörigkeit zum Hausgenossenverband unzweifelhaft auf einer besondern Vergünstigung des Bischofs: Jeder neuerwählte Bischof hatte das Recht, einen ehrsamen Mann mit der erblichen Wechselgerechtigkeit auszustatten.[4] Und selbst Heusler erblickt in ihnen am Ende des XIII. Jahrhunderts „Unfreie bessern Rechtes“.

Officielle Handwerke waren das ganze XII. Jahrhundert hindurch nur die genannten acht oder neun. Aber sie waren nicht die einzigen. Metzger, Schuhmacher etc. waren da, nur standen sie zum Hofrecht des Bischofs in keiner directen Beziehung, ganz einfach, weil sie erst seit der gratia in grösserer Anzahl Vertreter fanden. Für die officiellen Handwerke bildeten jene alten Ämter die a priori gegebene Form, in welche jeder zuwandernde Handwerksgenosse ohne weiteres einging. Von einem Amtszwang braucht man gar nicht zu reden, die Zugehörigkeit zum officium war, wie heute Staat und Gesellschaft, eine jener Mächte, welche über dem Dasein und der freien Wahl des Einzelnen beherrschend stehen. — Dagegen existierten die seit der gratia neu entstehenden Handwerke ursprünglich ohne Organisation. Auch sie waren städtische Handwerke, die gratia stand auch ihnen offen, aber sie war hier nicht an die Zugehörigkeit zu einer hofrechtlichen Genossenschaft geknüpft, überhaupt an keine Regeln ausser an die allgemeinen ungeschriebenen Naturgesetze des resp. Handwerks und des städtischen Verkehrs. Ich nenne sie deshalb offene Handwerke. In Basel mögen im XII. Jahrhundert Grautücher, Leineweber, Kürschner, Gerber, Schuster, Sattler, Seckler und Metzger solche offene Handwerke gewesen sein, in Strassburg stehen 1131 neben den officia nach-

---

[1] Heusler 58 f. 83 f. 87 f. [2] p. 32 Anm. 7 ad § 5.
[3] p. 87 f. [4] Vgl. den Erbbäcker im Hennegau: Fürth Min. 535.

weisbar die offenen Handwerke der Metzger, Fischer, Zimmerleute.[1] Trier, dessen Entwicklung zur Autonomie hundert Jahre hinter den oberdeutschen Städten zurückgeblieben ist, zeigt um 1200 ein merkwürdiges Neben- und Ineinander von Ämtern und offenen Handwerken.[2] Einmal stehen hier neben den alten Ämtern der Wechsler, Kürschner, Schuster und Fleischer eine ganze Anzahl offener Handwerke. Jene Ämter sodann umfassen nur eine sehr beschränkte Zahl von Handwerkern: Ausser den je 7 (1 Meister und 6 Genossen) ämtischen besitzt Trier noch eine ganze Menge Kürschner und Schuster ohne Organisation.[3] Die ämtischen Kürschner und Schuster sind ursprünglich die einzigen im Herrendienst beschäftigten, nur wo sie nicht fertig werden mit der Herstellung des Bedarfs für den Herrenhof, sind die offenhandwerklichen Kürschner und Schuster verpflichtet ihnen zu helfen. Auch hier sind offenbar die social höherstehenden Altangesessenen hofrechtlich am stärksten belastet.

Wie wir oben sahen, haben sich die offenen Handwerke Basels ausserhalb des alten Stadtumfangs und zwar im Südwesten auf dem linken Birsigufer angesiedelt. Die Gewerbefreiheit der gratia sollte gerade in den Vorstädten den Bischof und seine Officialen von der lästigen Fürsorge über die Handwerke befreien. Die Controle des Publicums und der einzelnen Handwerker unter sich erschien als ausreichend. Nur wer sich geschädigt glaubte, wandte sich an den Richter. Aber alle die kleinen Handwerksstreitigkeiten konnte man unmöglich dem Schultheissen aufbürden, waren doch gerade sie für die wichtigeren altstädtischen Handwerke von ihm abgewälzt auf mehrere Officialen. Es scheint, dass über diese sämmtlichen vorstädtischen Handwerke nur Ein Richter gesetzt war. Wir fanden oben, dass die offenen Handwerker sämmtlich am Leonhardsberg wohnten, dem Stifte waren sie zwar nicht hofhörig, aber grundzinspflichtig und bruderschaftsverwandt, damit hängt nun auch das Äussere ihrer Gerichtsorganisation zusammen. Der handwerkliche Richtplatz war höchst wahrscheinlich der Gerberberg, speciell der Richtbrunnen. Und wie seit 1083 das Kloster zu St. Alban unter der Linde die niedere Gerichtsbarkeit zwischen Stadt und

[1] §§ 93. 101. 116. 118. vgl. mit § 44.
[2] Bær in den Forschungen z. deutschen Geschichte 1884 Heft 2, p. 238 ff.
[3] Vgl. das Verhältnis unserer Weinleute zu den Weinschenken.

Birs ausübte,[1] so war der gemeinsame Richter über die kleinen Angelegenheiten unserer offenen Handwerke seit 1135 der Propst zu St. Leonhard.[2] Diese Gerichtsbarkeit war der alten hofrechtlichen des Villicus und der Officialen nachgebildet.[3] Die jurati ecclesiæ, die Urteilfinder, waren vorzugsweise Handwerker und nicht Ministerialen oder Altfreie. Auch Grundzins und Achtschnitter[4] entrichteten die Anwohner von St. Leonhard nicht mehr dem Bischof, sondern dem Leonhardstift.[5] Erst seit dem Beginn des XIII. Jahrhunderts war Zahl, Bedeutung und Bewusstsein dieser Handwerker soweit gereift, dass sie es wagen konnten, ihre Interessen selbständig zu vertreten.

Es muss ausdrücklich betont werden, dass in dieser Ungeregeltheit kein Vorzug gegenüber den officia lag. Einmal trugen auch diese offenen Handwerke, abgesehen von Gewerf,[6] Grundzins und Achtschnitter, ihre städtischen Lasten, den Entgelt für den Genuss der gratia und des Stadtfriedens in Gestalt von Arbeitsleistungen.[7] Sodann haben sich die späteren Formen der Zunftverfassung viel früher und viel reicher in den Ämtern ausgebildet als in den offenen Handwerken. Nicht nur im XII. Jahrhundert, sondern sicher bis 1260 und zum grössten Teil noch im XV. Jahrhundert waren diese sechs altstädtischen officia an Rang und Reichtum vornehmer als die eigentlichen Zünfte. Die offenen Handwerke stempelte schon ihr Wohnsitz in den damaligen Vorstädten zu einem niedrigeren Stande. Und wenn Kürschner und Metzger im Anfang des XIII. Jahrhunderts ähnliche Organisation begehren, wie die officia, so ersuchen sie offenbar um eine

---

[1] Heusler 223, freilich steht dieselbe noch eine starke Stufe weiter zurück im Hofrecht. [2] Heusler 97. 173, 2. 175, 1.

[3] Das alte Meieramt des Bischofshofes neben dem Gerichte des Schultheissen hat der Dompropst das ganze Mittelalter hindurch weiter verwaltet. Heusler 57. 91 ff. [4] v. Heusler 70.

[5] Vgl. die Landschenkungen der Stiftungsurk. (episcopus locum libertati donavit) und das Zinsbuch I von 1292, St.-A. Klöster A 3. Über Grundzins und Achtschnitter im Allg. cf. Heusler 48 ff. Das Stift wurde dadurch nicht etwa Grundherr, die Hauptsache war bereits nicht mehr sowohl der Boden als die Melioration. Der Grundzins war (nach Fichard, Entstehung der Reichsstadt Frankfurt a. M. 107) eine Abgabe geworden, womit man sich das völlige Eigentumsrecht erwarb.

[6] Nitzsch Min. u. Bth. 234.

[7] cf. die Strassburger Metzger, Fischer und Zimmerleute; für Basel die vorstädtischen Bk v. p. 28 f.

hohe Gunst. Insofern, aber auch nicht weiter, darf die Reihenfolge der Stiftungsbriefe als Zeugnis für die ursprüngliche Rangordnung der Zunfthandwerke angesehen werden, es war die sociale.

Dafür hatten die offenen Handwerke den Vorzug grösserer Beweglichkeit. Das äussert sich zunächst in der eigentümlichen Art ihres Zusammenschlusses. Das mittelalterliche Bedürfnis nach geselliger Vereinigung bringen sie auf Grund der religiösen Basis des Lebens in Bruderschaften zum Ausdruck. Bei den officia erfahren wir von Bruderschaften in jener alten Zeit (bis 1262) nichts. Dagegen erzählen uns alle Stiftungsbriefe, dass die einzelnen offenen Handwerke schon vor ihrer officiellen Anerkennung confratriam in honorem beate Marie virginis (ihr war das Münster geweiht) constituerunt.[1]

Diese Vereine wurden um ihres religiösen Zweckes willen von der Kirche gerne gesehen und auf jede Weise begünstigt. St. Leonhard hatte sich 1139 durch Innocens II. ausdrücklich das Recht der Sepultur bewilligen lassen.[2] Solche Bruderschaften, ganz ohne officiellen Charakter, auch ohne den Zunftzwang, hiessen in Basel am Anfang des XIII. Jahrhunderts Zünfte.[3] Zunft bedeutet aber eigentlich Verein oder Übereinkunft.[4] Der Name verdrängte bald nach der Erteilung des Condictzwanges alle andern für Handwerksgenossenschaften üblichen: während noch 1248 (Kürschner, Metzger, Bauleute) ganz allgemeine Ausdrücke gebraucht worden waren, wie opus, opificium, societas, communitas, Bäcker 1256 consortium, universitas, so erscheint das Wort „Zunft“ in der Schneiderurkunde von 1260 zum ersten Mal als terminus technicus für die mit dem gewerblichen Condictzwang ausgestattete Bruderschaft, die Zunft in unserm Sinn. Weiter zurück lassen sich jene confratriæ vulgariter dictæ Zünfte nicht verfolgen.

Diese bruderschaftlichen Handwerke des XII. Jahrhunderts unterscheiden sich von den officia dadurch, dass sie private Vereine, darum der öffentlichen Gewalt gegenüber autonom sind. Daran knüpft sich die ganze folgende Entwicklung zur zünftigen Autonomie. Zunächst pflanzte und pflegte die Bruderschaft

---

[1] Fechter XI 17. Nitzsch Monb. 1879, 10 ff.

[2] erneuert 12. 5. 1218, Tr. datiert unrichtig 1217. Tr. II 14 ff. 36 f.

[3] KsUrk. 1226. Vgl. Soest und Köln, Nitzsch p. 13.

[4] cf. condictum.

unter den Handwerksgenossen einen frommen und tüchtigen Gemeinsinn, sie stützte den Schwachen, half dem Armen, hob social jeden einzelnen durch das Bewusstsein der Solidarität. Die geselligen Zusammenkünfte der Handwerksbruderschaften eigneten sich aber auch insonderheit zur Erörterung dessen, was dem Handwerk fromme. Man sprach sich aus, man traf ein gemeinsames Abkommen (condictum quod inter se fecerunt) über Wahl und Beschaffung des Rohstoffs, über die Technik der Arbeit, hauptsächlich über die Formen des Angebots.

Aber diesem Abkommen haftete der Mangel an, dass es keine Verbindlichkeit besass oder doch höchstens für die Teilhaber der Bruderschaft verbindlich war. Wer sich nicht darnach richten wollte, hielt sich von dem Condict, wo es die Bruderschaft als solche getroffen, von der Bruderschaft fern. In jenen Zeiten starken Zudrangs zu den Städten liess sich Missbrauch der gratia immer weniger controlieren. Verwilderte oder noch nicht genügend eingelernte Elemente der Zuwanderung mochten sich, frei von den socialen Rücksichten der Altansässigen, im freien Wettkampf des Werbens unredlicher Mittel bedienen — am allgemeinsten rügen die Stiftungsbriefe das Abdingen von Gesellen — und dadurch die ursprüngliche handwerkliche Bevölkerung aufs empfindlichste schädigen. Schon im XII. Jahrhundert mag sich jener Gegensatz geltend gemacht haben zwischen einem alten Stock „ehrlicher" Handwerker, die wirklich das Wohl des Handwerks und der Stadt im Auge hatten, und den fremden Elementen, denen die neue Heimat gleichgültig war, denen nichts darauf ankam, anderswohin zu ziehen, die lediglich ihr persönliches Interesse verfolgten.

Diesem Misstande begegnete die Bruderschaft jeweilen dadurch, dass sie die gratia an die Zugehörigkeit zur Bruderschaft und damit an ihr Condict knüpfte, und den Bischof um Genehmigung, resp. Ratification dieses Vorgehens bat. Indem der Bischof willfahrte, erhob er die Bruderschaft vom privaten Verein zu einer öffentlichen Zwangsgenossenschaft. Die Verleihung des „Zwangs" bildet den wesentlichen Inhalt der 6 sogenannten Zunftstiftungsbriefe der Stadt Basel[1] und des Zunftwesens über-

[1] Ks 1226: abgedr. von Fechter im Archiv für schw. Gesch. Bd. XI p. 35 f. Mz 1248: Ochs I 316 ff., besser Tr. I 574. Bl 1248: Ochs I 322 ff., Tr. I 579. Sn 1260: Ochs I 350 f., Tr. II 103. Gt 1268: Ochs I 351—355, Tr. II 107,

haupt. Es wurde daran nichts mehr geändert durch die politische Verselbständigung der Zünfte. Der anfangs noch mehr oder weniger hofrechtliche Charakter war dem Zunftzwang nicht wesentlich, er konnte auch ohne ihn bestehen, er war nur die zeitweilige politische Form für den kostbaren durch alle Jahrhunderte dauernden und sich gleichbleibenden gewerblichen Kern.

Von den Gewerbeordnungen der officia haben sich die Condicte der offenen Handwerke nur formell darin unterschieden, dass sie auf autonomer Initiative der Handwerksgemeinde beruhten. Aber in dieser Autonomie ist noch durchaus kein Vorzug vor den officia zu erblicken. Materiell haben sie dieselben ohne Zweifel zum Vorbild genommen. Überhaupt streben diese neuen Handwerke zunächst durchaus nicht etwa nach persönlicher Freiheit, sondern im Gegenteil sie streben in das „Hofrecht“ des Bischofs hinein, sie suchen die Leitung eines Officialen nach. In der Organisation nach dem Muster der officia überwiegen eben immer noch bei weitem die Vorteile.

Dem Ministerial liegt die Einrichtung der neuen Zunft, sowie etwa nötig werdende Verfassungsänderungen ob: ut omnia ut præscripta sunt, per ipsum justo moderamine statuantur et si necesse fuerit corrigantur. Die eigentliche Aufsicht erhält ein magister de ipsorum opere, cuius magisterio et licentia operari et regi teneantur. Hierin ist die Verfassung der Zünfte autonomer als die der officia, bei denen der magister nicht Handwerksgenosse war, sondern Ritter oder Achtbürger. Der Meister ist der dienende Gehilfe des Ministerials. Er wechselt nach Bedarf: magistrum ad præsens tradidimus et ad petitionem ipsorum pro loco et tempore eisdem magistrum tradere tenemur. Das Amt war also wohl lebenslänglich. Der Ministerial wechselt jährlich. — Wir sehen, nicht die persönliche Freiheit der alten fränkischen Zeit ist das Ziel, sondern die specifisch städtische, sociale und politische Stellung des ganzen Standes, welche allein die Teilnahme am Regiment verleiht. Die Pole, die sich entgegenstehen, die Angeln, um welche sich die sociale Entwicklung bewegt, heissen nicht mehr persönliche Freiheit oder Hörigkeit, öffentliches Recht oder Hofrecht, sondern Monarchie oder Demokratie, Herrschaft oder Rechtlosigkeit, Macht, eigener Gerichts-

---

besser im Basler Neujahrsblatt Nr. 34. Wb 1268: Ochs I 392 ff., Tr. II 184. FS 1354: Ochs II 92—97.

stand, Autonomie oder politische Unterthänigkeit ganzer Klassen. Die Handwerke suchen eine Leitung nach dem Muster der alten hofrechtlichen officia nach, weil sie dadurch fähiger werden zur Teilnahme am Regiment. Der Rat, nach dem sie streben, ist zunächst durchaus kein social freiheitliches, sondern ein ministerielles Institut. Und die Einfügung der Handwerkszünfte in das Hofrecht des Bischofs wird flankirt durch ihre Zulassung zum Burgrecht (p. sq.).

Es ist hier nicht der Ort verfassungsgeschichtliche Probleme zu lösen. Aber das wird man — nach der langjährigen Pause in unserer systematischen Literatur über städtische Verfassungsgeschichte — der nächsten Bearbeitung als Prognose stellen dürfen, dass sie einmal die Fragen wesentlich anders zu stellen hat, sodann dass sie auf eine einheitliche Beantwortung derselben verzichten, den freieren Süden, den strenger hofrechtlichen Nordwesten und die nordöstlichen Colonialgebiete auseinanderhalten, insonderheit aber das einfache mehr oder weniger zufällige Werden der älteren Städte scharf wird scheiden müssen von den absichtsvollen Städtegründungen weiser Fürsten. — Was speciell den Süden betrifft, sowohl Schweiz als Schwaben und Schwarzwald, so sind zahlreiche persönlich freie Elemente besonders auf dem Lande ganz unzweifelhaft. An ihren Lasten allerdings würde man sie schwerlich dafür erkennen. Denn ihre Lage ist durchaus nicht immer günstiger als die der Unfreien. Die persönliche Freiheit war von Alters her nicht nur eine Ehre, sondern in materieller Hinsicht zugleich eine Bürde. Und alle die Schlüsse, welche man aus der starken Belastung handwerklicher und kaufmännischer Kreise auf ihre Unfreiheit gezogen hat, wollen gerade auf diesen ihren Charakter hin gründlich nachgeprüft sein. An sich sind jene Lasten, sind selbst persönliche Dienstleistungen der gewerblichen Bevölkerung durchaus nicht notwendig Merkmale der Unfreiheit.

Die Ausstattung unserer Zünfte mit dem Condictzwang durch den Bischof fällt in die für städtische Entwicklung so wechselvollen und so überaus wichtigen Zeiten Friedrichs II. und des Interregnums. Basel war bekanntlich eine der ersten Städte diesseits der Alpen, welche den jungen Helden begeistert aufnahm. Zum Lohn dafür erteilte ihr Friedrich II.[1] ein Privileg für ihren

[1] 1212 Fechter XI, 1214 Boos, 1213 oder 1215 Heusler 107.

Rat.[1] Freilich hat er dann, sobald er die Hülfe der Bischöfe benötigte, jenes Recht wieder eingeschränkt, indem er 1218 dem Rate die Steuerhoheit entzog.[2] Aber diese Beschränkung hatte durchaus keine nachteiligen Folgen; im Gegenteil erst jetzt begann der Rat sich kräftiger zu entwickeln. Gleich nachher[3] wird zum ersten Male das consilium urkundlich erwähnt, 1225 treffen wir das erste Stadtsiegel, 1226 erneute Symptome einer eigenen städtischen Finanzverwaltung.[4] Der Bau der Rheinbrücke,[5] die Überbrückung des Birsigs auf dem Kornmarkt[6] dürften nicht ohne städtische Gelder ins Werk gesetzt worden sein.

Analog ist die gleichzeitige Entwicklung des Zunftwesens. Der volksfreundliche Sinn Heinrichs von Thun äussert sich einmal darin, dass er den Handwerkern die Möglichkeit eröffnet, Bürger und ratsfähig zu werden,[7] sodann noch specieller in der Bewilligung des Condictzwangs an die Bruderschaft der Kürschner. Sie geschieht durch den Bischof nach dem Rate des Capitels und der Ministerialen. Ihr Zweck ist 1) eine solidarische und ausschliessliche Regelung der Rohstoffbeschaffung und des Absatzes,[8] 2) das in allen Stiftungsbriefen wiederkehrende Verbot des Abspannens von Gesellen, 3) eine strengere Scheidung zwischen dem opus vetus[9] und dem opus novum[10]: alte Pelze sollen nicht mehr aufgeputzt und als neue Ware verkauft werden dürfen.[11] Der Bischof stattet einen Ministerial mit der Oberleitung aus, die Handhabung der Ordnung im Einzelnen aber überträgt er einem lebenslänglichen zünftigen[12] Meister. Darin tritt die Autonomie der neuen Stiftung gegenüber den alten officia zu Tage.

---

[1] derselbe bestand schon aus den Zeiten Barbarossas, v. Heusler 101.

[2] Tr. I 474 (und seine Existenz vom Willen des Bichofs abhängig machte? Tr. I 475, nach Vischer vielleicht unecht: A. D. Biogr. XI 477).

[3] Vogtsrecht 1218—21: Rq. N° 1. [4] Fechter XI.

[5] Vielfach als integrierendster Teil an der stette buw genannt, z. B. Rq. 22 f. Die Exemption des Kloster Bürglen vom Brückenzoll bewilligen Rat und Bischof.

[6] Tr. II 44 1230: forum frumenti in quo factus est de novo pons lapideus.

[7] Fechter XI 20, Heusler 75. — Fechter nennt als Ratsglieder und Bürger vor 1260: Maurer, Gypser, Bäcker, Müller (p. 19 f.), lauter Angehörige alter officia. Heusler fasst dieselben bloss als ehemalige Handwerker, zur Zeit ihres Ratsbeisitzes seien sie bereits müssiggehende Grundbesitzer gewesen (?).

[8] condictum eorum in emendo et vendendo ea que ad eorum opificium pertinere dinoscuntur.

[9] Reparaturen etc. = officium operandi pro suo arbitrio.

[10] = forum emendi et vendendi. [11] in saniori forma sive materia.

[12] de ipsorum opere.

Ganz wie die Urkunden von 1218/20, so stellen nun auch die Erlasse Heinrichs VII. und Friedrichs II. von 1231/32 das Bestehen von Zünften dem Ermessen des Bischofs anheim. Aber damit richten sie sich bloss gegen die willkürliche Handhabung eines Condictzwangs durch Handwerksgemeinden ohne die Gutheissung des Bischofs. Möglich, dass solche Anmassung auch in Basel vorkam. Aber sie hinderte keineswegs die normale Neubildung von Zünften auf dem gesetzlichen Wege der Sanction durch den Bischof. Die beiden Urkunden Lütolds unterscheiden sich in nichts Wesentlichem von der Kürschnerurkunde Heinrichs von Thun, sie nehmen vielmehr die ganze Form bis in die kleinsten Details einfach von da herüber.[1]

Etwas anders ist es mit Berchtold von Pfirt. Wir haben zwei handwerkliche Documente von ihm, das eine ein Bestätigungsbrief für das alte Bäckerofficium 1256, das andere die Stiftungsurkunde der Schneiderzunft 1260. Von ihm oder von seinen Vorgängern müssten laut Schneiderurkunde[2] ausserdem da sein die Stiftungsbriefe der Grautücher, der Schuster und Gerber,[3] der Scherer, Maler und Sattler. Die beiden vorhandenen Urkunden der Bäcker und Schneider sind aber interessant genug als Typen der stärksten Differenzierung zwischen Amt und Zunft. Die Bäckerurkunde hat abweichend von allen Zunfturkunden der Bischof erteilt ohne Rat des Capitels und der Ministerialen. Er stiftet nichts, er bestätigt nur ältere Rechte und Gewohnheiten. Die Organisation der Bäcker ist noch streng hofrecht-

---

[1] Dass die Mz-Urk. abweichend von Ks und Bl kein Stadtsiegel hat, ist für die Entwicklung des Zunftwesens gleichgiltig.

[2] Cum fere quodlibet genus hominum nostræ civitatis artes mechanicas exercentium qui dicuntur vulgariter Handwerklüte, sartoribus exceptis, tam de nostra quam de predecessorum nostrorum gratia confratrias habeant vulgariter dictas Zünfte. Über die Lesart predecessorum nostrorum v. Fechter XI 18.

[3] 1248 wird die Bruderschaftscapelle der Gerber und Schuster zu St. Oswald zum ersten Mal erwähnt, Fechter Top. 69. Die Combinationen Fechters XI 16 über die Stiftung der Bruderschaft sind nicht bindend. Aus dem Umstande, dass die Gerberzunft im XIV. und XV. Jahrhundert „Bischof Adelbergs Grab und Jahrzeit bezündet“, glaubte Fechter in Bischof Adelberg IV 1134—37 den Stifter der Bruderschaft zu erkennen. Nun war es aber Bischof Adelberg IV, unter welchem die Pfarrkirche St. Leonhard 1135 zum Stift erhoben wurde. Trouillat II, 12 ff. Die Urkunde 14 ff. nennt ihn geradezu den fundator ecclesie. Und sein Verhältnis zur Zunft könnte einfach auf dem Umstande beruhen, dass die Zunft auf dem Boden des Stifts sass, Sepultur und Bruderschaftscapelle daselbst hatte.

lich, dabei aber gewerblich und social bis ins einzelnste entwickelt, nur die Bruderschaft fehlt. Die Schneider unterliegen gar keiner ministeriellen Leitung mehr, sie wählen sich oder erhalten vom Bischof jährlich den Meister (aus ihrer Mitte),[1] ihr Condict erstreckt sich nur auf die Zugehörigkeit zur Bruderschaft und das Abspannen von Gesellen und von Kunden. Sie waren ein armes Lohngewerbe, wie die Weber 1268. Abmachungen über Rohstoffbeschaffung und Absatz waren also unstatthaft. Doch mache ich darauf aufmerksam, dass wir dem festen Begriff der späteren Zunft hier zuerst begegnen: Den Schneidern wird das verliehen, was die höheren und älteren Handwerke bereits besitzen und was im Volksmund Zunft heisst.[2] Es ist der Inbegriff nicht nur der gewerblichen Zwangsrechte, sondern zugleich eines socialen Ranges.[3] Im Verzicht des Bischofs auf die ministerielle Leituug und auf seine Strafquoten (sowie im Freigeben der Meisterwahl) erkennen wir Äusserungen jener freieren Entwicklung, deren sich die Städte während der letzten Jahre Friedrichs II.[4] und im Interregnum, besonders unter Wilhelm von Holland, erfreuten. Die Schneider freilich machen nicht den Eindruck eines besondern Privilegiums wert geachtet zu werden. Sie sind das letzte (Wortlaut) der zünftig organisierten Handwerke und erlangen den Zunftzwang erst, nachdem sie den Bischof crebris supplicationibus gewonnen haben; eben darauf weist die Geringfügigkeit ihrer Strafen (1 ß., major emenda 12 ß.). Wir haben uns also die Schneiderzunft schwerlich als die erste autonomere Stiftung zu denken. Es muss wenigstens Eine ähnliche vorangegangen sein, etwa die der Grautücher oder der Gerberzunft, jedenfalls eines social höher stehenden Gewerbes.

Nächst dem Wegfall des Officialen (und der Überlassung der Meisterwahl) enthält die Schneiderurkunde noch weitere Neuerungen. Ihre Bruderschaft zeigt zum ersten Mal jene kräftige selbständige Entwicklung, vermöge deren auch Nicht-

---

[1] liceatque eis magistrum, quem voluerint, accipere de anno in annum si placuerit, cuius operentur magisterio et regantur et si quid excesserint castigentur.

[2] v. p. 16 Ebenso bestätigt dann die Handveste „die gesetzde die man da nennt zünfte, in allem dem rechte, also si .... unser vorfaren sasten“. cf. Gt u. Wb 1268. [3] cf. R. Wackernagel BJb 1883 240.

[4] Urk. für Regensburg 1245.

Berufsgenossen an ihr teilhaben können. Dies der Ursprung der Doppelzünftigkeit, die uns dann bei den Gartnern viel deutlicher entgegentritt. Zum ersten Mal erscheinen hier ferner die duo receptores et servatores denariorum seu aliarum rerum ad confratriam pertinentium, die spätern Keller oder Seckler, jedoch ohne irgend welche Competenz: alle Gelder werden im Dienste der Bruderschaft zur Bezündung des Kronleuchters im Münster verwendet.

Indem man die grössere Autonomie der Schneiderzunft als einen Fortschritt betonte, hat man gewöhnlich darauf hingewiesen, dass im gleichen Jahre der Coadjutor Heinrich von Neuenburg von sich aus eine noch selbständiger organisierte Zunft, die der Gartner, gestiftet habe.[1] Aber Heinrich war im Jahre 1260 Domprobst, nicht Coadjutor, übrigens nennt er sich in der Gartnerurkunde nicht Coadjutor, sondern Bischof.[2] Die Datierung kann daher nicht richtig sein. Trouillat[3] hat ohne Zweifel recht, wenn er annimmt, dass nach dem letzten Worte der Urkunde „sehzigk“ etwas fehlt, etwa „und aht“.[4]

Damit trennen wir also die Zunfturkunden Berchtolds und Heinrichs. Die letzteren heben sich schon äusserlich dadurch ab, dass sie deutsch, nicht mehr lateinisch abgefasst sind. Man darf darin ein Zeichen der Annäherung des Bischofs an seine Handwerke erblicken. Auch in den zünftigen Rechten ist ein wesentlicher Unterschied, der um so schärfer ins Licht tritt, wenn man beachtet, dass die Reihe der Handwerkszünfte durch Bischof Berchtold eigentlich abgeschlossen war, dass die Kreise der Gartner und Weber, welche Heinrich zu Zünften erhebt, die niederste Schicht der Bevölkerung sind und mit den älteren Zünften social durchaus nicht auf einer Stufe stehen. Immerhin bilden seine Stiftungen mit den früheren eine Entwicklungsreihe sowohl im Grade ihrer Autonomie als in der Ausbildung der Zunftformen. Heinrich von Neuenburg schafft in der Gartner-

---

[1] Fechter XI 22, so noch Heusler 124.

[2] Das Beste über ihn giebt Vischer in der Allg. D. Biogr. XI 478 f.

[3] II 107 Anm.

[4] Es könnte auch sonst eine beliebige Zahl sein zwischen dem Mona März 1264, wo Hr. die päpstliche Bestätigung erlangte, — bis dahin (Heusler 127) nannte er sich electus — und d. J. 1269. 1268 ist die Zahl des vielfach wörtlich gleichlautenden Stiftungsbriefes der Weberzunft.

urkunde zuerst den ganzen Apparat der Zunftverfassung, wie er dann bis auf die französische Revolution geblieben ist: statt der zwei Seckelmeister stellt er neben den Meister die Sechs, nach deren Rat und Urteil er regieren und Recht sprechen soll. Als Vorbild mögen ihm dabei die drei Urteilfinder im Bäckerofficium gedient haben.[1] Wie bei den Schneidern, so bleibt auch hier der Official weg; die Leitung der Zunft steht dem Meister und seinen Sechsen zu, welche die Zunftgemeinde ganz autonom „mit der merern volge“, d. h. mit absoluter Majorität, aus ihrer Mitte ernennt, ohne die Genehmigung des Bischofs nachzusuchen. Auch im Aufnahmebott erhält die Zunftgemeinde Mitsprache.[2]

Das sind gewaltige Fortschritte. Um sie zu verstehen, können wir nicht bei den Zunfturkunden stehen bleiben, wir müssen das Eingreifen Heinrichs in die Stadtverfassung ins Auge fassen. — Der wesentliche Gesichtspunkt für seine Beurteilung ist folgender.[3]

Bischof Berchtold oder sein Domcapitel hatte um 1260 das Bischofsrecht in demonstrativer Weise buchen lassen.[4] Im directen Gegensatz hiezu stellte Heinrich von Neuenburg gleich zu Anfang seiner Regierung in der ersten Handveste[5] die Grundzüge der Ratsverfassung bis auf die Reformation fest. Er hob damit nicht nur den Einfluss der Achtbürger (8) gegen den der Ritter (4) im Rat,[6] sondern bei wichtigen Beschlüssen — so bei der Herabsetzung des Gewerfs für Kleinbasel 1274, so in einer Schuldurkunde des Rates 1271 — hat er Vertreter von allen Zünften zugezogen, sie heissen „dez rates von den zünften“.[7]

Dass auch später Handwerker im Rate sassen, steht fest. Es lag daher nahe, zu glauben, dass die Stelle „und von Zünften“ bereits aus Heinrich von Neuenburgs Handveste stamme. Sie wäre dann unter seinem Nachfolger Heinrich von Isny unterdrückt worden. So Fechter XI 31. Aber schon Heusler hat dies nach Ochs I 375 berichtigt, indem er jene Stelle erst der Redaction Johann Senns zuweist. Seinen Gründen habe ich bei-

[1] Diese Sechserverfassung wurde auch auf andre Corporationen übertragen, so z. B. auf die St. Johannsbruderschaft: Fechter Top. 19 f. u. R. Wackernagel BJb 1883 p. 224. [2] cf. die Bk 1256.

[3] Fechter XI 34 gegen Wackernagel BR p. 5 f.

[4] gedr. Wackernagel BR = Tr. II 114 = Rq. 3, cf. Heusler 41.

[5] Das erste erhaltene Exemplar freilich ist erst von Bischof Johann Senn von Münsingen d. d. 21. Juni 1337, am besten gedr. b. Wackernagel BR Beil. 7; cf. Tr. III 468 f., Ochs I 365 ff.

[6] Heusler 156. [7] Fechter XI 26 ff. 1274 u. Heusler 130.

zufügen, dass schon unter Heinrich von Neuenburg ein Teil der Zunftmeister nicht mehr vom Bischof oder von bischöflichen Kiesern, sondern von den Zünften selbst gewählt wurde. Unter den Zünftigen, welche Heinrich zum Rate zuzog, kann aber niemand anders verstanden werden als eben die Zunftmeister. Das wäre dem Wortlaut der Handveste zuwider. Bischöflich gewählte Ratsherren, ähnlich den spätern, anzunehmen, hindert, ausser dem notorischen Usus das Zunftmeistercollegium zuzuziehen (Anfang des XIV. Jahrhunderts, Fechter XI 29 ff.), der Umstand, dass die drei Zunfturkunden Heinrichs von Neuenburg, die doch sonst an Ausführlichkeit nichts wünschen lassen, davon schweigen.

Heinrich hat das alles den Handwerkern natürlich nicht umsonst gethan. Er war Politiker, unter den Basler Bischöfen vielleicht der bedeutendste. Was er dafür von ihnen begehrt, das spricht er in der Handveste wie in den Zunfturkunden der Gartner, Weber und Bauleute deutlich aus: „Unde soll man dz wizzen, dz wir inen und si uns und unserm Gotzhus geschworen hant ze helfen ze unsern nœten und wir inen z'iren nœten gegen menlichen," — also nicht eine Verleihung des Herrn wie bisher, sondern ein Contract zu gleichen Teilen. Der Bischof brauchte ihre Hilfe, ihre bewaffnete Macht, zu seinen politischen Zwecken. Adel und Achtbürger, im XII. Jahrhundert nur Ein Stand, hatten sich in zwei Lager getrennt. Dem Bischof war der hohe Lehensadel gefährlich. Der Übermacht der Ministerialen gegenüber warf er sich der Bürgerschaft in die Arme. Sie war reich, aber sie war nicht stark genug. Sie verfügte nicht wie die Ritter über einen gewappneten Tross von Knappen. Der Bischof brauchte eine grössere Streitmacht. Er fand sie in den untern Ständen. Dort war die Hülfe, deren er bedurfte, billig zu haben, so schien es, nämlich nicht um Geld, sondern durch Verleihung neuer sachlicher Rechte,[1] insonderheit durch die Verselbständigung der Zünfte, durch ihre Annäherung an den Stand der Achtbürger. Dazu der ganze Apparat politischer und socialer Rechte: sie sollten waffenfähig, sie sollten eine zuverlässige Streitmacht werden.

Es ist die Zeit der Schlachten von Hausbergen und von Worringen. Unsere Stadt wurde durch die Politik dieses Bischofs

[1] Vgl. die Herabsetzung des Gewerfs für Kleinbasel, „daz si deste baz luste zu buwenne und da ze belibenne". Fechter XI 27.

vor ähnlichen blutigen Durchbrüchen verschont. Sie erreichte durch ein Geschenk ihres Herrn dasselbe Ziel, welches dem Stadtherrn an andern Orten mit blutiger Gewalt abgerungen werden musste. Freilich mochte Heinrich nicht ahnen, dass er damit den Grund legte zu einer der autonomsten Zunftherrschaften in ganz Deutschland. Sein ganzes Trachten ging auf Ausdehnung seiner augenblicklichen, seiner persönlichen Macht. Und aus der verbrieften Übereinkunft wurde sofort Ernst. Im Kampfe mit Rudolf von Habsburg um die Vogtei über Breisach und Rheinfelden wurde der „Stern“ aus der Stadt geworfen. Der „Psittich“ allein konnte sie nicht halten. Die Handwerker griffen zum ersten Mal zu den Waffen. Sie waren ihrer nicht gewohnt und erwiesen sich als ungeschickte Kriegsleute. Rudolf schädigte die Stadt immer empfindlicher, und als er zum König erwählt wurde, musste sie ihm die Thore öffnen. Dem Bischof ging der Preis des Krieges, Breisach, Neuenburg a. Rh. und Rheinfelden, verloren. Aus Gram darüber starb er. Aber die Zünfte hielten ihre neue Stellung jetzt fest. Wenn auch ihre Zuziehung zum Rat zeitweilig wieder zurücktrat, so blieb ihnen nach der ersten Probe doch als unveräusserliches Recht die autonome Verfassung und die Waffenfähigkeit, welche stets und überall zur Teilnahme am Regiment führt. Die Gleichstellung der Handwerker mit den bisher herrschenden Klassen durch den Ratsbeisitz vollzieht sich in der Folge leicht und einfach binnen weniger Menschenalter. Aber auch dabei konnte die Entwicklung nicht stehen bleiben. Die ganze Zeit bis zur Reformation ist ausgefüllt von einer z. T. kampflosen, aber mit unerbittlicher Consequenz fortschreitenden Bewegung, der Abstossung der obersten Schicht, zunächst des Adels, dann auch der Achtbürger.[1] Was übrig blieb, war das Zunftregiment Basels vom XVI. bis in unser Jahrhundert.

Officia und offene Handwerke sind die beiden Elemente, aus denen sich das Basler Zunftwesen zusammensetzt. Und die Theorie von Nitzsch[2] betreffend das ursprüngliche Wesen und das Ineinanderwirken von Bruderschaft und Amt findet an der Entstehung der Basler Zünfte z. T. modificiert, z. T. auch noch

---

[1] v. cap. II, 1.

[2] Monatsberichte der Berliner Academie 1879, p. 4—44.

erweitert, doch in ihren Hauptgedanken eine glänzende Bestätigung. Ruht sie doch wesentlich auf der vortrefflichen Untersuchung Fechters über die Basler Zünfte. Mit den Namen freilich kommt man in Basel nicht weit. Der neue Character, welcher an unsre Bruderschaften verliehen wird, heisst nicht Amt, sondern Condictzwang, seit 1260 Zunft, aber er beruht doch auf der Analogie der alten officia. Der Unterscheidung dagegen, welche R. Wackernagel[1] trifft, zwischen gewordenen (Ks Mz Bl) und verliehenen (Sn Gt Wb) Zünften, kann ich zumal in Anbetracht der besonderen politischen Verhältnisse, denen die letztern ihre Entstehung verdanken, keine so principielle Bedeutung beimessen.

Unser nächstes Augenmerk wird darauf gerichtet sein, wie sich die officia den autonomeren Bildungen genähert und schliesslich assimiliert haben. Wir besitzen für diese Entwicklung ein lebendiges Beispiel an der Geschichte der Bauleute.

Um 1200 existieren 2 bischöfliche officia, eines der carpentarii, das andere der cementarii (v. p. 9). 1248 bitten diese beiden officia im Verein mit den offenen Handwerken der Fassbinder und Wagner um den Zunftzwang für ein Condict, das ihre gemeinsame Bruderschaft getroffen hat.[2] Es ist dies der einzige Fall, wo sich in einem officium eine Bruderschaft nachweisen lässt. Sie beruht offenbar auf dem durch die fortschreitende Arbeitsteilung[3] geweckten Bedürfnis, das Ineinandergreifen der verschiedenen Bauhandwerke zu regeln.[4] Ihre wichtigste Übereinkunft ist die, dass keiner Arbeit übernehme für jemanden, der einem Mitmeister noch Lohn schuldet.[5]

Die Wirkung der Bruderschaft auf die Verfassung der Bauleute ist klar: „sie verstärkt im Amt das autonome Element.“[6] Sie nimmt die gewerblichen Interessen ihrer Angehörigen selbst in die Hand. Sie trifft ein Condict und bittet den Bischof um die Bestätigung desselben. Der Bischof willfahrt, indem er die

---

[1] BJb 1883 238 ff., nach Nitzsch p. 13 f. [2] Tr. I N° 398.

[3] Die cementarii sind getrennt in murarii u. gypsarii, cf. Fechter XI 19 ad a. 1257, die beiden neu hinzukommenden Handwerke der Wagner und Fassbinder unterscheiden sich durch höheres Eintrittsgeld.

[4] Ita quod in suo opificio quilibet operabitur et laborabit.

[5] Dies zugleich die älteste bisher bekannte Regelung des Baucredits ganz Deutschland.

[6] Nitzsch 19.

Handhabung des Condictzwangs einem jährlich neu zu ernennenden Officialen überträgt.[1] Damit ist offenbar der alte Officialverband gesprengt. Statt der 4 resp. 6 Officialen unterstehen die vereinigten Bauleute jetzt nur noch Einem, sie sind eine Zunft geworden, ähnlich den offenen Handwerken, von denen sich ihnen bei dieser Gelegenheit zwei anschliessen.

Der gleichzeitig gestifteten Metzgerzunft gegenüber[2] ist die Verfassung der Bauleute einerseits weniger autonom. Sie haben keinen zünftigen Meister, der zwischen Gemeinde und Ministerial vermittelt. Dafür ist ihre Bruderschaft ausserordentlich stark entwickelt. Von ihren Eintritts- und Strafgeldern fällt nichts an die Stadt,[3] sondern $^1/_3$ an den Bischof, $^2/_3$ an die Zunft, der eine ad lumen zunfte, der andre ad bibendum. Hier zum ersten Mal begegnen wir den 2 Fronfastenpfenningen zum Licht. Für das sehr eingehend geordnete Leichengeleit scheint die Bruderschaft in ihre einzelnen Gewerbe zerfallen zu sein: si aliquis harum confraterniarum decesserit omnes confratres predicti sue sepulture cum sacrificio intererunt. Sonst ist überall nur von Einer confraternia die Rede.

Einen weiteren Schritt in derselben Richtung zeigt uns die Urkunde von 1271.[4] Hier vereinigt sich mit den Bauleuten noch eines jener alten officia, die Trehsilzunft, d. h. die Becherer des Lehnbuchs, sowie die Wanner, beide mit dem höheren Eintrittsgeld. Zugleich emancipiert sich die Zunft mehr und mehr von der bischöflichen Leitung. Der Official wird gänzlich beseitigt; gleich Gartnern und Webern erhalten die Bauleute eine Sechserverfassung aus freier Wahl der Zunftgenossen. Nur den zünftigen Meister setzt nicht die Majorität der Zunftgemeinde, sondern der Bischof. Doch dürfte auch das nicht mehr allzulange gedauert haben. —

Eine andere Seite derselben Entwicklung zeigt das Bäckerofficium. Hier sind es die vorstädtischen Bäcker, welche eine Lockerung des alten Officialverbandes und eine Annäherung an die freiere Verfassung der offenhandwerklichen Zünfte herbeiführen. Das erhellt aus der Ermässigung ihrer Markt- und Ofengelder auf

---

[1] Ochs I 322 ff.; Tr. I 579. [2] Ochs I 325 f.

[3] Trotzdem ist sonderbarer Weise abweichend von den Mz das Stadtsiegel angehängt.

[4] Ochs I 403 ff.; Tr. II 218.

die Hälfte,[1] sowie aus ihrer freieren Bewegung im Angebot. Es war ihnen gestattet in ihren Häusern feil zu bieten, während die altstädtischen Bäcker nur in den öffentlichen Brodlauben, resp. Brodbänken verkaufen durften.[2] Diese Massregel, selbst vom Rate[3] bis zum Ende des XV. Jh. hartnäckig aufrecht gehalten, veranlasste schon damals viele Bäcker sich in den Vorstädten anzusiedeln. Vollends als der Rat anno 1486 wegen der Feuersgefahr die Backöfen aus der „rechten" Stadt entfernte, zog sich das ganze Gewerbe in die Vorstädte zurück. Nur zwei Bäckereien, die Brunharts und die Guldenknopfs (Tiefe und Blumenrain?) blieben in der alten Stadt bestehen. So war es bis vor wenig Jahren.

Die officielle Reihenfolge der späteren 15 Zünfte hat sich erst aus Anlass der regelmässigen Vertretung im Rate allmählich festgestellt.[4] Voran stehen die 4 officia der Hausgenossen, Weinleute, Bäcker und Schmiede. Dann folgen die Zünfte, aber nicht (Heusler 116!) in ihrer historischen Reihenfolge: Kürschner, Metzger, Bauleute, Schneider, Gartner, Weber, sondern nach einer andern, offenbar nach ihrem socialen Rang: Gerber[5] und Schuhmacher; Kürschner und Schneider; Metzger; Bauleute; Scherer, Maler, Sattler; Weber. — Fischer und Schiffer wurden erst 1354 zur Zunft erhoben. Die einzige sehr wesentliche Lücke in unsrer Aufzählung bilden die beiden Handelszünfte der Kaufleute und der Krämer und die Grautücherzunft. Ihnen wenden wir nunmehr unsre Aufmerksamkeit in besonderem Masse zu. Denn sie sind die politische Form für die wirtschaftliche Entwicklung, welche uns in den folgenden Capiteln beschäftigen wird.

Ihre Einordnung unter die übrigen Zünfte ist folgende: Kaufleute und Krämer gehören zu den 4 vornehmen, nichthandwerklichen Zünften und zwar die ersteren als N° 1 vor Hausgenossen und Weinleuten, die Krämer als N° 4. Diese 4 Zünfte haben zu allen Zeiten einen höheren Rang behauptet, ursprüng-

---

[1] sex denarios et obolum statt tredecim denarios fronfastenliches Marktgeld, $2^1/_2$ statt 5 ß. Ofengeld. 1256.

[2] es gab deren 6 an verschiedenen Orten der Stadt. Fechter Top. 81.

[3] er war im Besitz des Viztum- und Brodmeisteramtes seit 1404.

[4] cf. Ochs II 112.

[5] Noch in den Steuerlisten des XV. Jhs. sind sie mit die reichsten Handwerker.

lich als Achtbürger und Ministerialen, oder doch als solche, denen das Aufsteigen in diese Klassen nie verwehrt war. Ihre Reihenfolge im Rat steht gleich von Anfang an (1337) fest, während die 11 übrigen Zünfte im XIV. Jh. wahrscheinlich noch jährlich um den Rang losen.[1] Ihre Ratsherren heissen Herr, nicht Meister wie die der andern Zünfte. Ihre höhere sociale Lage, auch die Bewegung des Aufsteigens zum Patriciat, zeigt noch das XV. Jh. (cap. II, 1). Aber erst nach der Entfernung des Adels und der Achtbürger zur Zeit der Reformation hat sich als Terminus für sie der Name Herrenzünfte festgestellt.[2] — Die Grautücher stehen unter den artes mechanicæ voran, selbst vor den officia der Bäcker und Schmiede, als N° 1 resp. N° 5. Im Übrigen verlässt uns hier alle und jede Kunde. Nur unter den stärksten Vorbehalten wage ich folgende Combinationen zu äussern.

Kaufleute und Krämer wohnten gleich den offenen Handwerken ausserhalb des alten Stadtumfangs,[3] aber nicht nach Süden landeinwärts, sondern unmittelbar am Rheinufer. Dort stand das erste Kaufhaus, dort das Salzhaus, dort befanden sich die ältesten Herbergen, dort die Tische der Wechsler. Von Strassennamen sind zu erwähnen die Krämer- und die Imbergasse. — Heusler hat fürs XIII. Jh. nachgewiesen, dass der Handelsstand den Achtbürgern social sehr nahe kam, dass eine beständige Wechselwirkung zwischen den beiden Klassen stattfand.[4] — Einen wichtigen Fingerzeig, der für die verfassungsgeschichtliche Forschung noch von Bedeutung werden könnte, giebt uns der Umstand, dass das älteste Rathaus am Fischmarkt gestanden hat.[5] Der alte Name, domus judicii, Richthaus,[6] zeigt seine ursprüngliche Bestimmung. Neben das bischöfliche Gericht auf dem Münsterplatz, neben das allgemeine Handwerksgericht am Gerberberg tritt hier[7] eine dritte, die eigentlich städtische, bürgerliche Gerichtsstätte für die freieren Elemente,

---

[1] Ochs II 112.

[2] zuerst bei Simler 1570, dann bei Wurstisen in der Epitome 1577, 1590 Ryff: Ochs II 114 f. Anm.

[3] cf. Regensburg, Augsburg, Strassburg, Köln: Nitzsch, Min. u. Bth. 187.

[4] Heusler 141 ff., bes. 144.

[5] Das Haus zum Schlauch bis 1273/90, Fechter XI 21, Top. 46, 8.

[6] bis ins XV. Jh.

[7] abzusehen von dem Gericht des Propsts zu St. Alban, Heusler 223.

zugleich der Herd der ganzen städtischen Autonomie, das Vogts- und Schultheissengericht.[1] Damit ist der Schleier gelüftet. Die Kaufleute bildeten mit den Achtbürgern nach Wohnsitz und Verfassung den eigentlichen Kern des städtischen Gemeinwesens. Über ihnen stand kein hofrechtlicher Richter, sondern allein der öffentliche, der Vogt, und der städtische, der Schultheiss,[2] der zwar vom Bischof ernannt und Ministerial war, aber seinen Bann vom Vogt erhielt. Zumal ihre gewerblichen Angelegenheiten betrafen ja fast ausschliesslich jene öffentlichen Verkehrsrechte, Münze, Mass, Wage und Gewicht, für deren Verletzung auch bei den eigentlichen officia die hofrechtliche Ministerialgerichtsbarkeit nicht ausreichte, wo vielmehr der Schultheiss eintreten musste. Dass sie geradezu Altfreie gewesen sind, wage ich nicht zu behaupten. Heusler[3] nennt sie freie Hintersassen, denen zum vollen Burgrecht nichts gefehlt habe als Grundeigentum. Ihre Provenienz dürfte doch vielfach dieselbe gewesen sein, wie die der Handwerker, aus denen sie sich z. T. recrutierten. Aber jedenfalls standen sie der Klasse der Achtbürger näher als alle andern Einwohner. Fechter[4] und Heusler[5] weisen 1237 das Aufsteigen eines Hausgenossen und eines Krämers unter die ratsfähigen Bürger nach. Bei der Gründung von Freiburg i. B.[6] waltet offenbar die Absicht, eine grundbesitzende Bürgerschaft von Kaufleuten heranzuziehen. Auch die unfreien Zuwanderer werden hier zum ersten Mal nach Jahr und Tag durch die Stadtluft frei. Die Strassburger Kaufleute von 1131[7] thun dem Bischof abwechselnd zwölfmal des Jahres Botendienste innerhalb des Bistums. Von den Basler Kaufleuten hat man vielleicht ähnliches anzunehmen, ohne dass sie deshalb persönlich unfrei wären. Ohne Zweifel war diese persönliche Form städtischer Leistungen für sie bequemer, für den Bischof vorteilhafter als Abgaben in Form von Waren oder von Geld. Ihre Verkehrsrechte hatten auch sie vom Bischof: BR § 3 „ouch sint des bischofes unde hat man von im alle wage mazze elne und gelôte (= Gewicht) .... Swenne unde swie dicke er wil, so mach er versûchen ir wage mazzen elne unde gelôte. Swa si

---

[1] Heusler 150: „Jedenfalls ist die gewöhnliche Gerichtssätte des Schultheissen dieselbe domus judicii, in welcher der Rat sich versammelt.“ Über die topographische Fixierung des ältesten Rathauses sagt er nichts.

[2] cf. Heusler 56 f. [3] 66 f. 71. [4] XI 19. [5] 75. 142 f.

[6] 1120, Gengler p. 124 ff. [7] Stadtrecht I § 88 ff.

unrehte stant, dast der vals. Da verteilet man in lip unde gůt." Die Untersuchung hatte zweifellos der Schultheiss v. p. 11. Die bischöflichen Beamten, welche mit ihnen in Verbindung standen, dürften gewesen sein der Kämmerer und der magister coquinæ. Ersterer besorgt z. B. das Tuch zur Kleidung gefangener Herren,[1] gleichwie der Marschalk die Rosse, der Truchsess das Essen „als dem bischove", der Schenk den Wein „also". Wackernagel identificiert ihn auch mit dem Official des Bulgenamtes. — Der magister coquine, auf gut alamannisch Chuchimeister (1212), erscheint seit Ende des XII. Jahrhunderts als fünftes Hausamt.[2] Offenbar hängt sein Aufkommen zusammen mit den erhöhten culinarischen Bedürfnissen der bischöflichen Küche, seit man durch die Kreuzzüge mit orientalischen Gewürzen bekannt geworden war. Eine förmliche Organisation der Kaufleute jedoch nach Art der hofrechtlichen officia glaube ich trotz dieser nahen Verwandtschaft nicht annehmen zu sollen. Sie ist auch anderwärts noch nirgends nachgewiesen.[3]

Dagegen zeigen sich unsre Kaufleute nach der socialen Seite hin schon frühe entwickelt. Die Bruderschaftscapelle der Krämer zu St. Andreas wird schon 1241 urkundlich erwähnt.[4] Sie war filiiert mit dem St. Petersstift.[5] Beide verdanken ihren enormen Reichtum wesentlich den Schenkungen von Achtbürgern, Kaufleuten und Krämern.[6] Diese bruderschaftliche Bildung stellt unsern Handelsstand mit den offenen Handwerken, mit den ursprünglichen Zünften, in einen gemeinsamen Gegensatz zu den bischöflichen officia. Auch in Strassburg sind die Kaufleute 1131 gleich den offenen Handwerken leistungspflichtig, ohne doch ein officium zu bilden.[7]

Eine weitere Gliederung ist nicht nachweisbar. Wenn ich nicht irre, ganz einfach wegen der geringen Ausbildung des oberrheinischen Handels. Allenthalben wo ein regerer Verkehr herrscht, am Niederrhein, in England, an der Ostsee, auch in Regensburg, ist der Handel organisiert in Kaufgilden und Hansen.

---

[1] BR § 12.

[2] Neben ihm begegnet häufig auch noch der Brodmeister = distributor, panifer, panifex, panetarius. Heusler 84.

[3] Über das Krämeramt von Trier s. Bær p. 243. Die Stube der Krämer von Frankfurt: Bücher 38, 64. 100 ff.

[4] Fechter Top. 80. [5] Stift seit 1233. Tr. I 532.

[6] Heusler p. 144. 169. 171 ff. 216, 2. [7] Stadtrecht § 88 ff.

Es ist wohl kein Zufall, dass wir in Basel, Strassburg, Freiburg, Ulm nichts davon erfahren. Die Formen, in welchen sich hier der Verkehr bewegt, sind zu suchen in Städtebünden und Kaufhausverfassungen. Für gewerbliche Regelung, für zünftige Schranken war der Basler Handel noch nicht gross und stark genug, sein Import war der heimischen Production noch nicht gefährlich, bei ihrer geringen Ausdehnung wurde er im Gegenteil lediglich als eine Wohlthat empfunden. Es ist möglich, dass wir im Anschluss Basels an den grossen rheinischen Städtebund, dass wir in der zünftigen Constituierung unserer Kaufleute Symptome eines regeren Handelsverkehrs zu erblicken haben. Ich glaube aber nicht, dass gewerbliche Motive bei der Errichtung der beiden Handelszünfte den Ausschlag gegeben haben. Ihre ältesten Zunftordnungen, soweit sie gewerblichen Inhaltes sind, beschlagen selten oder nie den Handel, sondern nur die Handwerke, die sich ihnen im Laufe der Entwicklung anschliessen. Selbst die nominelle Arbeitsteilung unserer beiden Zünfte hat nicht existiert: sie ist von Anfang an überbrückt durch die Doppelzünftigkeit, welche vielleicht dem Protest des Handelsstandes gegen die strenge gewerbliche Scheidung ihren Ursprung verdankt.[1]

Der zünftigen Constituierung des Handelsstandes müssen also andere Absichten zu Grunde liegen. Ich vermute, dass sie unter Heinrich von Neuenburg geschehen ist.[2] Damals waren Achtbürger, Handelsstand und Handwerker durch gleiches Interesse mit dem Bischof gegen den hohen Adel solidarisch verknüpft. In den Kämpfen des Bischofs mögen zunächst practische Gründe der militärischen Ordnung, der politischen Repräsentation die Kaufleute bestimmt haben, sich der zünftigen Uniformierung des Handwerksstandes anzuschliessen. In der Folge haben dann gerade die vier vornehmeren Zünfte die Teilnahme der Zünftigen am Rat inauguriert.[3] Die Trennung des Standes in zwei Zünfte mag einerseits auf numerischen Rücksichten beruhen. Der sociale Unterschied der beiden Handelszünfte ist in Basel nicht gross. Dagegen waren sie ihrer ganzen Handelstechnik nach klar geschieden. Die Kaufleute bezogen ihre Tuche aus dem

---

[1] Zuerst erwähnt in der GtUrk. von 1268. Auch die Gt waren vorwiegend Verkehrszunft: sie vertrieben die Bodenproducte von Stadt und Umgebung.

[2] Noch Berchtold von Pfirt redet in der SnUrk. nur von Handwerkszünften.

[3] Heusler 155 f.: die interessante Zeugenreihe von 1302.

Norden, die Krämer handelten mit südlichen Gewürzen. Die letztern dürften spätern und vielleicht niederern Ursprungs gewesen sein, daher ihre Einordnung nicht als N° 2, sondern als N° 4. Ob nach den alten Namen der mercatores und der institores, der Kaufleute und der Krämer, eine Unterscheidung zulässig ist, sodass die ersteren die vornehmeren Grossisten, die Export- und Importhändler waren, während die Krämer mehr dem localen Vertriebe oblagen, ist mir mehr als zweifelhaft. Darauf scheint zwar das Recht der Krämerzunft auf Wage, Gewicht und Elle, die wesentlichsten Verkehrsmittel des Detailhandels, darauf ihr niederer Rang gegenüber den Kaufleuten zu deuten. Aber streng dürfte diese Scheidung nie gewesen sein. In der späteren Zeit sind die beiden Zünfte durchaus nicht nach der Technik, sondern nach dem Vertriebsmaterial geschieden. Die sogen. Kaufleute erscheinen 1370 lediglich als Gewandschneider, als Tuchhändler en detail; mit ihnen sind als einziges Handwerk die Tuchscherer verbunden. Die Krämer handeln mit allen übrigen Importartikeln en detail und alle neu entstehenden Handwerke, welche den Import zu verdrängen suchen, werden bei ihnen zünftig. Der Grosshandel mit Urproducten und Rohstoffen aber gehört weder der einen noch der andern dieser Zünfte an. Vielmehr darf sich am Kaufhausverkehr — und das ist eben der Engroshandel (v. cap. III) — jedermann ohne Unterschied, zünftig und unzünftig, fremd und heimisch, bedingungslos beteiligen. Der Grosshandel mit Lebensmitteln befindet sich vorwiegend in den Händen der urproductiven Zünfte, Weinleute, Gartner, Metzger, Fischer; die Beschaffung der gewerblichen Rohstoffe besorgen z. T. die respectiven Handwerksmeisterschaften, z. T. die reicheren Zunftbrüder.[1] —

Es bleiben uns die Grautücher. Ihr Rang (N° 5) an der Spitze der artes mechanicæ scheint sie den handwerklichen Officia zuzuweisen. Das ist möglicherweise richtig. Für wahrscheinlicher jedoch halte ich eine andere Deutung. Festhalten darf man, dass ihr hoher Rang sie als das vornehmste aller Handwerke kennzeichnet. Damit stimmen unsre übrigen ältesten Nachrichten über sie, wie auch die Analogie andrer Städte. In

---

[1] Der Rat von Ulm hat die Trennung des Handels in Gros und Detail erst 1418 durchgeführt: Jäger, Schwäb. Städtewesen des Mittelalters Bd. I (Ulm). Heilbronn 1831, p. 600 ff. p. 667 f.

Zürich dienen sie mit den Constofeln, in Strassburg und Berlin vielleicht auch; in Speier und Ulm mit den Kaufleuten, wie 1453—1506 in Basel. In Speier, Freiburg, Constanz stehen sie als Grossunternehmer über den für sie arbeitenden Wollwebern.[1] — In Basel besitzen Grautücher schon 1327 Grundeigen.[2] Zu gleicher Zeit fungiert bereits ein Grautücher im Schultheissengericht. Am Ende des XIV. Jhs. nehmen sie eine hohe sociale Stellung ein. Neben der Krämerzunft haben sie, bis 1401 allein, eine Zunftstube, d. h. eine sociale Organisation der Zunftgemeinde analog den Stuben des Adels und der Achtbürger. Und noch in den Steuerlisten von 1429/46 erscheinen sie recht wohlhabend. Vor allem aber ist auf ihre enge Verbindung mit den Handelszünften hinzuweisen. Was die Grautücher von allen andern Handwerken unterscheidet, das ist ihre frühe Production für den Markt, ja selbst für den Export. 1326, wo uns ihre Zunft zuerst entgegentritt, ist nur die Hälfte ihrer Production für den localen Kleinvertrieb bestimmt, die andere Hälfte für den Export. Darin unterscheiden sie sich insonderheit von den gleichzeitigen Leinewebern, welche als Lohnarbeiter eine der niedrigsten und letzten Zünfte bilden. Bei den Kaufleuten sind die Tuchscherer zünftig. Und als sich die Grautücher nach langem vergeblichem Kampfe gegen ihre Zunftgenossen (seit ca. 1380), die Rebleute, 1453 von ihnen trennen, gehen auch sie zur Zunft der Kaufleute-Tuchhändler über. Das alles weist doch ganz unzweifelhaft auf eine starke sociale und gewerbliche Verwandtschaft beider. Diese Verwandtschaft aber geht im XV. Jh. offenbar ihrer Auflösung entgegen. Früher ist sie vermutlich viel enger gewesen, im XIII. und XIV. Jh. mögen beide, wie in Ulm, geradezu einen grossen Complex von Gewerben gebildet haben.

Zu diesen gewerblichen und socialen Factoren kommt als entscheidendes Moment ein verfassungsgeschichtliches. In den ältesten Ratsbesatzungen 1361—71[3] tragen drei Ratsherren der Grautücher in vier Fällen den Titel Herr, welcher sonst nur den 4 höchsten Zünften eignet. Die übrigen sieben Ratsherren jener Jahre, z. T. persönlich identisch mit jenen drei, heissen gleich denen der sämmtlichen übrigen Zünfte Meister. Die Grautücher stehen also nach dem Erdbeben auf der Grenze zwischen den

[1] Schmoller 420 ff. 427. 433. Jäger 666 ff. [2] Leonh. Urk. 302.
[3] Ochs I 377. II 113.

patricischen und den Handwerkszünften. Sie sind vielleicht nicht sowohl das erste officium, als vielmehr die letzte der Herrenzünfte. Das Schwanken der Titel erklärt sich nicht, wie Ochs meint, aus Schreibfehlern, sondern aus der sinkenden gewerblichen und socialen Bedeutung der Zunft. Vollständig verschwunden ist ihr alter vornehmer Charakter seit der Vereinigung mit den Rebleuten.

Die zünftige Organisation der ars mechanica dürfte über das Wort der Schneiderurkunde zurückgehen. Ein Kaufbrief der Walke am Kohlenberg aus dem Jahre 1262[1] enthält vielleicht einen Anhaltspunkt. Die Existenz der Walke ist schon 1193 bezeugt.[2] Aber wie aller Grund und Boden war sie noch Eigentum von Patriciern. Im Jahr 1262 geben sie nun drei Knaben von Ministerialen an vier Basler Bürger zu Erblehen.[3] Im Jahre 1326 ist sie im Besitz der Grautücherzunft als solcher. Jene vier könnten den Kauf in Vertretung des Gewerbes vollzogen haben. Die Brogant begegnen mir noch um die Mitte des XV. Jhs. als Tuchhändler. —

Diese ganze Erörterung ruht, ich betone es noch einmal, auf einem äusserst dürftigen Quellenmaterial. Immerhin sei bemerkt, dass meine Ableitung der Kaufleute, Krämer und Grautücher aus einer gemeinsamen altfreieren Quelle stimmt mit dem, was Arnold, ohne die Basler Zunftverhältnisse näher zu kennen, aus anderweitigem Material z. T. anderer Städte herausgelesen hat.[4]

Wir haben die Entstehung der Basler Zünfte verfolgt bis zu einem Punkte, wo ihre Existenz als gesichert gelten konnte. Ihre weitere Entwicklung zu den vollen bürgerlichen Rechten ist durch Fechter (XI) und Heusler (Abschn. IV und V) in einer Weise klar gelegt, dass mir ein näheres Eingehen überflüssig erscheint.

Die Nachfolger Heinrichs von Neuenburg suchten die politischen Rechte der Zünfte zurückzudrängen, besonders ihre Zu-

[1] Tr. II 124 f.: domus in qua preparantur panni, dicta vulgariter Walchun, sita prope civitatem extra portam et iuxta portam quæ vocatur Esiltürli.

[2] Fechter Top. 48, 5; 1213 entlehnt Bischof Lütold von einem Walker Geld, Fechter XI 14.

[3] Hugoni et Dietrico fratribus dictis Progant, Wilhelmo de Machstat, et Conrado de Muspach, civibus Basiliensibus.

[4] Freistädte II 208; Eigentum 31.

ziehung bei Ratsversammlungen wurde beschränkt. Aber einmal blieb die Möglichkeit des Aufsteigens zum Bürgertum, und was noch wichtiger, im Falle der Not konnten die Bischöfe der bewaffneten Macht der Handwerker nicht mehr entraten. Der Waffendienst aber involviert ein höheres Bürgerrecht, als es Geburt und Verleihung zu geben vermögen. Und die Zünfte hielten ihre Waffenpflicht jetzt fest als eines ihrer besten Rechte.

Nachdem der alte Officialverband gesprengt war, musste zunächst eine Form geschaffen werden für die Einfügung der Zünfte in den städtischen Verfassungsorganismus. Neben den Bürgermeister[1] tritt, vermutlich noch unter Heinrich von Neuenburg, der Oberstzunftmeister.[2] Unter seiner Leitung versammelt sich, als höheres Analogon zu der autonomen Verwaltung der einzelnen Zünfte, ein zünftiges Obertribunal, das Zunftmeistercollegium, zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Zünften. Ursprünglich Ministerial, wird er seit dem Stadtfrieden Rudolfs von Habsburg 1286[3] etwa auch aus den Achtbürgern bestellt. Der Bischof ernennt ihn.

Zünftige Maurer und Zimmerleute werden sodann Mitglieder der rätlichen Baucommission.[4] Die Handwerker fangen an Grund und Boden zu erwerben[5] und sich von dem grundherrlichen Gericht über Eigen loszumachen zu Gunsten des öffentlichen Stadtgerichts des Schultheissen.[6] Am Ende des XIII. Jhs. finden wir Zünftige als Beisitzer und Sachwalter im Schultheissengericht.[7] Und beim Ungeld werden, wie 1338. 1351. 1354, so schon 1313 und 1317 die sämmtlichen Zunftmeister zu Rate gezogen.[8] Ebenso 1305 bei der Regelung des Burgrechts.[9] Zu derselben Zeit gelangen vier Glieder der Handelszünfte als ständige Vertretung in den Rat.[10] Ihnen folgen laut der Handveste Johann Senns (1337) Ratsherren aus den 11 übrigen Zünften, so dass die 15 Zünftigen gegenüber den vier Rittern, den acht Bürgern und dem patricischen Bürgermeister[11] bereits die absolute Majorität besitzen.

---

[1] Der erste überlieferte ist Hr. Steinlin 1253.
[2] Heusler 118. 156. 188 f. [3] Rq. I № 4 [4] Heusler 185 f. 222.
[5] Heusler 171 ff. 177 ff. 182. [6] Heusler 178. 183 ff., bes. 184. 186. 208.
[7] Heusler 178. 184 f. 207. 209.
[8] Fechter XI 29 ff. Heusler 166. 201. 233. 373. [9] Fechter l. c.
[10] Heusler 194 f. Analyse der Ratsbesatzung vom 8. Juli 1336.
[11] Der Oberstzunftmeister gehört erst seit 1382 zum Rat.

Dies die höchste Stufe und der Schlusstein der Entwicklung. Aus der Teilnahme der Zünfte an der obersten Stadtherrschaft flossen dann ohne weiteres ihre stetsfort wachsenden hoheitlichen Befugnisse.

Von der gleichzeitigen Entwicklung in Zürich und andern Städten unterscheiden sich jedoch die zünftigen Basler Ratsherren in einem wichtigen Punkte. Es sind nicht die von den Zünften selbst jährlich gewählten Zunftmeister, sie werden vielmehr gleich dem übrigen Rate von den bischöflichen Ratskiesern lebenslänglich gewählt. — Diesen Rückstand gegenüber den Schwesterstädten hat Basel 50 Jahre später gründlich nachgeholt.

Die lange Regierung Johann Senns von Münsingen 1335—65 brachte der Stadt zwar Unheil der verschiedensten Art, Pest, Judenverfolgung, Erdbeben. Aber ihre neue Verfassung blieb davon unberührt und hatte Zeit festzuwurzeln. Anders wurde es unter Johann von Vienne und seinen Nachfolgern.

Gegenüber dem österreichischen Einfluss, der damals die Selbständigkeit Basels ganz ebenso wie die Freiburgs i. B. bedrohte, sind gerade die Zünfte die Träger einer mächtigen Strömung gewesen, welche die Unabhängigkeit der Stadt um jeden Preis gewahrt wissen will. Zum ersten Mal bricht sich der Unwille dieser Opposition Bahn in der Verbannung des verräterischen Oberstzunftmeisters Erimann, dann wieder aus Anlass der bösen Fastnacht 1376. Und trotz des äusserlichen Scheiterns ihrer Absichten besteht die Bewegung ungeschwächt fort. Während die Stadt von Österreich genötigt wird, im Städtekrieg dem fürstlichen Löwenbunde beizutreten (1380), erzwingen die Zünfte, um den Einfluss der bischöflichen, in diesem Falle österreichisch gesinnten Ratskieser zu schwächen, die Aufnahme der von ihnen selbst gewählten Zunftmeister samt ihrem Haupte, dem Oberstzunftmeister, zu ständigem Beisitz in den Rat. Neben 12 Ratsherren von Rittern und Achtbürgern stehen fortan 30 zünftige, wovon nur die Hälfte im bischöflichen Sinne durch die Ratskieser, die andere Hälfte durch die vox ipsa populi bestellt sind. Unmittelbar darauf tritt die Stadt aus dem Löwenbund in den Städtebund über. Und die Zünfte, nunmehr bei weitem in der Übermacht, fordern wie im Rate so auch in der höchsten städtischen Würde eine ebenbürtige Vertretung. Neben dem adligen Bürgermeister und dem patri-

cischen Oberstzunftmeister erringen sie 1385 zu gleichen Rechten[1] ein „unbelehntes“ d. h. ein zünftiges oder patricisches Ammeistertum, nicht vom Bischof, sondern vom Rate zu bestellen. Unter dieser democratischen Verfassung ist die wichtigste Entscheidung über das Schicksal der Stadt gefallen. Herzog Leopold, der grösste Feind ihrer Freiheit, fiel noch vor der Beendigung des Städtekrieges bei Sempach 1386. Da haben sich die Eidgenossen mit ihrem Blute — gleich wie 60 Jahre später bei St. Jacob — ein heiliges Recht auf unsre Stadt erworben. 23 Tage nach Sempach gewann eine Basler Gesandtschaft um hohe Geldsummen von König Wenzel die durch den Tod Leopolds erledigte Vogtei über Grossbasel, von Österreich die Pfandschaft der kleinen Stadt. Vom Städtekrieg konnte sich Basel zwar nicht ganz ferne halten, doch blieb es unberührt von seinem unglücklichen Ausgang.

Die Entwicklung der Basler Verfassung hatte im Ammeistertum ihre höchste democratische Zuspitzung, aber zugleich ihre Schranke gefunden. Die neue Würde hatte keinen langen Bestand. Sobald die Gefahr des Städtekrieges vorüber war, wurde sie aufgehoben (1390). Auch bei ihrer Erneuerung in der nächsten Bewegung gegen den Adel konnte sie sich nur 7 Jahre lang kümmerlich halten (1410—17).

Noch in einem andern Punkte äussert sich gegenüber dem allzukecken Vorwärtsdrängen des democratischen Elementes die Ernüchterung. Der ursprüngliche Modus der Meisterwahl durch die ganze Zunftgemeinde mochte für die interne Leitung der einzelnen Zünfte angemessen sein. Für die Vertretung im Rat, wie sie die Zunftmeister seit 1382 inne hatten, taugte er nicht. Waren doch viele Zünftige nicht einmal Bürger. Der Rat klagt:[2] Bei den Meisterwahlen sitzen viele fremde und heimische Leute, „welche als zu merken nit als wol in den sachen gedenken noch besorgen können, was gemeiner stadt, der zunft und dem lande nützlich, erlich und gůt were, davon etwas gebresten kommen ist und fürbaszer kommen möchte, unsrer stadt, uns und inen zum schaden.“ Darum wird die democratische Wahlform gänzlich abgeschafft, die Wahlordnung aller Zünfte wird einheitlich geregelt. Man legt dabei den aristocratischen Wahlmodus, wie er bei FS (1354), Gb (1364), Sl, Sf schon längere Zeit bestand, zu Grunde: Neue und alte Sechs und der

[1] nach dem Muster von Strassburg. [2] Ochs III 16.

abtretende Meister wählen den neuen Meister. Die abtretenden Sechs aber ernennen sich selbst ihre Nachfolger. Die Folge davon war, dass bis zur helvetischen Revolution in der Regel auf jeder Zunft 12 Sechser lebenslänglich Jahr um Jahr abwechselnd regierten.

Es ist dies der erste Eingriff des Rates in das Zunftwesen. Bisher waren Verfassungsänderungen vom Bischof, seit seinem Zurücktreten völlig autonom von den einzelnen Zunftvorständen oder von ihrer Gesammtheit, dem Meisterbott der Zunftmeister, getroffen worden. Jetzt gab die Berührung der Zünfte mit dem Stadtregiment durch die Teilnahme der Zunftmeister am Rat diesem letztern ein gewisses Recht zu solchem Vorgehen. Doch wurde das kein Präcedens. Während des ganzen XV. Jhs. waren Eingriffe des Rates in die Verfassung der Zünfte äusserst selten (cf. cap. II, 1). Erst zur Zeit der Reformation, wo der Rat durch den Wegfall des Adels und des Patriciats rein zünftig geworden war, trat jene Bevormundung der Zünfte durch den Rat ein, wie sie die meisten Städte schon im XIV. und XV. Jh. aufweisen.

Der letzte Schritt, den die Zunftverfassung auf dem bisherigen Wege ihrer Entwicklung weiter that, war die Aufnahme der Sechser in den Rat. Schon in den soeben geschilderten drangvollen Zeiten des Herzogs Leopold hatte man sie ausnahmsweise zu den Ratsverhandlungen zugezogen.[1] Grössere Bedeutung erlangten sie im Kriege von St. Jacob. Seit dem Wegzug des geschäftskundigen Adels wurde ihnen bei allen wichtigeren Verhandlungen eine beratende Stimme eingeräumt. In vollster Thätigkeit werden wir dem „Grossen Rat“ zur Reformationszeit begegnen.

Neben dem Ausbau der zünftigen Autonomie setzt sich auch im XIV. und XV. Jh. jene Condictbewegung des XIII., jenes Aufsteigen neu entstehender Handwerkskreise fort. Aber unter völlig veränderten Bedingungen. Seit die Zünfte militärisch und gerichtlich autonome Corporationen waren, vollends seit ein integrierendes Element des Rates aus ihnen hervorging, waren sie nicht mehr beliebig vermehrbar wie jene Bruderschaften des XIII. Jhs. Jede neue Zunftstiftung hätte jetzt eine Erweiterung

[1] Heusler 382 ff., z. B. zur Creirung der Heimlicher; cf. die Versammlung zu den Augustinern wegen Istein 12. Nov. 1409: z. B. SlUrk. 12.

der Stadtverfassung hervorgerufen. Darum bleibt es fortan bei der Zahl jener 15 Zünfte, welche uns vielleicht schon in der Urkunde von 1274 begegnen, und aus denen die bischöflichen Kieser seit 1337 je einen Ratsherrn ernennen. Aber das gewerbliche und sociale Aufstreben neuer Handwerkskreise konnte und sollte dadurch nicht abgeschlossen werden. Nur musste sich jetzt die Erhebung zur Zünftigkeit neue Formen suchen. Der Rat hat sich auf verschiedene Arten zu helfen gesucht.

Das nächste zunftfähige Gewerbe waren die Fischer und Schiffer (1354). Ihnen wurde vom Bischof ein eigener Sitz im Rat eröffnet, wahrscheinlich auf Kosten von zwei älteren Zünften, welche nunmehr zu einer Zunft vereinigt wurden und ihren Ratssitz jährlich wechselnd miteinander teilen mussten. Kürschner und Schneider waren 1260 noch getrennt, 1362 sind sie bereits vereinigt.[1]

Nach dem Erdbeben waren die Rebleute numerisch und social so sehr erstarkt, dass sie Anspruch auf Zünftigkeit erheben konnten. Sie wurden zunächst militärisch organisiert und gewerblich privilegiert, noch ohne die politischen Rechte der Zünftigen. In den Kriegsauslegungen kommen sie bereits 1364 vor. Und höchst wahrscheinlich bezieht sich auf sie die Klage des Kaisers 1366: dass man ohne des Bischofs Willen Zünfte errichtet habe.[2] Die Waffenpflicht musste indes auch hier über kurz oder lang zur Teilnahme am Regiment führen. Um nicht neuerdings eine Erweiterung der Verfassung vorzunehmen, sah sich die Stadt genötigt, zwei ganz heterogene Gewerbe zu einer Zunft zu vereinigen. Man fügte die Rebleute der mindest zahlreichen bestehenden Zunft, den Grautüchern, bei „zur Verstärkung ihrer Zahl."[3] Beide Gewerbe waren nunmehr politisch gleichberechtigte Halbzünfte. Allein sie waren qualitativ und quantitativ allzu ungleich. Es erhoben sich unvermeidliche Verfassungsstreitigkeiten, welche erst mit der Auflösung des unnatürlichen Bandes endigten (cap. II, 12). Die Grautücher gingen anno 1453 zu den

---

[1] Ochs II 148. Ochs hat die KsUrk. von 1226 nicht gekannt, er fasst daher die der Sn als gemeinsamen Stiftungsbrief für beide Handwerke. — Über die Scherer, Maler, Sattler v. cap. II 12.

[2] Ochs II 137. Noch am Ende des XV. Jhs. haben die Sn behauptet, allein dem Bischof stehe das Recht zu Zünfte zu stiften.

[3] Vermutlich bei der Neuorganisation des Rates von 1382, Ochs II 136 ff.

Kaufleuten, 1506/8 unter gänzlich veränderten Umständen zur Weberzunft über.

Seit 1382 hat dann beim Aufsteigen neuer Handwerke zum zünftigen Rang und bei der Zuteilung derselben an eine der bestehenden 15 Zünfte die Technik, zuweilen auch der Rohstoff oder das Product den Ausschlag gegeben. Ofner, Ziegler, Bildhauer etc. wurden den Bauleuten, Waffenschmiede den Schmieden, Seidennäher den Schneidern zugewiesen. Weitaus die meisten aber dieser neu entstehenden Handwerke traten der Krämerzunft bei, welche ihre Producte bisher importiert hatte. (v. cap. IV Anf.)

Damit ist der Kreis zünftiger Bildungen geschlossen.

Zweites Capitel.

Die Zunftverfassung

insonderheit vom Erdbeben bis zur Reformation

1356—1526.

I. Stellung und Bedeutung des Zunftwesens innerhalb der Stadt.

Das Basler Zunftwesen zeichnet sich vor den meisten bisher bekannt gewordenen Zunftverfassungen aus durch seine friedliche Entwicklung und durch den hohen Grad seiner Autonomie. Beides verdankt es der Spaltung des Patriciats im XIII. und XIV. Jh. Dem Adel gegenüber machten die Achtbürger mit den Zünften gemeinsame Sache, die so gewonnene Übermacht kam nicht zum mindesten der Autonomie unsrer Zünfte zu gute. Das Werkzeug der Geschichte in diesem Fall war Bischof Heinrich von Neuenburg. Wir brauchen darauf nicht noch einmal zurückzukommen. — Seit dem Erdbeben führen uns die ältesten Zunftbücher aufs genaueste ein in das innere Getriebe zünftiger Verwaltung. Wir ersehen daraus, dass die Zünfte in gewerblicher Hinsicht nahezu keine Schranke ihrer Competenz kennen. Sie handhaben nicht nur die Polizei über das gesammte gewerbliche Verhalten ihrer Angehörigen, sie üben auch eine gesetzgeberische Thätigkeit, sie treffen sogar Verfassungsänderungen, ohne dass Rat oder Oberstzunftmeister dazu reden. Die Safranzunft verleiht während jener ganzen Periode allen neuen Handwerken, die sich ihr anzuschliessen wünschen, den Zunftzwang auf ihr

Condict, ohne Genehmigung des Rates, ganz wie es bisher der Bischof gethan. An die gewerbliche Verwaltungshoheit schloss sich die Freiung der Zunftstuben vom Unzüchtergericht. Die Eingriffe des Rates in die zünftige Autonomie vor der Reformation lassen sich zählen.[1] Nur als oberste städtische Verwaltungsbehörde (Steuern, Krieg) und als höherer Gerichtshof stand der Rat, in Streitfällen zwischen verschiedenen Zünften der Oberstzunftmeister über den Zünften. Aber dieser Rat bestand zu zwei Dritteilen (30 von 42 resp. 44) aus den zünftigen Ratsherren und Meistern, das Oberstzunftmeistercollegium vollends war die rein zünftige Behörde der 15 Zunftmeister. Die Gesammtheit der Zünfte wurde immer mehr die erste Macht im politischen Leben der Stadt.

Auf dem socialen Gebiete war ihre Herrschaft noch nicht in gleichem Masse vollendet. Über ihnen standen, in Gesellschaft und Leben durchaus den Ton angebend, Ritter und Achtbürger. Es waren die Capitalisten und Grossgrundbesitzer, den Werbenden gegenüber „Müssiggänger“ genannt, ähnlich den Zünften gesellschaftlich organisiert in 3 resp. 2 Stuben.[2] Der Ursprung dieser Stuben ist noch nicht genügend aufgehellt. Heusler setzt ihn ins XII. Jh. Die Geteiltheit in 2 Stuben rührt vielleicht daher, dass sich um 1260 der Stern (zum Seufzen) vom Psittich (zur Mücke) trennte. Eine dritte Stube, zum Brunnen, gründeten im XIV. Jh. die Achtbürger von der Mücke, wogegen sich die Ritter vom Seufzen der nunmehr rein adligen Stube zur Mücke zuwandten. Man unterschied seitdem die beiden vornehmern Stuben zur Mücke und zum Brunnen als obere Stube von der niederen Stube zum Seufzen.

Die politische Macht der Stube ist gleich wie ihre numerische Stärke während dieser ganzen Zeit entschieden im Sinken. Ihre Vertretung im Rat (vier Ritter, acht Bürger, dazu der Bürgermeister und der Oberstzunftmeister) wird nicht erweitert, während die Zünfte ganz einseitig mit 30 Stimmen weitaus das Übergewicht erhalten. — Allein auf socialem Boden, durch ihre materielle Lage, durch ihre vornehme Lebenshaltung setzten die Patricier die Standesherrschaft früherer Zeiten über die Handwerker noch

[1] Meisterwahl und Stubenordnung 1400/1; Arbeitslöhne der Bl nach dem Erdbeben, der Bk und Sn 1399; Zunftkauf der Mz 1391, aller Zünfte 1441; Unruhen der Handwerksknechte 1421 und 1436.

[2] Ochs II 100 ff. Heusler 253 f.

fort. Und klug genug wussten viele von ihnen ihre sociale Stellung auch politisch zu verwerten, indem sie kraft der Doppelzünftigkeit an den höheren Zünften teilnahmen,[1] oft weniger zum Zweck des Gewerbebetriebes, als um sich durch die bischöflichen Ratskieser zu Ratsherren der betreffenden Zünfte ernennen, eventuell sogar durch die resp. Zunftgemeinden, die sie social beherrschten, zu Zunftmeistern wählen zu lassen, überhaupt um den Einfluss der Stube innerhalb der Zünfte zu kräftigen. Einem Verbot dieses Zustandes a° 1413 wurde wenig nachgelebt. Claus Murer blieb als Junker 1418—22 Ratsherr zum Schlüssel. Junker Heinrich Halbisen war 1435 Meister, 1437—44 Ratsherr zum Safran, u. s. f.[2]

Doch waren an diesem Zustande wesentlich nur die vier vornehmsten, die spätern Herrenzünfte beteiligt. Sie hatten schon vor der zünftigen Constituierung eine Mittelstellung zwischen Patriciern und Handwerkern eingenommen. Während sie jetzt als Zünfte ihre politischen Interessen mit denen der Handwerker identificieren mussten, während sie sogar als die Einflussreichsten an die Spitze der zünftigen Opposition gegen die Stube, insonderheit gegen die Ritter traten, so setzte sich anderseits jenes Hinanwachsen vornehmer Handelszünftiger zum Patriciat unausgesetzt fort. Der Process war beträchtlich erleichtert, seit nicht mehr der Bischof zur Erhebung nötig war, seit man gleich wie Burg- und Zunftrecht, so auch das patricische Stubenrecht käuflich erwerben konnte. „Wenn der Petent nur standesgemäss zu leben vermochte, so war er der Stube willkommen.“

Notwendig erhielt sich daher innerhalb des Patriciats der alte Gegensatz zwischen den aus den Zünften sich recrutierenden Achtbürgern und dem etwas strenger geschlossenen Geburtsstande des Adels. Hatten doch die Achtbürger mit den Handelszünften nicht nur vielfach materielle Interessen gemein, sondern auch das Nachwachsen in gewisse hohe und höchste Würden (Bürgermeister, Oberstzunftmeister, 1380 ff., 1410 ff.), welche lange Zeit die Adligen als bischöfliche Leute allein bekleidet hatten. Sie teilten den Kampf der Zünfte gegen den Einfluss der „Belehnten“ und wurden so mit den Zünften die Vertreter der Selbständigkeit, der politischen Freiheit der Stadt, während

[1] Bloss politisch zünftige Nichthandwerker in Freiburg und Strassburg: Neuburg p. 196.

[2] Darnach ist Heusler 256 zu berichtigen.

es den Adel, wie durch eine Art von Wahlverwandtschaft, immer wieder auf die Seite Österreichs hinzog. Die autonomen Tendenzen waren glücklicherweise stärker. Bei Sempach „sühnte“ nach Heuslers schönem Wort ein grosser Teil der Basler Ritterschaft „ihren Abfall von der Stadt mit dem Heldentod für ihren Fürsten“. In den österreichischen Kriegen von 1409 ff. und 1443 ff. musste jeweilen ein grosser Teil die Stadt für immer verlassen, ein anderer wurde ihr innerlich entfremdet, „und den kleinen Rest aus seiner politischen Stellung zu verdrängen wurde immer leichter.“ Da die Getrenntheit des Patriciats in die drei resp. zwei Stuben nur mehr dazu diente, beide in ihrer Schwäche zu zeigen, so wurden seit ca. 1445 alle Patricier zusammengefasst unter dem Namen der Einen „hohen Stube“. Nach dem Wegzug der Adligen 1445/49 ging ihre Stube zur Mücke ein. Aber das war erst der Anfang vom Ende. Der zunftpolitische Gegensatz kam nicht eher zur Ruhe, als bis die Stube aus Staat und Gesellschaft beseitigt und teilweise ersetzt war durch die vornehmsten Glieder der Herrenzünfte.[1] —

Wie die Stube über dem Zunftwesen, so existierten unter ihm tiefer stehende Klassen. Die Steuerlisten von 1429 führen neben 91 Stubengenossen und 1946 Zünftigen[2] 484 Unzünftige und 213 gemischte Kleinbasler auf.[3] Wie verhalten sich diese ca. 20% der Einwohnerschaft zum Zunftwesen?

Die Zugehörigkeit zu einer der 15 Zünfte war für Bürger wie für Hintersassen, sofern sie sich gewerblich und politisch bethätigen wollten, die Bedingung und die Form ihres Daseins. Darum ist die Zahl der Unzünftigen, abgesehen von einer Anzahl Beamter,[4] beschränkt auf die Ehrlosen und auf social tief stehende Klassen, auf Juden und Fremde, denen noch der Sinn und der Ehrgeiz zu patriotischem Wirken fehlt. Die wirtschaftlich productiven Kräfte unter jenen 5—600 Unzünftigen sind vorwiegend Frauen[5] oder geringe Leute.[6] Besonders zahlreich sind

[1] cf. cap. VII und Heusler 258.

[2] 193 Gb und Schu laut Zunftrodel von 1428, OB I.

[3] Die Kleinbasler gehörten gewerblich schon vor 1386/92 zu den Grossbaslerzünften: Sl X 64, $_{15}$ (1383?); z. B. 65, $_{3}$. 66, $_{15}$. 67, $_{17}$. 70, $_{6}$. $_{14}$.

[4] Kaufhausknecht, Kornmesser, Sinner, Brunnknecht, Büchsenmeister Schreiber.

[5] Käuflerinnen, Näherinnen, Spinnerinnen, Wollstreicherinnen, Pfründerinnen, Hebammen.

[6] Holzhauer, Pfeifer, Lautenschläger, Karrer, Windmüller, Scherenschleifer,

die Handwerksknechte vertreten. Daneben stehen allerdings einzelne möglicherweise ehrliche Handwerksmeister.[1] Diese gingen eben der politischen Rechte der Zünftigen verlustig. Ein Teil davon[2] waren frisch zugewandert und ihre Teilnahme an einer Zunft nur eine Frage der Zeit. Andere vertraten neue, bisher unbekannte Gewerbe,[3] die meisten waren einfach zu arm, um eine Zunft zu erwerben. Im Ganzen darf man doch daran festhalten, dass sich in Basel die gewerbliche Bevölkerung mit der zünftigen deckt.[4] Die Schlüsselzunft bestraft nicht nur unzünftigen Tuchschnitt, sie erkennt a° 1421,[5] dass ein Zunftfremder, der in Frankfurt Tuch kaufe, ihr 1 lb. d. Strafe zu zahlen habe. Der Meister zu Safran soll nach dem senden, der sich ein Handwerk oder Gewerbe der Krämerzunft anmasst, und ihm bemerken, dass man niemand ein Gewerbe treiben lasse, er habe denn die Zunft.[6] Nur bei den Gremperinnen und bei den textilen Hilfs- und Kunstarbeiterinnen war die Zünftigkeit facultativ, wenigstens verfolgten die betreffenden Zünfte (Gt u. Wb) diese ihre ärmeren Gewerbegenossen nicht mit strengem Zunftzwang. Bei den Webern z. B. muss die Zunft nur haben, wer das Handwerk mit Knechten und Jungen treiben will.[7] —

Ausser allem verfassungsmässigen Zusammenhang mit der übrigen Einwohnerschaft stand der Clerus. Nur zu ausserordentlichen Steuern und im Falle der höchsten Not zur Verteidigung der Stadt beteiligte sich die Geistlichkeit am öffentlichen Leben.[8] Gewerblich liess man sie noch gewähren. Um 1500 jedoch erhob sich ein Sturm des Handwerks nicht nur gegen den weltlichen Capitalismus, sondern auch gegen die Collectivarbeit der Klöster und Stifte (cap. VII). —

Dies das Verhältnis des Zunftwesens zum Ganzen der Einwohnerschaft.

Ich lasse anbei eine Übersicht über die materielle Lage der verschiedenen Stände, sowie der einzelnen Zünfte folgen;

Bader, Schäfer, Nunnenmacher, Nachrichter, des Henkers Knecht, Scheller, Todtengräber.

[1] Bäcker, Metzger, Schneider, Armbruster, Wannenmacher, Würfler, Wagner, Küfer, Köche, Scherer.

[2] Hans von Nördlingen der Kürschner; Cunrat von Hall der Krämer.

[3] Weissgerber, Oflater, Kartenspielmacher.

[4] anders Bücher 38, 86 ff. für Frankfurt.

[5] X 6. [6] Sf IV 46: 1446 = I 35 ff. [7] Hgb. I 1449.

[8] GbUrk. 10, 9. Domherren waren auch davon frei. Heusler 260 f.

Vermögensverteilung Basels nach Zünften a° 1429.

Name der Zunft	Hohe Stube	Schlüssel	Hausgenossen	Weinleute	Safran	Rebleute	Bäcker	Schmiede	Gerber	Kürschner
Zahl ihrer Glieder	91	78	56	121	181	213	70	172	193	123
Summa der Vermögen in fl.	361,850	113,070	56,540	44,910	122,695	10,595 [1]	25,570	52,455	ca. 50,000	14,725
Durchschnitt d. Vermögen in fl.	4010	1450	1010	371	678	50 [1]	365	305	259 [2]	120
Rang der Zunft	I	II	III	V	IV	XVII	VI	VIII	IX	XIV

Name der Zunft	Gartner	Metzger	Bauleute	Sattler	Weber	Fischer und Schiffer	Klein-Basel	Unzünftige	Total
Zahl ihrer Glieder	159	97	219	76	93	95	213	481	2744
Summa der Vermögen in fl.	36,555	31,470	43,715	18,670	10,220	13,710	24,730	17,990	1,053,170
Durchschnitt d. Vermögen in fl.	230	324	200	246	110	144	116	37	384
Rang der Zunft	XI	VII	XII	X	XVI	XIII	XV	XVIII	IV—V

[1] Die ca. 25 Grautücher besitzen ca. 7500 fl. (cf. Ochs III 181: 1421), pro Mann also 300 fl.

[2] Die Gerber allein ca. 400 fl. cf. 1453/54.

sie beruht auf Schönbergs erstem Steuerbuch von 1429. Es erhellt daraus die Übermacht der Zünfte nach Wehr- und Steuerkraft: unter den 2744 Steuerzahlern mit 1,053,170 fl. Vermögen sind ca. 2100 Zünftige mit ca. 663,000 fl. Vermögen (Durchschnittsvermögen 316²/₃ fl.).

Wir fassen nunmehr den breiten Mittelstand der Zünftigen ins Auge in seiner socialen und wirtschaftlichen Bedeutung für die Stadt.

Das Zunftwesen, wie wir es in unsern Tagen noch kennen gelernt, ist nichts anderes als das Kleinbetriebsprincip, welches eine möglichst grosse Zahl mittelmässiger Existenzen gewährleisten und die klaffenden socialen Unterschiede des Capitalismus verhüten soll. Dieses Streben nach Gleichheit und Brüderlichkeit ist dem Mittelalter ganz besonders eigen. Schon im XIV. Jh. beobachteten manche Handwerke Arbeitsmaxima, und die Stiftungsbriefe erzählen uns u. a. auch von einem condictum in emendo, d. h. bezüglich der Rohstoffbeschaffung. Allerdings stehen daneben andere Handwerke, bei denen der Engrosimport der Rohstoffe absolut frei war,[1] er lag dann meist in den Händen der reicheren Handwerksgenossen. Noch grössere Freiheit genoss der Handelsstand. Er unterlag nur der Kaufhausordnung, d. h. dem Verbote des doppelten Engrosumsatzes. Schlüssel und Safran hatten nur Handwerksordnungen für ihre Tuchscherer, Seckler, Hutmacher u. s. f., aber keine Handelsordnung. Auch ihr Zunftzwang war wesentlich anders geartet, als man sich ihn gewöhnlich denkt, die Verbindung der Gewerbe verschiedener Zünfte war durchaus nicht verpönt. Die Ausschliesslichkeit des Zunftwesens erstreckte sich nur auf diejenigen, welche die betreffende Zunft nicht rechtmässig durch Geldkauf erworben hatten. Wer aber eine Zunft bezahlte, den verhinderte der Besitz einer andern, der Betrieb eines andern Gewerbes durchaus nicht an der gleichzeitigen Nutzniessung der neuen Zunft.[2]

Ich habe die Doppelzünftigkeit in den drei Zünften der Kaufleute-Tuchhändler, der Krämer und der Weber statistisch untersucht. Für die Gerberzunft sind die Mitgliederverzeichnisse nicht

[1] Bk und Sm. Es sind vielleicht die alten officia, für welche vielfach andere Principien massgebend waren.

[2] cf. Sn 1260, Gt 1268 p. 33; Doppelzünftigkeit in Strassburg: Heitz 22, in Ulm: Jäger 597, 5. 668.

vollständig genug. Von 1433 bis 1700 sind von den sämtlichen 1132 Zunftgenossen zum Schlüssel genau die Hälfte zum Safran doppelzünftig gewesen. Und zwar gruppiert sich die Doppelzünftigkeit nach ihren wesentlichsten immerhin unbeträchtlichen Schwankungen in folgende vier Perioden:

Zeitraum	Doppelzünftige zu Schlüssel und Safran	Durchschnitt pro Jahr	Schlüsselzunftaufnahmen	%satz der Doppelzünftigen	Safranzunftaufnahmen	%satz der Doppelzünftigen
Periode der socialen und politischen Doppelzünftigkeit 1433—1525. .	203	2,1828	426	47,65	1129	17,9
Periode des Handwerksregimentes 1526—1551	49	1,9	93	52,8	294	16,66
Periode der Doppelzünftigkeit betr. den Seidenhandel 1552—1618 . .	168	2,5	272	61,765	1000	16,8
Periode der Doppelzünftigkeit betr. den Tuchhandel 1619—1700. . .	145	1,7683	333	43,54	1062	13,65
1433—1700	565	2,116	1124	50,26	3485	16,2

Die Ziffern der Doppelzünftigkeit zwischen Schlüssel und Webern (1450—1650: 50) und zwischen Safran und Webern (84) sind dem gegenüber verschwindend klein, bis 1551 durchschnittlich je 10 pro Menschenalter. Am stärksten ist die Doppelzünftigkeit der Weberzunft zur Zeit der Refugianten, welche meist zugleich Färber, als solche weberzünftig, und Sammetweber oder Passamenter, als solche safranzünftig, waren; pro Menschenalter etwa 30 = ca. 17% der gleichzeitigen Aufnahmen der Weberzunft. In Summa sind von 1450—1650 106 Personen (50 + 84 — 28) zu Schlüssel und Webern oder zu Safran und Webern doppelzünftig gewesen; das sind 10,8% der sämmtlichen Mitglieder der Weberzunft. — Davon waren 28, also etwas mehr als der vierte Teil (26,4%) dreifach zünftig zu Schlüssel, Safran und Webern.

Nächst Schlüssel und Safran ist mir die starke Doppelzünftigkeit der Hausgenossen aufgefallen. Ich konnte z. B. acht dreifach zünftige zu Schlüssel, Safran und Hausgenossen consta-

tieren, alle aus der Zeit um 1500.[1] Auf den tuch- und zeughandelnden Zünften (Sl u. Sf) sind viele Schneider doppelzünftig.[2] Notorisch besassen etliche Krämer und Tuchhändler die Grautücherzunft, um die Befugnis zum Vertrieb ihrer Producte zu erhalten, und umgekehrt wurden Grautücher zum Schlüssel zünftig, um feinere als ihre eigenen Producte verkaufen zu dürfen. Auch die durch die Technik ihres Betriebes dem Handelsstande nahe stehenden Schiffleute, sowie die Gastwirte kommen in Betracht, sonst überhaupt jeder, der sowieso Handelsreisen unternahm, sei es nun für Eisen, Wein, Korn, Vieh, Pelze etc. Insonderheit dürften Gartner[3] und Schmiede[4] ein erheblicheres Contingent zur Doppelzünftigkeit geliefert haben.

Es leuchtet auf den ersten Blick ein, dass hauptsächlich verwandte Gewerbe an der Doppelzünftigkeit teilnahmen. Sodann glaube ich aber auch zu dem weiteren Schluss berechtigt zu sein, dass diese gewerbliche Doppelzünftigkeit wesentlich ein Institut der Verkehrszünfte war, dass sich dagegen diejenigen Handwerkszünfte, welche zur Beschaffung des Rohstoffs und zum Vertrieb ihrer Producte vom Handelsstande unabhängig waren, mit ihrem specifischen Gewerbe genügen liessen. Weitaus der wichtigste Fall ist die oben statistisch dargestellte Doppelzünftigkeit zwischen Schlüssel und Safran, weil es für den Tuchhändler allzu verlockend war, sich am Zeugimport zu beteiligen u. u. Gegenüber den 50% der Schlüsselzunft weist die Safranzunft nur 16% Doppelzünftige auf, weil sie eine Menge von Handwerken enthielt, welche sich an der Doppelzünftigkeit wenig oder gar nicht beteiligten.

Ein einziger Fall ist mir bekannt geworden, wo die gewerbliche Doppelzünftigkeit principiell verboten ist: die Tuchscherer zum Schlüssel sind von jeder Art der Doppelzünftigkeit ausgeschlossen.[5] Selbst der Betrieb des gleichfalls zum Schlüssel zünftigen Tuchhandels ist mit dem Tuchschererhandwerk unvereinbar. Die

---

[1] Es sind Michel Wenszler, Andres Bischof, Jac. Meier z. Hasen, Ludwig, Hans, Bernhard und Doman (Sohn des Hans) Zscheckenpürlin, cf. Vischer in BC I 332.

[2] 1370–1490 z. Sl: 39, z. Sf 1430–90: 24. Ein vierfach zünftiger ist Andreas Ryff (Sl Sf Sn Wb). Später freilich ist diese Art der Doppelzünftigkeit im Abnehmen begriffen.

[3] Stiftungsbrief 1268.

[4] 21 Doppelzünftige z. Safran, meist Messerschmiede, die zugleich Nürnberger Pfennwerte, Rotguss und Quincaillerie feilbieten wollten.

[5] 1413 verordnet der Rat, dass kein Ts Schneiderhandwerk treiben soll, er wolle denn die Schere liegen lassen. Sl X 2, 3 = XI 4, 2. Vgl. FS 1354.

beiden Gewerbe der Schlüsselzunft trennt die schroffste Exclusivität: will ein Tuchscherer Tuch handeln, so muss er nicht nur wie ein Grautücher die ganze Zunft von neuem kaufen, sondern auch sein Handwerk aufgeben, „die Schere liegen lassen".[1] Darin unterscheidet er sich von jedem andern Handwerker, insonderheit von den 1453—1508 gleichfalls schlüsselzünftigen Grautüchern. Diese dürfen das Handwerk weitertreiben.[2] Es beruht dies auf dem handelspolizeilichen Charakter der Tuchscherer.

Eine besondere Art der Doppelzünftigkeit haben wir oben kennen gelernt in der Teilnahme von patricischen Stubengenossen an den vornehmeren Zünften. Hatte dieselbe vorwiegend socialen und politischen Zweck, so standen viele der betreffenden den Handelszünften auch gewerblich nahe, sei es als wirkliche Kaufleute, sei es als Grossgrundbesitzer, welche die Urproducte, Korn, Wein, Holz ihres Bodens, oder das Vieh ihrer Zucht, Häute, Wolle etc. absetzten. Endlich zeigen Claus Murer, Hm. v. Thonsel (SlZ), Heinrich Halbisen (SfZ) eine Vermischung der gewerblichen Competenzen beider Institute, des Handels und des Müssiggangs, welche uns die Annahme nahe legt, dass die aufsteigenden Handelszünftigen ihr erworbenes Vermögen auch als Müssiggänger in gewerblichen Unternehmungen (Halbisen) oder in Handelsbetrieben befreundeter oder verwandter Kaufleute fruchtbar zu machen wussten. Die eigentliche Commandite ist erst im Anfang des XVI. Jahrhunderts ausdrücklich bezeugt.

Auf politische, sociale und religiöse Absichten bei der Cumulierung von Zünften werden wir später im einzelnen zu sprechen kommen. —

Den durch die zünftige Constituierung getrennten Handelsstand verknüpft die Doppelzünftigkeit wieder zu einem geschlossenen Ganzen. Aber in diesem Zusammenschluss liegt formell durchaus kein Vorzug. Verfassungsmässig stehen seit 1337 die Handwerkszünfte genau auf derselben Stufe politischer, socialer und gewerblicher Rechte mit den Handelszünften. Das sociale Leben freilich beherrschen Stube und Handelszünfte vermöge ihres Reichtums noch das ganze XV. Jh. hindurch. Aber jene wirtschaftliche Herrschaft des Handels, des Exports über die heimische Production, wodurch z. B. Nürnberg so hoch gediehen, ist in der Zunftdemokratie Basels unmöglich. Wohl entbrennt

[1] Sl X 1, $_6$: 1393, cf. $_{5.7}$, XI 3, $_1$: ca. 1450; XII 12, $_1$: 1484.

[2] cf. die Aufnahme des Hans von Wissenburg laut Sl XI 67B$_1$: 1476.

auch hier, wenn auch spät, der Kampf der Interessen, aber er endet mit der Massregelung des Handels durch das Handwerk (cap. VII). Ich betone, dass dieser Zustand nicht im Interesse der heimischen Production, der Hebung der gesamten Wirtschaft war. Die wichtigsten und lebensfähigsten Industrien Basels im XV. Jh., Papierer und Buchdrucker, sind lediglich dadurch so hoch gediehen, dass sie sich ausserhalb des Zunftwesens als freie Künste etablierten, die Baumwollweberei aber dadurch, dass sie, die Übung der grossen schwäbischen Productionscentren nachahmend, freiwillig in den Dienst des kaufmännischen Exportcapitales trat. Die herrschende zünftig autonome Handwerksverfassung Basels dagegen gewährleistete nur ein dürftiges Durchschnittsmass von Production für den heimischen Bedarf. Basel war im spätern Mittelalter eine vollendete Handwerksstadt wie hundert andere. Hätte es im XVI. und XVII. Jh. diesen Standpunkt festgehalten, so wäre es ihm ergangen wie Isny, Memmingen, Biberach und so vielen ehemals blühenden „Reichsstädten", welche, in den kleinen mittelalterlichen Verhältnissen stehen bleibend, zu der Bedeutungslosigkeit von Dörfern herabgesunken sind. Davor war ihm nun aber schon der rege Transitverkehr, ein unveräusserliches Gut seiner natürlichen Lage.

Soviel zur Charakteristik des Basler Zunftwesens im Allgemeinen.

In der folgenden systematischen Darstellung der Zunftverfassung beschäftigen uns die Zünfte zum Schlüssel (Sl: Kaufleute = Tuchhändler), zum Safran (Sf: Krämer), zu Grautüchern (Grat: Wollweber), zu Gerbern (Gb: Rotgerber) und zu Webern (Wb: Leineweber).

---

2. Die Bedingungen der Zünftigkeit.

Unter den Bedingungen der Zünftigkeit stellen wir die politischen voran.

„Wer eines herren eigen ist, dem lieht man kein zunfft."[1] Bei der starken Wanderungssucht des XIII. bis XV. Jhs. konnte es nicht die Aufgabe der Zünfte sein, das zu untersuchen. Papiere führte man erst seit dem Ende des XV. Jhs. — Darum soll der

[1] Gb I 7c. 1418.

Zunftmeister jedem Petenten „des ersten vorsagen, sige er (ihn fragen, ob er sei) deheins herren eigen.“ Wenn der Petent verneint, in der Folge aber dennoch binnen Jahresfrist mit Eideshülfe von seinem Herrn angesprochen wird, so soll man ihn ausliefern: „man ist im nit me verbunden ze helffen, denn als vil man mit bitt getůn mag.“ Sein Eintrittsgeld verbleibt der Zunft. Gelingt es ihm sich zu befreien, so muss er es von neuem erlegen.[1] — Wäre der Ausschluss Unfreier unerbittlich gehandhabt worden, so hätte der ganze Handwerkerstand überhaupt nicht existiert. Von alters her[2] hat nun aber Stadtluft nach Jahr und Tag frei gemacht: Wenn ein Unfreier ein Jahr lang in Basel gewohnt hat, ohne dass ihn sein Herr anspricht, so hat er sich „versessen“; er ist freier Städter und wird von der Stadt in seiner Freiheit geschützt. Spricht ihn aber der Herr binnen jener Frist mit Eideshülfe seiner 6 nächsten Lidmagen an, so wird er ihm ausgeliefert. Aus solchen versessenen Unfreien, vornehmlich aus dem Sundgau, haben sich bis zum Ende des XIV. Jahrhunderts unsre Handwerkszünfte wesentlich recrutiert.

Persönliche Freiheit war auch Bedingung des Burgrechts,[3] darum seit 1487/1528 (p. 56) erst durch das Medium des Burgrechts Bedingung der Zünftigkeit. Der bezügliche Ausweis hiess das „Mannrecht“.[4] Die Forderung blieb bestehen bis in die neuere Zeit. Noch 1676[5] wurde verlangt, dass ein Burgrechtspetent „keinem nachjagenden Herrn mit Leibeigenschaft verbunden sei.“ —

Der wundeste Punkt in den bisherigen Darstellungen der Zunftverfassung ist die Frage nach dem Burgrecht der Zünftigen. Ist das Burgrecht Bedingung der Zünftigkeit? oder umgekehrt? oder stehen sie in keinem gegenseitig bedingenden Verhältnis? Diese Frage will nicht nur local getrennt für jede Stadt besonders gelöst werden,[6] noch tiefer greifen die zeitlichen Unterschiede. Das Verhältnis des Burgrechts zur Zünftigkeit hat in Basel in Anlehnung an die politische Entwicklung seine eigene Geschichte gehabt.

[1] Gb RE I, 10; Wb 1449 Hgb. 1; Grat Hdb. I 328 ff.

[2] zuerst im Freiburger Stadtrecht 1120. Für Basel: RB 250 = Gb RE I 1 = Rq. I 25 N° 9 = Ochs II 383, ca. 1330. Dann öfter, z. B. Ochs V 116 ff. Wb Hgb. I 1449.

[3] RB 29: 1409. Ochs II 443: 1362. Heusler 264.

[4] Zuerst Wb 1527. [5] Ochs VII 352.

[6] Vgl. z. B. Neuburg 24. Bücher 37, 555 f. 38, 106 f.

Die Möglichkeit Burgrecht zu erwerben, identisch mit der Ratsfähigkeit, wurde den Handwerkern überhaupt erst eröffnet um 1240 (p. 20). Und gleichwie sie seit der gratia zwei bis drei Jahrhunderte gebraucht, um sich vom alten Hofrecht zu emancipieren, so wuchsen sie auch jetzt nur ganz allmählich etwa von 1260—1350 in das Bürgerrecht hinein. Nach dem Erdbeben 1356 freilich ist der Besitz des Burgrechts häufiger als sein Fehlen. Aber es war nicht die Regel, und Bedingung der Zünftigkeit war es keineswegs. Im Gegenteil die meisten „eroberten“ das Burgrecht erst nach mehrjährigem zünftigem Aufenthalt durch die Teilnahme an einem Kriegszuge.[1] Daher in den kriegerischen Zeiten von 1390—1415, dann wieder 1424 f. 1443 ff. weitaus die grössten Ziffern.[2] Von der Zeit seines Ursprungs her galt das Burgrecht immer noch als eine Ehre, welche durchaus nicht so leicht zu erlangen war, wie die zünftigen Gewerbeprivilegien. Diese Anschauung blieb herrschend bis zur Zeit des Concils.[3]

Durch den wirtschaftlichen Aufschwung des Concils lernte man die grosse Einwohnerzahl an sich schätzen. Um so empfindlicher machte sich seit seiner ersten Auflösung (1437/38) die Entleerung der Stadt geltend. 1438 kam Teurung, 1439 gar die Pest, dazu war Stadt und Land bedroht von den wüsten Horden der Armagnaken, endlich noch die missliebige Lage gegenüber den mächtigen Nachbarn, gegenüber Österreich und dem Markgrafen. Der Aufenthalt in Basel mochte wirklich wenig verlockendes haben. Und doch war die Stadt gerade im Angesichte des drohenden Krieges um Verteidiger verlegen. Darum ermässigte sie zunächst 1441 die Burgrechtsgebühr von 10 auf 4 fl.[4] Auf dieselbe Taxe wurden die unsinnig gesteigerten Zunftgebühren herabgesetzt. Aber die Not wuchs weit stärker als die Zahl der neuen Bürger. 1444 gab man dem geflüchteten Landvolk das Burgrecht um die 3 ß. Schreibgebühr[5] und 1446 eröffnete es die bedrängte Stadt unentgeltlich jedem, der „bei ihr zu wohnen vermeinte“.[6]

[1] Dies das ursprüngliche: Fechter XI 201: wenn der Petent „mannig jare mit reisen und wachen treu gedient“.

[2] Eine vollständige Statistik von 1356—1489 wird, wie ich vernehme, Hr. Dr. A. Bernoulli im IV. Band der BC veröffentlichen.

[3] Als Burgrechtsgebühr werden im XIV. Jh. bezahlt: 5. 8. 12. 20 lb.: Ochs II 424. 1409 wird festgesetzt 1 Mk. Silber an die Brücke, dazu 69 ß. Spesen (RB 29. Ochs II 443).

[4] an die Stadt und 3 ß. den Schreibern für das Einschreiben. RB p. 148.

[5] Ochs III 428. [6] Ochs III 486.

Man darf den socialpolitischen Zusammenhang dieser radicalen Massregel mit der Ausweisung des Adels anno 1445 nicht zu sehr urgieren. Denn was bisher statt der 4 fl. Burgrechtsgebühr stets Anspruch auf das Burgrecht verliehen, die Teilnahme an einem Kriegszug, resp. anhaltende mühselige Bewachung des städtischen Mauerrings, das stand jedem, der sich damals in Basel niederliess, doppelt und dreifach in gewisser Aussicht. 1444/45 kam die Wacht alle drei Tage an einen.[1] — Sobald die schwerste Gefahr vorüber war, forderte man wieder 4 fl. Immerhin war die Auffassung des Burgrechts für ca. 100 Jahre dauernd dahin modificiert, dass nun die Stadt ein Interesse daran hatte, Bürger zu gewinnen. 1484 und 1487 werden die Zünfte angewiesen, keinen Petenten mehr anzunehmen, der nicht zuvor das Burgrecht erworben; die bisherigen zünftigen Hintersassen sollen binnen 4 Wochen das Burgrecht kaufen. Ihrem ganzen Stande ist der Untergang geschworen. Die Pfundzollprivilegien, die sie bisher als Zünftige, daher gewerblich Vollberechtigte gleich den Bürgern genossen,[2] werden ihnen entzogen, sie haben Pfundzoll zu entrichten gleich den Fremden u. s. f.[3] Freilich brauchte auch hier wieder die sociale Umwälzung eine geraume Zeit der Entwicklung. Die Zunftrödel zeigen in den folgenden Jahrzehnten noch eine grosse Zahl Aufnahmen von Nichtbürgern.[4] 1528 muss das Verbot erneut werden. Aber noch die Burgrechtsordnung von 1541[5] spricht von zünftigen Hintersassen, sie haben eine besondere städtische Abgabe, alle Fronfasten 1 ß. zu entrichten. Von da an macht man dann aber wirklich Ernst mit dem Burgrechtszwang. Nur ganz ausnahmsweise erhält ein Nichtbürger eine Zunft. Es ist eine Zeit kleinlichster Handwerkspolitik.

[1] Ochs III 427.

[2] übrigens gegen die alte Regel, wonach man nicht „burger noch zollesfri“ war, „untz an die stunde, das (man) das burgrecht kouft oder es in reise gewinnt“. Rq. 26.

[3] Nur die Rebleute, sowie die Lohnweber (Wb Hgb. I) waren noch geraume Zeit nicht an das Burgrecht gebunden. Doch waren diese Hintersassen nicht mehr wählbar in den Vorstand, seit sich der Grosse Rat an der Leitung der wichtigeren Geschäfte beteiligte. Sf I 47B.

[4] Beim Sf ist es im OB I Usus, dass der Meister dem Petenten gebietet, binnen 14 Tagen über den Burgrechtskauf mit den Ladenherren eins zu werden; dieselben waren äusserst coulant in Ermässigung sowohl als in Gewährung von Fristen. Die Hauptsache war ihnen das Wachstum der Bürgerschaft, cf. Heusler 243, 1.

[5] Hintere Kanzlei DK.

Wie die Zunft von ihren Petenten den Ausweis über den Besitz des Burgrechts fordert, so weist umgekehrt der Rat den Burgrechtscandidaten immer häufiger an die Zunft, die er zu gebrauchen wünscht. Da muss er fragen, ob sein Gewerbe nicht schon genügend vertreten oder übersetzt sei; nur wenn dies nicht der Fall ist, erhält er die „Vertröstung", d. h. die Zusage, dass ihn die Zunft aufnehmen wolle, sobald er das Burgrecht gekauft habe. — Die Stadt lässt auf diese Weise ihr Burgrecht als eine wirtschaftliche und sociale Vergünstigung erscheinen und ist besorgt, dass ihr Einwohnerbestand nicht zu sehr wachse. Vollends seit der Revolution von 1691 erblicken die Sechser, welche nunmehr am Regiment sitzen, in jedem Neubürger nur den künftigen Concurrenten. Daher 1700/1716 das Bürgerrecht überhaupt geschlossen wird.[1] —

Stammesgenössigkeit, nationale Geburt ist naturgemäss nur da gefordert worden, wo verschiedene Nationalitäten und Culturen sich trafen und mischten oder bekämpften, da wo die ursprünglichen Bewohner von den höher civilisierten Colonisten unterdrückt und verachtet wurden, so in den nordöstlichen Coloniallanden.[2] Auf die Basler Verhältnisse in früherer Zeit findet das keinerlei Anwendung. Erst seit der Überflutung der Schweiz mit französischen Refugianten wurden zeitweilig (1598—1618) den „Wälschen" als solchen Schwierigkeiten in den Weg gelegt. Doch war dies mehr eine städtische als eine zünftige Massregel. Die Forderung, dass der Petent „von redlichem deutschem Geblüte" sei,[3] tritt nicht unmittelbar, sondern erst durch das Mittel des Burgrechts als Vorbedingung zur Zünftigkeit auf. Bei einigen Handwerken allerdings, welche die Verpönung in Deutschland fürchteten, galten die Welschen als unehrlich. Sie konnten sich jedoch um eine gewisse Geldsumme ehrlich kaufen.[4]

Für die Mehrzahl der folgenden socialen und gewerblichen Bedingungen der Zünftigkeit ist zu bemerken, dass sie erst aus der späteren Zeit stammen. Aus Beiers Handwerkslexikon und ähnlichen Compendien sind sie in die örtlich und zeitlich einheitlichen Darstellungen des Zunftwesens (Stahl, Neuburg)

---

[1] Oser in den Beiträgen I 240.
[2] z. B. Mettig Riga 59 f., Riedel I 9 p. 121 N° 158: Brandenburg.
[3] Ochs VII 352: 1652. 1667. 1676.
[4] Weberzunftaufnahmen im XVII. Jh.

übergegangen. Sie sind aber erst aus einer künstlichen, durchaus secundären Tendenz der Zünfte, sich kleinlich zu schliessen, entsprungen.

Uneheliche Geburt hat in Basel niemals als Hindernis gegolten für ehrlichen Erwerb, d. h. für die Zünftigkeit, sondern nur für die Wählbarkeit zum Meister oder Sechser.[1]

Ebensowenig bildete weibliches Geschlecht an sich eine Schranke der Zünftigkeit.[2] Es war dies von erhöhter Bedeutung bei dem stärkeren Überschuss von Frauen im Mittelalter, zumal in Basel.[3] Die älteste Basler Zunfturkunde, der Stiftungsbrief der Kürschnerzunft 1226, sagt ausdrücklich: sub hoc condicto non solum viri verum etiam mulieres, que eiusdem operis sunt, comprehenduntur, d. h. die Frauen bezahlen gleich den Männern 3×5 ß. Eintritt, um arbeiten, kaufen und verkaufen zu dürfen. Einige Gewerbe (Weberei, Schneiderei) eignen sich geradezu besser für Frauen- als für Männerarbeit. Aber selbst bei denen, welche eine persönliche Beteiligung der Frauen auszuschliessen scheinen, finden wir zünftige Frauen.[4] Die Urkunde der Bauleute von 1271 z. B. spricht die zünftige Gleichberechtigung der Meistersfrauen und der unveränderten Meisterswitwen deutlich aus: „in derre selbin Zunft sind die frowen als die man, dieweile ihr wirte (= Ehemänner) leben und nach ihr manne tod, dieweile sie wittwen sind.“ Dass Frauen mit angriffen sogar bei dem unweiblichen und unsaubern Geschäft des Gerbens zeigen zahlreiche Verordnungen.[5] Die „Zunftwittwen“ führen das Geschäft des verstorbenen Mannes unter eigenem Namen durch einen bewährten Handwerksknecht fort.[6]

Wie die Ehefrau, resp. Witwe des zünftigen Meisters, so dürfen sich alle seine übrigen Angehörigen an der Arbeit beteiligen.[7] Übrigens hat die Bethätigung der Frauen, Kinder und Mägde sich vielfach auf das körperlich weniger anstrengende Feilbieten des fertigen Products und etwa den Einkauf von

---

[1] Sl XI ad a. 1443 (Heinrich von Beinheim). 1491. 1525. Wb ad a. 1548. 1553 etc. Anders Schönberg Zunftwesen 191. Stahl 93—101. Neuburg 26 ff.

[2] Stahl 42—93, bes. 71.

[3] 1454: 1000 zu 1246, mit Knechten und Mägden 1000 zu 1075: Bücher 37, 573.

[4] Die Statistik bei Schönberg 180 f. unten.

[5] Über Nürnberg s. Beier Handwerkslexikon Art. Rotgerber p. 352.

[6] Gb RE I 12. Stahl 55 f. [7] Gb RE I 12.

Rohstoff beschränkt.[1] Daher sind zünftige Frauen in den Kramgewerben zum Safran und zu Gartnern, auch zum Schlüssel, weit häufiger, als in den eigentlichen Handwerkszünften. Nach den Strafverzeichnissen zum Schlüssel zu urteilen, hat gerade den Frauen die Versuchung zu dem einträglichen Tuchschnitt besonders nahe gelegen.[2] Da auf zweimaligen unzünftigen Tuchschnitt geradezu als Strafe der Kauf der Schlüsselzunft stand, so sehen wir von 1370—1400 nicht weniger als 14 Frauen beim Schlüssel zünftig.[3]

Die Forderung eines Minimalalters findet sich weder für Lehrjungen noch für Zunftpetenten. Ebensowenig die des Ehestandes.[4]

Die Verwandtschaft mit dem Gewerbe ist nicht Bedingung der Zünftigkeit, sie wird aber begünstigt.[5] Die Schlüsselzunft erlässt dem, der eine „Zunftwittwe“ heiratet, das Eintrittsmahl,[6] und bei den Webern bezahlt der Schwiegersohn eines zünftigen Meisters nur „die halbe Zunft“, die andere Hälfte erhält er als Heiratsgut seiner Frau. Ledigen Petenten gab man (Weber) gerne etwa ein Jahr Frist, um unter den Meisterstöchtern ihre Wahl zu treffen und auf diese Weise „die halbe Zunft zu erwiben.“ Zeitweise finden jahrelang gar keine andern Zunftkäufe statt.[7] Man liess deshalb geradezu eine Halbierung des Zunftkaufs eintreten.[8] Die Zunft galt erst von der zweiten Zahlung ab, dann erst leistete man auch den Zunfteid.[9] Erst bei dem starken Zudrang der Refugianten beschränkte man das auf geborne Basler.[10]

Der Besitz eines Vermögens[11] wird erst gegen Ende des XVII. Jhs.[12] Bedingung des Burgrechts, somit auch des Zunft-

[1] Gb RE I 2, 30. OB I N° 12.

[2] Vgl. z. B. die oft bestrafte Wirtin zur Tanne: Sl X 18, 1. 2. 21.

[3] Gegen 113 Männer: 12,38%. Es kommt beim Sl auch etwa vor, dass ein Ehepaar die Zunft doppelt kauft: Sl X 12, 7. 10, 2. 3. 4. 9, 11. 64, 15. 19.

[4] Neuburg 54. cf. die vielen „Jünglinge“ z. Sl. und Sf im XVII. Jh.

[5] Über die Erneuerung der Meistersöhne v. p. 67 ff.

[6] 1404 Sl X 17, 2.

[7] Nachweisbar zuerst 1464, aber wie es scheint als älteres Herkommen.

[8] WbZ ad a. 1522: „die ander halb sol er kaufen, so es im gelegen ist,“ es geschieht 1525.

[9] WbZ: Hans Rougemont (Rüschenmünd) 1522, Dominicus Bestlin 1540/41.

[10] 6. 5. 1604. WbZ OB II fol. 12. [11] Schönberg Zunftwesen 193.

[12] Ochs VII 352: 600 fl. freies Vermögen, doch konnten die Räte einen davon lösen, „wenn er vor andren nutz und anständig sein würde.“

rechts. Im Mittelalter finde ich Anklänge nur etwa in der Forderung des Besitzes einer Schere, resp. einer „rechten Elle“ an Tuchscherer und Tuchhändler.[1]

Verwandt ist die Forderung des „Harneschs“, später des „Gewehres“, d. h. der militärischen Ausrüstung des Mannes zum bürgerlichen Lösch-, Wacht- und Kriegsdienst.[2] Sie umfasste mindestens drei Stücke: Panzer, Beckenhaube oder Kesselhut („Hauptharnisch“) und Blechhandschuhe.[3] Die grosse Zunft der Krämer traf hier eine massvolle Unterscheidung:[4] einem wohlhabenden Petenten soll der Meister gebieten, ganzen Harnisch zu haben, einem unbemittelten den halben. Später „so dass er traue, in Nöten sich damit zu behelfen“.[5] Die Weberzunft (1449) fordert ganzen Harnisch nur von dem, der über 15 fl. wert besitzt und volle Werkstatt (3 Stühle) hält.

Auf persönliche Unbescholtenheit[6] wird in Basel vor der Reformation nicht gehalten. Allerdings unterwirft das alte Bäckerofficium den Zunftpetenten einer Personalprüfung bezüglich seines Leumundes.[7] Und entsprechend fordern die Bäcker 1399, dass jeder, der hier arbeite, „fromm und unverlumpt“ sei. Der Meister der Grautücher frägt bei den Sechs um, ob der Petent „ein biderber Mann, erber und unversprochen“ sei.[8] Der Weberzunft verspricht ein Verdächtiger bei seiner Aufnahme,[9] wenn es sich nachträglich herausstelle, dass er „nicht gehandelt habe als ein Biedermann“, so wolle er „die Zunft verloren han“.

Aber wir würden das Mittelalter gänzlich missverstehen, wenn wir damit unsern heutigen Begriff eines guten Leumundes verbinden wollten. Nicht nur Fluchen und Raufen, sondern Unsittlichkeit jeder Art war in dem Basel des XV. Jhs. an der Tagesordnung und bildete durchaus kein Hindernis der Zünftig-

---

[1] Sl XI 1, 3.

[2] Gb I 47: 1463 cf. Schmoller Urk. 11. 32. Aus der Forderung des Harnischs auf Burgrecht der sämmtlichen Zünftigen zu schliessen (Schmoller), ist durchaus unstatthaft.

[3] Ochs III 106. [4] Sf IV 46 a° 1446. [5] Sf I 4.

[6] Stahl 154—159. Neuburg 30—32.

[7] si quis de servientibus pistorum forum sibi postulat indulgeri, Magister predictus panificibus adunatis de fidelitate suisque meritis ter requirat, et si bonæ famæ non fuerit reprobetur.

[8] Hdb. I 328 ff. 1389/1450. Ähnlich Sl XII 1, 1: 1484 und Sf IV 46 a° 1446.

[9] 1523 Lorenz Hochrütiner von St. Gallen.

keit. Die Weberzunft verordnet:[1] Wenn ein Knecht in eines Meisters Haus bei einer liegt, die nicht sein ehelich Weib ist, der bessert 5 ß., halb den Meistern und halb den Knechten; wenn der Meister das mit Wissen duldet, so zahlt auch er dieselbe Strafe.[2] Erst die Reformation hat mit diesem Wuste gründlich aufgeräumt. Und erst seit jener Zeit war auch die Solidarität des deutschen Gesellenwesens von Ort zu Ort so weit gediehen, dass eine Controle über das Vorleben des Petenten möglich war. Das schriftliche Leumundszeugnis, welches man seitdem zugleich mit dem „Mannrecht“ (p. 54) vorweisen musste, hiess „der Abscheid“.

Im Mittelalter und zum grossen Teil auch später bezieht sich die Personalprüfung wesentlich auf gewerbliche Unbescholtenheit. Das irreparabile damnum, die grosse Sünde, welche das Zunftwesen nicht vergeben kann, ist die Veruntreuung, die Betrügerei im Gewerbe, es ist der „Vals“ des Bischofsrechtes, auf welchen die grausamste Todesstrafe steht, es ist die „Bosheit“ der Gartnerurkunde, „der offene bewerte valsche an dem mesze oder an der wage“ der Weberurkunde von 1268.[3] Dieselbe Verordnung findet sich auf allen Zünften in den verschiedensten Wendungen,[4] aber stets mit derselben Strafe der ewigen Verbannung, der verlorenen Ehre, der nicht wieder gut zu machenden Unredlichkeit. Die blutigste Beleidigung, welche man einem Zünftigen anthun konnte, war, ihn „liegen zu heissen“, d. h. behaupten, dass er lüge, oder ihn „einen schelmen“ zu nennen[5] oder ihm vorzuwerfen, er habe „Ehre und Eid übersehen“.[6] Dieser eine echt deutsche Grundzug der Wahrhaftigkeit, der „Treue“, lässt uns die rohere Sittlichkeit des Mittelalters in bedeutend günstigerem Lichte erscheinen.

Unter diesen ursprünglich so hohen Begriff der handwerklichen Ehrlichkeit wurden seit der Ausbildung des Lehrlings- und Gesellenwesens ca. 1450—1520, neben den wohlberechtigten erhöhten gewerblichen und moralischen[7] Anforderungen, alle möglichen Formalitäten und Äusserlichkeiten gestellt. Einzelne

---

[1] ZB von 1489 ff. [2] cf. Ochs V 379 = Sl II 7 c; Ochs V 186 f.

[3] Vgl. p. 11 und den Schluss des Abschnittes XI.

[4] z. B. Gb I 7 b 1418.

[5] Wer den andern „schelmt“ im Zorn, der unterliegt dem Zunftbann. Sf I 7 B ff. insonderheit SfUrk. 10: 1422.

[6] Sl IX 3, 1. Sf IV fol. 84. V 150. Gb I 19 e. 51. II 24 c. RE I ad a. 1447.

[7] Gb V 5, 1696.

Handwerke wurden an sich,[1] andere weil sie sich gewissen unberechtigten Anforderungen[2] weigerten, für unehrlich erklärt. Dadurch wurden dann besondere Modificationen in der Fassung der Scheltworte bedingt. Anno 1634[3] schelten die Basler Weissgerber einen Schuster, der ihnen im Wege steht, „cum reverentia einen schelmen und dieben". C. r. ist nicht etwa das Pentagramm des Schreibers vor Niederschrift des ominösen Wortes, sondern die Scheltworte sind c. r., d. h. mit dem Vorbehalt geschehen, dass man bereit sei, sie zurückzunehmen, falls der andere Teil nachgebe. Nur Scheltworte, welche c. r. gefallen waren, konnten auf gütlichem Wege rückgängig gemacht, andernfalls mussten sie mit Strafe gesühnt werden. Doch stehen wir mit all diesen Zuständen bereits in einer folgenden Epoche. —

Ausweis über die gewerbliche Befähigung, Lehrzeit, seit Ende des XV. Jhs. auch Meisterstück, fordern doch nur die Handwerke, die Handelsgewerbe erst seit dem Ende des XVI. Jhs. Ursprünglich haben auch die Handwerke bei jedem Petenten als selbstverständlich vorausgesetzt, dass er das Handwerk könne. Sonst wäre ja sein Begehren ungereimt gewesen, durch mangelnden Absatz für schlechte Arbeit hätte er sich selbst am empfindlichsten bestraft. Immerhin enthalten schon unsre sämmtlichen Stiftungsbriefe das Verbot des „Abspannens" der servientes, der „Knechte", und die zünftigen Ordnungen der Bauleute, Schneider und Metzger unterscheiden schon im XIV. Jh. deutlich Knechte und Knaben, Lehrknecht und Meisterknecht. Das hochausgebildete Tuchschererhandwerk zum Schlüssel fordert zu derselben Zeit[4] 1, seit 1484[5] 2—3 Lehrjahre und 2[6] Dienstjahre. Gerber und Weber halten im XV. Jh. 2, Gerber im XVI. Jh. 3 Lehrjahre.[7] Im Ganzen tritt doch das formelle Erwerben des Handwerks erst etwa seit 1450 in den Vordergrund. Erst seit dieser Zeit wird auch die Controle über das Vorleben strenger. — Alles Nähere, die ursprünglichen zünftigen Rechte der Knechte, ihre Teilnahme an den Gesellenkämpfen, die Abklärung seit der

[1] in Basel nur Henker, Todtengräber, Spielleute, Bettler und Dirnen; anderwärts (Stahl 106—154) Bader, Scherer, Leineweber, Weissgerber etc.

[2] längere Lehr-, Dienst- und Mutzeit, Gesellengeschenk etc.

[3] Sf V 139. [4] Sl X 3, 7 = XI 4, 8 = XII 14, 2, z. B. X 48, 6.

[5] XII 12. [6] 1666 gar 3: Sl IX 22.

[7] cf. auch Sf 56, 196: 1434. Anderwärts Lehrlinge schon 1259 (Passau), in Zürich 1304: Stahl 40 ff.

Mitte des XV. Jhs. und die daraus resultierende, so unvergleichlich grossartige Einheitlichkeit und Solidarität des deutschen Zunftwesens von 1500—1800, all das gehört in die Geschichte des Handwerks.

3. Zunftkauf und Aufnahme.

Von den Vorbedingungen der Zünftigkeit gehen wir zu den Lasten und Pflichten über, welche der Zunftpetent erst bei seinem Eintritt leistete, oder zu leisten versprach.

Die Zünftigkeit war ein Recht, das alte Recht der gratia, der Arbeit zum Verkauf am Ort, geknüpft an gewisse Condicte. Wer es geniessen wollte, musste es zuvor erwerben. Die Kaufpreise unsrer Zünfte sind sehr verschieden. Die Grundtaxe dürften jene 37 resp. 38 ß. sein, welche wir bei den Bäckern 1256, bei den Kaufleuten [1] und Gerbern um 1400 wiederfinden. Ich lasse anbei eine Aufzählung der älteren Taxen folgen.

Zunft	Jahr	Kaufpreis	Quellennachweise
Kürschner . . .	1226	10 ß.	Stiftungsbriefe
Bauleute	1248 (= 1271)	a) 5 ß. b) 15 ß.	Stiftungsbriefe
Metzger	1248	10 ß.	Stiftungsbriefe
Bäcker	1256	38 ß.	Stiftungsbriefe
Schneider	1260	16 ß.	Stiftungsbriefe
Gartner	1268	5 ß.	Stiftungsbriefe
Weber	1268	4 ß.	Stiftungsbriefe
Bauleute	1271 (= 1248)	a) 5 ß. b) 15 ß.	Stiftungsbriefe
Fischer	1354	20 ß.	Stiftungsbriefe
Bäcker	1362	10½ ß.	Ochs II 390
Kaufleute	? —1374	109½ ß.	Sl X
„	1374—1383	114½ ß.	Sl X
„	1383—1401	149½ ß.	Sl X
Metzger	1391	a) 72¾ ß. b) 402½ ß.	+ Dienst. Ochs II 157 f.
Grautücher . . .	1389	30 ß.	Handb. I 328 ff.

[1] abgesehen vom Mahl.

Zunft	Jahr	Kaufpreis	Quellennachweise
Rebleute	1397	5 ß.	RB 373 = Ochs II 139
Kaufleute	1401—1423	221 ß.	Sl X
Bäcker	1404	100 ß.	K. W. B. 20
Gerber	1418	36½ ß.	Gb I
Kaufleute	1423—1441	276 ß.	Sl X
Krämer	1423—1569	94 ß.	Sf IV 174B, I 4.
Grautücher . . .	? —1453	50½ ß.	Handb. I 328 ff.
Alle Zünfte . . .	1441 ff.	93½ ß.	(= 4 fl.) Gb I 48

1 fl. = 23 ß. (1400–1560). 1 lb. = 20 ß. 1 lb. Wachs = 4 ß. 1 Mahl = 4 fl. = 92 ß. Wb OB I 9: für ¼ Wein giebt man 2 ß., gleichviel ob der Wein teuer oder wohlfeil sei; im XVI. Jh.: 2 ß. 8 d.
Die Spesen sind auf diese Weise mitberechnet.

Das allgemein bemerkbare Steigen der Taxen bietet eine treffliche Illustration zu der damals zuerst auftretenden Tendenz der Zünfte, sich zu schliessen, andern als Meistersöhnen den Zunftkauf unmöglich zu machen. Die Metzger hatten schon 1391 durch eine demütigende Mutzeit die Vermehrung der Meisterstellen eigentlich abgeschlossen, sodass der Rat eingriff. Aber die übrigen Zünfte setzten dasselbe Treiben in einer Weise fort, welche das Wohl der Stadt bedrohte und den Rat von neuem veranlasste, sich der Sache anzunehmen. Seine bezügliche Verordnung von 1441 klagt, während die Stadt so schon durch Krieg und Seuchen entvölkert sei, hätten viele Zünfte ihr Kaufgeld so hoch angesetzt, dass niemand mehr sich in Basel niederlassen wolle. Er bestimmt daher als Maximum des Zunftkaufs für alle Zünfte 4 fl., den Kaufpreis der Safranzunft. Nur die Hausgenossen werden bei ihrem bisherigen Satze von 6 fl. belassen. Weinleute, Gartner, Grautücher und Rebleute, die einzigen Zünfte mit niedrigeren Taxen, sollen dieselben beibehalten.[1] — Freilich hielt das nicht lange vor. Denn noch besassen die Zünfte ihre volle Autonomie. Zuerst wagten es die Gerber aus eigener Machtvollkommenheit unter dem Vorwande eines besonderen Hausgeldes für Haus- und Stubenrecht den Preis auf das doppelte zu erhöhen (1448). Ähnlich forderten die Weber zu den 4 fl. Zunftgeld 1 fl. Stubengeld, bald noch einen weiteren Gulden „ze bůwgeld“. Die Schlüsselzunft hat ihren Kaufpreis 1461 auf 8 fl.,

[1] RB 148.

1486 aus Anlass der kostspieligen Reparatur des Zunfthauses, zu der die damaligen Glieder einen ausserordentlichen Beitrag leisten mussten,[1] weiter erhöht auf 12 fl. In der Folge rechtfertigte der sinkende Geldwert und nach der Reformation der starke Zudrang der Refugianten weitere Steigerung. Erst seit dem XVII. Jh. nahm der Rat ein Bewilligungsrecht dafür in Anspruch. Diese späteren Kaufpreise in Gulden zeigt die folgende Übersicht.[2]

Schlüssel	Safran	Gerber	Weber
1441—61: 4 fl.	1441—1569: 4 fl.	1441—48: 4 fl.	1141—62: 4 fl.
1461—86: 6 fl.		1448—1526 (?): 8 fl.	1462—83: 5 fl.
1486—1684: 12 fl.		1526(?)—75: 9 fl.	1483—1542: 6 fl.
			1542—75: 10 fl.
	1569—1622: 8 fl. 3 ß.	1575—1694 (?): 38³/₅ fl., davon 29¹/₄ fl. für das Stampferecht	1575—1610: 12 fl.
	1622—75: 16¹/₄ fl.		1610—84: 16 fl. (17¹/₆ fl.)
1684—17..: 12⁴/₅ fl. 17..—1798: 20 fl.	1675—1798: 18 fl., für Fremde: 19¹/₅ fl.	1694—1798: 45³/₄ fl., davon 29³/₅ fl. f. d. StR.	1684—1798: 18 fl., für Fremde 20 fl.
1803 ff. 15¹/₅ fl.	1803 ff. 12 fl.	1803 ff.: 55¹/₂ fl., später: 120 fl., davon ca. 33 resp. ca. 100 fl. f. d. StR.	1803 ff.: 10 fl.
neuerd. 10 fr. = 4⁴/₅ fl.	neuerd. 10 fr. = 4⁴/₅ fl.	neuerdings 10 fr. = 4⁴/₅ fl.	neuerdings 10 fr. = 4⁴/₅ fl.

[1] v. BJb 1884, 172.

[2] 1 fl. bis 1569 = 23 ß., von da an = 25 ß.

Höchst instructiv für die Entstehung der späteren Zunftkaufpreise ist die Entwicklung der Taxen zum Schlüssel vor 1441. Sie betrugen seit 1383 25 ß. + 10 ß. an das Gezelt. 1401 wurden diese beiden Zahlungen vereinigt zu den 35 ß. an das Gezelt, während man fortan für die Zunft 4 fl. forderte. Im gleichen Jahre trat die Stube „die Gesellschaft zum Schlüssel“ ins Leben. Sie wurde bis 1441 gemäss der socialen Stellung der Zunft separat verliehen und kostete $2^{1}/_{4}$ fl. Erst 1421 wurde ihr Kauf für alle Zunftpetenten obligatorisch. Die Tuchscherer, die bisher bloss die 35 ß. Bruderschaftsgeld bezahlt hatten, mussten nunmehr $2^{1}/_{4}$ fl. + 35 ß. = 4 fl. weniger 1 Ort entrichten. Der volle Zunftkaufpreis von 12 fl. weniger 1 Ort aber entstand ganz einfach durch die Addition der vier Gebühren: 1) 4 fl. an die Zunft, 2) 4 fl. für das Vorstandsmahl, 3) $2^{1}/_{4}$ fl. für die Gesellschaft und 4) 35 ß. an das Gezelt. Seit 1432 wurde auch umgekehrt die Gesellschaft nicht mehr ohne das Gezelt, die Seelzunft, verliehen,[1] als Beschluss zum erstenmal gebucht ca. 1450:[2] „Wellicher aber die selzunft koufen und haben und nüt gewand schniden will, der soll um zunft und gesellschaft geben 4 fl.“ und die Spesen „und jährlich das heizgeld, ob er mit uns dienet oder nüt.“ Ebenso für die Handwerke (Ts und Grat). Diese Taxe wurde 1486 auf 6 fl. erhöht, während der Zunftkauf schon 1461 auf 8, 1486 auf 12 fl., also jeweilen auf das Doppelte stieg. Seit 1510/11 fiel diese Ermässigung weg: wer fortan beim Schlüssel gesellschaftsgenössig werden will, kauft die ganze Zunft. Der erste Fall der Art ist die Aufnahme des Buchdruckers Ruprecht Winter a° 1510,[3] „ob es sach were, dass er mit der elen wurd usschniden, sol er mit uns dienen mit sinem geld.“

Sachlich und zeitlich gänzlich disparat ist das Abkommen über die gegenseitige Halbzünftigkeit der zeughandelnden Schlüssler zum Safran, der tuchhandelnden Krämer zum Schlüssel: jede der beiden Zünfte verlieh von 1619—1798 den Schwesterzünftigen ihr Gewerbeprivileg um 5 fl., ganz unbekümmert um das Steigen des Zunftkaufs auf 20 und 24 fl. Selbst noch 1803 begegnen wir dem Institut der „Halbzünfter“. 1804, 1817 und 1824 werden Beratungen gepflogen über seine Regelung.[4] —

---

[1] z. B. Lh. Falk der notarius 1436: X 49, $_{2}$. Johans Ziegler der schriber 1433: X 43, $_{12}$, ferner X 43, $_{14}$. 44, $_{9.\ 10}$. 50, $_{10}$. 51, $_{6.\ 9}$. 52, $_{10}$: a° 1432—40. Einzige Ausnahme Sunsperg 1439.

[2] XI 1, $_{4}$. [3] XII 131, $_{4}$. [4] Sl IV fol. 40 ff.

Für Meistersöhne trat eine Ermässigung des Zunftkaufgeldes ein, das war die „Erneuerung“. Ursprünglich (Stiftungsbriefe der Ks Mz Sn Wb) betrug sie die Hälfte bis ein Viertel. Während aber in der Folge das Zunftkaufgeld masslos gesteigert wurde, nahm die Erneuerungsgebühr nur unmerklich zu. In der Differenzierung beider tritt jene Tendenz der Zunftschliessung noch schärfer ins Licht.

Zunft	Jahr	Erneuerung in ß.	Kaufpreis in ß.
Kürschner	1226	3	10
Metzger	1248	3	10
Schneider	1260	4	16
Webern	1268	2	4
Rebleute	? —1393	9	109½—149½
Kaufleute	? —1423	14	218½
Metzger	1391	32¾	402½
Kaufleute	1423—1441	35	276
Safran	1430—1441	48	94
Grautücher und Rebleute . . .	1436—1441	7½	50½
Alle Zünfte . . .	1441/1442	13½	92

Nur bei der Safranzunft weicht die Erneuerung nicht so auffallend ab, sie wird 1430 auf 2 fl. 2 ß., die Hälfte des Kaufpreises, festgesetzt. Von demselben nüchternen Sinne der Zunft zeugt die Massregel, dass die Erneuerung, abweichend von dem Gebrauch der andern Zünfte bei Lebzeiten des Vaters unstatthaft ist. Der Meistersohn muss in diesem Fall den vollen Kaufpreis bezahlen.[1]

Im Anschluss an die Nivellierung des Zunftkaufgeldes von 1441 griff der Rat auch bei der Erneuerung uniformierend ein, indem er als Maximum 10 ß., dazu ein Viertel Wein, 1 ß. an den Meister, ½ ß. an den Zunftknecht, in Summa 11½ ß. + ¼ Wein festsezte.[2] Wenn es auch nicht auf die Länge dabei blieb, so war doch im Ganzen die Entwicklung der Zunfterneuerung viel stetiger, als die des Zunftkaufpreises.

---

[1] Sf IV fol. 174B f.

[2] RB 150 = Gb I 48.

Schlüssel		Safran		Gerber		Weber	
Erneuerung	Kaufpreis	Erneuerung	Kaufpreis	Erneuerung	Kaufpreis	Erneuerung	Kaufpreis
1441—1583		1441—1569		1441—1479		1441—1481	
14 ß.	92—276	13½ ß.	92	13½	184	13½	92—115
				1479— ?		1481—1578	
				15⅔ ß.	184—1140	16	115—250
1583—1798		1569—1798				1578—1604	
25	300—500	25	203—450			29½	300
						1604—1684	
						50	400
						1684—1798	
						100	450
						1813 ff.	
						66⅔	250

Die Gerberzunft brachte es durch ihre unerhörten Taxen, wovon übrigens 740 ß. Lohstampfegebühr, dahin, dass beinahe nur noch Meistersöhne durch Erneuerung zünftig wurden. Dem Zunftkauf widmet das OB III (1566/1601) gar keinen eigenen Artikel, er wird nur in einem kurzen Appendix zum Artikel von der Zunfterneuerung abgethan. —

Starb der Vater, ehe der Sohn zur Zünftigkeit reif war, so erwuchsen dem letzteren, falls er dereinst Anspruch auf die Erneuerung haben wollte, verschiedenartige Verpflichtungen. Bei den Gerbern musste er gleich bei des Vaters Tode vorläufig anmelden, dass er später die Zunft erneuern wolle. Man nannte das „die Zunft beheften“, d. h. das Zunftrecht des Vaters an sich selbst anheften, befestigen. Die Beheftung kostete 1418/41 9 d. Dafür fielen alle Lehr- und Gesellengebühren weg, er hatte gar nichts zu bezahlen, bis er aus dem Hause des Vaters ausschied, um sich ein eigenes Hauswesen zu gründen. Selbst verheiratet durfte er der Mutter bei der Arbeit helfen, wenn er nur noch im väterlichen Hause wohnte:[1] „und sollent .... nit getrenget werden, die zunfft ze ernüwernde, sy tügen es denn gern“. Beim Schlüssel hatte der Meistersohn das ganze Erneuerungsgeld sofort beim Tode des Vaters zu erlegen. Volles Zunftrecht genoss er bei Schlüssel und Gerbern erst, wenn er aus dem väterlichen Betriebe austrat, um selbständig zu werden. Dann erst wurde er auch

[1] Gb RE I 12.

auf die Zunftordnung vereidigt.[1] Bei Schlüssel und Safran musste der unmündige Meistersohn die Zunft vom Tode des Vaters bis zu seinem Eintritt „erhalten", das geschah durch Entrichtung des Wachsgeldes.[2]

Im Ganzen ging man mit der Erneuerung kärglich um. Sie galt in der Regel nur für die nach dem Zunftkauf des Vaters geborenen Kinder. Die älteren „hand kein gerechttikeitt an M. H. Zunfft".[3] Zunftfremde Petenten wurden ausdrücklich gefragt nach Zahl und Namen ihrer Kinder, diese buchte man, um dann bei jedem Anspruch auf Erneuerung nachschlagen und die Berechtigung prüfen zu können.[4] So blieb es bis 1798.

Schwiegersöhne genossen in der Regel keine Vergünstigung.[5]

Während sich in den gezeichneten Schranken die Erneuerung auf allen mir bisher zugänglichen Zünften findet, so ist in der älteren Zeit nur Ein Handwerk gänzlich davon ausgeschlossen, nämlich die Tuchscherersöhne. Sie hatten das Kaufgeld ihrer Väter an das Gezelt und dazu die volle Erneuerung zu bezahlen. Es hängt das zusammen mit der starken Ermässigung, deren sich die Tuchscherer von jeher erfreuten.[6]

Betreffend die complicierten übrigen Zünftigkeitsgrade der Schlüsselzunft galt für die Erneuerung als Regel, dass der Sohn nur erneuern konnte, was sein Vater besessen hatte: er soll[7] „gelich so vil rechtſ haben, als der vatter het oder gehept hat und nüt mer". Doch trat für den Fall, dass der Sohn eines nicht voll Zünftigen die ganze Zunft erwerben wollte, Ermässigung auf die Hälfte ein. Mit andern Worten man rechnete ihm den Preis der Seelzunft, der seit 1441 die Hälfte des vollen Zunftkaufpreises betrug, am Zunftkauf zu gut.

Das Eintrittsgeld wurde selten baar bezahlt. Meist geschah eine geringe Anzahlung ($^1/_4$, $^1/_8$). Für den Rest gewährte man

[1] Sl XI 86, $_1$; Gb I 5c. 9a. d. 10b; Urk. 9. So dürfte sich auch der von Stieda 115. 116 Anm. 1 angeführte Fall erklären.

[2] 16 d. jährlich. [3] Sl 1486 XII 109, $_4$.

[4] Hans Lombart „hat gehebt uf denselben tag ein kind, ist ein töchterlin" (1486 Sl XII 109, $_4$). 1510: XII 131, $_4$: Ruprecht Winter „hat gehabt uff denselben tag einen sun, dem gebürt die zunft nit." Seltene Ausnahmen: Sl X 52, $_2$ um 1440, Martin Schwertfeger 1508, Claus Harnester 1518; Michel Hagenbach, doch nur für eines seiner 5 Kinder 1518.

[5] Ganz vereinzelt stehen da: Sl X 53, $_3$. 58, $_5$.

[6] Sl X 5B, $_2$: 1418. 51, $_7$: ca. 1440. [7] Sl XI 1, $_5$: 1461.

dem Petenten Frist. Die Normalzunft ist auch in diesem Stück, wie in so vielen andern, die zum Safran: Ist der Petent reich, so zahlt er die 4 fl. baar. Bittet ein armer um Frist, dem mag sie der Vorstand gewähren. Nur 1 fl. und die 2 ß. soll er baar geben, letztere dürfen ihm Meister und Knechte schenken. Für die übrigen 3 fl. giebt er ein Pfand. Das Ziel sind die nächsten drei Frohnfasten, an jeder ist 1 fl. zu erlegen.[1] Ähnlich sind die Fristen bei Grautüchern, Gerbern und Webern. Es sollen an jeder der nächsten Frohnfasten 5 ß.[2], resp. 1/2 fl.[3] bezahlt werden, sodass die ganze Last sicher binnen 2 Jahren abgetragen ist.[4] Bei den Webern begegnen schon 1462 die Zurzachermärkte als Frist.[5] Einige der letzten Grautücher der Rebleutenzunft[6] „sollen bezalen bim ersten tůch“. Wer allzulässig war im Zahlen, der wurde einfach „des werks stillgestellt“, er soll „ungewercht“ sein.[7] Insonderheit die Safranzunft konnte bei ihren mässigen Taxen mit gutem Rechte, wo es nötig war, Strenge walten lassen. 1515[8] erkannte man: „Diewyl M. H. bishar die Zunft güttlich und früntlich gelichen hand, man dieselbe aber so liederlich zahlt hat“, so soll in Zukunft der Meister dem, welcher die drei alten Ziele nicht einhält, „sein Gewerb bis nach geschehener Bezahlung verbieten.“ 1526 stellt der Vorstand von neuem eine Betrachtung darüber an,[9] „wie man biszhar die zunfft ferlichen hatt und man aber noch molsz zu der zalung nit komen mag on grosz my und a(r)byett“. Darum fordert man hinfort ganze Baarzahlnng.[10]

Die längsten Fristen musste jeweilen die Schlüsselzunft mit ihren abnormen Kaufpreisen gewähren. Und auch so konnten eine grosse Zahl von Zunftgeldern nie voll eingetrieben werden. Förmlicher Erlass der Zahlung ist äusserst selten.[11] —

Um einige Sicherheit zu haben, insonderheit gegenüber Zuwanderern von auswärts,[12] forderten die Zünfte Bürgschaft oder

---

[1] Sf IV 46: 1446. cf. 174B: 1423; ebenso für die 4 fl. Burgrechtsgebühr: Ochs V 169.

[2] von 36 ß. Gb 1418 ff., Grat Hdb. I 328 ff. [3] Wb 1463 ff.

[4] Abweichungen Gb I 8b. 13b. 14b.

[5] Cr. Nagel der Färber von Lindau giebt jeden Zurzachmarkt (à 2 Fronfasten) 1 fl. [6] ER I 1452.

[7] WbZ = SfZ: Stefan Russ 1452. [8] Sf 56 102 f.

[9] ibid. 106. [10] 1534 Sf V, 2.

[11] Sl X 23, 2 14 ähnlich Sf 1486 Jerg Seckler: „do hat herr Hans von berenfels und sin husfrow für in gebeten, do hat man im das geld um gottwillen geschenkt.“ [12] Gb I 8c 1418.

ein Pfand für die richtige Einhaltung der Ziele.[1] Bei der Schlüsselzunft wird die Forderung eines Bürgen ursprünglich dem Gutdünken des Secklers anheimgestellt.[2] In weitaus den meisten Fällen, wo nicht baar bezahlt wurde, hat der Seckler sie verlangt. Und 1392[3] wurde sie zum Gesetz erhoben.

Wir lernen bei dieser Gelegenheit die sehr mannigfach ausgebildeten Formen des mittelalterlichen Credits kennen. Schon die zahlreichen Ausdrücke, die dem Mittelalter für ein und denselben Begriff zu Gebote stehen, sind bemerkenswert: Schlüssel X $8,_3$ ist einer Gelt;[4] $8,_6$ Bürg und Gelt; $56,_7$ Haft; $33,_{12}$ Bütung; $11,_1$ Schuldner; $16,_{14}$ Mitschulder; $17,_1$ „lopt" eine Mutter für ihren Sohn; $16,_9$ ein Vater desgleichen; ein Vater „spricht für" das Erneuerungsgeld seiner Söhne (20B, $_1$).

Die einzige Qualität, die man vom Bürgen verlangte, war dass er „wissenthaft" sei, d. h. dass er seinen Clienten kenne.[5] Als Bürgen finden sich vielfach Verwandte.[6] Am liebsten wählte man sich ein angesehenes Mitglied der Zunft, zumal des Vorstandes. Wie unangenehm jedoch solche Bürgschaften werden konnten, zeigt u. a. Schlüssel X 68. 5, wo Heizmann Murer als Bürge den Rückstand (3 von 8 fl.) des Zunftkaufgeldes zweier Frauen, der von Sept und der von Arlesheim, bezahlen muss. Darum leistet etwa noch ein Dritter Rückbürgschaft, um den Bürgen vor Schaden zu schützen, resp. eventuellen Schaden mit ihm zu teilen.[7] — Bei den freien Künsten wo auch die Knechte vielfach zünftig wurden, pflegten die Principale Bürgschaft zu leisten, für die Papierer finden sich zahlreiche Beispiele in cap. VI. Von den Druckern erwähne ich die Bürgschaft des Meisters Hans Froben von Hamelburg des Druckerherrn für Hans Rüoger von Memmingen den Drucker.[8] —

---

[1] Gb I 16a. [2] Sl X 5, $_9$: 1387. [3] Sl I 4, $_4$.

[4] GbZ I 9 f. und 16a. b. 1418 ff.: Gwilt.

[5] Ganz ausnahmsweise erlässt die Safranzunft dem Nadler Stefan Stumm von Weissenburg die Bürgschaft 1515: „wiewol der alt bruch ist, das er soll M. H. einen ingesessenen burger zum schuldner geben, sind si im doch so gnedig gsin, diwil er hie keinen fand und niemands kuntschaft (Bekanntschaft) hat, und im on ein bürgen vertrut."

[6] Der Ehemann (SlZ X 37, $_3$), der Bruder (39, $_4$. Gb I 16b), der Schwager (59,$_3$), der Vater (Gb I 23b. 25c. Sf 1518 Andr. Baumgarter), die Mutter (17, $_1$), der Vetter (Wb 1485 f.). [7] Gb I 11e. 14c.

[8] Vgl. die Bürgschaften des Rupr. Winter 1494. 1501. „Für R. Winters seligen" gleichnamigen Sohn bürgt 1518 Ulr. Isenflamm.

Statt des Personalcredits der Bürgschaft findet sich insonderheit beim Schlüssel häufig das Faustpfand, auf welches bei ausbleibender Zahlung der geschuldete Betrag entliehen werden konnte, daher oft in Gestalt von Kleinodien.[1] Am liebsten verpfändete man unverkaufte Producte der eigenen Hand, des eigenen Bodens: Die Weberzunft bezahlt Cr. Tugen 1460 z. T. mit Wein. Klenken „soll dem gemeinen Handwerk Karten darum“ 1466. „Bartolome Deconmola der bapiermacher“ verpfändet der Safranzunft 1464 „vier ris bappier.“ „Meister Jakob Spichtler der buchbinder hat 1489 bar geben 2 ß., um das ander soll er M. H. (der Safranzunft) ein messbůch geben in 14 tagen, das gerecht ist.“ Wenn dagegen Hans Buri der Weberzunft 1460 6 Leanen (Leinentuche?) und ein Giessfass (zum Bleichen) statt 2 fl. verpfändet, so sehen wir darin bereits einen Eingriff in die zum Erwerb unentbehrlichen Arbeitswerkzeuge. Man war darin noch nicht so rücksichtsvoll wie heutzutage. Nur der Harnisch,[2] Heiltümer und blutiges Gewand durften nicht beliehen werden. Dagegen setzt ein Färber der Weberzunft 1462 seinen Färbkessel zum Pfand und dem Tuchscherer Henman zem Angen belegt die Schlüsselzunft sogar seine Schere als Pfand für 7 ß.[3]

Ein kurz terminierter Credit findet sich Schlüssel X 13,$_1$ 1402 für eine Strafe: „und sol man die pfand gen ze lössen in 1 monat.“ Zuweilen erscheint aber auch ein und dasselbe Pfand in mehreren Jahrrechnungen nacheinander.[4] Dass förmliche Eigenwechsel vorkamen, zeigen die Zahlungen in Geschrift[5] und in Schuld.[6]

Bei den armen Webern kommt es häufig vor, dass sie das nötigste Geld zum Zunftkauf gegen ein Pfand von „der Stadt Käufler“ beibringen. Es scheint dies auf eine städtische Pfandleihanstalt zu deuten.[7] —

Zum Schlusse ist noch darauf hinzuweisen, dass wir als Teil

---

[1] 1420 ein „korallin paternoster (Sl X 33, $_{17}$) für 8 ß., 1407 ein goldener Ring für 1 lb. 6 ß. (17, $_8$); ein silbern Orely 1461/62 XI 32, $_1$. 33, $_1$. Der SfZ giebt 1459 Hans Erhard der Hutmacher zu Pfand „einen goldenen Ring mit einem amatyst“.

[2] Doch wird Sl X 17, $_7$: 1407 ein Panzer und zwei Stœslin verpfändet statt 3 lb.

[3] Sl 16, $_{13}$. cf. 11 a° 1400. [4] Sl 1403—6 ein Ring.

[5] Sl X 31, $_{12}$. [6] Sl X 31, $_{16}$. $_{17}$. $_{18}$: 1416.

[7] cf. Sf 1449/51 Aufnahme des Hans Schultheiss.

des Zunftkaufs vielfach eine Leistung von Wein antreffen.[1] Im Sinne der alten Quote ad bibendum ist es der Entgelt des Vorstandes für die Mühe des Aufnahmebotts. Ein Mahl „dem Meister und den Sechsen als herkommen ist" findet sich nur beim Schlüssel,[2] es wird aber noch im XIV. Jh. in die Zahlung von 4 fl. verwandelt.

Die Eintrittsgelder kamen seit Heinrich von Neuenburg ganz den Zünften zu gut.

Die Aufnahme geschah ursprünglich vielleicht vor ganzer Gemeinde,[3] im XIV. und XV. Jh. doch nur im Sechserbott.[4] Der Act bestand wesentlich in der eidlichen Verpflichtung des Petenten auf den Stadteid, sofern er ihn nicht als Bürger auf Johanni bereits geleistet, und auf die Zunftordnung.[5] Im Stadteid[6] verspricht auch der nichtbürgerliche Petent der Stadt Frommen zu werben, ihren Schaden zu wenden und zu wehren, u. s. f. — Sodann sollen Meister und Sechs der Gerber dem Petenten „der zunft ordnung nach dem herkommen vorsagen".[7] Bei Schlüssel und Safran wird ihm die Ordnung bereits vorgelesen.[8] Die Weberzunft verpflichtet ihre Canditaten, meist Lohnarbeiter, noch 1449 ff.[9] übereinstimmend mit dem Stiftungsbrief von 1268 „gerecht Mass und Gewicht zu halten."[10]

Die Zünftigkeit galt lebenslänglich. Ihre durchschnittliche Dauer habe ich für die Safranzunft im XV. Jh. aus etwa 300 Fällen, wo ich das Todesjahr constatieren konnte, auf 19,45, rund 20 Jahre, ermittelt.

Den Mitgliederbestand unserer Zünfte zeigt die folgende Übersicht nach den Aufnahmen von je 20 Jahren. Diese Ziffern enthalten die Doppelzünftigen doppelt, resp. dreifach.

---

[1] Sl 1387 und 1418: $^1/_4$ (= 4 Mass) Wein vom besten, Mz 1391 $^2/_4$, Erneuerung aller Zünfte 1441: $^1/_4$.

[2] X 3, $_1$. 5, $_9$ cf. 1526.

[3] Sicher bei den Bk 1256, cf. Schmoller Urk. XIX.

[4] Sl X 17, $_{1.2.3}$: 1404; Gb I 43. cf. Schmoller Urk. 28; Mone XVI, 329; Wehrmann N° 12; nur mit Wissen des Rates: Rüdiger N° 17. Règl. N°. IV. V. cf. Neuburg 53.

[5] Grat l. c. cf. Neuburg 54. 62. [6] Ochs III 166. [7] Gb I.

[8] Sl XI 23, $_4$ f., die Zunfteide s. Sl II 20. 73—76. [9] Hgb. I.

[10] Gewerbliche Specialitäten, St. 22 A 4. 5 ca. 1490.

Zeitraum	Schlüssel	Safran	Weber	Gerber (Halbzunft)
1370—1390	78	..	..	..
1391—1410	105	..	..	..
1411—1430	92	..	..	..
1431—1450	120	267	..	..
1451—1470	87	193	73	..
1471—1490	102	259	46	..
1491—1510	93	218	70	..
1511—1530	103	272	91	..
1531—1550	58	212	78	..
1551—1570	93	283	117	..
1571—1590	65	252	105	..
1591—1610	73	356	139	..
1611—1630	90	285	144	..
1631—1650	84	284	120	17
1651—1670	65	225	172	30
1671—1690	50	263	130	35
1691—1710	100	273	90	65
Summa	1458	3642	1375	147
Durchschnitt	86	260	106	37

Das Treiben der Zünftigen betrachten wir hier lediglich unter dem verfassungsgeschichtlichen Gesichtspunkt von Pflichten und Rechten.

Als ihre Pflichten bezeichnet schon die Gartnerurkunde von 1268 kurz und treffend: dass sie „ihres Gebottes und Banners warten sollen“.

4. Das Bott.

Der ursprüngliche Sinn von Bott, Gebott, Aufgebot, gebotenes Ding[1] hat sich im Basler Zunftwesen zu Versammlung schlechthin abgeschliffen. Daher noch heute der landläufige Ausdruck „alli bott“ für jeden Augenblick, bei jeder Gelegenheit.

Das regelmässige Zunftbott, das echte Ding des Zunftwesens findet nicht, wie im ganzen Norden die Morgensprachen, drei-

[1] „geding“ Gb I 7 f. 1418 ff.

mal, sondern[1] viermal des Jahres statt, jeweilen am Sonntag nach den Fronfasten,[2] nämlich: 1) zu Fastnacht,[3] 2) zu Pfingsten,[4] 3) zu Michaelis oder „ze Herbst",[5] 4) zu Weihnachten.[6] Es beruht auch hier auf der öffentlichen Verfassung. Seine ursprüngliche Bedeutung zeigt eine Stelte der ersten Handveste, welche auf den Schöpfer der ganzen Zunftverfassung Basels, auf Heinrich von Neuenburg zurückgehen dürfte: „dise gesetzide soll man offenen zu jetlicher fronfasten vor aller der gemeinde uff dem hofe." Seit zünftige Ratsherren und Zunftmeister im Rate sassen, konnte durch sie die Beeidigung jeder einzelnen Zunft auf ihrem Zunfthause vorgenommen werden. Es geschah das in der Weise, dass man der versammelten Zunftgemeinde die sämtlichen Ordnungen vorlas und sie am Ende alles summarisch beschwören liess.[7] Zu den Ratserkanntnissen fügten die Zunftvorstände etwa auch eigene Beschlüsse, oder man nahm wenigstens Anlass zur gemeinsamen Beratung der gewerblichen Angelegenheiten.[8]

Zugleich ist das Fronfastenbott die Gelegenheit zur Entrichtung der Gewerbesteuer.[9] Wie nämlich die gratia käuflich erworben ist, so muss sie durch periodische Beiträge erhalten werden. Diese „Heizgelder" — nach ihrer Verwendung zur Heizung der Zunftstuben so genannt — betrugen bei den Bauleuten 1248=1271: 2 d., bei den Bäckern 1256: 13 d. Dieselben 13 d. Marktgeld zeigen die ältesten Aufzeichnungen der Schlüsselzunft 1370 ff.[10] unter dem Namen Fronfastenpfennige. Um 1400 werden statt dessen 2 ß. = 24 d. eingeführt. Dasselbe geschieht bei den Gerbern durch Zunfterkanntnis vom 11. November 1428[11] Es hat sich in gleicher Höhe erhalten bis 1798.[12] Beim Safran betrug das vierteljährliche Heizgeld im

---

[1] Wie in Strassburg und sonst im Süden (z. B. Schanz Beleg 71. 57 = Gb IV al. 5).

[2] Zuerst in der Urk. der Bl 1248. Bei den Hg alle 14 Tage.

[3] „ze" oder „vor mittervasten" Gb I 11a. b. c. 25c.

[4] Gb I 9 f. 10b. 11a. b. c.

[5] Gb I 11c. 15c. 27a. RE I 2, 49.

[6] Gb I 11c. 17b. alles 1428.

[7] Sl XII 146, ₇. cf. RE d. d. 18. Juni 1646.

[8] Über die Competenzen des Vorstandes und der Gemeinde s. Abschnitt 8.

[9] cf. Bk 1256, wo jedoch die vier Botte durch andere Intervalle getrennt sind.

[10] Sl X 2 ff. [11] RE I 2, 55.

[12] S. die Einzugsrödel von 1792.

XV. und XVI. Jh. 1 ß. 3 d., jährlich also 5 ß.;[1] bei den Webern im XV. und XVI. Jh. das Doppelte,[2] im XVIII. Jh. sogar 3 resp. 12 ß.

Halbes Heizgeld bezahlten gewerblich Doppelzünftige.[3]

Das Heizgeld wurde zumal bei den Handelszünften äusserst nachlässig entrichtet,[4] es hängt das zusammen mit den erlaubten Absenzen der Kaufleute auf Handelsreisen. —

Endlich diente das Fronfastenbott in besonderem Masse zu gemütlicher Vereinigung beim gemeinsamen Trunk.

Zur Bekanntmachung und Beschwörung besonders wichtiger Rats- oder Zunfterkanntnisse, zumal in drangvoller Lage, wurde die Zunftgemeinde etwa auch ausser den vier Zeiten zu ausserordentlicher Versammlung geboten. Das sind die „botte von en rotzwegen“,[5] zu denen „beim Eid geboten“ wird (opp.: Aufgebot einzelner zum Gerichtsbott „bei der Besserung“ Sl XII 113, $_{5}$). —

Das wichtigste Bott, zugleich der Tag aller repräsentativen bürgerlichen Bethätigung in Basel war der Sonntag vor St. Johann ze Sungichten, der Schwörtag. Da leisteten schon in den Zeiten der bischöflichen Stadtherrschaft die Bewohner der untern Stadt, auf dem Münsterplatz versammelt, dem Bischof den städtischen Eid.[6] Etwa seit dem Erdbeben[7] hielt statt dessen der Oberstzunftmeister auf den einzelnen Zünften Umgang und nahm jeder Zunftgemeinde den Stadteid besonders ab.[8] Wer nicht zugegen war, musste den Eid nachträglich zu Handen der Stadt dem Ratsherrn seiner Zunft leisten. — An demselben Tage vermutlich hat alljährlich der Zunftmeister die Gemeinde auf die specifische Gewerbeordnung der Zunft vereidigt.[9] —

Auf der politischen, in zweiter Linie auf der finanziellen Bedeutung des Botts beruht der Bottzwang, der in allen Zünften geübt wird. Wenn die angesagte Zeit da ist,[10] „sol man die zunftbrüder lesen und welicher nit do ist,“ wird „fürgestelt“ und bestraft. Wer ein Fronfastenbott oder ein ausserordentliches

---

[1] Sf 199, 355: 1434. [2] ER I fol. 55.

[3] z. B. Marti Hagenbach (Weberzunftaufnahmen 1531/36).

[4] Sl X 33, $_{12}$. $_{14}$. 36, $_{12}$. 46, $_{2}$ (43 Rückständige). 47, $_{5}$ (25 Rückständige).

[5] Gb I a. 43b a° 1458; cf. GbUrk. X 16. XVII 19. OB III 1. RE I 2, 62. 68—70 über verbotenen Kauf.

[6] Fechter Top. 5; Ochs II 210. [7] Ochs l. c. seit 1366.

[8] Seit 1533 erst am zweiten Sonntag nach St. Johann bapt: Heusler 445.

[9] Sl X 6, $_{2}$. [10] Sl XII 113, $_{5}$.

gebotenes Gemeindebott versäumt, büsst 1/4 Wachs,[1] wer zu spät kommt, 6 d.[2] Bei genügendem Grunde (Krankheit, Abwesenheit etc.) konnte man vom Zunftmeister einmaligen Dispens erhalten. Ganz ausnahmsweise wird einer 1490 nicht nur Wachens und Reisens, sondern auch der Bottpflicht entbunden: „wenn er nit kommen mag, wellt man inn nit ervoren der gebotten halb."[3]

---

5. Wachen und Reisen.

Als die zweite Kategorie zünftiger Pflichten bezeichnet die Gartnerurkunde die Wart des Banners. Seit der militärischen Organisation Heinrichs von Neuenburg besass jede Zunft ihr Banner, das der Zunftmeister gleich dem übrigen Zunftgut in Verwahrung hielt und in der Regel auch führte.[4] Das Bannerzeichen war bei den Webern ein aufrechter roter Greif, bei den Gerbern ein aufrechter Leu mit dem Pälmesser, bei den Grautüchern ein Wolf, seit 1397[5] mit dem Rebmesser. Schlüssel (vielleicht seit 1404) und Safran hatten als Wappen die Embleme ihrer Zunfthäuser.

Unter der Wart des Banners befassen wir den Wacht-, Kriegs- und Löschdienst der Zünftigen. Auf ihn vorzüglich beziehen sich die politischen Bedingungen der Zünftigkeit, die Vereidigung auf das Wohl der Stadt und der Besitz des Harnischs. Der Stadteid wurde jährlich am Schwörtag erneuert. Den Harnisch durfte man weder verkaufen, noch versetzen, noch versehren, noch beleihen, noch sonst verändern[6]; er soll vielmehr in eines jeden Zunftbruders Hause „auf in warten, so man sin bedörfe, dass er in habe und gerüstet komme nach sinem vermögen".[7] Er muss in gutem Stand gehalten werden, die Gerberzunft[8] bestraft einen, weil er „wider die geret, die den harnesch geschwirwent" d. h. gescheuert, geputzt hatten. Austauschen darf man ihn nur gegen einen ebenso guten oder besseren.[9]

---

[1] = 1 ß. Gb 1461; OB III 1600: 5 ß.
[2] Gb 1418; 1600: 2 ß. Sl 1645—91: 2 1/2 ß.
[3] Sl XII 113, 1; ebenso 194. [4] FS 1354. [5] Urk. RB 373.
[6] Sf OB I 4. [7] Sf IV 46 a° 1446. [8] I 19c 1428.
[9] Ochs III 106.

Die Inventarien der Safranzunft (seit 1442: IV, 171B. ff.) führen unter der Rubrik: „der harnesch, den die zunft hat", collectiv ihr gesammtes Arsenal auf, das sie aus Legaten etc. allmählich angesammelt.[1] Es befand sich „in der Rüstkammer neben dem Gässli" (dem heutigen Archiv der Zunft?). Der Zunftknecht, nicht der Stubenknecht, hatte die Schlüssel dazu. Ebenso erhält 1458 der Zunftknecht zum Schlüssel „von M. H. den Räten namens der Zunft: Armbruste, Gürtel, Köcher" u. s. f. in Gewahrsam.[2] —

In gewöhnlichen Zeiten bestand die Pflicht der Zünftigen in der nächtlichen Wacht. Grundlegend ist in dieser Beziehung das Verbot der Freiung vom Wachtdienst vom Jahr 1400.[3] Nur die Ratsherren waren ihrer höheren Amtspflicht wegen des Wachens ledig.[4] Doch trat etwa Befreiuung ein für vorübergehend anwesende[5] und für unselbständige, die in dem Geschäft eines wachtthuenden Basler Bürgers arbeiteten, so besonders beim Safran[6]: Als Kriterium des Übergangs zur Selbständigkeit galt in diesen Fällen die Verehelichung. — Zeitweilig suspendiert wurden Kranke und „Kintpetter".[7] In diesem Falle durfte Stellvertretung durch einen Zunftbruder ohne weiteres stattfinden, ein zunftfremder Ersatzmann musste vom Zunftmeister approbiert sein. — Im Übrigen hatte ursprünglich jeder den Dienst persönlich zu thun. Doch war bei geschäftlichen Absenzen (Handelsreisen etc.) Ersatz zulässig.[8] Es traten dann die ärmeren Zunftbrüder[9] oder Handwerksknechte, mit Vorliebe auch der Zunftknecht[10] oder aber städtische Söldner in die Lücke. Die Stellvertretung nahm bei den vornehmeren Zünften immer mehr überhand: während ehemals jeder seinen Ersatzmann selbst gestellt

[1] cf. z. B. Urk. 14: 1464. [2] XI 11, cf. Sf 56, 198.

[3] RB 68, abgedruckt bei Heusler 251; cf. Sts.-A. OB II 196: a° 1453.

[4] Ausnahmen nur in der höchsten Gefahr, z. B. Ochs IV 163.

[5] Sf 1487 wolff krüss von ingelstadt der buchführer darf weder hüten noch wachen noch heitzgeld geben. Wär es aber, dass er sesshaft wurd sin in der stadt basel, so soll er tuon wie ein ander Zunftbruoder und soll wachen und hüten und heitzgeld geben.

[6] 1472 Hans Frank von Strasburg, 1482 Hans Küller, 1490 Heinrich von Busch. [7] Sl X 5, $_{10}$: 1421; Gb II 42. [8] cf. St. 52 A 10.

[9] Sf 56, 105: 6 Safranzünftigen wird a° 1525 die Befugnis als Ersatzmänner zu wachen, entzogen, „weil sie sich unter den Thoren und im Richthause mit Wachen ungebührlich gehalten mit Weintrinken etc."

[10] Zum Schlüssel und zum Sf: es wird ihm verboten für mehrere zugleich die Stellvertretung zu übernehmen.

hatte, konnte man vom Ende des XV. Jhs. an die Wachtpflich gegen eine jährliche Zahlung von 1 fl. an die Zunft abkaufen.[1] Beim Schlüssel betrug die Summe gewöhnlich nur 1 lb.,[2] und Frauen genossen Ermässigung auf die Hälfte.[3] Dieses Dienen mit dem Geld statt des Dienstes mit dem Leib wurde bei sehr vornehmen und älteren Leuten die Regel.[4] Dagegen kam sie auf den beiden Handwerkszünften zu Gerbern und zu Webern eigentlich nie vor.

Die Exemption fiel weg, wenn der betreffende in eine Vorstadt zog, weil er dann militärisch nicht mehr der Zunft, sondern der Vorstadtgesellschaft pflichtig wurde. Daher die Rubrik derer, welche zwar Heizgeld geben, aber „nicht mit uns dienen", in den Zunftrödeln.

Die Bedeutung dieser Wachtersatzsteuer stieg mit der Zunahme des Söldnerwesens. Im XVII. und XVIII. Jh. war das Dienen mit dem Geld so allgemein, dass die Zünfte gleich Heiz- und Wachsgeld auch das Soldatengeld periodisch einzogen und eigens buchten. Die Schlüsselzunft als solche entrichtete jährlich 50 lb. oder alle Fronfasten 12 ½ lb. an den Stadtwechsel.[5]

Eine besondere Casuistik war nötig für die Doppelzünftigen. Man mutete ihnen nicht zu, in zwei oder drei Zünften zugleich zu dienen, „leibzünftig" konnte man nur in einer Zunft sein; nur mit einer konnte man ja persönlich „dienen und wachen", „mit dem Leibe dienen", „hoch und nieder dienen" oder wie der Ausdruck dafür sonst lauten mag. Bei den übrigen Zünften war man „geldzünftig", d. h. man gab nur Heiz- und Wachsgeld.[6]

Als Beispiel für die Ausübung der Wachtpflicht führe ich den Usus der Schlüsselzunft an.[7] Die Zunft ist laut „Wachtrodel" in eine gewisse Zahl von Sectionen eingeteilt.[8] Die Ein-

---

[1] Schon 1441 Rusch Dorner von Rheinfelden: Pauschalsumme von 20 fl. (Sl). Sf 1477: Jos huog von Nürnberg, 1489 Hans Lifbert von Thann u. ö. Sl XII 113: 1490 Altzunftmeister Mattis Eberler gen. Grünenzweig.

[2] ZB II 1a, $_4$. 85, $_1$.

[3] 10 ß., vereinzelt 9 ß.: Sl ZB III 132; 12 ß. ZR I fol. 7 1517/20.

[4] Sf 1513 Oswald Ber, der hochgelert von Brixti, Doctor und Apotheker, mag wachen, hüten und reisen mit sim geld und nüt mit sim lip. cf. Wg. Lachner und Mattis Eberler.

[5] Soldatengeldrodel Sl 1606—91. Sf 50. 51: 1661—94.

[6] Dieselbe Sache unter denselben Namen in Strasburg, Heitz 22.

[7] Sl X 5, $_{10}$: 1421. XII 146, $_9$. 147, $_1$. 149, $_5$. cf. Gb I 18e. 19c. 1428 ff.

[8] cf. die Frankfurter Wachtzeddel, Bücher 38, 83.

teilung wird jährlich erneuert. Der Zunftknecht hat den Wachtrodel in Verwahrung und bietet den einzelnen Zunftbrüdern der Reihe nach abwechselnd zur Wacht. Sie versammeln sich auf dem Richthause, als Officier fungiert ein Sechser, er ist der „Hauptmann", dem die übrigen Gehorsam schulden. Zur bestimmten Stunde fordert der Hauptmann den Wachtzeddel vom Zunftknecht und hält Umfrage und Musterung: „er sol yetlichen in sunders obgeschribener meinung (die Ausrüstung betreffend) rechtfertigen." Wer ohne Harnisch oder unordentlich ausgerüstet erscheint, wird heimgeschickt und vom Znnftknecht am nächsten Morgen zur Bestrafung (5 ß.) an den Zunftmeister gemeldet. Dieselbe Busse erlegt, wer nicht auf dem Platze ist. Auch wer nachts auf seinem Posten schlafend befunden wird, unterliegt dem Zunftbann, es sei denn, dass er von seinen Kameraden auf dem Richthause „vertrunken" worden. Die Wächter dürfen nämlich jeden, den sie nachts ohne Licht auf der Strasse antreffen, um 5 ß. pfänden und dieses Geld „in iren nutz bekeren". —

Eine Schilderung der mit jeder neuen Gefahr (insonderheit 1445 ff.) wechselnden Kriegsverfassung würde zu weit führen.[1] Ich gebe nur ein paar Stichproben.

Jede Zunft trug die Verantwortlichkeit für einen Teil des Mauerrings. So bewachten die Grautücher und Rebleute nachts das St. Albanthor, sowie die zwei nächsten Thürme rechts davon, „da ir zeichen an stät." Die drei folgenden Thürme gegen das Äschenthor waren den Weinleuten anvertraut. Beide Zünfte hatten an dem Schutze jenes Reviers ein besonderes Interesse, denn dort befanden sich, z. T. innerhalb der Mauern, grosse Rebgärten. Die beiden Handwerke der Lederzunft bewachten um 1444 abwechselnd, die Gerber eine, die Schuster je zwei Nächte mit 25 Mann[2] die drei Thürme links vom Egloffsthor (der heutigen Lys) bis an das Bollwerk „Wogdenhals" (Steinenschanze), an dem ihr Zeichen stand.

Am Tage halfen den Grautüchern und Rebleuten in der Thorhut zu St. Alban Scherer, Maler, Sattler, mit Gerbern und Schuhmachern teilten Metzger und Weber die Hut des Herthores. — Wöchentlich eine Nacht hatten je zwei Zünfte auf dem Rathause

[1] Über die zünftige Quartiereinteilung s. Ochs II 392 ff. III 6 f. 103. 340. Heusler 247. Boos 184 f.

[2] Ochs III 340.

zu wachen, z. B. vom Mittwoch auf den Donnerstag Zimmerleute und Maurer mit Grautüchern und Rebleuten; vom Samstag auf den Sonntag die Schlüsselzunft mit Schustern und Gerbern.

Kam es dann wirklich zum Auszuge, so waren auch hier wieder die Zünfte die taktischen Einheiten, deren je drei oder vier eines der vier, später fünf Quartiere ausmachten. Jedes Quartier besammelte sich in der älteren Zeit besonders, auf dem Fischmarkt, am Richt-(Gerber-)brunnen, an den Schwellen vor dem Spital, auf dem Kornmarkt.[1] Der gemeinsame Sammelplatz der verschiedenen Quartiere für das Gesamtaufgebot zum Auszuge war der Kornmarkt. Als Officiere fungierten hier die alten und neuen Ratsherren und Meister, als Oberanführer mit Vorliebe die vier Häupter der Stadt.[2] Der Ratsherr jeder Zunft hielt Musterung.[3] Zu Kriegszügen mussten die reicheren (1425 wer über 2000 fl. Vermögen hat) ein Pferd, und etwa noch (wer über 3000 fl. besitzt) einen Diener ausrüsten.[4] Die Handwerker hatten in den Zeiten der dringendsten Gefahr ihre sämtlichen Knechte mitzunehmen, „gewoppnet oder ungewoppnet, als er es denn erzügen mag“.

Zu den fernen burgundischen und italienischen Kriegen der Eidgenossen zog jeweilen nur ein kleiner Teil der Zünftigen aus. Diese „Kriegsauslegungen“ schwanken nach der Grösse der einzelnen Zünfte und nach dem Grade der Gefahr. Die Schlüsselzunft sendet z. B. 1503 nach Lucaris 13 Mann, 1511 „über den Gothart mit den Eignossen gon Meiland“ 6, darunter Hs. Lombart und Hs. Ber, 1513 in Lombardy 8, darunter Nicl. Kessler mit einem Knecht, ad a. 1515 sind vier Auslegungen verzeichnet, im ganzen 35 Mann, darunter Jacob Meier zum „Sternen.“ Mehr und mehr fasste man insonderheit den Zug nach Italien als Vergnügungsreise, welche sich gerade die vornehme Jugend nicht gern entgehen liess. An Stelle des Zwangs trat das Verbot in auswärtige Kriege zu reisen ohne Auftrag und Sendung von oben. Wie viel die italienischen Kriege zur Förderung kaufmännischer Beweglichkeit, zur Bekanntschaft mit

[1] St. 52 A. 10; Gb RE I 14. 9.

[2] Alter und neuer Bürgermeister und Oberstzunftmeister vgl. z. B. Heusler 345 f. mit Gb RE I 8. 13: Hug zer Sunnen; sodann Ochs III 64 f. mit Schönberg 775 u. ä.

[3] Ochs V 87 f. [4] Ochs III 151.

den ausgebildeteren Handelsformen des Südens beigetragen, ist gar nicht zu ermessen.

Wer nicht mitzog, bezahlte von jeher, ursprünglich vielleicht als Strafe, die Kriegssteuer. Sie betrug 1406 beim Zuge nach Pfeffingen 5 ß.,[1] bei den Zügen nach Rheinfelden und vor Blochmont 3½ lb.[2] Die Weber bezahlten 5 ß. Kriegssteuer, „als man vor Hohenküngsberg zog" 1462.[3] Dagegen wurde etwa auch die Kriegsbeute ausgeteilt, 1445 erhielt jede Zunft über 60 fl.[4] —

Die Exemption lautet in vielen Fällen nicht nur auf das Wachen, sondern auch auf das Reisen. Selbstverständlich konnte eine Zunft aber nur befreien, soweit ihre Competenz ging. Diese hörte da auf, wo sie mit dem Interesse der Stadt in Widerstreit geraten wäre. Rusch Dorner z. B. wird von der Wacht gefreit: „der zunft halb", aber die Notiz fährt fort: „da vor got si, würd man je uf ziehen oder die stadt benötiget wurd, so sol er helfen wachen und hüten, als phfaffen und leyen und die gantz gemeyn denne ze mol můſ tůn". Das war immer die städtische Ausnahme vom zünftigen Erlass des Kriegs- und Wachtdienstes. Selbst der ehrwürdige Mathis Eberler muss bei Reisen, wenn man mit dem Hauptbanner auszieht, persönlich dienen. Gefreit wurden nur im einzelnen Fall Kranke und Abwesende.

Wenn Feuer ausbricht, so soll jede Zunft mit ihren Knechten, sauber gewappnet mit Wehr und Harnisch, auf dem Kornmarkt bei der Stadt Banner erscheinen. Der organisierte Kern der zünftigen Löschmannschaft waren aber nicht sowohl die Zünftigen selbst, als die Handwerksknechte.[5]

Je 14 Knechte wurden gleich beim ersten Lärm vom Zunftmeister durch den Zunftknecht aufgeboten. Jeder einzelne war von vornherein auf seine Dienstleistung instruiert, die einen um zusammenzureissen und zu löschen (2, dazu 4 in Reserve), die andern, um Wasser und Leitern herbeizuschaffen (6, dazu 2 in Reserve). Sie erhielten dafür, am kommenden Samstag, vom Richthause durch den Zunftmeister abgeholt, einen Lohn von

[1] Sl X 19, 1.

[2] Sf Aufnahme des Hans Schultheiss 1449; Sl XI 11, 6. 12, 3. 63, 1. 50, 9. 5a, 1. 10, 7 ff. 11, 1 ff.

[3] ER I fol. 55. [4] Ochs III 458 f.

[5] St. 52. A. 11; die Feuersordnung von 1417 v. Gb RE I; die von 1422 Sl X 36. Viele andere in den RE zu Sl und Gb.

1 bis 2 ß. Desgleichen gab die Stadt den zwei Mann, welche (aus freien Stücken) die beiden nächsten Feuerhaken zum Feuer brachten, je 1 ß.[1]

In der Folge wurden einzelne Zünfte[2] auch für die häufigen Fälle von Wassersnot (Birsig) organisiert.

Von den Pflichten der Zünftigen wenden wir uns nunmehr zu der Betrachtung ihrer Rechte.

Das specifische Recht, das man sich durch den Zunftkauf erwarb, war die Befugnis zum localen Gewerbebetrieb. Es bestand bei der Schlüsselzunft im Ankauf und Import von Tuch auf Mehrschatz und im Tuchschnitt[3]; beim Safran im Feilbieten alles übrigen Imports en detail, bei den Grautüchern in der Wollweberei und in dem Vertrieb von Grautuch, bei den Gerbern im „Werchen über den Baum", der „Baumarbeit" (opp. „den Instoss werchen"),[4] bei den Webern in der Befugnis zur Lohnarbeit und zur Marktproduction von Leinen und Barchent. Wir brauchen darauf nicht näher einzugehen. Die ganze folgende Gewerbegeschichte wird sich mit dem Wesen, dem gegenseitigen Verhältnis und der Entwicklung dieser Rechte zu befassen haben.

Neben diesem wichtigsten gewerblichen Rechte der Zünftigen stehen zwei andre, ein sociales und ein religiöses, die Teilnahme an der Stube und an der Bruderschaft einer jeden Zunft.

6. Die Zunftstuben.

In einer Zeit, wo das Wirtshausleben an sich mehr oder weniger verpönt war, boten die Zunfstuben für Bürger und Hintersass die einzige Gelegenheit, ehrbarer Weise in guter Gesellschaft den Abendtrunk zu nehmen. Es waren keine öffentlichen Gasthäuser, sie standen nur den Zunftgenossen zur Verfügung. Das Stuben-, Gesellschafts- oder Hausrecht enthielt die Befugnis, auf

---

[1] Es waren 5 Feuerhaken in der Stadt: einer in St. Alban, einer am Eschemerthor, einer zu Spitalschüren, einer am Kaufhaus, einer zur Mägd zu Creuze.

[2] Die interessierten Weber, Müller etc.

[3] ZE von 1421.

[4] Gb OB I 5 a° 1479.

der Zunftstube allabendlich zu zechen, an den geselligen Vereinigungen der Zunft teilzunehmen, festliche Familienanlässe auf ihr zu begehen. Um des socialen Charakters des Institutes willen kauften auch Nichtgewerbliche gern auf einer Zunft Stubenrecht. Die Schlüsselzunft als sociale Genossenschaft hat zeitweilig den Kauf ihrer „Gesellschaft“, abgelöst vom Zunftrecht, zu einem billigeren Preise (2¼ fl. gegen 12 fl.) verliehen. Und als der Rat aº 1441 die Zunfttaxen herabsetzte, erhob die Gerberzunft ausserdem noch einmal dieselbe Taxe (4 fl.) für ihr Hausrecht. Die sociale Doppelzünftigkeit ist in Kraft geblieben bis zur Helvetik (cf. z. B. Ryff IX 89 f.).

Eine besondere, in viel höherem Sinne sociale Stellung nahmen die reicheren und vornehmeren Stuben ein. Die so wie so verwandten Kreise der Stuben zum Schlüssel, zum Bären und zum Safran waren häufig durch die Gemeinsamkeit der Mitgliedschaft ihrer Gesellschaften nahezu verschmolzen. Und auch die Vorbilder dieser zünftigen Gesellschaften, die drei Junkerstuben, verhielten sich nicht exclusiv. War doch insonderheit die Gesellschaft zum Schlüssel für viele der Steigbügel zur hohen Stube. Wem es gelang, in diesem Kreise Eingang zu finden, der gehörte zur guten Gesellschaft. Zumal für Fremde, für neue Bürger war es der gewiesene Weg zur Aufnahme in das Patriciat, dass sie sich bei den Gesellschaften zum Schlüssel etc. zur Aufnahme meldeten. So sehen wir die Zscheckapürli und die Gallizianen, so einige der vornehmsten Buchdrucker, Wg. Lachner und Nicl. Kessler, beim Safran und beim Schlüssel vollzünftig. Und der starke Procentsatz der Doppelzünftigkeit beim Schlüssel erklärt sich zum guten Teil aus dieser socialen Bedeutung der Zunft.

Etwas verwandtes zeigt die Weberzunft um 1500. Sie wurde erst um 1576 als Vorstadtgesellschaft organisiert, aber die wohlhabenderen Bewohner der Steinenvorstadt suchten den geselligen Anschluss an die Zunftstube schon viel früher; solche mussten dann, ohne sich „des Handwerks zu erwinden“, Heizgeld und Fronfastenpfenninge geben.[1]

Die älteste überlieferte Stubenverfassung ist die der Krämer zum Ingwer. In der Buchung von 1372[2] lautet ihr erster Artikel:

[1] Ludwig Ritter 1512. [2] Sf IV Anfang.

„Weller ie Stubenmeister ist, derselb und sin fier sönt aller stükken gewaltig sin, waz wir ie ze schaffen habent, es sig klein oder gross ze erkennent, ze richtent; — on allein einen gesellen von der stuben ze verstossent, daz sol ein gemeint tůn.“ Neben Meister und Sechs, den Vorstand der gewerblichen und politischen Zunft, tritt hier als gesellschaftliche Verwaltungs- und Gerichtsinstanz eine eigene Behörde, der Stubenmeister mit seinen Vier. Analog der zünftigen Gewerbegerichtsbarkeit bildet auch die Stube zum Ingwer einen gefreiten Gerichtsstand. Eine ähnliche Stubenordnung haben die Grautücher a° 1387.[1]

Es ist dieselbe „Fünfer“-Verfassung, welche wir vereinigt mit der militärischen Befugnis der Zunftvorstände bei den drei Gesellschaften jenseits (vielleicht bei der Einverleibung von Klein-Basel auf dieselben übertragen) wieder finden. Nach ihrem Muster traten dann im Laufe des XV. und XVI. Jhs. die linksrheinischen Vorstadtgesellschaften ins Leben.[2]

Diese Verfassung dehnte der Rat a° 1401 auf alle Zunftstuben aus.[3] Dabei übertrug er aber die bisherige Gerichtsbarkeit der Stubenverwaltung auf den Zunftvorstand, auf das Sechserbott. Es existiert also nur noch der Eine zünftige Gerichtshof über Vergehen aller Art. Der Stubenverwaltung bleibt nur die Rügepflicht über das Verhalten der Zunftbrüder auf der Zunftstube. Im Übrigen ist ihre Competenz eine auf die Bedürfnisse der Stube beschränkte finanzielle.[4] Nach wie vor kamen alle Strafen, die „von Stubenrechts wegen“, d. h. betreffend den geselligen Verkehr der Zunftbrüder fielen, der Stube zu gut. Darüber zu wachen, das Zunfthaus in Stand zu halten etc., war die Obliegenheit des „Oberstubenmeisters“.[5] Als solcher fungiert laut der Ratserkanntnis von 1401 der Altzunftmeister, so noch im XVII. und XVIII. Jh. bei den Gerbern. Bei den vornehmeren Zünften kam man bald davon ab, schon 1474 ff.[6] ist es beim Schlüssel

[1] Dies „die Rechte von der Stube“ im Handbuch der RIZ von 1450.

[2] Vgl. Iselin Beitr. XI z. B. p. 138. 161.

[3] RB 138 = Gb RE I 3. Aus diesem Jahre datiert die Gesellschaft zum Sl, wie die Stubenverfassung der Gb. 1358 verfügen noch die Sechs, 1410 die Vier über das Zunfthaus: GbUrk. 2. 7. Vgl. SlUrk. 11: 1404.

[4] Am schönsten zeigt die Competenz der beiden Behörden nebeneinander SlUrk. 11, 1404.

[5] Sl X 25, 1: 1412; der Name zuerst XI 63, 3: 1474 cf. 94B, Gb XVI. Jh: „Oberster Hausmeister“.

[6] Sl X 63, 3.

ein Sechser, und zwar gleich dem Seckelmeister einer der jüngsten. Immerhin repräsentiert der Oberstubenmeister einen Teil der Oberleitung der Zunft.

Viel niedriger steht die Beamtung seiner vier Gehülfen, der „Stubenmeister“ im engeren Sinn, später „Irtenmeister“, bei den Gerbern „Hauskeller“[1] genannt. Selten oder nie ist ein Sechser dabei, es sind nur zuverlässige und rechnungskundige Glieder der Gemeinde. Sie werden durch die Sechser unmittelbar nach der Wahl des neuen Vorstandes am Sonntage nach Johanni ernannt.[2] Das Amt ist nicht beliebt, es gilt wegen seiner repräsentativen, finanziellen und sittenpolizeilichen Verantwortlichkeit als Last.[3] Dank und Ehre war dabei wenig zu holen. Nur bei den Gerbern, wo die Zahl der Sechser halbiert war, werden die vier Stubenmeister zum Gerichtsbott zugezogen.[4] Ihre wesentliche Aufgabe besteht sonst allenthalben im Rechnen.[5] Allabendlich muss sich einer von ihnen auf der Zunftstube einfinden,[6] um das Treiben der Zunftbrüder, insonderheit den Consum und die Bezahlung von Wein und Speisen, zu überwachen. Wie jedem Vorstandsmitglied, sind ihm alle Zunftbrüder für diesen Abend Gehorsam schuldig. Bei der Seltenheit der Rechenkunst, insonderheit des Dividierens, erscheint unter seinen Obliegenheiten als die wichtigste „die Irte[7] zu machen“.

Das geschah auf folgende Weise.[8] Wenn sich um eine gewisse Zeit eine Anzahl Zunftbrüder eingefunden, überschlug der Stubenknecht den Bedarf des Abends,[9] und holte dann auf Zunftcredit Wein beim Weinschenken, Brod beim Bäcker, Käse, Fleisch, dürre Fische beim Gremper, auch für Beleuchtung und Spielkarten hatte er zu sorgen.[10] Er meldete den Preis des einzelnen dem amtierenden Stubenmeister, diesem lag es dann ob, die Division zu machen, die Quote des Gesamt-

---

[1] cf. die gemeinen Keller Abschnitt 10, Gb I 7 f. RE I 2, $_{26}$: ca. 1460.

[2] GbZ RE I 3 von 1401 = Sl XII 6 Art. 10: a° 1582.

[3] Rusch Dorner kauft 1441 auch diese Verpflichtung gleich bei seinem Eintritt ab.

[4] GbUrkk. 10, 1441. 17, 1469 nur noch in „kleinen“ Sachen.

[5] Gb RE I 1401 al. f. g. h. m.

[6] Bei 2 ß. Strafe Sl XI 19, $_{1}$. Wb 1526 OB I fol. 10 darf er einen Stellvertreter senden.

[7] Aus uirte: 1) wirt, 2) ürte, irte.

[8] z. B. Sf IV 56 cf. OB I.

[9] beim Sl XIV 150, $_{2}$ der Stubenmeister.

[10] Für 1 neues Kartenspiel erhielt er 1 ß., für ein gebrauchtes 2 Rp.; von 1 Kerze für die Spieler 1 Rp.: abgeschafft Sf I und II fol. 26.

preises für jeden Becher Wein, für jedes Stück Brod, Käse etc. festzusetzen und so den Preis des Abends pro Portion zu bestimmen, die Ürte so zu machen, dass „man nütz noch zücht", ohne Restanz, aber auch ohne Überschuss.[1] Die Preise wurden dann dem Knecht mitgeteilt, oder auch allen zur Nachricht auf ein schwarzes Täfelchen notiert, das an einer Säule mitten im Saal oder sonst an sichtbarer Stelle aufgehängt wurde. Der Zunftknecht, bei festlichen Anlässen die Stubenmeister bedienten die Gäste. Sie waren angewiesen,[2] „ehrbare", d. h. anständige Fremde, welche von einem Zunftbruder eingeführt wurden, wie Zunftbrüder zu behandeln. Niemand durfte ohne Bezahlung die Stube verlassen. Wer einen Gast lud, der hatte unweigerlich die Ürte für denselben zu berichtigen. Wer sich widersetzte, wer „ungewarntklich oder untugenlich ret" gegen die geforderte Ürte, musste 6 d. Ordnungsbusse erlegen. Gleich am folgenden Morgen beglich der Stubenknecht die Schuldposten bei den resp. Wirten, Bäckern und Grempern, damit, wie es zum Schlüssel so oft heisst: „E. E. Zunft kein Geschrei noch Nachred daraus erwachse".[3] War der Knecht hierin nachlässig oder gegen zahlungsunfähige Zunftbrüder allzu nachgiebig, so konnte das ihn sein Amt kosten.

Beachtung verdienen die besondern Stubenverhältnisse der Weber„knappen".[4] Sie durften nur mit besonderer Erlaubnis auf der Zunftstube „zeren." Kein Meister durfte mit ihnen spielen. Dagegen hatten sie ihr eigenes Local, Garten oder Stube genannt, auf einem der Meisterzunft gehörigen Areal, im Blömli. Ihre Verfassung ist seit Ende des XV. Jhs. ausgebildet. Die Knappenstube stand nur am Sonntag und Montag zum Gebrauch offen. Die übrigen Tage wurden „Kannen und Flaschen beschlossen". Dafür hatte der „Fleschenriem" zu sorgen. Der Büchsenmeister hatte die Aufsicht über das Wohlverhalten der einzelnen, insonderheit aber lag ihm die Irte ob. Es war ihm gestattet, die Bezahlung bis zum nächsten Wochenlohn (Samstag) zu stunden, aber am Samstag Abend musste er die Rechnung mit den „Schenken, Becken und Grempern" bereinigen.

Ein Blick in die älteren Stubenordnungen[5] zeigt, dass es bei

---

[1] Sl XII 153 A: 1513; 157, 1: 1518. [2] Sl 1532.
[3] cf. Sf V 85 f. [4] 1495 Buch von 1489.
[5] Sl XII 150, 1: 1492; Sf IV Anf.: 1372; I 9 f.; Grat l. c.; Gb I. II; Wb Hgb. I 1538; cf. Beitrr. XI 161 ff.

den Irten oft bunt, recht bunt hergegangen ist. Vor allem sollte man auf der Zunft anständig gekleidet erscheinen. Was man im Mittelalter darunter verstand, zeigt die Ordnung zum Ingwer 1378. Sie straft mit 6 d., falls einer auf die Stube zu essen geht „ohne Hosen,[1] er habe denn einen langen Rock an, dass man ihm die Beine nicht sehen mag.“ In derselben Massnahme begegnen sich Krämer (1372) und Grautücher (1389) bezüglich des Verhaltens bei Tisch: „wenn einer dem andern beim Essen in Schüssel oder Teller greift, und ihm etwas davon wegnimmt, es sei Schimpf oder Ernst“ (Grautücher freventlich). Hans Ber, der Held von Marignano, wird 1508 bestraft, weil er gespielt hat, während man zu Abend ass.[2]

Vollends wenn sich die Gemüter bei Spiel und Trunk erwärmt, hörte auch auf hohen Zunftstuben zuweilen alle Gemütlichkeit auf. Wer unrecht kartet[3] oder eine Karte mit Wissen fallen lässt, wer im Ärger über seine schlechten Chancen Spielbretter, Schochzabelbretter oder das Frauenspiel zerwirft, zerbricht oder zerschlägt, wer Kartenspiele zerzeret oder hinwegträgt ohne Wissen des Knechts, wer die Würfel zum Fenster hinauswirft,[4] wer ein Glasfenster oder ein Glas oder ander Zunftgeschirr, als da sind „kannen, koppfe, kerlin, schüsseln alder teller“ freventlich zerbricht, der hat 1 lb. Wachs (4 ß.) oder 5 ß.[5] und die Reparaturkosten zu tragen. Als einmal einer zum Safran einen Tisch zertrümmerte, erhöhte man diese Strafe auf 10 lb. Wachs.[6]

Die wichtigste Rolle spielt aber in den zünftigen Stubenordnungen Fluchen und Messerzücken. Wer gegen den andern „aufwüscht“ im Zorn und ihm einen Streich giebt, wer „üppeklich alder frevelich in sin messer griffet“, der unterliegt dem Zunftbann. Wer messerzückt und den andern verwundet, zahlt doppelte Busse. Selbst bei den vornehmen Tuchhändlern zum Schlüssel kommt es vor, dass sie mit blankem Messer über einander herfallen.[7] Und 1502 büsst einer 10 lb. Wachs, weil er Hans Bär dem Jungen mit der Faust in das Antlitz schlug.[8]

---

[1] cf. Neuburg 64; Stahl 285 f.; Rüd. 15. 54; Heusler 226, $_{3}$; Rq. I 19. 23. 86.
[2] Sl IX 4, $_{4.\ 6}$. [3] Sl IX 1, $_{1}$. [4] Sl IX 1, $_{1}$. 6, $_{1}$.
[5] Vorstadtgesellschaft zu St. Alban: Beitr. XI 164. [6] 56, 111 f.
[7] 1444 ff.: XIII 5, $_{9.\ 10}$. 8, $_{8}$. XII 44, $_{4}$. 45, $_{30}$; so noch 1582 der gewaltthätige Tuchhändler Peyer von Schaffhausen XII 169, $_{6}$.
[8] Sl XII 203, $_{4}$.

Die Redensarten zu nennen, welche auf den Zunftstuben geläufig waren, scheut sich bereits 1501 ff. die Safranzunft[1]: Wer dem andern grobe oder unreine Flüche flucht, „die nit ze nennen sind," oder grobe unreine Schwüre thut, „dadurch der almehtig Gott gelestert wird." Die älteren Zunftordnungen sind noch nicht so delicat. Zu der ersteren Kategorie nennen sie: „henkersknecht," „das schnallen übel," „in die lange siten," „in die tunnen backen," „in die füss und krankheit," „sin mueter heissen geschnygen (alias: gehygen)," „muget dich das, so machen es anders." Besonderer Beliebtheit erfreuten sich die Zusammensetzungen mit Bock: boxnaszen, bokzgrind, bogsstudloch, bogsjammer.[2]

Als gotteslästerliche Schwüre werden genannt: „marter, lyden, wunden, sacrament, crüz," sodann: „gotzlungen, bozwunder". Unter dem Fluch, „dass dich botzwunder schände" hat jener Sterbende vor St. Jacob den Burkard Mönch tötlich getroffen.[3] Unerklärlich ist mir „das lülwort".[4]

Am buntesten trieb man den Mutwillen am Aschermittwoch. Der Rat eifert schon 1442[5] gegen „vil unkristenlicher wisen nnd geberden, andere zů berēmen umbziehen, den andern uffheben, in sin hus stigen und die lüt usz iren hüsern mit gewalt ze nemmen und in brunnen ze tragen (alias einfach: oder gan yemanden ze reichen in brunnen ze tragen), nach sust in andern weg ze trengen ze zeren, dadurch viel lüte denselben tag mit füllerye und ander unzymmlichkeit me gebrochen als ander zytten, die nit als streng ze haltende geboten sind. Auch meniger erber man, meyster und knecht, die lieber ires gewerbes oder dienstes gewartet hettent, durch forchtt, dz man sy also in den brunnen tragen mœchte, dazu bracht sind, dz sy mit andern den tag tünsten und zeren müszent." Die Polizei darüber wird den Zünften entzogen und als Strassenpolizei den Unzüchtern mit einem Banne von 10 ß. übertragen.

So gewähren uns die Irtenordnungen unserer Zünfte einen tiefen Einblick in das gesellige Treiben einer deutschen Stadt am Ausgang des Mittelalters. Es mutet herbe an wie alle Realität, es ist niederes Genre in der Art, wie es 200 Jahre später die holländischen Rhyparographen im Bilde verewigt

[1] OB I 7 ff. [2] Ochs II 362. [3] Ochs III 376.
[4] Sl IX 4, ₂. ₃. ₅. 5, ₁; bestraft, „dorumb er hat gerett das lülwort".
[5] Ochs III 536 ff. = Gb RE I.

haben. Freilich die Anschauung, welche wir so gewinnen, ist einseitig, sie enthält nur die dem Mittelalter zugekehrte Nachtseite der zünftigen Gesellschaft. Aber gerade von diesem dunkeln Hintergrunde hebt sich nun um so leuchtender der hohe socialgeschichtliche Beruf ab, welchen unsre Zünfte im XIV. und XV. Jh. auf ihren Stuben erfüllt haben. Die Stubenordnungen nennen ja jene Schattenseiten nur, um sie zu rügen, sie führen einen schwer und langsam vordringenden, aber nimmer ruhenden und schliesslich siegreichen Kampf gegen Rohheit und Uncultur. So betrachtet, gewinnen sie erst ihr richtiges Relief. Vollends die Reformation hat dann das Übel mit der Wurzel auszurotten gesucht. Gegenüber den handgreiflichsten sittlichen Schäden der Gesellschaft hatte sie wirklich Erfolg. Vielleicht ist sie in andern Stücken zu weit gegangen.[1]

Auf den Zunftstuben wurde das Zutrinken gänzlich verboten. Die Stubenmeister durften niemand gestatten, das Würfelspiel „Lustlis“ zu treiben oder „Spiele im Küng zu tun“.[2] Auch hohes Spielen wurde verpönt: man soll nur um 4 oder 6 d. oder denn um die Jrte spielen.[3] Sodann wurde strenge Polizeistunde gehalten: Nachdem das Glöcklein um neun Uhr verläutet hat, sollen Stubenmeister und Stubenknechte kein Spiel mehr gestatten zu treiben, sondern jedermann heimschicken, damit allerlei grosse Schwüre und Scheltworte, Unzuchten und andre Ungebühr vermieden werde.[4] Verboten wurde die Stube dem, der sich weigerte, bezügliche Strafen zu zahlen.[5] —

Gehaltener war der Ton, wenn der Vorstand zugegen war, also besonders an der Fronfastenirte und bei ähnlichen Anlässen. Da galten nämlich doppelte Bussen. — Noch sittiger ging es zu bei den sogenannten Bruttlôufften, d. h. bei Brautgastierungen.[6] Jeder junge Zunftgenoss machte sich einen Ehrenpunkt daraus, seine Braut auf die Zunft zu führen und ihr da „schenken“ zu lassen. Er erlegte bei solchem Anlass 1 lb. 5 ß. „für scheppelin“. Darauf bot der Stubenknecht allen Zunftbrüdern. Sie erschienen, um auf dem gastlichen Hause der Zunft die Brautleute zu begrüssen und zu bewirten. Jeder steuerte ein paar Pfenning,[7] daraus wurde

---

[1] Sl XII 23 f. 1523. [2] Wb Hgb. I 1538. [3] Beitrr. XI 164.
[4] cf. Neuburg 249—253; Schönberg Zunftwesen Anm. 264; Rüd. p. 25. 30, $_6$. 55, $_6$. 98, $_{11}$. 124, $_{12}$. 181, $_{14}$. 202, $_{12}$. 250, $_7$. 314.
[5] Sl VII 148, $_2$: 1488. [6] GbÜrk. 10, 11: 1441.
4 d. Gb; Luxusordnungen 1411 und 1442: Maximum 3 Plappart.

der Braut 1 fl. (à 276 d.) „geschenkt“, und man trank auf das Wohl des jungen Paares;[1] z. B. Schlüssel[2] 1441: „man soll schenken 37 Mass Weines in vier Rateskannen einem Jeglichen, der unsre Zunft hat und mit uns dient, wenn er zur heiligen E greifet, so er es fordert“, „desselbigen gleichen,“ wenn er „seine ehelichen Kinder beratet.“ — Die Luxusordnung von 1442[3] schränkt die Brautgastierung ein: sie soll bestehen aus Jmbis und Nachtmahl, darf aber nur Einen Tag dauern und nur auf Einer Zunft, auf der des Bräutigams, stattfinden. Seit der Reformation wird dieser ganze Teil des Hausrechts reduciert auf die Benützung der Zunftstube und des Silbergeschirrs der Zunft zum Hochzeitsschmause auf Kosten des Bräutigams. Die Gebühr dafür beträgt 2½—15 lb., für Meistersöhne die Hälfte.[4] — Der übliche Tanz- und Spielplatz für hochzeitliche Gesellschaften war in der älteren Zeit der Richtplatz, an dem das Zunfthaus der Gerber stand, später vielleicht der Petersplatz.

In ähnlicher Weise wurden die übrigen socialen Anlässe des Familienlebens, Taufe und Leichenbegängnis, gefeiert. Doch gehört die Blüte dieser „Schenckenen zu lieb und zu leyd“ wesentlich einer früheren Epoche an. Schon 1406[5] erkennt der Vorstand zum Schlüssel: dass man „enhein geld, daz der zunft ist, me vor sol geben an den uerten ze lieb noch ze leyd, als vor ziten beschehen ist, uszgenommen mag man schengken zu den brüten oder ob einer ein tochter oder einen knaben in ein closter tůn welte, dem mag man win schengken, als von alter harkomen ist.“ Auch die patriotische Motivierung darf nicht fehlen: „und habent dz bekent, durch der Zunft nutz willen, ob es iemer ze schulden keme, ob die stat iergent reisen wolte, daz die zunft dester basz kost möchte haben.“

Die Luxusordnung von 1442 beschränkt das Geschenk der „Gevattern an den Gotten“, der Taufpaten an das Patenkind und an die Mutter, auf zwei Plappart. Die Hebammen haben darüber zu wachen und Übertretungen den Unzüchtern und Wachtmeistern zu rügen. Auch „zur Kintpett,“ „da man sie gesych“ d. h. zum ersten Kirchgang der Wöchnerin darf man

---

[1] Sl 1378 X 59, 10: für 8 ß. [2] XI 1, 6.

[3] Ochs III 537 ff., cf. 181 f.

[4] Sf V 34. Sl um 1650: 3 fl., für Zunftbrüder 2 fl., für das Silbergeschirr + 9 bz. von jedem Tisch. Sechser sind von der Gebühr frei, weil ihr Becher dabei ist. [5] Sl X 19, 8.

keine „Westerlege noch Mahl“ mehr halten. Nur Mutter und Schwester dürfen an dem Tage zu ihr zum Essen kommen. Dem neuen Vater soll nicht mehr auf der Zunftstube geschenkt werden. Dagegen darf ihn ein Freund von der Stube zu sich nach Hause laden, doch also, „das niemand da umb deheyn gelt komme.“ Trotzdem blieb das Schenken, insonderheit bei der Taufe, bestehen. Noch 1490[1] ist die Schlüsselzunft ihren Genossen wenigstens für die Erstgeburt „pflichtig und verbunden“ zu schenken.

Endlich bleibt noch die Neujahrssitte des „Galrey“ zu erwähnen. Es war das eine Zunftpastete,[2] zu welcher jeder nach Belieben für 1, 2 oder mehr Portionen sein „Gutjahrgeld“ steuerte. Das bezahlte Quantum konnte dann entweder auf der Zunftstube mit den andern gemeinsam verzehrt, oder zur Erhöhung der Familienfestlichkeit vom Einzelnen nach Hause bestellt werden. Auf der Zunftstube war bei solchem Anlass für Unterhaltung aller Art, für Ohrenschmaus und Augenweide gesorgt. Auf Tafel- und Tanzmusik, auf Ballet und Schaustellungen weisen die Posten des RB I zum Schlüssel „an die hübschen frowen und die spillüt.“ Die Luxusordnung von 1442 beschränkt das Gutjahrgeld auf 1 Plpt. Aber ohne Erfolg. Die Sitte hat fortbestanden bis 1798.[3]

Diese Neujahrspastete ist bei manchen Zünften im Mittelalter die einzige Spur der späteren Zunftessen.[4] Beim Safran freilich ist schon 1515 dreimal des Jahres grosse Bedienung nötig:[5] 1) am 8. Tag (octava nativitatis, Neujahr) zimmisz und zu nacht, 2) am Aschermittwoch zimmisz, 3) so man neue Meister setzet zum nachtmol.[6] Ausserdem 4) so man grosse Schenken hat, je nach den Umständen. —

Bei der Schüsselzunft dagegen kann ich Zunftessen der ganzen Gemeinde erst 1538 nachweisen[7]: Erkannt „dass die Küchlein die man jährlich auf die junge Fastnacht Abends bei gemeinen Zunftbrüdern zu essen pflegte, abgeschafft werden sollen, weil das auf diese Zeit als überflüssig erscheine. Statt dessen solle man jährlich auf den Himmelfahrtsabend den gemeinen Zunftbrüdern ein Nachtessen veranstalten.“ Als dann in der Folge

[1] Sl XII 149, $_{2}$.
[2] Gallerte von Huhn und Kalbsfuss, Sl, Sf, Grat und Rl, s. die Recepte und die jährlichen Abrechnungen darüber: Sl RB I 1486 ff., Sf Kuchibücher.
[3] Gebucht: Sl Gutjahrrödel I und II 1739—98. [4] cf. Ochs IV 164.
[5] Sf 56, $_{102}$. cf. 56, $_{200-210}$. 57, $_{401}$: 1560. [6] Vgl. Abschn. 8. [7] XII 162, $_{2}$.

(1602) „etliche male bei Jahrsmälern so grosse Kosten ergangen sind, soll man fortan 8 oder 14 Tage vorher ein Bott halten und beraten, was der Oberstubenmeister einkaufen solle. Der Schreiber soll dazu jeweilen den neuen Meister ermahnen.“ Ein detailliertes Menu giebt Schlüssel RB II.[1] Im XVIII. Jh. hat die Schlüsselzunft zwei „grosse“ (Zunft-) und drei „kleine (Vorstands-) Essen“ abgehalten, erstere am Aschermittwoch und auf St. Johann Baptist, letztere auf Neujahr, bei Abnahme der Vogts- und der Seckelrechnungen.[2] —

Die Gerberzunft hat am 23. December 1677 (Pr. I) ihren Schmaus „zum guten Jahr“ als unnütze materielle Ergötzlichkeit aufgehoben. —

Ich erwähne diese Dinge, weil die Zunftessen als einer der wenigen Reste zünftiger Bethätigung in Basel noch fortbestehen.

Zum Schluss ein kurzes Wort über die Zunfthäuser.

Die Kaufleute-Tuchhändler mögen ursprünglich das Haus zum goldenen Schiff auf dem Kornmarkt besessen haben.[3] 1404 kaufte die Gesellschaft, 1408 die Zunft der Kaufleute von ihrer Meistersfamilie Murer das Haus zum Schlüssel zu Erblehen.[4] 1445 gelang es ihr durch Ablösung der alten Lasten das volle Eigentum zu erwerben. Nach dem Hause wurde in der Folge die Zunft mit ihrem heutigen Namen „Zunft zum Schlüssel“ genannt. Er begegnet mir zum ersten Mal im Jahre 1434.[5] Ausserdem werden nach ihren Häusern benannt die Hausgenossen zum Bären,[6] die Bauleute zu Spinnwetern.[7] Die Scherer zum Stern, die Maler, Sattler und Glaser etc. zum Himmel.[8] Das umgekehrte Verhältnis dürfte vorliegen bei den zwei andern Herrenzünften, den Weinleuten zur Gelten und den Krämern zum Safran. — Die Einteilung sowie einige der schönsten Teile des heutigen Hauses zum Schlüssel stammen von der Hand des bekannten Baumeisters (Thann) Roman Fäsch aus den Jahren 1485—1488.[9] Die Vorsteher der Zunft waren stolz darauf, zugleich mit der innern Reform der Zunftverwaltung, den formen-

---

[1] a° 1570. [2] Sl Pr. IV 612 ff.
[3] Sl X 4, 7. cf. GratUrkk. 1. 4. [4] SlUrkk. I 11.
[5] SlUrk. 16. Das Nähere über dieses Haus s. Cap. V.
[6] Seit 1388, Ochs II 127.
[7] Seit Ende des XV. Jhs. Fechter XI 18 und BTb 1853, 193.
[8] Ochs II 161. [9] v. BJb 1884 p. 170 ff.

reinen Neubau des Hauses mit ihren gemalten Wappenschildern auszustatten. Über den Rang in der Placierung derselben erhob sich sofort Streit.[1] Dem gewesenen Sechser Lorenz Halbisen „ist sin Schild lutter dor usz harkant“ (aberkannt). Der Platz wird dem Altzunftmeister Lh. Grieb angeboten. Falls er nicht darauf eingeht, darf einer der Sechser seinen Schild daselbst anbringen.[2]

Der Fensterschmuck war im XV. Jh. noch durchaus nichts selbstverständliches, vor dem Concil waren Glasfenster selbst in hohen Häusern rar. Beim Ankauf des Ballhofs 1423 verspricht die Krämerzunft an der Stelle ein Haus zu bauen mit Fenstern hinten und vorn. Ob wohl die stattlichen gothischen Fensterprofile des ersten Stockes soweit zurückgehen? Sie würden beweisen, dass die Zunft ihr Versprechen glänzend erfüllt hat. Dass die heutige Einteilung die ursprüngliche von 1423 war, beweist Zahl und Verteilung der „Ledlin und Stellinen“ vor dem Zunfthause zur Zeit des Concils.[3] — Die Laube der Grautücher zum mittleren Pfauen an der Sporengasse wird schon 1306 erwähnt.[4] Die Zunft der Grautücher und Rebleute siedelte jedoch schon 1450 (Rl-Urk. 8) in ihr gegenwärtiges Zunfthaus „zur Glocke“ an der Freien Strasse neben dem Zunfthause der Schuhmacher über. — Auch die Gerber haben ihre Laube am Richtbrunnen schon vor dem Erdbeben besessen.[5] Vom Zunfthause der Weber dagegen habe ich erst aus dem XVI. Jh. Kunde. Sollte es erst aus Anlass der Erhebung der Zunft zur Vorstadtgesellschaft (1576) errichtet worden sein? Dass die Zunft damals stark baute, geht aus der Motivierung ihrer Vorstadtintraden hervor. Vgl. jedoch p. 64 unten.

Was diesen Handwerkszünften als Ideal für ein vornehmes Haus galt, ist aus einigen Ordnungen der Gerber ersichtlich:[6] Kein Meister soll irgend etwas, es sei Holz oder Fässer, in oder vor unser Lauben legen. „Umb und umb das husz sol es fry sin“.[7] „Es soll den Meistern ihr lauben und zunffthuss inn und usserthalben nüt verlegen und verstellt“, sondern „suber und wyt gehalten werden“.

Das Inventar der Zünfte war im XV. Jh. noch ziemlich

[1] Sl XII 147, $_{1.\ 5.}$ ff. [2] Sl XII 147B_3.

[3] Cap. V. Das Nähere über den „Ballhof“ sowie über die ältern Häuser der Safranzunft s. cap. IV.

[4] Ochs II 136. Fechter Top. 48. [5] GbUrkk. 2: 1358. 7: 1410.

[6] RE I 2, $_{36.\ 44}$: XV. Jh. [7] Ebenso noch OB II 25: 1530.

dürftig. Die schön geschnitzten Stühle, die stattlichen Kachelöfen u. s. f. stammen erst aus dem XVI. und XVII. Jh. Das Tischgeschirr war bei den Webern noch im XVI. Jh. von Holz, dagegen beim Safran bereits aus Zinn.[1]

7. Die Bruderschaft.

Der ursprünglichste und unveräusserlichste Kern der offenhandwerklichen Zünfte sind ihre geistlichen Bruderschaften. Sie heissen in Basel treffend Seelzünfte (Schlüssel, Gerber), weil gleichsam die Seelen daselbst zünftig waren. Vom Erdbeben bis zur Reformation ist mit jeder unsrer Zünfte, auch mit den officia, seit sie sich den offenhandwerklichen Zünften assimilierten,[2] eine solche Seelzunft verbunden.[3] Von den nichtgewerblichen Gliedern unserer Zünfte sind viele, insonderheit fromme Frauen, nur deshalb zünftig geworden, um Anteil an der Bruderschaft und ihren Segnungen zu erhalten. Und umgekehrt war es das höchste Interesse einer jeden Bruderschaft, möglichst viele Glieder zu zählen. Je grösser nämlich die Gemeinschaft war, um so reichlicher die Gebete für die Seelen der Verstorbenen und die Beiträge, aus welchen die Kosten der Seelmessen gedeckt wurden. Darum erfreute sich z. B. die grosse, stark fundierte und reich dotierte St. Andreasbruderschaft der Krämer des stärksten Zudrangs, auch von Nichtgewerblichen,[4] während die Bruderschaft zum Schlüssel nur ein kümmerliches Dasein fristete. Es ist genau dasselbe Princip, wie beim heutigen Versicherungswesen. So frivol diese materielle Auffassung des geistlichen Institutes auch anmutet, so ist sie doch durchaus im Sinne der Werkheiligkeit des ausgehenden Mittelalters. Wir kommen der damaligen Auffassung vom Wesen der Bruderschaften am nächsten, wenn wir sie definieren als Seelenheilversicherungsgesellschaften.

[1] 1534 „gebrist eine“ von den 37 „kannen, ist uff der schmid zunft kon,“ Sf 57, 377.

[2] Wl und Sm BJb 1883, 227. Innerhalb der SmZ bestanden ähnlich wie bei den Bl 1248 (p. 28) mehrere Bruderschaften der einzelnen Handwerke: der Hufschmiede, Messerschmiede und Schlosser.

[3] l. c. 228. [4] Vgl. die Urkk. der SfZ.

Aus diesem auf die Ewigkeit gerichteten ersten Zwecke der Bruderschaften floss dann weiterhin ihre Eigenschaft als Begräbniskassen. Dagegen ist ausdrücklich zu betonen, dass Anstalten für das zeitliche Wohl der Genossen, Armen-, Kranken-, Witwen- und Waisenkassen bei unsern zünftigen Meisterschaften nur in sehr beschränktem Masse nachweisbar sind. Die Safranzunft verwaltet neben den bedeutenden Capitalien der St. Andreasbruderschaft einige wohlthätige Stiftungen zu Gunsten von Hausarmen, Kindbetterinnen und Sondersiechen.[1] Auch bei den Gerbern findet sich ein Anklang: Wer so arm ist, dass er sich keinen Standbaum zum Pälen kaufen kann, „dem git man 3 ß. von der gemeinen zunfft an ein boum, so er es fordert.“ Die „Baumarbeit“ war, wie wir sahen, das engere Gebiet des Zunftzwangs der Gerber.[2] Doch erblicke ich darin nicht sowohl Äusserungen der bruderschaftlichen Bethätigung, als vielmehr der zünftigen Solidarität und Brüderlichkeit des Mittelalters überhaupt. Erst seit der Reformation ist diese Seite der Zünfte stärker hervorgetreten. Dagegen hatten die Gesellenbruderschaften von Anfang an hauptsächlich den Zweck, kranken Gesellen Versorgung und Pflege zu sichern. Sie hielten zu diesem Zwecke eines oder mehrere Betten im Spital in Erbpacht.[3]

Die Bruderschaft musste gleich den gewerblichen Rechten der Zünftigen käuflich erworben werden. Ursprünglich war, wie die Bruderschaft mit der Zunft, so auch der Kaufpreis beider identisch; wer seelzünftig werden wollte, kaufte die volle Zunft, gleich den Gewerbetreibenden. So bei den Schneidern 1260, bei den Gartnern 1268, wenigstens für Fremde. Bei den Webern ist es dabei geblieben bis zur Reformation.

Andere Zünfte haben beides, Zunftkauf und Bruderschaftskauf, getrennt.[4] Bei den Kaufleuten konnte man 1374—1441 die Seelzunft zu dem ermässigten Preise von 17½ resp. 35 ß. (Zunftkauf: 110—276 ß.) erwerben. Eine Vergleichung freilich mit den ältern Zunftkaufpreisen zeigt, dass auch hier diese 35 ß. der

---

[1] Sf Urkk 16. 26. 28. [2] Gb OB I 6 g.

[3] Weberknechte 1340: 2, Grat 1 Bett mit einem Glasfenster oben dran, RlUrk. 3: 1398 = Fechter Top. 31; cf. Wackernagel BJb 1883, 233.

[4] Bauleute 1248/71 10 gegen 15 ß. Gartner 1 lb. Wachs gegen 1 ß. + 1 lb. Wachs, doch fällt die Ermässigung für Fremde weg. Weber 1268 ½ lb. Wachs gegen 1 lb. Wachs. Bei den Gerbern kostet die Seelzunft a° 1428 3 lb. Wachs + 2 ß. umb win (cf. RE I 10) = 14 ß. gegen 36½ ß.

ursprüngliche volle Zunftkaufpreis waren. Als der Rat dann 1441 allen Zünften das Kaufgeld herabsetzte, forderte die Schlüsselzunft nun auch von den bloss Seelzünftigen den vollen Preis, die Safranzunft dagegen (1477) nur 2 fl. 2 ß. statt 4 fl. Unter allen Umständen war der Preis der Seelzunft im Zunftkauf enthalten (p. 66). Für alles andere konnte Ermässigung eintreten, nur nicht für das Bruderschaftsgeld. Die Schlüsselzunft z. B. hat ihren Handwerken den Zunftkauf aufs äusserste erleichtert, aber die Bruderschaftsgebühr mussten auch die Tuchscherer voll entrichten. In ihrem eigensten Interesse durfte das religiöse Institut nicht unter der Ermässigung leiden.

Meisterswitwen, welche Continuation der seelzünftigen Rechte wünschten, hatten (Gerber) sogleich nach dem Tode ihres Mannes 3 ß. minus 1 d. an den Zunftmeister zu entrichten. —

Wie das gewerbliche und das politische Zunftrecht durch das Heizgeld erhalten wurde, so das geistliche durch die gleichfalls fronfastenliche Bruderschaftsgebühr, Wachsgeld genannt. Auf dieselbe Bestimmung weisen die Leistungen ad lumina zunfte,[1] an die Kerzen oder an das Licht, an die Krone.[2] Auf andere bruderschaftliche Requisite beziehen sich die Zahlungen an die Bahre,[3] an das Tuch,[4] an das Gezelt. All das sind nur verschiedene Namen für dieselbe Sache. Die Bruderschaftsgebühr betrug bei Schlüssel und Safran alle Fronfasten 4 d. oder jährlich 1/4 lb. Wachs (= 12 d.) + 4 d.,[5] bei den Gerbern jährlich 1/4 Wachs (à 12 d. = 1 ß.).[6] Seit dem Eingehen der Bruderschaften war es die periodische Gebühr der Doppelzünftigen. Noch 1803 bezahlen dieselben jene alten 8 Rp. jährlich unter dem Namen des „Wachsgroschen“.[7]

Diese Leistungen in Wachs sind einer der letzten Reste der alten Naturalwirtschaft, an der ja bekanntlich die Kirche allenthalben am längsten festgehalten hat. Sie finden sich auch anderwärts vielfach als specifisch geistliche, bruderschaftliche Abgabe. Das rohe Wachs wurde dem „Kertzenmacher“ zur Präparation übergeben. Von dieser bruderschaftlichen Seite des

[1] Stiftungsbriefe.

[2] den Kronleuchter im Münster, nicht wie Ochs II 158 meint, an die Meisterkrone, cf. RB 375.

[3] bar, bor, zum Leichengeleit. [4] Bahrtuch oder Altartuch.

[5] Sf 28, 162 ff. 258 ff. 29, 214 ff. Seit 1517 alle Fronfasten 5 d.

[6] Gb I 9a. c. [7] Sl IV 31 ff.

zünftigen Rechnungswesens stammt die weitverbreitete Bezeichnung des Seckelmeisters als Kerzenmeister.[1]

Gleich dem Bruderschaftskauf ist auch die Leistung der Wachsgelder unerlässliches Bedingnis aller Zünftigkeit. Geldzünftern kann zwar das Heizgeld erlassen werden,[2] aber das Wachsgeld, das Geld an die Bahre, an das Tuch, an das Gezelt (Schlüssel), muss jeder bezahlen, der nur irgendwie mit der Zunft Gemeinschaft halten will.[3] Auch wer zeitweilig die Stadt verlässt, um später zurückzukehren, überhaupt auswärtige Glieder der Zunft, sowie die Geistlichen, können zwar vom Heizgeld, nicht aber vom Wachsgeld befreit werden, sie zahlen jede Fronfasten 4 d. oder jährlich 1/4 lb. Wachs.[4]

Dasselbe gilt von den bruderschaftlichen Strafen. So ist bei den Gerbern die „Besserung an die Krone“[5] allein unlässlich, während alle andern Strafen nachgelassen werden können. Sie war ursprünglich die einzige Strafe der offenhandwerklichen Zünfte gewesen.

Die Ordnungsbusse der Bruderschaften zum Schlüssel, zu St. Andreas, zu St. Oswald und zu Grautüchern ist 1/4 lb. Wachs.[6] Im alten Officium der Hausgenossen war es die Ordnungsbusse für einmaliges Ausbleiben vom 14tägigen Bott.[7]

Die Bruderschaften der Basler Zünfte sind insgesamt gestiftet zu Ehren der Patronin des Basler Münsters, der Jungfrau Maria.[8] Alle ihre Einnahmen, Eintritts- und Wachsgelder, wie Strafen, dienen in erster Linie zur Bezündung des Münsters:[9] expendi debent in usus zunfte, ut semper in om-

---

[1] Neuburg 83, 1.

[2] So dem Nadler Lützeler zum Safran 1466; J. v. Bunn zum Safran 1452/76.

[3] Sf 56, 49—52. 75 vgl. mit 2—8; 69. 27, 4 ff. vgl. mit 143 ff.

[4] Sl XI 1, 4. 2, 1; Sf 199, 356, 2. 3. Von den bloss Gesellschaftsgenössigen erhob die SlZ seit 1439 vereinzelt (Sl X 8. 9), seit ca. 1450 (Sl XI 1, 4) regelmässig nicht nur Wachsgeld, sondern auch Heizgeld.

[5] GbUrk. 3, 1364; cf. Ks 1226.

[6] Für Versäumnis einer Folge (Grat Hbd. I 328 ff.), einer gebotenen „Bor“ (Gb RE I 2, 68: aº 1451), einer Jahrzeit oder einer crützbor (Gb RE I 2, 15 bis. 20. 22—24. 26. 33 f. OB I 20a).

[7] cf. 1/2 lb. Wachs bei den Bl. 1271. Analoga Neuburg 84.

[8] Das steht fest für Ks, Mz und Bl. Zu vergleichen ist die SnUrk. Die Bäcker geben, ohne eine Bruderschaft zu haben, dennoch beim Eintritt 20 ß. ad lumen beatæ virginis.

[9] Ks 1226; Mz 1218.

nibus festivitatibus corona pendens in ecclesia Basiliensi cum candelis habundantius impleatur, ut in honorem et laudem O. P. Dei . . . incendantur. Dasselbe ist gemeint, wenn die Gerber den Chor zu Fronaltar bezünden sollen.[1]

Als zweite städtische Pflicht unserer Seelzünfte ist zu nennen ihre Teilnahme an den Processionen, an der „crützbor", d. h. bei der Kreuztragung („mit crützen gen uff burg": mit Vortragkreuzen nach der Münsterhöhe processionieren). Eine Urkunde der Schuster und Gerber ordnet die betreffenden Verhältnisse so, dass jedes der beiden Handwerke mit zwei langen und drei kurzen „Stangenkerzen" repräsentieren soll. Zu diesem Zwecke sind stets drei lange und sechs kurze Stangenkerzen in Bereitschaft zu halten.[2]

Nach der Procession am Sonntag Morgen pflegten sich die Zunftgenossen zum Schlüssel auf dem Zunfthause einzufinden, um zusammen „zimmes zu zeren". Dieser löbliche Brauch wurde nun aber dadurch entstellt, dass diejenigen, welche an der Procession teilgenommen hatten, veranlasst wurden, den andern Zehrung und Zeche zu bezahlen. Das verbot der Vorstand a° 1519.[3]

In das Capitel der Bruderschaft würden wir nach heutiger Anschauung am ehesten die Gebote der Sonntagsheiligung und die bezügliche Polizei der Zünfte rechnen.[4] Die Strafen waren auch hier 1 ß., ausnahmsweise 5 ß.

Erst in zweiter Linie steht der specifische Heilige der Bruderschaft, bei den Krämern St. Andreas, bei den Webern St. Michael im Spital, die Schuhmacher- und Gerberzunft hat „Bischof Adelbergs Grab und Jahrzeit mit Wachs und Oley zu versehen".[5] Einzelne hatten besondere Kapellen, so die Krämer zu St. Andreas, die Gerber zu St. Oswald (p. $21_{,3}$). Die Weberzunft hatte ihren Altar im Münster und zwar ca. 1526 „den nächsten heraussen vor dem Thor neben der Chorstegen zur rechten Seiten, als man aufhingeht, ehemals des hl. Kreuzes Altar ge-

[1] Gb RE I 3 i.

[2] Über die Kerzen zum Schlüssel s. X 62, $_{13}$ a° 1383. Die Lade dazu und eine Diele, darauf die Kerzen liegen: ibid. 15, $_{10}$. Bemalung der Kerzen mit dem Zeichen der Bruderschaft BJb l. c. 142, $_{8}$.

[3] Sl XII 158, $_{4}$. [4] Gb RE I 12. 16. 20. 21 a° 1447. 23.

[5] Gb RE I 3, i. Analoga bei Neuburg 83.

heissen."[1] Dagegen glaube ich in dem „Gezelt" zum Schlüssel einen Hausaltar zu erkennen.[2] Auf diesem Altar lag das „selbuch" der Bruderschaft mit den Namen ihrer sämtlichen Toten.[3] Hier wurde alljährlich, vermutlich an der Jahrzeit, d. h. an dem Gedenktage des Heiligen, zugleich die Jahrzeit, d. h. eine Seelenmesse für alle verstorbenen Glieder der Bruderschaft gefeiert. Diese Jahrzeit bildete den Mittelpunkt der gesamten seelzünftigen Bethätigung. Es wurde den Brüdern vom Zunftknecht dazu geboten, bei den obgenannten Strafen mussten alle erscheinen. — Ausser ihrer Jahrzeit hatte die ganze Zunftgemeinde beizuwohnen, wenn sie einen neuen Bruderschaftspriester erhielt, bei der ersten Messe, die derselbe las.[4] Es wurde ihm nachher „geschenkt".

Am greifbarsten äussert sich die Bethätigung der Bruderschaft in der „Folge", d. h. im Leichengeleit. Stirbt ein Zunftbruder, „der so arm ist, daz man in mit sinem gůte niht bestatten mac, den sol man bestatten mit dem almusen."[5] Auch dem Leichenbegängnis von besser Bemittelten verlieh die Bruderschaft durch ihre Repräsentation eine gewisse Würde. Beim Tode jedes Zunftbruders, seines Weibes[6] oder seiner unveränderten opferbaren[7] Kinder, lieh die Zunft ihre „Leidkerzen" (Gerber), auch „Sechserkerzen" genannt (Schlüssel), Leibzünftigen auch das Tuch.[8] Wer dagegen nur Wachsgeld gab, hatte keinen Anspruch auf das Tuch. Dasselbe war demnach beim Schlüssel ein zünftiges, kein specifisch seelzünftiges Requisit. Es war aus kostbarem Stoff, vielleicht mit dem Zeichen der Zunft bestickt.[9] Alle Brüder waren ferner zur „Folge", d. h. zum Leichengeleit

---

[1] Wie verhält sich derselbe zu dem Altar des heil. Kreuzes iuxta gradus dextri chori, welcher 1493 für die Bruderschaft des Baues unsrer lieben Frauen geweiht wird? BJb 244, cf. Beitr. XII 105.

[2] Die einzige bezügliche Notiz ausser den Quoten des Gezelts am Zunftkauf ist Sl X 22, 6: „die Seile so einer 1410 an dem gezelt gemacht hat," als Teilzalung seines Zunftkaufs.

[3] BJb 243, 11. [4] Gb RE I 2, 9. [5] Gt 1268.

[6] Stiftungsurkk. der Bl, Gt, Wb; Wb ER I fol. 61: 1483.

[7] opferbar bedeutet Teilnehmer am Messopfer, am hl. Abendmahl, Communicant. Ochs III 538: Kinder von 12 oder 14 Jahren. Wl (BJb 246, 34) schliessen aus: Kinder unter 15 Jahren, Gb RE I 11: Kinder unter 7 Jahren.

[8] Sl XII 25.

[9] cf. Beitrr. XII 107: „ein schwarz syden tuch von samet" zu 15 fl.

und abwechselnd (je sechs?) zur „Bor“, d. h. zum Tragen der Totenbahre vom Sterbehaus zur Kirche und zum Grabe verpflichtet. Bei Grautüchern und Rebleuten konnte man doch diese letztere Obliegenheit durch eine jährliche Zahlung von $^1/_4$ lb. Wachs abkaufen.[1]

Enge mit dem Totengeleit verbunden war die Sitte zu „opfern“ (Weber 1268), d. h. eine Messe, das Messopfer für den Verstorbenen zu beten. Dabei wurde etwas Geld in die Kasse der Bruderschaft gelegt. Das war das „Almosen,“ welches etwa auch dem „Opfer“ entgegengestellt wird (s. unten). Die Summe war von Zunft wegen festgesetzt, bei den Bauleuten betrug sie 1248/71 30 ß. in toto.

Soweit widersprachen die zünftigen Leichenfolgen, wenigstens ihrer Absicht nach, dem christlichen Geiste nicht. Aber hier tritt, wie so oft im Mittelalter, der Pferdefuss des alten Heidentums zu Tage: man verband mit der Totenfeier einen opulenten Leichenschmaus. Selbst jene Luxusordnung v. 1442 verbietet denselben nicht ganz und gar, sie beschränkt ihn bloss auf Eine Zunft und auf die Teilnahme des Vorstandes, inclus. der Stubenmeister. Weiter soll hinfort kein Zwang ausgeübt werden. Ausser den Zunftgenossen haben nur die zwölf nächsten Sibfreunde bis zum dritten Gliede Zutritt zu der Festlichkeit, bei Frauen 16: Denen soll man auf der Zunft „des ersten Leidkerzentragens wegen einmal schenken“, doch ohne Wein. Der Schmaus darf nur Einen Tag dauern, er soll nicht mehr, wie bisher geschehen, am 7. und am 30. Tage, also nach Woche und Mond,[2] wiederholt werden. Beileidsbesuche und -bezeugungen wurden bis zum 30. Tage schlechthin verboten. — Die nächste Jahrzeit, d. h. den ersten Jahrestag, darf der Leidtragende mit Opfern und Almosen begehen, aber auch nur einen Tag. Den darauf folgenden soll er „kein Geschäft noch Getense mehr haben“. —

Die Geschichte der Basler Bruderschaften insgesamt, reich an culturhistorischem Interesse, würde eine eigene Behandlung vollauf lohnen. Hier muss ich mir ein näheres Eingehen versagen. Es ist einstweilen hinzuweisen auf die mehrfach citierte Arbeit von R. Wackernagel im Basler Jahrbuch für 1883.

---

[1] l. c. der bare ledig sin.

[2] cf. Beitr. XII 107, 1478 das Leichenbegängnis des Bischofs Joh. von Venningen nach seinen eigenen Anordnungen.

8. Der Vorstand.

Die Beratung und oberste Leitung der zünftigen Angelegenheiten, die Verwaltung des Lösch-, Wacht- und Kriegsdienstes, Rechnungswesen, Waarenschau, Gerichtsbarkeit lag aus immanenten, technischen Gründen zum grössten Teil in den Händen des Vorstandes.

Zuvörderst ist von dieser Betrachtung auszuscheiden die höchste zünftige Würde, die des Ratsherrn.[1] Wie er nicht aus zünftiger, sondern aus bischöflich-patricischer Wahl hervorgeht, so trägt sein Amt überhaupt vielmehr städtischen als zünftigen Charakter. Allerdings hat auch er gleich dem Zunftmeister das Interesse seiner resp. Zunft im Rate zu vertreten, aber im Vordergrunde steht doch die andre Seite seiner Amtspflicht, dass er das allgemeine städtische Interesse in dem engeren Kreise seiner Zunft vertritt. Er vereidigt die Zunftgenossen auf das Wohl der Stadt (p. 76), er fungiert als Offizier in Kriegsgefahr, als Stellvertreter des Meisters im Bott, er meldet dringende Ratserkanntnisse an, u. u. vermerkt er dem Rate Zunfterkanntnisse von allgemeinerer Tragweite.[2]

Zu den Ratsversammlungen wurde ihm nicht immer geboten, sondern mit den Ratsglocken geläutet. Im XIV. und XV. Jh. bezog er 6, seit der Reformation 24 fl. jährliche Besoldung.[3]

Im Laufe des XV. Jhs. scheint sich mit der zunehmenden Alleinherrschaft der Zünfte der Gebrauch festgestellt zu haben, dass jede Zunft den Kiesern einen oder einige ihrer Angehörigen „in die Cur gab". Die Reform von 1515/21 beseitigte die Ratskieser völlig, seitdem wurden die Ratsherren durch den abtretenden Rat gewählt.[4] —

Zu dem Zunftmeister hatte Heinrich von Neuenburg die sechs Beisitzer gefügt. Der Meister braucht gleich dem Ratsherrn formell nicht aus den Sechs genommen zu werden, er kann auch aus der Gemeinde sein.[5] Aber die ältesten Vorstandsrödel[6] zeigen, dass der Meister ohne Ausnahme vorher Sechser gewesen

[1] ca. 1360 „Ammeister" genannt: Ochs II 107z.

[2] Ochs II 108. [3] Heusler 249. Ryff Äb. [4] Heusler 444.

[5] Laut Gb RE I 1, $_{3.\ 18}$; 2 1401: ist der Meister zu wählen „under ynen selben (den Kiesern) oder in der zunfte."

[6] Schlüssel seit 1380.

war, und dass die Ratserkanntnis von 1401 daran nichts geändert hat. Die Safranzunft motiviert die Teilnahme von Meister und Ratsherr an der Sechserwahl damit, dass sie selbst „von alt harprochter herkommen und von recht“ neue Sechse sein sollen. — Politische Bedingung der Wählbarkeit war seit den 1480er Jahren persönliches Burgrecht, im XVII. Jh. Burgrecht vom Vater her. — Die sociale Bedingung der ehelichen Geburt kennen wir bereits (p. 58).

Die Formalitäten der Wahl sind bei den einzelnen Zünften sehr verschieden. Bei den Gerbern geschieht sie 1364[1] durch die zwölf Sechser (sechs alte und sechs neue) und zwar unter Clausur in der St. Oswaldscapelle. „Und sônt dieselben zwelfe sich denne antwürten ze sant Ofwalt in die kappell, und niemer dannan us komen, untz si einen zunftmeister gekiesent.“ Beim Safran wählen Ratsherr und Meister, bei der Teilzunft der Fischer und Schiffer (1354) die beiden Ratsherren und der abtretende Meister mit. Bei andern Zünften scheint die ganze Zunftgemeinde gewählt zu haben. Die einheitliche aristokratische Regelung der Meisterwahl haben wir p. 39 f. erörtert. Das aus der Selbsterneuerung resultierende Alternieren von zwei lebenslänglichen Vorständen konnte man nicht verhindern. Dagegen trat man allzu persönlichen Interessen entgegen durch das Verbot, Verwandte in den Vorstand zu wählen. Auch wer aus den Sechs zum Meister vorgeschlagen wurde, musste mit seinen Verwandten austreten bis zum Schluss des Wahlacts.[2] — Man hielt auf die volle Zahl der 13 Kieser zur Meisterwahl. Wenn einer fehlte, wegen Krankheit, Abwesenheit, als Vorgeschlagener, oder als Verwandter eines solchen, so mussten andre Zünftige in die Lücke cooptiert werden.

Für den Tag der Vorstandswahl wurde unzweifelhaft die Ratswahl massgebend, seit die Zunftmeister im Rate sassen. Sie ist wahrscheinlich am Sonntag nach St. Johann Baptist geschehen. Es fehlen mir ältere Nachrichten darüber.

Als Specimen der Vorstandswahl teile ich die bezüglichen Ordnungen der Schlüssel- und der Safranzunft mit.[3] Der Zunftmeister versammelt nach Tisch die ganze Gemeinde, lässt die Namen der bisherigen Sechs vor der Zunftgemeinde ablesen und gebietet

[1] Urk. 3.
[2] Ochs III 17. 165 f. = Gb RE I $_3$: 1401, ern. Urk. 10: 1441 und RE I 21: 1519.
[3] Sl XI 33. Sf IV 45, 1446.

denselben bei den Eiden, neue Sechser zu kiesen. Er selbst und der Ratsherr helfen kiesen. Während der Wahl lässt man die Zunftgemeinde abtreten. Nachher wird sie wieder hereingerufen, um die Namen der neuen Sechs zu vernehmen. Darauf heisst man die Gemeinde wiederum „hinter sich tretten". Und es folgt die Meisterwahl durch alte und neue Sechs, dann die Wahl der Stubenmeister. Nachdem sie vollzogen, wird die Gemeinde von neuem eingelassen. Mit den Worten: „Also haben wir einen nuwen meister gemacht und kosen" setzt der bisherige Meister dem Nėugewählten „das krentzlin" auf. Es ist dies die Meisterkrone, von welcher die mittelalterliche Sammlung einige kostbare Exemplare aus späterer Zeit aufbewahrt. Nach der Verkündigung der neuen Stubenmeister lässt man den Knecht öffentlich ausrufen: Wer den neuen Meister und Stubenmeister ehren wolle, der möge zum Nachtmahl kommen,[1] da wolle man dem ganzen Vorstande, incl. den Stubenmeistern „schenken".

Die Auffassung der Vorstandschaft war nach Zeit und Gewerbe sehr verschieden. Bei den Handwerkszünften des XIV. und XV. Jh. gilt die Beamtung als ein Opfer, das der einzelne der Zunftgemeinde bringt. Darum wird hier ein Zwang geübt. Die Wahl zum Meister muss von jedem angenommen werden.[2] Die Rebleute verbannen a° 1452 den Grautücher Heinrich von Rheinfelden „über Rhein", in die kleine Stadt, weil er sich weigert, die Meisterwahl anzunehmen, resp. das Meistermahl zu bezahlen.[3] — Dafür verleiht das Amt seinem Träger einen Anspruch auf Vergütung.[4] Schon bei den Schneidern 1260 und bei den Gartnern 1268 beziehen die zünftigen Meister, nach Analogie der älteren ministeriellen, eine Quote der Eintrittsgelder ($^1/_{12}$. $^1/_{10}$) und der Strafen (Sn), insonderheit kommt ihnen durchweg die Processgebühr von 5 ß. zu gut. Dieses Geld wird während oder sofort nach Schluss des Botts vertrunken: „wond si arbeit darum haben müssent, der Lüten warten und richten, und auch das sich ir jeglicher darumb an sinem werke sůmen müssen."[5]

[1] In dem Sinne wie Beitrr. XI 141, sodass jeder für sich selbst bezahlt.

[2] GbZ A. RE I, 2 1401: „der sol ouch daby bliben ane alle widerrede."

[3] Rl Hdb. I 345. Ob und wie damit der Übertritt der Grautücher zum Schlüssel zusammenhängt?

[4] cf. Neuburg 67 f. 138. [5] Ochs II 150: 1387.

Hieher gehören ferner eine Anzahl freier Ürten und Mahlzeiten. So vor allem das Eintrittsmahl zum Schlüssel.[1] Schwerlich wurde dasselbe jedesmal wirklich abgehalten: a° 1439 z. B. fanden 22 Aufnahmen statt. Vielmehr wurde das Mahl schon 1378 einer Geldzahlung von 4 fl. gleichgesetzt.[2] Der Vorstand zum Safran erkannte sich 1538 selbst zu,[3] von Aufnahmen, von der fronfastenlichen Leerung der Zunft- und der Stampfebüchse und von allen Strafen über 10 ß. sollen 3 ß. 4 d. „in das Bixlin gestossen" werden, ebenso die Bottgelder. All dies Geld darf dann der Vorstand gemeinsam verzehren. Der Vorstand der Schuster- und Gerberzunft hält im XV. Jh.[4] einen gemeinsamen Schmaus auf der Zunft Kosten an Fronleichnam. Hieher gehört ferner das Sechsermahl der Tuchhändler im XIV., der Gerber im XV., das Mahl zur Rechnungslegung beim Schlüssel, das Gefechtsmahl der Safranzunft.[5] — 1520 liessen sich einige der Herren zum Schlüssel Wildpret geben, das nicht auf dem Menu stand. Der Vorstand wies die Zahlungspflicht von der Zunft ab. Die betreffenden mussten die Kosten selber tragen.[6]

Es kommen auch förmliche Gehalte vor. Dem Gerberzunftmeister „soll die Zunft geben für den kumber den er hat": am Martinstag ein forynn Salz und $^1/_2$ lb. Pfeffer, zu Weihnachten ein Fuder Holz oder 6 ß., seinem Weibe zum guten Jahr und zur Fasnacht: ein forynn Salz und $^1/_2$ lb. Pfeffer.[7] Der Meister zu Safran erhält auf Martini 12 ß. für „Kappen" (Kapaune?) und in der Fasten 24 ß. für ein Hundert Häringe.[8] Die Schlüsselzunft hat im XIV. Jh. ihrem neugewählten Meister und Ratsherrn „in's Bad geschenkt."[9]

Aber mit dem steigenden Reichtum und Einfluss der Zünfte wurde mehr und mehr jede Beamtung lediglich als Würde betrachtet. Auf ihre Erlangung haben die vornehmeren Zünfte schon früh einen Preis gesetzt. Wie der Meister bei den Rebleuten, so giebt beim Schlüssel jeder neu creirte Sechser dem Vorstand eine Mahlzeit.[10] Zur Zeit des Concils verlieh man dieser Gebühr eine concretere Form von dauerndem Wert, indem man

---

[1] Sl X 56, $_{11.\ 12}$ a° 1370; 3, $_5$ ca. a° 1390. [2] Sl X 59, $_9$. 61, $_6$.
[3] Sf V 10B [4] Urk. 10: 1441, 17: 1469. [5] Sf 56, $_{179-190}$.
[6] Sl XII 161, $_6$. [7] Gb RE I 14. [8] 1414: Sl IV 174.
[9] 1431 abgeschafft: Sl X 42, $_{10}$.
[10] zu welcher jedoch (Grat l. c.) der Wein von jedem einzelnen Teilnehmer bezahlt wurde. Sl XII 57, $_{12}$ a° 1447.

die Stiftung eines silbernen Bechers, etwa seit 1460 im Werte von 4 fl.,[1] seit 1471 von 6 fl.,[2] forderte.[3] Das Verzeichnis dieser Becher, mit den Wappen der Stifter in Wasser gemalt, enthält das Wappenbuch I zum Schlüssel 1447—1512/29. Die Zunft besass 1549:. 82, 1568: 107 silberne Becher.[4] — Die Safranzunft führte den Sechserbecher 1481 ein[5] und zwar in der Weise, dass der neue Sechser 3 fl. erlegte, dafür liess dann die Zunft „ein schalen oder becher" herstellen. Das sind die „Schalengelder" der Safranzunft, welche sich in Safran V fol. 378 ff. gebucht vorfinden. Seit 1602 wurde an Stelle des Geldes ein silberner Becher von 12 Lot Gewicht gefordert. Der gesammte Vorstand des Jahres leistete diese Becher nach (im Gewicht von 10—13 Lot). Ratsherr Lux Jseli aber, der „reiche Jseli", gab statt des Bechers „ein überverguldt Duplett" im Gewicht von 33 Lot.

Überhaupt gehört der reiche Silberbestand unsrer Zünfte, wie ihn die stolze Schaustellung der mittelalterlichen Sammlung aufweist, der Hauptsache nach erst in die folgende Zeit der Opulenz des Handwerks, ins XVI. und XVII. Jh. Bei den Gerbern z. B. hatte sich im Laufe des XV. Jhs. der facultative Usus festgestellt, dass ein neuerwählter Sechser seinen Collegen eine festliche Mahlzeit gab. 1509[6] wird bestimmt, dass der, welcher sein Mahl zu geben unterlässt, der Zunft 3 lb. entrichten soll. Dazu legt dann die Zunft weitere 3 lb. Aus dem ganzen Betrage wird ein Becher erstellt mit dem Zeichen der Zunft. Will der betr. sein Zeichen auch darauf haben, so mag er es auf eigene Kosten eingravieren lassen. Erst a° 1610[7] wird als Gebühr eines Meisters oder Ratsherrn 20 lb., für einen Sechser 10 lb. oder ein grosser silbervergoldeter Becher bestimmt. 1668[8] wird dazu das Sechsermahl obligatorisch.

Die Becher werden zugleich mit dem übrigen „Silbergeschirr" der Zünfte vielfach als Vermögensbestandteil eingeschätzt und in den Jahrrechnungen des XVI. und XVII. Jhs. aufgeführt. Der bekannte Pokal der Gerberzunft,[9] „der grosse Leu" genannt, wird 1681 = 112 lb. gesetzt. — Neben der einmaligen Leistung des Bechers fordert die Gerberzunft im XVI. und XVII. Jh.

---

[1] Sl XI 31, $_{4}$. 37, $_{7}$. $_{8}$. 51, $_{6}$. $_{7}$ etc. [2] Sl XI 57, $_{1}$. XII 158, $_{1}$: 1519.

[3] auch wenn der neue Sechser zuvor Ratsherr gewesen war (Sl XI 32, $_{2}$. 51, $_{3}$).

[4] Sl RB II 102 ff. [5] Sf IV 58, I 14, V 2. 30 f. [6] OB II 0.

[7] EB 95. [8] OB I 52. [9] Mittelalterliche Sammlung.

von ihren Sechsern bei jeder Wiederwahl, also alle zwei Jahre, den „Kürerbatzen“.[1] —

Der Sechsereid, vom neu creirten Sechser ein- für allemal geleistet, verpflichtete denselben, entsprechend dem Usus des Rates in Stadtsachen,[2] auf den Häling in Zunftangelegenheiten, z. B. zum Safran: „aller derselben zunft zum Safran sachen, ihren gewynne und verlust berürend, es sige von des stampfs, ouch von des gefechts und des gewichts, und ouch von der Jar Rechnung wegen, so man alle Jor pfligt zů thunde, es sige von der zunfft zum Saffran, dessglich von sannt Andres wegen, yetzo und zu ewigen zytten ze hälen.“

Ursprünglich hatte die Zunftgemeinde alle ihre Angelegenheiten selbst beraten.[3] Seit der Häufung der Geschäfte überliess man die meisten Gegenstände dem Vorstand, ohne dass doch die Gemeinde ihre demokratischen Rechte formell aufgab. Die Competenz der Gemeinde ist von der des Vorstandes nicht streng zu scheiden. Es lässt sich nur constatieren, dass in den reinen Handwerkszünften zu Gerbern und zu Webern[4] die Gemeinde, welche hier identisch war mit der Handwerksmeisterschaft, häufig zugezogen wurde, zunächst bei den gewerblichen Angelegenheiten des Handwerks, infolge davon aber überhaupt bei allen wichtigeren Beratungen, welche die ganze Zunftgemeinde betrafen, zumal bei Verfassungsänderungen. Die Formel dieser Beschlüsse lautet: Meister und Sechs, alte und neue, und die Zunft gemeinlich, oder .... und ein ganze Gemein, haben erkannt. Dagegen bildete bei den Handelszünften zum Schlüssel und zu Safran die Mitsprache der Zunftgemeinde eine seltene Ausnahme. Die Erhöhungen des Zunftkaufs werden z. B. beim Schlüssel meist vom Vorstand angeordnet;[5] doch wird a° 1486 bei dem Neubau des Zunfthauses nicht nur für die ausserordentliche Auflage, sondern auch für die Erhöhung des Kaufpreises von 8 auf 12 fl. die Genehmigung der Zunftgemeinde eingeholt.[6] Im Allgemeinen lässt sich nur sagen, dass dem Sechserbott alle periodisch jährlich wiederkehrenden Obliegenheiten zufielen. Was

[1] z. B. 1570 OB I, drittletztes Blatt; Div. Int. 1723. [2] Heusler 244.

[3] Vgl. z. B. Aufnahme und Ausstossung vor ganzer Gemeinde: Bk 1256, Wb 1268.

[4] hier haben zur Knechteordnung v. 1406 sogar „die Knechte gemeinlich ir gunst und willen gegeben“: Hdb I.

[5] Sl X 3, ₄. ₅. 4, ₄. [6] Sl XII 146, ₄. 109, ₁.

dagegen jeden einzelnen Zunftbruder augenblicklich besonders nahe anging, das wurde der ganzen Gemeinde vorgelegt. So z. B. die Verhandlung ca. 1390,[1] welche zu dem Beschlusse führte, dass kein hiesiger Tuchhändler ein Tuch ungemessen kaufen, noch es ungemessen an hiesige Bürger verkaufen dürfe, während den Fremden gegenüber frei gestellt wird, zu verkaufen, „wie er es mag". — Im Ganzen lag hier das Regiment mit aristokratischer Ausschliesslichkeit in den Händen der 7, resp. 13 Männer (Meister, 6 neue und 6 alte Sechser), welchen es die Zunftgemeinde auf Johanni übertragen hatte. Und die Wiederwahl war so durchaus die Regel, dass die einmalige Ernennung zu dem Amte meist als lebenslänglich gelten konnte. Die Formel der Vorstandsbeschlüsse lautet: Meister und Sechs, alte und neue, haben erkannt. —

Der Mittelpunkt der Thätigkeit des Vorstandes war das Vorstandsbott.[2] Der Meister lässt den Sechsern durch den Zunftknecht dazu bieten. Der Knecht sucht jeden einzelnen in seinem „huse und hofe" auf. Er darf ihm jedoch auch „von munde zu munde" bieten, wenn er ihn sonst antrifft. Als Versammlungslocal für das Sechserbott hatten Safran und Weberzunft (1489) ein besonder „klein Stübli". Unsere fleissigen Handwerksmeister suchten dabei möglichst wenig Arbeitszeit zu verlieren. Sie beraumten das Bott auf den Abend[3] oder[4] „uff das ein noch mittentag" Basler Zeit, also auf Mittags 12 Uhr. Das lässt auf ein frühes Abhalten der Mittagsmahlzeit schliessen.[5] Am liebsten hielt man am Sonntag Bott.[6] 1490 wird in dieser Sache erkannt,[7] „dass fortan kein Bott gehalten werden soll an gebannten Tagen und an unser Frauen Tag vor zwei Uhr Nachmittags."

Vor allen soll der Zunftmeister selbst zur Zeit da sein. Glaubt er lange genug gewartet zu haben, so soll er sich dies durch die Anwesenden bestätigen lassen. Wer dann später kommt, gleichviel ob Meister, Ratsherr oder Sechs, giebt ¼ Wachs oder 1 ß. ohne Gnade und baar. Damit hat er sich aber nicht etwa vom Besuche des Botts losgekauft, er muss vielmehr da bleiben und die Sache erledigen helfen, bei nochmaliger und härterer Strafe, je nachdem er „in frevel" weggegangen ist. Wer gänzlich wegbleibt, ohne Erlaubnis eines Meisters oder Ratsherrn, soll

---

[1] Sl X 2, $_{8}$. [2] Sf IV 164B: 1444, 47 ff.: 1446, ern. I 5: 1472.
[3] Gb RE I 2, $_{49}$. [4] Gb OB I a° 1461. [5] cf. Ochs V 182.
[6] Sl X $_{5 \cdot 7 \cdot 9 \cdot 10}$. 6, $_{1}$. u. ö. [7] Sl XII 148, $_{7}$.

„eingezeichnet und aufgeschrieben“ werden bis zum nächsten Bott. Dann stellt der Meister ihn zur Rede. Hat er keine redliche Ursache vorzubringen, so wird er je nach seiner Antwort um 1 lb. Wachs oder mehr gestraft. Erscheint der Meister selbst nicht zu einem Bott, das er berufen, so soll der alte Meister oder der Ratsherr dieselbe Strafe von ihm nehmen. 1499 liess man Dispens eintreten für Ratsherrn und Meister, wenn sie zu gleicher Zeit auf dem Rathause sein mussten, auch für Sechser, welche als Geschworene am Schultheissengericht zu thun hatten. Besonders häufig waren die Absenzen bei den Handelszünften. Um 1500 wird eine Untersuchung zweimal vertagt „uff ein ander pott, so wir volkomenlicher by einander werden“.[1] 1505[2] „ist ein bott bym eyd gesin und Hans steinacher nit erschienen, die übrigen sechs sind krank und nit in der Stat gsin“. Cf. Safran 1538:[3] „Diewil aber seltten rotzher meister und sex volkumenn in den botten zůsamen kumen, sollen 4 oder 6 Sechser in bisin Eines Hauptes“ die Vorstandsgebühren „wol megen verzeren on Inredt der anderen sexen, so nit gegenwirdtig sindt“. Geschäftliche Absenzen wurden natürlich nicht bestraft. Die bezügliche Ordnung zum Schlüssel[4] sagt ausdrücklich: wer „in der statt Basel ist und nit zum Bott kommt,“ wird um 1 lb. Wachs gestraft u. s. f.

Der Tenor der Bottordnungen ist zuweilen recht grobkörnig. Noch 1530 wird gefordert: „das kein meyster der gerweren hinfüro in einem pott one hosenn, barschenckel sytzen sol“.[5] Dagegen tritt uns der Umschwung der Gesittung entgegen, wenn die Schlüsselzunft 1646 (EB.) ihren Sechsern bei ernstlicher Busse gebietet, „in gebührender Kleidung, Kragen und Baselhüten (aliast in g. Habit, Kresz und Baselhüten) zu erscheinen, denn sie sollen den andern mit einem guten Exempell vorhingehen.“[6]

Die Beratung geschah in Gestalt einer Umfrage. Dieselbe ging dem (Amts-?)Alter der Sechser nach:[7] Wer gefragt wird oder an wen die Reihe kommt, der soll „raten, was in recht und billich dunckt und nit heissen fürfragen“ (d. h. bitten, ihn zu übergehen und den nächsten zu fragen), „es were dann sach,

[1] Sl IX 1 A. [2] Ibid. F. [3] V 10B [4] z. B. 1491.

[5] Gb OB II 19 d = OB I 23, cf. RE I 2, 42.

[6] vgl. die Trachtenbilder auf dem Stadtplan des Matth. Merian.

[7] Sl XII 147, 7 : man soll den ältesten Sechser fragen „noch und noch“. In dem Streit über die Wappenschilder 1487 (p. 94) soll gleichfalls der älteste Sechser zuerst gefragt werden.

das er sich der sachen nit verstunde unnd solichs by sinem Eyde behalten möchte: dann sol er (und sust nit) Rhates ledig sin.“[1] Die Safranzunft besass ein vortreffliches Mittel zur Belebung der Discussion: wer, vom Meister um seine Meinung befragt, nichts zu sagen wusste, hatte 5 ß. Ordnungsbusse zu bezahlen.[2] Dass es zuweilen heftig herging, zeigt die Vorschrift der Gerber: „Keiner sol dem andern übel oder frevenlichen zůreden oder schalckhaftige geberde han“.[3]

Unterscheidungen zwischen Aufnahme und Gerichtsbott, oder zwischen constitutivem und Verwaltungsbott werden nicht gemacht. Alle vier Thätigkeiten kann ein und dasselbe Bott entwickeln.[4] Die Abrechnung geschah nach dem Fronfastenbott im Sommer, nur bei den Webern auf St. Otmar (8. Nov.).

Soviel über die Zunftverwaltung im Allgemeinen. Eine besondere Behandlung fordern: 1) der Zunftknecht, 2) das Rechnungswesen, 3) die Zunftgerichtsbarkeit.

---

9. Zunft- und Stubenknecht.

Das niedrigste, aber das unentbehrlichste und eines der ältesten zünftigen Ämter, war das des Zunftknechts.[5] Er hatte die Sechser und die Gemeinde zum Bott zu berufen, Beklagte vor das Zunftgericht zu citieren, die einzelnen Zunftgenossen an ihren Wachtdienst und an etwaige Rückstände der Bezahlung zu mahnen. — Der Zunftknecht, bei Schlüssel und Safran der Stubenknecht, war der Abwart des Zunfthauses. Darum hielt man darauf, dass er verheiratet war. Seine Frau hatte den Amtseid mitzuschwören. Ihr lag hauptsächlich die Reinhaltung des Hauses, des Tischgeschirrs und des Linnens ob. „Für Tischlachen und Handzwechlen zu weschen,“ erhält sie bei den Webern 10 ß. jährlich.[6] — Die Obliegenheiten des Zunftknechts als Wirt haben wir p. 86 sq. kennen gelernt. Er ist zugleich ein Hauptver-

---

[1] Gb II 30: 1515.

[2] „es sei denn, dass er sich der sachen nit entstand.“

[3] Gb RE 1 3k. [4] z. B. Sl X 17. 1. 2 cf. 3.

[5] Bk 1256: pedellus, Sn 1260, FS 1354; Sl XII 23 sq. 1532, Sf IV 56. OB I. Eine Stubenknechtsordnung in extenso mitgeteilt Beitr. XI 142 f.

[6] ante 1490 ER fol. 179.

treter der Stubenpolizei auf dem Zunfthause: hört er daselbst „dheinen hader, krieg, uffrůr oder zorne mit fluchen schelten sweren etc., das soll er dem Zunftmeister anbringen." — Wie zum Zunftbott, so hat er auch „zur Bahre" und zu den Schenken den einzelnen zu bieten. Er soll die Kerzen und das Tuch zur Messe dahin tragen, wo die „Folge" ist, und nachher wieder zurück. Bei Schenken zu lieb und zu leid, „zu boren und bruttlouften", soll er zu Tische dienen, d. h. auftragen. — Er ist allen Zunftbrüdern Gehorsam schuldig.

Da ihm das gesamte Inventar des Zunfthauses unterstand, so waren die Zünfte vorsichtig in der Wahl ihrer Knechte. Sie forderten eine zuverlässige Bürgschaft.[1] Liess sich einer die geringste Nachlässigkeit zu schulden kommen, so war man gleich mit der Kündigung des Dienstes bei der Hand. Sie hatte in der Regel vierteljährig zu geschehen. Die vornehmeren Zünfte haben jedoch vielfach plötzliche Kündigung in ihren Contracten ausbedungen.[2]

Die Stellen waren gesucht. Denn ausser der freien Wohnung mit Holz, Kohlen und Salz[3] genoss der Stubenknecht einen beträchtlichen Gehalt, beim Schlüssel 6 fl., beim Safran 8 lb., bei Webern 9 lb.[4] Ausserdem bezog er bei den verschiedensten Anlässen gewisse Gefälle.[5]

Bei den vornehmeren Zünften ist die Beamtung gedoppelt. Beim Schlüssel steht im XV. Jh.[6] neben dem „Stubenknecht" der „Zunftknecht", beim Safran dauernd der „Oberknecht" oder „Oberstzunftknecht".[7] Die Beamtung ist, wie so vieles Detail der

---

[1] z. B. GbUrk. 57.

[2] z. Sl: XI 70A. XII 206 ff. 237 ff. Schönberg p. 609 N° 211. — Die Stubenknechte z. Sf v. IV 132B—136. 177B. 57, 147. 377. 379 ff. Darunter 1548: Meister Wolff Lorenz Fust der Trucker. V 30. 53. 85 ff. 102 ff. 108.

[3] Sf fronfastenlich „7 ß. für 1 Sester Salz, oder wenn das Salz aufschlägt (z. B. 1500) mehr, je nachdem das Salz im Salzhause gilt."

[4] Wb ER fol. 179.

[5] Vom Eintrittsgeld bei den Bk 1256 1 ß.; Sn 1260 2 d.; FS 1354 1 ß. etc.; 1441 bei allen Zünften 1/2 ß. Bei den Gb erhält er für jede Berufung eines Beklagten vor das Zunftgericht 4 d., von jeder Erneuerung 3 d. (1418: Gb I 5c.), bei Vorstandsmählern 1 Mass Wein und Brod (Gb II 34—37: 1521).

[6] Zunftordnung von 1461: XI 1, 4, sicher bis 1481, wahrscheinlich bis zur Reformation.

[7] Sf IV fol. 15; I fol. 15 ff.

Zunftverfassung der Stadtverfassung, hier speciell dem „Obersten Ratsknecht“ nachgebildet. Dem Oberknecht liegen alle höheren Pflichten der sonstigen Zunftknechte ob, insonderheit das Aufgebot zum Bott und zum Wachtdienst. Überhaupt ist seine Stellung weit ehrenhafter, als die der gewöhnlichen Zunftknechte. Während diese letztern nicht einmal zünftig waren, so ist der Oberknecht zu Safran in der Regel einer der angeseheneren Handwerksmeister, beim Schlüssel ein Unterkäufer oder ein Tuchscherer. Wer ihm eine „ungeschickte Antwort“ gibt, der wird vom Vorstand „gerechtfertigt“.[1] Der Oberknecht hat zuweilen (Safran) die Controle über den Besuch der Wacht, welche sonst einem Sechser zusteht. An der Gewerbepolizei ist er beteiligt als Unterkäufer zum Zerschneiden des im Kaufhaus ausgemessenen Tuches (Schlüssel) und als Deputierter zum Gefecht der Ellen und Wagen.[2] Im Zunftgericht fungiert er vielfach als Einkläger (vgl. den Obersten Ratsknecht als Staatsanwalt: Heusler 205, 210).

Sein Jahrlohn betrug 6 lb.[3] Besonders rentabel war die Stelle beim Safran: hier war der Oberknecht zugleich „Siegrist“, d. h. Küster der Bruderschafts-Kapelle zu St. Andreas und erhielt als solcher weitere 6 lb. jährlichen Küsterlohn. Dafür soll er die Altartücher und die Alben (weisse Priestergewänder) waschen lassen und in Ehren halten.[4] „Das alles findet man in sannt andres bůch, sol man ouch hiezu setzen, domit und man nitt bedörff wytter sůchen noch frogen.“ Dazu kommen noch verschiedene kleinere Intraden: An St. Andrestag und an der Kirchweih der Kapelle Nachmittags, „so unser sechs und die meister nitt an der bitt sytzen“, soll er diese Bitte „durch ein ehrbar Gesind“ versehen. Dafür erhält er das Almosen, welches an dem Nachmittage fällt. Zum guten Jahr erhält er gleich den Sechsern eine Schüssel mit Galrey, auf Fronleichnam den Frühtrunk, ein Huhn und eine Schüssel Reismus. Für jeden Zeugen, dem er vor das Zunftgericht bietet, giebt ihm die betreffende Partei 1 Rp. (2 d.).

---

[1] Sf V 3, 1534. [2] Sf 57 fol. 78 f. 1502/03.

[3] Sl XI 72Bz, 1478: fronfastenlich 30 ß. Sf IV 174 a° 1414: 6 lb. oder ein Gewand.

[4] Sf IV 16B.

10. Das Rechnungswesen.

Die Beamtung des Seckelmeisters trafen wir bereits in der Schneiderurkunde von 1260 (p. 23). Seit der Sechserverfassung Heinrichs von Neuenburg wurde jährlich an Johanni einer der neugewählten Sechs, meist der jüngste, mit dem verantwortungsvollen, oft lästigen und gehässigen Amte betraut.[1] Er hiess beim Schlüssel Seckler, bei Safran und Webern Seckelmeister, beim Safran im XV. Jh. Bursener,[2] in der Teilzunft der Gerber und Schuster fungierte von jedem Handwerk einer als „gemeiner Keller".

Die Aufgabe des Seckelmeisters, die Verwaltung des Zunftguts schildert am schönsten die Urkunde der Fischer und Schiffer von 1354. „Auch sol der Zunft Gut und dieser Brief in eines jeden Meisters Haus beschlossen und behalten sein in einer Kiste; und soll der Meister und zwei von den Sechsen, jetweders Handwerks einer, drei Schlüssel dazu haben. Und sollen auch der alte Meister und die alten Sechse dem neuen Meister und den neuen Sechsen alle Jahre Rechnung geben über alles das Gut, so der Zunft im Jahre gefallen ist, und auch über alle Unkosten, welche die Zunft in diesem Jahre gehabt hat."

Die Abrechnung geschah im Sommer — nur die Weber rechnen auf St. Otmar (16. Nov.) — ursprünglich in patriarchalischen Formen:[3] „Und wenne ir iar uskunt und man nüwe keller gesetzet, so sônt die alten keller harfür tragen, was sie hant, der zünfte gůt vor der hant, und sônt denne den zwein nüwen kellern das enphelhen. Und sônt och sprechen bi iren eiden vor der zunfte gemeinlich vor rich und arm: daz si des gůtes nit mer habent. Und hant och denne do mitte gerechent." 1401 ordnete der Rat auch dies strenger. Die Gemeinde darf zur Prüfung der Rechnung zwei Räte bestellen[4] „ob si des nit enberen mag", falls nämlich ihre Rechnungskunde nicht hinreicht.

Beim Schlüssel findet die Abrechnung aristokratisch im Vorstandsbott um Johanni statt. Der Ratsherr und etwa ein oder zwei alte Seckelmeister überliefern den Kassenrest dem neuen Seckler.[5] Nachher hält man ein bescheidenes Mahl.[6]

---

[1] z. B. GbUrk. 3: 1364. [2] Sf IV 124—163. [3] GbUrk. 3: 1364.
[4] Gb RE I 3. [5] z. B. Sl ZB II 61, ₂ a° 1473.
[6] Sl XI 4a, 8, 1444: „2 lb. zem Jmbiß, alſ man gerechnet hat".

Die Tantiemen, die der Seckelmeister gelegentlich bezog, waren äusserst gering. Über die Function des Seckelmeisters als Zunftanwalt v. p. 121 f. Sie ist gleich der ganzen zünftigen Rechnungstechnik der städtischen Verwaltung nachgebildet.[1]

Seiner Entstehung gemäss ist das Amt übrigens durchaus nicht ausschliesslich zu fassen. Der Meister, alle Sechser (Sl 1397/98), ja sogar auch der Zunftknecht, sind befugt, Gelder zu empfangen und zu notieren: oft liefern sie dieselben dem Seckler aus, zuweilen geben sie ihm dieselben bloss zu Protokoll zum „Verrechnen“. So erhält besonders die Zunft zum Schlüssel, wenigstens für ihre vornehmeren Glieder, beinahe den Charakter einer Girogesellschaft. —

Das materielle, des zünftigen Rechnungswesens konnte ich für die Schlüsselzunft von 1370 an genau untersuchen. Es ergiebt sich, dass in den meisten Fällen nur ein kleiner Teil der Kassenbestände baar in der „Lade“ lag, das meiste trat der neue Seckler an in Form von Zins, d. h. in Verschreibungen für ausgeliehene Capitalien und in Schuld, d. h. als ausstehende Zunftgebühren. Die letztere Kategorie ist ausnehmend gross, ohne Zweifel wegen der hohen Taxen der Schlüsselzunft. Häufig ist sogar der Baarbestand gleich Null, während die Guthaben an Schuld und Zins eine recht erkleckliche Summe ausmachen.[2] Ein wirkliches Deficit findet sich nur 1477/78.[3] Als Geldsurrogate erscheinen neben dem bruderschaftlichen Wachs hauptsächlich Kleinodien.[4]

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Zunftkauf, Heitzgeld, Wachsgeld, Strafen, sodann seit sich ein Vermögen zu bilden begonnen, aus den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, seit dem Concil aus den Mietzinsen vom Zunfthause. Eine ausserordentliche Steuer findet sich nur 1486 beim Neubau des Zunfthauses, sie wurde vom Vorstande vorgeschlagen, musste aber von der Zunftgemeinde bewilligt werden: „und ist die gemein gar gůt willig gesin.“ — Am wichtigsten sind die Einnahmen aus dem Zunftkauf, sie belaufen sich von 1370—1520

[1] Vgl. Heusler 241 ff. mit diesem Abschnitt.

[2] 1423—34; 1443—52; 1478—80.

[3] Da bleibt man „Stechellin dem alten 25 lb. 2 ß. 1 d. schuldig, so er der Zunft dargelichen hat.“

[4] v. p. 72,1 1403 ff. ein goldener Ring, 1461 ff. ein Orely.

auf nahezu 5000 (4910) fl., die sämmtlichen Eingänge der Zunft in derselben Zeit etwa auf 11,660 fl.

Von der Grösse der fassbaren Jahreseinnahmen mag der folgende Überschlag einen Begriff geben:

Heitzgeld	16 fl.	Summa der periodischen Beiträge	33 fl.
Wachsgeld	4 fl.		
Gutes Jahr	13 fl.		
Eintrittsgelder			54 fl.
Strafen			10 fl.
Capitalzinse			33 fl.
Hauszinse			30 fl.
Summa			160 fl.

Factisch sind sie ausnahmslos höher gewesen, sie schwanken von 161—$267^{1}/_{3}$ fl. (1440 und 1436).

Die Ausgaben sind viel unregelmässiger und bedeutend geringer als die Einnahmen. Die jährlichen Summen bewegen sich zwischen 5—35 fl. Die wesentlichsten Posten bilden die Bruderschaftsrequisite[1] und die Zunftschmäuse, sodann Ausstattung und Erhaltung des Zunfthauses und der Zunftinsignien. Die Versorgung des Hauses mit Brennmaterial wird in halbjährigem, meist einjährigem Contract an einen Bauern oder Holzhändler ausgethan.[2]

Zu den regulären Ausgaben treten hie und da ausserordentliche, wie der Ankauf[3] und die Reparatur[4] des Zunfthauses. Dennoch ergiebt die Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen fast ausnahmslos eine active Bilanz. Die Überschüsse wurden als ausgeliehenes Capital, meist in Form von Hypotheken, frucht-

[1] „Die Kerzzin bzalt" Sl X 62, $_{14}$ a° 1383; Gb RE I 3i a° 1401.

[2] Winter 1435/36 um 13 lb.; a° 1449 (Sl XI 12z) verdingt die Zunft an vier Allschwyler Holzbauern die Lieferung von 4000 guten Wellen, das Hundert um $6^{1}/_{2}$ ß. 2 d; auch die Rebleute liess man einen Teil ihrer Zinse (s. u.) auf diese Weise abtragen: a° 1485 (Sl 94B) von $9^{1}/_{2}$ lb. „sind die Wellen abzogen, so sy M. H. z. Sl gewertt hand" und zwar 850 Wellen, das Hundert zu 8 ß. (also $2^{1}/_{3}$ lb.); a° 1519 (Sl XII 158, 6) will Ludwig Zürcher M. H. z. Sl „beholtzen" und die Zunft „mit Wellen und Schütter versehen" auf 1 Jahr um 24 lb.

Die Safranzunft kauft 1435/36 5000 Wellen à 8 ß. minus 4 d. aus Kleinhüningen um $19^{1}/_{6}$ lb. Sf. 199, $_{257}$. Eine Sendung der „Holzlüt" von Augst (867 Wellen: 199, $_{353}$ a° 1443) war nicht währschaft, das Holz war grün und mit einer Weide gebunden. Die Schiffsknechte, die es führten, erhielten 18 ß.

[3] 1404/8: 325 fl. [4] 1486—88 ca. 200 fl.

bar gemacht, und es bildete sich rasch ein beträchliches Zunftvermögen. Die jährlichen Zinsbeträge bewegen sich zwischen 22 und 36 fl., was auf ein Capital von 350 bis 720 fl. schliessen lässt.[1] Die Zunft bezog z. B. 1392/93[2] 33 fl. Zinsen von 550 fl. Darlehen. Davon ab 12 fl. Zinsen von 200 fl., welche die Zunft von ihrem Meister Hm. Murer aufgenommen, bleiben 21 fl. Zinsen von 350 fl. Reinvermögen der Zunft.

Aus den Anlageformen hebe ich die städtischen Obligationen hervor. Wie 1386 ff. die Schlüsselzunft 12 fl.,[3] so bezieht die Safranzunft 1457 8 fl. jährlichen Zins vom Rat[4] und schon 1361/62[5] giebt der Rat 180 fl. „an das gelt, so man den Cremern schuldig ist.“ — Von andern Zinsen nenne ich die $2\frac{1}{2}$ fl. 5% Jahresrente, welche die Schlüsselzunft seit dem 14. Juni 1453, als Anteil der Grautücher an ihrem bisherigen Zunfthause zur Glocke, von den Rebleuten bezog.[6] Sie war beliebig kündbar in zwei oder vier Raten.[7] 1489—92[8] haben die (beiden Hausmeister der?) Rebleute die ganze Last abgetragen. Der Schlüssel erliess ihnen von den verfallenen Zinsen 10 fl.[9]

Selbstverständlich ist das Rechnungswesen der reichen Kaufleute-Tuchhändler nicht massgebend für die andern Zünfte. Die Safranzunft hat z. B. 1502 „mercklich und grosze Schulden,“ und wie aus den folgenden Nachrichten erhellt[10] war das Deficit chronisch mindestens bis 1519. Dagegen besitzt sie 1584 ein Vermögen von ca. 10,000 fl., wovon 4000 zu wohlthätigen Zwecken bestimmt sind. Stammen dieselben etwa von der Säcularisation der St. Andreaskapelle? — Bei der vortrefflichen Buchführung der Safranzunft[11] wäre nichts leichter als ein vollständiges tabellarisches System ihrer Rechnungsführung aufzustellen. Doch würde uns das zu weit führen.

Reguläre Einnahmen sind bei der Zunft zum Safran auch die Gebühren von der Gewürzstampfe. Sie betrugen 1475 ff.[12]

---

[1] Über den Zinsfuss v. cap. III. [2] Sl X 70, $_{1}$.

[3] Sl X 70, $_{1}$. 12, $_{1}$. 18, $_{10 \cdot 22}$. 23, $_{4 \cdot 7 \cdot 10}$.

[4] Sf IV. [5] Schönberg 81.

[6] RlUrk. 12; cf. z. B. Sl XI 5, $_{3}$. 20, 18, 24, $_{2 \cdot 3}$. 26, $_{5}$. 27z. 31, $_{3}$. 33, $_{2}$. 37, $_{3}$ ff. 43, $_{2}$. 50, $_{6}$. 59B $_{4}$. 66B, 69, $_{1}$. B $_{6}$. 94B. cf. 95, $_{2}$. 99.

[7] RlUrk. 12. Rl Hdb. I: „wan man git 10 fl., so gat $\frac{1}{2}$ fl. ab.“

[8] RlUrk. 24, unrichtig datiert: 1497. [9] Sl XI 94B $_{1}$.

[10] Sf 56, 73 f. 77. 82. 96. 103. [11] Sf 188: 1487 ff., 189: 1580 ff.

[12] Sf IV 123B f.

nahezu das Doppelte der Zunfteinnahmen (ca. 90 lb. gegen 50 lb.). Mit der Blüte des Specierergewerbes stiegen sie 1492 ff.[1] sogar über das Doppelte, um erst gegen Ende des XVI. Jhs. wieder etwas zu sinken, z. B. 1630: 240 lb. Zunftintraden gegen 341 lb. Stampfgelder. — Ähnlicher Natur sind die Walkegelder der Grautücher bis 1453, der Kaufleute bis 1506, seither der Weber. — Die stärksten Gewerbegebühren bezog im XVII. und XVIII. Jh. die blühende Gerberzunft von ihren Lohstampfen (seit 1575 und 1694) und aus dem Meisterstück. Es werden öfters über 1000 lb., 1701/2 sogar 3000 lb. verrechnet, während sich ihr ganzes Vermögen um 1575 nur auf 800 lb. belaufen hatte.[2]

Enge verbunden mit dem Amte des Seckelmeisters ist das des Zunftschreibers. Als besondere Beamtung taucht es erst gegen Ende unserer Periode 1484 ff. auf. In der älteren Zeit stand die Notierung von Zunftgeschäften in dem Einen allgemeinen „Zunftbuch" jedem Meister, Ratsherrn oder Sechser, wohl auch dem Zunftknecht frei.[3] Am zahlreichsten sind die Einträge des Seckelmeisters.[4] Denn alle diese ältesten Bücher sind angelegt zur Stütze des Gedächtnisses in praktischen Dingen. Das älteste Gerberbuch ist von den Kellern gestiftet.[5] Auch die sogenannten Eintrittsrödel haben ursprünglich den Sinn eines zünftigen Hauptbuchs über die Zahlungen und Schulden jedes einzelnen Zunftbruders gehabt. Bei den Grautüchern heisst der Seckelmeister a° 1389/1450 geradezu Schreiber.[6] Wichtigere Rechte liessen sich die Zünfte vom Rat urkundlich verbriefen, ebenso rühren von öffentlichen Schreibern die Ratserkanntnisse. Noch 1456 brauchte die Schlüsselzunft für eine Correspondenz mit Constanz einen Schreiber von Fach, Gerhard Meckinch von Bocholt.[7] Die öffentlichen Schreiber hatten ihr gemeinsames Amtshaus neben dem Rathaus. In einer Zeit, wo das Schreiben noch eine Kunst und durchaus nichts selbstverständliches war, spielten sie eine wichtige Rolle.

Der erste Zunftschreiber in unserm Sinn, von dem wir Kunde haben, ist Hans Zscheckenpürlin, welcher a° 1484 ff.[8] das Zunft-

[1] Sf 188, 120—128. [2] Zinsbüchlein Acta IX, 8.
[3] Sl X 25, $_1$. 48, $_2$. [4] Sl XI 21, $_8$. 28, $_1$. [5] Gb OB I p. 1.
[6] Rl Handbuch I Titelblatt und 328 ff.
[7] Über diesen in der Geschichte Basels hervorragenden Diplomaten v. Ochs III 509 ff. 523. IV 113, cf. 99. 159; er wird Slz 1445.
[8] Sl XI 75B $_2$.

buch III zum Schlüssel angelegt hat. Die Creirung des neuen Amtes wurde veranlasst einmal dadurch, dass das alte Zunftbuch zu Ende ging und ein neues nötig wurde, sodann dadurch, dass Hans Zscheckenpürlin eine ausnehmend schöne Handschrift besass.[1] — In denselben entwicklungsreichen 1480er Jahren taucht das Amt auch zum Safran auf, wo dazumal gleichfalls neue Bücher angelegt werden mussten.[2] Der hervorragendste Schreiber zum Safran war der Apotheker Andres Bletz zu Anfang des XVII. Jhs. — Der erste überlieferte Schreiber der Gerberzunft ist Kätterlin 1627, der hervorragendste Augustin Schnell d. j. um 1670. Der Ursprung des Amtes scheint hier zusammenzuhängen mit der Führung von Protocollen.

Die Dauer des Schreiberamtes schwankt beim Schlüssel von 2 bis zu 20 Jahren. Es bildet oft den Steigbügel zur Sechserwürde.

II. Die Zunftgerichtsbarkeit.

Ihre höchste Blüte hat die zünftige Autonomie in der Zunftgerichtsbarkeit getrieben. Die ganze Gerichtsbarkeit der Officialen übertrug Heinrich von Neuenburg, zum Teil schon Berchtold in der Schneiderurkunde 1260 auf seine neu creirten Zunftvorstände. Hinfort haben Meister und Sechs „zu richten alles, was in der zunft des jares ze richten und ze tůn ist“ (FS), oder „alles, was das hantwerck und die iren anlangt“ (Gb), „umb hendel, die einer wider ein ersame zunfft oder ir ordnung begangen.“[3] Die Strafen, welche dabei fallen, sind nicht mehr an die bruderschaftliche Verwendung „zur Krone“ gebunden, sie dienen „auch zu andern dingen irer zunft notdurft“ (FS).

Die beiden integrierenden Elemente der Zunftgerichtsbarkeit haben wir bereits kennen gelernt in den zwei zünftigen Gerichtshöfen der Safranzunft im XIV. Jh., der gewerblichen, bruder-

[1] Über ihn s. Ochs IV 99 u. 5.

[2] Das Notb. I wird noch 1484 vom Seckelmeister Diebolt zer Strollen geführt (p. 265), zu gleicher Zeit heisst jedoch Matis Iselin „jetzt Schreiber“. Über die Schreiber z. Sf vgl. Sf 56, $_{82.\ 103.}$ 190, $_{193.}$ V 26B. 69B. 79B. 148 ff. 151 ff. 57, $_{3.\ 12.\ 47.\ 63.\ 68.\ 101.\ 142.\ 425.}$

[3] Sf II 31.

schaftlichen und politischen Behörde des Zunftmeisters mit den Sechs, und der geselligen Polizeigerichtsbarkeit des Stubenmeisters mit seinen Vier (p. 85 cf. Grautücher). Das erste und weitaus das grössere ist die Gewerbegerichtsbarkeit, die Handhabung der Zunftordnung und des Zunftzwangs, in ihr erreicht die zünftige Autonomie und Verwaltungshoheit ihren höchsten Ausdruck Sofern die Zunft den Zunftzwang ausübte, trat sie mit ausser ihr Stehenden in Berührung und auch in diesem Falle kam ihr die Strafcompetenz zu durch Geldbussen (Schlüssel), oder durch Confiscation (Safran). Die Schlüsselzunft bestraft nicht nur unzünftigen Gewandschnitt, sie erkennt sich a° 1421 zu: wenn ein zunftfremder Basler in Frankfurt Tuch en gros einkaufe, so habe er ihr 1 lb. Strafe zu zahlen. — Die zahlreichen Conflicte einer Zunft gegen eine andere schlichtete der Oberstzunftmeister v. p. 37.

Neben der gewerblichen Gerichtshoheit erscheint das zweite Element der Zunftgerichtsbarkeit, die Freiung der Zunftstube, durchaus unebenbürtig. Der Stadtfrieden, dessen Bruch auf offener Strasse die Unzüchter rügen und strafen, verwandelt sich im Zunfthause in einen Zunftfrieden, derselbe wird im XIV. Jh. zuweilen von den Stubenmeistern, seit 1401 auf allen Zünften von Meister und Sechs gehandhabt.[1] Die Bäckerurkunde spricht dem Verbandsgericht alle Händel der Angehörigen zu præter insolentias et maleficia quæ pœnam sanguinis irrogant, d. h. ausser groben Unzuchten[2] und Verbrechen, welche ans Blut gehen. Damit stimmt das Rote Buch S. 138 a° 1401: „Aber umb ungewonlich swûre, unzucht, wundaten, und umb semlich sachen, die für rate und meyster billich gehörent, sollent sie (die Sechser) nit richten, noch zu ihren handen nemen in dheiner wise.“ Im XV. Jh. musste man für solche „klagbare Unzuchten, die man U. H. (dem Rate) bessern soll“, falls sie auf dem Zunfthause begangen, zu der städtischen Strafe noch einmal denselben Betrag an die Zunft erlegen.[3] In allen kleineren Dingen traten Meister und Sechs an die Stelle der zuständigen städtischen Behörden.[4]

Diese weitgehende Competenz unsrer Zünfte ruht einmal

[1] Nur die WbZ hat seit 1584 als Vorstadtgesellschaft auch die Strassenpolizei über Schmach- und Schlaghändel zu verwalten.

[2] al. violentiæ, temeritates Injurien. [3] Sf IV 45.

[4] Unzüchter und kl. Vogtsgericht, s. Zeitschrift für schweizerisches Recht II 110. Heusler 210.



auf den mittelalterlichen Rechtszuständen. Bei den ungeordneten Polizeiverhältnissen war man froh, wenn überhaupt jemand die Controle in die Hand nahm, man suchte sie nicht zu beschränken, wie ein angemasstes Recht, man liess sie gerne sich ausdehnen, soweit sie mochte, als eine Leistung.[1] Anderseits wurzelt die Zunfthoheit in dem moralischen, ungemessen grossen Einflusse, welchen die Zunft auf ihre Glieder übte. Durch Gleichheit der Arbeits- und der Absatzbedingungen, durch Verwandtschaft, durch Freundschaft oder Brotneid kannten die Zünftigen selbst am genauesten einer des andern Vorteile und Schwächen. Die hiedurch gebotene Erleichterung der Polizei[2] liess sich das Mittelalter nicht entgehen: sobald die Zünfte an der Stadtherrschaft teilnamen, wurden sie in diesem Punkte zu Dienerinnen der öffentlichen Ordnung. Ihnen selbst war das weniger eine Last, als eine Würde und ein Machtzuwachs.

Das gerichtliche Verfahren der Zünfte kommt dem unserer Polizeigerichte am nächsten. Es basiert auf der Warenschau. Bei den Tuchhändlern versehen diese Function die Tuchscherer, durch deren Hand jedes Tuch vor dem Verkaufe ging;[3] bei den Tuchscherern halten wöchentlich zwei, später drei (alte) Sechser zum Schlüssel Umschau, sowohl über das, was unter der Schere, als was gerade in der Presse ist,[4] die Grautücher haben 1453 ff.[5] zwei Tuchbeseher, wovon der eine Sechser ist, seit 1478 sind es drei, wie bei den Tuchscherern.[6] — Bei den Krämern ist am wichtigsten die jährliche Deputation zur Prüfung der Wagen und zum Fechten des Gewichts und der Ellen, bestehend aus dem Ratsherrn, einem Sechser und dem Oberknecht.[7] Für die Zusammensetzung der Specereien ist der Zunftstämpfer die verantwortliche Rügeinstanz. Ihn controlieren die Zwei „zum bulffer“. Es sind nicht durchweg Fachleute, 1510—17 ist z. B. R. Winter der Buchdrucker, 1531—34 Conrad Resch der Buchdrucker, 1530 Matthis Hutmacher von Bichel zum Pulver ver-

---

[1] cf. officium = Handhabung eines specifischen Verkehrsrechtes.

[2] Allgemeine gegenseitige Selbstrüge (Gt 1268) hauptsächlich bezüglich des Zunftzwangs.

[3] Sl XI 4, $_1$. $_3$B, z. B. Sl X 57, $_{23}$. 67, $_{10}$. Vgl. die Karter und Wollschläger in Ulm, auch für Baumwolle, Jäger 639 f.

[4] Sl X 1 = XI 3B. 4 = XII 13B $_1$.

[5] Sl XI 18B.

[6] Sl XI 73.

[7] Äb. I 78 f.

ordnet. Für ihre besonders im XV. und XVI. Jh. rasch sich mehrenden Handwerke setzte die Zunft nach Bedarf eigene Beamtungen ein, die Zwei zu den Pflegeln und Kappen, die Zwei zu den Gürtlern und Spenglern. Es waren stets Fachleute, aber nur selten Sechser. Das Amt dauerte in der Regel mehrere Jahre. Im XVI. Jh. stieg die Zahl der Beamtungen zum Safran bis auf 69, allerdings konnten viele derselben cumuliert werden. — Die „Echtwe" der Gerber und Schuster welche im XIV. und XV. Jh.[1] das Leder schauen, sind identisch mit den sechs und den zwei Häuptern der beiden Handwerke. Im XV. Jh. werden daneben zwei besondere Lederschauer, einer für den obern, der andere für den untern Birsig verordnet. Seit der Aufnahme der Gerberei gegen Ende des XVI. Jhs. werden vier Mann deputiert, zwei Gerber und zwei Schuster — im XVII. Jh. treten noch zwei Lederbereiter hinzu —, um alles Leder, das ins Kaufhaus kommt, zu prüfen, ob es „schaufellig", ob es „echte Kaufmannschaft" sei. Das gut befundene wurde mit den eisernen Stempeln beider Handwerke gezeichnet. Anderes durfte nicht gehandelt werden. — Die Weberzunft bedurfte wahrscheinlich erst seit der Baumwollindustrie einer Schau, dieselbe wurde vom Rate zusammengesetzt aus einem Weber, einem Schneider und einem anderweitigen Ratsmitglied.[2]

Entdeckt die Warenschau in einer Werkstatt oder Verkaufsstelle einen „Bresten" oder ein „Misswerck", so fordert sie die Strafe dafür gleich auf dem Platz.[3] „Wer sich ihnen nicht fügen will, den soll man vor Meister und Sechs führen, die sollen ihn gehorsam machen."

Als officieller Einkläger, als Zunftanwalt fungiert beim Safran der Oberknecht,[4] bei den Gerbern die Keller. Sie sollen eben nicht nur um die Äufnung des Zunftgutes, um das materielle Wohl der Zunft besorgt sein, sie sind zugleich die berufenen

---

[1] Ochs II 146. St 22 A 7 al. 8: 1388. GbUrk. 17B $_{13}$: 1448/69.

[2] Das Nähere s. Cap. IV. VII.

[3] Obenan steht hier die schöne Ordnung der BkUrk. von 1256. Sodann Gb l. c. und Urk. 17, $_{13}$: 1469. Gb RE I 20 Ende. Nur die Ts z. Sl haben diese Befugnis nicht, sie müssen die Sache unter allen Umständen dem Vorstande zur Bestrafung einklagen. Das hängt zusammen mit der ausnehmend hohen Strafe (2 fl. = 2½ lb.), welche diese Zunft verhängt.

[4] Analog dem Oberratsknecht als Staatsanwalt. Heusler 210. Dagegen war z. B. der Stubenknecht der Gb vor dem Zunftgericht mundtot: Gb RE I 2, $_{43}$: „unser stubenknecht sol nieman (= niuwan = nie) übersagen kein meister."

Wächter über ihre Ehre, über den Gehorsam gegen die Zunftordnung. Sie rügen nicht nur Zahlungsweigerung, sondern jeden Verstoss der Zunftangehörigen gegen die Ordnung, der Zunftfremden gegen den Zunftzwang. Sie confiscieren verbotenen Kauf. „Und welle den keller sint der gemeinen zunft, die sont dor uff lůgen, ze glicher wis die nüwen sesch auch von gemeiner zunft, als si des jerlich schwerent. Und sont auch die sescher, wen sy semlich jnen werdent, den gemeinen kellern sagen, und sont die keller den semlich fwir winsser meister tragen.“[1] „Wo dann die keller solichs verschwigen und nit rügen .... die sollen fürgestelt und gerechtvertigt werden, worumb si die misshandlung nit anzeigt; daruff beschehen, was recht ist.“[2]

Auf die Meldung des Kellers versammelt der Zunftmeister das Sechserbott zum Gericht.[3] Dem Angeklagten wird „bei der Besserung geboten.“[4]

Es ist bemerkenswert, dass vor dem Zunftgericht kein Eid geschworen wird. Es treten ja nur Zünftige vor diese Schranken, welche alljährlich ein für allemal den Zunfteid des Gehorsams und der „Treue“ leisten. Alle Aussagen vor dem Zunftgericht geschahen daher „bei den eiden, so man jerlichs schwört.“ Mit dieser Seltenheit des Eides hängt seine Hochhaltung, seine Heiligkeit im Mittelalter zusammen. Ein eigenes Symbol hat die Gerberzunft, da verspricht einer „bei dem Stabe.“ Der Stab mag das Meisterscepter sein, auf welches der Jahreid geleistet war.

Das älteste überlieferte Verfahren ist das der Gerber 1364 Urk. 3: „Der Zunftmeister ... sol och für sich und sine sechse besenden nach iegelichem, abe dem man klaget, der ir zunft hat Und mag an den vordern die besserunge, darumbe er für ist geben, uf genade.[5] Und wil er der besserunge nit gichtig[6] sin, so mag der zunftmeister heimlich[7] ervarn an zween ir zunftbrüdern bi geswornen eiden, dar umbe er für ist geben. Und würt er denne überseit, so bessert er 5 ß. an die Krone ane genade, und ist darumbe nüt ze bittende.“ D. h. der Zunftmeister frägt den Delinquenten im versammelten Bott noch ein-

---

[1] Gb RE I 2, 41 f. OB I 7 f. a° 1418. [2] OB II 38: 1517.
[3] Auch der Ratsherr nimmt daran Teil: Gb OB I 45 f. a° 1461.
[4] Opp. wird „beim Eide geboten“ v. p. 76.
[5] so noch 1418 OB I 5B.
[6] gichen = jehen = gestehen; gichtig = geständig.
[7] d. h. in Abwesenheit, nach Austritt des Beklagten.

mal, ob er gestehen und die Strafe erlegen, resp. um Nachlass derselben bitten wolle. Weigert er sich wiederum, so hat er abzutreten und die Verhandlung beginnt. Zum Entscheide genügt die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen beim Eid. Im Falle der Schuldigsprechung sind 5 ß. „Bottgeld" d. h. Processgebühr zu erlegen,[1] die Strafe ist dann daneben noch eine Sache für sich. Das Bottgeld, die „Besserung an die Krone", wird in der Folge erheblich verschärft, die Gerber fordern es 1515[2] „von jedem zügen, der uber in (den Schuldigen) gestelt und verhort worden." In dieselbe Busse verfällt jeder falsche oder verdächtige Zeuge.[3]

Als Amtleute d. h. Fürsprecher im Zunftgericht der Gerber und Schuster fungieren im XV. Jh. der Altratsherr und der Altzunftmeister, der erstere als Anwalt des Angeklagten, der letztere als Anwalt der Zunft.[4]

Gegen die platzgreifende Verschleppung zunftgerichtlicher Fälle[5] wurde schon 1469[6] protestiert.

Statt des Zunftanwalts konnte in Streitfällen zwischen zwei Zunftbrüdern einer den andern belangen. Doch war, wie heutzutage, der leichtfertigen Veranlassung von Gerichtsbotten dadurch ein kräftiger Riegel geschoben, dass der Kläger die Processgebühr im Voraus erlegen musste.[7] Daher geradezu der Ausdruck „ein Bott kaufen"[8] für ein Bott veranlassen.

Wie frühere Bruderschaftsgebühren, so entpuppt sich auch das Bottgeld, die Besserung an die Krone etc., als „Trinkgeld" in des Wortes eigenster Bedeutung. Am deutlichsten spricht die bezügliche Ordnung der Safranzunft: Das Bottgeld soll niemand geschenkt und nachdem es einmal erlegt worden, unter keiner Bedingung zurückgegeben werden. „Die Herren, so dz verdient", nämlich der Vorstand für die gehabte Mühe, „sollen

---

[1] so auch im Kaufhausgericht. [2] OB II 31.

[3] Gb I 6b 1418 = II 31 1515. Vgl. Sl XII 148, 3. Gb I 51. II 31. III 37 f. Neuburg 72 a° 1358, Rüdiger N° 10.

[4] Ähnlich Ratsherr Casp. Schmid z. Sl als Fürsprech eines beklagten Ts: Sl IX 1a. d.d. 6, 3. 1505. Vgl. die Amtleute des Schultheissengerichts, spec. den Freiamtmann als Fürsprech des Ratsknechtes. Heusler 210. 289.

[5] z. B. Sl X 38, 6. 7: 1431. [6] GbUrk. 17, 17.

[7] Statt der 5 ß.: Wb 2½ ß. (Hgb. I), so noch 1526; statt dessen 1 lb. Wachs (= 4 ß.) falls eine der Parteien den Eid verlangt. Dieselben 4 ß. Bottgeld bei Sn und Ks Ochs II 150: 1387, bei den Wgb 1571 (Imhof OB fol. 6).

[8] SfZ Wgb Brosz 1509.

es verzehren,“ das geschieht in der Gestalt einer Irte.[1] Ist der Kläger im Recht, so wird der Angeklagte gehalten, ihm ausser der Strafe, auch noch das bereits erlegte Bottgeld zu vergüten.

Der Vorstand erkennt nur über Schuldig und Nichtschuldig. Das Strafausmass steht in den wenigsten Fällen[2] — bei den Handelszünften öfter als bei den Handwerken — seinem Ermessen zu. Es ist vielmehr eine gegebene Grösse. Jede Zunft hat für die in ihren Gewerben häufigsten Vergehen einen festen Straftarif. Derselbe ist äusserst einfach. Für die gesamte politische, sociale, bruderschaftliche Gerichtsbarkeit, bei den Handwerken auch für die gewerblichen Vergehen, existiert eigentlich nur Eine Strafe. Bei den Tuchscherern, Gerbern und Schustern sind es jene gleichen 5 ß., die wir bereits als Processgebühr kennen gelernt haben.[3] Bei den Webern ist die verbreitetste Strafe 1 lb. Wachs = 4 ß., bei den untergeordneten Handwerksgerichten der Safranzunft galten geringere Bussen.[4] — Daneben fanden wir bei den officia als Strafe für grobe Vergehen 3 lb.[5] Den offenhandwerklichen Zünften wurde diese hohe Strafe nicht übertragen. Statt dessen „kündet“ der Bischof denjenigen, welcher seine Zunftordnungen zerbricht oder zerstört, „in die Unhulde des allmehtigen Gottes, unser frowen sante Marien und aller Heiligen.“ „Und künden in ze banne mit dem gewalte, so wir han von Gotte und von geistlichem gerihte“. Dies der letzte Segen, den der Bischof seinen emancipierten Zünften mit auf den Weg giebt. — Dagegen hat sich z. B. im Kaufhausverkehr der volle alte Königsbann bis ins XV. Jh. erhalten (cap. III). Und auch den Zünften wird wenigstens an seiner Stelle eine Waffe in die Hand gegeben.

---

[1] v. p. 104 und die Verhandlung bei Ochs II 150: 1387.

[2] Bei den Gb nur 3 mal (OB II 13 und 16: 1443. 1457. 1458), lauter Beschlüsse der Meisterschaft, nicht des Vorstandes.

[3] Sl X 1, $_1$. XI 4, $_3$; anders (1 lb.) XI 5: 1483. XII 203, $_3$; für das Lehrlingswesen der Ts bis ins XVIII. Jh. Gb RE I $_2$. 6 f. St. 22 A 6 und unzählig oft. Sie finden sich auch sonst häufig: Ks 1226. Bk 1256. FS 1354. In den Vorstadtgesellschaften: Beitr. XI 147. 162–165. 169. 172. 178; im Pfaffenrecht von 1339 (Rq. 16 f.) fallen mehrmals 5 ß. an den bumeistere unser frowen uffen burg.

[4] Täschner 1½ ß. v. cap. IV 1413; cf. Mz 1248: 3×2; Bl 3×3; Sn 1260 1; Gt 1268: 3×1 ß.

[5] Bk 1256. Hg im BR § 7. 8 und a° 1289. Im Allgemeinen vgl. Heusler Urspr. 123 ff.

Jede von ihnen erhält eine maior emenda. Ochs übersetzt das unrichtig durch Maximalstrafe. Minor emenda würde ja dann Minimalstrafe bedeuten, was bei einer nach oben begrenzten Strafcompetenz unstatthaft wäre. Es ist vielmehr neben dem gewöhnlichen Zunftbann von 1—5 ß. die höhere Straftaxe,[1] zu welcher die Zunft in schweren Fällen greift. Sie beträgt 4—12 ß., später mehr.[2] Wenn ausserdem noch höhere Strafansätze vorkommen, welche der maior emenda ähnlich sehen, so beruhen sie auf der Grösse des besonderen Vergehens. Bei den Gerbern vertritt die Stelle der maior emenda die von der Zunft selbst festgesetzte Strafe von 1 lb.[3] Über die 2fl.-Strafe zum Schlüssel v. p. 127.

Es ist auffallend, dass sowohl die ursprüngliche maior emenda als der 5ß.-Bann übereinstimmen mit Strafen des alten fränkischen Königsrechtes. Die 60ß.-Strafe ist, mit dem steigenden Geldumlauf und mit den veränderten Standesverhältnissen von Graf und Vogt auf Schultheiss, Villicus, Official, Zunftmeister, allmählich herabgesunken auf die unterste Stufe der Gerichtshoheit. Und auch hier wurde sie bald zu niedrig. Wie häufig sie sich in Stadt- und Zunftrechten des XII.—XV. Jhs. findet, ist bekannt genug. — Aber auch der 5ß.-Bann findet[4] im fränkischen Recht sein Analogon in dem Gerichtsgewedde, dem Grafenbann, dann seit dem Übergang der öffentlichen Rechte auf den Bischof im bannus episcopi für „alle Fälle, wo nicht unter Königsbann muss gerichtet werden, also vorzugsweise im Hofgericht der Hörigen"; zumal auf dem Lande hat er sich vielfach erhalten für dieselben Fälle, wo in den civitates publicæ der 60ß.-Bann gehandhabt wurde.

Ich will nun den Zusammenhang unserer 5ß.-Strafe mit dem fränkischen Rechte nicht urgieren, ohne Zweifel waren 5 ß. eine runde Summe etwa wie heute 5 Fr. Ich begnüge mich, auf ihre weite Verbreitung hinzuweisen. Sie herrscht, wie in manchen Basler Zünften, so auch in Strassburg,[5] sie ist mir ferner aufgefallen in den bei Mone, Böhmer, Schanz u. a. publicierten Zunfturkunden rheinischer Städte, insonderheit Frankfurts. Sachlich und

[1] cf. „die grosse Besserung" Ochs III 181.

[2] Bei den Wb 1268 ist sie nichts anderes als die Wiederholung des Zunftkaufs.

[3] OB I 8a. 19a. RE I 2, 39.

[4] Nach Sohm, frk. Reichs- und Gerichtsverfassung 170 ff., Heusler Urspr. 121 f.

[5] vgl. die Veröffentlichungen bei Schmoller unzählige Male.

zeitlich kommen unserm Zunftgericht am nächsten die Cölner Burgerichte von 1268:[1] cum in domo officialium non possit iudicium exerceri nisi de V solidis. Weitere Forschungen werden den Umfang seiner Bedeutung klar zu legen haben.

Als Terminus technicus wahrscheinlich für den 5ß.-Bann ist mir in Basel (Gb und Sl) 5 mal „der Freffel" begegnet.[2] Jene grossartige Einheitlichkeit der germanischen Rechtsanschauung, welche sich auch in der Einfachheit der zünftigen Strafen ausdrückt und wonach es nur zwei Dinge giebt: im Rechtsschutze stehen oder den Frieden verwirkt haben, — sie wurde um die Mitte des XV. Jhs. gebrochen. Seit dem Eindringen des römischen Rechts ging der 5ß.-Bann in Stücke. Nachdem er schon lange Zeit für grobe Vergehen erhöht, meist verdoppelt worden[3] und die Zunftvorstände immer öfter die Höhe der Strafen im einzelnen Fall selbst bestimmten, anerkannte der Rat das Gewordene zum ersten Mal 1494, indem er auf den Bruch der Ordnung von 1491 10 ß. als Strafe setzte. In der Folge verordnete er den Zunftgerichten ein Maximum von 1 Mark Silber (um 1500 = 8 fl. oder 10 lb.), bis zu welchem sie ihre Strafen frei bestimmen durften. Dabei ist es dann formell geblieben bis zur Helvetik.[4] Es wurde jedoch von der Appellation an den Rat eigentlich in allen bedeutenderen Fällen Gebrauch gemacht.

Als Ordnungsbusse im Kleinen fungieren 1 ß. und ½ ß. = 6 d. Ersteres ist die bruderschaftliche (v. p. 98), letzteres die zünftige Taxe.[5]

Die Gerichtsbarkeit der Handelszünfte erfordert in Bezug auf das Strafausmass eine gesonderte Erörterung. Einmal werden hier die Bussen viel häufiger vom Vorstande frei bestimmt.[6] So-

---

[1] Lacomblet UB II p. 246 Nº 36.

[2] vgl. Sf 199, 351: von denen die auf der Zunft „gefreflet" haben, bezahlt der Stubenknecht ca. 1440 15 ß. cf. 56, 109. Vgl. ferner das Freveln = Büssen, Bestrafen, bei den Schuhknechten von Speyer 1343 bei Schanz. Freilich hat der Frevel zeitlich und örtlich gar verschiedene Bedeutung. Vgl. z. B. Basel: Heusler 44. 101, mit Strassburg: Kruse Verfassungsgeschichte von Strassb. 20.

[3] Sl X 44, 1 f. 6 f. 21, 9. Die Ordnung ibid. 5. 7. 10 aº 1418. Sodann Sl XI 5: 1483. Sf ö. Das Princip GbUrk. 10, 1441 = Urk. 17, 1469: Wer der Zunftordnung in irgend einem Stücke zuwiderhandelt, wird so bestraft, „dass ihm nützer wäre, er hätte solches vermieden."

[4] cf. z. B. Sl VII 54.

[5] für Bottversäumnis: Sl ö. Gb I 5a. RE I 42a.

[6] Sl X 10, 2. 17, 3. 33, 3. 10. cf. 10, 10. Bestrafung auf Meister und Sechser

dann ist die Grundtaxe, welche die Schlüsselzunft gerade gegen ihre drei häufigsten gewerblichen Vergehen beständig handhabt, vom Zunftbann verschieden. Während für ihr Handwerk, die Tuchscherer, die 5ß.-Strafe aufs strikteste durchgeführt ist,[1] während sie selbst ausnahmsweise noch 5 ß. fordert,[2] so kommt gegen Tuchhändler[3] die zehnfache Strafe von 2 fl. oder $^1/_4$ Centner Wachs in Anwendung.[4] Nach der Quantität des corpus delicti wird die Strafe verdoppelt oder vervierfacht.[5] Dagegen bleibt eine so ungerade Menge, wie 28 lb. Wachs,[6] doch ganz Ausnahme.

Diese hohe Busse erklärt sich ganz einfach aus der Art des Gewerbes. Eine niedrigere Strafe wäre unwirksam gewesen. Denn der Gewinn überstieg in jedem einzelnen Übertretungsfalle weit den Wert von 5 ß. — Die drei Vergehen, um die es sich handelt, sind 1) Kürze. Das bedeutet eigentlich kurze Elle, dann überhaupt Betrug im Ausmessen von Tuch. In der älteren Zeit war derselbe dadurch äusserst erleichtert, dass etwa ganze Tuche ungemessen verkauft wurden, unter Voraussetzung des festen Ellenmasses für jede Sorte.[7] 2) „Man sol kein blo tůch noch grüns, die man nennet tügger schniden,[8] sy sigent denne von Engelscher wullen.“[9] Der „Tükker“, dessen Schnitt so unzählige Male bestraft wird, muss eine gemeine Sorte Tuch, resp. ein Baumwoll- oder Leinenstoff gewesen sein. 3) der Gewandschnitt Unzünftiger.[10]

Selbst über fremde Gäste richtet die Schlüsselzunft in diesen drei Stücken. Schon 1390 wird ein Cölner Kaufmann wegen Kürze um 4 fl. gebüsst.[11]

Als maior emenda galt auch hier, wie bei den Webern 1268, der Zunftkauf, insonderheit gegenüber Zunftfremden. Wenn ein

---

Gnade. Die freie Bestimmung wird zur Ordnung erhoben: Sl XI 1, $_{2}$ ca. 1450: einzelne Fälle: Sl IX 1h und unzählige Male.

[1] Sl X 1 ff. 1387. XI 3B 1441; ja auch noch XII 13, $_{6}$. 203, $_{3}$, wo doch sonst der Zunftbann so ziemlich verdrängt war.

[2] so wenn einer an ein Tuch, ausser an Scharlat, einen „sidenen vassant (= eine seidene Einfassung?) hängt“ Sl X 3, 2 = 4. 5. z. B. ibid. 67. 10.

[3] Sl X 28, $_{11}$. 38, $_{7}$ etc. etc.

[4] Sl X 13, $_{10}$. 15, $_{8}$. $_{13}$. 18, $_{1}$. 19, $_{7}$. 20, $_{15}$ und unzählige andre Stellen.

[5] ibid. 57, $_{25}$ $^1/_2$ Ct. Wachs für 2 falsch (Purschat als Mechler) angebotene Tuche; ein Centner ibid. 58, $_{9}$. 63, $_{8}$.

[6] Ibid. 15, $_{6}$. [7] cf. Sl X 71 f. die Ellenmasstabelle von 1370.

[8] Sl XI 1, $_{2}$. [9] Sl XII 166, $_{4}$. [10] cf. Sl X 18. $_{1}$. $_{2}$.

[11] Sl X 71, $_{16}$. cf. 12, $_{1}$. 13, $_{1}$. 45, $_{5}$. $_{13}$. 71, $_{20}$.

solcher zum ersten Mal Gewand geschnitten, musste er geloben oder schwören, dass er im Wiederholungsfall die Zunft kaufen wolle.[1] So entstand das sonderbare Verhältnis, dass der Zunftzwang zum Schlüssel förmlich als Strafe erscheint für zweimaligen unzünftigen Tuchschnitt. Mit einem Krämer, der ein Tuch zu kurz gemessen, „kommt“ der Vorstand zum Schlüssel[2] „also überein“, dass ihm die Strafe solle erlassen sein, falls er bis Ostern die Zunft kaufe. —

Die Safranzunft umfasste etwa 20 Handwerke, die Schlüsselzunft wenigstens eines, die Tuchscherer. Seit der Ausbildung des Gesellenwesens (1460—80) konnten unmöglich mehr für alle die kleinlichen Reibungen zwischen den Meistern und Gesellen dieser Handwerke die Sechser bemüht werden. Es trat von selbst eine Arbeitsteilung ein. Die einzelnen Handwerksmeisterschaften halten ein selbständiges Handwerksbott, sie verhandeln darin ihre inneren Angelegenheiten, besonders die Lehrlings- und Gesellenverhältnisse. Sie besitzen zwar nur eine sehr beschränkte Strafcompetenz (v. p. 124, $_4$), dagegen handhaben sie eine mächtige Waffe in der Verpönung, eine Waffe, welche mit der zunehmenden Solidarität des gesamten deutschen Zunfthandwerks im XVI. und XVII. Jh. immer gefährlicher wurde. Oft appellierte der Verpönte an den Zunftvorstand. Dieser urteilte dann nach einem Gutachten der sämmtlichen Meister des Handwerks, öfters nach eingeholter Instruction aus andern Städten. In letzter Instanz konnte man von der Zunft an den Rat appellieren. Das wurde aber erst im XVII. und besonders im XVIII. Jh. häufiger. Es war zumal bei der mächtigen Safranzunft ein ziemlich aussichtsloses Unterfangen. Der Protest gegen zünftige Gerichte hat sich zuweilen in directerer Weise kund gethan, so wenn a° 1571 (GbUrk. 33) ein Gerbergesell im Ärger über Parteilichkeit des Zunftgerichts äussert, „die Basler Gerber sprächen Recht wie die Rossbůben“.

Es bleiben uns zwei Strafen besonderer Art zu betrachten, Confiscation und Zunftentziehung.

Die Confiscation schlechter oder zunftwidrig erworbener Ware ist eine uralte und die sachgemässeste Form der Bestrafung

[1] z. B. Sl XI 20B $_6$. 78B; Sl X Hs. von Laufenburg ad a. 1393.
[2] 1452 XI 15B $_4$.

gewerblicher Vergehen.[1] Insonderheit die Safranzunft hat durch ihren Oberknecht häufig Confiscation gegen Fremde exequiert, welche sich das locale Verkaufsrecht en detail im Kaufhause an mehr als zwei Markttagen hintereinander anmassten (v. cap. III), ohne sich mit ihr auseinandergesetzt zu haben. Gegen Gäste, welche sich bei ihr auf Zeit anmeldeten, war sie äusserst coulant. Sie erliess ihnen Heizgeld und Wachtdienst, gestattete ihnen überhaupt jede nur irgend zulässige Freiheit. Safran 24, 286 enthält ein Verzeichnis „derer, welche mit uns wachen und dienen, aber die Zunft noch nicht erkauft haben“ (um 1468).

Das mächtige, nie versagende Mittel, wodurch die Zünfte ihre Autorität aufrecht erhielten, war die Zunftentziehung. Wer sich ihrem Spruche nicht fügte, wer sich der Zunftordnung wiederholt oder hartnäckig widersetzte, dem „legten sie das Handwerk“ (Gartner und Weber 1268). Diese Massregel wirkte unfehlbar. Meist liess es der Delinquent gar nicht darauf ankommen, sondern leistete ohne weiteres die geforderte Strafe, resp. den schuldigen Gehorsam.

Als nicht hiehergehörig sind die rein privatrechtlichen Fälle von Verlust des Zunftrechts auszuscheiden: wenn z. B. eine Tuchschererwitwe einen Zunftfremden heiratet, so verliert sie das Zunftrecht und „wird damit für eine Zunftschwester abgethan“.[2]

Rechtlich verwandt ist der Rücktritt wegen Zahlungsunfähigkeit[3] oder Zahlungsweigerung bezüglich der periodischen Beiträge. Normalzunft ist auch hier wieder der Safran:[4] „Wer Jahr und Tag der Zunft ihr Recht nicht thut, der hat sein Zunftrecht und die ganze Zunft verloren.“ So auch, wer die Eintrittszahlung allzulange hinzieht.[5] Der Schlüssel mit seinen hohen Taxen gewährt viel längere Fristen, er suspendiert das Zunftrecht erst nach dreijähriger Zahlungseinstellung.[6] Und trotzdem muss er viel öfter zu diesem letzten Auskunftsmittel greifen. — Hieher gehört auch die Zunftentziehung wegen Nachlässigkeit in den städtischen Pflichten des Wachens und Reisens.[6]

---

[1] Der Bk 1256 darf sein wandelbares Brod selbst verzehren. Gb 1268 verbunden mit Geldstrafe. Gb für „felliges“ RE I 2, $_{41}$. $_{51}$. $_{52}$. OB I 16, 1443.

[2] Sl XI 63, $_{1}$.

[3] Sl X 23, $_{4}$. 24, $_{5}$. Gb I fol. 29a f., wegen rückständiger Seelzunftgebühren. cf. Gt und Wb 1268. [4] IV 174: 1414. [5] Sf 56, $_{102}$ f. V 5.

[6] X 23, $_{4}$. $_{5}$. 42, $_{4}$. 56, $_{4}$. XII 149, $_{3}$ (1491). [7] Sl X 63, $_{1}$.

Was für Nichtleistung der periodischen Obliegenheiten, das galt in erhöhtem Masse für Ungehorsam gegen den Zunftvorstand im besonderen Fall, hauptsächlich für Strafverweigerung zünftig Verurteilter[1] und für Wiederholung eines und desselben Vergehens. Zunftentziehung ist überhaupt der höchste Bann, den die Zunft ausübt für bewussten hartnäckigen Bruch ihres Friedens.[2]

Die mildeste Art der Zunftentziehung bestand in solchem Fall in der Kündigung des Stubenrechts.[3] Dagegen hatte gänzliche Einstellung auch im gewerblichen Zunftrecht statt bei grobem Bruch der Zunftordnung, bei den Gartnern für Verkauf von Salz, Kraut und Obst, die wandelbar sind; bei den Gerbern für den Kauf einer Haut von gefallenem Vieh („felliges") oder auf dem lebendigen Tier (weil dasselbe noch fallen konnte), ferner für Gerbung einer Wolfs-, Hunds- und Pferdehaut, vollends wenn sich ein Gerber mit einer Menschenhaut zu schaffen machte; am Ende des vorigen Jhs. wurden einmal ernstliche Verhandlungen über einen Fall der Art gepflogen.

Bei den Webern 1268 erscheint die Zunftentziehung geradezu als die einzige Strafe, welche der Zunft zu Gebote steht. Überhaupt brauchen die Weber nach dem Wortlaut ihrer Stiftungsurkunde gar keinen zünftigen Gerichtshof gehabt zu haben, nur die ganze Gemeinde kann die Ausstossung verhängen. Gute Arbeit war so sehr im Interesse jedes einzelnen (Lohn-)Webers, dass man die Warenschau und damit möglicherweise das ganze Zunftgericht entbehren konnte. Seit der Marktproduction von Zwilch und Barchent wird allerdings eine Warenschau eingerichtet, aber nicht, wie sonst, von der Zunft, sondern von Rats wegen.

Schlüssel und Safran bedrohen widerspenstige Kaufleute mit Leistung in einer Vorstadt.[4] Es liegt darin eine Usurpation der städtischen Form für Suspension in den städtischen Rechten. Im

---

[1] Gb I 9b. 11d. 20b. Wb ER I fol. 147.

[2] cf. Gt und Wb 1268: „Swer under in mit ungehorsame verwirchte, daz im sin zunft wurde ufgesetzit" etc. etc.

[3] cf. p. 90. Sf 56, $_{111}$. $_{113}$: „um etlichen unvernunft, so er begangen." Die SfZ V 5 erkennt a° 1535 gegen den Kartenmaler Adelberg Sorger: „das er die zunfft" ein Jahr lang „miden soll", ausser wenn man ihn citiert und zu den Jahrsmählern; dazu 4, auf s. Abbitte 2 lb. Wachs Strafe: „darum, das Er hat ubersechen, das man im zum andern mall bi dem Eid uff E. E. Zunfft botten hatt." Cf. Claus Forster den Kartenmaler Sl XII 199, $_{4}$: 1493.

[4] Sl IX 1a. d. 9v. XII 159, $_{1}$ u. ö. — Sf 56, 96: 1509. 105. 112 ff.

Grunde ist die Leistung identisch mit der Zunftentziehung. Wer sich in den Schranken der städtischen, resp. zünftigen Ordnung nicht frei genug glaubt bewegen zu können, dem wird die Freiheit von diesen Schranken, zugleich mit der Entziehung der städtischen oder zünftigen Rechte, zu kosten gegeben. Er hat dann in der Verbannung oder Ausschliessung Zeit, darüber nachzudenken, ob sich nicht beide, Rechte und Schranken, ganz wohl vereinigt tragen lassen, ob nicht die Entbehrungen und Einschränkungen, welche die städtischen und zünftigen Ordnungen zum Wohle aller den einzelnen auferlegen, reichlich aufgewogen werden durch die aus ihnen fliessenden Segnungen.

Wer dann die verlorene Zunft wieder erwerben wollte, musste das volle Eintrittsgeld von neuem erlegen.[1] —

Es gab nun aber gewisse Handlungen, welche den dauernden Ausschluss zur Folge hatten.[2] Lebenslängliche Zunftaufsagung ist die Strafe für den p. 11 f. und p. 61 besprochenen Fall der Bosheit, des Valses, der Untreue, d. h. für Betrug im Verkehr, an Mass und Gewicht, z. B. Gartner 1268: „Wer an offener bewertir bozheit schuldic ist und ime darumbe sin zunft genomen wirt, daz gebieten wir (Hr. v. Neuenburg) inen uffen ir eit, daz si in niemer zer gesellescheft lazen komen. Ouch globen wir inen an guten trüen, daz wir niemer umb in enkein bitte hören". — Die wenigen Fälle, wo mir der Vals bei Schlüssel, Safran und Gerbern begegnet ist, sind wahrscheinlich Unterschlagungen von städtischem Gut oder Diebstähle gewesen.[3] Bei den Gerbern liess man den, an welchem man „eine Untreue gewahr wurde, verschwören, nie weder Knecht noch Meister in Basel zu werden."[4] Das kam der Verbannung gleich. Es fand jedoch nur gegen

[1] Gb und Wb 1268: „wird im sin zunft wider mit der meren volge, so muss er doch also vil geben, als einer der nie dirzu kam." Eintrittsgeld = maior emenda v. p. 124 f.

[2] Stieda 108.

[3] Sie betreffen den Hs. Lombart 1518 und den Wolfgang Hüdschy 1537 Sl XII 140, 2: „beide Rätt haben erkannt, das man in allen zünfften in durch tuon solle." Ferner Sl XII 129, 1: Urfehde; und 154B a° 1514: Sonntag vor Lichtmess hat man „ein Bott gehabt um Bernhart Keslers willen" (Sohn des Buchdruckers und Zunftmeisters zum Schlüssel, Niclaus Kessler zem Bluomen). „Da hat Nicl. Kessler gesprochen, man solle den Schelmen usz dem Buch tuon. Da haben unsre meister einhellig erkannt, in us dem Buch zu tuon."

[4] Gb I 7b.

Knechte Anwendung.[1] Die einzige Ausstossung eines Meisters, die des Hr. Löwlin, ist als etwas ganz unerhörtes gebucht worden.[2]

Auffallend häufig ist dagegen die Ausstossung bei den armen Webern. Ihr Stiftungsbrief verordnet: „Werde under in dheiner schuldic mit offenen bewerten Valsche an dem Mezse oder an der Wage, das gebieten wir inen, daz si den niemer zer Gesellschaft lasen komen“. Das haben sie treulich gehalten. Noch die Eintrittsordnung von 1449 (Hgb. I) vereidigt den Petenten bei Verlust der Zunft, gerecht Mass und Gewicht zu brauchen. Und in ihren Eintrittsrödeln sind eine ganze Anzahl von Zunftentziehungen angemerkt.[3] Doch begnügte man sich zuweilen auch mit einer hohen Geldstrafe. Eine Lohnweberin, die von dem dargeliehenen Garn einen Teil unterschlagen und zu „kurzes Tuch“ gewoben, wird zu 20 lb. Wachs (= 4 lb. Geld) verurteilt.[4]

Die Ausstossung konnte, gleich wie eventuell die Rehabilitierung, nur durch die ganze Zunftgemeinde geschehen, „mit der meren volge“.

Im Laufe des XVI. und XVII. Jhs. erlangte die Verpönung immer weitere Verbreitung und der zunehmenden Verknöcherung des Zunfthandwerks zufolge immer weniger Berechtigung. Jahrzehnte, Jahrhunderte lang hatten sich gerade die wirtschaftlich tüchtigsten, unternehmendsten Kräfte mit mehr oder weniger Erfolg gegen die unerträglichen Fesseln empört, bis sie endlich die Revolution sprengte.

---

12. Die Teilzünfte.

Unter den 15 Zünften sind fünf Teilzünfte. Fischer und Schiffer, Kürschner und Schneider, Grautücher und Rebleute haben wir p. 41 kennen gelernt. Der Ursprung der Gerber und

[1] RE I 2 die Knechteordnungen. OB I 31b. 30: 1439 quater. 50: 1495.

[2] 1461 wegen Unterschlagung? War er ein Sohn des Malers Clewin Löwlin 1405–41? BTb 1856, 170 f. cf. Schönberg ß.-steuer 1454: 735 f.

[3] 1489. 1492. 1528 wegen Namensmissbrauch. 1544 „wegen eines unehrlichen Stücks, so er begieng“ 1555/75.

[4] 1468/69 ER fol. 57.

Schuster, der Scherer Maler Sattler[1] liegt im Dunkel. Jhre Entwicklung ist uns zum Teil bekannt.[2]

Als gemeinsame Züge ihrer Verfassung hebe ich folgende hervor.

Die Vorstandsrechte sind halbiert; den Scherern (Stern) stehen Maler Glaser Sattler (Himmel) gegenüber. Jede Halbzunft hat ihren Ratsherrn und ihren Meister. Diese vier wechseln Jahr um Jahr in der Weise, dass z. B. 1401 der regierende Ratsherr von den Schustern, der Zunftmeister von den Gerbern, 1402 der Ratsherr von den Gerbern, der Zunftmeister von den Schustern ist. Als Oberstubenmeister fungiert der nicht amtierende Zunftmeister; wo die Stuben getrennt sind (Gb und Schu, Ks und Sn, Scherer Ml Stl, auch FS seit 1402), auch der Altratsherr. — Jede Halbzunft wählt drei Sechser.

Für interne Handwerksangelegenheiten bildet jede Halbzunft einen eigenen Gerichtshof, bei getrennter Stubenverwaltung auch für die Stubenpolizei. Die Gerber ziehen in diesem Fall zu ihren Sechsen (drei alte und drei neue) die vier „Hausmeister".

Zum Rechnungswesen verordnet jede Halbzunft einen Sechser. Die beiden „gemeinen Keller" der Gerber und Schuster haben 1418 „das gemeine Buch beider Handwerke" angelegt, welches die Gerberzunft als ihren ältesten Codex aufbewahrt.

Wo die Zunfthäuser gedoppelt sind, besitzt jede Halbzunft ihren eigenen Knecht. Wie sich das Zunftbott auf dem Zunfthause des regierenden Meisters versammelt,[3] so ist auch der Stubenknecht desselben „gemeiner Zunft Knecht."

Die Bruderschaft ist nur Eine. Auch an Processionen repräsentiert die Zunft einheitlich. —

Diese gemeinsamen Züge gliedern sich im Laufe der Entwicklung gar mannigfaltig. Wir fassen hier Grautücher und Rebleute, Gerber und Schuster näher ins Auge.

Bei beiden stand die numerische Kraft im umgekehrten

---

[1] Auch in Frankfurt bilden sie seit 1406 Eine Zunft: Bücher 38, 58. 96.

[2] Grat und Rl: BB 373: 1397 = Ochs II 138.

Gb und Schu: p. 21, 1; GbUrk. 3: 1364; 10: 1441; 13: 1448; 17: 1469; RE I 3: 1401 u. ö. — Sts.-A. St. 22A 7: 1388. RB 138: 1401.

Ks und Sn; Ochs II 148: 1362; 149: 1387; 150 = 263: 1416.

Scherer Ml Stl: Ochs II 161 ff.

FS: Ochs II 92—97. 170 ff.

[3] Gb I 43b.

Verhältnis mit der socialen Bedeutung. Die reichen Grautücher und Gerber waren weitaus in der Minderheit.[1] Den Grautüchern waren 1382 die Rebleute aus numerischen Gründen geradezu aufgedrängt worden, während bei Gerbern und Schustern das Verhältnis ein natürlich gewordenes war und auf ursprünglicher gewerblicher Einheit beruhte.

Die armen, aber viel zahlreicheren Rebleute gewinnen rasch das Übergewicht über den vornehmen alten Stamm der Zunft. Schon 1397 klagen die Grautücher, dass die Rebleute die sämmtlichen Meister-, Ratsherren- und Sechserstellen allein besetzen,[2] Briefe und Strafgefälle den Grautüchern vorenthalten und das Bannerzeichen ändern, indem sie dem Wolf der Grautücher ein Rebmesser in die Pfoten geben.[3] Die Rebleute erklären sich bereit, in das ursprüngliche Verhältnis von Halbzünftern zurückzutreten, „wenne die gratücher so vil ye weren, dz die rête dunkte, dz die grawtůcher dz getůn (eigene Sechs etc. setzen) mőchtent.“ Der Rat erneuert zwar formell das ursprüngliche Halbzünfterverhältnis der Rebleute, erlaubt ihnen jedoch, falls die Grautücher eine der acht Stellen (Ratsherr, Meister, drei alte und drei neue Sechs) ihrer geringen Zahl wegen nicht besetzen könnten, die Lücke mit einem Rebmann auszufüllen.

Es ist klar, dass dabei der Friede nicht gedeihen konnte. Die grosse sociale Kluft, welche Grautücher und Rebleute schied, erweiterte sich umsomehr, als nach altem Brauch auch die Rebknechte um 5 ß. Gesellschaftsrecht auf der Meisterzunft erwerben konnten. Trotz aller Vermittlungsversuche des Rates und seiner Commissionen stellten sie 1453 das endgiltige Gesuch, sich trennen zu lassen. Ungern willigte der Rat ein. Für das neuerdings (1450) erworbene Zunfthaus zur Glocke liessen sich die Grautücher mit einer 5% Rente von $2\frac{1}{2}$ fl. abfinden. Ihre Handwerksrechtungen, Briefe, Rödel, auch das Handwerkszeichen, der Wolf, endlich die Walke wurde ihnen abgetreten.[4] Sie gingen mit ihren sämtlichen Rechten zum Schlüssel über. Aber hier mussten sie erst recht inne werden, dass sie nicht an ihrem Platze waren. Ganz von selbst begannen sie von der beim Schlüssel so gebräuchlichen Doppelzünftigkeit Gebrauch zu machen,

---

[1] Etwa 25 (1484 noch 8) Grat gegen ca. 200 Rl, 1428 59 Gb gegen 133 Schu, 1436 42 gegen 101, 1441 36 gegen 95.

[2] cf. Ks und Sn 1362; Gb und Schu 1388.

[3] cf. FS: Ochs 170 f. Anm., 1416. 1422. [4] RlUrk. 12.

bis endlich 1491 aus Anlass der grossen Reform der Wollweberei die Weberzunft den förmlichen Anspruch auf ihre Zugehörigkeit erhob. 1506/8 musste ihr gewillfahrt werden: die zünftige Zuteilung nach dem Rohstoff wich der rationelleren nach der Technik. —

Weniger acut verlief die Entwicklung bei Schustern und Gerbern. Sie gehörten, wie Fischer und Schiffer, gewerblich wirklich zusammen. Aber gerade die gewerblichen Conflicte halfen hier die numerischen und socialen Differenzen schärfen. Schon 1388 begehrten die vornehmeren Gerber, dass man Reisen und Wachen ganz den an Zahl doppelt so starken Schustern auferlegen solle. 1401[1] untersagte der Rat den Schustern, mehr als die Hälfte der Häupter- und Sechserstellen zu besetzen. Die drohende Scheidung suchte er auf jede Weise aufzuhalten, auch nachdem die beiden Handwerke längst darauf angetragen hatten.[2] Schliesslich (1441) war aber doch nicht mehr auszuweichen. Zunftgut[3] und Kaufgelder, Gewerbegerichtsbarkeit und Zunftknecht werden getrennt, die socialen Anlässe, „Bruttlöufte und Schenkenen“, werden nicht mehr von Zunft wegen, sondern von jedem Handwerk besonders begangen, in Bezündung des Fronaltars und Begehung der Jahrzeit wechseln sie Jahr um Jahr ab, und die Todten geleitet nur das betroffene Handwerk. Nichtsdestoweniger sollen sie Eine Zunft unter der bisherigen einheitlichen Oberleitung bleiben: nur Ein Meister, abwechselnd ein Jahr von den Gerbern, das andere von den Schustern, ist Zunftmeister der ganzen Zunft. Er repräsentiert als äusseres Band die nur noch formelle Einheit der beiden Handwerke. Während er aber z. B. im Kriege Anführer der ganzen Zunft ist, hat für seine Bestallung nur das Handwerk zu sorgen. Als wichtigste Errungenschaft ist die gerechtere Verteilung der zünftigen Lasten und Gefälle zu verzeichnen: den Schustern wurden $^2/_3$ der Wacht- und Kriegspflicht auferlegt, dafür erhielten sie auch $^2/_3$ der Strafen, welche bezüglich der Lederschau fielen. Dagegen hatte der Rat mit der Trennung der Gewerbegerichtsbarkeit einen Punkt berührt, über den sich nicht so von aussen decretieren lässt. Das wichtigste Object der Warenschau, das Leder, war eben factisch beiden Handwerken gemeinsam, den Gerbern als Product, den Schustern als Rohstoff. Aus der durch

[1] RE I 3n. [2] Ebenso Sn und Ks 1387.
[3] Ebenso Sn und Ks 1416, Grat und Rl 1453.

die Trennung der Gerichtsbarkeit herbeigeführten Rechtsunklarheit erwuchsen eine Menge böser Händel, welche schon 1448 zur Einigung der ganzen Gewerbegerichtsbarkeit zurückführten. Im übrigen aber blieb die Getrenntheit der beiden Handwerke nach Massgabe des Schieds von 1441 bestehen bis zur Helvetik.[1] —

Freier als bei den eigentlichen Teilzünften war die Einordnung der Handwerke in die Handelszünfte zum Schlüssel und zu Safran. Sie waren formell gleichberechtigt mit den „Gewerben."[2] Für die innere Handwerksverwaltung, auch zur friedlichen Schlichtung streitiger Fälle,[3] hatte jedes Handwerk seinen Obmann, der die Meisterschaft zur Beratung versammelte. Der Obmann eines angeseheneren Handwerks (Hutmacher, Weissgerber, Seckler) sass häufig als Sechser im Zunftvorstand. In der Regel wählte die Safranzunft zwei Sechser aus ihren Handwerken, doch scheint das nicht Gesetz gewesen zu sein, sondern nur Gebrauch. Von den Tuchscherern zum Schlüssel ist nur Einer zur Meisterswürde gelangt: Hans Conrad Holtzinger 1673—94.

---

[1] 1469 definitiv erneuert GbUrk. 17.

[2] Gewerbe bedeutet im XV. Jh. Handelsgewerbe; seit den Refugianten: Production zum Handelsvertrieb engros und en detail, Industrie; erst seit dem XVIII. Jh. hat es seine heutige allgemeinere Bedeutung.

[3] Sf V 1B. 9B.

Drittes Capitel.

Die Grundlagen des Verkehrs im Mittelalter.

Wir betreten ein dunkles Gebiet. Locale Forschungen weniger Jahre, wie sie dem Folgenden zu Grunde liegen, können es nicht endgiltig aufhellen. Wir bescheiden uns, manche Fragen ihrer Lösung zu nähern, andere erst zu stellen. Wo noch nicht gepflügt und gesät ist, da darf man nicht erwarten, reife Früchte zu ernten. Schon den Boden gelockert zu haben, wäre ein Verdienst.

Zur Orientierung stelle ich die Frage nach der Bedeutung des Basler Handels voran. Sie fordert eine dreifache Antwort: eine principielle mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Standpunkt der Stadt, eine sachliche mit Bezug auf die Objecte des Verkehrs, die Waren, eine quantitative, ziffermässige in Vergleichung mit andern Handelsgebieten der Zeit.

Die fundamentale wirtschaftliche Grossmacht des Mitlelalters ist die Urproduction. Welche hohe Bedeutung ihr auch in unsrer städtischen Wirtschaft innegewohnt hat, das beweist die Existenz der vier urproductiven Zünfte der Weinleute, Rebleute, Gartner und Fischer. Der Handel, ursprünglich nur ihr dienender Gehilfe zur Verwertung ihrer Überschüsse und zur Ergänzung ihrer Lücken, erlangt doch schon früh hohe Bedeutung. Der rauhe Norden, dem die Natur das tägliche Brot versagt, gelangt am ersten zu industrieller Production, er kauft mit seinen Pelzen und seinem Wolltuch Korn und Wein der gesegneten oberrheinischen Tiefebene, um warme Winterkleider tauscht er seine

Nahrung ein. An diesem Handelsleben dürfte jedoch Basel nur einen geringen Anteil gehabt haben. Wohl war der Boden, soweit man ihn rodete, ergiebig genug, um eine Bevölkerung von 5—10,000 Seelen zu erhalten. Korn gedieh im Sundgau und rings um die Stadt, in weitem Umkreise Wein.[1] Fische, die wichtige Fastenspeise, lieferten die zahlreichen Wasser der Umgebung, der Vierwaldstätter- und der Sempacher See. Holz, Eisen, Steine bot der nahe Jura in reichlicher Fülle.[2] Aber über den localen Bedarf hinaus hat die eigene Urproduction schwerlich gereicht. Seiner natürlichen Lage nach, an der Öffnung der bis dahin gebirgigen Rheinufer, nach Süden umgrenzt vom Jura, besass Basel kein weites fruchtbares Hinterland, wie die pfälzischen Städte und Strassburg. In Missjahren musste die Obrigkeit für den Import von Wein und Getreide sorgen.[3]

Diese ganze Seite des mittelalterlichen Handels muss ich mit der gesamten Urproduction aus dem Kreise unserer Betrachtung ausscheiden. Ich bedaure das um so mehr, da ich ihre hohe, in der älteren Zeit geradezu principale Bedeutung für den Handel wohl kenne. Die einzigen Urproducte, welche für uns in Betracht kommen, sind südliche Gewürze. Seit die Kreuzzüge die Bekanntschaft mit ihnen vermittelt, hat das Abendland nie mehr darauf verzichtet. Ihr Import liegt in den Händen der Krämer zum Safran.

Neben der Urproduction erhebt sich gegen Ende des Mittelalters auch im Süden Deutschlands das Handwerk, um sie in langwierigem Kampfe doch nur ganz allmählich aus der städtischen Wirtschaft zu verdrängen. Die Herrschaft des Handwerks können wir für Basel vom XIV. bis zum Beginne des XVII. Jhs. rechnen. Anfangs beherrscht es mit seiner localen Production die Bedürfnisse der Bevölkerung und den städtischen Markt. Nur für nordische Pelze und Tuche war lange Zeit der Handel statthaft. Allerdings gelingt es dem letztern durch seinen Import immer neue Bedürfnisse zu wecken. Aber diese neuen Importbranchen kommen ihm jeweilen nur solange zu gut, als dafür keine heimische Production besteht. Sobald sich das entsprechende

---

[1] Lörracher und Elsässer schon um 1100 erwähnt.

[2] Nur Salz bezog man aus Reichenhall, das edlere vom Niederrhein; GtUrk. 1268: schwäbisch und kölnisch Salz. Doch war der Salzhandel Regal des Rats. Ochs II 411 f.

[3] Kornimport: Ochs III 131. 226. 277 ff. 279. 339 ff. 400. 449.

Handwerk aufthut, muss ihm der kaufmännische Import weichen, weil es durch die Ersparnis des Handelsrisicos und der hohen Transportkosten im Stande ist, ihn zu unterbieten. So nimmt der städtische Kaufmann auf allen Gebieten, ausser den genannten zwei (südliche Gewürze und nordisches Tuch), eine Ausnahmestellung ein, aus welcher ihn die heimische Production jeden Augenblick verdrängen kann. Trotzdem hatte der Basler Handelsstand kraft seines Reichtums[1] und seines hohen socialen Ranges zumal im XIV. Jh. in wirtschaftlichen Dingen ein gewichtiges Wort mitzureden. Freilich der handwerkliche Rat seit 1382 mass die Bedeutung seines Handels nur noch an der Stärke des Kaufhausverkehrs, also wesentlich am Handel der Fremden. Ausschlag gebend waren dabei vielfach rein fiscalische Gesichtspunkte. Die atomistische Städtewirtschaft des XV. Jhs. vollends concentrierte ihre wirtschaftliche Kraft immer ausschliesslicher auf die Hebung des Handwerks. In jenem Zeitalter der unbescheidensten Bedürfnissteigerung, das man Renaissance nennt, schien der politisch herrschende, handwerkliche Mittelstand auch wirtschaftlich unausgesetzter Erweiterung fähig. Solange er nicht dem Handel unterlag, erstarkte er und dehnte er sich aus auf dessen Kosten. In Basel hat seine Herrschaft lange gedauert, und als der Handel sich zu regen begann, nahm das Handwerk den Kampf auf und focht ihn ganz principiell durch. Aber sein Sieg konnte nicht von Dauer sein. Denn die Stadt besass von Natur einen unvertilgbaren inneren Protest gegen die Unterdrückung ihres Handels. Kraft ihrer Lage war ihr ein reger Transitverkehr zu allen Zeiten gewiss. Vom Rheine nach Südfrankreich und Italien, westöstlich aus Schwaben nach Mittelfrankreich u. u., war Basel durch den Lauf des Rheines vorgezeichneter, unumgänglicher Durchgangspunkt.[2] Darum hat sich auch sein eigener Handel nach kurzer Niederlage wieder aufgerafft und die unnatürlichen Fesseln gesprengt. Das Handwerk aber hat seit dem XVII. Jh. die elementare Übermacht des Handels vielfach in vernichtender Weise fühlen müssen. —

Die Objecte des Basler Handels lernen wir aus den Zoll-

---

[1] ca. 225 Kaufleute (Sl, Hg, Sf zur Hälfte) besitzen ca. 275,000 fl. Vermögen, Durchschnittsvermögen: 1200 fl. gegen ca. 1875 Handwerkszünftige mit ca. 385,000 fl. Vermögen, Durchschnittsvermögen 200 fl.

[2] 1223: Tr. I 491 N° 328.

rödeln kennen. Aus dem transitierenden Kaufmannsgut hebe ich hervor: 1) aus Schwaben nach Frankreich:[1] Salz, Zwilch, Leinwand, Schürlitz; als Rückfracht französische Gewebe, spanische Wolle, Leder und Safran. 2) Vom Rheine nach dem Süden: Flachs und Hanf, Pelz, flämische Wolle und Gewand „so über Berg gehet": Tuche von Mecheln, Löwen etc. Gemeines Tuch: weisses und graues von Strassburg, Hagenau, Zabern; Mitteltuch von Strassburg. Eisen, Kupfer, Zinn, Blei, Messing, Häringstonnen und „Bückingstrowen"; — als Rückfracht: Specerei und Südfrüchte, Reis, Öl, Seife, Papier und allerlei Garne, lamperscher Stahl und Kurstahl.[2]

Beim Import haben wir zu scheiden zwischen dem activen der heimischen Kaufleute und dem passiven der Fremden. Der letztere beschränkte sich grossenteils auf Rohstoffe, während die heimischen Kaufleute den Import von Producten jedenfalls überwiegend in ihrer Hand hatten. Als Importartikel der Basler Kaufleute wird immer nur ein ganz enger Kreis von Waren genannt: Tuch (Schlüssel), Schürlitz, Leinwand, Specerei, dazu etwa noch Weissleder (1417, alles zu Safran). Die Gäste dagegen importierten (neben Tuch, Schürlitz, Leinwand, Zwilch) Seidentuch, Leder, Kürschnerwerk, Wolle, Stahl, Eisen, Kupfer.

Aus der Vergleichung späterer Zolltabellen lernen wir die Steigerung der Bedürfnisse kennen. Zur Zeit des Concils[3] werden genannt: Buchsfässer aus Provence, kleine Vardel von Venedie oder von Monpaslier; sie enthielten Specereien und Safran. Sodann Reis, Nürnberger „Blecher und Becken", Berwertuch von Speier. — Die Zollrödel von 1489 fügen hinzu: englische Wolle, „siden und guldin gewand", Schleier, Galantleder, Marggin (Maroquin), Fächer,[4] Korallen; — schlechte Krämerei, als Seckel, Nestel u.dgl., Bernsch Bendel (saumweise, von Verona?), Pfulwen und Kissen, Mailänder Pfennwerte, als Schellen u. dgl., zinnen Geschirr, Tuchscheren; — Eybenholz, Vitriol, Bleiglätte, Weinstein, Cristallin, Termentin, Spongrün, 1 Tonne Violfarb, Brasil, Endich (Indigo) und Flores (Safran?) beide saumweise, also aus Italien, wilder Safran, Rosinen, Zucker; — Kupfer zur Glockenspysz: alte Häfen, alte Kessel, alte Pfannen, Geschröt, Spiessglas u. dgl.,

[1] Die Rubriken sind nicht überliefert.
[2] Vom Gonzen aus dem Bistum Chur?
[3] St 108 M 2.
[4] auf „Genfer Schiffen": Laufenburger Urkundenbuch B.

1 Wagen mit Fensterglas, Trinkgläser. Einzelne dieser Waren begegnen selbstverständlich schon viel früher, so kommt „Presilien“ schon 1431 in die Basler Specereistampfe, „Zuckererwiss“ erwähnt Fechter[1] schon im XIV. Jh. zur Bewirtung hoher Gäste.

Für die Objecte des Exports sind wir auf Schlüsse aus secundärer Überlieferung angewiesen.[2]

Dass die Grautücher im Anfang des XIV. Jhs. exportiert haben, zeigt der Walkebrief von 1326, wonach nur die Hälfte ihrer Production in Basel gewalkt wurde. Der Rest kam offenbar in den Handel. Im Laufe des Jhs. sank das Gewerbe rasch, es ist der Concurrenz von Strassburg und Hagenau erlegen.

Die Basler Leineweber begannen schon im XIV. Jh. für den Verkauf zu arbeiten. Export von Zwilch kann ich jedoch erst seit 1409 nachweisen. Er war nicht beträchtlich. Dagegen wurde im XV. Jh. der Export von Schürlitz wichtig.

Auf hohe Blüte der Basler Lohgerber lässt ihr Ruf zur Zeit Vitodurans (1345) schliessen;[3] er wird bestätigt durch ihre grosse Zahl und ihren Reichtum im Beginn des XV. Jhs. (p. 48.) Obgleich im Mittelalter eine viel grössere Zahl von Handwerkern von einer viel geringeren Einwohnerschaft zu leben fanden, als heutzutage, und obgleich diese allgemeine Bemerkung in ganz besonderem Masse für die Lohgerber gilt,[4] so stehen doch die 59 reichen Gerbermeister von 1428 mit ihrem Arbeitsmaximum von 360 Häuten jährlich (Total: 21,240 Häute) noch lange nicht im Verhältnis zu dem Lederbedarf einer Stadt von 10,000 Einwohnern mit 133 Schuhmachern. Frankfurt a/M., damals nahezu gleich gross wie Basel, hatte 1387 nur 25[5], Ulm, dessen handwerkliche Bevölkerung doch beträchtlich geringer war als die Basels, 1420/25 nur 13 Rotgerber.[6] Wenn nun auch die meisten Gerber mit ihrer Production weit hinter dem Arbeitsmaximum zurückblieben, so lassen diese Parallelen doch mit Sicherheit auf einen lebhaften Lederexport schliessen. Derselbe war auch factisch

---

[1] Top. 89.

[2] Die Schweiz im Allgemeinen exportierte Butter und Käse, Wachs und Unschlitt, Karrensalbe und Harz. Laufenburg l. c.

[3] Vitoduran hatte eine Zeit lang im Barfüsser Kloster in Basel gelebt. Boos 61.

[4] Bücher 38, 82. [5] bei 69 Schu und 64 Mz: Bücher 38, 71. 80.

[6] hier arme Lohngerber für die 45 Schuster; 49 Mz gegen 76 in Basel 1446. Jäger 631 ff.

so bedeutend, dass die Stadt für die Erhebung des Ausfuhrzolls einen eigenen „Gerwerzoller" einsetzte: „Wer von den Basler Gerbern Leder kauft und davon führt oder trägt, der verzollt es dem Gerberzoller".

Mehr kann ich noch nicht aufstellen. Den Ausschlag muss hier das Studium der urproductiven Zünfte geben. —

Quantitativ den wichtigsten Teil des Basler Handels bildete der Transit. Wir können ihn im Stettezoll ziffermässig fassen.[1] Ich bemerke jedoch, dass der Rheinverkehr in Korn, Eisen und andern Rohstoffen nicht inbegriffen ist, derselbe wurde im Salzhaus, Holzflösse auf der Rheinbrücke verzollt. Ebenso bleibt ausgeschlossen der Nah- und Kleinverkehr in Vieh, Lebensmitteln, Hausrat, derselbe zollte zum Teil unter den Thoren, zum Teil an besondere Instanzen. Und die Quoten all dieser Sonderzölle entziehen sich der Berechnung. Die folgenden Ziffern geben demnach nur den Transitverkehr des Kaufhauses, sind also vollständig nur für den Verkehr in textilen Rohstoffen und Producten, in Pelzen und Specereien. Colonne drei drückt die den Jahreseingängen des Zolls entsprechenden Transitquanta in textilen Ballen und Saumen Specerei aus. Eine Reduction in bar ist mir nicht möglich, da ich die Engrospreise der wichtigeren Waren nicht kenne. In Danzig kostete besseres Tuch zu Anfang des XV. Jhs. 10—60 Mk. oder 15 bis 90 lb. pro Stück. Der Ballen zu 11 Stück gerechnet, würde einen Wert von (30×11) 330 lb. repräsentieren, 500 Ballen 166,000 lb., 1500 Ballen eine halbe Million, etwa die Hälfte der Privatvermögen Basels.[2] 1 Schürlitzvardel hatte zu Fabers Zeit 42, später 45 Stück à 24 Ellen, also ca. 1000 Ellen. Der Ulmer Barchent galt in Frankfurt 1510: 115 fl., 1534: 120 fl.[3] Von 2 St. Galler Leinwandballen, die um jene Zeit verloren gingen, wird der geringere auf 12, der bessere auf 40 Ducaten geschätzt.[4]

---

[1] Die Erträge von 1367—77 sind nicht deutlich überliefert, die von 1377—1400 s. u.

[2] Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte von Danzig 550 ff. cf. 241.

[3] Jäger 649. [4] Falke II 27 f.

Zeitraum	Durchschnittlicher Jahresertrag des Transitzolls in lb.	Textile Ballen oder Saum Specerei[1]
1400—03	740	1480
1403—04	369	738
1405—12	250	509
1408—10	210	420
1415—17	450	900
1417—20	600	1200
1420—25	800	1600
1425—27	480	835
1427—31	600	1034
1431—36	900	1565
1436—44	650	1130
1444—45	183	320
1445—47[2]	146	506
1447—49	210	365
1449/50	850	1478
1450—61	250	435
1461—75	400	696
1462/63	725	1260
1470/71	633	1100
1471/72	804	1400
1475—77	230	400
1477—82	600	1043

Für die relative Zuverlässigkeit dieser Tabelle zeugen deutlich genug die niedern Ziffern der Kriegsjahre. Absolut mögen die ersten Jahrzehnte das richtigste Bild geben. Doch bleiben die verlorenen Zollermässigungen des XV. Jhs. vorbehalten. Um 1500 hat der Transit notorisch stark zugenommen. Aber wir erfahren ebenso gewiss, dass gerade für das Gros, für die italienisch-niederländischen Handelsgesellschaften Zollermässigungen eingetreten sind, die uns eine einheitliche Berechnung unmöglich machen. Immerhin beweist das rapide Steigen der Erträgnisse von 2—600 auf 1600 (1539/40), 3000 (1549/50), 3500 (1559/60) fl., von da an 2—3000 fl. jährlich, dass eine neue Epoche für den Handel begonnen hatte.

In ähnlicher Weise zeigt uns der bischöfliche Pfundzoll die Stärke des Imports der fremden Kaufleute im Kaufhause. Doch sind diese Ziffern noch weniger zuverlässig, als die für den

[1] der fl. 1400—25 à 20, von 1425 à 23 ß. gerechnet. cf. Schönberg 128.

[2] Nur eine Rechnung für beide Jahre.

Transit. Der Pfundzoll war nämlich kein reiner Einfuhrzoll, er war einmal vermischt mit einem geringen Transitzoll.[1] Sodann enthielt er zugleich die Ausfuhrbesteuerung dessen, was Fremde in Basel kauften oder bestellten. Die Quote dieses Exports aber entzieht sich jeder Berechnung. Zweifellos überstieg der Import den Export kaufhausfähiger Waren. Ursprünglich war es ein Wertzoll von $1,_{66}$ %. Er wurde aber in dieser Höhe nur erhoben, wo Fremde ganz selbständig ex- oder importierten; wo Basler Bestellungen Fremder realisierten, nahm man halben, wo Basler selbständig aus- oder einführten, gar keinen Pfundzoll. Daher ist der nachfolgenden Übersicht wiederum nur ein relativer Wert beizumessen.

Seit 1373, wo der Pfundzoll an die Stadt übergeht, steigt sein Jahresertrag von 150 und 300 lb. ziemlich stetig (1486 nur 344 lb.) auf 1000 und 1200 lb. (1390—1399), um dann allmählich auf ca. 800 zu sinken, nur 1426 fällt er plötzlich ab auf 600. Natürlich nimmt er mit dem Concil rasch zu, zeitweise auf nahezu 1400 lb., geht aber schon 1439 auf 900, 1443 auf 800, 1445 auf ca. 365, 1446 ff. auf ca. 450 lb. jährlich zurück. Nach kurzem Aufschwung am Ende des Krieges (1450 f. je 800 lb.) hält er sich 1462—69 auf einer Höhe von 500—590 lb., um erst seit der Universität 1460 dauernd auf ca. 800 (1466 f. vorübergehend je 1100 lb., 1477: 1000 lb.) zu steigen. Die Grenzen, in denen sich Import und Export, nach dem Procentsatz von $1,_{66}$ % berechnet, bewegt, sind (400:$1,_{66}$ = X:100; X =) 24,700 fl. und (1200:$1,_{66}$ = X:100; X =) 72,300 lb. und der Durchschnitt 48,500, rund 50,000 fl. Ohne Zweifel war jedoch der Umsatz beträchtlich grösser, da, wie bemerkt, Bestellungen von oder nach auswärts nur halb besteuert wurden.

Dieser zollbare Verkehr mit Fremden, vorwiegend in Rohstoffen, entzieht sich also der genaueren Berechnung. Dagegen besitzen wir für den uns wichtigeren activen Import der Basler Kaufleute ein festes Datum, das beeidigte Importquantum des Basler Handelsstandes von einer Frankfurter Messe des Jahres 1391. Damals plünderten Graf Eberhard der Greyner und Markgraf Bernhard von Baden einen Warenzug von Basler Kaufleuten, der von Frankfurt heimkehrte, auf der Reichsstrasse zwischen

[1] Der Ertrag dieses bischöflichen Transitzolls verhielt sich zu dem des Stettezolls 1393—95 unter den Thoren, wie 2 : 5.

Selz und Beinheim. Basel ging den Räubern nach vor dem Landfrieden iuxta Renum, vor dem Fürstengericht des Pfalzgrafen und auf mehreren Reichstagen Ruprechts und Sigmunds bis zum Jahr 1426.[1] Es forderte eine Entschädigung von 10 bis 12,000 fl. Die eidlich beglaubigten Verluste der 61 beteiligten Basler Kaufleute beliefen sich auf 9544 fl., oder nach damaligem Guldenwert auf 12,430 lb. Im Vergleich mit ähnlichen Nomen ist dies sehr viel. Eine geplünderte Venedigerkarawane wird für Augsburg 1410 nur auf 7000 Ducaten (= ca. 12,000 lb.[2]) gewertet, für die sämtlichen übrigen beteiligten Städte, inclusive Ulm, nur auf 16,000 fl.[3]

Noch mehr Relief gewinnt der Basler Handel, wenn wir die Umsätze der einzelnen Kaufleute mit denen anderer Städte vergleichen. Der stärkstgeschädigte, Henman Spitz, verzeichnet einen Verlust von 700 fl. Ihm folgen drei weitere mit 600 und mehr fl. Für die andere Frankfurter Messe dürfen wir ebensoviel, für den Jahresumsatz dieser vier also ein Minimum von 1200—1400 fl. rechnen. Offenbar sind es Grosshändler, die nicht nur den Basler Markt, sondern eine weitere Umgebung insonderheit südwärts mit Tuch überführen. Wenn wir nun erfahren, dass der gemeine deutsche Kaufmann in Nowgorod im XIV. Jh. ein jährliches Umsatzmaximum von 1000 Mk. feststellt, so erscheint neben diesem stärksten Welthandel des Mittelalters der Basler Handel in seinen hervorragendsten Vertretern wenn auch nicht ebenbürtig, so doch nicht allzu inferior.

Die Einfuhr aus Frankfurt bestand hauptsächlich in Tuch, Droguen und Pelzen. Für den Import unsrer Kaufleute an schwäbischer Leinwand und Zwilch, an Nürnberger Pfennwerten, an italienischen, spanischen und französischen Gewürzen, steht mir kein ähnliches Zeugnis zu Gebote. Dass aber auch dieser Verkehr nicht unbeträchtlich war, zeigen zahlreiche Belege. 1405 wird eine Gesellschaft von Basler Kaufleuten auf der Rückkehr von Venedig auf dem Bodensee geplündert.[4] Ein anderer Basler Kaufherr wird 1374 von Lyon kommend am obern Hauenstein von einigen Herren der Umgebung überfallen und u. a. um 5—8 Centner Safran erleichtert.[5] 1424 werden einem Basler bei

[1] Die „Nome von Beinheim“ bildet einen wesentlichen Beschwerdepunkt Ruprechts gegen den Markgrafen in dem Kriege von 1402/3.

[2] ? Es stehen mir bez. Nachrichten erst aus dem XVI. Jh. zu Gebote.

[3] Jäger 698 f. [4] Fechter Top. 58. [5] Urkundio I 233.

Breisach drei Buchsfässer aus der Provence als Grundruhr confisciert. 1434 (Jahrrechnung) bezieht der Wirt zum Ingwer 11 Fass Wein aus Triest, von denen drei in Schaffhausen liegen bleiben.

Den activen Export unsrer Kaufleute können wir sozusagen gar nicht schätzen. Der einzige, sehr prekäre Anhaltspunkt ist der neue Pfundzoll, mit dem in den Jahren 1429—35 die selbständige Ausfuhr von Baselwein und aller andern Basler Kaufmannschaft belastet war. Er trug im ersten Jahre 398 lb. ein. Leider werden die Zollsätze nicht angegeben. Bei halbem Pfundzoll würde jener Ertrag einem Export im Werte von 48,000 lb. entsprechen. Das rasche Sinken der Eingänge von 1431 hat ohne Zweifel seinen Grund in der stärkeren Barzahlungs- und Consumfähigkeit des Concils.

Ebenso entzieht sich uns die Berechnung der Quote des passiven Exports aus dem Pfundzoll. Eine einfache Halbierung, sodass die Hälfte auf den Import, die Hälfte auf den Export gerechnet würde, wäre sicher verfehlt, weil ohne Zweifel der Import von Rohstoffen wie von Producten stärker war, als der Export. Aus dem umgekehrten Grunde entzieht sich uns die Bestimmung des Exportquantums von Leder aus dem Gerberzoll u. s. f. Derselbe war gleichfalls ein Gemisch von Einfuhrzoll auf Häute und von Ausfuhrzoll auf Häute und Leder.

Die nicht näher zu bestimmende Unterbilanz hat Basel bar bezahlt. Das Geld wurde flüssig, zum Teil aus der Münze und den grundherrlichen Rechten der Stadt (Eisen-, Kupfer- und Silberschurf, Steinbrüche, Holzung), zum Teil in Gestalt von Beamten-[1] und Söldnergehältern,[2] von Arbeitslöhnen[3] und Lieferungscontracten. Anderes geht zurück auf Arbeitsleistungen von Basler Schiffern, Fuhrleuten u. s. f. an fremde Kaufleute, an Geistliche und Adlige, auf Verzinsung von Obligationen fremder Städte an Basler Capitalisten. Das meiste dürfte aus den Erträgnissen der Urproduction des Adels und der Kirche stammen.

Nach diesen orientierenden Bemerkungen über Umfang und Bedeutung des Basler Handels schreiten wir zur Betrachtung der Verkehrsformen. Wir beginnen mit dem internen städtischen

[1] bis 1430: 1115 lb. jährlich. [2] ca. 600 lb.
[3] an der Stette Buw jährlich ca. 1000 lb.

Markt und Verkehr, um die Betrachtung nachher in concentrischen Kreisen zu erweitern, vom Nahverkehr der Landbevölkerung bis zum grossen Treiben des Welthandels.

Die Rechte des Verkehrs sind Zoll und Markt. Ersterer bedeutet den Entgelt für Instandhaltung der Verkehrsinstitute, insonderheit der Strassen, und für friedliches Geleit. Das Correlat der Markthoheit ist die Verkaufsbewilligung, und der Marktschutz, die Fürsorge für „Treue“ im Tauschverkehr, die Polizei über „gerechte“ Münze, Masse, Ellen, Wagen und Gewichte. — Beides sind Institute des öffentlichen Rechtes, ihre Existenz beruht im einzelnen Fall entweder auf einem besonderen Privileg, vom Könige dem localen Grundherrn erteilt, oder auf der Tradition bischöflicher Stadtverwaltung aus dem alten römischen Reiche. Die Verleihungen gehen zurück bis in die fränkische Zeit. Entscheidend wurden auch hier die Ottonischen Privilegien.

So besass der Basler Bischof von alters her einen Transitzoll: thelonium nostrum, quod datur de trossellis garonis mulis et equis transeuntibus per civitatem nostram Basileam, sive de Lombardia, sive de Francia venientibus.[1] Er betrug[2] 1 d. vom Saum, 1 d. vom Rad, 2 d. von 2 Rädern = vom Karren, 4 d. von 4 Rädern = vom Wagen, „ez trage luzzel oder vil“. Der Bischof leistete dagegen Garantie für sicheres Geleit innerhalb der Bannmeile.

Beträchtlicher war der Ein- und Ausfuhrzoll. Er wurde erhoben in Gestalt einer Verkehrssteuer auf dem Verkaufe selbst, und betrug, wie auch sonst vielfach in deutschen Landen, 4 d. vom Pfunde Geld à 240 d., also $1_{,66}$ %[3]. Er hiess deshalb Pfundzoll. Doch bezeichnete man damit in Basel nicht die Verkehrssteuer allein, sondern a potiori zugleich den geringeren Transitzoll. Beide bestanden überhaupt nicht getrennt von einander. Dass es ihrem Wesen nach verschiedene Gefälle waren, dass das eine das Geleitsgeld, das andere die Marktgebühr, jenes der Entgelt für den Strassenschutz, dieses für die locale Verkaufsbewilligung und den Marktschutz war, lag der fiscalischen Auffassung jener Zeit ebenso ferne, als es der heutigen, auf wissenschaftlichen Principien ruhenden Finanzwirtschaft einleuchtet.

---

[1] Tr. I 491 N° 328. 1223 für einige Jahre dem Stifte versetzt.
[2] BR § 9, übereinstimmend mit dem Schwabenspiegel.
[3] Im XIV. Jh. nur noch 2 d., Khb I Beil.

Vollends die einheitliche Technik der Erhebung liess beides als untrennbar Eines erscheinen.

Unter den hoheitlichen Rechtèn, welche der Rat erwarb, erscheinen die Verkehrsrechte, Zoll und Markt, in erster Linie um die Mitte des XIV. Jhs. Schon vor dem Erdbeben ist der Rat im Besitze des Salzhauses, 1362 zuverlässig im Besitze des Salzregals. 1362—67 bezieht er eine Abgabe von allem Korn, das den Rhein hinabfährt, sie geht 1367 in dem grossen kaiserlichen Transitzoll auf.[1]

Die Liberalität der Luxemburgischen Könige in Verleihung neuer Zölle und die gleichgiltige innere Regierung des Bischofs Johann von Vienne waren der Ausdehnung der städtischen Rechte ausserordentlich günstig. Doch bewarb man sich zunächst nicht um den bestehenden bischöflichen Zoll, sondern um einen neuen städtischen. Die Einfuhrverkehrssteuer von $1^2/_3$ % stand in weiteren Kreisen fest, an ihr war nicht zu rütteln. Dagegen beruhte der Transitzoll des Bischofs[2] „noch auf den alten, trotz der Verminderung des Geldwerts nicht erhöhten Zollansätzen und entsprach daher nicht mehr seiner ursprünglichen Bedeutung.“ Der Transit ertrug nach der egoistischen Anschauung der Zeit in der That recht wohl eine höhere Belastung, konnte doch der Rheinverkehr selbst bei übermässigen Zöllen der Stadt nicht verloren gehen. Diese Chance erspähte der Rat. Gleich beim Antritt Johanns von Vienne erlaubte er sich Eingriffe in die bis dahin respectierte Freiung der bischöflichen Leute von den Abgaben.[3] Er wurde deshalb von Karl IV.[4] zurechtgewiesen. Aber kaum ein halbes Jahr darauf[5] erwarb er einen neuen Transitzoll, vom Kaiser zu Handen der Stadt creirt. Insonderheit wurde davon der textile Transit betroffen. Die Zollverleihung nennt nur diesen Teil des Rechtes ausdrücklich: „dass sie von yedem vardell, ballen und wollsak, die den Reyn uff oder nyder geent und auch durch yre stat und gebiete gefurt werden, eynen halbeyn gulden uffheben und nemen sollent; und von

[1] 175 lb. bis 4 d. Ebenso ein kleiner Posten „von den Ballen“ 1362—67 durchschnittlich 70 lb. Ochs II 411.

[2] „höchst wahrscheinlich“ Heusler 239.

[3] Ochs II 209: Sie haben „Ungelt und Zölle auch uff seine Leute und Guth“ gelegt.

[4] Durch Urkunde von Frankfurt 14. September 1366.

[5] Urkunde von Prag 10. April 1467. Ochs II 244.

allerley kouffmannschaft nach markczall, als das gewonlichen ist.“ Der neue Zoll bedeutete in den meisten Fällen eine Verdoppelung oder Verdreifachung des bischöflichen, für textile Rohstoffe und Producte dagegen eine weit stärkere Belastung. Sein Ertrag war durchschnittlich $2^1/_2$ mal so hoch, als der des alten bischöflichen Transitzolls.[1] Auch absolut rentierte der „Halbeguldenzoll“ vortrefflich. Die ersten erhaltenen Stadtrechnungen zeigen mehrfach (1367. 1370. 1371) einen Jahresertrag von nahezu 2000 lb. Das ist weit mehr, als die Pfandsumme betragen hatte (2000 fl. = 1000 lb. 1367, = 1200 lb. 1373).

Der Rat schritt auf der betretenen Bahn weiter. 1373 gelang es ihm, vom Bischof die alten Zölle, „den meren (Pfundzoll) und minren (Transitzoll) zolle“ samt der Fronwage „und waz darzu gehört“, zu erwerben.[2] Der Bischofszoll war, wie wir oben sahen, ein Gemisch aus Transit- und Einfuhrzoll. Bezeichnend genug, wird nun in der städtischen Verwaltung der bischöfliche Transitzoll nicht mit dem städtischen vereinigt, selbst an den Thoren werden zeitweise (1393—95) beide getrennt erhoben.

Die nächste Sorge des Rates war jetzt darauf gerichtet, den Transit zu heben. Dem reisenden Kaufmann sollte der Aufenthalt in Basel erträglicher gemacht werden. Darum erbaute man 1376—78 ein neues geräumiges Kaufhaus neben dem alten bischöflichen Ballhof. Vielleicht auf Grund dieser Melioration liess sich dann 1377 der Rat von Karl IV. noch einen halben Gulden Transitzoll von jedem Vardel bewilligen,[3] und zwar diesmal zum halben Preise, um ein Darlehen von 1000 fl. Die Erträgnisse schwankten in den folgenden Jahren (bis 1384) um 2000 lb., das sind 2500 fl. oder $83_{,33}$ % der Pfandsumme (3000 fl.), sie standen dazumal ebenbürtig neben den stärksten Einnahmequellen der Stadtwirtschaft, neben Wein- und Mühlenungeld. Unter so bewandten Umständen war es gewiss im Interesse der Stadt, dass König Wenzel 1384 gegen ein neues Darlehen von 1500 fl. den Guldenzoll bestätigte, statt ihn wie so viele andere abzuschaffen.[4] Die Möglichkeit der Ablösung wurde dadurch wenigstens etwas geringer. Aber auch so besass der Basler Transitzoll zu wenig innere Berechtigung im Ganzen des oberdeutschen Verkehrs. Am empfindlichsten traf er den Schürlitz,

[1] Dieses Verhältnis ergiebt sich aus der Vergleichung der beiden 1393—95 gesondert erhobenen reinen Transitzölle „an den Toren“.

[2] Schönberg 66 f. [3] Schönberg 64 f. [4] Ockhart 209.

den gemeinen schwäbischen Barchent. Der alte bischöfliche Zoll auf ein Schürlitzvardel war durch den Guldenzoll von 2 d. auf 1 fl., d. h. auf ca. 200 d., also auf das Hundertfache erhöht.[1] Der Basler Zoll erhielt dadurch beinahe die Bedeutung einer Transitsperre, eines Stapelrechtes zu Gunsten der Basler Kaufleute. Ohnehin waren die Zeiten des Städtekrieges dem oberdeutschen Handel nicht günstig. Von Basel konnte gegenüber seinen Schwesterstädten vom schwäbischen Bunde, dem es seit 1384 angehörte, mit Recht mehr Rücksicht gefordert werden. Freilich waren ihm bis zum Tode des Herzogs Leopold die Hände gebunden.

Gegen den zweiten ½ fl. zu Basel verschaffte sich nun zunächst Nürnberg vom Kaiser eines seiner vielen Dispensprivilegien. Aber der Rat von Basel weigerte sich, dasselbe zu respectieren. Da man sich nicht einigen konnte, so erwuchs die Sache an den Bundestag der schwäbischen Städte zu Ulm. Der Entscheid[2] fiel selbstverständlich zu Gunsten Nürnbergs aus, er ging aber noch viel weiter: die von Basel sollen nur ½ fl. nehmen von allen Städten, die ihre Eidsgenossen genannt werden.[3]

Aus den Eingängen des Zolls erkennt man, wie heute aus den Wechselkursen, die eingetretene Verstimmung. Sie betrugen 1383/84: 2414 lb.; 1384/85: 1686 lb. Nach dem Spruch von Ulm, also bei der halben Taxe für alle Bundesstädte, sank der Ertrag im ersten Jahre nur unbedeutend, auf 1472 lb. Der jähe Abfall der folgenden Jahre: 1386/87: 541, 1387/88: 426, dann wieder ein langsames Steigen: 1388/89: 590, 1389/90: 606, 1390/91: 814, 1391/92: 985, 1392/93: 1049, 1393/94: 1320, eine Höhe, auf der er sich dann weiterhin hält, — bieten uns eine Illustration der Verkehrszustände im Städtekrieg, die keines Commentares bedarf.

Der Guldenzoll bestand in der alten Höhe noch hundert Jahre lang. 1489 revidierte der Rat die Tarife. Der Rheinverkehr erhielt dabei Ermässigung auf ein Drittel.[4]

Während für Import und Transit Thore, Brücken und Kaufhaus die Zollstellen waren, so bestanden für die Ausfuhr etwa

---

[1] Der fl. hatte 1384—86 16—19 ß. Wert. Ähnliche Zölle erhielten von Karl IV. und Wenzel Germersheim (Pfalz 11), Mannheim (14), Speier und Udenheim (je 6 Turnosen), endlich Frankfurt a. M. (1377 1 fl. vom Vardel). Ockhart 207 ff.

[2] Urkunde zu Ulm vom 15. Juni 1385. [3] Ochs II 416 ff.

[4] St. 108 H.

auch eigene Instanzen.[1] Bei Vieh, Salz u. s. f. war die Erhebungstechnik für Ein- und Ausfuhr- wie für Pfundzoll gesondert.[2]

„Vomme zolle sol der bischof vrîde bern menlickeme in dem sime geleite oder der banmile.“ Dieser Geleitsfriede, den das Bischofsrecht (§ 10) vom Zollherrn fordert, erhält im städtischen Geleitsgebiet eine ganz besondere, prägnante Bedeutung. Bei den polizeilichen Zuständen des Mittelalters war der Verkehrsfriede vielleicht nirgends so schwer aufrecht zu erhalten, wie unter der dichten städtischen Bevölkerung. Als erstes Gebot für die Sicherung des fremden Kaufmannsgutes ergab sich daher seine örtliche Concentration, ursprünglich in Kirchen,[3] dann in Kaufhäusern unter öffentlichem Schutz.[4]

„Es kam die Gewohnheit auf, wurden auch die Kaufleute dazu gezwungen, dass sie ihre Kaufmannschaft dahin führen mussten: wan vormals für ieglicher koufman mit sime koufmanschatz, in weles wurtes hus er wolte, und geschah in dicke schade von stelende und von andern dingen.“ Dieses Wort Fritzsche Closeners, mit Bezug auf das Strassburger Kaufhaus von 1358 geäussert, zeigt am reinsten den ursprünglichen Sinn städtischer Kaufhäuser. Die wirtschaftliche Function, welche das Kaufhaus damit erfüllte, erscheint wichtig genug, um den ganzen Verkehr sofort anzuziehen.

Aber der Kaufhausfriede ist nur die eine Seite der Sache. Für den localen Geleitsherrn stand ein anderes Interesse im Mittelpunkt, das fiscalische. Seinen Frieden gewährte der Bischof eben nur um den Zoll. Der Ort aber, wo man das fremde Gut am sichersten und ohne Verkehrshemmung belangen konnte, die natürliche Hauptzollstätte der Stadt, war das Kaufhaus. Darauf beruhte der Kaufhauszwang. An das Kaufhaus knüpfte der Geleitsherr seine Garantie für die Sicherheit des von Natur recht- und schutzlosen fremden Gutes. Alles Gut der Fremden, Transit wie Import, ebenso der Import der Heimischen zum Engrosvertrieb, durfte nur im Kaufhaus gelagert und gehandelt werden.

---

[1] Vgl. den Gerberzoller.

[2] Stettviehzoll, Bischofsviehzoll etc. JRR.

[3] St. Andreas oder Münster? cf. „Fronwage“.

[4] Die Kaufhausliteratur s. bei Schmoller 428, 1. Für Basel: H. C. DD, St. 57. 108. Sl RE; Sf II fol. 4—30 von hinten; Gb II 10 ff., Urkk. 10. 13. 17. 23; St. 22 A 7; Rq. p. 84. 86. 97. 99. 123. 309. 319. 377.

Das wirkte auf den Verkehr in entgegengesetzter Richtung. Es gab ihrer genug, welche die Unsicherheit der Wirtshäuser oder ungebahnter Nebenwege vorzogen, nur um dem hohen Zoll zu entgehen. Zwar der Transit hatte bis 1367 den Zoll nicht sonderlich zu scheuen. Auch war hier der Kaufhauszwang unschwer zu handhaben, die Thorhüter der Stadt, sowie die Zöllner (Gerberzoller etc.) waren einfach darauf vereidigt, kein Gut aus- oder einzulassen, „das Wortzeichen sei denn darauf, dass es verzollt sei", d. h. ohne Zollausweis vom Kaufhausschreiber, oder von den Brückenzollern etc. vor der Stadt. Das Wortzeichen[1] war ein Blech mit Signatur, später (1575 Rheinzoll) etwa auch eine Papierkarte mit Declaration der Ladung. Der Köller im Kaufhaus „schlug es", offenbar mit Nägeln, „auf jedes Stück insonders", auf jedes einzelne Coli. Die Thorhüter „besuchten" d. h. prüften Quantum und Quale der Fracht, „brachen" darauf die Wortzeichen „ab" und lieferten sie jeden Samstag dem Kaufhausschreiber ein. Dieser „hielt" dann „Gegenrechnung", d. h. er prüfte auf Grund des Kaufhausbuches, ob alle und ob nicht falsche Wortzeichen eingegangen waren.

Übrigens war von Anfang an für jede nur denkbare Erleichterung des Verkehrs gesorgt. Die weitgehendste Begünstigung genoss der Rheinverkehr. Mit Ausnahme der textilen Rohstoffe und Producte, sowie der Kürsen und Gewürze, liess man für den gesamten Schiffstransport Lagerung im Salzhaus an der Schifflände zu.[2] Den Transitzoll erhob in diesem Fall der Rheinzoller auf der Brücke.[3] Er wurde bemessen nach der Breite des Schiffs ohne Rücksicht auf die Ladung, leere Schiffe zollten gleich geladenen. Schiffe von 8′ Breite erlegten 1 ß., bei 10′ Breite 20 d., bei 12′ Breite 2 ß. Breisach genoss für seine Bürger Ermässigung auf 4 d., also auf $^1/_6$, auch für Flösse.[4] Die Ortschaften von Neuenburg aufwärts, waren ganz frei, wenn sie in Basel einkauften und luden. — Flösse zollten ursprünglich[5] 2 d., später nach der Zahl ihrer Ruder, 9 d. vom Ruder.

---

[1] d. h. Erkennungszeichen, Ausweis, Legitimation. Die 200 Basler, welche den Eidgenossen vor St. Jacob zu Hilfe ziehen wollten, „stiessen jeder einen Strohwisch zum Wortzeichen unter seinen Gürtel", damit man ihre Leichen erkenne: Ochs III 362. Geradezu den Sinn von Parole hat es bei Ochs IV, 262, 1474.

[2] 1387/95 cf. Ochs II 424.

[3] St. 97 L. XV. Jh.

[4] Geh. Reg. K. III B.

[5] Bischofs- und Stettezoll von 1373 und 1367/77.

Im Landverkehr liess man seit 1393 für gewisse Waren, welche nach Zahl oder Volumen ohne Wägung geschätzt werden konnten, die Verzollung und Wortzeichnung zum Transit gleich am Eingangsthor,[1] oder auch schon vor der Stadt zu (St. Jacob, Wiesenbrücke, vgl. auch den „Mann am Horn"). Der Besuch des Kaufhauses wurde dann erlassen. Der Transit machte anfangs wenig Gebrauch davon, war doch Basel natürliches Nachtquartier der Reisenden. Im XV. Jh. aber steigen die Eingänge von den Thoren auf ähnliche Höhe mit dem Transitzoll im Kaufhause, seit den 1460er Jahren übertreffen sie ihn sogar (4—500 lb.). Sie haben sich auf seine Kosten vergrössert. Dies ist bei der Beurteilung der Transitzolltabelle (p. 143) zu beachten.

Schwere Zölle, wie den Basler Transitzoll, suchte nun aber der Kaufmann „abzufahren", d. h. zu umgehen. Dagegen haben die Städte sich vielfach den Strassenzwang verleihen lassen. Basel übte denselben in seiner Bannmeile ganz autonom aus. Besonders häufig war das Abfahren des Zolls auf dem rechten Rheinufer. Man verliess den Hauptweg beim Grenzacher Horn und fuhr aussen rechts um die Stadt herum durch das Bett der Wiese ins Markgrafenland u. u. Der Basler Boden konnte dabei freilich nicht ganz vermieden werden. Denn die Stadt hatte schon 1262 vom Kloster Wettingen den Hornfelsen samt der engen Passage zu ewigem Lehen erworben. Sie postierte nun bei demselben einen Wächter, der, das Land rheinaufwärts weithin überschauend, die Ankunft von Kaufmannsgut signalisierte und dadurch das „Abfahren" des Zolls unmöglich machte. Das ist der „Mann am Horn", welchen sich die Stadt Jahrhunderte lang alljährlich 2, seit 1429 1 lb. Besoldung kosten liess.

Gegen Frachten landaufwärts konnte man den Strassen- resp. Zollzwang allerdings nicht auf eigenem Grund und Boden handhaben, das Gebiet Basels reichte nur bis zur Wiese. Dennoch hielt die Stadt auch hier ihren „Wartmann" in dem markgräfischen Eimeldingen („Ementingen"). Schon 1422[2] beschwert sich der Markgraf über diesen „Zoller". Die Basler müssen zwar zugeben, dass dem Markgrafen alle Zölle in seinem Lande gehören, sie betonen aber, dass jener Wartmann gar keinen Zoll erhebe. Sie machen nur ihren Strassenzwang geltend: Wer vom

[1] Dies „der stette Zoll an den toren" und auf der Rheinbrücke. Doch bezog sich das weniger auf Kauffahrtei, als auf den Nahverkehr in Urproducten.

[2] Geh. Reg. B III P. Ochs III 136 verwechselt ihn mit dem Mann am Horn.

Susenhart herkommt, um beim Horn vorüber landaufwärts zu fahren, der müsse „in ihre Stadt keren“ und daselbst zollen. Ihr „Wartmann“, wie sie ihn nennen, an der Gabelung der Strassen zu Eimeldingen, sei nur dazu da, um ihnen Meldung zu thun, falls jemand „ungezollt“ an der Stadt vorbei fahren wolle. Das Recht hiezu wird ihnen denn auch von den Schiedsleuten des Processes zugesprochen. — Nachdem die Stadt noch im XV. Jh.[1] den Wartmann zurückgezogen, erneut sie das Amt um 1530. 1534 führt Markgraf Ernst darüber neue Beschwerde, wird aber abgewiesen. Den Baslern wird ihr Wartmann gemäss der Urkunde von 1422 bestätigt.

Noch beträchtlich weiter dehnte die Stadt ihren Strassenzwang gegenüber den grossen italienischen, niederländischen und schwäbischen Speditionsgesellschaften aus, denen sie um 1500 Zollermässigung gewährte. Dieselben mussten sich verpflichten, „in die Stadt zu keren“, so oft sich ihre Warenzüge auf zwei oder drei Meilen näherten. Dabei war man freilich auf die Ehrlichkeit dieser Wälschen angewiesen, welche seit den ältesten Zeiten sprichwörtlich war, wie der lucus a non lucendo.

Auf dem linken Rheinufer forderte man gar nicht, dass der transitierende Kaufmann in die Stadt komme. Vielmehr war hier der Zoller an der Birsbrücke zu St. Jacob damit betraut, den Zoll von denen zu erheben, welche an der Stadt vorbei, „für zu fahren“ beabsichtigten.

Im Rheinverkehr (fast nur thalwärts) war naturgemäss Umgehung des Transitzolls unmöglich. Nur was in Basel eingekauft und geladen wurde, unterlag zeitweise (1575 ff.) einer Nachprüfung bezüglich seines Ausfuhrzolls. Die Controlstelle, das grosse Rheinthor Basels, war Kems. Der dortige Zoller durfte keine Schiffsladung vorbei lassen, ohne ihr das Wortzeichen des Salzschreibers, resp. des Basler Rheinbrückenzollers abgenommen zu haben. Fand er im Schiff ein Stück ohne Zollausweis, so „lendete“ er die ganze Ladung und confiscierte das Unverzollte.[2]

Zollfrei waren in Basel der Bischof und das Capitel, die Geistlichen und Klöster, der Lehensadel des Bischofs, alle „burgere die seshaft sint, endlich die 72 Dörfer, die deme küninge

---

[1] Vgl. das Regest auf dem Sts-A. l. c.
[2] 1581 Vorschlag Meredes, Geh. Reg. K III.

holzent".[1] Den Bezug des königlichen Zollholzes übertrug Rudolf von Habsburg 1279 auf den Basler Bischof.[2] Nach Übergang des Zolles an die Stadt 1373 werden nur noch 29 Dörfer des Sundgaus genannt.[3] 1718 erheben den Anspruch auf Zollbefreiung: der Markgraf, der Bischof samt allen Edlen, alle Domherren und Klöster, die bischöflichen Beamten, der „Fürst" von Heitersheim, die Commandanten von Hüningen und von Rheinfelden, die Stadt Rheinfelden; Haltigen, Ötlingen, Eimeldingen, Walpach und 12 andere Dörfer der markgräfischen, sowie 29 Dörfer aus der Basler, Solothurner, bischöflichen und Sundgauer Umgebung.[4] Zollcartelle Basels mit ganzen Städten, wie sie Nürnberg, Bern, Genf u. v. a. in grosser Zahl besassen, kann ich nur für Aachen, Hagenau[5] und Zürich[6] nachweisen. Auf der bezüglichen Überlieferung hat ein böser Unstern gewaltet. Die Zollerlasse Basels bis 1510 sind von älterer Hand aus dem Kaufhausbuch I[7] ausgeschnitten worden. Was erhalten ist, sind nicht Befreiungen, sondern Ermässigungen auf die Hälfte, auf ein Viertel u. dgl., selten oder nie für ganze Städte, sondern nur für einzelne transitierende Firmen oder Handelsgesellschaften. Nur halben Zoll bezahlt um 1440 Speier für Wollsäcke seiner Bürger rheinaufwärts. Doch muss das persönliche Eigentum durch eidliche Aussage vor dem Rat von Speier und durch Ausweis darüber erhärtet sein.[8] „Was sie aber von Lamparten etc. als Kaufmannschaft bringen, davon sollen sie geben, als ander lüte." —

Viel verlockender und erfolgreicher als für den Transit war die Umgehung der hohen Verkehrssteuer auf den Import, da solches Gut in der Stadt consumiert wurde und damit die Controle über seinen Verbleib verloren ging. Gegen den empfindlichen Verlust, welcher der Stadtkasse daraus erwuchs, kämpft die Regierung zu Beginn des XV. Jhs. an. Sie klagt, dass der Stadt ihre Zölle „enttragen werden durch Käufe in den Vorstädten und andern Wirtshäusern." Der Rat entschlägt sich ausdrücklich jeglicher Verpflichtung für solches Gut der Gäste, er verschärft den Kaufhauszwang, indem er derartige Geschäfte nicht

---

[1] BR § 9. [2] Tr. II 316.
[3] Ochs II 416. [4] Hintere Kanzlei DD 2. [5] Ochs II 415.
[6] Bürkli 10. [7] 1417 ff. St. 57: fol. 37—68.
[8] St. 108 M. 2. So sind z. B. die St. Galler Exportballen stets „mit der Stadt gutem Insiegel" versehen. Falke II 27 f.

nur für null und nichtig erklärt, sondern das Gut selbst confisciert. Nur für das, was im Kaufhaus gelagert und verzollt ist, übernimmt er die Garantie, für alles andere ist der Fremde rechtlos. Die bezügliche Ratserkanntnis wurde an den vier Fronfastenbotten auf allen am Kaufhausverkehr beteiligten Zünften vorgelesen. Und die Kaufhausordnung von 1449/60 nimmt die gegenseitige Selbstrüge bei Umgehung des Pfundzolls geradezu in den Stadt- und Zunfteid der gesamten gewerblichen Bevölkerung auf. Insonderheit die Wirte werden im XV. Jh. genau dahin instruiert und vereidet, keinerlei Kaufmannsgut in ihre Häuser aufzunehmen, sondern die Gäste damit ins Kaufhaus zu weisen, damit „Winkelkäufe vermieden werden". Doch sind unsre Gastwirte nicht, wie in Cöln und Venedig, zugleich die Unterkäufer, welche ihre Gäste zu überwachen haben, wenn sie ausgehen, um Geschäfte zu machen.[1]

Frei vom Pfundzoll sind Basler Bürger für ihren activen Import. Bestellungen Fremder von Heimischen werden als Export der Fremden, Bestellungen Heimischer von auswärts als Import der Fremden behandelt, sie bezahlen 1352[2] den Pfundzoll „von des Fremden wegen", d. h. halb, später vielleicht ganz.

Weitere Erläuterungen machte die rege Handelsentwicklung Basels im XV. Jh. nötig. Hier nur die wichtigsten. Bestellungen eines Fremden bei einem Basler, von seinem eigenen Gute zu schicken, bezahlen halben, eventuelle Bestellungen zu einem Minimalpreise beliebig aus der Stadt ganzen Pfundzoll. Mustersendungen erhalten keine Ermässigung, sondern unterliegen denselben Zollansätzen, wie feste Engrosbestellungen. Ebenso werden (1464) fremde Verkäufer, die in Basel einen Auftrag aufnehmen, Güter nach Basel zu schicken, dem ganzen Pfundzoll unterworfen. Halber Pfundzoll wird genommen, wenn der Basler den Fremden auswärts aufgesucht hat zur Bestellung, gar kein Pfundzoll, falls der Basler selbst nach Basel transportiert. Versendungen von Baslern auf auswärtige Märkte zum Verkauf geben keinen Pfundzoll, müssen aber im Kaufhause gebunden und geladen werden, damit das Wortzeichen daran geschlagen

[1] In Zürich (Richtebrief § 47 ed. Ott im Archiv f. swz. Gesch. Band V) haben nicht nur die Gastwirte, sondern jeder Bürger als solcher ohne weiteres für Seide die Verpflichtung, zu sehen, wo sie hinkommt, wenn ein Fremder mit ihr bei ihm herbergt.

[2] Heusler 234.

werden kann und damit nicht fremdes Gut darunter gemischt werde.

Bei aller Erhebung des Pfundzolls galt der Grundsatz, dass nur der fremde Kaufmann ihn tragen sollte, der heimische erlegte nur das geringere Hausgeld. Es kam niemand zu Sinn, dass der Gast den Betrag regelmässig in seinem Verkaufspreise berechne, dass er ihn so auf den heimischen Käufer und damit auf ein weiteres Basler Publicum abwälze. Man war vielmehr der guten Meinung, lediglich ihn selbst getroffen zu haben. Doch ist anderseits hervorzuheben, dass Basel damit ein vielleicht weniger wirtschaftspolitisches, als fiscalisches Gegenrecht übte gegen die Belastung seiner eigenen Kaufleute auf jedem fremden Markte.

Durch den Kaufhauszwang für Import und Export wurde das Kaufhaus der einzige Markt der Fremden, engros sowohl als en detail. Der Verkehr mit Gästen deckt sich nach dieser Seite mit dem Kaufhausverkehr überhaupt. Geschäfte mit Fremden, ausgenommen Detaileinkäufe in Basler Kaufläden, kamen in der Stadt überhaupt nicht vor ausserhalb des Kaufhauses.

Der Marktcharakter des Kaufhauses ist nun der Punkt, auf welchem das zünftige Wirtschaftssystem einsetzt, um den Handel in seine Kreise zu ziehen. Hier verschafft es seinen localen und gewerblichen Sonderrechten die Herrschaft über Import und Export der fremden, wie der eigenen Kaufleute. Zu dem absoluten Kaufhauszwang der Fremden fügt es den Kaufhauszwang der heimischen Kaufleute für allen Engrosumsatz, fügt es ferner ihre Beschränkung auf das Angebot fremder Producte. Der interne Umsatz von Rohstoffen liegt ausser ihrem Bereich. Jedes Handwerk erhält auf seine Rohstoffe, die Gremper zu Gartnern auch auf den Lebensmittelimport, für 24 Stunden den Vorkauf, nachher zuweilen noch ein Zugrecht. Jeder darf nur soviel kaufen, als er selbst zu verarbeiten gedenkt. Wiederverkauf ist strengstens untersagt. Kann einer nicht alles verarbeiten, so darf er den Rest an einen andern abgeben, aber ohne Mehrschatz, zu dem Preise, den er selbst bezahlt hat. Hier gelangt das grosse wirtschaftspolitische Princip des Mittelalters zu seiner Verwirklichung, dass das consumierende Publicum möglichst direct und billig zu seinem Bedarf komme. Aller Import darf nur einmal engros umgesetzt werden. Die kaufmännische Zwischenhand, die sich überall

einzuschieben sucht, soll wo irgend möglich eliminiert bleiben. Das Publicum soll seinen Kauf aus erster Hand haben. Wurde dadurch die gesamte Einwohnerschaft interessiert an der allgemeinen Rüge der Umgehung des Pfundzolls, so kam dies hinwiederum dem Rat für seine fiscalische Controle zu statten.

So hat das Zunftwesen den sonst nur lose organisierten Handel (Doppelzünftigkeit p. 49 ff.) in sein System eingefügt. An dieser Grundfeste mittelalterlicher Handelspolitik haben unsre Kaufleute gegen Ende des XV. Jhs. vergeblich zu rütteln versucht. Das Handwerk nahm den Kampf siegreich auf und es hat seine Rechte bis zur Helvetik formell zu wahren gewusst. Freilich haben schon am Vorabend der neuen Ära die grösseren Handwerker den Industriellen und Kaufleuten zum Verwechseln ähnlich gesehen.

Ich habe das Princip nirgends in seiner ganzen Ausdehnung formuliert gefunden. Am wenigsten dürfen wir es bei den Handelszünften suchen, denn diese verhielten sich dazu selbstredend passiv, wo nicht geradezu renitent. Dass es aber unbedingt galt, das beweist schon die ursprüngliche Zusammensetzung unsrer Handelszünfte: es sind die Gewürzkrämer und die Tuchimporteure. Als Kaufleuten gehörte ihnen der Gewinn des Bezuges aus erster Quelle, aus Frankfurt, Venedig, Lyon. Als Heimischen erkannte ihnen das Zunftwesen den zweiten Gewinn aus dem localen Detailabsatz zu. Aber ursprünglich, und im Princip ohne Zweifel stets, nur für ihre specifischen Branchen. Ihr Vorzug gegenüber fremden Importeuren bestand lediglich im Erlass des Pfundzolls. Diese Vergünstigung hatte doch nicht allein, vielleicht nicht einmal in erster Linie den Sinn, den Handelsstand zu heben, sondern vielmehr das städtische Publicum vor jeder unnötigen Preissteigerung, wo irgend möglich, zu schützen.

Positive Fassungen des Princips finden sich zerstreut bei den einzelnen Handwerken und bei den einzelnen verkehrstechnischen Warengruppen. Für wägbares Gut z. B. stellt es sich dar in dem Zwang, jeden Umsatz von 12½ und mehr lb. Gewicht auf der Frouwage zu vollziehen. Niemand durfte Wage und Gewicht über 12½ lb. halten.[1] Zum zweiten Male aber wurde nichts auf die Fronwage gelassen, ausser etwa zum Detailverkauf am Montag und Freitag auf der „kleinen Wage“

[1] 1352, Heusler 234.

Der Begriff des Grossquantums ist selbstverständlich nach der Beschaffenheit der Waren verschieden. Für Safran 1420 schon $^1/_2$, später $^1/_4$ lb. Bei nicht wägbarem Gut erstreckte sich der Kaufhauszwang auf Minima der Zahl, in textilen Producten galt ein Stück (20—80 Ellen lang, je nach dem Stoff), für Metzger, Gerber, Schuster 6 oder 3 Häute oder 13 Felle als Grossquantum, zuweilen etwa auch der Decker oder Techer, ein Quantum von 10 Stück (decem, δέκα), insonderheit aber das Hundert mit seinen Bruchteilen, das halbe, viertel oder achtel Hundert. Letzteres hat sich abgeschliffen zum Dutzend. Das Gros findet sich bereits 1489.[1]

Auch bei solcher zählbaren, ebenso bei messbarer Ware bestand der Kaufhauszwang und damit jene Controle über den Engrosumsatz. Selbst die heimischen Kaufleute unterlagen dem Kaufhauszwang für allen Import, den sie wieder engros vertreiben wollten. Nur was sie in der Absicht des Kleinvertriebs im eigenen Geschäft herführten, durften sie vom Thore stracks in ihre Häuser führen, ohne beim Kaufhaus anzukehren. Sie waren hiefür vom Einfuhrpfundzoll frei. Wenn sie aber nachträglich doch etwas davon engros an fremde Händler auf Mehrschatz abgaben, so musste das ins Kaufhaus gebracht, daselbst verpfundzollt, verhausgeldet, gebunden und geladen werden, gleich als ob es von Anfang an dahin geführt und dort gelagert worden wäre.

Bezügliche Institute sind in Basel vor dem Erdbeben drei zu nennen: die Fronwage, der Ballhof und das Salzhaus.

Das älteste Kaufhaus war vermutlich das Haus zur alten Wage in der Schwanengasse. Gengler bemerkt in den Stadtrechtsaltertümern, dass im Nordosten Kaufhaus und Rathaus in der Regel nur Eines seien. In Basel standen sie wenigstens nahe bei einander (v. p. 30). Doch war die Fronwage bis 1373 bischöflichen, nicht städtischen Rechtes. Als städtisches Kaufhaus könnte nur das Salzhaus gefasst werden. Vermutlich diente damals schon das Salzhaus als Niederlage. Sollte ein Kauf nach Gewicht geschehen, so schaffte man die Ware zu der nahen Fronwage, um ihre Quantität zu bestimmen. Unnötig war sie bei Waren, die nach Zahl und Mass gehandelt wurden, wie Pelze, Tuche etc. Dazu war der Ballhof da. 1349 ist die Wage bereits verlegt,

---

[1] Khb I: „1 grossym ist 12 totzen“.

und zwar nach Fechters Vermutung[1] neben den Ballhof, da wo später das Kaufhaus errichtet wurde.

Der bischöfliche Ballhof[2] stand an Stelle der heutigen Safranzunft. Vermutlich war er von Anfang an Lagerplatz und Kaufhaus zugleich für Ballen, d. h. für textile Ware, Kürsen und Specerei, auch für „Salzware", Seefische und Landesproducte, wie später das Kaufhaus.

Der Engrosverkehr in Rohstoffen dagegen, zumal in Eisen, scheint sich vorwiegend im Salzhause abgewickelt zu haben. Es stand am Rhein, an der Schifflände, da wo sich heute das Gewerbemuseum befindet.[3] In der ältesten erhaltenen Jahrrechnung von 1362 bezieht der Rat „von dem Salzhuse oder von dem Gewinn des Salzes" den beträchtlichen Posten von 500 lb. jährlich.[4] Zugleich tritt jedoch eine andere Function des Salzhauses immer ausschliesslicher hervor. Es diente als Lagerhaus für den Schiffstransport (s. o.) und ist zugleich Zollstätte für den Rheintransit. 1387 zum ersten Mal[5] erscheint die Rubrik „von dem Stocke im Salzhuse", 1395 mit der Bemerkung „von dem grossen Zolle". Dieser Posten, anfangs gering (4 lb.), wuchs bald weit über die entsprechenden Eingänge des Kaufhauses hinaus. Die gesamte Durchfuhr von Rohstoffen und „Centnergut" machte von dieser Erleichterung der Controle den umfassendsten Gebrauch. Und das Amt des Salzschreibers hatte ganz ähnliche Bedeutung, wie das des Kaufhausschreibers.

Eine Änderung in den Lagerhausverhältnissen trat ein, seit der Rat von Karl IV. 1367 seinen hohen Transitzoll und gleich darauf (1373) vom Bischof unter andern Verkehrsrechten auch den Pfundzoll erworben. Es ging nun, zugleich mit dem Interesse an der genauen Verkehrscontrole, die Pflicht der Sicherung und der Fürsorge für den Verkehr auf ihn über. Er wurde ihr dadurch gerecht, dass er, wie wir oben sahen (p. 149), sofort ein besseres Kaufhaus erstellte. Dasselbe hat sich mit mehreren Umbauten erhalten bis zum Jahre 1854, jetzt befinden sich an seiner Stelle Verkehrsinstitute neueren Ursprungs, Post und Börse.

Neben dem Kaufhaus hat der alte bischöfliche Ballhof zunächst fortbestanden. Seit 1373 bezog natürlich auch hier der Rat die Gefälle. Das Domstift hatte nur die „Eigenschaft" daran.

---

[1] Top. 88. [2] Bis 1423, 1335 zuerst erwähnt, Fechter Top. 59, 1.
[3] 1300 domus salis, 1354 hus ze Ufheim neben des ratzs saltzhus.
[4] Schönberg 80. [5] cf. auch Ochs II 421.

Es erhielt davon bis zur Reformation jährlich 1 Omen Rotwein. Bei dem sinkenden Verkehr im Beginn des XV. Jhs. wurde der Ballhof entbehrlich. Der Rat vermietete ihn um 1400 als Herberge an einen Hans Koch gegen 25 fl. jährlichen Zins (JRR), 1423 verkaufte er ihn um 450 fl. an die Krämerzunft, welche an der Stelle ihr heutiges Zunfthaus erbaute. —

Die Verfassung des Kaufhauses betrachten wir an Hand des Geschäftsgangs. Alle Beamtungen tragen doppelten Charakter, einen fiscalischen und einen verkehrspolizeilichen, die Unterkäufer dazu noch den der Verkehrsvermittlung.

Entladung wie Ladung geschah durch vereidigte Unterbeamte, die beiden Kaufhausknechte, auch Köller, Lader, Leger genannt, das Öffnen und Packen der Collis durch die gleichfalls vereidigten Packer oder Ballenbinder, die Fuhren selbst und das Vertragen des Gutes in die Stadt durch die Karrer oder Spetter. Das Binden und Laden im Kaufhaus, verbunden mit der Wortzeichnung durch den Köller, sollte das Untermengen unverzollten Gutes verhindern. Daher musste auch der active Export ins Kaufhaus gebracht werden, um gleich dem Transit auf Grund eines Wortzeichens vom Kaufhausschreiber die Stadtthore passieren zu dürfen. Die Kaufhausknechte waren vereidigt, nichts aus dem Kaufhaus zu führen oder zu tragen, „sie wissen denn, dass alle Gebür davon gegeben sei“; sie sollen den Kaufhausschreiber danach fragen.

Seit 1451 (JRR), in einer Zeit, wo Basel durch seine Kriegsmaschinen berühmt, aber viel zu vorsichtig war, um sie anzuwenden, wurde im Kaufhaus für Laden und Abladen schwerer Ballen ein Krahn erstellt, im Salzhause dürfte die Einrichtung älter gewesen sein. Damit sich dieses Institut rentiere, waren die Kaufhausknechte angewiesen, alle Ballen über 3 Centner mit dem Krahne, nicht von Hand zu laden. Ihr Lohn war in beiden Fällen derselbe. Für die Benutzung des Krahnes wurde noch einmal dieselbe Taxe zu Handen der Stadt „in eine besondre Büchse gestossen.“ Es sind dies die Eingänge „von dem Kraniche im koufhus“ in den städtischen Jahrrechnungen.[1]

Als Illustration für die Thätigkeit der Spetter sei der Verrat eines solchen vom Jahre 1465 erwähnt. Da liess sich „ein armer Spettknecht“ vom Grafen Oswald von Thierstein bestechen,

[1] Schönberg p. 328.

ihm den Abgang wertvoller Warensendungen zu melden, um sie dann durch seine Knechte plündern zu lassen.[1]

Wenigstens Einer von diesen Unterbeamten muss beständig auf dem Platze sein, solange das Kaufhaus offen steht, bei 5 ß. Strafe. Will er zum Weine gehen, so muss er dem Schreiber Anzeige machen, damit „man ihn zu finden wisse". Ein Bruchteil „vom Legerlohne" (¹/₄ ?) fällt an die Stadt.[2] —

Zur Bestimmung des Transit- und Pfundzolls, sowie des Hausgeldes muss alles Centnergut vom Wagmeister auf der öffentlichen Fronwage gewogen werden. In der älteren Zeit ist dieselbe, wie wir sahen, so recht Centrum und Symbol des gesamten Engrosverkehrs, sie ist der Kern des öffentlichen Marktrechts, mit ihr überträgt der Bischof 1373 ipso facto die sämtlichen Nutzungen des Kaufhausverkehrs, insonderheit den Einfuhr- und den Transitzoll, den „meren und minren Zoll".

Der Wagmeister bezieht ein Jahresfixum von 2 lb. (1430), dazu von jedem Act einen beträchtlichen Lohn.[3] Er muss den ganzen Tag auf seinem Posten sein, er darf nicht hinausgehen ohne Urlaub des Hausherrn oder des Schreibers. — Der Wageid lautet auf unparteiisches und gleiches Wägen für jedermann „ohne Miet oder Mietwon". Er soll in Gegenwart beider Teile wägen und das Waggeld in bar davon erheben. Als Pfand ist nur die Hinterlegung der Ware selbst im Kaufhause zulässig. — Er darf „nichts aus der Wage lassen, er habe es denn zuvor dem Schreiber oder seinem Weibe verkündet, und diese davon genommen, was der Stadt davon werden soll." Ist er zu sehr beschäftigt, so lässt er den Verkäufer das Gewicht selbst fatieren. Für falsche Angaben wird das Hausgeld zur Strafe verdoppelt, im Falle der Zahlungsweigerung macht der Kaufhausschreiber den Hausherren Meldung, welche dann mit dem 5ß.-Bann ohne Gnade einschreiten.

Der Wagmeister hat die Obhut über das hintere Thor „alle Tage, wo man es pflegt aufzuschliessen, Winters- und

---

[1] Ochs IV 161 f. 164. [2] Ochs II 411.

[3] z. B. vom Centner Anken 2 d., Zieger aus dem Oberland oder Schwarzwald 3 d. (dazu 3 d. an den Rat), Centner Glätte, Blei und Harz 1 d. — Von dem, was im Detailvertrieb am Montag und Freitag mit der „kleinen Wage" ausgewogen wird, erhält er eine feste Taxe, 1 ß. von 3 lb. oder 1²/₃ % gleich dem Pfundzoll. — Eine städtische Intrade „von der Fronwage im kouffhuse" führen die Jahrrechnungen erst etwa seit 1425 auf, sie schwankt von 2 zu 64 lb.

Sommerszeit, vor und nach Essenszeit, früh und spät, bis es 5 Uhr schlägt.“ Er muss „es selbst öffnen und schliessen, und die Schlüssel allewege dem Kaufhausschreiber an den Nagel im Hause überantworten.“ Insonderheit darf er nichts zum hinteren Thore hinaustragen lassen, ehe davon dem Schreiber die Gebühr entrichtet ist. Es scheint demnach, dass dort im Hintergrund des Kaufhauses die Wage gestanden hat.

Für seine wägbare Ware besorgt der Wagmeister vielfach den Unterkauf. Um 1470 wird ihm derselbe untersagt für „Ancken oder Zieger, Schmalz, Unschlitt u. ä.“ Der Verkauf davon wird den Besitzern selbst oder beliebigen Bürgern, die sie damit beauftragen, zugesprochen. Der Wagmeister darf nur, wenn er gefragt wird, Auskunft geben, wem die Ware gehört. Der Unterkauf bleibt ihm nur noch für Glätty, Blei, (Anken?) Harz und Käse. Seine Unterkaufsgebühr ist wie die der andern Unterkäufer dem Hausgelde gleich und etwa die Hälfte der Waggebühr. —

Die Finanzbeamten des Kaufhauses sind die beiden Zoller (1417) und der Schreiber. Erstere erheben den Pfundzoll, einer vielleicht den Transitzoll, der Schreiber das Hausgeld.

Sie dürfen kein Geldsurrogat, sondern nur bar Geld annehmen. Goldene oder silberne Pfänder statt des Zolls, immer bedeutend höher als die betreffende Gebühr, sind für den Import nur dann zulässig, wenn der Zoller bei seltener, besonders kostbarer Ware, bei „einem grossen erberen Gůt oder Kouffmannschaft“ nicht Sachkenntnis genug besitzt, um den Wert und daraus den Betrag des Zolles zu taxieren. Man lässt es dann darauf ankommen, wie teuer es an den Mann gebracht wird. In solchem Falle muss jedoch ausser Schreiber und Zoller auch der Wirt des Gastes Zeuge sein, wie das Pfand in einen eigens zu diesem Zweck erstellten Behälter gelegt wird. — Ebenso müssen Zoller und Schreiber alle Eingänge an Pfundzoll und Hausgeld, die Kaufhausknechte das Krahngeld etc. sofort in Gegenwart deren, die es geben, in den „Stock“ legen. Unter dem Stock ist sowohl hier als im Salzhause die starke eiserne Büchse zu verstehen, welche die betreffenden Gelder aufnahm (cf. „Opferstock“). In den Stock „zu andern Nutz der Stadt“ kommt auch die Hälfte aller Ordnungsbussen und Processgebühren.

Das Hausgeld muss geben, was zum Verkauf ins Kaufhaus

kommt. Bloss transitierendes Lagergut nur, wenn es über einen Monat liegen bleibt. Im andern Fall giebt es nur den Transitzoll. Das Hausgeld war gering, es betrug z. B. von einem Tuch 2—4 d., cf. p. 169, 3.

Der eigentliche Kaufhausverwalter ist der Kaufhausschreiber.[1] Ihm sind die Schlüssel des Kaufhauses anvertraut, er hat es morgens (um 6 Uhr?) zu öffnen und abends 5 Uhr zu schliessen. Er oder sein Weib sollen die Schlüssel bei sich tragen oder verwahren, sodass sie keine „Kellerin“ (Magd) oder ander Gesinde in die Hand bekommt. Überhaupt darf niemand mit irgend welcher Kaufmannschaft ein- oder ausgelassen werden, ohne dass der Kaufhausschreiber oder sein Weib dabei ist. Die hohe Würde wird gut bezahlt. Das Jahresfixum ist 32 fl.[2] Dazu kommen eine Menge Spesen, 1 ß. von jedem Wagen, der abgeladen wird, 2 ß. vom Aufladen etc. etc. Der Kaufhausschreiber ist überhaupt ein recht wohlhabender Mann. Thiebolt Luppfrit, der schriber im kouffhus, besitzt 1454 680—690 lb. Vermögen,[3] Wilhelm vom Stein 1475 300 fl.[4] Beide wohnen unter den Becherern[5] in nächster Nähe des Steblinsbrunnens. Sie haben, wie es scheint, Amtswohnung im Hintergebäude des Kaufhauses.[6] Zur Socialgeschichte ist es nun recht bezeichnend, dass die Frau Kaufhausschreiberin nicht nur den Amtseid mitschwört, sondern factisch täglich miteingreift und die Amtspflichten ihres Mannes mit ihm abwechselnd versieht, seinen Posten voll und ganz ausfüllend.

Das Bureau des Kaufhausschreibers, ohne Zweifel abgesondert vom übrigen Raum, muss gleich beim Eingangsthor gestanden haben. Er nimmt daselbst die allgemeine städtische Rüge der Umgehung des Pfundzolls entgegen. Alle Ware, die man ins Kaufhaus bringt, soll man ihn heissen „anverzeichnen“, er soll „des gehorsam sin“ und nichts dafür nehmen. Ebenso

[1] zuerst erwähnt ca. 1373 Ochs II 417, um 1450 auch Zollschreiber genannt.

[2] gleiche Besoldung bezieht der Salzmeister, der Salzschreiber nur 20 fl., der Kornschreiber dagegen 41 lb.

[3] Schönberg N° 201 und 152. Sfz. [4] Schönberg p. 768.

[5] untere Freie Strasse, Thiebolt N° 16.

[6] Oder wohnt darin nicht vielmehr der grosse Kaufmann (Sfz) Hans Irmi der ältere (Schönberg 1454 N° 204 und 149: Henslin im kouffhus)? Einen amtlichen Zusammenhang des letzteren mit dem Kaufhause kann ich nicht nachweisen. Kaufhausherr kann er nicht gewesen sein, denn er war nicht im Rat. Sein Sohn Hans Irme der jung (Schönberg N° 206 und 150) wird 1444 Sfz. (1458—63?) 1467—73 und 1477 ff. Meister, 1473—77 Ratsherr zu Safran.

muss ihm jedes Geschäft angezeigt werden (s. u.), sodass sein Buch ein vollsändiges Protokoll ist, sowohl über die Ein- und Ausgänge wie über allen Umsatz des Kaufhauses. —

Die bisher aufgezählten Ämter hatten vorwiegend den fiscalischen Zweck, für den richtigen Eingang der Zölle und Gefälle zu sorgen. Die wirtschaftliche Seite des Kaufhauses, die Sicherung des Verkehrs und den Marktcharakter, repräsentieren die Unterkäufer.[1]

„Fremde und heimische, die ihr Gut im Kaufhause lagern, sollen es einem Unterkäufer empfehlen zu versorgen." Jedem Unterkäufer ist ein besonderer „Gehalt", d. h. Byfang, Behälter, Gaden im Kaufhause zugewiesen, zu dem er allein Schlüssel und Zutrittsrecht besitzt. Alles Gut, das ihm aufgetragen wird, schafft er in dieses Gaden und giebt es dem Kaufhausschreiber zur Eintragung ins Kaufhausbuch an. Damit übernimmt die Kaufhausverwaltung, in letzter Instanz der Rat, die Garantie für seine Sicherheit. Der Unterkäufer ist den Kaufhausherren persönlich und allein haftbar für alles, was aus seinem Gaden entfernt wird. Giebt er einem seiner Genossen Auftrag, so ist das seine Sache, der Rat mit seiner Garantie für den Verkehrsfrieden hält sich nur an ihn persönlich. — Was keinem Unterkäufer aufgetragen und nicht ins Kaufhausbuch eingeschrieben ist, dafür wird auch keine Garantie geleistet. Die Unterkäufer sollen dies jedem, der sich danach erkundigt, deutlich machen.

Die Unterkäufer haben unter sich anzuordnen, dass stets von früh bis abends, solange das Kaufhaus offen ist, „zum minsten einer" von ihnen auf dem Platze sei, sonst werden sie von den Hausherren bestraft. Nur mit ausdrücklicher Erlaubnis von Hausherr oder Schreiber dürfen sie sich entfernen (zum Umsagen, zum Essen oder zum Wein). —

Besteht für die Lagerung im Kaufhaus ein Zwang, so bleibt dagegen der Markt dem freien Belieben des einzelnen, dem Kampf der wirtschaftlichen Kräfte überlassen. Die grosse wirtschaftliche Function, welche die Unterkäufer hier als die eigentlichen Canäle des ganzen Kaufhausverkehrs und als die Spitzen kaufmännischer Intelligenz erscheinen lässt, ist die Vermittlung der Nachfrage zum Angebot u. u., das heutige Maklergeschäft.

Die Unterkäufer zeigen die Ankunft von Kaufmannsgut den

---

[1] Die bez. Literatur giebt Schmoller 430, 1.

betreffenden heimischen Gewerben an: „Krämerei den Krämern, Leder den Schustern und Gerbern, Kürschnerwerk den Kürschnern, und desgleichen jedermann nach seinem Gewerbe.“ Man darf erst anfangen zu handeln, wenn ganz umgesagt und der „Umsager“ ins Kaufhaus zurückgekehrt ist. Den Anbietenden sowohl als den Nachfragenden sollen die Unterkäufer Auskunft geben über den Stand des Marktes und ihnen danach raten. Sie sollen „gemein lüte sin dem käufer und dem verkäufer, erberlich zu allen käufen reden und jedem das beste raten one geverde, dass niemand überkauft werde.“ Sie dürfen keine „Miete“ dafür nehmen, sondern nur ihren „rechten“ Lohn, der obrigkeitlich festgesetzt ist. Insonderheit dürfen sie niemand raten oder zu verstehen geben, er solle später wieder kommen, da dann sein Gut ihm mehr oder weniger „gelten“ werde „nach Gestalt des Marktes“. Sie sollen sich einfach objectiv an das halten, was der Augenblick gewährt, sowohl in Angebot als Nachfrage. Als „böse Käufe“, die sie rügen sollen, werden namentlich drei genannt: 1) Der Kauf von Waren, die nicht vorhanden sind. 2) Differenzgeschäfte, d. h. Geschäfte in Waren, die bereits einmal die Hand geändert haben. Man sah darin einen ungerechtfertigten und darum ungerechten Gewinn. Wir erkennen hier wieder jenes grosse mittelalterliche Handelsprincip, dass das consumierende städtische Publicum seinen Kauf aus erster Hand haben soll (v. p. 157). Endlich teilen die Unterkäufer mit dem übrigen Kaufhauspersonal in besonderem Masse die Pflicht, 3) alle Umgehung des Pfundzolls den Kaufhausmeistern „zu rügen und eigentlich fürzulegen“ zum Kaufhausgericht.

Die strengste Controle wurde durch die einfache negative Massregel ermöglicht, dass kein Geschäft rechtliche Geltung hatte, ehe es Zoller und Kaufhausschreiber verpfundzollt und gebucht hatten. Das Kaufhausbuch aber war massgebend im Kaufhausgericht. Da in der Regel der Verkäufer das grössere Interesse an der Giltigkeit des Geschäfts hatte, so war er es, der dem Kaufhausschreiber die Anzeige machte, also der Unterkäufer, falls einem solchen der Verkauf einer Ware aufgegeben war. Es wird notiert: „wie es verkauft sye und wer es kouft habe, umb daz die frömbden wiszen mögen, war ir gůte kommen sye“. (Rq. p. 88). Der Käufer musste sich in beiden Fällen zu dem Verkauf bekennen. — So enthielten die Kaufhausbücher das vollständige Protokoll nicht nur über die Lagerung, sondern auch über jeden

Umsatz, über den gesamten Verkehr des Kaufhauses. Niemand durfte etwas aus dem Kaufhause wegführen ohne Willen des Kaufhausschreibers, d. h. ehe der Kaufhausschreiber seine Identität mit dem letzten Besitzer der Ware durch Nachschlagen im Kaufhausbuch festgestellt und dies durch Erteilung des Wortzeichens sanctioniert hatte. —

Wenn der Anbietende nicht Zeit oder Lust hat, auf dem Platze zu bleiben, oder nicht genug Marktkenntnis besitzt, um selbst Geschäfte zu machen, so kann er mit dem Verkauf seiner Ware einen Unterkäufer beauftragen. Ein Zwang dazu hat nie bestanden.[1] Jeder Unterkäufer darf nur über das Gut verfügen, dessen Verkauf ihm ausdrücklich und persönlich anbefohlen ist. Von Umsätzen, welche der Unterkäufer in Abwesenheit des Auftraggebers realisiert, muss er sofort auf dem Geschäfte selbst den Pfundzoll darleihen oder ihn vom Verkäufer beschaffen, selbst wenn das Gut einstweilen noch im Kaufhaus liegen bleibt. „Der Unterkauf“, die Gebühr des Unterkäufers, wird halb vom Käufer, halb vom Verkäufer getragen. Sie ist von gleicher Höhe wie das Hausgeld. Der vierte Teil davon fällt an den Rat. Von Geschäften, welche die Parteien selbst ohne Vermittlung eines Unterkäufers abschliessen, wo der Unterkäufer nur etwa Auskunft und Rat erteilt, wird „halber Unterkauf“ gegeben.[2] Ebenso von „bösen Käufen“, die sie rügen. Andere Engrosgeschäfte, bis 1471 auch Detailkäufe der Heimischen von Gästen, kamen in der Stadt überhaupt nicht vor.

In der älteren Zeit (und vielleicht später wieder) teilten die Unterkäufer ihre Eingänge zu gleichen Teilen.[3] Allein schon 1417 wird verordnet: „damit denen, welche dienen, gelohnt werde, und denen, die nicht verdienen, mangle, soll jedem Unterkäufer zugehören, was er persönlich verdient“. Er braucht seinen Genossen nichts mehr davon zu geben. —

Ihr Amt hinderte die Unterkäufer nicht, auf eigene Rechnung Geschäfte zu machen, sie durften gleich dem Kaufhausschreiber eigenes Wesen haben,[1] die meisten hielten ein Kramgaden. Einer der hervorragendsten war im XIV. Jh. der Schneider Lorenz

---

[1] Dies im Gegensatz zu der bisher herrschenden Ansicht.

[2] Ursprünglich, als sie noch gemeinsame Kasse hielten, musste ganzer Unterkauf gegeben werden, von allem, was die Unterkäufer umgesagt hatten, sie seien bei dem Kaufe zugegen oder nicht. RE von 1402. Ochs III 192.

[3] Sl X 2, 1 ff., v. p. 169.

von Schaffhausen, mehrfach Häuserbesitzer und Zunftknecht zum Schlüssel, vielleicht bloss als solcher Unterkäufer, d. h. officieller Gewandschneider (v. pp. sqq.). Natürlich kam ihnen für ihren Privatbetrieb die genaue Kenntnis des Marktes trefflich zu statten. Und es wurde immer schwieriger, sie an rücksichtsloser Ausnützung oder gar an absichtlicher Herbeiführung von Conjuncturen zu verhindern. Zunächst werden ihnen Differenzgeschäfte untersagt. Was sie auf eigene Rechnung kaufen, das müssen sie, wie Kaufhausschreiber und Wagmeister, sofort zum Kaufhaus hinaus in ihre Gaden tragen, und dürfen es dann nur en detail verkaufen (1436). Aber die Klage dauert fort, dass sie Gut, das ihnen zum Verkauf übergeben ist, zu Gunsten ihres Privatbetriebes „hinterschlagen“, d. h. absichtlich unverkauft lassen, oder umgekehrt rasch und schlecht verkaufen, um auf den Markt einzuwirken und ihn nach ihrem persönlichen Interesse zu gestalten, um z. B. den Anbietenden in die Enge zu treiben und zu niedrigerem Absatzpreise zu zwingen. Es wird erkannt: „Sie sollen darin handeln, wie sie selbst thun würden, wenn es ihr Gut wäre.“

Es leuchtet ein und die Praxis der Börse bestätigt es,[1] dass jene Zumutungen für heutige Geschäftsleute viel zu hoch gespannt wären. Dennoch waren sie ganz im Ernste gemeint; durch den Amtseid, den sie darauf leisteten, achteten sich die Unterkäufer in einer Weise gebunden, wie man es heutzutage niemand mehr zutrauen würde.

Auch so konnte das Amt, wie es klaren Blick und bedeutende kaufmännische Capacität voraussetzte und heranbildete, zur Erwerbung grosser Reichtümer führen. Hier vor allem hatte der Capitalismus, hatte jeder Fortschritt des Handels und seiner Technik seinen Ursprung. Im Umgang mit den transitierenden und importierenden Südländern lernten Unterkäufer und Kaufhausschreiber eine Menge technischer Kniffe und sachlicher Vorteile.

In Folge von mehrfachen Veruntreuungen verlangte man seit der Mitte des XV. Jhs. für den Fall solcher „Misshandlung“ von jedem neuen Unterkäufer und Kaufhausknecht eine sichere Bürgschaft, wie sie sich denn auch auf den letzten Blättern des ersten Kaufhausbuches (fol. 69 ff., St. 57) in grosser Zahl gebucht

---

[1] s. Lexis in Schönbergs Handbuch d. Pol. Oek. I 1094 f.

findet. Kraft derselben wurden nur ziemlich wohlhabende Leute als Unterkäufer zugelassen.[1]

Als besondere Species sind mir die Unterkäufer von Gewandes wegen begegnet:[2] „man sol ouch wissen, daz der zunftknecht und alle underkouffer von gewandes wegen, die den teil wöllen, sweren süllent allü iar daz si allen den, die da kouffent oder verkouffent, ratent das beste ane geverde, und das sie darumb kein miette nemen süllent, denne iren rechten lon, als hie nach geschriben stat.[3] Es ist ouch ze wissende, das alle gesworn underkouffer, die bi den kouffen sint, so der gotzphenning geben wirt, mit einander teilen süllent den unterkouff gelich. Und der messelon sol der zunft knecht werden allein, und sol ouch niemand anders messen, danne der zunft knecht.“ In welchem verfassungsmässigen Verhältnis sie zur Gewandschneiderzunft zum Schlüssel standen, ist nicht stricte zu entscheiden. Bücher[4] nimmt für die sieben Unterkäufer an der Wolle und die fünf Wollwieger (d. h. Unterkäufer auf Wolle ausser den Messen) in Frankfurt als selbstverständlich an, dass sie zur Wollweberzunft gehörten, weil sie Strafen an das Handwerk zu entrichten hatten. Leider ist bei obiger Ordnung nicht angegeben, ob sie vom Rate oder von der Zunft ausgegangen ist, und von wem die Unterkäufer vereidigt werden sollen. Eine Notiz vom Jahre 1423[5] spricht nur von der Vereidigung durch den Rat, nicht durch die Zunft. Das ausschliessliche Messrecht des stets schlüsselzünftigen Zunftknechtes würde eher dafür sprechen, dass die Unterkäufer nicht zur Schlüsselzunft gehörten. Im Übrigen war das Ausmessen Sache der Unterkäufer.[6] Allein verschiedene Umstände scheinen mir darauf zu deuten, dass sie

---

[1] Ich nenne Mang Schnitzer den Grautücher und Lh. Silberberg 1501, Lh. Mentelin aus Schlettstadt 1511, Slz 1520, Fridolin Riff den Wollweber (Wbz 1510) 1521, Martin Gebhart, einen der grössten Hutmacher 1499.

[2] Sl X 2: 1387.

[3] von eim scharlat 8 d., von eim langen tůch von lœnen oder von brüssel 4 d., von eim tůch von mechel oder von lœnen oder das über 40 eln ist 3 d., von eim tůch von muntabur oder vom rine oder von eim esel (cf. Schmoller 585): 2 d.

[4] 38, 66 f.

[5] Sl 31, 4: zwinger der unterkoiffer hat verheissen bi dem eid, so er rot und meister def felben iors gesworn hat, einkein tůch me ze teilen, noch schaffen ze teilen, dz wider unser zunfft sy.

[6] Khb I fol. 22 1417, für Leinen, Barchent und Seidenzeug.

niemand anders waren als die Tuchscherer. Zunächst die Einreihung obiger Ordnung unter die der Tuchscherer. Sodann die notorische Function der Tuchscherer zur Vermittlung von Angebot und Nachfrage im städtischen Tuchhandel:[1] „Kein tuchscherer sol für kein gewantgaden gan stan mit geverden, do gewant veil ist, der kouffman, oder der das gewant kouffen wil, berůffe in denne darzů.“ Auch Schneider werden in dieser Weise zur Reclame verwendet.[2] Keiner von ihnen darf sich von einem Tuchhändler Miete geben lassen, ihn zu empfehlen. Sie sollen den Nachfragenden Auskunft geben, wo die verschiedenen Tuchsorten zu finden sind, dürfen aber dabei „deheinen man noch frouwen, die gewant köuffen wœllent, fürbasser iergent hin fůren, gewant ze koffende, denne an die stette, da si willen hin hant ze gande.“ — „Ouch sol ein jegelich tuchscherer allü tůch, die man ime git ze scherende, messen, ob es recht gemessen si. Wo aber deheins nüt recht gemessen were, das soll er der zunft meister sagen, und soll dasselbe tůch von ime nüt geben, ane eins meisters urloup.“[3] „Sy sœllent ouch umb ein yeglich tůch, so inen ze scheren brocht wirt, frogen, wer es verkouft hab; und hette es jemand in der statt verkouft, der nüt die zunft hatt, denselben rügen dem meister, und das tuch nit von handen lassen, denne mit eins meisters urloub.“ „Ouch sônd die tuchscherer keinen tügger nüt scheren, denne mit eins meisters urlob.“ 1454 wird ihnen bei 5 lb. Wachs (= 1 lb. Geld) ohne Gnade geboten, alle Tuchgeschäfte, welche sie entweder selbst machen oder doch anleiten, dem Meister anzuzeigen. Wir sehen, ihre Thätigkeit im städtischen Detailverkehr entspricht genau derjenigen der Unterkäufer im Engrosverkehr des Kaufhauses. Die Annahme, dass sie selbst die Unterkäufer von Gewandes wegen waren, würde ihre interne verkehrspolizeiliche Competenz noch bedeutend vertieft erscheinen lassen. —

Für den Verkehrsfrieden, für Sicherung des Gutes, für Aufrechterhaltung guter Ordnung im Kaufhause, leistete die Stadt Basel selbst Garantie. Die Behörde bildete ein jährlich wechselnder Zweierausschuss des Rats, die beiden Kaufhausherren. Sie hatten einerseits die fiscalische Pflicht, Mancos der Kaufhauskasse sofort dem Rate zu rügen. Anderseits fliesst aus ihrer Garantie für den Verkehrsfrieden ihre Gerichtshoheit über alle Verstösse

[1] Sl X 1. [2] cf. Ryff, cap. VIII. [3] 1450: Sl XI 3B f.

gegen die Kaufhausordnung: über Lagerung und Veränderung fremden Gutes ausserhalb des Kaufhauses, „über entführte und verschwigene zœlle“, über Schulden die im Kaufhausverkehr entstanden und vom Kaufhausschreiber gebucht sind. Es ist das specifische Verkehrsrecht, das alte jus mercatorum Coloniensium, um das es sich hier handelt. Die Freiung[1] hat zugleich ihren besonderen verkehrspolitischen Sinn: den fremden Geschäftsleuten soll möglichst rasch und leicht Recht geschafft werden. Daher die Kaufhausherren zwar nicht beständig im Kaufhaus anwesend zu sein brauchen, wohl aber muss jeden Augenblick einer von ihnen verfügbar sein, um zu erscheinen, sobald er um Recht angerufen wird. Insonderheit geschieht an sie vom Kaufhausschreiber aus die Rüge des Pfundzolls. Sie nehmen den Übertreter in Eid, die Besserung (1 Mark Silber) binnen Monatsfrist zu geben und so lange zu leisten. — Die häufigste Strafe, welche die Kaufhausherren handhaben, ist der alte Königsbann, 3 lb. 1 Helbling (= $1/2$ d.). Der Helbling ist vielleicht eine Spese, wahrscheinlich ist er nur hinzugefügt, um den vollen Eingang der Strafe zu sichern. Vergleiche Jahr und Tag = ein Jahr und sechs Wochen = ein volles Jahr. — Die Ordnungsbusse, falls einer ihrer Vorladung nicht Folge leistet, ist der 5ß-bann: dem Ungehorsamen, der sich nicht stellt, sollen sie Pfänder austragen lassen für 5 ß., so oft er ungehorsam ist. Ebenso wenn sie nötig sind, um einen, der dem Schreiber das Hausgeld zu gering angegeben, zur Erlegung des doppelten zu zwingen (p. 162). Diese 5 ß. gehören zur Hälfte ihnen, zur Hälfte der Stadt.[2] Auch von den Strafen erhalten sie Tantiemen,[3] doch werden ihre Eingänge von den „entfürten und verschwigenen Zöllen“ 1495 der Stadt zugewiesen. Endlich beziehen sie ausser der regulären Ratsbesoldung von 6 fl. noch extra 2 fl. jährlich.

Besondere Taxen und eigenes Verfahren hat statt in ihrem Gericht um Schuld. Wer dem andern eine Schuld (die um Gut, das im Kaufhaus liegt, contrahiert ist) auf ein Ziel[4] zu bezahlen gelobt, das Ziel aber nicht einhält, kann deswegen bei den Kaufhausherren eingeklagt werden. Massgebend ist, wie stets

---

[1] Ochs V 56.

[2] vgl. die zünftigen Bottgelder p. 123. [3] die Hälfte? Ochs III 192.

[4] 1 Monat war laut RE von 1441 die officiell zu gewährende Frist vor allen 3 Schuldgerichten der Stadt: Schultheiss, Unzüchtern und Kaufhausherren, später im Kaufhaus nur 8 Tage.



im Kaufhausgericht, das Buch des Kaufhausschreibers. Befindet sich die Sache richtig, so haben die Kaufhausherren Vollmacht dem Beklagten genügende Pfänder austragen zu lassen. Damit darf der Kläger „thun, wie mit seinem baren Geld." Den Beklagten nehmen die Kaufhausherren ausserdem in Eid, einen Monat vor den Kreuzen zu leisten, und 1 lb. Strafe zu bezahlen, ehe er zurückkehrt. Stirbt ein Schuldner vor Ablauf der Frist, so sind die Kaufhausherren competent, über seine Fahrhabe bis zum Betrage der Schuld zu „richten." Über sein liegendes Gut darf nur der Schultheiss verfügen. —

„So man stürmet", d. h. in Feuersnot, dienen Unterkäufer, Kaufhausknechte und Karrer, das gesammte Kaufhauspersonal, nicht mit ihren Zünften oder Gesellschaften, vielmehr sollen sie „zur stund mit iren weren zum Kaufhaus laufen und daselbst ir bestes tun."[1] —

Was für das Kaufhaus, das galt in derselben Weise für die Specialitäten desselben, die durch besondere Transport- (zu Schiff) und Lagerbedingungen nötig wurden. Es sind zu nennen: Salzhaus, Kornmarkt, Rindermarkt, Schol, Holzmarkt, seit 1438/42 das Kornhaus, seit 1471/91 das Tuchhaus zur Mücke.

So erschöpfend unsre Kunde vom Basler Kaufhauswesen, so dürftig ist sie für die übrigen Markteinrichtungen. Die Marktrechte fanden wir 1260,[2] wie billig, in der Hand des Bischofs. Weiter zurück können wir sie nicht verfolgen. Als Beispiel einer älteren Marktverleihung führe ich die Heinrichs II. an Ringsheim unter Kloster Sulzburg an,[3] welches vier Jahre nachher dem Basler Bischof zufiel: licenciam dedimus faciendi mercatum in Rincka . . . . . cum theloneo sive vectigali, regioque banno et omni publica functione, excepta moneta, habeantque ibidem negotiantes pacem nostræ auctoritatis et defensionis, sicut in majoribus nostri regni locis et civitatibus. Waitz nennt[4] neben Augsburg, Regensburg, Constanz, Zürich und Rorschach-St.Gallen auch Basel als frühe entwickelten, grossen Markt. Er führt (387) aus, dass die Stadtherren für Jahrmärkte gar die königliche Bewilligung nicht mehr nachsuchten.

So hat denn Basel vom Anfang unserer Überlieferung an zwei Wochenmärkte (Montag und Freitag). Der Wochenmarkt

[1] Khb I 29B. [2] p. 31 f. BR. [3] 25. Juni 1004: Tr. I 144.
[4] VII 382 ff.

dagegen, den Klein-Basel vor der Vereinigung besass, beruht auf einer Verleihung Rudolfs von Habsburg v. J. 1285 (Tr. II.). — Auch die vier jährlichen Fronfastenmärkte[1] lassen sich nicht auf ihren Ursprung zurückführen. Fechter nennt fürs XIV. Jh. namentlich die beiden grossen Feste der Maria, den Kirchweihtag (11. October), seit 1347 den Heinrichstag (13. Juli).

Marktplatz war der Münsterplatz. Da hatten die Gremper, weniger wohl die Krämer, „ihre stehenden Buden, welche mit eisernen Haken zwischen den vorspringenden Pfeilern der Domkirche befestigt waren. Selbst die gewöhnlichen Wochenmärkte wurden hier gehalten. . . . . . Zur Zeit des Concils wurde der Markt auf den Barfüsserplatz verlegt, später auf den Kornmarkt. Die Bischöfe, wie z. B. Joh. v. Venningen, reclamierten ihn wieder vom Rate für den Stiftshof, doch vergebens.“[2] Für kaufhausfähige Ware, also für Tuch und Zeug, für Specerei und Pfennwerte war das Kaufhaus der Markt. Mit Gästen durfte man überhaupt sonst nirgends Geschäfte derart machen. Während aber die ganze übrige Zeit im Kaufhause nur engros („samenthaft“) gehandelt wurde, so stand es jeden Montag und Freitag fremden und heimischen Kaufleuten zum Detailverkauf („in einzigen“) offen. Die Fremden durften alles feilbieten, was sie herbrachten, die heimischen „jeder seiner Zunft Gewerbes Pfennwert.“ Durch diese Massnahme controlierte die Stadt ihre eigenen Kaufleute in nicht gerade rücksichtsvoller Weise. Sie gestattete dem fremden wöchentlich zweimal, sich mit dem heimischen zu messen. Doch durfte ein fremder nicht mehr als „zwei Märkte zu einer Zeit“ d. h. unmittelbar nacheinander Lager halten. Später erläuterten dies die einzelnen Zünfte zu ihren eigenen Gunsten dahin, dass ein Fremder monatlich nur zwei solche Markttage halten dürfe.

Die bischöfliche Marktthoheit ist noch 1352 (BR) ausdrücklich bezeugt.[3] Erst Johann v. Vienne gab sie 1373 auf, indem er Münze und Fronwage dem Rat verpfändete. Von der Fronwage haben wir in anderm Zusammenhange bereits gesprochen. Eines näheren Eingehens auf das Basler Münzwesen überhebt mich die erschöpfende Erörterung Schönbergs.[4] Nur ein paar allgemeinere Bemerkungen seien mir gestattet.

Wie man im XIII. Jh. in Luzern mit Vorliebe nach Basler-

---

[1] Im Norden 3. Stephan 385. Cf. hier p. 74 f.
[2] Fechter Top. 21. [3] Heusler 234. [4] pp. 104—128.

pfenningen rechnete, so galten auch in Zürich 1345 die Baslerpfeninnge mehr als andere (Schinz). Bald nach der abnormen Münzverbesserung von 1362 gelangte die Münze an die Stadt. Dieselbe musste zwar etwas ($^1/_4$) zurückgehen, hielt ihr Geld aber doch auf solcher Höhe, dass sie stets unter den günstigsten Bedingungen in die Münzbünde des Rheinquellgebiets Aufnahme fand. Ein besonderes Verdienst mag sich um das städtische Münzwesen in jener ersten Zeit ein italienischer Cauwertsche, Ceccopieri, erworben haben. Er muss kurz nach dem Erdbeben eingewandert sein, 1371 begegnet er mir (JRR) als Bürger, 1374/75 als einer der ersten städtischen Münzmeister. Er ist der Stammvater der grossen Wechsler- und Kaufherrnfamilie Zscheckenpürlin.[1]

Der Übergang der bischöflichen Markthoheit an den Rat dürfte geraume Zeit vorbereitet gewesen sein durch die zünftig-autonome Verwaltung einzelner Verkehrsrechte. Zuverlässig begegnen wir denselben freilich erst in secundärer und tertiärer Entwicklung. Und zwar finden wir sie da nach praktischen Rücksichten getrennt und den einzelnen Verkehrszünften zur Verwaltung zugewiesen: Gefecht und Polizei des Markgewichts den Hausgenossen, das eiserne Centnergewicht den Schmieden und Metzgern (bis 1490), das gemeine „mœschen“ d. h. Messinggewicht den Krämern, ebenso die Elle, trockene Holmasse den Gartnern, und nasse den Weinleuten.[2] In ähnlicher Weise sprechen die Rebleute 1469 ein kleines Gescheid an.[3]

Als den Zeitpunkt der Übertragung dieser Rechte an die Verwaltung der Zünfte haben wir wahrscheinlich den Wegfall des Ministerials, den Übergang seiner Befugnisse an den autonom gewählten Zunftmeister zu betrachten, also die Regierung Heinrichs von Neuenburg. Es liegt die Vermutung nahe, dass das „Amt“, welches eben den Kern und das Wesen der älteren bischöflichen Handwerksgenossenschaften ausmachte, nichts anderes war, als die Handhabung der specifischen Verkehrsrechte der betreffenden Handwerke.

Dass sich in dem Besitz dieser Rechte die hohe Autonomie der Basler Zünfte in besonderem Masse documentiert, darf man nicht zu sehr urgieren. Wenn auch Bischof und Rat mit der

[1] cf. Vischer in den BC I 235, 1. 331 f. 4.

[2] Ochs V 126. Ein prächtiges Material bietet die reichhaltige Auslage der Mittelalterlichen Sammlung in dem Sale für Staatsaltertümer; vgl. den Führer von Prof. Heyne p. 66 f. [3] Ochs V 62 f. 65.

directen Verwaltung jener Rechte formell nichts mehr zu thun hatten, so war doch der Zunftbeamte, dem das Gefecht in höchster Instanz oblag, der Ratsherr der betreffenden Zunft, d. h. eine Vertretung nicht nur des Rates, sondern auch des Bischofs, da er bis zur Reformation durch die bischöflichen Kieser und nicht autonom durch seine Zunft ernannt wurde. — Im XV. Jh. nimmt der Rat zwar die Hebung neu entstehender Industrien selbst in Angriff, indem er von sich aus Schürlitz- und Safranschau einsetzt. Das geschieht jedoch in der Meinung, die zünftige Autonomie zu beschneiden. Erst zur Zeit der Reformation wird dieselbe beschränkt, aber die Verwaltung ihrer Verkehrsrechte verbleibt den Zünften bis zur Helvetik. —

Genauere Kunde habe ich nur für die Safranzunft. Sie rühmt sich 1419, „jedermann wisse wohl, dass ihr von alters her die Elle gegeben und empfohlen sei zu versorgen“. Jhr steht ferner Gefecht und Polizei über Wage und Gewicht ihrer Krämer zu. Weshalb das Gefecht der Ellen nicht ebensowohl der Schlüsselzunft zugehörte, ist schwer zu sagen. Die Gerichtsbarkeit über „Kürze“ übt sie gegen ihre Tuchhändler ganz wie die Safranzunft gegen ihre Zeugkrämer.[1] Dagegen revidiert die Safranzunft die Ellen alljährlich auch bei den Tuchhändlern.

Das Wagen- und Gewichtsgefecht der Krämerzunft ist gleichfalls erst im XV. Jh. bezeugt. Es wird besorgt durch einen Rotgiesser, den die Safranzunft bestellt und vereidigt,[2] seit 1490[3] ist der Oberknecht „Fechtmeister“. Die Requisite des Gefechts sind:[4] 16 lb. eingesetztes Normalgewicht mit Zubehör, „1 Issen, da man das klein wagli anhenckt,“ die Normalelle, „das issen zů der Elle“, 4 Zeicheneisen zum Stempeln und Brennen u. s. f. Der Oberknecht hat dieselben in Verwahrung.[5] — 1634 wurde das Normalgewicht verwechselt, man goss es neu aus verworfenem. Zur Unterscheidung bezeichnete man es nun aber mit „der Zunft Gilgen“ d. h. mit der Safran„lilie.“[6]

Die Technik des Gefechts kennen wir erst aus dem XVII. Jh. 1622/23 Erkannt: „soll ein Oberknecht zum Safran in alle Läden gehn und den Ladendienern sagen, dass sie ihr möschen Gewicht

[1] SlUrk 1396; SfUrk 1419.
[2] 1478 Jos. Hofmeister, 1486 s. Sohn Burkart. [3] Sf III 2B.
[4] Sf IV 137, leider zum Teil unleserlich. [5] Äb II 437.
[6] St V 105B. 142.

auf die Zunft tragen“ zum fechten.[1] Wer es nicht that, wurde vor dem Sechserbott zur Rede gestellt.[2] Der Tag des Gefechts war (1610) der Dienstag vor Luciä (13. Dec.). Es begann morgens um 7, seit 1610[3], um Licht zu sparen und zugleich die Collision mit der „Gebetspredigt“ zu vermeiden, erst nach derselben um 8 Uhr. Kleines Gewicht unter $^1/_8$ lb. wurde in der Regel nicht „erbessert“, sondern ins „Grätz“ verworfen, zum Einschmelzen, nur „gross Gewicht brachte man auf seine Gebühr.“[4] Das Gefecht geschah unter den Augen der vier Häupter zum Safran, des Seckelmeisters und drei anderer Deputierter.[5] Vermutlich unmittelbar darauf machten drei Deputierte, Ratsherr, Oberknecht und ein Sechser, in allen Läden die Runde, um die Wagen „aufzuziehen.“[6]

Nachher fand das Gefechtsmahl statt, d. h. die 8 Beteiligten hielten auf der Zunft Kosten ein Mittagessen, als Hauptfestlichkeit jedoch wurde die Abendmahlzeit begangen (p. 105). Hochgestellten Mitbürgern erwies die Zunft bei dieser Gelegenheit regelmässig die Ehre der Einladung, vornehmlich dem Bürgermeister, Oberstzunftmeister, Stadtschreiber, Unterschreiber, auch dem Kaplan der St. Andreas-Bruderschaft.[7] Zu Zeiten stieg die Zahl der Geladenen bis auf 12, indem man hervorragende Glieder der hohen Stube heranzog.

Während der übrigen Zeit des Jahres war das Gefecht stehende Pflicht und zugleich ausschliessliches Privileg des Oberknechts zu Safran. 1538 wird verordnet: Wer dem Oberknecht Ellen oder Gewicht, so zur Safranzunft gehören, bringt, dem soll er die Ellen um seinen gebührenden Lohn fechten und recht machen mit allem Fleiss, damit er nicht etwa der Zunft deshalb einen Verweis von Seiten des Rates zuziehe.

Neben dem Gewichtsgefecht ihrer eigenen Angehörigen hatte die Safranzunft mitzureden, beim Gefecht des Messgewichts im Kaufhaus seit 1471, und zwar sowohl für das Detailgewicht „vom Vierling des Centners bisz uff $^1/_4$ lb.“, als für Centner und

[1] Ausnahmsweise ins Kaufhaus wegen Pest in der Familie des Stubenknechts 1629, Sf II 102B. [2] Sf V 77. [3] Sf V 34.

[4] ibid. 90B f. Die Fechtgebühren s. Sf IV 137. I 25; 1642: 10 d. pro Pfund, vom Einsatzgewicht 5 ß. pro Pfund.

[5] so seit 1514: Äb I foll. 78. 79. 179—190; früher 1502/3 bedeutend einfacher; vor 1490 vielleicht unter städtischer Controle.

[6] v. p. 120. [7] Ämterbuch I 78 f. a[o] 1502/3.

halbe Centner, das Gewicht der Fronwage.[1] In beiden Fällen handelte sie übrigens anstatt und unter den Augen der Kaufhausherren. Analog wurden 1615 Seckelmeister und Schreiber (später dazu Oberknecht, Rathausknecht und ein Ratsdiener) abgeordnet, „in der Basel Mess die Ellen auszuteilen um je 8 d., und nachzusehen, was die fremden Krämer für Gewicht brauchen". Die Basler Elle hatte 54 cm.

Wir gehen vom internen städtischen Markt zur Betrachtung der Verkehrswege über. Ich bemerke gleich hier, dass alle die Wege- und Brückengelder, welche wir in der Folge werden kennen lernen, nicht auf Einer Stufe stehen mit dem hoheitlichen Transitgeleitszoll und dem Pfundzoll-Marktgeld. Es sind vielmehr specielle Benützungsgebühren niedrigeren Ranges. Wir müssen dieselben rasch an uns vorübergleiten lassen, um nur bei den wenigen hoheitlichen Rechten der Stadt etwas länger zu verweilen.

Die erste Peripherie um unser Centrum sind Brücken und Thore der Stadt. Am wichtigsten sind für den Verkehr die Rheinbrücke, das Äschen- und das Spalenthor.[2] Noch Ryff[3] nennt sie als die drei Strassen Basels *κατ' ἐξοχήν*.

Neben die grossen Basler Bischöfe des XI. Jhs. tritt zu Anfang des XIII. ein Wirtschaftspolitiker ersten Ranges in der Person Heinrichs von Thun. Wir haben seine bezügliche Thätigkeit schon p. 20 kurz berührt. Es ist bekannt, wie er den Basler Kirchenschatz an Juden versetzt hat. Aber mit dem dafür gewonnenen Gelde hat er sich ein bleibendes Verdienst um die wirtschaftliche Entwicklung des ganzen Oberrheinviertels erworben. In einer Zeit, wo von Constanz abwärts bis zum Meere noch keine Rheinbrücke stand, war der Bau der alten Baslerbrücke ein grossartiges Unternehmen.[4]

In ähnlicher Weise sorgte Bischof Heinrich für Hebung des internen Verkehrs, indem er durch die Überbrückung des Birsigs

---

[1] Simon und Judæ (Martinimesse) 1473 und Mai (Frühlingsmesse) 1480: H. C. DD 2.

[2] Ochs III 340. [3] Zirckell 380, im Gerichtsverfahren.

[4] Böhmer fontes II 18. Erst im Lauf der folgenden Jahrhunderte werden die Brücken von Laufenburg (Mone IX 394: 1347), Säckingen, Rheinfelden (Ochs III 462: 1445), Breisach (Sl RE ad a. 1424. Cf. Mone IV 13: XIV. Jh.) erwähnt, 1343 und 1480 vom Strom zerstört, Stumpf 640 ff. Die Schaffhauser Brücke ist 1300—1315 erbaut worden, Bavier 33.

den Kornmarkt schuf. Der Basler Kornmarkt steht mit der Basler Rheinbrücke in engstem Zusammenhang: wie sie die Verbindung zwischen dem rauheren, aber auf seinen Südabhängen weinreichen Schwarzwald und dem korngesegneten Sundgau herstellte, so war der Basler Kornmarkt der Platz, wo beide die Überschüsse ihrer Production ausgleichen konnten. Unter den Kräften, welche Basel gross gemacht haben, ist dieser sein Character als Markt, als Verkehrsgelenk der links- und rechtsrheinischen Wirtschaftsgebiete, nicht die letzte.[1] Es verdankt denselben wesentlich seiner Brücke, und die Bedeutung der wirtschaftlichen That Heinrichs von Thun wächst vor unsern Augen, wenn wir einerseits aus den Zollacten des XIV. und XV. Jhs. den Umfang dieses Nahverkehrs in Urproducten kennen lernen, wenn wir anderseits die häufigen, beinahe jährlichen Reparaturen beachten, welche die Brücke erforderte. Unter den ordentlichen Ausgaben der Stadt bildete der Posten „an der stette bůw" — und das bezog sich eben vorzugsweise auf die Brücke — einen der beträchtlichsten (500—4000 lb. jährlich).[2] Es war daher nur billig, dass jeder Passant ein Brückengeld erlegte. Die Erhebung desselben bildete die zweite Aufgabe des Rheinzollers.[3] Der Verkehr bestand hauptsächlich aus Wein- und Kornfuhren hin und her. Grossbasler, die aus der Markgrafschaft Wein brachten, bezahlten 16 d. pro Wagen, Karren die Hälfte. Kleinbasler, die ins Elsass nach Wein fuhren, 2 ß., Fremde 2 ß. 4 d. Für Retourfrachten traten ermässigte Taxen ein. Oberländisches und niederländisches Marktgut bezahlte nur 4 resp. 2 d., weil es nachträglich beim Verkauf dem Pfundzoll unterlag. Auch der Personenverkehr erfreute sich einer wesentlichen Begünstigung. „Niederländische Wagen (aus dem Unterland), welche mit Leuten über Rhein fuhren," gaben jedesmal nur 3 d.

Für den Transitzoll auf der Rheinbrücke erteilte der Zoller Wortzeichen ganz wie der Kaufhausschreiber. In Correlation damit stand der Transitzoll für den Nahverkehr unter den Grossbasler Thoren.[4]

Zu dem Transitzoll gesellten sich zwei weitere Arten von sogenannten Thor„zöllen". An allen 7 Thoren erhob man einen „Bruckzoll", es war das die Gebühr für Benützung der Schlag-

---

[1] vgl. Jäger 716.
[2] cf. p. 20, 1. 55, 3. Die Bürgerrechtsordnung von 1409.
[3] St. 97 L. XV. Jh. [4] St. 97 F 1.

brücke über den Stadtgraben. Sie ist für uns nicht von Belang. Dazu kamen nun aber die Wegegelder für Meliorationen, welche die Stadt ausserhalb ihrer Mauern getroffen hatte und unterhielt. Die 3 wichtigsten derartigen Meliorationen stehen in engster Verbindung mit jenen 3 Hauptstrassen Basels, mit der Rheinbrücke die Wiesenbrücke, mit dem Äschenthor die Birsbrücke von St. Jacob, mit dem Spalenthor der „Neue Weg" durch die Hart nach Kems. Damit erschliesst sich uns ein weiterer Umkreis, es ist der der Bannmeile. —

Basel besass wie es scheint schon vor dem Erdbeben das Recht zur Wegebesserung in der Hart. Den Zoll vom „Neuen Weg" weist schon im XIV. Jh. der älteste überlieferte bischöfliche Zolltarif auf.[1] In den 1530er Jahren[2] nahm Basel u. a. auch hier eine kostspielige Melioration vor, indem es die Strasse von Michelfelden nach Kems auf 20 Schritt erweiterte. Heute noch heisst ein Stück der Strasse von St. Ludwig nach Gross-Kems „Neuer Weg". Es ist die directeste Route rheinabwärts. Den Zoll vom Neuen Weg erhob die Stadt unter dem Spalen- und St. Johannsthor. Er war doppelt so hoch wie der für „Geschirre, so us Frankrich harin faren".[3]

Den Handelsverkehr über Birs und Wiese hat man sich bis ins XV. Jh. hinein höchst primitiv vorzustellen. Nach einer Notiz von ca. 1460 (p. 181) sind die Frachtwagen etwa bis 1430 durch das Flussbett gefahren. Allerdings existiert bereits 1083 ein pons Birse,[4] aber wir haben uns darunter nur einen dürftigen Fussteg zu denken. Noch das Bischofsrecht um 1260 spricht vom „Senkilstein ennunt Birsbrugge". Am Ende des XIII. Jhs. jedoch war dieselbe einer Fähre gewichen. Die spätere Brücke verdankt ihre Existenz, wie so manche Melioration, dem Aufkommen des Gotthard am Ende des XIII. Jhs. 1295 verkauft Graf Hermann von Homburg den Baslern um 30 Mark Silber den Fahr an der Birs und das Recht Brücken über die Birs zu schlagen zwischen Mönchenstein und dem Rhein, wo sie wollen.[5] Schon 1297 erfahren wir von der Existenz einer neuen Brücke.[6] 1328[7] wird bestimmt, dass die Brücke nach dem Tode oder sonstigen Abgang des dermaligen Pflegers den armen

[1] Ochs II 417. [2] Ochs VI 129. [3] 4 Rp. statt 4 d. vom Wagen.
[4] fundatio von St. Alban 1083/1103, Tr. I 217. [5] Boos Urk. 183.
[6] ibid. 187: procurator leprosorum residens an der Birsibrugge.
[7] ibid. 286.

Siechen an der Birs gehören, dass sie die Zölle und Gefälle davon geniessen sollen, solange sie dieselbe in Stand halten.[1] 1348 hält Liestal für seine Bürger die 1295 ausbedungene Zollbefreiung aufrecht. Zugleich wird jedoch in Aussicht gestellt: wenn die Brücke „abgehe“, es sei von Wasser oder wegen Baufälligkeit, so sollen alle Liestaler „an dem Fahr“, der offenbar dann statt der Brücke in Function getreten wäre, „Fährlohn und Zoll geben“. Wirklich ist dann um 1400 die Brücke von 1295 in Abgang geraten.[2] Ihre Trümmer konnte man noch Jahrzehnte lang im Wasser sehen. Eine Nachricht, etwa von 1460,[3] meldet: et ibidem cognoscuntur adhuc intra aquam desubtus illum pontem modernum spali, super quibus idem pons stetit.... et dicitur antiquus pons Birse, quia iste pons modernus ibidem factus est citra annos domini MCCCC. Es wurde demnach etwas oberhalb der Steg gebaut, den die Schlachtberichte von St. Jacob erwähnen.[4] Seither haben wir ausgiebige Kunde. 1450/51 wird Caspar Wenck von den Pflegern zu St. Jacob zum Zoller an der Birsbrücke gesetzt.[5] Ihm folgt 1474/76[6] als Birsmeister des Siechenhauses Claus Etzberg, und so fort bis zur Helvetik.[7]

Zu derselben Zeit, wo man die Wiesenbrücke plante, trat eine ganz neue, auch für Lastwagen fahrbare Birsbrücke bei Birsfelden ins Dasein. Jene Notiz[8] fährt fort: Similiter et alius inferior pons Birse, qui est citra prata molitorum, per quem itur ad Rinfelden minorem (Birsfelden)... noviter erectus et constructus est, et antea ibidem nullus erat pons, sed currus ibant per aquam birse ... Vivunt plures qui recordantur, illos pontes novos erectos et constructos. Als Zeitpunkt der Erbauung nimmt Ochs die Jahre 1424 ff. an. Den Posten der Jahrrechnung für 1425/26: „Geben dem bruggmeister 33 lb. uf das Verding (dem Brückenbaumeister für den Baucontract) der Birsbrugk“ bringt er wohl mit Recht in Zusammenhang mit der Vertagung des Concils von Siena nach Basel 1424.[9] Damit stimmt ungefähr Wurstisen über-

---

[1] Ochs identificiert den „Verschatz“ der JRR von 1362 ff. mit dem Brückenzoll zu St. Jacob II 410.

[2] Ihre Existenz ist noch 1383 bezeugt in der Übergabe der Gerichtsbarkeit von St. Alban (Heusler 225). [3] St. Alban I p. 136.

[4] Ochs III 355. [5] Boos Urk. 914. [6] ibid. Urk. 921. 927. 974.

[7] cf. z. B. St. 970: 1691. [8] St. Alban l. c.

[9] Ich mache darauf aufmerksam, dass der Rhein 1424 3 Joche der Rheinbrücke wegnahm (Stumpf 666), sodass zeitweilig wieder eine Rheinfähre eingerichtet werden musste. JR 1425: vom vare an der rin brugke 5 lb. 16 ß.

ein, wenn er in der Epitome 1577 bemerkt die Birsbrücke sei vor 150 Jahren noch nicht fahrbar gewesen.

Die Zollsätze (1474) waren ziemlich hoch: von einem Last-wagen („Centnerwagen") 8 d., von einem Centnerkarren 4 d., für Weinladungen die Hälfte. Von einem „Somsattel, der das Land herauf über die Birs geht 1 d.", von einem „Ritsattel" nur falls er feilen Kauf führt. Endlich wurde auch der Transitzoll hier erhoben, falls der Fuhrmann südlich an der Stadt vorbeifahren wollte, z. B. „ein Wagen mit Salz geladen, der für fahrt die Stadt, giebt 4 ß.; die gehören in's Kaufhaus nach Basel" u. s. f. Daher konnte die Birsbrücke den Eidgenossen 1499 als Hauptpunkt des Basler Geleits gelten.[1]

Zollfrei waren in St. Jacob Basler Bürger, wenn sie eigen Gewächs durch die Birs führten. Ebenso die aus dem Homburger Amt für Import von Mühlsteinen aus einer Grube, für die sie dem Basler Rate zinsten. —

Auf dem rechten Rheinufer ging der Stadtbann von Kleinhüningen die Wiese aufwärts bis zu einer Holzmühle, dann dem Weg entlang bis unter das Horn und vom Horn in den Rhein.[2] Eine Kundschaft von 1462[3] berichtet, der Bann rheinaufwärts reiche „bytz zů dem grossen stein by dem byrbom, als man den Rin uffhin gat, gegen Wegenstegs Wag (Fischwage) über, da die drei Herrschaften (Basel, Riehen, Östreich) zusammenstossen und vor ziten drei steine gestanden sind mit dem zeichen der drei Herrschaften und das auch die von basel bitz dohin geleyt und ze geleyten habent." Cf. p. 153.

Über die Wiese nach Kleinhüningen führte im XIV. Jh. eine Fähre.[4] 1422 begegnet ein Steg.[5] Es beklagt sich nämlich der Markgraf, dass die von Basel in seinen Gerichten „zu Hüningen bi dem galgen ein bruck gemacht haben". Basel antwortet: „die Bruck wäre eine Notdurft den sinen und ouch den irigen", um so mehr da der Grund und Boden zu beiden Seiten der Wiese Basler Bürgern zu eigen gehöre. Es wird den Baslern bewilligt, eine Brücke zu erstellen, falls der Markgraf keine bauen wolle, allein es kam nur ein notdürftiger Steg zu Stande.

Der Markgraf fand eben sein Interesse mehr an den bezüglichen Gebühren, als an einem regen Verkehr mit der Stadt.

---

[1] Ochs IV 513. [2] Rq. 6 Schluss. [3] Geh. Reg. L. R.
[4] 1374: Ochs II 424 und JRR. [5] Ochs III 136 nach Geh. Reg. L. P.

Erst aus Anlass des Concils im Februar 1432, „da bisher leider vil lütes und ouch gůtz, als uns (dem Markgrafen) eigentlich fürkommen und ouch kuntlich ist, in dem wasser, genant die Wiese, von irs unstêten louffes wegen ist undergangen und verdorben, — harumb got dem Almêchtigen zu lobe und der welte ze nutz und ze trost" um allen Schaden fortan zu wenden, erlaubt der Markgraf dem Rate von Basel „dises wasser nu und ze kunftigen ziten ze überbrücken zwischen den Dörfern wile und hüningen, da das allerkomlichest zůgan kan und mag, . . . und ein bescheiden bruggelt ze nemen." [1]

Indem wir uns einem weiteren und weitesten Umkreise zuwenden, ist zunächst zu bemerken, was an sich einleuchtet, dass der Verkehr in der guten Jahreszeit [2] weitaus am stärksten war. Ferner ist im allgemeinen zu beachten, dass bei dem bodenlosen Zustande mittelalterlicher Strassen, bei der Unsicherheit des Landverkehrs, die Wasserwege zumal für die mühelose Thalfahrt eine nahezu monopolitische Anziehungskraft ausübten. An die Schiffbarkeit eines Wassers aber stellte man, wie überhaupt an den Reisecomfort, ganz minimale Anforderungen. Das Mittelalter hatte für dergleichen Dinge noch keine Nerven. Von den südlichen Landstrassen waren fahrbar nach unseren Begriffen vielleicht nur drei, die von Nürnberg nach Augsburg und Jnnsbruck (Brenner), die von Nürnberg über Ulm an den Bodensee und von da nach Genf und Südfrankreich, die von Frankfurt nach Basel, Solothurn, Genf. Zu Wasser stand es nicht besser. Die Limmat vom Wallensee, die Reuss von Luzern, die Aare von Thun an, waren im Mittelalter regelmässige Verkehrswege. [3] Die Laufenburger Schifferordnungen des XV. Jhs sprechen von der Schiffahrt auf den vier Flüssen (Rhein, Aare, Reuss, Limmat) von Glarner und Wallenstadter, von Zürcher, Luzerner, Berner, Freiburger, ja selbst von Genfer Schiffen. Die Fracht der

---

[1] Vgl. cap. V. — Geh. Reg. L. N 1. Es betrug 8 d. bis 1 ß. vom Wagen, 4 d. vom Karren. Es warf ab: 1433 3⅙, 1434 58½, 1435 76⅔ lb.

[2] JRR Angaria I, Juli bis September, nächstdem die des Frühjahrs (Ang. IV) April bis Juni.

[3] Dagegen bemerke ich, dass die oft erwähnten Birs- und Wiesenflösse nur beim höchsten Wasserstand im Frühjahr fuhren: Fronfasten-RR. Angaria IV. Für die Erhebung dieses Zolls erhält z. B. der Wiesenzoller Schwartzhenslin 1435 1 lb.

letztern freilich[1] muss mindestens bis Yverdon, Avenches oder Freiburg per Axe transportiert worden sein. — Dagegen bedienen sich die Basler Kaufleute doch auch abwärts der Landstrasse von Solothurn über den oberen Hauenstein. Und aufwärts war bei der starken Strömung unserer Flüsse der Landweg geradezu geboten.

Die beliebteste Verkehrsstrasse des Südwestviertels war natürlich der Rhein von Constanz an. Seiner Richtung nach diente er allen Verkehrsgebieten, den ostwestlichen bis zum Knie von Basel, von da an den südnördlichen.

Gleich die erste grössere Bewegung der deutschen Städte, der rheinische Bund von 1254 ff., richtet sich gegen die Erschwerung des Rheinverkehrs durch die Zölle der Fürsten. Die Rheinstädte von Basel bis Mainz verpflichten sich gegenseitig, nur auf den verbündeten und befreundeten Plätzen zu landen. Hundert Jahre später, als Karl IV. zur Deckung seiner Schulden den Fürsten neue Rheinzölle creirte, konnte Strassburg die Aufhebung derselben dadurch erzwingen, dass es den Rhein mit einer eisernen Kette so lange sperrte, bis die unteren Lande die Teurung von Wein und Korn nicht mehr aushielten und jene Fürsten durch den Ausfall ihrer bisherigen Zölle mürbe wurden.[2]

Das ursprünglichste, für den Handel rein negative Verkehrsrecht, das auf dem Rheine galt, war die Grundruhr, d. h. das Recht des Grundherrn, Schiffe, die scheiterten, zu Lande Wagen, denen ein Rad brach, samt Ladung zu confiscieren. Zwar befreite Karl IV. die Basler davon, aber missliebige Herren kehrten sich nicht daran. Gegen die Grundruhr Heinrichs von Lore erhielt die Stadt 1401 zwei Briefe von König Ruprecht, aber sie „hant nützit genuzet, wand er wol ze Hofe was und wir nüt.“[3] 1424 confiscierte der markgräfische Unterlandvogt zu Breisach eine gestrandete Ladung des grossen Basler Kaufmanns Uellin Eberhart von 3 Buchsfässern.[4] Auf die Klage der Basler behauptete der Markgraf directe Weisung, „einen Heissebrief“ vom König erhalten zu haben für die Grundruhr auf dem ganzen Rhein.[5] Schon einmal sei sein Vorgehen gegen Strassburg durch feierlichen Majestätsbrief anerkannt worden. Man könne ihm

---

[1] Marroquin, Fächer, Buchs, Safran, Pfeffer.
[2] Fischer II, 223. [3] Ochs III 19. [4] Sl RE.
[5] cf. jedoch Fischer II, 227.

doch nicht zumuten, in jedem einzelnen Fall die 200 Meilen zum Kaiser zu reisen und um besondere Vollmacht zur Confiscation des Trödels zu bitten. Um sich augenblicklich einige Sicherheit zu verschaffen, veranlasste Basel etliche Dörfer des Markgrafen kraft des freien Zuges zum Anschluss. Darauf appellierte es an das Reich. Man einigte sich auf ein Schiedsgericht des Hans von Lupffen.[1] Der Entscheid ist nicht überliefert, fiel aber im Princip ohne Zweifel zu gunsten Basels aus. — Übrigens ist der Fall an sich von staatsrechtlichem Interesse. Das Schiff war nämlich nicht am Ufer gestrandet, sondern auf einem „Grien“ unter dem Wasser, d. h. auf einem Inselansatz, welcher noch nicht auf der Oberfläche sichtbar war. König Adolf hatte 1293 bestimmt: Si insula nata est in Rheno .... ea insula spectat ad Imperium et ipsum comitem und nicht an den localen Grundherrn.[2] Aber bis zu unserer Specialität war die Casuistik noch nicht gediehen. —

Mehr innere Berechtigung als das ruchlose Recht der Grundruhr besassen die älteren Rheinzölle und Transportrechte.

Die Schiffahrt von Constanz bis Schaffhausen lag in den Händen der Constanzer Schifferzunft.[3] Über die Schiffer von Schaffhausen habe ich keine urkundliche Nachricht. Auf ein Umschlagsrecht scheint mir die alleinige Nennung von Schaffhauser Schiffen in den Laufenburger Zollrödeln zu deuten. Die Flössung war aber sicher frei.

Ausser dem Rheinzoll von Basel existierte bis zu Ende des XIV. Jhs. zwischen Schaffhausen und Strassburg nur Ein ähnlicher Transitzoll, der von Laufenburg.[5] Offenbar hatte derselbe seinen guten Grund in der gefährlichen Strömung des Rheines. Dass sich zum Transport der Schiffe und der Fracht über den Rheinfall von Schaffhausen und durch die Stromschnellen von Laufenburg ein monopolisiertes locales Transportrecht ausbildete, diente gewiss nur dem Vorteil des Verkehrs. Die Schiffsfrachten mussten nämlich oberhalb der Fälle auf Wagen umgeladen und zu Lande an den untern Landungsplatz geschafft werden. In Laufenburg geschah die Umladung auf die „Kären“ durch die hiezu privilegierten geschworenen „Wächter“ auf dem „Giesen“. Die Be-

---

[1] cf. Boos 182.

[2] Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze X 2219.

[3] Urkk. von 1390. 1405. 1406. 13 bei Mone IX 392. [4] Vetter 105 ff.

[5] 1348. 1368. 1408 Mone IX 394. Vetter 108 ff.

förderung nach dem „Schäffigen“ durch die zu einer eigenen Zunft organisierten „Kärrer“.[1] Beim Rheinfall wurden die leeren Schiffe in gleicher Weise „über Land geschleift“, durch den Laufen lotste man sie wohl auch hindurch („reiten“ oder „seilen“[2]). Das war um ein geringes billiger. Es gehörte dazu die besondere Kunst der Laufenknechte, deren je 15 oder mehr auf jeder Seite das Schiff an 2 Seilen teils im Wasser, teils über die Klippen emporgehoben zwischen den steilen Ufern flussabwärts zogen. Eine Schiffsladung hiess „Last“. Man rechnete dafür 2 „Kären“ oder „Karrenlasten“. Im Personenverkehr galten 20 Menschen und mehr als Last. Basel genoss keine Vergünstigung. Der Lohn „von Schiffen durch den Lauffen zu thun“ betrug 1441[3] von Schaffhauser, Berner, Freiburger und Zürcher Schiffen 2 fl., von Luzerner Schiffen 2 lb. Beim Landtransport erhielten die Lader $^1/_3$, die Kärrer $^2/_3$ des Lohnes. Für den Fall von Krankheit hielten die Laufenknechte eine gemeinsame Kasse. Nebenbei trieben sie einen erklecklichen Handel mit Holz und Schiffen. Sie kauften „Glarner und Wallenstadter“ Schiffe auf. An Basler verkauften sie häufig Schiffe zum Besuch der Frankfurter Messe.

Eine besondere Organisation erfuhr der Rheinverkehr Laufenburgs während der Zurzachermärkte. Da war die Arbeit für die gewöhnliche Zahl der Schiffer viel zu gross, ein jeder dingte daher Knechte zur Aushilfe. Um nun den Gewinn gerecht zu verteilen, hielten alle Laufenknechte und Schiffer vom 8. Tage vor jedem Zurzachmarkt bis zum 8. Tage nachher gemeinsame Geschäftsführung. Zu jedem Markte werden 3 oder 4 Schiffer ausschliesslich betraut mit dem Abschluss aller Frachtcontracte. Die Ausführung derselben weisen sie dann den einzelnen Schiffern in bestimmter Reihenfolge zu. Die Löhne werden für die gemeinsame Kasse den beiden „Rechnern“ eingeliefert. Ebenso Löhne von Zurzachergut, über die man erst an der Wage in Basel oder auch in Strassburg mit dem Auftraggeber eins wird. Die Schiffer werden ermahnt, „ihr Bestes zu thun an den Zöllen“, d. h. an den Zöllen nach Kräften zu markten. Was ihnen von den Zollern geschenkt oder Trinkgeld gegeben wird, gehört gleichfalls in die gemeinsame Kasse. Endlich geschieht auch

[1] Vetter 101 ff. [2] Anders Vetter.

[3] die Datierung 1401 (Mone IX 395. Vetter 109) ist unrichtig, es heisst anno Dm. quatracesimo primo.

aller Kauf und Verkauf von Schiffen während obiger Zeiten auf gemeinsame Rechnung. —

Die Schifferschaften von Ober-Säckingen abwärts bis Grenzach sind seit Kaiser Max I. organisiert als die Rheingenossenschaft.[1] Nach ihrem 1559 im Brande von Augst zerstörten, 1561/87 erneuerten, 1767 bestätigten Maienbrief durften sie abwärts fahren „bis gen Hüningen ans Kapellin“. Doch beschränkte die Basler Schifferzunft ihr freies Beförderungsrecht schon 1655 auf 6 Personen, und das Kantonsgesetz von 1808 setzte ihnen auch im Güterverkehr als Grenze die Basler Schiffländе.

Den Höllenhaken (tartari uncus[2]) im „Untergewild“ ob Rheinfelden riskierte man, wenn er auch seit ältester Zeit „den Schiffern sorglich“ war.[3] Stumpf bemerkt, wer sich ängstige, den lasse man oberhalb aussteigen. — Rheinfelden erhob im XV. Jh. einen Rheinzoll. 1447/48 während der Occupation bezog ihn die Stadt Basel.[4] —

1354 werden die Basler Fischer und Schiffer zur Zunft erhoben. Sie erhalten aber wenig Rechte. Nur was ein Fremder ihnen freiwillig verdingt, sollen sie persönlich befördern. Das Umschlagsrecht wird ihnen ausdrücklich versagt: sie sollen keinem Fremden wehren, den Rhein zu brauchen, Schiffe hinabzuführen oder in Basel zu verkaufen. Gut, das ein fremder Schiffmann anlegt, geht sie nichts an, sie dürfen „in nütes darumb drengen“.[5] — Gleich andern Städten strebte jedoch Basel schon frühe danach, seinen Schiffern die Bergfahrt ausschliesslich zu wahren. Ein Stapelrecht auf Holz[6] versuchte man 1397 vergeblich geltend zu machen. Dagegen erkannte ein Tag des oberrheinischen Städtebundes (s. u.) zu Schlettstadt 1424 den Basler Schiffern freie Thalfahrt zu, auch über Strassburg hinaus. Nur Steuerleute musste man in Strassburg aufnehmen. Kurz darauf 1425 erlangte Strassburg vom Kaiser ein ausschliessliches Recht für die Bergfahrt. Ob es sich auch auf die Thalfahrt erstreckte, kann ich nicht entscheiden. Als nun aber „der von strassburg

---

[1] Mit Vetter bis ins XV. Jh. und noch weiter zurückzugehen halte ich nach dem Stande der bisher veröffentlichten Acten nicht für erlaubt.

[2] Stumpf 612. [3] Lutz Frickthal. Basel 1801. [4] Ochs III 470.

[5] Ochs II 95.

[6] Geh. Reg. K III A: „wand niemand holtz durch unser brugge noch nydwendig den Ryn ab füren sol, ane unser geheissen willen wissen und urloub, als wir das von alter har brocht habent.“

schifflüten meyntent, ouch obwendig basel zu schiffen", wandte sich Basel von neuem an die Sieben des Städtebundes. Da „ist inen ein luterunge geschehen", welche die Fahrt der Strassburger ob Basel einschränkte. 1427 massen sich die Breisacher die Bergfahrt ob Basel an. Aber Basel fordert und setzt durch, „das die von Brisach nit me rehtes haben sollent, dann die von Strassburg umb semlich schiffung obwendig Basel".[1]

Ungehörigen Anforderungen seiner Schiffer trat übrigens der Rat entgegen. So 1416, als sie den Verkaufspreis oberländischer Schiffe herabdrückten und die Oberländer zu unnötig starker Bemannung der Schiffe zu veranlassen suchten. 1430 organisierte er die 34 oder 36 Schiffer in 3 Gruppen, welche je eine Woche abwechselnd „das Geverte" hatten und den gesamten Wochenlohn gleich teilen mussten. Während der 14tägigen Pause sollten sie ihren Unterhalt mit Fischen oder Bauen (von Schiffen) erwerben.[2] — Mit der Gesellschaft der „Humpeler"[3] ist die Humplerstube zum Holzapfel in Strassburg zu vergleichen. Sie umfasste diejenigen Schiffer, welche die jährlich vielen Tausende von Wallfahrern nach Äche und Einsiedeln beförderten.[4] Äche war eine stark besuchte Lorettokapelle auf dem Ächenberg bei Zurzach.

Die Schiffe, welche den Rhein bei Basel befuhren, haben wir uns weit grösser zu denken als die heutigen.[5] Dadurch, dass man sie lang und schmal, aber sehr stark baute, wurden sie auf dem reissenden Strome erst brauchbar. Die Glarner und Wallenstadter Schiffe, von denen oben die Rede war, hatten eine Länge von 70′, eine Tiefe von ca. 5′ und eine Tragkraft von 3—500 Centnern. Die Schiffe, welche die Basler von Laufenburg bezogen zur Fracht nach Frankfurt, waren 90—100′ lang, 6—7′ tief, sie besassen eine Tragkraft von ca. 1000 Centnern und erforderten 5—6 Mann Bedienung. Die Basler Zollacten unterscheiden unter den Schiffen, welche die Rheinbrücke passieren, 3 Arten nach der Breite, solche von 8′, von 10′ und von 12′ Breite. Über die Länge erfahren wir nichts. Nach Analogie ähnlicher Flussgebiete[6] mögen sie durchschnittlich 80′ lang gewesen sein. — Ein „schlechtes Schiff" kostete in Basel 1440: 3 fl., ein „böses Schiff"

---

[1] Geb. Reg. K III C. [2] Ochs III 201 f.
[3] Fechter Top. 128. Iselin in Beitr. XI 126. [4] Heitz 21.
[5] Ockhart 220. Vetter 103.
[6] auf der Donau bei Ulm durften die Schiffe 1475 höchstens $9^1/_2$′ breit und 75′ lang sein. Jäger 634.

sogar nur 12 ß., 2 gute Steinschiffe dagegen 22 lb. 7 ß., ein gewöhnliches Fährschiff 1421: 8 fl. minus 1 Ort = 8 lb. 4 ß. 1 d. (JRR.). —

Den Rheinzoll zu Klein-Kems stiftete König Wenzel 1394 zu gunsten des Burckhart Mönch von Landskron für ein Darlehen von 2000 fl. Er betrug etwa $^1/_6$ des Basler Guldenzolls, nämlich 2 Thurnuss von jedem Vardel etc.[1] Doch war Basel von Anfang an[2] sowohl an Leuten als an Gütern zollfrei. Ob wohl der Zug vor Istein, von wo aus Burckhart Mönch den Kemserzoll unbedingt beherrschte, und die Schleifung der Feste 1411 mit der Verletzung dieser Zollfreiheit zusammenhängt?[3] Burckhart Mönch hatte übrigens den Zoll nur bis 1398 inne, ihm folgte Bernhard von Bebelnheim[4], Schultheiss von Mülhausen, mit 3 Gemeindern, dann die Herren von Stauffen.[5] Von dem letzten Beständer, Berchtold von Stauffen, trugen ihn zwei Basler Bürger, Cr. zem Houpte, der Stifter der Elenden Herberge, und sein Schwiegersohn, der grosse Hm. Offenburg zu Lehen. Durch des letztern Verwendung beim Kaiser erwarb ihn 1421 der Rat von Basel[6] zu einem ewigen, steten und festen Kauf um 1200 fl. Da nun aber Kems dem Markgrafen gehörte, so suchte Basel zugleich das Recht nach zur Zollerhebung eine Meile ob und nid Kems. Vielleicht durch eine Steuer der Stadt von 700 fl. zum Hussitenkrieg vermochte Hm. Offenburg den Kaiser wenigstens zur Bewilligung jenes Rechts auf eine halbe Meile. Wichtiger war es, dass diese 700 fl. auf die Pfandsumme von Kems geschlagen wurden und dass Hm. Offenburg den Kemserzoll mit den übrigen hoheitlichen Rechten Basels, nach welchen den Markgrafen längst gelüstete, mit Vogtei, Gulden- und Pfundzoll „in Eine Summe brachte“,[7] so dass sie nur gemeinsam, nicht mehr einzeln verändert werden konnten. — Allein der Markgraf protestierte sofort gegen die Ausübung des hoheitlichen Zollrechtes

---

[1] Ochs III 132. Turnus, Plur. Turnosen, eigentlich die gewöhnliche Zollmünze auf dem Rhein, war im XIV. Jh. ein landläufiger Ausdruck für jeden Rheinzoll schlechtweg. Ockhart 207 ff.

[2] 1398: Ochs II 340 zurückweisend.

[3] 1409/11 z. B. StUrk. 12; Heusler 297.

[4] nicht Bebelicher, wie Ochs liest. Cf. Geh. Reg. B III G.

[5] Ochs II 340. III 132.

[6] vgl. Offenburgs eigenen Bericht im Schweizer. Geschichtsforscher Bd. XII 36 f. Neuenburg 1844 und Ochs III 132 ff.

[7] 8200, nach Offenburg 11000 fl.

durch Basel in seinem Geleits- und Gerichtsgebiet.[1] Basel berief sich darauf, dass er selbst den Zoll den Herren von Staufen übertragen habe. Der Schiedspruch lautete für Basel nicht gerade tröstlich. Der Markgraf soll sie den Zoll noch zwei bis drei Jahre erheben lassen „und darnach, so lang sie das umb in beschulden“. Nach Ablauf der zwei Jahre wusste Basel den Knoten klug zu lösen: es kaufte sich in Klein-Kems ein, indem es daselbst eine Wiese vom Kloster St. Blasien zu Erblehen erwarb. Auf derselben errichtete es nun seine Zollstätte. Der Zoll warf in der ersten Zeit 40—110 lb. jährlich ab. Der Zoller erhielt 20, seit 1430 16, seit 1449 nur noch 12 lb. Jahrlohn (JRR.). Die Folge war, dass er nachlässig wurde.[2] 1451 ff. schenkte der Rat denen von Klein-Kems „1 lb. zum guten Jahr, damit sie den Zoller rügen“. In der Folge verringerte man seinen Gehalt weiter auf 8 lb.[3] Gegen den Neubau von Istein (1479) wehrte sich die Stadt beharrlich und mit Erfolg.[4] 1493 bestritt ihr der Vogt von Landser den Kemser Zoll.[5] Derselbe verblieb ihr jedoch, vermutlich bis zur französischen Annexion des Elsasses zu Ende des XVII. Jhs.[6]

Nach dem Vorgang Basels fängt gegen Ende des XIV. Jhs. auch Breisach an einen Transitzoll zu erheben.[7] Basel protestiert 1396/97, man einigt sich auf ein Schiedsgericht des Herzogs Leopold von Östreich. Dieser befindet natürlich „die Kundschaft derer von Breisach viel besser als die der Basler“. Seitdem zollen die Basler in Breisach wie andre Leute. — Aber damit giebt sich Breisach nicht zufrieden. Kurz nach der Grundruhr von 1424 mutet es den Basler Schiffern zu, von Breisach abwärts einen Breisacher Steuermann an Bord zu nehmen. „Die Statt Breisach sei begnadet von römischen Kaisern, dass keine Ladstatt zwischen ihnen und Strassburg sein solle. Ihre Schiffleute hätten auch eine Zunft und zwei Vertreter im Rat von Breisach. Darum wollen sie gleiches Recht geniessen, wie andere Stätte, die Lad-

---

[1] 16. Februar 1422: Geh. Reg. L. P.

[2] Laut Schwabenspiegel musste man den Zöllner dreimal rufen; kam er nicht, so konnte man ungestraft vorüberfahren.

[3] so z. B. 1470. [4] Ochs IV 362. [5] Sts-A. E B fol. 129.

[6] Ochs VI 128 f. weiss keinen Bescheid über seinen Abgang. Er verwechselt übrigens den Zoll vom Neuen Weg über Gross-Kems mit dem Rheinzoll zu Klein-Kems.

[7] Geh. Reg. K III A. A_1. B. Ochs II 339. Über Neuenburg v. cap. VI.

stätte heissen“, dass man nämlich einen Steuermann bei ihnen aufnehmen müsse. Das sei übrigens altes Herkommen, die Basler Schiffer hätten es nur gewaltsam 30 Jahre lang ignoriert. Basel leugnet das und beruft sich auf seinen eigenen Brauch, wonach es niemanden „dränge“ in Basel einen Steuermann aufzunehmen, „er thue es denn gern“. Es erhält denn auch recht. Allein bei der politischen Lage der Stadt konnte der Friede nicht von Dauer sein. Die Breisacher Richtung, 1449, setzte u. a. den Steuermannszwang durch (cap. VI).

Die Rheinzölle von Strassburg, Germersheim u. s. f. lassen wir auf sich beruhen.[1] Ryff zählt auf seiner Reise von Basel nach Cöln nicht weniger als 31 Zölle, „die man mit den Kaufmannsgûtern nit umfaren kann, das ist ein grosse Beschwerd und Brandschatzung der Waren“. Man giebt sich in der Regel wenig Rechenschaft darüber, welch starken Factor in der Gleichung der wirtschaftlichen Kräfte zwischen Handelsimport und eigener Production diese Zölle ausmachten.[2] Und doch ist dieser Punkt überaus wichtig zum Verständnis der Handelsgeschichte. Die Fracht an sich war zumal zu Schiff nicht so teuer. Der Lohn für eine Schiffsladung betrug von Basel bis Breisach 2 fl., bis Strassburg (zwei Tage) 4 fl., das Lotsengeld für einen Steuermann die Hälfte. Eine Person bezahlte von Basel bis Strassburg 3 ß., ein Pferd 6 ß.[3] Dagegen waren im Anfang des XV. Jhs. die Rheinzölle so hoch gestiegen, dass der Verkehr sich den Landwegen zuwandte. Aber die rheinischen Churfürsten beschlossen 1408 auf dem Lande die gleichen Sätze zu erheben.

Das Ziel der Basler Kaufleute rheinabwärts sind im XIV. und XV. Jh. eben die Frankfurter Messen, die Herbstmesse gestiftet von Friedrich II., die Fastenmesse 1330 von Ludwig dem Baier.[4] Nicht nur Tuchhändler, sondern auch Krämer und Apo-

[1] Am meisten besassen die Pfalzgrafen bei Rhein seit Karl IV. Ich verweise auf die Schriften von Löper über die Rheinschiffahrt und den Verkehr von Strassburg, und auf Ockhart 207 ff. Der Verkehr mit Strassburg vollzog sich auf dem sog. alten Rhein, einem uralten Canal, der die Stadt berührte, an dem auch Kaufhaus und Zollkeller lagen.

[2] Auf der Elbe waren 35, auf der Donau in Unteröstreich 77, zwischen Mainz und Cöln fuhr man die Zölle ab über Westerwald und Hunsrück.

[3] Basler RE 1430. Ochs III 202.

[4] Sl X 6, $_{1}$. $_{2}$. 23, $_{14}$. 33, $_{11}$. 35, $_{13}$. VII 7. 30. 68.

theker beziehen ihren Bedarf z. T. aus Frankfurt. Und selbst der Rat von Basel wickelt seine grossen Creditoperationen auf den Frankfurter Messen ab.[1]

Von Strassburg gelangte man in drei Tagen nach Mainz. Schon 1413 ging zwischen Mainz und Frankfurt ein tägliches Marktschiff für 12 Heller pro Person.[2] Alle Besucher genossen Zollfreiheit. Bereits der Landfriede von 1325 hatte dieselbe festgestellt für den Rheinverkehr von Strassburg[3] abwärts. 1379 erlaubte Wenzel alle Zollstätten zwischen Mainz und Frankfurt[4] niederzureissen.[5] Dafür suchten sich die Zollherren zu entschädigen zum Teil durch ausserordentliche Abgaben, die sie ihren Städten auferlegten[6] oder aber durch höhere Frachtsätze. So bezahlt Frankfurter Messgut 1449 von Basel bis Strassburg 4 statt 2 fl.

Der Kaufmann begleitete seine Ware durchaus nicht immer persönlich, er schloss nicht einmal immer das Geschäft ab, er gab oft Geschäftsfreunden seine Aufträge mit. Es war die Regel, dass die Kaufleute auf dem bequemsten und schnellsten Wege, abwärts meist leer zu Schiff, aufwärts zu Pferde reisten. Die Schiffe blieben unten, man verkaufte sie als Bau- oder Brennholz. Desgleichen war Kauf und Verkauf eines Pferdes das alltäglichste Reisebedürfnis. In Basel kamen demselben die zahlreichen Rosskämme entgegen, welche an der Schifflände und deren Umgebung wohnten.[7] Den erworbenen Warenvorrat gab der Kaufmann in Frankfurt einem Fuhrmann auf, darüber wurden zwei Frachtbriefe ausgefertigt, einer für den Fuhrmann, der andere zu Handen des Kaufmanns. Man dingte den Fuhrmann oder Schiffer einschliesslich aller Gebühren und Zölle von Frankfurt bis ins Kaufhaus Basel. Er erhielt eine kleine Anzahlung von seinem Lohn, zu Schiff $^1/_3$, den Rest bei der Ankunft am Be-

[1] 1391 f. Geh. Reg. B III E. [2] Stephan 368.

[3] und eine Stunde oberhalb. [4] Höchst und Kelsterbach.

[5] Ockhart 210 f. Der Mainzer Stapel stammt in seiner ersten Phase, als Umschlagsrecht, erst aus dem Ende des XV. Jhs., wurde aber unaufhörlich ignoriert oder angefochten. Nur gegen Elsass-Strassburg seit 1681 kam er mit einigem völkerrechtlichem Grunde zu wirklicher Geltung. Vollends zu einem Niederlagsrecht hat er sich nie recht ausbilden können. Anderes liest Ockhart 235 ff. aus den Acten.

[6] Speier bezahlt seinem Bischof 1385 ff. von jeder Frankfurtermesse eine Pauschalsumme von 100 lb.

[7] Plater 1612. Ochs II 446. Schönberg 1454 N° 852: „Rosstüscher" FSz.

stimmungsorte. Für die Sicherheit des Weges hatten die vom Reiche eingesetzten Geleitsherren oder deren Vögte zu sorgen. Unpünktlichkeiten oder Veruntreuungen waren klagbar vor dem Basler Civilrichter dem Schultheissen.[1] Wenn ein Kaufmann dem andern einen Auftrag besorgte, und darüber Streitigkeiten bezüglich der Frachtkosten entstanden, so hat etwa auch der Vorstand seiner Zunft die Sache geschlichtet.[2]

Das Speditionswesen steht also bereits im XIV. Jh. klar geschieden als Hilfs-, als Vermittlungsgewerbe neben dem eigentlichen Handel. Zumal auf grössere Strecken bedingte die Menge der Zollstellen, die Verschiedenheit der Wege-, Brücken- und Lagergelder, der Münzsorten und der Wirtshauspreise eine förmliche Wissenschaft. Und im Handelsverkehr fragte es sich einfach, wer in diesen Dingen am besten bewandert sei. Besonders ausgebildet war das Fuhrwesen in Strassburg. Wie im XIV. Jh. so begegnen uns für den Verkehr zwischen Basel, Frankfurt und Nürnberg noch um 1500 vorwiegend Strassburger Fuhrleute.[3] In Basel waren die Speditionsgewerbe lange nicht so hoch ausgebildet. Die „Kärrer" sind arme Fuhrknechte, oft nicht einmal zünftig.[4] — Die Tragfähigkeit der Frachtwagen wird im

---

[1] Dem Strassburger Fuhrmann Ulrich am Holweg verdingt 1397 eine Basler Tuchhändlerin einen Gewandballen für alle Zölle und Rechte binnen bestimmter Frist von Frankfurt ins Basler Kaufhaus zu liefern. Der Fuhrmann verspätet sich und behauptet dann, der Zoller im Strassburger Zollkeller habe ihn gesäumt und geirrt, indem er ihm das Wortzeichen verweigert, ohne das man nicht abfahren könne. Denn es sei in Strassburg Brauch, dass alle Kaufleute ihr Gut persönlich wortzeichnen. Er verlangt von der Baslerin Vergütung seines Aufenthalts. Sie weigert sich und wirft ihm im Gegenteil Contractbruch vor. Der Fuhrmann wird klagbar vor dem Basler Schultheissen. Erkannt: wenn Holwig eidlich erhärten kann, dass alle Kaufleute, die ihr Gut mit ihm in dem Zollkeller liegen hatten, ihr Wortzeichen persönlich vom Zollkellner gefordert haben, so soll ihn die Baslerin entschädigen. Holwig verweigert den Eid, verliert somit den Process. SlUrk. 9.

[2] Sl X 16, ₁: 1422. Streit wegen der Frachtkosten für Gewand, welches Rübsom dem Pfleger aus Frankfurt mitgebracht. Man einigt sich schliesslich vor Meister und Sechs in Minne auf 8 fl. Wenn aber Pfleger dieselben nicht binnen 8 Tagen bezahlt, so wird ihm mit der „Besserung" gedroht.

[3] vgl. das Briefbuch des Anton Koberger.

[4] cf. Ochs III 112. Die SfZ als solche hat zeitweilig (1414 Sf IV 174, ₁) einen Fuhrmann gedingt. Heini Lossen soll der Zunft warten, wenn sie sein bedürfen mit einem Wagen und guten Pferden, dafür erhält er fronfastenlich einen Lohn, dessen Höhe nicht mehr bestimmt werden kann. „Und so er uns dient, soll man ihm lonen" wie andern Leuten.

XVI. und XVII. Jh. auf 50—55 Centner normiert,[1] im XVII. Jh. wohl auch auf 40—45 Centner bei 20 Centner Tara.[2] Selbst im Personenverkehr kamen technische Fortschritte nur langsam zur Geltung. Noch 1474 fiel es auf, dass Friedrich III. in einem „behangenen Wagen reiste, dergleichen sonst nur von dem Frauenzimmer benützt werden,“ also auf Federn.[1]

Die Beteiligung der einzelnen Basler Kaufleute am Frankfurter Messverkehr kennen wir zuverlässig aus den Acten des Schlüsselarchivs über die Nome von Beinheim (cf. p. 144 sq.). Auffallend ist die grosse Zahl der beteiligten Frauen (37 von 61). Doch steht ihr Verlust nicht im Verhältnis zu dem der 24 männlichen Kaufleute. Die grösste Ziffer zeigt Christina Oflaterin mit 501, dann erst wieder Offenburgin die Apothekerin mit 270 fl., folgen 4 mit ca. 200 fl. u. s. f. — Von den Männern rangieren 4 mit ganz grossen Summen.[3] Es folgen 4 mit 300 und mehr, 5 mit 200 und mehr, 20 mit 100 und mehr, 27 mit weniger als 100 fl. Verlust; die geringsten Summen sind $7^1/_4$. 8. 9. 10 fl. je einmal; 13 fl. zweimal. Gerade diese geringen Teilnehmer sind uns wichtig, denn sie beweisen, dass die Scheidung zwischen Gross- und Kleinhandel noch nicht durchgegriffen hatte, auch der kleine Mann konnte seine Aufträge nach der ersten Quelle zur Frankfurter Messe mitgeben. —

Rheinaufwärts mussten die Schiffe mühsam durch menschliche Arme oder durch Pferdekräfte getreckt werden. Zugleich waren die Treckwege oder Leimpfade ebenso unsicher wie der Landverkehr.[4] Man zog daher für die Bergfahrt den Transport per Frachtwagen und zu Pferde vor.

In der älteren Zeit kommt für den oberrheinischen Landverkehr nur die Strasse auf dem breiteren linken Ufer in Betracht. Und zwar ist als mittelalterliche „Reichsstrasse“ nicht die alte Hauptstrasse der Römer in Gebrauch, welche sich bei Häsigen[5] südwestlich nach Besançon, nördlich nach Strassburg gabelt, sondern die gleichfalls römische directere Nebenroute dem Rhein

[1] Stephan 365. [2] Bavier 36.

[3] cf. p. 145. Henman Spiz (von Delsperg d. Tuchhändler wird Slz 1382) mit 707 fl., Henmann Grieb der Tuchhändler mit 658 fl., Henman Rephuon mit 644 fl., Peter von Hegenheim mit 594 fl.

[4] Nomen zu Wasser bei Fischer II, 277 ff.; Ockhart 203 f.; hier p. 145.

[5] nicht bei Kems, wie die Tab. Peut. angiebt, s. Kraus, Kunst und Altertum im Elsass Bd. II. Strassburg 1884, p. 133.

entlang. Es ist dies, wenigstens der Richtung nach, der „Neue Weg“ durch die Hart nach Kems, für dessen Instandhaltung die Stadt unterm Spalen- und St. Johannsthor noch Jahrhunderte lang nach dem Erdbeben ein erkleckliches Weggeld erhoben hat (v. p. 179). Im Mittelalter sind dieselben Stationen von Bedeutung, welche wir bereits aus der Tab. Peut. und dem It. Ant. kennen. Arialbinum, obgleich weiter landeinwärts, mag als Basel gelten. Cambete ist Gross-Kems. Die stabula bei Banzenheim, offenbar das erste Nachtlager auf dem Wege von Augst nach Strassburg, sind mit dem östreichischen Zoll zu Otmarsheim (XV. Jh.) zu vergleichen. Folgt der mons Brisiacus an Stelle des späteren Neubreisach. Dann Helellum gleich Ell bei Benfeld, Strassburg, Saletio gleich Selz. Es ist die directeste Linie, die sich denken lässt. Auf ihr bewegte sich ein wesentlicher Teil des deutschen Handelsverkehrs überhaupt. Darum gründeten die Staufen zwar nicht auf ihr, aber auch nicht allzuweit seitab die vielen secundären elsässischen Städte und Schlösser. Darum entstanden aber auch auf den Abhängen der Vogesen die zahlreichen Ritterburgen, ursprünglich zum Schutz der Strasse, factisch dann aber zu Raubnestern degenerierend. Gegen sie schlossen die rheinischen Städte, seit ihre Bischöfe und Vögte zu schwach waren, sie zu schützen, analog dem grossen Bunde gegen die Rheinzölle 1254, zahlreiche Landfrieden[1] zu eigenmächtiger Handhabung des mangelhaften fürstlichen Geleits. Sie wurden darin von den Kaisern, zumal aus dem luxemburgischen Hause, kräftig unterstützt. 1357 fordert sie Karl IV. selber auf zur Zerstörung der Feste Hagenbach und der Stadt und Burg Selz, weil schwere Klagen über Beraubung von Reisenden von da zu seinen Ohren gedrungen seien. Er erklärt, „daz die landstrazze und des reyns straum gefrydet sei, und der kaufman und pilgrin in sicherheit wallen, vlizzen und varen mogen“.[2] Es kann sich hier nicht darum handeln, die zahllosen „Nomen“ oder die Bündnisse der Städte dagegen herzuzählen.[3] Ich nenne nur den Bund Basels mit Strassburg zur

[1] Der treuga Dei von Aquitanien 1041 folgen 1083 und 1093 die ersten Landfrieden im Erzbistum Cöln und in Schwaben, letzterem schliesst sich 1194 auch Alamannien und Elsass an. Der Mainzer Landfriede von 1235 wird von Rudolf von Habsburg, der Albrechts von Heinrich VII (19. August 1310) erneuert. Den Abschluss findet die Reihe durch Ludwig den Baier 1317. Cf. Fischer II, 227 ff,; cf. Boos 5. 93: 1301. 1303. 1353. Heusler 193: 1330.

[2] Löper 16.

[3] Ich verweise auf Heusler, Abschn. V, cap. 8; hier p. 144 f.

Sicherung des Geleits bis an den oberen Hauenstein 1396—1403 —1423.[1] 1412—19 stand Basel in einem analogen Bunde mit Östreich.[2] Über das Geleit in der Markgrafschaft hatte 1422 eine Auseinandersetzung statt.[3] Die Basler fanden, dass sie ungeleitet besser fuhren. Der Markgraf wollte sie trotzdem zwingen, das Geleitsgeld zu geben. Basel erwiderte, „es sei nicht gewöhnlich, dass jemand Geleit gebe, es sei denn, dass er Geleit begehre und forderte“. Es wurde erkannt, der Markgraf solle die von Basel hinfort ohne Geleit durch sein Land fahren lassen. In demselben Jahr schlossen Basel und Strassburg auch Freiburg, Colmar und Schlettstadt auf 5 Jahre in ihr Bündnis ein.[4] Die fünf Städte beschirmten sich nun gegenseitig selbst. Im Falle der Vergewaltigung wurden die Bundesglieder gemahnt. Strassburg stellte 40, Basel 30 Gleven. „Die mahnende Stadt zahlte jedem Gleven täglich $^1/_2$ fl. und trug die Kosten der Belagerung von Vesten allein.“[5] Noch hielt Basel sein natürliches rheinisches Verkehrsgebiet fest. Die politischen Stürme, welche es der südlichen Eidgenossenschaft in die Arme trieben, werden wir im sechsten Capitel betrachten.[6] —

Für die westöstliche Richtung ist zunächst der leider weitverbreitete Irrtum[7] richtig zu stellen, dass der schwäbische Verkehr nach Genf über Basel gegangen sei. Derselbe hat sich sicher südöstlich vom Jura vollzogen. Beim Bodensee, von Ulm aus häufig erst bei Schaffhausen oder Zurzach hat er die Rheinlinie, ohne ihr zu folgen, nur gekreuzt, um bei Brugg auf die grosse Helvetische Strasse einzumünden. Für den Basler Verkehr bleibt also von den westöstlichen Routen nur die Verbindung von Ulm und Augsburg, von Nördlingen und Nürnberg mit Mittelfrankreich

---

[1] Über den regen Verkehr zwischen Basel und Strassburg im Anfang des XV. Jhs. s. Heusler 352.

[2] Ochs III 96. Desgleichen mit Bern und Solothurn v. p. 200, $_7$.

[3] Geh. Reg. L. P. — Über die Schwarzwaldverbindung zwischen Constanz und Freiburg irrt Mone IV, $_4$; in seinen Urkk. p. 55 sqq. steht davon nichts. — Über den rechtsrheinischen Verkehr Basels vgl. pp. 153 sq. 178, sowie cap. VI.

[4] cf. p. 186 f. Zu den Sieben stellten Basel und Strassburg je zwei, die übrigen je einen Vertreter.

[5] Heusler 351. Über die östreichischen Zölle im Sundgau im XV. Jh. s. Heusler 293.

[6] cf. p. 200. [7] Jäger 706.

übrig. Dass hier eine lebendige Wechselwirkung stattfand, zeigt schon ein Blick in die Bürger- und Zunftrödel mit ihren zahlreichen Zuwanderungen aus dem Westen.[1] Ausser denen von Nördlingen, von Biberach u. s. f. nenne ich die Geschlechter Ehinger, Stammler, Mönch, Kraft (spätere Linien). Dafür spricht ferner die Aufnahme der Biberacher Baumwollweberei und einer grossen Zahl schwäbischer Handwerke. Endlich kann doch das Zollcartell zwischen Basel und Nürnberg bis 1378,[2] sowie das Interesse, welches Nürnberg 1385 am Basler Transitzoll hatte (p. 150), nicht wohl anders gedeutet werden.

Von Ulm an wechselte das Geleit in Gecklingen, Biberach, Ostrach, Pfullendorf, Stockach. Es betrug ³/₄ bis 1 fl. pro Wagen, für Karren die Hälfte. ¹/₄ fl. wurde im voraus erlegt. Der Geleitsbote erhielt ausserdem pro Meile „einen Böhmisch".[3] Bei Stockach zweigte sich die Strasse nach Radolfszell-Zürich und nach Schaffhausen-Basel. Vermutlich in Folge der 1466 neu angeknüpften Verbindung Ulms mit Genua erfuhr die Hegaulinie Stockach-Schaffhausen-Zurzach-Brugg eine grosse Melioration, die den Verkehr vom Zürichbiet ablenkte. Zürich beklagt sich bei der Tagsatzung unterm 23. October 1482, „dass durch den neuen Strassenbau von Schwaben herein die Strasse ihnen genommen sei, was ihren Zöllen zu Klothen etc. merklichen Abbruch thue". Es wird aber abgewiesen, da die Strasse schon früher von Kauf- und Fuhrleuten benützt worden. — Über die Strecke Zurzach-Basel ist p. sq. zu vergleichen. Von Basel aus führte die Strasse laut Tab. Peut., It. Ant. und Nachrichten des XVI. Jhs. über Häsigen, einerseits nach Altkirch und dem Plateau von Langres, anderseits nach der Franche Comté.[4] Es wäre denkbar, dass man zu Wagen Doubs und Saône zu gewinnen suchte, um die Wasserstrasse nach Aigues-mortes und Barcelona zu benützen. Doch habe ich dafür keinen urkundlichen Anhaltspunkt.

Nach Süden kommen drei Alpenrouten in Betracht, Grosser St. Bernhard, St. Gotthard und Septimer-Bernhardin, für den Brenner folgte der Verkehr den östlichen Routen. In allen drei Fällen galt es für den Basler Verkehr die grosse westöstliche

---

[1] cf. Jäger 707. 753 ff. [2] Fischer l. c.
[3] Jäger 706 ff. nach einem Nördlinger Manuscript von 1494.
[4] Largitzen, Grandvillars, Mandeurre, Besançon.

Römerstrasse quer durch Helvetien zu gewinnen, vom Bodensee nach Zürich, Brugg, Solothurn, Avenches, Genf.

Es waren dazu drei Jurapässe in Gebrauch, die beiden Hauensteine und der Bötzberg. Über die Benützung des letztern im Mittelalter steht mir kein Material zu Gebote. Und doch war gerade diese Route für den Basler Kaufmann, da sie sich bis Stein mit dem Wege nach Zurzach deckte, für den Transit aber der Pass selbst von eminenter Bedeutung. Stumpf,[1] auf den ich mich doch für die Basler Verkehrsverhältnisse nur ungern berufe,[2] nennt ihn „die allergängist Landstrass" aus dem Elsass nach Churrätien.[3] Die Geleitsrechte lagen hier in den Händen Östreichs. Basel besass zeitweilig den Zoll „by der müli ze Ougste by der brugg", „derselb zol gelegen ist an der steinen Brugg bi der müli ze Ougst an der Ergentzen". Er fiel an Östreich zurück, dieses belehnte damit 1410/17[4] seinen Kämmerer. Die Hälfte des Zolls erwarb dann von der Basler Familie Freuler[5] die Stadt Basel.[6] Stumpf berichtet (f. 646), neben dem östreichischen Augst am Rhein liege an der Landstrasse eine Mühle und Herberge, die nenne man auch „Augst", sie gehöre der Stadt Basel. Die Herberge hätten die Herren der Stadt anno 1450 neu erbaut. — Nächst der Birsfelder Brücke ist als Verkehrsvermittlung die Rheinfähre zu Pertlikon, einem Hofe in der Nähe des Roten Hauses, zu erwähnen.[7] Für den Weg nach Zurzach kann ich auf die classische Schilderung Ryffs hinweisen.[8] Frick hatte zu Ende des XVI. Jhs. „der Strasse zu Dienst gute Herbergen". Hornussen war „ein Niederlag und gewöhnliche Herberg der Fuhrleute, die Wein und Korn aus dem Elsass in die Eidgenossenschaft führten".[9]

Der ganze östliche Teil des Sisgaus (Wiesenberg, Schafmatt) wird überhaupt erst im XIV. Jh. urkundlich erwähnt. Dagegen ist es gewiss kein Zufall, dass schon im XIII. Jh. Olten und

---

[1] ich citiere stets die Ausgabe von 1586.

[2] er nennt fol. 647 als Hauptpässe nicht die beiden fahrbaren Hauensteine, sondern die Saumpfade über Wasserfalle und Schafmatt; er verwechselt Rucheptingen mit der Homburg u. s. f.

[3] Falke deutet dies, wie so oft unrichtig, auf den Gotthard.

[4] Boos Urk. 917 u. ö. [5] 1440 erneut: Herrgott III 822.

[6] z. B. 1480/81 trägt „der zol zu Augst zu der statt teil" 5 lb. 17 ß. 9 d. (JRR).

[7] vgl. Boos NJB 1885, 7 mit Ochs II 275x: 1440.

[8] IX 96 f., vgl. cap. VIII. [9] Stumpf 641.

Waldenburg, die Hauptstationen der beiden Hauensteine, stets zusammen genannt und verliehen werden. Beide waren, gleich Zofingen und dem Kloster Schöntal, Gründungen der Froburger.[1]

Schon 1080 durch die Schenkung des Buchsgaus fielen die beiden Pässe mit dem Aarübergang in Olten an den Basler Bischof Burchard von Hasenburg.[2] Und 1265/77 mussten sich die mächtigen Landgrafen des Sisgaus für Waldenburg und Olten, wie für Liestal und die Feste Homburg als Vasallen des Basler Bischofs bekennen.[3]

Die bequemste Verbindung war die alte Römerstrasse über den oberen Hauenstein nach Solothurn.[4] Sie wird denn auch am frühesten erwähnt.[5] Sie war wirklich fahrbar,[6] während über den untern Hauenstein wohl nur gesäumt wurde. Hinter Wallenburg mussten die Wagen mit Seilen herauf- und heruntergewunden werden, ebenso in der Folge am untern Hauenstein hinter der Homburg.[7] Eine grosse Melioration nahmen 1499 trotz der Einsprache des Kaisers Maximilian Basel und Solothurn vereinigt bei Langenbruck vor.[8] Aber erst 1563 bahnte man Fahrstrassen durch die Felsen.[9]

Der Geleitszoll wurde ursprünglich in dem älteren Onoltzwiler (= Ober- und Niederdorf), im Anfang des XIV. Jhs.[10] in Waldenburg erhoben. 1363[11] dagegen sollen „die zölle und geleite, so dar har über den obern Howenstein für Waldenburg uff gand und in dem stettlin ze Waldenburg uffgenomen sind," hinfort wiederum „in dem dorfe ze Onoltzwile" erhoben werden. — Der obere Hauenstein bildete die Verbindung mit dem grossen St. Bernhard und mit Genf-Lyon-Barcelona.

Aus derselben Urkunde lernen wir, dass „die zöll und geleite, so über den nidren Howenstein under der nuwen Honberg

---

[1] NJB 1885, 14. [2] cf. A. Burckhart im Jb. f. Swz. Gesch. 1882, p. 79.

[3] NJB ibid. 16, cf. Tr. I 629. II 156: 1255/65.

[4] Römische Steinbrücke bei Bubendorf NJB 1885, 6.

[5] 1145 Huwenberch: Boos Urkk. p. 1125; 1237 ibid. N° 46; 1305 ibid. 214; Wallenburg doch erst 1244 NJB 1885, 14.

[6] 1440 ff.: Ochs III 297. 449. 489. IV 564. 572. 583. 634. V 223: 1461.

[7] Wurstisen Epitome 3 f.: currus per præcipitia saxa demittendi fuerunt.

[8] Bavier 45.

[9] Wurstisen l. c.: nunc autem, magistratus Basiliensis atque Solodorensis industria, ita attrita (scil. saxa), ut sine tali adminiculo montis declivitatem superare queant.

[10] Boos Urk. N° 297 p. 242 f. [11] ibid. N° 391.

übergand," „da har etwas zites ze Drymbach" (bei Olten) erhoben worden waren, dass sie „yetz ze Horwen (Dorf Hauenstein) uffgenomen sind," dass sie aber für die Zukunft nach dem Dorfe Diepfliken verlegt werden. Der untere Hauenstein, die specifische Luzerner Route, taucht am spätesten auf, er verdankt eine höhere Bedeutung erst dem Aufkommen des Gotthard am Ende des XIII. Jhs. 1295 wird die Oltener Aarbrücke zum ersten Male urkundlich erwähnt,[1] 1388 das Wirtshaus von Buckten.[2] Ich bemerke, dass sowohl Waldenburg als Trimbach (Froburg) und Diepflikon (Neu-Homburg), an den engsten Stellen ihrer Thäler gelegen, von den festen Schlössern der Geleitsherren vollständig beherrscht werden. Zu Zollstellen wie für Raubanfälle sind sie wie geschaffen. Für den Verkehr war es daher überaus wichtig, dass Basel das Geleit bis Olten und bis Langenbruck selbst in die Hand bekam, dass die öffentliche Sicherheit nicht mehr von den Launen oder der Geldnot dieser Herren abhing. Und umgekehrt war es das natürliche Bestreben Basels für die Sicherung seines Verkehrs, diese Zölle und mit ihnen das Geleit auf einen möglichst weiten Umkreis an sich zu ziehen. Schon 1372[3] erlaubt der Kaiser „durch gemeinen Friedens willen, dass die Basler alle durchfahrenden Leute und Gäste, die Geleit fordern und mieten, geleiten sollen und mögen, bis an die Stätte, da sie sicher sein mögen." Alle Fürsten und Reichsangehörigen sollen ihnen dazu beholfen sein. Nachdem die Stadt im folgenden Jahre die internen Hoheitsrechte erworben, fuhr sie mit den grössten Geldopfern unermüdlich fort, nicht nur ihr grundherrliches Landgebiet zu erweitern, sondern auch ein wichtiges landgräfliches Verkehrsrecht der Umgebung nach dem andern an sich zu ziehen. Im Norden, Osten und Westen weniger glücklich, hatte sie dagegen nach Süd-Osten hin bis an die Jurapässe guten Erfolg. 1400 erwarb sie die Landschaft, d. h. „Stadt und Burg Waldenburg, die Vestin Homburg und die Stadt Liechstal," mit allen Geleiten und Zöllen.[4] Doch war der Zoll zu Liestal[5] einstweilen noch den Schalern verpfändet. 1402 ff. löste ihn Basel mit 80 Mark Silber ab.[6] Das

[1] Boos Urk. 181, p. 1128. [2] Boos N° 467; cf. JR 1437.
[3] Ochs II 218. Heusler 331, 9. [4] Ochs II 343 f.
[5] über denselben s. NJB 1885 17. 21.
[6] Ochs III 20 ff., er trug 1408: 155 lb.

Geleit[1] über den untern Hauenstein, den „Zoll zu Diepfliken", erwarb die Stadt 1404. Sie erhob ihn während der kurzen Dauer ihres ersten Besitzes (nur bis 1408) unmittelbar unter der alten Stammfeste zu Buckten.[2] Endgiltig kaufte ihn der Rat erst 1447—49 von den Herren von Falkenstein, er verlegte ihn in der Folge definitiv nach Buckten.[3] Der Tarif war 2 ß. vom Wagen, 1 ß. vom Karren, 4 d. vom Saumross oder Centnergut. Die Frohnfastenrechnungen zeigen, dass der Verkehr über den untern Hauenstein im Winter gänzlich stockte.[4] — Von 1407—26 war der Stadt Basel Olten verpfändet. Dann gab es der Bischof an Solothurn zu Pfand.[5] Viel wichtiger, auch einträglicher war der Zoll zu Waldenburg.[6]

Die Geleitsverträge mit Bern und Solothurn haben wir im ganzen XV. Jh. vorzugsweise auf Handel und Verkehr zu beziehen.[7] Der Bund von 1501 stellte den freien Verkehr auf alle Zeiten sicher. Aber schon in der Mitte des XV. Jhs. wandte sich der Basler Verkehr mit Vorliebe dem Süden zu, weil hier der Friede viel gewisser war als in den nördlichen und östlichen Landen seiner grossen Widersacher Östreich und Baden.[8] Die Unterbindung Basels nach diesen Gebieten hin stammt nicht erst aus der gegenwärtigen Schutzzollperiode, sondern schon aus dem XV. Jh.

Über den Alpenverkehr[9] muss ich mich kurz fassen. Eine eingehendere Darstellung würde in die Geschichte des schweizerischen Handels gehören.

---

[1] 1429/30: 136 lb. 4 ß.

[2] Ochs III 206. Er trug 1406 22 lb. ein, 1408 das Doppelte (JRR).

[3] Ochs III 545: um 1470? — Cf. Heusler 372.

[4] Der Zoll daselbst betrug z. B. 1425 148 lb. 18 ß. Der Zoller erhielt 4½ lb. Jahrlohn, er hiess 1425/26 Jacob.

[5] Ochs III 159.

[6] z. B. 1429: 414 lb. 11 ß. Der Zoller erhielt 6 lb. Jahrlohn (1425 Schönberg 156).

[7] 1400 20jähriger Bund mit Bern und Solothurn, sie wollen „einander beholfen und beraten sein in den Kreisen zwischen Basel und Bern als verre ir lib und gůt gelangen mag". Ochs II 341. 1420—41 liess man diese Verträge ruhen, erneute sie aber 1441—61. Ochs III 132. 301 f. 276. Heusler 352 ff.

[8] vgl. Heusler 354 und hier cap. VI.

[9] vgl. die vortrefflichen Abhandlungen von Öhlmann im Jb. f. Swzgesch. 1878 und 79, die sorgfältige Untersuchung von Camille Favre im Jb. f. swz. Gesch. 1883, sowie das monumentale Kartenwerk von Bavier, die Strassen der Schweiz, Zürich 1878.

Neben Schiff und Frachtwagen war das specifische Verkehrsmittel nach Süden das Saumtier. Man rechnete auf den Saum[1] 3 Nürnberger oder Antwerpener, 4 Brüggische, Barcelonische oder welsche, und 5 Genuesische Centner. Der Zoll betrug in der Regel den vierten Teil dessen für Wagen, während die Tragkraft eines Frachtwagens das zwölffache überstieg. War daher die Wagenfracht teurer als die Schiffsfracht, so war die Säumung noch viel kostspieliger (s. u.). —

Der grosse St. Bernhard, laut Tab. Peut. It. Ant. und den Zollacten von Lausanne-Aosta 960 die grosse internationale Verbindung der früheren Zeit, liegt seit dem Aufkommen des Gotthard im XIII. Jahrhundert brach. Auch der Aufschwung des schwäbisch-genuesischen Handels seit 1466[2] ist mehr dem Septimer zu gute gekommen. Dagegen macht sich im XVI. und XVII. Jh. eine Art Kleinhandelsverkehr breit. Wie jene Thäler seit 572 nicht mehr zum Langobardenreich, sondern zum fränkischen Burgund gehörten, so geht 1000 Jahre später ein beständiger Menschenzug nach dem Norden, es sind die als Hausierer[3] und unzünftige Arbeiter verpönten Augstaller, eigentlich Augst-thaler, die Bewohner des Thales von Aosta.

Die Strasse führte über Solothurn nach Avenches und Vevey. Das Geleit im Aargebiet hielten im XIV. Jh. die Grafen von Nidau mit kräftiger Hand aufrecht. Die Zähringer fügten im XII. Jh. als neue Stationen Murten und Milden hinzu. Jhre Festungen Burgdorf, Bern und Freiburg blieben links liegen. Doch wusste Bern durch Zollerlasse schon im XIV. Jh. den Verkehr aus Schwaben und Franken anzuziehen.

Zu Ende des XVI. Jh. sind die regelmässigen Stationen[4] Wietlisbach, Solothurn, Büren, Lyss, Aarberg, Murten, Avenches, Payerne, Milden. Dann gabelt sich die Strasse westlich zu dem Wirtshaus Montpreveyres auf dem Jorat, nach Lausanne, Morges, Rolle, Nyon, Genf, Lyon, Avignon, Montpellier, Barcelona. Genf hatte im Mittelalter als Messplatz hohe Bedeutung, musste jedoch im XV. Jh. Lyon weichen. Im ganzen war diese Verbindung für den ostschweizerischen Handel, für den Export von St. Galler

[1] Ulman Stromer in den Nürnberger Chroniken I 100 ff.
[2] Heyd in den Forschungen zur deutschen Geschichte 1884.
[3] vgl. die heutigen Savoyarden, Kastanien- und Orangenverkäufer.
[4] Ryff 1595, im BJb. 1879.

Zwilch und Zürcher Seide von grösserer Bedeutung als gerade für Basel. Die Frachtsätze von Barcelona zurück teilt Ulmann Stromer mit. In Barcelona bezahlte man für einen Centner Safran 2 d. Transitzoll, sowie jene $1^{2}/_{3}$ % Ausfuhrzoll. Der Fuhrlon nach Avignon betrug vom Centner 2 fl., zu Aignes-mortes an der Rhonemündung gab man 0,83% Transitzoll. Die Fracht bis Genf kostete $2^{1}/_{4}$ fl., von Genf bis Bern $^{3}/_{4}$ fl., von Bern bis Constanz 1 fl. —

Von Moudon aus wandte sich die Strasse südöstlich nach Vevey zum grossen St. Bernhard. Gewöhnliche Reisende, Rompilger und Geistliche kehrten im Mittelalter in der Regel in Lausanne an. Der Handelsverkehr jedoch wandte sich schon damals direct nach Vevey, dann eine Tagereise nach St. Maurice, zwei über Orsières, Le Bourg-St. Pierre und St. Remi zum Hospiz, folgen Etroubles, Aosta, Pollein, die Enge von St. Martin, Camera, Ivrea. Die Überschreitung des Passes ohne Führer, nullius ut dicitur „marronis" auxilio, galt als Wagnis. Dennoch unternahmen ganze Karawanen den Übergang zu jeder Jahreszeit. Selbst vornehme Geistliche sassen lieber den halben Winter hoch oben im Gebirge eingeschneit, als dass sie die Reise verschoben hätten. —

Der Septimer verdankt seine Beliebtheit grossenteils den langen Wasserfahrten die er ermöglicht. Bezeichnend nannten schon die Römer das frühere Nordende des Comersees, das heutige Riva, gleich dem Ostende des Wallensees, dem heutigen Wallenstadt, Ripa. Nur zwischen den beiden Gestaden, „von einem Ufer zum andern," war, wenigstens für die Rückfahrt, der kostspielige und mühsame Saumtransport nötig. Sodann empfahl den Septimer der Umstand, dass sich die ganze Bergtour von Riva bis Ripa in dem Einen Geleitsgebiet des Bischofs von Chur vollzog. Ihm gehörten die Zölle, ihm waren die wenigen aber gerade darum wichtigen Herbergen und Stallungen zinspflichtig. In Chiavenna erhob er einen Brückenzoll (Maira). In der Zeit der grossen Krisis für den Septimer durch das Aufkommen des Gotthard übertrug er denselben 1284 an die Herren von Vatz, die sich dafür verpflichteten: „uf ir alpun und uf ir lüte alpun zu beleiten und beschirmen so si beste mugen, daz selbe sol och der bischof tuon uf sinen." Das Geleit hiess dort im Gebirge die „Fürleiti", vgl. unsern „fürganden" d. h. Transitzoll. Die Strasse bog rechts ab von der Maira durch das grosse Dorf Plurs, Plurium, welchem Basel seit der Gegenreformation

eine Reihe seiner vornehmsten Geschlechter verdankt (cap. IX); kurz nachher, 1618, ging es durch einen Bergsturz unter. — Die Grenze der Bistümer Como und Chur, später auch zwischen Bergell und Bündten, bildete der Luvèr. Hier hatte der Bischof von Chur seine Hauptzollstätte. Beim Schloss Castelmur durchschnitt die alte Römermauer das Thal. Der Ort jenseits des Flusses hiess davon Porta (scil. Bergalliæ), hier stand das erste Wirtshaus, das dem Churer Bischof für sein Herbergsprivileg zinste. Bei Vicosoprano wurde ein kleiner Geleitszoll für den eigentlichen Passübergang erhoben. Bei Casaccia blieb die bequemere aber drei Stunden längere Römerstrasse über Maloya und Julier rechts liegen. Beim stabulum Bivio trafen die beiden Routen wieder zusammen. Wie der Name zeigt, war hier für Unterkunft der Saumtiere und der Waren gesorgt, heute noch heisst Bivio auch Stalla. Die Beständer zinsten dem Bischof 10 lb. Pfeffer und stellten ihm neun Saumtiere mit Führern. Auf der nächsten Station, Mormorea, Marmels, befand sich wieder eine Herberge. Folgen Tinnetio-Tinizum-Tinzen, imum castellum oder castellum Jmpetinis (= in imo pede montis) - Tiefenkasten, Lauces-Lenz mit zwei Wirtshäusern, monasterium Ste Marie de Curewalde - Kloster Churwalden; Umbilicum - Malix, Prades-Prada; endlich Chur, die zweite Hauptzollstätte. Jede Saumlast trockener Ware (aus der Lombardei) bezahlte 1291 4 Jmperialen = 4 ß. Folgen Landquart; Ragaces unter Kloster Fabaria-Pfäffers; Sanegaunis - Sargans. In Riva - Wallenstadt wurde im XI. und XIII. Jh. ein Wegezoll erhoben.

Die Schiffahrt auf dem Wallensee ist uralt. Ursprünglich war sie ein königliches Recht, aber auch hier wusste der Bischof von Chur sein Interesse zu finden. Nach dem ersten Einkünfterodel befuhren den See zehn Schiffe, von freien Leuten gehalten, die dem Bischof dafür steuerten. Nach dem zweiten durften diese freien Leute alle drei Jahre ein neues Schiff bauen. Von Wesen bis zum Zürichsee (Stationen Kloster Schennines - Schännis und Burg Windeck) führte eine Strasse längs der vermutlich gleichfalls befahrenen Linth. Denn am Anfang des XIV. Jhs. wird zum Zoll von Windeck bemerkt, dass die Einkünfte viel höher wären, wenn die Fracht per Maultier geschähe (als per Schiff oder Wagen?). Dann aber folgte sicher unausgesetzt die grosse Wasserstrasse durch Zürichsee, Limmat und Aare in den Rhein.

Es fehlt uns noch ein kleiner aber gerade für Basel nicht unwichtiger Teil der Route. Schon in alter Zeit versuchte man den Churer Zoll „abzufahren“, indem man von Reichenau links abbog, durch den uralt bezeugten Kunkelspass hinter der Calanda hinauf nach Pfäfers. Damit gewinnt die scheinbar sinnlose Schenkung des Klosters Pfäfers durch Heinrich IV. an den Basler Bischof Burchard von Hasenburg doch einige Bedeutung.[1]

Neben dem Septimer kommt der Bernhardin, der römische mons avium, fürs Mittelalter nur wenig in Betracht. Der Monte Cenere machte ihn doppelt beschwerlich. Noch im XV. Jh. hiess er Vogelberg. Die Capelle wurde erst 1444 zu Ehren des heiligen Bernhardinus von Siena erbaut, nach ihr nannte man dann den Pass. Von Splügen bis Thusis schnitt die Strasse, anders als heute,[2] den Winkel des Rheins in der Rofla ab. Von Sufers zog sie sich über dem Schamserthal hin, über Mathon und Lohn, die Viamala umgehend nach Thusis,[3] Reichenau, Chur.

1360 liess sich übrigens der Churer Bischof von demselben Kaiser Karl IV., dem auch Basel seinen Transitzoll verdankt, urkundlich den Strassenzwang auf den Septimer für ganz Bünden verleihen. Dadurch wurden Mühe und Kosten der Instandhaltung auf diesen Einen beliebtesten Pass concentriert. 1387 übernimmt Jacob von Castelmur „gegen Bewilligung eines Zolles die Verpflichtung, eine Fahrstrasse von Tinzen über den Septimer bis Plurs zu bauen“, sodass sie Wagenladungen bis zu 36 Rupp (?) tragen könne. Um dieselbe Zeit mag das Hospiz von St. Peter erbaut worden sein.[3]

Die übrigen Bündnerpässe, obgleich alte Römerstrassen, lagen im Mittelalter brach. Maloja und Julier hat erst unser Jahrhundert wieder zu Ehren gezogen. Den Splügen erwähnt vermutlich schon der Viamalabrief von 1473, wenn er von „der Reichsstrasse, dem Wege zwischen Thusis und Schambs“ spricht. Aber man hat sich darunter nur eine streckenweise in den Thälern fahrbare Strasse, im übrigen einen Saumpfad zu denken, der allerdings unter der Geleitshoheit des Reiches stand. Noch

[1] Übrigens wurde sie schon von Heinrich V. cassiert. Mit Recht, s. Wartmann im Jb. f. swz. Gesch. V 1881 p. 60, gegen Heusler 38. Ähnliche Besitztümer sind z. B. die Kirche St. Gaudentius am südlichen Fusse des Septimer, die zu Pfäfers gehörte, sowie die elsässischen Güter des Bischofs von Chur.

[2] noch anders die Römerstrasse bei Bavier 12.

[3] Über den Bernhardin zu Anfang des XVII. Jhs. v. cap. VIII.

1571 ist fast nur der Septimer in Gebrauch. Erst im XVIII. Jh. wandte sich durch künstliche Zwangsmittel Östreichs der Verkehr ausschliesslich dem Splügen zu.[1]

Seit dem Ende des Mittelalters gelangten Fürleiti-, Stall- und Sustenrechte in die Hände einzelner Gemeinden, welche einen ausschliesslichen Transportzwang für ihre Angehörigen in in Anspruch nahmen. Auf der Septimerstrasse von Chur bis Chiavenna gab es noch zu Ende des vorigen Jhs. 4 solche „Portensgemeinden“. Den Anfang zum Bau von Kunststrassen hat Bünden erst 1780/86 mit der Strasse von Chur nach Vaduz gemacht. Von den sämtlichen Alpenpässen ausser dem Brenner waren einzelne Strecken, aber keine vollständige Strasse fahrbar. Die erste Fahrstrasse wurde 1758 über den Mont Cenis gebaut. —

Ein gefährlicher Rivale erwuchs dem Septimer zu Ende des XIII. Jhs. im Gotthard. Mit den Vorzügen des Septimer, den langen Wasserfahrten — auf dem Lago maggiore einerseits, im Norden unausgesetzt durch Vierwaldstättersee, Reuss und Aare in den Rhein — verband er eine viel kürzere Bergtour von Bellinzona bis Flüelen, und überhaupt den Vorteil der kürzesten Linie zwischen dem Rhein und Italien, d. h. hier zwischen Basel und Mailand. — So spät erst taucht der Gotthard auf, weil hier allein von allen bedeutenden Alpenstrassen die Römer noch gar nicht vorgebaut hatten. Im übrigen weist er auf die steigende Rivalität zwischen Genua und Venedig im Levantehandel,[2] er erscheint so recht als die genuesische Concurrenzlinie gegen den Brenner.

Von Bellinzona, statt durchs Misox zum Bernhardin, dem Laufe des Tessin folgend, gelangte man zuerst an die Lucke von Biasca, der Lukmanier ist der natürliche Vorgänger des Gotthard gewesen.[3] Aber es stellte sich sofort heraus, dass er nur auf einem beschwerlicheren Umwege nach Chur führe. Man liess ihn wieder liegen, drang weiter thalaufwärts und entdeckte dann

[1] Bavier 14.

[2] seit 1261 wandte sich der Levantehandel Constantinopels Genua zu. Stephan 322. 1321 wusste dem Venedig dadurch zu begegnen, dass es die Bagdadkarawanen in den Meerbusen von Issus lenkte.

[3] den Römern galt der Blegno als Quellfluss des Tessin, Bavier 11. — Cf. Bavier 24 und Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1884 N° 82: nach G. v. Wyss laut ann. Einsiedl. benützte Otto der Grosse den Lukmanier schon 965.

im Gotthard die directeste Linie. Im Norden nannte man ihn nach dem südlichen Livinenthale mons Elvelinus, in Italien hiess er nach dem nördlichen Reussthal Ursare.[1]

Das früheste überlieferte Jtinerar ist das des Abts Albert von Stade, der im Jahr 1236 von Rom heimkehrte.[1] Bei Como bog er von der Septimerstrasse nach Westen ab über Varese, Luino und den Monte Cenere nach Bellinzona (Belitiona, Belence). Lassen wir ihn selbst reden. „Von Como (24 Meilen von Mailand) gehen die Schwaben über den See und über den Sete munt. Du aber lässt den See rechts liegen und wendest dich nach Lowens, 16 Meilen vom Comersee. Hier beginnt der Berg und reicht bis Zonrage (Zofingen?). Von Lowenz bis Bellenze ist es eine Tagereise, dann drei bis Lucerna cum stagno.“ Die Stationen sind Biasca, Oreolo (Airolo), das Hospiz, Hospental. Über des Stagnum von Luzern, welches heute so grosse Anziehungskraft besitzt, fuhr von „Flüele“ aus das Frachtschiff. Von Luzern nach Zofingen rechnet Albert fünf starke Meilen, dann noch vier bis Basel. Cum veneris Basileam bene fac pedibus tuis, et intrando navem descende usque Coloniam.[2]

Für den Handel scheint doch der Gotthard erst gegen Ende des XIII. Jhs. gangbar gemacht worden zu sein. Das schwerste Stück Arbeit verursachte nicht die Teufelsbrücke, sondern die Klemme des Kilchbergs, durch welche erst 1707 das Urner Loch gesprengt wurde. Bis dahin musste sich der Verkehr mit der sogenannten „stiebenden Brücke“ begnügen, das war eine schmale hölzerne Galerie, welche aussen um den Felsen herumführte. Die Zeit der regeren Benützung des Gotthard schliesse ich aus den Zollbefreiungen, welche der Bischof von Chur 1278 an Luzern, 1291 an Zürich[3] verlieh, und welche nur den Sinn haben konnten, den Verkehr auf der alten Septimerstrasse durch Churwalchen festzuhalten. Aber seine Bemühungen waren fruchtlos, der Rheinverkehr wurde unvermeidlich in die neue Bahn gelenkt. Schon 1290 ist Luzern im Churer Zollrodel nicht mehr erwähnt, 1291 trifft Basel mit Luzern eine Vereinbarung zum Schutz der Strasse,[4] und kurz darauf bricht ein Streit aus über zwei Wollballen von Kaufleuten aus Monza, die am 10. April 1294 über

[1] M. G. SS. XVI 339 f. — Vgl. Mone IV 18.
[2] Strassburg 16, Speier 18, Worms 6, Bingen 7, Cöln 18 Meilen.
[3] der Churer Zollrodel von 1290 zeigt bereits halbe Zollfreiheit Zürichs.
[4] ebenso 24. Januar 1309. — Cf. Fechter Top. 58: 1365. 1371.

den Berg gegangen und im Urserenthal arretiert worden waren. Im Beginn des XIV. Jhs. steht auch Zürich in regem Verkehr mit Mailand über den Gotthard.[1] Das Hospiz, zu jener Zeit vom Kloster Dissentis zu Ehren des heiligen Gotthard gestiftet, gab dem mons Elvelinus seinen heutigen Namen. Der Septimer, als die ältere und bequemere Route, behielt zwar das ganze Mittelalter hindurch selbst für den Rheinverkehr eine gewisse Bedeutung, musste aber seit dem XVI. Jh. dem Gotthard gänzlich weichen.

Diese wirtschaftliche Regsamkeit und der daran sich knüpfende materielle Aufschwung der obern Lande gewinnt an Bedeutung als Hintergrund der gleichzeitigen politischen Vorgänge. Es ist die Zeit des Zusammenschlusses der 4 Waldstätte. Speciell das Jahr des ersten Bundes 1291 hatten wir mehrfach zu nennen. Die Eröffnung eines neuen Alpenpasses steht in der Wirtschaftsgeschichte ebenso einzig da,[2] wie in der politischen der glückliche Erfolg der eidgenössischen Freiheitskämpfe.

Vermöge der Kürze des Weges konnte der Gotthard recht ansehnliche Zölle ertragen. Für die ganze Strecke von Hospenthal bis Reiden bei Zofingen bezog im Anfang des XIV. Jhs. das Haus Habsburg den Zoll zu Luzern.[3] Er trug jährlich 460 bis 1100 lb. ein, die Luzerner waren zollfrei. In der Folge erwarben Luzern und Zürich die sämtlichen Zölle ihrer Territorien. — Der Geleitszoll in Flüelen für die Schiffahrt über den See ist zu Anfang des XIV. Jhs. in den Händen des Reichslandvogts Werner von Homberg. Er ging dann an Uri über.[4] Im XV. Jh. mehren sich auch hier die Zölle, es werden solche genannt zu Göschenen, zu Wasen etc.

Zoll und Geleit jenseits lag um 1400 in den Händen der Freien von Sax-Masox, Herren zu Bellenz. 1407[5] werden dieselben angewiesen, die Ihrigen zur Instandhaltung von Weg und Steg anzuhalten „damit die kouffmanschaft nit nidergeleit noch gesumet werde.“ In der Folge gehen die hoheitlichen Rechte im Livinenthal an Uri über. Sein Verdienst um den Gotthardverkehr besteht hauptsächlich darin, dass es an Stelle des „harten und bösen Weges über den Berg Plattifer“ (Dazio grande) eine Strasse

---

[1] Bürkli 29 f. [2] der Simplon konnte sich nur kurze Zeit behaupten.
[3] den „Reidener Zoll“ besass Habsburg schon 1239. [4] Falke II 27.
[5] Eidgenössische Abschiede I p. 121, Art. 6.

dem Wasser nach bahnte. Die daran interessierten Kaufleute erklärten, zur Deckung der Baukosten gerne einen Zoll geben zu wollen. Aber die eidgenössische Tagsatzung bewilligte denselben erst im Frühling 1515. Über die weitern neuen Zölle Uris am Platifer und am Irniser Stalden (Giornico) im XVI. Jh., über den Aufschwung des Gotthardverkehrs und die Concurrenz des Bernhardin zu Anfang des XVII. Jhs. ist cap. VIII zu vergleichen. —

Die Gefahren des Verkehrs in Italien bestanden nicht sowohl in Raubanfällen des Adels, als in Dieberei und Übervorteilung der betrügerischen italienischen Kaufleute und Verkehrsbeamten. Schon 1309 begegnet die Klage, dass die Italiener in Mailand, Como, Bellinzona und Locarno zu viel Zoll forderten.[1]

Die Frachtsätze von Genua bis Nürnberg giebt Ulman Stromer (l. c.) so an: Ein Saum mit allen Sachen vom Hafen bis vor das Thor von Genua 3 lb., von Genua bis Mailand Fuhrlohn 5 lb., von Mailand über Como nach Bellinzona 6 lb., von Bellenz heraus (d. h. nach Nürnberg) 7 fl. Bei einem Preise von 30 lb. für den Centner Pfeffer in Genua kommt er auf einen Selbstkostenpreis von $34^2/_5$ lb. per Centner in Nürnberg. Die Fracht verteuerte also die Ware um 15 %. —

Der Simplon hatte eine kurze Zeit hindurch etwelche Bedeutung. Er taucht ziemlich gleichzeitig mit dem Gotthard, 1235 auf. Man baute ein Hospiz und der Bischof von Sitten trat 1272 und 1291 in Verbindung mit Handelsgesellschaften von Mailand und Pistoja zum Zweck eines regelmässigen Verkehrs. Er ahmte das System des Bischofs von Chur mit seinen privilegierten Stabula nach. Die Stationen hiessen hier Susten, franz. soustes, romanisch Zuschg, d. h. Lagerhaus mit Umschlagsrecht.[2] Aber schon im XIV. Jh. störten unaufhörliche Streitigkeiten mit den Italienern den Verkehr. Es trägt den Schein, als sei der Simplon, da er nicht südnördliche Richtung hat, rasch von seinem Zwillingsbruder, dem Gotthard tot gemacht worden. —

Die unzähligen kleineren Alpenübergänge der Schweiz kommen für den Handel kaum in Betracht. Allerdings hatten sich selbst die schwierigsten Schnee- und Eispassagen des Wallis, seit sie die Saracenen einmal überwunden (ca. 850—950), nicht

[1] über diese Chicane sind die Urkk. bei Mone IV 25—47 zu vergleichen.
[2] Zwang, die Saumtiere und Wagen zu wechseln. Vgl. Falke II 30.

wieder geschlossen.[1] Es liegen dafür mannigfache Beweise vor, der kräftigste ist die deutsche Colonie von Macugnaga. Wo heutzutage nur der Turist mit sicherem Führer sich hinwagt, da trieb man im Mittelalter fröhlich das Saumtier. So übers Matterjoch; über den Monte Moro führte im XV. Jh. ein Saumpfad. Vielleicht ebenso begangen war der Col d' Autrona bis zum Bergsturz von 1632, der an Stelle des Dorfes den heutigen See schuf.

Auch dem Albrun und im Anschluss daran der Grimsel kam eine gewisse Bedeutung zu. 1397 schliesst Bern mit dem Oberwallis und der Val Formazza ein Abkommen, „die Strasse der Kouflüten von Lamparten und andern, wo sie herkommen mit ihr Koufmanschatz, zu legen dur unser Gebiet und unser Land.“[2] Ob und in welchem Masse diese Gründung Erfolg hatte, kann ich nicht bestimmen. Selbst vor der unnahbaren Eiswand der Berner Alpen, die jetzt wieder von Grimsel bis Gemmi nur dem Turisten zugänglich ist, schreckte man nicht zurück, der Petersgrat war schon im Mittelalter gefunden. Camille Favre, dem ich diese Dinge entnehme, sagt geradezu: la crête réunit les deux populations, au lieu de les séparer. Der Panixer mit der Walenbrücke wird 1471 zuerst erwähnt.[3] Doch ist die Bedeutung all dieser Pässe, wie bemerkt, localer Natur, sie erstreckt sich nicht oder nur in beschränktem Masse auf den Handelsverkehr. —

Vom Rheine nach Venedig, sollte man denken, führte der gewiesene Weg über den Gotthard, den Septimer, oder denn über den Arlberg und die Reschenscheideck. Aber sowohl Basler als St. Galler Kaufleute benützten statt dessen den Brenner. Der Grund hiefür ist einfach der, dass diese Strasse die beste und dass sie auch für Wagen fahrbar war, während die Schweizerpässe nur von Saumtieren begangen wurden. — War der Septimer im früheren Mittelalter der bevorzugte Übergang nach Italien, so weicht er in den Kaiserfahrten genau seit dem Jahr 1000 dem Brenner. Wegen seiner geringen Steigung wurde dieser letztere der beliebteste und dadurch rasch der breitgetretenste

[1] Die arabische Ableitung der Berg- und Ortsnamen Allalin, Almagél, (Balferin?), Mischabél, Pontresina (= Ponte Saraceno), Mont Dschaus (zunächst für den Gr. St. Bernhard, röm. mons Jovis, frz. Mont-Joux, dann für die ganze Alpenkette) wird neuerdings angefochten. Monte Moro bedeutet wohl nichts anderes als der in der Schweiz so häufige Bergname „Schwarzbirg“.

[2] Bavier 29 f. [3] Bavier 38.

bequemste Weg, bis zur Eröffnung des Septimer 1387 ff. die einzige fahrbare Strasse nach Italien. Selbst der oberrheinische Verkehr schloss sich gerne den grossen Handelskarawanen von Augsburg und Nürnberg an. In dieser Gesellschaft genoss man auf „des Kaisers Strasse" sowohl als im Fondaco dei Tedeschi zu Venedig den Vorzug grösserer Sicherheit. 1405 kamen Basler Kaufleute aus Venedig über Augsburg und den Bodensee zurück.[1] Noch im XVI. Jh., nachdem bereits der Arlberg in besseren Stand gesetzt worden, ist die ständige Route des St. Galler Wagenverkehrs die über Kempten, und nicht über den Arlberg, nach Innsbruck, von da über den Brenner nach Venedig. Nur Reisige versuchten abzukürzen, aber die Nebenwege waren schlecht genug bestellt. Den Kunterweg über den Arlberg hatte Graf Heinrich von Tirol 1309 fahrbar gemacht.[2] Aber was will das heissen? Hic jaceo in nomine diaboli! entfuhr es dem Munde des Papstes Johann XXIII., als er auf der Fahrt zum Constanzer Concil umwarf. Die Jerusalempilger Hans (1440) und Peter Rot (1453) von Basel[3] benützen beide den Arlberg.[4] Hans will damit nur Innsbruck gewinnen, um dann über den Brenner nach Venedig zu gelangen. Peter schlägt den directen Weg ein, von Landeck reitet er das Innthal hinauf bis Finstermünz (Prutz), steigt über die Reschenscheideck ins Vinschgau hinüber (Mals, Letsch, Meran) und trifft bei Botzen auf die grosse Etschthalroute (Tramin, Trient) nach Venedig.[5] Seine Reise fällt aber nicht etwa kürzer aus; obschon er von vornherein immer nur die geradesten Linien wählt, obschon er auch besser Wetter hat als sein Vater Hans, braucht er doch 18 gegen 17 Reisetage von Basel bis Venedig, dazu noch 3 Rasttage, um sich von den Strapazen des Rittes zu erholen (1 Tag in Meran, 2 in Treviso).[6] Im Wetter war man durchaus

[1] Fechter Top. 58.

[2] übrigens war auch die Finstermünzpassage Römerstrasse. Falke II 30. Öhlmann 1878, 216. Mone IV 11 f. 17 f. 19. Endlich das leichtfertige Machwerk Gattaros, eines venetianischen Gesandten zum Basler Concil im BJb. 1885, 3 ff. [3] Beitr. XI. XII 16 f.

[4] Hans 1440: Rheinfelden. Baden. Pfeffikon a. Zürichsee. Abstecher nach Einsiedeln. Zurück nach Rapperswyl. Wallenstadt. Bludenz. Klösterli. — Peter 1453, nachdem die Stadt unterdessen das Geleit von Diepflikon erworben: Liestal. Lenzburg. Cappel. Einsiedeln. Wasen (zu Schiff nach Wallenstadt). Feldkirch. Bludenz. (Klösterli: Imbis) „und logent übernacht ensit under an dem Arle".

[5] cf. Öhlmann 216. Ebenso 1523 von Zürich aus: Zürcher Tb. 1881.

[6] Kaiser Sigismund reiste zu Wagen und zu Pferde in 5 Tagen von Trient

nicht wählerisch. Wie die belgische Geistlichkeit am St. Bernhard, so schneite Hans Rot 1440 am Arlberg gründlich ein.[1] Beide reisten im März, obwohl das gar nicht nötig war. Das grosse Pilgerschiff von Venedig nach Jaffa ging erst Anfang oder Mitte Mai ab. Die geraume Zwischenzeit (43 resp. 44 Tage), in der man sich etwa Reisegesellschaft suchte, war den zahllosen Heiltümern und sonstigen Sehenswürdigkeiten Venedigs gewidmet, während man im gelobten Lande nur 14—15 Tage verweilte.

Unsre Reiseberichte bestätigen von neuem eine Thatsache, welche Öhlmann für die frühere Zeit constatiert hat: dass man von Trient nach Venedig nicht den Umweg der Etsch über Verona und Padua mitmachte, sondern die directe Linie durch die Val Sugana über Borgo nach Treviso vorzog.[2]

Zur Rückreise von Venedig benützte doch bereits Bernhard von Eptingen[3] 1460 den Gotthard. Er fährt nachts zu Schiff nach Verona, von da zu Pferd in fünf Tagen nach Mailand, in weiteren fünf Tagen über Como, Lugano, Gotthard nach Flüelen u. s. f.

Zum Schluss haben wir die geistigeren Gebiete der Handelstechnik, Buchführung, Geld, Credit ins Auge zu fassen.

Das Substrat aller ist die Zahl. Bis zum Ende des Mittelalters ist der Verkehr wesentlich erschwert durch die plumpen lateinischen Ziffern. Ein handlicheres Ziffersystem verdanken wir dem geschäftsgewandten Orient. Italien nimmt die arabischen Ziffern bereits im XII. Jh. an,[4] unsere Kaufleute im XV. und XVI. Der Handelsstand war der specifische Vermittler der neuen Schrift. Sie dringt in den Archiven der Handelszünfte viel früher, schon im XV. Jh. durch, während sich das lateinische System im gemeinen Leben, bei den Handwerkszünften wie in der städtischen Verwaltung, bis tief ins XVI. Jh. hält.[5]

Rechnen und Schreiben ist im ganzen Mittelalter keineswegs so selbstverständlich wie heute. Die Verbreitung des Rechnens ist identisch mit dem Aufkommen des Geldes. Noch im XIV. Jh.

---

nach Wallenstadt, in 3 weitern bis Basel. Gattaro war von Padua aus 12 Tage unterwegs, worunter ein ganzer und mehrere halbe Rasttage.

[1] Beitr. XI 344. [2] Beitr. XI 395. Gattaro l. c. 4.

[3] Beitr. XII 74. [4] Stephan 300.

[5] Arabische Ziffern fielen mir zuerst auf in der Fronfastenrechnung von 1579/80, Angaria II.

war die ars computandi eine äusserst seltene Kunst, man begnügte sich im Allgemeinen damit, nach seinen 10 Fingern zu zählen. Insonderheit das Dividieren verstanden nur wenige Auserwählte. Noch zu Ende des XVI. Jhs. thun sich Hier. Froben und Andreas Ryff etwas besonderes darauf zu gut, dass sie bei Teilungen den Quotienten richtig herausfinden. Im übrigen genügt ein Blick in eines der zahllosen gedruckten Lehrbücher der Buchführung im XVI. und XVII. Jh., um klar zu machen, für wie schwierig noch das Dividieren galt: Als die grösste Kunst erscheint überall die „Gesellschaftsrechnung", d. h. die Berechnung des Anteils der verschiedenen Associés an Gewinn und Verlust. Die Einführung des Rechnens in den Schulunterricht ist erst eine Frucht der erhöhten Anforderungen des Verkehrs an exacte Kenntnisse seit dem XVII. Jh.[1]

Ähnlich stand es mit dem Schreiben (cf. p. 117). Den wenigen, die es konnten, war es zu mühsam, bei der geringen Übung konnten sie an ihren ungelenken Zügen auch keine Freude haben, sie griffen nicht gerne zur Feder, sondern behielten Schulden und Guthaben lieber im Kopfe. Die Kraft des Gedächtnisses war vor der Zeit des Buchdrucks, ähnlich wie vor der Erfindung der Schreibekunst,[2] zweifellos viel frischer.

Von Buchführung kann daher im innerdeutschen Verkehr nur in sehr beschänktem Masse die Rede sein.[3] Dagegen waren Rechnungsbücher für den Verkehr mit Jtalien schon im XIV. Jh. unumgänglich. Beim Abgang ihres Repräsentanten in Venedig verspricht eine Ravensburger Firma dem Dogen Zahlung aller Ausstände, in quantum induci possent iustâ et rectâ computatione factâ, und zwar offenbar nach Massgabe der libri computatorii, welche zugleich mit dem ganzen Inventar an Geld und Gut mit Beschlag belegt worden waren.[4]

Der Geldverkehr ist bis gegen Ende des Mittelalters den Städten allein eigen, auf dem Lande ist Geld äusserst rar.[5] Selbst für Darlehen auf kostbares Silbergeschirr war der Adel gänzlich auf den städtischen Geldmarkt angewiesen.[6] Der Verkehr war anfangs recht schwerfällig, da jedes Geschäft durch unzählige silberne Pfenninge nach Markgewicht vermittelt wurde. Verein-

---

[1] cf. Ochs VI 427. [2] Plato, Phædrus. [3] vgl. Ott Ruland.
[4] Mone IV 25. [5] vgl. die Differenz der Strafen p. 125.
[6] Ochs III 337.

zelt begann man im XIV. Jh., in Basel doch erst zu Anfang des XV. Jhs., stärkere Silbermünzen, Plapparte von 1 ß. Wert zu prägen.[1] Seit der Mitte des XIII. Jhs. taucht der Fiorino, der Florentiner Goldgulden auf, Ende des XIV. Jhs. auch der rheinische.[2] Basel selbst erhält eine Goldmünze 1429 (cap. V). Das Aufkommen der Goldmünzen verdankt Deutschland, gleich seinen Ziffern, den südlichen Handelsverbindungen. Es ist dieselbe Beobachtung in erhöhtem Masse zu wiederholen. Während die Handwerkszünfte gleich der Stadtverwaltung die Rechnung nach dem Basler Pfenning-Münzpfund bis zur Helvetik beibehalten und sie in das moderne Frankensystem der lateinischen Münzconvention übergeleitet haben, rechnen die Handelszünfte schon im XIV. Jh. mit Vorliebe nach Gulden und Ort. Für die Reduction der Gulden in Pfunde ist die Erklärung der Wertmasse zu Anfang des Buches zu vergleichen.[3] Bei den starken Schwankungen machte die Guldenwährung auch den Kaufleuten noch geraume Zeit Schwierigkeiten.[4] 1414 bezahlt die Safranzunft ihrem Priester zu St. Andreas seinen fronfastenlichen Gehalt von 3½ fl. „für den gulden gelich so vil, alſ uns die rett gen.“[5] Um 1425 klärt sich dann die Wertrelation ab zu dem festen Course von 23 ß. Etwa seit 1500 gilt der Gulden im Handel zuweilen 25 ß. Bei der Schlüsselzunft bleibt der alte Kurs in Kraft bis 1569. In diesem Jahre beschliesst der Vorstand[6] dass hinfort für die Aufnahmegelder der Gulden zu 25 ß. gerechnet werden solle.

Der Wechsel im heutigen Sinn kam nach Italiens Vorgang im XIV. Jh. auch in Deutschland auf.[7] Nachdem ihn noch 1257 die Kirche verboten,[8] trat ihm in Basel zu Anfang des XV. Jhs. auch die Staatsgewalt entgegen, da diese Art des Geschäftsabschlusses nicht in ihr Finanzsystem zu passen schien (cap. IV). Schon um 1400 müssen jedoch feste Formen dafür bestanden haben. Wir erfahren z. B.,[9] dass der Handlungsdiener von Constanzer Kaufleuten in Brügge mit zwei Paduanern cambium (400 und 500 fl.) sollempniter more mercatorum inivisse, in Venedig präsentierbar. Zur Beglaubigung der präsentierenden Person war ein Ausweis des Stadtrats nötig. — Basel besitzt bisher kein so reiches bezügliches Material, wie die Bodenseestädte. Die Durch-

[1] Ochs II 398. [2] Heusler 228 ff. [3] cf. Ochs III 548. V 113 f.
[4] Ochs II 399. [5] Sf IV 174. [6] Sl ER ad a..
[7] Stephan 391. [8] Fischer I 298. [9] Mone IV 29 ff.

forschung des Gerichtsarchivs dürfte unsre Kunde nach dieser Seite hin wesentlich bereichern.[1] Das Wenige, was mir zu Gesichte kam, habe ich in cap. IV. und V. verwertet. Bemerkenswert ist auch hier wieder die Autorität unsrer Zünfte. Der Basler Krämer Krapff ist 1437[2] zwei Ulmern, dem Junker Zingg und dem Michel Bischof, 70 fl. schuldig und insolvent. Die Sache wird nun aber nicht beim Schultheissen anhängig gemacht, sondern die Safranzunft vermittelt ihm die Ziele.[3]

Die mittelalterlichen Banquiers waren zumeist nichts anderes als, was ihr Name besagt, „Wechsler". Ursprünglich hatten sie nichts zu thun als fremde Münzsorten gegen heimisches Geld umzutauschen. Dass daraus ein Geschäft, ja sogar eines der wichtigsten und einträglichsten Gewerbe entstehen konnte, beruht auf der Menge der Münzen und ihren beinahe jährlichen Entwertungen. All diese beständig wechselnden Schwankungen zu verfolgen und zu beherrschen, dazu gehörte ungefähr ebensoviel Umsicht, wie heutzutage zur Beobachtung aller Bewegungen in den Wechselkursen.

Die gewiegtesten Rechenmeister und Kenner des Geldmarktes waren Juden, Lombarden und Cauwertschen.[4] Letztere beiden, seit dem Ende des XIII. Jhs. (die Juden von jeher und überall) in ganz Oberdeutschland verbreitet, kamen aus Italien und Frankreich, in die Schweiz hauptsächlich aus Asti und Chieri.[5] In Basel hiessen im XII. Jh. zwei Häuser an der Streitgasse „Mailand", ein anderes „Mont-Jop", der Mons Jovis (v. p. 209, 1) ist der grosse St. Bernhard.[6] Bald fanden neben dem Wechseln auch andere verkehrsvermittelnde und -hebende Operationen des voraneilenden Südens Anklang. Zunächst bewährten sich jene Welschen allenthalben als Finanzmänner. In Basel waren Cauwertschen die Organisatoren, Juden die Geldleiher.[7] Der kaiserliche Judenschutz war nur zehn Jahre lang in den Händen des Rates.[8]

---

[1] Wie mir Hr. Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel mitteilt, haben sich bez. Actenstücke in der neuerdings zugänglich gewordenen IV. Hauptabteilung des Archivs, der „Nebenregistratur", vorgefunden.

[2] Sf Notb. I 354.

[3] von Simon und Judæ 1437 bis Weihnacht übers Jahr.

[4] eigentlich Flüchtlinge aus Cahors.

[5] cf. Amiet im Jb. f. Swzgesch. 1876 und 1877.

[6] Fechter Top. 70; cf. den Lombarden Albertlinus, ibid. 68. Umgekehrt Hüglin von Schöneck 69. Vgl. auch die Lombard-Street in London.

[7] Geh. Reg. B III. [8] Ochs II 202. 231. Cf. Geh. Reg. B III O 1388.

Derselbe bezog von jedem Geldgeschäft der Juden seine Procente, daher die Rubrik in den Jahrrechnungen: „von den juden, die gedingt hant", z. B. 1371: 271 lb. Die Jahrrechnungen von 1362 ff. nennen als Juden: Salomon, Hagkman, Sansy, Robin, Eberlin, Menlin, sein Weib die Menlerin, Vinelin[1] und Helyas ihre Söhne, Sara, Frau Jutin. Der hervorragendste ist Moyses von Colmar, welcher der Stadt z. B. 1375 auf einmal 4300 lb. leiht. Über seinen Nachlass fanden mit Moysessin, seiner Witwe, weitläufige Auseinandersetzungen statt.[2] Für die internationalen Bezüge der Juden ist folgendes bezeichnend.[3] Salmannus judeus dictus Unkel kauft sich 1284 am Rindermarkt in Basel ein. Derselbe Salman von Basil begegnet 1321 als Bürger von Cöln.[4] Sein Sohn Moyses von Cöln kauft 1324 die Hälfte des Mannenhofs am Rindermarkt zu Basel. 1335 versetzt der Basler Rat „Moyses Hof von Cöln und die Briefe . . . . . an Judelin von Henouwe. Der Mannenhof hiess „Moyses Hof von Cöln" bis zum Judenmord von 1349. Durch den Verzicht von Propst und Capitel zu St. Leonhard auf alle Ansprachen an das Besitztum 1343 ist dieses Judengut vom frühesten freien Eigen in der Handwerkerstadt überhaupt geworden.[5]

Über den Staatscredit ist cap. IV zu vergleichen. Wichtiger ist uns die Aufnahme von Creditoperationen in den privaten Handelsverkehr. Es finden sich im XIV. Jh. alle möglichen Formen der Geldleihe in Gebrauch. Faustpfand und Bürgschaft kennen wir bereits (p. 71 sq.). Auch auf Hypothek wurde viel geliehen. Doch ging ein solches Geschäft nicht unter dem Namen des Darlehens, sondern des Rentenkaufs. Leibrenten finden sich schon im XIII. Jh.[6] — Das gewöhnliche Zinsmaximum betrug $43\frac{1}{3}\%$, bei Verzugszinsen aber fiel jegliche Schranke, und der Zins wurde bis auf 240% getrieben. Die Regel war in Basel bis 1350 10%, von da an bis 1400 $6\frac{2}{3}\%$, seit 1420 ziemlich constant 5%. Jm XVII Jh. sank der Zins infolge der amerikanischen Edelmetallproduction rasch auf 3—2%. So bis 1789.

Die Geldleihe war jedoch im Mittelalter ohne irgend welche geschäftliche Bedeutung. Zu gewerblichen und kaufmännischen Zwecken wurde nie Capital aufgenommen. Auf dem Geldleihen

---

[1] oder Umelin? Ochs II 446.
[2] vgl. die JRR mit Geh. Reg. B III. [3] KsUrkk.
[4] Hegel, Verfassungsgeschichte von Cöln 137, 6. [5] Heusler 171.
[6] Heusler 168.

lag unter allen Umständen das odium der Bedürftigkeit oder der Verschuldung, das gilt selbst für Hypotheken. Die Einsicht in die productive Kraft des Capitales war noch nicht stark, der Verkehr noch nicht entwickelt genug, um diese Vorurteile zu überwinden. Damit hängt es zusammen, dass ein Kaufmann selten oder nie sein ganzes Barvermögen in einer Messperiode (½ Jahr) umsetzte, sondern nur einen kleinen Bruchtheil desselbén, etwa 5—10%. Der Bankrott war darum äusserst selten.

Es ist vielmehr eine andere Art des Capitalismus, die im XV. Jh. gepflegt wird, nämlich die Vereinigung mehrerer mittlerer Capitalien zu einem grossen durch Association oder Commandite. Damals begann das Capital bereits die handwerklich-productiven Kräfte hauptsächlich zum Zwecke des Exports in seinen Dienst zu ziehen. Daher wendet sich schon Reysers Reformation des Kaisers Sigismund, und dann wirksamer die kaiserlichen Erlasse seit dem Ende des XV. Jhs., auch Luther, gegen die Handelsgesellschaften, die den kleinen Mann verderben.

Viertes Capitel.

Handel und Industrie

vom Erdbeben bis zum Concil

1356—1430.

So viel grosses und ehrwürdiges auch das Erdbeben in Trümmer begrub, es vermochte doch keineswegs die Entwicklung der Stadt zu brechen oder auch nur zu hemmen. Viel kräftiger als zuvor war das neue Leben, das sich sofort zu regen begann. Die beiden Generationen vom Erdbeben bis zum Concil haben die politische Unabhängigkeit und die territoriale Macht Basels begründet. Damals gewann der Rat vom Bischof die öffentlichen Hoheitsrechte — 1373 die des Verkehrs, 1386 die Vogtei — und die beiden wichtigsten Landgebiete, Kleinbasel und die Landschaft, ein Territorium, wie es damals keine andre Freistadt besass. Dadurch erhält die Verwaltung jener Zeit das ihr eigene grosse Gepräge. Die späteren Geschlechter haben nichts ähnliches mehr geleistet. Von dem hohen Patriotismus, welcher damals die Väter der Stadt beseelte, ist 100 Jahre später, nach der Vertreibung des Adels, auch jede Spur verschwunden. Eine kleinliche Handwerker- und Krämerpolitik drängt sich an die Stelle. Man ist froh, zu halten, was man hat. An eine Ausdehnung des Territoriums und der Oberhoheit auf die natürlichen Grenzen der Stadt, auf alles Land zwischen dem Kamm des Jura und des Schwarzwaldes, von der Aarmündung bis Neuenburg am Rhein, wagt man gar nicht zu denken, obgleich sie mehrfach angeboten, ja aufgedrängt werden will.

Aber nicht nur wir Späteren geben der Basler Verwaltung zu Ende des XIV. Jhs. dieses glänzende Zeugnis, sondern auch

die gleichzeitige Finanzgeschichte. 1362 war die ganze Staatschuld abgelöst worden. Die 76 lb. zu 8% gerechnet, hatte sie 1500 lb. betragen. Seit 1365 stiegen die Zinsen rasch auf 1000 (1375) und 6000 lb. (1391), die Capitalschuld wuchs auf 85,000 lb. Aber dabei blieb man nicht stehen, gerade in dieser Zeit erwarb man das Territorium. Und die Staatschuld stieg 1390—1430 auf 160—240,000 fl. Das ist ein Viertel bis ein Sechstel des sämtlichen Privatbesitzes der Einwohnerschaft. Aber es waren productive Schulden im höchsten Sinn. Macht und Bedeutung der Stadt wuchsen, und damit hob sich ihr Credit stetig. Der Zinsfuss stand im umgekehrten Verhältnis zu der Schuld. Binnen des ersten Menschenalters 1362—95 konnte die Stadt ihre bisher 7—10% Anleihen in solche zu 6½% convertieren, nach einem weiteren Menschenalter 1425 ist der Zins für Anlehen der Stadt Basel definitiv auf 5, oft 4% gesunken.[1] Wir haben es also nicht nur mit grosser Politik zu thun, sondern zugleich mit rationeller Finanzwirtschaft.

Dieses zuversichtliche Operieren mit Staatschulden mag z. T. auf die ermutigende Rentabilität der ersterworbenen Hoheitsrechte des Verkehrs zurückgehen (p. 149). Das sichere technische Vorgehen, das zu Grunde liegt, werden wir auf Rechnung der Juden zu setzen haben, an denen die Stadt von 1365—74 ihr Interesse fand, vielleicht hat auch jener welsche Münzmeister Ceccopieri sein Teil daran. —

Die wirtschaftliche Entwicklung jener Zeit erhält ihren Stempel dadurch aufgedrückt, dass gleich zu Anfang, 1373, die Verkehrsrechte, Münze, Zoll und Markt vom Bischof an den Rat übergehen. Eine speciellere wirtschaftliche Analyse wird beinahe unmöglich durch den Stand der Überlieferung, den uns das Erdbeben geschaffen. Für einen Vergleich rückwärts fehlt uns jeder sichere Anhalt. Wir treten mitten hinein in den vollen Strom einer längst begonnenen Entwicklung, und es ist äusserst schwierig, Bewegung und Verhältnis der wirtschaftlichen Kräfte zu erfassen, zu zerlegen und gegen einander abzuwägen. Dennoch müssen wir versuchen, festen Fuss zu fassen und uns gleich hier im Beginn unserer geschichtlichen Darstellung über die Richtung der Entwicklung zu orientieren.

---

[1] Allerdings kommt dabei der stärkere Geldumlauf, die zunehmende Geldfeilheit der Zeit mit in Rechnung. Über den Zinsfuss v. p. 215 und Schönberg 93 f. 103. Für Leibrenten beträgt er meist an 10%. Cf. auch Ochs II 435.

Auf eine Blüte des Handels im XIV. Jh. lassen schon die hohen Ziffern des Transitzolls im Vergleich mit denen des XV. Jhs. schliessen. Das Sinken des Transits, des Verkehrs im Allgemeinen ist zurückzuführen auf den Ausgang des Städtekrieges. Statt den Adel zu beugen, bestärkte er denselben in seinem Übermut. Die Unsicherheit der Strassen erreicht ihren Höhepunkt zu Anfang des XV. Jhs., sie gipfelt 1429 in dem Beschluss der schwäbischen Städte, den Frankfurter Messbesuch einzustellen.[1] Die zahlreichen Processe über Nomen geben uns willkommene Auskunft über die Handelsgrössen der einzelnen Wirtschaftskreise. An Hand eines solchen Querschnittes vermochten wir auch die Stärke des Basler Handels zu Ende des XIV. Jhs. zu messen (p. 145). Den grossen Kaufleuten, die wir dort kennen gelernt, wären aus dem Anfang des XV. Jhs. Uellin Eberhard und Hr. Halbisen beizufügen. Ersterer zu Schmieden zünftig, ursprünglich also wol Eisen-, Stahl- oder Waffenhändler, begegnete uns p. 183 als Grosshändler oder Spediteur in provençalischem Buchs. In welchem Masstabe er seinen Handel trieb, zeigt sein Reichtum. Von 1429 auf 1446 steigt sein Vermögen von 8000 auf 13,000 fl.[2] Der vielgewandte, mit italienischer Sprache und Geschäftspraxis vertraute Hr. Halbisen[3] mag für Basel als erster Repräsentant der monopolistischen Handelsgesellschaften des XV. Jhs. gelten. 1425 verkauft „Halbysen und seine Gesellschaft“ dem Rate Silber um 1295 fl. Wir werden ihn zur Zeit des Concils näher kennen lernen. — Einen vergleichenden Einblick aber in die wirtschaftliche Entwicklung ermöglichen solche zerstreute Notizen nicht. Einzelne grosse Kaufleute hat es in Basel ohne Zweifel zu allen Zeiten gegeben.

Dagegen bietet uns die Verwaltungsgeschichte einige feste Anhaltspunkte zur Statik der wirtschaftlichen Kräfte. Hier lässt sich innerhalb unseres Zeitraumes eine starke Wandlung warnehmen. Die Handelsinteressen, anfangs noch bewusst und kräftig vertreten,[4] müssen denen der aufsteigenden eigenen Producenten

---

[1] Fischer II, 441. Jäger 713.

[2] Er ist weitaus das reichste Glied seiner Zunft, 1427—29 Meister, 1437 bis 1441 Ratsherr zu Schmieden.

[3] Der reichste Safranzünftige (1429: 8000 fl. Vermögen), 1426—31, 1437—44, 1447—50 Ratsherr, 1435—37 Meister zum Safran. — Ein Rudman Halbisen ist 1383 Zunftmeister zu Metzgern, Ochs II 261.

[4] Es ist vielleicht bezeichnend, dass der Rat selbst 1370 noch privatwirt-

Schritt vor Schritt weichen. Das Verständnis dafür kommt dem Rate abhanden, sie verschwinden von seiner Tagesordnung und aus dem Gedächtnis. Während noch 1362 das im Zunftwesen Unerhörte möglich war, dass ein heimisches Gewerbe, die Grautücher, dem kaufmännischen Import geopfert wurde, so trägt die Wirtschaftspolitik seit 1382 immer unverkennbarer zünftig-handwerklichen Charakter. Der Rat zieht fremde Handwerker heran.[1] Er verleiht seinen Gewerben durch staatliche Regelung den Charakter von concurrenzfähigen Exportindustrien (Baumwollweberei, Safrancultur).

Denselben Umschwung lässt die Steuer- und Zollpolitik erkennen. Und es entspricht dies nur den thatsächlichen Machtverhältnissen im Rat. Zwar hatte das Handwerk schon vor 1382 eine numerisch stärkere Vertretung. Es fehlte ihm jedoch an der nötigen Übung und Gewandtheit in Staatsgeschäften, um der vereinten Intelligenz der Handelszünfte und der so nahe verwandten Patricierstuben die Spitze zu bieten. Die demokratische Verfassung von 1382 aber gab ihm endgiltig die Entscheidung der öffentlichen Fragen in die Hand. Seither kennt die Verwaltung wenig Rücksicht mehr für ihren Handel. Ebensoweit entfernt ist sie freilich von einer richtigen Erkenntnis der gemeinsamen ökonomischen Interessen. Die wirtschaftliche Verwaltung, selbst die Erteilung des Condictzwangs bleibt den Zünften mit ihren nimmer endenden Händeln überlassen.

Im Steuerwesen des Mittelalters sind nicht wirtschaftliche, sondern lediglich fiscalische und steuertechnische Rücksichten massgebend. Nicht rationell oder gerecht, sondern möglichst leicht und erfolgreich sucht man zu besteuern. Daraus ergiebt sich zunächst die Progression nach unten. Am greifbarsten erscheint sie in der Thatsache, dass die einzigen ordentlichen Steuern indirect von den unentbehrlichsten Lebensmitteln, von

---

schaftliche Handelsgeschäfte treibt. JR 1370, Ausgaben: do hant wir geben heinrich under den boumen von lucern von der vardeln wegen, die wir umb in kouftent: 1022 fl., tůnt in d. 613 lb. 4 ß., und denne 19 lb. umbe kost und gyselmale. — Einnahmen: so hant wir emphangen, das wir usser den vardeln losetent, die wir kouftent von Heinrich undern boumen von lucern: 974 fl., tůnt in d.: 583 1/2 lb.

[1] 1414 wird dem Ulrich Beckenhuber von Constanz das Bürgerrecht verliehen, „um dass er har in die stat züge und sin antwerck tribe.“ Ein „Ulrich der beckhuber“ begegnet übrigens schon früher. 1364 entrichtet er der Stadt 6 lb. (JR).

Korn, Wein und Salz erhoben werden. Aber auch innerhalb der ausserordentlichen directen Vermögens- und Erwerbsteuern geht in Basel die Degression von 6 und mehr bis $^1/_2$%. Ein Existenzminimum oder eine Erleichterung des unfundierten Einkommens kennt man nicht, im Gegenteil, die Besitzlosen tragen mit $1^2/_3$% ihres Verdienstes einen guten Teil der gesammten Steuerlast. Wie jeder mit seinem eigenen Leibe den ehrenvollen Wacht- und Kriegsdienst versah, so sollte auch der ärmste in der Besteuerung sein Teil zum gemeinen Besten beitragen, und wenn er es sich am täglichen Brod abkargen musste. Zu proportionaler Besteuerung wurde zwar schon 1376 ein erster Vorschlag gemacht,[1] er drang aber nicht durch. Man liess sich naiv genug von der absoluten Höhe der Steuersummen der wohlhabenderen Klassen imponieren.

Die Degression kam nächst der hohen Stube dem Handelsstande zu statten. Weit wichtiger aber ist eine andere Begünstigung der Kaufleute. Mit den directen Steuern von 1317, 1376, 1385, 1401 waren Verkehrssteuern in der Höhe des Pfundzolls auf den internen Detailumsatz der sämtlichen Verkehrsbeteiligten verbunden. Man glaubte damit die Kaufleute zu treffen. Und um sie nicht allzuhart zu behandeln, wurde derjenige, dessen Umsatz mehr Steuer abwarf, als seine reguläre Vermögenssteuer betrug, von dieser letzteren befreit. „Die grössere Summe tödtete die kleinere.“[2] So unpassend es wäre, darin eine absichtliche Prämierung des stärkeren Umsatzes zu finden, so verfehlt war überhaupt die ganze Massnahme. Denn jener Pfundzoll fiel ja von ferne nicht dem Kaufmann zur Last, er wurde vielmehr regelmässig im Verkaufspreise berechnet, somit auf den Consumenten, auf das Publicum übergewälzt. Unter der Form einer directen Erwerbsbesteuerung des Kaufmanns nach Massgabe seines Umsatzes verbirgt sich eine indirecte Aufwandbesteuerung des kaufenden Publicums, zu deren Gunsten sich nur nachträglich sagen lässt, dass sie als Steuer auf feinere Bedürfnisse vorwiegend die höheren Klassen traf, dass sie also gerechter war als die regulären indirecten Steuern, Salz-, Wein- und Mühlenungeld. Das Domcapitel, im Interesse der eigenen Steuerfreiheit auch in

---

[1] jeder solle geben nach Bescheidenheit und nach seinem Gewerbe, jede Zunft soll ihre Mitglieder schätzen.

[2] Ochs III 607. Heusler 236 f.

wirtschaftlichen Dingen recht scharfsinnig, hat schon 1317 auf diesen Punkt aufmerksam gemacht: Zwar sei die Steuer umgelegt nulla mentione facta cleri, allein ihr effectus sive executio treffe indirecte, nämlich durch die allgemeine Preissteigerung, die sie hervorrufe, auch die Geistlichkeit.[1] Es scheint, dass sich die Handwerker im Rat von den Kaufleuten über diesen Punkt hinwegtäuschen liessen. Im Bewusstsein des Publicums trug die Steuer offenbar der Kaufmann, der sie dem Staat fatierte und entrichtete.[2] Und weil jetzt der Kaufmann doppelt belastet schien, mit der allgemeinen Vermögenssteuer und mit der Verkehrssteuer, die nur auf dem Handel lag, so liess man die grössere Summe die kleinere töten. Wenn es nun dem Kaufmann gelang, seinen Wochenumsatz hoch genug zu treiben, so ging er völlig steuerfrei aus.[3] —

Ebenso zeigt sich der Einfluss des Handelsstandes in der Zollpolitik. Im Stette-Transitzoll wird zunächst versucht, den alten einheitlichen Gewichtszoll nach der Radzahl durch einen sachgemässen Wertzoll zu ersetzen. Aber es scheint, man ging noch weiter. Wenn uns auch zum stricten Beweise die Kenntnis der Engrospreise fehlt, so dürfen wir doch aus der Vergleichung mit den älteren Taxen eine handelspolitische Absicht erkennen. Während Eisen und andere handwerkliche Rohstoffe gering belastet bleiben, wird die Durchfuhr von textilen und Spezereiwaren, von Korn und Wein, durch eine Belastung, welche ohne Zweifel dem Einfuhrpfundzoll nahe kam, dahin gedrängt, an den Basler Kaufmann abzusetzen, ihm den weiteren Vertrieb zu überlassen. Was aber der Basler auf eigene Faust ein- und ausführte, war vom Transit- wie vom Pfundzoll frei und dadurch gegenüber der Durchfuhr auch auf fremdem Markte im Vorteil oder doch concurrenzfähig. Am deutlichsten tritt diese Absicht zu Tage bezüglich der schwäbischen und italienischen Baumwollstoffe, deren Absatz an den Rhein und nach Mittelfrankreich der Basler Handelsstand förmlich monopolisiert haben mag, um schliesslich auch mit eigener Exportproduction in die Schranken zu treten.

Der Vorschlag zu diesem Zoll ist zweifellos in Basel wie

---

[1] Heusler 167. [2] vgl. den Pfundzoll p. 157.
[3] Dasselbe gilt von der Besteurung jedes Umsatzes der Wechsler mit 4‰ 1385.

sonst allenthalben, wo wir den neuen „Vardel"zöllen begegnen, vom localen Handelsstande ausgegangen. Aber auch die Stadt fand dabei ihren Vorteil, sie wurde gehoben als Handelsplatz, als Markt. Daraus hinwiederum ergab sich eine erkleckliche Zunahme des Pfundzolles. Zumal wenn im Basler Kaufhaus Gäste an Basler, diese wieder an Fremde verkauften, so trat an Stelle des einfachen Transitzolls der doppelte Pfundzoll, d. h. 3,2% des Umsatzwertes. Es ist zur Beurteilung der Wirtschaftspolitik des Mittelalters ausserordentlich wichtig, dass in diesem Punkte das fiscalische Interesse der Stadt mit ihrem wirtschaftlichen, beide hinwiederum mit dem ihrer Kaufleute zusammentrafen. Was wir so gern als wirtschaftliche Erkenntnis und Absicht dem Mittelalter zutrauen,[1] das entpuppt sich meist bei näherer Betrachtung als fiscalische Massregel. Statt 100 kleinerer erwähne ich das grosse Beispiel von Venedig. Noch 1475[2] durfte kein Venezianer nach Deutschland exportieren, die Deutschen sollten selbst kommen, um ihren Bedarf zu holen. Das hatte neben dem wirtschaftlichen vorwiegend einen fiscalischen Sinn. Während man den heimischen Kaufmann zu schonen suchte, erschien dagegen der fremde ganz unbeschränkt steuerfähig, er wurde allen nur erdenklichen Lasten unterworfen. Es leuchtet ein, dass das nur statthaft war, wo die natürliche Lage den Verkehr bedingte und unter allen Umständen garantierte. Das galt in Venedig für Import und Export, in Basel doch nur für den Transit. Dennoch tritt auch in den Basler Kaufhausordnungen des XV. Jhs. die wirtschafts- und finanzpolitische Bemühung um möglichst starken Marktverkehr der Fremden immer deutlicher zu Tage. Noch in unsere Periode fallen zwei bezügliche Gesetze von 1417 und 1429.

Wir bemerkten soeben, dass vom Transit- wie vom Pfundzoll nur der fremde Kaufmann getroffen werden sollte. Es versteht sich aber von selbst, dass derselbe den Betrag regelmässig auf den heimischen abwälzte. Es knüpften sich daher leicht zum Schaden der Stadt geheime Verbindungen zwischen Basler Kaufleuten und Gästen.

Die plumpste Art der Umgehung des Pfundzolls bestand

---

[1] das consequenteste Beispiel dieses modernisierenden zwischen den Zeilen Lesens giebt Holtze in seiner Berliner Handelsbesteuerung im XIII. und XIV. Jh. Berlin 1881. [2] Stephan 325.



darin, dass der Gast sein Gut statt im Kaufhause „in den Vorstädten oder andern Wirtshäusern“ lagerte und verkaufte. Der Rat appelliert gegen diese „Winkelkäufe“ 1417 an die allgemeine Rüge des Pfundzolls, er verschärft die Controle der Thorhüter über alle Ein- und Ausgänge und erklärt solche Geschäfte für nichtig, das Gut dem Fiscus verfallen. — Viel wirksamer konnte die Umgehung des Pfundzolls bewerkstelligt werden auf Grund der Pfundzollfreiheit des heimischen Kaufmanns für seinen selbständigen Import und Export. Was der Fremde sonst auf dem ordentlichen Markt im Basler Kaufhaus erworben, das liess er sich nun durch den Basler Händler bis vor die Bannmeile führen, um es da in Empfang zu nehmen. Ebenso suchten Basler Kaufleute dem Import der Fremden den Anschein eigener Unternehmung zu geben, indem sie fremdes Gut, das sie bisher vom Gaste im Kaufhaus erworben, bis dicht vor die Basler Bannmeile bestellten und es dort abholten. In beiden Fällen war es am Abgangs- wie am Bestimmungsort als actives Geschäft vom Pfundzoll frei, darum concurrenzfähiger als reguläres Marktgut. Ähnlicher Natur ist der sogenannte „Bletsch“verkehr unsrer Kaufleute und Krämer mit dem Lande. Der städtische Kaufmann creditierte dem Bauer seinen Bedarf an Zeug und Spezerei bis zur Ernte, liess sich dann aber in massloser Weise mit Korn und Wein bezahlen. Dem Bauer fehlte ja noch jeder Massstab zur Reduction seiner Producte in Geld.[1] Das liess sich natürlich der Kaufmann nicht entgehen. Musste die Verwaltung schon aus wirtschaftlichen Rücksichten gegen solchen „Wucherpletsch“ einschreiten, so war doch auch hier wieder ihr erstes Augenmerk der Pfundzoll, dessen sie dabei verlustig gieng, weil diese Käufe auf den Dörfern abgeschlossen wurden, sodass der städtische Markt und damit der Pfundzoll etc. umgangen wurde.

Endlich trat mehr und mehr die schriftliche Übereinkunft durch brieflichen Privatverkehr an Stelle des fassbaren öffentlichen Kaufhausumsatzes. Die Kaufhausordnung von 1417 klagt, „dass von unsern Kaufleuten viel Untreue getrieben worden, Wechsel zu machen mit Aufsatz und Geverden, Kaufmannschaft nach auswärts zu verschicken, sodass unsre Zoller und Schreiber um Zoll und Hausgeld betrogen worden sind“. Brieflicher Ge-

---

[1] insonderheit pflegte er in der Preisberechnung die Mühwaltung des Trottens und Fassens zu vergessen. Rq. 100 ff.

schäftsabschluss war allerdings in dem Kaufhaus- und Steuercodex des XIV. Jhs. nicht vorgesehen, darum glaubte auch das XV. Jh. ihn nicht dulden zu dürfen. Es muss dahingestellt bleiben, ob wir unter jenen Wechselgeschäften gegenseitige abwechselnde Bezahlung durch Warensendung ohne Vermittlung von Geld oder förmliche Ordres auf auswärtige Schuldner, also Wechsel im heutigen Sinn, etwa auf die Frankfurter Messen fällig, zu verstehen haben.[1] In jedem Fall war das Geschäft so zugestutzt, dass der Basler es mit seinem Namen deckte und durch Umgehung des Pfundzolls auf Kosten der Stadtkasse einen privaten Vorteil erzielte. Man nannte ein solches Geschäft deshalb z. B. zu Berlin im XIV. Jh. „Schadekauf“.[2]

Auf alle diese Eventualitäten hatten die bisherigen Handelsordnungen noch nicht Rücksicht genommen. Wie im XI. und XII. Jh. das ius mercatorum, das „Cölner“ Handelsrecht, so entwickelte sich in Basel das gesamte Kaufhaus- und Gästerecht nur ganz allmählich. Den von Zeit zu Zeit unvorbereitet und neu auftauchenden Collisionen des Verkehrslebens suchte man im einzelnen Fall gerecht zu werden. Offenbar ringt sich nur langsam und mühsam die Erkenntnis der handelspolitischen Probleme durch und zwar meist erst von fiscalischem Standpunkt. Auch die bezügliche Verordnung von 1417 giebt als Ursache des Einschreitens an, dass der Stadt ihre Zölle enttragen seien. Auf Umgehung des Pfundzolls durch Lieferung vor die Bannmeile wird ganzer Pfundzoll als Strafe gesetzt statt des halben von ordentlichen Bestellungen, eventuell auch mehr „je nach den geverden“. Brieflicher Übereinkunft freilich war schwerer beizukommen, der Rat verordnete für alle Sendungen und Bestellungen der heimischen Kaufleute, für alle Käufe mit „Fürworten“, d. h. mit Bedingnissen oder Abmachungen, schlechthin ganzen Pfundzoll. Freilich musste diese radicale Massregel bald wieder modificiert werden.[3]

---

[1] Es liesse sich auch an Verminderung des Transitzolls durch actives Speditionswesen von Basler Kaufleuten denken. Aber ich bin nicht in der Lage, dergleichen nachzuweisen oder auch nur wahrscheinlich zu machen. Das Speditionsgeschäft war in Strassburg heimisch, in Basel bürgerte es sich erst im XVI. Jh. ein.

[2] Auch hier polizeiwidrig und aufs strengste verpönt. Holtze 65.

[3] 1489 wird der Pfundzoll nur „von des Fremden wegen“ d. h. hier halb gegeben.

Im Anfang des XV. Jhs. erhebt sich noch eine neue Gefahr besonderer Art für den Pfundzoll. Es entstanden damals eine ganze Reihe kleinerer Jahrmärkte in den neu gegründeten oder, dank dem Neide der Territorialherren auf Basels Blüte, sich kräftiger entwickelnden Landstädten.[1] Vor allem mag seit der eidgenössischen Besitznahme des Aargaus (1415) die Bedeutung der beiden Zurzacher Jahrmärkte gestiegen sein.[2] Diese Märkte besuchten nun die Basler Kaufleute und Krämer kraft der dabei geltenden Zollfreiheiten ohne Zweifel mit grossem Vorteil. Dadurch erschien jedoch die Bedeutung Basels als Handelsplatz, als Markt gefährdet. Es wird geklagt, „dass unser kouffhus ôde gewesen und bynahe zů einer schúren worden sie, und sôlichs durch die unsern zůgangen ist, damitte, daz sy gůt zyt frômde merckte geuffnet und ůbig gemacht habent, und daz gewerbe in unserm kouffhus und in unser Statt vast nidergeleit". Es kann damit gar so schlimm nicht gewesen sein. Die Pfundzolleingänge sind seit 1400 ziemlich gleich (ca. 800 lb.) geblieben.[3] Es handelt sich also nicht sowohl um einen absoluten Rückgang Basels, als vielmehr darum, ob Basel gemäss seiner Lage und dem Herkommen einziger Absatzmarkt für seine Kaufleute bleiben oder diese Eigenschaft mit den neu auftauchenden kleinen Märkten teilen soll. Ohne Zweifel haben unsre Kaufleute durch den auswärtigen Marktbesuch neue Handelsgebiete für sich erobert, der Stadt neue Quellen des Reichtums erschlossen. Die jüngsten Exportproductionen (s. u.) kamen ihnen dabei trefflich zu statten. Es liegt also eine aufsteigende wirtschaftliche Entwicklung vor uns. Aber für diese Art des Fortschritts fehlte dem Rat im XV. Jh. der freie Blick. Neben Basel sollte womöglich kein anderer Markt aufkommen. Statt sich nun aber selbst um eine Messe zu bewerben, wie Nürnberg[4] und Ulm,[5] erschwerte man allen Handelsexport der eigenen Kaufleute durch eine Steuer: es wird „uff ein yegliche kouffmanschafft, so samenthafft verkoufft und verfůrt wirt und ouch uff den win, so von

[1] Lörrach 1403. Liestal 1411. [2] vgl. Vetter 110: 1441.

[3] p. 144; nach 1426 (600 lb.) hob er sich sofort wieder auf 7—800 lb.

[4] 1424, Fischer II, 454 f., doch hatte Nürnberg schon 1318 von Ludwig dem Baiern eine Ostermesse von 14 Tagen erhalten.

[5] 1429, Jäger 602 f. Über die Bemühungen Strassburgs seine Messe zu heben und über deren Verlegung von Martini auf Johanni 1411 s. Schmoller 429.

uns gât, in der verkouffung etwas phenningen uffsêtze, die doch ouch lidelich sind, ufgesetzt".[1]

Finanzpolitisch ist die Massregel ganz untadelhaft. Für die durch die heimischen Kaufleute verschuldete Beeinträchtigung des Ausfuhrpfundzolls der fremden schuf sie in der Exportbelastung der heimischen einen Ersatz, wie er organischer gar nicht gedacht werden kann. Ihre wirtschaftliche Absicht aber wurde nur zum kleinsten Teile erreicht.[2] Durch das Wegbleiben der Basler Kaufleute konnte die Bedeutung jener kleineren Märkte gemindert, aber nicht oder doch nur in sehr geringem Masse der Verkehr von da nach Basel gelenkt werden. Der Bauer kaufte eben, wo es ihm am nächsten lag. Regsamkeit und Unternehmungsgeist der Basler Kaufleute wurden gedämpft. Sie sollten dem Bauer und dem fremden Krämer ihr Angebot nicht mehr auf den fremden Markt entgegenbringen, sondern warten, bis dieselben nach Basel kämen, um da einzukaufen und Pfundzoll zu bezahlen. Sie waren damit für manche Landgebiete hors concours gesetzt. Im Gegensatz zu der Stärke des Handels im XIV. Jh. wird jetzt unsern Kaufleuten ein Hemmnis über das andere in den Weg gelegt.

Während der Handel mehr und mehr verschwindet aus der Zahl der Kräfte, mit denen man zu rechnen hat, so lässt sich dagegen für die handwerkliche, z. T. auch für die industrielle Production des XV. Jhs. eine aufsteigende Entwicklung constatieren.

Zum Verständnis der ökonomischen Entwicklung Basels ist vor allem eine genaue Kenntnis der Grössen und Kräfte, der wirtschaftlichen Einheiten, erforderlich, mit denen wir es zu thun haben. In diesem Capitel ist daher nicht nur die erste nachweisbare Entwicklung, sondern zugleich Wesen und Umfang der vier Zünfte zum Schlüssel, zu Safran, zu Gerbern und zu Webern zu erörtern. Wir beginnen mit der compliciertesten unter ihnen, der Krämerzunft zum Safran.

Unter Krämerei versteht das Mittelalter alle diejenigen Pro-

---

[1] Schönberg 147 cf. 164, 1. 165, 2.

[2] 1430/31 steigt der Pfundzoll auf 950 und 890 lb. Die hohen Ziffern der folgenden Jahre kommen auf Rechnung des Concils (900. 1100. 1400 lb.). Ebenso die Abnahme des Ertrags von jenem Ausfuhrpfundzoll „nach der neuen Ordnung" (1431: 388. 1432: 151. 1433: 139. 1434: 84. 1435: 102).

ducte, welche im Wege des Handels durch Import beschafft und en detail verkauft werden,[1] mit Ausnahme von Wolltuch und „Salzware“, wesentlich also Spezerei und Kurzwaren. Wolltuch gehört der Schlüsselzunft an, die als Fastenspeise unentbehrlichen Seefische aber, Häring, Bücking, Stockfisch etc., der Gartnerzunft, deren „Gremper“ auch den Vertrieb von Landesproducten, von Käse, Anken, Unschlitt, Öl, Salz etc. inne haben.[2]

Als streng krämerzünftige Gewerbe des XV. Jhs. sind folgende namhaft zu machen.

A. Spezerei:

1) Bulverkrämer, 2) Apotheker, 3) Lebküchér.

B. Nürnberger, Mailänder u. a. Pfennwerte,

a. Metall: 4) Rotgiesser und Zapfengiesser, 5) Kannen- und Hafengiesser, 6) Nadler, 7) Ringler (Drahtzieher), 8) Spengler und Gürtler, 9) Lanternenmacher, 10) Scheidenmacher.

b. Holz: 11) Lautenmacher und Lutenisten, 12) Armbruster.

c. Horn: 13) Strelmacher.

d. Weissleder: 14) Weissgerber, 15) Permenter, 16) Nestler, 17) Seckler 18) Täschner.

e. Bekleidung: 19) Hutmacher, Pflegelmacher, Kappenmacher, 20) Hosenmacher.

f. Graphische Gewerbe: 21) Papierer, 22) Buchbinder, 23) Karten- und Helgenmaler, 24) Buchdrucker und Buchführer.

C. Der Zeughandel.[3]

Diese sachliche Gruppierung nach dem heutigen Stande der Arbeitsteilung musste ich der Übersichtlichkeit zuliebe vornehmen. Ich werde sie auch bei der Betrachtung des Einzelnen festhalten. Sie ist aber im mittelalterlichen Gewerbebetrieb nicht begründet. Vielmehr sind die meisten dieser Gewerbe noch ungetrennt zu denken. Der Zeughandel wurde ausnahmslos mit dem Vertrieb von Nürnberger Waren verbunden. Und selbst die Ausscheidung der Spezerei, wenn auch aus technischen Rücksichten vielfach vollzogen, ist doch durchaus noch nicht selbst-

---

[1] Eduard I. verbietet in der charta mercatoria von 1303 allen Kleinverkauf ausser für merceriæ et species. Häberlin Anal. med. ævi, Nürnberg und Leipzig 1764 p. 12 n. 4.

[2] vgl. die zahlreichen Auseinandersetzungen darüber im ZB und in St. 17, sowie SfUrk. 48: 1729.

[3] Das Wort Zeug brauche ich als Terminus für alle textilen Producte ausser Wolltuch: also für leinene, baumwollene, seidene und gemischte Stoffe.

verständlich. Erst die Reformation hat diese Arbeitsteilung im Handel durchzusetzen versucht, indem sie den Merceristen verbot, „essige“ (essbare) Ware, also Spezerei, feil zu haben u. u. Aber bis tief ins XVII. Jh. hinein ist es bloss eine Frage des Capitalaufwandes, ob ein Krämer die verschiedenen Branchen verbindet oder nicht. Beklagen sich doch 1679 die Kaufleute zum Schlüssel, dass die Krämer zu Safran die edlen schweren Wollstoffe der Schlüsselzunft neben „Käs und Späck“ feilbieten. Und noch der erste (1717) „Ladenconto“ des nachmaligen Begründers der St. Galler Baumwollmanufactur, Peter Bion, „weist neben den verschiedensten Confectionsartikeln, neben Gewürzen und Spezereien aller Art, neben Seidenstoffen aus Zürich und Lyon, neben holländischer und schlesischer Leinwand die Erzeugnisse der Baumwollmanufactur Mousseline, Indienne, Barchent, Baumwollgarn auf“. [1]

Um das wunderliche Gemisch zu erklären, das sich uns hier bietet, greifen wir zunächst die breiteste zweite Gruppe heraus. Die dort namhaft gemachten Waren heissen auch „Krämerei“ *κατ᾽ ἐξοχὴν*, „schlechte krämerye, als seckel nestel u. dgl.“, wir fassen sie zusammen unter dem Begriff der „Nürnberger Pfennwerte“. [2] Pfennwert, eigentlich „Pfennings wert“, bedeutet kleine Ware, die einzeln und billig zu haben ist. Alle möglichen Gegenstände des täglichen Gebrauchs, insonderheit der Kleidung, Nadel und Faden, Knöpfe und Bänder, gehören hieher, was man heute unter Quincaillerie („Mœschenes“) und Mercerie („hangende Pfennwerte“) versteht. Es sind Producte aus Metall, Holz und animalischen Stoffen, namentlich aus Horn und Weissleder.

Auf diesem Gebiete tritt uns die hohe Bedeutung der Safranzunft für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt am deutlichsten entgegen. Hier erscheint sie so recht als die Zunft der Mode und des Geschmacks, deren Beruf es ist, den Bedürfniskreis der Einwohnerschaft zu erweitern und zu heben.

Die Kostspieligkeit und Schwerfälligkeit des mittelalterlichen Verkehrs schliesst die Concurrenz des Imports aus für alle Producte, die das heimische Handwerk liefert. Der Import ist überhaupt nur statthaft, wofern es ihm gelingt, neue Bedürfnisse zu

---

[1] Wartmann, St. Galler Jahresbericht auf 1866 p. 87.

[2] Ausser Nürnbergischen begegnen Mailänder (Schellen), Berner (Bendel) u. a. Pfennwerte, cf. p. 140. Über die Mode der Schellentracht vgl. BJb 1885, ꝛ.

wecken, die bisherigen in einer Weise zu verfeinern, dass das heimische Handwerk ihnen nicht mehr zu genügen vermag. In dem Jahrhundert der Erfindungen und Entdeckungen, der grossen Concilien und der Renaissance konnte das nicht schwer fallen. Dagegen musste der Handelsstand im XV. Jh. vor den zahlreichen neu erstehenden Producenten seines ältern Imports eine Position nach der andern räumen. Wie zwanglos sich aber diese Bewegung vollzog, zeigt die Einfügung dieser neuen Handwerke ins Zunftwesen. Nachdem sich der ganz äusserliche Zusammenschluss nach der Zahl bei Grautüchern und Rebleuten als unzuträglich erwiesen, teilte man neu entstehende Handwerke jeweilen der Zunft zu, welcher sie gewerblich am nächsten standen v. p. 42. Weitaus die meisten dieser neuen Handwerke fanden keine älteren handwerksverwandten Zünfte vor. Insonderheit die Handwerke in Kurzwaren wurden en bloc den Krämern zugewiesen, welche bisher das betreffende Angebot im Handelswege vermittelt hatten. Auf diese Weise finden wir schon im XIV. Jh. Bermenter, Ringler (Drahtzieher) und Rotgiesser zu Krämern zünftig, in unserer Periode sehen wir Hutmacher, Seckler, Täschner, Spengler und Gürtler, in der Folge, meist aus Schwaben und Franken einwandernd, Lebkücher, Nadler, Nestler, Weissgerber, Papierer, Buchbinder, Kartenmaler u. a. m. aus unsrer Zunft hervorwachsen. Im ganzen zähle ich 42 streng krämerzünftige Gewerbe und Handwerke; berücksichtigt man alle Arbeitsteilungen, die in denselben vorgehen, so steigt ihre Zahl weit über das Doppelte, nahezu auf 100. Die auffallendste Ähnlichkeit zeigen Ulm[1] und Strassburg.[2] Ohne Zweifel ist der innere Zusammenhang, der zu Grunde liegt, auch da der soeben für Basel angegebene. Die Erklärung Bärs[3]: Anteil am Detailverkehr durch Doppelzünftigkeit zu Krämern, nach Analogie der alten Kaufgilde: trifft zu für kleinstädtische Productionskreise. Die Krämerzunft von Heilbronn z. B.[4] umfasst alle nicht nur um Lohn, sondern auch zum Verkauf producierenden Handwerker. Das Krämeramt von Trier dagegen mit seinen ca. 50 Handwerken lässt sich ebensowenig wie das von Basel, Strassburg oder Ulm durch Doppelzünftigkeit erklären, weil jede

[1] Jäger 678 ff.

[2] Spiegelzunft, Heitz 38 f. und Anhang ad a. 1780.

[3] l. c., p. 256 ff.

[4] Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn. Heilbronn 1828, 304 f.

Handwerkszunft als solche auch das Vertriebsrecht auf ihre Producte besass.

Aus obigem Thatbestand erklärt sich so manches bisher unverständliche. Besonders grell tritt der Widerspruch der Resultate hervor bei den krämerzünftigen Feuerhandwerken: Rotgiesser, Ringler, Nadler, Spengler. Man würde doch annehmen, dass dieselben einer der beiden Essenzünfte zu Goldschmieden (Hausgenossen) oder zu Schmieden angehörten. Ebenso fällt es auf, dass die Weissgerber nicht auf der Lederzunft zu Gerbern und Schumachern, die Karten- und Helgenmaler nicht zu Malern zünftig sind. Die Lösung besteht eben einfach darin, dass die Producte dieser Handwerke lange Zeit ausschliesslich durch den Import, die der Feuerhandwerke aus Nürnberg und Augsburg, Spielkarten aus Ulm beschafft wurden.[1] Dass dem aber nicht nur in Basel so war, zeigt der Umstand, dass sich z. B. jenes erste Verhältnis im XV. Jh. zu der Anschauung verfestigt hat: alles „möschen“,[2] d. h. Messing, gelte allenthalben als Krämerei. Die zünftige Zuteilung dieser Handwerke könnte man sich so erklären, dass die Krämer ihren Zunftzwang in der Form, wie sie ihn bei ihrer Constitution im XIII. Jh. erhalten, auf alle Objecte ihres damaligen Imports nach der Materie und nicht nach der wirtschaftlichen Technik (Handel oder Handwerk) starr festhielten. Wollte der Vertreter eines solchen neuen Handwerks den wesentlichsten Gewinn, den aus dem Detailverkauf ans Publicum, geniessen, so wäre er schon dadurch auf die Safranzunft gewiesen worden. Das mag für einzelne Handwerke zutreffen. In der Mehrzahl der Fälle jedoch haben wir uns den Vorgang durchaus als organische Entwicklung zu denken. Oft mag die Initiative zur Einführung eines solchen neuen Handwerks geradezu von einem Krämer selbst ausgegangen sein: statt die Waren periodisch aus Frankfurt oder Nördlingen zu beziehen, brachte er sich gleich einen „Knecht“ mit, der sie herzustellen verstand, von dem vielleicht er selbst oder seine Kinder die Technik erlernten. Durch die Ersparnis des Transports gelang es in der Regel nicht nur, die Einfuhr rasch zu verdrängen, sondern überdies recht lohnende Absatzpreise zu erzielen. Das Beispiel fand Nachahmung, selbständige Meister thaten sich auf,

---

[1] Jäger 578. 585. Das Kartenspiel soll 1377 in Basel eingeführt worden sein.
[2] vgl. Schmids schwäb. Wörterb. 383 und Stalder II 215.

heimische liessen ihre Söhne gern das rentable Gewerbe lernen und das neue Handwerk war begründet.

Sobald nun aber die Bedürfnis-, resp. Consumtionsgrenze von der heimischen Production erreicht war, begann der Gewinn der einzelnen Meister zu sinken. In demselben Masse erwachte natürlich die Concurrenz in der Qualität und im Unterbieten, es trat, ganz wie wir es um 1200 bemerkt, gegenüber rücksichtslos concurrierenden (fremden) Elementen das Bemühen um zünftige Schranken ein. In ihrem eigenen Interesse traten die Handwerksmeister zu einem Abkommen zusammen. Es ist die alte Condictbewegung. Auch hier fehlte dem Condict zunächst der zünftige Zwang. Ihn zu erlangen, bedurfte es nun aber nicht mehr städtischer oder gar bischöflicher Verleihung. Die Autonomie unserer Zünfte war stark genug geworden, um ihren Zwang aus eigener Machtvollkommenheit auf diese neuen Handwerke zu übertragen, sofern sie sich nur zu ihnen bekannten. Die paar ersten überlieferten Beispiele sollen hier genannt werden, ohne doch auf das technische Detail einzugehen.

1413 legen die Täschner[1] (1429—1500 „Teschenmacher") dem Zunftvorstand ihr Condict über Technik und Zahl der Arbeiter vor. Die Zunft erkennt es in Kraft und verleiht ihnen darauf einen Bann von 18 d. Sie bilden etwa bis 1460 ein mässig starkes Handwerk. In der ersten Zeit des Concils 1434 bis 1442 kaufen 9 Täschner die Safranzunft, also pro Jahr 1. Nachher werden sie seltener, um 1500 verschwinden sie ganz.

1414 begehren und erlangen die Seckler „uff seckelwerk meister und knechte" vom Zunftvorstande Bestätigung ihrer Ordnung. Doch bleibt hier die „Besserung" der Zunfterkanntnis vorbehalten.[2] Die Seckler (v. p. 9, $_5$) sind so ziemlich das constanteste Gewerbe der Stadt überhaupt. Sie schwanken etwa von 10—16 Meistern.[3] Nach den Steuerlisten von 1428 und 1446 gehören sie zu den mittleren Leuten. 1454 sind sie eher arm;[4] die wohlhabenderen[5] wohnen alle auf dem Kornmarkt im Mittelpunkt des Verkehrs. 1470 ist eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage eingetreten. — Sie sind nicht zu verwechseln mit den soeben genannten Täschnern. Allerdings ist mir wahrscheinlich, dass

---

[1] Sf IV 167. [2] Sf IV 168B.

[3] solche Ziffern beruhen stets auf der Zahl der Aufnahmen nach Zeiträumen von 20 Jahren. Cf. p. 73.

[4] durchschnittliches Vermögen 38 fl. [5] bis 100 fl.

die Seckler viel älter und dass die Täschner nur ein Secret, eine secundäre Arbeitsteilung der Seckler waren, aber ihre Ordnungen im XV. Jh. zeigen deutlich, dass sie verschiedene Arbeit lieferten. Die Täschner verfertigten nur Taschen, und keinerlei Riemenwerk, Handschuhe oder Bandagen. — In der Folge scheiden sich von den Secklern weiter aus die Handschuhmacher und Hosenlismer des XVI. bis XVIII. Jhs. Es beruht dies auf der teilweisen Verdrängung des alten Materials (Weissleder) und der alten Technik der Seckler durch das Aufkommen einer neuen Erfindung, des Strickens, um 1560.

1418 bestätigt die Safranzunft den Meistern des Gürtler- und Spenglerhandwerks ihr Condict.[1] Das Gewerbe ist nur Eines,[2] es bestand eben in der Verbindung der metallenen Beschläge, Knäufe etc. mit dem Leder. Die 17 Gürtler und Spengler erscheinen in den Steuerlisten von 1454 als mittlere, eher wohlhabende Bürgersleute.[3] Die alten Stammfirmen gruppieren sich vorzugsweise um den Fischmarkt, die Krämer-, Schneider- und Wienharts-(Hut-) gasse. — Gegen die Mitte des Jahrhunderts documentiert sich ein Aufschwung nicht nur in der vermehrten Zahl (17), sondern auch in der Erhöhung des Maximums der Arbeitskräfte. Zu den zwei festen Gesellen werden Stückwerker gestattet, d. h. selbständige ärmere Arbeiter, die den Rohstoff nicht selbst riskieren können und für andere Handwerksmeister um Lohn arbeiten; z. T. mögen sie noch vom Concil herstammen, z. T. von der stärkeren Nachfrage der kriegerischen 1440er Jahre. Im Safran Äb. I findet sich als eine der gewerblichen Beamtungen der Zunft eine besondere ständige Zweier-Deputation „zu den Gürtlern,“ die jedoch 1517 eingeht. — Seit dem Ende des XV. Jhs. schwankt die Zahl der Meister ziemlich gleichmässig 100 Jahre lang zwischen acht und zehn. Dann findet das ganze XVII. Jh. hindurch ein starker Abfall statt. 1562 erscheinen übrigens die Spengler nicht mehr mit den Gürtlern sondern mit den Scheidenmachern zusammen als ein Handwerk.[4]

Während Hüte im XIV. Jh. ein starker Importartikel gewesen waren, so erhalten die Hutmacher (Huetter[5]) 1428 ihre

---

[1] Sf IV 167.

[2] Lh. Ortenberg heisst Sf ER 1432 Spengler, in den Steuerlisten von 1454 Gürtler.

[3] Durchschnittsvermögen 1454: 260 fl., 1470: 288 fl.

[4] Sf EB II 18.

[5] cf. den Pflegler Cl. Riplin 1426, Arnold Eigent. 287.

erste überlieferte Ordnung.[1] Im XV. Jh. zähle ich durchschnittlich sieben Meister, die Steuerlisten von 1454 führen neun auf, dieselben rangieren mit einem Durchschnittsvermögen von 312 fl. unter den reichsten Handwerkern. Sie wohnen sämtlich in der Wienhartsgasse, die von ihnen schon im XV. Jh. den heutigen Namen Hutgasse erhält.[2] Auch für sie existiert im Sf Äb. I aus dem XV. Jh. stammend eine besondere Warenschau von zwei Abgeordneten „zu den Pflegeln und Cappen," sie geht jedoch schon 1515 ein. Im XVI. Jh. wird der Hut zurückgedrängt, aber nicht beseitigt durch die welsche Mode des Barets. Vom Ende des XVI. Jhs. an verschwindet das Baret und es folgt bis zum Ende des XVII. Jhs. die Glanzzeit der wohlbekannten „Baselhüte".

Es wäre möglich, dass eine oder die andere der angeführten Ordnungen nicht die ursprüngliche ist, dass eines der vier Handwerke schon im XIV. Jh. eine erste Regelung erfahren hätte. Natürlich gab es schon vor unsrer Periode safranzünftig constituierte Handwerke, nicht die Condictbewegung der Safranzunft beginnt erst jetzt, sondern nur unsre Kunde davon. War uns ein höheres Alter bereits für die erste Ordnung der Seckler wahrscheinlich,[3] so ist es beinahe gewiss für die Ringler. Es waren dies vermutlich[4] Drahtzieher und Verfertiger von Ringpanzern, also ein echt mittelalterliches Gewerbe. Es gab ihrer bis ca. 1460 constant 8—10, dann nahmen sie rasch ab, um zur Zeit der Reformation gänzlich zu verschwinden. Offenbar wichen sie den Feuerwaffen. Die Ringler des XV. Jhs. wohnten zerstreut in der Stadt. Die vier in den Steuerlisten von 1454 sind arm, drei besitzen 5 fl., also nicht einmal eigenes Haus, einer 50 fl. Vermögen.[5]

Ein Handwerk, das sich vielleicht nicht mehr auf seiner früheren Höhe befand, ist das der Permenter.[6] Ihre Wohnsitze hatten sie in einer Flucht mit den übrigen Lederproducenten, Kürschnern, Weissgerbern, Rotgerbern, Schuhmachern, am alten

[1] Sf IV 175B.

[2] In der Schillingsteuer von 1454 finde ich zuerst den Namen „Hüttmachergassen", während die gleichzeitige Margzahlsteuerliste sie noch Wienhartsgasse nennt. In der Schillingsteuer von 1475/76 heisst sie bereits ausschliesslich „hůtgassen". Schönberg p. 488 Anm.

[3] vereinzelt kommen selbstverständlich auch die übrigen vor. Einen Gürtler nennt z. B. eine Urk. von 1355 in Basel im XIV. Jh., 371.

[4] cf. Sander IIa 762a. [5] N° 103. 1373. 1426. 1697.

[6] Berminer, Bermedel. Fechter Top. 57.

Häute- und „Rindermarkt". Sie kommen während der ganzen mir übersehbaren Zeit von 1430—1885 nie wieder zu einiger Bedeutung. Zur Zeit des Concils werden sie speciell in Basel durch die Papierindustrie bei Seite geschoben.[1] Fabrikmeister und Schreiber auf Burg beziehen 1470/71 den Pergamentbedarf der Münsterfabrik (44 Häute) von auswärts, teils von der Zurzacher Messe,[2] teils von einem Kaufmann aus Rottweil,[3] nur Eine Haut[4] von einem gewissen „Conrad mit der Einen Hand", der möglicherweise in Basel lebte.[5]

Feinere Ledersorten anderer Art wurden in Basel noch nicht produciert. Den soeben genannten neu aufsteigenden Lederarbeitern, Täschnern, Secklern, Gürtlern und Spenglern, lieferte, wie wir S. 140 sahen, einstweilen noch der Import des heimischen Kaufmanns ihren Bedarf an Weissleder. Es konnte aber nicht fehlen, dass sie binnen kurzem einer eigenen Production von Weissleder riefen (v. cap. V). Aus diesem Gang der Entwicklung erklärt sich der sonderbare Umstand, dass die Weissgerber nicht auf der grossen Lederzunft mit den Rotgerbern zünftig wurden, sondern zu Krämern. Der Safran war die Zunft ihrer Abnehmer, denen sie überhaupt ihre Existenz verdankten.

Die Rot- oder Lohgerberei stand im XIV. und XV. Jh. in erfreulichster Blüte, v. p. 141. Sie bildete dem entsprechend mit ihren Abnehmern, den Schuhmachern, seit ältester Zeit eine besondere Zunft (v. p. 9. 21, $_3$. 135), und war bis zur Mitte des XV. Jhs. ein rein handwerkliches Gewerbe. Der Lederexport, obwohl recht bedeutend, war wie es scheint noch passiv. Der Landmann aus einem weiteren Kreise der Umgebung versah sich in Basel mit seinem Bedarf an Leder.

Droguen und Spezereien, im Mittelalter „Venediger Gut", scheinen den Charakter der Handelsware, der „echten Kaufmannschaft" am wenigsten verleugnen zu können, weil südliche Gewürze in unserm Klima nicht gedeihen. Nach ihnen benannte die Krämerzunft ihre Zunfthäuser, von ihnen hat auch sie selbst ihre landesüblichen Namen erhalten.

---

[1] 1440 wird Hs. Knab der Perm. Sfz. Noch 1454 N° 1393-553 und 1456-652 wohnen zwei arme Permenter, Aberlin am Rindermarkt, Hm. Schultheiss bei Barfüssern

[2] um 13 fl. 14 ß., dazu 3 lb. 1 ß. Reisespesen für die zwei Gesendeten.

[3] um 8 lb. 12 ß. [4] um 8 ß. 8 d. [5] s. Beitr. XII 109.

Das wichtigste Gewürz des Mittelalters — neben dem Salz, das ich mit der Gartnerzunft der Urproduction zuweise — war der Pfeffer. Schon im XII. Jh. erscheint er als das integrierendste Bedürfnis der bischöflichen Küche[1], und den grössten Gefallen konnte man der mittelalterlichen Hausfrau erweisen mit einem Pfunde Pfeffer zu Neujahr oder zu Fastnacht.[2] Ein Quantum Pfeffer kommt häufig vor als Rententeil,[3] als Weisung[4] und Grundzins, auch an Stelle des älteren Fastnachtshuhnes.[5] Insonderheit aber galt ein Quantum Pfeffer im Handelsverkehr als Symbol der Zollbefreiung,[6] und der Markteröffnung. Sogar als Tauschmittel, statt Geld, dienten im älteren Handel vielfach „Pfeffersäcke“.

Den Preis eines Centners Pfeffer in Nürnberg berechnet Ulman Stromer um 1400[7] auf ca. 35 lb. Stephan[8] giebt den Silberwert eines Pfundes Pfeffer in Deutschland für die Jahre 1375—77 auf 27½ Sgr. an, reduciert = 3½ Scheffel Korn, heute kostet schwarzer Singaporepfeffer etwa den vierten Teil Silber. — Der Pfeffer wurde in ganzen Körnern verkauft, erst die Hausfrau pflegte ihn zu zerstossen, die Weberzunft besass noch im XVI. Jh. laut Inventar von 1515[9] einen Pfefferstein. Als die beste Sorte galt der Pfeffer von Alexandria.[10] Für Kintpetterwurz kam der sonst wenig gebräuchliche lange Pfeffer[11] in Anwendung. Dagegen war portugiesischer Pfeffer,[10] sowie „Peferel“ verpönt.[12]

Im Jahre 1423 beim Ankauf des neuen Zunfthauses[13] bestimmt die Safranzunft: „Wer mit der Zunft dient, ohne Geselle zum Safran oder zum Pfeffer zu sein, der soll 4 fl. geben, so hat er alle Rechte am Ballhof gleich andern.“ Es erhellt daraus, dass die Gesellschaft der Krämer damals nicht mehr zum Ingwer, sondern zum Pfeffer hiess. Ein Haus zum Pfeffer ist jedoch nicht zu ermitteln.

---

[1] Fechter Top. 15.

[2] v. p. 105. Ähnliche Bestimmungen finden sich in der Bestallung der Räte.

[3] Sl XI 44, 10. [4] SlUrk. 1: 1373.

[5] Arnold Eigentum 71, seltener Zimt.

[6] so wird es zu verstehen sein, wenn transitierende Zürcher Schiffe dem Zoller auf der Basler Rheinbrücke 1 lb. Pfeffer entrichten. Bürkli, Gesch. der Zürcher Seidenindustrie, Beil. ad a. 1345.

[7] Nürnberger Chroniken I 101. In Genua netto 30 lb. + Fracht bis Nürnberg 4 fl. minus 2 ß. — v. p. 208. [8] 391. [9] ER I fol. 233 f.

[10] vgl. Heyd, Levantehandel II 638. [11] opp. runder, ibid. 640.

[12] Ochs III 194 und Sf ZA. ö. [13] Ballhof. Sf IV 174B.

Das zweite Leibgewürz des Mittelalters, insonderheit für Kranke, ist der wärmende Ingwer. Nach ihm hiess das älteste Gesellschaftshaus der Krämer „zum Ingeber“ (cf. lat. zingiber, im Norden gengeber), nach dem Hause die Gesellschaft (cf. p. 93). Die Gasse, an der es stand, heisst heute noch Imbergässlein, sie kreuzte die Krämergasse und befand sich mitten im Quartier der Krämer, in nächster Nähe der Bruderschaftscapelle zu St. Andreas.[1]

Ein drittes nicht minder historisches Gewürz ist der edle Safran mit seinem würzigen Wohlgeschmack und seiner schönen gelbglänzenden Farbe. Es sind die Staubgefässe der Crocuspflanze. Damals wie heute bezog man ihn am besten aus Spanien.[2] Doch wird schon im XV. Jh. (Khb. I) „von anderem ausländischem Saffran, von tuschgan und ort mumpherer“ gesprochen. Der tuschgan ist offenbar toscanischer Safran, der Ort mumpherer hat vielleicht vom Monte Velino in den Abruzzen seinen Namen, es wäre dann der im XVI. Jh. so beliebte „Safran vom Adler“, d. h. aus Aquila in den Abruzzen, nicht wie man so häufig lesen kann,[3] aus Aquileja-Aglar. — Seiner Kostbarkeit zufolge kam der Safran in kleinen Quantitäten in den Handel. Die Zollquanta im Kaufhaus sind 1 lb. und 1 Stumpf, letzteres vermutlich $^1/_4$ Ctr.[4] Die 5—8 Ctr. der Basler Kaufherren im Safrankrieg repräsentieren demnach ein ganz bedeutendes Quantum, und ihre Abfindung mit 127 $^1/_2$ lb. bleibt eine Lächerlichkeit, was man auch dagegen sagen mag.[5]

Gegen Ende des XIV. Jhs. zeigen sich allenthalben im Quellgebiet des Rheines Versuche, die Safrancultur heimisch zu machen. Bei der Kostbarkeit des Safran war diese Art der Bodennutzung weitaus die gewinnreichste. Noch lucrativer wurde sie, wenn sie über den localen Bedarf hinaus zum Export hinreichte, weil sie die teuren Transportkosten von Barcelona und Aquila ersparte.

---

[1] cf. Fechter Top. 80 f. — Bourquelot, foires de Champagne I 286 ff.

[2] cf. Amiet, Safrankrieg im Urkundio I 233. Ochs II 228 f. a° 1374; Boos 155. Vgl. ferner Stromer in der Nürnberger Chron. I Barcelona; u. v. a. Stellen.

[3] z. B. Jäger 696.

[4] Der Zoll beträgt 2 ß. gegen 1 d. für das lb., also das 24fache.

[5] JR 1374/75: So hant wir emphang von des saffrans wegen von Valkenstein 170 fl. = 127 lb. 10 ß. — JR 1383: hant wir kosten gehabt von Valkensteins wegen 1231 lb. 12 ß.

Dank dem milderen Klima des Mittelalters (v. p. 100) gedieh in Basel wirklich echter Safran von vorzüglicher Qualität, nicht etwa bloss der wilde Saflor, die Herbstzeitlose, welche heute noch als Unkraut üppig wächst, die u. a. im XVIII. Jh. im Sundgau als Farbstoff gesammelt wurde. Wer nur ein Fleckchen eigener Erde an sonniger Stelle besass, hoch und nieder „Edle und Unedle" fingen an Safran zu bauen. Am besten gedieh er im Südosten der Stadt vor dem Äschenthor.[1] Nach den Worten des Rats[2] ist „hier bei uns ein louff uferstanden, der, ob Gott will, nutz wird sin, dass viel lüte, edel und unedel zu unser stat angefangen haben, saffrant zu setzen, der auch gut an sich selbst ist und wird."[3] — Je kostbarer der Safran war, um so näher lag die Versuchung, ihm durch Zusatz von Staub und Blütenblättern, oder durch Beizen in Baumöl mehr Gewicht zu geben, gilt doch der Fettglanz, freilich nur trocken, als ein Zeichen vorzüglicher Qualität. Der Schaden, der dem heimischen Publicum daraus erwuchs, war nicht so empfindlich wie die Gefahr des Verrufs im Exporthandel.[4] Als daher der tropisch heisse Sommer des Jahres 1420[5] eine überaus reiche Ernte versprach, nahm der Rat die Safrancultur in seine besondere Obhut, er bestellte selbst eine Safranschau. Alles, was über $\frac{1}{2}$,[6] später 1 lb. ging, d. h. was engros in den Handel verkauft wurde, musste ins Kaufhaus gebracht und da auf einer eigens dafür erstellten Safranwage[7] gewogen und zugleich auf seine Qualität geprüft werden.[8] „Man soll den Safran sauber aus den Blumen nehmen. Niemand soll ihn tränken, noch salben, noch in geschmierte Säcke thun, damit er mehr wäge denn sonst, sondern ihn wohl gedörrt auf die Wage bringen." Jede Art der Fälschung unterlag einer Strafe von 1 Mark Silber, eventuell obrigkeitlicher Confiscation.

---

[1] also wo jetzt der botanische Garten steht. Zu erinnern ist, dass sich in jener Gegend auch die grossen Rebgärten der Stadt befanden, freilich z. T. innerhalb der Mauern. Beides im Gegensatz zu den heutigen Verhältnissen, wo der Davidsboden im Nordosten die mildeste Lage hat.

[2] 1420 s. u. [3] Ochs III 189.

[4] die Ordnung wird erlassen, „damit den Kaufleuten geschehe, was götlich gleich und billig sei."

[5] Ochs III 232 f. [6] Ochs III 189 unrichtig $\frac{1}{4}$ lb.

[7] JR 1420/21: $2\frac{1}{2}$ fl. = $2\frac{1}{2}$ lb. $2\frac{1}{2}$ ß. umb ein wagen zem saffran.

[8] erneuert in der Kaufhausordnung von 1449. Sl RE N° 1. Der Safranmesser erhielt 1 lb. jährliche Besoldung, 1425/30. Schönberg 155. 560. — Über die Safran- und Nelkenschau in Nürnberg vgl. Fischer II, 454. 525. 652.

1421 erhob sich ein Anstand wegen der Verzehntung des Safran,[1] indem einige den Samen, andere die Blüten verzehnteten. Man wandte sich um freundnachbarlichen Rat an Colmar und Freiburg i. B. Von Colmar kam der Bescheid, die dortige Safrancultur beschränke sich auf den spärlichen Gartenbau der Einzelnen zum Hausgebrauch, unterliege also dem Zehnten überhaupt nicht. Freiburg dagegen, nach Südwesten hin günstiger gelegen, meldete: „dass auch hier etliche den Samen, manche die grünen, andere die dürren Blumen verzehnten." Die bezügliche Ratserkanntnis ist mir nicht bekannt.

Um dieselbe Zeit verbot der Rat die Ausfuhr von Safransamen bei 5 ß. Strafe pro Sester — immerhin ein Symptom von rationeller Wirtschaftspolitik.

Der Ertrag der Waggebühr zeigt, dass der Safranexport sich in kurzer Zeit verfünffachte, er stieg bis 1423 von 1½ auf 7 lb.: dann sank er allerdings rasch wieder auf ½ bis 1½ lb. Zur Zeit des Concils betrug er nur noch wenige Schillinge.[2] Seit 1441 wird der Posten überhaupt nicht mehr aufgeführt. — Der Ausfuhrzoll,[3] den der Rat seit 1429 darauf gelegt, mag das Seine beigetragen haben zum Ruin der jungen Cultur. Seit 1442 wird er nur noch vermischt mit dem „Ziegelzoll" aufgeführt. Zugleich wird das ominöse nihil immer häufiger[4] und von 1473 an verschwindet die Rubrik gänzlich aus den Jahrrechnungen. Wir haben damit das Ende der Basler Safrancultur vor Augen. Dass sie aber in der Nachbarschaft nicht ganz aufhörte, beweisen die Kaufhausordnungen von 1489 ff., wenn sie dem ausländischen den Landsafran entgegensetzen.

Hatte der Rat und die ganze Stadt ein Interesse am Safranbau, so galt das in besonderem Masse von der Krämerzunft. Es war ihr erster Spezereiexport. Wie wichtig er ihr erschien, zeigt ihr heutiger Name. Er ist damals entstanden. Schon die Kürschnerurkunde d. d. 25. October 1394 nennt „die Gesell-

[1] St. 17. Es war dies „des Thumprobstes zehenden", dem „alle Frucht so die Erde gebiret" zwischen der Altstadt und der Bannmeile unterlag. Heusler 52. 95, 3. 4 ff.

[2] 1436: 13. 6; 1437: 7. 1; 1438: 10. 11; 1439: 3. —; 1440: 1. 3.

[3] nur in der 2. Angaria, also im Herbst; er betrug 1437: 16 lb. 3 ß. 6 d. 1438: 27 lb. 17 ß. 7 d. 1439: 14 lb. 4 ß. 8 d. (vermischt mit dem Unschlittzoll). 1440: nihil. 1441: 3 lb. 12 ß. 1442: 4 lb. 4 ß. 8 d.

[4] 1467. 1471. 1472 dagegen 33 lb.

schaft zum Saffran." Als sie 1423 den gegenüberliegenden Ballhof erwarb, nannte sie denselben gleichfalls zum Safran[1] ihr bisheriges Haus heisst seitdem zum alten Safran.[2] Nach dem Hause nannte man dann im Laufe des XV. Jhs. mehr und mehr die Krämerzunft selbst mit ihrem heute noch geläufigen Namen Zunft zum Safran. Er begegnet mir zum ersten mal in der Aufnahme des Michel Meiger 1469. Wie in Basel, so haben wohl auch die Krämerzünfte der andern Schweizerstädte, Luzern, Zürich etc., von dieser Cultur ihren Namen Safranzunft erhalten.

Ihre alten Gesellschaftshäuser zum Jngwer und zum Pfeffer gab die Zunft nunmehr auf. Zur Zeit des Concils (1433) existiert ein Gasthaus zum Ingwer.[3] Die Verwandlung einer Zunftstube in ein öffentliches Gasthaus lag schon dazumal nicht allzusehr abwegs. Auch die Zunft der Tuchhändler (Sl) hat ihr oberes Gaden am Ende des Concils 1445 ff. an „Meister Obrecht den Koch" vermietet. Vollends seit dem Ende des Jahrhunderts gaben die vornehmeren Zünfte zur Befriedigung ihrer erhöhten culinarischen Bedürfnisse ihre Zunfthäuser mit Vorliebe an Köche und Pastetenbäcker als Stubenknechte in Bestand. —

Pfeffer, Ingwer, Safran, nach denen die 3 Häuser der Safranzunft hiessen, sind die wichtigsten Ingredienzien unserer Pulverkrämer.[4] Die ältesten Recepte von Spezereien (1418) finden sich mangelhaft abgedruckt bei Ochs III 194 f.[5] Indem wir ihre Mischungen prüfen, fällt die starke Verwendung von Safran in der vornehmeren Kochkunst des Mittelalters auf. Durch einen Zusatz von 3 Lot Safran zu 1 lb. anderer Gewürze[6] wurde die übliche Mixtur von Küchengewürzen, die man „Sp(e)iswurz" nannte, gelb gefärbt, wohlschmeckender und entsprechend teurer. Sie hiess dann „Gutwurz". Eine mildere Mixtur[7] kam für Kranke

---

[1] Sf IV 174B: 1423. [2] cf. die Urkk. der KsZ von 1433 und 1648.

[3] Fechter Top. 60.

[4] Hutten glaubt den ihm verhassten Handelsstand am empfindlichsten zu treffen mit dem Fluch: pereat piper, crocum ac sericum pereat! Stephan 406. Vgl. das Verlangen einer Reichspolizeiordnung zur Abschaffung der Seidenstoffe und der Spezereien, weil dadurch viel Geld ausser Landes gehe, a° 1495. Fischer II, 518.

[5] vermutlich nach dem EB I der SfZ fol. 165: 1418; wiederholt Sf EB I 48B f.: 1446. OB I 10B f. OB III 7 f.

[6] à 32 Lot: 16 Lt. Pfeffer, 12 Lt. Ingwer, 2 Lt. Muscatnuss, 2 Lt. Zimt.

[7] nur 2 Lt. statt 1/2 lb. Pfeffer, dagegen 1/2 lb. Ingwer, 1/4 lb. Zimt, 2 Lt. Muscatnuss, 2 Lt. Nägelin, 2 Lt. Parriskörnlein auf 1 lb.

in Anwendung: die „Kintpetterwurtz", für wohlhabende Leute wiederum mit einem Zusatz von 3 Lot Safran, für unbemittelte ohne denselben als „ungefärbte Wurtz".

Dies das engere Gebiet der „Bulverkrämer" des XV. Jhs.[1] Ihr Name wird erst seit der zunehmenden Arbeitsteilung im Handel um 1500 häufiger, bis dahin heissen sie unterschiedslos Krämer. Von 1550 an nennen sie sich nicht mehr Bulverkrämer sondern Würzkrämer,[2] erst seit 1625 durch französischen Einfluss Spezierer. Ihr ältester Name Bulverkrämer giebt den Aggregatzustand der fertigen Würze an. Feilgeboten wurde sie in leinenen und baumwollenen Säckchen von 1 Lot bis zu 1 lb.[3] Papierdüten waren noch zu kostbar. Meist mag jedoch der Käufer selbst sein Säckchen oder sonst ein Gefäss zur Aufnahme der Würze mitgebracht haben.

Für die Unverfälschtheit der Elemente haftete die Gewürzschau der Safranzunft, die wir im XVI. Jh. näher kennen lernen.[4] Für die richtige Mischung war der Stämpfer verantwortlich, den die Zunft setzte und alljährlich beeidigte. Unsre älteste Kunde über ihn stammt aus der Zeit des Concils.[5] Es erhellt daraus, dass ursprünglich jeder einzelne zünftige Krämer das Recht hatte, seinen Bedarf selbst zu stampfen: „sieht der Stämpfer einen Mann oder eine Frau wilden Safran, Sandel oder Brasilian in sein Pulver stossen, und anderes argwöhniges, das soll er aufheben und dem Zunftmeister oder Zunftknecht anzeigen." Sodann lag es dem Stämpfer ob, fremden Spezierern, welche in Basel wollten stampfen lassen, zu arbeiten. Der Stampfbedarf zumal der Fremden wuchs nun aber rasch dermassen, dass alles Stampfen dem Stämpfer musste überlassen werden, so sicher um 1500. Er wurde vereidigt, jede Species gesondert „lauter und ohne allen Zusatz" zu stossen und erst nachträglich die Mischung nach dem zünftigen Recept vorzunehmen. „Auch soll er nur rechte specereien und keinerlei kerbeliere[6] einmischen." Er hatte ferner darauf zu sehen, dass das Gewicht voll eingeliefert wurde, und musste darnach die Stampfgebühren selbst einfordern. Er

[1] Das Schiesspulver hiess zur Unterscheidung „büchsenbulver" (z. B. Sf ER 1529: Niclaus Menle).

[2] so schon ca. 1300 in Trier „herbarii," qui cremere dicuntur, Bär p. 43.

[3] vgl. die Nürnberger „Pfeffersäcke". [4] vgl. auch p. 120.

[5] 1449 Äb. I.

[6] ? Cf. die „karbaliren" bei Stromer, Nürnberger Chron. I 100.

durfte sie niemandem stunden, sondern hatte sie sofort „in die Büchse zu stossen.“ Seit 1486 gab er dem Zunftschreiber jeden Samstag das Arbeitsquantum an. Die Stampfebüchse lieferte er alle Fronfasten zur Leerung ein. Sein Guthaben daran betrug etwa $^1/_3$. Ausserdem bezog er einen festen Jahresgehalt von 8 lb. und die Nutzung von „Holz, Heu, Emd und anderm, was M. H. auf ihrem Lehen fällt“. Er stellte sich dabei recht gut, gerade die ältesten Stämpfer, die mir bekannt geworden sind, waren wohlhabende, wo nicht geradezu vornehme Leute.[1]

Die Stampfe stand ausserhalb des alten Stadtumfangs am Kohlenberg, rechts vom Rümelinsbach, da wo sich heute die Senfmühle befindet. Sie bildete die Ecke zwischen der „alten Badstube“ (unterhalb) und der Walke der Weberzunft (dahinter).[2]

Aus den Stampfebüchlein von 1420/21, die 1710 noch vorhanden waren,[3] erfahren wir, dass schon damals beliebige andre Droguen für verschiedene Gewerbe hier gestampft wurden. Es werden mehrere Farbstoffe, Gallus, Presilien, Lutzian, verrechnet. Bei der Aufnahme der textilen Färberei im XV. Jh. ist vielleicht deshalb ein Färber zum Safran zünftig, statt zu Webern. —

Die vier Spezereien der Bulverkrämer, Spiswurz und Gutwurz, Kintpetterwurz und ungefärbte Wurz, waren leicht, beinahe mechanisch durch den Stämpfer herzustellen; die Recepte waren einfach genug und blieben immer dieselben. Anders stand es mit den Mixturen nach ärztlicher Vorschrift im einzelnen Fall, mit den eigentlichen Arzneien. Hiezu war eine gründlichere Kenntnis der chemischen Kräfte, eine sorgfältigere, geübtere Hand nötig. Deshalb hat sich schon im XIII. Jh. die Kunst der Apotheker als besonderes Gewerbe herausgebildet.[4] 1258 bereits kauft ein Johannes apothecarius civis Basiliensis ein Haus am

---

[1] Meister Wernher der Stempfer 1301 ist Achtbürger, Heusler 186. Clewi Schaler besitzt 1446 220 fl., 1454 200 lb. Vermögen. (Hr. Frech 1447/49). Hr. Funk 1449 100 fl. Burckhart der Stämpfer zur Zeit der Reformation ist ein reicher Mann. Ebenso die Stämpfer der Gartnerzunft, z. B. Schönberg p. 778 ff.

[2] v. p. 36, 1. Über die zweite Stampfe im St. Albanthal v. cap. V. Ausser diesen beiden Stampfen gab es solche am Rümelinsplatz und am Kuttelgässchen. Sts-A. Spital 298. 302. RB 38, 1408/9: Henman im stampffe ze rümmellins müllen, die stempffer an den steinen und in kuttelgassen.

[3] Sf III 62.

[4] Im allgemeinen vgl. Stephan 399 und die zahlreichen Schriften von Flückiger; für Basel Ochs III 193 f. und Fechter Top. 78 ff.

Markte neben der Hutgasse.[1] Arnold[2] will hier apothecarius als Krämer fassen. Aber der Titel magister zeigt deutlich, womit wir es zu thun haben.

Selbstverständlich gehörten auch die Apotheker der grossen Importzunft der Krämer an. Im Gegensatz jedoch zu allen andern Gewerben Basels, im Gegensatz auch zu der „sitt und gewonheit in welschen landen, in den grossen houptstetten, da die grossen houpt appotecker sint", wurden sie nicht von ihrer Zunft vereidigt. Seit dem Ende des XIV. Jhs.[3] nahm sie der Rat auf einige z. T. wesentliche Punkte in Eid und Pflicht. Aber dabei leitete ihn vielleicht weniger die sanitarische Rücksicht, obwohl auch diese ausdrücklich hervorgehoben wird,[4] als vielmehr die Furcht vor Zauberei. Die schwarze Kunst war ja gerade bei den Apothekern, den einzigen Chemikern der Zeit, heimisch. Dazu kam ferner der ökonomische Zweck, das Publicum gegen die hohen Preise der Arzneien zu schützen. Gemäss den Kenntnissen, die es erforderte, und der Verantwortlichkeit, die sich damit verband, war das Apothekergewerbe von jeher eines der lucrativsten. Selbst patricische Geschlechter beteiligten sich daran.[5] Das hervorragendste Basler Geschlecht des XV. Jhs., die Offenburg, waren eine Apothekerfamilie. 1392 ist an der Nome des Markgrafen Bernhard von Baden (pp. 144 f. 193) u. a. beteiligt: Offenburgin die Apothekerin mit der namhaften Summe von 270 fl.[6] Ihr Sohn mag der Apotheker und Staatsmann Henman Offenburg gewesen sein, den Kaiser Sigismund 1433 auf der Tiberbrücke zu Rom zum Ritter schlug.[7] Er steht 1429 in der höchsten Steuerclasse mit mehr als 9500 fl. Vermögen. Ein anderer Zweig der Familie, Stefan Offenburg, ist 1429 Safranzünftig mit 1000—1500 fl. Vermögen. Im allgemeinen zeigen die Steuerlisten die Apotheker unter allen Gewerben so ziemlich als das reichste.

Die im XIII. und XIV. Jh. allgemeine Verbindung der

---

[1] 1270 wohnt der Magister Johannes Apothecarius im Hause ze Stetten, vgl. den mag. Joh. apotekarius civis Bas. bei Mone XII 21. Ferner den „meister Gylie den appotecker, burger von basel" KsUrk. von 1347.

[2] Eigentum 98.

[3] unter dem BM. Thüring Marschalk. Ochs III 193.

[4] „wonde da gelit des menschen leben an und des artzodes ere."

[5] s. o. Jac. von Sennheim d. Ap. auf dem Fischmarkt 1454 (Schönberg 630 N° 741: 2500 fl. Vermögen, 1461 ff. Ratsherr zu Safran).

[6] cf. auch Fechter Top. 78 ad a. 1396 Anna Offenburgin die Apothekerin.

[7] cf. Ochs III 102. 252.

ärztlichen Praxis mit dem Apothekerberuf[1] legte Leben und Gut des Kranken gänzlich in die Hand des Arztes und gab dadurch gewissenlosen Ärzten freies Feld für Speculationen der verruchtesten Art. Die meisten Ärzte waren Juden, und mit der einträglichen Praxis verbanden sie vielfach das wucherische Geldgeschäft.[2] Auf diesem Hintergrunde verstehen sich die masslosen Anklagen der Judenverfolgungen. Doch blieben die jüdischen Ärzte nach wie vor gleich unentbehrlich. 1356—70 übt der Jude Meister Jocet der solorgicus zu Freiburg i. Ü. eine vielgesuchte Praxis (s. u.). Denselben Meister Josset nimmt der Rat von Basel 1372 als Stadtarzt mit einer Jahresbesoldung von 23 lb. in Dienst.[3] Auch sein Nachfolger 1378—1412 (?) Meister Gutleben ist ein Jude.[4] Lebendiger als eine pragmatische Schilderung führt uns der nachfolgende Contract in die ärztliche Praxis ein.[5] Ein Herr von Landeron giebt dem Meister Jocet in Freiburg seinen zum Tode verwundeten Bruder in die Kur und verpflichtet sich dagegen zu folgenden Leistungen. Pro cura et sanatione 21 fl. solvendi infra diem ....., vivat dictus patiens seu moriatur interim; et residuos undecim florenos quum volnus sanatum erit. Et est sciendum, quod pactiones inter dictum Judæum ac dictum Johannem sunt hec: videlicet quod dictus Judeus dictum patientem recepit in cura sua tanquam pro mortuo. Item et quam primum dictus Judeus visitaverit dictum patientem semel in dicto loco Landiron, ipse Johannes tenetur dictum patientem in continenti in Friburgo iuxta consilium dicti Judei presentare. Ad hoc, quod ipse Johannes ipsam curam exerceat in Friburgo necinde recedere nisi de consilio dicti Judei, quousque sanatus et curatus fuerit de dicto volnere, quo volneratus est, ut supra.

---

[1] Im allgemeinen vgl. Amiet im Jb. f. swz. Gesch. 1877, 242 f. Die oberwähnten Magistri Apothekarii zu Basel im XIII. und XIV. Jh. haben offenbar an einer medicinischen Facultät promoviert. Im XV. und XVI. Jh. sind die Ärzte, wenn auch nicht mehr Apotheker, so doch gerne mit diesen zu Safran zünftig, so 1412 Meister Cunrad von Myszen (Musso) und Meister Philipp von Mailand (Ochs III 94 aus RB 343). 1415 Meister Ulrich Ress von Ulm, den man nennt von Lauffenberg † 1445 (Sf ER I). 1454 Meister Caspar der Artzat (Schönberg 645) u. v. a. Über die älteren Basler Ärzte und Ärztinnen vgl. Fechter Top. 79 f.

[2] Noch 1398 vereidigt der Rat seinen Stadtarzt Meister Gutleben kein Geld auf Wucher auszuleihen. Auch in Frankfurt waren die Stadtärzte Juden, Kriegk 449.

[3] Ochs II 448: 25 lb. Fechter nennt ferner ad a. 1385 einen Atzo physicus de Friburg, civis Basileensis.

[4] 50 fl. Besoldung, JRR. Der Stadt„phisicus" war in erster Linie Chirurg, er hatte die im Kriege Verwundeten zu besorgen.

[5] aus Amiet l. c. 215.

Der Fall war schwer. Aber das Honorar war auch ganz enorm. Dafür waren die Ärzte sprichwörtlich. Ein Epigramm der Renaissance[1] giebt der Volksmeinung folgenden drastischen Ausdruck:

> Tres medicus facies habet, unam, quando rogatur,
> Angelicam. Mox est, cum iuvat, ipse Deus.
> Post, ubi curato poscit sua præmia morbo,
> Horridus apparet terribilisque Sathan.[2]

Im Gegensatze zu aller derartigen Speculation ist in Basel wenigstens die Vereinigung des ärztlichen Berufes mit dem Apothekergewerbe verpönt. Schon die Apothekerordnung von 1404 verbietet den Ärzten eigene Apotheken zu halten. Bald darauf wird auch die „Gemeinschaft", die Association des Arztes mit dem Apotheker verboten, sie dürfen kein heimliches Abkommen über den Preis der Arzneien treffen. Das Schlussglied in dieser Kette von Verordnungen bildet die nachfolgende Preistaxe des Rates aus derselben Zeit.[3]

1 lb. Sirup	7 resp. 10 ß.
1 gemeine Cristene (Klystier)	7 ß.
1 Loth der treibenden Arznei	18 Stebler.
1 Loth der gemeinen Latwergen	8 d. resp. 1 ß.
1 Loth Salbe und Öl	6 resp. 8 Stebler.
1 Loth Gummi als Gabanum, Armoniak u. s. w. .	1 ß. Stebler.
1 Loth Oppyatt als Triaker und sonst noch . .	8 Stebler.
1 Loth Bœnlin (Pillen), wie die genannt sind, eins in das andere	2 ß.

Wenn Meister Dieter (1430 cap. V) fordert, dass die Apotheker „nit me nemmen ... denn das gesatzt gelt, nach dem als uf dem Rinstrom gewonlich ist", so scheint darin bereits ein Hinweis auf viel weitergehende Apothekertaxen zu liegen. Ähnlichen Preistaxen für Spezereien werden wir erst m. m. zu Anfang des folgenden Jahrhunderts begegnen.

Die Beschreibung einer Apotheke giebt uns eine Freiburger

---

[1] auf einer entsprechenden Limoge des Kgl. Kunstgewerbemuseums zu Berlin.

[2] Drei Gestalten stehen dem Arzt zu Gebote: Tritt er, in der höchsten Not gerufen, ans Krankenbett, so erscheint er wie ein Engel vom Himmel. Gelingt ihm die Hülfe, so gleicht er dem Heilande selber. Kommt er aber nach überstandener Krankheit mit der Rechnung, so ist er ein greuliches Scheusal, wie der leibhaftige Satan. Ähnliches in der Basler Spruchpoesie im BJb für 1879 p. 211 N° 4.

[3] nach Ochs III 203 und Fechter Top. 78.

Urkunde vom 18. Mai 1356.[1] Ein dortiger Apotheker, Peter Raymundi von Peterlingen, entlehnt bei dem Lombarden Jacob von Salliseto 14 lb. Geldes. Dafür muss er ihm seine ganze Apotheke zu Pfand verschreiben: mit allen und jeden Instrumenten, Geräten und Utensilien, mit allen Spezereien (speciebus) und Latwergen (electuariis), Wässern, Ölen, Kräutern und Pulvern (aquis oleis herbis pulveribus in dicta domo existentibus). Der Schatzwert des Hauses samt Jnventar beträgt 26 lb.

Aber nicht nur den Objecten des Apothekergewerbes schenkte der Rat seine Aufmerksamkeit, er stellte eine ganze Reihe persönlicher Anforderungen an die Candidaten. Ausgeschlossen wurden vom Apothekergewerbe alle, die siech (aussätzig) sind oder einmal siech waren. Sodann knüpfte der Rat die Befugnis zum Betrieb einer Apotheke an eine Personalprüfung „an Kunst und Witz“ des Petenten, freilich unter einer Form, die man heute nicht mehr würde gelten lassen: der Petent musste nämlich selbst beschwören, dass er die genügenden Kenntnisse besitze, dass er das Gewerbe so lange (als Gehilfe?) getrieben habe, dass man sich auf ihn verlassen könne. Darauf hin erhielt er das Privilegium. Immerhin blieben einzelne „Confectien“ dem Arzte vorbehalten, der jedoch die Droguen dazu vom Apotheker bezog. Gift und „treibende“ Arznei (Säuren?) erhielt nur, wer zwei Bürgen stellte, dass niemand davon Schaden geschehe. Später beschränkte man die Verabreichung dieser Mittel noch weiter: nur an „bewährte Meister die da wissen was sie thun“ durften sie abgegeben werden. Diese Massregel ist hauptsächlich gegen Zauberei und Pfuscherei der Artzatinnen und Hexen gerichtet, welche den zünftigen Ärzten stets ein Dorn im Auge waren.[2] Meister Dieter motiviert den Gebrauch von Fremdwörtern in der Medicin geradezu als Prohibitiv gegen „schlechte Laien und alte Weiber“ zu gunsten der wahren Schüler der „meister Yppocras, Galienus und Avicenna.“

Neben den Juden sind es wie im Geldgeschäft so auch hier die Italiener, welche sich die Chancen der bezüglichen Erwerbsarten zu nutze machen. Im XV. Jh. treten sie förmlich an Stelle der Juden. Nicht umsonst war Italien das Land der medici-

[1] Amiet l. c. Ein Inventar aus Dijon s. in der schweiz. Wochenschrift für Pharmacie 1873 N° 6. 7. 8.

[2] s. darüber Fechter Top. 80. Auch zu Hinrichtungen brauchte man zuweilen Gift, Ochs V 56: 1472.

nischen Facultäten, Mailand soll um 1200 200 Ärzte gehabt haben.[1] „Conrad von Laufen durch Zauberei vergiftet, reist nach Mailand zu den guten Meister Artzäten, die da waren und im sines lebens verhalfen.“[2] Zu den oben angeführten nenne ich noch als welsche Ärzte Meister Balthasar den Artzat 1412,[3] 1417 Ambrosius de Boldonis phisicus,[4] zu Anfang des Concils den berühmten Andreas Richilus.[5] Als Stadtärzte sind mir nach Meister Gutleben begegnet Meister Philipp 1412 ff., Meister Dietrich ca. 1430—1460 und Meister Hans der nüw artzat.[6] Als welsche Apotheker erwähne ich den Johann Gastald,[7] sodann die grosse Apothekerfamilie der Crameni oder Carremie.[8]

1460 bei der Errichtung der Universität wurde die Prüfung der Ärzte, Apotheker, Wildwürtzler, Empirici und Scherer der medicinischen Facultät aufgetragen.[9] Die Zahl der Apotheken beschränkte man auf fünf. Dadurch erhielt das Gewerbe eine concurrenzlose Sicherheit, in demselben Masse trat es aus dem Kampf der wirtschaftlichen Kräfte heraus, seine Träger wurden eine Art von Beamten. Damit greifen wir aber in eine Zeit und in Zustände über, deren Schilderung erst den folgenden Capiteln angehört. —

Bulverkrämer und Apotheker sind im Anfang des XV. Jhs. die einzigen grösseren Gewerbe dieses Zweiges der Safranzunft gewesen. Es wären etwa noch die Ofleter[10] zu erwähnen, welche die „Oblaten“, das „Opfefbrod“ zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl zubereiteten. Sie kommen aber nur in geringer Anzahl vor.

Zur Zeit des Concils tritt ein Gewerbe hinzu, das, lange Zeit

---

[1] Stephan 333. [2] Fechter l. c. [3] Ochs III 94. [4] Ochs III 228.
[5] Ochs III 563. [6] 20 fl. Besoldung 1482/83: JR.
[7] er erhält 1451 zu Steuer zum guten Jahr 7 lb. 17 ß.
[8] 1453 wird Herr Dominicus C. zu Safran zünftig; 1470 (Schönberg 768 wohnt er am Steblinsbrunnen (Vermögen: 250 fl.); 1453/54 wird er noch nicht besteuert; da heisst der Apotheker zum roten Leuen am Steblinsbrunnen N° 16 Heinrich (Seiler: cf. 1429. Schönberg 1454 Nr. 252. 169). Derselbe „Apotheker beim Steblisbrunnen“ hat (Ochs IV 216) „zu der Zeit, als unser Herr der Kaiser hier gewesen (Sept. 1473) den Leuchter nicht anzünden wollen, sondern Wasser darein geschüttet.“ — 1480 kauft Nicol. Carremie der Apotheker, Dominicus des Apotekers seligen Vetter die Safranzunft, ihm folgten 1507 sein Sohn Johannes, sowie (die Söhne des Dominicus?) Nicolaus und Antonius Crameni, 1515 endlich Jœrg Caromellius. [9] Ochs IV 87.
[10] Gegenwärtig nennt man so z. B. die Zürcher „Hüppenbäcker“.

bedeutungslos, neuerdings sich einen gewissen Ruf erworben hat, die Lebkücher, resp. die Leckerlifabrikanten. — Wichtiger wäre uns die Arbeitsteilung nach innen in Materialisten, Droguisten etc. Aber sie war noch nicht eingetreten. Der Markt für Droguen war das Kaufhaus. Die Färber hatten wie jedes andere Handwerk Vorkauf und Zugrecht auf ihre Rohstoffe. Es werden als solche genannt Saflor, Endich (Indigo), Röti (Krapp), Waid, Bresilien, Sandelholz und Lucian. Andere Chemicalien bezog man aus der Apotheke. Hier waren neben den secundären Mixturen, neben Tresienpulver, künstlichen Weinen und Tinte auch die Elemente, Gifte, Säuren zu haben. Erst durch den Aufschwung des Colonialwarenhandels einerseits, durch das Überangebot an pharmaceutischen Arbeitskräften seit der Schliessung des Gewerbes anderseits, — stellte sich die feinere Arbeitsteilung als ein Postulat heraus, und es schälte sich dann, von französischen Refugianten des XVII. Jhs. eingeführt, der Vertrieb der rohen Droguen, der Materialhandel, als Vorstufe zum Apothekergewerbe sowohl als zur Spezerei heraus. Das Nähere hierüber giebt cap. X.

Zur erschöpfenden Darlegung des Wesens der Safranzunft fehlt uns noch ein wichtiger Teil ihrer Gewerbebefugnis, der Zeughandel. Wir greifen damit über in das textile Gebiet. Und es ist für die gesamte folgende Entwicklung wichtig, dass wir uns über die Formen des textilen Lebens gleich hier verständigen, umsomehr als die bezüglichen Basler Verhältnisse in principiellen Punkten abweichen von den Resultaten, welche die grossartigen Forschungen Schmollers zu Tage gefördert haben.

Basel besitzt im Mittelalter vier textile Zünfte, 2 Handelszünfte, Schlüssel und Safran, und zwei Handwerkszünfte, Grautücher und Weber. Beide Gruppen kreuzen sich ihrem Materiale nach. Je ein Glied der beiden Paare besitzt Gratia und Zunftzwang auf Wolltuch, das andere auf Leinen- und Baumwollstoffe. Den Tuchhändlern zum Schlüssel entsprechen die Wolltuch webenden Grautücher, 1453 bis 1506 sind beide sogar zünftig miteinander vereinigt, — den Zeughändlern zu Safran stehen die Leinen- und Baumwollweber der Weberzunft von 1268 gegenüber.

Auf Grund dieses Thatbestandes ist die Bemerkung Schmollers (390 f.), dass Gewandschneidergilden in Süddeutschland nicht vorkommen, darauf zu reducieren, dass sie unter dem ver-

deckten Namen von Kaufleuten auftreten. Die Zunft der Basler „Kaufleute“ umfasst nur Tuchhändler, d. h. Gewandschneider, keinen einzigen sonstigen Kaufmann.[1] Ein Blick in ihr erstes Zunftbuch 1370—1441 lässt darüber nicht den leisesten Zweifel. Sie enthält ausserdem nur noch das Handwerk der Tuchscherer. Und darin liegt, wenn es dessen noch bedürfte, ein neuer Beweis für jene Thatsache. Walken, Scheren und Appretieren fand nämlich, wie heute das Dekatieren, erst im letzten Stadium der Distribution, zum Ausschnitt statt. Es gehörte deshalb zur Handelszunft. Von jeher nährte es seinen Mann. Wenn auch im Mittelalter die Tuchscherer den Tuchhändlern social noch nicht so nahe standen, wie im XVII. Jh., so bildeten sie doch eines der vornehmsten Handwerke.[2]

Es ist ferner hervorzuheben, dass die Arbeitsteilung zwischen Leinen- und Wollweberei in Basel bis ins XIII. Jh. zurückgeht, für zünftige und für Männerarbeit ist sie offenbar das Ursprüngliche. Schon 1268 haben sich die „Weber und Leinwetter“ so kräftig entwickelt, dass ihnen Heinrich von Neuenburg zünftige Rechte erteilt.[3] Die Wollweber aber, „Grautücher“ genannt,[4] führen nicht nur social sondern auch zünftig ein geordnetes Dasein.[5] Als sich 1453 die Frage des Anschlusses an eine andere Zunft erhebt, entscheiden sie sich nicht für die der Leinen- und Baumwollweber, sondern für die dem Material nach verwandte Tuchhändlerzunft. Erst als der Gegensatz zwischen Handel und Handwerk zum Bewusstsein und zum Kampfe erwacht, vereinigen sie sich unter gänzlich veränderten gewerblichen Bedingungen 1506 mit den durch die Technik ihnen nahe stehenden Leinen- und Baumwollwebern. Von da an haben wir es nur noch mit der Einen grossen Weberzunft zu thun.

Endlich bleibt noch zu bemerken, dass unsre Wollweber nur selten schlechthin Weber genannt werden,[6] sondern in der Regel Grautücher. Der Name Wollweber wird erst seit der grossen

---

[1] ausser Doppelzünftigen, vgl. den mercator, pannicida (Gewandschneider) volgariter nominatus. Knothe 44, 1. Holtze 21. 31. 48.

[2] Steuerbuch von 1454: 8 Mann, um den Kornmarkt herum wohnend, meist in der Sattelgasse; Durchschnittsvermögen: 370 fl.

[3] Leineweberzünfte kommen sonst bis 1300 nur in Paris, Gent und Cöln vor: Schmoller 390. 439 ff.

[4] in Schwaben: Marner, z. B. Jäger 637. [5] v. p. 34 sqq. 134 sq.

[6] so z. B. jener Heinrich von Rheinfelden (v. p. 104) in der Steuerliste von 1454 N° 1682.

Reform der Tuchweberei um 1500 gebraucht,[1] ist dann aber auch sofort durchaus die Regel. Unter Webern schlechthin hat man in Basel bis in die neuere Zeit ausschliesslich Leinen- und Baumwollweber verstanden. Wollweber bedeutet immer etwas höheres, wie denn auch das Wollweberhandwerk, sobald es sich der Weberzunft anschliesst, sofort die übrigen Handwerke der Zunft in den Schatten stellt: im XVI. und XVII. Jh. identificiert sich die Meisterschaft der Wollweber vielfach mit der Weberzunft überhaupt. Dass in Strassburg, in der Lausitz und anderwärts der umgekehrte Sprachgebrauch herrscht,[2] beruht auf dem localen Vorwiegen der Wollweberei. Immerhin wäre möglich, dass auch in Basel zur Zeit der Blüte der Grautuchweberei im XIII. und XIV. Jh. die Wollweber schlechthin Weber genannt worden sind. Die „Weber“, welche der Stiftungsbrief von 1268 den Leinewebern gegenüberstellt, könnten als Lohnweber in Wolle für die grossunternehmenden Grautücher angesehen werden. Diese Auffassung hat die zahlreichsten Analogien für sich (Schmoller). Wenn ich mich trotzdem nicht zu ihr verstehen kann, so beruht das auf dem Umstande, dass die überaus reichen Acten betreffend das „Lohnwerk“ der Weberzunft im XV. Jh. auch nicht den geringsten Zusammenhang mit der Wollweberei aufweisen.[3] Im XV. Jh. producieren die Grautücher einfach mit einer grösseren Zahl von Gesellen[4] als Leinen- und Baumwollweber. Jene doppelte Benennung der Weberurkunde von 1268 „Leineweter und Weber“ aber muss sich auf eine Arbeitsteilung innerhalb der Leinwandbranche beziehen. Ihr Sinn ist derselbe wie in Zürich 1336[5] bei der Zunft (VI) der „Leineweber, Leinwater und Bleicher“. —

Treten wir nun den gewerblichen Rechten der vier textilen Zünfte und ihrer gegenseitig bedingten Entwicklung etwas näher.

Die grosse Verkehrszunft der Krämer verwaltet seit ältester

[1] „Wollweber“ 1331. 1332: Arnold Eigentum 279. „Tuchmacher“ 1294: Fechter Top. 48. Sonst im ganzen XIV. und XV. Jh. stets Grautücher; cf. Arnold 110. 283. Fechter Top. 48, 4.

[2] vgl. Knothe 11. Dagegen hat Regensburg 1314 denselben Sprachgebrauch wie Basel, Schmoller 437.

[3] Erst 1489 werden die Wollweberknappen den Knappen der Weberzunft beigesellt. Urkundliche Nachrichten über die Zunft der Grautücher stehen mir ausser dem öfter citierten Walkebrief von 1326 und dem Schied von 1362 (s. u.) allerdings nicht zu gebote. Cf. p. 36.

[4] Paulus p. 253: 5. [5] Hofmeister 5.

Zeit die Elle.[1] Sie teilt diese wichtige Verkehrspolizei mit der Zunft der Tuchhändler. Doch nimmt diese letztere nicht Teil am Gefecht der Ellen. Die Verkaufsgebiete beider Zünfte sind darum aber nicht etwa in Engros- und Detailhandel getrennt, sondern wie bemerkt so, dass die Tuchhändler nur mit Wolltuch, die Krämer mit geringeren Zeugen aller Art, mit Leinen, Baumwolle, auch wohl mit Seide handeln. Diese Arbeitsteilung beruht auf der Verwandtschaft der Bezugsquellen für Leinwand und Barchent[2] mit denen für Pfennwerte[3] und für Spezereien.[4] Insonderheit gilt dies für rohe Baumwolle und Baumwollgarn, welche zuweilen geradezu als Spezerei, soll heissen Venediger Gut, bezeichnet werden. — Die Tuchhändler importieren ihre Wolltuche aus Frankfurt und dem Norden. Die Ellenmasstabelle, mit ihren 45 Nummern, welche die Schlüsselzunft als einzige grössere Handelsordnung gleich in ihrer ersten Codification 1370 gebucht hat, umfasst ausschliesslich flandrische,[5] Brabanter,[6] nieder- und mittelrheinische,[7] dazu einige mitteldeutsche[8] Producte, aber mit Frankfurter und Mainzer Tuch schliessen beide Reihen ab. Süddeutsche Stoffe sind nicht vertreten, auch nicht das bekannte elsässische Grautuch (s. u.). —

Die Leineweberzunft von 1268 besass kein privilegium exclusivum auf ihr Product, das Recht zum Zeugverkauf teilte sie mit den Krämern, deren Zeugimport[9] älter war als die zünftige Constituierung der Weber. Die gesamte Baumwollweberei sodann hing bezüglich ihres Rohstoffs gänzlich vom Import der Krämer ab, da die Baumwolle gemäss ihrer südlichen Provenienz durchaus als Krämerei galt. Ja man könnte das Verbot an die Weber, anders als auf dem Kornmarkt und in der Schol zu verkaufen, ganz wie das strassburgische Verbot, anderswo als im Kaufhause zu verkaufen,[10] auf allen Detailverkauf deuten, weil vielleicht an den öffentlichen Verkaufsstellen Schol und Kaufhaus nur der Verkauf beim ganzen Stück erlaubt war. An beiden Orten

[1] p. 127. 175 ff.
[2] Ostschweiz und Schwaben. [3] Schwaben und Franken.
[4] Gotthard-Mailand und Augsburg-Brenner-Venedig. [5] Gent.
[6] 3 Sorten von Diest, je 2 von Brüssel und Löwen, Mechler u. s. f.
[7] Aachen, Düren, Cöln, Montabur, Hachenberg, Kreuznach, Limburg.
[8] Wetzlar, Marburg, Friedberg, Seligenstadt, Böhmen.
[9] Zwilch aus St. Gallen, Leinwand und Barchent aus Italien, später aus Ulm und Constanz (Fechter Top. 58. Schmoller 448).
[10] Schmoller 45, $_{17}$. 413, vgl. auch Knothe 44, $_{1}$.

sprechen jedoch überwiegende Gründe für die Teilname der Weber am Ausschnitt. Andernfalls hätten übrigens die Basler Weber das Recht zum Schnitt leicht durch die billige Doppelzünftigkeit zu Safran erwerben können. Die ganze Frage hat wenig practische Bedeutung, da wir uns die Weber des XIV. Jhs. als Lohnarbeiter im Stückwerk für Private zu denken haben. Auf eigene Faust, für den Markt, producieren sie wenig oder nichts. Eine Urkunde von 1378 erneuert der Krämerzunft nach einem älteren Briefe, der vermutlich im Erdbeben[1] untergegangen war, das Verkaufsrecht auf Zwilch. Nur wer mehr Zwilch feil hatte als Krämerei, war genötigt, die Weberzunft zu kaufen, nicht aber Weber zu werden. Im übrigen genügte Halbzünftigkeit zu Krämern, nicht notwendig zu Webern, für die Befugnis zum Zwilch-, Schürlitz- und Seidenhandel.

Vorteilhafter als die zünftige Stellung der Leineweber war ursprünglich die der vornehmeren Grautücher gewesen. Sie besassen vor dem Erdbeben wirklich ein privilegium exclusivum auf ihre billigen Grautuche. Und wir wissen aus den Walkverhältnissen, dass sie noch 1326 die Hälfte ihrer Producte exportierten.[2] Die Tuchhändler zum Schlüssel respectierten die heimische Production, indem sie ihr den Vertrieb ihrer Tuche selbst überliessen und nur kostbarere Stoffe zu Markte brachten. Während die Grautücher die harte heimische Wolle zu einem rauhen lodenartigen Stoff woben, importierten die Tuchhändler mit hohem Gewinn die feinen Producte englischer Schafzucht und niederrheinischer Weberei. Dieses schiedlich-friedliche Nebeneinander dürfte auf die ursprüngliche Einheit der beiden Gewerbe und auf ihre Trennung zum Zwecke der zünftigen Constituierung zurückgehen.[3]

Anders die Krämerzunft. Zu allen Zeiten viel rühriger und speculativer versuchte sie es ungescheut mit jeder Art von Import. 1362 erlangte sie vom Rate geradezu die Befugnis zum Ausschnitt von Grautuch.[4] Nach den Definitionen, die wir 1396/1430

---

[1] citiert in einer Supplik der Safranzunft vom 11. October 1609 (St. 14), registriert vom Decan Fäsch 1798 (Wb Actenbd. Kleine Walke).

[2] ähnlich in Strassburg laut Stadtrecht II § 56.

[3] p. 36. Vgl. auch Knothe 45.

[4] Ochs II 137 Anm. a = RB 35 = Sf IV 50; an letzterer Stelle mit der Jahreszahl 1364 und mit der Bemerkung „dis stot ouch in unser herren bůch," d. h. im RB.

von diesem Import der Krämer erhalten,[1] erklärt sich diese höchst auffallende Massnahme aus folgendem. Im XIV. Jh. blühte die billiger arbeitende Grossproduction des unteren Elsasses rasch auf (Schmoller). Bei der geringen Entfernung waren die Transportkosten nur unbedeutend, und das elsässische Product konnte das eigene unterbieten, wahrscheinlich vermöge stärkeren Wollangebots der elsässischen Schafzucht und daher niedrigerer Wollpreise. Das Publicum stellte sich beim Import besser als bei der heimischen Production, mit der sich die vornehmen Grautücher bisher mühelos bereichert hatten. In dieser Rücksicht auf das Publicum ist die Ursache zu suchen,[2] die den Rat veranlasste, sich im Gegensatz zum ganzen übrigen Zunftwesen schon 1362 zum Princip des Freihandels zu bekennen, dem Import Thür und Thor zu öffnen und damit seinen eigenen Grautüchern den Todesstoss zu geben. Das Gewerbe ist an dieser Concurrenz buchstäblich verblutet. — Immerhin konnte man eine so vornehme Zunft nicht aller ihrer guten alten Rechte berauben: die blosse Halbzünftigkeit zu Krämern genügte nicht zur Befugnis des Grautuchschnitts, sondern nur entweder die Leibzünftigkeit zu Krämern[3] oder denn die Geldzünftigkeit zu Grautüchern. Darin unterscheidet sich das Verhältnis der Grautücher zur Krämerzunft von dem der Leineweber. Es ist aber klar, dass damit nur äusserlich die Form des Zunftzwangs gewahrt blieb, das Handwerk selbst war dem Import geopfert. Nachdem noch in den Steuerlisten von 1429 die bekannten Grautüchergeschlechter recht wohlhabend erscheinen, zeigt sich 1454 der Niedergang des Gewerbes nur zu klar.[4] Die fünf bis acht Grautücher, welche 1453 zur Schlüsselzunft übergehen, sind fast alles arme Leute.[5] Sie wohnen meist um ihre Walke herum in der Steinenvorstadt bei den gewöhnlichen Webern. Nur einer ragt durch stärkere Production hervor: Paulus der grauwtücher

---

[1] graue Tuche von Strassburg, Zabern und Hagenau, sowie Wiffelinge. Über letztere vgl. Schmoller 421 f. 588.

[2] vielleicht kommt auch die Macht des Handelsstandes im Rat während jener Übergangszeit in Betracht.

[3] dies wohl gegen die Tuchhändler z. Sl.

[4] Sifrit von Ulm und Cr. von Rinfelden haben 1429 je 150—300 fl. Vermögen; 1454 nur noch je 30 lb.

[5] Schönberg 1454: 345 (cf. p. 534). 685 (cf. jedoch Arnold Eigentum 288). 1027. 1683. 1732.

am Rindermarkt hält fünf Knechte.[1] Er mag uns als letzter Repräsentant der ehemaligen Blüte des Gewerbes gelten. —

Die Tuchhändler zum Schlüssel, allezeit conservativ und schwerfällig selbst in notwendigen Neuerungen, hatten ruhig zugesehen, wie die Krämer den Grautüchern ihre geringeren Tuche streitig machten, obgleich dieselben offenbar viel eher auf die Zunft der Tuchhändler gehört hätten. Sie begehrten kein neues Recht. Der Import ihrer kostbareren Tuche war ja weit einträglicher, wie denn im Mittelalter überhaupt der Luxus im Vergleich mit den täglichen Bedürfnissen des gemeinen Mannes viel teurer bezahlt wurde als heutzutage. Allein durch die Überlassung des Grautuchimports geriet die Krämerzunft in Conflict mit älteren Rechten der Schlüsselzunft. Wir erinnern uns, dass beide Zünfte, Schlüssel und Safran, die Gerichtsbarkeit über „Kürze" d. h. über kurze Elle, über zu kurz gemessenes Tuch der Ihrigen ausübten (p. 127). Die Organe der Schlüsselzunft für diese Warenschau waren die Tuchscherer und der Zunftknecht. Sie wurden alljährlich von Zunft wegen vereidet, jedes Tuch, das ihnen durch die Hand ging, zu messen und Kürze zu rügen. Der Grautuchimport der Krämer seit 1362 wurde selbstverständlich gleichfalls von den Basler Tuchscherern gefertigt, er durchlief also die Rügeinstanz der Schlüsselzunft, während die Polizei darüber offenbar der Safranzunft zugehörte und auch factisch von ihr geübt wurde. Da diese Gerichtsbarkeit bei der Höhe der Bussen (2. fl.) sehr einträglich war, so lohnte es sich wohl der Mühe, darüber zu streiten. 1396 erheben die Tuchhändler vor dem Oberstzunftmeister den Anspruch darauf[2] unter dem Titel, dass „alles Tuch, das zur Schere gehört und zu kurz gemessen erfunden wird," vor dem Zunftgericht zum Schlüssel „bessern" soll, da nur die Schlüsselzunft Tuchscherer und Zunftknecht alljährlich in Eid nehme. Der Oberzunftmeister giebt jedoch der Safranzunft recht: „Was Tuch zu Krämern gehört, das mag der Zunftmeister der Krämer auch richten und strafen, es sei weisses[3] graues oder anderes." Doppelzünftige verbessern derjenigen Zunft, welcher im einzelnen Falle das corpus delicti als Tuchsorte zugehört. Jede Zunft übt überhaupt die Polizei über das ihr kraft des Zunftzwangs

[1] 1454 p. 742. N° 594. [2] SlUrk. 8 = SfUrk. 4.
[3] Leinen und Baumwolle.

zugewiesene Material ohne Rücksicht auf die Zunftzugehörigkeit der Personen.

Mit dem neuen Rechte begnügten sich die Krämer keineswegs. Der Schnitt von Wolltuch erwies sich so rentabel, dass der Versuchung zum Import kostbarerer Tuche schwer zu widerstehen war. Zunftrechtlich zulässig war dieser Import, sofern der Krämer zum Schlüssel doppelzünftig wurde. Wir wissen nun aber, wie die Schlüsselzunft im Anfang des XV. Jhs., infolge der Erwerbung des Zunfthauses, ihren Kaufpreis steigerte p. 63 f. 66. Damit erschwerte sie u. a. auch die Doppelzünftigkeit der Krämer. 1423—1441, als die Doppelzünftigkeit zum Schlüssel am teuersten zu stehen kam, begannen die Krämer ungescheut teurere Tuche einzuführen, und als sie zur Rede gestellt wurden, beanspruchten sie als altes Herkommen ein Verkaufsrecht auf alle Tuche unter 5 ß. per Elle.[1] Dagegen bezeichnete der Schlüssel als ihre hergebrachte Befugnis nur die Grautuche von Strassburg und Hagenau und die Wiffelinge.[2] Er erwirkte von seinem Zunftgenossen, dem Oberstzunftmeister Henman von Thonsel, die Einschränkung der Krämer auf Tuche unter 4 ß., ohne Ausschluss der Tuchleute.[3] Diese letzeren dürfen auch billigere Tuche handeln, die bisher nicht in ihrer Befugnis lagen. Gegen diese Klausel recurrierten jedoch die Krämer nach zwei Jahren an den Rat und erhielten wirklich das privilegium exclusivum auf alle Tuche unter 4 ß.: ein schlüsselzünftiger Tuchhändler, der mit solchen Tuchen handeln wollte, musste zuvor die Krämerzunft kaufen. —

In beiden Rechten, dem des Schnitts von Grautuch, wie von Leinen- und Baumwollzeug, übten Kaufleute und Krämer 1419 ihren Zunftzwang gegenüber den Schneidern.[4] Einige derselben, insonderheit Meister Nesselbach, kauften engros im Kaufhaus und auswärts Schürlitztuch, weisse und graue Tuche, Garn etc., um sie dann mit kaufmännischem Gewinn ihren Kunden, die bei ihnen „machen" liessen, „auszumessen, zu zerschneiden, zu verkaufen und zu vermachen." Als man

[1] Damit stimmt der Tuchpreis bei Fechter Top. 48 f. laut JR 1402: für die Wachtmeister 83 Ellen Tuch für 22 lb. 6 ß., 1 Elle also für 5 ß. 8 d. Zu gleicher Zeit kostet ¼ Dinkel (242½ lb.) durchschnittlich 1 lb. Vgl. Hirsch, Danzig 250 ff. Knothe 45. 49 f.

[2] cf. Schmoller 588. [3] SlUrkk. 13. 14: 1430, 15: 1432.

[4] St. 14. Analoga zu Ulm 1421: Jäger 678, 1425: Jäger 630.

sie zurechtwies, erwiderten sie, nur der Ausschnitt in offenem Laden sei ihnen verboten. Die Krämerzunft machte dagegen ihre allgemeine städtische Verantwortlichkeit für den Gebrauch der Elle geltend,[1] ihr sei die Aufsicht über „Kürze“ anvertraut. Der Oberstzunftmeister, an den sich die Parteien wandten, forderte im Sinne der Handelszünfte von dem Schneider, der Tuch oder Zeug verkaufen wolle, Geldzünftigkeit zum Schlüssel oder zum Safran. In der Folge sehen wir eine ganze Menge Schneider offenbar zu diesem Zweck sich bei den Krämern einkaufen, in dem Einen Jahre 1434 z. B. sechs. Die Schlüsselzunft weist starke Doppelzünftigkeit der Schneider auf schon vom ersten Anfang ihrer Überlieferung an (1371). Bestrafungen von Schneidern wegen unzünftigen Tuchschnitts sind zu Hunderten überliefert.[2]

Bei der Lockerung aller Bande, welche das Concil mit sich brachte, versuchten es damit die Schneider von neuem, und zwar kein geringerer als ihr Zunftmeister Hans Harst.[3] Am Sonntag den 21. Januar 1442 zwang ihn die Schlüsselzunft ihrem Meister Herrn Ludmann Meltinger „mitten im Kornmarkt zu geloben, dass er kein Gewand mehr schneiden wolle, bevor er die Zunft zum Schlüssel erworben habe“. Kurz darauf kaufte er die ganze Zunft, blieb aber dennoch Meister zu Schneidern und Kürschnern bis 1456. In diesem letzteren Jahre erwachte der Streit von neuem. Man wandte sich an Constanz um Kundschaft darüber, „wie die Kaufleute und Gewandleute ihr Gewerb gegen die Schneider halten“.[4] Conrad Schatz, der Ritter, als Zunftmeister der Constanzer Kaufleute, antwortet mit Genehmigung des Bürgermeisters:

Die Schneider haben mit den Kürschnern eine besondere Zunft.

Will ein Schneider der Zunft der Kaufleute beitreten, so wird er nicht angenommen, er verschwöre denn, die Nadel nicht mehr zu brauchen, weder er selbst, noch sein Knecht.

Der Schneider Zunft ist vergönnt „ruch tůch“ (rauhes Tuch) zu verschneiden; dasselbe wird in Constanz bei der langen Elle verkauft. Die besten Sorten sind: weisses Freiburger und weisses Strassburger Tuch. Ausgenommen ist rheinisches, Ulmer, Esslinger, Lützelburger, Willer, Horner

[1] v. p. 175 ff. [2] Sl VII. X—XII. [3] Sl XI 2a, 1. 4.

[4] Sl RE ad a. 1456. In St. Gallen bildeten beide geradezu nur Eine Zunft: Näf 43, nach unserm p. 34 entwickelten Princip. Über Frankfurt vgl. Bücher 38, 67. 72.

u. s. f., und alles, was man bei der kurzen Elle verschneidet. Ebenso haben die Kaufleute alles wollene Gewand für sich reserviert.

Sicherlich sind die Weisungen dieser Kundschaft nicht befolgt worden.[1] In Basel durften Schneider nach wie vor zum Schlüssel doppelzünftig werden. Noch die Ordnung von 1484[2] sagt: „eyn yegklicher, so schnider handtwerck tribt und gewandt da by uszschnidet .... sol mit nyemand (mit keinem Schneider) in sinem gewerb unser zunft berürend, dhein gemeinschaft haben, derselb (der letztere) hab den vor und ee unser zunft .... erkauft.“ Erst die Handwerkskämpfe zu Anfang des XVI. Jhs. führten zu einer ähnlichen strengzünftigen Regelung der Dinge, wie in Constanz und anderwärts.

Es erübrigt, Basel seine Stellung innerhalb der oberdeutschen Textilproduction anzuweisen.

Die Wollweberei Basels fanden wir im Sinken begriffen. In den vereinzelt auftretenden Wollschlägern[3] und Färbern[4] können wir nur Überreste aus einer bessern Zeit erblicken. Erst seit dem grossen Umschwung der Wollweberei um 1500 setzt eine neue aufsteigende Entwicklung ein und damit zugleich eine ausgiebige Überlieferung. Die älteren Wollweberacten sind zum grössten Teil verloren gegangen. Bei den Wanderungen der Grautücher von Zunft zu Zunft mag manches verschleudert worden sein. Weder Rebleuten- noch Schlüssel- noch Weberarchiv birgt mehr die Kunde von ihrer ersten Blüte.

Dennoch steht Basel auch in der Textilproduction des XV. Jhs., wo seine Wollweberei einen Unterbruch erleidet, nicht bedeutungslos da. Neben die schwäbische Leinwand und Baumwolle,[5] neben den St. Galler Zwilch,[6] neben die Zürcher Seide von 1260—1410,[7] neben das Strassburger Grautuch tritt Basel im XIV. und XV. Jh. mit seinem „Schürlitz“. Nach dieser Seite

---

[1] Bezügliche Erkanntnisse sind nicht überliefert. [2] Sl XII 2, 2.

[3] Fechter Top. 79: 1360; cf. Schmoller 437. 443.

[4] Ochs II 136 z, XV. Jh.; Heusler 173: 1281; 182: 1302.

[5] cf. Jäger l. c.; Mone IV 20 f. die schöne Constanzer Marktordnung von 1283. [6] Näf, Abschnitt I.

[7] Bürkli-Meyer. Zu vgl. ist die Nachricht über die Auswanderung der Seidenweber von Lucca bei Muratori Scriptt. rer. Ital. XI ad. a. 1321. Auch Heyd, Levantehandel II, 698: seit 1300. Die Seidenweberei, welche um 1400 eine der letzten Zürcher Seidenweberinnen, Elli Chuntz, nach Basel brachte, konnte nicht Wurzel fassen. Bürkli 61.

hin bin ich in der Lage, das grosse Bild, welches Schmoller von der oberrheinischen Textilgeschichte entworfen hat, zu vervollständigen. Gerade da, wo das Strassburger Material jede Auskunft versagt,[1] für die Leinen- und Baumwollweberei ist das Archiv der Basler Weberzunft, verbunden mit dem Material des Staatsarchivs, eine reiche Fundgrube. —

Die gewerbliche Entwicklung der Weberzunft von ihrer Stiftung 1268 bis 1500 zerfällt nach der vorwiegenden Production in zwei ungefähr gleiche Perioden: die Zeit der Leineweberei 1268 bis ca. 1380 und die Zeit der Baumwollweberei. Um 1500 wird die Blüte der letzteren zurückgedrängt durch einen neuen Aufschwung der Wollweberei.

Die Zunft der Leineweter und Weber umfasste 1268 kein anderes Handwerk als die Leineweber. Sie wohnten, wie auch sonst allenthalben, in der oberen Vorstadt, wo das Wasser zum Bleichen am reinsten war. Der Leineweber des XIII. bis XV. Jhs. war fast ausschliesslich Lohnarbeiter für Private. Was die Bürgersfrau mit ihren Töchtern und Mägden zu Garn gesponnen, brachte sie zum Weber, dass er daraus gegen einen mässigen Lohn die Leinwand fertige. Auch Frauen bethätigten sich vielfach als Weberinnen.[2] An diesem Zustande hat die Stiftung der Zunft 1268 wenig geändert, ihre Bedeutung lag in der politischen und socialen Hebung der Handwerksgenossen. Das wichtigste gewerbliche Recht, das sie enthielt, war der Zunftzwang. Und zwar knüpfte sie zunächst die Befugnis zur Arbeit um Lohn an zünftige Bedingungen. Ohne Zweifel involvierte der Zunftkauf zu Webern auch das Recht der Arbeit zum Verkauf, doch wäre es unrichtig, deshalb anzunehmen, dass unsere Weber sich nun plötzlich aus Lohnarbeitern zu selbständigen Producenten aufgeschwungen hätten. Wie die häusliche Arbeit des Spinnens, so hat auch das Weben um Lohn fortgedauert bis ins XVI., ja bis in unser Jahrhundert. Was wir über unsere Leineweber im XIV. und XV. Jh. erfahren, weist deutlich darauf hin, dass gerade sie Lohnweber blieben. Am freien selbständigen Werben auf dem städtischen Markt beteiligten

[1] Schmoller hat von zünftiger Leineweberei in Strassburg überhaupt erst im XV. Jh. Kunde.

[2] 1429 bestand die Weberzunft zu 25 % aus Frauen. Wir werden sie meist als Lohnweberinnen anzusehen haben, Lohnspinnerinnen, -spulerinnen etc. waren äusserst selten.

sich im XIV. Jh. nur einige Zwilchweber, im XV. ausserdem die Baumwollweber. Ihr Verkaufsrecht war seit alter Zeit beschränkt durch die zunftrechtlich geduldete Concurrenz der Krämer (cf. p. 251 f.). Dieses Verhältnis erstreckte sich dann ohne weiteres auch auf die Baumwollweberei des XV. Jhs. Und auf diesem Punkte hat sich am Ende des XV. Jhs. der Gegensatz des Handwerks gegen den capitalistischen Handelsbetrieb entzündet. Im übrigen führt die Leinenbranche als Lohnwerk nach Art häuslicher Arbeiten ein stilles Dasein, die Technik war so einfach, gute Arbeit so sehr im Interesse des einzelnen Webers, dass eine Ordnung dafür lange Zeit unnötig schien. Was wir erfahren, bezieht sich lediglich auf die Marktproduction des Zwilchs.[1] Es ist die Schauordnung, welche (seit 1409 sicher) der Rat handhabte. Sie lautet recht lakonisch: „Was gut ist, giebt nichts; ein Niederländer giebt 3 ß. (halb der Meister, halb der Knecht); was bös ist, wird zerhauen, der Meister giebt davon 1 lb. Strafe.“ — Ein Stück Zwilch hatte 20 Ellen, es kostete 1 fl. (1448). Das Schaugeld vom Zwilch betrug 1410 18 lb. gegen 157 lb. vom Schürlitz, also etwa $^1/_9$.

Die Alleinherrschaft des Linnens hat gedauert bis um die Mitte des XIV. Jhs. Um diese Zeit erwächst ihm allenthalben in oberdeutschen Landen ein starker Rivale, mit dem es sein Regiment teilen muss, die Baumwolle.[2] — Der specifische Name des Baumwollstoffs in Basel ist Schürlitz. Die Identificierung von Barchent und Schürlitz[3] ist urkundlich nicht zu belegen. Schürlitz als Stoffname hat überhaupt noch nicht wieder Aufnahme in die mittelalterlichen Lexikons gefunden. Nachdem Maaler 1561, Stieler 1691, zuletzt Frisius 1734 noch das richtige gegeben, haben die Neueren Schürlitz als Stoffnamen fallen lassen, man kannte ihn bisher bloss als Kleidungsstück, scorlicium ist ein Überwurf der Geistlichen und der Frauen. Doch führt bereits Lexer eine Stelle an, welche beweist, dass man sich mit dieser Bedeutung nicht begnügen darf,[4] freilich ohne sie zu erläutern. Seither ist nun Bäbler l. c. für den Doppelsinn eingetreten. Statt nun aber das

[1] Wb Hgb. I 1448. Ebenso in Strassburg.

[2] s. darüber Heyd II 572 ff.; Schmoller 441; Bücher 38, 73 für Frankfurt; Jäger Ulm 635 ff.

[3] auch in Zürich: Bürkli 70; in Aarau, Bäbler in Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins Bd. XXXVII 1884 p. 122 ff.

[4] aus Mone III quell. 420: „Schürletz zuo eim wambesch.“

eine aus dem andern zu erklären, hat er sich höchst unglücklich verleiten lassen, den Stoffnamen Schürlitz mit Scharlat zu identificieren. Scharlat ist und bleibt unter allen Umständen ein Wollstoff, charakteristisch ist ihm die rote Farbe. Mit Schürlitz aber hat er gar nichts zu thun. Vom Kleidungsstück hat vielmehr ganz einfach der dazu gebräuchlichste Stoff seinen Namen erhalten. Dass Schürlitz im XIV. und XV. Jh. in Basel einen Baumwollstoff bedeutet, zeigt einmal die Herübernahme der Schauzeichen von Biberach (1409), denn dort wurde nichts anderes zum Engrosexport gewoben als Barchent.[1] Das zeigt ferner die Benennung „gehorer (= behaarter) Schürlitz" für den Biberacher (1409), das zeigt die beständige Gegenüberstellung 1) der Leinwand-, Zwilch- und Drilchordnung, 2) der Schürlitzordnung, 3) der Wollweberordnung. Das zeigt endlich die ausdrückliche Verordnung für den Vogelschürlitz von 1463: „und sol das alles usz boumbelen gemacht sin." Die letztgenannte Verordnung deutet darauf hin, dass der ursprüngliche Basler Schürlitz leinenen Zettel gehabt hat, gleich dem Ulmer und Biberacher Barchent,[2] gleich den Baumwollgeweben, welche in der zweiten Hälfte des XV. Jhs. in Zürich heimisch wurden,[3] und gleich denen, welche um 1720 Peter Bion in St. Gallen einführte.[4] Dafür spricht auch der Umstand, dass im XV. Jh., wo der Name Schürlitz verschwindet, neben den älteren Futterbarchent als neue Species der Halbleinen tritt. Dieser Halbleinen dürfte nichts anderes sein als der alte Basler Schürlitz.

Aus dem Orient hatten die Mauren die Überleitung der Baumwollweberei nach Sicilien und Spanien vermittelt. Im XIII. und XIV. Jh. erscheinen Barcelona, Florenz, Mailand als grosse Baumwollplätze. Unter den oberdeutschen Productionscentren dürften Frankfurt und Constanz um die Mitte des XIV. Jhs. die frühesten gewesen sein,[5] gleichwie St. Gallen für Zwilch. Constanz teilte das neue Gewerbe weiter mit an Ulm[6] und Augsburg.[7] Import von Barchent aus Ulm und Constanz erwähnt denn auch Fechter[8] bereits zum XIV. Jh. Mit dem Angebot verbreitete sich das Bedürfnis. Die neuen und zugleich billigeren Modeartikel waren stärker gefragt, als die teureren

[1] Jäger Ulm 635 ff. [2] Jäger 637. [3] Bürkli 69 f. [4] Wartmann l. c. [5] die Constanzer Baumwollschau wird schon 1375 genannt. Die Leinen- und Barchentweber von Frankfurt 1377. Schmoller 439. 441.
[6] vor 1403. [7] 1416. [8] Top. 58.

Leinwandgewebe. Das Gewerbe rentierte daher besonders im Anfang, so lange man die Vorzüge der Leinwand an Dauerhaftigkeit noch nicht inne geworden, und so lange die Branche noch nicht übersetzt war, besser als die alte Leinwandproduction.

An dieser Bewegung hat nun auch Basel seinen Anteil gehabt. Es waren aber so wenig wie anderwärts die Handwerker, welche die grosse Neuerung vollzogen. Vielmehr haben auch hier wieder die Krämer mit ihrem Import die Bahn gebrochen. Und gerade auf diesem Gebiete glaube ich die erste Äusserung von Handels- und Wirtschaftspolitik des Rates zu erkennen. Die Erhöhung des bischöflichen Transitzolls für Schürlitzvardel von 2 d. auf das Hundertfache im Guldenzoll (1367/77) hat vielleicht doch nicht allein fiscalischen Zweck gehabt, wie sonst im allgemeinen mittelalterliche Zölle. Die Kaufleute, welche damals den Rat leiteten, wussten was sie wollten. Der fremde Kaufmann sollte durch den hohen Transitzoll gezwungen werden, in Basel zu verkaufen, dem Basler Handelsstande den weiteren Vertrieb zu überlassen. Aber bei dieser handelspolitischen Massnahme blieb man nicht stehen. Auch auf die eigene Production in Baumwolle hatte der Rat, wenn ich nicht sehr irre, gleich von Anfang seiner selbständigen wirtschaftlichen Verwaltung an (1367/73) sein besonderes Augenmerk gerichtet. Zunächst äussert sich das in der abnormen Belastung der rohen Baumwolle.[1] Es ist dies überhaupt die erste (1367) Erwähnung von Baumwolle im Basler Kaufhause. Sie war nicht blosses Transitgut. Sie wurde gekauft und verarbeitet. Als Unternehmer oder doch als Organisator lernen wir keinen geringeren als den Rat selber kennen. 1392 giebt er armen Frauen, denen es an Arbeit fehlt, Baumwolle zu spinnen.[2] Ich weise auf die analoge Organisation der grossen Exportproductionsplätze Ulm und St. Gallen hin, wo gleichfalls Garnkauf und Garnbereitung, wie auch Bleiche und Warenschau unter obrigkeitlicher Aufsicht stand,[3] wo die Baumwoll- resp. Zwilchproduction, ähnlich wie im XVIII. Jh. zu Basel die Band-

[1] wieder ½ resp. 1 fl. vom Ballen, auf Wolle ebenso hoch.

[2] Fechter Top. 112. Ähnlich nach dem Concil cap. VI. Die Bleichen zinsen ihm wohl bloss, weil sie Allmend sind.

[3] Näf, Abschnitt I. Der Rat von Ulm beschäftigt seine Frauenhäuser mit Spinnen, ähnlich der heutigen Zuchthausarbeit. Jäger 634.

fabrication, das erste Interesse der Regierung ausmachte. Im ganzen haben wir es aber doch wohl mit Privatunternehmung zu thun, so dass Kaufleute und rührige Stubengenossen, — allerdings damals im Rat die massgebenden Kreise, darum von der Verwaltung begünstigt, — Baumwolle kauften, dieselbe von den bisherigen Leinewebern, die an das Lohnwerk gewöhnt waren, zu Schürlitz verarbeiten liessen, und diesen dann mit grossem Nutzen in den Handel brachten. Insonderheit dürften sich die Grautücher, in demselben Masse wie ihr bisheriges Gewerbe stockte, der Schürlitzweberei zugewandt haben.

Wie für die Production, so war der Rat für den Absatz der Producte besorgt. Auch hier nach dem Muster der schwäbischen Städte, welche ihren Namen durch Siegel und Garantie der Echtheit mit ihrem Exporte verbanden. Die Exportfähigkeit seiner Schürlitztücher erzielte nun aber der Rat nicht durch selbständige Constituierung einer Basler Baumwollindustrie, sondern durch Anlehnung an bestehende und gut renommierte Productionsgebiete, an Mailand und an Biberach.

Der „geripplete“ oder „geschnürte“ Mailänder Barchent[1] war, wie die meisten italienischen Producte, eine feinere Sorte.[2] Die „Schnüre“, denen er seinen Namen verdankt, „erhabene eingewebte Rippen,“[3] gaben ihm ein stärkeres Volumen. — Der Biberacher Barchent war die gemeinste Art, billiger selbst als der Ulmer. Er wurde vornehmlich ans schwäbische Landvolk auf den Ulmer Messen abgesetzt.[4] Er ging unter dem Namen „gehor“ d. h. beharter Schürlitz.[5]

Vermutlich kamen die Producte unsrer Weber bis 1463 gar nicht als Basler, sondern als Mailänder, resp. Biberacher Schürlitz in den Handel. Warum nannte man sonst die Schauzeichen nicht nach dem besser renommierten Ulm? Mit Biberach war der Stadt Basel das Siegelzeichen, d. h. der Ausweis über die Provenienz, der Anfangsbuchstabe B gemeinsam. Gegenüber

---

[1] 1448 „geschnürter Schürlitz“, 1489 „Barchenttuch“; in Strassburg 1477 „ripp(e)lecht“ „geschniert“ oder „beschniert bonweln důch“ von Frankfurt, Cöln und Mailand: Schmoller 84. 86. 584. 585. 587. Vgl. auch die 13 Ballen fustani, welche 1401/2 dem Mailänder Kaufmann Joh. Sicherii in Cöln arrestiert wurden (Mone IV 28). Heute gerippter oder Ripsbarchent.

[2] ein Vardel hatte nur 22 Stücke, vom gehoren Schürlitz dagegen 42—45. Schmoller 86. [3] Schmoller 585. [4] Jäger 636.

[5] Wb I 1448; in Strassburg: „gehort bonweln duch“ Schmoller 84. 86.

Biberach wie Mailand hatte die Basler Exportproduction die Ersparnis eines beträchtlichen Teiles des Transports[1] voraus.

Das Mittel, wodurch im Jahre 1409 der Rat seinen Schürlitz handelsfähig macht, ist die strenge Regelung der Schau. Er überlässt dieselbe nicht weiter der Willkür concurrierender Privatunternehmer und -Producenten, sondern er selbst bestellt sie aus drei Ratsherren, einem Achtbürger, einem Schneider und einem Weber. Sie erstreckt sich auf „Länge“ „Gänze“ und „Misswerk.“ Als Schauzeichen kommen eben die von Biberach und Mailand in Anwendung. Voran steht das in der Geschichte der Industrie hochwichtige Zeichen des Ochsen von Biberach, identisch mit dem von Ulm. Aus der Schilderung Jägers[2] ergiebt sich, dass dieser „Ochsenkopf mit dem Stern“ nichts anderes war, als der den Bibliographen wohlbekannte „Ochsenkopf mit der Stange.“ Wir werden in den folgenden Capiteln bei der Entstehung der Basler Papierproduction darauf zurückkommen. In der schwäbischen, nunmehr auch in der Basler Baumwollindustrie war der Ochse Schauzeichen der ersten Qualität, die zweite erhielt den Löwen, die dritte die Taube. — Die beste Sorte der Mailändertuche wurde gezeichnet mit dem Agnus Dei (lemblin), die zweite mit dem Wagen, die dritte mit dem Sattel. Tuche, die nicht währschaft aber auch nicht geradezu verwerflich waren, erhielten statt des Zeichens einen „Brief“ mit dem Verzeichnis aller „Gebresten und Geverden.“[3] Was schlechter war, wurde „zerhauen“, d. h. in Stücke geschnitten,[4] so dass es nicht mehr exportfähig war, es konnte nur noch im lokalen Detailverkauf ankommen. — Die Abstufung der Schaugebühren enthielt eine Prämierung der edleren Producte.[5] — Für die Benützung

[1] aus Schwaben nach Süd- und Mittelfrankreich, von Mailand nach dem Rhein. [2] 640. [3] 1448 bleibt dieser Fall weg.

[4] Nicht mehr verbrannt wie in Strassburg 1131, Schmoller 4; in Schweidnitz 1387, Schmoller 448.

[5] 1448: Ochse und Lamm bezahlen nichts; Löwe 2 d., 1463 4 d., OB I (1489) wieder 2 d.; Traube 4 d., 1463 und OB I 6 d., 1489 4 d.; Wagen 4 d.; Sattel 6 d., 1463 1 ß., 1489 8 d. Was zerhauen wird, giebt 1 ß., OB I 2 ß., geschnürte Tuche OB I 4 ß. Dagegen ist man 1463 weniger streng gegen Tuche, die zu kurz geraten sind. Sie erhalten zwar kein „Faltzeichen“ zum Engrosverkauf, doch soll man sie an beiden Enden „zeien“ darnach sie würdig sind. Von geschnürten Tuchen ebenso, was ½ Elle zu kurz ist; was eine ganze Elle zu kurz ist, wird zerhauen und daraus ein recht kurz Tuch gemacht. Der Rest wird dadurch handelsfähig. 1489 werden sowohl gehore als geschnürte (Barchent-)

des Zunfthauses und des Tisches der Weber zu Schau und Zeichnung schenkte der Rat der Zunft 1410 10 lb. Später erstellte sie ein eigenes „Schauhaus“ auf dem Areal des Reuerinnenklosters.

Die Erträge des Schaugeldes[1] zeigen einerseits das starke Überwiegen des Schürlitz über den Zwilch, 89,7 % : 10,3 %, beinahe 9 : 1, zugleich aber einen starken Rückgang der Marktproduction überhaupt. Möglich dass dieselbe z. T. auf Rechnung des steigenden heimischen Bedarfes kommt. Das Schaugeld fiel an den Rat, die Tantiemen der Schauer werden nicht bestimmt, so dass eine quantitative Schätzung der Production nicht möglich ist. Bei einem Productionsmaximum von drei Stühlen ist die Zahl der zünftigen Weber 1429 93, darunter 23 Frauen. Wie viele davon Marktschürlitz gewoben haben, lässt sich natürlich nicht feststellen. Die Baumwollweberei trat zur Weberzunft nicht als ein ausschliessliches Gewerbe hinzu, sondern Leinenwerk und Schürlitzwerk gingen in ein und demselben Betriebe Hand in Hand.[2] Das EB I (1489—1530 fol. 172 ff.) der Weberzunft erlaubt z. B. einem Meister auf zwei Stühlen geschnürten Schürlitz, auf einem dritten Leinwatwerk zu machen.

Immerhin hat sich die Schürlitzweberei mehr und mehr auch äusserlich durch die Form des Betriebes von der Leineweberei gesondert. Die meisten Baumwollweber des XV. Jhs. sind nicht wie die Leineweber Lohnwerker, sondern selbständige Eigenwerker, d. h. sie kaufen sich selbst ihre Baumwolle, weben auf Vorrat oder auch auf Bestellung ganze Stücke, die sie dann im Kaufhaus, auf dem Markt oder in der Schol an fremde oder heimische Kaufleute absetzen.[3] Schürlitzwerk und Eigenwerk werden nahezu identisch.

Tritt hierin eine gewerbliche und sociale Hebung des Berufes zu Tage, so sind doch unsre Weber durch die Schürlitzproduction nicht reich geworden. Nächst den ganz unbemittel-

---

Tuche, wenn sie verwerflich, in 4 Stücke zerschnitten und bezahlen erstere 1½ ß., letztere 3 ß.; anderorts zur Verschärfung der Strafe in 3 Stücke, wodurch alle Handelsfähigkeit aufgehoben wurde. Mone IV 20 f.

[1] 1410 157 lb. vom Schürlitz, 18 lb. vom Zwilch; 1411 80 lb. vom Schürlitz, 7½ lb. vom Zwilch; 1412 28½ lb., 1413 32½ lb. vom Schürlitz.

[2] ebenso in Constanz 1409, in Regensburg 1463: Schmoller 442, in Frankfurt 1377, in Ulm Jäger 649.

[3] So sicher 1489: Khb I fol. 28, gedruckt bei Ochs V 121.

ten[1] Rebleuten sind sie 1429 die ärmste Zunft,[2] und auch die folgenden Steuerlisten zeigen keine wesentliche Verbesserung ihrer Lage. Dagegen hinterlässt 1409 der Augsburger Webermeister Fugger ein Vermögen von 3000 fl.[3] Wenn ich recht sehe, so standen sich die Basler Weber selber im Wege. Gegenüber dem zunfthandwerklichen Kleinbetriebsprincip war der Handelsstand Basels bereits nicht mehr mächtig genug, um eine Exportindustrie im grossen Stil heranzuziehen. Es wären dazu die Weber vom Lande nötig gewesen wie in Ulm und Augsburg. Aber sobald es sich darum handelte, trat die Weberzunft mit Entschiedenheit auf gegen Landweber, Krämer und Schneider.

Die gewerbliche Entwicklung der Schürlitzweberei im XV. Jh., reich an technischem und kunstgewerblichem Interesse, hängt doch zu innig mit den Fortschritten von Mode und Geschmack zusammen, welche Concil und Renaissance brachten, wir werden daher in den folgenden Capiteln darauf zurückkommen. — Für das gewerbliche System unserer Weber liegt ein allseitig vollständiges Material erst für die zweite Hälfte des Jahrhunderts vor, es wird in Cap. VI seine Verwendung finden.

---

[1] 16½ fl. Durchnittsvermögen, v. p. 48.
[2] Durchschnittsvermögen 110 fl. [3] Stephan 405.

Fünftes Capitel.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Concils.

1431—1449.

Ein Concil ist die stärkste Conjunctur, die sich für das gesamte Wirtschaftsleben einer mittelalterlichen Stadt denken lässt. Seinen Wirkungen nachzugehen wird immer zu den anziehendsten Aufgaben der Basler Wirtschaftsgeschichte gehören. Neben Offenburg und Beinheim, neben Ragusio und Segovia besitzen wir auch hiefür ein reiches Material. Unmittelbar vor Beginn des Concils (1429) setzt uns Schönbergs erstes Steuerbuch in die Lage, dem wirtschaftlichen Leben den Puls zu fühlen (v. p. 48). Der mächtige wirtschaftliche Aufschwung, den das Concil brachte, wird aufs mannigfaltigste illustriert durch die Ausbeute unserer Zunftarchive, zumal dessen der Krämer, deren regelmässige Buchführung etwa mit dem Jahre 1430 einsetzt. Den jähen Abfall seit der Auflösung des Concils thun die Steuerlisten von 1451/54 nur zu deutlich dar.

Die erhöhte Nachfrage forderte ein vermehrtes Angebot zunächst vom Import des Handelsstandes. Es ist aber bezeichnend für den wirtschaftlichen Standpunkt der Stadt, dass unsere Kaufleute und Krämer sich diesen Vorteil grossenteils entgehen liessen. Fremden Speculanten überliess man die günstigsten Chancen des Imports.

Viel unmittelbarer war der Einfluss des Concils auf das Handwerk. Wir sehen eine Menge neuer Productionen entstehen

und festwurzeln, darunter einige, die sich im Laufe der nächsten 100 Jahre zur reichsten Blüte entfalten, wie Papierer und Weissgerber. Diese handwerkliche Bewegung sodann ist keine rein zünftige: für die Mehrzahl der neuen Gewerbe hatte das Zunftwesen noch keine Form, z. T. fand es für sie überhaupt keinen Platz. Glücklicherweise wurde nun aber die Unzünftigkeit nicht als Grund angesehen zur völligen Unterdrückung der betr. Gewerbe. Hier haben die Elemente angesetzt, welche demnächst als „freie Künste" mit capitalistisch-unbeschränktem Betriebe zu dem verknöchernden Zunfthandwerk in Gegensatz traten und dasselbe schliesslich durch ihre Coalition mit dem Handelsstand in der Seidenindustrie des XVII. und XVIII. Jhs. sprengten.

Die Folgen, die wir heutzutage beim Sinken der Conjunctur beobachten, Überproduction und Krisis, zeigt in gewisser Weise auch das Concil seit seiner ersten Auflösung 1437/38. Doch ist die mittelalterliche Krisis von der heutigen wesentlich verschieden. Wurde doch noch nicht grossindustriell auf einen mehr oder weniger ungewissen auswärtigen Markt, sondern nur handwerklich auf den localen Bedarf gearbeitet. Im ganzen trägt der Rückschlag nicht in erster Linie wirtschaftlichen, sondern städtisch-politischen Charakter. Die Not trat nicht sowohl ein durch überflüssig werdende Arbeitskräfte, durch Überspeculation der Unternehmer — diese waren Fremde gewesen und zogen bei der Auflösung des Concils eben einfach wieder weg — sondern vielmehr bei der Stadt als solcher. Die Zahl der Häuser hatte sich während des Concils beträchtlich vergrössert, jetzt standen viele leer. Aufs empfindlichste verschärft wurde diese Entvölkerungskrisis durch ihr zeitliches Zusammentreffen mit der Hungersnot von 1438, mit der Pest von 1439, mit der politischen Bedrängnis der Stadt und dem Wegzug des Adels in den 1440er Jahren. Es fehlte an Verteidigern, das erkannten die kleinen und grossen Neider der Stadt nur zu wohl, und noch einmal, zum letztenmale, hatte die politische Autonomie Basels eine Feuerprobe zu bestehen.

Nach dieser kurzen Skizze zur vorläufigen Orientierung gehen wir über zur Betrachtung des Einzelnen. — Den gesteigerten Verkehr, das Zuströmen von Menschen und Erzeugnissen aller Völker und Zonen, den Glanz und Pomp der Processionen und Feste, die fürstliche Pracht der zahlreich anwesenden Prälaten und weltlichen Machthaber, die Hebung und

Erweiterung der Bedürfnisse, die Stärkung der Consumtionskraft in allen Schichten der Bevölkerung — das alles sind Dinge, an die wir nur zu erinnern brauchen, ohne ein Wort weiter dabei zu verlieren. Es fragt sich uns, in welchen erkennbaren Fortschritten des Wirtschaftslebens sich diese Thatsachen am kräftigsten documentiert, wie weit die Keime, die das Concil gelegt, sich in der Folge fruchtbar erwiesen haben.

Wir sahen p. 180, wie sich die Stadt schon bei der blossen Auskündung des Concils 1424 zur Überbrückung der Birs veranlasst sah. Aber das ist nur ein Fall unter mehreren. Bei der Eröffnung des Concils erkannte der Rat sofort die weitere Notwendigkeit, Wege und Brücken der Umgebung einer gründlichen Melioration zu unterwerfen. „Auswendig ihrer Stadt in ihren Schlössern und Gebieten und deren Wegen, Stegen und Strassen sind die Basler höchlich und von Tag zu Tage gekränket worden und notdürftig zu bauen und zu bessern, um dass die Fremden und Einheimischen selbige desto besser gebrauchen und geniessen mögen.“ Darum lässt sich die Stadt vom Kaiser auf Simon und Judä [1] 1431 neben der Steuerhoheit zur Erhaltung der Stadtbefestigungen die ausdrückliche Befugnis zur Erhebung neuer Zölle innerhalb ihres Geleites erteilen. Der Kaiser erlaubt: „dass sie zu Basel, dazu auf dem Lande oder in den obgeschriebenen Schlössern und Gebieten, wo sie dann solche Brücken, Stege und Wege bessern und machen werden, ein bescheidenes leidliches Brückengeld oder Weggeld aufheben und nehmen sollen und mögen, damit doch die Wanderer nit beschwert werden.“ — Von neuem tritt nunmehr die Basler Rheinfähre in Thätigkeit. Jetzt erhält endlich auch die Wiese eine Brücke, die den Anforderungen des gesteigerten Verkehrs entspricht. Hinfort bildet dieselbe den Beginn des Basler Geleits. Dort werden Fürsten und Kaiser, welche die Stadt besuchen, von der Ratsdeputation eingeholt, resp. bis dahin geleitet. [2] — In der Folge erstellt der Rat noch andre Brücken. [3]

Unter den internen Verkehrsinstituten nehmen die Wohnungsverhältnisse des Concils unsre besondre Aufmerksamkeit in Anspruch. Wenn auch die Mehrzahl der Concilsväter in Klöstern und Stiftern Aufnahme fand, so musste doch für die weltlichen

---

[1] 28. October, vom bischöflichen Official vidimiert 1. August 1446, Geh. Reg. L. N_2. [2] Ochs IV 434. [3] Ochs III 541.

und halbweltlichen Aufenthalter anderweit Unterkunft geboten werden. Man konnte nun allerdings in einem „Wirts- oder Kochshause“ wohnen.[1] Allein mit den Gasthäusern reichte man damals nicht weit, sie waren weder so zahlreich, noch so geräumig, wie die stolzen Paläste der modernen Fremdenindustrie. Jedenfalls ist aber eine Vermehrung der Herbergen aus Anlass des Concils anzunehmen. Constanz soll zur Zeit seines Concils 83 welsche und 95 deutsche Weinwirte gehabt haben.[2] Und es dürfte nicht blosser Zufall sein, dass Fechter für die frühere Zeit nur drei Herbergen nachweisen kann,[3] während sein Verzeichnis von 1433 17 neue Gasthäuser nennt.[4] Sie gruppierten sich wie heutzutage um die Bahnhöfe, so im Mittelalter vorzugsweise um Rheinquai und Kaufhaus. Die Zunahme der Gasthäuser vermochte indess die Wohnungsnachfrage des Concils noch lange nicht zu decken. Wir haben eine starke Conjunctur für die Baugewerbe anzunehmen. Aus jener Zeit dürfte ein grosser Teil der Meliorationen, besonders das massiv steinerne Material, sowie die Mehrstöckigkeit unserer zahlreichen heutigen gotischen Wohnhäuser stammen. Nachweisbar ist ein beträchtliches Steigen der Häuserpreise. Wir kennen dieselben aus Arnold Eigentum (217 f.). Vor und nach dem Concil war der Wert der Häuser ein sinkender. Während des Concils dagegen steigt z. B. das Haus Waldshut an der Freienstrasse bei gleicher Rentenlast von 260 (1423) auf 290 (1432) und 320 fl. (1438).[5]

Noch wichtiger sind uns die Mietsverhältnisse. Das Vermieten von Häusern und Häuserteilen im heutigen Sinne kam bis zum Ende des XIV. Jhs. überhaupt kaum vor.[6] „Man ver-

---

[1] Ochs IV 480. 540 u. ö. [2] Stephan 362.

[3] Top. 60, dazu Arnold Eigent. 282.

[4] ibid., vermutlich aus der JR von 1433/34, wo der Betrag des Weinungelds von den einzelnen aufgeführt wird, z. B.: „von dem von nürenberg, der zem Ingber winschenckt von XI vassen von triest und trannen“, wovon 3 noch in Schaffhausen liegen: 66 fl. = 75 lb. 18 ß. Ungeld. — Vgl. Ochs IV 222. 241; V 143 f. 225. — Auf den umliegenden Dörfern war in der Regel je ein Wirtshaus als die privilegierte Verkaufstelle für geistige Getränke. So das „Neue Haus“ zu Kleinhüningen, dessen Weinungeld 1524 von 4 auf 6 ß. erhöht und zwischen Stadt und Markgrafen gleich geteilt wird. Der Wirt von Muttenz zinst jährlich 10 lb., Mönchenstein 2 lb.; in Olten wird 1449 das Wirtshaus zum Löwen genannt (Ochs IV 201 f. 694). Über Buckten v. p. 199, 2. Das Wirtshaus zur Sonne in Liestal bei Boos Urk. N° 918 p. 1070 a° 1476.

[5] Arnold Eigent. 214 f. [6] Arnold 192 f.

mietete .... vorübergehend an Hoftagen, Messen und sonstigen Anlässen, bei denen ein zeitweiliger Aufenthalt Fremder eintrat." Diese Worte Arnolds passen im vollsten Masse auf das Basler Concil. Es gab den Baslern die erste Gelegenheit ihre Liegenschaften auf diesem Wege nutzbar zu machen. Obgleich sie spät genug eintrat, war ihre Wirkung doch nur eine zeitweilige. Nach dem Concil vermietete man nicht mehr. Es zeigt sich hier die sprichwörtlich bekannte Thatsache, dass Basel in den früheren Jahrhunderten mit seiner inneren Entwicklung stark zurückgeblieben ist. Arnold hebt dies mit Bezug auf die Mobilisierung von Grund und Boden gegenüber andern Freistädten ausdrücklich hervor.

Als Illustration der Häusermiete zur Zeit des Concils führe ich die Mietscontracte eines Hauses an, das wegen seiner günstigen Lage und wegen des speculativen Charakters seiner Vermieter als typisch gelten kann, des Zunfthauses zum Schlüssel. Obgleich es für die zünftigen Zwecke viel zu geräumig war, fiel doch niemand ein, es zu vermieten. Hatte man es doch erworben, um es sein nennen zu können, um sich des neuen Besitztums im Centrum der Altstadt zu freuen. Erst als beim Beginn des Concils, und zwar zur Zeit des kaiserlichen Besuches 1433, Verlegenheit um Wohnungen entstand, reifte unsern Kaufleuten ganz allmählich der Gedanke, die beiden leerstehenden Gelasse des Erdgeschosses zu einem nützlichen Zwecke zu verwenden. Aber sie fürchteten offenbar, dabei zu riskieren. Nach dem ersten Contract empfängt das „obere oder Eckgaden" auf Himmelfahrt 1433 durch Hr. Halbysen ein Walch, „und sol dz han, als lang alſ dz heilig conſilium wert," gegen jährlich 24 fl. Hr. Halbysen soll diesen Betrag einziehen „und sollent M. H. mit dem walchen nüt ze schaffen han." Offenbar haftet also kein geringerer als Hr. Halbisen für den Walchen. Das Experiment war äusserst einträglich, fand daher sofort Anklang. Für jedes der beiden Gaden des Erdgeschosses mit je einem Kreuzstock forderte man erst 28, dann 24/26 fl. jährlichen Zins. 52/56 fl. sind 16% des Kaufpreises von 1404/8 (325 fl.). Berechnet man dem entsprechend die Miete für die übrigen Räume des Hauses, so kommt man auf 100 bis 150 fl. also 30—50%. Freilich sanken die Zinse dann rasch genug:

Gaden I.	Gaden II.
1433: 28 fl. 1 Jahr.	1433: 24/26 fl.
1434: 24 fl. $^1/_2$ Jahr.	
1435: 18 fl. 1 + 1 etc.	1435: 18/20 fl. „also mit den fürworten (unter der Bedingung): Belipt dz consilium ze basel, so sol er dz gaden han als lang alſ daſ consilium wert, zem jor um 18 fl. — Belipt es aber nit ze basel, so sol er gen noch martzal des jorſ.
	1441: 18 fl.
1444: 16 fl.	1444: 16 fl. 1446 „mit den fürworten: würde dz koncilium hinnan herpst beßer, dz sü denne ouch me sollent geben.“
1445: 10 fl. — Seit 1446 werden beide Gaden nur noch monatlich vermietet. $1^1/_2$ fl. „mit den fürworten: Wer eſ dz sich dz heilig concilium würde meren, wz denne zimlich were, sol er darzů gen.“	1 fl. 5 ß.; 1447 nur noch 10 fl. pro Jahr.

Allein das Concilium mehrte sich nicht wieder. Schon im Herbst 1446 sah sich die Zunft veranlasst, den Zins von 1 fl. monatlich herabzusetzen, statt, wie sie gehofft, ihn steigern zu können.

Lebendigere Zeugnisse, wie das Concil hebend und fördernd auf die heimische Wirtschaft einwirkte, wird man schwerlich finden.

Die Mietscontracte sind in patriarchalischer Gemütlichkeit überaus anziehend und liebenswürdig abgefasst. „Holtz, Kohl (Kohlen) und Salz“ bilden ein punctum saliens, etwa wie heutzutage Beleuchtungs- und Wassergebühr. Bei Gaden 2 werden sie denn auch den Mietern mit 2 fl. jährlich besonders berechnet, sie verzichten in der Folge darauf. Dagegen fordert die Zunft von ihnen als schuldige Gebühr, offenbar für Benutzung der Zunftstube, das Heizgeld. [1]

Es ist klar, dass bei so schwankenden, z. T. noch unklaren Grundlagen Streitigkeiten unausbleiblich waren. „Mancher Mieter behauptete, er sei überschätzt worden, und wollte den Mietscontract aufheben. Man erkannte, dass er solchen einen Monat halten solle. Es wurde eine Commission von 6 Personen niedergesetzt, drei derselben erwählte das Concilium und drei der Rat. Sie mussten den Hausrat besehen und nach ihrem Gewissen entscheiden.“ [2]

Waren die Contracte schon seit 1444 regelmässig mit Bezug

[1] insonderheit von Antonius zer Strollen SI X 54, $_{13}$ 1441: bis die Räte das Heizgeld aberkennen. Dies wohl mit Bezug auf die Modification des Zunftkaufs von 1441: v. p. 64.

[2] Ochs III 608.

auf das Ende des Concils abgefasst, so brachte die definitive Auflösung desselben eine völlige Rückkehr zu den alten Zuständen. Die Schlüsselzunft liess ihre Gaden seither wieder unvermietet. Erst der Aufschwung des Verkehrs seit dem Ende des Jhs., die Messe seit 1471 mit ihren kaufmännischen Aufenthaltern[1] drängte im Verein mit dem erstarkenden Capitalismus auf die Mobilisierung und Nutzbarmachung liegender Güter, u. a. eben auch zu unausgesetzter Fructificierung leerstehender Wohnungen.[2]

Die Concilsgäste wären untergebracht. Damit werden wir aber in keiner Weise dem regen Verkehr gerecht, der sich während jener Jahre in die engen Gassen der Altstadt concentrierte. Die bisher leerstehenden Erdgeschosse von Patricierhäusern an guter Lage, die „Gaden" an der Freienstrasse und um den Markt, reichten gerade hin für die vornehmsten der fremden Kaufleute, für Wechsler und Banquiers, für Goldschmiede und Juweliere, für Gobelinen-, Samt- und Seidenhändler. Und wir sahen oben, bis zu welchen Phantasiepreisen sie die Miete emportrieben. Dennoch wollte sich auch das geringere Angebot mit aller Gewalt in dieselben verkehrsreichen Gassen zusammendrängen. Man erfand dazu neue Mittel und Wege: man hielt auf offener Gasse feil in hölzernen Ständen, wie sie bisher nur während der 4 Jahrmärkte auf dem Münsterplatz üblich gewesen. Jetzt begegnen diese Buden als ständiges Institut jahraus jahrein in den besten Quartieren. Die ganze innere Stadt bot das buntbewegte Bild eines perpetuirlichen Jahrmarktes. Vorzüglich gruppierte sich dieses belebte Treiben um Kornmarkt und Kaufhaus herum. Der Rat selbst ging mit dem Beispiel voran, indem er den Zins nicht verschmähte, den ihm „die cromstetten in dem richthuse", also im Rathaushofe, die „heringstetten" auf dem Kornmarkt u. s. f. abwarfen.[3] Besonders einträglich war die neue Art der Bodennutzung für die Safranzunft. Dank ihrer breiten Façade konnte sie nicht weniger als 9 solche „Ledlin oder Stellinen" placieren.[4] Sie forderte

[1] für die Studenten (seit 1460) bildeten sich sofort Collegia und Bursen.

[2] cf. Arnold Eigentum 194.

[3] zuerst JR 1433: 130½ lb.; 1434 178 lb.; 1445—47 zusammen dagegen nur 76½ lb.; von jeder Bude 6 lb. jährlich.

[4] deutlich unterscheidbar im Notb. I 320—324: 1438 ff. Aus ihrer Constellation ergiebt sich, dass die damalige Einteilung des Hauses der heutigen genau entspricht, cf. p. 94: 5 standen oberhalb des Thores, 3 oder 4 unterhalb,

jedoch nur 9—12 ß. pro Quartal.[1] — Kraft ihrer inneren wirtschaftlichen Bedeutung, den Verkehr auf die belebtesten Stadtteile zu concentrieren, blieben die Gassenbuden auch über das Concil hinaus bestehen, im XVI. und XVII. Jh. beherrschten sie einen grossen Teil des handwerklichen Angebotes, wir werden ihnen noch öfters begegnen.

Im Geld und Creditwesen brachte das Concil gleichfalls erhebliche Neuerungen. Wie die Birsbrücke von Birsfelden, so ist schon vor der Eröffnung des Concils im blossen Hinblick auf sein Zustandekommen die Reichsgoldmünze von Basel ins Leben getreten.[2] Bisher existierten zwei solche Institute in Frankfurt und Nördlingen, den beiden grossen deutschen Märkten für den niederrheinischen und hansischen Import einerseits, für die directe Einfuhr aus Venedig über die Alpen anderseits. Daraus erklärt sich die Wahl der Plätze. Hier wurden die grössten Geschäfte abgewickelt, hier verkehrten die vornehmsten Geldleute, hier war infolge dessen das specifische Münzmetall des Handels, das Gold, am billigsten zu haben. Stand den Kaisern vielleicht der dadurch ermöglichte hohe Schlagschatz im Mittelpunkt des Interesses, so darf man doch nicht verkennen, dass die beiden Reichsgoldmünzen, wenn auch vielleicht ohne Absicht, zugleich eine nationalwirtschaftliche Function erfüllten. Wenn man sieht, wie die grossen italienischen Bankhäuser gerade auf diesen Punkten ihre gewandtesten Vertreter placierten, um das Edelmetall aufzukaufen und den hohen Gewinn aus Münzung und Goldhandel zu monopolisieren, so erscheinen die Reichsgoldmünzen als die officiellen Wächter über den nationalen Vorrat an Edelmetall. — Wenn nun Kaiser Sigismund 1425/29 eine dritte Reichsgoldmünze in dem doch bei weitem nicht so verkehrsreichen Basel gründete, so wusste er dabei gar wohl, wo sich während der nächsten Jahre seiner Regierung kirchliche Pracht und weltlicher Glanz, raffinierte Bedürfnisse und masslose Verschwendung vereinigen würden, um das Angebot an Edelmetall in unerhörtester Weise zu steigern, so dass auf dem Goldmarkt Basel das Gold am wohlfeilsten zu

---

eines vielleicht im Hausflur. — Sonst vgl. Sf ER I 265—268: 1434—50. 1465/66. 1470. Notb. I 153—206. 260. 262 ff. Sf V 5B. 8B. 16. 21. 32. 39. 87. 88B. 153B. 158B.

[1] $1^{4}/_{5}$—$2^{1}/_{2}$ lb. pro Jahr; nach dem Concil nur noch 6 ß. resp. $1^{1}/_{5}$ lb.

[2] vgl. Ochs III 213. 259; IV 463; Sattler im BJb. 1879, 202 ff. Arnold Eigentum 211. 220.

haben wäre. Dass diese Berechnung am Platze war, beweist am kräftigsten das Gebahren der Lombarden auf dem Concil. Auch sie stellten sich sofort ein und fingen ganz systematisch an, alles Gold, das in Basel aufzutreiben war, zusammenzukaufen und auszuführen. Dieselbe Klage ergeht über die Juden (v. p. sq.): „darum darf niemand fragen wo der christenmenschen geld oder ir barschaft hinkomen, sondern die bösen unseligen hellenhunde versenden das uszer lande mit iren uffsetzigen listen.“ Hier war nun eben die Reichsmünze an ihrem Platz. Sobald der kaiserliche Münzherr, Conrad von Weinsperg jenes Treiben der Welschen gewahr wurde, wies er seinen Münzmeister Peter Glatz an, alles feile Gold unter jeder Bedingung, auch über dem gewöhnlichen Kurse, aufzukaufen, damit es nur im Lande bleibe. Dabei ist noch nicht das mercantilistisch-wirtschaftliche Interesse massgebend, sondern das fiscalische, das dem Geizen der mittelalterlichen Münzherren mit ihrem Vorrat an Edelmetall allenthalben zu grunde liegt.

Die Münze ist nicht lange kaiserlich geblieben. Sie war dem geldbedürftigen Kaiser ein Speculationsobject. Gleich anfangs, spätestens 1431, verpfändete er alle drei Reichsmünzen seinem Kämmerer Conrad von Weinsberg. Der geriet aber selbst in Schulden und verpfändete 1436 die drei Münzrechte an einige Bürger, resp. den Rat von Basel. Er trug sogar vollständige Abtretung an, was aber abgewiesen wurde. Erst nach seinem Tode (1448) wurde die Sache von den Erben erledigt (1458). Die drei Münzen fielen an den ältesten Sohn Philipp von Weinsberg, bei dessen Tode 1504 an seinen Schwiegersohn, den Grafen Eberhard von Königstein, der die Basler Goldmünze 1509 nach Augsburg verlegte. 1516 erteilte dagegen Kaiser Maximilian der Stadt als solcher das Recht, Goldmünzen zu prägen.

Technischer Leiter, ausübender Münzmeister war lange Zeit[1] Peter Gatz, neben ihm etwa seit 1435 der ehemalige Goldmünzmeister von Frankfurt Stephan Scherff. In den Steuerlisten findet sich keiner von beiden. Dagegen nennt der Steuerrodel von 1499 als Goldmünzmeister einen Thomas Brunnas.[2] Ihren Sitz hatte die Goldmünze an der heute noch verkehrsreichsten

---

[1] 1429 bis nach 1458.

[2] Caspar Brunnas des alten münzmeisters son in der goldenen müntz wird sfz. 1504.

Stelle der Stadt, an der Ecke der Sporen- und Eisengasse, in dem Hause „zur goldenen Müntz.“

Den rheinischen Kurfürsten waren die „Appelgulden“, vom Reichsapfel spottweise so genannt im Gegensatz zu den rheinischen der kurfürstlichen Münzunion, längst ein Dorn im Auge gewesen. Gegen die neue Basler Münze richteten sie nun ihren ganzen Hass. Der Kaiser liess 1433/34 eine Prüfung der Basler Gulden vornehmen, die jedoch ein recht günstiges Resultat ergab.[1] 1438 kam eine Vereinbarung zustande, wonach aus der Mark Gold von 19 Karat 68 fl. geprägt werden sollten. Auf die Mark Silber gingen 1433 6—7 fl., 1455 7¼ fl., 1466 8 fl. Dabei blieb es dann dauernd. Auch nachdem der Reichstag von Worms 1495 erlaubt hatte, aus der Mark von 18½ Karat 107 fl. zu prägen, rechnete man den Gulden immer noch ziemlich allgemein gleich 2 Lot oder ⅛ Mark Silber.

Dem Basler Geldverkehr gab die Goldmünze endlich einmal die feste Wertrelation zwischen Pfund- und Guldensystem, 1 fl. galt seither constant 23 ß.

Was wir speciell beim Golde sahen, das gilt für den gesamten Geldverkehr des Concils, der vermehrte Umlauf bewirkte grosse Geldfeilheit, und machte das Wechselgeschäft zu einem besonders einträglichen. Ausser deutschen, französischen, englischen, spanischen und italienischen Fürsten und Prälaten fanden sich die Hussiten und die Byzantiner (wegen des Henotikons), fanden sich russische, polnische, ungarische Gesandschaften ein.[2]

Auch hier waren es vorwiegend Fremde, die sich den Geldumlauf des Concils zu nutze machten. Ich erwähne zwei Mieter zum Schlüssel, Herrn Degon Alberchtus den Wechsler[3] und seinen Gemeinder[4] Antonius de Valencia, vielleicht gehört hieher auch der „Walch“, für den 1434 Hr. Halbisen gut steht (p. 270).[5] Hr. Halbisen selbst hat sein Haus an der Freien Strasse 1440 ff.

---

[1] Sattler teilt einige Abrechnungen mit. Es wurden geprägt vom 25. April bis 25. September 1433 61,501 fl., wovon der Schlagschatz 369 fl. oder 6‰ betrug. 25. April bis 14. September 1434 72,374 fl., 14. September 1434 bis 13. Februar 1435 53,646 fl., 24. Juni 1435 bis 3. Februar 1436 610 Mark Goldes (= ca. 40,000 fl. ?).

[2] Ochs III 260 ff. 265. 271. Schönberg 192. Gattaro ö.

[3] 1441—47. [4] zuerst 1446.

[5] vgl. den „Lamparter“ in der Steuerliste von 1454 N° 418: 4000 fl. Vm.

an Wechsler ausgeliehen (JRR). Der Creditverkehr, speciell der Wechsel im heutigen Sinn, erfreute sich eines besonderen Schwunges. Wie Rompilger und deutsche Studenten nach Welschland, so brachten jetzt die Besucher des Basler Concils statt des Reisegeldes eine Ordre auf eine der vielen neugegründeten Bankfilialen mit.[1] Unter anderem haben gleich bei Eröffnung des Concils zwei italienische Firmen aus Lübeck und Brügge Filialen in Basel errichtet, und es zeigt sich, dass auf diesen Weltmärkten, sicher auch in Frankfurt, der Creditverkehr bereits stärker entwickelt war. Ein Lübecker, der das Basler Concil besuchen will und daselbst 2—300 fl. zu brauchen gedenkt, zahlt in Lübeck nur 100 fl. ein. Er erhält auf Grund davon eine Anweisung, nach der ihm Gherardo — so heisst der Lübecker Banquier — bei der Basler Filiale „bey seyner gesellschaft czu Basel uff 200 adir 300 gulden glouben machen sal“, den Rest sowie die Zinsen will er nachher bezahlen. Man forderte in der Regel 6% „Vorwechsel“ d. h. — so sehr es auch widerstrebt, diese vortreffliche deutsche Bezeichnung durch ein Fremdwort zu erklären — Discont. Vornehmlich die grossen Florentiner Firmen mögen sich auf solche Weise beim Basler Concil stark engagiert haben. Wir hören, dass ein Courier der Florentiner Kaufleute Giov. Sgoba 1435 den Frieden zwischen Rom, Florenz, Venedig einerseits und Mailand nach Basel meldet.[2] Ein indossiertes Inhaberpapier des Cosmas von Medici im Betrage von 850 fl. auf Peter Gatz in Basel lautend fand sich ganz kürzlich in der Nebenregistratur[3] des Staatsarchivs.

Dass auch hier die Juden ihren gewohnten Löwenanteil am Wuchergewinn hatten, dafür besitzen wir ein urwüchsiges Zeugnis in der nicht officiellen Expectoration eines damaligen Ratsschreibers.[4] „Alle Christenheit! merket hier, wie die bösen hellenhunde die juden mit irem wůcher uns cristenmenschen unser gůt so gar böslich abnehmen!“ Darauf die Berechnung dass sich ein Gulden bei dem damals üblichen Wochenzins von 2 Hellern (43⅓% Jahreszins) binnen 20 Jahren auf 2416 fl. 13 ß. 3 Heller äufnet, 10 fl. binnen 10 Jahren an die 20,000, binnen 20 Jahren an die 50,000 fl. trägt. Man verfuhr denn auch nicht

[1] vgl. Amiet l. c. und Beitr. XII 22. Wechsel auf Venedig 1450.
[2] Gattaro 52. [3] V II 19, d. d. 2. Januar 1444.
[4] Ochs II 447, besser bei Amiet l. c.

gar sänftiglich mit ihnen. 1435 wurden zwei deutsche Juden als Diebe verhaftet[1] und zum grausamsten Tode verurteilt.

Es braucht nicht bemerkt zu werden, dass das regere Creditwesen mit dem Concil zugleich sein Ende nahm. Nach dem Concil war das Geld in Basel so rar, wie seit Jahrhunderten zuvor nicht mehr. Der Vermögensdurchschnitt ist 1429 bis 1454 von $115^1/_2$ auf $80^1/_4$ fl. gesunken. —

Die Stärke des Warenverkehrs im Concil kennen wir mit besonderer Genauigkeit aus den Erträgnissen des Pfundzolls, des Stettezolls und des nüwen Zolls.[2]

Was für das Geld- und Creditwesen, das gilt beinahe in gleichem Masse für den Warenhandel. Insonderheit den gesteigerten Engrosimport versahen wesentlich fremde Kaufleute. Immerhin fehlen auch aus dieser Zeit Belege nicht für den eigenen Grosshandel Basels. Claus Schmidlin, (1446) der reichste Tuchhändler der Stadt, führt 1443 Stahl vom Gonten ein. Spuren analoger Bestrebungen könnten wir in anormal gesteigerten kaufmännischen Vermögen jener Zeit finden, wie sie eine Vergleichung der Steuerlisten von 1429 und 1446 zeigt. Von den Tuchhändlern besitzt Cl. Schmidlin 1429: 6000 fl., 1446: 9500 fl. Vermögen; Cl. Stützenberg 1429: 900, 1446: 5000 fl.; Hr. Zeigler 1429: 2000, 1451: 8500 fl.; Hs. Strüblin 1429: 2000, 1446: 3500 fl.; Hr. Schlierbach 1429: 1750, 1446: 8000 fl.; Dietr. Kreps 1429: 300, 1446: 2500 fl. Hofsessin die alt 1439: 500 fl.; 1451 besitzt ihre Tochter Agnes 1700/2600 fl. — Von den Krämern: Hr. Wiss 1429: 3000 fl., 1446: 10,000 fl.; sein Bruder 1446: 10,000 fl.; dessen Kinder dazu noch 1200 fl. Hs. Seiler der Apotheker 1429: 3000 fl.; 1446: 6000 fl. — Von den Schmieden: der Zunftmeister Uellin Eberhart 1429: 8000 fl., 1446: 13,000 fl.; Peter Wolffer 1446: 18/3200 fl., 1454: 18/24,000 fl.[3] — Die fremden

[1] Gattaro 49 ff.

[2] p. 143. 144. 146. 227, 2. Schönberg 311. Der Zöll vom Neuenweg steigt von ca. 70 lb. 1434 plötzlich auf $135^3/_4$ lb. 1435. Der neue Exportpfundzoll warf ab: 1430|31 388 lb. 12 ß. 9 d.; 1431|32 151 lb. 2 ß. 1 d., 1432|33 139 lb. 2 ß. 4 d.; 1433|34 84 lb. 17 ß.; 1434|35 102 lb. 13 ß. 9 d.; das Sinken des Exports beruht selbstverständlich auf dem stärkeren inneren Consum. Ihm steht entgegen das rapide Steigen des Imports.

[3] Selbstverständlich sind manche von diesen Vermögenszunahmen auf anderem Wege, durch Erheiraten und Zusammenerben, zu stande gekommen, so hat vermutlich Cl. Stützenberg den Conrat und den Erhart Stützenberg von 1429 beerbt.

Kaufleute sind steuerfrei, in den Steuerlisten darum überhaupt nicht aufgeführt.

Allein im allgemeinen zeigt die grosse Menge fremder werbender Kräfte, dass unsere Kaufleute im Concil nicht sowohl eine Aufforderung zur eigenen Inangriffnahme des Imports erblickten, sondern sich dadurch vielmehr erst recht veranlasst sahen, die stärkere locale Nachfrage en detail, auf welche sie ihr Zunftrecht privilegierte, auszunützen, sich womöglich noch mehr als bisher auf ihre heimische Thätigkeit zu beschränken, den grossen Import dem zufälligen Angebot des Käufers und der Fremden zu überlassen. Es zeigt sich allenthalben, dass besonders die verkehrsgewandten Wechsler die ersten waren, die es wagten, den capitalistischen Anforderungen zu genügen und dem Risico des mittelalterlichen Handels sich auszusetzen. So erscheint auch in Basel unter den Mietern zum Schlüssel 1441—47 Herr Degon Alberchtus der Kaufherr und Wechsler und sein Gemeinder Antonius de Valencia. Ihr Nachfolger bis zu Ende des Concils ist Herr omnibene. Andre fremdklingende Namen aus den Eintrittsrödeln zum Schlüssel sind: 1438 lamberchtus bernhardi de lamberteschis, 1441 antonius der kaufherr zer Strollen, 1449 Hs. Bise von Bruck in Flandern (Brügge), der jedoch 1451 als „der Niderländer von Bysze“ mit den Adeligen auswandert, um der Besteurung zu entgehen. Safranzünftige Fremde sind 1441: von Mechel ein Krämer,[1] 1442: Fil. Brattin von Bemund, 1442: Seger Saffaris.[2] Wie sehr diese Fremden die Wirtschaft des Concils beherrschten, zeigt am deutlichsten die Schillingsteuer von 1454. Die Fremden wohnen fast ausnahmslos in den Hauptstrassen (Freie Strasse und Krämergasse). Als Beispiel, wie sie es trieben, diene der erste Mieter des unteren Gaden zum Schlüssel 1433/34. „Vos von der winterbach burger ze frankenfurt, der koufman“ errichtet offenbar für die Zeit des Concils in Basel eine Filiale. Er ist Tuchhändler, denn sein Schwiegersohn wird von der Schlüsselzunft wegen einer „Kürze“ bestraft. Doch besitzt er weder Zunft noch Gesellschaft, er ist also Grosshändler. Wenn ihn, neben jenem Walchen als den ersten, die Schlüsselzunft in ihrem eigenen Hause beherbergt, so könnte man geradezu

[1] Ochs III 566.

[2] Zu vergleichen sind ferner in der Steuerliste von 1454 N° 1029. 1119. 1782 (eine Niederländerin) u. a. m. — Auf dem Constanzer Concil zählte man 567 Kaufleute. Stephan 362.

denken, dass er ihr bevorzugter Tuchimporteur sei, der den einzelnen heimischen Händlern während der Zeit der starken Nachfrage die eigenen Reisen zu den Frankfurter Messen ersparen soll. Die Bedingungen seiner Miete lauten: Vos darf seinen Wein in den Keller legen und bei und mit den Gesellen zeren um sein Geld. Sind keine Gesellen da, so mag er dem Knecht „als liep tůn das er ihm koche.“ Die Verlängerung des Contractes ist vielleicht an der schlechten Aufführung seines Sohnes gescheitert, derselbe musste gleich zu Anfang wegen Messerzückens und wegen Betrugs[1] bestraft werden.

Jedenfalls liegt der Schwerpunkt für die Entwicklung des Basler Handels nicht auf dem Engroshandel. Nur im Detailverkehr machte sich der heimische Kaufmann und Krämer die Vorteile des Concils zu nutze. Die Misshelligkeiten, welche gleich zu Anfang über den Verkauf geringer Tuche ausbrachen, haben wir p. 255 kennen gelernt. Für den Tuchhandel ist die nach wie vor nie wieder erreichte Frequenz der Schlüsselzunft zu beachten (v. p. 74. 1431—40: 68, 1441—50: 52 Aufnahmen). Für die Bulverkrämer äussert sich dasselbe Factum darin, dass eine Erweiterung der zünftigen Gewürzstampfe nötig wird; ca. 1434[2] kauft der Vorstand von Hs. Spaler von Hölstein einen Wendelbaum, „grősser und főlliger“ als der jetzige, auf die Stampfe zu liefern. Damit nicht genug, 1437[3] erwarb die Zunft unter den zwölf Mühlen und Schleifen des St. Albanthals ein halbes Lehen und erstellte darauf eine zweite Stampfe. „Die Herren zum Safran“ zinsten dem Stifte[4] „von ihrer wirtzmülin hinter dem closter, genant zem kleinen saffran“ zu Weihnachten und zu St. Johann bapt. je 30 ß., dazu ein Fastnachtshuhn und eine Heuertagwart. Um 1500 scheint das Werk der sich mächtig ausdehnenden Papierindustrie dienstbar gemacht worden zu sein.

Als Verkehrspolitik im höchsten Sinne sind endlich die Verbesserungen der öffentlichen Gesundheitspflege namhaft zu machen, welche dazumal wenigstens angestrebt wurden. Unmittelbar vor Beginn des Concils trat in der Person des Meisters Dieter ein deutscher Arzt von ebenso gediegener wissenschaftlicher Bildung wie von praktischem Geschick in den Dienst der

---

[1] „Kürze“ s. o. [2] Notb. I 355.
[3] laut Kundschaft d. d. 7. August 1465: vor 28 Jahren. St. Alban Buch A p. 64. [4] Urbar von 1486 ö.

Stadt. Er begann seine Thätigkeit damit, dass er im Jahre 1430 vom Rat eine durchgreifende Reform der Apotheken forderte.[1] Im Gegensatz zu den bisherigen Apothekerordnungen des Rates (p. 245sq.) geht er lediglich von sanitarischen Gesichtspunkten aus. Er fordert zunächst, dass jeder Apotheker folgende fünf Bücher besitze. Ein Fremdwörterbuch: die Synonima des Symon Januensis. Zwei Kräuterbücher: das des Platearius „Circa instans", und den Servitor oder liber de medicamentis simplicibus des Serapion. Endlich die beiden wichtigsten Pharmakopöen des Mittelalters: das Antidotarium Nicolai und das Antidotarium Mesue.[2] Sind diese Bücher „gerecht",[3] und versteht er sie, so dass er ihnen „nachwürcken" kann, so ist der Apotheker „gerecht und gůtes lobes werd." — Ferner dringt Meister Dieter darauf, dass der Apotheker nur frische Ware halte und keine Surrogate anwende. Die heimischen Kräuter soll er selbst in Garten, Wald und Feld jedes zu seiner Zeit sammeln, kunstgerecht dörren und unter vorschriftgemässem Verschluss aufbewahren. Ebenso soll er auch das, was übers Meer kommt, ändern und erneuern, wenn es dazu Zeit ist. Denn was zu lange liegt, wird kraftlos und „mag nit wirken die Dinge, die es sonst wirken würde, wenn es frisch." Bezüglich des südlichen Imports empfiehlt er besondere Vorsicht und genaue Warenkunde. Frische Ware sei diesseits der Alpen nicht leicht zu bekommen. Was nämlich die Welschen „böses" haben, das verkaufen sie heraus an den, der sich davor nicht zu hüten weiss. Meister Dieter hat das bei einem Aufenthalt in welschen Landen selbst zur Genüge erfahren. — Schliesslich dringt er auf grössere Vorsicht bei Ausgabe von Giften[4] und von Mitteln für Fruchtabtreibung und künstliche Sterilität, letzteres insonderheit gegenüber Klöstern.

Soweit Meister Dieter. Leider wissen wir nicht, in welchem

[1] Sts-A. Bd. Ordnungen und Verträge fol. 165—168; abgedruckt von R. Wackernagel mit Commentar von Flückiger im Correspondenzblatt für Schweizer Ärzte Jahrg. X 1880 p. 313 ff. Die Datierung Fechters zu beanstanden, liegt kein Grund vor. Jedenfalls sind Flückigers Vorschläge (nach 1473 etc.) verfehlt, da der Inhalt des Documents das Bestehen der medicinischen Facultät (seit 1460), sowie die Existenz von pharmaceutischen Druckwerken (seit 1471) ausschliesst. Vgl. unten Anm. 3.

[2] Über das Bibliographische vgl. die Anmerkungen Flückigers.

[3] d. h. offenbar correct und vollständig, bezieht sich jedenfalls auf Ungedrucktes. [4] realgar (Schwefelsäure), arsenick etc.

Umfang man seinem vortrefflichen „Rate" folgte. Der Pest von 1438 vermochte man nicht zu wehren.

Wichtiger als der Aufschwung der Krämerei und nachhaltiger in seinen Wirkungen ist die Stärkung und Förderung, die das Concil dem Handwerk brachte. Auch hier wurden sowohl Fortschritte der Technik, wie ganz neue Arten der Production vorzugsweise durch Fremde vermittelt. Aber dem stabileren Charakter des Handwerks gemäss, sind sie nicht mit dem Concil wieder weggezogen, sondern zugleich mit den einmal wach gewordenen Bedürfnissen der Stadt als ein fester Besitz geblieben. Für das Handelsleben haben sie zunächst die negative Bedeutung, dass ein Teil des teuren Jmports durch die billigeren eigenen Producte bei Seite geschoben wird. Aber dieser Umstand ist für die städtische Wirtschaft im ganzen und auch für den Handel der Stadt ein durchaus positives Moment: die eigene Production bildete den Durchgangspunkt zu dem Export, der erst eine kräftigere Entwicklung eines im heutigen Sinne activen Handels begründen konnte.

Es sind nicht lauter absolut neue Handwerke, die hier in Betracht kommen, sondern ebensowohl Arbeitsteilungen infolge der gesteigerten Nachfrage, so dass sich aus bestehenden Handwerken einzelne specielle Producte ausscheiden. Ausser der Vermehrung ist auch schon die blosse Verfeinerung der Bedürfnisse zu beachten, welche die bestehenden Handwerke veranlasste zu geschmackvollerer künstlerischer Gestaltung ihrer Producte. Dadurch wurde denselben ein ganz neuer Charakter verliehen, sie wurden zu Kunstgewerben erhoben.

Unter den Mietern des untern Gadens zum Schlüssel waren nacheinander drei fremde Goldschmiede.[1] Nicht ohne Grund führte damals die Schlüsselzunft die Sitte des Sechserbechers ein (v. p. 106). Kunstvolle Producte der Basler Goldschmiede werden in der Folge häufig genannt.[2] Als ein Rest des Concils

---

[1] 1431/35 Vital Nachtigal; 1435—37 Meister Peter von Paris mit seinen Knechten; 1437—45 Bartolome Golin usser Brobrant. Über die Pariser Goldschmiedekunst ist Springer, Paris im XIII. Jh. Lpz. Hirzel 1856 p. 7, 8 zu vergleichen. Hr. Hess, der Goldschmied, von Constanz ist unter denen, welche 1446 unentgeltlich zu Bürgern aufgenommen werden (Ochs III 487).

[2] Ochs III 297. 299; IV 39. 102. 116. 195. 221. 435. Gattaro 46. Schönberg 191.

sind vielleicht die Goldslaher von 1454 etc. anzusehen. — Einer anderen edlen Kunst hat der Concilspapst Felix V. in Basel den Boden geebnet, indem er 1442 die sogenannte Papstglocke stiftete.[1] Das Gewerbe hat weiterbestanden.[2] Und beim Ausbau ihrer Münsterthürme im Jahr 1494[3] entfaltete die Stadt noch einmal eine reiche bezügliche Productivität. — Ausserdem finden sich 1454 Hafengiesser, Kannengiesser, Zapfengiesser, Rotgiesser.[4] Und es wäre nicht undenkbar, dass u. a. diese reiche Entfaltung der Giesserhandwerke die Buchdruckerkunst nach Basel gezogen hat.

Über die Bauthätigkeit Basels während des Concils kann erst eine Durchforschung des Spinnwetterarchivs Licht bringen. Wie nachhaltig auch hier die Impulse waren, davon legen die grossartigen Kunstbauten des Jacob Sarbach,[5] davon legt auch der Ausbau des Münsters in den 1490er Jahren beredtes Zeugnis ab. Besonderer Pflege von seiten des Rats erfreute sich zur Zeit des Concils der lustige Landesbrauch der buntglasierten Dachziegel, in deren Schmuck z. B. der Kreuzgang heute noch prangt. Auch das Strassenpflaster dürfte dem Concil zum guten Teil sein Dasein verdanken.[6] Im übrigen begnüge ich mich darauf hinzuweisen, wie häufig sich in der Bauleutenzunft besonders seit jener Zeit der welsche Name Tschan[7] mit seinen Zusammensetzungen[8] findet. — Auch die Malerzunft hat nicht mehr bloss Anstreicher aufzuweisen.[9] Der Totentanz des Hans Klauber, wenn auch vielfach übermalt, verdankt doch seine Ent-

[1] Ochs III 299. V 203—205.

[2] Der vornehme (2350 fl. Vm.) Glockengiesser Hans Peyer (cf. Ochs V 203 ff.) beschäftigt 1454 (Schillingsteuer N° 123) mehrere Gesellen, da 8 Schillingsteuerpflichtige, d. h. über 14jährige Personen zu seinem Haushalte gehören. 1451 erhält er 48 lb. als letzte Zahlung für die „Zitglocken“, d. h. für die Schlaguhr zu St. Martin.

[3] Ochs V 206 f., daselbst auch die Löhne.

[4] vgl. jedoch die 127 Holzteller der Weberzunft p. 95: 1515; nur das kostbarere Essgeschirr war von Zinn.

[5] Fischmarktbrunnen 1467/68. Spalenthor 1472. Durch Vincentius 1472 der neue Kreuzgang; vgl. BTb. 1856. [6] 1441: Ochs III 567 f.

[7] Zschan, Schan = Jean, Gian, Giovanni; Schan Riat der Treyer ist 1441/42 Zunftmeister (1454-B. A, N° 140), 1445 Ratsherr zu Gt als Hans Riat.

[8] Schampo, Zschampo, Zschampion, Tschanpirri (Jean Pierre) etc.

[9] Die weitverbreitete Vereinigung der Maler mit den Sattlern beruht lediglich auf ihrer ursprünglichen Thätigkeit, die Attelage zu bemalen, s. Springer, l. c. 122 f.

stehung der Pest von 1438.[1] — Die Glaser fingen erst jetzt an ein unentbehrliches Baugewerbe zu werden.[2] Noch Gattaro[3] hatte seine Freude an den bunten Laken, mit denen die Bürger an festlichen Tagen ihre Fenster schmückten. Selbst in öffentlichen Gebäuden traf man nur selten Glasfenster.[4] Zürich bezahlte noch 1504 „1 lb. 2 ß. um tůch für die fänster in der Ratsstuben.“[5]

Die reichsten Früchte sowohl bezüglich der Arbeitsteilung, als nach der kunstgewerblichen Seite zeitigte das Concil auf dem textilen Gebiet.[6] Vor allem ist in der zünftigen Schürlitzweberei ein Fortschritt zu verzeichnen. In der Zunftordnung von 1448[7] ist neu, dass die Schau bei den gerippleten Mailänder Tuchen zu achten hat auf das „Bild“. „Bild“ ist heute noch der landläufige Ausdruck für das Muster.[8] Doch verband sich mit dieser qualitativen Neuerung keine quantitative Hebung der zünftigen Production. Die Zahl der Meister sank vielmehr 1429 bis 1449[9] von 93 auf 53; wenn ich nicht irre, haben sich die Schürlitzweber zugleich mit dem Handelsstande gänzlich auf das interne Absatzgebiet beschränkt, und die Exportproduction aufgegeben. Dagegen zeigt sich gerade damals die unzünftige textile Kunst in ihrer kräftigsten Entfaltung.[10] Vor allem ist da die bewusster durchgeführte Arbeitsteilung zwischen Spinnerin, Spulerin und Weber zu beachten, dazu kommen Haubenmacherin und Maczenmacher, ein Seidensticker[11] und ein Seidennäher,[12] ja sogar ein Passamentschnürmacher, sodann der ganze Tross unzünftiger Weberinnen indonderheit die Heidenschwerkerinnen und Tüechli-

---

[1] Ochs III 283.

[2] Ochs III 296. Schönberg 191. Stephan 398 f., auch in Ulm erst seit 1440 bezeugt, Jäger 585.

[3] 38: 1434. [4] vgl. die Basler JRR aus der Concilszeit.

[5] Rahn, Kunst- und Wanderstudien in der Schweiz, Wien 1883 p. 256, 1.

[6] Auf dem Constanzer Concil zählte man 268 Kunstschneider, Stephan 362.

[7] ZB I.

[8] Im Strassburger Kaufhaus erscheint 1477 bildecht oder ripplecht von Cöln, Frankfurt. Mailand: Schmoller 84.

[9] erster Zunftrodel. [10] cf. Schmoller 412. 449.

[11] in den Verhandlungen von 1521—26 werden als Nürnberger Importartikel Seidenstickernadeln genannt.

[12] in Basel, wie 1377 in Frankfurt, zu Sn zünftig. Schönberg 299. Bücher 58. Insonderheit wurden Fahnen aus Seide („Atlas“) gefertigt: Ochs IV 330 Schönberg p. 495.

besterinnen. „Heidnische Arbeit, heidnisches Werk nannte man Producte der Weberei, Stickerei und Schmiedekunst von morgenländischem (byzantinischem) Ursprung, sowie die im Lande gefertigten Nachahmungen derselben.“[1] Die Steuerlisten von 1454 nennen drei Heidenschwerkerinnen,[2] die letzte bei einer Krämerin im Dienst. Ein einheimisches Heidnischwerk aus gotischer Zeit kurz nach dem Concil bewahrt die mittelalterliche Sammlung.[3] Es ist ein Wollteppich, aus drei verschiedenartigen Stücken zusammengenäht, mit buntem figürlichem Schmuck. Diese und ähnliche Kunstwebereien haben wir uns viel weiter ausgedehnt zu denken, als wir sie verfolgen können, insonderheit mögen sie in den Beginensamnungen, in den Frauenklöstern und -Stiftern heimisch gewesen sein. Die zünftigen Weber beschweren sich zu Anfang des XVI. Jhs. über die Concurrenz der Nonnen im Roten Haus und zu Yglingen. Das Gewerbe hat dann zünftig weiter bestanden als Production von „Gautteren und Teckenen“, meist sind es Schneiders- und Tischmachersfrauen, die es üben.

Die Tüechlinweberinnen, d. h. die Weberinnen leinener und baumwollener Kopftücher für die Frauen,[4] begegnen uns in grösserer Anzahl zuerst im Frühjahr 1447. Da beschweren sich die Weber wegen Eingriff in die Zunft, und verlangen den Zunftzwang über sie. Aber der Rat giebt ihnen das Weben zum eigenen Hausgebrauch und die Tüechlin frei, nur wenn sie Halbtuch[5] oder ander Tuch um Lohn weben, müssen sie halbzünftig werden.[6] — Derselbe Auftritt wiederholt sich 1470 und 1484. Die Meister des Handwerks beschweren sich, dass jene Frauen nicht nur Tüechlin weben, sondern auch Halbtuch, Leinentuch ohne End, das sie nennen „Umwinderlin“, woraus Chorröcke, Juntli und andere Kleider gemacht werden. Die

[1] Deutsches Wörterbuch der Gebrüder Grimm, Band IV₂, bearbeitet von Moritz Heyne, p. 811. [2] N° 342. 782 (Wbz). 839.

[3] cf. den Führer von M. Heyne p. 21 und Fechter Top. 39. Zu vgl. sind die goldenen Wappenstickereien auf der Staubhule Felix V: Ochs III 298.

[4] In Zürich war dies die Hauptbranche der Schürlitzweberei. Bürkli 70 ff. Schon 1401 werden sie genannt als solche, die sich der Besteuerung gerne entziehen, Heusler 237. [5] vermutlich Baumwolltuch.

[6] um 2 fl. und jährlich $^1/_4$ Wachs; dagegen brauchen weder sie selbst noch ihre Ehemänner mit der Zunft zu dienen. Auch in der Bezahlung der 2 fl. soll man sie gütlich halten, es ihnen von Ziel zu Ziel nehmen und ihnen Zeit lassen.

Tüechlinweberinnen leugnen dies: sie behaupten, nur Tüechlin zu machen, die „den Frauen auf das Haupt gehören," kein Halbtuch; wohl aber baumwollene und flachsene Tüchlein mit und ohne Ende, wie sie die Frauen allerorten an den Zisternen (zum Wasserholen an den Sodbrunnen) zu tragen pflegen. Der Rat prüft sowohl die Gerechtsame der zünftigen Leineweber, als auch die ihm von denselben vorgelegten confiscierten Muster der Tüchlinweberinnen und entscheidet darnach: Die Tüechlinweberinnen dürfen nur solche Leinentuche weben, die den Frauen aufs Haupt gehören, es sei mit oder ohne Ende, von Baumwolle oder Leinen; Tuche zu Tüechlin und Umwinderlin dürfen sie wohl weben ohne Eintrag der Weberzunft. Doch sollen sie sich darin ziemlich halten. Glauben sich die Webermeister beeinträchtigt, so dürfen sie diese Wepp (Gewebe) besehen, dagegen sollen sich die Weberinnen niemals sperren. Auch die Schaumeister, die der Rat von sich aus dazu verordnet hat, müssen sie zulassen. Stellt sich heraus, dass sie Halbtuch gewoben haben, so verfallen sie in die zünftige Strafe an die Webermeister nach Herkommen. Um diese unangenehmen Auftritte möglichst zu vermindern, sollen übrigens die Tüchlinweberinnen aus ihrer eigenen Mitte jeweilen vier der ältesten Frauen, die sich des Tüechlinweberhandwerks am besten verstehen, nach altem Herkommen[1] dazu ordnen, dass sie Gewalt haben, alle Gewebe zu besehen. Ist dann ein Wepp bresthaftig und nicht währschaft, so sollen sie darüber erkennen. Will aber eine von ihnen Halbtuch etc. weben, oder auf dem Theil sitzen, so muss sie zuvor die Weberzunft kaufen laut RE von 1447.[2]

Die Tüechlinweberei hat uns von den Forderungen eines verfeinerten Geschmacks bereits übergeleitet auf das Gebiet der Alltagsbedürfnisse. So unerquicklich auch die historische Erörterung dieser gemeinen Handwerke von Knopf und Nadel bis zum Harnisch und Stückguss sein mag, wir dürfen doch nicht vergessen, dass auf ihnen die sociale Gesundheit, z. T. auch die wirtschaftliche Kraft der mittelalterlichen Städte ruhte. Noch mehr,

---

[1] vgl. die Verfassung der Beginen, Fechter Top. 63 u.

[2] In den Zunftordnungen selbst (Heizgeldbuch I fol. 140b. 149) kommt kein Wort davon vor; neben den Lohnwebern werden fol. 146 (erste Hand) Weberinnen zugleich categorisiert: beide dürfen, falls sie auch noch Tuch (offenbar als Eigenwerker) machen wollen, dasselbe nicht unter 40, Zwilch nicht unter 20 Ellen zu Markte bringen.

gerade für Basel haben sie die Bedeutung gehabt, die Abhängigkeit vom Import aus Augsburg, Nürnberg u. a. zu brechen. Man lernte auf eigenen Füssen stehen und in der Folge wurden einige der neuen Gewerbe Exportindustrien von hohem Rang.

Auch hier waren es vorwiegend Fremde, welche das Neue vermittelten. Aber nun nicht aus Welschland, sondern aus Schwaben und Franken, sowie vom Niederrhein. Ringler und Rotgiesser kamen von Nürnberg.[1] Ein Nadler aus Cöln[2] führte sein Gewerbe rasch zu hoher Blüte.[3] Eines ähnlichen Aufschwungs erfreute sich die Weissgerberei während und nach dem Concil, doch konnte sie sich erst im folgenden Jahrhundert zu einer förmlichen Exportindustrie ausbilden. Weitaus am bedeutsamsten sind die Anfänge der Basler Papierindustrie, nicht nur durch den grossen Umfang, den sie erreichte, sondern noch viel mehr durch die eigentümliche Stellung, die sie im Zunftwesen einzunehmen berufen war: sie ist die älteste unsrer „freien Künste“.

Es ist bekannt, wie Ulman Stromer, der Nürnberger Patricier und Chronist, 1391 die erste „Papiermühle“ in Deutschland gründete, und als technischen Leiter, später als selbständigen Verwalter, einen gewissen Jerg Tiermann darüber setzte. Seine eigentlichen ersten Arbeiter aber waren zwei Lombarden, Franciscus de Marchia und Marcus sein Bruder. Alle drei liess Stromer schwören, für niemand anders diesseits des lombardischen Birgs Papier zu machen, noch jemand die Arbeit zu lehren, auch niemand weiter aus Welschland heranzuziehen ohne seinen (Stromers) Willen. Dieses eidliche Versprechen brachen die Walchen schon im ersten Jahr. Es ist überaus anziehend,[4] Stromers eigene Schilderueg nachzulesen, wie sie in aller Form

---

[1] Meister Burkhart (Hofmeister) der Zapfengiesser, sfz. 1435, Mieter zum Schlüssel 1434—38, dann kauft er ein eigenes Haus an der Hutgasse (Steuerliste von 1454). — Hs. Detzli der Rotgiesser, sfz. 1448. — Fritz Stüdlin der Ringler, sfz. 1437.

[2] Gottschalk, sfz. 1440. — vgl. Hs. von Soest genannt Hs. von Bunn, sfz. 1438; Gilis (von) Mast von Mechel der Krämer im richtthus (1446: 60, 1470: 600 fl. Vermögen; † 1479 Sf JZB, vgl. Ochs V 156); Hans von Dalen der Hosenmacher, Mieter zum Schlüssel (Ochs III 422); 1439 Hans von Cöln der Tuchscherer slz.; 1449 Hans Bise von Bruck in Flandern slz.; 1448 Engelhart der Tuchscherer von Langelau slz.

[3] 1487 zünftige Regelung, Arbeitsmaximum von 4 Knechten.

[4] in den Nürnberger Chroniken I 77 ff.

Strike machen und Procente fordern, wie er sie „einlegen“ d. h. gefänglich einsperren lässt, bis sie mürbe geworden, und wie sie dann bei ihm in der Kammer in Beisein seines Sohnes Jörg das Gelübde des Geschäftsgeheimnisses schriftlich beurkunden müssen. Denselben Häling lässt er bis 1498 noch 17 andere Personen schwören, darunter die Ehefrauen von drei Arbeitern, die drei Zimmerleute welche er zu Reparaturen anstellt, und seinen Schreiber. Die letzteren sieben Personen abgerechnet, bleiben zwölf Arbeiter, für mittelalterliche Verhältnisse ein Grossbetrieb allerersten Ranges.

Das Unternehmen Stromers ist in mehr als einem Punkte, insonderheit in seiner unzünftigen, capitalistischen Betriebsweise typisch für die Anfänge der Basler Papierproduction. Auch hier knüpft sich die neue Industrie an einen Namen von gutem altem Klang, Heinrich[1] Halbisen.[2]

Hr. Halbisen ist in der Basler Geschichte wohl bekannt durch seine öffentliche Thätigkeit. Neben Henman Offenburg erscheint er als einer der tüchtigsten bürgerlichen Politiker der Zeit.[3] In den blutigen und unblutigen Händeln der 1440er Jahre steht er allenthalben in den vordersten Reihen. 1443 wird er mit Henmann Offenburg deputiert im Zürichkrieg.[4] In ähnlicher Sendung geht er 1444 nach Säckingen (l. c. 316) und zur Richtung von Ensisheim (407). Im Kriege von St. Jacob fungiert er als einer der vier Anführer (438); seinen Namen finden wir unter den ersten XIIIern von 1445 (441); 1448 ist er Deputierter zum Städtetag in Lindau.[5] Aus dem oben mitgeteilten Miets-

---

[1] Leider ist die irrtümliche Bennenung Hans von Stockmeyer und Reber (Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte, Basel 1840) — obgleich bereits von Fechter im NJb. 1863 p. 27 berichtigt — von Briquet in seinen sorgfältigen Studien (in der Fachzeitschrift L'Union de la Papeterie (Lausanne) 1884 p. 89) wieder aufgenommen worden.

[2] v. p. 219. 1415 kauft er die SlZ, seine Hauptzunft war jedoch die der Krämer (vor Beginn der Eintrittsrödel). Ausserdem gehörte er zur hohen Stube, (1435/36 heisst er „Junker“ SfZ Notb. I). — Seine Familienverhältnisse kennen wir aus der Steuerliste von 1446: „Heinrich Halbysen der alt, Heinrich sin sun und sin wip, Jokop Halbisen und sin wip“ mit 9 Knechten und 3 Mägden bilden zusammen eine Haushaltung. Sie wohnen 1454 an der Freienstrasse „unter den Becherern“ N° 22. Aus dem Jahrzeitenbuch zu St. Andreas kennen wir ferner (ca. 1451) den Schwiegersohn Hans von Sennheim. Über die Sennheim vgl. Heusler 209. [3] v. p. 219, 2. [4] Ochs III 309.

[5] Ochs IV 8; ähnlich 1449 l. c. p. 18.

contract des Walchen im Schlüssel[1] darf man wohl seine Vertrautheit mit italienischer Sprache und Geschäftstechnik herauslesen, sicher hat er viele seiner Arbeiter, wo nicht alle, aus Italien beschrieben.[2]

Seinen Papierbetrieb hat er unzweifelhaft aus Anlass des Concils und zwar in der ersten Hälfte desselben gegründet. Nach Scaligers leider unbelegter Angabe[3] wäre dieses Basler Product das erste Baumwollpapier diesseits der Alpen gewesen. Die Technik lässt Scaliger durch flüchtige Griechen vermitteln. Gegen die letztere Behauptung wird man bis auf weiteres keine gegründeten Zweifel geltend machen können, da schon damals viele Griechen nach dem Abendland, eine griechische Gesandtschaft zum Zwecke des Henotikons speciell nach Basel kam. Die ganze Nachricht würde zu der kräftig entwickelten Schürlitzweberei Basels wohl passen. Auch anderwärts, in Fabriano, in Schwaben und Franken muss es auffallen, dass die Papierproduction der Baumwollweberei nachgeht. Allein die neuesten Analysen mit polarisiertem Licht[4] haben nicht nur die Existenz von Baumwollpapier bis ins XIV. und XV. Jh. hinein in Frage gestellt, sondern auch die ältesten Basler Drucke weisen Leinenpapier auf. Und wie Mone die Ravensburger Fabrik mit dem Hanfbau des Bodensees in Verbindung bringt, so muss ich für Basel auf die „Hanfbüni" am St. Albanteich hinweisen, von der 1486 „die Meister der 12 Lehen" 4 ß. j. Z. geben. Wie dem auch sei, Heinrich Halbisen besitzt laut einem Kaufbriefe von 1440[5] vor dem Riehenthor eine Papiermühle, 1446 beschäftigt er 9 Knechte und 3 Mägde[6] und noch steht sein Werk vor dem Riehenthor, denn im St. Albanthal wird noch keine Papiermühle erwähnt. Um 1451 stirbt Hr. Halbisen der ältere. Das Geschäft geht an Heinrich den jüngern über. In seinen Händen finden wir es 1454.[7] Es

---

[1] So haftet er auch für das Anlehen von 1600 fl., das der Rat 1431/35 dem heiligen Concilium macht (JR).

[2] Sein Werkführer Andreas, der alt Papierer (a° 1454) kann seinem Namen nach ebensowohl deutsch (vgl. den Andreas von Nürnberg, der 1433 sfz. wird) als welsch sein (? identisch mit Odere Nicolan, der als Papiermacher von Bemund 1453 sfz. wird ?). — Dagegen ist zuverlässig in seinem Dienst gestanden die grosse Papiererfamilie des Antoni Pastor 1455 ff. aus Cassella in Piemont.

[3] cf. Briquet l. c. p. 89, 1. [4] Briquet l. c. p. 91 sq.; cf. Wattenbach 99.

[5] Ochs III 568 f. [6] Schönberg 584.

[7] Schillingsteuer „in St. Alben in der Mullen" N° 478: „in Juncker Hr.

scheint jedoch seit dem Ende des Concils schlecht rentiert zu haben, sofern wir wenigstens aus dem Niedergang des Familiengutes[1] und der Arbeitskräfte[2] einen Schluss thun dürfen. Dennoch hat es weiter bestanden bis 1470. In diesem Jahre bezahlt die Stadt 172½ lb. „an Hr. Halbysen für die Bappirmuly zu sant Alban", im Jahr darauf 235 lb. 15 ß. „umb die Müly zu St. Alban".[3] Ob Halbisen es geraten fand zu accordieren? Es ist in der That nicht unwahrscheinlich, dass er der Concurrenz des aufsteigenden Gallizianischen Betriebes[4] hat weichen müssen. In der Steuerliste von 1475 erscheint „Halbysen" nur noch mit 2100 fl. an der Blasiergassen in Klein-Basel wohnhaft, nicht mehr in der Freien Strasse.[5] Die Bedeutung der Familie sank dann rasch.[6]

Die Papierindustrie aber ist der Stadt verblieben als der grösste materielle und zugleich, da sie den Buchdruck nach sich zog, geistige Segen, den das Concil hinterlassen. Basel darf auf dieses Gewerbe besonders stolz sein, da in seiner Einführung der in der Basler Wirtschaftsgeschichte äusserst seltene Fall vorliegt, dass eine neue Industrie durch eigene Initiative eines Baslers begründet wird.

Die Conjunctur des Concils haben wir, soviel thunlich, isoliert und ungetrübt von den zufälligen Hemmnissen, die sich ihr entgegenstellten, zu betrachten gesucht. Es liegt uns jetzt die minder erfreuliche Aufgabe ob, mit dem Rückschlag zugleich die Keime dazu, auch die schon zur Zeit des Concils gelegten und gereiften, klarzulegen.

Der grosse wirtschaftliche Aufschwung concentrierte sich wesentlich in die Jahre 1433—37. Er begann beim Besuche des

Halbysens Papirmulen Meister Andres und sin Frau und 6 Knecht," = Personalsteuer N° 506: „der alt bappirmacher" mit 20 fl. Vermögen.

[1] 1429: 8000 fl.; 1446: 12,560 fl.; 1454: 2900 fl.; 1475: 2100 fl.

[2] 1446: 12; 1454: 7. [3] Schönberg p. 442. 444.

[4] 1454: 40 fl., 1475: 4000 fl. Vm. [5] Schönberg p. 771.

[6] Junker Lorenz Halbysen, slz. 1474, sfz. 1483, Besitzer des Hauses zum roten Hanen in der St. Albanvorstadt (St. Alban Urbar von 1486 p. 19), war noch Sechser zum Sl, wurde aber ausgestossen, Sl XI 63, 1. v. p. 94. Dann ist mir nur noch dem Namen nach ein Augustin Halbysen, sfz. 1517, bekannt geworden.

Kaisers Sigismund 1433 und dauerte bis zur ersten Auflösung. Was nachher noch blieb, das haben Pest (1439) und Hungersnot (1438), innerer und äusserer Krieg (1443—1449) noch zur Zeit des Concils nach Kräften zerstört. Schon 1441 klagt der Rat:[1] Die Stadt sei Bauens sehr notdürftig, da sie eine weite Zarge habe und wegen mancher Zufälle, die ihr begegnen könnten, es bedürfe, viele Leute darin zu haben. Die Erwerbung des Bürgerrechts wie auch des Zunft- und Stubenrechts sei für schlechte ehrbare Leute zu teuer; darum sei mancher von der Stadt weggegangen, der gerne bei ihr verblieben wäre, Lieb und Leid mit ihr gelitten und vielleicht darin Ehre und Gut erobert hätte. Deshalb wird der Preis des Burgrechts ermässigt, v. p. 55 sq.[2] Es werden dadurch wirklich 127 neue Bürger gewonnen.[3] Die Kriege von 1443—44 führten der Stadt weitere 743 Bürger zu. Daher u. a. die hohe Bevölkerungsziffer von 1446. Dann aber sank die Einwohnerzahl rasch sehr bedenklich.[4] Und zur vollen Erklärung genügt es nicht, die Auflösung des Concils sowie den Wegzug flüchtiger Landleute nach der Beendigung des Krieges geltend zu machen (Schönberg). Denn die Ziffer von 1454 steht beträchtlich zurück hinter der von 1429. Die Stadt hatte durch das Concil absolut verloren. Das bestätigen auch die Vermögensverhältnisse. 1446 haben wir 593, 1454 nur noch 460 Vermögen über 200 fl. Heimische Kaufleute, welche im Concil beträchtliche Vermögen erworben hatten,[5] erscheinen 1454 stark reduciert. Die fremden Kaufleute, die das meiste Geld aufgesogen, machten sich mit demselben bei der Auflösung des Concils davon.

Dass der wirtschaftliche Rückschlag nach dem Concil vorzugsweise den Handel traf, liegt hauptsächlich an der echt zünftigen Kraft der Trägheit bei unsern Kaufleuten,[6] z. T. aber auch an äusseren Verhältnissen, zumal an der Unsicherheit des Verkehrs. Die Keime dazu gehen weit zurück. Es wäre hier hinzuweisen auf die nimmer endenden Chicane des Markgrafen gegen die Basler auf der Wiesenbrücke. Nachdem der Markgraf dann in Sachen des Concils den römischen Papst unterstützt,[7] liess er

---

[1] Ochs III 565.

[2] ebenso der Zunftkauf. Die analoge Herabsetzung der Zunfterneuerung auf 13 ß. a° 1442 hat Ochs III 566 falsch verstanden. — cf. hier p. 67.

[3] Ochs III 566: 1441: 128, V 166 f.: 1478—90: 430.

[4] 1429: 9100, 1446: 10,000, 1454: 7650, 1471/78 wieder 7875.

[5] 1446 p. 277. [6] v. p. 278. [7] 1437: Ochs III 267.

seine Missgunst noch viel empfindlicher fühlen bei Anlass der Teurung von 1438,[1] die den Anstoss gab zum Bau des neuen Kornhauses,[2] als Lagerhaus für den Getreideimport.[3] Die Erweiterung des Ratseides: Ihr werdet eingedenk sein des grossen Mangels vom Jahre 1438, konnte auch dahin verstanden werden, das Gedächtnis an die nachbarliche Getreidesperre des Markgrafen wach zu erhalten.[4]

Wir müssen absehen von den zahllosen Raubanfällen des Adels auf reisende Kaufleute. Sie geschahen nach wie vor unaufhörlich, in Zeiten starker Gährung hatten sie nur etwa die besondere Bedeutung, das Mass zu füllen, die Geduld der Städter zum Bruch, den Krieg zur Entfesselung zu bringen. Viel tiefere Ursachen der Verstimmung waren die chronischen Benachteiligungen des kaufmännischen Verkehrs durch neue Zölle und Manten zu Lanser, Altkirch, Pfirt.

Am schlimmsten waren die Störungen der Rheinschiffahrt. Die östreichischen Landstädte, insonderheit Säckingen,[5] Neuenburg und Breisach, liessen keine Gelegenheit vorübergehen, Basler Kaufleute und Schiffer mehr oder weniger empfindlich durch Worte und Werke zu behelligen. Bereits unter den Streitpunkten von 1422 finden wir den Salmen- und Lachsfang im Rhein, die Fischenzen in der Wiese,[6] 1424 die Grundruhr von Breisach.[7] Die stärkste Ursache der Verbitterung, zugleich ein Moment, das die Interessen der vornehmen Kaufleute und der Adeligen definitiv trennte, waren die Zölle und das Lotsenrecht, das der Markgraf zum Nachteil der Basler Rheinschiffahrt für Breisach erzwang. Noch einmal nach der Belagerung von Lauffenburg gelang es zu leimen.[8] Aber um welchen Preis! Zwar die neuen Landzölle von Lanser, Altkirch und Pfirt wollte der Markgraf aufheben, sofern sie wirklich als neue Zölle erfunden würden, desgleichen verhiess Östreich ehrbare Leute zu Otmarsheim „gütlich zu halten“. Die höchst ungerechten Säckinger Zölle wurden wirklich aufgehoben: „sollen die Basler, die da den Rhein abfahren, keinen Pfenning Zoll mehr geben, als man neulich an-

---

[1] (277). Raubanfall Ramsteins. Frühjahr 1438: 271.

[2] das Zeughaus; im heutigen Kornhaus war damals das Kloster Gnadenthal. Ochs II 427. III 279. 561.

[3] Ochs V 87: 1441. [4] Ochs III 279.

[5] Ochs III 314. 317. Fischzoll und Rheinzölle 318. [6] Ochs III 136.

[7] v. p. 183 sq. [8] Ochs III 317 f.: 1443.

gefangen hatte 1 d. vom Menschen zu fordern.“ Auch der Neuenburger Zoll wurde den Baslern erlassen um Gegenrecht der Neuenburger am Basler Zoll zu Kems. Aber was wollte das alles heissen gegenüber den unerhörten neuen Rechten von Breisach. Der Rhein von Basel bis Strassburg, ehedem den Basler Schiffern durchaus frei, wird in zwei Hälften geteilt. Die Schiffleute von Basel sollen den Rhein, zwischen Basel und Breisach, auf ihre Kosten versuchen und zeichnen, ein gleiches die von Breisach zwischen ihrer Stadt und Strassburg. Basler Steuerleute dürfen hinfort unterhalb Breisach nur Schiffe führen die leer, oder so gut wie leer[1] sind, denen die Breisacher deshalb, da es ihnen nicht der Mühe wert ist, den Steuermann versagen. Doch muss in solchem Falle sowohl das Schiff mit 4 ß. „Bodenzoll“ als die Passagiere verzollt werden. Schiffe mit ganzer Ladung an Passagieren oder Gütern müssen ihre Fracht (den „Boden“ nicht) verzollen und ausserdem bis Strassburg einen Breisacher Steuermann dingen. Gewöhnliche Schiffe haben demselben 1 fl., Hümpelerschiffe (Wallfahrer) 1½ fl., Frachtschiffe zu den Frankfurter Messen 2 fl. zu entrichten. Ein Basler Steuermann auf die genannte Strecke kostete 1424 1 fl., 2 fl. war in Basel 1424 die Taxe für Schiffsmiete und ganze Bemannung von Breisach bis Strassburg, v. p. 190. 191. Die Breisacher Lootsengebühr von 2 fl. bedeutete also geradezu eine Verdoppelung der Frachtkosten auf der genannten Strecke, und zwar sollte dadurch speciell und offenbar absichtlich der Handel getroffen werden: nur die Kauffahrtei nach den Frankfurter Messen wurde so stark belastet. Deutlicher konnte der Adel nicht demonstrieren gegen die Basler Kaufmannschaft. Es blieb am Ende nur noch die blutige Lösung übrig. Aber die Breisacher Richtung 1449 brachte keine Besserung. Gerade die neuen Rechte Breisachs wurden darin bestätigt. —

Den Tiefstand des Handels bekamen am empfindlichsten die vom Export abhängigen Schürlitzweber zu fühlen. Die Zahl der Weberzünftigen war 1429—49 von 93 auf 53 gesunken, reicher waren sie darum auch nicht geworden. Die wirtschaftlich öden 1450er Jahre, wo Handel und Wandel stockte, brachten ihnen eine schwere Krisis. Der Rat musste ihnen mit städtischen Geldern unter die Arme greifen. Die Jahrrechnungen verzeichnen folgende Ausgaben:

[1] 6—8 Brüder, d. h. Wallfahrer.

1454 Den linweter und webern hie ze Basel 350 gulden uff ir gewerbe der schürlitztüchern.

1455 verluhen den webern uff die geschowe der Schürlitztüchern 553 lb. ohne die 350 fl. die vernet in verluhen und verrechnet sint.

1456: 286 lb. 12 ß. 4 d. verluhen uff Schürlitztücher on die 350 guldin, so sy vor hand, als die geschower das wol wissent.

1457: den webern verluhen uff schurlitztüchere: 35 lb.

In Summa 1277 lb. 2 ß. 4 d.

Dem stehen in den Einnahmen gegenüber:

1455: empfangen umb Schürlitztücher, so verkoufft sint: 47 lb. 9 ß.

1456: empfangen in Schürlitztüchern von den webern, so verkoufft sint 411 lb. 3 ß.

1457: empfangen das usz schurlitztucheren erloszet ist 382 lb.
empfangen an der weber schulde 44 lb. 15 ß.
(Dazu zurückgezahlte Darlehen: 362½ fl. ?).

Summa 885 lb. 7 ß. — d., resp. 1302 lb. 5 ß.

Also das Privatcapital mangelte oder versagte sich der Exportindustrie. Dem Basler Kaufmann war bei der starken localen Nachfrage des Concils aller Unternehmungssinn abhanden gekommen. Um nur seine Schürlitzweber zu erhalten, musste der Rat ihnen die mangelnden Capitalien zum Ankauf der Baumwolle vorschiessen, er machte sich dann aus dem Verkauf der fertigen Tuche, aus dem „gewerbe der schůrlitztůchern" bezahlt, so gut es eben gehen wollte. 1454/55 trat er mit Biberach in eine Verbindung, die sich kaum auf etwas anderes als den Absatz des Schürlitz kann bezogen haben.[1]

Aber es fruchtete nicht mehr. Der Ertrag der Schau reichte nicht einmal mehr hin zur Besoldung des rätlichen Schürlitzschauers. Während der Rat noch 1454/55 den zur Schürlitzschau deputierten Schneider mit 2 lb. dotiert hatte, während noch die Jahrrechnung von 1455 ein „Empfangen von der Schürlitzschowe syt Jacobi 54 zu der Reten teil" verzeichnet, im Betrage von 7 lb. 19 ß. 10 d., 1456 von 6 lb. 19 ß. 6 d., — so lauten die bezüglichen Posten 1458: Empfangen usz der beschowebüchsen der Schürlitztůchern 2 lb. 19 ß., 1459: Empfangen von der Schürlitzschau 1 lb.; 1460 1 lb. 11 ß. Dagegen Ausgegeben 1459: 2 lb. von der Schürlitzgeschowe Jarlons; 1460: Zscheckeburlin von der Schürlitzgeschowe 2 lb. Jarlons. Der tiefste Grund dieses Sinkens ist zu suchen in der wechselnden Mode. Die alten

[1] „Der von Biberach diener verluhen 3 fl."

Schürlitzarten wurden allenthalben produciert. So fasste gerade damals die Schürlitzweberei in Zürich, gleichfalls unter Protection des Rates[1] Fuss,[2] während in Solothurn eine exportfähige Drilchweberei entstand.[3] In demselben Masse wurde das Basler Product auswärts immer weniger gefragt und immer schlechter bezahlt. —

Für die gewöhnlichen Alltagshandwerke lagen die Dinge sowohl politisch im Rat, in der Verwaltung, wie auch wirtschaftlich weitaus am günstigsten. Je mehr Einfluss die Handwerkszünfte gewannen, umsomehr wandten sie sich von der äusseren Politik ab, um wiederum ganz ihren ursprünglichen gewerblichen Aufgaben zu leben. Nach den mancherlei Unregelmässigkeiten, die bei dem grossen Treiben des Concils mit untergelaufen waren, fand nun der handwerkliche Rat Musse eine strengere zünftige Ordnung herbeizuführen, und man muss ihm das lassen, dass er wenn auch langsam doch schliesslich richtig die letzten Consequenzen des Zunftprincips gefunden und praktisch gezogen hat. Ein Symptom dieser innerlichen, wenn man so will socialistischen Verwaltungsthätigkeit dürfen wir schon in der Luxusgesetzgebung von 1442 erblicken, wenn dieselbe auch zunächst durch Verschwendung in teurer Zeit veranlasst war. Während der 1450er und 60er Jahre sodann machte sich der Rat damit zu schaffen, dass er unzünftige Arbeiter bestimmten Zünften zuwies, und eine schärfere Arbeitsteilung durchzuführen suchte.[4]

Die Bildhauer gehörten ihrem Rohstoff nach zu den Bauleuten. Aber sowohl die innere Verwandtschaft, wie die in der späteren gotischen Holzschnitzerei so beliebte Bemalung der Figuren wies sie den Malern zu. 1463 widersetzten sich die Bauleute der Aufnahme eines Bildschnitzers zu Malern. Der Rat entschied: „Soll der Schnitzler, der mit nit anders als mit rowem holz schniden wil, die zunft zu Spychwättershusz (Bl) haben und kouffen. Wer aber fassen, molen, vergulden will, die zum Himmel (Ml).“[5] — Auf ähnliche Bedingungen, wie 1447, 1470, 1484 die Tüechlinweberinnen der Weberzunft, teilt der Rat 1466

---

[1] Befreiung von den Zöllen. [2] Bürkli 69.

[3] Kaufhausordnung von 1489: ein Trilchballen von Solothurn.

[4] Über die Sn gegenüber den Thä 1456 vgl. p. 256 f.; über Rgb, Wgb, Stl etc. s. GbUrkk. 13: 1448, 15: 1453; über Scherer Ml Stl 1453 s. SfUrk. 10.

[5] Analoger Streit über Zugehörigkeit der Bildschnitzer zu Malern oder Wagnern in Strassburg 1427: Beitr. XII 6.

die Näherinnen der Schneiderzunft zu.[1] — Geradezu possierlich nimmt sich der Anspruch der Gartnerzunft auf einen „Passamentschnürmacher“ aus. Es war ein Elsässer, Meister Cr. Sulzbach von Mülhausen, der um die Mitte des Jahrhunderts in Basel Burgrecht und Weberzunft kaufte, um „Gurt- und Treibschnür“ zu machen. Sofort begehren die Seiler, zu Gartnern zünftig: weil er Schnüre mache, also das Seilerhandwerk treibe, gehöre er auf ihre Zunft. Die Weber suchen ihnen vergeblich klar zu machen, dass Sulzbach nie Hanf gewerkt habe, alle seine Arbeit mache er aus Garn mittelst Schifflein und Schemel, er gehöre also auf die Weberzunft und nicht zu den Gartnern. Der Streit erwächst an den Oberstzunftmeister. Der entscheidet unterm 17. Mai 1453 zu gunsten der Weber. Übrigens erwies sich dieser erste Basler Passementer als eine vorzeitige Geburt.

Am lehrreichsten ist für uns das Verhältnis der Krämer zur Schmiedenzunft, wie es auf eine Klage der Schmiede 1466 vom Oberstzunftmeister geregelt wurde.[2] Den Krämern wurde von geschliffenem Werk untersagt Waffen und Rüstungsteile. Nägel werden ihnen nur zum Teil freigegeben,[3] dagegen wird der alten Zunft der Ringler der Draht unbedingt zuerkannt, ebenso alle Instrumente (auch Degen) und „kleines Geschirr, das allenthalben Krämer feil haben,“ endlich alles „möschen“, „wan es (das Messing) in allen steten kremery ist“ (v. p. 231). Übrigens ist den Schmieden jede Art Waffenhandel untersagt, sie dürfen nur feil haben und verkaufen, was sie in eigener Werkstatt gemacht haben.[4] —

Der handwerkliche Rat blieb bei dieser einordnenden Thätigkeit nicht stehen, in den folgenden Capiteln werden wir die viel weitergehenden zünftigen Consequenzen zu betrachten haben, welche er gezogen hat.

---

[1] Ochs V 139. [2] 1476 erneuert.

[3] verboten bleiben ihnen: Sattler Sturtz-, Schlosser Sturz- und Nürnberger Nägel.

[4] Ochs V 137 f.; analoge Auseinandersetzung 1425 der Sm, 1394 der Goldsm. und Krm von Ulm bei Jäger 662. 679. — Die Messerschmiede gehören in Basel zur SmZ, nicht zu den Krm. Nur wenige sind zum Sf doppelzünftig gewesen. Vgl. dagegen Meyer, Stadtbuch von Augsburg p. 42, § 14: 1276.

Sechstes Capitel.

Die Renaissance.

Nicht nur materiell war die Stadt gesunken, sondern auch social und politisch ging ihr seit dem Concil eines ihrer wichtigsten Elemente verloren. 1445/49 zog der grösste Teil ihres Adels fort für immer. Allerdings gewann sie dadurch den Frieden und die politische Einigkeit im Innern. Aber unsern Handwerkern und Krämern fehlte der freie Blick für die grossen Interessen der politischen Entwicklung. Als höchste Weisheit erschien diesen harmlosen bürgerlichen Regenten wohl in einem richtigen Gefühl ihrer Inferiorität gegenüber den grossen Aufgaben, welche ihnen die Zeit Karls des Kühnen stellte, die Vorsicht. Friede um jeden Preis war die Losung Basels, während Bern sich gerade damals ein fürstliches Territorium erwarb. Die Worte jenes Ratschreibers,[1] gleichviel ob Spott oder Ernst, kennzeichnen die Sachlage in unvergleichlicher Weise: O felix civitas, quæ tempore pacis bellum timet!

Am günstigsten noch gestaltete sich das Verhältnis Basels zu Östreich unter der Vogtei Peters von Mörsperg, welcher der Stadt zu jedem Dienste willig war. Er liess es 1448/49 im Rheinfelder Krieg geschehen, dass der Basler Rat den Kaufleuten das Geleit durchs Oberelsass gab und dafür das übliche öst-

[1] Deckel des Öb. um 1490.

reichische Geleitsgeld forderte.[1] In der Breisacher Richtung 1449 verzichtete die östreichische Regierung förmlich auf das Weggeld der grossen Sundgauer Strasse, cf. p. 179. Artikel IX lautet: „Die von Basel sollen den Neuen Weg in der (Unter-)Hard künftig in Ehren halten und mögen davon ein bescheidenes Weggeld nehmen."[2] Es ist dies der Wegezoll von Gross-Kems. — Aber die Sicherheit des Verkehrs war damit noch lange nicht erreicht, das Geleit lag formell immer noch in Händen Östreichs. Basel klagt 1460:[3] „man fordere übermässige Geleitsgebühr (bis 500 fl. jährlich), und doch bestehe das ganze Geleit in einem einzigen bewaffneten Mann, also dass die Kaufleute nichts destoweniger angegriffen und in Gefängnisse geworfen werden." Mörsperg stellte sich dem Rate selbst zur Rechenschaft und gab gute Worte. Inzwischen brach der Krieg zwischen Östreich und den Eidgenossen von neuem aus. Östreichs höchstes Interesse war es, die Stadt neutral zu halten. Basel verlangte als Bedingung, „dass die Strasse zwischen hier und Liestal und obendig, soweit der Stadt Geleit gehe, jedermann, der veilen Kauf führe, auf und ab ferner gefreyet und vor Willkühr und Privatfeindseligkeiten leichter Leute geschützt bleibe." Auch darauf kam befriedigende Antwort.[4] Und als im folgenden Jahre sieben Basler Kaufleute im Geleit des Bischofs von Strassburg durch einen kleinen Herrn, Reinhard Mey von Ortemberg, überfallen wurden und die Städte sich zum Kriege rüsteten, erklärte Erzherzog Albrecht: „Die Strassen seiner Lande sollen frei und ohne Geleit sicher gehalten werden; wolle Mey der Stadt Feind sein, so müsse er des Herzogs Feind auch sein." Der Bischof von Strassburg ahndete das Unrecht selbst, so dass die Städte gar nicht zum Auszuge kamen.[5] — 1468 gaben drei Basler Bürger einem Mülhauser um den Lohn das Geleit nach Mülhausen ohne officielle Vollmacht von östreichischer Seite.[6]

In der Richtung von Waldshut 1469 wurde Vorderöstreich an Herzog Karl den Kühnen von Burgund verpfändet. Unter der neuen Herrschaft gestalteten sich die Verkehrsverhältnisse weit ungünstiger.

Unter den Widersachern der Stadt überragen zwei die übrigen

[1] von jedem Wagen 2 fl. Ochs IV 10. [2] Ochs IV 24.
[3] Öb: p. 103. [4] Ochs IV 108 f. [5] Ochs IV 109.
[6] Ochs IV 183.

um Haupteslänge. Den Verkehr nach Frankreich-Burguud beherrschte von seinen zahlreichen festen Schlössern aus Graf Oswald von Tierstein, der Todfeind Basels, dem „jeder Anlass zum Quälen willkommen war.“ Eine kurze, aber harte Zeit der Not brachte dem oberrheinischen Verkehr die Vogtei des grausamen Peter von Hagenbach.

Graf Oswald [1] verfiel u. a. darauf, einen neuen Zoll zu errichten. Er erlangte wirklich vom Kaiser das gewünschte Privileg und errichtete seine Zollstätte kaum $^1/_2$ Stunde vor der Stadt „ennet Gundoldingen“. [2] Da erhob er Zoll z. B. von dem Vieh, welches die Basler Metzger zur Weide trieben. Nachdem sich die Stadt der Missbilligung der Eidgenossen versichert, wurde das Zollhaus verbrannt und der Zoller in Gewahrsam gesetzt. — Auch den Verkehr der Fremden machte Tierstein unsicher. [3] 1475 liess er seine Diener von Basel aus einen Mailänder in Muttenz niederwerfen und auf Pfeffingen führen. [4] 1480 überfiel sein Vogt von Äsch „in der Birs“ ausserhalb St. Jacob auf Basler Boden einen geladenen Güterwagen von Cöln mit einigen von Cöln selbst und führte sie nach Pfeffingen. [5]

Noch bösartiger war das Gebahren Peters von Hagenbach, des burgundischen Landvogts in vorderöstreichischen Landen. [6] Um einen Schein von Anlass zu haben, beschuldigte er in Verbindung mit einem Knechte des Tiersteiners die Stadt Basel, einen Überfall zu Wasser über Breisach geplant zu haben. [7] Von nichts war Basel damals soweit entfernt. Die Erbeinung von Constanz (1474), [8] welche freien Handel und Wandel sowie Ordnung des Zollwesens verhiess, war das angenehmste, was der Stadt widerfahren konnte. Als aber Peter von Hagenbach das Mass seiner Sünden vollgemacht und mit dem Tode gebüsst, erhob sich auch Basel, um seinen Verkehr für die Zukunft zu sichern. Die Einnahme und Zerstörung von Blamont, [9] Tattenried, Mümpelgart, Hericourt war identisch mit der Sicherung der Strasse nach Burgund und dem Plateau von Langres. Ähnliche Bedeutung hatte die gleichzeitige Eroberung der festen Plätze in der Waadt durch Bern. [10]

Bei der Unsicherheit der nordwestlichen Lande wandte

[1] Über ihn vgl. Ochs IV 161 f. [2] Ochs IV 168—170.
[3] v. p. 161. [4] Ochs IV 308. [5] Ochs IV 373.
[6] Ochs IV 241 f. 214. vgl. Mone V 10. [7] Ochs IV 251
[8] Ochs IV 256. [9] Ochs IV 15. [10] Ochs IV 306 f.

sich Verkehr und Politik Basels notgedrungen dem Süden zu. Vollends die intimen Handelsverträge der französischen Könige seit Ludwig XI mit der Eidgenossenschaft gaben den sichern westlichen und südlichen Verkehrsgebieten weitaus den Vorzug. Wie sich Zürich gegen den Septimer hin zu erweitern suchte,[1] so gewann Basel zu jener Zeit die letzten Rechte aufwärts bis zum Kamm des Jura.[2] Wir haben darüber pp. 197—200 zur Genüge gehandelt.

Viel verlockendere Chancen der Ausdehnung des städtischen Territoriums eröffneten sich der Stadt damals im Osten. Für ihren Handel hätten dieselben von der grössten Bedeutung werden können. Herzog Sigismund von Östreich in seiner ewigen Geldverlegenheit trug dem Rate die Waldstätte pfandweise an.[3] 1462 befand die Stadt die Pfandsumme für Rheinfelden noch zu hoch; später ging sie doch darauf ein, 1467—70 hatte sie die Herrschaft Rheinfelden gegen ein Pfand von 21,100 fl. inne.[4] — In der Folge bot ihr der Herzog die drei übrigen Waldstätte Säckingen, Lauffenburg und Waldshut mit ihrem Hinterlande, dem Hochschwarzwald, an. Der Nutzen, welcher der Stadt daraus erwachsen wäre, trat aber dem damaligen Rate weit zurück hinter den augenblicklichen finanziellen Opfern, die man hätte bringen müssen. Es hiess, die Stadt sei zu arm. Das war nicht richtig. Die Vermögensverteilung von 1475 ist bedeutend günstiger als die von 1454 und nicht so gar viel ungünstiger als die von 1429[5]

Zu der Scheu vor finanziellen Opfern kam die Furcht vor einem Kriege, überhaupt vor politischen Gefahren. Einmal waren jene Städte bereits an den unentbehrlichsten Bundesgenossen Basels, an das mächtig aufstrebende Bern, verpfändet. Der wesentlichste Gegengrund aber war die Abneigung, welche in all diesen kleinen Städten gegen Basel herrschte.[6] War die-

---

[1] 1436 Bürkli 68.

[2] zeitweilig selbst das für den Verkehr unwichtige Schwarzbubenland. Ochs IV 120. [3] Ochs IV 133 f. 1462.

[4] Ochs IV 189. In jenen Jahren bezog man u. a. die Zölle von Keisten und Schwörstadt sowie die Abgabe von der Bürgerwage zu Rheinfelden. Ochs IV 191.

[5] 1429 Durchschnittsvm. 1,050,000 : 9100 fl. = 115½ fl.; 1454 613,925 : 7650 = 80¼ fl.; 1471/75 780,270 : 7875 = 99 fl.

[6] Ochs IV 190. 193.

selbe schon Menschenalter hindurch in beständigen Neckereien genährt und grossgezogen worden, so musste sie sich im Angesicht einer Staatshoheit Basels erst recht verschärfen. An Stelle des Neides gegen die unerreichbare Rivalin trat mit diesem Augenblick die Erkenntnis, dass eine Herrschaft Basels mit dem eigenen Untergang identisch sein würde. Schon die natürliche Lage, da wo die Land- und Wasserstrassen von Nord nach Süd und von Ost nach West sich kreuzen, bestimmte Basel zur Königin des oberrheinischen Verkehrs. Mit einer solchen Ausdehnung seiner Herrschaft wäre die Monopolisierung der sämtlichen bestehenden oder nur denkbaren Verkehrsrechte der Unterthanenstädte, die Herabdrückung derselben zu blossen Dörfern gegeben gewesen. — So beruhte die Bedeutung des Strassburger Verkehrs wesentlich auf dem Umstande, dass sieben deutsche Meilen rheinaufwärts (Breisach) und 13 Meilen rheinabwärts (Germersheim) keinerlei Concurrenz vorhanden war. So kam Magdeburg auf durch den Untergang Bardewieks, Braunschweig durch die Zerstörung von Goslar 1206, Lübeck durch die Vernichtung von Schleswig, später versuchte es auch Stralsund zu beseitigen, und die Handelsbedeutung von Leipzig beruht lediglich darauf, dass es von der kaiserlichen Kanzlei den Widerruf der älteren Messfreiheiten von Halle, Naumburg etc. erlangte. Am nächsten liegt das Beispiel Berns, das gerade damals anfing, auf Kosten seiner „Unterthanenstädte" Aarau, Milden, Vevey etc. sich zu vergrössern und wirtschaftlich zu erstarken. Dieselbe Eventualität stellten für Basel gegenüber den Waldstätten die Eidgenossen 1499 in Aussicht, um die Stadt zum Losschlagen gegen Östreich zu veranlassen. Es verlautete da mit dürren Worten:[1] „Wenn die Basler zu den Eidgenossen hielten, so hätten sie einen grossen Vorteil und würde es mit den Städten am Rhein ein kurzes Ende geben."

Jene Abneigung der Waldstätte gegen eine Oberhoheit Basels hatte also ihren guten Grund, es war die instinctive Furcht vor Vernichtung, der Wille zum Leben. Dadurch hätte für Basel der neue Besitz von vornherein nur sehr zweifelhaften Wert gehabt. Wusste man doch nur zu wohl, dass es mit der einmaligen Verpfändung, selbst wenn sie uneinlösbar, nicht gethan war, dass der Besitz einer Stadt damals überhaupt jeden

[1] Ochs IV 602.

Augenblick durch Anschluss an grössere oder kleinere Herren durchaus in Frage gestellt werden konnte, dass endlich mit der Grösse des Territoriums der Neid der Landesfürsten, insonderheit der Markgrafen und Östreichs wachsen musste. Diese doppelte Unsicherheit des Besitzes nach innen und nach aussen war für den Basler Rat Grund genug, auf die weit grösseren Vorteile zu verzichten. — Zu seiner Entschuldigung lässt sich nur einwenden, dass bei dem sinkenden Geldwert die Ablösung der bischöflichen Hoheitsrechte immer leichter und immer bedrohlicher wurde. Hier vor allem wollte der Rat sein Haus bestellt halten. In andre Händel liess er sich nicht ein, so sehr man ihn auch zu reizen suchte.[1] Es ist ein bescheidenes Lob, aber ein gutes.

Das adäquateste Bild der Wirtschaftsverhältnisse jener Zeit giebt die Entwicklung der Schürlitzweberei. Sie soll daher hier gewissermassen als Programm für das folgende ihre Stelle finden. Die Exportproduction des Schürlitz verliessen wir im vorigen Capitel auf dem Aussterbeetat. Die redlichsten Bemühungen des Rates vermochten nicht mehr sie zu heben. Auch der Grund dieses Sinkens, der Wechsel der Mode, die Entwicklung des Geschmacks, das Verlangen nach feineren Stoffen wurde bereits angedeutet. Dieser Macht gegenüber musste freilich die Hebung des Alten ein nutzloses Unterfangen bleiben.

Da ergriffen die Weber selbst die Initiative. Der Mode folgend fingen sie an, einen neuen Stoff zu weben, den Vogelschürlitz.

Das Vogelwerk „vogellecht, gefögelt schürletz“ erweist sich durch die ältesten Zeichen[2] als eine Abart der schwäbischen Baumwolltuche; das unterscheidende Neue, wodurch es sich auszeichnet, sind animale Ornamente und Mehrfarbigkeit. Es ist dies, abgesehen von dem Heidnischwerk der Concilszeit, der erste bunte Stoff, den Basel in grösserem Maßstabe produciert hat. Darum werden die Schauer in erster Reihe beeidigt, das best und wegist zu thun an der Farbe (1479 Dienst. nach St. Nicl.). Und 1490 (ER 172 ff.) schwören sie den Eid, speciell auf weiss und blau zu schauen. Von da an datiert die Arbeitsteilung und der erste Aufschwung der Färberei. Hier wird endlich

---

[1] cf. übrigens Ochs V 221. [2] Ochse, Löwe, Traube.

auch ausdrücklich betont, dass sowohl Kette als Einschlag von Baumwolle sein müsse: „und sol dz alles usz boumbelen gewirkt sin.“ Dass die neue Technik von der bisherigen wesentlich abwich, zeigt die Unterscheidung zwischen dem „Vögelstuhl“ und den gewöhnlichen Stühlen. Der Vögelstuhl galt im Arbeitsmaximum gleich zwei gewöhnlichen Stühlen, so gross war der Unterschied im Gewinn. Die höhere Rentabilität hinwiederum deutet darauf hin, dass wir es mit einem Modeartikel, vielleicht sogar mit Luxuswebereien zu thun haben. Was das „Bild“ des Vögelwerks anbetrifft, so muss es ein buntes, speciell ein blaues Vogelmuster gewesen sein. Ein Blick auf die Entwicklung der textilen Kunst zeigt, dass im Grunde nur ein Muster in Betracht kommen kann: je zwei eher schlanke Vögel, oft auch Löwen, in steifer durch die Technik und durch den orientalischen Ursprung bedingter Haltung, zuweilen mit dem Rücken einander abgewendet, werden getrennt durch die alte sassanidische Palmette.[1] Schon früh hatte dieses Muster seinen Weg aus dem Orient nach Byzanz, von da im XII. Jh. nach Regensburg gefunden. Seitdem hat es die deutsche Kunstweberei lange Zeit beherrscht, bis es durch den Granatapfel der Renaissance verdrängt wurde. Doch findet es sich in freierer Weiterbildung bis ins XVII. und XVIII. Jh. hinein. Ein abgeleitetes höchst geschmackvolles Muster derart vermutlich aus dem XVI. Jh. besitzt die mittelalterliche Sammlung zu Basel. Es stehen sich hier nicht bloss zwei, sondern im Kreise um die Palmette herum vier mal zwei Vögel gegenüber. Es ist blau und weiss.

Zur Organisation des Vögelwerks trifft die Zunft von sich aus unabhängig vom Rate die nötigen Anordnungen. Sie setzt 1463 „eine Schau von des ganzen Handwerks wegen, damit viele arme Leute hinfort nicht mehr betrogen werden“. Noch im gleichen Jahre erkennen Meister und Sechs und alle, die das Vögelwerk werken, zu Ehre und Nutz des ganzen Handwerks eine wesentlich andere Schauordnung in Kraft. Statt der Biberacher Zeichen erhalten die Tuche jetzt je nach der Qualität 3, 2 oder 1 Blei.[2] Ausserdem, da sie für den Export bestimmt sind, als Zeichen ihrer Provenienz an beiden Enden einen Baselstab, später ein „B“, seit 1508 wieder den Baselstab. Derselbe darf jedoch nur

[1] z. B. Specialkatalog der im Germanischen Museum befindlichen Gewebe und Stickereien, Nürnberg 1869, Abbildungen Tafel I—VIII. XVII. XVIII.

[2] 1479 sicher in Form des Baselstabs.

auf dem Webstuhl appliciert werden, der eine sofort nach Beginn des Webens, der andere unmittelbar vor dem „Abschlagen“ d. h. vor dem Abschneiden des fertigen Stücks vom Zettel.

Damit haben sich die Basler Weber losgesagt von der schwäbischen Schürlitzweberei, in Biberach wurde nach wie vor nur der gemeine Schürlitz gefertigt. Es war eine specifische Basler Baumwollindustrie begründet. Einem Weber wird 1492 die Zunft entzogen, weil er ein Stück verkauft hat, das „nit yttel ffôglen war, ungeschaut, das doch wider ein loblich Stadt Basel ist und auch wider der Zunft Ordnung.“

In der Folge erweiterte, resp. verfeinerte sich der Productionskreis unserer Weber unaufhörlich. Die Ordnung von 1489 nennt neben dem „hiesigen“ eine zweite Art Vogelschürlitz, den Frankfurter. Diese neuen Frankfurtertuche erweisen sich als eine besonders kostbare Art des Vogelschürlitz, man soll sie zeichnen mit dem besten Zeichen, mit drei Stäben. Ihre Production ist offenbar wegen der grösseren Rentabilität beschränkt auf jährlich acht Tuche, während für den „hiesigen“ Vogelschürlitz kein solches Arbeitsmaximum bestand. — Im Jahre 1450 hatten die Frankfurter Wollweber eine neue Ordnung erhalten.[1] Zugleich baten sie „gemengt Tuche“ weben zu dürfen wie andere Leute, denn dieselben seien ausserordentlich vorteilhaft. Irre ich nicht, so sind dies unsere Frankfurter Schürlitztuche, und es käme darauf an, denselben in Frankfurter Archivalien weiter nachzugehen.

1490 begegnen wir einer sechsten Art Schürlitz, den „ôiglechtten Tuchen“.[2] Die „Augen“, nach denen das Muster und dann auch der Stoff heisst, sind Punkte, „Vertiefungen in gemusterten Geweben“. Die geäugelten Tuche müssen womöglich noch kostbarer und rentabler gewesen sein als der Frankfurter Schürlitz; denn das Arbeitsmaximum beträgt nur 4 Stück per Jahr. Auch waren sie breiter als der ältere Vogelschürlitz: „das Blatt (= der Zettel) darf nicht minder sein denn ein nünbund oder ein nünthalber.[3]“ Die Schauzeichen sind „Gilgen, Schifflin und Fischkopf.“[4]

---

[1] den Wortlaut derselben verdanke ich der Güte des Hrn. Prof. Bücher in Basel. Frankfurter Schürlitz erwähnt auch die Strassburger KhO. von 1477.

[2] vgl. Schmoller 587, sowie die KhO. von 1477 ibid. 90 und ö.

[3] $8^1/_2$ gegen 8 beim Vogelschürlitz.

[4] die Schau kostet I nichts, II 4 d., III 1 ß.

So vermögen wir an der Production unsrer Schürlitzweber von Stufe zu Stufe jene Verfeinerung des Geschmacks zu verfolgen, die man als Renaissance in der Wirtschaftsgeschichte bezeichnen könnte. Mit der Renaissance in Kunst und Wissenschaft, in Staat und Gesellschaft hat sie als gemeinsames Höheres den geweckten Sinn für die Form, das Bedürfnis nach geschmackvollerer Gestaltung, nach organischer Belebung der täglichen Gebrauchsgegenstände. Auch diese wirtschaftliche Renaissance stammt aus dem Süden, sie äussert sich in einem ich möchte fast sagen gewaltsamen Eindringen italienischer Mode, italienischer Bedürfnisse und Luxusproducte.[1] Im deutschen Wirtschaftsleben lassen sich solche renaissante Einflüsse früher erkennen als in Kunst und Wissenschaft, weil eben die Vermittlung in diesem Falle eine viel lebendigere ist, sie wird bewerkstelligt durch die internationalste und beweglichste aller Kräfte im Völkerleben, durch den Handel. Für Basel fällt der grosse Aufschwung der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Kräfte in die Zeit von 1460—1520. Wir wissen indes noch zu wenig Exactes von der übrigen Textilgeschichte, um den stricten Nachweis führen zu können, dass die Basler Schürlitzweber geradezu Pioniere dieser Bewegung gewesen sind. Dass sie aber einen lebendigen Anteil daran genommen haben, ist klar. In der That konnte die Weberzunft auf eine stolze Entwicklung zurückblicken, als der Rat 1508 erkannte: „Da unsere Weber schon lange Zeit viel besseren Vogelschürlitz machen, als alle anderen Städte, so soll auf ihre Tuche fortan statt des B, das man bisher darauf druckte, ein schwarzer Baselstab gemalt werden, damit sie leichter erkennbar sind.“ —

Je tiefer wir aber in das wirkliche Leben des gemeinen Mannes jener Zeit eindringen, umsomehr müssen wir inne werden, dass der Handwerker damals so wenig wie heute aus der Kunst zu leben fand. Wie sich die feineren Bedürfnisse verbreiteten, so wuchs auch die Production und das stärkere Angebot drückte sofort auf die Preise. Damals fing der Luxus an billiger zu werden, und zwar in demselben Masse, wie er in den mittleren und unteren Schichten des Volkes Boden gewann. Wir sahen unsre Weber einen neuen Kunstzweig nach dem andern ergreifen, an keinem konnten sie auf die Länge Genüge finden. Schliess-

[1] vgl. die Gegenstände des Imports im Kaufhaus p. 140.

lich war eben auch der letzte Trumpf ausgespielt. Vorab in Basel war die Luxusweberei unhaltbar. Ihr Absatz hätte auf einem kräftig entwickelten Export durch die heimischen Kaufleute beruhen müssen. Das Handwerk aber gebrauchte seine Übermacht in der Verwaltung mehr und mehr zu einer völligen Knechtung des Handels. Unsre Weber standen sich selber am meisten im Wege. Im Jahr 1506 sprechen etliche die Klage ganz offen aus, „dass der Gewerb der gefögelten Schürlitze den Costen nit mög usztragen," d. h. nicht mehr rentiere. Man griff zu dem für die zünftig-sociale Entwicklung sehr prekären Auskunftsmittel der Erhöhung des Arbeitsmaximums.[1] Vorher schon hatten jedoch manche den Vogelschürlitz überhaupt aufgegeben und eine ganz gemeine Sorte Zeug, den Futterbarchent eingeführt,[2] dessen Absatz leicht und sicher war und der sich dann in der That 200 Jahre lang grosser Beliebtheit erfreute. Endlich haben sich um die Wende des Jahrhunderts diese selben Schürlitzweber vielfach einer neuaufsteigenden Wolltechnik zugewandt. Um die Wende des Jhs. lässt sich allenthalben auf den Grautuch producierenden Plätzen eine starke Wandlung wahrnehmen. Die rauhe heimische Wolle wird verboten, es darf nur noch die feine englische oder spanische verarbeitet werden.[3] Der Name Grautücher aber weicht dem vornehmeren der Wollweber. Offenbar ist auch die Reform der Wollweberei eine Äusserung jener Bedürfnissteigerung der Renaissance.

In beiden Erscheinungen, der Einführung des Futterbarchents, wie der neuen Wolltechnik, eröffnet sich uns bereits das Programm der textilen Entwicklung im XVI. Jh. Die Errungenschaften unsrer Webermeister sind jedoch damit nicht erschöpft. Ihr selbständiges Vorwärtsdrängen, ihre Teilnahme an dem Wettlauf der auswärtigen Concurrenz bildet den Untergrund und findet seine Krönung in ihrer Selbstbesinnung und ihrem kühnen Vorgehen auf socialem und wirtschaftspolitischem Gebiete gegen,

[1] Neben dem Vögelstuhl werden 2 gewöhnliche Stühle erlaubt, statt wie bisher einer.

[2] O. ca. 1500: die Meisterschaft erkennt (Wb 1489 ff. fol. 178 f.), dass man Futterbarchent machen darf auf gleiche Breite mit dem geschnürten Blatt (d. h. Zettel); er soll 23½ Tragen haben (d. h. Wanzen, in die Länge).

[3] Knothe 27. Ypersche Tuche werden 1476 in Freiburg gewoben. Mone IX 144 ff.

den Handelsstand zu gunsten des Handwerks 1490—1529. Der Gegensatz entwickelt sich zusehends aus dem Anspruch der Weberzunft auf die Grautücher, welche seit 1453 der Zunft der Tuchhändler zum Schlüssel angehörten. Zu den neueingeführten Schürlitzarten verlangen sie seit 1489 zugleich den Zunftzwang auf die Wollweberei. Nach langem schwerem Kampfe muss ihnen die Schlüsselzunft denselben 1508 überlassen. Daran schliesst sich dann weiterhin die Handwerksbewegung der Reformation (cap. VII). —

Wir sind an dieser Stelle noch das gewerbliche System der Schürlitzweber schuldig (p. 265).[1]

Flachs und Hanf wurden am Oberrhein gleichmässig gepflanzt. Hanfbau ist bezeugt in Lörrach 1471, in Heitersheim 1468.[2] — Die Baumwolle kam z. T. im rohen Zustande, z. T. zu Garn gesponnen und gezwirnt, gebleicht und gefärbt auf den Basler Markt. Den Veredlungsverkehr besorgte schon damals Italien.[3] Wie in Florenz die Baumwollfärberei, so mag sich in Mailand und Genua schon frühe Spinnerei und Zwirnerei localisiert haben. Spinnerinnen werden in Basel selten genannt,[4] waren aber zweifellos zahlreich vorhanden. Wie in den Ulmer Frauenhäusern,[5] so wurde in den Basler Nonnenklöstern und Beginensamnungen gesponnen und gewoben. 1490 ff. verbietet die Meisterschaft der Schürlitzweber das gegenseitige Abdingen der Spinnerinnen durch höheren Lohn, niemand darf von 1 lb. Schürlitzgarn mehr als 1 ß. Spinnerlohn geben.

Das Angebot concentrierte sich im Kaufhause, es unterlag ganz denselben zünftigen Regeln, wie auch sonst die Rohstoffbeschaffung. Wer Baumwolle kauft über einen Centner, muss es dem Meister der Zunft anzeigen, dieser lässt es dann umsagen und fragen, ob jemand „den Teil“ d. h. Anteil an dem Kauf begehre. Liebhaber haben sich einzeln, persönlich und „heimlich dass es niemand hört“ an den ersten Käufer zu wenden. Forderungen über $^1/_8$ 100 (13 lb.), selbstverständlich um den eigenen Ankaufspreis ohne Zuschlag, darf er ihnen nicht abschlagen.

[1] Zum folgenden sind lediglich Ordnungen des XV. Jhs.: 1406. vor 1418. 1449. 1463. 1479. 1489. 1490 ff. aus den 4 ältesten Bücher der WbZ verwendet.

[2] Mone IV 14. [3] Mone IX 140.

[4] Schönberg 1429: Ennelin Heintz Francken spinnerin, arm.

[5] v. p. 261. 3. Jäger 634.

Dagegen ist jede Vereinigung derer, die „den Teil fordern“, ausgeschlossen.

Ein lb. Leinengarn kostete in Constanz 1489 2³/₆ ß., ein lb. Baumwolle in Kloster Güntersthal bei Freiburg i. B. 1470—80 3 ß. 2 d.[1]

Niemand darf Baumwolle „verwerken,“ ehe er sie auf die Schau gebracht. Um diese Garnschau durchzuführen wird der Garnmarkt localisiert auf das Kaufhaus und den offenen Markt.[2] Insonderheit wird vor den „Sammlern“[3] gewarnt, die einem mit Umgehung der Schau Garn ins Haus tragen. Und umgekehrt wird verboten „Renner“ oder Landläufer zu halten. Wir haben uns darunter teils Fürkäufer zu denken, die das heranziehende Angebot schon vor der Stadt aufkaufen, teils commis-voyageurs, welche das „Gespunst“ der Bauern aufsuchen und zusammenkaufen. Späterhin (ca. 1475) wird der Garnkauf durch Frau, Kinder und Gesinde beschränkt und schliesslich ganz verboten.

Jeder Meister durfte nur soviel Garn kaufen als er selbst zu verwerken gedachte. Weiter verkaufen durfte er es nur, nachdem er irgend einen Veredlungsprocess damit vorgenommen (ante 1448). „Gewaschen Garn“ z. B. nur wenn er es roh gekauft und selbst „weiss gemacht“ d. h. gebleicht hatte. Um verdeckten Garnverkauf zu hindern, wurde das Ausleihen von Baumwollgarn an andere Meister 1490 auf ein Minimum (2 lb.) beschränkt.

Das Bleichen und Färben des Garns, wie auch das Bleichen der fertigen Stücke geschah z. T. durch die Basler Weber. Die Bleichen am Klosterberg waren städtische Allmend, der Rat bezog davon eine jährliche Benützungsgebühr. Während das Bleichen, wie in der älteren Zeit das Walken,[4] jeder einzelne Weber selbst besorgte,[5] die Färberei aber lange Zeit nur schwach vertreten war,[6] so musste das Heidnischwerk des Concils, namentlich aber die Production des Vogelschürlitz (seit 1463) zu ausgesprochener Arbeitsteilung führen. Gegen die zwei Färber von

---

[1] Mone IX 177. 404.

[2] Wb ER I fol. 54: 10 ß. Strafe, als er Garn gekauft hat von Schackenbürlin.

[3] „samlerin“? vgl. die Beginensamnungen, deren Fechter Top. 60—61 fürs XIV. Jh. 34 aufzählt. [4] Knothe 37. [5] bis ins XVI. Jh.

[6] Zwei Hans Heninkin 1409 Sts-A. Spital 302. vgl. Gb RE I 6, 3 (1418?) in Bautzen noch 1641. Ein Universalfärber, ähnlich dem Stämpfer der SfZ im XV. Jh., Knothe 40.

1454 weist die Steuerliste von 1471 allein in den beiden Kirchspielen St. Alban und St. Peter sechs wohlhabende Färber auf.

Schon früh hat sich das Gewerbe specialisiert,[1] in Ulm wurde rot, in Augsburg schwarz gefärbt, Cöln war neben Grün und Schwarz namentlich für den blau und weiss gewürfelten „Cölsch" berühmt.[2] Für Basel hätte der reichen Krapp-Production des Elsasses zufolge[3] die Rotfärberei am nächsten gelegen. Wir wissen indes, dass der Basler Vogelschürlitz blau oder blau und weiss war. Bezüglich der Blaufärberei verdient besondere Beachtung das Verhältnis von Waid und Indigo. Den color indicus hatten die Kreuzzüge nach Italien vermittelt.[4] Während hier Blaufärben mit Waid erst später aufkam, und dann der Waid, vielfach geradezu Indigo genannt, den echten Indigo immer mehr verdrängte, so hält dagegen der Indigo in dem waidgesegneten Deutschland erst im XV. Jh. seinen Einzug, wird aber, weil er die landwirtschaftlich hochbedeutsame Waidcultur besonders Erfurts schädigt, sofort als „Teufelsfarbe" verdächtigt.[5] Die Überflutung Deutschlands mit dem fremden Gewächs durch die directe Einfuhr der Portugiesen aus Indien etwa seit 1500 verdrängte den Waid vollends.[6] In den Basler Kaufhausordnungen erscheint der Endich sofort nach der Einführung des Vogelschürlitz (1463/89). Übrigens wird noch um 1500 neben dem Ankauf roher Baumwolle der von blauem Garn erwähnt.

Den Bleichern wird 1490 ff. verboten, Schürlitztücher, die ihnen zum Bleichen anvertraut sind, auf eigene Faust zu verkaufen.

Das Spulen geschah vorwiegend durch die Weberknechte.[7]

Beim Zetteln geschah es oft, zumal beim schwäbischen gehoren Schürlitz, wo die leinene Kette durch die Haare des Einschlags leicht zu verbergen war, dass die Weber rohes Garn einmischten; die Schauer von 1448 werden darauf besonders aufmerksam gemacht: ist rohes Garn unter das gebleichte gezettelt, so sollen sie vom Tuch 6 d. Strafe nehmen. Die Zettelbreite wird nach Gebunden à 100 Faden[8] angegeben. „Vögelwerk soll man wirken aus einem Achtgebund, es soll die Breite haben, die an dem Eisen gezeichnet ist." Die andern Arten waren

---

[1] Jäger 635. [2] Mone IV 7. [3] Löper 70. [4] Heyd II 597 ff.
[5] Fischer IV 652: 1577. Cöln XV. Jh. [6] Knothe 39.
[7] Schönberg p. 546. Adelheit die Spulerin.
[8] Jäger 612, cf. Bürkli 26. Wolltuch war oft noch einmal so breit.

breiter. Frankfurter Schürlitz hatte 8½—9, der gemeine 9—11 Gebunde (ca. 1500): wer gehoren Schürlitz macht, soll die Zahl des Geschirrs auf das Tuch machen mit einem Rötelstein: auf den XI (Elfer) dieses Zeichen: +I, auf den X: +, auf den schmalen Barchent: ⊢.[1] Die Länge betrug bei den kurzen Tuchen 30, bei langen 60 Ellen, wobei 4 resp. 6 „Vorellen" Überschuss zulässig. Kürzere Tuche als 30 Ellen durften nur mit des Zunftmeisters besondrer Erlaubnis gefertigt werden, bei 2½ ß. Strafe, sie mussten mindestens 10 Ellen lang sein und erhielten nie ein Blei. — Das Arbeitsmaximum betrug drei Stühle, dabei rechnete jedoch ein Vögelstuhl gleich zwei gewöhnlichen Stühlen, erst seit 1506 wurden zum Vögelstuhl zwei weitere Stühle gestattet.

Der Zettelrost hiess Blatt, er hatte drei Litzen, hier Zähne genannt. Wer ein ganzes Blatt von drei Zähnen leer gehen liess, der büsste der Arbeitsschau jeden Zahn mit 3 ß. (ist wohl Schreibfehler statt 1 ß.), einen einzelnen leergehenden Zahn bestrafte man nicht.[3] Das fertige Gewebe musste vor der Bleiche am Stuhl gemessen[2] und nachher geschaut werden; wer es netzte, ehe es geschaut war, zahlte 10 ß. Strafe. Nach der Bleiche unterlag es von neuem der Schau, wer es verkaufte, ehe es dem Schauer weiss genug bedünkte, zahlte 2½ ß. Strafe.

Jedes Tuch, das zur Schau kommt, muss 1490 ff. mit dem Hauszeichen des betreffenden Meisters versehen sein bei 6 d. Strafe.[4] „Wer zum Schauer gesetzt wird, soll gedenken wenn es drei schlot, dass er hie sig," nämlich auf dem Zunfthause, später auf dem Schauhause, ein säumiger Schauer büsst 6 d. Die Schürlitzschauer schwören u. a. den Eid „auf Weiss und Blau zu schauen."[5] Die Schauordnung von 1479 fordert ausser der Schaugebühr noch ½ d. für das zur Zeichnung nötige rohe Blei. Das Blei wurde durch den Anfang des Heilendes durchgeschlagen. Im übrigen ist über Schau und Zeichnung pp. 262 f. 293. 302 f.

---

[1] ER II 1489 ff., vgl. die Schaubüchlein.

[2] Ein hübsches Beispiel der Schau auf die Breite besitzt das Nat.-Mus. zu München. Ein Stück Leinwand ist schwarz beschrieben (XV. Jh.): „dis důch ist ouch des fugers und hat 70 feden mynder," d. h. dieses Stück gehört auch dem Fugger und hat 70 Fäden zu wenig (in die Breite). Ich muss leider aus dem Gedächtnis citieren.

[3] Wer ein Stück (Vogelschürlitz) vom Geschirr schneidet ohne den geschworenen Meister, der wird bestraft nach Schuld.

[4] in der Lausitz erst 1595 erwähnt, Knothe 36. [5] ER II.

zu vergleichen.[1] — Ist ein Tuch nicht hinlänglich gekartet, — offenbar zur Schonung, um Löcher zu vermeiden, — so weist es die Schau an den Karter zurück. Ist in einem Tuch „ein lebendig Loch,“ das soll man „im Loch zerhauen“, ebenso was eine ganze Elle zu kurz ist.

Die Kaufhausordnung von 1489 unterscheidet ausdrücklich den Engrosabsatz unsrer Weber an heimische und an fremde Kaufleute.[2] Eine bereits grossindustrielle Productionsform führt uns eine Notiz von 1492 vor Augen, wonach ein Weber dem Basler Kaufherrn Baltasar Irmi wöchentlich sechs Tuche zu bringen verspricht. Es ist offenbar mehr, als er allein zu leisten vermag.[3] Und er scheint principiell gegen die zünftigen Regeln verstossen zu haben, denn es wird ihm wegen dieses und andrer Verstösse die Zunft entzogen. Der Engrosabsatz an den Fremden in Kaufhaus und Markt wollten sich eben die Weber gewahrt wissen, ohne Einmischung kaufmännischer Zwischenhand. — Neben dem Engrosabsatz ganzer Stücke hatten die Weber für ihre eigenen Producte wahrscheinlich auch das Recht zum Ausschnitt in Schol und Markt (v. p. 251 sq.). Das scheint jener Brief von 1378, das scheint auch folgende Verordnung vorauszusetzen: Wer von einem Schürlitz schneidet, ehe er weiss geschaut ist, zahlt 10 ß. Strafe. Das Verbot des Ausschnitts von „zerhauenem Schürlitz und von Blätzen“ in der Schol bedeutet wohl einfach eine Verschärfung der Strafe für Misswerk. Dagegen wird durch das Verbot des Ausschnitts von fremdem Zwilch offenbar das Importrecht der Krämer gewahrt.

Ein Stück Schürlitz kostete 1471 1½ fl., vermutlich ist damit ein kurzes Stück von 30 Ellen und eine ganz gemeine Sorte gemeint, denn der Detailpreis war um 1510 ca. 3 ß. und mehr per Elle, nur für Futterschürlitz 1 ß. 8 d. —

Dem Lohnwerker ist sowohl der Ankauf von Rohstoff, als der Absatz en detail verboten. Dagegen erlaubt ihm die ältere

---

[1] Über Blei- und Wachszeichen in Strassburg s. Schmoller 456; über das Siegeln in der Lausitz, Knothe 33: 1-, 2-, 3-sieglertuche in Reichenbach 1590, in Bautzen 1641 (Knothe 31, 3, cf. 38. 39. 41. 49).

[2] Khb I fol. 28; gedr. Ochs V 121. In ersterem Falle wird nur Hausgeld gegeben halb vom Weber, halb vom Käufer, der fremde Kaufmann dagegen zahlt den Pfundzoll.

[3] $6 \times 60 : 6 \times 12 = 5$ Ellen pro Stunde: für die ca. 30 Schürlitzweber kämen wir danach auf eine Jahresproduction von 9360 Stück oder 561,600 Ellen!

Ordnung (1448) ganze Stücke, d. h. Schürlitz nicht unter 40, Zwilch nicht unter 20 Ellen zu Markte zu tragen und feil zu haben. Der Lohnwerker darf ein „Werk“ nicht länger als eine Fronfasten, d. h. 1/4 Jahr „hinter sich haben“, an andre Meister es übertragen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Zunftmeisters. Das fertige Stück soll er dem Besteller nicht nach Hause tragen, sondern nach ihm schicken, um das Tuch in seiner Gegenwart vom Geschirr zu schneiden. Erst wenn er nicht kommt, darf es der Lohnwerker abschneiden und ihm heimbringen.

Als Maximum der Weberlöhne wurden 1490 ff. nach dem Stück festgesetzt: für ein gehores Tuch 3½ ß.; für ein geschnürtes Werk 14 ß.; für ein ganzes Vögelwerk 28 ß., für ein halbes die Hälfte.[1]

Nebensächlich ist die Specialität des Teilwerks, es hatte statt, wenn 2 Weber, insonderheit Verwandte, Brüder, oder Vater und Sohn, gemeinsame Werkstatt hielten. Wb ER II fol. 172 ff. 1489 ff. verbietet Verwandten 2 Meisterschaften in einem Hause zu treiben, beide sollen mit der Zunft dienen, „sitzen“ aber „auf dem Teilwerk“.

Die Knechte der gesamten Textilindustrie tragen in ihrem Namen Knappen, = flämisch cnaep, noch eine Reminiscenz an die Wiege deutscher Textilkunst, an die niederrheinische Tuchweberei. Das Gesellen- und Lehrlingswesen der Basler Schürlitzweber ist bereits voll ausgebildet.[2] „Knechte“ dulden keine Magd als ebenbürtige Arbeitskraft neben sich.[3] Den delinquenten Gesellen bedroht die Meisterschaft mit Verpönung: er soll niemals Meister werden, hier noch auswärts, „soweit die Meister das entbieten mögen“. — Ebensosehr für die kräftige Entwicklung der Basler Schürlitzweberei wie für den engen Zunftgeist, der sie beseelte, zeugt die Massnahme, dass Webergesellen, welche herkommen, um als Knechte die Baslerkunst zu erlernen, der Zunft 2 lb. Wachs und die beträchlichen Spesen einer regulären Zunftaufnahme entrichten müssen (1493), während der gewöhn-

[1] vgl. die Weberlöhne zu Reichenbach 1346/56 bei Knothe 35, zu Strassburg Schmoller 420. 423 f. Die Knechteordnung der Strassburger Leineweber 1479 Schmoller 412.

[2] Knechteordnung von 1466. Erste Lehrlingsordnung 1492.

[3] 1462 wird Meister Cr. v. Sulzbach (der Passementschnürmacher p. 235) bestraft, weil er eine Jungfrau gedingt hat und sie über den Stuhl gesetzt.

liche Knecht bei der „Einstellung“ nur den „Stuhlrappen“ (2 d.) giebt. —

Wie sich unsere Leinen- und Schürlitzweber vornehmlich aus der Ostschweiz recrutieren, so lehnt sich ihre gesamte Verfassung aufs engste an die grösseren schwäbischen Centren der Textilindustrie an, insonderheit an Ulm.[1] Nur in Einem fundamentalen Punkte unterscheidet sie sich von derjenigen sowohl der schwäbischen Städte wie auch Strassburgs. Die Bedeutung all dieser Plätze beruhte auf dem regen Export. Zu diesem aber reichten weder die 71 (1470) bis 90 (1481) Ulmer Leineweber,[2] noch die ca. 60 Wollweber von Strassburg[3] hin. Vielmehr wurde allenthalben die billige Bauernarbeit für den Export zu Hilfe genommen,[4] nicht sowohl von den zünftigen Webermeistern als von dem kräftig entwickelten und mächtigen Handelsstande dieser Städte, für die Fugger und Welser arbeiteten zu Zeiten ganze Landstriche. Der Ulmer Rat hielt seine Landweber gegen die städtische Zunft, ja selbst gegen ausdrückliche kaiserliche Edicte aufrecht, weil er darin mit vollem Rechte die Grundbedingung seiner Handelsblüte erblickte. Lediglich diesem Umstande verdankt die Stadt ihre hohe Bedeutung noch während des ganzen XVI. Jhs. Im Gegensatze dazu wird in Basel alle unzünftige Weberei verpönt. Das Handwerk, im Rate weitaus in der Übermacht, lässt nur seine engen Interessen gelten. Wie der Garnkauf von Basler Händlern, so wird die Garnlieferung nach auswärts zum Verarbeiten strengstens (2 lb. Strafe) verpönt, Garnverkauf an zunftfremde Basler sogar bei 1 Ctr. Wachs (= 20 lb. Geld; 1490). Und entsprechend wird 1493 untersagt, Zunftfremden, namentlich Krämern und Schneidern, zu bleichen, woran sie „mehrschatzen“, d. h. kaufmännischen Gewinn nehmen wollen. Bleichern und Färbern wird verboten, auswärts Wohnenden Garn zu leihen, auszutauschen oder zu färben, oder auswärts gearbeitetes Zeug zu bleichen. Kein Meister, er sei Eigenweber oder Lohnweber, soll ein Werk aus dem Hause geben zu werken bei 10 ß. Strafe. Giebt einer ein Werk aus der Stadt oder aufs Land zu werken, der büsst 1 lb. Auch der Zunftmeister hat nicht die Befugnis, dies einem Meister zu erlauben. Vollends

[1] Jäger 634—654. [2] Jäger 619.
[3] incl. Färber und Walker 80, Schmoller 502.
[4] Schmoller 413. Jäger 636.

„Blätter" oder ander Webgeschirr an Zunftfremde zu leihen oder gar zu verkaufen („das Handwerk zu versetzen"), oder sie die Technik zu lehren, machte handwerksunehrlich. Hieher gehört endlich das Verbot, sich in ein Kloster zu setzen wider der Zunft Wissen und Willen.

Dass Basler Händler einen Export von Basler Schürlitz in grösserem Maßstabe anzubahnen versucht haben, beweist das Beispiel des Balt. Irmi. Aber gerade jener Weber wird, wie es scheint, deshalb von seiner Zunft desavouiert. Damit stellen sich die Basler Weber in eine Reihe mit jenen zahllosen kleinen Reichsstädten, von denen die meisten, so Memmingen, so Biberach[1] zu selbstverschuldeter Bedeutungslosigkeit herabgesunken sind. Die Basler Weberei bleibt Handwerk, von Industrie sollten wir genau genommen etwa seit 1460 gar nicht mehr sprechen. Glücklicherweise besass und erhielt jedoch Basel gerade damals industrielle Kräfte und commercielle Anregungen, welche die Stadt als solche selbst während der Zeit des ausgesprochensten Handwerksregimentes (1506—1552) wirtschaftlich auf einem höheren Niveau zu halten im Stande waren. Es sind das sein Transit und seine beiden freien Künste, Papierer und Buchdrucker.

Das Verdienst der Begründung der Basler Papiererkunst gebührt einem Basler. In der schreibseligen Zeit des Concils war es eine glückliche Speculation. Sie macht dem Unternehmungsgeist Hr. Halbisens d. ä. alle Ehre. Viel schwieriger aber war es, seit der Auflösung des Consils die junge Industrie auf ihrer Höhe zu erhalten, zumal da zahlreiche andere Städte der Schweiz und Deutschlands anfingen Papier zu producieren.[2] Wir beobachteten bereits den Niedergang des Halbisenschen Betriebes. Nur durch gute und billige Production konnte das Begonnene weitergeführt werden. Und dieses Verdienst haben sich Fremde erworben. Unvermittelt mit den Halbisen, begegnet seit 1451 die Papiererfamilie der Gallizianen. Bei den irrtümlichen Nachrichten, welche bisher[3] über dieselben kursiert haben, ist es unerlässlich, zur Begründung des wahren Sachverhalts die neuen Quellen in extenso mitzuteilen.

---

[1] REE von 1467. Jäger 636.

[2] Strassburg (Heilmonn 1441), Ettlingen, Ravensburg, Bern-Worblaufen, Thann, Epinal.

[3] sogar bei Fechter im NJb 1863, 27, und bei Wattenbach Schriftwesen.

A. Das ausgiebigste Material für die Familiengeschichte der Galizianen und ihrer Nachfolger bis auf die Hüsler und Turnyser, ebenso für die Generation der einzelnen Papiermühlen, enthalten die Urbare des St. Alban Klosters von 1486 und 1505. Hier ist Beschränkung auf das Nötigste geboten:

1) **St. Alban-Buch A fol. 119 ad a. 1451:** Antonius der Papiermacher zinst dem Kloster von 1 Juchart Reben 8 ß. und 2 Hühner; fol. 122 von ½ Juchart 2 ß. 3 d.

2) **ibid. Buch H. p. 183 undatiert,** jedoch zwischen 2 Urkunden von **1461:** Das Cluniacenserkloster Büessesheim verkauft dem ehrsamen Meister Anthonius glacion einem Papiermacher und Bürger zu Basel 6 lb d. j. Z., u. a. „von uff und abe den bappirmülinen so gelegen sind in der stat basel in den mülinen ze sant alban, so inhanden hett der obgemeldt käuffer und die von eigenschafft zinsen" dem Gotteshaus zu St. Alban 11 lb. d., 2 Heuer und 2 Fastnachthühner um 120 lb. Hauptgut. Werden die 6 lb. Zins nicht bezahlt, so darf Antonius dieselben von seinem Pachtschilling an das Kloster St. Alban abziehen.

3) **ibid. p. 99, undatiert, Schrift ca. 1460:** Es sind Wassermeister von Lehen 2 b Meister Anthonius von sinem hintern lechen, von Lehen 3 b Meister Anthonius von sinen vordern mülen, von Lehen 4 b Michel Glacion von siner mülen, von Lehen 5 b Ulrich Züricher.

4) **p. 19 f. 1473 Juli 16** geben Anthoni Gallicion und Michel Gallicion bede bappirmacher und gebrüdere, Ulrich Züricher och ein bappirmacher, burgere ze Basel, Kundschaft in Sachen des Wassermeistertums.

B. GbUrk. 14.

5) **1453 März 21** verkaufen „Anthoni Gallitziani de Cassellis der Papiermacher ze Basel und Adelheit Tschani seine Frau" an Peter den Hammerschmied und dessen Frau Greda um 90 fl. (Rentenlast von 1 fl. = 23 ß.) die Blöwi vor dem Steinenthor.[1]

---

[1] Blöwi, Bluwen etc. war ein landesüblicher Ausdruck für ein Mühlwerk. So citiert Ochs IV 201 tautologisch „die Mühle und Bluwen zu Mönchenstein". Die Blöwi vor dem Steinenthor war ein uraltes Mühlwerk. Schon im XIII. Jh. giebt das Kloster St. Alban den Frauen von Gnadenthal die Mühle Uffenow (XVI. Jh. Tanzmettin: Eigentum des Spitals, daher Spittelmatte; als Viehweide Munimatte) in Erbpacht. Die Geschichte des Pachtschillings geben die Glossen zum Urbar von 1486 (St. Alban Buch H) p. 6 und GbUrkk. — Von Peter dem Hammerschmied kam sie weiter an Martin Flach den Trucker, der etwas oberhalb ein zweites Werk errichtete und dasselbe 1482 an den Weber Wyssenburger austhat. Beide Werke gingen dann wieder in die Hände von Schmiedezünftigen über, vom Hubschmied an den Messerschmied, weiter an den Kessler (bis), endlich als Walken an den Wollweber Hr. Berner (das obere), 1530—31 beide an den grossen Baretlimacher Hans Watro. Von seinem Sohne Melchior kaufte sie 1575 die GbZ als Lohstampfe. 1694 erbaute die Zunft eine zweite Stampfe etwas oberhalb; diese letztere steht heute noch, während die ältere Blöwi,

C. Aus den Steuerlisten von 1453/54.[1]

6) Personalsteuer N° 505: „vor dem tuichen husz. Alban. Mulinen“ N° 76: „Anthoni der iung bappirmacher“ mit 40 lb. Vm. zahlt seine Steuer in steigenden Beträgen ununterbrochen fort. — Schillingsteuer A. N° 477: „zu St. Alben in der mullen“: „meyster Anthonins und sin wip und sin zwen brůder und funff knecht und zwo junckfraw.“ Die Gallizianische Papiermühle steht unmittelbar neben der Halbysenschen. Zu vergleichen ist

7) Personalsteuer N° 503: „Peter der bappirmacher famulus“ mit 0—10 fl. Vm. — Schillingsteuer A. N° 473: „Peter papirmacher und sin wip.“ Er könnte jedoch ebensogut in den Halbisenschen Betrieb gehören als in den Gallizianischen.

Die Steuerlisten von 1457 ergeben:

8) Vor dem mittleren St. Albantor:
Ulr. Züricher mit 200 fl. Vm.
Peter Höflin mit 200 fl. Vm.
In den mülinen:
Anthoni Galizian mit 4000 fl. Vm.
vom closter har uff gegen den berg:
Michel papirmacher mit 1000 fl. Vm.

D. Aus den Eintrittsrödeln zum Schlüssel und zum Safran, den Jahrzeitbüchern zu St. Andreas und St. Alban, sowie aus den Bürgeraufnahmen[2] ergiebt sich folgendes:

9) Über die Gallizianen:
Antone Safranzünftig 1454, † 1502. } werden Bürger 1457.
Michel I Sfz. 1455 }
Hans I wird Bürger 1461.[3]
Antone wird Slz. 1464.
Hans II wird Sfz 1478.
Michel II Mr. antengius des papierm. vetter (= Neffe?) wird Sfz. 1480.
Meister Michel III dem papirmacher sin sun }
Her Martin [† 1513 } werden Sfz. 1485.
Franz I }
Claus wird Sfz. 1489.
Hans III wird Sfz. 1492.
Claus übernimmt die Leitung der herrschl. Papiermühle in Ettlingen [1495.
Hans III wird Slz. 1497.
Jacob der Papierm., Mr. Michels III des Papierm. Sohn wird Sfz. 1499.
Franz wird genannt 1504, ausserdem 1513 im Zuge gegen Bellenz und [1517.
Hans III ist Bote auf der Tagsatzung 1505—10.

---

nachdem sie 1831 ihrem früheren Zwecke der Papierbereitung unter der Firma Endinger zurückgegeben worden, neuerdings der mechanischen Werkstätte des Hrn. A. Burckhardt hat weichen müssen.

[1] Schönberg p. 621.

[2] Die meisten dieser letzteren Notizen verdanke ich der Güte des Hrn. Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel.

[3] Ochs IV 110.

Jerg Dürr von Reutlingen wird Sfz. 1508, Bürger 1511, heiratet die Veronica Galliziana 1511.

Andere Papierer, meist „Knechte" Halbisens und der Gallizianen.

10) Odere Nicolan der Papiermacher von Bemund wird Sfz. 1453.

11) Antonie Bastor der Papiermacher wird Sfz. 1455, „verdingt den win, so ihm wird an sinen reben, sinen 2 burgen; hat das geld versprochen heinrich halbisen ze geben, 3 fl. gab heinrich halbisen."

Hans und Hüglin { Bastor, gebrüder, wilent Anthonien Bastor des Papiermachers sel. eliche süne werden Sfz. 1477.

Hug Bastor der Papiermacher erneuert die SfZ. 1480, kauft das Bürgerrecht 1488.

Antoni Bastor von Kassella in piemunt wird Sfz. 1491 unter Bürgschaft des Franz Gallizian.

Bartolome Bastor wird Sfz. 1492 unter Bürgschaft des Franz Gallizian.

12) Bartolome de Conmola der Papiermacher wird Sfz. 1464.

13) Ulrich (Züricher) wird Sfz. 1469, Slz. 1482.

Ulrich Züricher wird genannt 1473.

Hans Züricher wird Sfz. 1477. (Über Ludwig Z. v. p. 115, 2.)

Hans Tzurcher Papiermacher wird Bürger 1489.

Hans Züricher der Papiermacher bürgt für Wh. Frone 1489.

14) Peter Höffli der Papiermacher wird Sfz. 1472, wird ferner genannt 1479; † 1502.

15) Sebastian Frantz, Papiermacher, wird genannt 1472 ff.[1] „Als Bastian der Papiermacher hinweg ziehen wolt, da gelopt und versprach Fridrich Lemli der weber sin swager für den gen. B. für die stür und fronvastengelt gnůg ze tůnd, was er schuldig würde die fúnff kúnfftigen jar." Notiz des kouffhusschribers Wilhelmus vom 25. Februar 1477.[2]

16) Michel Gerbera der Papiermacher wird Sfz. 1479.

17) Bart. Pass von Cassella } werden Sfz. unter Bürgschaft Antoni des

18) Marx Trappo von Cassella } Papiermachers 1483.

19) Caspar Helg wird Sfz. 1486.

20) Meister Hans (Kielhammer) von Schaffhusen wird Sfz. 1488.

21) Theibolt Henman der Ppm. }

22) Heinrich in eda ein Walch } werden Bürger auf dem Zuge von Heitersheim 1489.

23) Roland von Pemund }

Roland von Kassella wird Sfz. unter Bürgschaft des Franz Gallizian 1490.

Růll Papiermacher von Pemund wird genannt 1490.

24) Wilhelm Frone wird Sfz. 1489.

25) Wilhelm Varner von Pemund wird genannt 1489.

Heinrich Warner Papiermacher wird Sfz. 1508.

26) Hans Lufft von Ettlingen der Papiermacher wird Sfz. unter Bürgschaft des Michel Galizian 1494, wird als verstorben („selig") zu St. Alban genannt 1522.

27) Michel Gernler erneuert die SfZ 1494, † 1510.

28) Jerg Dürr wird Sfz. 1508, Bürger 1511.

29) Gebhart Kettenacher von Wintertur wird genannt 1514.

---

[1] Sts-A. Vergichtbuch 1471—80 foll. 31. 68. 75. 190. 222.

[2] Schönberg p. 460, 2.

30) **Meister Hans Wetzel von Blaubüren wird Sfz. unter Bürgschaft des Meisters Jerg Dürr des Papierers 1518.**
31) **Hans Hetzel von Ettlingen, Papierm. sel. zu St. Alban, wird genannt 1519.**
32) **Oswald Bannwart und** } **werden genannt 1522.**
33) **Joachim Degenhart wird Sfz. 1520.** }
34) **Bartolome von Kassel der Papierer wird Sfz. 1522.**
35) **Peter Masselet von Cassela in Bemund der Papierknecht bei Fridlin Hüsler sel., wird genannt 1537.**

Wir erhalten daraus folgende Geschichte des Gallizianischen Betriebes.

Antonio Galliziani wanderte als junger Mann mit seinem Weibe Adelheid Tschani und seinen jüngeren Brüdern Michael und Hans (beide sind 1454 über 14 Jahre alt) aus Cassella ein. Die Analogie der zahlreichen Papiererknechte, welche in der Folge „aus Cassella in bemund" kommen, zeigt, dass darunter eines der vielen Casale oder Casole in Piemont zu verstehen ist. Ich folge gern der Vermutung des fachmännischen Papierforschers Hrn. Briquet in Genf, wonach wir es zu thun haben mit Casella an der Stura nordwestlich von Turin.[1] Antonio Galliziani richtete seine erste Papiermühle der älteren Halbisenschen ganz entgegengesetzt in der Ufnau-Mühle vor dem Steinenthor am Rümelinsbach ein. Aber sei es nun, dass er das Haus nicht bezahlen konnte oder geradezu in geschäftliche Schulden geriet,[2] er musste 1453 verkaufen. Er siedelte sich nun im St. Albanthal an, neben der älteren Halbisenschen Papiermühle. Die niedere Einschätzung von 1453/54[3] legt die Vermutung nahe, dass er anfangs nicht auf eigenem Grund und Boden sass, sondern nur zur Miete wohnte. Immerhin beschäftigte er ausser seinen beiden Brüdern fünf Knechte und zwei Mägde. Damit konnte er ohne Zweifel dem älteren Grossbetrieb der Halbisenschen Papiermühle mit ihren sechs Knechten unter Meister Andreas vollkommen die Stange halten, zumal wenn man in Betracht zieht, dass er, wo nicht alle, so doch die meisten seiner Arbeiter aus Piemont, der Heimat seiner Kunst, verschrieb. Für Roland, sowie für die späteren Pastor bürgt Franz, für Pass und Trappo Antonio, für Hs. Lufft von Ettlingen Michael

[1] l. c. 99, 1.

[2] Die Verkaufssumme (90 fl.) war beträchtlich grösser als sein Vermögen im Jahr 1454 (40 lb.).

[3] 40 lb. incl. des gesamten Hausrats und des Inventars.

Galliziani. Antonios Lage besserte sich rasch. Er wurde schon während der nächsten vier Jahre höher eingeschätzt, 1461 macht er bereits ein Bardarlehen von 120 lb. 1454 kauft er, 1455 sein Bruder Michael die Safranzunft, 1457 beide, 1461 ihr jüngster Bruder Hans das Bürgerrecht. 1464 erwirbt Antonio dazu die Schlüsselzunft. 1475 besitzt er ein Vermögen von 4000 fl., und seine Tochter Enneli heiratet den wohlhabenden Michel Strübin. — In einem Zeitraum von 20 Jahren gewinnt er unbedingt die Oberhand über seinen grossen Concurrenten. 1470/71 verkauft Halbisen an die Stadt. Möglich, dass Michael Galliziani[1] den Betrieb übernahm. Gerade die tüchtigsten Arbeiter Halbisens, die Pastor, finden wir 1491/92 im Betriebe des Franz Galliziani.[2] Die Descendenten der Gallizianen stiegen durch persönliche Tüchtigkeit und durch vorteilhafte Heiraten rasch in die höchsten Patricierkreise empor, mussten aber 1521 mit dem ihnen verschwägerten Geschlechte Jungermann wegen Veruntreuungen die Stadt verlassen.

Durch unsre Darstellung werden die bisher geläufigen Ansichten über den Anfang der Basler Papierindustrie wesentlich modificiert. Selbst Wattenbach, Schriftwesen,[3] sagt noch: „vom Jahr 1440 ist eine Fabrik in Basel bekannt, welche zur Vervollkommnung der Papierbereitung spanische Arbeiter aus Galizien kommen liess.“ Der Brief des Basler Rates an Görlitz v. J. 1470,[4] auf den man bisher baute, erweist sich als eine unlautere Quelle. Glauben können wir ihm, dass Antonio und Michael Brüder waren, und aus der Zweizahl der Brüder dürfen wir vielleicht schliessen, dass der dritte, Hans, 1470 bereits gestorben war. Auch in den Steuerlisten von 1471 und 1475 kommt er nicht vor. Im übrigen aber enthält eigentlich jedes Wort jenes Briefes eine Unrichtigkeit. Die Gallizianen haben weder die erste Papiermühle in Deutschland, noch auch in Basel gegründet. Sie kamen aus Casale und nicht aus Galizien. Diese romantische Abstammung giebt sich als eine verfehlte Ausdeutung ihres Namens. Endlich hat Basel sein Papier bis zur Zeit des Concils doch wohl nicht

---

[1] 1475: 1000 fl. Vm.

[2] In der Schillingsteuer von 1454 sind die beiden Mühlen durch eine Summierung getrennt. 1475 wohnt Antonio „in den múlinen“, Michael dagegen „vom closter har uff gegen dem berg.“ [3] 1871 p. 97.

[4] Lutz, Basler Almanach für 1798 (aus Gross?), danach Bridel, conservateur Suisse, Tome VIII, Lausanne 1817, p. 304 und Ochs III p. 568.

aus der entlegensten Provinz des fernen Spanien bezogen, sondern aus den benachbarten oberitalischen Fabriken. In Spanien war die Kunst ohnehin seit dem Verfall der arabischen Herrschaft gesunken,[1] wogegen Süddeutschland notorisch von Venedig und Mailand aus mit Papier versehen wurde. Ob die Gallizianen ursprünglich Arbeiter im Dienste Halbisens gewesen sind,[2] muss bis auf weiteres dahingestellt bleiben. —

Der Gallizianische Betrieb, weitaus der hervorragendste unter allen, die Basel je gesehen, ist doch keineswegs ohne Concurrenz geblieben. Ein Blick in das Urbar von 1486 von St. Alban zeigt, dass die Mühlen und Schleifen, welche zu Anfang des XV. Jhs. dort gestanden, von der neuen Industrie nahezu vollständig verdrängt worden waren. Die zwölf Lehen reichten nicht mehr hin. Bereits wird p. 11 der innere Teich (Canal) vom äusseren unterschieden. Der älteste Nebenbuhler, vielleicht schon um 1460, dürfte Ulrich Zürcher gewesen sein.[3] Neben ihm erscheint 1473 Peter Höfli. Das Urbar von 1486[4] nennt ferner als Hausbesitzer die Papierer Diepolt Juncker, Hans (Kielhammer) von Schaffhusen,[5] Hans von Ettlingen. Zugleich werden bereits vier Gallizianische Betriebe unterschieden: Anthony, Michel, Hans, Franz.[6]

Die Niederlassung der Papierer im St. Albanthal unmittelbar an der Ausmündung des Canals in den Rhein hatte vor andern süddeutschen Papierfabriken den Vorzug des leichtesten Transports für das ganze Rheingebiet. Von einer Überproduction konnte bei der Aufnahme der Buchdruckerei gar nicht die Rede sein. Tag und Nacht arbeiteten unsre Papierwerke. In den Kriegsläuften von 1461[7] verordnet der Rat, dass alle Papiermühlen des Nachts stille stehn sollen, damit die Wachen auf dem St. Albanthor feindlichen Lärm ausserhalb der Mauern besser hören können. Trotz der Vermehrung der Betriebe und trotz der raschen Verbreitung der Kunst in ganz Oberdeutschland,

---

[1] Wattenbach Schriftwesen p. 96 f. [2] Wattenbach u. a.

[3] wegen unzünftigen Tuchschnitts bestraft: Sl XII 84B, 5. 66, 3.

[4] pp. 4—11. 33; vgl. Urb. von 1505 p. 692 ff.

[5] seine Papiermühle steht ob Franz Gallician und gegen Meister Ant. Gal. über, p. 5; ausserdem hat er ein besonderes Wohnhaus, p. 4.

[6] Franz hat drei ältere Häuser in zwei grössere umgebaut, p. 8; und zwar zu gunsten der Papiermühle, p. 16: die nuw bappirmüli sind zwei ghüs gsin.

[7] Ochs IV 160.

müssen unsre Fabriken vortrefflich rentiert haben. Die Furcht vor Concurrenz scheint man in Basel gar nicht gekannt zu haben. Wie Michael Galliziani einem künftigen Concurrenten Hs. Lufft von Ettlingen Bürgschaft leistet,[1] so übernimmt Hans Galliziani 1495 die Leitung der herrschaftlichen Papiermühle in Ettlingen bei Karlsruhe.[2] In der Folge ist dann eine der hervorragendsten Papiererfamilien des XVI. und XVII. Jhs. mit Hans Düring dem Papierer 1550 aus Ettlingen nach Basel eingewandert. Und die Blum hatten zur Zeit der Reformation ihren Betrieb in dem markgräflichen Lörrach.

Eine dritte Gründung der Gallizianen liegt, wenn ich nicht irre, in den Spinaler Papiermühlen vor. Schon R. Wackernagel hat im RB. p. 119 vorgeschlagen, den Antoni Papiermacher in Epinal 1488 als einen Gallizianen zu fassen. Einen neuen Anhalt hiefür giebt uns das Briefbuch der Koberger. 1498 (N° XIII) verschreibt nämlich Meister Michel, des Meister Antonius Bruder, dem Amerbach das Papier zum Druck des Hugo aus Epinal. Auch Froben bezieht 1515 sein gutes Papier aus Lothringen, er gerät in Kriegszeiten in arge Verlegenheit darum. Man hat daraus nicht etwa zu schliessen, dass in Basel zu wenig Papier,[3] sondern nur, dass gewisse Arten nicht produciert wurden. Das meiste Papier zum Druck des Hugo besorgte Friedrich Brechter in Strassburg.[4] Man versandte das Papier in kleinen Ballen „Bellin" und Fesslin, letztere à 10 Ries. 1 Ries kostete in Basel 1 fl. = 1 lb. 3 ß.[5] 143 bellin kosteten 1499 1100 fl. und etliche, 1 Bellin also ca. 8 fl.,[6] 1502 empfiehlt Hans Koberger seinem Vetter Anton gutes Basler Papier für 6 fl. (das Bellin?)[7]

Über die Verbreitung des Basler Papiers geben uns die Wasserzeichen willkommenen Aufschluss.[8] Das häufigste Wasser-

---

[1] ähnlich Hs. Wetzel und Hs. Hetzel aus Ettlingen, † zu Basel 1518.

[2] Näheres über sie bei Mone I 314. Berliner Papierzeitung 1881 p. 1224.

[3] Die Papierknappheit auf Farnsburg 1499 (Ochs IV 680) ist doch wohl einfach auf mangelhaften Botenverkehr zurückzuführen.

[4] Briefb. N° LII, vgl. N° LV sq.: 1502; dann wieder 1503/4.

[5] Ochs V 193. Vgl. Nbg. Chron. I 261 f. Faulmann 87.

[6] Briefbuch N° 14. [7] l. c. N° 55 f.

[8] Das Folgende verdanke ich zum grössten Teil der ausserordentlichen Gefälligkeit des bereits mehrfach genannten fachmännischen Papierforschers Herrn Briquet aus Genf, der mir seine umfassende Sammlung baslerischer Filigrane in zuvorkommendster Weise zur Verfügung stellte.

zeichen des Mittelalters, der Ochsenkopf mit der Stange,[1] richtiger vielleicht mit dem Stern[2] findet sich in Basel bereits in dem italienischen Papier des XV. Jhs.[3] Als specifische Basler Marke ist jedoch[4] der Ochsenkopf mit dem Schlächterbeil anzusehen.[5] Wenn eine Vermutung gestattet ist, so dürfte die Wahl des Zeichens auf Halbisensche Familientradition zurückgehen: ein Rudmann Halbisen war 1383 Zunftmeister zu Metzgern gewesen (v. p. 219, $_3$). Dieses Zeichen hat im Basler Papier bis um 1520 durchaus vorgeherrscht. Bei der zunehmenden Concurrenz haben dann vermutlich die Gallizianen[6] auf der Stange zwischen Scheitel und Schlächterbeil ein G angebracht.

Die Basler Bücher aus der Zeit des Concils und unmittelbar nachher bis 1465 weisen den Stern oder das gotische p. Die ersten Basler Drucke haben kein Wasserzeichen. Noch die Briefe Gasparins gedruckt bei M. Wenssler und F. Biel 1472 zeigen den Stern. Dagegen erscheint der Ochsenkopf mit dem Schlächterbeil zuerst in Basel in dem Rechnungsbuch von St. Peter 1466—69.[7] Er hält sich bis 1524. Er findet sich ferner in Bern 1478—90, sodann in 29 Variationen hauptsächlich rheinabwärts in Drucken von Strassburg, Speier, Heidelberg, Mainz (1490), ferner in Nürnberg, London (Caxton), Lübeck, Rostock. Dagegen kommt er im Süden und in Frankreich überhaupt nicht vor, auch nicht in französischen und italienischen Drucken. Das Basler Papier fand demnach seine Verbreitung im Oberrhein- und Maingebiet, an der Nord- und Ostsee; vorzüglich rheinabwärts zu den Frankfurter-Messen besassen die Basler Papierfabriken den Vorzug der günstigsten Verkehrsbedingungen. Italien und Frankreich dagegen hatten Überfluss an eigenen Producten und bedurften das Basler Papier nicht.

Der Ochsenkopf mit dem Schlächterbeil verschwindet vom Basler Papier seit der Auswanderung der Gallizianen 1521; es

---

[1] Schiffmann im Jb f. swz. Gesch. 1882 p. 265 ff. N° 3. Ausser dem Ochsenkopf mit dem Stern hat Schiffmann unter den Wasserzeichen von Beromünster auch eine Traube abgedruckt. Ob wohl wie bei der Baumwollweberei der Ochse die beste, die Traube die III. Qualität bezeichnete? Vgl. das Lamm.

[2] so in Ulm, Jäger 640, identisch mit dem Schauzeichen der Baumwollweberei. Die Stange bleibt, der Stern wechselt, der letztere ist somit Merkmal.

[3] JRR Bd. I 1362 ff. 1394.

[4] seit 1466 nachweisbar, und zwar zuerst in Basel.

[5] nicht mit dem T, wie es Briquet auffasst. [6] oder die Gernler (?)

[7] Registr. UU N° 1 : 1441—81.

wird verdrängt durch das patriotische Zeichen des Baselstabs (Dürr, Heusler etc.). Dieselbe Beobachtung haben wir bei der Baumwollweberei allerdings schon beträchtlich früher gemacht.[1] Es drückt sich darin der berechtigte Stolz der Stadt auf ihre vornehmsten Gewerbe aus.

Nächst dem allgemeinen Aufschwung des Verkehrs, dem sich auch Basel um 1500 nicht verschliessen konnte, wurden zwei neue Errungenschaften der Stadt, die Universität 1460 und die Messe 1471, bedeutsam für die wirtschaftliche Entwicklung unsrer Periode, jedes auf seine Weise, und gar verschieden von dem andern. Während die Universität die mächtigen Hebel des Humanismus, die graphischen Künste, förderte, verbreitete die Messe in allen Schichten der gewerblichen Bevölkerung einen regen wirtschaftlichen Sinn, eine bisher ungekannte Beweglichkeit und Rührigkeit.

Die Verhandlungen über die Stiftung der Universität bilden für den damaligen Basler Rat ein bedenkliches Armutszeugnis. Es ist wahrhaft demütigend, nachzulesen, mit welchen Bedenken diese Krämerseelen dem freundlichen Anerbieten des Papstes entgegentraten, statt es freudig zu begrüssen. Am ehesten lässt sich noch die Besorgnis vor Beeinträchtigung des jus de non evocando hören: Unter den Studenten möchten öde Buben sein, welche durch ihr mutwilliges Treiben nicht nur den ehrsamen Bürger beunruhigen, sondern die Stadt mit dem umwohnenden Adel in Conflict bringen würden. Vor allem aber scheute man die finanziellen Opfer, welche zur Besoldung der Professoren nötig waren. Ein positives Moment dagegen, das zu gunsten der Universität schwer in die Wagschale fiel, war der Consum der Studenten. Man veranschlagte ihn auf mindestens 20 fl. jährlich pro Kopf, dabei rechnete man auf eine Studentenschaft von 500—1000 Mann, also auf einen jährlichen Consum von 10—20,000 fl.[2] Die Sachverständigen-Comission hob hervor, dass der Nutzen daraus den Werbenden (Kaufleuten) und Handwerksleuten zufallen werde und weit mehr betrage als die Unkosten für Honorare u. s. f. Dennoch hatte sie die grösste Mühe, die Vorteile als überwiegend darzuthun. Sie

---

[1] v. p. 302. 304.

[2] Ochs IV 57. Ein Wittenberger Student braucht 1508 nur 8 fl. jährlich.

schloss ihr Referat bezeichnend genug: „wenn . . . . allewege die menschliche Furcht vor dem Argen die Kraft guter Zuversicht und Hoffnung verdrängt hätte, so wäre nie einige namhafte Sache vorgenommen, noch zu Ende gebracht worden.“ Endlich siegten doch die treibenden über die hemmenden Kräfte.

Ob der wirtschaftliche Nutzen, den unsre Handwerker und Krämer an den Studenten hatten, so gross war,[1] darf hier füglich dahingestellt bleiben. Nach ganz anderer Richtung wurde die Universität für das Wirtschaftsleben der Stadt von der höchsten Bedeutung. Ihr vor allem verdankt Basel seinen grössten culturgeschichtlichen Stolz, die hohe Blüte der Buchdruckerkunst.

Vielleicht durch den bekannten Überfall von Mainz im October 1462 wurde einer der Gehilfen Gutenbergs Berchtold Rodt oder Ruppel aus Hanau zur Übersiedelung nach Basel veranlasst.[2]

Die „Kunst“ galt in erster Linie nicht als ein Gewerbe gleich andern, sondern als Hilfstechnik, als Rüstzeug der Wissenschaften, als Mittel der humanistischen Propaganda. Viele Drucker hatten geradezu an der Universität studiert, um sich die Fähigkeit zur Leitung einer Druckerei oder zur Correctorthätigkeit zu erwerben.[3] Johannes Bergmann, Wolfgang Lachner u. v. a. waren tief durchdrungen von dem echt humanistischen Bewusstsein, an einer grossen Culturaufgabe der Menschheit in unmittelbarster Weise zu arbeiten. Dem Amerbach ist seine Kunst geradezu eine heilige Sache, mit der er sich Gotteslohn zu verdienen hofft: nec diffiderem ab immortali deo gratiæ me nonnihil impetraturum, qui corda et renes perscrutans, novit me in laboribus, meis non tam meum questum quam suum divinum honorem quærere. — Darum nimmt der Buchdruck von vornherein unter

---

[1] vgl. 322, 1.

[2] Zur Geschichte der Basler Buchdrucker vgl. Hase, Brieffbuch der Koberger zw Nürmbergk, Lpz. 1881, die Briefe werden mit eingeklammerten Zahlen citiert. Platers Autobiographie ed. Fechter 1840, Boos 1878; Citate aus Fechter ebenso. Das Rechnungsbuch der Froben und Episkopius ed. R. Wackernagel, Basel 1881. Sodann Ochs V 127—131; Stockmeyer und Reber, Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte 1840; Streuber in Beitr. III; Fechter im BTb. und im NJb. 1863, sowie in Beitr. IX; BJb. 1879. Endlich die beiden allgemeineren Versuche von Lorck, Handbuch der Geschichte der Buchdruckerkunst, 2 Bde. Lpz., Weber, 1882, und von Faulmann, Illustr. Geschichte der Buchdruckerkunst. Wien, Hartleben, 1882, sowie die Abhandlung Kapps in der Vierteljahrsschrift 1884. Umfassende Mitteilungen verdanke ich der Güte des Hrn. Dr. R. Wackernagel.

[3] vgl. die Universitätsmatrikel mit den ERR zu Sl und zu Sf.

dem akademischen Namen einer „freien Kunst“ gegenüber allen zünftigen Handwerken eine bevorzugte, von den Schranken des Zunftwesens exempte Stellung ein. —

Die beiden Schlussglieder der heutigen Reihe von Büchergewerben, Buchbinder und Buchführer, sind älter als der Buchdruck. Die neue Kunst nahm beide sofort in ihren Dienst, im Sinn einer capitalistischen Arbeitsvereinigung. Die heutige Arbeitsteilung drang nur ganz allmählich durch.

Wie der Augsburger Permenter Ulrich Friese die Nördlinger Messen mit Pergament und Büchern bereist,[1] so kauft Apiarius als „Mattis Biner von Nürnberg der Buchbinder“ 1525 die Safranzunft. Michel Furter der Buchbinder[2] wird 1486 safranzünftig als Michel Furter von Augsburg der Buchdrucker und hält 1493 vier Druckerknechte. Die Zunftreform von 1526 liess zum Glück die freien Künste mit ihrer verhängnisvollen Fürsorge unbehelligt. Und die Arbeitsvereinigung bestand vorläufig weiter, zumal bei den unterdessen sich ausscheidenden Sortimentern findet sich der Gebrauch Buchbindergesellen zu halten. Auf eine Klage der Buchbinder gegen Cr. Resch beschränkt der Rat die Buchführer 1536 auf einen Buchbinderknecht. Bald darauf wird ein Abkommen geschlossen, wonach die Buchhändler zu gunsten der Buchbinder gänzlich auf ihre Buchbindergesellen verzichten, und nur einbinden, was sie mit eigener Hand fertig bringen. Der grosse Sortimenter Glade Mye (Mieg) aus Strassburg[3] hält dasselbe gegen seine Collegen Josias Mechel 1571,[4] und Christoffell von Sichem 1576[5] aufrecht. Um die Mitte des XVII. Jhs. will Ludwig König sein Sortiment wohl unterschieden wissen von dem der Buchkrämer und Buchbinder, welche nur gebundene Bücher, Lieder, Historien, Kalender u. dgl. feil haben.[6]

„Buchführer“ werden uns in Basel früher genannt, als sonst

---

[1] Wattenbach, Schriftwesen 315.

[2] Bürger 1488 Ochs V 128; 1492 im Sf-Schuldbuch I 12.

[3] sfz 1570, slz 1577; 1571 mit ihm Cr. Harscher der Buchhändler und die beiden Buchbinder Andres Langhans und Daniel Dilbaum.

[4] Sf EB II 21, cf. ibid. 9. 10. 15. Er hatte einen vornehmen jungen Nürnberger als Buchbinderlehrling angenommen.

[5] Sf EB II 23B. Er hielt in seinem Buchladen Buchbinder-, Formenschneider-, Pattrumnyerer- und Gallumnyerergesellen.

[6] Sf Handb. ad a. 1655.

irgendwo.[1] Die meisten von ihnen sind jedoch zugleich Drucker gewesen.[2] Nicht nachweisbar ist das nur bei Paul Benner[3] und Wolff Krüss von Ingolstadt.[4] Aber gerade die p. 78,[5] mitgeteilte Aufnahme des Letztern in die Safranzunft zeigt, dass wir es noch nicht mit einem ansässigen Gewerbe im Sinne der späteren Sortimenter, sondern mit jener Colportage von Stadt zu Stadt zu thun haben, welche Gustav Freitag in Marcus König so meisterhaft schildert.[5] Gleich den alten Manuscriptenhändlern zogen diese Buchführer des XV. Jhs. entweder das Neueste anpreisend von Gasse zu Gasse, oder sie hielten in den Nischen der Kirchen zwischen den Strebepfeilern ihre Bücherbude. Kapp trifft meines Erachtens das Richtige, wenn er ständige Buchladen ursprünglich nur als ein Mittel des Verlegers, den Einzelverkauf zu fördern, auffasst. So werden wir es anzusehen haben, wenn der Zunftmeister zum Schlüssel Niclaus Kessler neben seiner Druckerei zem Bluomen 1498—1506, Adam Petri 1517 ff. neben seiner Werkstatt in der Streitgasse den Laden zum Schlüssel mietet. Wenn wir nach dieser Analogie die älteren Mieter, die Buchdrucker Hans Wurster von Kempten (1488—91) und Michel Furter (1491—97, dann wieder 1506—17) auffassen dürfen, so wäre dieses Gaden zum Schlüssel wiederum der früheste bisher nachgewiesene Buchladen. Das älteste Beispiel Kapps (p. 67) ist erst vom Jahre 1492.

Diese vornehmere Art des Buchhandels war aber fast ausnahmslos mit eigener Druckerei und eigenem Verlage verbunden.[6] Übrigens galt zur Zeit Frobens Druck und Verlag materiell und auch social weit mehr als der blosse Sortimentsbuchhandel, man nannte sich lieber Drucker als Buchführer. So hoch angesehen war gerade der Buchdruck, dass es sich die reichen und

---

[1] „Hans Walter von mündelenheim, der bůche verkouft", sfz 1482; bisher galten als die ältesten die 13 Buchführer Augsburgs 1483—1500 und die drei von Leipzig 1489—1500, Kapp 73.

[2] so Hans Walter bei Fechter BTb. 1863 p. 253 ff.: 1481; Michel Sprüngli 1488 Drucker (Fechter l. c.), 1487 Buchführer (Sf, ER); Th. Wüst von Hall 1487 Drucker (Sf ER), 1490 Buchführer (Fechter l. c.). Ebenso Joh. Tschabler, Schobaler oder Schabeler und Wg. Lachner (Sf ER 1488: Buchführer. Über seine Thätigkeit als Sortimenter, wenn man so will, ist der Brief Glareans an Zwingli d. d. 19. Oct. 1516 zu vgl., bei St. und Rb. 87.) [3] 1489 Fechter l. c.

[4] 1487 Sf ER. [5] vgl. auch Wattenb. l. c. 315.

[6] doch fällt z. B. in der Schlacht am Gubel der Buchhändler Rudolf neben dem Schlüssel. Gast Tagebuch (ed. Buxtorf-Falkeisen 1856) p. 46.

hoffärtigen jungen Baslerinnen zum Ehrgeiz machten eines Buchdruckers Frau zu heissen:[1] „Do was Ruprecht Winter,[2] des Oporini Schwager, der hat ein Frowen, die wollt auch gæren ein Truckerherren Frow gsin, gsach wie die Truckerherren Wiber so ein Pracht trieben; an welchem iren doch gar nütz brast, dan si hat Guts gnug, Muths nur zviel. Die berett iren Man den Ruprechten, er sollt mit sim Schwager Oporinus ein Truckherherr werden.“[3] Allerdings konnten dann solche Druckerdamen dem Geschäfte selbst, sobald sie ihm etwas näher traten, wenig Geschmack abgewinnen. Andreas Kratander und sein Sohn Polykarpus verkaufen 1539 „den Werchzüg“ um 800 fl. und werden Buchführer, und die Überlieferung ist so indiscret, uns den keineswegs geschäftsmännischen Beweggrund anzugeben: „die will sin Frow nit mehr mit der Sudlerei, wie sie sagt, wollt umbgan.“[4] Allein der Handverkauf lohnte sich schlecht.[5] Erst seit der strengeren Organisation der Büchermessen um 1560[6] wird der Sortimentsbuchhandel rentabler und häufiger. Nächst Resch 1522 sind eine ganze Reihe guter Namen hervorzuheben, die Mechel 1527, die Harscher 1544, 1557 Peterus Perna von Bergamat us Italia, 1468 Hans Issoret. Als der hervorragendste Sortimenter erscheint am Ende des Jahrhunderts Glade Mieg aus Strassburg.[7] 1596 mietet er auf Lebenszeit um 20 fl. jährlich die beiden grossen gotischen Montren der Schlüsselzunft, die untere benützte er bis zu seinem Tode 1625 als Buchhandlung.[8] Das ganze XVII. Jh. hindurch hält die grosse Buchhändlerfamilie König neben Druckerei und Verlag auch ein gut renommiertes und reichassortiertes Sortiment.[9]

Der Rabatt des Buchhändlers vom Verleger beträgt um 1500 20%: Buchführer erhalten den Hugo um 8 fl., im Handkauf wird er um 10 fl. abgesetzt. —

---

[1] Typus dafür ist Gertrud Lachnerin, bis 1527 Frobens (†), dann Herwagens Frau; vgl. den Stammbaum bei St. und Rb. p. 85.

[2] über ihn u. s. Vater cf. pp. 69, s. 71, s.

[3] Plater 89 f. 1539. Beiträge III 73 f. [4] Beiträge III 74.

[5] Plater 94. [6] v. cap. VIII.

[7] sfz 1570, slz 1577 s. o.; neben ihm Harscher, Mechel und Sichem.

[8] Sl XIII und IX 27; den oberen oder Eckladen darf er in Aftermiete austhun, nur nicht an notorische Feinde der Zunft oder an Fuhrleute, er giebt ihn jedoch bald wieder der Zunft zurück.

[9] Sf Handb. ad a. 1655.

Als Kern des Büchergewerbes im XV. Jh. bleiben uns Druck und Verlag.

Das Technische des Buchdrucks gehört in die Geschichte des Kunsthandwerks, speciell derjenigen Künste, aus welchen die Typograpie erwachsen ist, mit welchen sie auch noch lange Zeit Hand in Hand geht: Miniatur, Karten- und Helgenmalerei,[1] Holzschnitt, Kupferstich. Schon 1460 druckte ein gewisser „ludwig zů bassel" mit 32 hölzernen Platten einen Kalender in Duodez.[2] Leonhard Isenhut ist 1468 Helgenmaler, später Buchdrucker. Froben ist chalkographus, d. h. Formenschneider und Buchdrucker zugleich.[3] In Strassburg gehören die Buchdrucker bekanntlich zur Malerzunft „zur Steltz".[4] Dem grossen Zuge schwäbischer und fränkischer Zeichner und Formenschneider ist auch Hans Holbein der ältere gefolgt. Doch muss man sich hüten, den Namen „freie Kunst" daher zu leiten, er hat den humanistischen Sinn der sieben artes liberales des Mittelalters.

Die Seele des gesammten Büchergewerbes ist der Verleger, der das Capital einschiesst, der zugleich kaufmännische Bildung und Intelligenz entwickeln muss. Im Anfang verlangte die Kunst sogar sachliches Verständnis, selbständiges wissenschaftliches Urteil von ihm. Daher eine ganze Reihe regelrecht promovierte magistri unter den Verlegern erscheinen. — Die Formel für die Verlegerthätigkeit lautet „impensis", „auf Wagnis", „auf Gefahr", wir würden sagen auf Kosten und auf Risico. Besonders häufig druckte Jacob von Pforzheim auf fremdes Wagnis.[5] Jacob von Kilchen erscheint auch bei Wenszlerschen Drucken als Verleger. Michel Furter druckt impensis des Doctors Andreas u. s. f. Dass wirklich ein Wagnis dabei war, beweist der aus Galanterie begründete, mit aufgenommenem Capital arbeitende Betrieb Winter-Herbster-Plater-Ruch. Plater erzählt l. c. weiter: „Also fiengen wir Druckerei mit einander an; wir nahmen glich gelt uff, wie es zu dem Gewerb von Nöten; der Ruprecht aber versatz hüt eins, moren das ander. Do vermeint ich, man söllte alle Mess wieder ablösen, aber es beschach nit, sunder unser fuhren alwägen zwen gan Frankfurt; so wollten

[1] v. p. 130, 3 und Sieber in Beiträge X 273 ff. Ferner Jäger 585.

[2] vgl. den Wegweiser des G. M. zu Nürnberg p. 83.

[3] Fechter Tb. 258. Beitr. IX 528 ff. [4] Löper 25, Heitz 173—176.

[5] des Jacob von Kilchen, des Joh. Ryman von Oringaw 1509, des Christ. Thum Bürgers von Augsburg 1511.

denn die Wiber, man sollt vil kramen; die wollt hübsche Kissen, die zinnin Gschir . . . .“ Auf diese Weise wurden allgemach über 2000 fl. Schulden contrahiert. Darüber entstand Streit und die Gesellschaft löste sich auf. — Aber auch ein Mann, der so vollkommen auf der Höhe des Geschmacks seiner Zeit stand wie Koberger, klagt über den schlechten Absatz des „Hugo“, er habe sich daran vollständig verbaut und verrechnet, er sei nun gezwungen, den Preis zu ermässigen, das Buch durch Ausstattung mit einer Inhaltsübersicht und durch Reclame[1] dem Publicum näher zu bringen. Im ganzen kann doch bei der starken Nachfrage und den hohen Auflagen das Risico nicht so gross gewesen sein, wie heutzutage bei wissenschaftlichen Werken.

Natürlich flossen beide Thätigkeiten, die des Druckers und die des Verlegers, beständig in einander über. Jeder intelligentere Drucker hatte das Bestreben selbst zu verlegen. Am deutlichsten zeigt sich dies an dem grossen Beispiele des Formenschneiders Froben gegenüber dem Verleger Amerbach, welcher selbst hinwiederum den Druck von Kobergerschen Verlagswerken übernimmt. Das leichtsinnige Capitalaufnehmen der Winterschen Gesellschaft steht doch ziemlich vereinzelt da. Wo das Capital fehlte, schlossen sich mehrere Drucker zusammen, um selbständig verlegen zu können. Von den 1121 Basler Drucken aus den Jahren 1501—36 sind 862 auf Gefahr einzelner Verleger, 124 auf Gefahr von Buchdruckergesellschaften erschienen.[2] In solcher Verlagsgesellschaft begegnen uns gleich die ältesten Basler Drucker Berchtold Rodt oder Ruppel, der bekannte Gehilfe Gutenbergs, und Bernhard Richel, 2) Bernhard Richel und Michel Wenszler, 3) Michel Wenszler und Fr. Biel.[3] Weiterhin 4) Peter Kölliker und Johannes Meister 1484—90, 5) Michel Furter und Johannes Bergmann von Olpe 1494, 6) Hans Peter und Hans Amerbach 1494—1502, 7) dazu noch Hans Froben 1503—12,[4] 8) ferner Michel Furter und Johannes Schott 1508 ff., 9) Hieronimus Froben und

[1] Tafel und Freiexemplare an Wg. Lachner, beides in N° LXIV.

[2] 126 ohne Jahrzahl und Namen des Druckers, 9 ohne Jahr mit dem Namen des Druckers; den Namen hinzuzusetzen gebot der Rat 1514 aus Rücksichten der Censur. Zahlreiche fremde Beispiele bei Faulmann 88 f.

[3] Incunabeln der Basler Bibliothek.

[4] St. und Rb. p. 50 ff.; vgl. Meister Hans (Peter) den Drucker mit seinen Gemeindern 1497 bei Fechter Tb. 1863 p. 254.

Johannes Herwagen 1525—29, dazu 10) 1529—31 Nicolaus Episkopius, 11) Froben und Episkopius ohne Herwagen 1531—55,[1] endlich 12) die unglückliche Unternehmung des Ruprecht Winter, des Oporinus, des Plater und des Balthasar Ruch 1539 ff. Auf keinem andern Gebiete der Basler Wirtschaft lässt sich eine ähnliche Fülle von capitalistischer Arbeitsvereinigung nachweisen. Es war der Ehrgeiz unsrer grossen Drucker, mit auserlesenen Lettern, mit Holzschnitten von Holbein, Schäuffelein, Urs Graf, mit Correctoren wie Sebastian Brant und Reuchlin grandiosa volumina, womöglich mehrere gleichzeitig, zu drucken. Flach hielt 1475 5,[2] Furter 1493 4,[3] Olpe 5,[4] Amerbach 1497 8 resp. 11, in den folgenden Jahren beträchtlich mehr Arbeiter.[5] Froben bedient seit 1514 4 später gar 7 Pressen, Johannes Meister hat 1480 ff. 3 Buchpressen und 4 kleine Pressen. Plater (95) beschäftigt an 3 Pressen 20—35, Oporinus binnen 28 Jahren 50 Arbeiter[6] und Anton Koberger in Nürnberg mit seinen 24 Pressen und über 100 Gesellen steht nicht so ganz ausser allem Vergleich mit den Riesenbetrieben der heutigen Buchdruckerfürsten.

Bücher waren vielleicht der rentabelste Luxusartikel der Zeit. Platter (100) konnte „alein mit der trukery alle jar 200 fl. fürschlachen,“ und damit „trukery und huszrad bessren.“ Dabei betont er beständig, dass er ausser im eigenen Verlag am „Verdienstwerk“,[7] was bei den Webern Lohnwerk hiess, grossen Nutzen gehabt habe. Erklärt sich daraus im allgemeinen der Zudrang zu dem Gewerbe, so steht doch auch gerade Basel in der Bücherproduction des XV. Jhs. an einer der ersten Stellen. Fechter[8] zählt in den Jahren 1470—80 nicht weniger als 21, 1480—90 ausserdem 17,[9] 1490—1500 weitere 20 Buchdrucker und Buchführer,

---

[1] St. und Rb. 84 f.

[2] Martin Flachs Drucke sind bekanntlich alle aus Strassburg datiert (St. und Rb. 25 f. 1475—1502). Ausser obiger Notiz begegnet er mir jedoch in Basel zweimal als Häuserbesitzer. Aus den Urkunden der GbZ ergiebt sich, dass er um 1480 nicht nur die Ufnaumühle (v. p. 314, 2) erworben, sondern etwas oberhalb davon ein zweites Mühlwerk erstellt hat. Am 12. Juni 1482 verkauft er dasselbe mit seiner Frau Magdalena an den Zunftmeister zu Wb Wyssenburg offenbar als Walke, auf dem untern belässt er seinen Bruder Hans. Laut St. Alban Urbar von 1505 p. 43 bewohnte er das Haus zum Ritter am Gerberbrunnen. Der Zins von 3 ß. wird 1540 abgelöst. [3] vgl. p. 324.

[4] NJb. 1863 p. 28. [5] BTb. 1863 256 f. [6] Beitr. III 77.

[7] für Schabeler-Wattinschnee, Froben, Episkopius, Herwagen, Isengrin.

[8] BTb. 1863 251 ff. [9] Faulmann 180: 26 + 12.

in Summa 58.[1] Freilich waren das nicht lauter „grosse redliche Druckereien" sondern viele kleinere „gemeine Drucker," eine Unterscheidung, welche der Strassburger Rat schon 1502 trifft.[2]

Allein mit der blossen handwerklichen Production war es durchaus nicht gethan, selbst wo die materiellen Mittel vorhanden waren, ging es doch nicht ohne gründliche Bekanntschaft mit dem Handel. Man lese nur die drastische Schilderung bei Platter 89—93 nach. Sie beweist u. a., wie mächtig bereits der geschäftliche Credit geworden war.

Der Bedeutung Basels für die Production entspricht nun vollkommen seine Stellung im Buchhandel. Vortrefflich gekennzeichnet wird sie durch jenes Wort Kobergers (49), dass der (Buch-)Handel in deutschen Landen fast allein auf Amerbach, Petri und ihm (Koberger) stehe und ruhe, und durch seine Forderung, dass alle Drei, da sie die Bücherpreise vollkommen in ihrer Hand haben, „die Werke in solchem Wert halten, dass sie sich des Handels ihr Lebtag mit gutem Nutz brauchen können und auch ihre Nachkommen ihre Narung davon haben mögen." Nicht umsonst hatte Amerbach bei Heinlin von Stein in Paris studiert und daselbst vermutlich die Druckerei des Ulrich Gering kennen gelernt, nicht umsonst war er bei Koberger Corrector gewesen, wahrscheinlich hat er auch Venedig besucht und den Aldus gekannt. Auch in der Beweglichkeit wetteiferten die Buchdrucker mit den Gelehrten.

Das Messpensum der grösseren Basler Verleger bestand in folgendem.[3] 1) Frankfurter Fastenmesse, 2) Lyoner oder Leipziger Ostermesse, 3) Nördlinger Messe[4], 4) Strassburger Johannimesse, 5) Lyoner Augstmesse, 6) Frankfurter Herbstmesse. Speciell in Leipzig finden wir unsre Basler Drucker ausnahmsweise früh. Bernhard Richel hat 1473 ff. beträchtliche Exstanzen[5] bei andern Druckern. Mit dem Einzug eines Teiles (20 fl.) zu Weihnachten in „Lipx" beauftragt er den Niclaus Kessler. Falls dieser nicht nach Leipzig geht, ist die Summe bis Fronleichnam an ihn selbst nach Basel zu entrichten. Einer seiner „Knechte" Caspar Funk von Strassburg schuldet ihm einmal 43½ fl., wovon jedoch 10 fl. für halbjährige Geschäftsreisen nach Wien und

[1] Paris hat im XV. Jh. 66 Druckereien gehabt, Lyon 50 (Faulmann 40).
[2] Faulmann 330. [3] (25 sq.)
[4] (81 f.) 1505. [5] 40. 30. 20. 51 fl.

andern Orten abgehen.[1] Er hat auf dieser Reise eine Menge Bücher stehen lassen z. T. bei Buchhändlern, z. T. bei Pfarrern, die meisten derselben sind noch zu bezahlen. — Im Mittelpunkt aber steht durchaus Frankfurt. Dem Koberger hat sein Wirt in Frankfurt 1504/5 „ein so gut Gewölb machen lassen, dass die Bücher dort ebenso gut und schön liegen wie in Nürnberg." In Frankfurt hatten denn auch die Basler Verleger ihre Hauptniederlagen.[2] Hier vollzog sich der Absatz im Grossen, meist durch Austausch unter den Verlegern. Bei den Froben und Episkopius beträgt er das Siebenfache vom Handverkauf in Basel. Auch Abrechnungen anderer Art wurden gelegentlich der Frankfurter Messen erledigt, Koberger meldet es darum seinen Basler Geschäftscomplicen, wenn er „Fährlichkeit halber" einmal nicht kommen kann, damit sie nicht etwa unnütz seinetwegen hingehen.[3] Die Frankfurter Messen dienten endlich dazu, sich über die Absichten anderer Verleger zu erkundigen und, falls die eigenen Pläne mit jenen collidierten, ein gegenseitiges Verständnis herbeizuführen. So vermittelt Amerbach (4) in der Herbstmesse 1495 eine „Richtung" zwischen Koberger und Meister Niclaus (Kessler von Basel), wonach dieser letztere auf den Druck des Meffret verzichtet.

Aber man war nicht überall der Treue und Redlichkeit des Gegenparts sicher. In Johann Petri z. B. lernen wir lediglich einen geriebenen, auf seinen Vorteil schauenden Geschäftsmann kennen. Koberger nennt ihn 1500 einen „harten Mann". Eine Summe, die ihm Koberger an Amerbach mitgegeben, behält er einfach für sich, indem er sagt, er brauche sie selbst (31 sq.). Sodann hat er dem Koberger durch Nachdrucken arg mitgespielt. Koberger schreibt (32): Ich habe freundlich und erbarlich mit ihm gehandelt und er will mir solchen Schaden zufügen, „das ein Jud dem andren nit thun solt." Er hätte auch nicht gern, wenn ihm dergleichen von mir oder von andern geschähe, es wird ihm auch jedermann übel darum sprechen. Er hätte es wenigstens ausdrücklich sagen sollen; „aber dieselb Treuw ist in im gegen mir nit gewest". Ich habe längst an ihm gemerkt, dass er mir den Nutz und Gewinn, so ich bisher an dem Werk gehabt habe, nicht gegönnt hat. Und so geht es fort (49): „Ist mir

[1] Koberger reist 1500, wo er wegen seiner vielen Exstanzen die Druckerei einstellt, nach Frankfurt, Antwerpen, Bergen, Paris, Lyon und öfters nach Venedig. [2] Plater 92. [3] (37: 1501.)



schwer mit ihm zu handeln, ihr wisst wie es mir ehedem mit ihm ergangen und wie sein Nachdrucken mir zu grossem Schaden gereicht hat.“ Im allgemeinen suchte es Koberger geheim zu halten, wenn er einen guten Plan für seinen Verlag ins Auge gefasst hatte (58: 1502).

Während der Buchhandel den übrigen Handelsstand der Stadt mit sich zog in seine grossen Bahnen, so vermochte er dagegen nicht das Speditionswesen Basels zu heben.[1] Da fehlte es den Basler Fuhrleuten vor allem an Gewandtheit.[2] Für eine Sendung nach Lyon[3] fordert Amerbach Leute aus Nürnberg, die das verstehen, und Koberger sieht es lieber, wenn er solches Gut nach Strassburg an den Fuhrmann Claus Werlin schickt (23). Überhaupt erscheint im oberrheinischen Verkehr nicht Basel sondern Strassburg als wichtigste Station. Dort sind die zuverlässigsten Briefboten, dort die besten Fuhrleute zu haben. 1502 (48) lädt Koberger den Petri von der Frankfurter Messe zu sich nach Nürnberg, denn da finde man jede Woche angenehme Reisegesellschaft bis Strassburg.[4] Häufig bezahlt er seine Basler Gläubiger mit Wechseln aus Strassburg. Andernfalls müssen für die Strecke Strassburg-Basel besondere Boten und Fuhrleute angestellt werden. Nur in besonders angelegentlichen Dingen sendet Koberger einen „Eigenbotten“ direct nach Basel (25).

So lange das Gut unterwegs war, schwebte der Eigentümer oft in grosser Sorge des Wetters und der Unsicherheit der Strassen wegen, vorab in Kriegszeiten. Übrigens war den Plünderern an Büchern so wenig gelegen, dass sie dieselben in der Regel weder wegführten noch absichtlich beschädigten, sondern sie nur nach Geld durchstöberten. Man sandte nämlich bare Summen in Gold, eingeschoben zwischen die einzelnen Bogen und Bücher einer Papiersendung, in dem Begleitbriefe gab man den Bogen oder das Ries Papier genau an, wo das Geld zu finden sei.[5] Zuweilen schickte man Geld auch apart durch einen Expressen.

---

[1] Eine unvergleichliche Quelle hiefür ist das Brief buch der Koberger.

[2] Ein Basler Fuhrmann, der in Nürnberg zu thun hatte, hiess Hans Strewblein (21).

[3] (35. 75. 80.) 1501/4.

[4] vgl. die regelmässige Verbindung Kobergers mit Strassburg (4: 1495). Hans Peter 1499 (22 sq.), Rupr. Winter 1500 (32) und 1504 (81) in Nürnberg.

[5] (42. 89.)

Eine Wagenladung betrug in der Regel drei Fässer, ein Fass enthielt 16—17 Ctr. Bücher. Bei solchem Volumen verstehen wir die unaufhörlichen Klagen Kobergers über die dünnen, gegen Beschädigung und Unwetter widerstandsunfähigen Fässer, in denen ihm Amerbach seine Bücher zusendet (28). Er fordert kleinere Pièçen (33) und zieht am Ende die teuren Lederballen dem Schaden vor, den er an Amerbachs durchnässten Sendungen gehabt. — Die Fassform erleichterte den Transport wesentlich. Vom Landungsplatz in Frankfurt konnten sie unmittelbar in die nahe Büchergasse gerollt werden. Seltener (nach Lyon) kommt die Verpackung in Ballen vor. Die Bücher wurden stets ungeheftet in einzelnen Bogen versandt.

Der Fuhrlohn betrug pro Ctr. von Basel nach Frankfurt minimum 1 fl. (86), nach Paris 1 Krone (90). In welche Summen sich das im Grosshandel belief, zeigt die Aussage Kobergers, dass er zum Transport einer Messfracht nach Venedig und von da nach Lyon 400 fl. für Fuhrlohn ausgegeben „und bedarf gut Glücks dass ich mein Hauptgut wieder krieg."

Die Durchbrechung des sonst fest geschlossenen Ringes des Zunftsystems, wie sie in den graphischen Gewerben des XV. Jhs. vorliegt, hat in Städten mit ausgeprägt aristokratischem Handelsregiment wie Nürnberg oder Bern nichts auf sich. In der demokratischen Basler Zunftherrschaft dagegen ist sie sehr auffallend. Sie erklärt sich einmal aus der geringen bewusst-principiellen Ausbildung des Zunftwesens in Basel. Der capitalistische Betrieb hatte das Beispiel Stromers in Nürnberg, die freiere gewerbliche Bewegung des Concils, die unanfechtbare Initiative eines der vornehmsten und zugleich populärsten Männer der Stadt für sich.[1] Der definitive Ausbau des Knechtewesens fällt in die Zeit von 1460—1480. Zum Kleinbetriebsprincip hat sich das Zunftwesen Basels erst um die Wende des XV. und XVI. Jhs. entwickelt. Und auch dann konnten Papierer und Buchdrucker von seinen Schranken unbehelligt bleiben, da sie in Production und Handel eine deutlich isolierte Gruppe von Gewerben repräsentierten.

Um 1480 hat sich zunächst für das akademische Gewerbe der Drucker der feste Begriff der wirtschaftlichen „freien

[1] vgl. den Papierbetrieb der Heilmann in Strassburg 1441.

Kunst“ herausgebildet. Ihrer Aufnahme verdankt hinwiederum das Papiergewerbe seine Hebung. Und kraft der Tüchtigkeit seiner Repräsentanten konnte es sich ohne weiteres an Rang und Ehren als zweite freie Kunst den Druckern anschliessen. Kein Wort hat nun aber zu verschiedenen Zeiten so Verschiedenes, geradezu Entgegengesetztes bedeutet, als das der freien Kunst im gewerblichen Sinn. Gemeinsam bleibt den wechselnden Begriffen nur die Exemption vom Zunftwesen. Während man aber dabei bis ca. 1520 an die Unerreichbarkeit der „akademischen“ Gewerbe für die zünftigen Formen dachte, und sich durch die materiellen Vorteile des unzünftigen Betriebes imponieren liess, so erwachte in der Folge die zünftige Reaction. Nachdem sich am Ende des XVI. Jhs. die welschen Samt- und Seidenweber als dritte freie Kunst constituiert hatten, wurde der Name im XVII. und XVIII. Jh. der empfindlichste Ausdruck für handwerkliche Unehrlichkeit. U. a. um diese Schmach abzuthun, hat sich 1661 die Basler Druckerschaft unter dem gänzlich missverstandenen Namen der „Kunstbuchdruckerey“ als Zunfthandwerk constituiert.

Seinen freien Künsten öffnete der Rat[1] mit Stolz ausdrücklich fünf verschiedene Zünfte, ohne sie streng der einen oder der andern zuzuweisen. Weitaus die meisten wandten sich der grossen und weitherzigen Zunft der Krämer zu.[2] Vorab die Papierer waren durch ihr Product, als ehemaligen Importartikel, und durch den ersten Producenten Hr. Halbisen auf sie angewiesen.[3] Als sie nun aber auf Grund dieses Thatbestandes im J. 1508 einen förmlichen Zunftzwang gegen den Drucker Gregorius[4] geltend machen wollte,[5] wies sie der Rat zurecht, indem er den Druckern nicht nur ihr früheres Privileg erneute, sondern dasselbe dahin erweiterte, dass sie hinfort unter allen Zünften beliebig wählen dürften „angesehen, dass dieser Gewerb frei und der Stadt nützlich sei.“[6]

---

[1] 1487 RE.

[2] Den Hausgenossen treten Winter, Plater und Ruch bei, weil sie in deren Hause ihre Druckerei haben, Plater 90 f.; ähnlich Niclaus Kessler und Glade Mieg zum Schlüssel.

[3] Die Doppelzünftigkeit der Gallizianen zum Schlüssel war mehr ein Act socialen als gewerblichen Charakters.

[4] 1497 Gehilfe Amerbachs, Fechter Tb. 1863 p. 256. [5] Sf Äb I 95.

[6] Anders in Strassburg, wo der Rat die sämtlichen Drucker 1502 der Malerzunft zur Steltz zuwies.

Wir haben mehrfach Anlass genommen, zu betonen, dass gerade in der capitalistischen Ungebundenheit der freien Künste ihre höchste wirtschaftliche Bedeutung besteht. Sie waren dadurch im Stande nach auswärts zu concurrieren, der Stadt auf dem Wege des Exports, des Handels ungeahnte Reichtümer zuzuführen. Es muss dies voll und ganz anerkannt werden. Aber wir dürfen unsre Augen auch nicht verschliessen gegen die socialen Misstände, welche die capitalistische Betriebsweise sofort zu tage förderte. Ursprünglich nahmen zwar die Papierer- und Druckerknechte eine geachtetere Stellung ein, als gewöhnliche Handwerksknechte. An dem Glanz und der Ehre ihrer Gewerbe nahmen auch sie teil. Seit 1470 wurden sie in der Regel selbst Bürger und mit den Meistern zünftig.[1] 1505 bewilligte der Rat den drei grossen Druckerherren, 1540[2] sogar allen Druckern mit ihren Dienern die Freiung vom persönlichen Wachtdienste, sie dürfen Ersatzmänner stellen. Aber materiell und social war ihre Stellung darum durchaus nicht immer beneidenswert. Im Gegensatze zu den weniger zahlreichen Knechten des Zunfthandwerks hatten die der freien Künste nicht oder nur selten die Aussicht selbständig zu werden, daher erhoben sie als Knechte den Anspruch auf eigenes Familienleben.[3] Doppelt empfindlich musste sich dies geltend machen, da sie die segensreichste Function der Zünfte, ihre Qualität als Gesellen-, Armen- und Krankenkassen entbehrten. Wir erkennen den heutigen Kernpunkt der socialen Frage bereits in der Geburtsstunde des Capitalismus. Auch die Folgen waren genau dieselben. Schon zum Jahre 1471 teilt uns Fechter einen regelrechten Strike der Druckerknechte mit.[4] So lange die Basler Druckerherren ihren hohen Rang behaupteten, vermochten sie auch ihre Knechte anständig zu stellen.[5] Seit der Mitte des XVI. Jhs. aber wurden insonderheit die Papiererknechte mehr und mehr der Inbegriff des socialen Elendes. Zu verschiedenen Malen weist die Stadt die Pflicht der Versorgung vom Armenseckel ab, und veranlasst die Fabrikanten zur Erhöhung der Löhne oder zur Einstellung ihrer Betriebe. Vorzüglich aus dieser

[1] Thaten sie es nicht, so war daran die niedere materielle und sociale Lage der Einzelnen schuld.

[2] 1542 erneuert, 1547 temporär aufgehoben.

[3] cf. die Papiermacher Peter p. 316, 7 und Pastor p. 317, 11.

[4] BTb. 1863 p. 249 f. [5] In Frankfurt 1562: 1 fl. per Tag, Faulmann 85.

socialen Rücksicht haben sich die Basler Buchdrucker im Jahr 1661 zunfthandwerklich constituiert. Sie gründen da in erster Linie eine Hilfskasse.

Ein letzter Punkt, der Beachtung verdient, ist die Frauen- und Kinderarbeit. Halbysen hält 1446: 3, Anton Galliziani 1454: 2 Mägde. Es ist dies $1/3$—$1/5$ der Papierarbeiter überhaupt, im Zunftwesen eine unerhörte Abnormität.[1] Wir werden uns die Beschäftigung dieser Frauen ziemlich gleich zu denken haben wie heute. Sie wurden verwendet zum Sortieren und Zerreissen der Lumpen. — Platers (99) „Kind hand offt papyr gestrichen, das inen die fingerlin blutten.“ Doch waren es nur seine eigenen, denen gegenüber ihn neben dem geschäftlichen Interesse die väterliche Liebe leitete. Fremde Kinder wurden nicht eingestellt.

Papierer und Buchdrucker, ausserhalb und über dem Zunftwesen stehend, wiesen der wirtschaftlichen Regsamkeit, zumal dem Grosshandel, dem kaufmännischen Unternehmungsgeiste neue Bahnen. Auf dem entgegengesetzten Pole, von unten herauf, von innen heraus das Zunftwesen erfassend und durchdringend, tritt in unsrer Periode eine neue Kraft in die Wirtschaft der Stadt ein. Zu der Zeit des grossen Rückschlags, als man in Basel tief davon durchdrungen war, dass man bankrot sei, dass man sich nichts mehr zutrauen dürfe, sollte das Universalmittel des XV. Jhs. zur wirtschaftlichen Hebung angewendet werden.[2]

Die Gesandtschaft, welche der Rat 1459 an Papst Pius II. nach Mantua abordnete, erwirkte zugleich mit der Stiftungsurkunde der Universität eine Aufforderung des Papstes an den Kaiser Friedrich III.: Schon lange trage die Stadt Verlangen nach einer Messe, er möge ihr zu einer solchen verhelfen. Die Bemühung verlief zunächst resultatlos. Erst 12 Jahre später erwirkte B.-M. Hans von Bärenfels auf dem Reichstage zu Regensburg eine kaiserliche Verleihung von zwei „Jahrmärkten, die man nennet Messen“, jede von 14 Tagen, die erste vor Pfingsten, die andre vor Martini.[3] Die Urkunde stellt Basel betreffs seiner Messe „den namhaftigsten und merklichsten Städten, als Frankfurt

[1] v. p. 311, 3.
[2] Geh. Reg. N. III; Ochs V 205—9.
[3] Urk. d. d. 1471 Juli 9, vom bischöfl. Official vidimiert August 14.

und Nördlingen, gleich. Auf den Bruch des Marktfriedens, besonders durch einen Adligen der Umgegend, setzt der Kaiser die Peen von 60 Mark lötigen Goldes, halb „in unsere und des reichs camer", halb an die von Basel zu bezahlen. Die Stadt soll allen Besuchern das übliche Geleite geben und ihnen die Zölle erlassen. Auch des Reichs Ächter und Aberächter dürfen während obiger Zeiten zu Basel gehaust und gehoft werden.

Copieen der kaiserlichen Urkunde verbreitete der Rat in den umliegenden Landen als Reclame zum Besuch der Messe. Und noch im selben Jahre ging die erste Basler Martinimesse in Scene. Zur grösseren Sicherheit der Messgäste wurden die Wachen auf Thoren und Thürmen verstärkt. Drei Ratsherren waren mit der Messpolizei betraut. Ihnen lag es zugleich ob, die einzige Intrade, welche von den Messgästen erhoben wurde, die Standzinse, einzuziehen. Zum Gericht über Schulden, welche fremde Kaufleute auf den Basler Messen contrahierten, setzte der Rat analog dem Kaufhausgericht „5 geordnete Herren wie man es in Frankfurt hält,"[1] sie hiessen „Messherren", sie hatten von den Bussen, die sie dictierten, gewisse Tantiemen, doch wird ihnen 1495[2] der Genuss der Bussen für kurze Elle entzogen und der Stadtkasse zugewiesen.[3]

Dem Usus von Nördlingen folgend[4] veranstaltete sodann der Rat zur Eröffnung der Messe auf den Matten vor dem Steinenthor zwei „Wettrennen", eines für die Männer auf eine Distanz von 400 Schritt, das andere für die Frauen auf 250 Schritt. Der Preis des Siegers und der Siegerin war je ein Schürlitztuch im Werte von $1^1/_2$ fl.

Musste schon dies Spektakel viel Volks aus der Umgegend herbeiziehen, so erreichte man diesen Zweck noch vollständiger durch die Veranstaltung einer „Obentür", d. h. einer Lotterie[5] unter obrigkeitlicher Leitung und Garantie. Die Ordnung war folgende. Unten im Rathause befand sich das Bureau, angedeutet durch den daselbst aufgepflanzten mächtigen „Hafen", d. h. die Losurne, auch Glückshafen, Glückstopf genannt.[6] Wer

[1] Khb. I fol. 23. [2] Khb. I 29B.

[3] Über die Mass- und Gewichtspolizei während der Messe v. p. 176 f.

[4] Jäger 715.

[5] vgl. NJb. 1869 26 f. und den Gottschalk mit der Abentür 1429, Schönberg p. 531.

[6] Den Zürchern vom glückhaften Schiff in Strassburg 1576 diente ihr Hirsetopf, nachdem er geleert war, zu diesem Zweck.

ein Los haben oder „obentüren“ wollte, musste seinen Namen angeben und einen Plappart in den Glückstopf entrichten. Wer einen Gulden in Gold (à 23 Plappart) einlegte, erhielt 25 „Namen“ d. h. Titel oder Lose, also ungefähr aufs Dutzend einen gratis. — Diese Anmeldungen liess man sich sammeln während der ganzen Dauer der Messe. Dann fand die Ziehung und die Verteilung der Gewinnste statt durch die Ratsboten und Schreiber, so dazu geordnet waren. Dieselben hatten für Redlichkeit zu sorgen, der Rat selbst aber, also die Stadt Basel, übernahm die Garantie dafür. Der erste und der letzte Zettel, der aus der Urne genommen wurde, erhielt je 1 fl. Die übrigen 10 Gewinnste betrugen bei der ersten Basler Messe an Martini 1471 1 bis 25 fl., bei den folgenden waren es meist goldene Ringe und Silbergeschirr, auch silberne Knöpfe und Frauengürtel, eine „silberne Röhre, auf dem Hut zu tragen“ u. s. f. im Werte von 1 bis 35 fl. Doch konnte man statt dieser Gegenstände auch den entsprechenden Geldbetrag verlangen. Die Gewinnstsummen der drei ersten Messen betrugen 101, 145 und 173 fl. Ihre Zunahme mag beweisen, dass die Obentür auf der Basler Messe Anklang, vielleicht auch, dass die Staatskasse ihren Anteil am Gewinn fand. Die Anzahl der ausgegebenen Lose wird nirgends gemeldet; um auf die Kosten der Gewinnste zu kommen, mussten 2300 bis 4000 Lose verkauft werden.

Auch das Wettrennen um die Schürlitztücher wurde jeweilen wiederholt. Und der Rat verbreitete, wiederum als Reclame zum Beginn einer jeden Messe, Programme mit dem Verzeichnis der ausgesetzten Preise.

Den Intraden zufolge war das zweite Messjahr das günstigste überhaupt. Sie betrugen an der Martinimesse 1471 und an der Pfingstmesse 1472: 681 lb. 9 ß. 6 d., 1472/73: 1017 lb. 19 ß. 6 d.[1] Diesen Einnahmen stehen nur im ersten Jahre, als „ungewonlich Ausgaben von der Mess wegen“ 1759 lb. 10 ß. gegenüber, sie rührten her von den Reiseunkosten des Bürgermeisters Bärenfels in Regensburg.[2]

Indessen dauerte dieses ursprüngliche Messwesen nicht gar lange ungeschmälert fort. Was man wollte, war ja keine Concurrenzmesse für den „Stümpler“ vom Lande, wo billig und

[1] 1473/74: 382 lb. 5 ß. 9 d. 1475/76: 298 lb. 2 ß. 1480/81: 620 lb. 4 ß. 1 d. 1481/82: 502 lb. 19 ß. 3 d. 1482/83: 384 lb. 7 ß. 10 d.

[2] er erhielt 300 fl. (= 345 lb.) „Zehrung“ mit auf den Weg, Schönberg 442.

schlecht en detail gehandelt und damit das locale Vertriebsrecht der Zünftigen beeinträchtigt wird, sondern ein Weltmarkt. Basel sollte dadurch ein Centrum des Verkehrs werden, wie es Frankfurt war.[1] Und der regere Verkehr sollte zugleich dem heimischen Handwerk und Kleingewerbe zu gute kommen. Allein man hatte sich zu viel Illusionen gemacht. Es kamen allerdings eine Anzahl grosser Kaufleute,[2] viele Bauern, viel Volks, aber auch verhältnismässig ebensoviele Handwerker und Krämer aus den kleinen Nachbarstädten, und insonderheit, wie bei jedem grossen Scandal, eine Menge Gesindel der schlimmsten Art.[3] Der grosse Verkehr, den man sich versprochen hatte, blieb nach wie vor in Frankfurt und Nördlingen. Für die Eidgenossenschaft und für das Oberrheinviertel besass bereits Zurzach und etwa noch Strassburg die Handelsbedeutung, welche Basel vergeblich anstrebte. Die neuen Basler Messen waren nicht viel mehr als handwerkliche Jahrmärkte, in einer für die locale Production unerträglichen Weise verlängert. Handwerk und Kleingewerbe fingen an, die vermehrte Concurrenz aufs unangenehmste zu vermerken. Die Begeisterung sank rasch. Schon 1487 wurde beantragt und im Schosse des kleinen Rates beschlossen, eine der Messen abzuthun. Doch empfahlen die XIII, die Sache nicht so „row und ruch" an die Sechser zu bringen,[4] damit man nicht auf allzuharten Widerstand treffe. Was Bedenken erregte, war die gefürchtete Verminderung der Staatseinkünfte. Man veranstaltete daher zunächst eine Enquête, wie viel der Pfundzoll in gewöhnlichen Zeiten und wie viel er während der Messe betrage. Darüber liess man drei Messen hingehen. Man gedachte dann, die Intraden der Einen Messe so zu erhöhen, dass sie den Ausfall der abgeschafften ersetzten: wenn man eine abschaffe, so müsse die andere so gut werden, wie bisher beide zusammen. Allein die stärkere Belastung der Messgäste hätte natürlich die entgegengesetzte Wirkung gehabt, verminderten Messbesuch und verminderte Intraden. Man suchte sich zu helfen durch Modification der bisherigen Zölle. Mit der Abschaffung der Pfingstmesse

[1] vgl. in Verleihung und Praxis die Nachahmung von Frankfurt und Nördlingen.

[2] Koberger erwähnt um 1500 Nürnberger Kaufleute, die nach Basel zur Messe fahren.

[3] 1472 Ausschaffung öder Buben, Spieler, fremder Müssiggänger etc. Ochs V 210.

[4] EB I 1482—1504 fol. 72. 76. 85.

wollte man warten, bis sich diese neue Kaufhausordnung bewährt habe. Inzwischen beging man aber 1491 die Unklugheit, unter dem Titel einer Schärfung der Zunftordnungen den heimischen Handwerks- und Gewerbsmann auch in der Messzeit auf den Verkauf seiner eigenen Producte, resp. auf seinen specifischen Zunftrayon zu beschränken, während natürlich die Fremden, in diesem Punkte uncontrolierbar, absolute Freiheit genossen. Gegen diese unnatürliche Bevorzugung der Fremden erhob sich 1494 das heimische Handwerk und erwirkte die frühere Messfreiheit, wonach während der Messe jedermann befugt war „alle Gattung“ feilzuhaben, desgleichen ausserhalb der Stadt auf den fremden Märkten.[1] Zugleich setzte das Kleingewerbe die definitive Abschaffung der Pfingstmesse durch. Auf Martini 1494 wurden die Abkündungsplacate allen Besuchern zu wissen am Rathaus, am Kaufhaus und an der Rheinbrücke angeschlagen. Seitdem haben wir es nur noch zu thun mit der Einen Basler Martinimesse.[2]

Trotz der obigen Einschränkungen blieb die Messe für das gewerbliche Leben der Stadt nicht ohne tiefgreifenden und z. T. segensreichen Einfluss. Der grösste Gewinn war die Durchdringung aller Stände mit kaufmännischem Geiste. Für die 2×14 Tage der Messe stand es jedermann frei zu handeln, womit er wollte. Und rasch wandelte sich das gesamte Erwerbsleben der Stadt um. Wie die Fronfastenmärkte im Kerne urproductiv, die Wochenmärkte handwerklich, so waren die Messen „gewerblich“ im damaligen Sinn des Wortes, d. h. sie machten die Handwerker, also das Gros der Bevölkerung vorübergehend zu Kaufleuten und Krämern. Schon äusserlich thut sich dies kund in der Wiederaufnahme des Stellinenwesens (p. 272), welches jetzt immer mehr die beliebteste Form des handwerklichen Angebotes wird.[3] Und zwar sind diese Stände ganz im Sinne des zünftigen Kleinbetriebs in erster Linie für diejenigen bestimmt, welche überhaupt keinen Laden besitzen, oder aus Armut an entlegenen, dem Verkehre fernen Gassen wohnen. Unter allen Umständen bleibt es verboten an zwei Orten zu-

[1] fol. 139.

[2] so nach dem Endtermin, oft auch Simon und Judämesse genannt nach dem Anfangstermin.

[3] Dienstag vor Martini 1504 mietet Engelhart Hermann von Zürich den Laden zum Schlüssel „die Mess aus“ um 1 lb. 6 ß., also um 3½ ß. mehr als einen gewöhnlichen Vierteljahrzins. Sl XII 195B ff.

gleich feil zu haben. Wer einen Laden an guter Lage besitzt, ist entweder ganz von der Nutzniessung dieser Stände ausgeschlossen oder er muss den Laden schliessen, so lange er den Stand benützt.

Vor allen hatten sich die Weber die neue Messfreiheit sofort zu eigen gemacht. Sie kauften von den fremden Importeuren nicht bloss ihre eigenen Producte, Leinwand und Schürlitz, sondern auch die teureren Wollstoffe, um sie dann im kleinen zu verkaufen. Nachdem sie einmal die eminenten Vorteile des Ausschnitts kennen gelernt, hielten sie denselben auch ausser den Messzeiten das ganze Jahr hindurch fest. Schon 1478 führen die Krämer deshalb Beschwerde.[1] Sie werfen ihnen vor mit fremden Stoffen zu handeln, nämlich mit Ulmer, Augsburger und Biberacher Schürlitz, mit Strassburger und Hagenauer Schertter, mit gemeinem (die Elle à 4 ß. und darunter) Wolltuch, auch mit fremder Leinwand, leinen Scherter, Buckin und Zwilch. Die Weber antworten nach 14tägiger Bedenkzeit, nur während der Messe kaufen sie die teureren Wollstoffe engros, um sie dann im kleinen abzusetzen. Den Handel mit blauem und weissem Schürlitz, mit Leinwand, Zwilch und Scherter dagegen nehmen sie auch für die Zwischenzeiten auf Grund des Namens ihrer Zunft „zu Linwetern und Webern“ in Anspruch.[2]

Die Erhebung unserer Handwerker zu „Gewerbsleuten“ äussert sich aber vornehmlich darin, dass sie, gereizt durch die Concurrenz fremder Handwerker auf den Basler Messen, nun

---

[1] St. 17 A, fälschlich datiert 1378.

[2] Anbei einige Stoffpreise (per Elle) aus dem „Tod Büechlin“ des Jac. Meier zum Sternen oder zum Hirzen 1505—1512.

A. Leinen: Linentůch 8 d., Zwilch 1 ß. 3—4 d., St. Galler Zwilch 4 ß. 6 d., (schwarz) Schertter 2 ß.

B. Baumwolle: Futterschürlitz 1 ß. 8 d., Futtertuch 3 ß. 2—4 d., weisser (Ulmer) und roter Schürlitz 3 ß. (2 d.), Ulmer Augsburger farw (in Augsburg schwarz gefärbter Ulmer Schürlitz) 3 ß. 6 d., weisser Biberacher 5 ß.

C. Wolle: rot Marpurger 3 ß. (2 d.?), Strassburger 3 ß. 6 d. quater, 4 ß. semel; grüner Arras 4 ß., rauchfarb Arras 4 ß. 4 d., rot Urseler 5 ß., grau Spinaler 7 ß., goldgelb Spinaler 8 ß., grau Mirecorter 7 ß. 4 d., Schwalbacher 7 ß. 6 d., lederfarb Niclauser 8 ß. 9 d., grau Niclauser 9 ß., Nastetter 9 ß., weiss welsch von Grey 10 ß., gelgrün Lünsch 18 ß., in der Regel 1 lb., braun Lünsch 19 ß., schwarz, weiss, gelb, gelbgrün und grasgrün, rauchfarb, endlich rot und wiss lünsch 1 lb., rot Lünsch 1 lb. 2 ß., schwarz lampersch 1 lb., rot lampersch 1 lb. 1 ß., gelgrün lampersch genetzt 1 lb. 2 ß. 6 d.

auch umgekehrt anfangen, fremde Märkte und Messen mit ihren Producten oder mit einem engros aufgekauften Angebot von Waren aller Art heimzusuchen. Es ist gewiss kein blosser Zufall, dass der Besuch fremder Märkte in den Zunftordnungen und -Acten seit dem Ende des XV. Jhs. einen breiten Platz einnimmt, während bis dahin kaum davon die Rede war. Ausnahme macht allein Zurzach.[1]

1478 verordnet der Rat für den Besuch auswärtiger Messen, Jahrmärkte und Kirchweihen, dass man schon abends um die „Stellinen" losen solle und nicht erst morgens früh.[2] 1494 nennt der Rat ausdrücklich als Correlat des Messbesuchs der Fremden in Basel die Messfreiheit der Basler auf fremden Märkten.[3] 1510 bricht zwischen Krämern und Secklern Streit aus „wegen der ständ und losen halb, so sy mit einander tůn solten uff den merckten uff dem land." Der Zunftvorstand trennt ihnen Stände und Auslosung.[4] 1513 war unter den Hutmachern das Unwesen eingerissen, dass nach der Verlosung einer dem andern seinen Stand abkaufte. Der Zunftvorstand verbietet bei 5 lb. Wachs Strafe mitzulosen ohne die Absicht selbst feil zu haben. Hat einer wirklich ausverkauft, so dass sein Stand leer steht, so mag der nächste unten an ihm nachrücken.[5] Die Gerberzunft bestimmt 1534:[6] „Wenn die Meister gerwer hantwercks mit irem läder uff die märckt gen Liechstall Rynfelden Schopffen oder andere ort faren werden," darf keiner feil haben ehe um die Stände gelost ist, man soll nicht losen ehe „einer über die halben gerwer" d. h. mindestens die Hälfte der Meister da ist und keiner darf in zwei Ständen verkaufen. Von den Basler Weissgerbern auf den Strassburger Messen werden wir weiterhin noch zu reden haben.

Weitaus den höchsten Rang nimmt unter den auswärtigen Märkten Zurzach ein. Obgleich schon früher besucht, schwingt es sich doch erst jetzt zu seiner hohen Bedeutung auf. Gegen Ende des XV. Jh. wird daselbst ein Kaufhaus nötig. Wir werden nicht irren, wenn wir dies mit dem stärkeren Besuch der Basler in Verbindung bringen. Eine andre Ursache ist darin zu suchen, dass Zurzach ähnlich und mehr noch wie Strass-

---

[1] v. p. 70, s. 185. [2] Sf V 18.

[3] Sl I 5c, aus dem Zunftbuch unrichtig wiedergegeben von Ochs V 125. Vgl. den Seckler Sf IV 13: 1487.

[4] Sf IV 203B. [5] Sf IV 64. [6] Gb OB II 41.

burg der oberrheinische Markt für fremde Wollen war, und wir wissen bereits, wie dieselben gerade damals immer stärker, ja ausschliesslich begehrt wurden. Aus meinem Material hebe ich noch hervor, dass Zurzach 1535 Hauptabsatzstelle für die Basler Kartenmaler war,[1] und Bezugsquelle u. a. für Pergament.[2]

Märkte und Messen waren die einzige Gelegenheit,[3] bei der das fremde Angebot in directe Berührung mit dem Publicum trat, es war dies die einzige Concurrenz, die das Zunftsystem in dem sonst ausschliesslichen Verkehr der localen Krämer und Handwerker mit dem Publicum duldete. Sie waren daher dem Zunftwesen stets eine heilsame Medicin, sie bildeten zugleich den Herd der ganzen modernen Gewerbefreiheit. In Basel wurde die Messe im XV. Jh. kritiklos mit einhelligem Jubel begrüsst. Brachte sie doch den starken städtischen Handwerken durch die Reciprocität der fremden Märkte weit mehr Vorteil als Schaden. Die Märkte und Messen der Landstädte wurden in kurzer Zeit ihre gewinnreichsten Absatzgebiete. Je länger unsre Handwerker die neue Gewerbefreiheit kosteten, um so mehr Geschmack fanden sie daran. Diese Durchtränkung der ganzen Einwohnerschaft mit kaufmännischem Geiste bewirkte rasch eine bisher ungekannte Rührigkeit und Beweglichkeit. Zugleich wurde dadurch die Empfänglichkeit für neue wirtschaftliche Ideen wach, zum ersten Mal beginnt in weiteren Kreisen ein principielles Nachdenken über wirtschaftliche Dinge. Es geht aus von denen, die sich geschädigt sehen; in unserm Fall von den Krämern und kleinen Kaufleuten. Sie sind nicht zufrieden damit, dass aus Handwerkern Gewerbsleute geworden sind, d. h. dass ihnen, den Krämern, durch die Handwerker eine ganze Anzahl ihrer bisherigen Positionen weggenommen werden. Darum wird die bisher geduldete Doppelzünftigkeit bezüglich des Handels, die Vereinigung von Handwerk und Kaufgewerbe in einer Hand, 1491 aufgehoben: „Alle die ihr Handwerk selbst oder durch Knechte treiben mit Gewand, Eisen, Gremperei etc., sollen keinerlei Gewerb und Kaufmannschaft damit verbinden. Wer dagegen Gewerbe, Krämerei und Kaufmannschaft treibt und bisher auch das Handwerk getrieben hat, der soll in Zukunft nur noch das Gewerbe treiben, das Hand-

[1] Sf EB II 5: Adelberg Sorger. [2] v. p. 235, 3: 16²/₃ % Reisespesen.
[3] cf. jedoch den Montag und Freitag im Kaufhause, p. 173.

werk dagegen, sowohl selbst, als durch seine Knechte lassen." Namentlich wird erläutert, dass kein Schneider Tuch, kein Tuchscherer Eisen, kein Seckler oder Nestler Krämerei feil haben solle u. s. f.[1]

Allein das Handwerk beruhigte sich dabei nicht. 1494 wird zwar die eine Messe abgeschafft, für die andere aber wird die ursprüngliche Messfreiheit wieder hergestellt, 1495 überhaupt der alte Modus der Doppelzünftigkeit wieder in sein Recht eingesetzt.

Durch die Concurrenz der Handwerker und der fremden Kaufleute wurde der Tuchhandel der Kaufleute zum Schlüssel, der Handel der Krämer zum Safran mit Zeug und Pfennwerten aufs empfindlichste geschädigt. Das Tuchhaus zur Mücke für den Gewandschnitt während der Messe stand den Fremden ganz ebenso offen wie das Kaufhaus zum Verkauf von ganzen Stücken.[2] Wir werden darauf anlässlich des Andreas Ryff zurückkommen.

Unbehelligt blieb eigentlich nur der Specereiimport. Ihm wandten sich eine grosse Zahl der Krämer und Kaufleute ausschliesslich zu. Und er wusste sich die Bedürfnissteigerung der Renaissance in hohem Masse zu nutze zu machen.[3] Dank der Tüchtigkeit und der capitalistischen Kraft seiner Vertreter, dank auch der Vortrefflichkeit der Basler Gewürzstampfe[4] erfreute sich das Gewerbe bald einer hohen Blüte und eines weitverbreiteten Rufes.[5] Von allen Seiten kamen die „äusseren Krämer" der Nachbarstädte,[6] um bei den Basler „Bulverleuten" — jetzt erst erscheint der specifische Name v. p. 241 — engros einzukaufen. Als Bezugsquellen der Basler Krämer werden genannt: Venedig, Lyon, Jenff,[7] Frankfurt, 1523 ausserdem Nürnberg, Strassburg,

[1] Ochs V 123 f. = Sl I 3B. Waffenhandel der Schmiede Ochs V 137 f.

[2] während der übrigen Zeit des Jahres war es Frucht- und Holzspeicher. Ochs V 36.

[3] Über den vermehrten Gewürzconsum vgl. Schmoller 499. In Basel blühte damals gerade das Galrey v. p. 92. Vgl. auch die ersten Bierbrauer Ochs V 132.

[4] am Kohlenberg. Die zweite Stampfe im St. Albanthal von 1437 muss zwischen 1486 und 1505 eingegangen sein, v. p. 279. Vgl. die Nürnberger Specierer und die Reichspolizeiordnungen des XVI. Jhs. Fischer IV 453f. 652.

[5] am instructivsten sind die Verhandlungen von 1508 und 1521 ff.

[6] die KhO. von 1489 hat für sie ein besonderes Capitel, Ochs V 121 f.

[7] Genua (vgl. Stromer) oder Genf? Doch wohl Genf, dessen Messen gerade

Zurzach. Wenn man ihren eigenen Aussagen glauben darf, so waren sie an all diesen Emporien dafür bekannt, dass sie nur das Beste, was an Specerei zu finden, kauften. „An vielen Orten gab es ehrliche Kaufleute, die, wenn sie recht gute Ware bekamen, dieselbe hinterlegten für die Basler Bulverleut und sprachen: ich wills denen von Basel zu kaufen geben, die sind geneigt, dass sie gern gut Ding kaufen und zahlens am besten.“ Die hohe an Grosshandel grenzende Bedeutung des Basler Gewerbes zeigt ihre eigene Aussage: „Uns Krämer muss der fremde Mann ernähren, denn wo ein Bürger 1 Lot kauft, da nimmt ein fremder 20 Lot.“ Sofort entwickelte sich hieraus ein regeres Creditwesen. Tuchhändler und Krämer creditierten nicht nur dem Bauer seine sämtlichen Jahreseinkäufe bis nach der Ernte, sondern auch die fremden Krämer, welche von ihnen bezogen, kauften meist auf Credit. Die Basler Bulverleut behaupten wohl etwas übertrieben, auf zehn, die auf Borg kaufen, komme jedesmal nur Einer, der bar bezahle. Von jenen zehn aber bezahlen etliche, andere gehen mit der Schuld durch.

Eine wichtige Neuerung riefen in unsrer Periode die Specierer hervor, indem sie als Surrogat für den Honig den Zucker in Aufnahme brachten. Schon der erste Kreuzzug hatte dem Abendlande die Bekanntschaft vermittelt.[1] Für Basel erwähnt Fechter[2] „Zuckererwiss“, d. h. Mehlzucker,[3] schon im XIV. Jh. zur Bewirtung hoher Gäste. Dem gemeinen Manne aber war er noch zu teuer, zu den gebräuchlichsten Leckerbissen, den Lebkuchen, verwendete man ausschliesslich Honig.[4] Erst nachdem der spanische Infant Heinrich das Zuckerrohr mit glänzendem Erfolg aus Sicilien nach Madeira verpflanzt hatte,[5] sank der Preis rasch, sodass der Zucker nun auch in die bürgerliche Küche Eingang fand. Im Basler Kaufhause begegnet der Zucker

---

damals durch die savoyischen Herzöge gepflegt wurden, s. Näf II: Einladung zum Besuch an St. Gallen 1463.

[1] Heyd II 670. Stephan 300. 411 f. [2] Top. 89.

[3] vgl. Heyd II 667 f.: weil man die für Zuckerhüte nötige Festigkeit noch nicht zu stande brachte.

[4] Beitr. XII 89, 1428: „do machtend wir die lebkuchen (in der letzten Adventswoche), die kosten um wurtz 6 lb. und umb honig 57 Mass (1 Mass um 2 ß.) und die lebkuchen zu machen 13 ß.“ RB der Münsterfabrik.

[5] Schedel (1493), Heyd II 674. 677.

zum ersten Mal ad a. 1489,[1] im gemeinen Leben sogar erst 1518. Da schenkt Jacob von Pforzheim der Drucker den Karthäusern u. a. ein Quantum Zucker.[2] 1470—80 kostet 1 lb. Zucker in Güntersthal 5 ß., ein Pfund raffinierter Zucker „do hung in ist" 4 ß. Im Nördlinger Register ist Zucker nur anhangsweise aufgeführt,[3] in der Frankfurterliste fehlt er ganz, obgleich er in erster Linie als Medicament in Anwendung kam.[4] Übrigens wurde er erst durch den zunehmenden Consum von Kaffee und Thee ein alltägliches Bedürfnis. —

Die Basler Bulverkrämer waren Geschäftsleute genug, um sich, ähnlich den grossen Buchhändlern, bei ihrem Specereiimport solidarisch eine beträchtliche Einnahme zu sichern. Aber für den ganzen Handelsstand reichte die Eine Branche nicht hin. Die Beeinträchtigung des Detailhandels durch Märkte und Messen führte den Import einerseits zu Versuchen, neue Bedürfnisse zu wecken, kein Zeitalter war dafür empfänglicher. Andrerseits drängte sie zu einer Arbeitsteilung ganz besondrer Art, zum Engroshandel. Um 1490 brauchen die Ordnungen zuerst den Terminus für den Engroshändler, „Samentkäufer". Gerade die Messen, wo sich jeder Handwerker im Detailhandel versuchen konnte, boten die beste Gelegenheit zu Importspeculationen. Ihnen wandte sich zu, wer nur irgend Capital zu riskieren hatte, insonderheit die bei Seite geschobenen Tuchhändler zum Schlüssel sowie reiche Wechsler zu Hausgenossen. Als Betriebsweise brach sich wie im Buchhandel die Form der Gesellschaft, und der dadurch ermöglichten Monopolisierung Bahn.[5] Man kaufte von einzelnen unentbehrlichen Rohstoffen (Wolle, Pelze,), Lebensmitteln (Häring, Honig) oder Handwerksproducten (Hüte, Käplin) das heranziehende Angebot vor den Thoren, oder das Angebot auf fremdem Markte vollständig auf. Dadurch hatte man es dann in der Hand die Marktpreise für Basel beliebig zu erhöhen.

---

[1] bis; auch da an einer Stelle nur als Nachtrag, wenn auch gleichzeitig. Khb. I. [2] JZB der Karthause, bei St. und Rb. p. 65.

[3] ed. Flückiger im Archiv f. Pharmacie von Reichart, Bd. VIII, Heft 2 1877.

[4] Heyd II 677. Zuckerpreis in Danzig bei Hirsch 245.

[5] Ganz vortrefflich handelt hievon Jäger 668—678, leider nur über Basel unrichtig. Vgl. ferner Fischer IV 520. 650 f., Stephan 383. 432. Wegen zu hohen Salzpreises der Kaufleute führt der Ulmer Rat 1512 das Salzmonopol ein. Von den Neuern vgl. Ranke, Reformationsgeschichte (1881) I 140. Janssen, Gesch. des deutschen Volkes Bd. I Buch III 3 und Bd. II p. 418—422. 427—430.

Schon die Kaufhausordnung von 1489 verbietet „alle Gemeinschaft der Unsrigen mit den Fremden des Honigs halben: wie von altersher soll man keinen Honig ausserhalb der Stadt kaufen, sondern denselben hieher führen lassen." Im Jahr 1491 hebt der Rat die Wechselgesellschaft des Bastian Tolld im Kaufhause auf und führt daselbst den Stadtwechsel ein. Selbst die liberale Ordnung von 1495[1] spricht „den grossen Gesellschaften, dadurch der gemeine Mann merklichen beswert worden," die Existenzberechtigung ab. Aber man kannte den Gegner schlecht, mit dem man hier in die Schranken trat. Unternehmende Elemente unter den Kaufleuten kehrten immer wieder zu monopolistischen Experimenten zurück, in immer weiteren Kreisen fanden sie damit Anklang.[2] Auch die Müssiggänger von der hohen Stube haben „Gemeinschaft mit der werbenden Hand gehabt, Geld in solche Gewerbe gelegt, Gewinn und Verlust genommen"; sie haben dadurch nach dem Urteil des handwerklichen Rates „nicht nur den betreffenden Zünften, sondern auch dem gemeinen Wesen durchaus keinen Nutzen gebracht."

1498, nach langem Streite, beklagen sich die Gremper,[3] dass die „Kaufleute und Samentkäufer Häring, Bücking, Stockfisch etc. im Kaufhaus aufkaufen", was gegen ihren alten Zunftbrauch sei. Es wird ihnen 24 Stunden Vorkauf zuerkannt wie ihn alle andern Handwerke für ihre Rohstoffe und Pfennwerte besitzen. Aber schon ad a. 1500 finden wir die XIII neuerdings damit beschäftigt, „wie man wolle vorkommen der Kaufleute Aufsatze, dass sie die Häringe allein zu ihren Handen bringen."[4] Und erst die allgemeine Handwerksreform von 1524/26 verschaffte den Grempern wirklich ihr Recht.[5]

Insonderheit bemächtigen sich die capitalistischen Betriebe des Angebots der neu auftauchenden Modeartikel, der Rohstoffe sowohl wie der Producte. Der Tuchhändler Jac. Meier rechnet im Todbuch ad a. 1507 ab mit seinem Gevatter dem Baretlimacher Jehann de Lale von St. Ypolit. 1504 beschweren sich

[1] Ochs V 126 mit Berufung auf eine frühere RE.

[2] Ochs V 131: Korn. Das Kornhaus des Hs. Bär an der Weissen Gasse RlUrkk. 23. 25 f. 1498 ff. Ich nenne ferner den Andreas Bischof, den Jac. Meier zum Hasen, den Hs. Lombart von Freiburg i. Ü. Damals waren die Vorstandsbotte der Handelszünfte am schlechtesten besucht wegen Absenzen auf Handelsreisen, v. p. 109.

[3] zu Gt Khb. I fol. 30. Ochs V 132 f. [4] Ochs V 126. [5] Khb. I 35.

die Kürschner, dass ihnen Schlüssel und Safran die Felle edlerer Tiere, „Fuchs, Marder, Luchs, Iltis, Hermelin, Wolf- und dergleichen Wildtbelg,“ in und ausser der Stadt vorwegkaufen. Der Pelzaufkauf wird den Kaufleuten auf einen Umkreis von zwei Meilen untersagt, ebenso der Pelzimport zum Detailverkauf. Aber 1520 hören wir wieder dieselbe Klage. Zugleich rügen die Kürschner, dass die Kaufleute „Käplin“ verkauft haben, die sie vielleicht in einer andern Stadt engros haben machen lassen. Namentlich wird eine Manufactur zu St. Niclausport erwähnt. Es ist der bekannte Wallfahrtsort bei Antwerpen (v. p. 187). In Folge davon wird den Kaufleuten alle Verbindung mit auswärtigen Fabriken untersagt. Sie dürfen solche „Käplin“ nur unbestellt und bereits fertig kaufen, als Bezugsquelle wird Lyon genannt.

Eine andre Reihe von Klagen bezieht sich auf die Wolle. Noch 1494 hatte die Stadt auf ihren linksrheinischen Weiden 1200 Schafe.[1] Hier handelt es sich jedoch um die durch die Reform der Wollweberei bedingte Nachfrage nach italienischer, englischer und spanischer Wolle. 1511 wird Beschwerde geführt, dass die Kaufleute „auf offenem Markt und zu beiden Seiten des Rheines Wolle bestellt und aufgekauft haben, um sie auf Mehrschatz, d. h. mit kaufmännischem Gewinn, an die städtischen Wollhandwerker, als Wollweber, Hutmacher, Färber, Baretlimacher u. s. f. abzusetzen. Der Rat erlaubt allen Wollhandwerkern, Wolle, welche auf hiesigem Markte zu anderem Zwecke als zur Verarbeitung gekauft wird, kraft Zunftzwangs zu confiscieren.[2]

Indes die immer wieder nötigwerdenden Wiederholungen dieser Verbote beweisen, wie wenig sie fruchteten. Die Einschränkung auf den Engroshandel erhob unsre Handelsleute erst recht zu kaufmännischer Speculation. In demselben und in höherem Masse als das Handwerk erkannte ihm entgegenarbeitend der Handelsstand seine Interessen. Und ganz verstehen können wir diese mächtige Bewegung erst, wenn wir aus dem engen Kreise der Bezugsquellen und Absatzformen des heimischen Handels heraustreten.

Basel stand im Verkehrsleben nicht so allein auf sich be-

---

[1] Ochs V 67. Auch die KhO. von 1489 nennt noch ausdrücklich „Schafwolle aus diesem Land“. [2] Sl VI 29.

schränkt, noch seiner selbst so mächtig da, wie es das kurzsichtige Handwerksregiment jener Zeit wohl glauben mochte. Es ist das Zeitalter des Columbus. Ulm hatte 1466 seine Verbindungen mit Genua angeknüpft. Augsburger und Nürnberger, Florentiner und Genueser Kaufleute rüsteten damals auf eigene Faust eine Handelsflotte aus, welche sich den Portugiesen nach Indien anschloss und bei der ersten Reise einen Reingewinn von 175% erzielte.[1] Erst auf Grund solcher kaufmännischen Unternehmungen hat z. B. Augsburg im XVI. Jh. seine höchste Blüte erreicht.[2]

Von Natur ein Transitpunkt hohen Ranges, muss Basel gerade um die Wende des Jahrhunderts von eminenter Bedeutung für den grossen Verkehr gewesen sein. Die Verbindung zwischen Italien und Flandern war von jeher einer der wichtigsten centraleuropäischen Handelszüge gewesen. Nach den Messen der Champagne wurde der Verkehr im XIII. und XIV. Jh., z. T. über St. Bernhard[3] und Simplon, z. T. über Septimer und Gotthard bewerkstelligt. Letzteres ist das caminum Basle nach Flandern, welches Venedig 1351/52 mit dem caminum Norimbergä, dem Brenner, vertauscht.[4] Aber die lombardischen Städte hielten am caminum Basle für die Rheinroute fest. Um 1515 nahm Uri seine grosse Melioration am Platifer in Angriff v. p. 208. Und aus derselben Zeit stammen die ersten ausführlicheren Nachrichten aus Basel über diese wichtige Verkehrsader im Herzen Europas.[5] Wir lernen da ein Handelsleben kennen, wie es uns die sehr mässigen Einnahmen aus dem Transitzoll keineswegs würden vermuten lassen. Der Rat verleiht den nachfolgenden transitierenden Handelsgesellschaften hin und wieder zwischen Italien und Flandern Zollermässigung,[6] auf 1 Ort per Saum', d. h. auf die Hälfte des Halbenguldenzolls; dazu ist, falls von Basel abwärts die Wasserstrasse benützt wird, der „Kembsszoll" zu entrichten.[7]

1) 1510 oder früher: Prophas de Busco (Busto), 1511 mit ihm Peter Goldschlacher, Paulus de Villanova und alle andern von der Gesellschaft. Waren: u. a. Bückingstrowen, 2 auf den Saum.

2) 1510 um Pfingsten: Baptist und Ludovico Parlasco (Parlasta), Gevettern

---

[1] Fischer IV 609 nach Stetten 260. [2] Fischer IV 446.

[3] Bourquelot I 202.

[4] Mone V 20 ff. [5] vgl. Mone V 20 f. 41. Heyd II 720.

[6] völlige Zollbefreiung kommt nie vor.

[7] Khb. I fol. 31 ff.

von Chum (Como); Antoni und Hieronymus Trit von Chum, die Gebrüder, und Engelhart Trit, ihr Vetter; Sigmundus und Michael Lavitse von Thurnusz (Tournay). — Der Vertrag mit Basel wird in des Salzmeisters Hand gelobt durch 1) Hs. Wild, den Diener der Parlasco, in deren Namen, durch 2) Antoni Trit für sich und seinen Bruder und Vetter, und durch 3) Sigmund Levatse für sich und Michael. — 1521 desgleichen Hs. Antoni Trit von Chum. — 1523 Thomas Parlasta von Thurnusz, Vetter des Ludwig.

3) 1510: Octavian und sein Bruder Joh. Thomas de Munyasto von Chum, vertreten durch Augustin de Musyn; und Peter Trinck von Thurnusz für sich selbst. — 1511 wird den Munyasto weiter bewilligt, Gut, das sie von Genua, Mailand u. a. O. speditionsweise mitnehmen, nicht höher zu verzollen als ihr eigenes. — 1511 erneuert durch Peter Fassnacht und de Portakis von Chum im Namen ihres Herrn de Munyasto von Chum.

4) 1511: Conradin de Feris von Mailand, für sich und seinen Bruder Augustin.

5) 1511: Dionisius von Thurnus, Bürger von Luzern. — 1520 desgleichen sein Bruder Peter de Sala, Bürger zu Luzern.

6) 1512: Franciscus de Insula von Genua, für sich und seinen Vetter Melchior de Insula.

7) 1512: Jacobus de Sala, persönlich; und Christoffel Cortesella, vertreten durch seinen Diener.

8) 1514: Thomas Penitesy und Peter Masse sein Geselle von Lucca.

9) 1520: Anthoni de ollsat von Chum.

10) 1522: Nicola de Casal von Mailand.

11) 1522: Jacob Bonet und Dominicus Bonyertica von Bergum.

12) 1522 (?): Franciscus de Ripa und Baltasar de olsat von Chum.

13) 1523: Martin Pellenrock von St. Truyen von Lüttich.

14) 1525 und 1527: Severin und Andres Ziser, Vettern, von Thurnuss; Bernhardin und Baptist Maldura, Gebrüder von Pergum (Bergamo wie oben) für sich und ihren Bruder Ludwig.

15) 1528: Jacob Parill und Rochus sein Sohn von Perguma.

16) 1528: Caprion de Lapore von Chum.

17) 1531: Johann Angelo Danono von Mailand, für sich und seine Brüder Johann Andre und Franciscus Danono.

18) 1533: Her Cesar de Gall von Chum, wohnhaft zu Chur, für sich und Herrn Niclaus de Gall zu Constanz und Lux de Gall, zu Chum sesshaft, seine Brüder.

19) 1560: Her Niclas Lumage samt seinem Bruder Lorenz lu mag von ?

Hieher gehört endlich auch 20) der Genfer Anthonius Lett 1523 und 21) „die Gesellschaft Steiners in Zürich“, welche 1521 zu gleichen Bedingungen angenommen wird. Es schliessen ab: Cr. Escher und Hs. Steiner die Kaufleute von Zürich für sich selbst und ihre Gemeinder, genannt Steiners Gesellschaft. Waren: namentlich Salzfische (von der Nordsee nach Italien) und Reis (umgekehrt). Sind die Güter nicht gesäumt, so soll man ihnen je 3½ Ctr. für einen Saum rechnen. Ausdrücklich wird ihnen versagt

die Freiheit vom Transitzoll für Gut, das nicht ihr Eigentum ist, sowie die Freiheit vom Pfundzoll von allem, was sie in Basel verkaufen. Dagegen wird einem blossen Speditionsgeschäft Zollbegünstigung gewährt, wenn 1522 Martin von Busch und Jacob Lombard von Basel für Gut, das sie „in fremden Landen fertigungsweise annehmen“ und durch Basel führen lassen, mit den obigen auf gleiche Stufe gestellt werden.

Ähnlich, wenn auch nicht ganz so grossartig, stand es mit dem westöstlichen Verkehr. Seit dem Ensisheimer Frieden von 1444[1] haben die guten Handelsbeziehungen der Eidgenossenschaft zu Frankreich nicht mehr aufgehört bis auf die Nationalversammlung. Es kommt hier hauptsächlich wieder der schwäbisch-fränkische Verkehr nach Frankreich in Betracht. Es ist bemerkenswert, dass die beiden überlieferten Befreiungen sich auf Spedition, nicht auf Eigenhandel, beziehen und dass trotzdem in dem einen Falle die Ermässigung noch viel weiter geht als bei den Italienern, indem nur $^1/_3$ bis $^2/_3$ von den obigen Beträgen gefordert wird.

1) 1510: Hans Falb von Memmingen ist mit dem Rate überkommen, dass man ihn im Transitzoll gleich halten soll wie die Fuhrleut von St. Gallen und von Nürnberg, so dass er von einem Wagen Gutes 1 fl., bei der Rückfracht 2 fl. geben soll.

2) 1522: Herr Anthonius und Herr Jacob Wellser, ersterer von Augsburg, letzterer von Nürnberg, sollen mit den Gütern, die sie hier durchfertigen, gleich den Italienern gehalten werden. Wortführer und Bürge ist für sie Heinrich David der ältere.[2]

Zur Speditionstechnik sind die Handelsmarken, das „Gemerk“, von Belang, welches mehrere der obigen Firmen ins Kaufhausbuch haben eintragen lassen. Es bestand aus einem siegelartigen Namenszuge, der die Anfangsbuchstaben enthielt. Es wurde auf jedem Frachtbriefe, „Fertigung“ genannt, angebracht und diente,

---

[1] Ochs III 410—412; Näf III.

[2] Es muss hier noch ein einzelnes Geschäft im grössten Maßstabe erwähnt werden, dessen Acten sich erst ganz kürzlich in der Nebenregistratur vorgefunden haben. Am 16. September 1504 verkaufen Michel Meiger und Hs. Hildbrand, des Rats, und Joh. Gerster, Stadtschreiber, als Anwälte etlicher Herren und Personen an Jacob Fugger Bürger zu Augsburg für ihn und seine 2 Brüder Ulrich und Jerg 4 Stück Kleinodien um 40,200 fl. mit einer Anzahlung von 1100 fl. 2 Jahre darauf (1506 Oct. 19) bekennt Hans Koler von Augsburg als Anwalt und Diener der Brüder Ulrich und Jacob Fugger die ganze Ware gegen Bezahlung empfangen zu haben, und umgekehrt bekennen die Verkäufer, die letzte Zahlung mit 15,805 fl. erhalten zu haben.

vom Kaufhausschreiber mit seinem Exemplar im Kaufhausbuch verglichen, den Dienern und Fuhrleuten jener Gesellschaften als Legitimation für ihren Anspruch auf Zollermässigung. 1514 überträgt übrigens der Rat die Vollmacht, „mit allen Kaufleuten, welche Centnergut hier bei uns durchfertigen, des Zolls halber zu verkommen," an die Kaufhausherren, den Salzschreiber und den Kaufhausschreiber.

Wir haben nunmehr die Elemente bei einander, aus deren Zusammenwirken das hervorging, was wir als Renaissance in der Wirtschaft bezeichnen wollen. Papierer und Buchdrucker mit ihrem Export, Märkte und Messen mit ihrer wirtschaftichen Regsamkeit stärkten die Kaufkraft der Bevölkerung.[1] Die Burgunder- und Mailänderzüge mit ihrer kriegerischen Beweglichkeit und ihrem Leichtsinn weckten die Begehrlichkeit und öffneten den Sinn für die Bedürfnisse einer feineren Cultur,[2] welche hinwiederum der heimische und fremde Kaufmann geflissentlichst zu befriedigen bereit war. Dieses Erwachen neuer Bedürfnisse äussert sich z. B. in dem häufigeren Vorkommen einer anständigen Kleidung, namentlich der Hosen. Vor allem aber ist die Veränderung der „Mode" in der Festtagstracht des gemeinen Mannes zu beachten.

Das höchste Kunsthandwerk müsste die Schneiderkunst sein, wenn sie ihre Aufgabe richtig verstände. Am nächsten ist sie der Lösung derselben gekommen in den „zerhauenen Kleidern", der specifischen Renaissancetracht, welche um 1500 in Basel Eingang fand. Das bekennt unser heutiges Theater, das bekennt auch das Volk bei seinen Festen und Belustigungen tausendfach, indem es, wo nur immer zulässig, auf diese Tracht als das specifische Festgewand zurückgreift. Mögen im XVI. Jh. puritanische Geistliche daran Anstoss genommen haben, — was Ochs darüber sagt, beruht grossenteils auf Unkenntnis,[3] — in dem Princip der Durchbrechung und Lüftung durch Schlitzung und Bauschung je nach Lage und Stärke der Muskeln und Gelenke des menschlichen Körpers hat das Schneiderhandwerk unzweifelhaft sein höchstes künstlerisches Gesetz entdeckt. So diente die Kleidung

---

[1] Man vgl. die Zunahme der mittleren Vermögen, sowie das Steigen des Pfundzolls. [2] z. B. Ochs IV 314. 323 f. 338. V 179.

[3] V 733. Vischer in Beitr. IX, 115, 2. Weiss, Costümkunde II 604 ff.

wirklich dazu, die edlen Formen des menschlichen Organismus ästhetisch zu erhöhen, denselben zu interpretieren und zu verklären. Dazu die reichen Mittel, welche die Abwechslung von glatten und krausen, von glänzenden und matten, hauptsächlich aber von verschiedenfarbigen Stoffen für Unterlage und Bauschung bot. Das alles fand auf dem lebendigen menschlichen Körper seine Verwendung zur höchsten künstlerischen Wirkung.

Besondere Bedeutung erlangte für Basel das schmucke Baret, gleichfalls ein Teil der zerhauenen Kleidung, oder doch eine Consequenz ihres Princips, indem es durch Schlitzung und Bauschung gleichsam die krausen Wellenlinien der Haare mitzumachen sucht. Die Studenten[1] haben es in Basel eingebürgert. 1506/7 machten einige Welsche[2] auch die Production heimisch. Sie drängte die bisherige Hutmacherei[3] zurück und gelangte rasch zu hoher Blüte, der zerhauenen Kopfbedeckung konnte selbst die Reformation nichts anhaben.

Das Studium der übrigen Zünfte, insonderheit der Kunsthandwerke jener Zeit, würde ohne Zweifel dieselbe Verfeinerung der Bedürfnisse aus den täglichen Gebrauchsgegenständen darthun.[4] Hier muss ich mich darauf beschränken, an die reichen bezüglichen Sammlungen Basels, an das kostbar geschnitzte Tisch- und Hausgerät, an die Glasfenster und die Holbeinschen Zeichnungen dazu zu erinnern. Basel hat an dem fröhlichen begehrlichen Erdendasein der Zeit vollen Anteil genommen. Man begnügte sich nicht mehr mit der täglichen Arbeit und dem täglichen Brot, man forderte vom Leben Annehmlichkeit und Behaglichkeit. Typus dafür ist der Lanzknecht der Burgunderkriege. Ludwig XI. sagt 1470 seinen Schweizer Söldnern 4½ fl. monatlichen Sold zu,[5] d. h. ziemlich genau soviel wie ein wohlbestallter Basler

---

[1] Ochs IV 57.

[2] 1506 Hs. Fabre, 1507 Joh. Wattru von Clerna, Loy Barbe und Pirri Orri beide von Besançon.

[3] Auch diese hatte sich bereits eines guten Rufes erfreut. Bei einem Basler Huter Meister Hs. Luxenhoffer macht 1506 Graf Sigmund von Lupffen eine grössere Bestellung. Er beklagt sich nachträglich bei der Zunft, dass die Hüte zu klein ausgefallen seien. Luxenhofer beweist, dass die Ausführung dem Verding entspreche. Da die Hüte auch sonst währschaft sind, so weist das Zunftgericht die Klage zurück an die ursprüngliche Instanz, das Friedensgericht der Zehn über Rhein (Sf Äb. I 90: d. d. 23. Mai 1506).

[4] vgl. namentlich das Zinngeschirr p. 95 mit Mohl XVI 677.

[5] Ochs IV 246. cf. 279 371 f.

Professor Gehalt bezog. Dafür kannten aber auch diese Kriegsknechte in ihren Ansprüchen ans Leben keine Grenze. Sie vor allem haben mit so vielen bisher unbekannten Bedürfnissen die auffallende bunte Renaissancetracht eingebürgert. Basel wurde um 1500 eine der vergnüglichsten Städte, ein bevorzugter Aufenthalt der Reisenden, namentlich der Kaufleute. Mit Recht galt es für das „lustigste" Bistum auf der Handels- und Pfaffenstrasse des Rheines.[1] Es waren die Zustände, in denen sich ein Holbein, ein Erasmus heimisch fühlten und am besten zu gedeihen glaubten.

Wir wollen uns die dunkle Kehrseite nicht verhehlen. Der gesamte kriegerische, kaufmännische und Messverkehr diente gewiss nicht zur inneren Hebung der Race. Die leichten Sitten, der lascive Ton in der Gesellschaft waren ein wesentlicher Punkt, der gerade Basel den Reisenden so sehr empfahl. Es muss um 1500 beinahe sprichwörtlich gewesen sein,[2] dass in Basel keine fromme Jungfrau zu finden sei, man müsse sie denn in der Wiege suchen.[3] Das Feld war reif zur Ernte für die Reformatoren.

---

[1] Ochs V 219. Löper 6. Vgl. die Fritzschefeier u. ä im NJb. 1869. Ochs IV 149 f. 220. 222. V 226. [2] z. B. Ochs V 179.

[3] Vgl. Ochs V 145. 176 ff. 179. 186 f. 195 ff. 379. Sl II 7c. Heusler 221: schon 1466. Der morbus gallicus schon 1495, Ochs V 224. Trotzdem Tänze und Freudenfeste 226. In der Presse: Löper 25. Censur in Strassburg u. a. betr. das, was verstösst gegen die guten Sitten.

Siebentes Capitel.

Das Handwerksregiment
zur Zeit der Reformation.
1501—1552.

An erste Grundlagen des Daseins, die man bisher als selbstverständlich und unabänderlich hingenommen, traten Männer wie Gutenberg, Columbus, Luther mit freiem Denken und kühner That heran. Gegenüber den hemmenden ertötenden Einflüssen unhaltbar gewordener Zustände erwies sich ihre Kritik als Form und Trägerin der positiven neuschaffenden Kräfte. Ganze grosse Geistesgebiete wurden umgearbeitet.

Darüber ist das gesamte Zeitalter zum Bewusstsein und zum Nachdenken erwacht. Man entdeckt, dass nicht alles sein muss und zu bleiben braucht, wie es zu der Väter Zeiten war. Das ganze Volk wird durchsäuert von dem kritischen Geiste. Die negative Geistesarbeit bemächtigt sich aller Lebensgebiete. Namentlich werden die socialen Verhältnisse einer gründlichen Revision unterzogen. Bedürfnisse und Ansprüche waren durch die Renaissance masslos gesteigert worden. Die Unzufriedenheit erregt nicht mehr als solche Anstoss, sie gilt für berechtigt und wird populär. Unberufene Propheten stehen auf, kurzsichtige Bauern und engherzige Kleinstädter. Sie übertragen die geistige Gleichheitstheorie der Reformation auf das materielle und gesellschaftliche Leben, als Communismus und Socialismus.[1]

[1] Speciell über den Communismus der Reformationszeit handelt Schmoller bei Mohl XVI 692—712.

Als Princip der Macht ergiebt sich mit derselben Consequenz das der absoluten Majorität, die Ochlokratie. Gast urteilt über die Basler: scripturam de libertate spirituali loquentem mira vafricie ad civilem libertatem detorserunt.

So sehen wir denn die Befreiung der Geister im XVI. Jh. rings umgeben von Unruhen der untern Bevölkerungsschichten. Im XV. Jh. erringen die Handwerksknechte ihre sociale Stellung, ihre rechtliche Ordnung auf 3 Jahrhunderte. Seit dem Ende des Jahrhunderts beginnt allenthalben die Landbevölkerung ihre Menschenrechte aus dem Schutte feudaler Traditionen zu eruieren. Die entsprechenden städtischen Kämpfe sind von Ranke[1] nur ungenügend, besser von Janssen[2] gewürdigt worden. Eine wertvolle Systematik der wirtschaftlichen Ansichten hat Schmoller geliefert.[3] Hier ist nur ein einzelnes Städtebild vorzuführen. Aber das Material, welches mir vorlag, gewährt einen unvergleichlichen Einblick in die bezüglichen Verhältnisse.

Nach dem früheren liegen die Punkte klar, welche die wirtschaftliche und sociale Kritik aufgreifen wird. Es ist vor allem der Monopolismus im Handel. Zugleich vollzieht sich jedoch als Vorbedingung der wirtschaftlichen Erfolge eine Veränderung in der Gesellschaft: die Abstossung der am Capitalismus vorzüglich beteiligten oberen Stände, des Clerus und des Patriciats.

Die Durchführung aller dieser Reformen setzt eine starke Centralgewalt in der Verwaltung voraus, wie sie Basel bisher nicht besass. Die factischen Verhältnisse waren gewordene, nicht zweckmässige. In Basel viel mehr als in den meisten andern oberdeutschen Städten hatte man die Dinge sich entwickeln lassen, wie sie eben konnten und mochten. Noch besassen die Zünfte in wirtschaftlichen Dingen ihre volle Autonomie (p. 43). Die Voraussetzung derselben war gewesen, dass jede Zunft in ihrem Teile das Wohl ihrer Angehörigen, und damit alle zusammen das Beste der ganzen Einwohnerschaft besorgen werden. Der Rechnungsfehler ist klar. Die einzelnen Zünfte lagen im Widerstreit mit einander. Was der einen frommte, enthielt gar häufig eine Beeinträchtigung aller übrigen. Wohl griff die Central-

[1] Deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformation, 1881 I 140 f., II 42 ff.

[2] Gesch. des deutschen Volks II 418—430. 479 ff. 511—516.

[3] Mohl XVI 461—716.

gewalt, Oberstzunftmeister oder Rat, ein, wo sich allzu schlimme Auswüchse des zünftigen Egoismus zeigten. Doch mehr nur gelegentlich, auf besondre Klage hin. Der Schwache aber konnte nicht jedesmal gegen den Mächtigen Klage führen, wenn er sich beeinträchtigt sah. Und wenn er es that, wie einseitig fiel dann oft das Urteil aus![1]

Aber gerade die Zeit der beginnenden Renaissance hat ein strengeres, ein principielles und systematisches Nachdenken über wirtschaftliche Dinge befördert. An Karl IV., an Ludwig XI., an Heinrich VII. reiht sich in diesem Punkte ebenbürtig Markgraf Christoph von Baden.[2] In der gemeinmarkgräfischen Wollweberordnung, welche er 1486 in seinem ganzen Territorium einführt, nennt er ausdrücklich die Absicht, die ihn dabei leitet: Statt ihre gemeinen Tuche von den Frankfurter Messen zu beziehen, sollen die Tuchgewänder dieselben fortan beim heimischen Weber kaufen, „damit sich einer ab und by dem andern im lande herneren möge."

Die bewusstere Erkenntnis des Zweckmässigen musste in Basel unter allen Umständen ein Erstarken des Rates auf Kosten der kleineren Selbstverwaltungskörper bewirken. In der That erscheint die Autonomie der Zünfte seit 1526/30 ziemlich auf denselben Standpunkt reduciert, wie bereits 100 und 200 Jahre früher in Strassburg, Frankfurt, Nürnberg. Aber das wird hier nicht erreicht durch einen Sieg der Handelsaristokratie über die Zünfte, sondern umgekehrt durch den Sieg des Zunfthandwerks über den Handelsstand. Die Bewegung kündigt sich bereits in den 1480er Jahren an durch die Beschränkung der localen Gewerberechte auf die Bürger, mit Ausschluss der Hintersassen (p. 56), ein deutlicheres Gepräge nimmt sie an in der häufigeren Heranziehung, in dem steigenden Einfluss der weiteren Vertretung der Zünfte, in der Constituierung der Sechser zum Grossen Rat.[3] Waren es doch mehr und mehr nur noch interne, grossenteils wirtschaftliche Angelegenheiten, mit denen sich die Verwaltung befasste. Was war da natürlicher als dass man die ersten Fachleute in möglichst grosser Zahl als Sachverständige zu Rate zog. Anderseits ist Erweiterung des Rats bedingt und

---

[1] vgl. die grosse Autonomie der Handelszünfte p. 43 ff.; 1362 p. 252 f.; 1430/32 p. 255; 1508 s. u. GbUrkk.

[2] Mone IV 92 ff. 291. VI 385. IX 147—160 etc. Fischerei, Papier, cf. p. 320.

[3] Ochs IV 211. 389. 395. V 5. 6 f.

begleitet von der immer bewusster zu tage tretenden Unfähigkeit des Kleinen Rates. In der grösseren Zahl der Vertreter suchte man directere Fühlung mit der Menge als Ersatz für den Ausfall der adligen und patricischen Verwaltungskräfte. Aber die neuen Ratsherren waren der Geschäfte noch weniger kundig. In richtiger Einsicht haben sie im Anfang nur selten etwas direct geboten oder verboten, vielmehr führt der Rat seine Reformen alle nur auf Probe für 1, 2, 3 Jahre ein. Nach Ablauf dieser Frist wolle man dann weiter sehen, ob sich die neue Ordnung bewährt habe, oder ob sie wieder abzuthun sei. Dadurch erhält insonderheit die Periode von 1500—1520 einen eigentümlichen Charakter, es ist eine Zeit des Tastens, des Experimentierens. Zu einer bewussten principiellen wirtschaftlichen Gesetzgebung, die positiv geboten wird, rafft sich der handwerkliche Rat erst zur Zeit der religiösen Reform auf, und auch sie wird fünf Jahre lang aufs gründlichste vorbereitet. Dennoch kann sie sich in ihrer ganzen Ausdehnung kaum ein Menschenalter halten, weil sie fundamentalen Interessen der Stadt als solcher, weil sie insonderheit der gesamten capitalistischen Handelsentwicklung hemmend in den Weg getreten war.

Die Erscheinungen, welche wir im vorigen Capitel vor Augen hatten, würden bei freiem Verlaufe zu einer grossartigen Entfaltung des Basler Handels geführt haben. Allein das Zunfthandwerk, durch das Messwesen einmal zu grösserer Regsamkeit erwacht, fängt an die wirtschaftlichen Kräfte zu vergleichen, es rechnet dem Kaufmann seinen Gewinn nach und findet, dass derselbe nicht nur weit grösser sei, sondern zugleich mit viel weniger Mühe und Arbeit erzielt werde, als das mässige Einkommen des Handwerkers. Hier schien eine Ungerechtigkeit vorzuliegen. Auf Grund davon bricht sich die Überzeugung Bahn, dass die bestehende Wirtschaftsorganisation an princiellen Mängeln leide. Den Fedehandschuh, welchen zunächst der Handelsstand 1491 durch die Aufhebung der Doppelzünftigkeit hingeworfen, nimmt das Handwerk auf, indem es nicht nur die Doppelzünftigkeit wieder einführt (1494/95), sondern eine ausgeprägt zunfthandwerkliche Wirtschaftsordnung gegen die weit grössere Intelligenz und die materielle Übermacht des Handelsstandes mit wahrhaft bewundernswerter Consequenz bis zum äussersten Extrem durchführt. Das entscheidende Misstrauensvotum gegen die bestehende Ordnung der Dinge sind

die „Neun, welche alle Gesetze durchgehen und bessern sollen,“ das „Neue Regiment“ von 1498—1536. Ochs nennt sie in seiner Weise zeitgemäss „den Revolutionsrat der Basler.“[1] Die Vorsicht, womit sie zuerst 20 Jahre lang zahlreiche Reformen im einzelnen auf Probe einführten, womit sie dann auch die systematische Neuordnung des gesamten Wirtschaftsorganismus in dreimaliger Enquête bei den sämtlichen Interessenten 5 Jahre lang vorbereiten 1521—26, verdient gewiss alle Anerkennung. Aber durch die zunfthandwerkliche Einseitigkeit der Reform waren eben doch allzuintime und unveräusserliche Interessen der Stadt, die ihres Handels, verletzt, als dass der Erfolg ein dauernder hätte sein können.

Den Gegensatz zum Monopolismus des Handels hatten wir mehrfach Gelegenheit zu bemerken. Von seinem ersten Keime an lässt er sich verfolgen bei den Webern.

Wir sahen, wie sie nach den misslungenen Versuchen des Rats, die alte Schürlitzweberei zu heben, um 1460 auf eigene Faust eine neue Art Schürlitz einführten, wie sie sich dadurch von der Anlehnung an die schwäbischen Productionsgebiete emancipierten und eine eigene Basler Industrie begründeten. Neuen Schwung gab ihnen die Messe. Sie in erster Linie betraf der Vorwurf der heimischen Krämer, dass aus Handwerkern Gewerbsleute geworden seien, dass man sich bisher gegenseitig viel geschadet habe durch die Vereinigung beider Betriebsweisen in Einer Hand. Schon in ihrem Process mit den Krämern 1478 (v. p. 341) bemerken sie zum Schluss: sie wüssten wohl wer ihnen Schaden thue, wollten es aber für diesmal dabei bewenden lassen. Wen sie damit meinen, lässt sich natürlich nicht mehr constatieren, es ist auch hier ganz gleichgiltig. Aber deutlich tritt hier die ganze Gereiztheit eines unteren Standes gegen die materielle Übermacht der Reichen zu tage: Auf den principiellen Kampf wollen sie nicht verzichten, sie wollen ihn nur verschieben auf günstigere Zeit.

Seit die Grautücher 1453 zum Schlüssel zünftig geworden, hatten die neuen Mischstoffe („Halbtuch“) den Rayon der Weber dem der Gautücher genähert,[2] und das Grautuch selbst in Ab-

[1] Ochs V 25 f. 28.

[2] in Claus Riechers Laden wird 1500 Schürlitz gefunden, der aus Schafwolle gemacht war.

gang gebracht, es wurden dagegen jene feineren Woll- und Tuchsorten Mode. Für unsre rührigen Schürlitzweber war es sozusagen selbstverständlich, dass sie sich der neuen Technik sofort bemächtigten. Den gesetzlichen Weg hiezu konnten wohlhabendere Leute einschlagen, so wird der Zunftmeister der Weber (seit 1474) Hs. von Wyssenburg, der Grautücher, 1476 schlüsselzünftig, jedoch offenbar erst nachdem er bereits längere Zeit als Grautücher Wolle gewoben hatte.[1] Aber die Weber insgemein waren eher arm und fingen an ohne das Zunftrecht zum Schlüssel Grautuch zu weben. 1487 (EB I fol. 77), dann wieder 1489 fordert der Vorstand zum Schlüssel[2] die Meister der Weber vor Rat, weil „ihre Zunftbrüder in die Zunft zum Schlüssel eingreifen ohne Zunftrecht bei ihr zu kaufen.“ Aber die Weberzunft erhebt nun geradezu einen formellen Anspruch auf die der Technik nach ihr zugehörige Wollweberei. Bereits im Januar (23) 1490 muss bewilligt werden,[3] dass die Lohnwerker auf Wolle und die „Wollknappen“, d. h. die Gesellen der Grautücher, mit den Knappen der Leinen- und Baumwollweber „dienen“, und kurz darauf wird den Grautüchern wenigstens frei gestellt, zwischen beiden Zünften zu wählen.[4] Für die Grautücher beider Zünfte wird eine gemeinsame Schau eingerichtet bestehend aus zwei Schlüsslern und zwei Webern. Können sich die vier nicht einigen, so hat ein Unparteiischer vom Rat den Stichentscheid.

Dieser Vergleich enthält offenbar eine Halbheit. Während er anerkennen muss, dass der Zunftzwang auf Wollweberei der Weberzunft zustehe, ist er doch noch nicht im stande, sie dem Schlüssel gänzlich zu entziehen. Die Schlüsselzunft sucht das Gewerbe durch Erstellung von Tuchrahmen[5] und durch ernstlichere Ordnung der Walke weiterhin an sich zu fesseln. Aber jene erste Errungenschaft liess sich die Weberzunft wiederholentlich[6] bestätigen, 1499 mit dem bereits darüber hinausweisenden Anhang: „Doch den Räten vorbehalten, den gedachten Wulwebern

[1] 4 fl. „will er aber M. H. zunft (d. h. den Tuchhandel) brauchen,“ so soll er den vollen Kaufpreis derselben (12 fl.) darauf zahlen, Sl XI 67B, 2; um 1480 legt er sich eine eigene Walke an, v. p. 314, 2.

[2] Sl XII 148, 2, 8. [3] Wb 1489 ff. 234 ff. [4] 1491 SlZ I 23 ff.

[5] Sl II 236 1496 im inneren Graben, unten durch den Windsthurm herab: wenn ich nicht irre, am heutigen grossen Kohlenberg.

[6] Sl I 23b. 24 1492. 1493/94. 1499. 1500.

nochmals Ordnung zu geben und zu bedenken, wie es aller nutzlichest sin wird.“ —

Inzwischen arbeitete die Weberzunft an ihrem inneren Ausbau weiter. Zugleich mit den Wollknappen waren ihr am 23. Januar 1490 die Färberknechte zugewiesen worden. Und gleich wie die Wollweberei gelang es ihr nun auch die Färberei schon in ihrer Entstehung zu amalgamieren. Von den Färbereien des XV. Jhs. ist weitaus die bedeutendste die der Familie Rieher. Gegen Ende des Jahrhunderts besass Claus Riecher[1] nicht nur eine Färberei, die für einen weiten Umkreis Garn lieferte, er wob auch selbst Vogelschürlitz, beschäftigte auf dem Lande eine ganze Anzahl Leute mit baumwollenem und wollenem Schürlitz und machte den übrigen Webern durch Unterbieten höchst unangenehme Concurrenz. So lernten die Weber das Capital gleich von seiner ungünstigsten Seite kennen. Durch eine strengere Sonderung zwischen Lohnwerk und Eigenwerk entfernten sie den lästigen Gast. Zugleich verboten sie jedoch das Färben von Ware aus einem Umkreis von mehr als 5 Meilen! Wir sehen, die Gegensätze haben sich schon bis aufs äusserste geschärft.

Bald darauf hatten sie den neuen Rayon ihres Zunftzwangs gegen Eingriffe von seiten der Schlüsselzunft zu verteidigen.

Im Tuchhandel ging zu jener Zeit eine grosse Umwälzung vor sich. Den Veredlungsverkehr, Walken und Scheren, suchten einsichtige Fürsten den eigenen Producenten zu sichern, indem sie die Ausfuhr roher Tuche verboten.[2] Umgekehrt verboten die consumierenden Städtestaaten den Verkauf von ungenetztem Tuch, weil man nicht immer wissen konnte, wie viel davon beim Netzen eingehe. Dadurch war eine totale Umwandlung des Tuchscherergewerbes bedingt. Zu scheren blieb nur noch die verhältnismässig geringe heimische Production an Grautuch. Dagegen traten die übrigen Proceduren, namentlich das Glätten, in den Vordergrund, zugleich fingen die Tuchscherer an zu „blenden“[3] und Tuch zu färben. Daher allenthalben im Anfang

[1] Stoffel Nagel ist nur Strohmann. Wb Actenbd. Schön- und Schwarzfärber: 1500.

[2] in Paris schon 1362, Schmoller 445, in England unter Richard III. und Heinrich VIII., Schanz, engl. Handelspolitik I 576 ff. Mohl XVI 665.

[3] s. Schmoller 512. 585.

des XVI. Jhs. jener Kampf der Färber und Tuchscherer um die zünftige Abgrenzung der beidseitigen Gewerbebefugnis.[1]

Die neue Usance kam aus dem Süden und Westen. Die Basler Tuchscherer haben sich ihrer bemächtigt lange vor den norddeutschen Städten, selbst vor Strassburg. Unbekümmert um den engen deutschen Zunftbrauch suchten sie ihre Ausbildung in welschen Landen. Noch bewahrt die Schlüsselzunft neben Lehrbriefen[2] aus Frankfurt[3] solche aus Venedig,[4] Bourges, Aubigny und Orléans.[5] Was man da lernte, nannte sich nicht mehr Tuchscheren, sondern Tuchbereiten, französisch apprêtieren. Es ist ein ganz neuer Arbeitsrayon, addiert aus Scheren, Pressen und Färben.[6] Wie nun aber die neue Technik in Basel heimisch werden wollte, stiess sie sofort auf harten Widerstand. Die Weber erklärten, in Basel dürfe niemand färben resp. „intunken", ohne ihre Zunft zu haben. Der Schlüssel leugnet das und behauptet, Blenden und Schwärzen mit dem Glättstein sei „in allen Stätten" der Tuchscherer Recht. Übrigens gehöre dem Schlüssel alles Recht auf Wolltuch, das des Webens und des Handels sowohl als das des Färbens. Damit hatte die Schlüsselzunft den Streit zu einer Principienfrage aufgebauscht. Sollte die zünftige Scheidung geschehen nach dem Stoff oder nach der Betriebstechnik? Aber gerade diese scharfe Fragestellung wurde ihr selbst fatal, auch bezüglich des Grautuchs. Die Trennung nach dem Material entpuppte sich als capitalistisches Princip in directem Gegensatz zum Zunftwesen. Die Verhandlungen geschahen „mit viel einzüglichen Worten." Die XIII brachten keine Vereinbarung zu stande. Der Streit erwuchs an den Rat. Das Erkanntnis spricht der Weberzunft das Färben und Mangen alles dessen, was „eingestossen" wird, zu. Hierin ist auch das Blenden begriffen, „demnach alles das, so geblendet, in Farben gedunckt und gestossen wird; also blenden für ferben zu achten." Nur Schlüsselzünftige, welche zugleich die Weberzunft haben, dürfen kraft der Doppelzünftigkeit dieses Recht brauchen.[7] Dagegen soll „das Schwärzen mit Schwamm und Bürste auf dem Tisch, wobei

[1] in Lübeck, Hamburg, Antwerpen, Cöln, Strassburg (1507—17) Schmoller 511 ff. Sehr spät dagegen in der Lausitz. Knothe 40 ff.

[2] 4 Jahre. [3] 1483 Urk. 18. [4] 1485 Urk. 19. [5] 1515 Urk. 28.

[6] Siehe darüber Schmoller 417 f. 510 ff.

[7] ebenso in Strassburg, Schmoller 510 f.

nicht eingetaucht wird, ebenso das Glätten mit dem Stein den Tuchscherern zum Schlüssel zustehen". —

Dieser zweite Sieg bestärkte die Weber vollends in ihrem Widerstande gegen die mächtige Handelszunft. Gleich darauf setzte sie auch ihren letzten Anspruch, den ausschliesslichen Zunftzwang auf Grautuch durch.

Um 1500 war überhaupt nur noch ein Grautücher zum Schlüssel zünftig. Es war das der reiche und vornehme Hr. Herlin von Rottweil. Ihn wählte die Weberzunft 1504 zu ihrem Ratsherrn. Die Schlüsselzunft erhob dagegen Einspruch, weil er seit einigen Jahren mit ihr diene, zu Webern aber nur doppelzünftig sei. Herlin wies nach, dass er schon seit 1490 zu Webern gedient habe. Und der Rat gab der Weberzunft recht.

Nun war die zünftige Walke laut Kaufcontract von 1453 von den Rebleuten an die Grautücher zum Schlüssel übergegangen. Die Schlüsselzunft bestellte den Walker, derselbe machte ganz im Sinne M. H. zum Schlüssel dem Hr. Herlin Ungelegenheiten.[1] Da erhob Hr. Herlin für die Weberzunft den Anspruch auf das Eigentum der Walke, weil dieselbe den Grautüchern gehöre, er aber dermalen der einzige zum Schlüssel doppelzünftige Wollweber sei. Nach zweijährigen Verhandlungen zerhieb der Rat den Knoten, indem er den Schaden des rechtlich nicht stricte zu entscheidenden Falles auf sich selbst nahm. Er kaufte 17. I/3. II 1508 der Schlüsselzunft das Werk um 60 lb. ab und überliess es um 40 lb., also mit einem eigenen Verluste von 20 lb., an die Weber. Mit der Walke gingen auch die Rahmen am Kohlenberg und last not least der Zunftzwang auf die Wollweberei definitiv vom Schlüssel an die Weberzunft über. —

Was die Schlüsselzunft an die Weber verloren, dafür gedachte sie sich an den Schneidern zu erholen. Wir kennen die Doppelzünftigkeit der Schneider zum Schlüssel. Sie wurde den Tuchhändlern nachgerade unbequem. Seit 1485/86[2] war der

[1] SIZ IX 1C: man soll Burchart den Walker fragen, warum er dem Hr. Herlin nicht walken wollen. Andere Ungelegenheiten SI XII 146, $_1$: 1485; Wb Actenband, kleine Walke 1490. 1504: Burkart hat ehrbare Leute, die wollten walken lassen, übel empfangen und von sich gewiesen, so dass sie an andern Orten mussten walken lassen. Fortan soll er den Leuten gute Worte geben und sie freundlich bedienen.

[2] Hs. Hagenbach u. a.

Fall nicht mehr begegnet. Als sich nun 1507 Jörg Holtzmann der Schneider zum Eintritt meldete, weigerte sich die Zunft ihn aufzunehmen.[1] Sie wurde vom Rate dazu gezwungen, jedoch mit der Modification: „was tůchs dieselben Schnyder verkouffen und usz schnyden, dasz sy dasselb tůch nit selbs verwercken, sunder das andern Schnydern, so kein tůch veil, noch die zunft zum schlüssel nit haben, zů kommen und machen lassen sollen.“ Diese Ordnung wurde jedoch nur eingeführt: „drü Jor die nehsten ze versůchen und ze halten. Und wann die drü Jor verschinen, alszdann mag ein Rat endrung darinn tůn ye nach gelegenheit des Gemeinen nutzes“. Aber die Lage der tuchhandelnden Schneider war nach dieser Ordnung viel zu versuchungsreich und völlig uncontrolierbar, dabei konnte es nicht bleiben. Die Schlüsselzunft liess jene 3 Jahre nicht einmal verstreichen. Schon anfangs 1508[2] beschloss der Vorstand: welcher Schneider hinfort die Zunft kaufen wolle, dem solle man sie leihen mit dem Beding, „die Schere und Nadel liegen zu lassen“ und ganz zum Schlüssel zu dienen. Der Rat hat gegen diesen Beschluss der mächtigen Zunft nichts gethan, sondern ihn 1517 genehmigt. Factisch ist mir seitdem nur noch 1 schlüsselzünftiger Schneider begegnet.[3]

Am empfindlichsten schnitt der Rat um 1500[4] den Bulverkrämern ins Fleisch. Ihre Blüte (v. p. 344 f.) beruhte auf dem zunehmenden Consum südlicher Gewürze.[5] Von den sämtlichen Basler Kaufleuten dürfte bei ihnen, als den rührigsten, zuerst das Sinken des Geldwerts infolge des stärkeren Umlaufs fühlbar geworden sein. Sofort erhob sich im Publicum Klage nicht nur über hohe Preise, sondern auch über Verkauf von Ware „schwacher Substanz“. Der Rat ermahnt sie zur Abstellung des Übelstandes. Er fordert, dass sie nur ganz weissen Ingwer führen, dass sie den Zimt in verschiedene Sorten einteilen, je

---

[1] Sl IX 29c. [2] SlZ ZB III 152. 2. [3] 1627: Friedrich Hügy.

[4] Hr. von Sennheim, den der Rat als Altzunftmeister zum Safran mit der Botschaft beauftragte, war Meister zum Safran 1490 und 1498 ff., Ratsherr 1492. Die Mehrzahl der Actenstücke dieser und der folgender Kämpfe ist undatiert, lässt sich aber vermöge der deutlich ausgeprägten, oft leidenschaftlich bewegten Entwicklung ziemlich zuverlässig einordnen. St. 17.

[5] s. Schmoller 499. Mohl 497 u. ö. Janssen I 377 f.

nachdem er in ganzen Stengeln oder zerbrochen feilgeboten wird. Statt der zünftigen setzt er eine städtische Würzschau.

Gegen all diese Eingriffe empören sich Zunft und Gewerbe einhellig. Sie geben dem Rate die Blüte und den weitverbreiteten Ruhm ihres Gewerbes zu bedenken. Es gebe in Basel sowieso wenig „Händel" anders als durch den „fremden Mann" (s. u.). Durch solche Bevormundung und Beschränkung werde heute dieser, morgen der andere „Handel" aus der Stadt entschwinden. Wie es bereits mit andern Händeln geschehen sei, so würden auch sie aus der Stadt vertrieben. Ingwer komme überhaupt nicht oder selten weiss, wie ihn der Rat fordere, in den Handel. Nicht nur in Venedig, sondern schon in der „Heidenschaft", d. h. im Orient, werde er gefärbt. Langer Zimmet aber u. ä. (Muscatnüsse, Nelken etc.) zerbreche beim Transport, beim Auf- und Abladen hundertfach, und eine Scheidung der Qualitäten nach dem Volumen der einzelnen Teile würde sie allzu empfindlich treffen. — Was endlich den Preisaufschlag belangt, so erklären sie es für schlechthin unmöglich, nach den alten Taxen zu verkaufen, weil die Preise allenthalben gestiegen seien. Wenn der Rat glaube, das Publicum werde übervorteilt, so möge er Experten nach den Hauptmärkten abordnen zur Schätzung des Pulvers.

Das that der Rat denn auch wirklich. 1508/9 entsandte er zu drei Frankfurtermessen einen Vertrauensmann, um Normaleinkäufe zu machen. Die Ware wurde dann in Basel gestampft. Und aus den Gesamtkosten wollte man einen Maximalpreis berechnen. Wir besitzen die drei Abrechnungen.[1] Es kostete in Frankfurt, den fl. à 20 ß. gerechnet:

[1] St. 17, leider z. T. unlesbar.

1 lb.	Herbstmesse 1508	Fastenmesse 1509	Herbstmesse 1509
Pfeffer	7 ß. 8 d.	6 ß. 8 d.	6 ß. 8 d.
„ langer	15 ß.	17 ß. 6 d.	16 ß.
Ingwer	11 ß. 9 d.	13 ß. 4 d.	18 ß. 4 d.
Safran	5¼ fl.	—	—
Zimmetsafran	—	—	4½ fl.
Orttsaffran	—	3 fl.	4 fl.
Zimmet, langer in Fardeln	1 fl. 8 ß.	1 fl.	1¼ fl.
kurzer (Steffzen)	17 ß.	—	—
Stosszimmet	—	—	16 ß.
Nägelin, schöne	—	1¼ fl.	1¼ fl.
„ gemeine	1 fl. 1 ß.	—	1 fl.
Fusty = Nelkenstengel	—	—	11 ß. 5 d.
Pariskörnlein	4½ ß.	4 ß.	—
(Muscat)-Nüsse	17 ß.	1 fl.	1 fl.
Mazisz = Muscatblüte	3¾ fl.	—	4 fl.
Rünpff	—	—	16 ß.
Galgen = Galgant	14 ß.	—	13 ß. 4 d.

Weitere Ausgaben: Herbstmesse 1508: dabei ist Zehrung, Fuhrlohn und alle andern darauf gehenden Kosten nicht mitgerechnet. Fastenmesse 1509: Um 3 leinene Säcklein zum Fassen des Imbers, Zimts und Safrans 3 ß., dazu 5 ß. 2 d. (Fuhrgeld?). In Summa kosten demnach diese 26¼ lb. Gewürz 24 fl. 3. ß.

Beim Stampfen ergaben sich, vermutlich im Frühjahr 1509, an fertigen Specereien folgende Quanta:

Die trocken Spiszwurz hat gewogen im Stampf mit dem Sack . 5 lb.
Der Sack mit der gefärbten (Gut-)Wurtz . . . . 4 lb. 18 Lot.
Der Sack mit der gefärbten Kintbetterinwurz . . . . 9 lb. 5 Lot.
Der Sack Trocken-(= ungefärbter) Wurz . . . . 9 lb. 6 Lot.

Der Überschuss der Summe (27 lb. 29 Lot minus 26 lb. 8 Lot = 1 lb. 21 Lot) erklärt sich wahrscheinlich aus der Tränkung mit Essig. Der Stampflohn betrug nach dem Tarif von 1495 11 ß. 7 d. Als (Herstellungs-?)Preis der fertigen Würze ergab sich für:

1 Lot	Enquête 1509	bisheriger Preis	Neuer Preis 1510	1514	1540
Spiswurz	10⅙ d.	10 d.	8 d.	10 d.	1 ß. 2 d.
Gutwurz	—	1 ß. 2 d.	1 ß.	(1 ß.)	1 ß. 4 d.
Kintpetterwurz	1 ß.	1 ß.	10 d.	1 ß.	—
Ungefärbte Wurz	8¼ d.	8 d.	?	10 d.	1 ß.

Ebenso für die einzelnen Species: 1 Lot Zimmt 1 ß. 4 d., 1 Lot Imber 1 ß., 1 Lot Safran $10\frac{1}{2}$ ß. Auf Grund hievon rechnete man nun den Specierern nach, wieviel Procente sie nahmen, z. B. „an dieser ungefärbten Wurz ziehen die Krämer nach der Rechnung 8 d.“ Das Resultat fiel ganz so aus, wie die Krämer es vorausgesagt hatten, sogar noch etwas günstiger für sie (35 ß. statt 34 für 1 lb. Kintpetterwurz).

Neben der statistischen Erhebung zog man auch das Beispiel der Schwesterstädte zu Rate. Durch denselben Experten verschrieb man sich Kundschaft über die Ordnung des Küchenspiswurzes aus Frankfurt und Strassburg.[1] Doch blieb diese Bemühung ziemlich resultatlos. Der Rat von Frankfurt antwortete,[2] er habe überhaupt keine Würzordnung, jeder Bürger versehe sich mit seinem Bedarf in der Regel selber in den Messen und nehme die Mischung erst bei sich zu Hause vor, es sei nur verboten „ungebührliche Einmischung zu thun.“ Aus Furcht vor der darauf gesetzten Strafe werde von den wenigsten Bürgern, am wenigsten aber von den Krämern Fährlichkeit gebraucht. Strassburg sandte eine Copie seiner Würzordnung und bemerkte in dem Begleitschreiben: Zu Preistaxen für Gewürze habe man es bisher noch nicht gebracht, „wir werden aber mit der Zeit dessen gedenken.“[3]

Die Enquête musste den Rat in wesentlichen Punkten von der Unhaltbarkeit seiner ursprünglichen Forderungen überzeugen. Er erneut zwar unterm 1. December 1509 die alte Stampf- und Mischordnung, gestattet aber statt des weissen Ingwers, sowie statt des langen und des alexandrinischen Pfeffers, die vermutlich der politischen Lage wegen momentan wirklich nicht zu haben waren, den Gebrauch von „gutem gefärbtem Ingwer“ und vom „besten Pfeffer“, doch mit Ausschluss von Peferel und Portengallischem Pfeffer.

Seine beiden Hauptforderungen hält er aufrecht, obschon ihn auch hierin das Resultat seiner Enquête eines Besseren hätte belehren müssen. Der Gewinn der Specierer wird vorläufig auf ein Maximum von 1 Rp. = 2 d. am Lot festgesetzt, 1510 wird

[1] Er berichtet u. a.: zu Strassburg . . . habe ich ausgegeben dafür, dass sie mir ihre Spezereiordnung aus ihrem Stadtbuch geschrieben haben, 6 ß. 8 d.

[2] 30. März 1509.

[3] gleichfalls vom 30. März 1509. Die Ordnung selbst ist mir nicht zu Gesicht gekommen.



dann der erste förmliche Preistarif aufgestellt: Das best Bulver, so si bisher um 7 Rp. gegeben, kostet fortan 1 ß. Das Bulver, so si bisher um 1 ß. gegeben, kostet fortan 10 d. Das Bulver, so si bisher um 5 Rp. gegeben, kostet fortan 8 d. Wenn sie Muscat, Imber, Nägely etc. rein und ungemischt verkaufen, sollen sie auch hierin das Interesse des Publicums berücksichtigen. Die Verminderung der Preise um 14—20% involvierte nach dem obigen eine Reduction des Reingewinns von 28—40% auf die Hälfte.[1] Mindestens ebenso empfindlich war den Krämern das Verbot der Essigbeize, da es die genaueste Controle über die Ingredienzien ermöglichte. Zugleich wurde die Rügepflicht des Stämpfers verschärft. Nur die Gewürzschau übte nach wie vor die Zunft, nicht der Rat.

Die Bulverleute blieben die Antwort nicht schuldig. Das Verbot der Essigbeize dürfte die Bürgerschaft, welche es gegenwärtig fordere, bald bereuen. Unterdessen werde aber ihnen die beste Kundschaft, der fremde Mann, d. h. der Bauer und der Krämer vom Lande und aus den Nachbarstädten verloren gehen. Denn diese seien gewohnt, gebeiztes und schön glänzend gefärbtes Bulver zu kaufen, anders wollen sie es gar nicht haben. Das sei so in der ganzen civilisierten Welt. Es sei übrigens bekannt genug, wie ungünstig sowieso in den Landen „nidsich" und sonst vielerorts in der Nachbarschaft die Stimmung gegen Basel sei. — Einheitliche Preistaxen seien bei der Verschiedenheit der Beschaffung die schreiendste Ungerechtigkeit. „Der eine wagt Leben und Gut im fremden Land, der will dann dessen auch geniessen. Der andre bleibt daheim und entnimmt seinen Bedarf vom ersteren." Sie weisen hin auf ihre Mühwaltung in der Distribution bis in die kleinsten Quanta herab, sowie auf die Unsicherheit der Bezahlung (p. 345). Sie erklären schliesslich ganz offen, dass sie nach dieser Ordnung „weder können noch wollen thun."

Der Rat liess sich dadurch nicht beirren, sondern erneuerte seine Ordnung 1510. Die Krämer suchten sich nun jeder auf seine Weise zu helfen. Der Stämpfer, der dem Rate die Übertreter rügen sollte, wurde von den einen zum Schweigen bestochen, andre richteten sich in ihren Häusern Privatstampfen ein, um genetzt und sonst nach Belieben stossen und mischen zu können.

[1] Luther nennt als regulären Gewinn des Kaufmanns 33—50%.

Schon 1514 erhob das Publicum neue Klage über „Specerey so an irer Substanz und Wesen schwach und wohl halb verdorben gewesen“ und über erneuten Preisaufschlag. Da die Klagen immer lauter wurden, ordnete der Rat eine gründliche Visitation der einzelnen Warenlager an. Es wurden Proben davon in die Ratssitzung gebracht und constatiert, dass z. T. ganz andere Specereien, die nicht wärschaft waren, unter gutem Namen ausgegeben wurden. Aufs höchste indigniert über den trotzigen Widerstand der Krämer, setzte der Rat auf Übertretung der Ordnung von 1510 eine Strafe von 10 lb., und verbot als Surrogate zu gebrauchen: Kerbelier für Ingwer, Stefftzen für langen Zimt, Rümpff für Muscatnuss, Caplet (capelletti = Nelkenköpfchen) oder Fusty für Nägelin. Die vier Recepte sind noch genau dieselben wie 100 und 200 Jahre früher (p. 240, 6. 7.), nur dass zur Kintpetter- und zur ungefärbten Wurz 1 Lot Galgant statt Pfeffer verwendet wird. Der Stämpfer wird alljährlich vereidet. Nur Fremden, welche in Basel wollen stampfen lassen, darf er genetzt stossen, doch mit Ausschluss von schädlichen Dingen, wie Pariszrot u. ä. Er hat sie „bei den Eiden, so si iren Herren geswnoren,“ ins Gelübde zu nehmen, dass sie solches Bulver innerhalb der Basler Bannmeile nicht verkaufen. Die sämtlichen Privatstampfen werden aufgehoben, und dieses Verbot 1517 erneuert.

Wenn gleich die Klagen des Publicums bezüglich Qualität des Bulvers nicht grundlos gewesen sein mögen, so kann ich mich doch nicht davon überzeugen, dass der Rat mit seinen Preistaxen im Rechte war. In der ausgesprochen gegen den Handel gerichteten Zunftreform von 1526 nimmt er doch den Specierern gegenüber seine wichtigsten Forderungen von 1509 zurück, indem er die früheren Preise und die Essigbeize bewilligt.

Weit bessern Grund hatte meines Erachtens die Preissteigerung der Specierer. Sie entsprach wirklich einer Bewegung, welche unbekümmert um locale Interessen in der Weltwirtschaft vor sich ging. Die Kunde von der Entdeckung der Goldländer hatte die heimische Silberproduction zur Nacheiferung gereizt. Der enorm gesteigerte Verkehr brachte das Geld in rascheren Umlauf, der mächtig um sich greifende geschäftliche Credit ersparte eine Menge bares Geld. All das wirkte zusammen, um das Geld wohlfeil zu machen und die Preise zu steigern. Am

ersten bekamen das natürlich diejenigen Handelsleute zu spüren, welche von den grossen Weltmärkten zu Frankfurt und Antwerpen bezogen, denn dort musste sich am frühesten, aber auch am normalsten, weil durch die Controle der gesamten kaufmännischen Welt in Schranken gehalten, ein stetiges Sinken der Geldcurse herausstellen. Eoban Hesse bemerkt z. B., dass er zum Leben in Nürnberg fünfmal soviel brauche als in Erfurt.

Die Preissteigerung betraf allenthalben in erster Linie die Specereien, wenigstens exemplificieren die Gegner, Luther, Melanchthon, Zwingli, Seb. Frank, Hutten, überhaupt der Adel, beständig damit.[1] Zwingli tadelt namentlich die Teurung der Kintpetterwurz, er behauptet die Monopolisten nehmen 100% daran.[2] Nachweisbar haben sich die Frankfurter Marktpreise für Specereien von 1516—23 ungefähr verdoppelt.[3] — Der Preisaufschlag der Basler Specierer erhält vollends seine Berechtigung, wenn man beachtet, dass ihr Angebot doch am Ende in Luxuswaren bestand. So erfolgreich allerdings hatte die Renaissance in Basel gearbeitet, dass feine Gewürze bereits als ein unentbehrliches Nahrungsmittel des gemeinen Mannes galten.

Den hohen Preisen der Gewürze trat in Deutschland officiell erst der Reichstag von Nürnberg 1523 entgegen. Wenn sich der handwerkliche Basler Rat in seinem Teile schon 15 Jahre vorher derselben Aufgabe gegenüber gestellt sieht, so kann es uns nicht wundern, dass ihm sowohl die Kenntnis der allgemeinen objectiven Thatsache, wie die Einsicht in ihre Ursachen und die Erkenntnis ihrer Notwendigkeit vollständig fremd geblieben ist. Er wird ganz einseitig geleitet von dem principiellen Misstrauen des rührigen Handwerksmannes gegen den seinem Wesen nach uncontrolierbaren Gewinn des scheinbar unproductiven Handelsstandes.[4]

Zur systematischen Durchführung einer umfassenden, einseitig zunfthandwerklichen Wirtschaftsordnung fehlte es dem Handwerk z. T. noch an Einsicht und Consequenz, daher jenes Herumprobieren, jenes Experimentieren der Verwaltung. Hauptsächlich aber war es seiner absoluten Übermacht in Verwaltung

[1] Mohl 497 f. [2] Opera II 406.

[3] Janssen II 418, wonach Ranke II 31, 2 zu berichtigen.

[4] S. Mohl 626 f. 630 ff.; von den Quellen namentlich Huttens Prædones bei Strauss, Gespräche Huttens übersetzt und erläutert 1860.

und Gesellschaft noch nicht sicher genug. Es gewann beides gerade in jenen Jahren, 1501—1521, indem es ihm gelang, den mächtigsten materiellen, intellectuellen und socialen Bundesgenossen der Kaufmannschaft, die hohe Stube, aus Verwaltung und Gesellschaft zu beseitigen. Heusler hat die bezüglichen Kämpfe im VI. Abschnitt[1] seiner Verfassungsgeschichte in vortrefflicher Weise geschildert, ich kann daher kurz sein.

Am 8. Juni 1501 trat Basel dem Bunde der Eidgenossen bei. Als im folgenden Jahre Bischof Caspar starb, forderten die Zünfte angeblich gemäss der neuen politischen Stellung der Stadt, in Wirklichkeit gegen die Artikel 5. 29. 47. des Bundesbriefes, eine Änderung der alten Handfeste. Der Bischof, um sich selbst zu salvieren, gab die hohe Stube preis. Trotz ihres verzweifelten Widerstandes wurde durchgesetzt, dass auch Zünftige zu Ratskiesern gewählt werden dürften, falls nicht genug patricische Ratskieser vorhanden wären.[2] Damit war die Bahn gebrochen. Es folgte nun rasch ein Fortschritt auf den andern. Der Hauptschlag geschah 1515/21. Da wird die hohe Stube in der Besetzung sämtlicher Ämter und Würden auf das Niveau der Zünfte herabgedrückt. Aus der Motivierung hebe ich hervor den Vorwurf der Teilnahme an monopolistischen Unternehmungen der vornehmen Handelszünftigen zur Nutzbarmachung von Capitalien in Form von Association und von Commandite. Die Stubengenossen sind fortan gehalten, diejenigen Zünfte zu kaufen, deren Material sie handeln wollen. Die Wurzeln ihrer Kraft werden der Stube dadurch abgeschnitten, dass fortan, wer „die Wirt der hohen Stube“ erwerben will, sein Vermögen beim Eid fatieren und 10% davon in den gemeinen Seckel „zu Ergötzlichkeit dem gemeinen Gut“ erlegen muss. Die paar Aufnahmen, meist Fremder, welche trotzdem noch erfolgten, waren nicht eben ermutigend. Der sociale Einfluss der Stube sank rasch; binnen weniger Jahrzehnte büsste sie auch ihre letzten politischen Rechte ein.[3]

Mit der Stube war das stärkste Bollwerk des Capitalismus gebrochen. Das Handwerk hatte jetzt freie Hand, gegen die Erben ihrer Traditionen, gegen die mit ihr vielfach durch Verwandtschaft, Freundschaft und materielle Interessen ver-

[1] cap. IV 415 ff.; cf. Ochs V 301—354.

[2] Die hohe Stube bestand um 1500 nur noch aus 11 Familien.

[3] Ochs VI 173. 175. 189 f.

knüpften capitalistischen Spitzen der Handelszünfte. Gerade zu jener Zeit halfen einige unliebsame Auftritte von Seite der Capitalisten — ich erwähne die Affairen Lombart (1517/18) und Jungermann (1521/29), sowie das Pensionierunwesen — den Unwillen schüren. Im Jahre 1521 trat das Handwerk im Rate zusammen zu einer umfassenden Reform der Wirtschaftsordnung.

Den Kampf gegen den Capitalismus, an den wir nunmehr herantreten, hat Janssen II 419 ff. in grossen Zügen für die weitesten Kreise des deutschen Volkes geschildert. In Basel hat sich derselbe unabhängig von den grossenteils nutzlosen Bemühungen der Reichstage in ebenso consequenter und einseitiger, wie wirksamer Weise vollzogen. Chronisten und Historiker haben ihn bisher wenig beachtet. Die einzige Notiz über die Zunftreform von 1526 begleitet der Karthäuser Georg Tischmacher[1] mit seinem stereotypen Nihil ad me.[2] Vischer[3] verweist auf Ochs V 528 ff. und St. 113[4] und bemerkt: Die Gewerbereform „hat keinerlei politische Bedeutung, sondern läuft im ganzen auf eine spiessbürgerliche Beschränkung der Handelsfreiheit zu gunsten des Handwerkerstandes hinaus.“[5] Uns bietet das nahezu vollständig überlieferte Actenmaterial eine reiche Ausbeute vom höchsten nationalökonomischen Interesse, es giebt einen authentischen Querschnitt durch das gesamte Wirtschaftsleben der Stadt und, was vielleicht noch wertvoller, einen vollkommenen Einblick in den Standpunkt des wirtschaftlichen Raisonnements.

Im Jahr 1521 erlässt der Rat an alle Zünfte eine Aufforderung, gewerbliche Schäden und Mängel geltend zu machen. Darauf antworten die Handelsgewerbe sehr zufrieden, die beiden

---

[1] BC I 405: In epiphania domini ad senatum pulsabatur, quod novæ leges et nova statuta pro civium commoditate et reformatione condendæ forent, quæ tamen postmodum, cum conderentur, pluribus displicere, paucissimis autem placere cœperunt. Quid his profectum, nescio, cum nihil ad me, quanquam nonnulla etiam monasteria concernere videbatur. Viderint hi, quibus domus cura commissa est.

[2] ein Standpunkt der Betrachtung, den er übrigens auch für die Schlacht von Pavia und für so vieles andere festhält.

[3] Anm. ibid. [4] vgl. ferner St. 14. 17. 27. sowie das ZB.

[5] jene säuberliche Trennung von Handel und Handwerk fordert auch die Reformation Friedrichs III., Mohl 632. Durchgeführt wurde sie mit derselben Strenge wie in Basel in einigen östreichischen Städten, in Wels (schon unter Kaiser Maximilian I.), Ens, Steier; Mohl 667.

freien Künste bleiben fast gänzlich aus dem Spiel, vom Handwerk dagegen läuft ein endloser Schwall von Klagen und Supplicationen um Abhilfe ein. Von den Handwerken, die uns hier näher angehen, klagen allein Ringler und Spengler „über niemand nichts.“

Am abgeklärtesten treten uns die lange und gründlichst vorbereiteten Forderungen der Weber entgegen:

1) Der Rat möge dafür sorgen, dass sie ihren Namen Leineweter- und Weberzunft behalten. Die Kaufleute vom Safran und Schlüssel üben das Zunftrecht zu Webern im grunde weit intensiver als sie, die Weber, selbst. Man möge den Handelszünften „das kleine Gewerblin“ d. h. den Ausschnitt „des Zwillichs und Halbtuchs nehmen und es dem Zunftzwang der Weber einfügen. Jenen bleibe ja immer noch der Gewinn aus Lündschen und Lamperschen Tuchen.“

2) Den Kaufleuten soll verboten werden, geringeres Futtertuch, als das Basler Product (v. p. 341), zu importieren, um damit die Basler Weber zu unterbieten. Sie sollen nur gleiche oder bessere graue oder gefärbte Futtertuche führen dürfen. „Von den Tuchleuten werden nur Weckertt und Schelly und Hs. bropst und Karius Nusboum dagegen etwas einzuwenden haben. Der alte Zunftmeister und Bürgermeister (Jacob Meyer zum Hasen?) und Frz. Bär haben, soviel wir wissen, diese Stoffe nie geführt, denn jeder, der dieselben kauft, ist damit betrogen, sie heissen Anwillerly. — Freiburg i. B. ist ein klein Stätli gegen euer ersamen Stat Basel zu rechnen und doch dürfen die dortigen Gewandschneider keine anderen Futtertuche als die dort gemachten ausschneiden oder feil haben zur Äufnung des dortigen Handwerks (v. p. 357).“ — Auch in Basel werde sich diese Massnahme sehr heilsam erweisen.

3) Den Lohnwerkern der Weberzunft stehen die Nonnen und Beginen zum Roten Haus, zu Engenthal und Iglingen arg im Wege. Frei von Ungeld und Wachtpflicht sind sie im stande billiger zu arbeiten und entziehen so den Städtern Arbeit und Nahrung.

4) Erneute Klage über Beeinträchtigung im Wollkauf auf dem Kornmarkt durch Fremde und Heimische. Man möge den Basler Kaufleuten verbieten, zwei Meilen ringsum die Stadt Wolle zu kaufen.

5) Möge ihnen der Rat zu Spinnerinnen verhelfen, es werde

ihnen bisher viel zu wenig gesponnen. Das zielt vermutlich auf die oberwähnten Nonnen, sie sollen spinnen statt zu weben.

Die Beschwerden der zahlreichen safranzünftigen Handwerke sind ziemlich einförmig ausgefallen. Die Gürtler z. B. und die Messerschmiede klagen über Concurrenz durch den Import der Krämer aus Nürnberg. Die Nestler sind nicht damit zufrieden, dass die Kaufleute alle Jahr für mehr als 1 fl. (!) Nestel einführen, dass ferner die Tuchleute das Kaufhausangebot an Weissleder ihnen engros vorwegkaufen, es vor ihre Läden hängen und ihnen dann teuer en detail verkaufen. Ebenso klagen die Weissgerber über Fellimport und Detailverkauf durch die Kaufleute. Ähnliche Beschwerden über Kaufleute und Samentkäufer, die sich allenthalben, den Preis der Rohstoffe verteuernd, als Zwischenhand eindrängen, nachdem sie durch Aufkauf des ganzen Angebots den Preis in ihre Hand gebracht, — oder aber, die durch unerträglich billigen Import von Producten das heimische Handwerk schädigen (Hut- und Baretlimacher, Nadler, Strelmacher, Kartenmaler, Huf- und Messerschmiede, Kessler), kehren in allen nur denkbaren Variationen wieder. Die Rotgiesser und Waffenschmiede fordern geradezu, dass den Krämern der Import verboten werde von allem, was sie selbst producieren können. Die Buchbinder klagen über wildfremde ungelernte Arbeiter, über die Buchbinderknechte, welche die Druckerherren in ihren Läden halten. „Desgleichen binden viele Pfaffen."

Über die Concurrenz fremder Kaufleute dagegen, namentlich durch Hausieren, klagen eigentlich nur die Apotheker und die Silberkrämer.

Der Rat gab, soweit er augenblicklich vermochte, seine Antworten. Den Tuchhändlern und andern Kaufleuten wird verboten, Leder „gerichtet oder sonst" vor ihr Haus oder ihren Laden feil zu hängen, sie dürfen es nur engros im Kaufhause absetzen. Die Buchdrucker verweist er auf sich selbst: sie „sollen zusammengehen und mögen mit einander des Nachdruckens halber verkommen."

Dann aber arbeitete er zwei Jahre lang an einer allgemeinen gerechteren Gewerbe- und Zunftordnung. Nach Massgabe der eingelaufenen Beschwerden kommt jetzt zum ersten Male das Zunftwesen als Kleinbetriebsprincip mit Consequenz zur Geltung. Dem Armen soll neben dem Reichen sein Platz gesichert, es soll ein möglichst starker Mittelstand gebildet, eine möglichst

grosse Zahl mittelmässiger Existenzen gewährleistet werden. Die klaffenden socialen Unterschiede des Capitalismus sollen durch dessen völlige Aufhebung beseitigt werden. In der rein handwerklich-productiven Wirtschaftsorganisation finden Kaufleute keinen rechten Platz mehr. Rohstoffe und unentbehrliche Lebensmittel darf der Kaufmann nur engros importieren. Jedem Handwerk wird Vorkauf (24 Stunden) und Zugrecht (dazu 48 Stunden) auf das Angebot seiner Rohstoffe im Kaufhause gesichert. Der Kaufmann ist nur noch dazu da, dringende Lücken der heimischen Production durch seinen Import auszufüllen. Concurrieren darf er mit den heimischen Producenten überhaupt nicht mehr. Das Verkaufsrecht des Handwerkers auf die Producte der eigenen Hand wird erweitert zu einem Verkaufsmonopol auf die ganze Branche. Selbst wenn er schlecht und teuer arbeitet, bleibt ihm der Absatz gesichert. Der Kaufmann ist entweder gezwungen, das Angebot ganz dem localen Handwerk zu überlassen, oder er darf doch seine Waren nur teurer verkaufen. Hölzerne Kämme darf er einzeln, beinerne dagegen nur zweidutzendweise feil haben. Den Krämern, welche mit nürnbergischen hangenden Pfennwerten umgehen oder Gürtel führen, wird der Import von gesprengter Arbeit auf Leder und von Gürteln aus Nürnberg und Ungarn ausdrücklich untersagt. Sie sollen ihre Gürtel von den hiesigen Gürtlern in Basel und sonst nirgends kaufen. Dagegen übernehmen diese Gürtler die Verpflichtung, sie jederzeit mit solchen Pfennwerten hinlänglich zu versehen. Der Import ist nur gestattet für „gestempffte, versilberte Arbeit, und für Kindsgürtel.“ In diesem Stile geht es weiter.

Es blieben nun freilich dem Handel seine specifischen Gebiete, feines Wolltuch, Seide und Brocat, Gewürze und einige Pfennwerte. Aber auch da fand der Rat seinen Kaufleuten gar manches am Zeuge zu flicken. Die Einleitung meldet als Motiv: dass die werbende Hand dem Handwerker bisher viel Abbruch gethan, durch Zufuhr fremder Producte, sodass die Handwerke „merklich, als augenscheinlich am Tage ist gemindert“ worden, die Stadt aber an Bürgern abgenommen habe. Auch das umgekehrte Verhältnis sei eingetreten. All das habe beiden Teilen, besonders aber der Stadt, zu merklichem Nachteil, Abgang der Zölle, des Ungelts, ja der Menschen geführt.

Uns berühren aber namentlich Art. 1, das Verbot der Doppel-

zünftigkeit, und Art. 3, die Consequenz daraus, das Verbot der Association zwischen Verschiedenzünftigen. Sodann das Verbot der Association in einem und demselben Gewerbe, ausser zwischen Vater und Sohn. Müssiggängern bleibt die Commandite innerhalb ihrer Zunft gestattet. Aber speciell den Handelszünften gegenüber ging man noch viel weiter. Man machte wirklich Ernst damit, auch im Handel den zünftigen Kleinbetrieb durchzuführen. Man teilte zu dem Ende den Zunftzwang jeder der beiden Handelszünfte in 2 oder 3 sich gegenseitig ausschliessende Branchen. Dem Tuchhändler wurden nur seine teureren Wolltuche, überhaupt kostbare Stoffe aller Art, namentlich Seide und Brocat belassen. Billiges Wolltuch unter 4⅓ ß., sowie die entsprechenden Leinen- und Baumwollstoffe, ferner die Pfennwerte der Kleidung, Knöpfe, Nadel, Faden, Bänder fielen dem Safran, Leinwatsäcke, Zwilch, Drilch, Federreuter, Tischlachen, Zwechlen, Bildtücher den Webern zu, „die dann solche wohl zu machen wissen.“ Die folgenschwerste Arbeitsteilung jedoch sollte innerhalb der Safranzunft durchgeführt werden: man trennte nämlich die Specerei von den Nürnberger Pfennwerten. Den Bulverkrämern wird der Handel mit „Schürlitz, Meiländisch, Ulmer, Augsburger oder dergleichen Barchent, mit St. Galler Zwilch, Zscherter, Gugler, Bukenschin, gefärbt oder ungefärbt tuch, Kölsch, Büteltuch, Gratuch unter 4½ ß., weys Bendel und Faden“[1] entzogen, für diese Artikel wird „ein besonderer Gewerb aufgerichtet“, so entstand die Arbeitsteilung zwischen Specerei und Mercerie.

Wenn im Handel eine Arbeitsteilung Platz greift, so ist das in der Regel das Zeichen einer blühenden fortschreitenden Entwicklung. Wird sie ihm aber aufoctroyiert, so kann sie nur schädigend und hemmend wirken.

Man kann sich leicht denken, in welche Aufregung der Handelsstand geriet. Die Schlüsselzunft verfasste sofort eine flammende Kritik der neuen Ordnung. Sie protestiert aufs entschiedenste gegen die Motivierung, als welche den Handelsstand an seiner bürgerlichen Ehre angreife. Zölle und Einwohnerschaft Basels seien durch den Handel nachweisbar gemehrt und nicht gemindert worden. Der Handelsstand verwahre sich hiemit feierlichst gegen diese ungerechte Insinuation, er könne nicht glauben, dass

---

[1] darnach ist Ochs V 534 zu berichtigen.

dieselbe im Ernst gemeint sei: „Wenn uns solches von Fremden vorgeworfen würde, so würde sicherlich der Rat selbst für seine Kaufleute eintreten. Wenn einzelne sich dergleichen wirklich zu schulden kommen lassen, so möge man diese persönlich nennen und exemplarisch bestrafen. Aber die Zunft als solche und ihre biderben Leute sollen unverletzt und ungeschmäht bleiben.“ Wenn dergleichen Schmähungen auswärts ausgestreut werden, wie z. T. bereits geschehen, so erwecke das gegen den gesamten Handelsstand „einen merklichen Neid und Hass, möchte auch mit der Zeit zu grossem Ungut dienen“. Darum möge man die Ordnung besser motivieren.

Sodann zur Sache selbst: Das Verbot der Doppelzünftigkeit „gereicht uns fürwahr zum Verderben.“ Die künstliche Verteilung der „ringen Pfennwert“, d. h. dessen was zur Herstellung eines Kleidungsstückes gehört, auf drei verschiedene Zünfte werde dem Publicum bald genug unerträglich werden. Es werde ihm dadurch zugemutet nicht nur an drei verschiedenen Orten sich seine Sachen zusammenzusuchen, sondern bei dem dermaligen Stande des Kaufverkehrs bei drei verschiedenen Händlern Schulden zu machen. Die meisten Waren werden nämlich, wie jedermann wohl wisse, auf Borg gekauft, etliche auch mit Wein und andren Waren bezahlt (v. p. 224). Daher hätten die Kaufleute der Stadt „nach Übung des Gewerbs das Ihrige schwerlich zu Stadt und Land verborgt und angehenckt“, zumal bei dermaliger teurer Zeit.[1] Auf das dreifache Schuldenmachen werde sich aber vorab der Landmann nicht einlassen, sondern in Rheinfelden, Neuenburg, Altkirch, Habsheim etc. Bezugsquellen suchen, wo er alles beisammen finde. Die neue Ordnung zwinge den Kaufmann also förmlich zur Übersiedelung nach solchen Landstädten.

Überhaupt erfülle sie ihren Zweck keineswegs. Der leitende Gedanke sei doch offenbar der, dass sich der Arme neben dem Reichen erhalten könne. Obige Dreiteilung aber würde nur fünf oder sechs vornehmen Geschäften die weitere Existenz gestatten, alle ärmeren Tuchhändler würden ihr zum Opfer fallen. Ein reicher würde sich ferner ganz einfach dadurch helfen, dass er jeden seiner Söhne eine der drei Branchen würde ergreifen lassen. — Ähnliche Wirkung würde das Verbot der teureren (über

---

[1] es war die Zeit der grossen 10jährigen Teurung 1525—35.

12 ß.) ungenetzten Tuche hervorrufen; nirgends weit und breit im Umkreis, nirgends in der ganzen Eidgenossenschaft werde es so gehalten. Es wäre dazu doppeltes Betriebscapital erforderlich, sodass wiederum nur der kleine Kaufmann betroffen würde. Jedenfalls müssten die fremden Messgäste, wie in Strassburg, zu gleichen Rechten angehalten werden. Ganz unnötig wäre die in der Ordnung gleichfalls geforderte Netzung bei welschen Tuchen von Perpignan, Rouen etc., da dieselben schon bereitet in den Handel kommen.[1]

Am härtesten, erklärt der Schlüssel, würden seine Tuchscherer behandelt, indem ihnen durch das Verbot der Doppelzünftigkeit zu Webern das Färben, das sie bisher stets geübt, benommen werde. Jedermann wisse, dass in den grossen Städten, wie Antwerpen, Mecheln etc., Färberei und Bereitung des Gewandes an einander hängen und das meiste Tuch durch die „Bereiter" gefertigt werde, wie denn auch die Tuchscherer auf die Bereitung wandern müssen.[2]

Ähnlich lautet die Antwort der Krämer zum Safran. Auch sie fordern in erster Linie Rücknahme der ehrenrührigen Motivierung. Mit vollem Rechte deducieren sie sodann die Notwendigkeit des Capitalismus aus dem Wesen des Handels überhaupt. Die Aufhebung der Doppelzünftigkeit und die Aufteilung ihrer Gewerbebefugnis sei für sie ganz unleidlich „weil wir zum Safran in ferne Land wandeln, gen Venedig, Mailand, Lyon, Frankfurt, Nürnberg etc.", an andrer Stelle: „weil wir die sind, so mehr fremde Länder brauchen, denn ander Leut." Wer einmal solche Reisen unternimmt, der kauft dann allerlei Gattung, wofür er daheim Aussicht auf Absatz hat. Anders sei ein blühender Handel überhaupt nicht möglich. Weislich hätten es die Altvordern also geordnet, dass ein Kaufmann, der in den Fall komme in eine andre Zunft zu greifen, sich mit derselben auf dem Wege der Doppelzünftigkeit abfinden könne. Sie tadeln ferner die Beschränkung von Association und Commandite auf Eine Zunft, die Zuweisung der kostbaren Gold- und Seidenstoffe auf die Schlüsselzunft allein, den Leinwand- und Barchenthandel der Weberzunft, endlich die beiden neuen Würzordnungen.

---

[1] Dass damals überhaupt das Netzen und Scheren mit der Production verbunden wurde, v. p. 361 f.; cf. Bücher 38, 72 : 1530.

[2] v. p. 362.

Nach nochmaliger 2½jähriger Bedenkzeit erkannte der Rat am 6./11. Januar 1526 die neue Ordnung mit einigen Einschränkungen zu gunsten der Kaufleute, z. T. auch mit Verschärfungen, in Kraft.[1] Die frühere Motivierung ist geblieben, offenbar in der Meinung, dass eben der zünftige Kleinbetrieb eine weit grössere Zahl von Existenzen ermögliche. Hervorzuheben ist die Bestimmung, dass den Nonnenklöstern auf dem Lande die Lohnweberei für die Stadt erlaubt wird. Austretende Nonnen sollen aber die Weberzunft halb, falls sie zu zweit oder zu dritt mit Mägdlein oder Knaben arbeiten, ganz kaufen. Die Weber erhalten ausser dem Monopol auf Leinen- und Baumwollstoffe den Ausschnitt ihrer eigenen Wolltuche, dagegen wird ihr Handel mit importiertem Tuch beschränkt auf 12 Grautuche und 4 Hagenauer und auf den Anfang des Winters von der Messe bis Weihnachten, den Bulverkrämern zu Safran werden Seidenstoffe unter 8 ß. per Elle, sowie seidene Pfennwerte, die man beim Gewicht verkauft, zugeteilt. Den Specierern werden höhere Taxen sowie die Essigbeize bewilligt, doch darf zu 1 lb. Würze nicht über 5 Lot Essig verwendet werden und die Netzung muss durch den Stämpfer geschehen.

Damit mussten sich nun aber die Handelszünfte zufrieden geben. Der Entwurf zu einer Rede des Meisters oder Ratsherrn zum Schlüssel[2] erkennt das Verbot der Doppelzünftigkeit und die Einschränkung der Association als faits accomplis an, er sträubt sich nur noch gegen den kurzen Liquidationstermin[3] und die hohen Strafsätze.[4] Man möge die Polizei darüber jeder Zunft anheimstellen.

Das Zunftgericht zum Schlüssel und zum Safran als Hort des Handwerks und des Kleingewerbes kannte man hinlänglich. Vermutlich in derselben Ratssitzung vom 11. Januar 1526, wo jene Erwiderung der Handelszünfte zum Vortrag kam, wurde gegen die 4 wesentlichsten capitalistischen Zunftvorstände, zum Schlüssel, zu Safran, zu Hausgenossen und zu Gartnern,[5] für die weiteren Verhandlungen insachen Suspension vom Rat beschlossen. Die übrigen verbanden sich durch den dahin formulierten Ratseid: wenn einer wider diese Ordnung handle oder

---

[1] Ochs V 529—539. Sl I 10—12. [2] Sl VII 1.
[3] 6. Januar bis Ostern (1. April) 1526.
[4] die Hälfte des Wertes des corpus delicti. [5] vgl. jedoch BC I 439.

„eine Lüge ausstosse", denselben nicht fallen zu lassen, sondern zusammenzuhalten bis in den Tod und diese Ordnung keineswegs brechen zu lassen.[1]

Für Rechtsunklarheiten bei der Durchführung der neuen Ordnung im einzelnen wurde zur Vorberatung eine Verercommission ernannt, als Instanz galt der Rat.[2]

Die Suspension der capitalistischen Ratsherren zeigt, wie sehr das Handwerk noch Grund hatte, um die neue Errungenschaft besorgt zu sein. Verfassungsmässig war dieselbe keineswegs gesichert. Und zwar aus folgendem Grunde.[3]

Mit der Nivellierung der hohen Stube 1521 hatte sich unvermerkt ein Mißstand in die Verfassung eingeschlichen, welcher mit dem demokratischen Charakter der ganzen Bewegung im grellsten Widerspruch stand und unvermeidlich zu neuen politischen Verwicklungen führen musste. Die neue Verfassung repräsentierte nämlich, ohne es zu wollen, ein oligarchisches Regiment.[4] Man hatte die ursprünglich bischöflichen Ratskieser einfach weggelassen. Es war jetzt gar keine äussere Gewalt mehr vorhanden, welche die Ratsherren bestellte, sondern diese selbst erwählten sich ihre Nachfolger, und auf den Zünften wählten die Sechser allein den Meister. Wir können schon von hier aus bemerken, dass der neue Kampf nicht anders als auf revolutionärem Wege geführt werden konnte. Denn die verfassungsmässig bestehenden Organe der Verwaltung hielten selbstverständlich in der grossen Macht, welche ihnen das Herkommen verlieh, ihr eigenstes Interesse fest. Auf verfassungsmässigem Wege war eine Verfassungsänderung unmöglich.

Die Parteien, welche sich gegenüberstanden, kennen wir z. T. schon. Die vornehmsten Träger des oligarchischen Regimentes im Rate waren persönlich identisch mit den Capitalisten der Handelszünfte und der Stube. Als ihre natürlichen Gegner auch im politischen Kampfe ergaben sich die Handwerkszünfte.

---

[1] Ochs V 534. 538 f. [2] Conflicte derart bei Ochs V 529.

[3] Quellen: BC I; Gast. — Litteratur: Wurstisen; Ochs; Heusler; Fechter, Amerbach in Beitr. II; Herzog, das Leben Oecolampads etc., 2 Bde. Basel 1843. Abel Burckhardt, Oecolampad in den Basler Bildern III.

[4] Heusler 428, 2. 429, 3. Gast 31 klagt über die verderbliche Oligarchie unseres Gemeinwesens; doch muss man wissen, dass er gegen alle Besitzenden, überhaupt gegen alle, denen es besser geht als ihm selbst, voll Neid ist.

Bestimmend für die Entscheidung wurde der schon jahrelang andauernde religiöse Zwiespalt und die Parteinahme in demselben.

Die katholische Kirche ging mit raschen Schritten ihrer Auflösung entgegen. Ihre letzten Stützen waren die Universität und die Klöster. Dass die Gelehrten an der alten Lehre festhielten, erklärt sich leicht aus dem populären Charakter der ganzen Bewegung. Wie schwer muss es vornehmen Geistern, zumal wenn sie nicht frei waren von jenem humanistischen Gelehrsamkeitswahne, geworden sein, Anschauungen und Glaubenslehren, welche die Feuerprobe ihres scharfen Geistes bestanden hatten, durch die immer mächtiger umsichgreifende Volksmeinung verdrängen oder corrigieren zu lassen. Vorab den Juristen wurde beim Zusammensturz des kanonischen Rechtes bange um alle sociale und staatliche Ordnung, um jede Autorität.[1]

Die unzünftige Arbeit der Stifter und Klöster hatten wir mehrfach Gelegenheit zu erwähnen. Sie stellte dieselben mit dem Capitalisten in einen gemeinsamen Gegensatz zum Handwerk. Ausser den Webern[2] beklagen sich namentlich die Bauhandwerker, die Maurer, Küfer, Zimmerleute und Tischler über die Concurrenz der Klöster: man nehme absichtlich gerne Brüder auf, die ein Handwerk verstünden, sodass innerhalb der Klöster die zünftige Arbeit entbehrlich werde.[3]

Am genauesten sind wir unterrichtet über die Buchbinderei in den Klöstern.[4] Die Barfüsser z. B. erhalten 1475 von der Münsterfabrik einen Salm pro laboribus eorum habitis in ligatura antiphonarii magni in choro.[5] In vollster Blüte stand die Buchbinderkunst im Karthäuserkloster zur Zeit Heinlins vom Stein. Dieser unzünftigen Klosterarbeit verdanken also die älteren Einbände der Basler Bibliothek zum grössten Teil ihr Dasein. 1487 pfändete die Safranzunft einen solchen Karthäuser wegen unzünftigen Gewerbebetriebs, sie liess sich jedoch nachträglich vom Rat zur Rückgabe des Pfandes bewegen. Und der Rat erlaubte jenem Pfaffen, zu binden, „was er selbst mit seiner Hand binden möge,“ verbot ihm dagegen, Mägde, Knechte und Knaben zum Binden einzustellen oder Tischgänger zu haben, sonst werde

[1] so namentlich dem Amerbach, Heusler 432 f. Vgl. übrigens BC I 386, 4.
[2] 306. 313.
[3] Klosterfabriken für Schneiderei erwähnt Mone IX 133 f.
[4] Ochs V 40 nach dem ZB. Vgl. hier p. 324. 374. [5] Beitr. XII 120.

man dieselben gefänglich einlegen und aus der Stadt verweisen. Übrigens rät ihm der Rat, wegen des Zunftrechts mit den Herren zum Safran sich gütlich abzufinden. So grosse Indulgenz genossen damals noch die Klöster. Allein diese bedingte Gewerbebefugnis machten sich nun sofort auch die übrigen Brüder zu nutze. Es scheint, dass jener Ordomanus in der Karthause eine förmliche Manufactur weit über den eigenen Bedarf heranzog. Bereits 1490 wird allen Buchdruckern und deren Associés verboten, „den München Ennet Rhins kein Buch inzebinden ze geben," und überhaupt „weder Priester und Münche in den Clöstern, oder ander Personen Bücher am Lhon einbinden zu lassen", sie sollen vielmehr zum Einbinden ihrer Verlagswerke, falls sie dieselben im Handkauf, d. h. im Sortiment verkaufen wollen, entweder zünftige Bürger einstellen, oder sie solchen austhun.[1] — Kurz darauf lernen wir eine neue Art unzünftiger Klosterarbeit kennen. 1506 beschweren sich beim Zunftvorstand zu Safran Peter Spidler und Hans Zů Müller gegen einen Buchbinderknecht Michel Furters, der „hin und har werck; und in den klostern, als in der Karthus zů sannt Joder, Pfaffen und andern inbinde," ohne Zunft- und Burgrecht zu besitzen. Der Knecht antwortet, er habe seinem Meister Hansen (Amerbach) über Rhein gedient, der habe ihn in die Karthause und an den Leutpriester von St. Theodor geliehen, als seinem Meister habe er ihm gehorsamen müssen. Ebenso habe er sich dann bei Michel Furter aufgedingt und werke ihm nun als ein Knecht. Die Zunft erkannte: Will der Buchbinderknecht hier werken, so soll er den beiden Meistern Buchbinderhandwerks abwechselnd dienen. Ist ihm das nicht gelegen und wünscht er sonst „hin und her zu werken", so soll er M. H. Zunft (zum Safran) kaufen und mit ihnen dienen gleich andern Zunftbrüdern. Michel Furter bittet bloss noch, dass er ihm die Bücher, die er angefangen habe zu binden, fertig stellen dürfe. Das wird gewährt.

Der gesamten Klosterarbeit geht nun die Gewerbereform von 1526 gründlich zu leibe. Sie untersagt den Klöstern allen Aufkauf von Tuch, Stockfisch, Häring, Blattisslin, Blei, Specerei und Pulver ausserhalb der Stadt. Sie verbietet ihnen ferner, Brüder zu haben, welche Handwerksleute sind und das Handwerk im Kloster treiben, seien es nun Schneider, Schuster, Zimmerleute,

---

[1] die Einschränkung auf Einen Knecht bei Cr. Rösch, v. p. 324.

Maurer, Tischmacher oder andere. Zu alledem sollen sie zünftige Meister und deren Dienstknechte, d. h. Gesellen anstellen. Will dann ein handwerksverständiger Bruder helfen, so bedarf er dazu der besonderen Erlaubnis des zünftigen Meisters. Zum ersten Mal wird hier den Geistlichen gegenüber Ernst gemacht mit der Ausschliesslichkeit des zünftigen Gewerbeprivilegiums. Und 1525, als der Rat alle Klosterleute auffordern liess,[1] auszutreten, sofern es ihnen das Gewissen gestatte, liessen sie die Handwerker nicht zum Gewerbebetrieb zu. Sie verweigerten ihnen die Aufnahme in die Zünfte.[2]

Unzweifelhaft wurden die Klöster durch solches Vorgehen zum Zusammenschluss mit den übrigen durch die gewerbliche Reform materiell betroffenen Kreisen, also mit dem Domcapitel, der Stube, den Herrenzünften hingedrängt.

Es braucht endlich nur hingewiesen zu werden auf die bekannte Thatsache, dass sich im Besitz der toten Hand ein grosser Teil des Grund und Bodens und eine Menge Capital befand, dessen Wert, dessen productive Kraft namentlich die neue Handelsentwicklung erst klar ins Licht stellte.[3] In Zins- und Gültgeschäften stand der Clerus durchaus auf Seiten des Capitalismus, er selbst trat für den Wucher ein. Voran der Papst, dem die Fugger seine Geschäfte in Deutschland besorgten. In den ganzen Abgrund der Motive gewährt Schmoller bei Mohl 583 einen Einblick. Den sympathischsten Typus für den vornehmen conservativen Kaufherrn der Reformationszeit hat Gustav Freitag in Marcus König geschaffen. — Anderseits wurden die zahllosen Jahrzeiten und Seelgeräte, die periodischen Leistungen an Geld, Wachs und anderm opus operatum zu unsichtbaren Zwecken dem trostlos nüchternen bürgerlichen Handwerksmann jener Zeit immer mehr zu einer unerträglichen Last. Er wollte eine greifbare Frucht seiner Leistungen sehen. Da kam ihm die befreiende Glaubenslehre der Reformation recht gelegen. Sie stellte das ganze reiche Gut der Kirche dem Stadtstaat, dem Bürgerrate zu verständigen zeitlichen Zwecken zur Verfügung. Um ein Beispiel der Abschüttelung jener periodischen Lasten zu erwähnen, so suspendiert die Weberzunft (um 1525?) willkürlich die Bezündung

---

[1] Febr. 1525: BC I 388. 389; St. Leonh. 395. 399., bes. 401 f. 419. 421. 439.
[2] Heusler 439; cf. Mohl 520.
[3] Arnold, Eigentum 201.

ihrer Ampel im Münster. Zur Rede gestellt, erklärt sie, keinen Fond zur Bestreitung des Lichts zu besitzen, zu periodischen Zahlungen aber seien ihre Genossen zu arm, es sei manchem viel nützer, dass er sich Brot kaufe, statt zum Lichte zu steuern. Gott sehe auf „die Hitze und das Feuer der im Herzen brennenden Liebe zu ihm und zu den Menschen“ und nicht darauf, wieviel Wachs und Öl jährlich im Münster verbrannt werde: „Alle Materie sei ja zuvor sein.“

Dies der Standpunkt des gemeinen Mannes insachen der Reformation. Wir wollen uns nicht verhehlen, dass der Idealismus in der Negation der religiösen Bethätigung hier viel zu weit getrieben wurde. Vielfach in redlicher Absicht, aber ohne den realen Verhältnissen menschlichen Daseins gerecht zu werden. Nicht nur dem aufrichtigen Suchen nach Wahrheit, sondern auch dem Jagen nach materiellem Besitz kam die Reformation mit ihrer Beseitigung der Werkheiligkeit gar so bequem entgegen. Mit der Werkheiligkeit aber hat sie vielfach zugleich die Werkthätigkeit, die christliche Liebe hinweggeräumt. Wie alle Reformatoren, so klagt auch Öcolampad noch kurz vor seinem Tode darüber, dass die Liebe erkalte. (Ochs VI p. 113.) Es beruht dies nicht lediglich auf allzuharter Selbstkritik der Reformatoren über ihr eigenes Werk, es ist vielmehr eine ganz unleugbare Thatsache. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass sie auf die einseitige Hervorkehrung des Glaubens durch die Reformation zurückgeht. Doch trifft die Reformatoren deshalb kein Vorwurf. Gegenüber der f a l s c h e n Werkheiligkeit mussten sie ihre Kritik scharf fassen und laut verkündigen, wenn sie gehört werden sollte. Und von der selbstlosen Hingabe an die Armen, von dem Eifer gegen den masslosen Egoismus der Grossen und Reichen war niemand so tief durchdrungen wie gerade die beiden entschiedensten Apostel des Glaubens. Unaufhörlich predigen Luther und Zwingli das Evangelium von der werkthätigen christlichen Liebe. Im ganzen ist aber eben die Praxis hinter der Theorie weit zurückgeblieben. Die Verstaatlichung der Armenpflege ist rationell und zweckmässig, sie konnte aber unmöglich zur Hebung der persönlichen Mildthätigkeit beitragen.

Die vier Elemente der Opposition, Stube, Handelszünfte, Universität, Stifter und Klöster, hatten ausser ihren gemeinsamen Gegnern noch einen Einigungsgrund von unberechenbarer Tragweite, die Familienverwandtschaft. Die Junker von der hohen

Stube waren die Verwandten und Petenten der Stifter.[1] Das Nachwachsen der vornehmeren Handelszünftigen zur hohen Stube, die intimen Geschäftsverbindungen zwischen Stube und Handelszünften kennen wir zur genüge.[2] Unter den Professoren endlich, soweit sie aus Basel gebürtig, kehren dieselben guten Namen wieder, die Tunsel, Grieb, Bär, Wyssenburger. Besonders auf die Frauen der Vornehmen übte die katholische Geistlichkeit einen mächtigen Einfluss.[3] Von der streng conservativen Gruppe im Rat sagt Ryff:[4] „Dise woren all under einander verfrund und hatten grofen anhang von pfaffen und woren ouch treffenlich wyder das wordt gottes, dorum fy alweg mit den pfaffen pradicierten, wie fy ir bobpsthum möchten erhalten, unangefechen wie ein burgerschafft in frid oder einigkeit kem oder kumen möcht. Do halff kein bit noch begeren, fy woren ganz in sollicher verstockung, das es nüt an innen verfachen mocht, bisz ..... fy vom rot gethon wurden." Und ein andermal: „dan vor durch rotzher und meister und sechser der frundschafft zu vil ingewürtzlet wasz, das sy do handleten, wasz sy wolten, domit der pfaffen anhang im rot zu grosz wart, und das gotzwort sin fürgang nit haben mocht."

Treffender kann die Parteilage nicht gezeichnet werden.

Es geht schon aus obigem Citat hervor, dass zur Durchführung der politischen, z. T. der religiösen Reform die Ausweisung der ganzen conservativen Gruppe aus dem Rate nötig schien. Ryff sagt l. c.: „Wiewol aber sollichs dem uszschutz schwer wasz und die gemeint fast ermantden, fy solten nit also ruch faren, dan ein rot zu endsetzen wer nit schimpflich (d. h. kein Spaß, keine kleine Sache), möcht innen ouch zu grofem nochteil reichen, aber es halff nüt me, funder es must des hindurch, dan es wasz götlich und hatten ursach gnug uff dise, wüsten ouch wol, diewil dise im rot werren, das die gemeint nimermer zu frid und einigkeit kumen möchten, dan fy den pfaffen zu fast verwand und anhengig woren." Die Ausgewiesenen gaben in der Folge alle ihr Bürgerrecht auf und wanderten aus.[5] Auch die Universität hörte von 1529 bis zum 12. September 1532 auf

[1] Heusler 258 f. [2] p. 45. 52.
[3] vita Pellicani. [4] BC I 83. 86.
[5] Ochs V 646—661. Die Namen 647, mit Angabe der Zünfte BC I 82 f. Mit ihnen Hans Bär d. j. und Andres Schaffner der Gewandmann.

zu existieren[1] infolge des allgemeinen Wegzugs von Professoren und Studenten.

Jetzt hatten die Zünfte freie Hand. „Weil so wenige im Rate so vieles durchzudrucken vermöchten“, forderten sie, dass die Zunftvorstände sich hinfort nicht mehr selbst ablösen, sondern durch die Zunftgemeinden bestellt werden sollten, die Ratsherren durch die Sechser, d. h. der grosse Rat durch die Zunftgemeinden, der Kleine Rat durch den Grossen. Da die Zünfte bewaffnet auf dem Markte standen und sich trotz aller Deprecationsversuche zu der äussersten Gewalt geneigt zeigten, musste alles bewilligt werden. Zur Beendigung der religiösen und politischen Verwicklungen wurden ferner 4 „Zubotten“ aus jeder Zunftgemeinde dem Grossen Rate beigegeben.[2] Und bereits verlauteten in der erregten haltlosen Menge „schwere Reden“:[3] „man werde bald weder Zins, noch Zehnten, noch Steuern, noch Ungelt noch dergl. mehr geben.“ Die Regierung hatte alle Not, den Leuten aus dem Neuen Testamente zu beweisen, dass das Recht der Obrigkeit zu diesen Forderungen ein göttliches, dass die Stadt um guten Grund verschuldet und geldbedürftig sei und dass sie jetzt am wenigsten von ihren steuerfähigen Bürgern dürfe im Stich gelassen werden.

Wir erkennen hierin mit dem Basler Rate von 1529 den Gipfelpunkt der ganzen Bewegung. Sobald sich diese Symptome der socialen Revolution zeigten, beschloss der Rat rasch umzukehren. Schon am sechsten Tage verlangte er eine erneute Verfassungsrevision, am neunten wurden jene vier Zubotten sistiert. Dann wurden die Befugnisse der Zunftgemeinde beschränkt auf einen Viererausschuss zu den 13 Kiesern, und auf Neubesetzung jährlich Einer Sechserstelle für den Fall, dass ihr ein bisheriger Sechser nicht mehr genüge. Auch diese kümmerlichen Reste der von vornherein ungern bewilligten Zugeständnisse wurden 1533 cassiert.[4]

Länger, wenigstens einige Jahrzehnte länger dauerte die Gewerbereform. Die folgenden Jahre sind die Zeit ihres Ausbaus.

[1] Ochs VI 61 ff. [3] Ochs V 654, 3.
[2] Ochs V 666. Heusler 439.
[4] Heusler 444 f. Man vergleiche damit die Zurücknahme der den Bauern 1525 verliehenen Freiheitsbriefe 1532. Boos NJb. 1885, 31. Ochs VI 59.

Sie wurde in mehrern wesentlichen Punkten ergänzt und weiter entwickelt.

Den Juden als der Seele des kaufmännischen Credits und der am wenigsten gerechtfertigten Art des Capitalismus, des Geldwuchers, war die Reformation mit ihrem einfachen local-productiven Arbeitsprincip selbstredend überall feind.[1] 1529 wird der Handel mit Juden verboten. 1542 erhält der Oberst-Ratsknecht Befehl, ihnen kein Geleit mehr zu geben ohne besondre Erlaubnis des Rats. Erst bei der Restitution der alten Gewerbeordnung 1552 wird auch ihnen das Geleit wenigstens einmal monatlich wieder gewährt.

Ein anderes Gebiet der Verkehrsvermittlung, der Geldwechsel, wurde verstaatlicht.[2] Die Zunftreform von 1526 hatte die Wechsler noch an dieselben Regeln wie die Goldschmiede gebunden.[3] Die „ehrenhaften Ursachen," welche den Rat sieben Jahre darauf bewogen,[4] der Hausgenossenzunft den Wechsel zu gunsten des Stadtwechsels[5] zu entziehen, sind nicht ganz klar. Möglich dass mit dem Wegzuge des Jacob Meyer zum Hasen und des Andreas Bischof 1529 das Gewerbe nahezu erloschen war und dass kein genügender Ersatz eintrat. Möglich auch dass die stärkere Silberproduction und Silberentwertung den Staatsbetrieb empfahl. Auf jene Zeit dürfte die Pacht der Silberbergwerke in Giromagny in den Vogesen zurückgehen. Zweifellos liegen der Verstaatlichung des äusserst rentablen Gewerbes nicht nur wirtschaftliche und verwaltungstechnische, sondern zugleich fiscalische Absichten zu grunde.

Auf der betretenen Bahn fortschreitend versuchte der Rat sodann innerhalb der Schneiderzunft, speciell bezüglich der teuren Seiden- und Wollstoffe, das Lohnhandwerk vom Verkaufsgewerbe, „das Kundenwerk vom Käuffelwerk" zu trennen. Den Käufflern wird „das neue Käufelwerk nach italienischem Gebrauch" untersagt; nicht wegen der Art der Kleider, sondern der Betriebsweise halber. Es wird ihnen nämlich vorgeworfen, dass sie nach Strassburg und Zurzach in die Messen fahren, daselbst Tuch und Seidenstoffe kaufen, das alles auf das Scherfest zu Kleidern verwerchen, und es dann zum Verkauf aus-

---

[1] Janssen II 514, 4. Mohl 578. 588.

[2] vgl. Ulm 1500: Jäger 660: Strassburg 1593: Löper, Verkehr in Strassburg 19. [3] v. p. 415, 2. [4] Ochs VI 86, 1545 und 1554 erneuert. [5] v. p. 347.

hängen. Das verstosse gegen das alte Herkommen der Käufler. Das einzige, was ihnen aus köstlichen Tuchen zu fabricieren gestattet ist, sind Frauenkoller aus lindischem Tuch. Im übrigen erstreckt sich die Befugnis des Käufelwerks auf den Verkauf von seidenen Zeugen und geringem Wolltuch (bis 4 oder 5 ß. per Elle). — Man musste jedoch von dieser Scheidung bald wieder abgehen.

Eine letzte Modification der Ratsverfassung wurde 1545 vorgenommen, indem man den stetsfort säumigen Ratsherrn von der hohen Stube, der sich dazu noch durch unordentliches Leben seiner Ehre unwert gemacht, suspendierte. Seitdem wurde überhaupt kein Ratsherr mehr von der Stube ernannt. Die erledigten Plätze im Neuen Rate wurden besetzt durch die alten Häupter. Die Bedeutung der Stube sank dann rasch. Um 1600 ist es bereits so weit, dass sie ihr Haus zum Seufzen an den späteren Bürgermeister J. R. Fäsch verkauft.

Endlich ist als eine directe Frucht der Reformation der sittliche Ernst hervorzuheben, welcher von Obrigkeit und Kirche vereint im gemeinen Leben erzwungen wurde, und welchem die Stadt seither im directen Gegensatz zum XV. Jh. den Ruf der Frömmigkeit und sittlichen Tüchtigkeit verdankt.[1] Für die sociale und Gewerbegeschichte ist namentlich auf die Abschaffung der öffentlichen Frauenhäuser hinzuweisen. Der geistigen Befreiung, der sittlichen Sinnesänderung der Reformation kamen in diesem Punkte äussere Ereignisse zu Hilfe. Das eine der beiden Häuser flog 1526 bei der Explosion eines Pulvermagazins in die Luft, im andern wurde 1532 die Besitzerin erstochen.[2] Der Rat erkannte darin das Gericht Gottes und beschloss, sie gänzlich abzuthun. Interessant ist der einzige rationelle Einwand, der dagegen erhoben wurde: „wenn wir nicht ein gemeines Haus hätten, so könnten wir unsre Handwerke nicht fortbringen aus Mangel an Knechten, die unsre Stadt darum schüchen würden.“ Es ist nicht zu leugnen, und wir haben es p. 354 hervorgehoben, dass die materielle Blüte der Stadt um 1500 mit dem praktischen Materialismus im Zusammenhange stand. Aber der kräftige reformatorische Wille zum Positiven war bereits mächtig genug, um selbst die wirtschaftliche Blüte um eines

[1] Verbote des Saufens, Tanzens, Spielens, selbst des Kegelns am Sonntag.
[2] Ochs VI 379. 380, BC I 54.

hohen sittlichen Gutes willen in die Schanze zu schlagen. Der Rat von Basel hat diesen Standpunkt dauernd festgehalten, und die Glaubensverfolgungen haben der Stadt materielle, geistige und sittliche Kräfte zugeführt, welche den möglichen Ausfall an verkommenen deutschen Handwerksgesellen hundertfach ersetzten. —

Die handwerkliche Gewerbeordnung hat da, wo sie von Dauer war, den Handel systematisch erstickt und dadurch zu seiner Concentration auf verhältnismässig wenige Punkte geführt. Für Basel erwies sich die principielle Knechtung seines Handels kraft seiner Lage als eine Utopie. Gerade in jenen Jahren besass es nachweisbar (p. 249 ff.) einen starken Transitverkehr. Sein eigener Handel konnte davon nicht unberührt bleiben. Die natürlichen und realen Kräfte der Basler Wirtschaft mussten sich mit der Zeit wieder Geltung verschaffen. Vor der ruhigeren Überlegung, vor der gewissenhaften Prüfung, welche zur Zeit der Gegenreformation allmählich wieder Platz griff, konnte die Einengung des Handels nicht bestehen.[1] Die politische Voraussetzung der gewerblichen Reaction war in der 1533 wiederhergestellten oligarchischen Verfassung gegeben. Nach zwei Jahrzehnten war auch der Handelsstand wiederum so erstarkt, dass er die zweifelhaften gewerblichen Errungenschaften der Reformationsjahre zu beseitigen vermochte. Freilich motiviert er sein Vorgehen mit höchst problematischen Behauptungen. Durch die Trennung der Erwerbsarten sei gerade das Gegenteil von der beabsichtigten Wirkung erzielt worden. Die „rechten Gewerbe“, — gemeint sind die auf den Handel sich stützenden Exportindustrien, — seien dadurch in merklichen Abgang geraten. Aus Gewerbsleuten seien Krämer geworden. Auch die gemeinen Handwerke hätten sich „nur wenig erbessert.“ — Beistimmen können wir dagegen den folgenden Ausführungen. „Jene Reform sei überhaupt nie lebensfähig gewesen. Das zeige sich immer deutlicher darin, dass sie nie habe durchgeführt oder in Gang gebracht werden können. Den Gewerben und Handwerken könne daher nicht besser geholfen werden, als wenn die Ehren Zünfte bei ihrem alten Herkommen, Freiheiten und Gerechtigkeiten verbleiben.“ Damit wurde der ungebundene Zustand, wie er bis 1526 zu recht bestanden, wieder hergestellt.

[1] katholisierende Tendenzen: Heusler 435 f. Ochs VI 186.

Da die Restauration voraussichtlich nicht ohne viel Streit und Zwist im einzelnen durchgeführt werden konnte, so setzte der Rat „besondere Herren, darunter jederzeit die alten Häupter,“ an welche sich die hadernden Parteien in erster Instanz wenden sollten.

Auf einen beträchtlichen Widerstand im Princip ist die Restauration des Handels nicht gestossen. Die capitalistische Arbeitsvereinigung, Doppelzünftigkeit, Association und Commandite hielten wieder ihren Einzug. Die Juden wurden wieder zugelassen. Gegen Ende des Jahrhunderts ist die Mehrzahl der Schlüssler zugleich zum Safran zünftig (v. p. 50) u. u. Diese beiden Zünfte, namentlich die zum Safran, erlangen immer mehr eine dominierende Stellung im Rat. —

Trotz seiner Erfolglosigkeit wird niemand diesem socialen Klassenkampfe seine hohe Bedeutung absprechen wollen. Er bildet das grosse städtische Gegenbild zu den viel bekannteren Unruhen der Landbevölkerung. Er war mindestens ebenso verbreitet wie diese.[1] Nur dass er sich in etwas massvolleren Formen vollzog, dass er es bei dem atomistischen Städtewesen der Zeit nicht zu umfassenderem Zusammenschluss zu bringen vermochte,[2] und daher bisher viel weniger beachtet wurde. Die Socialgeschichte, wenn sie einmal geschrieben wird, hat ihm einen breiten Platz einzuräumen. Denn es kommt ihm eine tiefere, eine principielle Bedeutung zu. Er war entsprungen aus der Opposition gegen die ersten Regungen des Capitalismus. Er bezweckte nichts anderes, als das Capital aus den wirtschaftlichen Kräften der Stadt zu eliminieren. Dazu fehlten jedoch dem Handwerk alle Voraussetzungen. Um dem Feinde wirksam zu begegnen, hätte man ein Maximum von Betriebscapital festsetzen müssen,

---

[1] Genau dieselben Kämpfe wickeln sich zu gleicher Zeit ab in Zürich 1523 (Stähelin in der Sammlung von Vorträgen von Frommer und Pfaff. IX 7, Heidelberg 1883), sodann in Frankfurt (Kriegk, Bürgerzwiste 137 ff., Bücher 38, 54 ff., Janssen II 511 ff.), in Speier, Worms, Andernach, Achen, Cöln, Lübeck, Görlitz (Knothe 88 ff.), Schweinfurt, Erfurt, Forchheim, Hall, Regensburg, Kaufbeuren, Kempten, Leutkirch, Isny, Memmingen, Biberach, Ulm, hauptsächlich a° 1513; vgl. Janssen II 429 Anm. 479. und Ranke I 141. Aufhebung der Doppelzünftigkeit in Bern 1518 (Schmoller 473), in Zürich dagegen schon 1431, in Constanz 1418 (cf. p. 256 f.). Zu vergleichen sind selbstverständlich die Bauernkriege. Über den Aufstand in der Landschaft Basel s. Ochs V 474 ff., über den Aufstand im Schwarzwald Janssen II 430, im Elsass ibid. 483. [2] ausser etwa vor Reichstagen.

wie es aller „Fuckerei“ — das war im XVI. Jh. der Terminus für den Capitalismus — gegenüber der Reichstag von Nürnberg 1523 that.[1] Die directe Folge wäre das Brachliegen oder die Auswanderung der grossen kaufmännischen Capitalien gewesen. Dem Basler Rate fehlte es zu solchem Vorgehen weder an Macht noch an Mut, wohl aber an Einsicht. Man kannte den Gegner nicht, vermochte ihn daher nicht zu würdigen. So trug das Handwerksregiment von vornherein den Keim des Todes in sich, sein Sieg war nur ein äusserlicher. Der Handel, zu allen Zeiten die natürliche wirtschaftliche Grossmacht Basels, konnte nicht dauernd unterliegen. Mit elementarer Kraft rang er sich los. Und mit ihm wuchs sein unentbehrlichster Bundesgenosse, das Capital, als anerkannte wirtschaftliche Kraft, ja als geschichtliche Macht aus dem Kampfe empor.

Wir haben soeben der Motivierung der Restauration von 1552 widersprochen. Um diesen Widerspruch zu begründen, müsste hier ein breites Stück Handwerksgeschichte eingefügt werden. Ich verzichte darauf, kann aber nicht umhin auf specifisch kaufmännische Betriebsweise und auf industrielle Institutionen der Handwerke hinzuweisen, welche jenen Jahren ihr Dasein verdanken.

Richtig ist, dass der Handel sich nie ganz den Schranken gefügt hat, die man ihm zumutete. Umgekehrt haben bisher unbedeutende Gewerbe ihre neuen Rechte sofort zu capitalistischen Speculationen missbraucht. Den Grempern z. B. (cf. p. 347) muss die Association mit den Häringsimporteuren verboten werden. Sie sollen „keine Abredung noch Kauf thun,“ sondern warten bis ihre Ware ins Kaufhaus kommt.[2] Sie erhalten eine Preistaxe von Maximum $1^1/_2$ d. für einen Häring. Die Weber werden durch die Schlüsselzunft 1551 infolge von Übergriffen auf ihre Gewerbebefugnis von 1526 beschränkt.[3]

Dagegen ist der Vorwurf zurückzuweisen, dass durch die neue Ordnung die „rechten“ Gewerbe der Stadt verloren gegangen. Papierer und Buchdrucker sind ihr geblieben. Die Veränderung

---

[1] 50,000 fl. Die Ausführung wurde jedoch durch eine Gesandtschaft der Handelsstädte an den Kaiser vereitelt. Stephan 432. Die ungefähr gleichzeitige sogen. Reformation Friedrichs III. (Mohl 467) stipuliert sogar nur 10,000 fl.

[2] mit Ausschluss des Gartner Zunfthauses. [3] 81 Urk. 31.

im Papierergewerbe hat andere Ursachen gehabt (v. cap. IX). Die höchste Blüte der Buchdruckerkunst ist etwa von 1490—1550 zu rechnen. Die Lachner, Amerbach, Froben wurden abgelöst durch die Episkopius, die Petri, die Curionen, Oporin u. a. mehr.[1] Und Platter (93) nennt bereits drei Schriftgiesser, Peter Schöffer den Sohn aus Mainz, Meister Martin und einen gewissen Utz gschrifftschnider. Von dem erbitterten Kampfe der Parteien blieben die freien Künste beinahe gänzlich unberührt, sie schienen darüber erhaben. Weder ihre ausgeprägt capitalistische Natur, noch die leidige Verwicklung der Gallizianen in die Affaire Jungermann vermochte sie zu discreditieren. Die Ehre und der materielle Segen, den sie brachten, lag doch allzusehr auf der Hand, um sich nicht die allgemeine Anerkennung zu behaupten. Da sie vollends mit keinem andern Gewerbe in Collision gerieten, hatten sie sich ununterbrochen der angelegentlichsten Pflege des Handwerksregimentes zu erfreuen. Der im übrigen durchaus anticapitalistische Rat erteilte 1504 der Gesellschaft des Hans Amerbach, des Hans Peters und des Hans Hamelburg (Froben) für eine eventuelle dritte Auflage des Hugo „mit der Listra und der ordentlichen Gloss“ zu gunsten Kobergers Zollermässigung auf 12 fl. in toto,[2] dazu das Privilegium auf ein Klafter Holz von jedem Holzschiff, das den Rhein herabkommt: weil sie „einen merklichen Gebrauch und vil Hausgesind haben.“ Dieselbe Verhandlung gab den Anstoss zur allgemeinen Zollregelung für das dem Büchergewerbe eigentümliche Lohnwerk für auswärtige Verleger. Hatte man es bisher als Bestellung Fremder mit dem halben Pfundzoll belegt, so entwickelte man jetzt das Princip des halben Pfundzolls zu gunsten der Buchdrucker weiter, indem man 1505 den Zoll für Druckaufträge fremder Verleger nochmals auf die Hälfte, also auf $^1/_4$ des Halbenguldenzolls, auf 4—4,$_2$ ‰ ermässigte.[3] Die selbständige Ausfuhr der eigenen Verlagswerke blieb selbstverständlich völlig frei vom Pfundzoll.

Im Kreise der heimischen Drucker förderte die unzünftige Schrankenlosigkeit allerdings schon früh den Egoismus einzelner zum Schaden der andern zu tage. 1521 führten die Drucker

---

[1] Über Oporin s. Beitr. III 68—86. Faulmann 291 etc.

[2] Zollfreiheit Oporins zu Breisach Beitr. III 78.

[3] 1505: 4 ‰; 1518 wiederholt für Froben, 1521 für alle Buchdrucker. St. 57; Khb. II fol. 10B. 22. 23: 5 ß. von 50 fl. = 0,42% statt 0,83%.

Klage über Nachdruck, worin, der Tradition des Oheims folgend, besonders Adam Petri gross war. Allein der Rat verwies sie auf sich selbst (p. 374). 1531 ist es die Safranzunft, welche einen „Span under den Truckern hie zu Basel wohnhaft enstanden" schlichtet, indem sie zugleich mit dem Abspannen der Gesellen den Nachdruck drei Jahre nach dem ersten Erscheinen verbietet. In demselben Jahre wird dem Kratander erlaubt den angefangenen Nachdruck des Curionischen griechischen Lexikons zu beendigen. In ähnlicher Sache verbietet 1538 ein Schiedsgericht bestehend aus den Gelehrten Bonifacius Amerbach und Simon Grynäus, sowie aus den Buchdruckern Joh. Herwagen und Hier. Froben: Isengrin und Hr. Petri „sollen des Druckens stillston", aber nach vollendetem Druck soll ihnen der Verleger Walder die Hälfte oder ein Drittel des Werkes zum Vertrieb überlassen gegen bare Bezahlung um einen Preis, wie ihn „dieser Ding verstendig Lüt schetzen mögen." Ebenso bei folgenden Auflagen. 1550 erkennt der Rat von neuem der Meistersame der Drucker das Recht zu, jederzeit zusammenzukommen und sich betreffend des Nachdruckens zu vereinbaren.[1]

Dagegen ergriff der Rat zu gunsten seiner Drucker und Buchhändler, da wo es nicht in ihrer Macht stand, kräftige Massregeln. 1526 RE.:[2] Dieweil den Truckern (1550: und Buchführern), unsern Bürgern, durch die fremden Buchführer und ihr täglich Zutragen und öffentliches Feilhaben grosser Schaden zugefügt wird, so sollen diese Fremden künftig nicht mehr als zwei Tage feil haben. Ebenso verwendet er sich gegen Nachdruck von Basler Verlagswerken in Genf, Lyon etc.[3]

Einschränkungen hatten die Drucker eigentlich nur zu dulden zu gunsten der Buchbinder (v. p. 324. 382) und zum behufe der dogmatischen Censur namentlich seit 1542.[4] —

Auch jener zweiten Behauptung des Restitutionsedicts, dass sich die gemeinen Handwerke, um deretwillen ja doch die ganze Reform erlassen war, nur wenig erbessert hätten, kann ich nicht beistimmen. Allerdings lässt sich gerade bei mehreren kleinen Handwerken ein rapides Aufblühen wahrnehmen, so bei den Strelmachern, Nestlern, Secklern, Buchbindern. Hauptsäch-

---

[1] vgl. Beitr. III 87. 91 ff. [2] 1550 erneuert. [3] Beitr. III 93 ff.

[4] Schwarzb. fol. 22, Rq. n. 254, Riggenbach im chron. Pellicani p. 196. Beitr. III 88 ff., Streit über den Druck des Koran ibid. 81 ff. Ochs VI 360 ff.

lich aber ist die kurze Periode des Handwerksregimentes so recht die Zeit der industriellen „Werke“ geworden.

Seit 1508 gehörten die Wollweber ausschliesslich der Weberzunft an. Als ihre wohlhabendsten Glieder erscheinen sie sogleich im Vorstand dominierend. Die Schürlitz- und Leineweber lassen ihre Söhne, wo immer möglich, die rentablere Wolltechnik erlernen. Hand in Hand damit geht jene strengere Polizei darüber, dass keine „oberländische oder Rheinfelder-Wolle“ verwoben wird. Auch in Basel wob man nun jene kostbareren „yperschen Hosentuche.“ So wuchs Zahl und Production der Basler Wollweber rasch. Dass die alte Walke der Grautücher für die veränderte und vermehrte Tuchproduction nicht mehr hinreichte, lässt sich schon aus den mehrfach erwähnten Privatwalken Heinrichs von Wyssenburg[1] und Heinrich Berners[2] abnehmen.[3] 1548 erstellt die Zunft eine neue geräumigere Walke bei St. Jacob.[4]

Eben solcher Blüte erfreuten sich die Baretlimacher. Jener Hs. Wattru von Clerna, den wir p. 353,₂ als einen der Begründer des Gewerbes nannten, erwarb[5] 1530/31 die beiden Werke vor dem Steinenthor von einem Kessler und von einem Wollweber. Nach ihm besass sie sein Sohn Melchior bis 1575. Was sie daraus machten, ersehen wir aus den Verkaufsurkunden von 1575 ff. Statt 229 (1530/31) werden 900 lb. und eine Leibrente von 20 lb. jährlich bezahlt. Aus der Hammerschmidte ist eine Lohstampfe, aus der Tuchwalke eine solche für den Filz der Baretlimacher geworden. Melchior Watro[6] bedingt sich übrigens aus, dass er und die übrigen Baretlimacher das Werk benützen dürfen, so lange er lebt. — Nach seinem Tode (1594) sank das Gewerbe rasch. Die Mode hatte wieder gewechselt.

---

[1] bis 1482 p. 315. ₅. [2] bis 1531.

[3] Unaufhörliche Misshelligkeiten: (1482). 1490. 1504. 1513. 1517 bis. 1519. Besonderes Interesse hat jene erregte Ratsverhandlung von 1528, wo Peter Ryff als Meister zu Webern mit den 3 übrigen Häuptern der Zunft ganz persönlich zur Rede gestellt wird von dem dermaligen Beständer, dem Ratsherrn zu Safran, Burckhart Meier, s. Wb Actenbd. Kl. Walke, die Regesten des Decanus Fäsch von 1798.

[4] Actenbd. Walke von St. Jacob; namentlich das Regest der Urk. von 1572 durch den Diac. Fäsch 1798. Cf. Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel V 434. [5] p. 314, ₂. GbUrkk. 26 f. 34—55.

[6] Seine Werkstatt und seinen Laden hatte er im Hause „zem gulden Barben, zwischen den Hüsern zem Kegel und zem blauen Vogel gelegen“; er erwarb dasselbe am 27. November 1538. Der Rat zinst ihm für ein Darlehen.

Ein Institut, wie es der zünftige Kleinbetrieb nicht rationeller ersinnen konnte, war das „gemeine Werk“ der Gerber. Ihre Zahl und Production war im XV. Jh. durch künstliche Mittel, namentlich durch Erhöhung des Zunftkaufs, rasch gesunken. Von den 60 Gerbern des XIV. Jhs. waren um 1500 noch acht bis zehn vorhanden. Die einzelnen waren deshalb nicht ärmer geworden. Aus Producenten wurden sie Lederhändler. Selbst in der schlimmsten Zeit, nach dem Concil, stehen sie mit ca. 450 fl.[1] Durchschnittsvermögen als die vornehmsten unter den Handwerkern da. Aber der Lederexport war wohl gänzlich geschwunden. Die Kaufhausordnung von 1489 erwähnt unter anderem als Zolleinheit 300 (Häute) bernisch und friburgisch Leder. — Die Handwerksrevolution kam auch ihnen zu statten. 1523[2] gewannen sie ein Privileg gegen monopolistischen Häuteaufkauf der Metzger, und ein zweites gegen Lederbezug der Schuhmacher von fremden Kaufleuten. Kurz darauf (1531) beschlossen die 18 Gerber Basels zur Hebung des Gewerbes ein gemeines Werk[3] zu erstellen. Wenn ich nicht sehr irre, so war das eine grosse Gerbanstalt, in welcher die kostspieligen Arbeitsvorrichtungen, Äscher, Lohgruben, Lohkasten, Farben, Standbäume etc., vermutlich auch Roh- und Hilfsstoffe, Häute, Salz, Kalk und Loh, leihweise respective im Lohnwerk benützt werden konnten.[4] Notorisch hat seit 1664 ein solches gemeines Werk im sogenannten Lohhof[5] bestanden. — Eigene Lohstampfe und Lederwalke erwarb die Zunft erst 1575. Bis dahin hospitierte sie bei den Gartnern und Webern. Einen Teil des Lohs liess sie auf den Stampfen der umliegenden kleineren „Stettlin und Flecken“ stossen.[6]

Zur höchsten Blüte ist endlich gerade zu jener Zeit die Weissgerberei emporgediehen, indem ein reicher und unternehmender Rotgerber Hr. Recher eine Weissgerberei in grösserem Stile verbunden mit regem Export nach den Strassburger Messen ins Werk setzte. 1551 hatte er sich gegen die Kürschner wegen

[1] 1454: 442 fl.; 1470: 455,2 fl.

[2] GbUrk. 23 f. OB III 67—71, erneuert 1526: Ochs V 536. [3] OB I N° 39.

[4] Schon im XV. Jh. bezog man die Rinde gemeinsam aus dem Schwarzwald „von loffenberg oder von waltzhůt und von sekingen“ etc. oder aus dem Wiesenthal. Gb RE I 3, 48.

[5] Zuletzt in Händen der Firma Melchior Imhof, jetzt beseitigt.

[6] H.C. CZ. k.

Aufkauf,[1] 1551/52 gegen die Gerber wegen Rotgerbung von Schaffellen zu verantworten.[2] In beiden Punkten wurde er in die bisherigen zünftigen Schranken gewiesen. Doch haben sich die Basler Weissgerber von da an 100 Jahre lang auf den Strassburger Messen eines guten Namens erfreut. —

Die Restitution von 1552 hat die Bedeutung gehabt, den Handel wieder von den unnatürlichen zünftigen Kleinbetriebsschranken zu befreien. Aber das Handwerk hält die Consequenzen des Zunftwesens, die es 1526 gezogen, aufrecht. Die Weber lassen sich 1553 ihre Befugnis zum Zwilch- und Leinwandhandel urkundlich durch die Schlüsselzunft verbriefen[3] und in den folgenden Jahrhunderten beruft sich das Handwerk häufig auf die Privilegien von 1526, ohne mehr von der Restitution des Jahres 1552 etwas zu wissen. Die strengzünftige Wirtschaftsordnung, welche seitdem in Basel galt, trug, wie das Zunftwesen überhaupt, specifisch handwerklichen Charakter. Für rein handwerkliche Wirtschaftskreise, in den kleinen Gemeinwesen, bei dem unentwickelten Verkehr des Mittelalters hatte sie sich glänzend bewährt. Wir sind aber mit der Wende des XV. und XVI. Jhs. in eine neue Wirtschaftsepoche eingetreten, in welcher sich Handel und Industrie mehr und mehr in den Vordergrund drängen. In dem Ausbau des Lehrlings- und Gesellenwesens seit der Mitte des XV. Jhs., in der Einführung des Meisterstücks um 1500 hatte das deutsche Zunftwesen seine besten Früchte gezeitigt. Es schloss sich damit für drei Jahrhunderte zusammen zu einer Solidarität, wie sie in gleicher Grossartigkeit, in gleichem Umfang und von gleicher Dauer die Wirtschaftsgeschichte sonst überhaupt nicht kennt. Aber schon in der statutarischen Ausbildung des Zunftwesens zum Kleinbetriebsprincip findet der Gegensatz der kleinlichen eigenwirtschaftlichen Städtekreise gegen den höheren Flug des wirtschaftlichen Lebens in Handel und Industrie seinen Ausdruck. Noch zur Zeit der Reformation präsentiert sich uns das Zunfthandwerk in seiner höchsten Kraft und Lebensfülle. Und der Sieg des Kleinbetriebsprincips, der dem Handwerk die bequemsten denkbaren Vorbedingungen schuf, konnte nicht anders als es wenigstens zeitweilig heben. Gerade das oberdeutsche Handwerk ist, von der Renaissance befruchtet, im XVI. Jh. mehr denn

[1] KsUrk. [2] GbUrkk. 30 f. [3] St. 14.

je vorher und nachher Kunsthandwerk geworden. In Basel dauert die Blüte des Handwerks etwa bis 1650. Sie wurde mächtig gefördert und zeitlich ausgedehnt durch den Zuwachs der Bevölkerung, namentlich durch die aufs höchste gesteigerten Bedürfnisse und die unbegrenzte Kaufkraft der zahlreichen vornehmen Refugianten. Seit dem Ende des XVII. Jhs. jedoch zeigen uns die endlosen Klagen der anspruchsvollen und dabei leistungsfähigen städtischen Handwerker, dass Basel von der Verknöcherung des deutschen Zunftwesens nicht unberührt geblieben ist. Die heilsame Kleinbetriebsordnung war zu einer leeren Form geworden. Man klammerte sich an den Buchstaben veralteter Privilegien und wurde dabei immer unfähiger, mit Mode und Geschmack auch nur von ferne Schritt zu halten, so wie es die Schürlitzweber des XV., die Hutmacher des XVI. Jhs. gethan. Das Handwerk gab damit seinen besten Gewinn der Grossindustrie preis.

Den neuen Kräften, welche den endlichen Sieg des Capitalismus herbeigeführt haben, wenden wir nunmehr unsre Aufmerksamkeit zu. Wir betrachten in Cap. VIII die Handelsentwicklung des XVI. Jhs., in Cap. IX die gleichzeitige Einführung der zukunftsreichen Industrien durch die Refugianten.

Achtes Capitel.

Andreas Ryff.

1550—1603.

Der Tuchhändler Andreas Ryff hat in seiner Autobiographie und in seinen Reiseberichten ein handelsgeschichtliches Material niedergelegt, wie es nur wenige Städte aufzuweisen haben. Wir erhalten daraus ein vollständiges Bild der Handelszustände Basels in der zweiten Hälfte des XVI. Jhs. — Andreas Ryff persönlich ist der vollendete Typus des Basler Kaufmanns. Gewissenhaft und unternehmend, von vornherein für den Handel beanlagt, von frühester Jugend an auf kaufmännisches Wissen und Können erpicht, dann als Jüngling und Mann nimmerrastend im Erjagen jedes nur erreichbaren Gewinnes, endlich kraft einer ausserordentlich glücklichen Anlage und eiserner Beharrlichkeit empfänglich für alle Fortschritte der Technik, ist er einer jener nicht allzu zahlreichen Basler Kaufleute gewesen, welche den Fortschritten ihrer Zeit ein offenes Verständnis entgegenbrachten, um sie in dem heimischen Kreise sofort ins Werk umzusetzen. Aus seinen Reisebüchern gewinnt man den Eindruck, dass er ein deutliches Bewusstsein davon gehabt hat, welche Bedeutung im Handelsleben der Stadt gerade seine receptive Neugier, sein persönliches alltägliches Thun und Treiben, gehabt hat. Nicht als ob er schöpferisch und bahnbrechend gewirkt hätte. Niemand wird ihn mit den grossen Glaubensverfolgten vergleichen wollen, welche für Basels Wirtschaftsleben beinahe allen Fortschritt vermittelt haben. Ryff hat seine Zeit nicht be-

herrscht. Er steht viel mehr unter ihr. Seine Bedeutung liegt gerade darin, dass er sie unbefangen auf sich wirken lässt, dass er sein ganzes Leben hindurch Schüler bleibt und überall zu lernen sucht. So gelingt es ihm, mit seiner Zeit Schritt zu halten und in seinem Teil an der Hebung des Basler Handels zu arbeiten. — Noch viel unpassender wäre die Vergleichung seiner Geschäfts- und Reiseberichte mit den historischen Werken seines geistig so vornehmen Zeitgenossen Wurstisen. Ihre Bedeutung beruht einfach darauf, dass er seine Augen offen hielt für alles und jedes, was auf den Handel Bezug hatte und dass er das nüchtern und richtig niederschrieb.

Dies zur Erklärung der Capitelüberschrift. Sie könnte ebensogut lauten: der Basler Handel in der zweiten Hälfte des XVI. Jhs. — Citate aus der Autobiographie glaube ich im folgenden sparen zu können, da dieselbe in der vortrefflichen Edition Vischers im IX. Band der Beiträge gedruckt vorliegt. Ebenda sind Ryffs übrige Schriften besprochen. —

Seit den Entdeckungen hatte für den Handel eine neue Epoche begonnen. Italien, ja selbst die Levante wurden entbehrlich. Die deutsche Hanse musste vor dem selbständigen Handel der beiden „Seemächte", Englands und der Niederlande, eine Position nach der andern räumen. Vom Mittelmeer, von der Ostsee und aus dem Herzen Europas wandte sich der grosse Verkehr mehr und mehr den nordwestlichen Küsten zu. Brügge musste seit dem Ende des Mittelalters dem aufblühenden Antwerpen weichen.[1] 1545 verlegte auch die Hanse ihr Contor dahin. Allein der Religionsdruck und die unvernünftigen Verkehrssteuern Albas vertrieben die besten Kräfte. Sie wandten sich hauptsächlich nach Amsterdam, aber auch Hamburgs Bedeutung datiert wesentlich von diesem Zeitpunkte. Gleich darauf traten die grossen west- und ostindischen Compagnien ins Leben. —

Mitten in diese Schwankungen des Weltmarkts führen uns Ryffs Berichte ein. Für Basel war es eine Zeit seltenen Aufschwungs. Bei Ryff in der Biographie (bis 1574) gravitiert der Verkehr, vorab der Tuchhandel, neben Frankfurt noch ganz entschieden nach Antwerpen. Auch die Specierer beziehen nicht mehr von Venedig, sondern über Antwerpen aus Frankfurt. Dagegen zeigen uns die wechselnden Benennungen „aus Frankfurt" und

[1] vgl. Beer, Allg. Gesch. des Welthandels Bd. II (Wien 1862) p. 176 ff. 421.

„aus Hamburg“ z. B. bei Jac. Bernoulli 1620 ff., die Reisen junger Basler nach Amsterdam und nach Hamburg im XVII. Jh. den vollzogenen Umschwung.

Für den directen Handel Basels mit den Häfen kommen nur die grossen Speditionshäuser in betracht. Wir erinnern uns an die zahlreichen Zollermässigungen, welche Basel im ersten Drittel des Jahrhunderts den italienischen und flandrischen Kaufleuten bewilligte. Trotzdem, richtiger gerade deshalb, ist der Ertrag des Transitzolls seit den 1530er Jahren rasch auf das 5- und 10fache gestiegen.

1530/31: 249 lb. 15 ß. 4 d.
1532/33: 612 lb.
1533/34: 755 lb. 19 ß. 4 d.
1534/35: 942 lb. 8 ß. 1 d.
1535/36: 1351 lb. 15 ß. 4 d.
1536/37: 1146 lb. 13 ß.
1537/38: 1441 lb.
1538/39: 1634 lb.
1539/40: 1600 lb.
1549/50: 3063 lb. 17 ß. 6 d.
1559/60: 3553 lb. 9 ß. 9 d.
1569/70: 2420 lb. 8 ß. 6 d.
1575—1650: 1300—2000 lb. jährl., ausnahmsweise z. B. 1613/14 wieder 3000 lb.

Der Aufschwung des Transits steht offenbar in engem Zusammenhang mit den p. 179 berührten Wegebesserungen, vielleicht auch mit dem Sinken des schwäbisch-fränkischen Verkehrs nach Italien.[1]

Aber bei diesem äusserlichen Transithandel ist es nicht geblieben. Basel besass für all diese Speditionsgesellschaften von Nord nach Süd und von Ost nach West eine natürliche Anziehungskraft. Als Bürger der Stadt konnten sie viel leichter die gewünschte Zollermässigung zu erlangen hoffen. Vollends in den Zeiten der italienischen Gegenreformation siedelten viele der besten Kräfte und der grössten Handelscapitalien nach Basel über. Von den p. 350 aufgeführten Flandernfahrern erscheinen einige Jahrzehnte später als Basler Gůttferttiger — das ist der Terminus für den Spediteur — die D'Annone aus Annono bei Mailand, die de Insula aus Genua.[2] Neue Speditionsfirmen aus Welschland sind Antonio Socino aus Siena, Baltassare Ravalasca (Ryff:

[1] Falke II 129.

[2] Franz de Insula der Guottferker ist 1575 Kieser zur Mägd, Beitr. XI 151, derselbe Franz de l'Isola unterschreibt mit seiner Frau Marie de Gante die Petition der Refugianten 1577. H. C. W_7 a; bereits 1544 wird ein Hieronymus de Insula safranzünftig. Ein Melchior de Insula, „dessen Vater ein Genueser war“, ist zu Anfang des XVII. Jhs. Prof. jur. Ochs VI 750.

Rabolast), Achilles de Vertemate (Wertemann) aus Plurs u. a. Als hauptsächlicher Handelsartikel erscheint bei Rabolast und bei Socin Reis, bei Rabolast ausserdem Wolle. Um 1570 werden einer Basler „Compaignie du trafficq de la soye“ auf französischem Boden Waren entwendet, für welche sie Karl IX. im Herbst 1571 mit einem Wechsel auf 1200 Thaler entschädigt.[1] Im Beginn des XVII. Jhs. vielleicht im Zusammenhang mit der 1625 begründeten holländischen Levantecompagnie ergeht an Basel von einer anonymen Gesellschaft ein Vorschlag um Zollbefreiung und Überlassung eines Areals am Rheinquai als Directorialsitz einer neu zu begründenden holländisch-italienischen Speditionsgesellschaft. Es ist aber nichts daraus geworden.

Die Neuerungen wurden sämtlich durch Fremde vermittelt. Aber sie blieben der Stadt kein äusserliches Gut. Wir hatten schon p. 351 ad a. 1522 eine erste Basler Speditionsfirma zu erwähnen. Wir wissen ferner von dem späteren Bürgermeister J. R. Fäsch, dass er sich ähnlich und mehr noch wie Ryff schon in seiner Jugend in welschen Landen umgethan und gerade auch ein sogen. „Condotta“geschäft in Basel begründet hat.[2] So gewann Basel im Laufe des XVI. Jhs. die seiner Lage entsprechende Stellung im Speditionshandel.

Kaum weniger direct und intensiv war der Einfluss der Verhältnisse namentlich wieder der Refugianten auf den eigenen Handel, den Export und Import der Basler Kaufleute. Was das Handwerksregiment an ihm gesündigt, das wurde gut gemacht durch die mächtig vorwärts drängende äussere Handelsentwicklung. Am schwierigsten hatten sich während des handwerklichen Regimentes die Verhältnisse im Tuchhandel gestaltet. Da der beschränkte Gewinn eigene Handelsreisen nicht mehr lohnte, blieb der gesamte Import Fremden überlassen. Basel eignete sich durch seine Lage in der nordwestlichen Ecke der Eidgenossenschaft und unfern Zurzach vorzüglich als Schlüssel zur Überschwemmung der ganzen Schweiz mit fremden Producten. Dagegen konnte der eigene Import auch nach den REE von 1551/52 nur schwer und mühsam aufkommen. Einen klaren Einblick in diese Verhältnisse gewähren die Jugendjahre des Andreas Ryff. Er erzählt, wie nicht nur sein alter Vater,

[1] Neb. Reg. M. II 20. [2] BJb. 1882 185 f.

sondern alle übrigen Basler Kaufleute mit misstrauischem Kopfschütteln seinen ersten grösseren Einkäufen in Strassburg und Frankfurt zusehen, wie ein anderer, der es ihm nachthun will, wirklich falliert, wie er selbst aber doch durch Gottes wunderbare Fügungen stets hat „Glauben halten“, d. h. den Credit, den man ihm geschenkt, durch präcise Zahlung rechtfertigen können. Aber bei alledem bleibt sein Tuchhandel immer noch in bescheidenen Grenzen, bis zu dem Augenblick, wo ihm ein grosses Antwerpener Tuchhaus (Silvester-Schreiber) die Commission überträgt.

Während der Tuchhandel Basels in die Abhängigkeit von grossen niederländischen Importhäusern geraten war, so haben dagegen die Specierer ihre frühere Bedeutung vollkommen bewahrt. Ohne es zu wollen, deshalb um so unverdächtiger bezeugen das die Solothurner, wenn sie im Galgenstreit über die „sungawischen Pfeffersäck“ von Basel höhnen.[1] 1539/40 verschreibt sich Freiburg i. B. die Basler Würzordnung,[2] um sie sofort bei den eigenen Bulverleuten einzuführen. Dasselbe Factum der fortdauernden Blüte der Basler Specierer beweist der Frankfurter Messbesuch, wie wir ihn bei Ryff kennen lernen. Nächst den Buchhändlern sind sie es wesentlich, welche als regelmässige Gäste in Frankfurt erscheinen, voran Caspar Krug[3] und Othman Miller.[4] Daneben der Seiden- und Silberkrämer Andres Imhof.[5] Nach Art der älteren Handelscontore vereinigten sie sich zu einer besondern Hanse. Sie wohnten und lagerten ihre Ware im „Basler Hof“. Ein ähnliches Institut der Basler Handelsleute ist bis dahin nur einmal nachzuweisen. Zum Export ihres Leders und Grautuchs auf die Champagner Messen hatten sie 1340 in Bar-sur-Aube ihre „maison de Baale.“[6] In Frankfurt, das für Basel bereits im XIV. Jh. an die Stelle der Champagner Messen trat, ist nichts ähnliches aufzufinden bis eben in unsre Periode. Den „Basler Hof“ am alten

---

[1] Gast 30 f., vgl. hier p. 344 f.

[2] 4 Briefe St.17B. 1) betreffs Zusammensetzung der 4 Würze, 2) betreffs des Einwägens und Stossens, 3) sodann den Preistarif per Lot, endlich 4) ob den Basler Bulverleuten verstattet sei, aufs Land geringere Zusammensetzungen zu verkaufen. Die Preistaxe lautet: 1 Lot Imber 10 d., Nägelin und Zimmt 26., ½ lb. Pfeffer 8 ß. Das übrige v. p. 366 sq.

[3] der Bürgermeister. [4] Fasten 1573: Ryff 52. 93.

[5] Ryff 93. 113. [6] Bourquelot 1 202.

Markt in Frankfurt müssen unsre Kaufleute um die Mitte des XVI. Jhs. erworben haben. Das Haus hat noch 1541 Würzburg geheissen:[1] Seine erste Erwähnung als Basler Hof ist die bei Ryff ad a. 1571, dann bei Battonn l. c. ad a. 1589 und wiederum ad a. 1739. Junge Kaufleute, welche Aufnahme daselbst finden wollten, mussten sich hansen lassen. Ryff 82: „Die Franckforter vastenmesz anno 1571 bin ich dasz erste moll zuo Frankfurt im Basler hoff inkert und dieselbige mesz mit Hs. Hr. Boumgartner darin gehanset worden.“ Dieses Hansen, wovon unser hänseln = vexieren kommt, bedeutete ursprünglich die Strafe für Anmassung des localen Verkehrsrechtes durch Fremde,[2] dann das Ceremoniell der Zulassung zur Teilnahme daran. Es bestand meist in einer Art Taufe. Ryff beschreibt auf seiner Cölner Reise[3] das Hansen in St. Goar so: Am Strande steht „ein Thurm, ist ein Krahn zum Aus- und Einladen. An diesem Krahnen hangen 2 Halsissen, do hats diesen Gebrauch: Wer nie da gewesen ist, er sei Wib oder Mann, edel oder unedel — besonders aber die, so sich in der Kaufleute Gesellschaft begeben — die stellt man öffentlich an die Halsissen und taufft sie mit einem Eimer voll Wasser. Der muss nun sin Gœttin oder Pfettern (Gevatter, Pathen) nemen (wählen). Das heisst man hansen, ist also der Brauch unter den Kaufleuten. Man sagt auch, Kaiser Karle seliger Dechtnuss habe sich zur Gedechtnuss auch do hansen lassen.“ Zu vergleichen ist das handwerkliche Hänseln oder Gesellenmachen, wovon sich z. B. auf der Zunftscheibe der Schneider in der mittelalterlichen Sammlung zu Basel eine recht drastische Darstellung findet.[4]

Nicht zu verwechseln mit dem Basler Hof ist die Buchhändlerherberge. Dieselbe war wohl beträchtlich älter. Zur Zeit Ryffs befand sie sich in händen des Basler Buchdruckers Aurelius Froben.[5] Auch andere Basler Kaufleute wohnten etwa bei ihm, Ryff 83: „zuvor (vor 1571) bin ich mit Glode Miegen ein mesz in Orelio Frobenio herberg glēgen.“

Diese Häuser waren, wie weitaus der grösste Teil der Alt-

---

[1] Battonn, örtliche Beschreibung von Frankfurt, Fft. 1866 ff., Band V p. 69: 1397—1541.

[2] z. B. für Übertretung des Cölner Stapels. Ennen Quellen II p. 414 sq.

[3] Reisb. ad a. 1586.

[4] Eine breite Schilderung davon giebt Stahl 223—269.

[5] Sohnes des Hieronymus und Enkels des Johann 1564—1603. St. u. Rb. 128.

stadt Frankfurt, nur während der Messe bewohnt. Das ganze übrige Jahr standen sie leer. Doch macht sich in den immer häufiger werdenden Basler Zunftaufnahmen von Kaufleuten mit gutem altem Basler Namen „aus Frankfurt, aus Strassburg," aus Genf oder Lyon" der zunehmende Gebrauch bemerkbar, auf den grossen Messplätzen ständige Factoren oder Comissionäre zu postieren. Diese dürften dann wohl die regulären Bewohner jener Messhöfe gewesen sein.

Soviel zur allgemeinen Orientierung über den Standpunkt des Basler Handels in unsrer Periode. Dank der überaus reichen Überlieferung sind wir im Stande, im folgenden ein vollständiges System der Kaufmannschaft aufzustellen.

Die gewerbliche Verfassung des zünftigen Handels stammt erst aus dem XVI. Jh. Viel länger als im Handwerk dauerte im Handel jener ursprüngliche Zustand, wo nur der einzelne seinen Betrieb repräsentiert, wo ihm, falls er allein nicht auskommt, wenn er auf Reisen geht oder zu Markte fährt, seine Familie hilft, wo die Söhne von Jugend auf fast naturgemäss in den Betrieb des Vaters hineinwachsen. Einer Lehrzeit bedarf es dabei nicht.

Erst der Aufschwung des Verkehrs, die sich mehrenden Bezugsquellen und Absatzgebiete, die fortschreitende Arbeitsteilung und die eventuelle Zweckmässigkeit der Arbeitsvereinigung, gaben Anlass, „auf den Handel zu studieren, wie es sonst nur auf die freien Künste geschehen."[1]

Die älteste Handelslehrlingsordnung aus Basel ist die der Tuchhändler von 1583.[2] Wenn hinfort ein Junge bei einem Zunftbruder eintritt, um sich beim Tuchverkauf zu beteiligen, der soll, sobald er „in Laden genommen" wird, der Zunft 1 fl. bezahlen. Es ist dies der Kauf des localen Arbeitsprivilegiums, genau wie beim Handwerk. Von einer bestimmten Dauer der Lehrzeit ist noch nicht die Rede. Im ganzen war sie eher lang. In der Londoner City dauerte sie um 1500 7 Jahre.[3] Die Frankfurter Specierer stellen einem jungen Basler 1711 einen förmlichen Lehrbrief über 5 Jahre aus.[4] Ryff hat, allerdings mit Unterbrechungen und bei vier verschiedenen Herren, 9 Jahre

[1] Klage des Sebastian Franck bei Stephan 406.
[2] Sl XII 6. [3] Lorck I 71 f. [4] Mittelalterliche Sammlung.

lang gelernt, zwei davon bei seinem Vater. Er erhält bei seinem Weggang aus Strassburg von seinen Herren einen „ordentlichen abscheidt und basbordt.“ Die Dienstcontracte beruhten meist auf gelegentlichen Lehrgesuchen von Geschäftsfreunden für ihre Söhne.[1] Man gab die jungen Leute gerne nach grösseren Handelsstädten, wie Strassburg, Frankfurt, Amsterdam, Hamburg, am liebsten aber ins Welschland, nach Genf oder Lyon in die Lehre.[2] Dort lernten sie neben einem alten auf sicheren Traditionen beruhenden und auf der Höhe des wirtschaftlichen Fortschritts stehenden Handels- und Verkehrswesen zugleich die französische Sprache. Ryff hegt nach Absolvierung seiner Lehr- und Gehilfenzeit in Genf, Pruntrut und Strassburg den Wunsch, vor seiner festen Niederlassung in Basel, noch „Niederland oder Italien zu erkundigen.“ Ähnlich J. R. Fäsch. Die Refugianten erhoben das vollends zur ausnahmslosen Regel.

Umgekehrt schickten Genfer Kaufleute ihre Söhne etwa „in Tausch“ nach Basel in die Lehre. Ryff 49 f.: François Clert gen. bon Jehan von Genf begerte „seinen jungen schwager Glode Berret gegen einem dousch alhie zu lassen, die sproch zu lernnen. Alsz nun mein vatter das vernommen, warde er bald mit ime eins, nam den Jungen zu sich und schickte mich glich morndrigs an seine statt .... nach Jenff.“ 52: Nach Ablauf der zwei Jahre „gedochte Glode Berret, mein dousch, mit andern bösen buoben von Jenff heimlich und onne abscheidt von Basel zu scheiden (wie auch geschechen).“[3]

Die Thätigkeit des Lehrlings bestand anfangs in den niederen Reinigungsarbeiten und in der Bedienung der Kunden im Laden, zumal während der Principal auswärtige Messen und Märkte besuchte. Hier hatte er Gelegenheit, sich Ordnungssinn, Pünktlichkeit und Warenkenntnis anzueignen. Je nach seiner Begabung, seinem Eifer und seiner Treue wurde er dann nach und nach eingeführt in die eigentliche Handelstechnik, in Buch-

---

[1] Hs. Berdot bei Bat Brand und Andres Ryff: Ryff 85.

[2] Hs. Rud. Fäsch in Genf, Lyon und Italien, BJb. 1882, 185. Albrecht Fäsch (geb. 1610) in Genf, Lyon, Paris. Ryff 50: Jac. Suter, des Ts Sohn; Ryff 52: Othmar Miller, Conrad Giirfalck, Andres Ryff lernen bei einem Genfer Specierer 1560 ff. Ryff lässt seinen Sohn Theobald in Genf die Sprache erlernen, lib. leg. fol. 12 ad a. 1594. Vgl. endlich den Lehrbrief von Frankfurt 1711.

[3] Felix Platter ward „in dousch“ bei dem Apotheker Catalanus in Montpellier, vita ed. Fechter 1840 137. 138. 145 f. 148.

führung, Correspondenz und Speditionswesen. Ein Unterschied zwischen Lehrling und Gehilfen wird nicht gemacht. Ryff hat bis zum Schluss seiner „Dienstzeit“ auf eigene Kosten gelebt.

Ihrer socialen Provenienz und ihrer höheren Intelligenz gemäss wollten sich die „Handlungsdiener“ gegenüber den Handwerksgesellen bereits damals als einen höheren Stand betrachtet wissen. Sie äusserten das u. a. öffentlich darin, dass sie sich Jahr für Jahr hartnäckig weigerten den Zunfteid am Schwörtag zugleich mit den Handwerksknechten ihrer Zunft zu leisten. Sie fanden sich vorher oder nachher zu einer besonderen Zeit zur Eidleistung ein, liessen sich auch gerne eigens dazu bitten (GB öfters).

Das Gesellenbuch zu St. Andreas 1566—1635[1] zeigt übereinstimmend mit dem Dienerbuch zum Schlüssel 1646—57 und mit den Aussagen Ryffs, dass nur ganz grosse Geschäfte wie das des Bat Brand[2] Lehrjungen und Gehilfen, „Handlungsdiener“ hielten, meist nur je einen.[3] Die Ryff entschliessen sich, erst nachdem ihr Betrieb stark angewachsen ist, zur Annahme eines Gehilfen (85). In der Regel besorgte der Kaufmann selbst mit Weib und Kind, mit Knecht und Magd das Geschäft. Den Bankrott des Hs. Jac. Meyer schreibt Ryff wesentlich dem Umstande zu, dass das Geschäft so gänzlich den Gehilfen überlassen war (91).

Die Technik des Handels jener Zeit besteht im wesentlichen aus dem Besuch möglichst vieler Messen und Märkte. Was wir im VI. Cap. pp. 340 ff. entstehen gesehen, das ist nunmehr zur völligen, ja geradezu alleinigen Herrschaft über das ganze Handelsleben durchgedrungen.

Das Jahrespensum eines grossen Tuchhändlers wie Bat Brand oder Andres Ryff (80 f.) setzte sich folgendermassen zusammen:[4]

---

[1] citiert: GB. Näheres über dasselbe in cap. IX. [2] Ryff 85, cf. 80 ff.

[3] Von 1566—1580 zählt das GB. in 11 resp. 14 Betrieben, 16 resp. 19 Handlungsdiener gegenüber 414 Handwerksknechten in 83 Betrieben.

[4] Die Namen der Markttage sind nicht immer genau zu nehmen. Sie werden genannt nach dem in der Nähe liegenden meist nur local wichtigen Heiligentage. Manche sind an feste Wochentage, nach oder vor dem betr. Heiligen, gebunden. So die Basler Fronfastenmärkte, so der Rheinfelder Markt. Der Schopfheimer Michelimarkt ist 1569 (Ryff p. 76) nicht am 29. September, sondern am Samstag darauf (1. Oct.). Für die beweglichen ist das Mittel genommen: Ostern am 8. April, z. B. 1509. 1515. 1520B. 1635. 1640B.

Liestal I	Mittwoch nach dem 20. Tage = p. 13. Januar.
Ruffach I	Valentini = 14. Februar.
Solothurn I . . .	Fastnachtmarkt.
Luzern	Alter Markt, Dienstag nach Invocavit = 27. Febr.
Pruntrut I	Reminiscere = 4. März.
Altkirch I	in der Fasten.
Frankfurt I . .	Fastenmesse.[1]
Mülhausen I . . .	Osterdienstag = 10. April.
Dammerkirch . . .	ein grosser Markt auf Georgii = 23. April.
Neuenburg I . . .	ein guter Markt im Maien.
Schopfheim I . . .	im Maien.
Ruffach II	?
Byhel bei Gebweiler	ein grosser Markt an Himmelfahrt = 17. Mai.
Zurzach I. . . .	Pfingstmarkt.
Mülhausen II . . .	Pfingstdienstag = 29. Mai.
Rheinfelden I . . .	Donnerstag nach Pfingsten = 31. Mai.
Liestal II	Mittwoch nach Trinitatis = 6. Juni.
Pruntrut II . . .	Viti et Modesti = 15. Juni.
Strassburg I . .	Johannimesse.
Thann I	St. Thiebold = 1. Juli.
Kingerssen	ein grosser Markt auf Dienstag nach Bartholomäi = p. 24. August.
Zurzach II . .	Verenämarkt.

Von der Zurzacher Verenamesse zogen die grösseren Kaufleute, insonderheit die Fremden, Niederländer etc. direct nach Frankfurt II zur Herbstmesse, cf. Ryff 84 f. 116.

Pruntrut III . . .	Heilig Kreuz = 14. September.
Mülhausen III . .	Dienstag nach Heilig Kreuz = p. 14. September.
Liestal III	Mittwoch nach Michaelis = p. 29. September.
Schopfheim II . .	Samstag nach Michaelis = p. 29. September.
St. Gallenberg bei Diedenheim . . .	ein grosser Markt auf St. Gallentag = 16. October.
Mülhausen IV . .	am Tage nach Galli = 17. October.
Habsheim	ein grosser Markt auf Simonis und Judä = 28. October.
Basel	Martinimesse 27. October bis 10./13. November.
Neuenburg II . .	ein guter Jahrmarkt auf Martini = 11. November.
Stauffen	? ?
Rheinfelden II . .	Donnerstag nach Martini = p. 11. November.
Kandern	ein grosser Markt auf Katharinä = 25. November.
Pruntrut IV . . .	St. Andreæ = 30. November.
Strassburg II . .	Weihnachtmesse.
Altkirch II . . .	? ?
Thann II	? ?

Dazu die vier Basler Fronfastenmärkte.

[1] siehe: Ausführl. Abhandlung von den berühmten zwon Reichsmessen etc. Frt. Brönner 1765.

Es ist zunächst zu scheiden zwischen Märkten und Messen. Die Märkte bezog man nur zum Detailabsatz, meist dauerten sie nur einen Tag. Sie waren für mittlere und kleine Gewerbsleute die eigentlichen Nahrungsquellen. Ryff hat ihrer jährlich mehr als 30 bezogen bis zu einem Umkreise von 12 und 18 Stunden. Er bemerkt, die ersten 5—6 Jahre (1570—75) habe er sie fast alle — wo ihn die Frankfurter Messen nicht abgehalten — persönlich besucht, ungehindert der Basler Messe auf Martini, er sei überhaupt in den letzten 25 Jahren 1572—97 wenig zu hause gewesen, sondern meist „auf den Strassen": „hab also wenig Ruow gehapt, dz mich der Sattel nit ahn dz hindertheil gebrent habe."

Viel wichtiger sind die sieben grossen Messen, je zwei in Zurzach, Strassburg, Frankfurt, dazu die eigene. Es sind hier zwei betriebstechnische Erwägungen voranzustellen.

Die allgemeine Bezugsquelle, namentlich für Tuch, war Antwerpen. Directe Verbindungen unterhielten jedoch die Basler Kaufleute nicht. Erst in Strassburg und Frankfurt traten sie mit jenen ersten Lieferanten in Berührung. Und die nördliche Entfernung der Messen, die sie besuchten, kann als Gradmesser gelten für die Stärke der Betriebe: je weitere Strecken Fracht einer selbständig riskierte, um so grösser muss sein Betriebscapital gewesen sein, um so grösser war dann auch der Gewinn.

Die Transportverhältnisse wurden sodann ausschlaggebend für die verschiedenartige Geschäftsgebahrung der Basler Kaufleute auf den verschiedenen Messen. In Frankfurt und Strassburg machten sie in der Regel ihre Engroseinkäufe auf halbjährliche Abrechnung: also nicht um da sofort wieder auszuschneiden, sondern in erster Linie um nach Basel zu importieren. Zum Vertrieb nordischer Tuche in Strassburg und Frankfurt wären sie mit den eigenen Tuchhändlern dieser Städte, überhaupt mit denen der unterhalb liegenden, von vornherein auf ungleichen Bedingungen gestanden, da für sie die Reisespesen abwärts hinzukamen. Der Vertrieb von Basler Tuch, wenn solches überhaupt exportiert wurde, lag laut Contract von 1551/53 in händen der Weber. — Auf der Basler Messe kauften unsre Tuchhändler auch engros ein, aber z. T., um sofort wieder engros oder en detail abzusetzen. Hier waren sie, wo nicht Herren der Position, so doch auf gleichen Bedingungen mit den Unterländern. — In Zurzach endlich kauften sie in der

Regel gar nicht engros ein, weil eventuell unverkauftes Gut durch die doppelten Transportkosten für die Strecke Basel-Zurzach in Basel gegenüber directem Bezug vom untern Rhein concurrenzunfähig geworden wäre. Vielmehr brachte der Basler Kaufmann seine Einkäufe von den unteren Plätzen in Zurzach sowohl gros als detail zu markte. Für seinen selbständigen Import war er hier auf die denkbar günstigsten Bedingungen gestellt. — Diese dreifache Geschäftsgebahrung der Basler auf den unterländischen, den eigenen und den oberländischen Messen geht aus Ryffs Schriften deutlich hervor.

Die Frankfurter Messen besuchten nur wirklich grosse Häuser, lediglich um engros zu handeln, und zwar nur um Einkäufe zu machen und über früher creditierte Waren abzurechnen. Einmaliger Besuch einer solchen Messe bedingte daher Besuch der folgenden. Und da man die grosse Reise nicht leichthin umsonst unternahm, so wurde dann der Besuch der Frankfurter Messen die Regel, sobald er sich einmal in einem Hause eingebürgert (Ryff 79).

In Strassburg ist die Firma Ryff schon vom Vater her regelmässig vertreten (63. 72). Nach der väterlichen Geschäftsgewohnheit machte hier auch Andreas im Anfang seiner Selbständigkeit die Haupteinkäufe.[1] Aber bald hob sich sein Geschäft so, dass sich auch der Besuch von Frankfurt lohnte. p. 81: „kont auch nachdem ich ein wenig indt contschaft komen, nimmer nachlossen, muost also, alsz billich, die Franckforter messen neben den Strosburger messen starck brouchen und besuochen, domit ich solliche merckt und kundtslith versechen konte.“[2] Für Strassburg selbst war namentlich die Johannimesse so wichtig, dass grosse Strassburger Tuchhändler wie Schimpf und Kirchhofer nach Abschluss derselben ihre Jahrrechnungen machten. Man nahm dazu einen Monat Zeit in Aussicht (Ryff 72). Doch beruhte diese locale Bedeutung der Messen vorwiegend auf dem Detailvertrieb. Die Engrosanbietenden waren keine Strassburger Tuchleute, sondern wiederum jene „Niederlender.“ Dem Andreas Ryff kam es zu statten, dass sie ihn von seinem früheren Aufenthalt in Strassburg als zuverlässigen Mann kannten, ihm daher gern halbjährigen Messcredit gaben. — Als Märkte, die von Strassburg aus bezogen

[1] 78: Joh. 1570: 7—8 Ballen Lindische, Limperger, Backers und Spinaler Tuche. [2] Ähnlich p. 81. Weihnacht 1570.

wurden, nennt Ryff (66 und Reisb.): Zabern, Erstein, Lahr, Offenburg, Gengenbach, Oberkirch, Mahlberg, Ulm das Dorf etc.

Ähnliche Bedeutung für den Engrosimport wie Frankfurt und Strassburg hatte nun auch die Basler Messe. 1570 z. B. hat Ryff „von herren Silvester von Autorff ziemlich vil Lindischer duochen, auch Limperger und Backeracher inkauft, domit wir unsere merckt, deren viil nach Martine uff einander volgen, versehen kenten, sind auch dise waaren vast vertriben worden bisz uff wienechten.“ [1] Warum Ryff daneben noch die fremden Messen zu seinem Import aufsuchte, wird sich sofort zeigen. Er hatte schon in seiner Jugend in Pruntrut gelernt, dass es für kaufmännischen Gewinn oft weniger auf die Grösse als auf Raschheit, auf möglichst häufige Wiederholung des Umsatzes ankomme. Er bezeichnet es nun selbst als eine ganz besondere „kaufmennische pratickh“, dass er „jederzith zwei termin waaren uff und hinder sich gehapt, ehe er einsz hat zalen derffen. Durch disz mitel hab er anderen duochliithen auch borgen kenen usz dem, dasz anderliithen gewesen ist, und also usz anderliithen hauptguot mit firsichtikeit und gwarsame einen feinen Handel gefiert.“ Er meint damit nicht etwa einen auf zwei Messen verlängerten Credit, sondern die Verdoppelung des Geschäfts durch zwei oder drei Serien von Einkäufen und Verkäufen, die disparat neben einander herlaufen.

Für die kaufmännische Thätigkeit auf diesen grossen Messen hat Ryff die Bezeichnung „in crediit erwachssen“. Es ist dies nur die eine Hälfte der Handelschaft. Das andere Stück, ebenso wichtig, heisst: „indt contschaft komen,“ d. h. bei den grösseren und kleineren Abnehmern bekannt und beliebt werden.

Dazu diente 1) der locale Vertrieb im Laden, 2) die kleinen Märkte, für die Basler ausserdem 3) ihre Martinimesse, sowie 4) die Zurzacher Märkte. Auf den letztern war freilich auch Gelegenheit zu Engroseinkäufen geboten. Denn wie nach Frankfurt, Strassburg und Basel, so kamen auch nach Zurzach zu den Messen jeweilen „die Niederlender und Cölner“, die grossen Importeure.[2] Aber im ganzen machte Ryff von diesem Engrosangebot nur dann Gebrauch, wenn er mit seinem Vorrat von

---

[1] p. 81. 86: „und uff Martine-Basel-mesz ein zimliche suma wider inkaufft“. p. 92: „und auch viil duoch wider inkauft.“

[2] 1565 Ordnung für die Zurzacher Marktschiffe von Bern und Zürich. Bavier 37.

den Basler-, Strassburger- und Frankfurter Messen vor der Zeit zu Ende war (v. p. 408 f.). 84: „Diewil nun ich zwischen der Johannemäss und dem Verenne-merckt etliche waaren und sortiment verkauft, do hab ich mich in Zurzach derselbigen sorten halber wieder vergattiert und inkauft, uff dass ich den merckt abermolen sowoll beim schnitt, alsz gantzen stucken hab versechen kenen.“ 90: „In disem 72 jorr hab ich .... mich umb Verene wider nach Zurzach risten“ müssen, „dohin ich zimlich viil waaren geschickt hab, so ich hievor uff Johanne anno 72 in Strossburg inkauft hatte. Dieselbigen verkauften wir in Zurzach sampt anderen, so wir noch doben dorzuo kauft haben, mit guotem nutz.“

Ganz wie der Bauer nach der Ernte, so war der Kaufmann nach den Märkten am zahlungsfähigsten. Hier wurde am meisten bar Geld gelöst. Deshalb sandten die fremden Importhäuser ihre Vertreter dahin, um sofort nach Abschluss der Messen die Zahlungen einzuziehen.

Die Bezahlung für Frankfurt im September verschafften sich die Basler Kaufleute unmittelbar vorher durch den Massenabsatz in Zurzach, die für die Strassburger Weihnachtmesse auf der Basler Martinimesse; doch wusste Ryff auch die kleineren Märkte, zwischen der Frankfurter Herbst- und der Basler Messe zu fructificieren. Unmittelbar nach der Basler Messe, auf Martini, hielt Neuenburg a. Rh. einen „grossen Markt“ von 2 Tagen, dann folgten rasch nacheinander die Märkte von Stauffen und Kandern und am Donnerstag nach Martini der Markt zu Rheinfelden. Auf diesen 4 Märkten vertrieb Ryff gewöhnlich für 1000 fl. Waren. Er erzählt über seine Abrechnungen nach der Basler Messe: „Sind also unsz dise 3 merckt Neiwenburg, Stauffen und Rynfelden zu den bezalungen uff Martine trostlich gwesen; dan wir von allen dreyen kenen heimkomen, ehe die frembden kauffliith von Basel verreist, und haben unsz gmeinlich diser dreyen merckten uff 1000 fl. vertrösten derffen.“ [1]

Die schlechteste Zeit für den Tuchhandel war natürlich der Sommer, von der Strassburger Johanni- bis zur Zurzacher Verenämesse (24. Juni bis 1. Sept.), wo man mit Ausnahme des schlecht rentierenden Marktes von Kingerssen [2] lediglich auf den localen Verkauf im Laden angewiesen war. 84: Es „ist ein gemeinsz, dasz

---

[1] 86 f. cf. p. 92. [2] Kingersheim nördlich von Mülhausen i. E.

im duochhandl zwischen Johanne und Verene der geringste vertrib ist, so sind auch derselbigen zith keinne jormerckt, allein Kingerssen, den hatte ich auch mit wenig nutz gesuocht, allein mit einer ballen duoch, die übrige alle uff Zurzacher Verenemerckt gesendet."

Den gesamten Jahresumsatz Ryffs werden wir bis zur Übernahme der Factorei auf ca. 24 Ballen à 330 fl., also ca. 8000 fl. zu schätzen haben.

Er kaufte am liebsten direct von den ersten grossen Lieferanten, den Kaufleuten von Cöln und Antwerpen. Die „Niederländer" sind bei ihm identisch mit Grosshändlern. Unter den Cölner und Antwerpener Kaufleuten, welche nach Zurzach fahren, nimmt das Haus Lh. Silvester (88), später Joh. Schreiber von „Antorff" eine dominierende Stelle ein.[1] Es überführt von Zurzach aus so ziemlich die ganze Eidgenossenschaft mit „Lindischen duochen". Von ihm bezieht auch Ryff stets das Gros seines Bedarfes, sowohl in Strassburg als in Zurzach (81. 96. 100).

Aber er ging weiter. Seinen kaufmännischen Sinn reizte der unverhältnismässig grössere Gewinn, reizte namentlich die vornehme Betriebsweise des Engroshändlers, der seinerseits nur wieder mit Kaufleuten verkehrte. Von vornherein stellte er sich als Ziel seiner kaufmännischen Laufbahn, soweit irgend möglich nur „mit ganzen duochen zu handeln" (77). Schon vom Verenä-Zurzachmarkt 1570 erzählt er, dass er im Stande detail, im Kaufhaus engros gehandelt habe. 1571 rühmt er sich, dass er auf der Basler Messe sowohl im Laden viel Arbeit gehabt, als auch in der Mücke unten und oben Stände gehalten.[2] Endlich nach Übernahme der Antwerpener Factorei gelang es ihm auf dem Zurzacher Verenämarkt 1573 zum erstenmal „allein der gantzen stucken zu verkauffen" (116). Zu Ryff in den Laden kamen übrigens auch ausser den Messen die Landkrämer zum Einkauf: „dan ich nit allein uff den merckten viil waaren beim schnitt und gantzen stucken vertriben, sonder alle duochliith in umbligenden orthen kamen zwischen den merckten auch zuo mir inzukauffen, also dass ich nit hab waaren gnuog kenen herzuofieren und der ursachen bald in grosse contschaft kam."

---

[1] er nennt ferner: Bastian Lersch in Cöln (108).

[2] ähnlich 1572 p. 92. 1573: In der (Basler-)mesz hat ich abermolen starcken vertrib beim stuck und beim schnitt. p. 116.

Den letzten Schritt in dieser Richtung that Ryff durch Übernahme der Factorei, d. h. der Commission jenes Antwerpener Hauses, 1573. Die Geschichte derselben ist kurz folgende. Neben seinem Speditionshandel hatte Baltassare Ravalasca (v. p. 400 sq.) bisher auch diese Factorei inne gehabt.[1] Aber die Antwerpener Principale konnten „keine justen Rechnungen“ von ihm erhalten. Sie sandten deshalb auf die Zurzacher Pfingst-Messe 1573 ihren Procurator, späteren Nachfolger, Joh. Schreiber, um bei Ryff, der sich schon in der Strassburger Lehrzeit ihr Vertrauen erworben, um die Übernahme anzufragen. Ryff überlegte sich die Sache gründlich und erklärte ganz offen, dass ihm die Technik der Buchhaltung, überhaupt des Factoreibetriebs abgehe. Aber die Herren Silvester sahen mehr auf seinen Charakter und bestanden darauf. Ryff nahm ohne Bürgschaft oder Hypothek und ohne Delcredere auf 2% Provision an und arbeitete sich mit der ihm eigenen zähen Gewissenhaftigkeit rasch in die grosse neue Thätigkeit ein.

Sein Umsatz betrug im ersten Tertial[2] 1250 fl., die Provision 25 fl. 1 ß. Kunden hatte er aufzusuchen in Solothurn, Hutwil, Willisau, Luzern, Zug, Zürich, Baden und Brugg.

Seine Lage gestaltete sich nun rasch viel günstiger. Die Factorei enthob ihn der Notwendigkeit, den begehrtesten Artikel, „Lindische Tuche“ auf eigene Rechnung anzuschaffen. Er konnte sich seitdem[3] darauf beschränken, mit seinem eigenen Geld und Credit „schlechte duoch, alsz Limperger, Backeracher und Spinaler“ einzukaufen. „Sovil der Lindischen belangt, deren schickt mir mein herr Silvester deglich uf seinen handel usz Antorff zuo.“

Sodann erhielt seine ganze Betriebstechnik ein grossartigeres Gepräge. Als Factor verkaufte er nicht mehr bloss um bar Geld, sondern debitierte den kleinen und grossen innerschweizerischen Händlern Waren „auf Zeit“ (111) und auf Borg in Aftercommission. Sein Messpensum wurde seit der Zeit[4] ein wesentlich anderes, er gab die kleinen Märkte als Neuenburg, Stauffen,

[1] dass man auch für entspr. Posten im Speditionshandel den Ausdruck Factorei brauchte, s. Bürkli 72 (Ziegler).

[2] Martini 73 bis Frankfurter Fasten 74.

[3] Strassburg Weihnacht 1573 zum erstenmal.

[4] Reisb. fol. 25B ff.: seit seiner Heirat 1574.

Kandern, Schopfheim, Rheinfelden, Liestal, Habsheim, Mülhausen, Gallenburg, Thann etc. auf. Dagegen besuchte er oder seine Diener nun mit grosser Regelmässigkeit die hauptsächlichsten Märkte der Schweizerstädte. Er berichtet darüber im Reisbuch fol. 8B. 9, wie folgt.

Solothurn hat vier Jahrmärkte: 1) Freitag vor der alten Fastnacht, 2) Mitfasten, 3) Montag nach Pfingsten, 4) Montag vor St. Gallentag. Ich (35 mal) oder meine Diener haben wenige dieser Märkte versäumt, wie meine Marktbüchlein (Reisb. fol. 8B) ausweisen.

Bern hat jährlich fünf Jahrmärkte: 1) Dienstag nach der Herren Fastnacht, 2) Mitfasten, 3) Osterdienstag, 4) Martini, 5) Luciä. Diese alle hab ich durch mich und meine Diener besucht. Persönlich bin ich „vermeg der Merecktbiechen von 1571—97 auf 29 Märkten erschienen."

Luzern hat vier Jahrmärkte: 1) den Alten Markt am Dienstag nach der alten Fastnacht, 2) Osterdienstag, 3) Pfingstdienstag, 4) Dienstag vor Galli; diesen letzteren „nennen sie eine Messe." Den Alten Markt besuchte Ryff regelmässig, auf die übrigen sandte er meist seine Gemeinder und Diener. Aber auch „zwischen den Märkten" war er oft in Luzern.

Er erzählt im Reisbuch (1600), 1571—97 habe er Jahr für Jahr persönlich den Solothurner Fastnachtmarkt, von da direct den Luzerner Alten Markt bezogen. Etliche male sei er von Solothurn nach Bern, von da nach Bartolff,[1] Dirrenreut, Hutwil, oder auch von Solothurn direct nach Hutwil geritten. In Hutwil trafen sich die Kaufleute von Solothurn, Bern und Freiburg, welche den Luzerner Alten Markt besuchen wollten. Doch war das Nachtquartier erst in Willisau. Von Luzern aus durchstreifte Ryff vorzüglich Unterwalden[2] und Schwyz:[3] „da bin ich meiner Handlung halben in Schwytz und Unterwalden villmolen gewesen." Bei gutem Wetter fuhr er auch gern „für des Wilhelm Tellen Cappellen hinin nach Flüelen," dann zu Fuss zum Hauptflecken „Altorf, so man Uri nennet." Zwar habe er daselbst nie einen Markt gehalten, wohl aber viele Schulden (Exstanzen) stehen gehabt, darum sei er oft dahin gereist. Um sodann Zug zu erreichen, kehrte er nach Luzern zurück, ritt

[1] Burgdorf, französisch: Berthoud.

[2] Stansstad-Stans, über Matten und Waiden nach Kerns-Sarnen-Sachseln.

[3] von Beckenried über den See nach Brunnen, von da 1 Stunde nach „Kilchgassen so man Schwytz nennet".

„zum Weggisthor aus auf Rott (Rothkreuz) nach Kom (Cham) am Zuger See.“ [1] Von Zug nach Glarus geht es über den Berg, nach Mentzingen und Rapperschwyl. Hat er in Rapperschwyl nichts zu thun, so reitet er direct von Zug nach Lachen (2½ M.), weiter den Obersee hinauf nach Glarus (2½ gute M.). Auf der Rückreise macht er einen Abstecher von Lachen über die Schindelegg dem Wasser entlang nach Einsiedeln (2 M.), dann zurück über die Schindelegg an die Zihl, über den Zihlgraben nach Bar im Boden und Zug (2 M.). Von Zug über die Höhe zum Kloster Cappelen (1 M.), auf den Berg Albisz (1 M.), hinab über die Zihlbrücke dem See entlang nach Zürich (1 M.), im ganzen „3 Meilen oder 6 Stunden gross Reitens wegen dem Berg.“

Diese ganze Tour hat er 20 mal gemacht.

Nachdem wir hiemit das Thatsächliche, die Ausdehnung des Messverkehrs erschöpft, erübrigt die Formen zu erörtern, in denen sich derselbe bewegte. Wir gehen dabei von dem Mittelpunkt des Basler Handels, von der Basler Messe aus.

Die Fremden genossen während der Messe gleiches Recht mit den heimischen Kaufleuten. Diese „Messfreiheit“ suchten sie nun aber in ungehöriger Weise auszubeuten, sie unterboten durch einen Schleuderverkehr sich und die localen Händler. Daher von Anfang an jene Opposition der Krämer zu Safran und zum Schlüssel. Es wird in erster Linie gefordert, dass die Fremden auf gleiche Absatzbedingungen gestellt, dass sie namentlich an Basler Gewicht und Basler Elle gebunden werden. [2] Ja die fremden Bulverkrämer werden 1539 angehalten, ihre 3 Würze nach der Basler Ordnung auf der Stampfe der Safranzunft durch den geschworenen Bulverstämpfer stossen zu lassen. Der Zunft selbst wird die Messpolizei über die sämtlichen mit ihr collidierenden Krämer übertragen. Ebenso den Hausgenossen die Aufsicht über die fremden Silberkrämer. [3] Der Ratsknecht in den Stadtfarben begleitet die zünftige Warenschau bei ihrem Umgang (cf. p. 177). Vorbedingung zur Durchführung dieser Polizei war

[1] bis Zug 3 Meilen = 5 Stunden gross Reitens.

[2] Sf OB II 73 1510, erneuert 1539, Khb. II 28B f.; cf. Sf EB II 77: 1627. 1724.

[3] Sf OB II fol. 68. 72B. u. Verpönt wird 1526 „das argwennige gebrochene Silber“, sowie alle Art „kunterphecht“, d. h. Nachahmungen, wohl auch blosse Vergoldung.

die locale Separation und Zusammenlegung der einzelnen Branchen. Schon die Zunftreform von 1526 verbietet das Hausieren, das „Laufen in Klöster und Häuser, darin zu verkaufen“. Jedem Gewerbe wurde für seine Stände ein bestimmter Platz zugewiesen. So u. a. auch den Bulverleuten.[1] Unsre besondre Aufmerksamkeit ziehen die Tuchhändler auf sich. Gemäss der Kostbarkeit ihrer Ware war ihnen, wie wir sahen, das Haus zur Mücke für den Messverkauf eingeräumt. 1545 wurde es mit Rücksicht auf diesen Zweck neu aufgeführt.[2] Im Erdgeschoss wurden feine Tuchsorten gehandelt, in der ersten Etage die gröberen.[3] Ryff hat während der Messe sowohl im Laden als in Ständen unten und oben in der Mücke verkauft (86). Zum Angebot, zur Reclame, wenn man so will, stellte er 4 Schneider, 2 vom Lande und 2 aus der Stadt an.[4] Dasselbe erfahren wir aus den Acten der Schlüsselzunft[5] von den Cölner und Antwerpener Kaufleuten.

Ein zweite Reihe von Klagen bezieht sich auf die ungebührliche zeitliche Ausdehnung der Messe. Schon 1506 führen eine Anzahl Kaufleute Beschwerde über die Walliser und andre Krämer die „ettwen 1 Tag oder 2 oder 3 nach der Messe und Martini feil haben.“ Das Zunftgericht erkennt, der Zunftknecht möge solche in Zukunft warnen, dass sie von Stund an „inlegen“ (einpacken) bei Pfändung.[6] Aber die Klagen erneuern sich alljährlich, namentlich auch von seiten der Tuchhänder, über den verspäteten Schluss des Tuchhauses zur Mücke.[7] Sie verlangen den Schluss unmittelbar nach dem Ausläuten der Messe am Abend vor Martini. Die Fremden dagegen wollen ihre Enden und Resten nicht wieder mit heimnehmen. Der Rat erkennt auf die Messe von 1535 hin: Dieweil Martini in der reformierten Stadt nicht mehr gefeiert wird, soll man hinfort den fremden Gewandleuten in der Mücke, den Krämern, und denen, die mit hangenden Pfennwerten umgehen, an ihren Orten, die

---

[1] 1550 den Kannengiessern und Secklern St 17 L, u. s. f.

[2] Fechter Top. 23.

[3] 56: „obenuff bey den schlechten duochen hatten wir am mitlern theil des hausz zwen stendt.“

[4] 86. 92. Auf auswärtige Märkte nahm er etwa einen Tuchscherer als Gehilfen mit (114), wichtig fürs Zusammenlegen der Tuche. Vgl. hier p. 170.

[5] Sl VII 7. [6] Sf Äb. I 91.

[7] Khb. II fol. 27, RE vom 20. October 1535.

Messfreiheit auf den Martinstag verlängern, den Krämern sogar noch auf einen weiteren Tag. — Als dann im Jahre 1537 Martini auf einen Sonntag fiel, bestimmte der Rat bereits beim Messabschied (11 Nov.) 1536 ein für allemal, dass in solchem Falle der eine Verlängerungstag der Gewandleute auf Montag, die beiden der Krämer auf Montag und Dienstag verschoben werden sollen, so dass der Sonntagsheiligung kein Eintrag geschehe.

Diesem einen Tage Verlängerung begegnen wir nun auch bei Ryff wieder: er erzählt wie er als Knabe, am St. Martinstag im Tuchhause feilbietend, von der Pest befallen worden (57).

Aber man begnügte sich damit nicht.[1] Schon 1553 musste der Rat die Ausdehnung der Messfreiheit durch die fremden Silber-, Seiden- und andere Krämer über obige Zeiten hinaus verpönen.[2] Wir wissen ferner, dass Ryff um und nach Martini vier nahe Märkte, Neuenburg, Staufen, Kandern und Rheinfelden, absolvieren konnte, ehe die fremden Kaufleute abrechneten und von Basel wegzogen. Einer dieser Gäste Lux Messinger aus Strassburg fand es nun angemessen, diese Zeit mit dem Kleinverkauf seiner Engrosreste auszufüllen. Er kam beim Rat um die Erlaubnis dazu ein und erlangte sie auch. Das Beispiel wirkte. Bald machten sich acht oder neun Strassburger Tuchhändler das Präcedens zu nutze. Als sich die Basler Tuchleute darob beschwerten, hielt man ihnen entgegen, Basel rühme sich doch seiner freien Messe. Aber die Basler Tuchhändler forderten ja in der That kein Gegenrecht in Strassburg.

Besonders empfindlich wurde die Detailconcurrenz durch die Teilnahme der Cölner und Antwerpener. Um ihrem Geschäfte den Anschein eines gut bürgerlichen und zünftigen Gewerbes zu geben, dingten dieselben ganz wie Ryff hiesige Schneider zur Repräsentation und zur Reclame in ihren Ständen. Da sie des Absatzes sicher waren, nahmen sie es mit der Qualität nicht gar zu genau. Durch die Billigkeit der Ware angelockt, sparte nun Reich und Arm auf die wohlfeile Messe zu Martini, wo man „echt niederländisch Tuch“ viel billiger kaufen könne, als das schlechte Angebot der einheimischen Kaufleute. Die Basler Tuchhändler beklagen sich, ihre Schuldbücher wüchsen bis ins

[1] H. C. CZ b_1: 19. Oct. 1573; 30. Mai 1582. — Sl VII 45 C. 7. 36. 35.

[2] vgl. dagegen den Strassburger Lebküchler Hieronymus Weitmann. z. B. ad a. 1543.

Unabsehbare, da die Leute ihr bares Geld alles an der Messe verausgabten, und von den localen Lieferanten nur mit vieler Mühe und durch kostspielige Betreibungen zur Zahlung zu bringen seien. Darum müssten viele von ihnen, bloss um sich mit den Ihrigen durchzubringen, „ehrlichen Dienst“, d. h. einen unselbständigen Erwerb bei einem zünftigen Meister suchen. Der Rat versprach,[1] nach dem Beispiel anderer freien Messen keinem fremden Sammetkäufer (d. h. Engroshändler) mehr einen Stand zum Ausschnitt in der Mücke zu verleihen.

Auf weitere Forderungen seiner Kaufleute aber ging er nicht ein. Dieselben suchten nämlich den Thatbestand unehrlich zu verdunkeln, um den Fremden überhaupt jede Art des Ausschnitts zu entziehen und ihn ganz für die Bürger zu reservieren. Sie beriefen sich dabei fälschlich auf das Beispiel Strassburgs und anderer Freistädte. Der Rat stellte diese unrichtige Behauptung klar und gab den Detailverkauf jedem Fremden frei, der eigene Ware herbrachte und nicht daneben noch engros verkaufte.[2]

Als man dies nach Strassburg meldete, entstand grosse Verwunderung. Die Strassburger Tuchleute erwiderten,[3] die beiden Verkaufsarten seien doch auf allen freien Messen im ganzen Reiche erlaubt, zumal die Basler Weissgerber hätten an der Erhaltung des bisherigen Zustandes auf den Strassburger Messen ein viel grösseres Interesse, als die Strassburger an der Basler Messe. Allerdings waren die Strassburger Messen den Basler Hutmachern und Weissgerbern der wichtigste Absatzmarkt für ihre Producte. Ryff erzählt z. B., an Johanni 1570 waren im Gasthaus zum Schwanen „viil Basler bey einander zwei disch voll.“ Wie weit ihr Interesse an der Verbindung von Gross- und Kleinverkauf ging, kann ich nicht entscheiden. Jedenfalls hatten aber die Basler Tuchhändler kein Reciprocum auf der Strassburger Messe zu fürchten, da sie nur zum Engroseinkauf, und zur Abrechnung hinreisten. In Zurzach allerdings übten sie (p. 40 sq.) beide Rechte, das des Engrosverkaufs wie das des Ausschnitts. Aber Zurzach besass eben auch keinen so mächtigen localen Handelsstand. Seine ganze Bedeutung beruhte ähnlich wie die Frankfurts auf seinem prägnanten Messcharakter.

---

[1] Sl VII 35. [2] Sl VII 45 C. [3] Sl VII 36.

Diesen hinwiederum verdankte es lediglich seiner schrankenlosen Messfreiheit.[1]

Im Verkehrswesen finden seit dem Ende des XV. Jhs. die durchgreifendsten Veränderungen statt. Reisebedürfnisse und Reisecomfort fangen an zu entstehen. Transportmittel und Wege werden verbessert. Auf Grund davon wird im Personen- wie im Güterverkehr der Schiffstransport zumal bei den reissenden schweizerischen Strömen durch Wagen und Pferde verdrängt. Man benützt die Wasserstrasse nur noch, wo sie der Gebirge wegen die kürzeste und leichteste,[2] oder wo sie vollkommen sicher und bequemer ist als der Landtransport, namentlich auf Seen.[3] Auf dem Bodensee wird 1579[4] jeden Donnerstag ein Frachtschiff zwischen Friedrichshafen (damals noch Buchhorn) und Constanz eingerichtet; die Schiffsleute waren zugleich Spediteure, sie bezogen ihre 8 d. vom Centner hin und her nicht nur als Schiffslohn, sondern zugleich für Zölle und Gredgeld.

Von Constanz nach Basel ist Ryff stets geritten, von Basel nach Frankfurt nur zweimal zu Schiff gefahren, dagegen 51 mal geritten. Er bemerkt dazu: es ist „bei gutem Wetter kumlich, aber wan die Wind entstand — das gar bald unter Speier hinab geschieht — so ist es langweilig, verdriessig und sorglich." Besonders unbequem wurde die Reise dadurch, dass man, ohne auszusteigen, auf dem Schiff im Fahren nächtete. Mainaufwärts wurden die Schiffe durch Pferde getreckt. — Erst für die Reise von Frankfurt nach Cöln hat Ryff den Rhein benützt. Zurück reist er bis Oppenheim zu Schiff, Frankfurt bleibt links liegen. Aber auch am Mittel- und Niederrhein war der Schiffstransport stark im Rückgang begriffen. Seit 1519 war die Zollhoheit den Territorialherren definitiv preisgegeben. Die beständige Steigerung der Rheinzölle und die jetzt erst sich mehrenden ganz unsinnigen Stapelansprüche[5] trieben den grossen Verkehr dauernd den verbesserten Landstrassen zu. Die rheinischen Fürsten verbinden sich 1557 und 1571 gegen die Benützung der Nebenwege von

[1] Eine Kundschaft über die Messgebahrung in Basel, welche sich unterm 7. Juli 1550 der Landvogt von Baden Gilg Tschudi als Messherr von Zurzach verschrieb, habe ich leider nicht erhalten können.

[2] Vierwaldstätter- und Wallenstattersee, Mittelrhein u. ä.

[3] die obigen, sowie die italienischen Seen.

[4] Mone IV 23. [5] Ockhart 231 f. 244.

Strassburg bis Berka (Rheinberg),[1] sie wollen dieselben mit gleichen Zöllen belegen wie den Rheinverkehr.

Besonders grell tritt uns die Abnahme des Rheinverkehrs in den Basler Zollacten des XVI. Jhs. vor Augen.[2] Es scheint, dass der Rhein oberhalb Basels fast nur noch zum Holzflössen benützt wurde, wie heutzutage, 1581 bezahlen Flösse „aus dem Emmental oder von Aarau“ von jedem Ruder 27 Rp. = 54 d. = $4^1/_2$ ß., dazu noch zu Kems 8 Rp. vom Ruder. Der Warenverkehr beschränkte sich auf die nahen Rheinstädtchen Neuenburg, Breisach etc., und auf einige sehr voluminöse Grosshandelswaren, welche der Landtransport allzusehr verteuert haben würde, auf Korn und Salz, auf Bausteine und Kohlen. Aber deutet es nicht geradezu auf eine Transitsperre zu gunsten des Basler Handelsstandes, wenn 1581 ein Schiff mit Kohlen Pfundzoll giebt?

Was am Grosshandelsverkehr gebrach, das wollte man am Nahverkehr gut machen, indem man den Rheinzoll zu Kems erhöhte und strenger organisierte. Die Wortzeichen wurden jedoch nicht regelmässig eingefordert und dann von den betreffenden zum zweiten mal verwendet. „Denn es fehlte zu Kemps am Warten.“ Darum schlägt Merede vor: Basler Schiffer sollen nur laden dürfen, was den „Zollzedel vom Kaufhausschreiber“ hat, der Zoller auf der Basler Rheinbrücke soll das Wortzeichen einziehen und den Zoll erheben; hat er zu viel zu thun, so mögen ihm die Unteräufer helfen. Alle Samstag soll der Rheinzoller gleich den Thorwächtern sich zum Kaufhausschreiber verfügen und mit ihm Gegenrechnung halten. cf. p. 152. Da alles, was zu Schiff geführt wird, vom Kaufhausschreiber ordentlich gebucht ist, so wird man sofort finden, wer seinen Zollzeddel „verhalten oder verschlagen“ hat.

Erst im Anfang des XVII. Jhs. trat in den Verkehrsverhältnissen eine Art Reaction zu gunsten der Wasserstrassen ein. Damals begann der sächsische Oberbergmeister Weigel die Sprengarbeit dem Strassenbau nutzbar zu machen.[3] Und schon 1609 taucht ein Project auf, den Oberrhein durch Sprengung der Felsen im Rheinfall von Schaffhausen, im Laufen und im Höllen-

[1] Ockhart 218.

[2] Die Vorschläge Meredes 1581 haben wir p. 154 bereits genannt, Geh. Reg. K III vgl. St. 97 O.

[3] Bavier 27 1613.

haken zu regulieren.[1] Freilich ohne Erfolg. Von dem Plan eines Canals zwischen Neuchâteler- und Genfersee 1637 wurde nur ein kleines Stück ausgeführt. Zu gleicher Zeit beginnt das Reichsoberhaupt in Deutschland gegen das Stapelunwesen einzuschreiten. Die Wahlcapitulation Ferdinands III 1636 sagt: Weil zwar der Name des Zolls nicht gebraucht, aber unter dem Vorwand einer Niederlag, Stapelgerechtigkeit u. ä., ebenso viel, als wenn ein rechter Zoll da wäre, erhoben wird, so sollen alle derartigen Concessionen, unter was Schein und Namen sie auch immer erlangt sind, null und nichtig sein.[2] Es macht sich dann in der That eine Hebung des Wassertransports bemerkbar. Die Basler Fabricanten halten um 1670 359 Schiffe für Seidenfrachten auf dem Rhein.[3] —

Wir fassen nunmehr den Landverkehr ins Auge. Wie in Östreich Kaiser Max und Erzherzog Ferdinand, so arbeiteten seit der Zeit der Entdeckungen auch die oberdeutschen und schweizerischen Städte und Länder mächtig an der Besserung ihrer Strassen und Brücken. 1541 wurde die Brücke von Laufenburg auf steinerne Pfeiler gesetzt durch einen Werkmeister aus Brugg im Aargau, der solche „künstliche Brücken“ auch über die Aare gemacht hatte.[4] Von andern schweizerischen Brückenbauten erwähne ich den mächtigen steinernen Bogen über die Rhone bei St. Maurice. Ryff hat ihn „just gemessen: 134 Schuh.“[5]

Die Tagsatzung befiehlt den Orten und Landvögten wiederholt (1569. 1571. 1583), dass sie ihre Unterthanen anhalten, die Stauden und Äste aus den Strassen zu hauen.[6] Vom Neuen Wege 1538, von den beiden Hauensteinen 1563 ff., vom Bötzberg haben wir cap. III pp. 179. 193. 197 berichtet. Den Zurzachweg (linksrheinisch) betreffend, ist auf die köstliche Schilderung Ryffs 96 f. zu verweisen. Obgleich Säckingen stets unter den Stationen[7] genannt wird, so scheint es doch, dass man erst in Laufenburg das rechte Ufer betrat.[8] Mit der Koblenzerfähre setzte man wieder ans linke Ufer über und gelangte zu land in einer Meile nach Zurzach, in toto sieben Meilen (Reisb.).

Ähnliche Bedeutung wie für Basel besass Zurzach für die

[1] Vetter 9. [2] Bestätigt von Ferdinand IV 1653. Ockart 249.
[3] Löper Rheinschiffart, 74. [4] Stumpf 639. [5] 1601 liber legationum.
[6] Bavier 28. [7] Rheinfelden-Mumpf-Säckingen. [8] Säckingen-Laufenburg-Hauenstein-Waldshut.

übrigen Schweizerstädte Bern, Zürich etc. und für die vorderöstreichischen Lande. Ryff rühmt namentlich vom Verenämarkt, er sei „ein herlicher und in der Eidgenossenschaft der gröste Jarmarkt, da gar mächtig viel Volks hinkommt und ein stattliche Summa Waren aus England, Niederland, Frankreich, Lothringen, Burgund, Italien und ganz Deutschland hingeführt und verhandelt werden.“

Von Constanz nach Basel folgt Ryff dem Rheine,[1] es ist weiter nichts zu bemerken, als dass er reitet und nicht zu Schiff geht: „diese Strasse habe ich nicht weniger als sechs mal geritten.“ — Den Weg von Zürich nach Constanz giebt er so an: Winterthur (2 gr. M.), Alt-Winterthur, Frauenfeld (2 M.), bei Pfyn übers Wasser (Thur), Schmaderloch-Constanz (2 M.).

Die directen Routen nach Zürich, Luzern, Genf[2] sind die alten, doch bemerke ich, dass Ryff den Rückweg von Aarau über die Schafmatt nach Oltingen und Gelterkinden nimmt, und dass Felix Plater mit Damen über die Wasserfalle nach Solothurn geritten ist.[3] Den neuen Passagen entsprechend entstanden sofort zwei neue Zollstellen, Reigoldswil mit sehr geringem Ertrag, und Sissach, gemäss der stärkeren Begangenheit der Schafmatt etwas einträglicher.[4]

Zu beachten ist, dass übereinstimmend mit der p. 197 citierten Aussage Stumpfs der Bötzberg als der Pass κατ᾽ἐξοχήν für den innerschweizerischen Verkehr erscheint. Ryff ist 24 mal hinüber geritten. Nicht nur von Basel nach Zürich, sondern auch nach Zug, zu den Ennetbirgischen Vogteien benutzt ihn Ryff.[5] In Zug trifft er mit den Zürcher und Schaffhauser Gesandten, in Uri-Altorf mit Bern, Luzern, Solothurn, Freiburg, Schwyz, Unterwalden, Zug, in Wasen mit Uri und Glarus zusammen, „also dass alle 12 Ort mit einander über den Gotthard gereiset sind.“ Zur Rückreise von Locarno bis Basel braucht er acht Tage (Lib. leg.), an anderer Stelle (Reisb.) bemerkt er, dass die eidgenössischen Ge-

[1] bis Stein links, bis Laufenburg (oder Säckingen?) rechts, dann wieder links.

[2] vgl. ausser Ryff, Plater bei Brömmel im BJb 1879; hier p. 201 ff.

[3] ed. Fechter 182.

[4] immerhin bleibt Stumpfs Bericht (hier p. 197 [2]) verkehrt.

[5] Ausspänne: Mumpf, Brugg, Bremgarten, Zug, Brunnen, Uri (Altorf), Wasen, Hochspital (?), Ergenntz (?), Pfeidt (Faido), Irnissz (Giornico), Bellenz, Dirrmyle (Taverne?), Lowisz (Lugano).

sandten für die Reise von Lugano bis Basel sieben Tage nehmen, während man es sonst in sechs mache.

Für den innerschweizerischen Verkehr verdient Beachtung, dass in Hutwil die Strassen von Solothurn, Bern, Freiburg, nach Luzern zusammen treffen „und ist kein andre Landstrass wegen des Gebirgs.“ Doch ist nicht Hutwil, sondern Willisau 1 grosse Meile oder $2^1/_2$ Stunden Reitens weiter das regelmässige Nachtquartier. Auf seinen übrigen Reisen nach der inneren Schweiz hatten wir bereits p. 414 sq. Gelegenheit Ryff zu begleiten.

Auf dem Wege von Bern nach Freiburg war die „statliche Herberg an der Sensen“ (Neueneck?) wichtig. In Freiburg war Ryff 1572—75 sechs mal.

Unbekannt ist uns noch die Route Genf-Neuchâtel-Basel. Von Morges ging es „über den Berg“ nach Yverdon, Granson, Welsch-Neuenburg, Neuveville, Biel, Solothurn.

Als Route nach Besançon giebt Ryff an: Waltighofen, 3 M. Mittag; neben dem Blumenberg hin zum Roten Haus, $2^1/_2$ M. Nacht; neben Grünwyl hin nach Mümpelgart, 2 M. Mittag; Baume, 4 M. Nacht; Besançon, $3^1/_2$ M. Mittag. — Die Strasse nach Mittelfrankreich führte über Häsigen, Runspach, Altkirch, Balderstorf, Dammerkirch, Belfort. — Die Route nach Epinal, d. h. nach Lothringen und Belgien[1] beweist, dass man wenigstens zu Pferde den Pass vom St. Amarinerthal nach Remiremont schon benützte und dass manche lothringische Orte noch deutschen Namen trugen. — Aus dem Sundgau nach Strassburg, z. B. von Pruntrut, ging man über Röderen direct nach Ensisheim.

Am wichtigsten ist natürlich die Reise nach Frankfurt. Ausser der alten Linie unmittelbar dem Rhein entlang[2] erwähnt Ryff

---

[1] Ryff Reisb.: Thann-St. Amarin-Urbissen (Urbay), daselbst über den Berg die Steige gon Beltzwangen (?), Streiwen oder Letrain (?), „Rimlispurg das lothringisch Stettlin“ (Remiremont ?), Spinal (Epinal).

[2] Neuer Weg nach Kems, östr. Zoll zu Otmarsheim, Fessenheim, Biesheim (Nacht), Markoltzheim (Zoll), Schlettstadt (Zoll), neue Festung Benfelden, Matzenheim (bischöfl. Zoll), St. Ludi(?), Grafenstaden (Strassburger Zoll), Strassburg (Zoll), Wanzenau, Lauterburg, Rheinzabern, Bellheimer Wald, Bellheim, Germersheim, Speier, Laushütten, Oggersheim, Frankenthal die neue Stadt, Worms, Krahnhütten. Von da führt „die rechte Landtstrassen“ stracks hinab durch das Wormser Watt nach Oppenheim. Dann entweder zu Schiff nach Mainz, oder über den Rhein nach Gerau-Sprendlingen-Sandhof-Sachsenhausen-Frankfurt.

bereits die Obere Sundgauerstrasse, welche mit der alten Römerstrasse und, abgesehen von der Ecke nach Mülhausen, mit der heutigen Bahnlinie zusammenfällt. — Neben diese linksrheinischen Strassen ist nun aber bereits ein starker rechtsrheinischer Verkehr getreten, namentlich von Strassburg abwärts. Die Strasse von Basel aus ist noch die alte, v. p. 153 sq. 181 sq. 195, Eimeldingen, Susenhart, Schliengen, „Steinbricklin", Krotzingen, Freiburg u. s. f. Bei Ulm dem Dorf Dreiteilung. Bei Rastatt trifft man wieder auf „die allgemeine Landtstrass." Hier mündet auch die grosse Frankfurter Strasse von Strassburg[1] ein. Es folgt nun ein markgräflicher Zoll dem andern, Mühlburg, (Linkenheim), Graben; bei dem bischöflich Speyerschen Städtchen und Schloss Edenheim gabelt sich die Strasse links nach Speier, rechts dem Walde zu[2] nach Hockenheim-Heidelberg. Weiter die Bergstrasse hinab nach Weinheim . . . Darmstadt . . . Sprendlingen, durch den Frankfurter Wald beim Hirschensprung vorbei nach Frankfurt.[3]

Von Basel nach Strassburg sind es zwei, von Strassburg nach Frankfurt vier Tagereisen.

Im Alpenverkehr zeigen uns Ryffs Berichte gleichfalls erhebliche Neuerungen. Er hat z. B. die Gemmi überstiegen.[4] „Von Kandersteg haben wir unsre Rosse hinter sich nach Frutigen geschickt, denn der Berg war noch mit Schnee verschlossen, so dass kein Ross hinüber konnte." Mit zwei Knechten brachen sie morgens vor Tag zufuss auf, obgleich von ehrlichen Leuten gewarnt, der Berg sei noch nicht offen. Die Knechte

---

[1] Rheinbrücke, Bischofsheim, zum Hohensteg, Lichtenau, Stollhofen, Rastatt.

[2] die Gabelung nach Heidelberg am Waldrand „ist unter dem Gleitreiten verbannt."

[3] Habsheim-Battenheim-Ensisheim-Colmar-Schlettstadt-Strassburg, links ab von der Rheinlinie zum Kochensperg, durch den Hagenauer Forst nach Hagenau und KronWeissenburg, wo „die grosse kaiserliche silberne Krone (Kronleuchter) in der Kirche hängt, ist 23 meiner Schuh weit über das Kreuz,"-Landau,- die neue Stadt auf der Hart (pfälzisch Neustadt)-Worms. Von Worms bis Krahnhütten fällt diese Route zusammen mit der p. 423, 2 erwähnten „rechten Landtrassen." Bei Krahnhütten[4] kann man rechts abbiegen nach Rheindürckheim, „so man Mordio nennet, weil die sämmtlichen Einwohner, 70 Bauern, sind gerädert worden." Rheinfähre nach Gernsheim, bei dem Dorfe Hinchel (?) Abzweigung der Bergstrasse, die directe Route führt nach Gerau. Von da wie p. 423, 2.

[4] von Thun nach Frutigen 3, Kandersteg 1 Meile.

trugen Stiefel, Mäntel und Gepäck samt einem Legel mit Wein, Käse und Brot, „dessen wir gar wohl bederfft haben," auch sollten sie den Weg weisen und bahnen. Die Rosse wurden ihnen bei der Rückkehr aus der Waadt nach Zweisimmen entgegengeführt. Ich kann auf die Verwertung dieses anmutigen Alpensports bei Fechter im Basler Taschenbuch 1862 verweisen, dort ist auch die Zeichnung, welche Ryff vom Südabhang der Gemmi entworfen, reproduciert.

Den Splügen benützte Ryff 1599 zur Rückkehr von der grossen italienischen Reise.[1] Aber sein Bericht lautet noch nicht so verlockend, wie die heutigen Splügenbahnprojecte. Von Como fährt er in einem Tag und einer Nacht bis Riva (18 ital. M.). Von da vier Meilen nach Cleven (Chiavenna) am Fuss des „wilden Gebirgs Spliegen." Das ist „ein böser sorglicher Berg zu reisen. Für mein Teil wolt ich lieber den Gothart zwei mal dann diesen einmal reisen, nicht nur wegen der bösen, stotzigen und hohen Halden und Bergen über Cleven, sondern diesseits auf dem Hinterrhein in der Enge zwischen den engen hochen Felsen hat es ganz sorgliche von Holz gemachte Strassen, so an die Felsen gekleibt sind,[2] die da der Länge nach gar hoch über dem Wasser des Hinterrheins an den Felsen kleben, wie ein Schwalmennäst an einem Trom (Dachgesims), und sind nicht breiter, denn dass bloss ein Saumross passieren kann." Auszuweichen ist unmöglich, umzukehren aber sehr gefährlich. — Er rechnet von Cleven bis zum Dorfe Splügen vier Schweizermeilen. Von Splügen das Rheinwaldthal hinab, dann über einen „ziemlichen" Berg gelangt er nach Thusis, unter Fürstenau vorbei nach Chur, (fünf, ein ander mal sechs grosse Meilen vom Dorfe Splügen), folgen Ragatz und Wallenstadt (3 M.). „Do muss man uff den Walestader See sitzen, ist sonst kein Stross;" es sind bis Wesen drei Meilen in 4—5 Stunden zu fahren. Von Wesen führen zwei Strassen auf beiden Seiten des obern Zürichsees hin, Ryff wählt die rechtsufrige und gelangt in drei Meilen nach Rapperschwyl, in weiteren vier nach Zürich.[3]

Ryffs Berichte bestätigen nur, was wir p. 207 sq. ausgeführt,

[1] lib. leg. und Reisb.

[2] vgl. die stiebende Brücke und die Viamala. Meint er etwa schon die letztere? Es passiert ihm öfters, dass er in seinen Reisetagebuchnotizen früheres mit späterem verwechselt.

[3] Baden 3, Brugg 1, Rheinfelden 3, Basel 2 Meilen.

dass der Gotthard durchaus der bevorzugte Pass des XVI. Jhs. war. Einmal schon als die directeste Linie, sodann hatte aber auch die Eidgenossenschaft, hatte namentlich Uri, allerdings gegen Verleihung neuer Zölle, nichts ungeschehen gelassen, was zur Besserung der Strasse, zur Hebung des Verkehrs dienen konnte (v. p. 208: 1515). Um 1550 verbaute Uri am Platifer neuerdings über 3000 Kronen und erhielt dafür einen neuen Zoll. 1560 fordert es Verdoppelung des bisherigen Zolls, um den gefährlichen Weg am Irniser Stalden sicher zu stellen.[1] Als 1569 ein Hochwasser Brücke und Strasse am Platifer zerstörte, bewilligte die Tagsatzung 1571 höhere Zollsätze, dafür wollte Uri eine neue Platiferstrasse an anderer Stelle bauen, doch wurde ihm höhere Verzollung von Luxusartikeln, von „köstlicher Waare“ verweigert, weil sonst die Kaufleute einen andern Weg einschlagen würden.

In ihrem damaligen Zustande lernen wir die Gotthardstrasse bei Ryff kennen.[2] Ich hebe aus seiner Schilderung nur einige markante Punkte hervor. — Die Teufelsbrücke ist „nicht über 5 oder 6 Schuh breit“ ohne „Länen oder Nebenwänd.“ Ryff erklärt dies daraus, dass das Landvolk alles Bau- und Brennholz, was sie „in der Wildurseren und Hospital brauchen, die Schöllenen hinauf über die Brücke schleifen müsse.“ Denn dort wachse nirgends Holz. Das Klima wäre darnach rauher gewesen als heutzutage. — Das Dorf von Wildurseren (Andermatt) nennt er Ursellen. Bereits führt er auch die Furka an. Sie ist niedriger als der Gotthard. Denn „hier muss ich vermelden, dass dieser Sant Gothartsberg der höchste Berg in ganz Europa ist, wie denn solches aus allen alten römischen und andern Historischreibern bezeuget wird.“ Zu Irnisz bemerkt er, „da steht gemeiner Eidgenossen der 12 Orten gross Geschütz, so sie den Franzosen abgewunnen hant.“ Vor Bellenz erwähnt er eine gewölbte Moësabrücke (Möüsz). Bellinzona ist umgeben von drei Schlössern, links „Uri“ und „Schwytz“ (Castello Corbè oder Corbario und Castello di Mezzo oder di Svitto), rechts „Schloss Unterwalden“ (Castello Grande). Von Bellenz führt die Strasse an den Langensee. Beim Hafen Magesyn (Magadino) beginnt die Steigung zum „Mont Canall oder Mont Cänel (Monte Cenere), das ist ein hocher gäher und böser Berg.“ Folgt das Dorf „zur dürren

---

[1] Bavier 25 f. [2] Reisb. 1587.

Mühle“ (Taverne bei Torricella), dann Lauwis. Da sitzt man auf den See und fährt nach Gudlack (Capolago), dann nach Mendriss, der „äussersten Herligeit“ der Eidgenossen. Dann über die mailändische, dermalen spanische Grenze nach Koum (Como), Barlisena (Barlassina), Mailand.

Die politischen Verhältnisse riefen zu Anfang des XVII. Jhs. eine Reihe wichtiger Verschiebungen im Alpenverkehr hervor. 1603/4 sperrte Fuentes durch den Bau seiner Festung die Bündner Pässe vollständig ab.[1] Auf seinen Wunsch beschloss die Tagsatzung am 15. Dec. 1608 den Bau der Gravedonastrasse vom Comersee nach Bellinzona.[2]

Die notwendige Folge war, dass sich der gesamte Personen- und Güterverkehr dem Gotthard zuwandte. Doch brachten die Schwaben bald als Ersatz für den gesperrten Septimer und Splügen den Bernhardin in Aufnahme.[3] Die fünf inneren Orte forderten dagegen 1625/26 den Strassenzwang auf den Gotthard. Die Tagsatzung ging nicht darauf ein, sondern empfahl ihnen 1636 als einfachstes Mittel, um den Verkehr anzuziehen, Herabsetzung ihrer internen Zölle und entsprechende Erhöhung des Zolls zu Bellinzona auf vier gute Batzen von jedem schwäbischen Sack der über den Bernhardin geht.[4] Übrigens gab das spanisch-rhätische Bündnis von 1639 den Verkehr über die Bündnerpässe wieder frei.

Die Transportmittel, mit denen wir bisher zu thun hatten, waren einfach genug. Ryff ist auf Geschäftsreisen sein Leben lang geritten, ausnahmsweise zu Schiff gefahren. Allein die Bedürfnissteigerung der Renaissance macht sich auch hier geltend. 1555 schreibt der Oberelsässer Jörg Wickram sein Rollwagenbüchlein,[5] d. h. es existieren nicht nur periodische Fahrverbindungen, sondern bereits Reiselectüre zum Zeitvertreib.[6] Die

[1] über die bez. Verkehrsstörungen s. Beitr. VII 183.

[2] Bavier 41. Weitere bezügliche Massnahmen 1668.

[3] v. p. 204,$_3$. 208. Über d. Splügen im XVIII. Jh. v. p. 205,$_1$. Albula u. Bernina erwähnt das Janiculum dithyrambicum, Leipzig 1676 (D. H. M.).

[4] Bavier 25 f.

[5] ed. in der deutschen Bibl. von Hr. Kurz Bd. VII mit einer Nachbildung des Rollwagens auf Wickrams Titelbild; über den Rollwagen vgl. Vischer in Beitr. IX 59,$_4$.

[6] Ein Verzeichnis der Reisehandbücher des XVI. Jhs. bei Löper, Verkehr in Strassburg 39 f.

Behaglichkeit, an die man sich im gemeinen Leben gewöhnt, forderte man auch auf der Reise. Bei Gesunden und Kranken wurden Badekuren und Sommerfrischen ein alljährliches, als selbstverständlich wiederkehrendes Bedürfnis.[1]

Uns kommt es auf die mehr oder weniger regelmässigen Personentransporte an, wie sie Metzger und Wirte unter dem Namen von Landkutschen organisierten. 1560 brachte „der wirt zuo der lanteren zuo Jenff, Francuois Clert genant bon Jehan" einen „Rolwagen voller Engellender usz Jenff alhär gehn Basel." Am folgenden Tage schon fuhr er wieder ab. Man brauchte zu der Reise fünf Tage. Ähnliche Rollwagen meist von Metzgern gehalten cursierten zwischen Basel, Strassburg und Germersheim resp. Frankfurt. 1619 wurde ein regelmässiger Kutschendienst zwischen Strassburg und Frankfurt eingerichtet. Um 1650 gingen regelmässige „Landkutschen" zuverlässig auch zwischen Basel und Strassburg.[2] Für den Frankfurter Messbesuch hatten die Kaufleute im XVI. Jh. etwa auch eigenes Gefährt oder sie mieteten sich ein solches.[3] In der Frankfurter Fastenmesse 1573 kauft Andres Jmhof[4] „drei Pferd und einn goutschen", „verdingt mich (Ryff) Caspar Kruogen und Othmar Milleren daruff, fuohren also mit ime heim." In einer ähnlichen garotschen oder goutschen beginnt Ryff von Mailand aus seine italienische Reise 1599. Einem regelmässigen Postschiff begegnen wir auf dem Canal von Padua nach „Luce" (Lugo?) am Meer um 3¾ Basler Schilling, von da zur See nach Venedig um 2ß. Von Portafine nach Genua ist Ryff gleichfalls mit einem Postschifflin mit Seglen und Ruderen in einem Tag und zwei halben Nächten gefahren, von Pavia nach Mailand benützt er eine Post„garutschen" um ¾ Kronen pro Person. Die 20tägige Reise von Basel nach Montpellier kostet den jungen Felix Platter[5] 1552 10 lb. 12 ß. 10 d. Von Strassburg nach Paris in acht Tagen braucht ein Behaim aus Nürnberg 1609 25 Ducaten. 1631 wird auf dieser Strecke ein regelmässiger Kutschendienst eingerichtet. — Ein Pferd zu mieten kostete von Strassburg bis Basel 3 fl. 5 ß., bis Zurzach 5, Genf 10, Lyon 16 fl. Nach Frankfurt 6 fl. 5 ß., nach Mainz 6, Worms 4½,

[1] Kirchhoffer in Baden, Felix Platters Verwandte in Leuck (ed. Fechter 182 ff.). Ryff führt seine Frau drei mal nach dem Kupferbad Plumers (Plombières) bei Epinal, vier mal nach Baden, er selbst „badet" drei mal mit. Vgl. auch Peyer, Gesch. des Reisens in der Schweiz, Basel 1885.

[2] Löper Verkehr 40. [3] Ryff 63. [4] Ryff 93. [5] ed. Fechter 145.

Speier $3^1/_5$ fl.[1] Die Gasthausrechnung der eidgenössischen Gesandten im Schwert zu Lugano betrug für Ross und Mann per Tag 26 Batzen.[2]

Die tiefgreifenden Veränderungen im Güterverkehr Basels, die Entstehung eines eigenen Speditionswesens, kennen wir bereits (p. 400). Bei Ryff erscheinen als Fuhrleute Lothringer „aus Beltz,“ „aus Spinal.“ Doch zeigt Platers Stadtbeschreibung, dass 1610 am Kleinbasler Mauerring zahlreiche Fuhrleute wohnten. Eine Wagenladung betrug 3—4 Tuchballen à ca. 6—7 Ctr. Der Fuhrlohn wurde per Ctr. berechnet, z. B. von Antwerpen bis Basel $2^1/_4$ fl., $^1/_4$ bis $^1/_5$ erhielt der Fuhrmann am Abgangsort als Anzahlung, das übrige vom Empfänger.[3] Dieser letztere hatte auch den Zoll zu Otmarsheim mit fünf Kreutzern vom Centner zu tragen.

Von Posteinrichtungen Basels ist im Mittelalter keine sichere Spur zu entdecken. Die Städteboten,[4] welche im XV. Jh. zwischen Basel und Mainz, ja wohl auch bis Cöln hin und wieder ritten, standen zunächst im Dienste der öffentlichen Verwaltung. Der „geschworne louffer“ in den Basler Stadtfarben und mit der Botenbüchse, den das Berliner Postmuseum dem XV. Jh. vindicieren möchte, gehört doch sicher erst dem XVI. an.[5]

Allein um die grosse Wende der Zeiten zu Anfang des XVI. Jhs. beginnt auch für das Postwesen eine neue Ära. Franz und Leonhard von Taxis übertrugen, was Italien seit geraumer Zeit vorbereitet, als fertiges System auf Deutschland. Der ersten allgemein benützbaren reitenden Post von Brüssel nach Wien 1516 folgte bald eine Verbindung der Schweiz mit Holland, welche bei Rheinhausen-Speier mit jener ersten Linie zusammentraf.[6] 1569 bestand zuverlässig eine wöchentliche Briefpost zwischen Basel und Strassburg.[7] Um dieselbe Zeit dürften in St. Gallen die „acht alten Lyoner Häuser“ für Zwilchexport den Ordinari Bottenritt nach Lyon und Nürnberg eingerichtet haben. Die erste überlieferte Abrechnung ist vom Jahre 1566. 1575

[1] Löper 42. [2] Ryff lib. leg. [3] Ryff 106. 110.
[4] Stephan 410, Löper Verkehr 34.
[5] vgl. den Führer zur mittelalterlichen Sammlung von Basel p. 62.
[6] Augsburg-Ulm-Rheinhausen-Speier-Trier-Lüttich. — 2) Basel-Strassburg-Rheinhausen-Speier-Kreuznach-Cöln. Vgl. Fischer IV 655. Stephan 412 f.
[7] Ryff 75, vgl. auch Löper Verkehr 34.

schlossen sich etliche Nürnberger Handelsleute dem Unternehmen an.[1] Nächstdem mag schon früh, analog der Begünstigung der St. Galler Kaufleute am Basler Transitzoll,[2] ein St. Galler Bote über Zürich und Brugg durch das Frickthal nach Basel geritten sein, um 1680 wird diese Linie an Bern abgetreten.[3] — 1585 richteten die Schaffhauser Kaufleute einen ähnlichen Botenritt nach Lyon ein, durch Unterbieten machten sie Augsburg und Ulm, ja selbst Nürnberg den St. Gallern abspännstig. 1621 kam eine Vereinbarung zwischen St. Gallen und den Herren Peyer in Schaffhausen zu stande, wonach die Schaffhauser Briefe in Solothurn, die des Ordinari in Baden abgeholt wurden.[4] Die ersten Basler, von denen ich eine Teilnahme an der Postverwaltung nachweisen kann, sind zwei Glieder des vielverzweigten und um Basel so hoch verdienten Geschlechtes der Fäschen. 1645 schliessen sämtliche nach Lyon handelnde Kaufleute von St. Gallen einen Vertrag wegen Fertigung der Briefpost mit den Herren Albrecht und Ludwig Fäsch von Basel. 1650 klagen Ulm, Lindau und Basel über zwei Nürnberger Boten des St. Galler Ordinari, sie drohen ganz an Schaffhausen überzugehen. Factisch besorgte seit der Mitte des XVII. Jhs. der Schaffhauser Klingenfuss für die Basler Kaufleute den Botenritt nach St. Gallen.[5] Er erweiterte dann seinen Betrieb, indem er die Reisenden, welche aus Schwaben kamen, nach der ganzen Westschweiz, nach Basel, Solothurn, Bern, Luzern, Lausanne, Genf beförderte,[6] wofür er sich von der Thurn- und Taxisschen Postverwaltung das Postregal zu Erblehen erwarb. Seitdem lag der deutsche Briefverkehr nach der Schweiz und Südfrankreich nicht mehr in Händen des St. Galler Ordinari.

Das Briefporto betrug zur Zeit der Städteboten nach Stephan 411 f.: 1487 von Frankfurt bis Mainz 4 Heller, der Botenlohn pro Meile 1503 12 Heller, 1551 bereits 21 Heller, was bei Zurücklegung von fünf Meilen täglich den exorbitanten Monatslohn von $8^1/_3$ resp. $14^1/_2$ fl. ergiebt. Zu Anfang des XVII. Jhs. bezahlte man für einen Brief von Frankfurt nach Cöln und Nürnberg 16 Kreuzer, nach Ulm und Augsburg 8 Kreuzer, nach Speier und Heidelberg 4 Kreuzer.

---

[1] Hiezu, sowie zu den folgenden Nachrichten über St. Gallen vgl. Näf.
[2] 1510 p. 351.
[3] Bavier 130. [4] ähnlich 1629. [5] Bavier 131.

An die Zuverlässigkeit dieser Postanstalten darf man nicht mit dem heutigen Maßstabe herantreten. Abgesehen von dem alltäglichen Bruch des Briefgeheimnisses aus mehr oder weniger politischem Interesse der Landesherren, vernehmen wir Klagen (1610), dass die reitenden Boten der Reichspost die ihnen anvertrauten Briefe und Geldpakete öffnen, um den Inhalt zu verraten, resp. zu vertrinken. Die Wirte liefern vielfach schlechte Mähren, so dürr, dass man ihnen den Waidsack getrost an den Hüftknochen hängen kann. Im ganzen haben doch die concurrierenden privaten schweizerischen Postanstalten eine strammere Zucht gehandhabt. — Die Untersuchung eines angeblichen Raubanfalls über den Genferbotten im Jorat 1578[1] wird einem angesehenen St. Galler Kaufmann, der in Lausanne wohnte, J. Reutlinger übergeben. Ein anderer Genferbott hatte sich in Genf dermassen betrunken, dass er unterwegs vom Pferde fiel, und dasselbe samt dem Felleisen, das ein königliches Paket enthielt, verlor. Er erhielt vom Rate 8 Tage Gefängnis zudictiert. Ein Nürnberger Bott, der 1603 das Felleisen verlor, wurde auf drei Monate suspendiert. —

Das Zeitungswesen, welches sich im Laufe des XVI. und XVII. Jhs. aus Witterungs- und Ernteberichten, aus Preiscouranten und Wechselkursen allmählich entwickelte[2], fand in Basel seinen ersten glänzenden Vertreter in Sam. Apiarius 1566—89.[3]

Die Buchführung Ryffs unterscheidet sich von der des XV. Jhs. noch nicht principiell, sondern nur durch strenger

[1] dass dieser Berg damals factisch arg unsicher war, beweist die Schilderung Felix Platters ad a. 1552 (ed. Fechter, 139 ff.): „dan domolen in der Jurthen vil merdery sich zudrieg von einer geselschaft, deren fierer der lang Peter genant, welcher nit laug darnoch zu Bern geredert worden.

[2] Schon um 1500 die Regensburger Correspondenzen, dann die Frankfurter und Leipziger Messberichte, die venetianischen notizie scritte; seit 1590 die Postreuter, Postzeitungen etc. 1605 Butters News-letters in London, 1631 Renaudots Gazette in Paris. Zu derselben Zeit deutsche Zeitungen in Frankfurt und Nürnberg. Vgl. Stephan 409 f.; Lorck I 169. Die erste erhaltene Strassburger Zeitung ist vom 21. August 1566, Löper Verkehr 27. Einen gedruckten Preis- und Wechselcourant aus Hamburg von ca. 1550 hat Ehrenberg in den Hansischen Gerichtsblättern 1883 mitgeteilt. Ein unvergleichliches Material zur Entstehung der kaufmännischen Litteratur hat Falke vorgelegen im Archiv des deutschen Handelsmuseums (hier citiert: D. H. M.) in Nürnberg. Vgl. Roth I 281; Falke II 25. Gedruckte Berichte von 1572–91 in der Imhof-Ebnerschen Bibl. des Germ. Mus. Nr. XXIV.

[3] Bibl. d. lit. Ver. III.

durchgeführte Ordnung. Sowohl die detaillierten bezüglichen Darlegungen, auf welche sich Ryff so viel zu gute thut,[1] wie das Rechnungsbuch der Froben und Episkopius beweisen, dass man die doppelte Buchführung noch nicht kannte, während doch schon ganz kurz darauf Compendien derselben in Hamburg und Frankfurt verfasst wurden.[2] Ryff bekennt ausdrücklich, dass ihn erst seine Factorei und die damit verbundenen periodischen Abrechnungen in die Notwendigkeit versetzt haben, streng Buch zu führen „dan ich hievor in ordenlicher buochhaltung nie geiebt, underwysen, noch gelert worden war“. Das Fehlende zu ersetzen, hat er „usz einer getruckten Augsburgischen buochhaltung deidtscher mannier erlernt, welchermossen er kumlich usz seiner factorey komen kente“. Er braucht als Commissionär vier Bücher:

1) Das Güterbuch, worin er alle Facturen über seine Commissionen eintrug.

2) „Den Jornal oder deglich handtbuoch: darin wird“ täglich und stündlich „alles der lenge nach specificiert, wasz man verkauft oder sonsten handlet.“ Eine Species des Journals dürften die „Marktbiechlin“ sein, auf welche er sich im Reisbuch mehrfach bezieht.[3] — „Usz disem jornal wird ein jeder post oder item ahn sein recht ort oder conto getragen:

3) ins grosz buoch oder schuldtbuoch alsz ein debitor oder ein creditor,“ sodann

4) „insz entpfangen oder usgaabbuoch, darusz ein dienner oder factor seinem herren rechnung giebt.“ (106).

Vor jedem Posten des Journals setzte Ryff einen wagrechten Strich, über denselben schrieb er die Zahl des Folio, wo der betreffende Posten im Schuldbuch stand, bare Zahlungen wurden mit 0 bezeichnet: unter den Strich kam das Folio, wo der Posten im Empfangenbuch eingetragen war.

Zweifellos haben die Refugianten bereits die doppelte Buchführung „nach wälscher Mannier“ gekannt und geübt, ebenso Leute, welche wie J. R. Fäsch in Italien geschult waren. Zu Anfang des XVII. Jhs. muss bei allen grösseren Kaufleuten, auch bei den einheimischen, die italienische Buchführung üblich geworden sein. —

---

[1] p. 101: „hat dernhalben kein ruow, luogt, dass ich getruckt und geschribne buochaltungen entlennet, stætigs mich darin iebte“ etc. etc.

[2] Gössens, Buchhalten . . . nach Art und Weise der Italiener, Hamburg 1594 Bibl. des D. H. M. Nr. 18032. [3] v. p. 414.

Über die Entwicklung der Rechenkunst ist p. 212 zu vergleichen. Mit der Schwierigkeit des Dividierens hängt es zusammen, dass man so weitläufige Münz- und Preisreductionstabellen bedurfte, um nicht in jedem einzelnen Fall viele Zeit und schwere Mühe aufwenden zu müssen.[1] 1600 ist bei Joh. Schröter in Basel Grassers „Arithmetica oder die Kunst zu rechnen" erschienen.

Ryff machte die Jahrrechnung nicht, wie die Strassburger nach der Johannimesse, auf Martini, sondern zu Neujahr nach der Rückkehr von der Strassburger Weihnachtmesse. —

Im Geldwesen sind zunächst einige äusserliche Veränderungen zu verzeichnen. 1545 hatte man den Wechsel verstaatlicht. Kundigen Kaufleuten wurde hinfort seine Führung anvertraut.[2]

Welch dringendes Bedürfnis der Geldwechsel immer noch war, zeigt die Bemerkung Ryffs (Reisb.) bei Aufzählung der Mailänder Münzsorten: es wären noch viele zu nennen, aber weil sie ja doch „täglich auf und abschlagen," wolle er es unterlassen. Noch viel schlimmer wurde das in den ersten Jahren des 30jährigen Krieges, der Zeit des Kipper- und Wipperunwesens.—[3] Von Capital, das er in der Wechselbank[4] stehen hat, bezieht Schweycker 7½%. Daraus mag man abnehmen, mit welchem Gewinn die Wechsler müssen gearbeitet haben. Beachtenswert ist auch, dass Schweycker unter den regulären Activa 20 Zeddel im gemeinen Hafen zu Frankfurt aufführt.

Ihr Kupfer bezog die Stadt Basel aus der Waldenburger Erzgrube,[5] ihr Silber aus den Vogesen. In Gemeinschaft mit ihren „Münzgenossen" Freiburg, Breisach und Colmar besass sie laut urkundlich besiegeltem Contract das Ankaufsrecht auf zusammen ⅕ alles Silbers „so im Leberthal und etlich anderen

[1] Vgl. D. H. M.: Brechtel, Praktik Büchlein, undatiert XVI. Jh. — Petrus Apianus, Kaufmannsrechnung. Frankfurt Egenolff 1544. — Schweycker, zwiefach (noch nicht italienische) Buchhaltung. Innsbruck 1549. — „Tharipfa" des deutschen Handels nach Venedig, cod. msc. 1552. — (Meder) Handelbuch, Nürnberg 1558 (Bibl. des G. M.) — Mennher. l'arithmetique .... pour briefvement chiffrer et tenir libres de compte. Lyon 1558. — Starckh. Tabula Pythagorica. Nürnberg 1567 etc. etc.

[2] so schon um 1510 dem Hs. Lombart.

[3] vgl. die umfangreiche Litteratur dazu im D. H. M. besonders ad a. 1621—23.

[4] Litteratur im D. H. M.: Hieronymus de Lucca, tractatus de cambiis etc. Papie 1517. — Mansuti. Tariffa de Cambi etc. Vinegia 1534.

[5] Ochs V 417.

orten der vorderen Österreichischen Landen fiele." Unter dem Leberthal sind die Silberwerke von Markirch („Ste. Marie-aux-mines") zu verstehen, Ryff nennt es[1] „ein alt gut und reich Silberbergwerck", der „Flecken" verdanke ihm seine Erbauung. Es scheint jedoch, dass der Contract von östreichischer Seite nicht gehalten wurde. Bürgermeister Caspar Krug bittet den Kaiser Max bei seinem Besuche im Januar 1563 u. a. um Handhabung bei obigem Contract, „auff das man das Land mit gůtter Rappenmüntz für alle beschwerden frömbder einreisender Münzen versehen kondte." Man erhält jedoch keine feste Antwort. Kurz nachher bezieht Basel sein meistes Silber aus Giromagny und Asselle nördlich von Bellfort.[2]

Die Silberbeschaffung war gleich dem Wechsel in Pacht gegeben. Das Amt eines „Silberführers" der Stadt Basel bestand nach Ryff 113 f. darin, dass derselbe alles Silber, das in dem Bergwerk von Giromagny in den Vogesen gefördert wurde, „im Namen der Stadt erheben und dargegen zalung thuon muoste, welliches jerlich uff 40 thusent gulden geloffen." In obiger Stellung hatte Ryffs Freund Andres Jmhof „zu Assellen und Schermennyen vil Bergwerk gebauen."[3] Sie gingen als Erbe auf seine Kinder, resp. auf die Witwe über.[4] Ob der Schurf von der Stadt oder von Imhof privatim gepachtet oder erworben war, lässt sich nicht mehr erkennen.

Imhof war associert gewesen mit einem gewissen Christoph Heiden. Beiden gemeinsam hatte die Stadt einen Barvorschuss von 8000 fl. bewilligt, wohl um ihnen die laufenden Zahlungen zu erleichtern. Durch die mangelhafte Rechnungskunde Imhofs wäre die Witwe um 7000 fl. in Schaden gekommen. Ihre Vögte, Balt. Hahn und Hans Lux Iselin, waren nicht im stande ihr aus der Lage zu helfen und empfahlen ihr möglichst bald einen tüchtigen Geschäftsmann zu heiraten. Es kam denn auch die Ehe mit Ryff zu stande. Ryff übernahm zugleich 1574 das Amt eines Silberführers der Stadt Basel.

Es wurde neunmal des Jahres, alle sechs Wochen, in Giromagny Rechnung gehalten. Ryff hat nicht alle Rechnungen besuchen können, weil sie oft mit seinen Messen collidierten, aber im Durchschnitt ritt er doch jährlich drei mal hin. — Um seine

[1] Reisb. 1596. [2] Wurstisen (1580) p. 643.
[3] Reisb. fol. 25B ff. [4] Ryff 120.

fachmännische Bildung zu erweitern, vielleicht auch um anderwärts einzukaufen, wenn in Giromagny wenig gefördert wurde, hat Ryff auch andere Silbergruben besucht. „Von Schermennyen sind wir oft nach Aslen (Asselle) und über den Berg nach Blantschier, wo der Abt von Murbach ein Bergwerk hat, gewandlet.“ 1596 reist er „wegen Glettikaufs“ nach Markirch. (Reisb.) Das Ziel seiner Gemmitour 1591 waren die Silberminen von „Greniols,“ er hatte mit dem Bischof von Sitten „Bergwerks sachen halb“ zu verhandeln. —

Unter Ryffs Leitung mag sich der Silbervorrat über den eigenen Bedarf Basels hinaus erweitert haben. Ryff erzählt (Reisb.): „in unserm gemeinen Schmelzhandel, in wellichem ich Buchhalter gewesen, habe ich offt zwischen den Rechnungen hineinreiten müssen.“ Es scheint sich dies auf ein grosses Schmelzwerk der Stadt Basel zu beziehen, wie es in die Epoche der neuen Refugiantenindustrien recht gut passt.

In der Thatsache, dass 1569 die Schlüsselzunft als festen Guldenkurs 25 statt 23 ß. annimmt,[1] documentiert sich vielleicht die heimische Überproduction an Silber.[2] Doch beginnt ungefähr zu gleicher Zeit die stärkere Goldeinfuhr aus Amerika. —

Ein letzter Punkt, über den uns Ryff Klarheit verschafft, ist die Entwicklung kaufmännischen Credits. Der Aufschwung des Handels seit den Entdeckungen kommt wohl am entschiedensten zum Ausdruck in der Gründung der ersten Börse in Antwerpen 1555, bald folgten die von Amsterdam, von Hamburg, Nürnberg etc. Offenbar macht auch der Basler Handel zu Ryffs Zeit gerade in dieser Hinsicht eine starke Wandlung durch, und als Träger und Vermittler des Fortschritts erscheint kein anderer als Ryff selbst. Anfangs um 1570 betrachtet er schon den regelmässigen Messcredit von einer Messe zur andern als eine grosse Errungenschaft, den er ebenso wie den stetig wachsenden Absatz seiner persönlichen Liebenswürdigkeit und Zuverlässigkeit zuschreibt.[3] Zu seinem „ersten starken Einkauf“ (7—8 Ballen Lindische, Limberger, Bacharacher und Spinaler (Epinal) Tuche, z. T. auf Credit, auf der Strassburger Johannimesse 1570 bemerkt Ryff

[1] früher nur ausnahmsweise: Sf ER ad a. 1489: Hs. Lifbert v. Thann; Wb ER ad a. 1528: Kornmesser.

[2] Künstliche Haltung des Silberkurses trotz der Überproduction schon um 1550: Schmoller bei Mohl XVI 623.

[3] 78. 82. 83. 84 ff. 88. 91. 93 f.

78: „dan mich die Niderlender von meinem des Schimpfen dienst her noch kanten und uff credit ufs halb jorr vertrouwten. — Ab disem inkaufen verwunderten unsere Basler duochlith all, sonderlich die so . . . packen sachen.“ An der folgenden Strassburger Johannimesse kauft er desgleichen 8 Ballen Tuch, und betrachtet es wiederum als einen grossen Fortschritt (84), dass er „nit über 4 oder 500 fl. bargelts daruff bezalt, den rest (ca. 2200 fl.[1]) uf borg bisz wienechten (Strassburger Weihnachtmesse) bekomen“ habe. Selbstverständlich engagierte sich Ryff dadurch zum Besuch der nächsten Messe: er giebt ausdrücklich „die Bezahlungen“ als Grund an für seine regelmässigen Messfahrten auf beide Strassburger- und auf beide Frankfurter Messen (79).[2] Er rühmt es (82) als eine besondere himmlische Gnade, dass ihm Gott „den iffer und ernst in die natuur gepflantzet, dass, so neben einem handl dasz hauptstuck ist, nemlich, dass ich dag und nacht ernstlich geifferet, wo mir etwasz uff zith vertrouwt worden, dass ich mege glauben halten und meine gleibiger oder creditoren bezahlen und contentieren. Darumb hab ich auch Got ernstlich angerieft und gebetten, der hat mir auch offt übernatirlich sein gnad erzeigt.“ — Ad a. 1571 84 f.: „Dorzuo hat Gott gnod geben, dass wir abermolen ein guotten merckt gehapt, unsere waaren verkauft und zimlich gelt entpfangen, domit wir dise volgende herbstmess in Franckfort aber haben glauben halten und zalen kenen.“ 1572 (p. 90) dankt er „Got dem almechtigen, der mir so veterlich geholffen, dass meniglich gern mit mir gehandelt und dass ich abermolen hab kenen glauben halten unnd meine creditores danckbarlich bezahlt hatte, welliches viil lith abermolen wunder genomen, dass ich mit ringem hierzuo notwendigem hauptguot so starckh handlenn und beharren kontte.“

Wir kennen bereits seine „pratickh“, beständig zwei oder drei Serien von Messcrediten nebeneinander hergehen zu lassen.[3] Den grössten Fortschritt im Creditwesen Basels bezeichnet jedoch die Übernahme der Factorei der Herren Sylvester von Antwerpen durch Ryff.[4] Bisher war dieselbe in händen jenes Baltassare

---

[1] 8 Ballen à 11 Stück à 30 fl. (Ryff 104) kosteten 2640 fl.: Die 4—500 fl. Anzahlung sind also 15—19% des vollen Preises.

[2] v. p. 409. [3] v. p. 410.

[4] 81. 96—101. 116 f.

Ravalasca gewesen, den wir als Spediteur, resp. Grosshändler in Wolle und Reis kennen gelernt (p. 400 sq. Ryff 81. 96 ff.). Herr Sylvester ist aber nicht mit ihm zufrieden, es ist die alte Klage über alle Italiener, dass man „keine justen Rechnungen von ihnen erhalten könne.“ Darum sieht er sich nach einem andern Vertreter um. Der Procurator Schreiber reist 1573 selbst nach Zurzach, lernt dabei Ryff, den er bereits aus der Strassburger Lehrzeit kannte, von neuem schätzen und trägt ihm die „Factorei“ an stelle Ravalascas an. Es verdient nachgelesen zu werden, wie so gänzlich unvorbereitet der Antrag unsern Ryff traf. Obgleich den meisten Basler Handelsleuten an Einsicht weit überlegen, hatte er sich doch noch nie auch nur eine Idee von der neuen Art des Geschäftsbetriebes zu bilden versucht. Erst nachträglich erkennt er in der Übernahme der Factorei den Anfang seines Glücks. Er verstand noch nichts von der Factorei-Buchführung, er besorgte, es möchte ihm unmöglich sein, die entsprechende Sicherheit zu leisten, noch mehr scheute er die Garantie für Eintreibung der Exstanzen. Es ist wieder ein Zeugnis für seine vertrauenerweckende Persönlichkeit, dass Schreiber weder Bürgschaft, Pfand oder Hypothek, noch Delcredere von ihm fordert, sondern ihm die Commission ohne weiteres auf seine persönlichen Eigenschaften hin[1] gegen 2% Provision überträgt.

Die unausbleibliche Folge des Aufschwungs im Creditverkehr ist das Zunehmen der Hochstapelei und des Bankrotts. „Von verdorbenen Kaufleuten“ handelt schon Tit. 22 der Reichspolizeiordnung von 1548, indem sie gegen das Durchgehen betrüglicher Bankrotteure interterritoriale Massregeln ergreift und die Moratorien verpönt, welche sich grosse Schwindler etwa vom Kaiser zu verschaffen gewusst.[2] Seit dem Ende des Jahrhunderts rief die Discussion über Zulässigkeit und Strafbarkeit des Fallimentes eine umfangreiche Bankrottlitteratur hervor.[3]

---

[1] „Je vous estime ung homme de raison.“ Vergleiche überhaupt Ryff 96 ff. [2] Schmoller bei Mohl XVI 59.

[3] vgl. die Bibl. des D. H. M. — In Frankreich geht die Bankrottgesetzgebung bis auf Ludwig XII. zurück: 1510. 1525. 1536 (gegen Lyoner Bankrotteure). 1560. 1579. 1585. Heinrich IV endlich verbietet (1609 Juni 4) den Gläubigern anders als auf dem Rechtswege gegen fallite Schuldner vorzugehen, er befiehlt den Richtern schleunigen und summarischen Rechtsgang D. H. M. Nr. 4524.

In Basel hat sich der Geschäftscredit am frühesten bei den Buchdruckern entwickelt. Hier lässt sich auch das erste Vorkommen des Bankrotts nachweisen. Von der mehrerwähnten[1] Gesellschaft Herbster-Winter-Plater-Ruch gelang es nur dem Plater (93) sich gänzlich aus den Schulden heraus zu arbeiten. „Ruprecht fur .... für, bysz er alles vertadt .... Balthasar (Ruch) verdarb ouch, das man ettlich thusend guldin an im verloren hatt. Oporinus hatz am lengsten verharret, hatt man doch zuletst ouch vill an im verloren, sind fast all dry im kummer der schulden gestorben.“ Das grösste Exempel teilt uns wiederum Ryff mit (85 f. 93). 1571 errichtete Hans Jacob Meyer an der Eisengasse einen Schleuderbetrieb, durch den er in kurzer Zeit die zünftigen Tuchhändler alle zwang, die Preise zu reducieren. Aber schon nach 1½ Jahren auf der Frankfurter Fastenmesse 1573 stellte sich seine Zahlungsunfähigkeit heraus. Er erhielt nichts mehr crediticrt. Vielmehr reisten die betroffenen Niederländer und Kölner Lieferanten sofort nach Basel, liessen ihm „mit recht“ d. h. auf gerichtlichem Wege „das Haus beschließen“ und alle seine Habe verganten „und ist ein grosse summa gelts an ime verloren worden, und er ist ins ellendt gerothten, hat sich der drunckenheit je lenger je mehr ergeben, gantz liederlich und unnitz worden.“

Unter den Folgen dieses „valements“ hatte nun zunächst Ryff zu leiden. Da er allein einen analogen Betrieb führte, so erwartete man im Publicum allgemein, dass auch sein Bankrott in nächster Zeit „sich erzeigen“ werde. Sein Vater, der von der Möglichkeit eines geordneten Creditwesens so wenig eine Idee hatte, wie die meisten andern Basler Geschäftsleute, machte ihm mit seinen Besorgnissen und Vorwürfen so heiss, dass sich Ryff eine Zeitlang mit dem Gedanken trug, das Geschäft aufzugeben und in Herrendienst zu gehn. Er überwand jedoch diese Anfechtung glücklich: „Dessen hab ich nun ganz fleissig acht genommen und Gott ernstlich gebetten, dass er mir gnad und beistandt erzeigen welle, dass ich nit zuo spott unnd schanden werde; der hat mir auch vetterliche hilff erwysen bisz uff den heittigen tag. Im sey lob, ehr und danck gesagt. Amen.“ Wenige Wochen darauf trug ihm Schreiber die Antwerpener

[1] v. p. 427 sq.

Factorei an. Damit war seine Laufbahn definitiv entschieden und der „Anfang seines Glücks“ gemacht. —

Den formalen Fortschritten des Basler Handels liegt ein quantitatives Wachstum zu grunde. Die Zunahme der Production, des Exports, der Consumfähigkeit, welche dasselbe ermöglichte, bildet den Gegenstand des folgenden Capitels.

Neuntes Capitel.

Locarner und Hugenotten.

Hatten die Entdeckungen dem überseeischen Handel neue Ziele aufgesteckt und neue Bahnen erschlossen, so haben die Religionskriege der Gegenreformation das gesamte innereuropäische Wirtschaftsleben umgearbeitet. Bedürfnisse, Producte, Genüsse der romanischen Culturländer des Mittelalters, Italiens, Frankreichs und der Niederlande, teilte die Massenauswanderung mit der unwiderstehlichen Gewalt der höheren Civilisation an die langsamer sich entwickelnden germanischen Nachbarn, an Deutschland und die Schweiz mit.

Schon das blosse Factum der Auswanderung schloss die mächtigsten wirtschaftlichen Triebkräfte in sich. Das Verlassen der Heimat, das Verleugnen von Verwandten und Freunden, vielfach der Verlust von Hab und Gut, war bei Tausenden eine sittliche That, mit welcher sie ihre beste Überzeugung besiegelten. Diese Kraft der Selbständigkeit hinwiederum setzt ein hohes Mass von geistiger Reife, von Intelligenz voraus. Ganz unleugbar stellen sich in den Glaubensverfolgten die edelsten und tüchtigsten Kräfte dar, über welche jene Zeit überhaupt zu verfügen hatte. Aber auch abgesehen von dem, was sie waren, sind viele von ihnen durch die Verfolgung noch weit mehr geworden. In der Fremde wurde ihre Thatkraft erst recht gespornt und aufs äusserste angespannt. Waren sie doch als Flüchtlinge nur eben geduldet. Wenn sie social gelten wollten, mussten sie sich bewähren. Und das haben sie in Wissenschaft und Kunst, in Handel und Gewerben aufs glänzendste gethan. Für Handel

und Verkehr begründete schon das blosse Factum der grösseren Beweglichkeit, sodann die Notwendigkeit, liegende Güter und Fahrhabe, die man im Stich gelassen, auf jede Weise zu liquidieren und nachzuziehen, die weitgehendsten Fortschritte namentlich im Creditwesen.[1] Allenthalben treten sodann die Flüchtlinge als Begründer neuer Industrien auf. Eine feinere Färber- und Wollwebertechnik verbreiten in vielen Teilen Deutschlands erst flüchtige Antwerpener und Franzosen.[2] Die schweizerische Uhrenindustrie beginnt 1587 mit der Ankunft des Burgunders Charles Cousin in Genf.[3] Andre Franzosen bringen der Stadt ihre stolze Juwelier- und Goldschmiedekunst. Auch die Spitzenklöppelei von Neuchâtel ist ein echtes Refugiantengewerbe.[4] Von Süden her kam die Technik der kostbaren Samt- und Brocatstoffe. Es war das letzte was Italien von seiner Cultur dem übrigen Europa mitzuteilen hatte. Die Bedeutung des Brocat- und Sammetimports aus Italien nach Deutschland zu anfang des XVI. Jhs. erhellt aus den zornigen Worten Luthers zur genüge. Die eigene Production haben 1515 zwei intelligente Ulmer Bürger Scheller und Marteller begründet, indem sie in Como die Sammetweberei erlernten und die Arbeitsvorrichtungen ausmassen, um die Kunst der Heimat zu übermitteln.[5] Ein ähnlicher Versuch der Goldspinnerei und Brocatweberei in Augsburg 1541 scheiterte.[6] Nach Nürnberg brachte 1550 ein armer Refugiant Viati hochbedeutsame Fortschritte der Färbtechnik.[7] Und die Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg liessen ihre ersten Sammetwebereien einrichten durch die Locarner Giacomo Duno aus Zürich und Bartolommeo Robasciotto aus Basel. —

In seiner vortrefflichen Arbeit über die Basler Refugianten[8] hat L. A. Burckhardt neben den wichtigsten ihm bekannten sachlichen Daten eine Anzahl richtiger Gesichtspunkte und guter Bemerkungen mitgeteilt. Er hebt namentlich mit Recht den secundären Charakter der Zuwanderung nach Basel hervor. Als Hauptmangel bezeichnet er selbst seine Unkunde von der wirtschaftlichen Bedeutung der Refugianten p. 331: „Ich bekenne, dass ich diese Frage nur sehr unvollständig beantworten kann. Die Aufgabe ist

---

[1] vgl. Amsterdam, Hamburg e.c., v. p. 399. 435.
[2] Sachsen. Fischer IV 655. [3] Mörikofer 234. Beer IIIb 350.
[4] Beer IIIa 90. [5] Jäger 649 f. [6] Falke II 24.
[7] Falke IIa 24 ff. vgl. ferner Schmoller bei Mohl XVI 484. [8] Beitr. VII 301—333.

vielleicht gar nicht lösbar, weil derartige Wirkungen nur sehr langsam sind und sich dem Beobachter entziehen. Das Leben jedes einzelnen dieser Fremden müsste offen vor uns liegen, sein Einfluss bekannt sein, damit aus allen diesen Lebensthätigkeiten eine Summe gezogen werden könnte.“ Diese Worte enthalten in ihrer liebenswürdigen Selbstbescheidung das Programm für die dem folgenden zu grunde liegenden Studien.

Inzwischen hat Mörikofer sein gediegenes Buch über die schweizerischen Refugianten veröffentlicht. In cap. 25, pp. 233 bis 254 hat er auch ihre wirtschaftliche Bedeutung zu würdigen versucht. Aber wenn es ihm seinem Material nach überhaupt begegnet ist, dass er seine Heimat etwas zusehr in den Mittelpunkt der ganzen Bewegung gerückt hat, so beschränken sich ganz besonders seine wirtschaftlichen Untersuchungen eingestandenermassen (p. 235: „die Actenstücke fehlen in dem Archive von Bern gänzlich und in demjenigen von Basel teilweise, welche uns über die Gewerbsverhältnisse der Refugianten belehren könnten. In Zürich dagegen ....) auf Zürich und etwa noch auf die welsche Schweiz, wo bereits vorgearbeitet war. Wer von dem bezüglichen Basler Material Notiz nimmt, wird es ihm nicht verübeln, dass er daran vorüberging, zumal da er obiges Urteil Burckhardts für sich hatte. In Bürgeraufnahmen, Ratsprotocollen und Zunftacten liegt allerdings ein reicher Stoff vor, der aber in seinem rohen Zustande nur wenig ergiebig oder überhaupt verwendbar ist.

Die reichste Fundgrube für die gewerbliche Bedeutung der Refugiantenbewegung ist das Gesellenbuch der Safranzunft.[1] Schon zur Zeit der grossen Gesellenkämpfe 1436 wird verlangt:[2] „und sol ouch yetlichs antwerck ein büchlin hinder im haben, da sy soliche knecht, die also gesworn hant, inschrieben.“ Die angestrebte Beseitigung des Hintersassentums bedingte für die Handwerksknechte als blosse Aufenthalter eine noch schärfere Controle. Ein solches Controlbuch ist obiges Gesellenbuch. Es enthält 2025 Eidleistungen von 1789 Handwerksgesellen und Handlungsdienern aus 225 Betrieben der Safranzunft in den

[1] citiert GB; v. p. 406, 1. dermalen im Archiv von St. Andreas aufbewahrt.

[2] Gb GOB I al. 4, cf. Gb OB I 43 d.: 1458 Nr. 33; OB II 5; OB III 5. Dieselbe Massnahme in Constanz zu anfang des XVI. Jhs. bei: Marmor, Geschichtl. Topographie der Stadt Constanz p. 302 f.; Bücher 37, 541.

70 Jahren von 1566—1635.[1] Indem ich dieselben nach Branchen ordnete, ergab sich ein annähernd zuverlässiges Bild von der Stärke der einzelnen Productionszweige. Nur die bürgerlichen Gesellen und Lehrlinge fehlen. Das summarische Resultat ist folgendes:

Es wurden beschäftigt	in Betrieben	Gesellen	Zahl der Eidleistungen
im Tuch- und Grosshandel.	22	46	52
in Specerei und Apotheken	36	90	102
in Kurzwaren	52	182	221
als Stricker und Baretlimacher	51	347	364
als Hutmacher	41	300	367
in der Seidenbranche (unvollst.)[2]	35	183	211
als Lederarbeiter	32	242	273
als Gürtler	13	52	60
als Papierer	22	205	236
als Buchdrucker (unvollst.)	20	71	76
Unbestimmt	38	61	63
In Summa	362	1779	2025

Die Verteilung dieser 1800 Gesellen auf die einzelnen 362 Betriebe und die daraus sich ergebende Entwicklungsgeschichte der wichtigeren Firmen bildet den festen Boden worauf die folgenden Untersuchungen über die Basler Industrien aufgebaut sind. Das wertvollste sachliche Ergebnis des Gesellenbuchs ist, dass sich die Refugiantenindustrien Samt- und Passementweberei in viel weiterem Umfange, als ich es mir sonst hätte zu Sinn kommen lassen, als welsche Gewerbe erweisen. Gleich den Gallizianen haben auch die Refugianten weitaus das Gros ihrer Arbeiter aus Mailand, Lausanne, Genf, Piemont, Savoyen, Dauphinée, Burgund, Franche-Comté, Lothringen, Champagne und den Niederlanden nach sich gezogen. Von den 183 Gesellen der safranzünftigen Seidenindustrie von 1566—1635[2] sind ganze dreissig deutscher Abkunft und davon stehen nur fünf bei welschen Meistern in Dienst.[3]

[1] fehlen: 1591. 1595. 1598. 1616; unvollständig: 1566 und 1635.

[2] Die Seidenstreicher und Passementweber gehörten seit 1595/1612 der Weberzunft an, die Seidenfärber und Sammetweber von jeher, obige Zahlen wären demnach mindestens zu verdreifachen, um dem wirklichen Sachverhalt nahe zu kommen.

[3] einer bei Lescailles 1582, einer bei Huart 1583, drei bei Seb. Güntzer 1614—28. Bei einigen bleibt es zweifelhaft, ob sie nicht secundär zuwandernde Refugianten sind.

In ähnlicher Weise, wenn auch nicht so ausgeprägt, tragen Refugiantencharakter die neuen Gewerbe der Stricker und der Lederbereiter, von der Weberzunft würden vor allem hieher gehören die Seidenfärber. Wir bemerken auch hier wieder, es sind lauter Luxusgewerbe. Wie die beharrliche tägliche Arbeit aus dem Norden, so kam uns alle feinere wirtschaftliche Cultur aus Süden und Westen zu. —

Bevor wir jedoch auf die wirtschaftliche Erörterung näher eintreten, soll einleitungsweise die Stellungnahme Basels zu der ganzen Refugiantenbewegung einer orientierenden Betrachtung unterzogen werden.[1]

Basels materielle Entwicklung während der letzten Jahrhunderte, z. T. auch die geistige, ist mehr als die irgend einer andern Stadt deutscher Zunge durch die Refugianten bestimmt worden. Es könnte das befremden. Basel gehört nicht gerade zu den ausgesetztesten primären Sammelpunkten, diese waren Chiavenna Locarno, Bellinzona, Zürich, Lausanne, Genf, Montbéliard, Epinal, Markirch, Frankenthal. Viele zogen ja aus in der Hoffnung bald wieder heimkehren zu können. Erst wenn diese Hoffnung schwand und auf jenen Grenzorten Überfüllung eintrat, griffen sie wieder zum Stabe um weiter landeinwärts zu ziehen. An jenen ersten Ruhepunkten stellte man ihnen die nötigen Papiere aus. Daher bei unsern Basler Refugianten meist die Benennung aus Genf, Montbéliard, Markirch oder Frankenthal.

Für die secundäre Zuwanderung besass nun Basel allerdings Anziehungspunkte der verschiedensten Art. Dem Kaufmann, namentlich dem Spediteur und dem Industriellen empfahl es sich durch die günstige Verkehrslage an der Biegung des Rheins, den Gebildeten und Gelehrten durch den bewährten Ruhm seiner Druckereien und die neuaufblühende Universität.

Allein der Basler Rat verhielt sich von Anfang an eher abweisend zu der welschen Zuwanderung insgemein, viel schroffer abweisend als Zürich und vollends als Genf, wo Calvin und Theodor von Beza ihr Regiment des Geistes führten. Von religiöser Begeisterung ist in Basel wenig zu spüren, man wurde in Atem gehalten durch Bischof Blaarer, zeitweise durch den Mark-

[1] Für die politischen und socialen Verhältnisse der Refugianten in Basel hat mir Hr. Pfr. Bernus ausser einer Anzahl Actenstücke der H. C. und den Werken von Burckhardt, Mörikofer und Gallif ein sorgfältig vorverarbeitetes Material aus dem Archiv der französischen Kirche zur Verfügung gestellt.

grafen. Man scheute den offenen Bruch mit Frankreich. Nach den schlimmen Erfahrungen, die man mit David Joris, mit Fausto und Lelio Socino, mit Sebastian Castellio und Bernardino Occhino gemacht, stiessen auch die ersten Bemühungen um eigenen Gottesdienst auf harten Widerstand und blieben bis zur Bartholomäusnacht fruchtlos. Italienischen Gottesdienst hatte Basel nur während des XVII. Jhs.

Die hohe Bedeutung der Refugiantenbewegung beruht daher für Basel nicht auf der Zahl der Zuwanderer, sondern auf ihrer Qualität. Den Schlüssel dazu giebt uns die egoistische, aber kluge Bevölkerungspolitik des Rates.

Es ist darüber sehr verschieden geurteilt worden. Während Burckhardt im Vergleich mit Zürich und Bern die relative Liberalität Basels in Verleihung des Bürgerrechts betont, entwirft Mörikofer gegenüber der generösen Duldungspolitik Zürichs ein schwarzes Bild von der herzlosen Krämerpolitik des Basler Rates. Beide haben pro domo gesprochen, beide in bester Meinung, beide mit Verkennung der wirklichen Sachlage, namentlich der in beiden Städten grundverschiedenen Bürgerrechtsverhältnisse. Dieselben werden erst verständlich aus dem grösseren Zusammenhang mit dem voraufgehenden Handwerksregiment, unter dem die Bewegung begann.

Wir kennen aus cap. II p. 56 f. den Kampf der Bürgerschaft um Vernichtung des Hintersassentums. Seit 1487/1528 ist das Bürgerrecht unerlässliche Vorbedingung der Zünftigkeit, d. h. nicht nur der politischen Berechtigung, sondern des Gewerbebetriebs, also in den meisten Fällen der Existenz überhaupt. Nur Handwerksknechte wurden ausserdem geduldet, für sie trat eine neue Form der politischen Existenz ins Dasein, das Aufenthalterwesen. Die Zwischenstufe der Hintersassen, der heutigen Niedergelassenen sollte eben ausgetilgt sein. Das Handwerksregiment war ganz dazu angethan, diesem Princip zum definitiven Siege zu verhelfen.

Mit der Unerlässlichkeit des Bürgerrechts zum Einsitz war selbstverständlich eine gewisse Laxheit in seiner Erteilung gegeben. Reiche, vornehme, gelehrte und kunstfertige Petenten waren allezeit ohne weiteres willkommen. Andere liess man sich ein, zwei und mehr Jahre bewähren. Solange lebten sie politisch auf demselben Fusse wie die Handwerksknechte, als zeitweilige Aufenthalter, nicht als Niedergelassene.

Hiedurch ist der tiefgehende Unterschied begründet gegenüber dem Burgrecht von Zürich, wo das ausgedehnteste Hintersassentum herrschte. Zu den alten Bürgergeschlechtern wurden neue nur durch Schenkung des Bürgerrechts hinzugefügt, und wie karg man mit diesem Geschenk umging, zeigt das Beispiel der Orelli. 1555 eingewandert, durch Tüchtigkeit und Reichtum ausgezeichnet wie wenige, wurden sie doch erst 1592 als ratsfähige Bürger zugelassen und erst 1679 vermochten sie die obstinate Zürcher Burgerschaft zur Erteilung des Vollbürgerrechts zu bewegen, auch da nur durch die Drohung, ihre Seidenmanufactur nach Bern zu verlegen. Für Basel ging daraus der äusserst vorteilhafte Thatbestand hervor, dass eine Anzahl gerade der hervorragendsten Zürcher Refugianten ungeduldig wurden und nach Basel auswanderten, wo sie ohne weiteres Bürger werden konnten.

Während Zürich seinen altbürgerlichen Industriellen eine starke Arbeiterbevölkerung heranzog, entwickelte sich der Handel in Basel rasch zu hoher Bedeutung. Für ärmere Gewerbetreibende, überhaupt für alle, die Arbeit und Nahrung suchten, war von dem zünftigen Rate Basels wenig zu hoffen. Als directe Concurrenten wurden sie nahezu feindselig behandelt.

Schon 1546 (22. Februar) erkennt der Rat: keine Welschen mehr zu Bürgern noch zu Hintersassen anzunehmen, da den Bürgern und namentlich den Handwerkern Basels „von wegen der zuwandernden Welschen vielfältig beschwerliche Last begegnet.“ Man solle sie hinfort „glat fürwisen und in der Stadt nit dulden“.[1] Männiglich soll die Seinen, es seien Töchter oder Witwen warnen, „dass sie keinen Welschen heiraten. Sonst „wird eine solche mit sammt ihrem welschen Manne von Stadt „und Land weggeschickt werden“. Eine Ausnahme wurde nur gemacht, „falls ein welscher reicher oder kunstreicher Mann „zu uns zu ziehen begehrt, von welchem die Stadt Nutzen, Ehre „und Ruhm hätte, oder der um seiner Kunst willen hier nöthig sein würde.“ Dieses Erkanntnis wurde auch nach der Restitution von 1552 am 11. Dec. 1553 und am 18. Sept. 1555 erneuert,[2] noch schärfere Fassung erhielt es nach den ersten grossen Aufnahmen (Lady Stafford, Orelli, Socin 1557—60) unterm

---

[1] Ochs VI 491 ff. [2] Also nicht erst gegen die Locarner erlassen (Mör.). Ebenso wird den Juden der Pass (seit 1552 wieder geöffnet, v. p. 387.) 1557 „in und aussert der Kaufleuten Mess in die Stadt Basel gänzlich abgestrickt.“ (Wurstisen 1580 p. 631.)

15. Dec. 1561: „Innert Jahresfrist sollen nur noch zugelassen werden: 1) Adlige oder andere ehrliche, redliche und fromme Personen, die ihres eigenen Gutes zu leben und kein Gewerb noch Hantierung zu treiben willens wären; 2) solche, die in ihren Handwerken so kunstreich und dermassen erfahren wären, dass die Stadt und die Bürgerschaft ihrethalben Ehre und Genuss empfangen möchten.“ Der Basler Rat hielt es für seine erste Aufgabe, die bestehende Bürgerschaft zu schützen und zu heben, und zwar in dem engen zunfthandwerklichen Geiste, der nun einmal herrschte. Es sollten nur Leute zugelassen werden, an denen der heimische Handwerker etwas zu verdienen fände, ferner solche, die der Stadt neue wirtschaftliche oder bedeutende geistige Kräfte zuzuführen im Stande wären.

Vernunft ist entschieden dabei. Rein politisch betrachtet war jene Massregel vielleicht das Klügste, was das Handwerksregiment überhaupt zu stande gebracht hat. Die Folge war, dass in Basels Mauern von Anfang an nur bevorzugte Geschlechter Aufnahme fanden; während Zürich, Bern und Waadt von armen Arbeitern oder gar von Arbeitsunfähigen überflutet wurde, war Basel für reiche und gelehrte Flüchtlinge, für die vornehme Refugiantengesellschaft einer der beliebtesten Sammelpunkte.

Auf Grund dieser Sachlage wird uns nun auch das überschwängliche Lob des Petrus Ramus und andrer Gelehrter verständlich, wenn sie Basel als eine wahrhaft königliche und als die gastfreundlichste unter allen Städten preisen. Bei dem freudigen Entgegenkommen, das bedeutende Männer in Basel fanden, ist es ganz ungeheuchelt und kaum übertrieben zu nennen. Allerdings würden von den mittleren und ärmeren gewerbetreibenden Refugianten nur wenige diesem Urteil beigestimmt haben.

Seinem damaligen Verhalten dankt Basel — wir wollen es nur gleich bekennen — seine culturhistorische und wirtschaftliche Bedeutung während der folgenden Jahrhunderte, seine grössten Gelehrten und Industriellen, sein heutiges Patriciat. Man braucht nur die heutigen grossen Baslerfirmen durchzugehen, weit über die Hälfte tragen, vielfach allerdings unkenntlich verdeutscht, in ihren Namen den welschen Ursprung zur Schau. An die Stelle, die der eingeborene Adel des Mittelalters 1529 leer gelassen,[1] haben sich eben in Basel nur verhältnis-

[1] nur die Flachsland und die Bärenfels sind der Stadt geblieben.

mässig wenige Altbürgergeschlechter emporgearbeitet,[1] es sind vielmehr die vornehmen evangelischen Flüchtlinge in die Lücke eingerückt. Sehen wir näher zu, so sind viele von ihnen, wo nicht gar die Mehrzahl, von gutem altem Adel.[2] Sie haben der Stadt ihren eigentümlichen, bis zu der industriellen Masseneinwanderung unserer Tage geistig und materiell so vornehmen Typus verliehen. Sie waren keine „Müssiggänger“ wie dereinst die Ritter. Das Capital, das sie der Stadt zubrachten, haben sie ohne falschen Standesdünkel, formell dem gemeinen Bürger sich gleichstellend, in industriellen und Handelsunternehmungen fruchtbar gemacht, so dass es nie aus ihren Händen kam, sondern von Geschlecht zu Geschlecht, nunmehr in der 10. Generation, gedieh und geäufnet wurde. Sie scheinen gefeit gegen die kleinstädtische Fäulnis, welcher nach wenigen Menschenaltern der Blüte die besten Altbaslergeschlechter mit wenigen Ausnahmen erlegen sind.

Etwas ähnliches ist bei keiner andern Stadt deutscher Zunge der Fall, von den französisch redenden nur etwa bei Genf. Colmar, Strassburg, Frankfurt waren doch auch beliebte Sammelpunkte, aber nirgends trägt die heutige Gesellschaft noch so sehr die Reminiscenzen an die grosse Refugiantenzeit in sich. —

Hiemit wären die Grundlagen der Refugiantenbewegung in Basel gezeichnet. Die zeitliche Gliederung geben uns in vortrefflicher Weise die Bürgerrechtsverordnungen. Nach den ersten günstigen Erfahrungen mit Socin, Perez und ähnlichen Grosskaufleuten, wurde die Sperrmassregel von 1561 bis 1596 nicht mehr erneuert, sie bestand formell fort, wurde aber seit der Pest von 1564 und namentlich seit der Bartolomäusnacht 1572 viel milder gehandhabt. 1565—1601 wurden 1251 neue Bürger aufgenommen, pro Jahr 35. Diesem Zeitraum von etwa einem Menschenalter verdankt Basel seine sämtlichen Grossindustrien und einen Teil seiner heutigen Patriciergeschlechter. — Gegen die zunehmende Laxheit der Verwaltung, besonders in den 1590er Jahren, erfolgt sofort (1596) eine Reaction. Das Bürgerrecht wird 1598—1618 den

---

[1] Iselin, Fäsch, Heusler, Thurneysen. Burckhardt seit 1523, Hoffmann.

[2] Wertemann, Passavant, Sarasin, Debary etc., dazu eine ganze Reihe ausgestorbener oder verzogener Geschlechter: De l'Isola, D'Annone, Perez, Pellizari, de' Rota etc.

Welschen von neuem gesperrt, die Ratserkanntnis von 1546 wird erneuert am 8. April 1604, am 27. Jan. und 16. Nov. 1608, endlich als Decretum temporarium am 11. Febr. 1609. Entsprechend werden die neuen Industrien, denen sich bereits die jüngere Generation der Altbürger zugewandt, 1598/1612 in die Schranken des Zunftwesens eingezwängt. Damit giebt sich dann die Reaction zufrieden, und so ziemlich während der ganzen Dauer des 30jährigen Krieges gewinnt wieder eine liberalere Bürgerrechtspraxis die Oberhand. Den letzten Act der Refugiantenpolitik Basels bezeichnet die Erneuerung der Ratserkanntnis von 1546 in den Jahren 1648, 1652, 1667 und 1676. Das war Basels Standpunkt zur Zeit der Aufhebung des Edicts von Nantes. Die 12%, welche es damals übernahm,[1] beförderte es möglichst rasch weiter nach dem inneren Deutschland. Kaum dass die Annexion und Romanisierung Strassburgs noch einige Ausnahmen zu gunsten vornehmer Kaufleute veranlasste. Der Schliessung des Bürgerrechts um 1700 (v. p. 57) entspricht die specielle Weigerung Basels 1698, fernerhin irgend welche Waldenser und Piemontesen aufzunehmen.[2]

Von den beiden grossen Refugiantenperioden beschäftigt uns in diesem Capitel die von 1565—96 mit der daran sich schliessenden Reaction bis 1618, im folgenden Capitel die von 1618—48.

Es kommen 4 gegenreformatorische Ereignisse in Betracht, die Regierung Maria der Katholischen in England 1552—58, die Übersiedelung der Locarner 1554/55, die französischen Religionskriege 1562 ff., namentlich die Verfolgungen der Waldenser, und die Herrschaft Albas in den Niederlanden 1567—73.

Vorläufer lassen sich schon seit den 1520er Jahren bemerken. Es sind besonders einige tüchtige Buchdrucker namhaft zu machen, Nicolaus Bischof v. Montdidier, Jean Vaugris aus Lyon, Thomas Guarin aus Antwerpen 1557, Petrus Perna aus Lucca oder Bergamo 1557. Gleich den Seidenwebern haben auch die fremden Drucker ihre Knechte mit Vorliebe aus Welschland nachgezogen, so Guarin 1579 den Joh. Exertier aus Genf und den Jac. Foillet aus Lyon.[3]

Mit England stand Zürich schon von Heinrichs VIII. Zeiten

---

[1] Beitr. VII 312. [2] Mörikofer 252 ff. 312 f. [3] Sf ER.

her in reger Wechselwirkung. Von den 800 Flüchtlingen kamen einige der tüchtigsten nach Zürich,[1] Aarau[2] und Genf.[3] Basel dagegen wies die Engländer ab, man erlaubte ihnen nur in Gasthäusern zu wohnen.[4] Doch konnte John Foxe bei seinem Aufenthalt in Basel seine Geschichte der evangelischen Märtyrer drucken lassen. Und in zwei Fällen hat die Stadt sogar ihr Bürgerrecht geöffnet. Am 3. Nov. 1557 wird die edle Frau Dorothea Stafford aus England aufgenommen, kaum war jedoch die Kunde von dem Thronwechsel (Nov. 1558) nach Basel gelangt, so meldete sie sich auch schon wieder ab (14. Jan. 1559), um in die Heimat zurückzukehren.[5] Es ist dieselbe Zeit, wo jener Genfer Wirt einen Wagen voll heimkehrender Engländer nach Basel führte (v. p. 427). Dauernder war die Niederlassung des Londoner Buchbinders Hugo Shingilidon oder Singelton.[6]

Ähnlich verfuhr man gegen Locarner und Hugenotten. Basel hat wirklich nur Gelehrte wie Occhino, Petrus Martyr, Petrus Ramus, und ganz hervorragende Kaufleute und Buchdrucker aufgenommen, 1559 den Bartolommeo, 1560 den Filippo Orelli „von Luggarus“. Von besonderem Interesse ist die Geschichte des ersten Basler Socin. Antonio[7] Sonzino[8] aus Siena mag mit den Locarnern 1555 ausgewandert sein, sein Abschied lautete auf Bellinzona, dort hatte er sicher auch seine liegenden Güter. Er würde in Basel zunächst wohl als Aufenthalter auf Probe zugelassen und scheint den Traditionen der Heimat getreu ein Lombardgeschäft geführt zu haben, die Bürgeraufnahme bezeichnet ihn als Käuffler.[9] Nach einem längeren, vermutlich mehrjährigen Aufenthalt, wird er 1560 „aus sondern Gnaden

[1] Hilles handelt in Frankfurt mit Zürcher Büchern gegen englisches Wolltuch und Zinngeschirr.

[2] Richard Burcher begründet die Wollindustrie.

[3] Mörikofer 43—95 und Ryff 49.

[4] Mörikofer ibid. Über die politischen Verbindungen Basels mit Hr. VIII s. Stehlin in Beitr. VII 51; mit Eduard VI: ibid. 64 f. und BJb. 1882 153 ff; mit Elisabeth: Beitr. VII 65. Dagegen hat Stehlin die Regierung der blutigen Maria einfach übergangen. [5] Ochs VI 499, 1. [6] Sfz 1558.

[7] Mörikofer cap. 22 nennt ihn Benedict.

[8] so schreibt sich noch zu Anfang des XVII. Jhs. der Pfarrer Socin von Colmar (J. Sarasin).

[9] jetzt Gutfertiger, Ochs VI 499. Beitr. VII 330: Stadtkäufler (?). — Vgl. R. Wackernagel RB p. 121.

und Bedacht seines allhier bezeugten Wohlverhaltens“ mit seinen 5 Söhnen ins Bürgerrecht aufgenommen und begründet nun ein grosses Speditionsgeschäft. Er selbst erzählt[1] in recht anziehender Weise, wie er auf dem Wege des Handels gleich von Anfang an sein „Hab und Gut von Bellenz allmählich nach Basel zu fertigen trachte, so oft ich es mit meinem Nutzen oder ohne meinen Schaden schicken und gefügen kann, bis alles hier ist, des Willens hier mein Leben zu beschliessen in der loblichen Statt Basel“. Auf grund seiner Zünftigkeit zum Safran (1562) hat er „neben der Factorei, die er von seiner Herren wegen führt“, mit seinem eigenen Gut „als mit Ryſs und dgl. Waren“ angefangen zu handeln und zu werben. Er verlangt nun für diesen seinen eigenen Umsatz die bürgerliche Zollfreiheit, erbietet sich aber ausdrücklich, von der Factorei wie bisher den gebührlichen, d. h. den auf 1/4 ermässigten Transitzoll zu entrichten. Beides wird bewilligt.

Er erwirbt als Seidenkrämer weiterhin 1565 die Schlüsselzunft, in derselben Eigenschaft kauft sein „Vetter“ Sebastian Socin 1567 sowohl Safran- als Schlüsselzunft. Auch die zahlreiche folgende Generation ist in den Handelszünften zum Schlüssel und zum Safran reichlich vertreten, 1600 erwerben Sebastian Socins Söhne Heinrich und Anton ausserdem das Zunftrecht zu Webern für ihre grosse Färberei. Der namentlich im XVII. Jh. so mächtige Stamm der Socine (der hervorragendste war der Bürgermeister Emanuel S.) ist rasch zu bürgerlichen Ehren und hohem Einfluss gelangt und hat bekanntlich bis zum heutigen Tage nicht aufgehört, gemäss den Aufnahmebedingungen von 1560, der Stadt Bürger zu schenken, die in ihrem Berufe so kunstreich und erfahren sind, dass die Bürgerschaft von ihnen Nutzen, Ehre und Ruhm hat.

Die Erfahrungen mit Antonio, namentlich die hohen Zollerträgnisse dürften dem Rate jede Vermehrung des Transits und der Exportproduction empfohlen haben.

Nachdem er 1561 jene Prohibitivmassregel noch einmal in verschärfter Form erneuert (1546. 1553. 1555. 1561 .... 1604 etc.), wurde sie, wenn auch nicht abgeschafft, so doch auch nicht wieder erneuert, und zum Segen der Stadt etwa 30 Jahre lang nicht mehr so streng gehandhabt. Immerhin ging der Rat bei

[1] St. 108 H 3.

den Bürgerrechtsverleihungen nach wie vor mit grosser Vorsicht und sorgfältiger Auswahl zu werke.

In eine Reihe mit den Socin gehören aus den 1560er Jahren die Grosshändler und Spediteure De l'Isola, Fatio, Ravalasca, d'Annone, Verzasca, Bastier, Perez und Servauters.

Aus diesem Kreise muss jene Basler Compaignie du trafficq de la soye hervorgegangen sein, der wir p. 401 ad a. 1570 auf französischem Boden begegneten. Ich erinnere daran, dass gleich den Orelli und den Socin Ravalasca und Verzasca sich ursprünglich in Zürich niedergelassen hatten. Sie hatten vermutlich Anteil gehabt an der grossen Speditionsgesellschaft, durch deren Gründung die Locarner Zürich zu einem Hauptstapelplatz erheben wollten.[1] Aber die beengende Reaction von 1558 veranlasste sie zur Übersiedelung nach Basel. Sie setzten hier ihre grosse Verkehrsthätigkeit fort. Es handelte sich bei Basel in erster Linie um das alte caminum Flandre, die Route von Italien nach den Niederlanden. Immerhin zeigt die obige Prise, dass auch der westöstliche Verkehr mit Frankreich noch lebendig war.[2] Gleich Francesco de l'Isola (v. p. 400) siedelten sich auch die übrigen grossen Handelsfirmen unterhalb der Schifflände, am Blumenrain und in der St. Johannvorstadt an. Dieser Stadtteil wurde im XVII. Jh. so recht das hochcommercielle Viertel Basels. Die vornehmeren Refugianten bewohnten insonderheit die in diesem Reviere so zahlreichen leerstehenden Höfe ausgewanderter Patricier und Rittergeschlechter.[3] Auch in diesem Stücke traten sie das Erbe des mittelalterlichen Adels an.

Herr Balthasar Rabolast ist uns aus Ryff als unzuverlässiger Geschäftsführer der Herren Sylvester-Schreiber von Antwerpen bekannt. Neben der Commission vertrat er noch eine Speditionsfactorei (v. p. 400). Auch er liefert einen Beleg dafür, mit welchen Schwierigkeiten die Flüchtlinge bezüglich ihrer Vermögensverhältnisse zu kämpfen hatten. Im Nov. 1569, zu derselben Zeit, wo er sich als Balt. Raffelast zur Safranzunft meldet, „werden ihm 8 Ballen Wolle durch den Inquisitor zu

---

[1] v. p. 464; cf. Mörikofer 37.

[2] Über die schweiz. Handelsverträge mit der franz. Krone im XVI. und XVII. Jh. vgl. Paul Schweizer im Jb. f. Schweizergeschichte 1881 p. 169 ff. — Als Handelsgebiete Basels in Frankreich garantiert der Vertrag v. 1565 (Ochs VI 237) Bourgogne, Champagne, Lyon.

[3] vgl. Felix Plater, Stadtbeschreibung von 1610.

Mailand mit Arrest belegt, etwas später nochmals 9 Ballen Wolle und 20 Ballen Reis. Erst auf Verwendung der Tagsatzung hin wird der Arrest aufgehoben. Basel scheint die Tagsatzung durch die Drohung willfährig gemacht zu haben, dass im Verweigerungsfalle seine Kaufleute einen andern Weg für die Spedition ihrer Waren suchen würden, als denjenigen durch die Eidgenossenschaft.“ [1]

Franz de Insula 1525—1581 [2] war Kriegslieferant Karls V. gewesen und in Strassburg durch Calvin bekehrt worden. [3]

Bartolommeo Verzasca wurde 1570 safranzünftig. [4] Ein Andrea Verzasca ist 1610 Tuchmann. [5]

Über „Herrn Johann Fazy von Cleven den Handelsmann“ weiss ich weiter nichts, als was seine Grabschrift im Kreuzgang des Münsters erzählt: dass er, „nachdem er sein Vatterland verlassen, damit er das Zeygnus Jesu behielte“, in Basel am 28. Febr. 1569 im 68. Lebensjahr „dem Leib nach gestorben, auf das er der Seelen nach ewig in dem Himmel lebte.“

1569 meldet sich zur Safranzunft Gian Angelo Calderini v. Annono bei Mailand, 1564 Christoffel Annon von Annon bei Mailand, letzterer ist der Stammvater der hervorragenden Basler dieses Namens. Wir werden ihm später wieder begegnen als dem Besitzer des Seidenhofs 1596—98. Sofort nach seinem Tode entspann sich über der Erbteilung wieder einer jener unangenehmen Händel mit der Mailändischen Inquisition. [6] Seinem Sohne, „dem jungen Danon“ hatte der Inquisitor 2000 Ducaten bei (dem Mailänder Bankhause) Angelo Vergano mit Beschlag belegt. Die Erben, voran Thomas Zenoini, supplicierten unterm 3. Febr. 1599 an den Rat um Verwendung bei der Tagsatzung. Der Rat sagte es ihnen zu, falls sie nicht ohne das zu dem Ihren kommen könnten, und beauftragte inzwischen den Andr. Ryff, der des

---

[1] aus Ferdinand Meyers Locarnern.

[2] Beitr. VII 309: † 1586 (?).

[3] vgl. p. 400, 2. Ersch und Gruber II 19 p. 179. Ebenda über Melchior. Vgl. Ochs VI 596. 601 f. 693—696. R. Wackernagel RB p. 130 und N Jb 1880 p. 56. Über die Familie: Revue hist. X 27 p. 300 sqq.

[4] v. p. 452. Mörikofer 38. Beitr. VII 309: Dr. med.

[5] an der Eisengasse: F. Plater.

[6] Eine interne Ansprache des Sebastian Socin an die d'Annonischen Erben, namentlich an Thomas Zenoini, legte der Rat schon am 16. Dec. 1598 bei, indem er verordnete, „dass die Bücher auf dem Seidenhof verbleiben sollten.“ R. Pr.

Jahres zu den ennetbirgischen Vogteien deputiert war, vollends nach Mailand zu reiten und sich an den Herzog selbst zu wenden.[1] Ryff[2] klagte jedoch nicht zu gunsten der landesflüchtigen D'Annone, sondern des gut Baslerischen zweiten Schwiegersohnes Hs. Lux Iselin.[3] Er trug „dem Connestable von Castilien, jetzt Herzog" seine Klage vor. Der Herzog wies ihn an die Inquisition und die Congregation. Einen ganzen Monat, so erzählt er, habe er nun in Mailand „verschlyeſzen und kempffen mieſzen", habe aber doch schliesslich „den Handel gewonnen" und die Aufhebung des Arrestes erlangt.

Das grosse Handels- und Gelehrtengeschlecht Battier ist 1569 mit Johann Bastier (1538—1602) „aus Genf"[4] und 1573 mit Jacob Bastier aus St. Saphorin bei Lyon eingewandert.[5] Beide zugleich erwerben 1577 als Seidenkrämer die Schlüsselzunft. Es waren die ersten Hugenotten, welche Basel aufnahm.

Die imposanteste Figur unter den früheren Refugianten ist ein niederländischer Flüchtling aus der Zeit des Herzogs Alba (1567—73). Von den früheren Niederländern wäre der Glasmaler David Joris, das geistige Haupt der Wiedertäufer, zu erwähnen 1544—1556.[6] Mit ihm dürften „Hs. und Hier. Georg Niderlender", Bürger 1565, zusammenhängen. Joris mag hier genannt werden wegen der kaufmännischen Art seiner religiösen Propaganda „durch heimliche Boten, so dass ihn alle entweder für einen Adligen oder für einen reichen Kaufmann hielten". Gerade in diesem Stück hat er die auffallendste Ähnlichkeit mit seinem grösseren Nachfolger.

Ein spanischer Jude Marco Perez,[7] geb. 1527, † 1572, war von dem kräftigen Geisteshauch der Reformation mächtig er-

---

[1] R. Pr. [2] Reisb. und lib. leg.

[3] Über ihn und seine Gattin Anna d'Annone s. den Führer p. 21—23.

[4] Sfz als Hs B. v. Lyon Ende 1569, ebenso subscr. der Petition v. 1577; † 13. Jan. 1602, Tonjola 46.

[5] Ochs VI 496, 1. [6] vgl. Wurstisen (1580) p. 632 ff.

[7] Vgl. Bibl. belg. $^{12}/_{110}$. Rahlenbeck „l'inquisition et la réforme en Belgique." Brüssel 1857 12°. pp. 91. 131. 259—265. Sepp, Geschiedkundige Nasporingen III, Leiden 1875 p. 108. Lothrop. Mothley hist. de la fondation de la république des Provinces-Unies II p. 323. 329. III 12. Van der Aa, Biogr. Woordenboek der Nederlanden XV/1 p. 178. Endlich Ochs VI 264, 3 und L. A. Burckhardt in den Basler Beitr. VII p. 321 f. — Meine sämtlichen biographischen Nachrichten über Perez verdanke ich Hrn. Pfr. Bernus.

griffen worden und hatte sich taufen lassen. Ältester und Präsident des Consistoriums der flämischen Calvinistengemeinde in Antwerpen, wirkte er eifrig für den Protestantismus. Als mehrfacher Millionär, als hochangesehener Grosshändler und Banquier war er einer der ersten Finanzmänner Wilhelms von Oranien. Aus seiner geheimen Druckerei[1] vertrieb er 30,000 Exemplare von Calvins Institutio nach Spanien. Dem vereinten Bemühen Philipps II. und der Margaretha v. Parma gelang es doch nicht den Druckort zu ermitteln. Erst aus Anlass einer kleinen Schrift gegen die Inquisition kam die Sache ans Licht. Für Perez war nun nicht länger des Bleibens.

Die letzte sichere Spur seines Aufenthaltes in Antwerpen ist vom 26. Oct. 1566. Schon im Febr. 1567, zwei Monate bevor Oranien mit Spanien brach, stand er auf der Liste der Verdächtigen. Damals muss er ausgewandert sein. Er wandte sich nach Basel und wurde auf besondere Empfehlung des Pfalzgrafen Christoph ausnahmsweise ohne Abschied und Mannrecht zum Bürgerrecht angenommen. Seine unbegrenzte Wohlthätigkeit namentlich gegen arme Refugianten verschaffte ihm bald die allgemeine Achtung. Er fand treue Freundschaft bei dem bekannten Professor der Medicin Theodor Zwinger. Ebenso trat er in enge Verbindung mit Petrus Ramus, der 1568/69 in Basel weilte. Den spanischen Refugianten Cassiodor de Reyna nahm er mit seiner ganzen Familie in sein Haus auf, pflegte ihn in einer gefährlichen Krankheit, unterstützte ihn später mit Geld, wahrscheinlich hat er auch den Druck seiner spanischen Bibelübersetzung bei Thomas Guarin 1569 financiell ermöglicht. 1569 veranlasste er eine Petition der französischen Flüchtlinge an den Rat um die Erlaubnis, eigene Versammlungen abhalten zu dürfen. Daneben führte er seine frühere financielle und commercielle Thätigkeit weiter, so gut es unter den gegebenen Umständen möglich war. Dem Prinzen von Oranien hatte er im Namen der Herren und grossen Kaufleute der Niederlande 300,000 lb. Unterstützung zugesagt. Er vermochte ihm jedoch 1568 nur 10—12,000 zu verschaffen, offenbar fiel es ihm schwer seine Güter aus Brabant flott zu machen. Indess konnte er hoffen, durch seine weitgehenden Handels-

---

[1] bulletin du bibliophile belg. XII 1856 pp. 250 sq. 256.

verbindungen manches herauszuziehen. Petrus Ramus erteilt ihm 1571[1] folgendes volltönende Lob:

Te vero Marce Peresi, etsi Basiliensi civitate donatum, tamen academiæ vel hospitem præcipuum, vel certe municipem, quibus tandem laudum argumentis appellem? Etenim opibus magnis abundare, commercia cum omnibus christiani orbis gentibus perampla exercere: scire flandrice, germanice, italice, hispanice, gallice, imo luculenter et eleganter latine, liberalium artium studia coluisse, sacras imprimis literas evolvisse, de tam variis sæculo nostro tamque discrepantibus theologorum judiciis rectissima selegisse, magna quædam in te raraque ingenii atque industriæ encomia sunt. Sed opibus amicos et cives tuos juvare, commercio plurimarum rerum nationibus prodesse, linguarum communione cum tam differentibus populis, doctis indoctisque, scripto linguave communicare, e religionis intelligentia non orationis ornatum sed cultum vitæ melioris exquirere, afflicta Christianæ ecclesiæ membra consilio, opera, pecunia, cohortatione, periculo etiam salutis ac vitæ instruere, tueri, sustentare, consolari, propugnare, in eoque summum sibi bonum collocare, denique virtutis instrumenta ad usum virtutis referre, — ea demum tibi solida est constansque gloria. Itaque ex infinitis urbibus urbem maxime omnium hospitalem merito adamasti, in qua infinitis mortalibus communem quendam beneficentiæ ac liberalitatis hospitem exhiberes.

Uns berührt hier in erster Linie seine grossartige kaufmännische Thätigkeit, welche sofort die zünftigen Kaufleute gegen ihn in Harnisch brachte. Bei seiner Aufnahme ins Bürgerrecht hatte er versprechen müssen, keinem Bürger noch Gewerbe nachteilig sein zu wollen. Er erlangte dann „durch seine Mithaften" Zunftrecht zum Safran auf Mercerie und Zeug. Er selbst steht nicht im Zunftrodel zu Safran. Sein „Mithaft" Peter T. Serwouters war mit seiner Gattin Isabeau du Buy gleichfalls in Antwerpen proscribiert, 1568 nach Basel übergesiedelt und 1569 safranzünftig geworden, indem er um Erlaubnis zu einem „kleinen Gewerblin" bat, da er gar nichts mehr besitze, um sich mit Weib und Kind durchzubringen. — Beider Zusagen mögen ganz aufrichtig gemeint gewesen sein. Factisch gestalteten sich die Dinge dann doch gar anders. Wir müssen eben die Vermögensverhältnisse der Refugianten im allgemeinen beachten. — Nur den wenigsten gelang es, zur rechten Zeit zu liquidieren und mit flüssigen Mitteln auszuwandern. Gar viele mussten gleich Ant. Socin ihr Vermögen, namentlich ihre liegenden Güter, preisgeben und froh sein, persönlich mit Weib und Kind zu entkommen. Die einzige Möglichkeit, das Zurückgelassene ganz

[1] Basilea, ad senatum populumque Basiliensem (Lausanne 1571) p. 32.

oder teilweise nachzuziehen, bot der Grosshandel, durch Bezahlung mittelst Verschreibungen auf die Hinterlassenschaft. Männern wie Perez war es ein leichtes ihre Handelsverbindungen, welche weit über den Kreis der glaubensverfolgten Länder hinausgingen, aufrecht zu erhalten und zu obigem Zwecke fruchtbar zu machen. Wiederholt wird betont, dass Perez zum Nutzen der Völker Handel treibe mit allen Ländern und Zonen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass er geradezu einen Teil der Handelsbedeutung Antwerpens auf Basel zu übertragen versuchte, wie es andre nach Amsterdam und Hamburg thaten. Ich erinnere an die compagnie du traficq de la soye (p. 401. 452).

Die geplante Handelsbedeutung Basels wollte er ferner durch Hebung der Production, durch Schaffung neuer Exportindustrien fund eren. Zugleich mit dem Gesuch um einen französischen Gottesdienst legte er dem Rat ein Project vor, den „Seidengewerb“ einzuführen und zu diesem Zwecke kunstfertige Arbeiter aus Italien, Frankreich, Spanien und den Niederlanden herbeizuziehen. Cf. p. 467.

Ein böses Verhängnis hat uns die Ratsprotokolle von 1564 bis 1587 verloren gehen lassen. Für jene grosse Zeit der ersten Refugianten eine unersetzbare Lücke. Hier haben wir dieselbe zum erstenmale recht empfindlich zu verspüren. Wenn Perez auch mit seinem grossen Plane abschlägig beschieden wurde, so ist es doch beachtenswert, dass in jenen Jahren 1567—69 die ersten italienischen Samtweber in Basel vorkommen und geduldet werden.

Perez wurde, wie es scheint, auf seine kaufmännische Thätigkeit beschränkt. So lange er nur den Grosshandel cultivierte, blieb er von den bestehenden bürgerlichen Gewerben unbehelligt, da eben ein ähnlicher selbständiger Grosshandel in Basel noch nicht existierte, ich brauche nur an die Niederländer und Cölner Ryffs zu erinnern, welche selbst den grössten Basler Häusern lieferten. Allein diese Fremden waren von Antwerpen her an freiere Bewegung gewöhnt. Zunächst begann Serwouters auch im Detailhandel eine ungewohnte Concurrenz mit den Basler Krämern. Mit den geringen Mitteln, die er aus der Heimat zu retten vermocht, hatte er anfangs wirklich nur ein „kleines Gewerblin“ eingerichtet, aber in demselben Masse, wie es ihm, wohl mit Hilfe des Perez, gelang, in Antwerpen zu liquidieren, dehnte er sein Geschäft in Basel aus. Von Perez

aufs reichste assortiert, gewann er rasch die Oberhand über die zünftigen Basler Händler. Sie klagen bereits im November 1570, sein Geschäft sei doppelt so gross als die ersten Basler Häuser. Ohne Zweifel besitze er nicht nur persönlich insgeheim ein beträchtliches Vermögen, sondern werde dazu noch durch Perez „verlegt". Wenn sich seine Kunden über die Billigkeit seiner Waren, über sein wohlassortiertes Lager und seine prompte Bedienung wundern, so sage er ihnen, er habe in Solothurn ein zweites Geschäft, aus dem er sich jeden Augenblick in kürzester Frist alle möglichen Bestellungen verschreiben könne.

In der That beruhte die geheime Kraft des Serwauters auf dem Rückhalt, den er an Perez hatte. Mit der ganzen Raffiniertheit, mit allen Chicanen seiner Race in Reclame und Unterbieten, genau eben so toll, wie wir vermeintlich erst heute allenthalben das Treiben jüdischer Schleuderbetriebe kennen lernen, gewann Perez rasch das Publicum und zwang die sämtlichen altangestammten Händler, Preise und Surplus auf ein Minimum zu reducieren. Während Servauters, zu Safran zünftig, Zeug und Kurzwaren verschliss, wollte Perez einen Tuchausschnitt etablieren. Um alle Gerechtigkeit zu erfüllen, bewarb er sich ganz direct um das Zunftrecht zum Schlüssel. Damit war jedoch seinen Gegnern durchaus nicht gedient. Sie wiesen ihn ab und protestierten principiell gegen seine ganze Geschäftsgebahrung durch eine Supplik vom 22. Nov. 1570 an den Rat, von dem sie des Schutzes für das Herkommen und für ihre verbrieften zünftigen Rechte sicher sein konnten. [1]

Rechtliche Gründe gegen die Annahme des Perez waren keine da, nachdem ihm die Stadt das Bürgerrecht bewilligt. Um so bedeutsamer sind die praktischen Rücksichten, durch welche der ganze Handel sofort zu einer Principienfrage erhoben wurde. Wir haben zu beachten, dass hier allerdings zwei Wirtschaftssysteme aufeinandertrafen, welche, obgleich recht wohl vereinbar, dem oberflächlichen Blick als unversöhnliche Gegensätze erscheinen mussten. Was hatte der Welthandel Antwerpens mit dem engen Detailverkehr einer innerdeutschen Stadt gemein? Eine so abnorme Hebung des Basler Handels, wie sie Perez anstrebte, würde allerdings die herkömmlichen Markt- und Messusancen der Basler Handelszünfte beseitigt, würde Basel

---

[1] Sl VIII 3—6.

selbst zu einem Hauptmarkt gemacht haben. Sich aber im Interesse der Stadt in die Abhängigkeit von diesen Fremden zu begeben, dazu konnten sich unsere Zünftler unmöglich verstehen. Sie machten ihm aus seinem Grosshandelsbetrieb geradezu einen Vorwurf. Da ihm Italien und die Niederlande persönlich verboten sind, lasse er sich seinen Bedarf aus diesen Ländern — laut Kundschaft von den beiden Frankfurter Messen 1570 — durch etliche Nürnberger und Mainzer Kaufleute commissionieren. Sie wissen ferner Kaufleute aus Augsburg, Nürnberg, Strassburg etc., welche dieselben Bezugsquellen in Italien u. a. O. haben wie Perez, und welche trotz starker Engroseinkäufe doch nicht so billig liefern können. Ihre heftigsten Invectiven aber richten sie gegen seine Teilnahme am Ausschnitt, wo es ihnen ganz unmöglich sein würde, mit ihm Schritt zu halten. Er verkaufe vielzu billig, sie könnten ihm nachweisen, dass er am Hauptgut verlieren müsse. Wenn er auch einmal ein paar 1000 fl. in die Schanze schlage, so bedeute ihm das nicht mehr, als für sie ein Verlust von 10 fl. So verdränge er, der Fremdling, der doch eigentlich froh sein sollte, eine sichere Zufluchtsstätte gefunden zu haben, lediglich durch die „Macht des Reichtums“, d. h. des grösseren Capitales, altangesessene Bürger.

Soweit mag man sich die Argumentation gefallen lassen sie erklärt sich psychologisch einfach. Aber in seiner ganzen Dürftigkeit stellt sich das zünftige Banausentum bloss in den erzwungenen rechtlichen Deductionen, die nun folgen: Die ehrbaren Basler Handelszünfte könnten doch unmöglich solche hergelaufene Leute in ihrer Mitte dulden, der Rat habe einen schweren Fehler begangen durch ihre Aufnahme ins Bürgerrecht. Sie fordern darum: solche Flüchtlinge sollen „ihr gut ehrlich Mannrecht, Zeugniss ehelicher Geburt und ehrlichen Herkommens mitbringen, auch dass sie ehrlich und wohl von ihren Heimatten abgeschieden, keines Herren eigen, sondern frei und ihrer selbst seien: sonst sollen sie nicht zu Bürgern angenommen werden“. Den Perez möge man, wofern er seinen Abscheid nicht beibringe, in den bürgerlichen Rechten sistieren.

Als ob sich die spanische Regierung, welche diese Leute vertrieben, nun dazu hergeben werde, durch Ausstellung günstig lautender Papiere ihnen zum weiteren Fortkommen zu verhelfen. Wir sehen, es liegt obiger Deduction der hämische Hintergedanke zu grunde, jeden Fortschritt im Keime zu ersticken, nur

um in der bequemen Ruhe, an die man sich gewöhnt, nicht gestört zu werden.

Die Ratserkanntnis fehlt wiederum. Aus dem Schweigen der Zunftacten scheint zu folgen, was sich auch aus der Zusammensetzung des Rates abnehmen lässt, dass dem Perez jeder Kleinhandel, also auch der Tuchausschnitt, dem Servaters seine unbequeme Concurrenz verboten wurde.

Servaters hat im selben Jahre 1570 Kundschaft und Mannrecht vom Prinzen von Oranien beigebracht, mit ihm vermutlich auch Perez. Aber die zünftige Agitation liess sich dadurch nicht beschwichtigen. Die Krämer vom Schlüssel und vom Safran übten die kleinlichste Controle. 1571 stellten sie dem Rat eine weitläufige Kundschaft über den Betrieb des Servauters aus.[1] Darnach unterhielt er den stärksten Verkehr durch Lieferung von kostbaren Kleiderstoffen, besonders von Samt an Schneider, u. a. an seinen Schwiegersohn, „den niederländischen Schneider". Absicht und Erfolg dieser Enquête ist nicht ersichtlich. Das Gesellenbuch aber zeigt, dass sich Servaters 1571 mit 4 Arbeitern eine Passementerwerkstatt einrichtete, 1572 und 1573 schwören je 2 weitere Gesellen, es waren meist Niederländer. Sodann meldet er sich[2] beim Schlüssel um Aufnahme, in der Absicht, Tuch engros zu handeln. Er wird abgewiesen, weil andre diese Art Doppelzünftigkeit sofort nachahmen würden. Aber er lässt sich nicht abschrecken, 1573 kommt er ein zweites Mal. Er beruft sich darauf, dass gegenwärtig für die vom Safran, mit deren Waren er handle, schlechte Zeiten seien: dass sie „schier wohlfeiler vertreiben müssten," als sie einkauften. Er beteuert, er habe nur ganz ehrenhafte und durchaus bürgerliche Absichten, um sich besser durchzubringen und in diesen schlechten Zeiten nicht sein ganzes übriges Vermögen zu verlieren. Er wolle keinen Tuchladen halten, sondern nur Gros handeln wie andere auch, z. B. die Herren Burckhart und Peier. Er werde sich in allen Stücken nach der Zunftordnung zum Schlüssel halten, sich auch nicht mit andern, weder Fremden noch Heimischen, associeren. Er wurde dennoch abschlägig beschieden.

Ich kann mir nicht versagen, an dieser Stelle kurz auf die Zustände im Basler Tuchhandel hinzuweisen, wie wir sie im vorigen Capitel kennen lernten. Ryff schildert gerade die Jahre

---

[1] Sl IX 23. [2] Sl IX 19, nach dem Tode des Perez 1572.

1569—74 am ausführlichsten, erwähnt aber weder den Perez noch den Servaters auch nur mit einer Silbe. Unverkennbar hängt der Schwindelbetrieb des Hs. Jacob Meier, Herbst 1571 bis Ostern 1573, innerlich aufs engste mit dem Beispiel dieser Niederländer zusammen. Nur dass hier Capital, Geschäftskenntnis und Thatkraft im reichsten Masse vorhanden, aber durch die Altangesessenen gehemmt war. Servaters scheint kurz nach seiner Abweisung 1573/74 weggezogen zu sein, nicht unmöglich, dass sein Weggang mit dem der Witwe Perez zusammenfällt.

Perez war 1572 gestorben. Seine Gattin, eine geborne Lopez, aus vornehmem spanischem Adel, hat ihm in der Peterskirche eine einfache Grabtafel gesetzt: Marco Perezio Christi causa exuli, qui .... fidem suam Deo Patriae bonisque comprobavit omnibus. Sobald sich die Lage in den Niederlanden für Oranien günstiger gestaltete, liess sie (1573 Aug. 10) ihr Bürgerrecht für zwei Jahre aufheben,[1] weil sie sich „ihrer Geschäften halb" genötigt sehe, wegzuziehen. 1581 begegnet sie in Antwerpen: zugleich mit Moritz von Oranien hebt sie einen Sohn des Duplessis-Monroy aus der Taufe. 1582/83 lebt sie als Mitglied der holländischen reformierten Gemeinde in Cöln. —

Perez' Andenken ist trotz seiner zünftigen Feinde im Segen geblieben, namentlich bei den Armen, bei den Glaubensverfolgten und bei den Gebildeten, „bei allen Guten" sagt die Grabschrift. Die zwingende ethische Macht seiner wahrhaft grossen Persönlichkeit dürfte doch wesentlich zu der milderen Duldungspolitik beigetragen haben, die der Rat seitdem übte (vgl. p. 448).

Als niederländische Refugianten sind wahrscheinlich noch die „von der meulen", die heutigen VonderMühll anzusehen. Doch entzieht sich mir Zeit und Anlass ihrer Übersiedelung.

Am folgenreichsten wurde für die Schweiz die Einwanderung der Locarner. Die Heimat Tizians und Veroneses, seit der Hohenstaufenzeit die Bezugsquelle ganz Europas für kostbare Brocat-, Samt- und Seidenstoffe, namentlich für die leuchtenden roten Samtgewebe, entsandte seit dem Beginn des XVI. Jhs. begabte und unternehmende Industrielle nach dem Norden (v. p. 441). Für die Schweiz wurden diese Sendlinge einer feineren Cultur erst zur Zeit der Gegenreformation fruchtbar. Wie nach

[1] d. h. reservieren, für den Fall, dass sie wieder nach Basel komme. Öb. IX.

Ulm und Nürnberg, so brachten sie auch uns kunstvolle Webereien, stets verbunden mit eigener Seidengarnfärberei. Es ist namentlich Seidensamt (velours), und es sind die „hochen“, wir würden eher sagen die tiefen und warmen Farben (ponçeau), wie wir sie von den Gemälden der grossen Venezianer zur genüge kennen.

Auch in der Betriebsweise riefen die Südländer die durchgreifendsten Neuerungen hervor.

In Süd- und Mittelfrankreich herrschte damals, an den zünftigen Kleinbetrieb, speciell an das Lohnwerk der Weber sich anlehnend, das System der Hausmanufactur, wie wir es heute noch in Lyon, St. Etienne und in der Schweiz vielfach vorfinden. Es ist vorzüglich geeignet für die Weberei. Italien dagegen, die allgemeine Bezugsquelle für rohe Seide und Seidengarn aller Art, besass neben dem Lohnwerk schon im XV. und XVI. Jh. jene in grossen Arbeitshäusern localisierte Productionsweise, welche namentlich seit den neuesten mechanischen Erfindungen als Fabrikbetrieb im engern Sinne gilt. Sie war bedingt durch die vorwiegende Aufgabe der italienischen Production, es war nicht sowohl oder doch nicht so ausschliesslich die Weberei, welche in diesen Häusern betrieben wurde, als vielmehr das Spinnen, Zwirnen und Färben der rohen Seide, das Färben wurde doch auch vielfach als Hausmanufactur mit dem Weben verbunden. Ähnliche Fabriken für Schiffstaue, für Segeltuch und für Rüstungen erwähnt Ryff bei seinem Besuch in Venedig.

Beide Formen traten in Basel ziemlich zu gleicher Zeit auf. Die italienischen Riesenbetriebe für Seidenspinnerei freilich kamen dem handwerklichen Basler Rate allzu fremdartig und ungeheuerlich vor. Selbst Andreas Ryff, der vielgereiste, kann nicht genug staunen, wie er nach Genua kommt und da die riesigen 6-stöckigen Etablissements neben, hinter und die Höhe hinan übereinander aufgetürmt sieht, diese Häusermassen erscheinen ihm wie Berge so gross. Erst 100 Jahre später wurde diese Betriebsweise in Basel zugelassen. Darin unterscheidet sich die Basler Seidenindustrie von vornherein so gänzlich von der Zürichs: Einen Veredlungsverkehr in dem Maßstabe wie Zürich (Zanino-Werdmüller) hat Basel nie besessen. —

Oberitalien, durch die Nähe Genfs und der Waldenser schon früh in engem Contact mit der Reformation, wurde seit 1542 durch die Inquisition Pauls III. heimgesucht. Die Flücht-

linge, etwa 200 an der Zahl, scharten sich in Locarno um Beccaria. Die Tagsatzung wusste sie auf die Dauer nicht zu schützen und veranlasste sie 1554 zur Auswanderung; Zürich nahm sie zunächst auf, beschränkte jedoch ihre gewerbliche Bewegung auf Grosshandel und Exportindustrie, resp. auf Handwerke, welche es bisher nicht besessen. Es bildete sich eine Handelsgesellschaft, welche gegen Seide, Wolle und Specereien aus Venedig schweizerische Leinwand, Leder und Talg exportierte. Paris Appiano begründete die Seidenfärberei und die Samtweberei, er beschäftigte an sechs Stühlen zwölf Arbeiter. Seit 1557 setzte er seinen Samt mit dem „Zeichen“ der Stadt Zürich versehen nach Lyon ab.[1] Einer seiner Arbeiter Jacob Duno richtete dem Kurfürsten von Sachsen in Meissen eine Fabrik ein.

Basel war 1554 zur Zeit des Auswanderungsdecretes noch gänzlich in der kleinlichen Ausschliesslichkeit des Handwerksregimentes befangen. Gleich Schaffhausen verhielt es sich durchaus abweisend, man hatte nichts eiligeres zu thun, als den Cordon von 1546 durch Ratserkanntnis 1555 zu erneuern.

Aber bald kehrte sich das Verhältnis um. Schon nach wenigen Jahren regte sich in Zürich die kleinbürgerliche Opposition gegen die Refugianten. Die grössere Geschicklichkeit und Intelligenz, die regere Betriebsamkeit, mit einem Wort die Überlegenheit der Südländer wurde unliebsam vermerkt. 1558 beschloss der Rat,[2] die Flüchtlinge nicht mehr als Bürger aufzunehmen und ihnen die Erwerbung von Grundeigentum zu verbieten. Zugleich befahl er ihnen, sich auswärts niederzulassen.

Viele wandten sich nach Basel, wo mit dem Bürgerrecht nicht so sehr gekargt wurde. 1563 wird der wohlhabende Gian Ambrogio Rosalini safranzünftig, 1568 folgte ihm Bartolommeo Rosalini als Samtweber safranzünftig, als Seidenfärber weberzünftig. An den letztern vermietet die Safranzunft 1571 eines der neuen Gaden vor ihrem Zunfthause um 5 fl.[3] Das Gesellenbuch nennt als Principal 1569 den Ambrosio mit einem Locarnischen Arbeiter Enoch Dumunt. 1577 wird der Samtweber

---

[1] Bürkli 77. [2] Mörikofer 37f.

[3] In diesem Jahre hatte man die alten Läden (à 1 fl., für Zunftbrüder 2 ß., cf. p. 272 ff.) weggebrochen und 2 neue gemauerte erstellt. Sf Äb II 21; cf. EB II 5 B: 1535; 16: 1570. — Fürs XVII. Jh. ibid. 32. 39. 87. 88B. 153B. 158B; Plater erwähnt 1610 4 Lädemlin vor der SfZ, ähnlich bei Spinwetern.

„Bolling“ Rosalini weberzünftig.[1] — Antonio Maria Besozzo, der Samtweber, wird 1567 Bürger, er stirbt jedoch bald darauf, seine Witwe Clara Orelli (cf. p. 450), die Samtweberin, meldet sich 1569 zur Safranzunft. „Der Frau Cloren von Orellen Großsohn, der Samtweber von Zürich“ wird 1593 Febr. 17. Bürger von Basel.[2] — In dieselbe Reihe gehört Paris Appiano der Samtweber (v. p. 463. 475), weberzünftig 1573, safranzünftig 1592, schlüsselzünftig 1593, 1577 unterschreibt er mit drei welschen Arbeitern.

Noch war der Rat unschlüssig, wie er sich im Princip zu der Sache stellen sollte. Er verschrieb sich deshalb eine Kundschaft aus Zürich über die dortige Praxis gegenüber den welschen Samtwebern und Seidenfärbern: „betreffend die Lugarner, so des Sammetwebens aufgenommen worden.“

Zürich teilte in Antwort eine sehr ausgiebige Samtweber-Ordnung mit, welche der Rat am 22. April 1568 aus Anlass eines Streites zwischen dem bekannten Fabricanten Evangelista Zanino und den kleinen Samtwebermeistern erlassen hatte. Weder Mörikofer noch Bürkli scheinen diese Ordnung benützt zu haben; da sie nicht unwichtige Aufschlüsse über die Urgeschichte der Zürcher Seidenindustrie giebt, so teile ich sie in einiger Breite mit.

Zanino hatte, ähnlich wie in Basel 1569 Marco Perez und 1581/82 Stefano Pellizari, dem Zürcher Rate ein umfassendes Project zur Einführung von Seidenzucht, Seidenzwirnerei, -Färberei und Samtweberei vorgelegt. Man hatte ihm willfährig mehrere grosse Plätze zu seinen industriellen Einrichtungen eingeräumt. Er pflanzte nun Maulbeerbäume und Farbkräuter (Waid- und Gelbkraut) und begann in grossem Maßstabe Seide zu färben und Samt zu weben, ohne sich darum zu kümmern, dass er damit seine eigenen Landsleute und Schicksalsgenossen, die zahlreichen kleinen Seidenfärber- und Samtwebermeister aufs empfindlichste drückte. Dieselben führten immer dringender Klage

---

[1] Als ursprüngliche Zürcher Refugianten sind ferner zu nennen: Robasciotto ante 1571 (v. p. 441), Hs. Bernhard Cewe (Cevio) wbz 1595; Antone Morlot (Muralta?) wbz 1569, Rudolf Pebier (Pebbia) Gesell der Pellizari 1578 etc.

[2] Doch soll er sich Reiszlens und anderer Factoreien müssigen und allein seinem Handwerk nachgehen.

beim Rat. Zanino und seine Mithaften behaupteten: bei ihrer Aufnahme habe man ihnen erlaubt, Handwerke und Gewerbe zu treiben, wie sie getrauen sich mit Weib und Kind mit Gott und Ehren zu ernähren, nur sollten sie sich mit den Zünften, denen ihre Gewerbe zugehören, abfinden. Sie seien daher in ihrem vollen Recht, indem sie ihre „gedingten Dienste" in ihren Häusern Samt weben lassen.

Die Kleinmeister klagen echt zünftig, dass Zanino und andre, die sich dessen unterfangen, das Seidenweben gar nicht gelernt und dessen keinen Verstand hätten, sie verstünden vielmehr andre Handwerke, Gewinne und Gewerbe. Auch beschicken sie, ihnen selbst zum höchsten Nachteil, fremde Meister und Gesellen und lassen dieselben in ihren Häusern Samt weben. Es werde keine gute Währschaft noch Kaufmannsgut von ihnen gemacht, und deshalb auch ihnen um jener willen ihre Ware und Kaufmannsgut „verschreit," sodass sie ihre Producte nicht mehr mit Nutzen verkaufen können. Da sie nun aber das Samtweben von Jugend auf mit grossem Kosten, Mühe und Arbeit erlernt, so sollen sich jene mit ihren andern Gewerben behelfen.

Zanino gab nicht nach, so erwuchs der Fall an den Rat. Derselbe erkannte unterm 22. April 1568 die nachfolgende Samtweberordnung in kraft.

Nur die gelernten Lugarnermeister haben hinfort das Recht in Zürich Samt zu weben, und zwar höchstens auf zwei Stühlen. Sie dürfen nur Kinder unserer Bürger und Landsleute und der Lugarner, die hier sesshaft sind, zu Gesellen und Lehrjungen anstellen. Dem Zanin und allen, die nicht gelernte Meister sind, wird es ganz verboten. Da wir (der Rat von Zürich) aber dem Zanin mit grossen Kosten eine Behausung zum Seidengewerbe und Samtweben gebaut und zugerüstet haben, so wollen wir ihm zum Nutzen unserer Landsleute, zu dem er dies veranlasst hat, damit er sein Versprechen halte, erlauben, auf sieben Stühlen Samt weben zu lassen. Dazu soll er, wie er es versprochen, die Kinder unserer Bürger und Landsleute brauchen und die der Locarner; erst wenn diese nicht ausreichen, darf er fremde Gesellen anstellen, von wegen des grossen Kostens so er auf diesen Gewerb gelegt hat; aber nur einspännige (d. h. unverheiratete) und nur mit Genehmigung des Rates im einzelnen Falle.

Im übrigen aber soll das Samtweben ein freier Gewerb heissen, so dass ein jeder, er sei Bürger, Hintersass oder Landmann, fremd oder heimisch, die Samtwebermeister „verlegen" und bei ihnen Samt weben lassen darf und hiemit hier und anderorts ihren Nutz und Frommen schaffen und suchen mag.

Damit dies Gewerbe gefördert und in Gang gebracht, und zwischen den Samtwebermeistern und auch ihren Gesellen und Lehrknaben gute Ordnung gehalten werde, so ist zum Weben hinfort eine dreijährige Lehrzeit und ver-

siegelter Lehrbrief vom Lehrmeister erforderlich. Der Ausgelernte soll ein Jahr lang hier oder anderswo zu einem andern Meister wandern; dann erst kann er Meister werden. Vorbedingung dazu ist ein Meisterstück nach des Handwerks Brauch und Gewohnheit nach Vorschrift und unter Aufsicht derer, die dazu verordnet sind. Fällt einer durch, so muss er mindestens noch sechs Monate dienen und den Verordneten jedesmal 1/2 fl. Belohnung geben. Kann einer das Meisterstück und hält er auch die Probe des Samtwebens aus, dann mag er, „sofern wir ihn zu unserm Bürger annehmen oder ihm sonst bewilligen, hier hausheblich zu sitzen, allhie ein Meister sein und bleiben“ und die Ordnung halten.

Endlich folgt noch die Arbeitsordnung: Der Samt soll die „Blatten Breite“ haben; die schlechtesten Sorten sollen mit 19 Gängen vom Haar eingezettelt werden und 59 Gänge Boden haben; ein Gang muss 80 Fäden und das ganze Stück die Genneser Breite haben.

Wenn einer (ein Weber) dem andern (dem Verleger) Samt webt, so darf er es nicht näher (= billiger) weben noch rüsten, denn um folgenden Lohn: 1 lb. Seide zu schlichten 3 Krz., aufzuwinden 12 Krz., zu zetteln 12 Krz.; ein gemeines Stück Samt zu weben 23 Krz. per Elle. Schwarzen renforcierten oder doppelten Samt um 25 Krz. 4 Heller per Elle. Von andern Stücken von allerlei Farben Samt zu weben ebensoviel. Für das Wasser zum Samt (moirée?) 1 Krz. 2 Heller von jeder Elle an einem Stück. Für den Abgang der Seide ist von jedem Stück 6 Lot zu rechnen.

Stellt ein Meister einen Gesellen zum Samtweben an, so sind die Löhne: für ein gemeines Stück Samt zu weben 18 Krz. per Elle (statt 23); für schwarzen renforcierten oder doppelten 19 Krz. 4 Heller. Ist aber die Seide oder das Werk an sich selbst so bös, dass ein Geselle dabei nicht bestehen könnte, so soll der Meister im einzelnen Fall mit ihm übereinkommen über „etwas mehr.“

Webt ein Gesell nicht währschaft, so muss er für den Fehler Kehr und Wandel thun, je nachdem es die Verordneten bestimmen. Hat ein Geselle ein Stück angefangen zu weben, so soll er es ausweben. Geht er ohne triftigen Grund vor der Zeit davon, so muss er 1/2 Jahr ausserhalb bleiben. Kein Meister soll den Gesellen eines andern höheren Lohn versprechen bei 1 fl. Strafe. Für Meister wie für Gesellen ist die Kündigungsfrist ein Monat, sonst ist sowohl der Meister an Arbeitsforderung, als der Geselle an Arbeitsleistung noch 50 Ellen zu weben schuldig.

Der Rat von Zürich übernimmt die Handhabung dieser Ordnung, behält sich aber auch freie Hand vor sie abzuändern.

Durch diese Ordnung zwängte der Rat von Zürich die freieren südlichen Elemente in die eigenen zünftigen Schranken. Grössere Unternehmungen wurden dadurch gehemmt. Zanino hat in der Folge falliert, Paris Appiano ist 1573 nach Basel übergesiedelt. Das ganze Vorgehen wäre für die Entwicklung der Zürcher Seidenindustrie fatal geworden, hätte nicht der Rat dann doch ein ähnliches Etablissement, wie er es dem Zanino niedergelegt, in den gutbürgerlichen Händen der Gebrüder Werdmüller

geduldet. Dieselben richteten 1594 eine grosse Seidenzwirnerei ein,[1] deren Producte weit über den localen und den eidgenössischen Markt hinaus bis nach Lyon und Tours sichern Absatz fanden.

Der Rat von Basel gab seinen Samtwebern zunächst keine so strenge Ordnung, nicht einmal, dass er sie einer bestimmten Zunft zuwies. Wie Besozzo, Rosalini und Paris Appiano, so sind eine ganze Reihe der späteren Locarner und Hugenotten als Samtverleger safranzünftig, als Seidenfärber weberzünftig geworden, ohne dass man es damit sehr genau nahm: 1581 Antoine Lescailles, 1583 Philipert und Hans Scherer, 1589 Hans Masson. Man liess das neue Gewerbe vorläufig ohne zünftige Schranken gewähren. Da es gleich Papierern und Buchdruckern keinem der bestehenden Handwerke Concurrenz machte, sondern eine neue Nahrungsquelle eröffnete, so hiess man es als dritte freie Kunst willkommen.

Dahinein tritt nun die gewaltige Persönlichkeit des Marcus Perez. Um den socialen Notständen unter seinen verfolgten Glaubensgenossen gründlich abzuhelfen, legt er im Sommer 1569 dem Rate das Project vor, eine Manufactur im grössten Stil anzulegen, wo gerade die sonst allenthalben ausgewiesenen armen Refugianten Brod fänden, Basel sollte ein Centrum für diese ganze Klasse der Flüchtlinge werden und zu dem Ende sollte der Rat den Fremden die kirchliche Organisation bewilligen. Es wurde vermutlich beides abgewiesen, aber 1572 hat man den Welschen dann doch eigene Versammlungen gestattet. Und die seitherige Praxis in Bürgerrechts-, Niederlassungs- und Zunftverleihungen beweist, dass man auch das wirtschaftliche Project des Perez in bescheidenerem Masse zu würdigen versuchte, indem die einzelnen Meister mit 1 bis 12 Gesellen zuweilen auch als Verleger verschiedener Kleinmeister wenigstens ein blühendes Gewerbe repräsentierten.

Allein es ist dabei nicht geblieben. Nur wenige Jahre, so wurde das Project des Perez in etwas veränderter Form von neuem aufgegriffen. Dem humanen Sinn des Perez, der stets darauf aus war, das sociale Elend zu lindern, dürfte die Betriebsform der Hausindustrie entsprochen haben, in Verbindung mit oder in Abhängigkeit von einem ganz grossen Verleger oder Exporteur,

[1] Bürkli 71, 81 f.

wie er selbst war. Das neue Project, von Italienern ausgehend, trägt mit Fabrikbetrieb und Kinderarbeit vollständig den grossartigen, aber harten, unerbittlich kaufmännischen Zug venetianicher oder genuesischer Grossbetriebe.

Die Pellizari sind in mehr als einer Beziehung typisch für vornehme Refugianten überhaupt. Über die ganze Lombardei verbreitet, besassen sie in den verschiedensten Städten zugleich Bürgerrecht und galten, ohne im Besitz eines Adelsbriefs zu sein, allenthalben als hoher Adel. Bewusste Kraft der Selbstbestimmung beweisen sie vor allem darin, dass sie nirgends bleiben, wo sie sich irgendwie beengt fühlen. Erst auf den grossen Handelsplätzen in Venedig, Genf, Lyon, Amsterdam werden sie ganz heimisch.

Nach Basel kommen sie aus der Familie des Podestà von Plurs, Blasius de Pellizari aus Cleven.[1] Im Januar 1573 lassen sich 2 seiner Enkel, die Brüder Claudius und Cornelius Pellizari in Basel nieder, erwerben als Seidenfärber und Samtweber Bürgerrecht (1573 Febr. 1) und Safranzunft. Claudius meldet sich zugleich bei der Weberzunft.

Unterm 30. Juli 1573 kaufen sie von der Freifrau von Säckingen, Anna v. Landeck,[2] um 1200 fl. das Haus am Blumenrain, welches durch sie zuerst den Namen Seidenhof erhalten sollte. Ursprünglich zum Walpach genannt, hatte dasselbe seit Gründung der Universität als „Leuenburs“ den niederländischen Studenten (von der Universität Löwen?) zum Aufenthalt gedient.[3] Dann kam es wieder in privaten Besitz als einer der letzten Adelssitze in der Stadt.[4] Alle umliegenden Höfe, im XV. Jh. noch ausschliesslich im Besitz des Adels und der Achtbürger, waren zu Ende des XVI. Jhs. bereits in ähnlicher Weise an grosse Kaufleute oder Industrielle übergegangen. Links wohnte der Handelsmann Marx Russinger des Rats,[5] weiterhin die Battier, gegenüber der Seidenfärber und Seidenhändler Obermeyger. Ausserhalb der grossen Seidenfärbereien, in der

[1] siehe nebenstehenden Stammbaum der Pellizari. Über die Zustände in Bünden 1572 s. Beitr. VII 181 ff., bes. 184.

[2] vgl. das letzte Verzeichnis der h. Stube 1560. Cf. Ryff Zirckell 378a.

[3] Fechter NJb 1863 p. 16.

[4] Seidenhof Urk. 1573: frei, ledig Eigen und bar bezahlt.

[5] cf. Ochs VI 288 u. ö.; sein Sohn ist um 1630 (GB) Seidenkrämer.

Stammbaum der Pellizari

(nach Galiffe, bes. Bd. III, pag. 364 ff.)

Blasius de Pellizari von Chiavenna, Podesta von Plurs 1539.

- **Bernardinus v. Vicenza** seit 1556 in Genf.
- **Nicolaus** † in Genf 1572, Ehe mit Clara Balbani geb. 1533, † 1582
  - **Johann Baptist**[1] in Lyon, Ehe mit Theodora Lumaga
  - **Claudius** v. Cleven Bürger v. Basel 1. 2. 1573
    - **Claudius** geb. 1584 † in Lyon 1659
  - **Antonius** Bürger v. Genf 16. 2. 1574, † 1601
  - **Cornelius** Bürger v. Basel 1. 2. 1573, Bürger v. Genf 19. 5. 1580, heiratet 28. 9. 1578 Anne d'Alamont
    - **Cornelius**
- **Hieronymus** † ante 1572, Ehe m. Blanche de Monceaux
- **Johann Stefan** † ante 1593, heiratet am 10. 3. 1571 Françoise de Monceaux,[2] Schwester der Blanche, von Villefranche in Lyonnais
  - **Blasius** in Basel, tritt 1602 in niederländische Dienste
    - **Hieronymus**.
- **Catharina** verm. 1) mit Johann de Rota, Bürger v. Padua, Bürger v. Basel 17. 11. 1574. 2) Ehe mit Camillo Buonnomine in Genf
- **Die jüngste Tochter war Elisabeth**[3] verm. mit Augustin Constant 14. 11. 1557
  - **Susanna** 1587 verm. mit Johann Fossa B. v. B. etc. 1591; † 1642
    - **Augustin**, Bürger v. Basel, dann in Venedig und Genf
    - **Joseph Thomas** in Genf und Amsterdam

---

[1] cf. Moerikofer 114.

[2] H. C. W 7a de Monroy.

[3] Galiffe V 119 f.

St. Johannvorstadt liessen sich eine ganze Reihe von Samtwebern und Passementern nieder.[1] Wie 150 Jahre früher die Papierer beim Einfluss des Rheins in die Stadt, so siedelten sich jetzt die Seidenfärber unterhalb beim Ausfluss an. Bezüglich des Seidenhofs ist noch zu bemerken, dass zur Zeit der Pellizari (1578) von Wien aus ein Conterfei der im Seidenhof befindlichen Statue Rudolfs von Habsburg bestellt und durch Ambrosius Amerbach besorgt wurde.[2]

Ende 1574 folgten die „Vettern", richtiger die Oheime der obigen: Giovanni Stefano Pellizari, der Seidenfärber von Müss (Musso) und sein Schwager Giovanni de Rota (Rotin, Rotti etc.) der Seidenweber, aus Padua gebürtig.[3] Auch sie wurden Bürger und zu Safran zünftig und das Gesellenbuch nennt sie als die ersten Angestellten in dem Geschäfte des Claudius.

Die Pellizari trieben in erster Linie einen Grosshandel mit Seidengarn. Claudius und Cornelius versprechen dem Rate gleich im ersten Jahre ihres Aufenthaltes, von aller Seide, die sie nach Basel bringen, gleich den Fremden vollen Pfundzoll geben zu wollen; ein Abkommen, auf welches dann auch Stefano und de Rota bei ihrer Aufnahme zu Bürgern verpflichtet werden. Claudius und Cornelius richten sich 1573 f. ohne Arbeiter ein, und 1577 unterschreiben sie die Petition um den französischen Gottesdienst als „marchands de soie".

Es versteht sich aber für unternehmende Italiener von selbst, dass sie wo irgend möglich einen Veredlungsprocess nach dem andern in den Kreis ihrer Gewerbsthätigkeit zu ziehen suchten. Nach allem, was wir über ihren Betrieb und über den Seidenhof erfahren, ist es unzweifelhaft, dass sie mit der Vermittlung von roher Seide aus Italien nach Frankreich, Deutschland und den Niederlanden, eine grosse Seidenfärberei verbanden. Bei ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht werden sie Seidenfärber und Seidenweber genannt, und Claudius wird verpflichtet, nur „uff den sidengewerb zu färben". Diejenigen ihrer Arbeiter, welche sich weiter verfolgen lassen, waren meist Seidenfärber.[4]

---

[1] vgl. Felix Platers Stadtbeschreibung 1610.

[2] His in den Mitteilungen der KK. östr. Centralcommission mit Abbildung; Wien 1872 Juli—August p. 64 ff. — Vgl. auch Wurstisen Epitome 129.

[3] Sts-A. Öb. IX 41: Bürger Nov. 17. [4] v. p. 475.

Endlich erhellt aus der Benennung der 4 Chefs, dass sie auch Seide resp. Samt woben. Einer ihrer Arbeiter Leonhard Pontet kauft als Passementweber 1594 die Weberzunft, 1598 die Safranzunft.

In der Qualität ihrer Bethätigung unterscheiden sich demnach die Pellizari durchaus nicht von den übrigen Locarnern wohl aber in der Quantität ihrer Production und in der Intensität ihres Seidenhandels. Sie schliessen sich hier aufs engste, auch zeitlich, an den Betrieb Perez-Servaters an, der 1573 einging. Die beiden ersten Jahre 1573/74 erfahren wir noch nichts von Gesellen der Pellizari. Sie brauchten diese Zeit vermutlich zur vorläufigen Anknüpfung von Handelsverbindungen und für die technischen Vorbereitungen zur wirklichen Eröffnung des Geschäftes, namentlich zur Einrichtung der im Juli 1573 erworbenen Liegenschaft. Hieher mag auch die Herbeiziehung des Stefano und des de Rota 1574 gehören. Schwerlich haben die Oheime, hat namentlich der vornehme, später alleinige Principal Stefano im Dienste der Neffen gearbeitet, wir werden sie vielmehr, — was freilich aus dem Gesellenbuch nicht ersichtlich ist, als Teilhaber zu fassen haben. Stefano speciell wird bei seiner Aufnahme ins Bürgerrecht als Seidenweber und Seidenfärber bezeichnet. Er scheint so recht die technische Oberleitung über die Manufactur geführt zu haben.

Die eigentliche Eröffnung des Betriebes fällt erst ins Jahr 1575. Am 5. Juni d. J. schwören auf einmal 15 Knechte der Pellizari, lauter Italiener und Savoyarden (einer von Oberhalbstein, einer von Jenff, einer von Losannen). In den folgenden 8 Jahren kommen 15 neue Knechte, von denen keiner mit den früheren identisch ist.[1] Von der Zahl der eigentlichen Knechte würde ich nur etwa den Franz Berlasga aus Mailand (1576), den Ruprecht Pellizari aus Cleven (1583) und den Schwager des Stefano, Antoine de Montceaulx (oder Monreau?) de Ville-Franche (1582) ausnehmen.

Ein Betrieb von 15, resp. 30 Gesellen war bisher selbst bei Papierern und Buchdruckern unerhört. Sehen wir näher zu, so bemerken wir, dass die Pellizari geradezu alle welschen Flüchtlinge, die als Samtweber und Seidenfärber nach Basel kamen,

[1] 1576: 3; 1577: 1; 1578: 3, darunter ein Niederländer aus Tournay; 1579: 1; 1580/81: fehlt; 1582: 4; 1583: 3.



an sich zogen. Richtiger vielleicht, dass ähnlich wie sich die ersten refugiantischen Weber an Perez-Servaters anlehnten, so die Übersiedelung der jetzigen durch die Pellizari erst veranlasst, resp. beim Rate ermöglicht wurde. Selbständige Niederlassung fremder Samtweber und Seidenfärber kommt, mit Ausnahme Appianos 1573, in den 1570er Jahren überhaupt nicht vor. Diese concurrenzlose Monopolstellung hatten sich die Pellizari vielleicht durch das Abkommen betr. den Pfundzoll erworben.

Das stärkste Absatzgebiet für Seidengarne war Lyon.

Dass das Basler Garn gleich dem Zürichs dahin ging, scheint der Umstand anzudeuten, dass die Brüder Claudius und Cornelius, sowie der Oheim de Rota schon nach wenigen Jahren nach Genf und Lyon auswanderten. Nachdem sie noch beide im Februar 1577 die Petition an den Basler Rat um einen französischen Gottesdienst unterzeichnet hatten, heiratet Cornelius in Genf am 28. Sept. 1578 die Anna d'Alamont von Marlandry, er wird Bürger von Genf am 19. Mai 1580. 1587 wird er in den Rat der 200 gewählt. Von Claudius erfahre ich weiter nichts, als dass sein gleichnamiger Sohn, 1584 geboren, 1659 in Lyon starb. Johann de Rota erscheint in Genf als Pate anno 1587,[1] er ist bald darauf gestorben, seine Witwe Katharina Pellizari eine Schwester des Stefano, heiratet in Genf den Camille Buonnomine. Ein Jean-Baptiste de Rota ist gleichzeitig Pfarrer in Genf.[2] Beide Linien verschwägerten sich rasch mit den vornehmsten Refugiantengeschlechtern von Genf, mit den d'Aubigné, de Caro, da Cambiaso, Burlamacchi, Minutoli, Offredi.

In Basel ist allein Stefano zurückgeblieben. 1582/83 erscheint er als einziger Vertreter der Basler Firma. Seit diesem Jahre spricht das Gesellenbuch nicht mehr von „den Bellizaren", sondern einfach „vom Bellizari". Wir haben ihn schon oben als den technischen Leiter des Betriebes bezeichnet. Sobald er allein Herr wurde, plante er weitere grossartige Unternehmungen. Statt des einen Veredlungsprocesses, wollte er eine vollständige Seidenmanufactur einführen.[3] Vielleicht beabsichtigte er gegenüber der zunehmenden Concurrenz selbständiger hugenottischer Weber die gesamte Seidenmanufactur capitalistisch zu monopoli-

[1] Galiffe V 124. [2] Galiffe IV 530. V 119.
[3] Wb Actbd. Pass. I = Sl IX, 30 f.

sieren, wie es ihm während der 1570er Jahre annähernd factisch gelungen war. Um 1582 gelangte er an den Rat mit einer Petition um Befugnis zur Gründung einer Riesenmanufactur, ähnlich derjenigen, welche 20 Jahre früher Zanino in Zürich eingeführt. Nur von eigener Seidenzucht scheint er abzusehen. Ich bemerke jedoch, dass zu jener Zeit zwei Häuser zum Moulboum hiessen.[1] Felix Plater lässt seine beiden ersten Studenten, Niederländer, nach dem Colleg auf die Maulbeerbäume in seinem Garten klettern und sich da satt essen, um sie „zum Hören desto lustiger“ zu machen. Dass er wirklich Seide zog, erhellt aus einer Rechnungsnotiz ad a. 1595, wonach er aus Seide von Würmern 90 Pfund, aus Seidenwürmersamen 2 Pfund erlöst hat.[2]

Stefano Pellizari hatte sein Augenmerk in erster Linie auf Spinnen und Zwirnen gerichtet. Bei dem Untergang der Fabrik Zanino in Zürich war einer solchen Unternehmung in Basel der Erfolg sicher. Mit Stolz weist er darauf hin, dass die vornehmsten Städte Italiens wesentlich durch die Seidenproduction und durch die Samtfabrik so hoch gediehen seien. Der Rat könne aus den Eingängen des Pfundzolls selbst am besten beurteilen, ob ihr bisheriger Betrieb der Stadt Schaden oder Nutzen gebracht.[3] Nun werde zwar auch in Basel bereits Samt gewoben,[4] aber die Seide dazu müsse man in fremden Ländern bereiten lassen, bloss deshalb, weil sich in Basel bisher niemand gefunden habe, der sich darauf verstehe oder Lust habe die Kunst zu erlernen. Er veranschlagt den Seidenbedarf der Stadt Basel

---

[1] Ryff 118, 4. [2] ed. Fechter p. 167. 181, 2.

[3] Aus dem Ertrage des Pfundzolls lässt sich nicht gerade auf eine besondre Zunahme des Verkehrs schliessen. Es betrug der Pfundzoll in Pfunden:

1539/40: 1346	1575/76: 1169	1582/83: 1077
1549/50: 1247	1576/77: 983	1583/84: 1246
1559/60: 1801	1577/78: 1132	1585/86: 1495
1569/70: 898	1578/79: 1276	1589/90: 975
1571/72: 1147	1579/80: 1312	1600/01: 1265
1573/74: 1436	1580/81: 1214	1609/10: 1443.
1574/75: 1211	1581/82: 1135	

Immerhin ist es beachtenswert und bezeichnend für den klugen Italiener, dass hier zum ersten mal ein einzelner Grossbetrieb seine Existenzberichtigung auf Kosten aller andern durch dieses Pfundzollmotiv zu stützen sucht.

[4] dass er die „Aufrichtung“ des Seidengewerbs als Verdienst seines Betriebes hinstellt, ist nicht ganz richtig.

und ihres Seidenhandels auf eine Production von 2000 Personen. Das viele Geld, welches jetzt dafür ausser Landes gehe, könne viel vorteilhafter als Arbeitslohn an Basler Bürger bezahlt werden statt an die Fremden. Indem er somit darthut, dass er niemand den Weg vertrete, erbietet er sich selbst, diese Lücke auszufüllen, die Zubereitung der Seide, d. h. das Abhaspeln von den Cocons, das Spulen und das Zwirnen, ins Werk zu setzen durch einen Fabrikbetrieb nach dem Muster der genuesischen Seidenspinnereien und Zwirnereien.

Um die 2000 Arbeiter, fährt er fort, brauche man nicht besorgt zu sein. Er beabsichtige nicht fremde Knechte zu besenden. Es würden sich vielmehr in Basel genug arme Leute finden, die mit Kindern überladen wären, oder sonst zu dieser Hantierung Lust und Liebe hätten. Einer teuren Lehrzeit bedürfe es nicht — „es bedarf keines Hauptguts“ d. h. Capitals für Arbeitsvorrichtungen und Unterhalt —: er werde über die betreffenden Knaben und Mädchen vier Frauen als Arbeitslehrerinnen setzen, von welchen sie in alle die verschiedenen Arten der Technik eingeführt würden. Er wolle ihnen gleichwohl von vornherein einen wöchentlichen Lohn von 6 Batzen zu verdienen geben, mit welchen sie ihre Eltern unterstützen könnten, obschon sie anfangs viel mehr schaden und verwüsten würden, als Nutzen schaffen.

Zu ihrer Unterbringung wäre nun ein grosser „Platz“ notwendig, „wo dann die Knaben und Maitlin wohnen können“: ein Haus, wie das seine, sei dafür viel zu klein; am liebsten wäre es ihm, wenn der Staat ein solches Gebäude zur Verfügung stellen würde — er denkt dabei wohl an ein geräumtes Kloster — er wolle gern einen gebührlichen Zins dafür entrichten.

Auf diese Weise lässt er seine Manufactur gewissermassen als eine grosse Wohlthätigkeitsanstalt für die Stadt, als ein Armen- und Waisenhaus erscheinen, zugleich als eine Quelle grossen Reichtums und industrieller Berühmtheit.

Er ist aber mit seinen Plänen noch nicht zu Ende. In der Seidenweberei der Stadt hat er gleichfalls erhebliche Lücken entdeckt, ausser dem Samt könnten sehr leicht die Uni-Seidenstoffe von Lucca,[1] Florenz und Rom, Satin, Taffat, Grosgrain,

---

[1] Ryff Reisb. Doppeltaffat.

Ormoysin[1] etc. fabriciert werden. Auch zu dieser grossartigen Erweiterung der Basler Seidenweberei will er seine Hand bieten. Die Form dafür wäre die Hausmanufactur, so dass er an Lohnwerker Seide zum Weben verdingte. Das Einzige, was er vom Staate fordert, ist polizeiliche Unterstützung: „Da in einer so grossen Commune wie hier allerhand Leute, böse und gute, sich finden, so müsse er besorgen, in der Seide, welche er ausgebe, von den Arbeitern betrogen zu werden.“ Darum möge der Staat auf solche Veruntreuung von Seide officiell eine Strafe setzen, sowohl für seine Arbeiter, welche angehalten werden müssten, das dem Rohstoff entsprechende Gewicht verarbeiteter Seide an ihn abzuliefern, als auch für diejenigen, welche sich etwa von diesen Arbeitern Seide verkaufen, versetzen oder verpfänden lassen. Dagegen will er sich verpflichten, nur hiesige Bürger und keine fremden Knechte mehr anzustellen, er will sich „der fremden Personen entschlagen“ und so wenige als möglich hereinbringen.

Endlich rückt er mit seinem grössten Anliegen heraus, der Rat möge keinen ferneren fremden Seidenfabricanten, „der dieser Hantierung ist“, zum Bürger aufnehmen, oder anderweit hier sich etablieren lassen, sondern ihm sein Prioritätsrecht wahren. „Denn nachdem wir in dieser Stadt Basel mit solchem Gewerb die ersten, so wollen wir es billig vor andern geniessen und unserer Mühe und Arbeit wiederum ergetzt werden.“

Klänge aus einem fremden Land. Nicht mehr bloss Ahnungen einer neuen Zeit, sondern eine fertige, in sich geschlossene neue Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Aus der Enge des zunftwirtschaftlichen Raisonnements führt uns dieser fremde Mann mit unwiderstehlicher Sicherheit heraus, um uns einen vollen Einblick in die weit vorgeschrittenen industriellen Zustände seiner südlichen Heimat zu eröffnen. Mit wahrhaft bewunderungswürdiger Schärfe dociert er dem Basler Rate nationalökonomische Wahrheiten, die dem bestehenden Zunftprincip direct ins Gesicht schlagen. Dabei sucht er dieselben doch mit ebenso grosser Klugheit wie Gewandtheit durch die

[1] Ryff (Reisb. fol. 85) nennt „gemeine Ormesini“ als die kleinste und gemeinste Sorte Seidenzeug: „da rechnen sie (am Zoll zu Venedig) 3 Stücklein für 2 Stück,“ weil sie ungleiche Länge haben; 1 Stück gilt = 5 Ducaten Hauptgut, während z. B. der kostbare zendeldort = 10 Ducaten gerechnet wird.

Verbindung mit socialpolitischen Zwecken dem socialistischen Zunftgeiste näher zu bringen und annehmbar zu machen. Auch sein egoistisches Monopolbegehren weiss er geschickt zu verhüllen hinter der Gemeinnützigkeit und Grossartigkeit seines Projectes. Mit dem Gesuch um polizeilichen Schutz gegen Seidenunterschlagung ist er dem Basler Fabrikwesen um 200 Jahre vorausgeeilt. Der ganze Plan litt nur eben an dem Einen Mangel, dass er für die zünftigen Zustände Basels viel zu grossartig, geradezu erschreckend grossartig war. Das Monopol den Händen eines Einzelnen anzuvertrauen, schien ein allzu gefährliches Experiment. Man glaubte wohl auch aus dem Beispiel Zaninos in Zürich lernen zu sollen, indem man das Gesuch abwies. Nach wie vor verwalten die Zünfte zum Schlüssel und zum Safran gemeinsam die „Gerechtigkeit uff den Sydengewerb" (der Schlüssel seit 1526 v. p. 376. 379, der Safran von jeher).

Immerhin wahrte der Pellizarische Betrieb noch einige Jahre seine bisherige factische Monopolstellung für die Seidenfärberei, wenigstens für den Veredlungsverkehr. 1583 associerte sich Stefano mit Jeremias de Vertemate dem Seidenfärber gleichfalls aus Plurs,[1] welchem 1587 Achilles Wertemann der Guotfertiger nachfolgte (v. p. 400). Die Vertemate waren bekanntlich das vornehmste und reichste Adelsgeschlecht von Plurs.[2] Möglich, dass Stefano erst gestützt auf das associerte Wertemannsche Capital obiges Project entwarf. — Peter Berrian, der sich 1584 als Seidenfärber (weberzünftig) aufthun wollte, wurde doch in der folge Buchdrucker. Erst etwa seit 1589, vermutlich seit der Auflösung des Pellizarischen Betriebes, haben sich mehrere Seidenfärber etabliert. Am bezeichnendsten ist wohl die Verselbständigung des ersten (1575 Nr. 1) Arbeiters der Pellizari: Hs. Berhard(in) von Luckaris der Seidenfärber wird 1588 Nov. 22 Bürger, 1589 weberzünftig unter Bürgschaft des „Herrn Paris Appian", v. p. 463 sq., der seinerseits, seit 1573 weberzünftig, 1592 dazu die Safranzunft erwirbt, offenbar um ein Kaufgewerbe mit Seidenfärberei und Samtweberei zu verbinden. Analog thun sich seit der Zeit immer mehr kleine Samtwebermeister auf, z. T. Welsche (wie Hs. Masson, weberzünftig

---

[1] Bürger 1583 Oct. 12. Ochs VI 501, 6.

[2] Näheres von der Übersiedelung der Vertemate teilt Debary Not. gén. mit. Cf. cap. X. — Vgl. Jean Fossa, gleichfalls Schwager der Pellizari.

1589), z. T. selbständig werdende Knechte der Pellizari, (Lh. Pontet, safranzünftig 1598), z. T. auch altangessene Bürger, welche bereits von den Fremden gelernt hatten. Die vornehmen Namen, die wir darunter finden,[1] beweisen, dass auch diese freie Kunst für ein edles Gewerbe, wohl auch als besonders rentabel galt.

Die Kehrseite davon zeigt uns das Gesellenbuch, indem es seit 1583 keine Knechte der Pellizari mehr verzeichnet. Selbst Jean Jacques de Pellizari aus Plurs und ein anderer Bündner Junker Andreas von Sallis[2] treten nicht bei Stefano, sondern bei Lescailles ein, möglich allerdings, dass sie eben nicht die Samtweberei, sondern die Passementerie zu erlernen beabsichtigten.

Die Seidenspinnerei und -zwirnerei, deren Einführung Stefano empfahl, ist dann doch z. T. ins Dasein getreten, nur nicht capitalistisch monopolisiert, sondern zerteilt in viele kleine Betriebe. Der älteste Concurrent dürfte Gian Francesco Castiglione „von Locarno“ (safranzünftig 1577) gewesen sein: 1599 beherbergt er in seinem Hause an den Steinen den grossen Seidenstreicher Hs. Arnold, 1600 erwirbt „Herr Franz Castilion der Färber“ die Weberzunft, offenbar färbte er das Garn, das jener gesponnen. Der erste Altbasler, der sich der Technik bemächtigte, war Herr Hs. Jac. Obermeyger, ehemals Salzschreiber gegenüber dem Seidenhof. Wir werden darauf im folgenden Abschnitt zurückkommen. Die Statistik von 1599 führt nicht weniger als 13 Seidenmüller, Seidenstreicher und Hechler auf mit 28 abhängigen Arbeitskräften, in Summa 41 Arbeiter. Die leichte Arbeit, welche Stefano Pellizari den 2000 armen Kindern zugedacht, lassen auch sie grossenteils durch ihre Frauen und Kinder, durch Lehrjungen und weibliche Dienstboten verrichten.

Eine Seidenstoffweberei in grösserem Umfang, wie sie das Project des Stefano vorschlägt, hat Basel nie besessen. Es ist beim Samt geblieben, im übrigen haben wir es nur mit Bändern und Passementen zu thun.

Stefano Pellizari ist der einzige seines Stammes, der unsrer Stadt ganz angehört hat. Er ist vor 1593 in Ehren und Ansehen und in gutem Verhältnis zu seinen Nachbarn gestorben. Die Witwe heiratete den grossen Juristen und Staatsmann Hippo-

---

[1] Hs. Jac. David v. Basel, safranzünftig 1589.

[2] Über die Sallis als reformierte Parteihäupter in Bünden v. Beitr. VII 182 sq.

lytus a Collibus.[1] Sein Vater, ein Edelmann aus Alessandria, war gleich jenen Locarnern um seines Glaubens willen nach Zürich geflohen. Von da ging der junge Hippolytus als Professor der Institutionen (1584—86) nach Basel, dann nach Heidelberg, 1589 kehrte er als Stadtschreiber an stelle Wurstisens († 1588) nach Basel zurück bis 1593. Während des letztern Aufenthaltes heiratete er die Witwe des Stefano Pellizari. Diese Ehe entschied das Schicksal der Pellizarischen Kinder. A Collibus trat in Anhaltische Dienste,[2] bewährte sich glänzend in den schwierigsten diplomatischen Aufgaben und stieg rasch von Stufe zu Stufe. Die Löwenburs, hier zuerst Seidenhof genannt, wurde durch stadtgerichtliches Urteil vom 23. März 1596 „als ein fahrend gut gefröhnt und in Gericht gezogen". Der Vogt der Kinder verkaufte das Haus an gerichtlicher Gant um 2700 fl. an den grossen Spediteur Christoph d'Annone (Danon). Die Kinder waren mit dem Stiefvater davongezogen. Nur der älteste Sohn des Stefano, Blasius Pellizari, hielt noch kurze Zeit an dem väterlichen Berufe fest. Er wurde 1598 als Seidenkrämer schlüssel- und safranzünftig, eximierte aber schon damals seinen Sohn Hieronymus von der Zünftigkeit zu Basel, da er ihn zu einem andern Berufe bestimmt hatte. Er associerte sich mit Joh. Rud. Fäsch, dem spätern Bürgermeister[3] und kaufte den Seidengewerb mit samt dem Hause „zum Salmen" auf dem Kornmarkt von der Witwe des vertriebenen Lescailles. Allein schon 1602 verliess er Stand und Heimat, um sich in niederländische Kriegsdienste zu begeben.[4] 1610 wirbt er in Basel als schwedischer Oberst für Karl IX 1616 für Venedig Söldner, er wird deshalb vom Rate getürmt. Noch 1621 steht er in venezianischen Diensten.[5] Mit ihm entschwindet die letzte Spur der Basler Pellizari.

Den Seidenhof erbte nach dem Tode D'Annones dessen Schwiegersohn Thomas Zenoini aus Vicenza.[6] Er hatte Mitte 1590 als

---

[1] Ochs VI 357. 393, vgl. zu diesem und zu dem folgenden Sdhof. Urk. d. d. 1. März 1593.

[2] 1593 Febr. 12 wird sein Burgrecht aufgehoben, und ihm dabei zugesprochen: „do er in Frankhreich verwiesen wurde, dass er da selbst by Kö. Mt. auch sin best wolle thun und die Schrift wieder inbehendigen." Vgl. über „die Schrift": Ochs VI 325 f. 335 f. 537 ff.

[3] BJB 1882, 186.

[4] Fäschische Genealogie auf der Basler Bibliothek.

[5] Ochs VI 558. 571. 585.

[6] Sfz 1590: Genevin; wbz 1599: Cenovin. Den „neu angeflogenen" und den „misgönstigen Italiener" nennt ihn in seinem spiessbürgerlichen Brotneid

Seidenfärber Bürgerrecht und Safranzunft erworben und führte nunmehr den Garnhandel der Pellizari, namentlich die Färberei ziemlich unverändert weiter. Einige Hausurkunden[1] geben uns einen deutlichen Einblick in das Getriebe. Man mietete um 6 Pfund jährlich das anstossende Stück des inneren Stadtgrabens samt der Ausmündung desselben, der „Zwerchmauer“ auf den Rhein. In Gemeinschaft mit dem nachbarlichen Concurrenten, der sein Stück Stadtgraben schon um 1570 gekauft, reutete man „die Wildniss“ des Grabens aus und richtete ihn her zum Aufhängen des „eingebeizten und zur Farbe gerüsteten“ Seidengarns. Daraus entstand zuweilen „ein böser, über die Massen pestilenzischer Gestank“, der die Nachbarn nötigte, ihre Fenster und Thüren geschlossen zu halten. Sodann schuf man für das Abwasser des Brunnens vom Predigerkloster einen Brunnenkasten mit reguliertem Ablauf in den Rhein. In diesem Wasser sowohl als im Rheine selbst auf geankerten Schiffen, wuschen die Knechte Zenoinis die gefärbte Seide. Sie hatten dazu ein besonderes Privileg. Während alle andern Öffnungen der Rheinmauer aufs strengste verschlossen gehalten wurden, so besassen die Bewohner des Seidenhofs einen Schlüssel zu ihrer Rheinpforte. Sie hinwiederum gestatteten dem Obermeyer etwa (1593) den Gebrauch desselben. Übrigens lässt die Urkunde von 1602 schliessen, dass zur Zeit der Pellizari noch nicht, oder doch nicht in solchem Maßstabe an jener Stelle des Rheins Garn gewaschen wurde, sondern „ob der Roßschwemme“.

Von Thomas Zenoini † 1604 gelangte der Seidenhof vermutlich im Erbwege an (seinen Sohn?) Michel Angelo Zenoini.[2] Wegen Zahlungsunfähigkeit (2000 fl.) wurde das Haus 1617 gefröhnt und für 4420 fl. verkauft, um sofort wieder den Besitzer zu wechseln. 1620 ist es definitiv in den fachmännischen Händen des Seidenhändlers Abraham Morlot, vermutlich aus dem in der schweizerischen Culturgeschichte wohlbekannten Geschlechte der Muralto.[3]

Obermeyger (Seidenhof 1602), er spricht von den „missgünstigen italienischen Pfeilen,“ welche seine Frau in Gestalt von Blicken den Nachbarn durch die Fenster schiesst u. s. f.

[1] Sdhof. 1593. 1599. 1602. 1605. 1623.

[2] Bürger 23. Nov. 1607.

[3] Vortreffliche Notizen über dasselbe bei Mörikofer 36. 41 f. 1566 erhält der Arzt Johann von Muralt als der erste von den Locarnern Burgrecht zu

Die gewerbliche Generation des Färbereibetriebs verbunden mit eigener Garnbereitung,[1] wurde fortgesetzt durch Thomas Zenoinis ältesten „Diener", Thomas Horn gleichfalls aus Vicenza, den letzten Welschen der am Sylvesterabend des XVI. Jhs. (1599) ohne weiteres zum Bürgerrecht angenommen ward. Wir werden aus Anlass der Seidenspinnerei weiteres von ihm hören.

Die Samtweberei, welche die Locarner nach Basel verpflanzt, hat sich nur etwa zwei Menschenalter hindurch halten können. Von stärkerer Dauer war das specifische Refugiantengewerbe, welches die Hugenotten aus Frankreich einführten, die Passementerie, d. h. das Weben von Borten, Fransen und Bändern, später auch das Flechten seidener Schnüre und Quasten.

Von der Höhe der Pariser Passementerie im Mittelalter giebt ein glänzendes Zeugnis schon die blosse Aufzählung der bezüglichen Gewerbe im livre des métiers des Prevôt Etienne Boileau. Nach Basel hatte Frankreich schon vor der Reformationszeit die ersten Baretlimacher entsandt, seit dem religiösen Gegensatz verdankt die Stadt dem westlichen Nachbar eine Reihe neuer und feinerer Gewerbe. Gleichwie die Stadt bis 1006 zum burgundischen Reiche gehört, so schien sie sich jetzt von neuem mit der ausserordentlich hohen specifisch burgundischen Cultur verschmelzen zu sollen, welche namentlich unter Philipp dem Guten in jener ganzen Grenzzone französischen und deutschen Wesens von Genf bis Brügge zur Reife gediehen war. Von Süden und Westen brachten ihr die Verfolgungen der Waldenser und die französischen Religionskriege (1562 ff.) ausser hervorragenden Wollwebern, Buchdruckern und Gelehrten[2] als neue Gewerbe die Lederbereitung und die Kunst des Strickens zu. Im Vergleich mit den Niederländern und Italienern fassen wir hier die specifische textile Kunst ins Auge, welche die

---

Zürich. Vielleicht derselbe Doctor Morelotus „aus Basel" wird im Sommer 1593 Stadtarzt von Bern (Sts-A. Bürgeraufnahmen jener Zeit handschriftl. excerpiert unter Leitung des Staatsarchivars Dr. R. Wackernagel.) — 1569 kauft die Weberzunft Antoni Morlot, 1477 schuldet er Heizgeld. Der „Maurer" (Architekt) Hs. Jacob M. und der Nestler M. werden 1592 Juli 31 Bürger von Basel. Unser Abraham Morelat war Tochtermann des Rh. Theod. Brand, er wurde am 6. Mai 1605 als Bürger anerkannt, mit Bezugnahme darauf, dass sein Vater das Bürgerrechtsgeld für ihn schon am 10. Mai 1587 erlegt habe.

[1] cf. Frz. Castilion. [2] die Bauhin, Beitr. VII 111 ff.

Hugenotten einführten: die Passementerie ist in der Folge, und als Bandweberei bis auf den heutigen Tag, die erste industrielle Kraft Basels geworden.[1]

Es sind rein örtlich zwei grosse Ströme der Einwanderung aus Frankreich zu unterscheiden, Ostfranzosen und Südfranzosen. Die ersteren sammeln sich aus Burgund, Franche-Comté, Lothringen, Champagne, hauptsächlich in Montbéliard und Markirch.

Für die Südfranzosen war die Stadt Calvins die natürliche Zuflucht. Hieher gehören auch Savoyen und Piemont. Seit 1536 französisch, fielen sie im Frieden vom Chateau-Cambrésis 1559 wieder ihrem angestammten Herzog Philibert zu. Die Verfolgungen aber setzten sich fort, Philibert verdankte seine Erfolge spanischer Hilfe.[2]

Piemontesen und Savoyarden, nach dem Ausdruck der Zeit Augstaller[3] und Grischeneyer[4] präsentieren sich auch gewerblich scharf geschieden von den Locarnern und Lombarden. Bringen diese letzteren ihr Samtgewebe über den Gotthard, so lehnen sich die piemontesischen Passementweber aufs engste an die übrigen französischen Refugianten an, und ihren Weg nehmen sie ausschliesslich über den Bernhard. Schon Stumpf berichtet, wie gerne die Augstaller mit Seide und Samt in die wohlhabenden Thäler diesseits des Bernhard hausieren gehen.

Genf nahm sie alle hochherzig in seinen Mauern auf, es beherbergte sie nicht nur, sondern es nahm eine grosse Zahl von ihnen zu Bürgern an. Schon 1557 überstieg die Zahl der Neubürger die der altangesessenen. Beim Tode Calvins war Genf zu einer Großstadt ersten Ranges emporgediehen.[5] Noch heute legen die monumentalen Häuserreihen der Altstadt ein stolzes und gewaltig ernstes Zeugnis von jener grossen Zeit ab.

Aber der Zug der Ankömmlinge schien nimmer enden zu wollen. Genf sah sich genötigt, einen Teil von seinem Segen an die Schwesterstädte deutscher Zunge abzugeben. Wie bezüg-

---

[1] Die gewerbliche Bedeutung der Hugenotten erörtert Ch. Weiss, Gesch. der prot. Flüchtlinge Frankreichs.

[2] Über die Lage in Savoyen s. Wurstisen (1580) p. 638 ff. 648. Ochs VI 285 f. 293. 310 ff. [3] v. p. 201

[4] urspr. Bewohner von Gressonay unterhalb Aosta.

[5] Genf hatte z. B. 38, zeitweise 60 Druckereien, mit 2000 Arbeitern.

lich der Locarner gegenüber Zürich, so ist jetzt gegenüber Bern zu bemerken, dass die Basler Bürgerrechtsverhältnisse weit günstiger waren. Bern gewährte den Fremden zwar Einsitz und Gewerbebefugnis, aber sie blieben eine niedrigere, politisch nicht berechtigte Klasse. Namentlich auf seinem sehr beträchtlichen Landgebiet fanden eine grosse Zahl von Gärtnern und Weinbauern Arbeit und Nahrung. [1]

Basel beobachtete noch immer seine ablehnende Haltung. Kaum dass es bei Karl IX. auf diplomatischem Wege für die Glaubensgenossen intervenierte und die Soldverträge wenigstens zum Zweck des Religionskrieges suspendiert wissen wollte. Von Hilfeleistung an die Hugenotten war gar nicht die Rede. Einen heilsamen Schreck verbreitete Pfalzgraf Casimir, als er, im Unwillen über die Gleichgiltigkeit der Schweizer, unweit Basel ein Lager aufzuschlagen drohte. [2] Diesem Umstande sind vielleicht die ersten grösseren Bürgeraufnahmen zu danken, ausdrücklich wird des Pfalzgrafen Einfluss erwähnt bei Perez und Serwauters (v. p. 455). Ich erinnere ferner an die Pest von 1564, welche etwas laxere Bürgerrechtsgewährung angezeigt erscheinen liess.

Nachdem man geglaubt, sich bei dem Frieden von St. Germain beruhigen zu können, schreckte die Bartholomäusnacht die Gemüter von neuem auf. Was noch 1569 dem Perez abgeschlagen wurde, französische Gottesdienste wurden jetzt gestattet, vermutlich mit Rücksicht auf die Châtillons, die Söhne des Admirals, welche vom 1. Nov. 1572 bis zum Herbst 1573 in Basel weilten. Sie fanden dann gastfreie Aufnahme bei dem Berner Edlen Niclaus von Wattenwil. [3] Es folgten noch andere hohe Herren, der Herzog von Nemours und der junge Condé selbst. [4] Im ganzen war man aber froh, ihr übermütiges Treiben wieder los zu werden.

So war auch diese Wirkung für Basel nur vorübergehend. Man fühlte sich beengt durch den Bischof Blaarer, der nicht nur in seinem Gebiete die Reformation vertilgte, sondern die längst verpfändeten Hoheitsrechte der Stadt wieder ablösen wollte.

---

[1] Dass auch Basels Gartencultur sich damals hob, beweisen die Orangen-, Citronen- und Limonenbäume des Platerschen Gartens, ed. Fechter 181.

[2] Wurstisen 618. Beitr. VII 315.

[3] Mörikofer 103. [4] Mörikofer 222.

Man musste sich begnügen, die politische Selbständigkeit zu wahren, zu einem entschiedenen Vorgehen insachen der Hugenotten fehlte es an Mut und vor allem an politischen Capacitäten. —

Den langen Zug der welschen Passementer eröffnet Antoine (de)[1] Lescailles[2] aus Bar-le-Duc in Lothringen. Ehedem Mönch, seit er sich der Reformation angeschlossen, Kaufmann, wurde er 1573 ziemlich mittellos als vertriebener und heimatloser Flüchtling nach Basel verschlagen. Bald machte er sich als Vorkämpfer der Basler Refugianten bekannt, wurde 1575 Diacon, dann Ältester der französischen Gemeinde. Nach Art des Serwanters verband er die Production mit eigenem Verlage; 1577 meldete er sich als Samtweber und Passementer zur Safranzunft und eröffnete auf dem Kornmarkt im Hause zum Salmen einen Laden mit Seidenwaren, 1579 erwarb er dazu die Schlüsselzunft, 1581 auch die zu Webern.

Seine Passementerwerkstatt steht unter den Betrieben allerersten Ranges. Er beginnt 1577 mit vier Gesellen.[3] 1583 und 1586 stellt er je fünf neue Gesellen ein, 1587 weitere vier.[4] Die meisten stammen aus seiner lothringischen Heimat und aus den Niederlanden. Doch hat er auch französische Schweizer, Burgunder, Südfranzosen, Savoyarden, Piemontesen, Locarner und Bündner beschäftigt, 1586 u. a. die beiden Bündner Edlen J. J. de Pellizari aus Plurs und Andreas von Salis (v. p. 476).

In seiner kirchlichen Stellung hat er sich dann in mystische Grübeleien vertieft. 1590 musste er von seinem Amte als Ältester zurücktreten. Am 23. Februar 1592 wurde er nach scharfem Kampfe mit dem zweiten französischen Geistlichen Couet als Ketzer aus Basel verbannt. Die junge noch vielfach in ihrer Existenz angefochtene französische Gemeinde ertrug eben noch keine Heterodoxien. Lescailles schwur den Bürgereid ab, seine Frau sollte ihm von seinem sämtlichen Gute nichts „folgen lassen". Er suchte den Weggang zu verzögern, bat um die Erlaubnis zu liquidieren (15. April) und benützte diese Zeit, um in Wort und Schrift weiter Propaganda für seine Lehre zu machen, er liess sogar neuerdings eine Brochüre im Druck

[1] so nennt er sich in mehreren Brochüren.
[2] Burckh.: L'Escaille. [3] HC. W 7a; cf. GB ad a. 1578.
[4] 1588 einen, dann keine mehr.

erscheinen. Der Rat verfällte ihn in eine Geldstrafe von 200 Thalern (24. April), liess von den Prädicanten eine Eidesformel express für seinen Fall abfassen, die er am 10. Mai beschwören musste. Am 2. August bat seine Frau, man möge sie mit ihren fünf hier erzeugten Kindern als Bürgerin anerkennen und ihr erlauben, den Laden fortzuführen. Allein man gewährte ihr nur zwei Monate zur Liquidation, falls sie nicht allen geforderten Gehorsam leiste. Sie scheint sich gefügt zu haben. Einige Zeit darauf verkaufte sie das Geschäft an Blasius Pellizari und Joh. Rud. Fäsch (v. p. 477). Nach dem Wegzug des Pellizari 1602 führte Fäsch das Geschäft noch vier Jahre lang fort, dann übertrug er es dem Niclaus Bischof, da sein Condottageschäft sich beständig erweiterte und ihn ganz in anspruch nahm.[1]

Lescailles selbst hatte sich zunächst in Hägenheim, eine Stunde von Basel niedergelassen (1593. 1595), er veröffentlichte eine Anzahl weiterer Brochüren (bis 1597), trat aber schliesslich wieder zum Katholicismus zurück.[2]

Für die Fortentwicklung des Gewerbes[3] wurde der erste Geselle des Lescailles wichtig: Christian Huart (Hauhart, Heuhard etc.) aus Ramier (Ranstère) bei Nancy. Schon 1582 emancipiert er sich, erwirbt die Safranzunft und etabliert sich als selbständiger Passementweber, zunächst mit zwei Gesellen. Er vergrössert sich dann rasch. 1588 stellt er 5 neue Gesellen ein, 1589 wird er weberzünftig, 1590 schwören ihm vier weitere Gesellen. Damit verschwindet er aus dem Gesellenbuch, ob er wohl mit seinem ehemaligen Meister Lescailles ausgewandert ist? Seine Kinder werden unterm 19. Dec. 1596 von der Weberzunft bevögtigt.

Aber die Generation der Grossbetriebe setzt sich fort in einem der Gesellen des Huart 1586: Jean Pierre de Gall Piemont = 1585: Hs. Peter von Pemont, v. p. 489.

Von den safranzünftigen Passementern nenne ich ferner den Martin Duvoisin. Aus Marney bei Langres wanderte er anfangs

---

[1] Fäschische Genealogie. Msc. auf der Univ.-Bibl. Basel. 1610 bewohnt ein Lescailles das linke Eckhaus Barfüsserplatz-Polizeigässchen.

[2] H. C. W. 16/3.

[3] die nächsten sind: 1582 Peter Rusch von Lausanne Sfz, 1588 Erhart Schlader von Landau Sfz, 1590—1600 15 weitere.

1591 zu und begehrte (3. Mai und 24. Juli 1591) Bürgerrecht. Er wurde zweimal abgewiesen, doch gönnte man ihm schliesslich ein Jahr Aufenthalt. Aus dem einen wurden zwei, während deren er Zeit hatte, sich zu bewähren. Er richtete sich für seine Person und Familie eine Passementerwerkstatt her. Am 18. Juni 1593 kam er von neuem um das Bürgerrecht ein, seine Sache wurde verschoben, doch erlaubte man ihm „dienstweise“ d. h. im Lohnwerk zu arbeiten. Endlich am 8. Dec. 1593 wurde ihm das Bürgerrecht bewilligt, in demselben Jahre nahm ihn auch die Safranzunft auf. Schon 1599 beschäftigte er acht Arbeiter aus seiner Heimat,[1] bei seiner ersten Erwähnung im Gesellenbuch heisst er schlechtweg Martin Posamentier.[2]

Er verdient noch wegen eines anderen Punktes Erwähnung. Auf einer Geschäftsreise nach Luzern 1608 wurde er wegen seines unerschrockenen protestantischen Bekenntnisses in Sursee hingerichtet. Sein Sohn Hans wurde[3] am 23. Juli 1610 mit Rücksicht auf das Martyrium des Vaters zum Bürger angenommen, ebenso 25. Febr. 1611 der zweite Sohn Samuel.

Das Gesellenbuch zu St. Andreas umfasst nur die Gesellen der Safranzunft. Aber gerade die bedeutendsten Passementer der 1590er Jahre, die Passavant, die Veyras, die Scherer und die Arnold waren zu Webern leibzünftig, zu Safran und Schlüssel nur etwa doppelzünftig. Die Entwicklung ihrer Betriebe vermögen wir nicht zu verfolgen, dagegen giebt uns der statistische Querschnitt des Jahres 1599 einen unzweifelhaften Maßstab für ihre Bedeutung.[4]

1594 kam aus Luxeuil[5] Nicolaus Passavant mit seinen beiden Söhnen Reinhart und Claude. Vermutlich war auch hier die Zuwanderung erst secundär. Als Stammsitz der zweifellos hochadligen Familie dürfte der Flecken Passavant in der Champagne nahe der lotringischen Grenze südöstlich von St. Menehould zu betrachten sein. Niclaus mag anfangs beabsichtigt haben, in die Heimat zurückzukehren, sobald sich die Verhältnisse günstiger

[1] darunter 6 Lehrjungen, auch seinen Sohn Hans.

[2] cf. Pierre Bémonté p. 489. [3] nach einer Abweisung 1605.

[4] Dietrich Jeannot aus Vatincourt bei Bar-le-duc wird Bürger am 8. Dec. 1595 und Sfz, er arbeitet 1599 mit drei welschen und zwei Basler Lehrjungen.

[5] ? Bürgeraufn.: Luxen und Lussi, WbZ Luxe aus dem Burgund, SfZ Lisso.

gestalten würden. Die Bürgeraufnahme (8. März 1596) meldet: Da er um des Evangelii willen nicht heimkehren dürfe, so sei „dessen zur Sicherheit dargestellt worden: Herr Blasius Bourset, der Rechten Doctor und gewesener Landvogt zu Lussi“ als Zeuge; Bürge ist Florian Sages der Goldarbeiter. In demselben Jahre erwarb Nicolaus Passavant als Passementer und Barchetweber die Zünfte zu Webern und zum Safran, 1604 auch die zum Schlüssel. Seinen beiden Söhnen kaufte er das Bürgerrecht am 10. Oct. 1604. Claude wurde 1604/1616, Reinhart 1618 safranzünftig. Nicolaus Passavant repräsentiert mit 7 Gesellen und 3 Lehrjungen den grössten Betrieb des Jahres 1599.

Pierre Veyras war mit seinem Sohne Franz 1554 aus Avignon nach Genf ausgewandert, 1559 daselbst Bürger geworden und 1572 gestorben.[1] Sein Enkel Franz Veyras siedelte nach Basel über, meldete sich am 20. Dec. 1596 zum Bürgerrecht und wurde, offenbar in Anbetracht seines Reichtums angenommen. Doch erkannte der Rat zugleich: „soll nachgehenden Tag Nochgedenckens gehalten werden, was sich mit den Welschen, domit die nit allso überhand nehmen, zu halten seie.“ Veyras erwarb 1597 die drei Zünfte zu Webern, zu Safran und zum Schlüssel. 1599 beschäftigte er für seinen „offenen Laden“ 3 Gesellen und 4 Lehrjungen.

Philipert Scherer aus Savoyen ist der Stammvater jenes im XVII. und XVIII. Jh. so hervorragenden industriellen und commerciellen Geschlechtes der „Daniel Scherer genannt Philibert“, welches Ochs IV. 319 u. ö. irrtümlich bis ins XV. Jh. hinauf verfolgt. Schon ad. a. 1579 werden als Seidenstreicher genannt Peter Berian (v. p. 475), Hans und Philipertus Scherer. Philibert erwirbt 1581 (20. Nov.) die Weberzunft, um ein Samt- und Seidengewerbe einzurichten. Sein gleichnamiger Sohn meldete sich 14 Tage nach Franz Veyras zum Bürgerrecht, fand jedoch die Thür bereits verschlossen. Man bedeutete ihm, er solle seinen Anspruch auf Burg- und Zunftrecht aufgeben. 1599 wurde er dann doch mit seinem Bruder „Steffan“[2] und mit „Hs. Scherer us savoyerland“ zu Burgrecht und Safranzunft zugelassen.

Die ersten Altbasler, die sich der neuen Industrie in aus-

---

[1] Galiffe III 494. [2] Wbz schon 1598.

giebigerem Masse bemächtigten, waren Hs. Ulrich Fry[1] und Marquart Witnauer,[2] jedem von ihnen arbeiten 1599 zwei Gesellen für ihre Kramläden.

Bei dem starken Andrang konnte es nicht ausbleiben, dass alle möglichen Arbeitsteilungen Platz griffen. Vielleicht nur als Verdeutschung des Ausdrucks Passementer haben wir es anzusehn, wenn sich Felix Rey von Zürich und Battista a Mayna von Genua als Fransenmacher bezeichnen. Der letztere wird ausnahmsweise trotz fehlenden Mannrechtes als Bürger aufgenommen,[3] weil er sich erboten hat, „U. G. H. (die Stadt Basel) zu Erben zu setzen sins Gůtes." Viele verbanden mit der Passementerie die Samtstoffweberei, doch wird unter den früheren Hugenotten nur einer lediglich als Samtweber bezeichnet.[4] Dagegen heissen mehrere, z. B. Lescailles und Stefan Scherer, Passementer und Samtweber. Seidenweber wird ausser Stefano Pellizari von den sämtlichen Basler Webern jener Zeit nur ein einziger genannt: Dem Urban Khariusz oder Kreisz aus dem Thurgau wird am 26. Febr. 1606 das Burgrecht verweigert, er erhält es am 13. August d. J. als Caunenwazweber, die Aufnahme in die Weberzunft 4. April 1608 bezeichnet ihn als Seidenweber. Auf eine richtige Weberei glatter Seidenstoffe muss Basel somit verzichten, Versuche dazu gehören erst späterer Zeit an. Zürich hatte in diesem Punkte von Anfang an die Vorhand.

Vielleicht bereits eine Erweiterung des ursprünglichen Rayons der Passementerie brachte 1579 Arnold Troyentz von Merhold in Brabant. Er legte eine Supplik ein, um sich zum Bürgerrecht zu empfehlen: er meldet darin, er sei „ein Seidensticker, welches ich von Jugend auf erlernt hab und machte ich Sammata Schlarappen und Baretten, Seidenhut, Seidenknöpf, Seidenfransen, Seidenschleifen, Spaltbendel und alles das, so von Siden

---

[1] Sfz: 1591 mit 1—2 Gesellen, ausserdem Isak Harnester und Jacob Pflüge (Sfz 1595), Em. Wieland (Sfz 1596). Christoffel Spät (Sfz 1598). Hs. Murer und Baltzer Mieg (Sfz 1599).

[2] sfz. 1598. [3] 11. Juni 1595, Sfz 1595.

[4] Jean Masson Bürger 1589 Oct. 13, wbz Nov. 17. — Jean Fossa, eng verwandt mit den Pellizari (s. den Stammbaum p. 468), kam zwar aus Genf, war aber aus Cremona; Bürger 1590 31. Oct./2. Nov., wbz 1591 Jan. 31, vermutlich verwandt mit Jean des Fosses aus Genf, der 1586—88 als franz. Geistlicher in Basel wirkte Beitr. VII 328.



uf mancherlei Wis, was der Mensch erdencken mag, kann gemacht werden." Er hatte den gewünschten Erfolg, wurde Bürger und safranzünftig (1579) natürlich mit Beschränkung auf die seine specifische Branche.

Die kunstgewerbliche Forschung wird sich eingehend zu beschäftigen haben mit dem einflussreichen Goldschmied Ferry le Sage. Gleich dem grössten Holzschnitzer Basels Franz Parregod[1] war er aus Besançon-Montbeliard zugewandert. Bereits 1577 unterschreibt er mit seiner Familie die Petition der Refugianten.[2] Offenbar von demselben Feru Sage sagt der ER. zu Safran 1596: „kam von Mümpelgart, ein Goldarbeiter, got mit Siden um." In demselben Jahre bürgt er für Nicl. Passavant (p. 485). Unter den zahlreichen Grossfärbern sodann, gegen welche die Weberzunft 1599 ihren Zunftzwang geltend macht, befindet sich auch ein gewisser Florian Sage, zu deutsch genannt Witzig, Färber,[3] und die Statistik desselben Jahres meldet, F. S. habe einen Diener und eine Magd so für ihn arbeiten, er beherberge ferner in seinem Hause den Aufenthalter Clément Girardin aus St. Saphorin bei Lyon mit zwei Knechten, derselbe arbeite z. T. für Sage, z. T. für Hrn. Obermeyger. Der Umstand, dass ihn die Statistik als leibzünftig zu Hausgenossen bezeichnet, legt uns nahe, ihn mit jenem Goldarbeiter zu identificieren, ihn als Goldschläger und Goldspinner aufzufassen und in Girardin einen Goldbrocat- resp. Goldbortenweber zu erblicken. Der Bürgerrodel (1603 Nov. 28) bezeichnet den Girardin übereinstimmend mit dem Eintrittsrodel zum Schlüssel (1608) als Passementer, der Eintrittsrodel zu Safran (1603) als Samtweber.

Die wichtigste Arbeitsteilung ist die bereits von Stefano Pellizari beabsichtigte, der Garnbereitung. Sie wurde ins Werk gesetzt durch ärmere Refugianten, welche ohne weitere Existenzberechtigung mit ihrer Hilfstechnik doch eine offenbare Lücke ausfüllten und darum geduldet wurden. Sie waren stets zugleich Färber für ihr Garn oder sie standen mit einer Färberei in solcher Verbindung, dass sie ihr einen Teil des Garnbedarfs

---

[1] über ihn s. den Führer durch die mittelalterliche Sammlung p. 22 und das NJb 1881 (Albert Burckhardt) p. 48. 42.

[2] H. C. W7.: Fery Sage orfèvre de Besançon, Marg. Paris sa femme, Guillemette sa fille.

[3] Juli 12; Sohn: Nicolaus.

lieferten. Es sind dies die p. 476 erwähnten Seidenmüller, Seidenstreicher und Hechelmänner. Ihre Arbeit bestand in folgendem: Die rohe Grège oder Matasse, die in Italien von den Cocons abgewickelt, in wirren Knäueln als Ardana in den Handel kam,[1] wurde von Hasplerinnen gespult, vom Seidenmüller gesponnen[2] und von Dopplerinnen gezwirnt zu „reiner gezwirnter Siden" oder Trame.[3] Dieses Garn kam dann in die Farbe, worauf die Strangen auf Spulen abgehaspelt und so zum Montieren am Webstuhl fertig gestellt wurden. Dass es leichte Arbeit war, erhellt schon daraus, dass Stefano Pellizari sie 2000 armen Kindern zugedacht hatte, die von Frauen gelehrt werden sollten. Wenn wir uns auch die Mechanik der Seidenmühlen des XVI. Jhs. schwerlich schon so vollendet vorstellen dürfen, wie sie Bürkli (85) nach späteren Modellen schildert, so geschah die Arbeit doch sicher schon mit Rädern und auch die Bemerkung Bürklis: „auf jede Mühle kam ein Seidenmüller zum Anknüpfen der Fäden und ein „Radmeitli" (XVII. Jh.) als Motor" erwahrt sich an den häuslichen Verhältnissen der Basler Seidenmüller, welche uns die Statistik von 1599 enthüllt. Gerade die beiden grössten Seidenstreicher arbeiten stark mit Lehrjungen.[4] Die kleineren Hechelmänner sind nicht Bürger, sondern Aufenthalter und es helfen ihnen bei der Arbeit Weib und Kind, sowie die weiblichen Dienstboten. Da sie bei der Zunahme der Grossfärbereien und des Garnhandels immer unentbehrlicher wurden, so begann gegen Ende des Jhs. dann doch wieder der 1528 so gänzlich verpönte Stand der Hintersassen sich zu bilden.

Der erste ausschliessliche Vertreter[5] scheint Johann de Arnodis aus Avigliana westlich von Turin gewesen zu sein. Als der „Sidenstricher" schlechthin begehrt er am 4. April 1593 Bürgerrecht, wird aber als „eigener Mann" abgewiesen, so lange bis er Manumission bringt. Er behauptet (7. April), er sei frei, aber in seinem Mannrecht steht es anders. Erst nach zwei Jahren gelingt es dem „Hans Arnold" Safranzunft und Bürgerrecht[6] zu erwerben. Er beschäftigt 1599 sechs Lehrjungen und einen Ge-

---

[1] vgl. das vortreffliche Colbert gewidmete Werk von Savary, le parfait Negociant (Genf 1676) Bd. II cap. 45.

[2] zu Bürklis „gespunnener Siden."

[3] Savary l. c., cf. Bürkli 82 ff. 76.

[4] Pontet 3 von 6, Arnold gar 6 von 7.

[5] Vgl. Berrian und Scherer p. 485.

[6] 16/18. Juni 1595.

sellen. Wohnung und Werkstatt hat er im Hause seines Schicksalsgenossen, des grossen Seidenfärbers und Garnhändlers Herrn Franz Castilion „an den Steinen".[1]

Der zweite grosse „Hechelmann" ist Pierre Pontet Belmontet aus Coursilly in Savoyen (p. 483), der stärkste Betrieb überhaupt. Sein Name hat sich gar mannigfache Verunstaltungen müssen gefallen lassen. Er erscheint 1597 als Pierre Bémonté und als Pierre du Mentit, 1599 als Pierre Montet und Peter Buntett, die folgenden Jahre wieder als Pierre Bémonté und Petter de monte, die Statistik von 1599 endlich führt ihn auf als Peter Pontet, schliesslich bleibt die Form Bémonté die gewöhnlichste. Wären nicht die Gesellen aller dieser Pierre Jahr für Jahr dieselben, so wäre mir die Identification nie zu Sinn gekommen. Nun aber dient gerade die vage Art der Benennung und die schliesslich überwiegende Form Bémonté[2] dazu, uns zu zeigen, wie stadtbekannt der Träger derselben muss gewesen sein. Sein Betrieb übersteigt denn auch factisch alles, was vorher und nachher da war. Am 10. Sept. 1595 erlangte er Bürgerrecht, kurz darauf die Safranzunft, 1597 hatte er drei Gesellen, 1599 kommen 4 neue dazu, in der obrigkeitlichen Statistik des Jahres steht er notiert mit drei Gesellen und drei Lehrjungen, 1600 folgen zwei, 1601 weitere drei Arbeiter, unter den sechs, welche 1602 schwören, sind wieder vier, unter den acht von 1603 fünf neue Gesellen u. s. f. Im ganzen zählt das Gellenbuch aus seinem Betriebe von 1597—1606: 38 Eidleistungen von 24 Gesellen, wenn ich recht lese, stand 1602/3 bei ihm in Dienst ein Jean Debary von Verdun. Die übrigen 23 Gesellen stammten ausnahmslos aus Südfrankreich: „usz saffoi, genff, wallis" etc. Gerade seine ältesten und bewährtesten Arbeiter, Pierre Mermillod, Jean Misa und Claude Humbert[3] werden[4] gleich ihm

[1] Castilion war Mitglied des Consistoriums Beitr. VII 329.

[2] Piémontais? vgl. das Haus Bemundt oben am Steinenthor bei Plater 1610. Er ist aber Savoyarde.

[3] ein Seidenstreicher Hs. Humbert „eines Hintersassen Sohn" wird 1601 Bürger, Pierre Humbert aus Coursilly dagegen bewirbt sich 1603 zweimal vergeblich ums Bürgerrecht und erlangt es erst am 12. März 1606; er ist der erste Gatte der „welschen Christine", welche vielleicht als Diaconissin sich eines guten Namens erfreute (sie wohnte 1610 Petersgasse rechts Nr. 4.); in zweiter Ehe heiratete sie berufstreu den Seidenstreicher Franz Mestrail aus Gex.

[4] GB 1600.

selbst[1] ausdrücklich als „Sidenstricher" bezeichnet. Seinen ersten Gesellen P. M. wusste 1600/1 Thomas Horn für sich zu gewinnen.

Verwandt mit Pierre Pontet dürfte „Annibale Pontet von Croussilie in der Grafschaft Genf, der Seidenfärber" gewesen sein, der sich am 31. Dec. 1593 beim Rat meldete und im Januar 1594 Bürgerrecht und Weberzunft erlangte. Ich erinnere ferner an den Gesellen der Pellizari Leonhard Pontet aus Coursilly, der 1594 13. Januar die Weberzunft, 1598 die Safranzunft kaufte. 1599 arbeitet er mit zwei Gesellen und hält einen offenen Laden. Ausserdem verlegt er einen Aufenthalter Niclaus du Wah im Lohnwerk. 1604 erwirbt er die Schlüsselzunft, 1610 wohnt er als Seidenkrämer in der St. Johannvorstadt bei Plater No. 63, im Volksmunde führte er den Namen „Schwarz-Lienerd".

Schliesslich erwähne ich noch den grossen „Seidenbreiter" Thomas Horn. Wir münden mit ihm wieder ein in den ersten Grossbetrieb, in den der Pellizari. Gleich seinem Principal Thomas Zenoini stammte Thomas Horn aus Vicenza. 1599 machte er sich selbständig, wurde Bürger[2] und safranzünftig. Er gewann 1600 1 den ältesten Seidenstreichergesellen Basels Pierre Mermillod, bisher in Arbeit bei Belmontet, und richtete sich mit fünf welschen Gesellen ähnlich Zenoini, Castellio etc. einen grossen Seidengarnhandel ein, wozu er möglichst viel Garn selbst spann und färbte. In Hans Jacob Obermeyger fand diese Art Seidenhandel ihren ersten altbürgerlichen Vertreter.

Je weiter wir in der Entwicklung der Seideninstrie vordringen, um so mühsamer wird unser Weg. Gegen Ende des XVI. Jhs. häufen sich unaufhörlich neue Hemmnisse, bis schliesslich 1599 der Riegel geschoben wird. Diese Opposition ist durchaus nicht bloss dem gewerblichen Gegensatz entsprungen, sondern weit allgemeiner und mächtiger dem socialen. Mit ungeahnten Reichtümern, mit den ausgesuchtesten Bedürfnissen, mit vornehmster Lebenshaltung traten diese Fremden rasch an die Spitze der Gesellschaft. Unter Aufgeben der äusseren Adelstitel erwiesen sie sich gleichwohl geadelt durch die höhere Cultur des Südens und Westens, durch Reichtum und Tugend, durch

[1] Statistik 1599. [2] 1599 Dec. 31. GB: Th. Herni.

Thatkraft und Unternehmungsgeist, durch den Mut der Überzeugung. Begegneten diese Kräfte auch anfangs hartem Widerstand, so hat ihnen doch die Geschichte Recht gegeben. Durch den Zusatz fremder Säfte blieb die städtische Gesellschaft bewahrt vor der in so kleinen Kreisen stets drohenden Fäulnis, sie wurde dadurch gehoben und veredelt.

Am greifbarsten vielleicht zeigt sich der sociale Einfluss der Refugianten in ihren Wohnungsverhältnissen.[1] In den kümmerlichen gothischen Wohnhäusern, die sie vorfanden, konnte es ihnen nicht behagen. Sie kauften gleich ganze Complexe von Häusern alten Stils, um sich in eleganter Renaissance oder opulentem Barock wohnlich und hablich einzurichten. Ich erinnere an den prächtigen Palast des David Joris (Spiesshof). In ähnlicher Weise muss sich die alte Leuenburs unter den Händen der Pellizari, D'Annone, Zenoini zum Seidenhof umgewandelt haben. Es wurden 1573 : 1200, 1596 : 2700, 1617 : 4420 fl. dafür bezahlt, was nicht allein auf die — immerhin namentlich in Relation zu den Häuserpreisen anzuerkennende — Goldentwertung jener Zeit zurückgeführt werden kann. Die Socin haben ungefähr auf der Stelle der heutigen Handelsbank zwei Häuser zu einem umgebaut.[2] Die d'Annone erwarben ein beträchtliches Areal zwischen Petersplatz und Neuer Vorstadt. Die beiden Wohnhäuser, die sie darauf errichteten,[3] präsentieren sich bei M. Merian unter den stattlichsten Privatbauten Basels überhaupt. Unter dem gut Baslerischen Namen „Bärenfels" geht das Renaissancezimmer der mittelalterlichen Sammlung von 1607[4]: es rührt aber her von d'Annones Schwiegersohn Lux Iselin. Darin mag sich uns die Verschmelzung der altbürgerlichen Gesellschaft mit den höheren fremden Culturelementen darstellen.[5]

---

[1] Ein vortreffliches Material hiefür birgt Felix Platers Stadtbeschreibung 1610 in Verbindung mit dem Stadtplan des Matth. Merian 1615. Schade dass die vera urbis Bas. effigies in Wurstisens epitome von 1577 so schwach geraten ist. Sonst wäre eine vollständige Vergleichung von vor und nach möglich. Dieselbe Beobachtung bewährt sich in erhöhtem Masse bei den Refugiantenasilen Neuwied, Frankental u. s. f. Von Markirchs Reichtum spricht Ryff schon ad a. 1596 (Reisb.).

[2] Felix Plater 1610: Tiefe von oben links Nr. 3 und 4.

[3] eines auf den Petersplatz, das andre auf die Neue Vorstadt, gegenüber dem letztern ihr Stall.

[4] s. den Führer p. 21 f.

[5] Ich erwähne als Architekten: den Festungsbaumeister Ranconi 1591 (Ochs

So verwandelte und erweiterte sich damals wesentlich durch den Einfluss der Refugianten insonderheit der westliche Teil der Stadt, während sich die Adelshöfe im Osten (Rittergasse, St. Alban etc.) vorzugsweise inhänden der alten Basler Gelehrten, Papierer und Kaufleute befanden.

Der Wohnungsweise entsprachen die übrigen Gepflogenheiten der Refugianten. Die Anlage von Gemüsebeeten, die Planierung von Ziergärten dürfte gleichwie in der französischen Schweiz[1] durch sie eingeführt oder doch gehoben und verallgemeinert worden sein. Die schönsten Gartenanlagen befanden sich nach Merian wiederum zwischen Petersplatz und Lottergasse.[2] David Joris hatte im Binninger Schlösschen, Melchior de Insula an der Brücke von Mönchenstein, Junker Reinhard Graviset an der vorderöstreichischen Grenze, die Thierry in Gundeldingen ihr Landgut.[3] Was Wurstisen[4] von den Angehörigen des David Joris sagt, das dürfte von den Refugianten im allgemeinen gelten: „dass sie in kurtzem die lustigsten Sitz um die Statt an sich brachten". Die Welschen zeichneten sich sodann auffallend aus durch die Kostbarkeit ihrer Kleidung, durch die feine französische Küche, überhaupt durch raffiniertere Bedürfnisse, Ansprüche und Genüsse. Die Geschichte des Kunstgewerbes müsste darüber reichliches Licht verbreiten.

Die vielen Neubauten und Anlagen, die feineren und vermehrten Bedürfnisse der Refugianten kamen ganz direct dem zünftigen Handwerks- und Gewerbsmann zu gute. Die wohl-

---

VI 323), den kriegsbauverständigen Meister Valentin Friedrich, den die Stadt 1609 an Bern lieh „zur Befestigung etlicher Punkte in welschen Landen." Ferner Jacob Ruf den Steinmetz und Werkmeister, 1604—13—20 in Anhaltischen Diensten; Hs. Jac. Morlet den Maurer (1592); Hs. Cupillard, den Zimmermann; — als Bildhauer und Schnitzer: Franz Parregod; Friedrich Huber, 1608—12 in Besançon mit Grabsteinen beschäftigt; Melchior Gering aus Schrannanien, als Deutscher von Geburt, (1611) auf Grund der Freizügigkeit der Erzknappen angenommen. Lorenz Schreiber der Bildhauer von Lübeck 1621; — als Stuckatoren: Hs. Hüpscher aus Besançon und Anton Dodane aus Burgund, die Gipser. Vgl. Bürgeraufnahmen 1588 ff. Es sei ferner der Erfinder der Situlæ Basileenses, Hieronymus Mitz, genannt (Ochs VI 520 f.), sowie der älteste mir nachweisbare Uhrmacher Basels: 1610 (Felix Plater) wohnt Olei Meyer an dem „Gässlin vom Scherhaus zum untern Rheinthor" links Nr. 5.

[1] Beitr. VII 331. [2] in St. Elisabethen fast nur Rebgärten.
[3] ebenda Th. Plater ed. Fechter p. 163 sq. [4] 1580 p. 634.

thätige Wirkung machte sich damals in weit höherem Masse geltend, als wir nachträglich aus der Blüte der verschiedensten Gewerbe um 1600 nachweisen können. — Obschon man aber an den Fremden zu verdienen fand, so wollte man sie doch auf keinem Punkte herrschen lassen. Man missgönnte ihnen vor allem die sociale Stellung, die sich als naturgemässe Wirkung ihrer vornehmen Lebensweise herausstellte. Statt über Arbeit und Nahrung, die sie boten, froh zu sein, nahm man Anstoss an ihren teuren Lebensgewohnheiten. Eine kleinliche demokratische Nivellierungssucht begann sich breit zu machen. Nicht nur, dass man an dem wirklich hochfahrenden und leichtfertigen Treiben der Hugenottenführer, der Condé und der Châtillon 1573/74 Ärgernis nahm. 1574 wird Beschwerde geführt, dass die Refugianten zwei und drei Häuser „zusammenstossen" und eines daraus machen oder sie gar in Scheunen umwandeln, sodass Häuserpreise und Mieten unerträglich steigen. Der Rat verbot dies 1574, 1636 und 1707.[1] 1591 machte man ihnen sogar Vorschriften über Speise und Kleider. Und da sie ihre Dienstboten früher als andre Leute auf den Obst- und Gemüsemarkt schickten, um das beste einzukaufen, wurde ihnen 1596 der Marktbesuch vor den Altbürgern untersagt.[2] Mit solchen und ähnlichen Beschränkungen mag es zusammenhängen, dass die Basler Hugenotten schon 1579 den französischen König um Erlaubnis zur Rückkehr baten[3] und dass manche der vornehmsten nach Genf übersiedelten, wo sie hoffen durften grössere ihnen ebenbürtige Gesellschaftskreise zu finden.

Der materielle Segen, den gerade der Luxus der Fremden brachte, fand dann doch allmählich volle Anerkennung. Die feinere Cultur, die sie vermittelten, gewann die Herrschaft und die heutige Gesellschaft Basels trägt noch deutlich den Stempel jener Einflüsse. —

Wir hatten bisher nur die glänzende Lichtseite der Bewegung im Auge. Die Refugianten brachten aber in das zünftige Basler Gewerbeleben den Capitalismus als etwas abgeschlossenes fertiges mit allen Consequenzen, insonderheit mit seinen socialen Unterschieden. Wie sich ihnen die vornehme Lebenshaltung von selbst verstand, so auch die Existenz grosser dienst-

---

[1] Beitr. I 233. [2] Beitr. VII 320. [3] Beitr. VII 318.

barer Volksmassen. Namentlich die Italiener waren an das industrielle Proletariat schon von Jugend auf gewöhnt. Aber auch Perez hat als Asyl für arme Refugianten eine grosse Seidenmanufactur vorgeschlagen. Und die Betriebe der Hugenotten Lescailles, Huart, Belmontet, Passavant gaben den italienischen wenig nach.

So sehr sie damit dem Zunftwesen widersprachen, so blieb doch die erste Generation der Industriellen, so lange sie ihren Arbeitern ausreichende Nahrung boten, unangefochten, da sie nicht mit bestehenden Handwerken collidierten. Der zünftige Gegensatz regte sich zunächst bei dem bequem für den localen Detailabsatz privilegierten zünftigen Handelsstande. Nach den Erfahrungen mit Serwauters, nach dem gleichzeitigen leichtsinnigen Bankrott des Hs. Jacob Meyer war vorab für die fremden Kaufleute nicht viel gutes mehr zu erwarten. Schon den Pellizari verbietet die Safranzunft bei ihrer Aufnahme 1573 offenen Laden zu halten, sie sollen nur Seidenfärberei treiben, so wie sie es jetzt zur Zeit thun, d. h. Garnhandel engros. Eine andere Wendung für dieselbe Sache ist die Verpflichtung „nur im Kaufhause zu werben."[1] Nicolaus Gontier[2] erwirbt 1594/95 Bürgerrecht und Safranzunft, muss sich aber verpflichten, „nur seines Gewerbs mit Stücken zu handeln und des Schnitts, offenen Laden und Hausierens müssig und still zu stehen." Dem Großsohn der Frau Clara von Orelli[3] (Besozzo=Bisot), dem Samtweber, wird bei seiner Bürgerannahme (1593 Febr. 17) eingebunden, „sich des Reiszlens und anderer Factoreien zu müssigen und allein seinem Handwerk nachzugehen."[4] Endlich dürfen wir auch Grosshändler deutschen Namens, welche die neue Handelsblüte Basels anzog, nicht unerwähnt lassen. Von den grossen Cölner Tuchhäusern hat sich eines mit Heinrich Fürstenberg[5] definitiv in Basel niedergelassen. Dasselbe für die Spezereibranche bedeutet die Niederlassung der Mitz von Cöln, als Importeure von „Niederländischen Waren" 1631.

Inzwischen trat in der welschen Seidenindustrie ein wirklicher Misstand zu tage. Die hervorragendsten Grossbetriebe,

---

[1] z. B. bei dem „Krämer" Niclaus Sarnot 1580.

[2] beide sind aus Faucigny in Savoyen.

[3] Die alte Clor besitzt noch 1610 einen Garten in St. Elisabethen, v. p. 461.

[4] Vgl. ferner Nicl. Gobillet oder Gubelot, Bürger 1590, Sfz 1591, Slz 1593.

[5] Bürger von Basel 1590 Nov. 21, am 20. Febr. 1591 auf 2 Jahre aufgehoben.

Pellizari und Lescailles, lösten sich ziemlich gleichzeitig um 1590 auf, nachdem sie binnen 20 Jahren eine grosse Generation von Seidenfärbern und Seidenwebern mit Weib und Kind herangezogen. Diese alle, bisher gleich andern Handwerksgesellen als Aufenthalter geduldet, sahen sich nun aufs Pflaster gesetzt. Mit der zünftigen Organisation entbehrten sie sowohl der erzieherischen Thätigkeit und Garantie des Zunftwesens, wie auch ihrer Funktion als Gesellenhilfskassen, beides um so empfindlicher, da viele von ihnen verheiratet waren. — Immerhin konnte ihnen der Rat nach ihrem langjährigen Dienste nicht schlechthin alle Existenzberechtigung absprechen. Wollte man ihnen das Burgrecht nicht bewilligen, so trat der alte Stand der Hintersassen = Niedergelassenen wieder ins Dasein. Um dies zu vermeiden,[1] schuf man das Institut der mehrjährigen Aufenthalter[2] ohne Zunftrecht und gewerbliche Selbständigkeit. Man erlaubte ihnen, im Lohnwerk für die grösseren zünftigen Meister Seide zu spinnen, zu färben und zu weben;[3] Zunftrecht erhielten sie eben so wenig wie Burgrecht.

Auf den daraus resultierenden Mangel an Principalen dürfte wohl die laxere Bürgerrechtspraxis zu Anfang der 1590er Jahre zurückgehen: Man brauchte leistungsfähige Verleger für die nun einmal vorhandenen Arbeiter. Immerhin handelte es sich höchstens um ein halbes Duzend solcher Händler, bald konnte man wieder anfangen kritisch zu werden, gar häufig wurde das Burgrecht ohne Angabe irgend welches Grundes einfach verweigert, oder man liess den Petenten Jahre lang darum betteln.[3]

Jedenfalls sank die Arbeitskraft, die sich so plötzlich auf den Markt geworfen sah, im Preise: während sich die welschen Gesellen in der guten ersten Zeit, gleichwie in den beiden früheren freien Künsten, ohne Not mit Weib und Kind durchbringen konnten, drohten sie jetzt zu einem Proletariat auszuarten, dessen Wachstum der Rat im Interesse des öffentlichen Armenwesens nicht ohne ernste Sorge zusehen konnte.

Schon dem Jean Fossa wird bei seiner Bürgeraufnahme eingeschärft, er solle „sein Volck dermassen halten, dass es der Bürgerschaft nicht überlegen sei.“ Aus dieser Notlage ist ohne

[1] Der Eine Hintersass in der Statistik von 1599 ist einer der ältesten (1575) Gesellen der Pellizari.

[2] vgl. die Studentenschaft. [3] vgl. M. Duvoisin p. 484.

Zweifel der Pfrund- und der Armenfond der französischen Kirche hervorgegangen, er wurde im Jahre 1592 begründet.[1] Sodann werden bei dem starken Zudrang wie billig die Aufnahmebedingungen für verheiratete Refugianten erschwert: „alle die fremde Weiber mitbringen“ sollen fortan 30 statt 20 fl. Burgrechtsgebühr erlegen.[2] Einem andern wird bei der Bürgeraufnahme geboten, sich nur mit einer Einheimischen zu verheiraten, und nicht mit einer fremden, sonst werde man ihn wegschicken.[3] Dagegen wird das Einheiraten fremder Aufenthalter vor der Bürgeraufnahme mit 100 fl. Strafe gebüsst.[4] — Es kam hinzu der Anstoss, den man an der fremden Lebensweise (v. p. 493) und an ihrem Gewerbebetrieb nahm. Niclaus Passavant musste es gleich anfangs[5] der Weberzunft mit 10 lb. büssen, dass er das Arbeitsmaximum für schmalen Barchent (30 Stücke) überschritten und die Barchentschau umgangen, dass er seine Gesellen nicht auf die Zeche der Weberknappen geschickt und auf mehrfaches Aufgebot der Zunft nicht erschienen war. Nach der Aufnahme des Franz Veyras (v. p. 485) wird das Burgrecht bereits dem Philibert Scherer verweigert, obgleich sein Vater schon Hintersass gewesen war. Dagegen wird er aufgefordert „sich jetzt mit den Knechten zu vertragen.“ Einem Knopfmacher aus Tours wurde bedeutet, er solle „sich hinweg thun oder einer Strafe gewärtig sein“ (1597 April 18). Es meldete sich dann über ein Jahr lang keiner mehr. Unterm 8. Jan. 1598 stellte der Grosse Rat Annahme und Abweisung im einzelnen Fall der Obrigkeit anheim, „noch gestaltsame der sachen und Personen,“ also nach Massgabe von 1546. — Aber factisch liess die Regierung von dem Zeitpunkte an grössere Strenge walten, um so mehr da das Edict von Nantes im April des Jahres den Hugenotten wieder Duldung in der Heimat verhiess. Bei der nächsten Anmeldung eines Welschen (1598 Mai 13) wurde statt Burgrecht nur fünf Monate Aufenthalt gewährt und erkannt, „soll man der übrigen hiesigen welschen Uffenthaltern (halben) Bedencken haben, was ihrethalben vorzunemmen.“ Neuen Unwillen erregten im Sommer 1598 „ausländische landstreichende

---

[1] vgl. Ochs VI 268 f. [2] Gobillet cf. p. 494. 4. [3] Beitr. I 237.

[4] Der Wgb. Gerson Schneider, weil er als Nichtbürger die Tochter seines ehemaligen Meisters Dubenberger geheiratet hat.

[5] WbZ. Prot I. ad 1596 Sept. 9.

Savoier, Meiszener,[1] Augstaler, Grüschoneyer und andere fremde Tuch- und Gewürz- und sonstige Kretzenträger und Krämer."[2] Bei der Aufnahme des Jacob Dürr aus Nürnberg (1599 Sept 10) wird neuerdings zu bedenken gegeben, wie das Burgrecht inskünftig zu steigern sei. Man setzte dann 30, für verheiratete 40 fl. fest, statt 20 resp. 30.[3]

Die Bürgerrechtspolitik des Rates ist insofern zu billigen, als die Stadt wirklich um 1600 mehr Einwohner zählte, als je zuvor und nachher bis zum Beginn des XIX. Jhs. Sie konnte wohl mit Recht überfüllt erscheinen, da die grossen Garten- und Ackercomplexe der Vorstädte mehr und mehr sich mit Häusern und Gassen bedeckten.

Bezüglich der Seidenindustrie ist namentlich hinzuweisen auf die Zunahme der Frauen- und Kinderarbeit beim Seidenstreichen und ähnlichen Beschäftigungen. Während hier die sociale Frage immer brennender wurde, fand der Rat doch noch nicht die Klarheit, um sie für sich allein ins Auge zu fassen. Erst zunftrechtliche Händel brachten auch diesen Punkt zum Austrag.

Es muss den Refugianten im allgemeinen nachgerühmt werden, dass sie redlich bemüht waren alle zünftige Gerechtigkeit zu erfüllen. Nirgends so sehr wie bei ihnen tritt die Doppelzünftigkeit hervor. Die Kaufleute kauften meist beide Handelszünfte zum Schlüssel und zum Safran, sie erwarben damit die „Gerechtigkeit uff den Sydengewerb", welchen trotz der Restitution von 1552 die beiden Zünfte zum Schlüssel und zum Safran nach Massgabe der Zunftreform von 1526[4] in der Weise gemeinsam verwalteten, dass zum Safran Seidenstoffe unter 8 ß. per Elle und seidene Pfennwerte (Passementen und Bänder), zum Schlüssel dagegen die kostbarern Seidenstoffe, namentlich Brocatstoffe und Zendel, „dienten". Häufig mögen sie aber auch ohne gewerbliche Nötigung mehrere Zünfte erworben haben, sei es aus socialen Rücksichten (v. p. 84), sei es um dem kleinlichen Brotneid der Zünftler möglichst jeden Anlass zu benehmen.

---

[1] auch Miszner. Aus Musso = Müss? Doch wohl aus Meissen.

[2] G. R. Pr. ad 1598 Sept. 2. — H. C. DX 33 ad 1598 Sept. 9. — Vgl. cap. X. Über den Bettel und das Armenwesen jener Zeit s. Wurstisen 692 f. Ochs VI 39 ff. 305. 504 f. [3] Beitr. I 237. [4] v. p. 376. 379.

Von den Seidenindustriellen haben sich von Anfang an die Samtweber als Weber der Weberzunft, nur wenn sie offenen Laden hielten, zugleich der Safranzunft, — die Passementer dagegen obwohl gleichfalls wesentlich Weber, als Krämer und Producenten bisheriger Importartikel der grossen Importzunft zum Safran angeschlossen. Dieselbe Bewegung wie 1489—1508 gegen die Schlüsselzunft bezüglich der Wollweber, vollzieht sich 1589—1610 gegen die Safranzunft bezüglich der Seidenbranche.

Die Weberzunft war durch den Übertritt der Wollweber aus der zweitärmsten eine der vornehmsten Handwerkszünfte geworden, als die alleinige Textilzunft erlangten sie beträchtlichen Umfang und Einfluss. Auch ihre politische Bedeutung war im Steigen. Als ihr erster Erfolg, wesentlich wohl gegenüber der neuen wälschen Textilbranche, ist zu verzeichnen ihre Erhebung zur Vorstadtgesellschaft 1584 (v. p. 110, $_1$). Die Gesellschaft zur Steinen unterscheidet sich von allen übrigen, dadurch dass hier die öffentlichen Rechte nicht einer neu constituierten Vorstadtbehörde, sondern der altbestehenden Weberzunft anvertraut werden.[1]

Kurz darauf 1589 erhebt die Weberzunft als solche den Anspruch auf Zugehörigkeit der Seidenfärber, sie beruft sich auf die Ratserkanntnis gegen die Tuchscherer von 1504 (p. 362), zugleich verfasste sie ein allerdings nicht gerade vollständiges Excerpt aus ihren Eintrittsrödeln, welches beweisen sollte, dass seit 1504 alle Färber ihr angehört hätten. Eine stärkere Stütze in dem speciellen Falle der Seidenfärberei fand sie in der Thatsache, dass für den Pellizarischen Betrieb sowohl Claudius 1574, als nach dem Ausscheiden der beiden Brüder der neue Associé Hieronimus de Vertemate als Färber ihr beigetreten waren. Der Rat erkannte ihr denn auch wirklich den gewünschten Zunftzwang auf die Seidenfärberei zu. — 1596/97[2] macht sie denselben geltend gegen die beiden grossen Seidenfärber und Garnhändler Hans Jac. Obermeyger und Thomas Zenoini. Dieselben lehnen die Zumutung ab, da sie für niemand um Lohn färben, sondern nur ihren eigenen Handelsbedarf. „Dazu hätten sie gute Zunft.“ Die Weber recurrieren

[1] Vgl. die FSZ und die Ges. zur Mägd. Beitr. X 126 f. Erst 1757 constituiert sich die Gesellschaft zu den drei Eidgenossen selbständig neben der Wbz (cf. ibid. 128). [2] St 27 D.

Principal	Gewerbe	Zunft	hält		Deren Herkunft, Arbeit und Unterhalt	Weibliche Arbeitskräfte	Total der Arbeitskräfte
			Gesellen	Lehrjungen			
A. Bürger:							
1 Thomas Genevin			2		nämlich 1 Sdmüller und 1 Sdfärber, die für sich selbst in ihren Häusern essen. Cf. Nr. 22		3
2 Franz Castilion					v. Nr. 17		1
3 Hs. Jac. Obermeiger			2		weben ihm Samt auf Stühlen, erst seit 1/2 Jahr in seinem Hause. Was er zu streichen u. zu färben hat, giebt er verschiedenen		3
4 Herr Sotzin					giebt 2 andern: Geo. de Bry und Jac. de meson fast immer zu arbeiten. Vgl. Nr. 34 und 43		3
5 Marquart Weitnauer			2		fremde Gesellen; weben ihm im Haus stückweise, und essen wie gebührlich für sich selbst		3
6 Dietrich Janot	Passementweber	Sf		5	davon 3 welsche, 1 Liestaler („des Sdstreichers zu Liestal"), 1 Basler (Werenfels). Alle bekommen vom Meister zu essen		6
7 Philipert Scherer	webt jetzt nur Passemente	dient zu Wb	2	2	sämtlich fremde. Er giebt nur den zwei Knaben zu essen		5
8 Peter Pontet	Seidenstreicher	Sf	3	3	sämtlich fremde, 2 sind seine Vettern. Er giebt den LJ zu essen, den Gesellen nur Suppe oder Brühe		7
9 Leonhard Pontet	Passementwb. hält offenen Laden	Sf	2		sie kaufen ihr Brod, das andere giebt er ihnen. Ausserdem webt für ihn Nicl. du Wah (Nr. 41)		3
10 Hr. Cappun				1	isst mit ihm		2
11 Florian Sage		dient zu Hg			hat nur 1 Diener und Magd, so für ihn arbeiten; ausserdem ein Smtwb, der Gesinde in seinem Hause hält (cf. Nr. 34)	1 Magd	3
12 Stoffel Spat	Passementweber	Sf		4	3 s. Bürgersöhne, der 4. eines Hintersassen: giebt allen zu essen		5
13 Isak Harnischer	Passementweber	Sf		1	hat allein Brombachs sel. Sohn		2
14 Nicl. Passavant	gebraucht sich jetzt des Pass.-webens	Wb, zu Sf halbzftg.	7	3	giebt den LJ zu essen. Die Gesellen kaufen ihr Brod selbst, weil er ihnen vom Stück lohnt		11
15 Frz. Veyrasz	Paswb. hat offenen Laden	Sf	3	4	3 LJ sind Bürgersöhne, bekommen alle zu essen. Auch 1 Gesell ist Basler		8

16 Martin Duvoisin	Passementweber	Sf	2	6	giebt nur den LJ zu essen		9
17 Hs. Arnold	Seidenstreicher	Sf	1	6	giebt nur den LJ zu essen, die Gesellen kaufen selbst Brot; in Herrn Castilions Haus an Steinen wohnhaft.		8
18 Hs. Scherer	Sammetweber	Wb			ist allein; arbeitet dem zum Gold. Cf. Nr. 42		1
19 Baptista Moyna	Fransenmacher	Sf			hat nur seinen Sohn, der ihm arbeitet		2
20 Hs. Murer	Sammetweber	Wb	1		giebt dem Gesellen nicht zu essen		2
21 Stephan Scherer	Sammetweber	Wb			hat kein Gesind, webt auch nicht für sich selbst		1
B. Hintersasse ist							88
22 Blanco du Blanc					wercht für Thoman (Nr. 1); hat kein Gesind	als seine Frau u. 1 Magd	3
C. Aufenthalter:							
23 Elias Wieland	Seidensteicher		2		giebt ihnen nicht zu essen		3
24 Hs. Böt					färbt und streicht Seide bald diesem bald jenem	hat nur s. Frau u. 2 Meitli	4
25 Jac. Hauser	Seidenstreicher		1		giebt ihm nicht zu essen		2
26 Claudi Pontet	Seidenmüller				werkt jetzt Sotzinen am Fischmarkt		1
27 Georg Krausz	Seidenstreicher		2		giebt ihnen nicht zu essen		3
28 Georg Patei	Seidenstreicher		1		hechlet bisweilen		2
29 Nicl. Bastier	Passementweber			3	giebt ihnen zu essen; wercht für Kaufleute und Krämer		4
30 Frz. Scherer	Seidenstreicher				„reist jetzt mehrteils Bottenweiss"		1
31 Gladi Müri	der Hechelmann					hat nur seine Frau	2
32 Peter Barth	Seidenstreicher		1		giebt ihm nicht zu essen, hechelt bisweilen		2
33 Jacob Gschwind	Seidenstreicher					hat nur seine Frau	2
34 Clemens Girardin	Sammetweber			2	in Ferrn Sage' Haus wohnend, arbeitet für Hrn. Obermeiger		3
35 Hs. Barras					wercht dem Bastier	hat nur Frau und Kind	3
36 Hanns Hirsz	Sammetweber				wercht mit zwei Söhnen auch für Herrn Bastier	hat nur Frau (u. 2 Söhne)	4
37 Jacob Sommer	Sammetweber			2	giebt ihnen zu essen, wercht „ „ „ „		3
38 Daniel Scherer	Sammetweber		1		giebt ihm nicht zu essen, „ „ „ „ „		2
39 Hs. Nicola	Passementweber			3	giebt ihnen zu essen		4
40 Peter Krautbrecher	Sammetweber				wercht dem Hs. Ulr. Fry	hat nur seine Hausfrau	2
41 Nicl. du Wah	Passementweber				Bronweschers Tochtermann, wercht nur dem Lh. Pontet (Nr. 9)		1
42 Georg Müller	Sammetweber				arbeitet dem zum Gold (cf. Nr. 18)	hat nur ein Weib	2
43 Jac. Roschet	Sammetweber				wercht Hrn. Obermeiger	hat nur ein Meitli	2
			35	45	3 Söhne, 1 Diener, 2 auswärtige Arbeiter, Summa 6	14	143

an den Rat, sie fordern den Zunftzwaug, da Obermeiger und Zenoini zu ihrem Seidenhandel „das Eindunckeu und Färben gar stark brauchen und es fast das vornehmste Thun in ihrem ganzen Handel ist." Es knüpften sich hieran Weiterungen, welche erst 1599 zugleich mit einer neu auftauchenden zunftrechtlichen Frage ihre Lösung fanden.

Seit 1595 nämlich erhoben die Weber den Anspruch auf die Passementer, vermutlich weil viele von ihnen zugleich Samt woben. 1596 erwirbt Niclaus Passavant der Barchetweber, 1597 Franz Veyras „der Zunft Gerechtsame uf das Passementweben," letzterer als Halbzünfter. Allein die Safranzunft hielt mit grosser Zähigkeit ihr bisheriges Gewohnheitsrecht fest auf grund des Spruches von 1526, wonach sie mit dem Schlüssel gemeinsam „die Gerechtigkeit auf den Seidengewerb" verwaltete. Am Ende war ja wirklich die Grenze zwischen dem weberzünftigen Passementweber und dem safranzünftigen Verleger nicht so ganz einfach zu ziehen. Am 11. October 1598[1] „sind beide Zünfte zu Safran und zu Webern ihres Gespans der Passementer halb, wohin nämlich die dienen sollen, gehört" etc. Um Klarheit in die Sache zu bringen, veranstalteten beide Zünfte gemeinsam im Laufe des Winters 1598/99 eine statistische Erhebung über den factischen Zustand der ganzen Seidenindustrie. Das Resultat, das sie im Januar 1599 dem Rate vorlegten, etwas übersichtlicher gruppiert, ist p. 500 f. mitgeteilte.

Die Passementweber sind demnach noch sämtlich zu Safran zünftig, nur Nicl. Passavant „der Barchetweber" der „sich aber jetzt des Passementwebens gebraucht" dient zu Webern. Dasselbe gilt von den Seidenstreichern.

Den Zunftrödeln zufolge, sind die Passementer vorläufig dem Safran verblieben, die Färberei aber im weitesten Umfange, auch der blosse Veredlungsverkehr, wurde der Weberzunft überwiesen.[1] Die sämtlichen grossen Garnfärber mussten sich bequemen, zu Webern Zunftrecht zu erwerben, 1599 kauften Hans Arnold, Florian Sage, Thomas Zenoini, Obermeiger mit seinen vier Söhnen, 1600 Franz Castilion und Sebastian Socin die Weberzunft.

Zehn Jahre darauf fand auch die zweite Frage ihren Erledigung. 1609 erhoben die Weber den Anspruch auf Zuge-

[1] G. R. Prr. = Wb Prot. I 187: RE ad 1598 Oct. 11.

hörigkeit des Passementers Stefan Scherer,[1] weil er Samt wob. Die Passementer zum Safran nahmen den Handschuh auf und forderten Überlassung der gesamten Seiden- und Samtweberei an die Safranzunft.[2] Zum letzten male macht die Safranzunft ihr uraltes Recht auf „Seide und Faden (Garn),“ namentlich auf Elle, Wage und Gewicht geltend. Sie citiert bezügliche Briefe über den Zwilchhandel von 1378, über den Schürlitzhandel der Schneider von 1419,[3] und folgert daraus mit einem gewissen Rechte, dass die Passementer zu Safran dienen müssen. „Der Safranzunft sind Elle, Gewicht und Wage anvertraut und dabei empfohlen, Aufsehens zu haben, dz nit nur diese gerecht seien, sondern auch, dass die Waren, so der Krämerei anhangen, unverfälscht gemacht werden.“ Dahin gehören auch Passemente. Wegen der Webetechnik[4] mögen die Passementer allenfalls zu Webern halbzünftig werden, ihre Hauptzunft aber soll der Safran bleiben.

Die Verhandlungen von Zunft zu Zunft dauerten den ganzen Winter hindurch. Beinahe wäre eine Einigung erziehlt worden, schliesslich bedurfte es doch noch der Intervention des Rates. Er entschied am 10. März 1610. Alle Samt-, Seiden-, und Passementweber sollen ohne Rücksicht auf den Stoff, den sie verarbeiten, der Technik halben die Weberzunft haben; wofern sie ausser dem Verkauf ihrer eigenen Producte keine Krämerei treiben, sollen sie auch mit den Webern dienen, sie brauchen die Safranzunft gar nicht zu besitzen. Wenn sie aber neben dem Weben noch Krämerei treiben, offenen Laden halten, bei Elle und Gewicht ausmessen, Jahrmärkte und Messen besuchen, so müssen sie zu Safran dienen. 1611 kauften sechs, 1612 weitere vier Passementer die Weberzunft. —

Die Enquête von 1599 bietet noch ein höheres Interesse. Sie enthält einen ganz unschätzbaren Querschnitt durch die socialen Verhältnisse der Refugianten. Nur 21 von den 43 Seidenleuten sind Bürger, zünftig und — mit Ausnahme von zwei jüngern Scherer — selbständig. Die übrigen sind Aufenthalter (nur ein Hintersasse), sie haben nur wenige Gesellen und Lehrjungen, dagegen helfen ihnen bei ihrer leichten Arbeit Weib und Kind. Sie arbeiten z. T. als Passementer und Samt-

---

[1] Sohn des Philibert, Bürger 1598, sfz 1599.
[2] Sf OB III. [3] v. p. 252. 255.
[4] „Schifflein und Stühle“, Stühle hier zum ersten mal, bisher „Schemel.“

weber, meist als Seidenmüller, Seidenstreicher oder Hechelmänner im Lohnwerk für die bürgerlichen Meister. Hier liegt der Ursprung der heutigen Fabrikbevölkerung, des vierten Standes.

Die Gesellen erhalten ihren Lohn — bei Passavant ist es Stücklohn — und müssen ihr „Brot“ d. h. kalte Speise, Käse, Wurst etc. selbst kaufen, der Meister liefert ihnen nur „Suppe oder Brühe“, d. h. die nötige warme gekochte Nahrung, sie wohnen auch nicht bei ihm.

Die unzünftige Lehrlingsfreiheit wurde von den Principalen im weitesten Umfang ausgebeutet: Über die Hälfte aller abhängigen Arbeiter, 45 von 86 waren Lehrjungen, einige Betriebe arbeiteten überhaupt nur mit Lehrjungen, so Janot (fünf), Spät (vier), Nicl. Bastier (drei), Clem. Girardin (zwei); bei Franz Veyras sind vier von sieben, bei Duvoisin sechs von acht, bei Hans Arnold sechs von sieben, Lehrjungen. Der Lehrling erhielt keinen Lohn, dafür sollte ihn der Meister in seinem Hause verpflegen. Aber manche Principale scheuten sich nicht, den Gewinn aus der an sich billigen Arbeitskraft des Lehrlings durch schlechtes Tractament zu erhöhen, sodass die Seidenjungen ihre Zuflucht zum Hausbettel nahmen.

Der Principal ist namentlich bei den safranzünftigen Seidenstreichern und Passementern nicht immer selbst Handwerksmeister, er arbeitet nicht an Spinnrad und Webstuhl, er inspiciert und revidiert bloss, wie heute der Ferger. Hauptsächlich aber ist er kaufmännisch thätig, sei es als Krämer mit offenem Laden, oder als Lieferant für solche, als Verleger engros. — Von eigenem Interesse ist das rein kaufmännische Verlegerverhältnis des Jacques Battier etc. zu den Aufenthalter-Kleinmeistern. Es arbeiten für ihn nicht weniger als vier solche Samtweber (Nr. 35—38), höchst wahrscheinlich auch der Passementer Nicl. Battier (Nr. 29), in toto 16 Personen, mehr als selbst Passavant und Duvoisin halten konnten.

Den bürgerlichen welschen Meistern, welche das Gewerbe ursprünglich allein repräsentierten, erschien eine Änderung an diesem Zustand keineswegs erwünscht. In demselben Masse aber, wie sich Altbürgersöhne der rentablen Seidenindustrie zuwandten, wurde der Ruf nach zünftiger Constituierung, vornehmlich nach zünftiger Beschränkung des Aufenthalterwesens und des Verlegertums laut. Auf grund der Enquête von 1599 rügen

die beiden Zünfte, dass etliche Bürger zu viele Gesellen, besonders zu viele Lehrjungen beschäftigen, dass die Aufenthalter überhaupt Gesellen und Lehrjungen halten, während sie doch nur auf beschränkte, längst verflossene Zeit die Bewilligung haben. Diese Gesellen, vornehmlich aber die Lehrjungen, denen die Meister Nahrung zu geben behaupten, schädigen sowohl das Almosen, als auch die Bürger durch Bettel vor den Häusern und auf den Gütern.

Sie fordern daher 1) bezüglich der Bürger, welche den Seidengewerb verlegen oder treiben: damit sie sich nicht gegenseitig benachteiligen, soll ein Maximum von Arbeitskräften festgesetzt, es soll ferner genau bestimmt werden, wie das Gesinde zu halten sei. Der Ratsdeputation sollen dazu zwei der seidengewerbtreibenden Bürger beigegeben werden. 2) Bezüglich der Aufenthalter: es solle ihnen alles Gesinde, Gesellen sowohl als Lehrjungen, verboten sein.

Unterm 27. Febr. 1599 einigten sich die beiden Zünfte auf folgende Punkte:

Selbständig arbeiten dürfen nur redlich gelernte Bürger und Hintersassen. Gesinde (drei Gesellen und zwei Lehrjungen, keine „Dienstmägt oder Meidtlin") bleibt ausser ihnen denjenigen Seidenkrämer gestattet, welche selbst zünftige Passementwebermeister sind und in strenger Arbeitsteilung nur „passament, bändel, step- und neyhseyden und was solchem gewerb anhengig feilhaben." Jeder Meister übernimmt mit dem Gesinde zugleich die Pflicht, es mit Speise und Lohn zu versehen, also dass der Stadt keine Beschwerde daraus erwächst.

Die Aufenthalter dürfen nur mit ihren Weibern arbeiten und nur im Lohnwerk für bürgerliche und zünftige Passementwebermeister. Sie sind den Bürgern zu dienen schuldig und sollen ihnen in gleichem Preise arbeiten.

Der safranzünftige Verleger darf keine Aufenthalter, sondern nur weberzünftige und bürgerliche Meister für sich arbeiten lassen. Er darf die Clienten nicht in sein Haus aufnehmen und beköstigen, muss sie vielmehr mit barem Geld lohnen. Damit er jedoch vor Schaden geschützt werde, sollen die Clienten keine Seide bei sich behalten noch veruntreuen bei dreifachem Ersatz oder Entziehung des Handwerks. Den Seidenstreichern ist zu verbieten, dass sie für sich oder für einen Nichtpassementer arbeiten „aus ursachen, die einem jeden Verständigen

nicht unbewusst sind". Insonderheit soll man die Seckler, Hosenlismer und Passementer darauf aufmerksam machen, dass sie gesponnene rauhe, gefärbte oder gesottene Seide von argwöhnigen Personen, z. B. von Weibern, die Seide spinnen, zwirnen, doppeln und zusammenlegen, dem Oberknecht oder dem neuen Meister auf die Safranzunft überliefern.[1]

Der Rat bestätigte die Ordnung der Passementer am 29. Oct. 1604.[2] Einer endgiltigen Revision wesentlich zu gunsten der Aufenthalter (F.) und Verleger (E. G.) wurde sie nach der Überweisung auf die Weberzunft 1610/12 unterzogen.[3]

A. Die Bedingungen der Meisterschaft sind: 1) Lehrbrief über dreijährige Lehre bei einem redlichen Meister; 2) für fremde dazu 3 Dienstjahre, wovon mindestens eines hier; ein geboren Baselkind braucht nur 1 Gesellenjahr auswärts. Ferner 3) Meisterstück und 4) Zünftigkeit zu Webern.

B. Damit nicht ein reicher Meister den andern alles Gesinde samt der Arbeit abspanne, soll keiner mehr als 6 Stühle halten, mit vier Gesellen und zwei Lehrjungen. Arbeitet er selbst oder seine Kinder mit, so hat er dieselben wie auch sich selbst von der Zahl der sechs abhängigen Arbeiter abzuziehen.

C. Fremde Gesellen finden Arbeit, wo am längsten Mangel an ihnen war. Der Contract dauert Minimum ¼ Jahr, mit 14tägiger Kündigung. Gesellen ohne Lehrbrief dürfen höchstens 14 Tage beschäftigt werden. Das Übergehen zu einem anderen Meister ist nur mit des ersten Bewilligung gestattet. — Die Passementergesellen dienen mit den Knappen des Wollen- und Leinenwerks und haben ihre Stube bei denselben.

D. Es sind zwei Lehrjungen gleichzeitig gestattet, nicht aber Dienstmägde oder Lehrmädchen. Die Aufdingung kann erst geschehen nach Eintragung ins Lehrjungenbuch der Weberzunft. Der Meister übernimmt stets die Pflicht, den Knaben in seinem Hause zu nähren. Nach dreijähriger Lehrzeit spricht ihn der Meister vor der Zunft ledig und erteilt ihm den Brief.

E. Von Krämern und Verlagsherren: Die redlichen Meister, welche offenen Laden halten und deshalb zum Safran dienen, dürfen weder Gesellen noch Lehrjungen halten, dagegen wohl an-

---

[1] HC. DY. 27 = Wb Actenbd. Pass. [2] Sf Urk. 44.
[3] HC. DY. 27 = St. 27 C 1 = Wb Actenband Pass.

dere Passementweber mit Arbeit verlegen, gleich allen andern Ladenkrämern.

F. Redlich gelernte Hintersassen und Aufenthalter dürfen mit zwei Gesellen, doch ohne Lehrjungen, auf höchstens drei Stühlen für Basler Krämer und Verlagsherren arbeiten. Sie müssen den Bürgern die Vorhand lassen bezüglich der Wandernden. — Gewerblich schulden sie mit ihren Gesellen der Weberzunft Gehorsam und 10 ß. jährliches Heizgeld. Sie sind nicht Zunftbrüder, sondern nur geduldet.

G. Fremde Passementweber, die ausserhalb der Stadt wohnen, dürfen nicht mehr hereinkommen, um Arbeit abzuholen, „damit die hiesigen Meister desto mehr zu arbeiten haben“. Jeder bürgerliche Meister ist befugt, fertige Arbeit, die einer in die Stadt bringt, ihm „eigener That“ wegzunehmen, auf die Weberzunft zu tragen und ihn allda bestrafen zu lassen. Doch dürfen hiesige Bürger auf dem Lande arbeiten lassen: nur muss ein jeder die Arbeit selbst oder durch sein eigen Gesinde hinausschaffen und dann wieder abholen.

Eine ähnliche Ordnung liess die Weberzunft zu gleicher Zeit ihren Samtwebern angedeihen. Sie haben jedoch vierjährige Lehrzeit, fremde nur einjährige Dienstzeit in Basel. Als Meisterstück hat der Petent seinen Stuhl selbst aufzurichten, Stück und Geschirr einzuziehen und einen Lyonerstab daran zu weben. Es darf zu Samt nur „reine gute Seide“ gebraucht werden. Länge und Breite sind fest. Das Arbeitsmaximum wird begrenzt durch vier Stühle und vier Gesellen, resp. drei Gesellen und zwei Lehrjungen. Gesellen ohne redlichen Abschied und Lehrbrief dürfen höchstens sechs Wochen eingestellt werden. Minimum der Contractzeit ist: bis „das . . angefengte stück ausgefertigt“ ist. — Redlich gelernte Hintersassen oder Aufenthalter dürfen keinen Lehrjungen und nur zwei Stühle halten, ihr Verhältnis zur Weberzunft ist dasselbe wie oben.

Unterm 7. September 1612 erhielten diese beiden Ordnungen die Bestätigung des Rates. Die bürgerliche Seidenweberei Basels war damit auf das Niveau des Zunftwesens herabgedrückt. Aus freien Künsten waren zünftige Grosshandwerke geworden. Für die Entwicklung von Handel und Industrie haben sie fortan wenig Interesse mehr. Aber die Artikel E. F. G. der Passementer-Ordnung weisen bereits darüber hinaus. Sie eröffnen uns die Perspective auf grössere und freiere zukunftsreiche Be-

triebsformen. Wir haben dabei noch einen Augenblick zu verweilen.

Das sociale Ergebnis der Enquête von 1599 hatte den Rat in der begonnenen Bürgerrechtspolitik vollends bestärkt. Es wird nun grundsätzlich kein Welscher mehr angenommen. Die Formel dafür lautet: „wird als ein Welscher fürgewiesen“. Selbst so angesehene Männer wie N. Passavant müssen „in Unterthänigkeit bitten“, ihre Söhne „gnädigst zum Bürgerrecht kommen zu lassen“, worauf der Rat erkannte: „sind ausz Gnaden auf- und anzunehmen“. Von Jean du Voisin und Pierre Humbert ganz zu schweigen. Von neuzuwandernden werden eigentlich nur Künstler aufgenommen. Folgenreiche Ausnahmen wurden allein für die Kaufleute Dienast und Miville gemacht, v. cap. X. Gegenüber 37 Aufnahmen Welscher von 1589—1598 zähle ich 1598—1608 nur 12, 1609—1618 11. Kaum dass die Entvölkerung von 1610 eine merkliche Änderung hervorrief.

Man ging noch weiter. Wie 1598 (Mai 13), so zog man 1603 (März 21) von neuem „in Bedenken, wie es mit denjenigen, so lange hier gesessen, welsch oder nit, gehalten werden solle“. Am 23. März 1603 wird erklärt: „soll man alle Welschen, so weder Burger noch Hintersess, hinwegbieten. So sie dann das Burgrecht begehren, soll man thun je nach Gestaltsame der Sachen.“ Aber neuankommenden Welschen soll hinfort unter keinen Umständen weder Burgrecht verliehen, noch Aufenthalt gegeben werden.

Zu gleicher Zeit hatte man die Verleger und grösseren Producenten durch das Arbeitsmaximum beengt. Jene „hinweggebotenen“ welschen Seidenmüller und Seidenfärber, Samtweber und Passementer hielten jedoch die Verbindung mit ihren Verlegern über die Köpfe der Regierung hinweg fest, sie siedelten sich in der Umgebung auf der Landschaft oder im Bistum an, wo das Leben billiger und ein verhältnismässig reichlicher Erwerb aus dem Lohnwerk für städtische Verleger sicher war. Schon 1599 (p. 500) begegnen wir dem Seidenstreicher von Liestal. In folge der Beschränkungen der städtischen Aufenthalter und Verleger 1599/1604 hat sich dieses Verhältnis bereits 1610/12 so sehr verfestigt und bewährt, dass die zünftigen Weber gerade nur das Hausieren um Arbeit in der Stadt verbieten können. Erblickten wir in den städtischen Aufenthaltern die Anfänger unseres vierten Standes, so bilden diese ländlichen

Colonen den Grundstock der blühenden Hausmanufactur der Landschaft Basel.

Mit der Einführung der Seidengewerbe ist der segensreiche Einfluss der Refugianten keineswegs erschöpft. Ihrer eigenen Bethätigung schliesst sich eine viel weitergehende Hebung des Basler Wirtschaftslebens an. Bei der grossen Mehrzahl unserer Handwerke drängt sich eine aussergewöhnliche Production, eine treibhausartige Blüte in jenen selben Zeitraum von 1580—1620 zusammen. Als directe Folgen der Emigration sind drei Momente hervorzuheben, die billige Arbeitskraft, die gesteigerte Kaufkraft und die lebendigere Fühlung mit dem Weltmarkt, welche auch der localen Überproduction den Absatz sicherte.

Das stärkste Handwerk der Zeit waren die Hutmacher verbunden mit den engverwandten Baretlimachern und Strickern. Anbei folgen in Tab. A. ihre Meister-, in Tab. B. ihre Gesellenziffern, erstere für das XVI. und XVII. Jh. in je zwei Decennien,[1] letztere für die Jahre 1566—1634 in Sextennien.[2]

A.	Hutmacher	Baretlimacher	Lismer	Summa
1501—20	3	9		12
1521—40	2	8		10
1541—60	7	2		9
1561—80	11	4	5	20
1581—1600	19	11	12	42
1601—20	27		34	61
1621—40	15		26	41
1641—60	12		11	23
1661—80	21		16	37
1681—1700	17		23	40
1501—1700	134	34	127	295

[1] cf. p. 73 n.

[2] Die Handwerksarchive der Hm und der Lismer standen mir nicht zur Verfügung. Dass sie existiert haben, ist unzweifelhaft, denn beide hatten

B.	Hutmacher	Baretli-macher	Lismer	Summa
1567—69	28	1	1	30
1570—74	8	1		9
1575—80	71	31		102
1581—86	101	39	1	141
1587—92 (—1)	32	29	3	64
1593—98 (—3)	17	13	9	39
1599—1604	60	32	23	115
1605—10	18	34	28	80
1611—16 (—1)	5	4	29	38
1617—22	9	4	23	36
1623—28	5	3	27	35
1629—34	15	6	24	45
1567—1634	369	197	168	734

Gegenüber dem Baret gewann also die Hutmacherei etwa seit der Mitte des Jahrhunderts wieder die Oberhand. Die grössten Betriebe sind:

Mattis II Büchel (sfz 1553)	mit 39	Eidleistungen	von	26	Gesellen	1568—1584
Mattis III Büchel	„ 27	„	„	24	„	1584—1631
Berhard Vonspir	„ 51	„	„	45	„	1567—1614
Hans Frey	„ 41	„	„	35	„	1568—1599
Michel Henner	„ 41	„	„	38	„	1577—1609

Die grösste nachweisbare Gesellenzahl ist fünf. Es wurden nur zunftehrliche und fast ausschliesslich deutsche Gesellen eingestellt, aus allen Gauen, aus Schwaben und Franken, wie aus Preussen und vom Niederrhein.

Den mitlebenden zünftigen Meistern erscheinen jedoch die hohe Productionsziffern keineswegs als Blüte des Gewerbes, sondern als Calamität. Schon um 1600[1] wird ihre Klage laut über die leidige Übersetztheit des Handwerks: sechs von den

kräftig ausgeprägte Institutionen, die Lismer z. B. einen Handwerksbann von 12 bz. = 1 lb. Dass ihre Acten untergegangen, ist unwahrscheinlich, vermutlich befinden sie sich in Privatbesitz und in Vergessenheit. — Für gegenwärtige Darstellung sind wir angewiesen auf das GB und das ZB, auf St 17 G, K und L, sowie auf zerstreute Notizen aus der H. C. und dem Sf ZA.

[1] St 17 G.

13 Meistern müssen durch öffentlichen Dienst bei Rat und Zünften einen Nebenerwerb suchen. Meister Specht nimmt sogar 1588 das Almosen, weshalb ihm das Handwerk die monatliche Auflage von 6 ß. erlässt. Die einzige Ursache für die Verarmung der einzelnen erblickt man natürlich in der laxen Bürgerrechtspolitik der 1580er und 90er Jahre. Die Ausschliessung der Welschen ist die grosse Tagesphrase, mit der man die sociale Frage zu lösen meint. Einem niederländischen Hutmacher Hs. Wüst hat zwar der Rat bei seiner Aufnahme einbedungen, dass er nur ganz kostbare Hüte nach niederländischer Art zu 2, 3 und 4 fl. verfertige und kein Gesinde darauf halte. Aber er benimmt sich wie ein Bürger, bestellt Haus und Herberg, verbindet nach Art der Hugenotten die Production mit dem Handel, besucht die fremden Märkte, kauft zu Zurzach Hüte in grossen Mengen auf, das Duzend zu 3 fl., und von andern Orten die beste Gattung. Selbst von Natur unehrlich, arbeitet er mit lauter unehrlichen welschen Gesellen. — Wir sahen bereits p. 505 f. wie willfährig der Rat seinen Handwerken war. Das Handwerk selbst ergriff 1601 die ihm zu gebote stehenden Massregeln, indem es ein compliciertes Meisterstück einführte.[1]

Die Klagen und Forderungen der Hutmacher kehren in allen möglichen Tonarten, bald jammernd, bald verdammend bei allen Handwerken wieder. Wir können ihre Berechtigung nur in sehr beschränktem Masse zugeben. Die Überzahl der Meister, namentlich aber die Concurrenz der unzünftigen welschen Elemente, waren treibende und nicht hemmende Kräfte. Die technisch und intellectuell höher stehenden Fremden waren geradezu das Ferment in der Basler Wirtschaft und der Grad der Erbostheit der heimischen Meisterschaften darf häufig als Maßstab für die Tüchtigkeit des Gegners gelten. Im ganzen waren die Zustände durchaus gesunde. Gerade die „Übersetzung“ des Handwerks hatte die günstigsten Folgen, sie veranlasste den Einzelnen zur äussersten Anspannung seiner Leistungsfähigkeit, sie drängte namentlich auf immer kostbarere Production hin. In dem Steigen der Preise aber documentiert sich am deutlichsten das wirkliche Aufblühen des Gewerbes.

Die Handwerksreform von 1526 ging davon aus, dass die

[1] 1 Paar Filzsocken ohne Naht, so lang wie Reitstiefel, 1 glatten breiten Filzhut, 1 krausen geklopften (= Filz) Hut und 1 Jägerhut mit Überstulp.

Basler Huter nur die gewöhnlichsten Sorten zu producieren im stande seien, sie liess daher den Import aller Hüte über 6 ß. frei, „weil man solche hier nicht zu machen gewohnt“. 1581 erklären die Huter, seit diesen 54 Jahren seien alle Handwerke viel kunstreicher geworden, auch sie und ihre Kinder hätten die Lande aufgesucht, da man kostbare Hüte verfertige, sie könnten solche für 7, ja für 12 ß. herstellen, und fordern das Monopol auf alle Hüte, die aus Wolle gemacht werden.[1] Sie erhalten es auf Hüte unter 12 ß., 1610 wird es weiter gesteigert auf 12 bz. = 1 lb., 1650 auf 18 bz.

Der Baselhut, welcher in der Mode der Zeit eine so hervorragende Rolle spielt, war ein 1 bis 1½ Fuss hoher Filzkegel.[2] Das Handwerk hatte ein Interesse an dieser Mode. Mit der Grösse und Kostbarkeit des Products wuchs natürlich Arbeit und Ertrag, der letztere sogar progressiv. Die Strassburger Luxusordnung von 1628/85 verbot u. a. den „hohen“ Baselhut.[3]

Die weitere Entwicklung der Hutmacher, ihre Arbeitsteilung in Production und Vertrieb (Hutstaffierer und Hutkrämer) gehört der Hauptsache nach dem folgenden Zeitraume an. —

Die Baretlimacher hatten sich schon 1521 als ehrliche Meisterschaft constituiert und sich mit den Handwerken von Schlettstadt, Colmar, Thann auf eine gut zünftige Ordnung mit dreijähriger Lehrzeit geeinigt. Es geschah dies vermutlich gegenüber der Einfuhr von St. Niclausporter Pelzmützen und Lyoner „Käplin“ durch Krämer und Kaufleute, worüber sich 1520 die Kürschner beschwerten[4]. Die Zunftreform von 1526 verbot den Krämern den Import von fremden „Baretlin oder Schlappenhuben“ unter 5 ß. Nur teurere Ware als jeweilen in Basel produciert wird, dürfen die Krämer feil haben, „es sei aus Nider- oder welschen Landen“.

Während das Baret seit der Mitte des Jahrhunderts dem Hute seinen Platz allmählich wieder einräumt, sind doch die Baretlimacher nicht verschwunden, sie haben sich nur unter der Hand verändert.[5] Statt Samt oder Tuch wird eine neue Erfindung zur Kopfbedeckung verwendet, an Stelle des Barets treten gestrickte wollene Mützen.

---

[1] H. C. CZ e_1.
[2] vgl. die Abbildungen auf dem Stadtplan des Matth. Merian.
[3] Heitz 96. [4] v. p. 348; vgl. p. 347: St. Hippolyt.
[5] vgl. die Verschiebung in den Arbeitskräften zu gunsten der Lismer p. 509.

Das Stricken gilt vorläufig noch als eine spanische Erfindung des beginnenden XVI. Jahrh. In Strassburg wird jedoch schon 1535 sowohl von Hand, als an Rahmen und Gestellen gestrickt[1].

Wann das Stricken in Basel aufgekommen ist, lässt sich nicht genau feststellen. Jedenfalls war es bei unsern Baretlimachern schon längere Zeit in Übung, als 1569 Jac. Merede, genannt Mutergotz, den ersten bezeugten „Hantzenmacher"gesellen Niclaus Winter aus Paris einstellte.[2] In demselben Jahre meldet sich der erste Strickermeister Basels der „Hantzenmacher" Hs. Fürfelder zur Safranzunft. Das schmiegsame und elastische Tricot wurde bald modern, auch für andere Teile der Kleidung; nach dem Vorgange Frankreichs[3] fand die Strumpfhose sofort auch in Basel Eingang, 1590—1615 verdrängt der Name der Hosenlismer den bisherigen der Handschuhmacher. Factisch sind alle 4 Benennungen, Baretlimacher, Handschuhmacher, Hosenlismer und Strumpfstricker nur 4 verschiedene Namen für die jeweilen vorherrschende Production des einen Strickerhandwerks gewesen.

Obgleich Technik und Mode aus Frankreich eindrangen, finden sich unter den ersten „Lismern" Basels doch nur ganz wenige welsche Namen, die meisten sind Bürgersöhne aus guter z. T. alter Familie. Den Fürfelder folgen 1571 Oswald Brand und Michel Hüsler, Sohn des Papierers selig. 1576 Melcher von Gart. 1577 A n d r e a s P r e i s w e r k. 1592 ff. D i e t s c h y, Geigy, Merian, Büchel, T r e u m e r, S t e i g e r, Schnell. Seit Ende des XVII. Jh. noch die L i n d e n m e y e r.[4] Die hervorragendste Hosenlismerfamilie des XVI. und XVII. Jhs. sind die Preiswerk. — Die eigentlichen Vermittler der Technik werden wir unter den zahlreichen burgundischen Baretlimachern zu suchen haben.[5] Von den Gesellen waren weit über die Hälfte welscher Provenienz. Der letzte grössere „Baretlimacher" ist Israel Hertlin an der Schneidergasse.[6]

---

[1] Schmoller 518.

[2] sfz. 1554, nachher Sr. zum Sf.; Sohn des Baretlimachers Hs. Meride (sfz. 1530) aus Pansli (?) hinter Besançon.

[3] Weiss Kostümkunde II 595: erst zwischen 1589—1600 (?).

[4] Gesperrt sind die Geschlechter, in denen sich das Gewerbe längere Zeit erhielt. [5] Vgl. Meredes Vater, Anm. 2.

[6] 1583—1631: 31/39 Gesellen; sein Haus wird 1631 gefrönt wegen einer

Es wurde ausschliesslich Wolle gestrickt, der Winter von der Messe bis zur Fastnacht war die Saison. Seit der Erfindung des Strickstuhls[1] heissen die Lismer zuweilen auch Wollweber.[2] Näheres über Technik und Betrieb enthält cap. XI.

Im Jahre 1598 constituierten sich die „gemeinen Meister des Paretlin- und Hosenstrickerhandwerks im Elsass, Sunt- und Preiszgau“ zu einer vorderöstreichischen „Bruderschaft“. Erzherzog Maximilian bestätigte ihnen 1605 ihre Artikel.[3] 1607 scheinen sie sich auf grund eines kaiserlichen Privilegs[4] zu einer interterritorialen Hauptlade der „Hosenstricker am obern Rheinstrom, Sunt- und Preiszgau, Ober- und Niederelsass“[5] erweitert zu haben. Die Basler Lismer zum Anschluss aufgefordert, lehnten ab. Aber sie durften nun nicht mehr zurückbleiben, seit 1589/97 verwendeten sie immer mehr männliche Arbeiter. Wollten sie als ehrlich gelten und des regelmässigen Zuzugs zünftiger Gesellen sicher sein, so mussten sie sich gleichfalls zünftig organisieren.

1607 legen sie dem Rat ihre ersten Artikel zur Bestätigung vor. Es wird dreijährige Lehrzeit, Arbeitsmaximum von drei Stühlen mit zwei Knechten und höchstens einem Lehrjungen festgesetzt. Mägde dürfen nicht gefördert werden, dagegen darf dem Meister seine Familie helfen. Unehrliche und Landstümpler dürfen weder beschäftigt noch verlegt werden, bevor sie sich mit dem Handwerk abgefunden haben. Nur Grosshändlern sind mehrere „Gewölbe“, d. h. geschlossene Warenlager, an verschiedenen Orten erlaubt. Offenen Laden oder Stand darf jeder Meister nur an einem Orte halten, natürlich mit Exemption für die Martinimesse.

Der letztgenannte Artikel erhielt 1609 eine kleine Modification. Die ärmeren Meister hatten angefangen, ihre abgelegenen Gaden aufzugeben, sie erstellten sich auf dem Kornmarkt „wie in einem Dorf oder auf einer Kirchweih“ Stände, auf denen sie

---

Hypothek, welche die Safranzunft darauf stehen hat; es kommt an Jac. Fäsch: Sf EB II 138. 139. 148 B.

[1] durch Lee 1589. — Vgl. jedoch Schmoller 548. — In Basel zuerst erwähnt im Arbeitsmaximum von 1607.

[2] vgl. den Wollhandel Hertlins u. a. In der Lausitz (vgl. Lauban p. 519) wird 1596/98 das Stricken wollener Strümpfe zu gunsten der Wolltuchweber vom Kaiser Rudolf verboten (Knothe 31). Erst 1717 aufgehoben.

[3] ZB des Sts-A. [4] Schmoller 539. [5] so 1617: St. 17 K.

nun die ganze Woche hindurch auch ausser den drei Markttagen[1] feil hatten. Dadurch brachten sie die ganze „Losung", besonders vom Bauer, allein an sich. Die besser situierten Meister[2] protestierten dagegen zunächst persönlich, dann vor der Zunft,[3] schliesslich beim Rat[4]. Aber die Kleinmeister erhielten in der Hauptsache recht.

Diese Ordnung wurde vom Rat unterm 20. Mai 1607 in Gestalt einer Urkunde mit dem Stadtsiegel ausgefertigt, so dass sie als officielles Document ebenbürtig neben der vorderöstreichischen und der elsässischen Lismerordnung gelten konnte. Unverkennbar wurde aber damit nur die Form gewahrt. Regeln über die Technik blieben absichtlich ausgeschlossen, während gerade in diesem Punkte die vorderöstreichischen Stricker sehr sachlichen Beschränkungen unterlagen. Die Zwölf luden daher die Basler Meisterschaft zu ihrem gemeinen Bruderschaftstage nach Neuenburg a. Rh., der beliebten östreichischen „Mahlstatt"[5], sie möchten etliche Dinge bezüglich der Jahr- und Wochenmärkte mit ihnen verhandeln. Die Basler antworteten, es sei ihrem Gewissen zuwider, die katholische Messe mitanzuhören.[6] Es begannen nun jene endlosen Chicane, durch welche die kräftigen Basler Handwerke von den östreichischen Landmärkten verscheucht werden sollten. Auf dem Markt zu Schönau 1608 Juni 29 wurde Andreas Preiswerk erst gegen eine beträchtliche Marktgebühr zugelassen, hinterher seine Ware unter Spott und Hohn confisciert, mit dem Bedeuten: man werde „auf die Basler gohn und stohn, wo immer sie feil haben auf östreichischem Boden". Bei der nächsten Gelegenheit übten die Basler Lismer natürlich Gegenrecht, indem sie „einen von jenen Frefflern arrestierten", d. h. die Ware, mit der er sich in Basel blicken liess, beschlagnahmten. Dasselbe Manöver wiederholten die Vorderöstreicher auf dem grossen Habsheimer Markt 1609 (Oct. 28). Doch erwirkte der Rat bei der Regierung zu Ensisheim noch einmal die Lösung des Arrests und Kraft der Erb-

[1] Mittwoch, Freitag und Samstag.

[2] Andres Preiswerk, Jac. Schnell, Lh. Zessinger, Jac. Treumer, Michael Geugge etc. [3] Sf EB II 33B. [4] 1609 Sept. 6.

[5] Ochs VI 218.

[6] Dass dies wirklich ein Punkt hätte sein können, vgl. z. B. Ochs VI 80 f. 199. 510.

einung die allgemeine Befugnis für die Basler Hosenlismer zum Besuch der östreichischen Märkte wie bisher.

Allein die östreichischen Stricker befanden sich auf ihren Jahrmärkten wirklich im Nachteil gegenüber den Baslern, die grössere Productionsfreiheit genossen, die namentlich mit gekreideter Wolle arbeiteten, was Art. 8 der Östreichischen Ordnung verbot. 1617, wiederum auf den Habsheimer Markt hin, führen die Zwölf der Bruderschaft Beschwerde: Wenn man die Ware der Basler durchs Wasser zieht, so „fährt die Kreide dahin und es bleibt nichts als schlechtes Zeug übrig"; dennoch verweigern sie mit Berufung auf die in der Erbeinung zugesicherte gegenseitige Marktfreiheit die Unterordnung unter die östreichische Warenschau[1], während doch auch die Basler Krummhölzer die östreichische Krummholzordnung auf östreichischen Märkten einhalten. Die Basler baten ihren Rat, sie bei dem bisherigen Usus zu schützen oder den östreichischen Lismern den Absatz in Basel zu verbieten. Aber der Rat wollte um des einen Handwerks willen das bestehende gute Verhältnis aller übrigen zu Östreich nicht stören, er gebot ihnen, sich der östreichischen Jahrmarktordnung zu fügen, was sie dahin bringen wollen ohne Kreide zu arbeiten. Denn es sei nicht Sache des Basler Rates, fremden Ländern Ordnungen zu geben.

Während der folgenden Kriegszeit ruhen die Markthändel. Das Gewerbe blüht weiter, es dehnt sich sogar zum Fabrikbetrieb aus. —

Hutmachern und Strickern stehen durch den gemeinsamen Rohstoff die Wollweber am nächsten. Getragen vom Zunftregiment, gehoben durch die neue Walke (1548) „hat sich das Wollenhandwerk" laut Aussage der Tuchhändler zum Schlüssel um 1600[2] „binnen 30 oder 40 Jahren mächtig gestärkt, so dass jetzt ziemlich viele, auch gute Tuche in Basel gemacht werden, während ehedem nur wenig und schlechte Futtertuche". „Gräuling" darf jeder Meister jährlich bloss noch fünf von der groben Ausschusswolle herstellen (1551), frei bleiben die geringen grauen Anwilertuche, das Maximum von 40 Stücken aber betrifft nur die feineren Sorten, Ypersch Hosentuch, Spinaler, die „neue welsche Gattung" u. s. f. (1532 ff.),[3] zu deren Production man

---

[1] Art. 10 der östreichischen Ordnung.

[2] 1583 oder 1619? Sl VII 20. [3] v. p. 394.

die welschen Arbeiter in Lohn und Verpflegung entschieden bevorzugte; 1597 müssen sogar[1] etliche Meister bestraft werden, weil sie „verheiratete Knappen und ihre Weiber in ihren Häusern halten“. 1503 erhält das aufblühende Gewerbe die Erlaubnis zur Erstellung von Tuchrahmen im inneren Stadtgraben am heutigen Steinen- oder Kohlenberg[2]. Die ersten Productionsziffern[3] sind pro

1575: 28,150		1591: ca. 37,000
1580: 36,400		1595: 45,000
1584: 36,650		1604/5: 29,750

Ellen Wolltuch. Von Export in grösserem Maßstabe kann also noch nicht die Rede sein, daher auch die Zeichnung nicht mit dem Basler Stab wie beim Schürlitz[4], sondern mit dem Greif der Weberzunft geschieht.

Das gewerbliche System der Wollweber im XVI. Jh. liegt ohne jede Lücke vor. Nach Schmoller und Knothe würde jedoch seine Mitteilung kaum lohnen. Ich hebe nur die den Handel berührenden Punkte, Rohstoffbeschaffung und Absatz, hervor.

Von seiten der grösseren Stricker, Bernhard Vonspir, Israel Hertlin[5] (1595), Onofrion Merian (1613), Balthasar Hummel (1633 ff.), welche ihr Handwerk an kein bezügliches Condict band, regten sich mehrfach Versuche zum Wollgrosshandel. Sie bestellten die Wolle schon vor der Schur bei den Schäfern der Landschaft, angeblich um sie vor der Ausfuhr nach Yverdon und Freiburg i. Ü. zu sichern, factisch um sie mit kaufmännischem Gewinn weiter zu verhandeln. In Gemässheit mit früheren Beschlüssen[6] wird ihnen dieses Treiben als schädlicher Fürkauf verboten, jeder darf nur kaufen, was er selbst verarbeitet.

Die Absatzbedingungen blieben vorläufig noch dieselben wie 1526 und 1551/53.[7] An der Martinimesse boten die Wollweber gleich den Tuchhändlern in der Mücke feil (1558), während die Tüchliweber ihre Messbuden vor der Safranzunft bezogen.[8] Allein den reicheren Wollwebern lag die Versuchung zum Handel mit teurerem Tuch gar zu nahe. Auf der Martinimesse 1594 confisciert ihnen die Schlüsselzunft einen starken Einkauf von

---

[1] Wb Prot. I. [2] H. C. CZ $s_{2.3}$. [3] nach den Walkerechnungen.
[4] noch 1600: Prot. I. [5] v. p. 513 u.
[6] 1511. 1526. 1551 v. p. 348. 373 u. ö.
[7] v. p. 373. 396. vgl. Sl Urk. 31. St 14 A_1. — H. C. CZ s^1: 1562.
[8] Sf Zinsbuch von 1584.

Mülhauser und Meissner Tuch. Die Wollweber nehmen dabei Anlass um vertragsmässige Überlassung dieser Sorten zu bitten, da die ihnen zugestandenen Hagenauer Tuche nicht mehr existieren, „weil das Handwerk daselbst arg in Abgang geraten".[1] 1598 einigt beide Zünfte die zunehmende Concurrenz der fahrenden Meissner, Augstaller und Grischeneyer. Freiburg, Breisach, Neuenburg, Rheinfelden und die 4 Schwarzwaldstädte senden gegen dieselben einen Licentiaten zum Erzherzog Ferdinand nach Innsbruck, aber da Basel sich nicht anschloss, ohne Erfolg[2]. —

Der Blüte der Wollweberei entspricht, durch das Beispiel der welschen Seidenfärber angeregt, die Einführung der Woll- resp. Tuchfärberei[3]. Schon Fridli Ryff, des Andreas Vater, besass eine Wollgarnfärberei[4], welche ganz gut rentierte, immerhin nicht im Verhältnis zum Gewinn des Tuchhandels. Zudem war die Arbeit dem Andreas zu mühselig, er gab sie sofort bei seinem Eintritt in den väterlichen Betrieb 1570 auf, bezog dagegen durch Vermittlung des „herren Hansz Wibert usz Saffoy" den Bedarf an gefärbtem Wollgarn aus Paris und Amiens.

An Stelle der Wollgarnfärberei erhielt Basel wenige Jahre später eine Tuchfarbe. 1576 meldet sich der Tuchscherer Zacharias Langmesser mit seinen Söhnen zur Weberzunft mit dem Anerbieten, „andren, die auch färben und intunken, einen Ingang zu machen und durch ihn (sich) den Handel auf die Bahn zu bringen". Also einen Veredlungsverkehr im grossen Stil, etwa nach dem Muster der Pellizari, hat er im Auge, dazu eignete sich ja auch die Zwischenhand des Tuchscherers ganz vorzüglich. Das Unternehmen gedieh. 1580—1600 zähle ich abgesehen von den Seidenfärbern 9, bis 1620 weitere 10 Färber auf der Weberzunft, wovon allerdings mindestens die Hälfte Leinen- und Baumwollgarnfärber (Schwarz- und Blau-) sind. 1602 verschreibt sich das weit ältere Zürcher Handwerk eine Kundschaft, ob in Basel, gleichwie in Strassburg, die freieren Wollfärber von den zunftehrlich constituierten Leinefärbern getrennt seien, und welchen von beiden das Färben der in Zürich durch die Refugianten eingebürgerten Baumwollstoffe,

---

[1] St 14 B ad 1595 Febr. 17. [2] l. c. ad a.

[3] vgl. Schmoller 441. Knothe 39 ff. Tuchfärber ist schon Peter I Ryff 1488—1530. Ryff 39 f. [4] s. Ryff 41. 77 f.

Barchent, Bombasin und Burat, zustehe. Die Anwort ist mir nicht bekannt. Keines der beiden Handwerke war in Basel zünftig organisiert, ein Mangel, der sich bald unliebsam geltend machte und zu einer ersten Regelung Anlass gab. Es kam nämlich vor, dass Tuchfärbern der Lohn drei Jahre lang ausstand. Ähnlich den Bauleuten 1248 trafen sie daher 1608 ein Condict, keinem Kunden zu färben, der einem Mitmeister die Bezahlung über ein Jahr schulde.[1] Zur zünftigen Constituierung kam es erst 1655. Auch die älteren Leinefärber haben erst 1630 Artikel aufgelegt, sie bildeten ein geschenktes Handwerk mit solidarischer Rohstoffbeschaffung.[2] —

Die alte Schürlitzweberei besteht noch fort. Es wird Futtertuch,[3] Deckbettbarchent, weiss und blauer Kölsch gewoben. Mehr und mehr drängt sich an die Stelle des Schürlitz, vielleicht nur durch den Namen verschieden, der neumodische „Halbleinen", den die ehrsame Stadt Lauban 1596, als von Gott und seinem heiligen Worte Alten Testamentes verboten, zu gunsten ihrer Wollweber zu unterdrücken für gut fand.[4] Wie alle Modestoffe rentierte er vortrefflich, im XVII. Jh. bildete er eine Hauptintrade der Walke. —

Das Bleichen wurde von Martini bis Mattistag, d. h. im Winter, verboten. Während dieser Zeit ernährten sich die Bleicher[5] mit Schürlitzweben. — „Der kalte Brunnen",[6] den sie seit ältester Zeit benützten, hatte, da er tiefer lag als der Birsig, von dessen Hochwasser viel zu leiden. An die Reparaturkosten von 1587 forderte der Rat von der Weberzunft qua Vorstadtgesellschaft[7] eine Vicinalauflage von 50 fl. Die Zunft wies dieselbe den Bleichern als alleinigen Interessenten zu. Von da an datiert der Anspruch der Bleicher auf ausschliessliches Benützungsrecht der Quelle. —

Das Lohnwerk wird principiell auf die Leineweberei beschränkt, mit Ausschluss der Schürlitz- und der Wollweberei. — Die Weberknappen halten blauen Montag. — Von dem geselligen Treiben giebt die Thätigkeit der Zunft als Vorstadtgesellschaft

---

[1] Wb OB II fol. 110. [3] Süssholz, Sägspäne und Sägemehl.
[2] v. Knothe 39. Jäger 644. [4] Knothe 29 f. 39.
[5] die wichtigsten Namen sind: Scheltner, Linder, Vonspir, Rosenmund.
[6] die Quelle bei der obersten Brücke der Steinenvorstadt.
[7] seit 1584, v. p. 119.

ein deutliches Bild. Schlaghändel spielen immer noch eine grosse Rolle. Beim Neujahrsmahl 1597 „hat Balthasar Dietrich den Ratsherrn Ryff zu boden gerannt und gedroht ihn umzubringen.“[1] —

Den Weissgerbern hatte die Zunftreform von 1526 das Monopol auf den Verkauf von Weissleder zuerkannt[2]. Auf grund davon erhob sich das Handwerk rasch zu hoher Blüte.[3] Es schloss sich dem Frankfurter Grosshandwerk an. Den Bundesbrief von 1501 bewahrt das Zunftarchiv zu Safran.[4] Die vier Hauptladen waren Speier, Frankfurt, Marburg und Würzburg, den Oberhof bildete das Frankfurter Handwerk an jeder Frankfurter Messe.[5] Im Laufe des Jahrhunderts hoben die schwäbischen Weissgerber die Gemeinschaft mit den rheinischen auf, weil dieselben burgundische Gesellen förderten. In Basel trat dieser Kampf mit besonderer Schärfe auf, da unter den Refugianten auch einige welsche Lederbereiter Duldung gefunden hatten (s. u.) 1568 wurde die Frage ein erstesmal erledigt,[6] indem sich beide Handwerke als streng zunftehrliche Meisterschaften constituierten mit Ausschluss aller welschen Gesellen und mit ausgesprochenstem Kleinbetrieb.[7] Aber im Reich kam der Gegensatz der rheinischen und schwäbischen Meister nicht so bald zur Ruhe, auch bei den Basler Weissgerbern trat eine neue Spaltung ein. Der Provenienz des Handwerks gemäss (s. u.) gewann die schwäbische Partei die Oberhand.[8] Die rheinischen Weissgerber constituierten sich apart.[9] Beide blieben definitiv

---

[1] Prot. I. [2] v. p. 374 f. 1536 Oct. 18 erneuert: Sf EB II 130.

[3] v. p. 395 f.

[4] Acta Fasc. I Nr. 6: 3jährige Lehrzeit. Das Gesellengeschenk wird abgeschafft: statt dass bei Ankunft eines fremden Gesellen die sämtlichen Gesellen einer Stadt die Arbeit einstellen und mit dem Fremden zum Weine gehn, soll fortan nur ein Knecht die Arbeit verlassen, um dem Ankömmling getreulich zur Arbeit zu verhelfen.

[5] Schanz 41 bezeichnet Colmar als Hauptlade; das stimmt jedoch nicht mit dem Bundesbrief. Vgl. auch Stephan 387.

[6] Sf Urk. 32 = Sf Acta Fasc. I Nr. 7 = Imhof Handwerksbuch fol. 1 ff.

[7] Zugrecht bei Ankäufen über 50 Felle; 1571 Juli 26 sogar Maximaltaxen für Ankauf des Rohstoffs: 1 schwäb. Fell à 10 ß, von Landmetzgern à 3, höchstens 5 ß.; Das Hundert Felle ausserhalb bis Rheinfelden 18, in Säckingen und Laufenburg 16, in Waldshut 20 fl.

[8] Imhof l. c. fol. 8 ad 1575 April 4. [9] 1577: Bottmeister Hs. Brunn.

nebeneinander bestehen,[1] doch haben sie ihren Gegensatz bald gemildert, 1581 nehmen beide Handwerke gemeinsam die Rechnung ab, 1586 kommt auch eine formelle und officielle Einigung zu stande, wonach die Fremden gänzlich ausgeschlossen bleiben.[2] 1620 einigt sie der gemeinsame Gegensatz gegen die Lederhändler nicht nur unter sich, sondern zugleich mit Lederbereitern und Permentern.[3] 1638 und 1644[4] hat sich der Gegensatz von neuem geschärft bis zur gegenseitigen Verpönnung, aber 1651 fassen sie wieder gemeinsame Beschlüsse.[5] 1670 „kauft sich“ ein Gesell aus Mümpelgart „schwäbisch“ um 11 lb. 9 ß. Soldaten mussten sich im XVIII Jh. mit 1 Thaler ehrlich kaufen. —

Die Blüte der Basler Weissgerberei fällt in die hundert Jahre von 1550—1650. Den Gipfelpunkt erreicht ihre Production in den 1580er Jahren mit jährlich etwa 20 fremden Gesellen. Gegen 6 Meister von 1500—50 zähle ich 24 von 1550—1600 und 20 von 1600—1640.[6] Die hervorragendsten Betriebe sind: Hr. Recher;[7] Jac. Dubenberger (1569—94) mit 25/29 Gesellen, öfters je 3 zusammen; Niclaus (1568—87) und Alexander Gerber (1580—96) mit 33/36 und 23/24 Gesellen, zuweilen 4 und 5 in einem Jahr; David Romeck (1573—92) mit 22/28 Gesellen, einmal sechs in einem Jahr. — Meister wie Gesellen kamen, dem Vertrag von 1586 gemäss (s. o.) meist aus Schwaben und Franken.[8]

Neben der Basler Martinimesse bezogen sie den Zurzacher Verenämarkt und vor allem die Strassburger Messen.[9] Im Juni 1600 baten sie um Verlegung des Wasserabschlags im Rümelinsbach zur jährlichen Reinigung, da sie unmittelbar vor der Strassburger Johannimesse die Arbeit nicht wohl einstellen können.[10] Allenthalben nahmen sie eine geachtete Stellung ein und ihr

---

[1] ebenso in Zürich 1655. [2] St. 17. O ad a. 1589.
[3] Oct. 17; bestätigt 1623 April 22.
[4] Imhof l. c. fol. 11. 16. [5] l. c. fol. 10.
[6] 1640—90 nur noch 8, dann plötzlich wieder 4.
[7] v. p. 395 sq. Ochs VI 531. — Vgl. Schwarzbuch p. 147—149 = Ks Urk. ad a. 1551 und Gb Urkk. 30. 31 ad a. 1551/52, dazu Gb Buch 29 Nr. 1.
[8] Dubenberger, Romeck u. a. m. aus Schwäbisch Hall, die Gerber aus Horb, andre aus Ulm, Reutlingen, Schwäbisch Gmünd, Schwotz u. s. f.
[9] v. p. 418, zahlreiche an sich unbedeutende Händel auf den Strassburger Messen in Sf EB II und Imhof Acta. [10] St. 17. O.

Product war so gesucht, dass sie sich 1588 zu besonderen Massregeln gegen die Usurpation seines guten Namens veranlasst sahen.[1] In Deutschland galt das mächtige Basler Handwerk unbedingt als Vorort der eidgenössischen Weissgerber. Augsburg erkundigt sich 1574 bei Basel, ob ein Lehrling aus Plurs als Eidgenosse handwerksehrlich oder als Welscher unredlich sei. Ähnlich wird 1589 von Pruntrut gegenüber Solothurn die Autorität der Basler Meisterschaft angerufen[2]. Das eidgenössische Grosshandwerk zu Zurzach hatte doch im XVII. und XVIII. Jh. mehrfach Zürcher Obmänner. Schon 1601 ist es Zürich, das, allerdings gemeinsam mit Basel, gegen das Hausieren niederländischer Weisslederhändler in Zurzach vorgeht.[3]

Die Ausdehnung der Weissgerberei brachte doch auch ihre Übelstände mit sich. Wie andere Nerven, so schafften sich die des Geruchs zur Zeit der Refugianten überhaupt erst Geltung.[4] Die Weissgerberwerkstätten an der Gerbergasse, namentlich die Thranbeize zum Färben und Bereiten der Felle verbreiteten böse Dünste, die Nachbarn klagen[5], es werde dadurch „eine pestilenzische Sucht unter den Menschen erweckt". Im Rat wurde daher beantragt[6], die gesamte Weissgerberei vor die Thore[7] zu verweisen. Auf die dringenden Vorstellungen der Meisterschaft[8] liess sich der Rat herbei, ihnen die Ansiedelung in einer Vorstadt zu gewähren. Da sie sich aber erboten, die Thranbeize fortan in der Walke[9] ausserhalb der Stadt vorzunehmen, so gab sich der Rat damit zufrieden[10]. Trotz der neuen Klage von 1600[11] wohnen die Weissgerber 1610 immer noch fast ausschliesslich an der Gerbergasse. — Gegen die Rotgerber, auf welche sie die Schuld an dem üblen Geruch abwälzen wollten, wurden erst zur Zeit ihrer stärksten Zunahme ähnliche Massregeln ergriffen. —

---

[1] Sf EB II 26. [2] St. 17. O. [3] Imhof Acta. [4] v. p. 493 f.

[5] 1600 Juni 16: St 17 O. [6] 1582: H. C. CZ K_2.

[7] Bläsi, Alban oder Steinen.

[8] namentlich bezüglich der Thorzeit (Arbeitszeit von 5–8, beides ausser der Thorzeit) und der Unsicherheit: die Werkstätten vor der Stadt würden ebenso unsicher sein, „wie euer Schützenhaus, welches doch ganz stark vergittert und wohl vermacht, jetzt in kurzem etliche male aufgebrochen und etlichen Bürgern das ihre daraus genommen worden." H. C. CZ k_2: 1582.

[9] der Rotgerber v. p. 314, 1. 395. 1587 Jan. 27 schloss sie die WbZ von der Benützung ihrer beiden Walken aus.

[10] 1589 neuerdings geboten. Sf EB II 27. [11] St 17. O.

Gleich zu anfang unsrer Periode griff in der Technik eine Neuerung platz. An die Stelle des mittelalterlichen Schuhs aus einem Stück Leder trat im XV. und XVI. Jh. der zusammengestückte Sohlenschuh[1]. Die Zubereitung der feineren und feinsten Ledersorten (1568: Marroquin), das Beizen, Schwärzen, Färben, Lackieren und Zuschneiden der einzelnen Teile, besonders des Oberleders und der Stiefelrohre, trennte sich als eigenes Gewerbe von der Arbeit des Schuchsutors, vom Zusammennähen los. Kirchhoff im Wendunmuth[2] berichtet darüber: „Ein eigen handwerck ist es in Welschland, die sie les baudroeurs nennen, welche das loh gar (nicht weiss ich allerley) leder, bisz zum schnitt bereiten und schmieren, darnach den schustern und andern bey dem gewicht verkauffen und viel gelt darausz lösen."

1544 wanderte aus Alençon in der Normandie der erste Lederbereiter Petrus Horstin zu[3]. Die wenigen Gesellen der ersten Zeit waren fast nur Hugenotten. Das Rot-, Blau- und Braunfärben[4] des Leders hatte bisher zum Arbeitsrayon der Weissgerber gehört.[5] 1568 wurden diese Dinge geregelt (v. p. 520) und 1571 constituierten sich die Lederbereiter mit einem Handwerksbann von 12 bz. als zunftehrliche Meisterschaft.[6] Nach Karcher ist der erste bedeutendere Lederbereiter Hs. Pariser aus Markirch, der 1600 ff. mit Niclausporter und hugenottischen Gesellen (bis zu 3) arbeitete. Die eigentliche Blüte des Gewerbes gehört erst den folgenden Perioden an.

Auch die Pergamentbereitung erhielt einen tüchtigen Vertreter in Rud. Ritter.[7] Die Rotgerberei, entschieden im Zunehmen begriffen,[8] erreichte ihren Höhepunkt doch erst 100 Jahre später.

Zum Schluss werfen wir noch einen Blick auf die beiden älteren freien Künste.

---

[1] Köhler, Entw. der Tracht in Deutschand (Nürnberg 1877) p. 19 sq.

[2] II 136 (Ed. des lit. Ver.)

[3] Es folgen 1544 Hans Schindler von Zürich, 1563 Reinhard Karcher von Fiannden in den Niederlanden 1567 Berchtold Lele aus Fft. u. s. f.

[4] grün gefärbte Felle aus Basel bei F. Plater 150.

[5] so noch 1551/52: Gb. Urkk. 30. 31. [6] Sf Acta Fasc. I. 7.

[7] 1575—86: 8/14 Gesellen. — Über Jac. Rössler 1616 ff. s. St. 17 P.

[8] v. p. 395, Walke 1575.

Zur Basler Buchdruckergeschichte des XVI. Jh. hat Wackernagel im Rechnungsbuch der Froben und Episkopius 1557—65 ein vortreffliches Material veröffentlicht. Hieronymus Froben und Niclaus Bischof führten ein Compagniegeschäft für den Engrosabsatz in Frankfurt. Sie hielten in Basel zwei grosse Druckerwerkstätten in Verbindung mit Handkauf oder Sortiment. Alle Ausgaben und Einnahmen wurden gemeinsam verrechnet. Die Abrechnungen fanden halbjährlich nach jeder Frankfurter Messe statt. Der Umsatz betrug im Sommerhalbjahr 1562 3759 fl., wovon genau 10 % Reingewinn (371½ fl.). Für Papier wurden 870 fl. oder 20½ % der Gesamtausgaben verwendet.[1] Es kam z. T. aus Epinal, z. T. aus Basel und Maulburg.[2]

Von den 86 Angestellten waren jeweilen gleichzeitig 10 bis 15 Setzer und 9 bis 12 Druckerknechte, die übrigen (2—3) Lectoren und Correctoren. Die Lectoren erhielten Verpflegung (cum victu). Die Setzer waren selbständig zünftig und z. T. verehelicht. Von 11 Gesellen sind einmal vier verheiratet. Den geringsten Lohn bezogen die ganz unselbständigen Druckerknechte,[3] vermutlich wohnten sie allein im Hause des Meisters.[4] Die durchschnittliche Arbeitsdauer war 4—6 Semester, Contracte unter ½ Jahr kamen kaum vor.

Die Bedeutung der Refugianten für das Gewerbe wurde schon p. 449 hervorgehoben. Auffallend ist namentlich der Zuzug aus den Niederlanden. Ich erwähne den Buchführer Peter von Mechel, den man nennet Mechel, safranzünftig 1527, und Josias Mechel, Christoph von Sichem den Formenschneider aus Amsterdam (v. p. 324), Thomas Guarin aus Tournay-Antwerpen, die Ostein aus Lüttich.

Wir stehen in der Zeit, wo die Buchhändlermessen von Frankfurt und Leipzig ihre umfassende monopolistische Organisation empfingen. Seit 1564 erschienen gedruckte Messkataloge.[5] Die Arbeitsteilung zwischen Verleger und Sortimenter bildete sich deutlicher durch.[6] Leipzig erhielt, 1604 zum erstenmal, das Übergewicht über Frankfurt.[7] Für Basel war diese Verschiebung offenbar nachteilig, da sie die Entfernung vom Hauptmarkte ver-

[1] RB. p. 25; die Preise p. 11. 19. 60. [2] RB. p. 94. 119. [3] p. 99.
[4] Cf. Plater 91 „die trukergesellen"; Faulmann 331 f.
[5] Lorck I 170 und Faulmann 324 nach Schwetschke.
[6] vgl. die Reichspolizeiordnung von 1577. [7] Lorck I 148.

doppelte. Die Wirkungen der veränderten Verhältnisse im einzelnen nachzuweisen, bin ich nicht im stande.[1] Noch Oporin hatte durch griechische Drucke und durch die Illustration von Vesals Fabrica Basels alten Ruf befestigt, so dass Papst Julius III für correcte Drucke Basel 1554 selbst den venezianischen Druckereien vorzog.[2] Aber Oporin starb in Schulden. Um jene Zeit hat auch der Basler Lh. Thurnisser zum Thurm als kurfürstlich brandenburgischer Leibarzt und Hofbuchdrucker im grauen Kloster zu Berlin seine abenteuerliche Berühmtheit erlangt.[3] Als einen der letzten glänzenden Vertreter nenne ich Peter Perna (v. p. 449), dem de Thou 1579 in seiner Werkstätte einen Besuch abstattete.[4] Wohl dürfen sich Sortimenter wie Oswald und Glade Mieg, ersterer Schwiegersohn und Nachfolger des Niclaus Bischof, im XVII. Jh. Ludwig König, neben den ersten ihrer Zeit sehen lassen.[5] Aber die Bücherproduction schwand immer mehr dahin, der Glanz der Basler Druckereien ging zu Anfang des XVII. Jhs. auf die Elzevier über. —

Den Betrieb der Gallizianen führte nach ihrer Verbannung ihr Schwager Jerg Dürr weiter.[6] Genau seit dieser Zeit ist der Baselstab alleiniges Wasserzeichen. Die einzelnen Firmen unterscheiden sich durch Beifügung des Namenszuges oder eines Siegelemblems. N. H.[7] unter dem Stab bedeutet Niclaus Heusler, ebenso ein Haus; B. B. = Bartle Blum; ein Thurm ist das Zeichen der Thurneysen, ein Dreieck das der Ecklin.[8]

Die demokratische Bewegung brachte den Papierern keinerlei Beschränkung (v. p. 392), sie garantierte ihnen vielmehr den

---

[1] die 3 Basler Verlags- und Lagerkataloge aus den Jahren 1553/54, abgedr. im neuen Anzeiger für Bibliographie 1885, Heft 3 und 4 von Petzholt-Kürschner, sind mir erst bei vorgerücktem Drucke zugekommen. Es figuriert darin Hieronimus Froben mit 120, Herwagen mit 145, Hr. Petri mit 200 Nummern. — Gegen den östr. Zoll zu Bisheim auf der Frankfurter Route wandten sich 1559—61 Nicl. Bischof, Hans Herwagen und Th. Guarins Gattin Elisabeth Isengrienin; ihre Bemühungen blieben jedoch erfolglos, s. Wackernagel RB 117. [2] Kapp l. c. 8.

[3] Ochs VI 493. 501 vgl. mit Lorck I 152. Gute Biographie von Dr. Carl Wieland: Beiträge XI 291—328.

[4] ce vieillard était encore si vigoureux, qu'il travailloit lui-même à son imprimerie. Ochs VI 409.

[5] über die Brachfeldt in Frankfurt s. Lorck I 171.

[6] v. p. 316. [7] z. B. Sf Zinsb. I 1583—1620.

[8] Vgl. Briquet in der Union de la papèterie 1884 p. 90 sq., 1885 p. 9 sqq.

zünftigen Vorkauf der Rohstoffe, Lumpen und Leim. Ihren selbständigen Import durften sie nach wie vor mit Umgehung des Kaufhauses direct in ihre Häuser führen. Auch die Buchdruckerei wahrte ihre bisherige Blüte.

Trotzdem liegen verschiedene Anzeichen dafür vor, dass der Export, dass das Gewerbe überhaupt gesunken ist. Ich erinnere an jenes Wort der Restitution von 1552, dass die rechten Gewerbe in merklichen Abgang geraten seien. Dahin könnte man es deuten, dass die Basler Papierer zu zeiten das Wasserzeichen der blühenden Worblaufener Fabriken usurpierten. Im Frühjahr[1] 1536 führt der Berner Rat zu gunsten seiner Papierer Beschwerde, weil die von Basel auf ihr Papier den Bären zeichnen, wenn auch etwas anders als die Berner,[2] doch immerhin so, dass denselben arger Schaden daraus erwächst. Die Basler Papierer reichten eine schriftliche Verteidigung ein, indem sie betonten, der Berner Bär werde auch anderwärts benützt. Der Rat übersandte die Eingabe als Antwort. Aber Bern liess sich keinerlei Umschweife bieten: „uff solichs fügend wir üch ze wüssen, das unns dheins wegs will gemeint sin, unnser Eeren zeichenn uffem papir oder annder war bruchenn zu lassen.“ Basel möge für Abstellung sorgen. „Dann ir alls die wysenn woll ermässen mögennd, das es kein gstallt hatt, kouffmanns war unnder frömbd zeichenn also darzestellen, verkouffenn und vertriebenn.“ — „Wir werdennds ouch ann annderenn ortenn, do man glich wie by üch den Bären uffs papir truckt, versächen.“

Die wesentlichste Ursache des zeitweiligen Niedergangs der Basler Industrie waren wohl die zahlreichen Neugründungen von Papierfabriken in der Umgegend, namentlich scheint der Markgraf dieselben begünstigt zu haben, es finden sich zu Ende des Jahrhunderts[3] Papiermühlen in Lörrach und Maulburg,[4]

---

[1] April 29 St. 17 D.

[2] Sf Äb II und Wb ER II haben ein unförmliches Ungethüm, wie es kein rechtschaffener Berner sich je würde zu schulden kommen lassen. Den Berner Bären mit der Heuslerschen Marke fand Briquet in Solothurn und Zürich.

[3] ausser Laufen sämtlich 1576 erwähnt.

[4] Hans Ecklin, 2 Blum. Bartlin Kurz und Walter Hirsz 1594 sind wohl nur Lörracher Gesellen. Bartlin Kurz von Mulburg ist 1613 Gesell bei Dürr.

in Freiburg, in Colmar, Sennheim, Thann[1] und Mümpelgart, in Laufen[2] und Mümliswil. Auch die Zürcher (Froschauer) und Frankfurter Fabriken[3] beeinträchtigten den Export. Die Concurrenz von aussen machte sich besonders in der Beschaffung der Rohstoffe geltend. Die Basler Lumpenhändler schlossen mit ihren deutschen und französischen Collegen ein Abkommen, dass dieselben keine Lumpen mehr nach Basel liefern sollten, so dass sie den Lumpenpreis beliebig steigern konnten. Der Rat musste am 15. April 1541 dagegen einschreiten. Zugleich legte die Mehrzahl der Meister dem Dürrschen Grossbetriebe eine zünftige Beschränkung auf durch ihr Gesuch, die freie Einfuhr der Lumpen ins Haus zu verbieten; Lumpen, die ein Papierer kauft, müssen hinfort gleich fremder Einfuhr ins Kaufhaus gebracht, den Mitmeistern muss 24 Stunden Zugrecht eingeräumt werden.[4]

Einige Zeit darnach entstanden Misshelligkeiten mit dem Lörracher Fabrikanten Hans Ecklin von Basel.[5] Um 1570 bezog Niclaus III Dürr etliche Centner Lumpen, die Ecklin in Basel gekauft hatte und im Kaufhaus abwägen liess. Um Weiterungen zu vermeiden, erwarb Ecklin 1573 Zunftrecht zu Safran. Er glaubte sich nunmehr befugt zum Lumpenkauf für für seine Lörracher Mühle und wurde den Baslern Papierern bald recht unangenehm: „Wil er haroben uff dem berg in der vorstatt (St. Alban) gesessen," konnte er die herannahenden Lumpenfuhren schon von weitem bemerken. Er kaufte sie dann, ohne Anzeige an die übrigen Meister und mit Umgehung der 24 Stunden Zugrecht, auf, um sie in Lörrach zu verarbeiten. Die 7 localen Meister klagen am 30. Januar 1576 über die Unbilligkeit, die darin liege: Der Basler Rat habe gar keinen

---

[1] v. p. 313 und R. Wackernagel RB. p. 119. 1559 wollte der Frankfurter Buchdrucker Wiegand Han seine Papiermühle in Thann einem Gesellen des Hans Düring, Hans Meyer von Sempach übertragen unter Bürgschaft Dürings und Fridli Hüslers. Dem Meyer scheinen aber die Bedingungen nicht zugesagt zu haben. Er liess es so weit kommen, dass ihn Han schalt. Darauf eine öde Verhandlung mit dem Frankfurter Rat, vermittelt durch Hr. Petri.

[2] 1594 erwähnt. [3] Hiltebrand und Lütold, gleichfalls um 1530 gegründet

[4] St 17 D = Sf OB.

[5] in Basel schon 1564 genannt. Ein Thomas und ein Claus Ecklin werden schon zu anfang des Jahrhunderts als Häuserbesitzer im St. Albanthal erwähnt. St. Alban Buch H p. 8. 11., Claus Egli der Schindler ibid. p. 10.

Nutzen von ihm, er steure bloss dem Markgrafen und zwar viel weniger als sie, die mit Ungeld und „èssiger Spis“ für das Gesinde beladen seien. Man möge ihm die Wage aus seinem Hause abdecretieren, welche ihm allein die Umgehung des Kaufhauses ermögliche. Sie selbst hätten zwar auch Hauswagen, aber nur um „den Weybern so uns die Lumpen zerren“ ihr Quantum zuzuwägen und das nachträglich Eingelieferte zu controlieren.

Ecklins Nachfolger, die Blum, übten dann Gegenrecht, indem sie einem Lumpensammler, der in der Markgrafschaft für Peter Düring sammelte, seinen Sack confiscierten. Auch auf andere Dinge erstreckten die Markgräfischen ihr Reciprocum, auf Holz, auf Rebstecken, dem Wirt zum Storchen wird eine Bestellung Fässer, dem Seb. Socin eine Sendung Markgräfler Wein, auf die er schon angezahlt, entzogen. Eine neue Auseinandersetzung veranlasste 1607 Niclaus IV Heusler. Als er einmal (April 13) ins Kaufhaus kam, sah er da einen Karren Leimleder des Weissgerbers Dubenberger für die Gebrüder Bartle Blum in Lörrach und Hs. Blum in Maulburg bestimmt. Da die Rot- und Weissgerber den Basler Papierern lange nicht genug Leimleder zu liefern im stande waren und er selbst es augenblicklich nötig hatte, da der ausbedungene Preis zudem ein ausserordentlich niedriger war,[1] so kaufte er es kraft Zugrechts sofort für sich. Aber die Blum weigerten sich, ihre Anzahlung (12—14 Rtlr.) zurückzunehmen. Der markgräfische Landvogt verwendete sich für sie beim Rat von Basel,[2] natürlich ohne Erfolg, da Nicl. Hüsler selbst im Grossen Rate sass und genügende Auskunft gab über das Verfahren der markgräflichen Verwaltung gegen Basler in ähnlichen Fällen.

Seitdem haben die Händel über die Rohstoffbereitung geruht bis in unser Jahrhundert (1806. 1812). —

Doch kehren wir zurück zur Entwicklung der Industrie im XVI. Jh.[3] Etwa seit dem letzten Drittel des Jahrhunderts begann in der Buchdruckerkunst Basels der Niedergang. Die wenigen überdauernden Betriebe bezogen ihr Papier z. T. von auswärtigen Fabriken, namentlich von Froschauer in Zürich[4],

---

[1] 3 lb. + Trinkgeld statt 3¼—3½ lb. per Ctr.
[2] 1607 April 18. [3] Quellen H. C. CZ W_1; St. 14 D.
[4] Brief desselben d. d. 1595 März 26.

z. T. legten sie sich selbst Papiermühlen an[1] „in fremden Herrschaften“. Damit wäre zugleich ein Rückgang der Basler Papierindustrie gegeben gewesen. Dank der Geschäftstüchtigkeit der Papiermüller ist jedoch das Gegenteil eingetreten. Als der bequeme locale Absatz dahinschwand, nahmen unsere Papierer um so eifriger teil an der Concurrenz des Weltmarktes. Sie producierten weniger mehr Druckpapier, legten sich vielmehr auf feine Sorten Schreibpapier. Mit Glück und Geschick exportierten sie nach den Strassburger und Frankfurter Messen. Anfangs nicht ohne Schwierigkeiten. Sie klagen[2], zuweilen hätten sie nicht einmal bar Geld dafür gelöst, sondern Tuch und andere Ware an Zalungstatt annehmen müssen. Aber bald brachten sie es dahin, dass das Basler „Canzlei“-Papier allenthalben in Deutschland und weit darüber hinaus als das beste galt und „Ruhm, Ehre und Preis“ genoss.

Die treibenden Kräfte waren nicht so sehr die Vertreter des alten Gallizianischen Betriebes, die Dürr,[3] als vielmehr die neuen Firmen, welche dem Basler Papier seinen hohen Ruf bis auf unsere Tage gewahrt haben. 1545 wurde Fridli II Heusler[4], 1558 Jacob I Thurneysen[5] selbständig. Der letztere

[1] Klage von 1598; vgl. Weigel Han von Fft. in Thann; Froschauer.

[2] 1598: vor 20 Jahren.

[3] Linie I: Jörg I von Reutlingen 1508/11. Jörg II 1527. Jörg III † 1570. Niclaus III 1565. Niclaus IV 1593. Hans 1602. — Linie II: Claus I von Reutlingen, Neffe Jörgs I 1527, Sechser 1543—51, Schreiber 1550/51. Hieronymus I 1538. Claus II 1553, Sechser und Schreiber 1565/66, dann Rh. 1566—72, † 1573. Hieronymus II 1570, Sechser 1615. Die ersten Jahreszahlen bedeuten den Eintritt in die SfZ. Über ihre weitere Familiengeschichte s. R. Wackernagel im Rechnungsbuch p. 120. Über die andern ebenda die betreffenden Anmerkungen und Briquet l. c., wo jedoch einige Ungenauigkeiten mit untergelaufen sind. Aus dem GB ist beizufügen, dass Hieronymus I und Niclaus III zwei Betriebe unabhängig von einander haben. Der Betrieb des Niclaus IV schliesst zeitlich so ziemlich an den des Niclaus III an (1589/93), während der des Hieronymus schon 5 Jahre früher 1584 definitiv erlischt. Ebenso steht dann dem Hans Hieronymus II gegenüber.

[4] XVI: Hüszler. — Hans I Hüsler von Nürenberg 1480. Fridli I wird 1523 als Papierer erwähnt. Fridli II 1545, Sechser 1550—62, hat 2 Söhne: Hans II 1568 und Claus I 1574, Sechser 1580—1608. Des letztern Sohn Claus II 1598 hat wiederum 2 Söhne: Meister Jacob I 1619 und Friedli IV 1621. Ausserdem wurden sfz: Michel der Handschuhlismer 1571. Hans Fridli III 1576. Niclaus III 1535. Niclaus IV 1650. Jacob II 1663. Jacob III 1680 (cf. Beitr. XI 180). Fridli V 1690 etc.

[5] XVI und XVII stets Thurnysser. — Jacob 1558. Hs. Ulrich I 1578. Hs. Ulrich II 1613. Hs. Ulrich III 1638 sfz.

gründete an Stelle eines Schindelhofs, also einer Sägemühle, ein neues Werk.[1] 1550 wanderte Hans Düring aus Ettlingen ein.[2] 1566 kommt Thomas Schweighauser[3] hinzu, wogegen die unbedeutende Firma Kielhammer[4] 1578 erlischt. Ihr Werk übernimmt Fridli Hüsler.[5]

Die Bedeutung der einzelnen Betriebe, das Verhältnis namentlich zwischen Dürr und Heusler lässt sich aus dem Gesellenbuch statistisch nachweisen. Friedli II und Nicl. I Heusler haben 1566—89: 36 Gesellen und 39 Eidleistungen, Niclaus III und Hieronymus Dürr 24 Gesellen und 25 Eidleistungen. Die späteren Heusler bis 1635, Niclaus I und II, Fridli III und Jacob haben 30 Gesellen und 38 Eidleistungen, die gleichzeitigen Dürr Niclaus IV und Hans 26 Gesellen und ebensoviele Eidleistungen. Den endgiltigen Ausschlag gab der persönliche Wert Niclaus I Heuslers gegenüber dem mürrischen und zänkischen Niclaus III Dürr. Zu vergleichen ist auch das Verhältnis der Eidleistungen zur Gesellenzahl: bei den Heusler werden von 77 Eidleistungen 11 wiederholt, bei den Düring sogar 13 von 57, bei den Dürr nur eine. Vollends als Jacob Heusler, 1594—1601 Gésell bei seinem Vater Niclaus II, 1619 beim Tode seines Schwagers Hans Ulrich II Thurneysen dessen ganzes Geschäft übernahm, hatte der Heusler-Thurneysen'sche Betrieb definitiv die Oberhand.

Die Ausdehnung der Werke zeigt Felix Platers Stadtbeschreibung 1610; Hs. Ulr. Thurneysen hat 2, Nicl. Heusler und Hs. Dürr je 3, Peter Düring gar 5 Häuser im St. Albanthal. Abgesehen davon repräsentiert Basel mit seinen 6 Mühlen und ca. 25 Knechten wohl das stärkste Papiererhandwerk der deutschen Papierproduction jener Zeit überhaupt. Frankfurt hatte nur einen Betrieb mit 4 Knechten, in der Nähe (Bommeis?) befand sich eine zweite Mühle mit 6 Gesellen, eine dritte in Offenbach. Um Basel herum aber lagen wohl ein Dutzend Papierfabriken.

Der Zahl entsprach die Qualität des Products. Dem Basler

---

[1] St. Alban Buch H. p. 11.

[2] Genannt Baderhans 1559. Hans I 1559. Peter I 1565. Hans II 1594. Peter II 1595. Peter III 1624. Friedrich I 1631. Joseph 1638. Peter IV 1644. Friedrich II 1669. Emanuel 1670. Hs. Ulrich 1673. Peter V 1691.

[3] 1595 Jacob; in der folge werden sie Buchdrucker.

[4] 1578 nur 2 Gesellen. Galle I 1488. Antoni 1518. Galle II 1567.

[5] St. Alban Buch H p. 5.

Papier wurde allenthalben „am ersten nachgefragt und dessen begehrt.“ Nahe und ferne oberdeutsche Papiermühlen, „Lothringen, Spinal, Welsch Neuenburg, beide Freiburg, Mümpelgart, Sennheim, Alt Thann, Colmar, die Markgrafschaft (Lörrach, Maulburg) und das Solothurnerbiet (Mümliswyl) usurpierten das Wasserzeichen des Baselstabs, unter dem ihr Papier so vorteilhaften Absatz fand. Der Ammeister von Strassburg und andere gute Freunde hielten den Basler Papierern vor, was sie denn für Leute seien, dass sie ihr Zeichen zu ihrem eigenen Schaden andern verstatteten. Am 30. Januar 1576 baten dieselben in diesem Sinne den Rat um schriftliche Intervention. Bei den Eidgenossen und bei den Nachbarn, welchen Basels Freundschaft unentbehrlich war, hatte dieselbe guten Erfolg, anders in Lothringen. 1583 (Oct. 14) sandte der Rat auf Kosten seiner Papierer neuerdings ein „Beförderungsschreiben“ an Karl II von Lothringen. Der Herzog antwortete (Nov. 8), er wisse von nichts, wolle sich aber erkundigen. Durch die Kosten dieser Verhandlungen wurden die Papierer so entmutigt, dass sie keine weiteren Schritte mehr thaten. Der Baselstab wurde sicher 1588 noch in Lothringen gebraucht.[1]

Von den Concurrenten waren vielleicht wegen der günstigen Absatzbedingungen am gefährlichsten Samuel Hiltebrandt und sein Schwager Anastasius Lütoldt in Frankfurt und Offenbach. Mit ihnen schloss Niclaus Heusler einen Lieferungscontract. Er verschmähte es nicht, dem jungen Hiltbrandt Papier mit dem Frankfurter Adler herzustellen. Nach Ablauf des Contractes behielt er jedoch den Adler als sein eigenes Zeichen bei, indem er mitten auf dessen Leibe einen Baselstab anbrachte. Die übrigen Basler Papierer, Thurneysen, Dürr, Düring, ahmten dies nach und auch andre Städte wandten den Adler an.[2] Hiltebrandt führte Klage beim Kaiser und erhielt ein Privileg auf den Adler. Als sich N. Heusler nicht daran kehrte, confiscierte ihm Hiltebrandt auf der Fastenmesse 1588 eine Partie solchen Papieres. Die Basler erhoben gerichtliche Klage vor ihrem Rat.[3] Hiltebrandt citierte sie natürlich vor den Rat von Frankfurt.

---

[1] so nach der Verhandlung mit Frankfurt.

[2] Mr. Briquet fand in einem Briefe Basels an Freiburg i. Ü. von 1549 den Baselstab in Verbindung mit dem Adler und dem Wappen von Neuchâtel.

[3] 1588 Juni 26.

Das weitere entzieht sich mir, schwerlich haben die Basler Erfolg gehabt, denn ihre Gründe sind äusserst schwach, sie erklären: so lange Lothringen den Baselstab usurpiere, sähen sie nicht ein, warum sie den Adler aufgeben sollten, zumal da er sich ja durch den Baselstab auf der Brust deutlich vom Frankfurter Adler unterscheide. — Basler Wasserzeichen ist jedenfalls der Baselstab geblieben.

Allein der Gegensatz Frankfurts kam nun nicht mehr zur Ruhe, es erwachte der Neid auf die Blüte des oberrheinischen Gewerbes. In Ermangelung reeller Ursachen setzte Frankfurt, das handwerksehrliche, Hauptladen einer ganzen Reihe von Grosshandwerken, eine Unehrlichkeitsintrigue gegen Basel in Scene. Als Vorwand dazu musste der Umstand dienen, dass die Majorität der Basler Papierer das Gesellengeschenk nicht beobachtete. Das „Geschenk", der gemeinsame Trunk der sämtlichen Gesellen eines Handwerks bei der Ankunft eines Wandernden, gab nach dem Briefe des Frankfurter Meisterknechts Wolff Held dem Ankömmling Gelegenheit, sich als redlichen Gesellen auszuweisen. Nicl. Heusler dagegen behauptet, es mehre nur die Fress-, Sauf- und Rauflust.[1] Der Geschenkszwang bezeichnet daher bereits den Höhepunkt der Verbildung des deutschen Zunftwesens. Aber Karl V. hatte es schon im Entstehen (1548) verboten, ebenso Reichstage von 1559 und 1568. Dank der ehernen Solidarität des deutschen Gesellenstandes und der Ohnmacht der Reichsregierung konnte es geschehen, dass über 200 Jahre lang Händel, wie der folgende, oder die Furcht davor die besten Kräfte hemmten und enorme Summe verschlangen, die dann natürlich das Publicum als Productionskosten zu tragen bekam. In Basel waren um 1600 „geschenkte" Handwerke die Goldschmiede, Kannengiesser, Hutmacher, Seckler, Gürtler, Messerschmiede, Sattler, Sporer u. a. m. Die Acten der Handwerkszünfte im ganzen XVII. und XVIII. Jh. wissen unglaubliches davon zu berichten. Die Acten über den folgenden Streit allein würden Stoff geben für ein eigenes culturhistorisches Capitel.

Nachdem 1591 ein bezüglicher Streit zwischen Zürich, Lörrach, Maulburg, — und Basel, Laufen, Gengenbach, Strassburg, — auf den Status quo und gegenseitige Duldung geschlichtet worden,

[1] vgl. darüber Stahl p. 375 ff. und die Wgb. hier p. 520, 4.

zettelte die Frankfurter Gesellenschaft, vier Mann hoch, eine neue Verpönung gegen alle „Ungeschenkten," vor allem gegen die Basler an. Sie fanden an Nicl. Dürr eine willkommene Stütze. Auf der Fastenmesse 1594 sollte der Plan zur Reife gebracht werden. Unvorsichtigerweise hatte Dürr schon vorher ausstreuen lassen, Nicl. Heusler sei unehrlich und dürfe sich in Frankfurt nicht mehr blicken lassen. Da ihm Dürr, so oft er ihn zur rede stellen wollte, auswich oder behauptete, die Bewegung sei spontan aus den Gesellenkreisen heraus entstanden, so reiste Heusler gleich zu derselben Fastenmesse nach Frankfurt, um, wie er selbst sich ausdrückt, den Gegnern das Maul zu stopfen; er suchte die Papierer in ihrer Stube auf und erklärte ihnen deutlich, die Basler Meister würden ihr gutes Herkommen zu wahren wissen; er sei entschlossen, diesen Kampf mit hilfe der Obrigkeiten und Gerichte bis zum Kaiser hinauf zu verfolgen. Es wurde ihm „schimpflich" d. h. mit Hohn geantwortet. Immerhin lud man ihn zu einem gemeinsamen Trunk in Minne ein. Heusler aber wies alle Sentimentalitäten ab, schenkte den Gesellen einen Thaler und reiste mit nochmaligem energischem Protest gegen jede Verdächtigung der Basler nach Strassburg ab, wo er die Sachlage meldete. — Unterdessen setzte Dürr und die Seinen[1] ihre Maulwurfsarbeit fort. Sie beschlossen in Frankfurt, alle Ungeschenkten für unehrlich zu erklären. Zwei Gesellen wurden nach Heidelberg, Ettlingen, Freiburg geschickt, um Propaganda zu machen und Unterschriften zu sammeln, ausserdem zählten die Geschenkten Nürnberg, Augsburg, Memmingen und Sachsen zu den Ihren. Dürr selbst reiste nach Cöln und trieb dort einen armen Gesellen auf, der dadurch gezwungen wurde, zu seiner Reinigung auf eigene Kosten die weite Reise nach Basel zu machen. Auf diese Weise gelang es den Gegnern endlich den geschenkweigernden Basler und Strassburger Meistern den Zufluss von Gesellen zu entziehen. Allein man verstand da keinen Spass. Der Ammeister von Strassburg liess zwei Frankfurter Gesellen, die dem Meister Wendling Richel nicht ungeschenkt arbeiten wollten, türmen und nach Frankfurt das Resultat ihres Verhörs melden, dass sie nämlich in ihrer Heimat (Sachsen und Schlesien) nichts vom Ge-

[1] associert ist mit ihm sein Sohn Niclaus Dürr und der „geschenkte" Gesell Jacob Küenimann.

schenk gewusst hätten. Der einzige Frankfurter Meister gab gute Worte, und der Rat von Frankfurt erklärte die Sache für erledigt.

In Basel gelang es den Geschenkten allerdings Fuss zu fassen. Dürr verschrieb sich auf eigene Kosten eine Anzahl Gesellen aus Frankfurt, hochfahrende stramme Bursche.[1] Einer von ihnen, Jörg von Landsperg, zur Unterordnung unter die locale Obrigkeit ermahnt, erwiderte, der Basler Rat habe das Papiererhandwerk nicht erlernt, verstehe also nichts davon, ebensowenig der Regensburger Reichstag, der das Geschenk verpöne; Dürr äussert: kein Kaiser noch König noch Fürst sei im stande, gegen den Willen des deutschen Handwerks aufzukommen. Die wirklichen Machtverhältnisse waren damit nicht unrichtig gezeichnet. N. Heusler erwidert, er hätte das zu Kaiser Carols (V) Zeiten sagen müssen, „der würde ihm sein loses Maul wohl gestopft haben.“ — In der ersten Zeit ignorierten die Basler Meister das Treiben der Fremden einfach, mit Dürr wollte sowieso niemand zu thun haben.[2] Inzwischen liefen aber von der Frankfurter Gesellenschaft wiederholt Mahnungen und Anfragen ein, warum das Geschenk in Basel noch nicht eingeführt sei.[3] Da legte Niclaus Heusler im Rat mit kurzen treffenden Worten die Grundlosigkeit und Gemeinschädlichkeit der ganzen Bewegung dar, namentlich betonte er wiederholt, dass es ein principieller Kampf sei, die Zulassung des Gesellengeschenks würde ganz unabsehbare und unheilvolle Consequenzen nach sich ziehen. Auf seinen Antrag wurde „diese aus Hochmut und unbefugter Weis, aus Neid und Trotz geschehene“ Zumutung „wider unsere allte Breuch in Basell,“ „gegen den Reichsabscheiden“ desselben Jahres „abcontroliert“ und im October d. J. vom Rate verboten.

Allein der Verruf war nun einmal in Umlauf gesetzt und die Folgen fingen an sich recht empfindlich und für das stolze Basler Gewerbe gar ungewohnt geltend zu machen. Man stellte zunächst Froschauer in Zürich zur rede, der erklärte etwas

---

[1] „Daniel Wittich von Grabauw im Land Magdeburg“, Jörg Müller von Landsperg und Baltasar Holderiet, seine übrigen Gesellen sind Hs Blau von Erfurt, Marthen Vollbus von Colmar, Cr. Heymer von Urach, Lorenz Wolff von Mülhausen i. Th.

[2] 1594 Mai 13 und Juli 19.

[3] sie nennen ihn milde „eine unruhige Person“.

kleinlaut,[1] er sei von seinen Gesellen gezwungen worden, sich der Forderung Frankfurts[2] zu fügen, sonst wären sie gewandert und sein Geschäft hätte aufgehört. Nur ein so vornehmes und mächtiges, für den Gesellenverkehr so günstig gelegenes Gewerbe wie das Basels könne den Widerstand gegen Frankfurt riskieren.

Namentlich aber wendet sich Rasel direct an die ersten Anstifter, an Sam. Hiltebrandt und seinen Meisterknecht Wolfgang Held in Frankfurt. Ihr Verhalten stimme durchaus nicht mit den Kundgebungen des Frankfurter Rates. Sie möchten energische Massregeln zur Retorsion der Unehrlichkeitserklärung ergreifen. Andernfalls wird ihnen ihrerseits Verpönung und gerichtliche Verfällung in die Kosten in Aussicht gestellt: „Schreibt ihr uns nun bald,[3] wohl und gut. Wo nicht, sollendt ihr baldt erfahren, inn wasz gefohr und costen ihr euch bringen, dan wir zue rettung unserer ehren hieruber wollen gehen lassen unser gůtt und blůtt.“ Als sie nicht sofort reagierten, erklärte Heusler in einem ebenso bündigen Schreiben an den Frankfurter Rat[4] das dortige Handwerk für unredlich, so lange bis es die den Baslern angethane Schmach durch gute Gründe erhärte. Der Rat von Frankfurt fand es zwar etwas formlos, dass die Basler Papierer ohne Vermittlung ihres Rates mit ihm tractieren wollten, beeilte sich jedoch[5] zurückzumelden, die Frankfurter Papierer hätten ihren Widerstand aufgegeben, sie hätten sich sogar erboten, das Geschenk einzustellen.

Das Basler Gewerbe ging gekräftigt an Ansehen und Bedeutung aus diesem Kampfe hervor. Der ränkesüchtige Hans Dürr freilich war definitiv desavouiert. Um so kräftiger entwickelten sich die übrigen Betriebe. Bald nach obigem Handel kam ein Contract mit den Generalstaten von Holland zu stande, wonach die Basler Papierer dem „Herrn Cornelius Lochorst[6] von Utrecht“ ihr Papier auf eigene Kosten und Gefahr per Rhein nach Strassburg und Frankfurt lieferten. Aber sie fanden dabei ihre Rechnung schlecht, ihre Sendungen erlitten mehrere Schiffbrüche „wie sie jederzeit unterhalb Breisach geschehen.“

Bei der Erneuerung des Vertrages wollten sie darum den

---

[1] 1595 März 26. [2] 1594 Juli 13.
[3] zur Frankfurter Ostermesse 1595. [4] 1595 Juli 4.
[5] Juli 24. [6] so geschrieben 1616.

Transport nicht mehr übernehmen, sondern dem Lochorst nur noch an die Basler Schifflände liefern. Darauf erklärte er nicht eingehen zu können, da er sonst ganzen Pfundzoll zahlen müsse. Die Papierer baten nun den Rat, es bei den bisherigen 2 fl. pro Ballen zu belassen. Sonst würde das Basler Papier durch die Transportkosten gegenüber den zahlreichen näheren Bezugsquellen in Holland concurrenzunfähig werden.[1] Der Rat bewilligte das Gesuch, doch sollten sie ausserdem die 6 Krz. und 8 d. auf der Brücke geben. Das Basler Papier fand rasch Eingang in die kaufmännischen und Verwaltungsbureaux der Staaten.[2] Lochorst zog in der Folge nach Amsterdam und gründete mit fünf andern Kaufleuten eine Handelscompagnie mit dem staatischen Monopol auf den Papierimport.

Welchen Ruf damals die Basler Papierer genossen, das beweisen am besten die Berufungen des Hans II Düring nach Worblaufen, des Jacob Kuoni von Basel nach Marly bei Freiburg i. Ü. zur Leitung der dortigen Fabriken.[3] Beide Werke befanden sich 1635—55 vereinigt in der Hand des Baslers Adalbert von Kilchen.

Allein die Basler Papierer fingen schon nach wenigen Jahrzehnten an, auf die Sicherheit des Contractes hin lass zu werden. Die Staaten erteilten zunächst der Amsterdamer Compagnie einen Tadel, weil „das oberländische Basler Papier, welches hievor jederweilen einen grossen Namen, ja den Preisz unter andern deutschen Papieren getragen, nun seit einer guten Zeit so schlecht bereitet worden sei, dass die vornehmsten Zeichen, deren man sich jeweilen zu „Ingrossirung“ der wichtigsten Geschäfte bedient, schlecht geleimt seien, wodurch manchen Kaufleuten bereits grosser unwiederbringlicher Schaden widerfahren sei.“ Die Compagnie behauptete, sich von jedem egoistischen Streben nach Übervorteilung frei zu wissen. Aber zugleich stellten eine grosse Zahl holländischer Papierhändler, die bisher von ihr bezogen, die Aufträge ein. Sie wandte sich daher an ihren Strassburger „Diener und Factor der Interessenten des Papierhandels in Holland zu Amsterdam und Basel“, Dietrich

---

[1] St. 108 H. 4: 1598 August 26.

[2] RPr. Ueber das Verhältnis Basels zu Moritz von Oranien, persönlich und politisch s. Ochs VI 348 f. 545 f. 588 f.

[3] beides um 1600; nach brieflichen Notizen des Herrn Briquet.

Graschel. Derselbe stellt den Basler Papierern vor, wie grossen Nutzen sie selbst, welchen Ruhm die Stadt von ihrem Papierexport bisher gehabt habe. Beides sei im Begriff durch ihre Nachlässigkeit verloren zu gehen: wenn sie sich nicht besser anstrengen, so werde „diese ganze ansehnliche verrühmte Handlung ganz und gar zu boden fallen.“ Graschel ersucht den Basler Rat um Massregeln zur Aufrechterhaltung der Papiererkunst. Zugleich langt ein Schreiben der Staaten an:[1] Das viele Basler Papier, welches nun schon geraume Zeit in ihren Kanzleien verwendet werde, zeige seit einigen Jahren mancherlei Mängel und Gebrechen. Der Basler Rat möge seinen Papierern „Order stellen,“ dass sie wieder gutes festes und wohlgeleimtes Papier wie ehemals liefern und alle ihre „unrechtmesige practycken oder valszheitt“ aufgeben. Im Namen der übrigen Papierer antwortet Hieronymus Dürr: Papier, das so viel „Wasser halte“ wie das Missiv der Staaten, könnte gar nicht besser sein, es müsse an der Tinte liegen, die „zu scharf gesetzt“ sei. Obschon das Papier stets aufrichtig und ohne Falschheit nach dem Verkommnisbrief gemacht war, wollen sie doch in den Rechnungen „ein billiges passieren lassen.“ Im übrigen möge der Rat auf Lösung des Contractes hinwirken, wenn ihr Papier den 6 Importeuren nicht mehr genüge. Es könne ihnen nur zum Nutzen gereichen, wenn sie es selbst nach Frankfurt und Strassburg „verferken.“

Der Rat liess die Sachlage durch eine Deputation untersuchen und gebot den Papierern unterm 29. Novbr.: Obwohl Lumpen und Leim jetzt bedeutend mehr kosten, als zur Zeit des Vertragsabschlusses, so seien sie doch gehalten, den gegenwärtig noch zwei Jahre[2] laufenden Contract „in Gottes Namen“ auszuhalten. Es wird zu dem Zwecke eine Papierschau eingesetzt: es darf die zwei Jahre hindurch kein Papier mehr gepackt und geliefert werden, bevor es durch den selbst dabei interessierten Experten Herrn Ludwig König, den bekannten Buchhändler, besichtigt und gezeichnet ist. Nicht wärschaftes soll von ihm nach seinem Werte besonders taxiert werden.

Aber es wurde zunächst nicht besser. Am 30. Nov. 1623 erklärt der Rat seine Unzufriedenheit mit allem Papier, das

[1] datum: im Haag 1616 Nov. 2; subscr.: Jsay Oldenbarnefelt.
[2] bis Weihnachten 1618.

seine Papierer in M. H. Kanzlei geliefert, es „schlage durch,“ d. h. es fliesse; an fremden Orten werde es verpönt werden und der Stadt Basel einen bösen Namen bringen. Sie sollen es in zukunft besser leimen bei 100 fl. Strafe.[1] Die „Beschwernus,“ welche die Meisterschaft daraufhin dem Rate einreichte, ist nicht erhalten. Überhaupt fliessen seitdem die Nachrichten über die Papierer so spärlich, dass wir die weitere Entwicklung der Industrie nicht mit gleicher Genauigkeit verfolgen können.

Doch hat sie sich dauernder Blüte erfreut bis in unsere Zeit. Der 30jährige Krieg trieb die Blum[2] aus dem Wiesenthal in die Stadt zurück.[3] Bartle IV wird 1634, Hieronymus I 1636 safranzünftig, der letztere baut 1655 eine neue Papiermühle.[4] Offenbar sind sie in die Lücke eingetreten, welche gerade damals der Dürrsche Betrieb liess.[5] Das Geschäft der Thurneysen führte nach Jacobs II Tode 1619 Meister Jacob Heusler weiter.[6] 1622 (Juli 18) erwarb er es um 1594 fl. käuflich von der Schwiegermutter Anna Thurneysen. Zu derselben Zeit[7] befand sich auch die Laufener Fabrik inhänden der Familie Heusler. Und die Solothurnische Papiermühle in Mümliswyl hat 1681 ein Friedrich Hüsler von dem Besitzer Jacob Fröhlicher aus Solothurn in bestand. Die sämtlichen 6 Basler Werke waren 1725 sicher noch in Thätigkeit. —

Werfen wir zum Schluss einen Blick auf die socialen Verhältnisse der Papierer. Wir kennen dieselben zunächst aus dem Gesellenbuch, sodann aus dem Streit um das Geschenk 1594/95. Während die Gesellen sich durch das Geschenk zu verbessern meinten, so lernen wir doch bei Dürr, dem Hauptverfechter des

---

[1] Sf EB II 48B f.

[2] Schon Bartle I Blum von Rotenburg, der Papierer sfz. 1527, war nicht bloss Gesell (so Briquet 1885 p. 10), er besass vielmehr die Mühle weiland Peter Höflis (St. Alban Buch H p. 9).

[3] Sie haben (Briquet l. c.) zuerst um 1590 doppelte Wasserzeichen (in Venedig schon zu ende des XV. Jhs.) verwendet; nach ihnen Düring um 1590.

[4] Sf ER ad a. folgen Bartle V 1672. Hieronymus III 1695. Paul 1698. Das Lörracher Werk blieb bestehen, zu anfang des XVIII Jhs. ist es in den Händen des Posthalters Joh. Friedr. Vincens arg verschuldet.

[5] Bis 1623 wird Hs. Dürr, 1632—33 seine Witwe im GB genannt; 1634 soll sein Sohn bevögtigt werden, allein Jacob Dietler der Zunft Pulvner, darum angegangen, erklärt, „er begehre allda nicht Vogt zu sein.“ Sf EB II 138.

[6] Sf ER ad a.

[7] NJB 1880, 19: 1625. Vgl. das GB ad a. 1625 ff.

Geschenks, ganz andere Motive kennen, allerdings aus dem Munde des Gegners. Niclaus Heusler giebt uns folgenden Commentar zu dem Streite. Was den Dürr zu seinem „Practicieren“ veranlasst hat, kann jeder leicht ermessen, „der um seine Haushaltung gesessen ist“. Er hält sein Gesinde so, dass niemand bei ihm bleiben kann, v. p. 530. Durch das Geschenk hoffte er wieder Gesellen anzuziehen, aber es wird nicht besser, sie bleiben nach Geschenksordnung 14 Tage und machen sich dann möglichst rasch davon, weil er sie so übel hält. Er hat nun seinen Mitmeistern zu leide die Intrigue in Frankfurt angesponnen, um das Geschenk zum Gebot zu erheben, sodass die ungeschenkten Gesellen unehrlich werden und nur seine gelten möchten.

Die Papierermeister waren verpflichtet, die Gesellen mit „èssiger Spis,“ d. h. wohl mit Küchenspeise zu versehen.[1] Vermutlich wohnten die Gesellen auch beim Meister, daher die grosse Zahl der Häuser.[2] Die schmale Kost bei Dürr trieb sie zum Hausbettel.[3] Wenn nun auch die übrigen Meister das garstige und mürrische Wesen Dürrs nicht teilten, so ist es doch nicht bei diesem einen Fall geblieben. 1616 sieht sich der Rat genötigt, neuerdings und allgemeiner einzugreifen. Da die Papierergesellen „gemeiner Burgerschaft täglich durch ihr Almosenheischen beschwerlich vor den Häusern liegen,“ werden die Meister angewiesen, ihnen ordentlichen Lohn zu geben. Und da dieselben behaupten, ihre Gesellen würden wöchentlich 2 lb. verdienen können, wenn sie nur arbeiten wollten, so erkennt der Rat auf Empfehlung der Meister, dass künftig bettelnde Papierergesellen „durch die Profossen oder Ratsdiener ergriffen, an das Schellenwerk gestellt, bedroht und endlich nach verspürtem Ernst zu arbeiten verursacht werden.“

Besonders peinlich wurden die Zustände für die Familien verheirateter Papierergesellen. Wir sahen schon, dass das Gewerbe Weiber zum „Zerren“ der Lumpen benötigte.[4] Diese Weiber und namentlich die Kinder der Papierer drängte der Hunger immer wieder betteln zu gehen, ausserdem nahmen sie noch die

---

[1] 1576 v. p. 528 gegen Ecklin. [2] v. p. 530.

[3] Über Bettel und Armenwesen der Zeit s. Wurstisen (1580) 650, und besonders 651. Über das „tägliche Almosen“ die vortreffliche Schilderung in der Epitome 185 f.

[4] v. p. 336. 528.

öffentliche Armenpflege und den Spital in Anspruch. 1623 (Nov. 30) erklärt der Rat kategorisch, dass er die Papiererknechte und die Ihren weder im täglichen Almosen noch im Spital dulden werde. Die Papierermeister hätten so grossen Nutzen von ihrem Gesinde, dass sie demselben ganz wohl ein hinreichendes Auskommen gewähren könnten. Bettelnde Papierer würden fortan aus der Stadt verwiesen werden. Die Papierer erwiderten, sie hätten 18 Gesellen im Dienst, diese müssten sie mit Weibern und Kindern erhalten. Der Rat gebot ihnen bei Strafe von 100 fl., künftig keine verheirateten Knechte mehr anzustellen.[1] Allein die Lage hat sich nicht wesentlich geändert. Unter den „Kindern der Papierer" verstand man während der letzten Jahrhunderte nicht viel anderes als eine Species von „Bettlern und Gesindlin". Erst 1770 aus Anlass des 300jährigen Jubiläums ihrer Kunst traten die 50 Papierergesellen Basels zusammen zur Gründung einer Hülfskasse. Ähnlich den Buchdruckern 1661 errichteten sie eine „Lade" zum Unterhalt älterer kränklicher und notleidender Papierergesellen.

---

[1] cf. Sf EB II 48B f.

Zehntes Capitel.

Die Refugianten zur Zeit des 30jährigen Krieges.[1]

Der Simplicissimus glaubt sich, wie er den neutralen Schweizerboden betritt, in ferne Zonen, nach Brasilien oder China versetzt: „Da sahe ich die Leute in dem Frieden handlen und wandlen, die Ställe stunden voll Viehe, die Baurn-Höff lieffen voll Hüner, Gäns und Endten, die Strassen wurden sicher von den Räisenden gebraucht, die Wirtshäuser sassen voll Leute, die sich lustig machten; da war gantz keine Forcht vor dem Feind, keine Sorg vor der Plünderung und keine Angst, sein Gut, Leib noch Leben zu verlieren; ein jeder lebte sicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum, und zwar, gegen andern Teutschen Ländern zu rechnen, in lauter Wollust und Freud, also dass ich dieses Land vor ein irdisch Paradis hielte, wiewoln es von Art rauch gnug zu seyn schiene.“[2]

Ihre volle Geltung haben diese Worte für die Ostschweiz, für das Innere und für den Südwesten. Auf Graubünden passen sie nicht. Und auch Basels Umgebung war geraume Zeit Kriegsschauplatz, sie teilte das Elend anderer deutscher Lande.[3] Die Stadt allerdings bekam dank ihrer Bedeutung und

---

[1] vgl. Ochs VI 581—738 und die gediegenen Studien von A. Burckhardt im NJb 1880 und 1881.

[2] ed. des lit. Ver. (XXXIV) Stuttg. 1854. 673.

[3] NJb 1880, 12. 31. 40. 43.



Stärke, vor allem dank ihrer Neutralität die wirtschaftlichen Nachteile des Krieges nicht so empfindlich zu verspüren. Sie besass kein grösseres urproductives Territorium, dessen Verheerung sie unmittelbar betroffen hätte. Wohl wirkte die Lagerung von Heeren im Elsass und Breisgau verteuernd namentlich auf Korn, auf Wolle, Wein und Fleisch. Galt doch das Elsass als „der Helvetier Keller und Kornkasten".[1] Aber trotz ihrer Absperrung nach dieser Seite hin recurrierten die beidseitigen Feldherren doch immer wieder an den Basler Kornmarkt. Zwar versuchte Östreich zeitweilig Habsheim zum elsässischen Kornmarkt zu erheben. Auch der Junker von Bärenfels baute sich in Hägenheim sein Kornhaus.[2] Allein die Basler Kaufleute wussten die Conjuncturen des Krieges stets von neuem zu Kornspeculationen zu verwerten.[3] Sie mögen das Getraide z. T. aus der inneren Schweiz, hauptsächlich wohl aus den am Kriege unbeteiligten französischen Landen bezogen haben[4].

Es ist klar, dass das Schwanken der Kornpreise[5] auch die übrigen Wertrelationen alteriert haben muss. Am Kipper- und Wipperunwesen der ersten Kriegsjahre hat auch die solide Basler Münze ihr Teil gehabt. Das Pfund Geld sank von 2,78 Frs. Silberwert : 1619, auf 1,98 : 1620, auf 1,32 : 1621, auf 1,03 : 1622, es erreichte die unterste Grenze am 21. Juni 1623 mit 0,77 Frs. Silberwert.[6] Das benützten viele Schuldner zu vorteilhaften Capitalrückzahlungen. Der Rat dispensierte die Gläubiger davon am 22. Febr. 1623.[7] Dem Differenzgeschäft war jedoch nicht immer beizukommen. „Die sich wussten in die Sachen zu schicken, schlugen viel für und wurden Herren, andere verdarben. Summa, es war der grösste Gewerb. Solche, die mit diesem unerbaren Geldgewerb umbgiengen, waren sonderlich Hans Lux Iselin der riche des Rats, und sein Sohn Lux, soll viel gewonnen haben."[8] Erst sein politischer Sturz führte auch seinen ökonomischen Ruin herbei.[9] Aber noch die Reforma-

---

[1] 1569 gegen Pfalzgraf Christoph in ähnlicher Lage: Ochs VI 260.

[2] NJb 1880, 18.

[3] Ochs VI 620. 641. 650. vgl. 638 f.; NJb 1880, 9 f. 12. 20. 25. 32. 34. 42. 49; NJb 1881, 18. Namentlich die Verproviantierung des belagerten Breisach zu Rhein. [4] cf. NJb 1880, 25. — Grasseri Itin. hist.-pol. (Basil. 1624) p. 34. [5] v. Ochs VI 813; die Weinpreise ibid. 821 f.

[6] NJb 1881, 55. [7] l. c. 16.

[8] Bericht des Pfrs. Theod. Richard nach NJb 1880, 17. [9] NJb 1880, 16 f.

tionsordnung von 1637 predigt laut gegen Wucher und leichtsinnigen Bankrott, sowie gegen falsches Mass und Gewicht bei den Kaufleuten.

Im ganzen wirkte doch für Basel paralysierend seine fortwährende Fühlung mit dem Weltmarkt. In denselben Junitagen 1623 kursierten bereits wieder Pfunde von 3,10 Frs. Silberwert und in der folge behielt das Pfund seinen festen Wert von 2,5—3 Frs. bei.[1] 1635 trägt Wettstein im Rate darauf an und 1636 wird es durchgeführt, dass aller Ankauf von Frucht, Wein, Kupfer und Silber zum Regal erhoben wird.[2] 1652 (Dec. 27) erklärt der Rat[3] die Zürcher Müntz, Berner Batzen, Welsche Neuenburger Halbbatzen und Kreuzer, ebenso alle fremden Scheidemünzen gänzlich in Verruf. Die übrigen Batzen sollen nicht höher als um 8, die halben um 4, die Kreuzer um 2 Rp. angenommen werden.

Ihren kräftigsten Ausdruck findet die allgemeine Unsicherheit der Verkehrsgrundlagen in der Taxordnung vom 9. Sept. 1646.[4] Sie giebt sich in Basel wie in Strassburg[5] ausdrücklich als eine Folge der langjährigen Teurung. Auch in guten Jahren setzen die Werbenden die Preise ihrer Waren nicht herab, geben dieselben vielmehr „um ihres Eigennutzes und Gewinnes willen immer teurer und wollen sich zu keiner Billigkeit verstehen. Unseren bald nach der Geldabsetzung vor Jahren erlassenen Mandata, dass jeder seine Arbeit und Waren dem Geld nach in gleicher proportion abwürdige, zuwider, sucht jeder, sowohl Handwerker als Handelsmann, unziemlichen Vorteil und Übergewinn, so dass die klagende Teurung nur noch vermehrt wird.“ Der Rat übernimmt daher das Geschäft des „Abwürdigens“ selbst, um zwischen Reich und Arm ein billiges dem allgemeinen Wohlstande dienliches Verhältnis herbeizuführen. Er veranlasst die einzelnen Zünfte, ihre sämtlichen Handwerke zu vernehmen[6] und danach Vorschläge für Lohntaxen und Warenpreise einzureichen. Natürlich lief vom Handwerk wieder ein unendlicher Schwall von Klagen ein, nun aber nicht mehr über die Concurrenz des Handelsimports, denn dazu war nach

[1] NJb. 1881, 55. [2] Ochs VI 634. 641. [3] Sf EB II 161.
[4] gedruckt bei Jac. Genath; cf. Ochs VI 744—748; NJb 1881 p. 49.
[5] gleichfalls 1646 Juni 22, haupts. für Lohnarbeit. Heitz 120—125. Schmoller 279—284. Brandenburgische Taxordnungen: 1622. 1644. 1652: Bibl. des G. M.
[6] Wb 1646 Dez. 12.

1526 kein Grund mehr, sondern über Teurung des Rohstoffs und Concurrenz des Landvolks. Der Rat hatte namentlich wieder der Schliessungstendenz des Zunfthandwerks zu begegnen, er setzte die willkürlich gesteigerten Zunftkaufs- und Lehrgelder auf eine mässige Taxe fest. — Äusserst lehrreich ist seine Stellungnahme zum Handelsstand. Auf eine eigentliche Preistaxe verzichtet er „wegen Ab- und Aufschlagens steigenden und fallenden Kaufs". Er weist dafür jeden einzelnen auf die Rechenschaft hin, die er vor Gott am jüngsten Tage werde abzulegen haben, und empfiehlt, sich mit dem achten Pfenning, d. h. mit 12½ % zu begnügen. Die Obrigkeit werde ein sorgfältiges Auge darauf haben und Kaufleute, die mehr nehmen, anhalten, den geforderten Preis „mit leiblichem Eid und mit ihren Handelsbüchern oder sonstigen beglaubigten Urkunden zu bescheinen."

Es muss immerhin anerkannt werden, dass den hohen Preisen unserer Handwerker, ganz abgesehen vom Kipperunwesen und von der Kornteurung, die factische Geldfeilheit zu grunde lag, welche der amerikanische Goldexport, der Reichtum der Refugianten und der gewerbliche Aufschwung, namentlich der aufblühende Handel mit sich brachte. Die damit verbundene Ausbildung des Creditwesens ersparte den Werbenden eine Menge bares Geld. Die Grossindustrie konnte gar nicht Arbeiter genug bekommen, so dass Löhne und Ansprüche stiegen, der Geldumlauf reger wurde.[1] Bei den Wollgewerben rührten die hohen Preise nachweisbar von andauernder Teurung der Wolle her.

Die gesamte Taxordnung ist für die Geschichte der Preise, besonders der Löhne, ein ausserordentlich wertvolles Document. Es seien hier nur einige Speditionstaxen erwähnt:[2] Einen Bürger per Schiff nach Strassburg zu fahren 1 lb., einen Fremden 1¼ lb., 1 Centner Seidentuch ¾ lb. Postillione sollen von einem Pferd des Tages nicht mehr fordern als 10 ß.

Eine neue Erscheinung im Verkehrswesen der Stadt ist die periodische Zeitung, welche jener unternehmende Buchdrucker Joh. Schröter[3] unter Censur des Stadtschreibers schon 1611, also früher wie die meisten sonst bekannten deutschen Zeitungen, herausgab.[4]

---

[1] Cf. Wb Actbd. Pass. 1646 Febr. 4. [2] cf. Ochs VI 746. NJb 1881, 50.
[3] v. p. 433 Grassers Arithmetica 1600. Schon von 1595 ist eine einzelne Zeitung Schrœter erhalten, sie behandelt einen Wolkenbruch und Bergsturz im Wallis; Exemplare liegen in Berlin und Zürich. S. Weller im lit. Ver. Bd. 111 N. 808. [4] Ochs VI 823. Vgl. hier p. 431.

Einen bereits ganz modernen Publicisten lernen wir kennen in Johann Kindwiler 1637 ff. „Wegen tragenden Postamts,“ d. h. als Thurn- und Taxis'scher Reichspostmeister, glaubte er sich berufen, „im Zeitungsschreiben und Neuigkeiten-Verschicken mit andern Postmeistern und Particularen correspondieren“ zu müssen. Er berichtete auf diese Weise alles mögliche nach auswärts, was in der Stadt, ja selbst was im Rate vorging, „mit Untermischung der Unwahrheit.“ Dem östreichischen Staatsmann Dr. Haug meldete er einmal, dass für den General du Hallier 30,000 Leibe Brod gebacken würden, was gar nicht der Fall war. Vom Rate zur Rede gestellt, meinte er, er schicke eben einem jeden zu, was er gerne höre. Der Rat übte Vorsicht, erliess ihm, als kaiserlichem Beamten, die verdiente Gefängnisstrafe, untersagte ihm aber das Zeitungschreiben über politische Dinge und wies ihn an, binnen acht Tagen einer Zunft beizutreten und den gewöhnlichen Bürgereid zu leisten. 1639 musste er dann doch getürmt werden, weil er „Neuerungen (soll heissen Neuigkeiten) hereinzubringen sich unterstanden.“ [1] In seinem Nachlass fand sich ein kaiserlicher Adelsbrief. [2] —

Die Quanta des Verkehrs sind sich während des Krieges so ziemlich gleich geblieben. Die Zollerträge [3] zeigen wenigstens keine ausserordentliche Abnahme. 1610: 3900; 1611: 4036; 1614: beinahe 6000; 1620: unter 4000; 1637: 5473; 1639: 4271; 1640: über 4000; folgt ein Rückgang; 1646 wieder 5462 lb.

Immerhin lässt sich behaupten — und die Analogie Zürichs bestätigt es — dass bei sicherm Verkehr eine stete Zunahme des Zolls würde stattgefunden haben, wie sie sowohl vor als nach dem Kriege nachweisbar ist. In den 1650er und 1660er Jahren stieg der Zollertrag rasch auf das Doppelte und Dreifache. Die Abnahme namentlich des Messverkehrs auf Martini und des Besuchs der nahen Märkte bekundet sich nicht nur im Verstummen der bezüglichen Händel, es liegen auch positive Angaben darüber vor, dass „auf die landtverderblichen Kriege“ die fremden Tuchleute z. B. meist ganz ausblieben, so dass das Tuchhaus zur Mücke oft leer stand. [4] 1624 wurde der Rheinfelder Martinimarkt aufgehoben. Wie die Neutralität des Basler Bodens

[1] Ochs VI 645 f. 658. Vgl. hier p. 431. [2] Ochs VI 814.
[3] Leider werden alle Zölle in eins gerechnet. [4] Sl VIII 25—28.

vielfach verletzt wurde, so waren die Basler auch auswärts auf ihren Handelsfahrten nicht mehr sicher. Besonders der markgräfisch-breisgauische und der Rheinverkehr waren beständigen Rechtsverletzungen seitens der Kaiserlichen ausgesetzt.[1] Auch die Schweden plünderten einmal bei Colmar einen Basler Warenzug im Werte von mehrern 1000 Thalern.[2]

Allein das alles hielt den Basler Kaufmann nicht ab von seinen Messfahrten. Der Hosenlismer Lh. Dietschy spediert zur Zurzacher Verenämesse 1630 etliche Centner Ware,[3] und die Weissgerber tagen Jahr für Jahr in Zurzach. Ebenso fährt man regelmässig nach Strassburg und Frankfurt. In der schweizerischen Verfassungsgeschichte wohlbekannt ist die Affaire Wachter, für das zunehmende Speditionswesen Basels ist sie recht instructiv. 1646 werden zu Strassburg und im Mainzischen Basler Waren angehalten, ein Frankfurter Meßschiff wird durchsucht und alle Basler Ware confisciert.[4] Auch die Topographie enthält ein Zeugnis für die enge Verbindung mit Frankfurt. In der gewählteren Sprache des Rats, die zugleich als Schriftsprache galt, darf das Äscherthor[5] unbeanstandet nach Frankfurter Analogie in „Eschenheimerthor“ verhochdeutscht werden.

Die schweizerisch-französischen Handelsprivilegien wurden 1623 erneuert, in der folge aber dann doch geschmälert.[6] Die St. Galler Kaufleute liessen sich die bezüglichen Verhandlungen 1636—57 100,000 Frs. kosten.[7] Der westliche Verkehr Basels war durch die französischen Interessen, während der 1630er Jahre durch die protestantische Kriegsmacht Bernhards von Weimar nur zum Teil gedeckt. Die burgundischen Lande gehörten noch zu Spanien. Daher Basler Kaufmannsgut auf diesen Routen besondere Geleitsreiter benötigte.[8] Wir werden den Verkehr mit Frankreich anlässlich der Refugianten näher kennen lernen.

Der italienische Verkehr hat sich, wie wir p. 427 sahen, zu

[1] Raubmord auf der Sausenhart und Beschiessung der Basler Schiffe von den Hüninger Schanzen. Ochs VI 624. 627. 631. 636. 644 f. (Salzschiffe in Laufenburg). 647. 649. NJb 1880, 17. 35. 36. 46 f.

[2] NJb 1880, 31. cf. 32. [3] Sf IV 106B f.

[4] Ochs VI 696 ff. VII 10—16. Gonzenbach im Jb f. Swz. Gesch. 1885.

[5] vom Dorfe Äsch, 2 Stunden ausserhalb; Wurstisen Epitome 123 nach der populären Etymologie „Äschenthor“: porta cinerum.

[6] NJb 1880, 13. 32. [7] Jb f. Swz. Gesch. 1881, 140.

[8] NJb 1880, 27. 35.

gunsten des caminum Basle verändert. Freilich war das Gebahren der Mailänder Regierung unter dem Vorwande sanitarischer Massregeln nicht immer gleich freundschaftlich.[1] Aber erst nach dem Vertrage von 1639, welcher die Bündner Pässe wieder öffnete, änderte sich auch die Verkehrslage zum Nachteil von Zürich und Basel. Im Sommer 1643 erliess Mailand eine förmliche Handelssperre gegen die Eidgenossen. Zürich versuchte sein äusserstes, um die Aufhebung zu erwirken. Aber „trotz allem Sollicitieren wurden die Eidgenossen im Mailändischen Stado nicht mehr geduldet.“[2]. So übte man Gegenrecht. Zuerst gebot Zürich allen Mailändern, sich aus Stadt und Land zu entfernen. Der Basler Rat folgte dem Beispiel am 2. Sept. 1643, liess jedoch den Mailändern ausdrücklich „den Transitus durch Stadt und Land“ für sich und ihre Waren offen, nur „der Aufenthalt und freie Handel“ wurde bei Confiscation verboten.

Aus jener Zeit muss endlich das p. 401 erwähnte holländische Project stammen.[3] Eine Anzahl „vornehmer Kaufleute aus den 17 Provinzien niederländischer Landen“ beabsichtigen in der Eidgenossenschaft „eine Staffel zu halten“ von allen Waren, die aus Holland und England bezogen werden, so dass die schweizerischen Kaufleute „fortan nicht werden nötig haben, in Strassburg, Frankfurt etc. sich zu versehen, sondern hier von der ersten Hand kaufen können.“ Sie wollen dagegen italienische und französische Waren zum Austausch bringen. Echt im Sinne des herrschenden Mercantilismus empfehlen sie ihre Sache durch die Hebung der Umsätze und des Bargeldumlaufs, wobei „jedermann in der Stadt florieren werde.“

Nachdem sie bereits eine andre Schweizerstadt in Aussicht genommen, kam das Project einem Basler zu Ohren. Er empfahl ihnen seine Vaterstadt dringend wegen ihrer Lage am Rhein und an der Grenze etc. Sie antworteten, sie würden sofort zuschlagen, falls er ihnen ein „Patent“ dafür erwirken könne, dass ihnen der Rat „einen bequemen Platz mit gutem Brunnen, samt Holz und Steinen“ liefern wolle. Sie wollen dann „eine stattliche Behausung genannt der Niederländische Hof“ bauen, worin circa 24 Agenten mit ihren Dienern als Generalverwaltung wohnen sollen, an der Spitze der „Auctor und Director“ des

---

[1] NJb 1880, 21. 25. [2] St. 17B. [3] St. 31B. 57, undatiert.

Ganzen mit Weib, Kind und Gesinde, welchem die Generalstaaten die Erblichkeit des Amtes garantiert haben.

Sofort nach Einlieferung des Patents wollen sie dem Rate 20,000 fl. bar darleihen und auch sonst hinlängliche Summen vorstrecken, um ganze Häuserreihen abreissen und neu erstellen zu lassen. Es werden speciell vorgeschlagen 4 Gärten in St. Johann, welche an die Gärten der Neuen Vorstadt stossen, 300 Fuss lang und 200 Fuss breit, mit den Häusern von Frau Valeria Iselin an bis zu Hs. Bitter, also genau das bereits von den Insula und Annone inaugurierte Speditionsviertel. — Als Handelsgericht soll unter Mitwirkung des Basler Rates „ein Consul samt seinen Räten ernannt werden", dem Rate selbst bleiben „maleficische Sachen" vorbehalten. Einigen katholischen Agenten möge man Religionsübung ausserhalb der Stadt gewähren. Als „Recompens der gehabten Mühe und Kosten" fordert endlich der Director die Concession für eine oder mehrere „Lottereyen" von 100 bis 200,000 Reichsthalern, wie in dergleichen Höfen anderorts auch gebräuchlich, unter Protection der Consuln und auf bestimmte Frist.

Dass der Rat sich ernstlich mit der Sache befasst hat, beweist ein weiteres Schriftstück, wonach der Director und alle Bewohner des Hofs vom „Hüten und Wachen, von Kriegsauslagen und Soldateneinlagerungen" frei sein, dagegen Korn und Mühlenungeld, sowie die übrigen Bürgerpflichten leisten sollen. Consuln sollen 3 sein, über Zahlungsunfähigkeit sind sie nicht competent; zur Zollcontrole muss unter dem Thore (des Hofes oder St. Johann?) ein eigener Zoller bestellt werden. Auch über die Wahl des Bauterrains fanden ernstliche Erwägungen statt. Damit entzieht sich mir aber die Angelegenheit, ich glaube nicht, dass sie wirklich zu stande kam. Welche Bedeutung trotzdem der holländische Import hatte, zeigt die nachfolgende Zollordnung aus derselben Zeit für Commissionsgut, das in Basel zum Vertrieb kam. „Wenn die Saumgüter aus Italien und den Niederlanden eingehen an die ordentlichen Factoren, so giebt man vom Saum"[1] . . . $1^1/_4$ ß, — eine erhebliche Entlastung gegenüber dem sechzigsten Pfenning. —

Die handwerkliche und industrielle Production ist während

[1] 3 d. der Obrigkeit, 4 d. Schreibgeld, 2 d. dem Schreiber, 2 d. den Unterkäufern, 4 d. Waggeld. St. 108 H_2.

des Krieges entschieden in Aufnahme begriffen. Zwar stockte der Zuzug deutscher Gesellen, viele nahmen Söldnerdienste und fielen im Krieg, andere hemmte die Unsicherheit. Von den 2000 Eidleistungen 1567—1635 entfallen auf die Jahre 1519—1624 noch 125, auf die letzten elf nur 170.[1] — Dafür boten aber die mächtigen Mauern der neutralen Stadt weithin den sichersten Schutz, sie übten die centralisierende Anziehungskraft einer Metropole. Nicht nur das Landvolk flüchtete vor den Schrecken des Krieges aus weitem Umkreise nach Basel, sondern auch aus den Landstädten, aus Belfort, Colmar, Markirch, kam wer nur etwas zu verlieren hatte.[2] 1633 beherbergte die Stadt 4256, 1638 7600 Flüchtlinge, m. a. W. ihre Einwohnerzahl hatte sich um 1/3 bis 1/2 vermehrt.[3]

Das flüchtige Landvolk erhielt keine Gewerbeberechtigung, man beschäftigte es höchst zeitgemäss mit Schanzarbeiten an der Befestigung und Erweiterung der Mauern und Wälle.[3] Dem Handwerk, der localen Production gegenüber figurierte es gleich den geflüchteten Adligen lediglich als Consumenten, und die erhöhte Nachfrage steigerte die Preise.

Die Industrie fand in den bedrängten Heimatlosen die erwünschtesten Productionskräfte, zugleich dehnte sie sich auf der Landschaft mächtig aus, da sie im ganzen oft sicherern Ertrag und Nahrung bot als die schutzlose Landwirtschaft. Für den Absatz mag sich gerade aus den Kriegszuständen der Nachbarlande dem Basler Kaufmann manche Chance eröffnet haben. —

Für Industrie und Handel wurden wiederum die zuwandernden Welschen von der höchsten Bedeutung. Wenn auch die Bürgerrechtsziffern des 30jährigen Krieges weit niedriger sind als alle früheren,[4] so sind darunter doch ausserordentlich viele Refugianten gewesen.

Wir erinnern uns an die Sperrmassregeln von 1598. 1602. 1607. 1609. Ausnahmen zu gunsten Vornehmer oder grosser

---

[1] 1638 wurden sie bewaffnet zur Stadtbewachung Ochs VI 655.

[2] Man vergleiche die Flucht des ganzen Dorfes Illzach nach Mülhausen 1632 f.: Notizen aus den Illzacher Kirchenbüchern, in der Alsatia 1873, 418. 434. Die Zerstörung von Heiligkreuz, Lerse 65.

[3] vgl. Ochs VI 323. 587 f. 595 f. 648. NJb 1880, 11. 13. 16.

[4] 1565—1601: 35; 1600—19 29; 1620—48: 17 (nach Oser Beitr. I 238 sogar nur 6!); 1649—91: 8; dann kaum noch 1 jährlich.

Kaufleute wurden zunächst nur ganz wenige gemacht.[1] Vielleicht seit der Pest von 1610 griff dann allmälig wieder eine liberalere Praxis platz.[2] Der letzte, den man mit Bezugnahme auf 1546 abwies (1618 Jan. 5), Frz. Mestrail wurde ein Jahr später dann doch angenommen.[3] Der unwiderstehliche Andrang von Kriegsflüchtigen involvierte eben auch grössere Duldsamkeit gegen die Refugianten. Auch sie wurden ja aufgescheucht durch die Schrecken des Krieges, hatten doch beutelustige Armeen gerade bei ihnen am meisten Aussicht Geld und Gut zu finden. So sind namentlich die Markircher sämtlich unter dem Titel von Kriegsflüchtigen ausgewandert. Als die reichsten und tüchtigsten der Ankömmlinge, aufs glänzendste empfohlen durch ihre Vorgänger, fanden sie immer bereitwilligere Aufnahme.

Von den Refugianten des XVI. Jhs. unterscheiden sie sich in mehreren wesentlichen Punkten. Es sind der Mehrzahl nach Handelsleute, nicht Producenten, doch befassen auch sie sich vorzugsweise mit dem schon von Franz I dem Adel freigegebenen Seidengewerbe.[4] Sie kommen ferner nicht mehr aus dem Süden,[5] sondern aus dem mittleren und nordöstlichen Frankreich, hauptsächlich aus Lothringen und den primären Sammelpunkten. Es sind die Leute, welche bisher auf den Routen Paris-Frankfurt, Paris-Strassburg oder Paris-Basel die Ausfuhr französischer Industrieproducte, der „Pariserwaren", nach dem Osten vermittelt hatten. Selbstverständlich nahmen sie im Interesse der französischen Industrie ihre Handelsverbindungen mit ins Exil. Sie wandten sich mit Vorliebe nach den Grenzstationen des Transitverkehrs, Metz-Zweibrücken-Frankenthal für Frankfurt, Markirch für Strassburg, oder nach diesen grossen Distributionscentren selbst.

Unter den reformierten Städten der Eidgenossenschaft, von

---

[1] Dienast, Miville, Frz. Claude mit seiner Gattin Anna Courvoisier aus Markirch 1605 ff.

[2] Junker Rhd. Graviset aus Strassburg 1613, v. NJb 1880, 19. 23.; Peter Roschet; Markircher und Lothringer 1618.

[3] 1619 Febr. 27. Cf. p. 490, 3. [4] Debary 127, 1.

[5] Dem Veltliner Morde entrannen Vincenzio Paravicini, Vater und Sohn, aus Traona (NJb 1880, 11), vermutlich auch Jeremias Gatti aus Cleven (sfz 1624), 1625 associert mit Christoph Ringler dem Sohne des BM. Sf V 54B. Vgl. ferner Johann (1640) und Anton (1644) Fatio aus Cleven. Savoyarden waren die Roschet.

denen sie Duldung und Schutz erwarten durften, war Basel unbedingt die bedeutendste. Nennt es schon der Zürcher Josias Simler 1577 (p. 72) omnium confœderatarum urbium amplissima, so hatte die Stadt seither durch Handel und Gelehrsamkeit an Culturbedeutung mächtig gewonnen,[2] sie war gesellschaftlich am besten qualificiert. Mehr noch als im XVI. Jh. übten sodann gerade während des Krieges die Handelsrücksichten ihre Anziehungskraft. Während jene centraleren Handelswege gesperrt waren, bot die neutrale Stadt am Knie des Rheins den Vorteil des
denen sie Duldung und Schutz erwarten durften, war Basel un-
sichern und friedlichen Verkehrs mit Italien über den Gotthard, mit Frankreich über Genf-Lyon, z. T. auch direct nach dem Westen (v. p. 546).

Sobald der Platz einmal entdeckt war, zog einer den andern nach sich, bald vermittelten Geschäftsverbindungen, bald persönliche Freundschaft und verwandtschaftliche Bande den Zuzug immer neuer Kräfte. Die „Vertriebenen" waren gar vielfach unter einander „verfreundet", d. h. verschwägert. Auch in der neuen Heimat heirateten sie noch Generationen nach ihrer Ansiedelung mit Vorliebe unter sich. Die kirchliche Sonderstellung dehnte sich um so mehr auf den Civilstand aus,[1] da viele mit der Absicht kamen, nach Beendigung des Krieges in die Heimat zurückzukehren. Zum Sechsertum waren erst die im Burgrecht erzeugten Söhne fähig, zum Kleinen Rat, zum Stadt- und Ehegericht erst die Großsöhne.

Im einzelnen erwähne ich die Übersiedelung der vertriebenen Tuchfärber Abraham Philippi und Bart. Ginant (1628), der Herren Gallenus Abexel (1624) und Dietrich Forcant[3] mit seinem Sohne Jacob, aus Frankenthal. Aus Pfalzweiler kamen mehrere Lederbereiter, aus pfälzisch Münzingen Tilman Fuchs, Fr. Stern u. a., aus Zweibrücken Jac. Hermann (1642), aus Tournay Daniel Legrand,[3] Clade Dovenin,[4] Jac. Millet, Sohn des Mattis, aus Strassburg Joh. und Jac. Daufin, der Lausanner Jean Milot (1633), sowie Hs. Franz Vippert. Weitaus am wichtigsten bleibt immer die Zuwanderung aus Colmar 1627 ff.[5] und aus Markirch 1635 f. —

[1] NJb 1881, 35. [2] lehrreiche Beispiele bieten die Stammbäume p. 555 f.
[3] Fourcart, aus Jülich, 1637.
[4] 1640; 1646 Zeug- und Tuchhandlung in dem durch Holbeins Fresken bekannten Hause zum Tanz. [5] Thévenin 1639. [6] cf. NJb 1880, 31.

Colmar hielt sein evangelisches Bekenntnis[6] dank dem Rückhalt, den es an der elsässischen Dekapolis fand, trotz aller Anfechtungen von östreichischer Seite fest. Erst die Erfolge der kaiserlichen Waffen unter Tilly und Wallenstein gaben es in die Hand Ferdinands II. Er hatte nichts eiligeres zu thun, als den Katholicismus zu restituieren (1627 ff.). Wer sich nicht fügte, wurde verbannt. Damals sind die besten Elemente nach Basel übergesiedelt,[2] voran der „geweste (1625 und 1627) Oberste Meister der Stadt Colmar“, Daniel Birr mit seiner ganzen Sippe.[3] Wir bemerken ferner zwei seiner vier beigeordneten „Städtmeister“, Joseph Glaser[4] und Anton Burger,[5] als ältere Bürgermeistersfamilie die Güntzer.[6] Von seinen heutigen Geschlechtern verdankt Basel der Colmarer Restitution die Miville,[7] die Vischer und die Sarasin.[8]

Das Kriegsglück wechselte. Am 20. Dec. 1632 zog Horn ein. Er stellte sofort den protestantischen Gottesdienst wieder her. Bei der Rückberufung des ehemaligen Magistrats aber wusste es Horns eifrig lutherischer Berater Dr. Schmidt von Strassburg durchzusetzen, dass die nach Basel Geflüchteten als Calvinisten unberücksichtigt blieben. Nur aus der würtembergisch-lutherischen Umgebung (Horburg, Richenwihr) wurden sie wieder angenommen und in ihre Würden eingesetzt.[9] Vorläufig lag darin noch keine so empfindliche Benachteiligung, denn die Kriegsunsicherheit Colmars dauerte fort, 1635 überliessen es die Schweden den Franzosen. Basel bot zumal für Handel und Verkehr weit sicherern Schutz.[10] Erst nach dem Kriege kehrte

---

[1] seit 1575: Wurstisen 652 f. — Vgl. Rocholl, Einführung der Ref. in Colmar (1876) Cap. X. — Lerse, Geschichte der Ref. von Colmar (1856). — Mossmann, recherches sur la constitution de la commune à Colmar (1878) p. 129.

[2] manche nach Strassburg, Mülhausen oder ins Würtenbergische. Lerse 27.

[3] sfz 1635. 1635 ferner Elias I B., 1637 Hs. Jac. B., 1638 Martin B. der Lederbereiter, 1642 Elias II. [4] slz 1636.

[5] 1631 wird Johann Burger mit seinem Sohne als Händler mit Pariserwaren slz und sfz; 1635 werden die Brüder Anthoni und Johann Burger slz, „als wegen der Religion vertriebene.“ Geschäftsführer der Witwe Burger ist 1635 Friedrich Beck von Colmar. Sf V 141B.

[6] 1624 Elias, 1635 Jacob der Wollweber.

[7] ein Zweig kam schon 1606 nach Basel.

[8] 1628 v. p. 559 f. [9] Lerse 93 f.

[10] 1635 Vertrag von Rüel mit Louis XIII (Mossmann p. 129); französisch bis 1649, dann wieder seit 1673.

ein Teil der Exulanten in die Heimat zurück, 1652 begegnet wieder ein Johann Burger, 1654, 1656/57, 1659 ein Daniel Birr als Bürgermeister.[1] —

Markirch war zu Ryffs Zeit[2] „ein gewaltiger langer wohlerbauener Flecken, in welchem viel reicher Leut wohnend, gehört auf einer Seiten dem Herzog von Lothringen, auf der andern Seite des Wassers dem Haus Östreich und dem Herrn von Rappoltstein zu, ist deutsch und wälsch“. — Seit Beginn des Krieges fühlte man sich in der Nähe der Silberminen nicht mehr sicher. Den grossen Zug der Auswanderer nach Basel eröffnen 1620 ff. die „Knöpfmacher“ (s. u.). Es folgen 1626 ff. eine Anzahl Grosshändler in Pariser Waren, wie David Hermann und Jacob de Lachenal. Der Hauptstrom ergiesst sich seit 1634/36. Ich erwähne[3] den vornehmen Handelsmann Peter Fattet, die grosse Familie der Thierry, Peter (1641) und Jacob (1649) Raillard.[4] Die Kirchenbücher von Markirch erteilen uns darüber folgende authentische Auskunft:[5]

„Soit notoire à nos successeurs et après venants que l'an „1635, à cause des guerres et divers logements des soldats, dont „toute l'Allemagne et la Lorraine ont été travaillées, la plus „grande et meilleure partie des bourgeois de ce lieu furent con„traints d'absenter le lieu et se retirer pour éviter la cruauté, „inhumanité, barbarie des gens de guerre, à raison de quoi nos „ministres . . . furent contraints d'absenter le lieu . . . de telle „sorte que notre eglise fut depuis ledit temps sans exercice de „notre religion.“

„Soit notoire à tous ceux qui seront en charge et verront „en ce livre que depuis l'an 1635 et 36 que à cause des grands „troubles de guerre grande quantité de nos bourgeois et les plus „riches de notre eglise réformée se sont retirés à Basel et à „Strasbourg et ailleurs tellement que nous sommes demeurés „fort peu de gens, que nous n'avons pu par notre collecte faite „entre nous[6] trouver pour entretenir un ministre.“ —

---

[1] Mossmann 153 f. [2] Reisb ad a. 1596; cf. hier p. 434.

[3] Busier, Dauphin, Watt, Meyer, Michel etc.

[4] Die Familie sammt ursprünglich aus Epinal.

[5] Briefliche Mitteilungen des Herrn Pfr. Bernus nach Eug. Mühlenbeck, une église calviniste au XVI. siècle. Hist. de la communauté réformée de Sainte-Marie-aux-Mines. Paris 1881. 8°. pp. 341 (aus dem Taufbuch). 232.

[6] In ähnlichem Fall wurden 1637 für die bedrängten Reformierten in

Über einige der hervorragendsten Auswandererstämme, über die Debary, die Sarasin und die Thierry erfahren wir näheres.

Der Urbetrieb der Pellizari, unter den Händen der Vertemate [1] zu einer grossen Hausmanufactur von „Gallunenbendeln",[2] d. h. von „Hosen-, Schuh- und andern Floretbändern"[3] erweitert, wird in unsrer Periode aufgenommen und fortgeführt von Johann II Debary.[4] Gegen 1575 war die Familie aus Bary-Tournay nach Frankfurt a. M. geflüchtet. Jean I Debary, der Sohn des Louis, beschwor das Frankfurter Bürgerrecht 1598 und starb 1611. Aus seiner Ehe mit Marie Thomas (1597) entspross[5] als dritter Sohn unser Johann II. Schon in seinem neunten Lebensjahr 1614 nahm ihn die Grossmutter mit nach Amsterdam zum Besuch bei ihren Söhnen Peter und Jacob. Er blieb daselbst sechs Jahre. Als die Oheime „ein Kaufmannsschiff mit allerhand Waren nach Guinea in Indien" — gemeint ist NeuGuinea-Australien — ausrüsteten, vertrauten sie[6] „diesem ihren jungen Neffen, weil sie verspürt, dass er sonderlich Lust hatte, dahin zu reisen, die Stelle eines Assistenten und auf der Rückreise die Condition eines Untercommis". Die Reise dauerte drei Jahre und ging glücklich von statten. Dem jungen Johann II wurde nach der Rückkehr gute Condition zur See angeboten. Aber er kehrte dem Rate der Mutter folgend nach Frankfurt zurück. Auf der Strassburger Johannimesse 1624 lernte ihn Achilles Wertemann von Basel kennen, „welcher zu ihm eine sonderbare Anmut gewonnen und nach der Messe ihn nach Basel auf eine Probe mitgenommen". Er bewährte sich in Treue und Fleiss. Wertemann nahm ihn wie einen Sohn in sein Haus, 1632 als Associé in das Geschäft auf, 1633 wurde er Bürger und als Seidenhändler safranzünftig. Als Wertemann 1634 starb, führte Debary das Geschäft mit der Witwe, Elisabeth Battier, in der folge mit Herrn Caspar Mangold bis 1658 fort. 1634 heiratete er die Schwester der Elisabeth, Jacobea Battier.[7] Nach ihrem Tode

Zweibrücken, Isenberg und Frankenthal in Basel 1965 lb. 7½ ß. gesammelt; desgleichen 1620 für die Veltliner Flüchtlinge 867 lb.

[1] siehe den folgenden Stammbaum.

[2] St. 17L ad a. 1655. [3] Wb. Actbd. Pass. ad 1648 April 26.

[4] Leichenrede von 1684. — Familiengeschichte von Alfred de Bary, Notice généal. et hist. sur la fam. De Bary. Colmar 1877. — Cf. Mörikofer 219.

[5] 1606 April 6, oder April 2 (so die Leichenrede). [6] Leichenrede.

[7] Töchter des Jacob; Enkelinnen des Jean von St. Symphorin bei Lyon (v. p. 454) und der Anna Bauhin, der Tochter des Caspar.

Vertemate

Polidoro

Achilles I 1552—1624
nach Basel 1583, Bürger 1587
a) Marie Schwarz von Zürich 1586
b) Susanna Ravalasca von Zürich 1594

Achilles II 1603—1634
Elisabeth Battier

Achilles III 1629—1687
Margaretha Sarasin

Achilles IV 1665—1731
Anna von Wettstein

Andreas

Bauhin-Battier

Kaspar Bauhin Prof. med.
Barbara Vogelmann

Anna
Jean I Battier
von St. Symphorin 1555 nach Basel

Jacob

Elisabeth
Achilles II Vertemate

Jacobea
Jean II Debary

Debary

Ludwig flieht 1575

Jean I Bürger von Frankfurt 1598, † 1611
Marie Thomas 1597 ff.

Jean II 1606—1684
a) Jacobea Battier † 1615
b) Sophie Fattet

Jean Henri
nach Genf

Jean III 1642—1717
Rosine Fürstenberger 1667 ff.,
Tochter des Jacob aus Mülhausen,
1656 in Lyon, 1659 in Frkr.,
1693 Sechser, 1710 Sr zum Safran

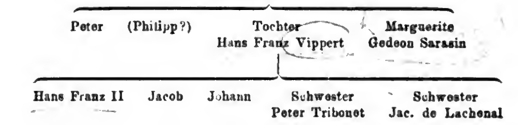
Jean Jacques in
Basel und Mülhausen
1667—1739

Jean IV
1682—1754
1734 Präsident des kfm. Directoriums

Denais

in Frankenthal

Johann
von Strassburg 1617 nach Basel

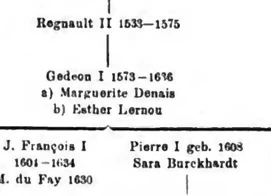


Peter — (Philipp?) — Tochter, Hans Franz Vippert — Marguerite, Gedeon Sarasin

Kinder von Tochter und Hans Franz Vippert: Hans Franz II — Jacob — Johann — Schwester, Peter Tribonet — Schwester, Jac. de Lachenal

Regnault I de Sarrazin

1505—1555



Regnault II 1533—1575

Gedeon I 1573—1636
a) Marguerite Denais
b) Esther Lernou

Regnault III 1602—1634 — J. François I 1604—1634, M. du Fay 1630 — Pierre I geb. 1608, Sara Burckhardt — Philipp I 1612—1629

Kinder von Pierre I: Peter II 1640—1719 — Gedeon 1643—1697, Gertrud Mitz — Hans Franz II 1649—1719 — Philipp II, Socina 1654—1704

Peter II: Johann Heinrich 1663—1734 — Johann 1685—1771

Gedeon: Peter

Hans Franz II: Hans Franz III, Fattet

Hans Franz III: Lucas 1730 ff., Wertemann — Jacob 1742 ff., Gertrud Battier

Philipp II: Johann Bernhard J. U. L. 1731—1822

Lucas: Blaues Haus

Jacob: Weisses Haus

1645 nahm er in zweiter Ehe die Tochter des Pierre Fattet, Sophie. Als Fattet 1653 zum Rappoltsteinischen Rat und Landrichter von Markirch ernannt heimkehrte, übernahm Debary dessen Haus,[1] den Seebacher oder Segerhof am Blumenrain, den er bis zu seinem Tode am 13. Febr. 1684 bewohnte. —

Die Denais (Dienast) wohnten 1599 in Frankenthal. Die Mutter ist ihren Kindern bei der Übersiedelung nach Strassburg nicht gefolgt, sondern bis an ihr Ende in Frankenthal geblieben.[2] Mitte 1607, nur wenige Monate nach einer Erneuerung der Ratserkanntnis von 1546, meldete sich „Herr Johann Dienast, der Handelsmann von Strassburg" zum Burgrecht von Basel. Er erhielt die „Vertröstung" und nach 4 Monaten samt seinem Sohne Peter das Bürgerrecht. 1608 erwarb er, 1613 Philipp I Dienast von Strassburg der Materialist die Safranzunft. Vermutlich Söhne des letztern sind die Brüder Philipp II und Hieronymus Dienast, welche 1637 safranzünftig werden. — 1629 kauft Johann II Dienast von Frankenthal als Wollweber die Weberzunft mit Beistand seiner Vettern Dienast und des Fürsprechs Daniel Reif.[3]

Erhöhte Bedeutung haben die Dienasten für uns dadurch, dass sie 1628 ihre beiden Schwäger Vippert (Wiebert, Weinbert u. s. f.[4]) und Sarasin nach sich zogen.

Schon kurz nach seiner Aufnahme 1607 bat Joh. Dienast um die Erlaubnis der Übersiedelung für die Schwiegersöhne, unter der Zusicherung, dass dieselben gleich ihm nur mit ganzen Stücken, also engros handeln und daher niemand lästig sein würden. Allein der Rat wies ihn nach der alten Ratserkanntnis gänzlich ab. Sie mussten sich noch volle 20 Jahre in Colmar und Strassburg gedulden. Erst 1628 kauft Hans Franz I Vippert[5] mit seinen Söhnen Hans Franz II und Jacob, ferner Gedeon Sarasin mit seinem Sohne Regnault Bürgerrecht und Safranzunft; alle fünf bezahlen das volle Eintrittsgeld zu Safran (20 fl.) gemeinsam mit der runden Summe von 100 fl. 1630 folgt ein dritter Sohn des Hans Franz I: Johann Vippert, eine Schwester ist 1636 mit Jacob de

[1] 1642 Febr. 17 um 4600 lb. erworben. [2] Journal Sar.

[3] „Weil er fremd ist, und das Handwerk nicht in Basel erlernt hat, und bei undenklichen Jahren keinem das Zunftrecht verliehen worden, er habe denn das Handwerk hier erlernt," so erlegt er 15 fl. „Strafe". Dies fortan Gesetz.

[4] ? cf. Hs. Wibert usz Saffoy. Ryff 78.

[5] gebürtig aus Markirch, 1608 in Colmar, 1628 in Strassburg sesshaft.

Lachenal vermählt. Die drei Brüder, Hans Franz II, Jacob und Johann erwerben 1631 die Weberzunft, um die Befugnis zur Seidenfärberei zu erlangen „gleich andern Seidenfärbern". Zugleich wird ihnen gestattet, ihren Schwager Herrn Peter Tribonet von Strassburg in ihrer Gemeinschaft des Färbens halber zu haben, doch soll er als ein Fremder dem Rate den gebührlichen Pfundzoll laut Jahreid entrichten. Lässt sich Tribonet haushäblich in Basel nieder, so soll er sich mit der Zunft vergleichen. Er blieb aber in Strassburg. — Hans Franz II Vippert kam 1634 bei dem Raubmord auf der Sausenhart um.

Das Geschäft der Firma Vipert-Tribonet war ein Seidengarn-Grosshandel, verbunden mit eigener Färberei, entsprach also genau dem Urbetrieb der Pellizari-Vertemate. Schon nach wenigen Jahren kamen sie wegen der grossen Ausdehnung ihrer Production mit der zünftigen Seidenfärbermeisterschaft unter Meister Onofrion Hechtmeiger in Conflict. Als Vertreter der Färberei erscheint dabei Jacob Vippert. Man warf ihm, wie in der folge allen Grossindustriellen, vor, dass er das Handwerk persönlich nie gelernt, dass er selbst gar nicht arbeite, also unehrlich sei. Er musste versprechen, sich nicht in Concurrenz mit dem localen Lohnwerk der zünftigen Meister einzulassen;[1] 1645 verlangten sie von neuem, Vippert solle nur nach auswärts arbeiten, nur Einen Gesellen halten und keinen Lehrjungen annehmen dürfen.

Der Rat forderte dagegen von der Weberzunft einen Vorschlag zu einer Seidenfärberordnung. Die Seidenfärber gerieten vielleicht über diesem Punkte 1645/46 mit den Schwarzfärbern in Hader. Aber auch Vippert wurde von neuem klagbar und der Rat strafte ihn diesmal mit 50 fl.[2] Das fruchtete. Vippert einigte sich mit den ehrlichen Meistern, indem er sich „bei seinem eigenen Sohne aufdingen und nach ausgestandener Lehrzeit ledig sprechen liess".[4] Seitdem gehören die „Wiebert" zu den loyalsten Bürgern und Zunftgenossen, was am sichersten daraus hervorgeht, dass sie in den Acten nicht mehr genannt werden. Ihre Opposition gegen die zünftige Seidenfärberei aber ging auf ihren Schwager Jacob de Lachenal und auf die Thierry über.

Unterdessen ordnete der Rat die Enquête zur Taxordnung an. Die Antwort der Seidenfärber schliesst sich der der Schwarz-

[1] 1643 Nov. 22, Wb Actbd Sdfärber. [2] ibid. 1646 Mz 18.
[3] Wb Actbd RE ad 1646 April 12. [4] St. 17L ad 1677 Mz. 7.

färber an: beide wollen nicht mehr Lohn fordern als vor 30 bis 40 Jahren Brauch gewesen. Die Taxordnung setzt die Lehrzeit auf drei Jahre, das Lehrgeld auf 50 lb. fest, der Rat hält dies gegen die gesteigerten Vorschläge der Meisterschaft[1] 1652/55 aufrecht.

Am genauesten von allen Refugianten sind wir orientiert über die Familie des zweiten Schwagers der Dienast, des Gedeon Sarasin.

Sarrasin und Sarrasine war im Mittelalter der gewöhnliche Ausdruck für sarazenische Sclaven, die in Montpellier und auf den Messen der Champagne einen wichtigen Handelsartikel bildeten, übrigens aber kraft ihrer Tüchtigkeit häufig rasch zu allen bürgerlichen, ja zu ständischen Ehren und Würden gelangten.[2] Einem solchen vornehmen Sarazenengeschlechte mag der tapfre und edle Regnault I de Sarrazin (1505—55), der Ahnherr der Basler Linie, entsprossen sein.[3] Sein Sohn Regnault II hat 1561 unser „Journal Sarrasin" angelegt, der Enkel Gedeon I es fortgesetzt. Ich erzähle demselben die Geschichte der Auswanderung nach.

Regnault II erfreute sich um die Mitte des XVI Jhs., als Gerichtsherr zu Pont-à-Mousson in Lothringen, trotz seines protestantischen Glaubens der höchsten Achtung. Eines Tages[4] frug ihn der Baillif „höflich und mit Umschweifen", ob er sich nicht wolle bewegen lassen, zur katholischen Kirche zurückzukehren, was Regnault mit Entschiedenheit ablehnte. Tags darauf wurde ihm der Befehl zugestellt, binnen 24 Stunden auszuwandern und binnen Jahresfrist seine Vermögensangelegenheiten zu erledigen.[5] Er wandte sich zunächst nach der Heimat seiner Väter, nach Metz; hier wurde ihm 1573 ein Sohn geboren, den er der Lage entsprechend Gedeon taufte. Dieser Gedeon I wurde der Ahnherr der Basler Linie. 1575 starb Regnault II, ein Bruder folgte

[1] incl. Jac. Wibert d. ä.

[2] sie galten 15 lb., d. h. halb so viel oder den vierten Teil von einem Saumtier; offenbar nach der Tragkraft. — 1149 schenkt der Erzbischof Arnold von Narbonne seine Sarrasins dem Bischof von Béziers. Vgl. darüber den vortrefflichen Bourquelot I 308 f.

[3] Der gelehrten Genferlinie entstammte jene Luise Sarasin, bei der Agrippa D'Aubigné in seiner Jugend Griechisch lernte. Mörikofer 114.

[4] 1564 Nov. 25.

[5] ? et faire prouffit de nostre bien dedans l'an et jour.

ihm 1580. Gedeon I finden wir wieder in Courselle, dann in Frankenthal. Hier heiratet er 1599 die Marguerite Denais. Vielleicht durch ihre Brüder veranlasst zieht er nach Strassburg, von da nach Markirch, wo ihm 1602 sein erster Sohn Regnault oder Reinhard III geboren wird. 1604 lässt er sich in Colmar nieder und erhält daselbst seinen zweiten Sohn Jean François I; demselben folgen dann von zwei zu zwei Jahren seine übrigen sechs Kinder, von denen uns Pierre I (geb. 1608) näher angeht. In Colmar gewinnt Gedeon die Freundschaft der mitverbannten Familie des sieur Abr. Miville, sowie etlicher Prediger.[1] Am 10/20. Juni 1618 stirbt Frau Margaretha.[2] Im folgenden Jahre ehelicht Gedeon die Jungfrau Esther Lernou.

Inzwischen war Dienast in Basel Bürger geworden, den Schwiegersöhnen hatte der Rat die Aufnahme versagt. Erst nachdem der Krieg die künstlichen Schranken gelockert hatte, und der Kaiser jene unvernünftige Restitution des Katholicismus in Colmar durchführte (v. p. 552), fanden die beiden Familien Aufnahme in Basel. Am 10. März 1628 erwerben sie das Bürgerrecht. Regnault III wird mit dem Vater safranzünftig. Der zweite Sohn Hans Franz I[3] heiratet am 23. August 1630 in Frankfurt a. M. Marie Du Fay.[4] 1631 kauft Hans Franz I Sarasin aus Colmar (Geburtsort) die Safranzunft mit dem Versprechen „nur Pariser Waren zu führen“.

Die beiden älteren Brüder kamen zugleich mit ihrem Vetter Vippert, zwei Battier und zwei St. Galler Kaufleuten in dem grossen Morde auf der Kaltenherberg[5] auf ihrer Rückreise von der Strassburger Weihnachtmesse um. Zwei Jahre darauf starb der Vater.[6] Sein gleichnamiger Sohn ertrank am 20. März 1650 zu Lyon in der Rhone. Der dritte Sohn, Peter I Sarrasing, hinfort der einzige männliche Träger des Namens erwarb 1637 Bürgerrecht und Safranzunft. Er heiratete (ante 1642) Sara Burckhardt und wurde Stammvater aller folgenden Basler Sarasine. Mit dem Vertrieb von Pariser Waren verband Peter I, gleich

---

[1] Ambrosio Soncino und Nicole Socin.

[2] der Prediger, der sie bestattet, heisst „Herr Matthias“ (Könen).

[3] der Name stammt offenbar aus dem Geschlechte des Oheims Vippert.

[4] In der folge ist eine „Susanne Dufay fille de Mr. Jacob Dufay célèbre marchant,“ Patin für Jean Jacques Thierry; Pate ist Peter I Sarasin.

[5] Sausenhart v. pp. 424. 546,₁. 558: 1631 Jan. 17.

[6] Tonjola 286.

so vielen seiner Stammesbrüder, den Tuchhandel, die Schlüsselzunft muss ihn deshalb 1646 zum Beitritt zwingen. Von seinen Nachkommen finden sich im XVII. Jh. als Fortsetzer seiner Gallunenfabrik auf den textilen Zünften Peter II, Gedeon II,[1] Hans Franz II.[2] Letzterer (1649—1719) ist der Begründer der heutigen Bandfabrik unter der Firma Hans Franz Sarasin. —

Der mächtigste Refugiantenstamm des XVII. Jhs., bei dem sich darum auch die Lichter und Schatten des welschen Wesens am schärfsten ausprägen, sind die Thierry. Sie ragen vor allen andern hervor, einmal durch ihre grosse Zahl, sodann durch ihre unverwüstliche Unternehmungslust. Ihre Rücksichtslosigkeit gegen die bestehende Ordnung zog ihnen Rüge auf Rüge, Strafen aller Art und in weiten Kreisen der altbürgerlichen Bevölkerung Missachtung und Übelwollen zu. Sie liessen sich aber niemals einschüchtern. Alle die Schranken, mit denen das Zunftwesen das freie Weben umzog, betrachteten sie ja nur als Hemmnisse des allgemeinen Wohlstandes. Den Protest ihrer Auswanderung gegen die alte Kirche setzen sie hier fort, als wollten sie am wirtschaftlichen Fortschritt zu Märtyrern werden. Sie sind auch factisch am Basler Zunftwesen gescheitert. Und man muss allerdings zugeben, dass, was sie freie Bewegung nannten, vom nackten Egoismus auf kosten der Gesamtheit oft nicht zu unterscheiden war. Als Fremde, in gewisser weise bloss Geduldete, verdienen sie in der That ein hartes Urteil. Immerhin sind die neuen Keime, die sie in die wirtschaftliche Entwicklung warfen, so zahlreich und so fruchtbar gewesen, ihr Benehmen dabei war so sicher und bewusst, dass ihre ganze Erscheinung etwas positives, unwiderstehliches erhält und es mir schwer fällt, ihrem ungestümen Vorwärtsdrängen den Beifall zu versagen.

Claude Thierry von Tonnerre[3] trat um 1630 als „Handlungsdiener“ in das Seidengeschäft des Jacob Battier zum Gold.[4] 1631 kaufte er die Safranzunft mit dem Beding, nur mit Pariser Waren zu handeln, 1637 dazu die Weberzunft, um die Befugnis

[1] beide sfz 1664. [2] slz 1677.

[3] jetzt Hauptstadt des burgundischen Départements Yonne, nahe der Grenze der Champagne.

[4] Sein Nachfolger ist Abraham vonderStrassen von Frankfurt; GB ad 1632 Juli 22.

zum Seidenfärben zu erhalten. Er starb spätestens 1638, wo seine Witwe die Safranzunft kaufte.

Dieser Claude Thierry zog seine ganze Sippe nach sich, Brüder und Schwestern, Vettern und Basen. Aus dieser ersten Zuwanderung kennen wir weitere 9 Glieder: Georg den Kaufmann, Peter I von Markirch den Knopfmacher zur Hirzburg, (safranzünftig 1636), und seine beiden Söhne, die Seidenhändler Peter II zur goldenen Münz (s. u.) und Franz Th. zum alten Safran;[1] ferner die Gerber Jacques[2] und Regnauld; dazu die Schwestern Sara, Judith, Ursula. Aus der folgenden Generation sind bisher 18 aufgefunden. Die meisten nennen sich übrigens nicht mehr aus Tonnerre, sie präsentieren sich vielmehr als einen der stärksten Auswandererstämme von Markirch 1635/36. Die paar dutzend Notizen aus den Zunftarchiven und der Franz. Kirche reichen für einen zuverlässigen Stammbaum lange nicht hin. Die Zahl der Ehen und ihre Fruchtbarkeit ist geradezu enorm. Es bestätigt sich wieder, dass der Civilstand der Refugianten noch lange Zeit gesondert blieb.[3]

Den Protest der Refugianten gegen das Zunftsystem haben Jacques (s. u.) und Peter II aufgenommen, der letztere wiederholte in grösserem Maßstabe die Vippert'schen Händel.[4] Er gründete zunächst im Centrum des Verkehrs, im Hause zur goldenen Münz (v. p. 275) eine grosse Seidenhandlung, zu der ihm die Basler Färber arbeiteten. Nur gutes Schwarz konnten sie ihm nicht liefern, so dass er genötigt war, jährlich mehrere Centner Garn in Zürich färben zu lassen. Er sann daher bald auf eigene Färberei, legte der Meisterschaft einen Plan dazu vor und erlangte ihre Genehmigung. Darauf erwarb er den Andlauer Hof. In demselben baute er mit Bewilligung des Fünfer-Baucollegiums ein Färbhaus, in welchem er einen zurück-

---

[1] 1648. 1668. Ks Urk. ad 1648 Oct. 1: der ehrenhafft undt fürnemb Herr Frantz Thierry der Seidenhändler. Ähnlich Ks Urk. ad 1668 April 23. 1654 März 6 (Grundbuch des Sts-A.: St. Elisabethen Nr. 41) verkauft der Prof. med. Vonbrunn an den „ehrenvesten wohlfürnemen Herrn Franz Thierry Seidenhändler, Garten Rebacker und Haus im Sternengässchen neben Robert Mitzen sel. Witwe um 630 lb. 1667 vergrössert Thierry das Haus; ibid. ad 1667 Juni 11. [2] s. u., gbz 1636. Jmhof Acta.

[3] Thevenin, Raillard, Battier, Milot etc.

[4] St. 27D; Wb Actbd. Sdfä.; Sts.-A. Schnellsche Stiftung, Policey tom. V.

gekommenen ehemaligen Färbermeister arbeiten liess. Sobald nun aber die Sache im Gange war, machte er seinen ganzen Betrieb von der zünftigen Seidenfärberei unabhängig, er verweigerte den Seidenfärbern ihren bisherigen Lohn, statt 8 ß. gab er ihnen nur noch 7½ oder 7 ß. für 1 lb. Seide zu färben. Sofort geriet darüber die Meisterschaft in Harnisch. Offenbar habe er es nur wieder auf seinen wohlbekannten Eigennutz abgesehen. Durch seinesgleichen sei überhaupt erst diese ganze Art des Gewerbebetriebs „mit der hochschädlichen Stümpelei eingerissen". Der Rat bestrafte ihn mit 50 fl. und wies ihn an, die Färbkessel sofort zu beseitigen.

Aber es fruchtete nicht gleicherweise wie bei Vippert. Thierry[1] associerte sich mit Anton Winkelblech und begann mit ihm eine Grossfärberei. Desgleichen Herr Isak Watt. Es handelte sich wiederum hauptsächlich um „schwarze Tramen". Der Rat erkannte von neuem zu gunsten der Weberzunft.[2]

Peter II kaufte sich schliesslich in Gundeldingen einen Landsitz. Er starb 1705 im höchsten Alter.[3] In der französischen Gemeinde hat er einen guten Namen hinterlassen durch eine fromme Stiftung.

Einigen andern Gliedern der Familie werden wir unten begegnen.[4] 1712—1715 März 31 findet sich zu Gerbern noch ein Jacob Thierry. Dann muss er rasch gestorben sein, denn im letztgenannten Jahre wird seinen Kindern Jacob, Anna Maria, Susanna und Magdalena ein Vogt geordnet.

Die Familie scheint um jene Zeit ausgewandert zu sein, wohin[5] entzieht sich mir. Oder haben wir etwa in dem Namen Dietrich die Verdeutschung von Thierry und in dem grossen Rotgerberstamm dieses Namens die spätern Abkömmlinge der Thierry zu erblicken?

Forderten die erwähnten Geschlechter als solche handelsgeschichtliches Interesse, so fragen wir nunmehr nach der Be-

---

[1] 1670 slz.

[2] 1674 August 19: St 27 D; Wb Actbd. Sdfä. = Schnell Policey tom. V.

[3] Cf. Sts.-A. Civilia T_3: Acta und Consilia Herrn Peter Thierrys selig Verlassenschaft betreffend, 1707.

[4] 1676 kauft ein Samuel, 1677 ein Hs. Georg die Sfz, 1697 Peter der letzte die Slz. [5] nach Mülhausen?

deutung der Welschen für die einzelnen Branchen, zunächst sehen wir uns um nach den älteren Refugiantengewerben.

Die Samtweberei der Locarner wurde zu anfang des XVII. Jhs. aufgenommen durch französische Flüchtlinge, besonders durch die Familie Heirsz aus St. Etienne, sie erfreute sich gleich so vielen heimischen Handwerken etwa von 1580—1630 der höchsten Blüte. Im Laufe des 30jährigen Krieges beginnt sie zu sinken, gegen die Mitte des Jahrhunderts erlischt sie völlig, um erst durch einen der letzten Epigonen der Refugiantenzeit Charles de Roche oder de Roos, gebürtig aus Minden, 1710 ff.[1] aufs neue angeregt zu werden. Albrecht Krug versucht sogar eine Samtfabrik einzurichten 1726/27, doch ohne dauernden Erfolg.[2] Die Passementer-Meisterschaft begegnete allen derartigen Versuchen als feindseligen Eingriffen aufs entschiedenste.

Die zünftige Passementweberei stieg während des Krieges numerisch zu ihrer stärksten Ausdehnung empor, wir werden ihr in dem grösseren Zusammenhang des folgenden Capitels weiter begegnen. Dasselbe gilt von den Strickern, deren Entwicklung sich in unserm Zeitraum wesentlich in dem Protest der Meisterschaft gegen den ersten ganz grossen Strumpffabricanten Rudolf Hummel bewegt.

Die wichtigste neue Production unsrer Periode ist die Knopfmacherei. Als Begründer[3] lernten wir bereits p. 486 ad a. 1579 den Brabanter Arnold Troyentz kennen.[4] 1596 folgt Peter Parrot aus Mümpelgart der Seidenst(r)icker. Auch er erhält die Erlaubnis, seine Kunst, die Herstellung von „Knöpfen aller Gattung“, ungehindert zu üben. Er findet Nachfolger in Tob. Fry d. j. Krämer an der Eisengasse,[5] Hs. Burckhardt-Rippel, Philipp Hofmann d. j. und Math. Ehinger Vater und Sohn. Das Gesellenbuch erwähnt keinen von ihnen, sie mögen mit Frauen- und Kinderarbeit oder auf dem Lande produciert haben. — Nachweisbar ist eine Blüte des Gewerbes erst in der folgenden Generation. Sie wurde angeregt durch drei Markircher Refugianten, Herrn Melcher Kyniches[6] an der Spalen, Samuel Mida den Handelsmann und

[1] Aufdingungsbriefe Wb Actbd. Smwb.

[2] vgl. die Seidenzeugfabrication, cap. XI.

[3] Nicl. Menle v. Biel sfz 1529 ist nicht zu rechnen, da er ohne Nachfolge bleibt. [4] v. p. 487 [5] 1615 als „Knopfmacher“ slz und sfz.

[6] sfz 1622; „wegen seines Tuchhandels und Gewerbs“ slz 1623 („Melchior

Krämer,[1] und Tobias Chréstien, zu deutsch Christ oder auch Christen.[2] Ursprünglich mögen sie ihren Bedarf aus Paris oder Markirch bezogen haben. Bald fingen sie an, statt der Ware Arbeiter heranzuziehen und selber zu producieren. Nicl. Parot, der Sohn und Nachfolger des Peter,[3] klagt 1626 Sept. 24, sie hätten das Handwerk nicht gelernt, dennoch zögen sie ihm das Gesinde ab und stellten Lehrjungen ein, die doch nimmermehr für ehrlich gelten könnten. Man möge dem Handwerk eine Ordnung geben nach dem Muster Strassburgs, dessen Artikel Christ beigebracht. Trotz der ablehnenden Haltung Christs veranlasste der Zunftvorstand die Ausarbeitung eines Entwurfes, den er dann genehmigte.[4] Beachtung verdient es wieder, dass die Gesellen fast ausnahmslos aus Markirch stammen. Besonders eben wieder 1636 ff. müssen zahlreiche Markircher Knopfmacher zugewandert sein.[5] Man verwies ihrer eine ganze Anzahl auf die Landschaft, sie durften kein Gesinde halten und nicht in der Stadt verkaufen, standen also auf denselben Bedingungen wie die Landpassementer von 1612.

Lediglich auf den Handelsvertrieb, eventuell auf den Export arbeitend, ist das Handwerk rasch zu hoher Blüte gediehen. Bis zum Beginn des XVIII. Jhs. zähle ich in jeder Zünftigkeitsperiode (à 20 Jahre) 10 neue Meister, darunter die Markircher Refugianten Peter Thierry 1636 und Peter Berquin 1638, sowie den Colmarer Patricier Christian Birr. —

Mit den Knopfmachern zusammen bildet laut Taxordnung von 1646 das zweite neue Refugiantengewerbe der Hutstaffierer nur Ein Handwerk. Die Baretproduction als gesondertes Gewerbe war gänzlich verschwunden. An ihrer Stelle bildete sich innerhalb der Kürschnerzunft, durch Paul Feszy den Schneider und Krämer[6] und durch die Familie des Elias Birr inauguriert, als

König, Vater und Sohn"); GB 1623: Kunch; ursprünglich vielleicht Quinches; sein Bruder sfz 1626.

[1] sfz 1622; über ihn s. Sf V 122 ad 1632 April 12.

[2] sfz 1623; GB 1631 ff. Jac. Christ von Markirch wird Bürger 1649.

[3] Sf V 67B. 68B. 70B f. 73B.

[4] 1627 März 11: „Und sollen nicht verfelschte Wahren machen mit Faden (d. h. Leinen- oder Baumwollfaden) sondern mit guotter Seyden, damit es recht und ehrlich zůgange." In der folge unwesentlich abgeändert 1627 Aug. 26.

[5] Florenz Abria findet das Handwerk 1638 (April 8: Sf V 151) übersetzt.

[6] cf. Sf V ad a. 1628.

„freies Gewerb“ die Verfertigung von „Kappen“ heraus.[1] Die Tricothüte aber gingen als die kostbarste Sorte vollständig in den Rayon der Hutmacher über. Dagegen ist zur Blütezeit unsrer mehrerwähnten Baselhüte innerhalb der Hutbranche nach einer andern Seite hin eine Arbeitsteilung eingetreten. Während die Herstellung und das Formen von Filz und Tricot nach wie vor den heimischen Producenten überlassen blieb, besorgten die Hutstaffierer laut der Taxordnung das „Ausrüsten mit Schweissbändern für Hüte, mit Borten und Fransen für Handschuhe und Wehrgehänge“. Es leuchtet ein, dass diese letzte Hand vielfach nur ein Vorwand für den welschen Huthändler war, womit er sich dem Zunftwesen gegenüber (cf. 1526) auf recht wohlfeile Manier als Producent legitimierte. —

Um 1630 begann Franz Passavant eine „neue Fabrike der Gold- und Silberpassamenten“.[2] Wohl im Zusammenhang damit erscheint zu gleicher Zeit ein „fremder Goldschlagergesell, der ein neues, in Basel ungewohntes Handwerk“ verstand, vermutlich das Goldspinnen, d. h. das Zusammenflechten feiner Golddrätchen mit dünnen Häutchen oder mit Seidenfaden.

Der Rat nahm wegen der Neuheit der ganzen Sache Anstand, den kunstreichen fremden Gesellen zuzulassen, und forderte von der Hausgenossenzunft ein Gutachten. Das blühende Goldschmiedehandwerk[3] rät: er soll glaubwürdigen Schein auflegen, dass er sein Handwerk ehrlich und bei einem ehrlichen Meister gelernt habe. Das Meisterstück mag ihm erlassen werden, da er der Zunft berichtet, dass bei den Goldschlagern anderer Orten keines existiert. Sodann wird er an die allgemeinen zünftigen Satzungen über Goldarbeit gebunden. Er soll nicht mehr Silber und Gold kaufen, als ihm zu seiner Arbeit nötig ist; des Verkaufs auf Mehrschatz muss er sich gänzlich enthalten. Er darf sein Gold und Silber nur ganz fein verarbeiten, wie es anderwärts auch gebräuchlich. Damit das neue Handwerk in zukunft nicht übersetzt und missbraucht werde,[4] soll eine Lehrzeit von vier, eine

[1] Erste Ordnung 1647/48 Januar 1: St 17 G.

[2] St. 15C; vgl. Fern Lesage und Clem. Girardin p. 487. Ferner Savary cap. 44.

[3] über die Familie Fechter, welche gleichfalls den Baselstab als Marke brauchte, s. u. a. den Führer p. 35; NJb 1881 p. 44. 48.

[4] laut Hg-O. v. 1604.

Dienstzeit von zwei, für fremde Gesellen eine Mutzeit von vier Jahren gelten.

Passavant selbst wurde gleichfalls von den Hausgenossen „wegen seiner neuen Handlung der Silber- und Goldpassamenten besprochen". Er erbot sich seine Arbeit „so zu machen, wie sie in Mailand und anderswo gemacht wird und kein Battatura oder Stab zu verarbeiten, der nicht durch den dazu Deputierten ordentlich probiert ist". Er will sich gebührender Ordnung nicht widersetzen und erbittet dafür, dass ihm möchte gestattet werden, seine Arbeit „mit dem Ehren Zeichen oder Stab dieser Stadt" zu bezeichnen.[1]

Im Anschluss an die Passavant'sche Goldfabrik sei jener Diamantschleifer erwähnt, der 1624 von Strassburg her einwandern wollte und sich zur Weberzunft meldete. Um dieselbe Zeit erschien weiterhin ein welscher Mann, erlangte vom Rat Aufenthaltsbewilligung und meldete sich zur Weberzunft; er sei wegen der Religion vertrieben und seines Zeichens ein Bildweber, er wolle nur Bildwerk am Lohnwerk machen, was ihm denn auch nach peinlichem Verhör von der ganzen Gemeinde bewilligt wurde.[2] Kurz darauf lernen wir ein neues weibliches Gewerbe kennen. 1641 Dec. 28 klagt Madlen Cappaun[3] die Puppenmacherin gegen den Hintersassen Hs. Baschen Rödler, der vom Rate Aufenthalt erhalten, und nun denselben benütze, um (auf Weihnacht und Neujahr) in der Stadt zu hausieren, so dass sie ihr Fortkommen nicht mehr finde. Der Rat beschränkte seinen Handel auf eigene Arbeit und auf die Fronfasten- und Wochenmärkte.

Die Blüte des Strelmacher- und Bürstenbinderhandwerks erwähne ich nur der Familie Euler wegen, welche sich im anfang des XVII. Jhs. darin hervorthat.[4]

Die erste Bleistiftnotiz ist mir im Protocoll der Weberzunft ad 1629 Mai 5 begegnet.

Die Entwicklung der gemeinen Handwerke weist in unsrer

---

[1] RE d. d. 1631 Nov. 12/16. Die Entscheide fehlen.

[2] 1625 Juli 14; der Name fehlt.

[3] Franz Cappun von Jenff wird schon 1557 slz, offenbar Tuchhändler; Hs. Hr. Cappun der Pass. wird 1598 sfz, cf. p. 500 Nr. 10.

[4] 1631 unzünftiger Hornkauf Georg Eulers d. j. Gegen ihn s. Vater G. E. und sein Vetter Paul Ringsgewand Sf V 110B f.

Periode so viele gemeinsame Züge auf, dass wir sie zusammenfassend schildern und an den einzelnen Gewerben nur gelegentlich exemplificieren wollen.

Zunächst griff auch hier allenthalben das Verlegertum der Welschen platz.[1] Neben die Weissgerber treten die Lederhändler, neben die Rotgerber Rindenhändler, neben die Hutmacher Hutkrämer, neben die Stricker Woll- und Hosenhändler.[2] In jener Zeit begann zum erstenmal eine Übersetzung der distributiven Berufsarten ähnlich der heutigen. Am auffälligsten schon damals bei den Specierern, deren man 1629 noch 15[3], 70 Jahre später bei niedrigerer Bevölkerungsziffer über 60 zählte.[4]

Am ausgeprägtesten stellt sich uns die Entwicklung dar bei Hutmachern und Weissgerbern.

Den Krämern war laut 1526 zugestanden der Vertrieb aller Hüte „aus Nieder- oder welschen Landen, welche die hiesigen Hutmacher nicht herzustellen oder von allerlei underschiedlichen Farben zu färben“ pflegen bis auf den Minimalpreis von 6 ß. pro Stück oder 5 fl. per Dutzend, später bis zu 12. 20 und 30 ß.[5] Seither waren aber auch die Ansprüche gestiegen, und der Import von kostbaren Hüten aus Frankreich muss ein recht lohnendes Geschäft gewesen sein. Übergriffe und Ärgernisse konnten dabei nicht ausbleiben.

Am 18. Jan. 1610 confiscierten die vereinigten Hutmacher von Basel, Rheinfelden und Neuenburg dem Basler Hutmacher Hartmann ein ganzes Fass voll Hüte im Werte von ca. 100 Ducaten, die derselbe zur Rückkehr vom Rheinfelder Markt einem Fuhrmann aufgegeben hatte: „weil er nicht gelernt habe und sich nicht ums Reich kümmere als ein Eidgenoss“. Der Rat nahm sich seiner an und gestattete ihm den Vertrieb von Hüten über 12 ß. — 1626 ff. wurde den Krämern der Verkauf der „geringen Strassburgerhütlin untersagt, 1629 alle geklopften Suntgauer und Strassburger Hütlin,[6] 1641 erhielt das Handwerk neuerdings die Erlaubnis zur Confiscation solcher Ware in den Läden der Kaufleute.[7] Dagegen wussten sich die Hutkrämer vielfach zünftig

---

[1] vgl. für Strassburg Schmoller 549.
[2] v. p. 517. Jsr. Hertlin, Lh. Dietschy.
[3] Sf V 95. Enquête von 1612: 16. [4] Enquête von 1721 noch 54.
[5] v. p. 511 f. [6] ähnlich 1633. 1636.
[7] Sf V 64. 74 f. 79. 93 f. 108 f. 118 f. 144. 153. 157. 159 f.

zu decken durch die Arbeit des Hutstaffierens (v. p. 566), vermutlich auch durch Herstellung gewisser Sorten von Tricothüten, die man bisher nicht gekannt. Der erste 1624 so bezeichnete „Hutstaffierer", der welsche Flüchtling Hs. Schwarz aus Colmar, gebürtig von Rambervillers in Lotringen, wird 1620 safranzünftig als erster „Hutfabricant". Der nächste „Hutstaffierer" Moritz Kirchner, safranzünftig 1629, war einer der Colmarer Exulanten von 1628. — 1650 erhielten die Hutkrämer und Hutstaffierer[1] gegen den Verkauf auswärtiger Hüte durch die Hutmacher Recht, doch wurde damals die Minimaltaxe von 12 auf 18 bz. erhöht, die Hutmacher hatten 24 gefordert.[2] Die Taxordnung von 1646 zeigt bereits eine grosse Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse und sehr beträchtliche Preise.[3] Die Behauptung der Hutmacher, dass während des Krieges die Wolle im Preise gestiegen sei, wird durch entsprechende Klagen der Wollweber 1646 bestätigt. Sorten und Preise sind folgende:

A. 1 geklopfter (= Filz-)Baselhut I. Qualität: 1³/₄ lb.

B. hohe Hüte I. Qual.: 1 grosser hoher Mannenhut 2¹/₄ lb., 1 grosser 1³/₄ lb., 1 mittelgrosser 1¹/₄ lb., 1 Knabenhut 8 ß.
II. Qual.: 21²/₃. 16²/₃. 13¹/₃ und 7¹/₂ ß.

C. Strassburger Hüte I. Qual.: 1¹/₂. 1¹/₄. 1 und ³/₄ lb.
II. Qual.: 20. 15. 12 und 9 ß.
III. Qual.: 16. 13¹/₃. 10 und 8²/₃ ß.

D. Sundgauerhüte I. Qual.: 20. 15 und 12¹/₂ ß.
II. Qual.: 12¹/₂. 10 und 8 ß.
III. Qual.: 8. 6 und 5 ß.

E. Doppelt so teuer wie die „geklopften" = gewalkten oder Filzhüte sind Tricothüte. Es kosten:
„genähte Baselhüte von schönsten und reinsten englischen Strümpfen" 4 lb.
von Londoner Strümpfen 3¹/₂ lb.
von Pariser Strümpfen 2 lb.

Wenn man die Strümpfe selbst dazu liefert, so soll der Preis d. h. der Macherlohn um 1¹/₂. 1¹/₄ und ³/₄ lb. billiger sein. —

Unter Strümpfen als Material zu Hüten ist offenbar der Maschenstoff als solcher zu verstehen. Strümpfe zur Fussbekleidung kosten laut Taxordnung:

A. 1 Paar reine grosse gezwirnte Mannensocken von guter Wolle 2¹/₂ lb.
1 „ gemeine Stiefelsocken 1¹/₄ lb.
1 „ gemeine Socken für Fussgänger 1 lb.

---

[1] 10; darunter Peter Thierry d. ä. und David Herrmann, Sf V 159B f.
[2] v. p. 512. [3] der ß. hat 1635 = 1648 14 Cts. Silberwert.

B. Weisse Ware:

1 Paar gezwirnte gute Zwickel-Mannenstrümpf $1^1/_2$ lb.
1 „ dito Weiberstrümpf von guter Wolle $1^1/_4$ lb.
1 „ gezwirnte Stegreifenstrümpf von guter Wolle 1 lb.
1 „ gute Weiberstrümpf von guter Wolle 1 lb.

C. Gemeine Fürfüss von gemeiner Wolle:

1 grosses Paar 1 lb., 1 geringeres $16^2/_3$ ß., gemeine Strümpf 14 ß.
1 Paar Stegreifhosen etwas kleiner 12 ß.
1 „ gemeine Strümpf noch kleiner 8 ß.

D. Gefarbte Hosen:

1 gut Paar Weiberstrümpf von guter Wolle $1^1/_2$ lb., dito gelb $1^1/_4$ lb., dito blau gezwirnt $1^1/_4$ lb. —

Die Weissgerberei bestand in der vorigen Blüte weiter. Das Ankämpfen gegen den Lederhandel der Kaufleute hat hier die grössten Dimensionen angenommen. Schon am 16. Juli 1601 beschweren sich im namen aller Weissgerber, die den Zurzachermarkt besuchen, drei Zürcher bei der Tagsatzung zu Baden, dass „Niederländer und Wagkenfähltråger ihre gelben und weissen Felle nicht wie andre Handwerksleute in offenen Ständen feil haben, sondern in allen Schenken und Wirtshäusern, auf den Strassen und Gassen hausieren gehn und damit falscher und betrogener Weise betrunkene oder einfältige Leute mit vielem verlogenem Geschwätz betören.“ Die Tagsatzung verbietet das. Ähnliche Verhandlungen gegen Lederhandel finden statt 1620 ff. und 1634. Endlich im September und December 1640 vereinigt sich in Zurzach auf Veranlassung der Constanzer Meisterschaft „ein ganzes Handwerckh von weyszgerbern, Meistern und Gesellen desz loblichen schweizerischen und schwäbischen Khraiszes,“ um dagegen zu protestieren, dass der Constanzer Rotgerber und Kaufmann Ackermann mit Erlaubnis des dortigen Rates Weissleder handle. Meister und Gesellen tagten gemeinsam im Schnabel. Vertreten waren Innsbruck, Augsburg, Dinkelsbühl, Ulm, Rottweil, Stuttgart, Calw, Haussen im Kinzigthal, Freiburg, Neuenburg, Basel, Schaffhausen, Winterthur, Zürich, Constanz. Dennoch war man noch nicht beschlussfähig. Es fehlten Vertreter von Vevey, Bern, Freiburg i. Ü., Mülhausen, Gundelfingen, Reutlingen, Donauwert, Laingen, Ellwangen und Lemberg. Auf Betreiben von Schaffhausen und Augsburg versammelte sich das ganze „Grosshandwerk zu Zurzach“ wieder am 24. Mai 1641, und es kam der grosse Freiheitsbrief der eidgenössischen Weiss-

gerber gegen die Lederhändler zu stande. Basel sandte ein Exemplar nach Strassburg, auch Augsburg verschrieb sich eine Copie davon.[1]

Allein vornehme Markircher Refugianten wie die Thierry, die Fattet, Jeremias Rapp u. a. liessen sich dadurch nicht vom Lederhandel abhalten, was Basel von Zürich den Vorwurf der Duldsamkeit gegen Unredliche und Stümpler zuzog. Fattet erbot sich darauf sehr bezeichnend, 1000 Thaler Strafe zu erlegen, falls man ihm etwas nachweisen könne.

Die Rotgerber hatten sich bereits 1614 eine Ratserkanntnis gegen den Lederhandel durch Nichtgerber erwirkt. In ein neues Stadium trat ihre Sache durch die welsche Zuwanderung der Kriegsjahre. Zunächst hatten sie ihre althergebrachte[2] solidarische Rohstoffbeschaffung gegen die Eingriffe eines einzelnen, des Jacques Thierry (gbz 1636) zu verteidigen. Derselbe[3] überschritt das Arbeitsmaximum (350 Häute jährlich), hielt mehr als die erlaubten zwei Knechte,[4] kaufte mit „fremdem“ (nicht gbz., offenbar seiner Brüder) Capital auf eigene Rechnung Rinden, liess dieselben auswärts stampfen und speculierte nun mit dem Loh. Da er sich der Zunft nicht fügen wollte, musste ihn der Rat (1643 Jan. 14) zur Ordnung weisen: er soll sich an die vorgeschriebenen Productionsschranken halten (für 350 Häute braucht man nur 875 Säcke Rinden), er darf sich mit keinem Nichtgerber associeren und zwei Meilen rings um die Stadt keine Rinden mehr auf eigene Faust kaufen. In diesem Rayon gehört der directe Rindenbezug der ganzen Meisterschaft gemeinsam.

1647 bricht die Klage von neuem aus: er hat fast das ganze Rindenangebot im Markgrafenlande aufgekauft, um es an seine Mitmeister viel teurer, mit 25% Gewinn, abzusetzen. Das will man sich am wenigsten von einem Welschen bieten lassen, der ja von Natur unehrlich sei und froh sein müsse, an einem zünftigen Ort überhaupt geduldet zu werden. Verschärft wurde der Unwille durch ein keckes Wort des Franzosen: „er sehe die

---

[1] Imhof Acta, wo überhaupt reiches Material zur Verfassung des Zurzacher Grosshandwerks zu finden. 1645 erweiterte sich das Handwerksbuch zum förmlichen Handwerksprotokoll.

[2] sicher schon im XIV. Jh. v. p. 395, 4.

[3] ebenso Daniel Dietrich. Ob gleichfalls ein Thierry? Als corroyeur bezeugt ist Reinold Thierry.

[4] resp. 1 Knecht und 1 Lehrling.

Vortrefflichkeit der Basler Zunftordnungen recht wohl ein, wolle sich aber nicht daran kehren.“ Vergeblich suchte Thierry, als er merkte, dass es Ernst galt, die Sache auf seine persönlichen Feinde und Neider zu schieben, vorgebend mit den Meistern der Zunft stehe er sich recht gut. Es erklärten sich alle, Vorstand und Gemeinde, gegen ihn, erwirkten seine Bestrafung und seine Unterordnung unter die zünftigen Schranken.[1]

Zwischen Weissgerber und Rotgerber einerseits, zwischen Schuster und Rotgerber anderseits hatten sich die Lederbereiter eingeschoben (v. p. 523). Ihre Zahl und Bedeutung hob sich während des Krieges durch die Zuwanderung einer Anzahl tüchtiger Refugianten, 1629 Johann, 1630 Jacob Tombale, 1637 Peter Wilhelm aus Pfalzweiler, 1636 Jacob Gautier von Baudonvillers bei Bar-le-Duc, 1638 Martin Birr, 1642 Peter Kraus aus Colmar (Sf ER). Manchem fremden Gerber mag die Lederbereitung, da sie freiere Bewegung ermöglichte und keine so kostspieligen Arbeitseinrichtungen erforderte, als Vorwand und und zugleich als Anfang gedient haben zu späterer Grossgerberei. Sobald sie sich etwas festgelebt hatten, fingen sie an, alle möglichen Sorten „Übergeschuechen-“ d. h. Oberleder zu Schuhen zu gerben. Sie gerieten dadurch mit der Gerberzunft in Conflict.[2] Da sie trotz aller Verbote (1626. 1628.) nicht aufhörten, rotzugerben, so suchten sich die Gerber ihrerseits zu revanchieren, indem sie ihr Leder etwa auswärts bereiten liessen. Es hatte sich am 7. Juni 1640 ein Markircher Lederbereiter Meister Jacob Michel auf Zeit angemeldet. Das Handwerk klagte aber so schon über Mangel an Arbeit und gewährte ihm nur drei Monat.[3] Nach Ablauf seiner Frist liess er sich in Grosshüningen nieder und arbeitete nun den Basler Gerbern und Schustern billiger als die städtischen Lederbereiter. Diese letztern klagen, er komme fast täglich nach der Stadt, um mit seiner

---

[1] Das Taufbuch der Franz. Kirche nennt ihn wie 1642 (p. 44), so noch 1651 (p. 72) als tanneur. 1669 in der sanitätspolizeilichen Statistik der Gerbereien existiert kein Betrieb Thierry mehr. Dagegen ist bald darauf 1676—85 Franz Th. als Gerber bezeugt: Gb Prot. I; über Jacques II v. p. 563 aus Gb Prot. II 57—93.

[2] Gb OB III 33 ff. Actenband Lb (Acta XI 5) und Sf III 37 f. V 62B f. 88B. 151B. 161Bf. ad a. 1626. 1628. 1629. 1638. 1643 bis. 1647. 1648. 1649. 1650. 1653. 1657. 1696. — Parallel geht dieselbe Bewegung in Strassburg (ibid. ad a. 1649); anders in Bern und Augsburg (ibid. ad a. 1647. 1716. 1718).

[3] Sf V 152.

Arbeit zu hausieren und von den Schustern unverarbeitet Leder abzuholen. Die Lederbereiter erhalten die Befugnis zur Confiscation und eine Mahnung, die Schuhmacher gut und prompt zu bedienen.

Hauptsächlich aber cultivierten die Lederbereiter den Lederhandel. Diese zweite Serie von Streitigkeiten hat 1625 „Jacob Kyenlein von Heidelberg“ angeregt.[1] Die Safranzunft zeigte nicht übel Lust, ihn auf grund ihres allgemeinen Detailhandelsrechtes beim Ausschnitt des engros importierten Leders zu schützen. Doch traten die Kaufhausherren für das Monopol der Gerber[2] ein. Kyenlein musste sich fügen. Aber den Lederbereitern lag die Versuchung allzunahe, sie liessen sich immer wieder zum Ausschneiden des Leders verleiten. Auch hier ärgerten die Gerber ihre Gegner damit, dass sie Leder auf Vorrat bei ihnen rüsten liessen und es dann mit kaufmännischem Gewinn weiter verhandelten. Die Lederbereiter verbanden sich dagegen in ihrer Ordnung von 1638, keinem Rotgerber oder Kaufherrn über seinen privaten Bedarf hinaus im Lohnwerk zu arbeiten. Nur den Schuhmachern gegenüber ist das Lohnwerk in grösserem Maßstabe statthaft. Als die Lederbereiter 1647 neuerdings mit Rosshäuten und Solleder Handel trieben, wurde ihre Verkaufsbefugnis auf „bresthafte“ Häute beschränkt. 1648 hob man diese vage Bestimmung auf. Nach Massgabe der Ratserkanntnis von 1614 blieb ihnen seitdem gleich allen andern Bürgern nur der Engrosimport verstattet.

Erst 1696 fand man übrigens die einzig richtige Lösung der Frage, indem man die 18 Lederbereiter der Rotgerberzunft überwies und das Handwerk mit dem der Rotgerber vereinigte. Seither nahmen sie die ihrer Technik entsprechende Zwischenstellung ein zwischen ihren Lieferanten, den Rotgerbern, und ihren Abnehmern, den gleichfalls der Lederzunft angehörigen Schuhmachern. —

Unsere Zeit charakterisiert sich ferner durch das Überhandnehmen des Hausiererunwesens. Die Fahrenden waren nur zum geringern Teil Kriegsflüchtige, vornehmlich wieder Markircher, denen der Einsitz verweigert worden, die sich daher in der Umgebung niederliessen und von da aus für städtische Meister oder Verleger arbeiteten. Auf das Erstarken der Hausmanufactur

[1] Bürger und sfz 1625. [2] laut Urk. von 1614.

werden wir im folgenden Capitel zurückkommen. Hier seien nur einige Handwerker erwähnt. Von Meister Jac. Michel, dem Markircher Lederbereiter, in Grosshüningen war soeben die Rede. Dem Markircher Hutmacher Isak Busier an der Gerbergasse[1] arbeitet in Mönchenstein der Markircher Suger Mandré.[2] Dem Hosenlismer Em. Ruprecht arbeiten in Klein-Basel zwei Hosenlismergesellen aus Metz.[3] 1638 schreiten die Hosenlismer gegen einen Allschwiler Concurrenten ein. Jacob Nebel, der Passementweber, der zu Arlisen (Arlesheim) sitzt, büsst 1625 1 lb., weil er ein Stück Hosenbendel gemacht hat, das Seide sein sollte, aber Flachs war.[4] Dem David Hermann färbt in Grenzach der Hutmacher Hans Nicolas aus Metz eine Partie graue Hüte schwarz. Als derselbe sie nach der Stadt brachte, überfiel ihn Meister Em. Ruprecht, verwundete ihn mit dem Seitengewehr und confiscierte die Hüte. Nicolas forderte 7½ lb. Barbiererlohn und für 18 Tage Arbeitslosigkeit 18 Thlr. = 36 lb. Vergütung. Den Ruprecht zwang die Zunft wirklich zur Auslieferung des confiscierten Gutes.[5]

Das Gros der Hausierer stellten nach wie vor Augstaller und Grischeneyer, also Italiener. In die Stadt wagten sie sich anfangs nur zur Messzeit. Aber schon 1571 klagen die Hausierer von Liestal über fremde Krämer, die im Lande umher hausieren, auf Kirchweihen und Hochzeiten ihre Krambuden aufschlagen. Der Rat von Liestal kann dies nur bestätigen: es kommen immer mehr fremde Krämer mit Weib und Kind ins Land, ihre Familien lassen sie betteln gehen, sie selbst aber hausieren.[6] Ihrer Klage schliesst sich 1581 die Basler Meisterschaft an:[7] den hausierenden fremden Krämern und Landstreichern möge man die Befugnis zum Handel auf die Messe, die Messfreiheit aber auf den Engrosabsatz „beim ganzen oder halben Dutzend oder auch beim Guldenwert" einschränken, namentlich aber den Verkauf von Hüten auf gemischten Krambuden verbieten, zum Hutverkauf sollen nur die Inhaber von gesonderten Hutständen befugt sein. 1594/98 brechen dieselben Klagen aus von seiten der Tuchhändler und Specierer und das Handwerk verbindet damit ganz allgemein seine Beschwerden über

[1] sfz 1634 unter dem Beding, dass er sich der Handwerksordnung füge.
[2] 1635; 1636 desgleichen für Daniel Iselin: Sf V 109. 114. 124 f. 135 f. 143B f. 159 f. [3] 1630—34: Sf V 109. 114. 125. 135B f. [4] Wb Prot. ad a. 1625 [5] Sf V 124. [6] St 17 G ad 1574 October 12. [7] H. C. CZ e_1.

ungelernte und unredliche Arbeiter.[1] Die p. 518 erwähnte Supplik von 26. Aug. 1598 berichtet: „sie schwärmen allenthalben umher von Haus zu Haus und von Hof zu Hof. In den Herbergen der Stadt, in den Wirtshäusern der Landschaft und täglich vor den Kirchen, namentlich an Sonntagen, bei Hochzeiten und ähnlichen Anlässen halten sie feil; sie suchen auch die Märkte heim, neuerdings sogar die Zurzacher und Strassburger Messen, mit Stammet und Sargen, mit Barchet, Trillch und Kölsch etc., während doch die Zünftigen nur entweder wollenes oder Leinen- und Baumwollzeug führen dürfen. — Besonders das Landvolk betrügen sie arg „mit ihren falschen Waren unnderem Schein wolfeil gebens“. Bezahlt dann der Bauer nicht auf den Tag, so „rücken sie ihm auf die Kutschen“, „zechen auf ihn“, bis er zahlt und besuchen gleichzeitig die nahen Märkte und Kilbenen. Dem Drängen seiner Zünfte und dem Vorgang von Bern und Lucern folgend, gebietet daher der Rat allen Amtleuten ihre gänzliche Ausschaffung, zunächst mit freundlicher Verwarnung, dann aber mit Confiscation.

Am buntesten trieben es die fremden Südfrüchtenhändler und Gewürzkrämer.[2] Die letztern übten vielfach eine unheilvolle medicinische Praxis, waren daher schon längst sprichwörtlich als Hochstapler. Wendunmuth I 112 gebraucht bereits 1565 die Benennung „Wurtzel- und Thériacskrämer“ identisch mit Landstreicher, Zanbrecher und Kurpfuscher. Die Niederländer galten dabei durchaus nicht für besser als die Italiener, nur dass die Schweiz mehr von den letzteren heimgesucht wurde. Zumal während des Krieges hatte solches Unkraut Zeit, ungestört zu wuchern. Es wurde zu einer förmlichen Landplage und begann auch die heimische Wirtschaft anzustecken. Bereits 1626 begegnet die Klage über deutsche, italienische und welsche Krämer, die in Wirtshäusern liegen und von da aus als Destillierer und Thériacskrämer,[3] oder mit Leinwand und Messern hausierend

[1] H. C. DX 33: 1598 Sept. 2. Cf. hier p. 497 f. und 518. Über das Bettlerunwesen 1635 etc. Ochs VI 636. NJb 1880, ₄₁. 1881, ₁₄ f.

[2] s. Wendunmuth I 318 f.

[3] St 17B. — Sf V 66: 1626 März 12; 79: 1628 März 12 und 16; 148: 1636 Oct. 2; 156: 1643 Juni 14. — Die Messordnung wird 1635 erneuert und auf die Frohnfastenmärkte ausgedehnt (Sf V 142B).



umherstreifen. Die mächtige Zunft erkannte jeweilen auf Confiscation.

Aber auch bei den heimischen Specierern that bereits eine schärfere Controle not. Die strenge Ordnung von 1514/26 wurde zwar 1596/98 erneuert,[1] aber wenig gehalten. Eine Enquête betr. die fremden Krämer auf der Messe 1628 fiel nicht nur für diese, sondern auch für die Basler Specierer höchst ungünstig aus. Viele von ihnen hatten selber „Landwürze" verkauft.[2] Herr Stupanus bot sogar Pfeffer feil, der mit gemeinem Streusand eine auffallende Ähnlichkeit hatte. Zur Rede gestellt, erklärte er, es sei Pfefferstaub, den man sonst „Landpfeffer" nenne. Er bezahlte 10 lb. Busse, das Pfeffermuster aber nahm die Zunft ad acta.[3] Die Affaire führte zu einem gänzlichen Verbot der „Landgewürze, so die Landfahrer hin und her auf dem Lande herumtragen". Wer auf Basler Boden verkaufen will, wird an die Basler Stampfe und ihre Ordnung gebunden.[4] In demselben Jahre verschrieb sich Schaffhausen die Basler Würzordnung.[5]

Mit der auswärtigen Concurrenz wurde es inzwischen wenig besser. Namentlich die italienischen Grosshändler in Südfrüchten kannten durchaus keine Schranke. Es leuchtet ein, dass Basel sich vorzüglich zum Stapel für Überführung des Rheingebiets mit Südfrüchten eignete. Wir begegnen denn auch 1633 ganzen Schiffsladungen der italienischen Pomeranzenhändler von Basel rheinabwärts.[6] Aber sie begnügten sich damit nicht, sie verkauften auch einzeln. Sie wählten dafür z. T. die Form des Hausierhandels, wie wir sie heute noch allerorts finden, z. T. errichteten sie Wanderlager, „Magazine in Privathäusern". Im

---

[1] Sf I 29 f. [2] über den Begriff der Landwürze v. p. 402 Anm. 2 Nr. 4.

[3] Sf V 87B. 89 f.; man vgl. die auffallend ähnliche Erzählung aus Maastricht im Wendunmuth I 319.

[4] Sf V 89 f. 91 f. Nov. 1628 Liquidation der Landwürze 95 f. 97. 98: Frühling 1629; 136B: Ostern 1634. — Die feine Gewürzstampfe erhielt 1614 einen neuen Wendelbaum. Das 1487 wohl zum Ersatz für die St. Alban-Stampfe (p. 344,4) errichtete zweite Werk am Kohlenberg für grobe Sorten (Kaufbrief von 1487 noch 1710 erwähnt) war gänzlich zerfallen, wurde aber auf das Drängen der Landkrämer 1610/12 wieder hergestellt, 1621 erweitert (Sf V 36B. 45—48. 85). Über den Stämpfer Dietler vgl. p. 537; ferner Sf I 35. V 45. 142B. 147. Äb. II 315 f. Über die eigenmächtig errichteten Stampfen der Landschaft zu Höllstein und Niederdorf (Strasse nach Solothurn-Genf) wird 1602 Klage geführt. [5] von 1514/26 Sf V 81. [6] NJb 1880, 34.

Anschluss an ähnliches Vorgehen „in der Eidgenossenschaft und andern vornehmen Handelsstädten" fordern die Specierer im Frühjahr 1629[1] die gänzliche Abschaffung der so hochbeschwerlichen Comanscer und Italiener etc.

Ende der 30er Jahre regen sie sich neuerdings. Auf einen blossen Verdacht der Absicht des Ausschnitts hin wird den Kaufleuten Domenico Brentani und Pietro Bellini im Februar 1640 im Gasthaus zum Kopf von den Hosenlismern eine Partie Hosen confisciert, „weilen aber kein recht Fundament dabei", von der Zunft wieder zurückerstattet.[2] In der folge werden dieselben Italiener sogar bei „leichtem Gewicht" ertappt. Es stellt sich heraus, dass sie es aus Strassburg eingepackt haben. Man liess sich in Basel diesen Anlass nicht entgehen. In demselben Jahre wurden die Italiener insgemein „wegen vieler verdächtiger Sachen" zur Stadt hinaus verwiesen. Aber zur Messe stellten sie sich stets wieder ein und nachher waren sie eben einfach da.

Ernstere Gestalt gewann die Sache seit der mailändischen Handelssperre im Sommer 1643.[3] Der Oberknecht wurde beauftragt, die Orte, wo Mailänder ihren Unterschlauf gehabt, mit Fleiss zu erkundigen und ihre Wirte vor Rat zu citieren. Im folgenden Jahre baten sie um die Erlaubnis, in der Messe feil zu haben, was man bewilligte „für die Messe und drei Tage nachher" gleich andern Kaufleuten.[4] Sie blieben aber lange über ihre Zeit hinaus. Als man sie auf Klage der Krämer belangen wollte, packten sie rasch zur Strassburger Weihnachtsmesse auf und der Rat konnte nur noch sein „Bleibt darbey" dazu erkennen.[5] Ähnliche Scenen wiederholten sich Jahr für Jahr.[6] Im März 1645 beschweren sich die Specierer mit Berufung auf die Handelssperre und auf die jüngste Ausschaffung der fremden Leinwand- und Lederhändler. Vincenz Malaza, Melchior Brenta, Pierre Zett und Melchior Carlo, sämtlich vom Comersee, werden gefangen gesetzt, dann entlassen mit der Urfehde, nur zu transitieren oder im Kaufhaus durch Unterkäufer engros zu handeln. — 30 Jahre später und dann öfters erwachen diese Händel mit erneuter Heftigkeit.[7] —

---

[1] Sf V 95 f. [2] Sf V 152. [3] v. p. 517. Sf V 156: 1643 Juni 14; St 17B.
[4] 1644 Oct. 23. [5] RE 1644 Dec. 21. [6] z. B. 1646 Nov. 11.
[7] Jan. 1676: 4 ital. Transitgesellschaften, eine davon zu Weinleuten. Dann wieder 1688. 1716 etc. St 108M 1 und St 17B.

Im Anschluss an das obige sind einige neue Erwerbsgebiete der Specierer namhaft zu machen. — Der erste ansässige Repräsentant des Handels mit Südfrüchten zunächst, ist zugleich eine der originellsten Erscheinungen der Refugiantenzeit. Pierre Urbain aus Vafincourt bei Bar-le-duc erwirbt 1619 als Samtweber Bürgerrecht und Weberzunft, wird dann Küster der französischen Gemeinde, 1633 kauft „Peter Urben der wälsch Siegrist" die Safranzunft, in der Absicht „mit allerhand eingemachten Sachen zu handeln und einen Laden aufzurichten". Er war mit einem Genfer Grosshändler in Verbindung getreten und suchte für dessen Waren in Basel Absatz. Die Apotheker wurden um ihre Meinung befragt und erklärten sich anfangs dagegen. — 1636 (sfz) meldet Andreas Meier d. j., Handelsmann von Markirch, er wolle mit Hüten, Nesteln und Markircher Tuch handeln, eventuell auch mit Früchten, aber nur engros.

Gediehen Orangen und Citronen schon in Platers Garten, so ist eine andre Frucht wenigstens nicht mehr unbekannt in Basel. Schon 10 Jahre nach ihrer Einführung in Europa erwähnt Caspar Bauhin in seiner Phytopinax 1596 die Kartoffel,[1] er giebt ihr den heutigen Namen „Solanum tuberosum" und erzählt davon: Die Italiener essen sie gerne und nennen die Knollen Tartuffoli. Auch pflegen die Leute in Burgund die Wurzeln entweder in der Asche zu braten oder gekocht zu essen, was jetzt bei ihnen häufig ist.

Um dieselbe Zeit begegnen mir die ersten Schnapsbrenner.[2] 1589 geraten die Lebkücher Uly Hirt und Alex. Hemminger[3] an einander „wegen irs uslegens und verkouffens im Brannten-wein" in ihren Buden auf dem Kornmarkt und im Richthaus. 1592 wird der Branntweinverkauf auf dem Kornmarkt gänzlich verboten, das Feilhalten von Lebkuchen aber auf die drei Kinderfeste St. Niclaustag, Weihnachten und Neujahr beschränkt. — Während des Krieges fingen die „Soldatenweiber" an, „täglich vor dem Rathaus gebrannte Wasser feil zu halten". Auf Anhalten der Apotheker wurde 1624 der Oberknecht beauftragt, ihnen bei Confiscation hinwegzubieten.[4] — Ein Engrosgeschäft

---

[1] Tuberum arborem, den „Liebapffel" oder „Grüblingbaum." Beitr. VII 166.

[2] In Strassburg und anderwärts schon geraume Zeit früher. 1564 verbietet Strassburg „den brandenwein offenlich zu verkaufen." Alsatia 1875, 435. Vgl. auch Wendunmuth II 148. [3] Sf V 27. [4] Sf V 55 B.

mit Lebkuchen eröffnete 1624 der Ulmer Zuckerbeck Georg Spleiß am Blumenplatz. Er handelte im Anschluss an die Messe nach Ensisheim, Ruffach, Bern.

Ausser dem vermehrten Branntweinconsum brachte der 30j. Krieg in Basel wie anderwärts in deutschen Landen ein ganz neues Bedürfnis hoch, das Tabakrauchen und -schnupfen.[1] Über Portugal (1558) und Frankreich (Nicot) gelangte das Tabakblatt um 1570 als Heilkraut nach Deutschland. Schon Conrad Geßner hat sich am Tabakrauch ergötzt. Aber bald wurde der neue Genuss ganz anders beurteilt. Jacob I. von England, Papst Urban VIII. (1624) und nach ihnen die meisten deutschen Fürsten und Städte eifern dagegen, dass Christenleute „ihren Mund zum Rauchfang des Satans machen“. Philander von Sittewald lamentiert unter der Form einer Vision: alle Menschen hätten sich durch Betrug und List des Teufels an das „verdammte Tabaktrinken und Schnupfen gewöhnt und beten diesen stinkenden Tabakgott ohne Unterschied an“. Er warnt alle „Tabakbrüder und Tabakschwestern“, sie seien vom Teufel betrogen: durch dies Unkraut sauge man die höllische Feueressenz in sich hinein; der Rauch, den man wieder von sich blase, sei das untrügliche Zeichen der Verdammnis.

In demselben Sinne predigt ein Basler Landpfarrer: „Wenn ich Mäuler sehe, die Tabak rauchen, so ist mir, als sähe ich ebensoviele Camine der Hölle.“[2] Und ähnliche Ansichten, wenn auch nicht in so exaltierter Form, teilt Tabernæmontanus in seinem Basler Kräuterbuch 1625 mit: Unangefochten stand bei allen Autoritäten die narkotische, entschleimende und auch äusserlich kataplastisch lösende und zugleich heilende Wirkung in der Arzneikunst fest. Man stritt sich nur darum, ob es betrunken und „tümmelich“ mache (Dodonæus), wogegen Lobelius erzählt, dass sich die Matrosen der Indienfahrer sehr wohl dabei befinden; sie gebrauchen den Tabaksdampf zur Erholung oder in Ermangelung concreterer Speisen und Getränke. Durch Trichter oder Hörner von Palmenlaub oder Erde lassen sie den Rauch „in sich gehen“, „darvon sie erstlich gar freudig werden und darüber ganz sänftiglich

[1] Vgl. Fairholt, Tobacco its history and associations, London 1875; in Sachsen die ersten Pflanzungen 1631, in Holland dagegen schon 1613, in Cöln 1628. [2] Ochs VII 374.

entschlafen," ohne die geringsten Beschwerden im Kopfe. Sowohl Rauchen wie Schnupfen galt nach Lobelius als hauptreinigend und -befreiend.[1]

Als der 30jährige Krieg ausbrach, war das Schnupfen bereits in Spanien, Frankreich und Italien heimisch geworden. Fremde Söldner brachten den sonderbaren Gast nach Deutschland, ein Umstand der schwerlich dazu beitrug abergläubische Vorurteile zu beseitigen. 1653 verbot Appenzell, 1659 Colmar, 1670 Glarus und Strassburg, selbst noch 1754 und 1782 Mülhausen i. E. den Gebrauch des Tabaks.[2] Bern setzte ein eigenes Tabaksgericht ein. Basel blieb auch nicht zurück. Einem „Tabakmacher" Mongin Piergot aus Dammartin in Lothringen, seit 20 Jahren in Neu-Hanau wohnhaft, verweigert der Rat das Bürgerrecht aufs entschiedenste: „weil man dieses Handwerk allhie ganz nicht bedarf."[3] Verbote des „Tabaktrinkens", z. T. allgemeine, z. T. nur an feuersgefährlichen Orten, erliess Basel 1650—72 nicht weniger als 8 mal,[4] was aber nur die Wirkung hatte, dass sich Rauchclubs an geheimen Orten bildeten, die sog. „Kämmerlein". — Übrigens haben sich die Ansichten bald geklärt. Schon um 1670 besitzt Basel Tabakfabriken.

Als eine Erweiterung des regulären Rayons der Specierer ist schliesslich noch hervorzuheben, dass sie den Grempern gegenüber die Teilnahme am Vertrieb von Salzware engros und en détail, ja sogar eine Vertretung bei der bezüglichen Warenschau beanspruchen.[4] —

---

[1] das Kraut rein gepulvert und etliche Tage nach einander nüchtern in beide Naszlöcher geblasen, soll das Haupt wohl reinigen. — Seine Recepte sind: 1) mit Zucker eingekocht etliche Tage nacheinander genossen „erweicht" oder entschleimt es die enge Brust.

2) Des Pulvers (Schnupftabaks) so viel zwischen zwei Fingern kann gefasst werden, in ein oder zwei Löffel voll aqua vitæ (Branntwein) eingetrunken, vor Schlafengehen, zerteilt den Schleim, so sich vom übrigen Essen und Trinken sammelt. — Tabaküberschläge empfiehlt er für Geschwüre, Brandwunden, Würmer, Mutterwehen, Wassersucht und Podagra. — Dodanäus berichtet, dass man es in Holland viel brauche gegen Räude, Krätze und Unreinigkeit der Haut. Andre empfehlen es gegen Zahnweh, „Mutteraufsteigen", Läuse, Grind und Brand, auch als Schutzmittel gegen die Pest.

[2] Alsatia 1875, 42. [3] 1613 Dec. 4: Ochs VI 808.

[4] Ochs VII 373 f.

[5] St 17B ad a. 1613. 1619. 1723. Ähnliche Fragen in Colmar 1679 ibid.

Der wichtigste Fortschritt im Specierergewerbe unsrer Periode liegt jedoch nach einer andern Seite. Er vollzieht sich nicht durch eine quantitative Erweiterung, sondern durch eine mächtige qualitative und dann in der folge auch quantitative Hebung. Und diese verdankt Basel wiederum seinen Refugianten.

Zu den bisher vertretenen Kaufgewerben der Specierer und Apotheker haben die Refugianten überhaupt keinen Zutritt erhalten. Eine höchst originelle Ausnahme macht Jacob Bernoulli[1] von Hamburg. Nachdem er einige Zeit bei „Hern Hans Heinrich Frey zur Gens" Commis gewesen war, starb der Chef. Bernoulli nahm die Witwe zum Weibe, erwarb auf Empfehlung seines Freundes Jacob Burckhardt von Frankfurt a. M. Burgrecht und Safranzunft;[2] beide gemeinsam führten nun das Specereigeschäft zur Gens weiter, Burckhardt scheint Vertreter der Firma im Basler Hof zu Frankfurt gewesen zu sein. — Damit sassen die Bernoulli in Basel fest, sie galten, was sonst nie der Fall war, sofort als Vollbürger, dem Sohne Niclaus[3] wird 1647, wegen der Verdienste seines Grossvaters Emanuel Schönauer des Rats, die Safranzunft geschenkt. — Ausser Bernoulli begegnen mir als fremde Specierer nur Jacob Daufin von Strassburg 1634 ff. und Paul Meyer von Markirch 1638 ff. Die übrigen Refugiantengeschlechter kommen alle erst in der dritten und vierten Generation an, wo sie eben bereits Altbürger geworden sind. So Jacob Stupanus sfz 1625, Celius Curio 1664, Melchior Birr 1670, Sebastian Socin 1673 u. s. f. Unter den Apothekern hat das XVII. Jh. nur drei fremde Namen: Nicolaus (1641) und Emanuel (1666) Stupanus,[4] und Hans Hr. Deves (1675).

Dennoch haben sich die Refugianten auch in dieser Branche auf ihre Weise bethätigt. Sie schoben sich als Vermittlungsgewerbe ein zwischen den Antwerpener und Amsterdamer, den Hamburger und Frankfurter Markt einerseits und den Basler

---

[1] Brumellie, Bernoldt GB 1619/20.

[2] 1622: „Jac. Bernulli der Kaufmann," hier gleichfalls „von Fft. a. M."

[3] Von ihm an ist die Familie bereits bekannt durch den Stammbaum bei Ochs VII 302 Beiblatt.

[4] Die Stupanus wanderten schon 1571 als Gelehrte aus Pontresina ein. Beitr. VII 117. 150 und Quellen zur Swz. Gesch. VII 406.

resp. den schweizerischen Specierer- und Apothekerstand anderseits. Als „Materialisten“ besorgten sie den Engrosimport der Rohstoffe *κατ' ἐξοχήν*, der „Materien“ oder „Drogen“.[1]

Droge ist ursprünglich ein flämisches Wort: „druyghe waar“, eigentlich trockene Ware, bedeutet im Gegensatz zu Wein und Salzware alles, was aus Venedig nach Brügge, Gent und Cöln kommt. Damit deckt sich also nach dieser Seite der Begriff der Krämerei in Basel (v. p. 227 f.). Aus Flandern fand der Ausdruck dann auch in den romanischen Bezugsländern Frankreich (drogue) und Italien (droga) Eingang.

Die Drogerie Basels ist ein vollständiges Refugiantengewerbe. Von ihrem Beginne 1606 das ganze XVII. Jh. hindurch weist sie keinen einzigen Vertreter deutschen Namens auf. Dagegen figurieren die drei ersten Materialisten unter den so seltenen Bürgeraufnahmen aus den ersten Jahren des Jahrhunderts. Was sie gerade nach Basel zog, das war offenbar die Möglichkeit, von hier aus die Eidgenossenschaft, überhaupt den Süden mit Colonialwaren zu überführen.[2] Gerade zu jener Zeit hatten sie doppelt Aussicht auf Erfolg dank dem Aufschwung der drei textilen Färbereien. Farbdrogen wurden namentlich im XVIII. Jh. das bevorzugte Gebiet der Materialisten, — ein Umstand, der zugleich in so manchen weitverzweigten Familienbetrieben die Brücke baute zur Verbindung der textilen mit den speceristischen Berufsarten.

Der erste Basler Materialist ist Jacob Miville aus Genf, gewesener Bürger von Colmar, Bürger und safranzünftig 1606.[3] Ob Johann Dienast 1607/8 Materialist war, muss ich dahin gestellt lassen, ausdrücklich so bezeichnet wird erst Philipp, Bürger und sfz 1613. Es folgt die grösste Materialistenfamilie Basels: 1616 Peter Roschett us Savoi, 1631 Niclaus Roschett us Savoi, in einem Flecken, genannt villard de beaufort, dem Mgr. de Nemours zugehörig, 1646 Peter Rochet, alle drei Materialisten.[4] Von älteren Baslern ist der erste Materialist Caspar Battier sfz 1654, dann 1700 Just Debeire aus der seit 1638 safranzünftigen

[1] Cf. p. 248. [2] Vgl. das holländische Project.

[3] Cf. p. 550. 552. 1638 kauft Marie Miville die Witwe des Hugot zu Basel die Sfz, 1646 ein Abraham Miville. Vgl. auch p. 560.

[4] ein Peter Roschet aus Lausanne war übrigens schon 1582 Passementergesell bei Lescailles; die Seidenstatistik von 1599 nennt einen armen Samtweber Jean Rochet als Aufenthalter.

Refugiantenfamilie Justin de Beyer aus Wesel.[1] In demselben Jahre meldete sich ein junger Apotheker Hieronymus Bernoulli zur Safranzunft: „da jetzt kein offizin ledig und laut Ratserkanntnis keine apotek weiter darf aufgerichtet werden," so fragt ihn der Vorstand, womit er zu handeln beabsichtige. Er erklärt, er wolle sich mit Justin de Beier d. j. als Materialist associeren. Aber kaum hatte er die Erlaubnis dazu, so begann er auch schon „gebrannte Wasser, Sumpos, Conserven, Essenzen, Tincturen, Elixiria und andre dgl. Apothekerwaren" weit unter den Apothekerpreisen feil zu bieten. Die Apotheker veranlassten eine Visitation und die Feststellung gedruckter Taxen.[2]

Verwandt wo nicht identisch mit der Drogerie dürfte der Handel mit „niederländischen Waren" sein. Irre ich nicht, so ist es der holländische Colonialwarenimport.

Von Antwerpen war das Handelsmonopol für den deutschen Westen auf Amsterdam übergegangen. Zugleich emancipierten sich die reichen staatischen Handelsunternehmer von Portugal. Seit 1594 ff.[3] fuhren sie direct nach den ostindischen Gewürzinseln, und erzwangen sich fortan durch eine Preisverminderung von 40% das Monopol auf den Gewürzhandel. Bald begründeten sie auch eigene Verbindungen mit Constantinopel und der Levante. Sofort bildeten sich nun holländische Stapelplätze rheinaufwärts. Als neuer Emporkömmling ist Mannheim namhaft zu machen, das seinen Aufschwung wiederum wesentlich Refugianten verdankt.[4] In Basel wurde nach dem Scheitern des grossen holländischen Projects der Handel mit niederländischen Waren begründet durch Robert Mitz aus Cöln, den Handelsmann, Bürger zu Frankenthal; 1630 wird er Bürger, 1631 safranzünftig. 1647 kauft Andreas Mitz die Safranzunft mit dem Beding: „weil er in der Mitzischen Gesellschaft ist, soll er sich der niederländischen Waren gemäss verhalten." Die ersten Altbasler, welche mit niederländischen Waren handelten, waren Lucas Eckenstein und Albrecht Rot, beide safranzünftig 1634.

Ebenbürtig neben dem Grosshandel der Materialisten steht in der Schnittwarenbranche unsrer Periode die Einführung franzö-

---

[1] nicht zu verwechseln mit den Debary und den Peyer aus Schaffhausen.
[2] St 17 C ad 1701 Oct. 5; ähnlich 1730 ibid.
[3] Beer II 180 ff. [4] Beer II 422.

sischer Kleidungsstoffe durch die Refugianten. Zunächst ist ein Versuch zu eigener Production zu erwähnen. 1624 wird „ein frembder Her von Franckenthal, so Gallenus ab Exum (sfz: ab Exel, zu deutsch von Heck) heisst, welcher vertrieben worden, zu einem Bürger angenommen.“ In demselben Jahr erwirbt er die Safranzunft, am 17. Juli 1628 meldet er sich zur Weberzunft mit dem Versprechen, „keinem Handwerk dieser Zunft Schaden zu thun, sondern drei neue Gattungen zu verfertigen, Bayen, Sarschen und Bombasin,“ also Mischstoffe aus Wolle und Baumwolle oder Leinen. Nach geschehener Umfrage, „auch in gegenwyrttigkeit der Meister Wollweberhandwerks, die einer nach dem andern gefragt worden“, verleiht ihm Zunftmeister Lh. Schweizer die Zunft, mit der Bedingung, dass er von seinen neuen Sorten dem Vorstand „drei Probierstück“ vorlege. Leider brechen damit meine Nachrichten ab. Wenn die Gründung wirklich zu stande kam, so hat sie doch keine dauernde Bedeutung erlangt. Anderwärts entstanden in der folge ganze Zünfte von „Raschmachern“.

Wichtiger für die Bestimmung der Mode und für die Entwicklung unsrer zünftigen Fragen wurde die Aufnahme der Mischstoffe in den Handelsimport. Es vollzieht sich auf diesem Punkte das XVII. Jh. hindurch im gesamten innereuropäischen Tuchhandel eine tiefe Wandlung. In Basel ist dieselbe besonders früh und mit besonderer Schärfe aufgetreten.

Nach der Restitution von 1552 hatte sich der uralte Tuchimport aus London, Antwerpen, Cöln, Frankfurt einige Zeit gehoben. Allein die Gegenreformation vertrieb gerade auch die Wollweberei aus ihren altehrwürdigen Sitzen an Schelde, Maas und Niederrhein. Seither woben sich Sachsen (Meissen), die Lausitz, Böhmen etc. selbst „flämisch Tuch“. Auch die Basler Tuchhändler klagen, dass die erstarkende Basler Wollweberei mehr und mehr ihren Import bei Seite schiebe,[1] dass ihre bisherigen Importartikel, dass Mechler, Brabanter, Harlemer, Thomens, Urszler, Bacharacher, Montaburer, Limpurger, dass auch Lamparter Tuche sowie Mailändische Seyen und Stammet, dass allerdings bald auch die Lindischen Tuche vom Markte verschwinden, so dass ihre vortrefflichen Frankfurter Messüsancen wertlos werden. An die Stelle traten die mannigfachen neu erfundenen fran-

[1] Sl IX 20; v. p. 516 unten.

zösischen Mischstoffe, vielfach billiger und besonders eleganter als die alten reinwollenen Tuche. Die Bekanntschaft damit haben zugleich mit Import und Production die Hugenotten vermittelt.

Während sich ihnen der Schlüssel als die „höchste Zunft" vornehm verschloss, fanden sie willige Aufnahme beim Safran. Die Schlüssler aber nahmen an dem Import teil kraft der Doppelzünftigkeit zum Safran, die niemals vor und nach so hoch in Blüte stand.[1] Aber sie gaben sich damit nicht zufrieden. Der zünftig altbürgerlichen Reaction gegen die Refugianten sich anschliessend,[2] erwirken sie 1613 August 14 die Bestätigung ihrer Rechte von 1526.[3] Sie zwingen zwei Seidenhändler, die sich zur Zunft melden, „bei Einem Gewerb zu bleiben und kein Gewand zu schneiden, solange sie mit Seiden umgehen."[4] Sie gehen weiter und fordern eine streng zünftige materielle Scheidung der Importgebiete zwischen Schlüssel und Safran. Es handelt sich dabei zunächst um „Parisertuch, Sargen, Cadisz, Perpetuan, Bayen[5] oder Futtertuch." Die Zeughändler zum Safran machen geltend, diese Waren seien „bis vor kurzem unbekannt gewesen und erst durch sie mit Mühe, Arbeit und Unkosten alhero und in Gangenschaft gebracht worden." Von den Schlüsslern hätten erst seit einem Jahr drei den Handel damit begonnen und man habe sich bisher in Freundschaft verstanden. Der Rat, an den sich die Schlüssler wandten, wies sie auf sich selbst zurück. Der Schlüssel erlangte nun formell sein gewünschtes Recht, das Monopol auf „allerley gefeinte und ungefeinte Wolltuche (Sargen[6]), gute oder schlechte Payen, sie werden in England, Niederland, Frankreich oder Italien gemacht, wie solche auch genamset werden möchten, als ein wollen Gewand, bei ganzen Stücken, bei der Schnur oder Elle." Er muss dagegen verzichten auf alle „leichten und kurzen Waren, die er vermög alter Ordnung und gewohnten Brauches bisher feilgehabt." Dem Safran werden zugewiesen: „Samt, Seide, Atlas, Taffet, Schamlot, Grosgrain („Grobgrün"!), Macheyer, Hundskutten, Engelsot, Bombasin, Cadisz, Barchent, Perpetuan,[7] kurz alles was nicht für ganz wollen

[1] v. p. 50. 390. [2] v. pp. 499—508.
[3] Ochs VI 743 f. scheint mir zu viel herauszulesen.
[4] 1613: Sl XII 225, 2. [5] cf. Karmarsch, Mechan. Technol. II 909B. 1368.
[6] v. Beitr. IX 103, 2.
[7] vgl. über das einzelne die Erklärungen bei Schmoller 584—588. Zu Bayen vgl. Mone V 415: panni linei albi, vulgo boyen dicti.

schwer Gewand gilt.“ Der Rat bestätigte diesen Vergleich am 6. März 1619. In der folge übten die beiden Zünfte eine recht erspriessliche Connivenz, indem sie sich die gegenseitige Doppelzünftigkeit auf 5 lb. ermässigten.

Der Schlüssel glaubte durch obige Scheidung den Seinen auf alle Zeiten eine habliche Existenz gesichert zu haben. Allein seine Wahl wurde durch die weitere Entwicklung der Mode gerichtet. Mit dem Verzicht auf die neuen und ungewissen kurzen und leichten Waren, inclusive der ganzen Gerechtigkeit auf den Seidengewerb, hatte er dem Safran weitaus das bessere Teil überlassen. An den schönen Mischstoffen fand man immer mehr Geschmack, seidene Zeuge wurden immer stärker gefragt. Wer aber wollte bei den in rascher Folge sich ablösenden Modestoffen jedesmal im einzelnen Fall die Entscheidung treffen. Die Übereinkunft von 1619 wurde bald illusorisch. Speciell die Stoffhändler schlossen sich immer mehr der Safranzunft an, höchstens dass sie auf obige leichte Art zum Schlüssel doppelzünftig wurden. Das Verhältnis verschob sich immer mehr zu ungunsten des Schlüssels, der sich fort und fort auf seine zünftigen Rechte steifte und endlose Händel über die Definition des Begriffes Wolltuch hervorrief, während der Safran im Gegensatz zum gesamten Zunftwesen seinen Standpunkt dahin präcisierte: die Zunftordnungen zum Schlüssel und zum Safran seien den neu gewordenen Verhältnissen gemäss zu reformieren.[1]

Dieser selbe Kampf hatte inzwischen ganz andere Dimensionen angenommen. Nicht nur Freiburg i. B., in dieselben Händel verwickelt, ersucht die mächtige Nachbarin um Mitteilung ihrer „rühmlichen guten Ordnungen,“[2] sondern ganz allgemein berichtet Savary 1676,[3] die Frage sei im Tuchhandel aller Länder, namentlich auch in Frankreich, streitig, und es sei ihm zweifelhaft, ob der Kampf überhaupt je zum Austrag komme. In Basel wurde er endgiltig entschieden erst 1673—94. Sein Verlauf wird nur verständlich aufgrund der absoluten Machtstellung der Safranzunft im XVII. Jh.[4] Wenn sie auch den Handwerkszünften, namentlich der aufsteigenden Weberzunft gegenüber

[1] Sl VII 27: 1673. [2] 1677 Juni 5. [3] Bd. I p. 80 ff.

[4] Dieselbe Machtstellung der Krämer betont übrigens Savary ganz allgemein, l. c. C.

manches nachgeben musste,[1] so nahm sie dafür im Handel, in der Gesellschaft und in der Verwaltung unbedingt die erste Stelle ein. Ihr wandten sich alle unternehmenden Elemente, insonderheit die vornehmen Refugianten fast ausnahmslos zu. Was die Zunft materiell bedeutete, zeigt uns ziffernmässig die 1 % Vermögenssteuer von 1622, zu der die Safranzunft allein mit 14,784 lb., $^2/_5$ der ganzen Summe (36,938 lb.) steuerte.[2] Dem entsprach ihr Einfluss auf die Verwaltung, wie er uns in allen sie berührenden Fragen sich aufdrängt. Sie vor allem hat als Vertreterin des Fabrikwesens 1670 ff. kühn und siegreich der gesamten übrigen Bürgerschaft die Stirn geboten.

Der Kernpunkt ihrer Stärke ist zu suchen in der freieren Bewegung und in der weltmännischen Gewandtheit, welche die Refugianten zunächst selbst im Handel bethätigten, welche sie aber zugleich ihrer ganzen Branche mitteilten, welche sie endlich auch in der Diplomatie bewährten. Gegenüber der Überflutung mit kaufmännischen Refugianten traf der Safran selbst in seinem Innern eine Scheidung. Die neuen Ankömmlinge, zuerst David I Hermann aus Markirch 1626, nach seinem Beispiel an die 40 welsche Kaufleute, verpflichteten sich bei ihrer Aufnahme in die Zunft, nur mit „Pariserwaren" zu handeln.[3] Fast alle Markircher, Frankenthaler und Colmarer gehören dahin. Man glaubte auf diese Weise das fremde Element vom heimischen Zeughandel isoliert zu haben. Aber die wenigsten hielten ihr Versprechen. Um das Zunftwesen wenig bekümmert erweiterten sie unaufhörlich ihren Rayon. Ein Verzeichnis der sämtlichen Waren, mit denen die Merceristen zum Safran im XVII. Jh. handelten, führt nicht weniger als 62 Stoffsorten und an die 50 Nummern Kurzwaren auf. Sie vor allem haben denn auch die neuen französischen Modestoffe Sargetten, Drogetten, Ratines und wie sie alle heissen einge-

[1] Für die Überweisung der Passementweber an die WbZ versuchte sich der Sf wie es scheint zu revanchieren durch den Zunftzwang auf Wollen- und Barchetweber, da dieselben Elle, Wage und Gewicht brauchen. Der Vorstand beauftragte 1611 Seckelmeister und Schreiber die alten diesbezüglichen Ordnungen hervorzusuchen, um sie im nächsten Sechserbott vorzulegen. Die Bemühung dürfte jedoch aus guten Gründen fruchtlos geblieben sein, Sf V 37.

[2] Sl 4104; Hg 4206; Wl 4777½; Sm 1436; Gt 2532½ lb.; die übrigen alle unter 810 lb. NJb. 1881, 8. Übrigens war die Fassion facultativ und sicher zu niedrig.

[3] David II Hermann von Markirch sfz 1647: „Pariser Kurzwaren". Joh. Passavant sfz 1665: französische Waren. Vgl. Savary I 80 ff. C.

bürgert. Was aber den fremden recht, das war ohne Zweifel den Altbürgern billig. Die Mehrzahl der Zeughändler zum Safran handelte zugleich mit Tuch entgegen dem Vergleich von 1619. Die richtigste Schilderung der Lage giebt die Verteidigung des Albrecht Roth vor dem Zunftgericht zum Schlüssel:

„Weil durch Einschleichung und Annehmung allerhand „Nazionen Völker und sonderlich der Wälschen, alle gute Po„licey und Ordnung aufgehoben worden, — da dieselben ohne „Scheuchen mit allerhand Waaren handlen und wider alle Zunft„ordnung zu thun sich gelüsten lassen, — so müsse er und seine „Consorten bekennen, dass sie vermeint haben, zu Unterhaltung „von Weib und Kind ihnen mit dergleichen Waaren zu handeln „nit verbotten sein werde.“ Er erklärt, sie beabsichtigen deshalb eine Supplication beim Rat einzulegen. Sein Consorte Jac. Schreiber meint sogar: man möge ihn nunmehr, da er genugsam bestraft sei, in seinem unzünftigen Tuchhandel weiter nicht beschweren.

Der Schlüssel setzte selbstverständlich seinen Zunftzwang durch, stiess dabei jedoch auf harten Widerstand; namentlich ragt wieder Peter Thierry durch Insubordination hervor. Schon früher hatte ihn die Schlüsselzunft wegen unzünftigen Tuchschnitts mit einer schweren Strafe belegt. Er aber behauptete „nur acht Stab Grautuch, so ihm beim Meierschen Falliment zugeteilt worden“, verschnitten zu haben. Wenn man ihm das Gegenteil beweise, so wolle er 100 Rthlr. Strafe bezahlen. Er verweigerte beharrlich sich zu fügen. Am 19. Juni 1646 ordnete der Schlüssel eine Deputation an den Rat ab „wegen derer die nicht parieren wollen“. Schliesslich wurden dann doch alle zum Zunftkauf gezwungen.[1] Und der Rat ermahnte 1646 und 1649 die ganze Bürgerschaft, die Zunftordnungen besser zu beobachten, den Zunftvorständen als der von Gott gesetzten Obrigkeit den schuldigen Gehorsam zu leisten.

---

[1] Ihre Namen sind: 1645: Dan. Legrand zum Tantz, Dietrich Fourcart und sein Sohn Jacob, Pierre Thierry d. ä. zur hirzburg, Pierre Thierry d. j., Franz Thierry, Jean Dauphin der Federschmücker. — 1646: Peter Sarasin, Jsak Watt, Tilman Fuchs, Joh. Milot, Jacob Millet der Sohn des Mattis. — 1650: Claude Thierry. — 1671: Joh. Passavant. — Dazu 6 Altbürger, worunter Caspar Eckenstein zum Pilgerstab.

Bestraft wurden 26, wovon 15 Altbürger; Welsche ausser den obigen: Peter Fattet, Peter Raillard, Jacob de Lachenal, und Justin de Beyer.

Auf grund dieses Erstarkens konnte nun der zünftige Tuchhandel jene Freiheit der fremden Messgäste zum Ausschnitt, welche das Handwerksregiment 1535 (p. 416) zum Vorteil des Publicums und zur Controle der heimischen Händler eröffnet hatte, rückgängig machen: nachdem der Krieg das grosse Angebot lange Zeit fern gehalten (v. p. 545), beschränkte der Rat die „Meißner", welche sich sofort wieder einstellten, trotz aller Bemühungen der sächsischen Kurfürsten auf den Engrosimport und auf den Verkauf bei der „Baselschnur", welche nur den Unterkäufern im Kaufhaus zu handhaben gestattet war.[1] Das Haus zur Mücke blieb geschlossen, 1661 räumte man es der öffentlichen Bibliothek und der Amerbachischen Sammlung ein.

Trotz dieser zünftigen Errungenschaften machte sich im Tuchhandel gleicherweise wie in der Specerei (v. p. 568) „der leidige Übersatz der Handelsleute" aufs empfindlichste geltend,[2] während gleichzeitig immer neue Mischstoffe der Krämer ihren siegreichen Einzug hielten, vorzüglich Sargetten und Drogetten.[3] Die Fortschritte der freieren Betriebsformen im Fabrikwesen 1666/70 reizten wie es scheint die Seidenhändler zum Tuchhandel.[4] Gleichzeitig mit der zünftig principiellen Bewegung der Weberzunft gegen die Fabricanten fordert im Winter 1673 der Schlüssel den exclusiven Zunftzwang auch auf die halbwollenen Stoffe, namentlich auf Sargetten und Drogetten. Allein noch war die Safranzunft zu mächtig, 1677 wurden ihr die leichteren Sorten, 1679 die englischen Sargen und leichte Ratinen[5] belassen, beiden gemeinsam blieben ganz wollene Drogetten und Sarges de Nismes. — Auch damit liess sich der Sf. nicht genügen. Gegen seine unaufhörlichen Übergriffe gelang es dem Schlüssel erst 1692—94 aufzukommen. Mit Benützung der Stimmung von 1688—91 und nachdem die Weberzunft durch Überlassung der billigeren sächsischen Tuche an die Wollweber gewonnen war, setzte man wenigstens die Erneuerung der Ratserkanntniss von 1679 durch.[6]

---

[1] Sl VIII 21—28. VII 40B. 43B. 44. — St 14 ad 1655 f. 1658. 1660 ff. 1671 f.: (Paul) Scheinfuss aus Reichenbach und Kürtzel aus Meissen. Ähnlich gegen Rheinfelden und Freiburg i. B. 1697 ff.

[2] Sl VIII 25 ad 1660 und 1662. Sl VII 30 ad 1673 Dec. 20; St 17B ad 1688 April 29; 1668 August 23. [3] Karmarsch II 1369.

[4] Sl VII. VIII 7 ff. 30 f. [5] über das Ratinieren s. Karmarsch II 1290.

[6] 1693 Oct. 25, Frist bis Weihnachten 1694 bei 100 fl. Busse.

Tuch- und Specereihandel haben dann wieder an Bedeutung gewonnen. Doch beruht die glänzende wirtschaftliche Entwicklung der Stadt[1] nicht auf diesem uralten zünftigen Importhandel, sondern auf der Ausfuhr der modernen Befugiantenindustrien. —

Mit der Massregelung der Welschen zu Ende des 30j. Krieges sind wir zugleich am vorläufigen Abschluss der Refugiantenbewegung angelangt. Alle Unregelmässigkeiten wurden meist mit Recht ihnen zur Last gelegt, sie weckten und nährten fortwährend den allgemeinen Unwillen über ihr Treiben. Was wir vorhin aus dem Munde des Tuchhändlers Roth vernommen, dass durch ihren Einfluss alle gute Policei und Ordnung zu nichte geworden sei, wird von den verschiedensten Seiten bestätigt. Die Gerber plaidieren gegen Franz Thierry: „Wälsche wollen, um im trüben Wasser desto besser zu fischen, an nichts eigendliches gebunden sein.“ Selbst im Rate brach sich die Opposition in unparlamentarischer Weise bahn. Am 4. Dec. 1643 wurde erkannt: „soll der Redner, welcher erst vergangener Tage insachen der hiesigen Seidenfärber so stark wider die Welschen fulminiert hat, als welche der Bürgerschaft so schädlich wären als der Reif den Reben, — in Thurm gelegt werden.“[2] Aber jener Redner hatte offenbar nur gesagt, was die andern dachten.

Die Beendigung des Krieges nahm den Refugianten den letzten Vorwand zur Ansiedelung. Als sich 1648 ein französischer Goldarbeiter P. Villomet aus Markirch meldete,[3] wurde er nicht nur persönlich abgewiesen, sondern dazu noch die Sperre von 1546 erneuert, in der folge noch bedeutend verschärft, man forderte, dass der Petent von ehrlichem deutschem Geblüte sei,[4] dazu 1676 ein Minimalvermögen von 600 fl. Die Folge war, dass sozusagen kein Franzose mehr zum Basler Bürgerrecht gelangte.

Es bedarf dies noch von einer andern Seite der Beleuchtung. Der reiche Segen, den die französischen Emigranten ihren bisherigen Zufluchtsorten gebracht, war zu evident. Den vom Kriege gebrochenen deutschen Ländern kamen die Flüchtlinge aus der Zeit Ludwigs XIV wie Regen auf ein dürres Erdreich, man nahm sie nicht nur auf, man begünstigte sie auf jede Weise. Voran der grosse Kurfürst von Brandenburg, ebenso Karl I von

---

[1] Die Zollerträge steigen von 5000 (1646) auf 15,000 und 17,000 lb. (1699).
[2] Ochs VI 808. [3] Ochs VII 284. [4] erneuert 1652. 1667. 1672.

Hessen (Cassel, Hanau etc.); ähnlich Sachsen und Baireut.[1] Man gewährte ihnen Zollfreiheit zur Einfuhr ihrer Habe, 10 Jahre, eventuell mehr, Abgabenfreiheit, sodann gewerbliche Befugnisse, die z. T. weit über die der einheimischen Bevölkerung hinausgingen, z. B. unentgeltliche Zulassung zur vollen Meisterschaft der Handwerke. Später wurden sie überhaupt vom Zunftzwang gefreit. Flüchtige Arbeiter erhielten ja selbst Vorschüsse zur Einführung neuer Gewerbe und zur Anlage von Fabriken oder auch Anweisung von Land und von Ackergerät.

Da konnte und wollte allerdings Basel nicht mehr rivalisieren, es hatte seinen Segen vorweg und es hatte, wie wir sahen, vollkommen genug daran. Wohl wurden auch jetzt namhafte Opfer zu gunsten der Flüchtlinge, besonders der Waldenser gebracht.[2] Aber sie dienten nur zu ihrer Weiterbeförderung rheinabwärts und nach dem innern Deutschland. Es waren gewissermassen Abschlagszahlungen, die der opulente Bürgerstand Basels gerne brachte, um nur von der lästigen Gefahr der Concurrenz verschont zu bleiben.[3] Basel hat denn auch seit dem 30jährigen Kriege, ausser ein paar 100 geschickten Arbeitern für seine Manufacturen, keine wesentlichen neuen commerciellen oder industriellen Anregungen von seite der Emigranten mehr zu verzeichnen.[4] Glücklicherweise war jedoch der Grossbetrieb in Handel und Industrie durch das unablässige Beispiel der bisherigen fest genug gewurzelt, um der Stadt nicht mehr verloren zu gehen.

Seiner Ausbildung widmen wir unsere Schlussbetrachtung.

---

[1] Brandenburg: 1667. 1669, namentlich das Edict von Potsdam 1685 Oct. 29 gegen die Aufhebung des Edicts von Nantes.

[2] Die öffentliche Refugiantensteuer Basels betrug 1685—89 über 34,000 lb. Es zeichneten sich hauptsächlich die frühern Refugianten aus. Für den Exulantenfond stiftete 1690 Peter Raillard 1800 fl., 1710 Nicl. Herff aus Strassburg (v. Cap. XI) 3000 fl., 1719 der Antistes Peter Werenfels und der Oberst von Planta je 1000 fl. Mörikofer 287 f. Das alles will aber gar nichts heissen gegen die ungeheuren Opfer, welche Genf gebracht hat; im ganzen über fünf Millionen Gulden, 1685 allein 88,000 fl.

[3] vgl. die Bürgerrechtspolitik p. 57 und 449.

[4] vgl. cap. XI Schluss und passim. Anders Zürich: Mörikofer, 236—251.

Elftes Capitel.

Die Anfänge des Fabrikwesens.

Den Fabricanten haben wir in Grossbetrieben wie dem der Pellizari oder der Bémonté, anderseits im Verlegertum eines Jacques Battier (p. 504) entstehen sehen. Der Schritt vom Verleger des XVI. Jhs. zum Grossindustriellen ist keine wesentliche Veränderung der Sache mehr, sondern nur eine quantitative Ausdehnung und Intensivierung des Betriebes.

Dunkler und zugleich wichtiger, oder doch bei dem gegenwärtigen Stande der sociologischen Forschung reizvoller ist die Frage nach der Entstehung des heutigen vierten Standes, der Fabrikarbeiter.

Auch nur einigermassen historisch geläuterte Anschauungen darüber existieren in der deutschen Wissenschaft nocht nicht. Die Exploitationstheorie von Karl Marx [1] ist ohne geschichtlichen Boden. Ein richtiges historisches Verständnis, welches allein im Stande wäre, die Ansichten zu klären und ihre Schroffheit zu mildern, hat für Frankreich Levasseur in seiner histoire des classes ouvrières en France [2] angebahnt. In Deutschland fehlen dazu alle Vorbedingungen. Wenn man von der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahrhunderte spricht, so denkt man immer nur an den Verfall des Zunftwesens. Von der Existenz neuer Lebenskeime, von den treibenden Kräften der freien Künste und der Refugiantenindustrien weiss man wenig oder nichts. [3]

[1] Kapital I p. 744.

[2] Paris 1859, 2 Bände, besonders Bd. II Buch 5, cap. IV und V, sowie Buch 6 cap. I und II.

[3] Vgl. z. B. Rossbach, Geschichte der Gesellschaft, 7 Bände. Würzburg.

Sie bleiben als unwesentlich oder undeutsch bei seite liegen. Und doch lassen sich hier die Anfänge unsrer heutigen industriellen Verhältnisse Jahrhunderte weit zurückverfolgen.

So schwierig es nun auch ist, die sämtlichen Factoren zu würdigen, welche diese stillschweigendste und tiefliegendste aller Entwicklungen erzeugt haben, so scheinen mir dieselben doch gerade für Basel klar genug zu liegen, um in dem gegenwärtigen Capitel einen Beitrag zur Lösung der Frage zu wagen.

Den ersten Ansatz zu einer arbeitenden Bevölkerung ausserhalb des socialistischen Zunfthandwerks haben wir in den grossenteils welschen Gesellen der freien Künste kennen gelernt. Papierer- und Druckerknechte waren bislang wohl gelohnt. Anders wurde das seit dem nimmerendenden Andrang der ärmeren Refugianten. Als Vertriebene waren sie, wenn nur des Lebens sicher, froh selbst über die bescheidenste Existenz. Als bloss Geduldete bildeten sie eine unberechtigte oder doch minderberechtigte Klasse, sei es als Gesellen oder als Lohnwerker für welsche und altbürgerliche Verleger. Die Arbeitskraft begann billiger zu werden und in der Achtung zu sinken. Es ist dies aus den vorigen Capiteln noch hinlänglich in Erinnerung. — Mehr und mehr aber zog sich diese städtische Industriebevölkerung vor der Eifersucht der altansässigen Producenten auf die Landschaft zurück, wo die wirtschaftliche Bewegung freier oder doch weniger controlierbar, wo zudem das Leben weit billiger war, da man sich nebenbei durch Landwirtschaft leicht sein Stückchen Brod erwerben, in den übrigen Lebensbedürfnissen viel leichter sich einschränken konnte als in der Stadt. Diese ländliche Hausmanufactur mit ihrer physisch und sittlich gesunden Verbindung von Landarbeit und Handerwerb ist zweifellos die segensreichste Productionsform. In ihr liegt das eigentliche Geheimnis der unverwüstlichen Lebenskraft unsrer schweizerischen Industrien.

Auf der Landschaft aber begegnete und complicierte sich die industrielle Bewegung mit einer andern. Auch hier befinden wir uns mitten in dem unaufhaltsamen Wellenschlag einer modernen socialen und ständischen Klassenbildung. Ihr

---

Bd. V Abschnitt 4, cap. 5. Auch Mascher ignoriert diese Kräfte zum grössten Teil. Riehl weicht den historischen Fragen durch seine Definition aus (bürgerl. Gesellsch. 279 ff. 358).

kräftigster Hebel war politischer Natur, es war das Unterthanenverhältnis der absoluten Monarchie, welche unter der republicanisch-aristokratischen Form eines stadträtlichen aufgeklärten Despotismus zu jener eigentümlichen Erscheinung der territorialen „Leibeigenschaft“ führte, die sich kundgiebt in geflügelten Worten wie: „der Bauer sei dem Bürger zu dienen schuldig.“

Schon Hans Waldmann, der schweizerische Macchiavell, hatte solche Ideen zur Durchführung bringen wollen. Er kam 200 Jahre zu früh und ist daran gescheitert. Erst die Reformation verlieh dem Staate durch die Verstaatlichung des Kirchentums jenen idealen ethischen Gehalt, den im Mittelalter die Kirche repräsentiert hatte. Diese neue Machtsphäre dehnte sich dann allmälich auf das Verfassungsrecht aus mit derselben innern Gewalt der Dinge, kraft deren im Mittelalter die Kirche den Staat nur als Abglanz der geistlichen Macht hatte erscheinen lassen. Es war für unsre Stadtstaaten nur noch ein kleiner Schritt, als sie im XVII. Jh. das Princip des aufgeklärten Despotismus auf sich anwandten.

Für Basel beginnt diese Bewegung 1532 mit der Vernichtung der freiwillig ausgelieferten Freiheitsurkunden der Landschaft (p. 386,$_4$). Die Entscheidung fällt 1594—1691. 1594 verweigerte die Landschaft die einseitig vom Rate dictierte Consumsteuer eines Rappens von der Mass Wein; der „weitläufigen“ Belehrung des Andreas Ryff aber gab sie nach. Die weitere Entwicklung wurde wesentlich erleichtert durch die imponierende Machtstellung Basels im 30jährigen Kriege und durch die merkwürdige Wendung, welche die Mission Wettsteins zum westfälischen Frieden nahm: durch die Selbstherrlichkeit, die „Souveränetät“ des engeren und weiteren Vaterlandes erschien nunmehr die Autorität der städtischen Regierung in einem viel höheren und glänzenderen Lichte.

Den Kern dieser politischen Frage hat Andreas Heusler der ältere in seiner staatsrechtlich hochbedeutsamen Arbeit über den Bauernkrieg von 1653 endgiltig erschöpft.[1] Die Beseitigung aller Autonomie, die politisch geknechtete Lage des Landvolks gegenüber den „Herren“ in der Stadt ist die erste Kraft, ist geradezu die Grundlage der socialen Differenzierung geworden.

[1] Basel 1854, bes. pp. 14—20. 32. 42f. 75f. 84. 89. 96. 108ff. 126—136. 141. 143—147. Vgl. auch seine Arbeit über den Rappenkrieg 1594 in Beitr. IX 7ff.

Daneben treten einige andere Momente hervor.

Für die geistige Herrschaft,[1] welche die Stadt, ihre Universität, besonders die Herren Theologen ausübten, ist die Anordnung von 1692 bezeichnend: „dass hinfort in dem Kirchen-Gebätt die Burger vor den Unterthanen genannt werden sollen.[2]

Wir haben hier die wirtschaftlichen Momente hervorzuheben. Sie liegen nach den vorigen Capiteln klar zu tage. Von den städtischen Capitalisten, vom kaufmännischen Verlegerstande flossen seit dem Ende des XVI. Jhs. unaufhörlich und in stets wachsendem Masse materieller Wohlstand, höhere Lebensbedürfnisse und die Mittel sie zu befriedigen auf die Landschaft aus. Es war dies vielleicht das stärkste Band, das die Stadt je um die Landschaft geschlossen hat. Es resultierte daraus eine täglich neu sich aufdrängende Abhängigkeit der Landschaft, die um so mächtiger war, da sie die tägliche Arbeit und das tägliche Brod betraf. Die gesamte wirtschaftliche Haltung des Landvolks war dadurch im innersten Wesen verändert. Es begann neben der Landwirtschaft „Handwerk und Gewerbe" zu treiben ähnlich den Städtern. Die Geldwirtschaft drang ein. Die Landschaft näherte sich auf allen Punkten der vorangeeilten städtischen Wirtschaft.

Eine freiwillige Umkehr zu primitiveren Daseinsformen ist auf diesem Gebiete nicht denkbar. Wohl aber konnte ein Rückgang des städtischen Verlegertums, des grossindustriellen Capitalismus oder der Unternehmungslust, konnte endlich auch ein eventueller Machtspruch des Rates dieses Band lösen, so dass die Landschaft der gewohnten Hausmanufactur und damit ihres wichtigsten Erwerbszweiges verlustig gegangen wäre.

Auf grund dieses ursprünglich ganz objectiv gewordenen Verhältnisses wird nun die Landschaft von den „Herren" in der Stadt als ihre gewerbliche Machtsphäre ausgebeutet. Das mindeste ist es noch, wenn einzelne starke städtische Handwerke ihren Zunftzwang auf die Landschaft,[3] ja über dieselbe hinaus auf fremde

---

[1] Heusler Bauernkrieg p. 125. 130 ff. [2] Beitr. VIII 83.

[3] 1630 die Leinenfärber gegen Liestal, ebenso 1683 Stl (Ochs VII 367). 1644 klagen die Strelmacher über Beeinträchtigung im Hornkauf durch die Liestaler, Sf V 156B. Vgl. auch 1653: Heusler Bauernkrieg p. 48. 62. 87. 98. Nach dem Bauernkrieg, am 10. Jan. 1655 fordern die Tuchhändler und Wollweber die Einräumung eines Teiles des Liestaler Kornhauses, da wo sich bisher das Geschütz befand, als Standort für die Märkte bei schlechtem Wetter.

Territorien ausdehnen.[1] Sie formulieren das etwa so: damit alle Stümpelei vermieden bleibe, sollen alle Meister, die im Gebiete der Stadt sitzen, einerlei Zunftgerechtsame mit den städtischen Meistern haben, den Geboten und Verboten der städtischen Zunft in Handwerkssachen gehorchen, zum Zeichen hiefür als sicherste Controle und Gewähr ihre Lehrjungen bei ihr einschreiben lassen, sich ferner ausschliesslich der städtischen Werke (Walken, Stampfen etc.) bedienen und sich der städtischen Schau unterziehen, dieses beides gegen viel höhere Gebühren als die städtischen Meister.[2]

Namentlich aber behaupteten die städtischen Handwerker das Monopol auf den Absatz in der Stadt gegenüber den Refugianten, die auf dem Lande billiger lebten und sie unaufhörlich unterboten. Die Anfänge davon reichen noch ins Mittelalter zurück:[3] Die Nestler Caspar Spitzenberg 1499 und Vincenz Strobel 1503 nimmt die Safranzunft bei ihrem Eintritt in Eid, dass sie, falls sie wegziehen, zwei Meilen um die Stadt keine Werkstatt halten wollen „lut der Erkanntnis vormals darin uszgangen.“ Anderwärts wird die städtische Nahrung bis auf einen Umkreis von 1 bis 8 Meilen verboten. Daraus bildete sich dann vom XV. bis XVII. Jh. leicht die Theorie, dass Handwerke und Gewerbe städtisches Monopol seien, dass der Landmann auf andere Nahrung denn Ackerbau keinen Anspruch habe. Schon Hans Waldmann glaubte sich berufen, „die Grösse der Stadt durch Concentration der Gewerbe, den Wohlstand des Landes durch zwangsweise Beschränkung auf die Landwirtschaft zu begründen.“[4] In Basel begegnete mir diese Theorie zuerst 1633 (p. 598). Sie wurde namentlich von den städtischen Hand- und Lohnwerkern ausgebeutet, da ihnen von Verlegern und Fabricanten die billigere und fleissigere, minder berechtigte und weniger anspruchsvolle ländliche Arbeitskraft stets vorgezogen wurde. Von der Regierung wurde obiges Princip doch meist nur auf die Gross-

---

[1] vgl. p. 605. die Pass. von Biel 1648, von Mülhausen 1651; allerdings mehr auf grund der Solidarität des deutschen Zunftwesens.

[2] vgl. den Pass. Nebel in Arlesheim 1625 p. 574. Förmliche Spionage übte der städtische Wollwebermeister Göbelin nach seiner Niederlassung in Wallenburg 1663 f. Cf. Art. 14 der Wollweberordnung von 1662.

[3] vgl. schon Sachsensp. 66 § 12: das Meilenrecht der Marktflecken.

[4] Heusler Bauernkrieg p. 14.

industrie angewandt, zu seiner vollen Ausbildung kam es übrigens erst im XVIII. Jh.[1]

Am frühesten scheint das Stricken zur ländlichen Hausmanufactur geworden zu sein. Wendunmuth berichtet bereits aus dem XVI. Jh.,[2] dass in der Umgebung der hessischen Bergstadt Sontra „Weiber und Mägdlein“ den ganzen Tag „allweg wüllen Garn und Strickstöck“ (grobe hölzerne Stricknadeln) bei sich führen, um „Hosen, so sie und andre tragen, zu stricken, . . . die sie dann ohn Unterlaß mit grossen Summen andern Krämern verkaufen.“ Am Oberrhein war es nicht viel anders. Unsre ersten fünf Lismer (p. 513) haben bis 1585 ganz ohne fremde Gesellen gearbeitet. Sie müssen entweder Lehrjungen gehalten oder mit Weib und Kind und mit fremder Frauenarbeit produciert haben. Die Gesellen mehren sich zusehends seit der neuen mechanischen Technik, ich zähle 1569—83: 6 Meister mit 1 Gesellen, 1585—96: 7 neue Meister mit 5 Gesellen, 1597—1610: 23 neue Meister mit 59 Gesellen. Offenbar haben dieselben nur am Stuhl, nicht von Hand gearbeitet, daher sie sich zuweilen auch Wollweber nennen. Das Stricken mit der Hand zog sich auf die Landschaft resp. in handwerksfreie untere Kreise zurück. Gleich die erste Bewegung der Lismer richtete sich 1593 gegen die schlechte „Winkelarbeit“ unredlicher „Stümpler und Störer“. Es mögen der Mehrzahl nach arme Refugianten gewesen sein, denen die Stadt Burgrecht und Einsitz verweigert hatte und die sich dann in der Umgebung „haushäblich“ niederliessen. Die Handwerke von Strassburg, Freiburg, Breisach etc. waren bereits gegen diese „Landstümpelei“ zusammengetreten und forderten nun auch Basel auf, sich anzuschliessen zu gemeinsamem Vorgehen.[3] Wir wissen (p. 514), wie die Meisterschaft die Beschäftigung und das Verlegen solcher Landstümpler verpönte. Aber der Erfolg war kein dauernder. Basel konnte zunächst nur im eigenen Territorium befehlen. Auf dem nahen bischöflichen Boden hatten unzünftige Arbeiter freien Spielraum. Auch im eigenen Gebiete machte der Krieg manche formell bestehende Ordnung illusorisch. Wir bemerkten bereits (cap. X passim), wie während der Kriegszeit die ländliche Industriebevölkerung

[1] z. B. bei den Gb: Zehntner in Beitr. VIII 101—131.
[2] IV 167: cf. auch 166, ed. 1601. [3] St 17 K ad 1593 Oct. 15.

gleich dem städtischen Aufenthaltertum neuen Zuzug erhielt. 1633 ff. erhob sich die erste durchgreifende Bewegung gegen den industriellen Grossbetrieb. Der Geschäftsnachfolger des Israel Hertlin, Rudolf Hummel[1] unterhielt durch Beschäftigung von „Landstümplern" einen Strumpfhandel in bisher unerhörtem Maßstabe.[2] Mit Bezugnahme auf das Verbot der Vereinigung von Handel und Handwerk von 1526 erkannte die Zunft:[3] da Hummel das Handwerk nicht erlernt, darf er fortan weder redlichen Meistern noch Stümplern Rohstoff zu verarbeiten geben, damit nicht die Gesellen auf dem Lande aufgehalten, hiesigen Meistern entzogen und also das Handwerk aus der Stadt auf das Land gebracht werde. Der Detailverkauf wurde ihm gleichfalls gänzlich verboten, doch erlaubte man ihm (1634 Juli 8), engros d. h. dutzendweise mit Strümpfen zu handeln.

Hummel hatte das grössere Präcedens der Bandfabricanten für sich. Er liess nicht ab, höchstens dass er statt der eigenen fremde Unterthanen beschäftigte. Die zünftigen Meister glaubten sich durch sein Treiben direct betroffen. Die Safranzunft bot ihn 1635 von neuem vor, er erschien nicht, so blieb den Strickern nichts übrig als der Recurs an den Rat:[4] Schon 16 Meister hätten sich in Kriegsdienst z. T. fremder Herren begeben, weil sie vor Hummels Concurrenz keine Arbeit mehr fänden. Hummel antwortet, er habe lediglich im Interesse der ihm anvertrauten Hertlinschen Waisen (v. p. 513,$_{16}$) Hosen engros exportiert nach „Zurzach, Wien, Gratz, Augsburg und andern weitgelegenen Orten", teils durch directen Verkauf, teils durch Lieferungen in Commission, ganz in derselben Weise, wie die Seidenhändler und -krämer, welche den Passementern, Seidenstreichern und Spinnern Gallunenbendel u. dgl. zu verarbeiten geben. Falls der Rat das Verlegertum für Bauernarbeit verbiete, sei er nicht gesonnen dagegen zu handeln, bisher aber bestehe diese Übung zu recht. Von Unredlichkeit könne doch bei Bauern nicht die Rede sein. Allenthalben treibe das Landvolk „Manns- und Weibsleut, jung und alt," das Stricken. Die 16 Meister hätten dem Gewerbe „valediciert," ehe er dazu gekommen sei, „da bald jedes Kind dieses Handwerk treibt und treiben

---

[1] sfz 1630 als Wollhändler.

[2] Sf V ad aa. Vgl. p. 564 und ferner Lh. Dietschy p. 513. 568.

[3] 1634 April 15 und Juni 8. [4] St 17 L.

kann.“ — Nach dem Zeugnis des Hs. Hr. Gernler 1677 hat Hummel seine Betriebsweise über 20 Jahre lang fortgesetzt. Directe Nachfolger kennen wir nicht, erst im letzten Viertel des Jahrhunderts erwachen neue Kämpfe, die wir in anderm Zusammenhang werden kennen lernen. —

Ähnlichen Verlauf hat die Ausbreitung der Bandweberei genommen. Wir haben bereits p. 504—9 beobachtet, wie sich in den Jahren 1603—12 das Proletariat der Seidenindustrie auf die Landschaft verzog. Die Ordnung von 1612 verbot in Art. 7 zum ersten mal (1604 noch nichts davon) „den fremden ausserhalb der Stadt gesessenen Passementwebern“ bei Confiscation, in die Stadt zu kommen um Arbeit abzuholen, mit der sehr deutlichen Motivierung: „damit die hiesigen Meister desto mehr zu arbeiten haben.“ Den städtischen Meistern wurde dagegen erlaubt auf dem Lande arbeiten zu lassen: nur müsse jeder die Arbeit selbst oder durch sein eigenes Gesinde hinausschaffen und dann wieder abholen lassen.

Von dem fröhlichen Wachstum der Bandindustrie während des Krieges gab uns soeben der Strumpffabricant Rud. Hummel klaren Bericht.[1] Die abnorme Vermehrung der „Händler mit Pariser Waren“, welche womöglich immer zugleich producierten resp. verlegten, lässt auf eine entsprechend potenzierte Vermehrung der ländlichen Hausmanufactur schliessen. Wenn sie die Basler Regierung nicht dulden wollte,[2] suchte sie sich auf fremdem Territorium, insonderheit in dem bischöflichen Jura auszudehnen,[3] ohne dass Basel etwas dagegen thun konnte.

Bestätigungen hiefür fliessen uns von den verschiedensten Seiten zu. Aus einer an sich recht wertlosen Verhandlung der Passementer von Zürich und Basel 1648[4] erfahren wir, dass

---

[1] Vgl. auch p. 554 die Stoffbezeichnungen.

[2] 1624 klagen die Passementweber (Wb Prot. ad a.) über Misordnung: etliche Ungelernte und nicht wbz halten Gesinde. Die Zunft schickt zwei Abgeordnete von haus zu haus, um den Thatbestand zu constatieren und dann auf grund dieses statistischen Materials vor Rat treten zu können.

[3] cf. den Pass. Nebel 1625 in Arlesheim p. 574 und das Citat von 1648 p. sq.

[4] Wb Actenbd. Pass. ad 1648 April 26: Der Sohn des Zürcher Pass. Caspar Deucher hatte in Basel und Biel gelernt, Biel galt noch nicht für ehrlich, daher liess er sich in Zürich abstrafen. Trotzdem erkannten ihn die Zürcher Gesellen nicht an. Sie schalten, die Zürcher Meister lassen sich die Ehrlichkeit abkaufen. 23 Mann hoch rückten sie der Frau des Laden-

„im Basler Gebiet und besonders im Delsberger Thal jährlich viele Tausend Hosen-, Schuh- und andere Floretbänder verfertigt werden.“ Wegen des geringen „Lidlohns“ (d. h. Unternehmergewinns) hätten daher die städtischen Passementermeister diese Artikel aufgegeben und sich auf „gut seidene Passamentereien, so ein mehreres Lidlohn vertragen mögen“ verlegt. Gemeint ist hauptsächlich Tafftband.

Einen tiefen Einblick in das Werden und Wachsen der Bandmanufactur auf der Landschaft gewähren sodann die Beschwerden der Passementer vom 4. Febr. 1646:[1]

Es komme immer häufiger vor, dass fremde Gesellen, die eine Zeit lang dienstweise bei altansässigen Meistern ihr Brod erhalten, z. T. deren „Dienstmägde abheiratend,“ z. T. auf anderm Wege grosse Kundschaft gewinnen auf kosten der ältern Meister. Sie ziehen dann vor das Thor nach Muttenz, Mönchenstein, Gundeldingen etc., lassen sich daselbst haushäblich nieder und entfremden nun von da aus den Städtern auch die Kaufherren, für welche dieselben bisher gearbeitet. Sie stellen ferner Lehrjungen ein, soviel ihnen gelüstet, ja auch junge „Lehrmaidlin“ nehmen sie an, so dass „wir auf gehabter Nachsuchung nur an obigen drei Orten über 40 Stühle gefunden haben.“ — Auch die, denen der Rat für zwei Jahre den Aufenthalt in Mönchenstein vergönnt, betragen sich aller Ordnung zuwider, sie „durchjagen alle Orte und Dörfer mit Arbeit.“ Es

---

meisters ins Haus und machten ihr weiss, sie hätten 2 Briefe an das Handwerk in die Lade einzulegen. Sobald sie auf diese Weise der Schlüssel habhaft geworden, plünderten sie die Lade aus, und trugen nun die Kunde von der Unehrlichkeit der Zürcher Meisterschaft aus; auch nach Basel kamen 3 solche Gesellen. Basel verschrieb sich Kundschaft von den Zürcher Meistern: diese antworteten mit Schmähungen auf jene drei: sie seien aus Lyon ausgewiesen, hätten sich dort zu unzeiten in die Wirtshäuser begeben, und da nicht ein oder zwei sondern sechs oder sieben Tage lang Gewühl und Säuferei getrieben, auch hätten sie noch 22–24 fl. Schulden daselbst stehen (ähnlich in Zürich).

Eine Folge dieses Handels war, dass Biel in Abhängigkeit von Basel trat, um handwerksehrlich zu werden.

[1] etwas specieller und kürzer gefasst in dem Bericht der Weberzunft zur Taxordnung: ihr Lohn sei sehr gesunken, indem die Fremden ausser der Stadt auf dem Lande wohnenden Meister ihnen das Brod abschneiden. Von den Kaufleuten u. a. m. werden sie arg aufgehalten und erhalten einen so geringen Lohn, dass es kaum auszuhalten sei; bald werde ihnen alle Arbeit entzogen sein.

werden namentlich Georg Nunner und Simon Fröhlich gerügt: Ihnen hatte der Rat erlaubt, in der Stadt zu wohnen, doch ohne Lehrjungen anzunehmen. Da ihnen das nicht passte, gingen sie nach Muttenz, um allda ohne Gesetz nach ihrem Gefallen zu handeln. Auf die Einrede der Zünftigen antworteten sie mit scharfen Drohworten.[1]

Die Zünftigen meinen (1646), es könnten daraus noch böse Dinge[2] entstehen, wenn der Rat nicht bei zeiten dazu thue. Bereits habe sich ein guter Teil der hiesigen Kaufherren verlauten lassen, den städtischen Passementern gar keine Arbeit mehr zu geben. Sie würden sich daher gemüssigt sehen, die Stadt zu verlassen um dieses Gesindes willen, das doch nicht einmal die bürgerlichen Auflagen trage, das sich überhaupt ganz ohne Nutzen des Rates auf der Landschaft aufhalte.[3]

Der Rat teilte diese Supplik den „Verlegern“ mit. Aus deren Antwort ersehen wir, welch starken Rückhalt jene unbürgerlichen und unzünftigen bäuerlichen Elemente am Handelsstande hatten. Weil dieselben auf dem Lande billiger leben und ungestörter auch zunftwidrig arbeiten konnten, brauchten ihre Lohnansprüche nicht so hoch zu sein wie die der städtischen, bürgerlichen, meist verheirateten Zünftigen. Dem Handelsstande war damit eine Waffe in die Hand gegeben, mit der er nach Belieben auf den Lohn der städtischen Producenten drücken, ev. ihnen die Arbeit gänzlich entziehen konnte.

Die Verleger antworten etwas herablassend: die Passementweber hätten betreffs ihrer Ordnung von 7. Sept. 1612 verschiedene „ganz unnötige“ Klagen vorgebracht. Der Artikel 7 sei zu einer Zeit vereinbart worden, „wo gar wenige Verlagsherren waren und wo Basel nichts als Floret und Wollenarbeit fabricierte. Bei den jetzigen Läuften aber hat sich die Handlung wegen eingenommener Bürger[4] sehr vermehrt.“ Auch haben sich die Fabriken (d. h. die Productionsartikel) in der Stadt verändert, durch fremde Meister und Gesellen, welche die übrigen eingewanderten Meister in der gewinnreicheren Her-

---

[1] Wohl in ähnlicher Sache hatte eine RE vom 21. Nov. 1642 die Pass. Nicl. Bré und Nicl. Thoma, welche sich einige Zeit zu Muttenz aufgehalten und nun ferneren Aufenthalt begehrten, „wegen gewisser Ursachen“ an die WbZ gewiesen.

[2] gemeint ist Unredlichkeit und Wegzug. [3] Vgl. aber den Pfundzoll!

[4] gemeint sind offenbar die Händler mit Pariserwaren.

stellung der kostbaren, echt seidenen (Lyoner?) Hochlitzen (hautes-lisses) unterrichtet haben, so dass die Floretbändel, die Wollen- und dgl. „ringe Waren“ von den Zünftigen gar nicht mehr gemacht werden, auch „wenn wir (die Verleger) sie, wie oft geschehen, darum bitten“: sie stellen sich eben bei der echt seidenen Hochlitzenarbeit besser.

Übrigens ist die Anzahl der Zünftigen mit all ihrem Gesinde, viel zu gering, um auch nur einen einzigen Verleger das ganze Jahr hindurch genugsam mit Arbeit zu assortieren, daher jetzt schon das meiste — jährlich viele 1000 Stücke Bändel aller Arten neben andrer Ware mehr — an andern abgelegenen Orten nah und fern, vornehmlich im Laufen- und Delsperger Thal gemacht werden muss. — Das Hintragen und Abholen aber durch städtisches Gesinde kann da nur mit den grössten Unkosten geschehen. Und da nun einmal die hiesigen Meister solche Ware durchaus nicht machen wollen, da sie auch sonst keinen Mangel an Arbeit haben, so glauben sich die Verleger in diesem Falle nicht nach andrer Orte Brauch richten zu können ohne grossen Verlust und Schaden der Stadt und ihres Pfundzolls.

Diese letztere Bemerkung, obgleich ganz gelassen und fast nur nebenbei hingeworfen, verfehlte ihre Wirkung nie.

Im weiteren die Supplik der Passementer zu widerlegen fällt den Kaufleuten nicht schwer: Nicht gewandert, nicht bei zunftehrlichen Meistern sondern bloss bei welschen Gesellen gelernt, kein ordnungsmässiges Meisterstück gemacht, haben die meisten Zünftigen! Auch „Maidlin“ haben sie aufgesetzt und ihnen das Lehrgeld abgenommen. Werden sie also im Reiche nicht passiert, so sind sie selbst daran schuld. Übrigens brauchen sie sich diese Gefahr gar nicht träumen zu lassen (v. p. 607).

Damit ihnen übrigens in Zukunft aller Grund zur Klage benommen ist, erklären die Verleger, jeden redlichen (im wirklichen Sinn des Wortes) unter ihnen, dem man Seide anvertrauen könne, bei vorfallender Arbeitsnot, sofern dieselbe von der Weberzunft genugsam erwiesen ist, vor allen andern fremden Meistern, mit Arbeit zu bedenken. Sie bemerken aber dazu, es sei nicht sowohl Mangel an Arbeit, als an Arbeitern.

Zwar bestätigte der Rat den Passementern ihre Ordnung von 1612. Sie confiscierten in der folge mehrfach Arbeit, welche Landschäftler den Fabricanten zutrugen. Aber 1648 (Apr. 26, Wb Actbd.

Pass.) verbot ihnen der Rat, so lange sie genugsam zu arbeiten haben, „den fremden Bendelmachern, sie haben gelernt oder nicht, den freien Zugang, ihre Floretarbeit hieher zu tragen, — zu hemmen oder Ware zu confiscieren, wie bisher geschehen.“ Damit war der leidige Art. 7 factisch suspendiert. —

Inzwischen kamen sich doch die immer zahlreicher werdenden Verleger oder „Händler mit Pariserwaren“ mehr und mehr selbst in die Quer. Analog der gleichzeitigen Zunftzwangsbewegung zum Schlüssel beschweren sich im Sept. d. J. die sämtlichen Seidenhändler gegen einige neu angenommene Bürger. Der Rat wies die Sache (1646 Sept. 21) der Safranzunft zu, damit sie die Beklagten vorfordere und von ihnen vernehme, ob sie gutwillig von ihren Vorteilen ablassen wollen. Wenn ich nicht irre, so steht hiemit in Zusammenhang das wichtigste Document für die grosse Ausdehnung der Bandmanufactur, eine undatierte Verlegerordnung aus jener Zeit.[1] Zwar kennen wir weder den Anlass dazu, noch wissen wir, ob sie überhaupt je in kraft getreten ist, sie giebt sich als ein Condict, welches die safranzünftigen Passementverleger wahrscheinlich aus freien Stücken unter sich vereinbaren, von einer Bestätigung durch die Zunft oder gar durch den Rat erfahren wir nichts. Dennoch verbreitet sie ein überaus reichliches Licht.[2] Durch das Productionsmaximum der Verleger wird nur bestätigt, was wir soeben im Febr. d. J. aus dem Munde derselben Verleger vernommen, dass bereits auch auf dem Lande Mangel an industriellen Arbeitskräften eingetreten war: Die Überschrift lautet:

„Für die allhiesigen Seidenhändler, Krämer und Verleger, sie „dienen hoch oder nieder wo sie wollen, welche allerlei Passementierer „nicht allein zur Stadt und Land Basel, sondern auch nächst anstossen- „den Orten mit allerhand Arbeit, wie vor diesem auch gebräuchig, zu „verlegen pflegen.“ Die Ordnung selbst:

I. Jeder Verleger soll in seinem Wohnhaus, Contor oder Laden allhie die gemachte Arbeit durch sich selbst oder hiezu bestellte Personen von den Arbeitern empfangen resp. ausgeben; und nirgends sonst den Arbeitern Seide,

---

[1] Es lässt sich nur constatieren: 1) dass sie die Bandfabrication auf einem seit 1612 stark vorwärts entwickelten Standpunkte zeigt, da der Art. 7 v. 1612 offenbar nicht mehr als giltig anerkannt wird (Art. I). — 2) dass sie vor die Weberzünftigkeit der Fabricanten, also vor 1673 fallen muss. — In die Zeit der Taxordnung und der Reaction des zünftigen Tuchhandels gegen die grössere Handelsfreiheit der Welschen würde die Gründung dieser kleinen Verlegerzunft recht wohl passen.

[2] Köchlin hat im Fabricantenarchiv zwischen 1612 u. 1665 nichts gefunden.

Floret, Wolle und dgl. nach Hause führen, senden oder tragen lassen. Wohnt ein Arbeiter so weit weg, dass er nicht in die Stadt kommen kann, so darf ihm der Verleger zu Verhütung von Unkosten, ev. zur Mahnung die gebührende Notwendigkeit zusenden (durch den regulären öffentlichen Bott?). Aber er darf weder selbst noch durch hiezu bestellte Personen hinfort zu den Arbeitern reiten, schicken, oder gehen.

II. Wenn ein Verleger an Orten, wo die Arbeiter wohnen, selbst oder durch die Seinigen oder durch hiezu angestellte einheimische oder fremde Personen einen Arbeiter veranlasst, seine Arbeit zu fördern und andrer Leute Arbeit stehen zu lassen, so wird er nach Gebühr bestraft. Schneidet er sogar andern ihre bereits aufgelegte Arbeit ab, so wird er doppelt gestraft. Muss aber ein Verleger, weil seine Arbeit lange ausbleibt, und er durch das Ausstehen des Geldes zu Schaden kommt „nachsetzen“, oder verderbt ein Arbeiter die Ware, oder bringt er das Gewicht nicht wie sich gebührt, so darf der Verleger solche Arbeiter sofern sie in Stadt oder Land Basel wohnen vor die Weberzunft citiren und da seine Ansprüche gebührend erheben. Gegen Fremde kann er mit Hilfe des Safranzunftvorstandes seine Ansprüche gehöriger Orten suchen. Ist aber die Reise nicht wirklich zu solchem Zweck unternommen, so wird er bestraft. — Lässt in solchem Fall ein Verleger die übrigen Verleger durch den Zunftknecht benachrichtigen, so darf keiner von ihnen einem solchen Arbeiter mehr zu werken geben, bis jenem ersten Verleger Genüge geleistet ist.

III. Kein Verleger darf hinfort in der Stadt mehr als 15 Stühle von aller Handarbeit und auf dem Lande 35 Stühle: zusammen 50 Stühle bei allerlei Arbeitern verlegen.

IV. Will ein Verleger zur Vergrösserung seines Sortimentes, zu Mariakirch, Biel und überhaupt auf 5 Meilen von der Stadt entfernt mehr Stühle unterhalten, das darf er.

V. Kein Verleger soll wie bisher geschehen dem andern seine Arbeiter abzuspannen unterstehen, ausser wenn einer über 50 Stühle verlegt. Fehlt in einem solchen Falle das Beweistum, so wird der Verdächtige bei seinen Eiden befragt und darnach bestraft. Der abgespannte Arbeiter dagegen muss „seine Rechnung liefern“ (d. h. sein Lohn wird confiscirt?).

VI. Jeder Verleger soll sich befleissen das seit lange gebräuchige Ellenmass auf jedes Stück Ware anzuwenden, alle Ware in rechter Dicke, Breite, Güte und in Summa als getreulich Krämergut zu machen. Er soll auch keinem Arbeiter mehr Lohn als von alters her gebräuchig war bezahlen. — Freilich fehlen zuweilen an einem Stück ohne Absicht ein oder zwei Ellen. Dann soll der Fehler angezeigt werden. Findet sich aber der gleiche Fehler an mehreren Stücken, so tritt Strafe ein.

VII. Kein Verleger darf hinfort einen fremden oder heimischen Passementermeister oder -gesellen in seinem Hause wohnen oder arbeiten lassen.

Den jetzigen Verlegern, die Bürger sind, wird ohne Unterschied gestattet dieser Ordnung gemäss arbeiten zu lassen. Künftig aber wird hiezu keiner mehr zugelassen, er habe denn aufs wenigste 3 Jahre lang bei einem Kaufmann, der dieser Ordnung gemäss zu arbeiten pflegt, oder von seinen Eltern gelernt.

Diese Ordnung, wenn sie überhaupt je gegolten hat, bezeichnet offenbar nur ein Übergangsstadium, sie konnte eigentlich jeden, der an grössere Freiheit gewöhnt, der mit stärkerem Capital und entsprechender Unternehmungslust ausgerüstet war, nur reizen wider den Stachel zu löcken. 1670 bereits wird es ganz allgemein als nationalökonomischer Grundsatz ausgesprochen, dass die Industrie nur durch die Freiheit hochgebracht werden könne. —

Zeigt uns die Verlegerordnung die Grossindustrie in hoher Blüte, so mag immerhin auch anderseits mit Genugthuung constatiert werden, dass das Basler Passementerhandwerk um 1650 vielleicht als das stärkste in Deutschland überhaupt dasteht (v. p. 564). 1648 ff. fordert es die Meister von Biel unter dem Markircher Refugianten Jaquonin zur Unterordnung unter die Basler Weberzunft auf: Bieler Lehrjungen müssen gleich denen von Liestal in Basel angemeldet werden, um später als ehrlich zu gelten. Doch legte sich dann die Bernische Regierung ins Mittel. — Ähnliches verlangt Basel Ende 1651 (Nov. 5 auf Dec. 6) von Mülhausen, da es noch keine rechte Ordnung und nicht genug Meister (nur zwei: den uns schon bekannten Simon Fröhlich (v. p. 601) und Joseph Erhard) zu selbständiger Constituierung habe. Doch kam schliesslich eine Vereinbarung zu stande, wonach den Mülhausern eigene Aufdingung ihrer Lehrjungen gestattet wurde. Auf dem Höhepunkt seiner Bedeutung zeigt sich Basel 1648 bei der freiwilligen Annahme seiner Ordnung durch Zürich.

Bald aber änderte sich die Sachlage. Da Basel das Geschenk nicht hielt und kürzere Lehrzeit hatte, namentlich aber weil es unehelich geborene, wenn auch legitimierte zuliess, so gelang es 1654 durch Zürichs Tücke, die Basler Gesellen im Reiche, zunächst bei den Nürnberger und Augsburger „Seidenportenwirckern“ aufzutreiben. Als der Rat seine Passementer zu schriftlichem Vorgehen ermunterte (1654 Aug. 12), erwiderten dieselben ganz gelassen, das Passementerhandwerk sei allenthalben im Reiche relativ neu, darum sei es ganz unnütz, sich viel mit andern Städten herumzustreiten. Sie hätten sich nach ihren guten Ordnungen von 1612 und 1646 gehalten. — Ohne Zweifel war die Basler Passementerordnung von 1612 eine der ältesten überhaupt. Gegen den Ausschluss unehelich geborener durch die „Ehrlichen“ treten sie mannhaft ein; Seb. Wassermann, der in diesem Falle war, erscheint 1666 sogar als Bottmeister. Die Kosten für Auftreibung der Gesellen weisen sie decidiert

ab: die „Aufgetriebenen“ wären ohnehin nach Basel zurückgekehrt und dürften allenthalben 14 Tage „auf Horfrecht“ Arbeit beanspruchen. Zürich möge sich in zukunft etwas anständiger benehmen.

Diese sichere und stolze Haltung gegenüber der drohenden Unehrlichkeit im Reich steht in der Handwerksgeschichte Basels einzig da. Sie zeigt uns eben die zünftige Passementerie noch in ihrer vollen Kraft. Alle Chicane von seiten Nürnbergs, Ulms und Augsburgs[1] prallten vorläufig machtlos ab. Erst die Übermacht der Grossindustrie führte das Handwerk seit dem Ende der 1660er Jahre einem langen und schweren Siechtum zu.

Wir erinnern uns von 1646, dass die Zünftigen von sich aus auf die gemeinen Artikel verzichtet und sie dann auch zwangsweise den Fabricanten hatten freigeben müssen. Durch diese Arbeitsteilung[2] zwischen Fabricanten und Handwerkern wurde wohl mancher erbitterte Streit verhütet. Aber es war damit ein für allemal das Präcedens geschaffen, das Princip gegeben und das Programm aufgestellt für die gesamte folgende Entwicklung des Fabrikwesens: das Zunfthandwerk verzichtete zu gunsten der Fabrikarbeit auf die „leicht“ herzustellenden Waren, deren Production keine so strenge Schulung voraussetzte. Es liess sich zurückdrängen auf diejenigen Artikel, bei denen die specifische Geschicklichkeit der von bewusstem, ev. künstlerischem Wollen geleiteten menschlichen Hand unentbehrlich schien. Bei der hohen Bedeutung des Webstuhls und seinen rasch sich folgenden Verbesserungen waren damit eigentlich bereits die gesamten Textilhandwerke dem Fabrikbetrieb preisgegeben. — Bei der folgenden Entwicklung werden wir alle Stadien des Gegensatzes von Handwerk- und Fabrikbetrieb zu durchlaufen haben.

Die Opposition des Handwerks gegen die Fabricanten bewegt sich während der 1650er und 60er Jahre[3] in denselben Geleisen wie 1644/48, sie bezieht sich auf den Art. 7 und auf die Fabrication von Tafftband.[4] Am leidenschaftlichsten richtet

---

[1] Brief des Augsburger Rates 1655 Febr. 20.

[2] vgl. BJb. 1885, 67 f., erst ad a. 1666, sie stammt von 1646.

[3] 1659 mussten sich die Passementer mit offenem Laden zur SfZ bequemen, RE vom 22. Oct. bei Ochs VII 357; dies im Anschluss an 1611 ein kleiner Erfolg der Verleger.

[4] Wb Actbd. Pass. Vgl. Köchlin-Geigy im BJb 1885 p. 68 ad a. 1666 = oben p. 600 ff. ad a. 1644/48. Es werden auch im folgenden nur bisher ungedruckte Stücke mitgeteilt.

sie sich natürlich gegen die immer weiter um sich greifende Verbreitung der Hausmanufactur, nun auch in der Markgrafschaft. Am 25. Mai 1664 wird geklagt: Nicht nur auf der Landschaft, sondern auch auf den nächsten markgräflichen Dörfern (1666 wird Haltingen hauptsächlich als Sitz von Passementern genannt)[1] befinden sich verschiedene fremde Passementer, und täglich schleichen sich noch mehrere ein. Sie würden das städtische Handwerk gänzlich ruinieren, sie verachten unsere Ordnungen, setzen 6 bis 8 Lehrjungen, „Maidlin und Knaben", auf einmal, spannen so durch ihre niedrigen Preise den Städtern allerorten die Arbeit ab und vertreiben ihre Ware durch unzulässiges Hausieren. Der Rat möge die der Weberzunft zustehende Confiscation zu mehrerer Bekräftigung durch einen Stadtdiener besorgen lassen.

Eine weitere Reihe von Fragen eröffnet uns die Supplik der Zünftigen vom 9. Mai 1666:[2] Die Unordnungen zu Stadt und Land haben bereits bewirkt, dass auswärts ziemlich allgemein in Zweifel gezogen wird, ob wir überhaupt unter einer Handwerksordnung leben. Denn die Verleger setzen Maidlin und Jungen in grosser Zahl, ziehen so die Mädchen von der Haushaltung ab und machen sie zu faulen Haushälterinnen. Bereits drohen uns die andern Staaten mit Verpönung und Auftreibung, zumal da dies Unwesen nun auch in der Stadt einreisst. Es stehen wieder dieselben Unruhen zu besorgen wie vor 12 Jahren. Man möge alle diejenigen, welche anderes arbeiten, als Gallonen und Floretbänder im Lohnwerk für Verleger, zwingen zum Aufdingen ihrer Lehrjungen bei der Basler Weberzunft.

Dem wiederholten (Juni 6/9) Drängen der Passementer folgend bestätigte ihnen der Rat ihre Ordnung. Dabei wurde aber sowohl die Arbeitsteilung von 1646, als die Aufhebung des Artikels 7 nun auch formell aufgenommen, die letztere jedoch „als von freien Stücken geschehen." D. h.: 1) dass Jeder, dem es beliebt, sich durch Arbeit der einfachen Gallaunen und Floretbänder ernähren möge. Und 2) dass die fremden Meister ungehindert durch die Handwerksordnung einfache Gallaunen und Floretbänder

[1] BJb 1885, 68: „insonderlich denen von Haltigen, welche allerhand Taffetband und Posament ohngescheut allhier verkaufen, damit von Haus zu Haus gehen und den Leuten antragen."

[2] Die alten Beschwerden von 1664 wiederhole ich nicht, sie sind von Köchlin p. 68 angedeutet.

den Kaufleuten heimbringen, auch Seide und Floret nach ihrem Gefallen wieder abholen mögen.

In dieser kritischen Zeit erfuhr das Fabriksystem eine mächtige Stärkung von seiten eines bis dahin unbekannten unzünftigen Socialismus. Was dem Stefano Pellizari 80 Jahre zuvor versagt worden war, die Errichtung einer Versorgungsanstalt für arme Kinder, das that jetzt nach dem Vorgang andrer Schweizerstädte[1] der Rat selbst, ohne dabei den Eingriff in zünftige Rechte umgehen zu können. Er errichtete 1665/69 ein „Zucht- und Waisenhaus", dessen Insassen für ihren Unterhalt textile Arbeiten verrichten mussten. Den Anfang machte man 1665[2] durch Einrichtung einer grossen Passementerwerkstatt im Steinenkloster[3] unter einem Passementer als Hausmeister. Welche Bedeutung diesem Institut für die Fortentwicklung des Fabrikwesens zukam, zeigt am deutlichsten die eigene Behauptung der Passementer:[4] sie hätten 1666 den Art. 7 freigegeben „in Ansehung so vieler armer betrübter und notleidender Leute zu Stadt und Land, auch wegen des damals vorgehabten Waisenhauses." Bei der Neuordnung der Schaffneien[5] wurde dem Waisenhaus die Karthause eingeräumt. Hier wurden[6] nicht mehr Passemente, sondern „allerhand geringe graue, schwarze und weisse Tuche in wohlfeilem Preise fabriciert unter Leitung des Wollkämmers und Wollwebers Joh. Schneider."[7] Alle öffentlichen Bezugsstellen, Almosen und Collect, Schulen und Pfarreien wurden angewiesen, ihr Armentuch fortan nur im Zuchthause zu kaufen. Die „Inspectoren des Zuchthauses" erboten sich, eben so billig und eben so gut, ja oft besser als anderwärts zu liefern.

Das Waisenhaus wurde dann wie es scheint in Submission jeweilen an denjenigen Fabricanten, gleichviel welcher Branche, verliehen, der für den Unterhalt der Kinder am ausgiebigsten zu sorgen sich verpflichtete. 1676 wird es dem Strumpffabricanten Gernler eingeräumt, da er den Kindern höheren Lohn zu geben versprach, als sie bisher gehabt.

Um des gemeinnützigen Zweckes willen konnten die Zünf-

---

[1] St. Gallen 1661 s. u. [2] BJb 1885, 67.

[3] vielleicht auf wbz Areal. Die Zunft hatte dort 1659 das Ballenhaus erworben, Ochs VII 357. 1664 wird Isak Bion als Ballenmeister Lehenmann der Zunft.

[4] 1670 Mai 18: St 27 C. [5] Ochs VII 368 ff. 376 ff. 1668/69: 5 statt 13.

[6] laut Wb RE d. d. 1672 Sept. 21. [7] wbz 1672.

tigen diesem fabrikartigen Institut nichts anhaben. Erst 1713 remonstrieren sie gegen die Inspectoren des Waisenhauses wegen der Tuchfabrik.[1] Sie erhalten zur Antwort: wenn der Staat etwas ad pias causas vornehme, so sollte das den Zünften billig den Mund verschliessen. — —

Bisher lagen die sämtlichen Schwierigkeiten zwischen Handwerk und Grossindustrie noch in einer Reihe mit den früheren. Gegen Ende der 1660er Jahre aber trat die Sache in ein neues Stadium: über der ersten grossen technischen Verbesserung, über der Einführung des 16gängigen[2] Bandstuhls, und der damit unvermeidlich gegebenen Preisverminderung entbrannte 1670 ff. der für Basels wirthschaftliche Stellung entscheidende Kampf. Er endigte mit dem Siege des Fabriksystems vorläufig in einzelnen Branchen.

Den ersten „Kunststuhl" hat etwa 1668[3] Emanuel I Hofmann aus Amsterdam eingeführt. Wir besitzen darüber einen unschätzbaren Bericht[4] von seinem Sohne, dem Bandfabricanten Emanuel II.

---

[1] cf. REE d. d. 1713 Febr. 22. April 19. Juli 26.

[2] St. 27 C ad 1677 März 17: Ein Ungelernter nimmt die Arbeit von 16 Meistern weg. Aber auch der erhält kaum die Nahrung davon. Wie sollten die 16 aus dem 16ten Teile leben! Vgl. auch Bachofen ad 1692 Febr. 2: „dieweil .... einer allein für 16 Personen arbeitet, mussten die andern 15 daneben darben und mangeln. . . . . . Dann werden auch statt dessen, der jetzt mit 16 Schifflein so viel arbeitet, 15 Arbeiter mehr sein . . . ."

[3] bereits 1669 bemerkt Zürich, der Mühlstuhl für Floretband sei in Basel, Schaffhausen und Chur eingeführt. Bürkli 112.

[4] St 27 D, vgl. Wb Actbd Sdfärber. — Obwohl der Bericht nicht unbeeinflusst ist von persönlichem Interesse, von gerechtem Familienstolz und von kindlicher Pietät des Redenden, so wird er doch nur bestätigt durch die ersten Aufschlüsse, die wir anderweit und zwar aus den Klagen der Gegner über den Kunststuhl erhalten. Allenthalben erscheint im Mai 1670 Em. Hofmann als der Hauptgegner, er allein wird als solcher genannt. — Die Angaben Mörikofers (p. 220: Wertemann, Debary, Th. Battier, R. de Lachenal und Fatio 1661—80!) kommen nicht in betracht, er nennt offenbar nur die paar ersten ihm bekannt gewordenen Bandfabricanten, diese noch dazu unrichtig. Die Nachrichten von Ochs (VII 357, $_1$) sind zwar den Acten entnommen, aber milde gesagt ungenau, wie überhaupt sein ganzer Bericht über die Einführung des Kunststuhls, l. c. 357 f. Sicherlich haben sich Hs. Jac. Battier und Jsak Watt, die er zusammen verschmelzt zu einem Isak Battier, am 10. Aug. 1670 der Bendelmühle noch nicht bedient (BJb 1885, 69). — Köchlin weist p. 74 darauf hin, dass die Zünftigen am 10. Mai 1673 behaupten: „der alte Herr Passavant, so vor vielen Jahren dergleichen Stühle auch gehabt, habe sich mit ihnen abgefunden." Es bezieht sich dies vielleicht auf jenen Franz

1721 hat sich derselbe vor Rat zu verantworten, gegen eine Klage der Seidenfärber: weil er ohne die Färberei erlernt zu haben eine eigene Farbe für seine Fabrik halte. Zu seiner Verteidigung holt Hofmann weit aus und erzählt u. a. folgendes:

„Mein Vater Emanuel selig hatte das von ihm erlernte Wollweberhandwerk (wbz 1664) allhier als Meister ledigen Standes etliche Jahre getrieben als er sein Auskommen nicht mehr fand. Er bat seinen Bruder Johann Jacob, welcher in Amsterdam lebte und starb, um Rat. Der animierte ihn, nach Holland zu kommen und sich in den dortigen Fabriken umzusehen. Mein Vater verliess sein Handwerk und begab sich nach Holland. Daselbst prakticierte er verschiedene Fabriken[1] und befand schliesslich für Basel keine bequemer und profitabler als die Bandfabrique auf grossen Mühlstühlen. Hiezu wurde ihm durch den Schwager seines Bruders, der eine solche Fabrique zu Harlem führte, die erwünschte Gelegenheit geboten: bei ihm arbeitete mein Vater zwei Jahre lang und hatte an ihm einen getreuen Lehrmeister, der ihn nicht nur in der Manufactur perfectionierte, sondern ihm auch die wahre Beschaffenheit der Stühle an sich selbst und ihre Einrichtung lehrte. Zugleich animierte er ihn einen Stuhl in sein Vaterland auszuführen. Doch wegen des scharfen Ausfuhrverbotes musste dies unter verdecktem Namen mit der grössten Gefahr durch die spanischen Niederlande und Frankreich geschehen. In Basel angelangt, arbeitete mein Vater selbst auf diesem Stuhl und unterrichtete andere darin, bis endlich nach und nach diese Fabrique in den jetzigen so hohen Flor stieg, so dass meinem geehrten Vater niemand den ihm gebühren-

---

Passavant, der 1631 die Goldpassementenfabrik errichten wollte. Wahrscheinlicher ist mir, „dass damit Niclaus I Passavant und sein Verhältnis zur Weberzunft 1595/96 berührt wird (v. p. 497). In der Supplik vom 17. März 1677 (St 27 C) beruft sich die Weberzunft gleichfalls darauf, dass „der ehemalige Rat schon anno 1595“ die Kunststühle abgeschafft habe. Beides beruht doch wohl auf Misdeutung der Ordnung von 1595, es bildete sich eine Legende, die man gerne glaubte. Jedenfalls bleibt es auffällig, dass die Zünftigen nicht schon 1670 bei ihrem ersten Auftreten gegen den Kunststuhl darauf zu sprechen kommen, sondern erst 1673 und 1677. Immerhin wäre ja möglich, dass diese selbe oder eine ähnliche Art Kunststuhl früher schon einmal zu Basel in gebrauch gewesen ist. Dann aber wohl nur vereinzelt, sicher ohne dauernden Erfolg. Die Zünftigen selbst bezeichnen in ihrer allerersten Kundgebung gegen den Kunststuhl, am 16./18. Mai 1670, den „Herrn Eml. Hoffmann“ als „einen der Anfänger“ (St 27 C) und als ihren specifischen Gegner und Concurrenten (Köchlin p. 69 oben), sie bekämpfen hauptsächlich seine Tafftbandfabrik. Weitere Namen grosser Fabricanten „so sich dermalen dieser Kunststühle am meisten bedienen“ nennt uns erst das Bedenken der VIII vom 10. Aug. 1670; es sind 1) Herr Jacob de Lachenal und 2) Herr Franz Fazy für sich und innamen seiner Schwäger, der Söhne des Herrn Christoph Jselin. 1673 heisst diese letztere Firma: „Fazy und Iselin.“

[1] Möglich dass er zunächst die in höchster Blüte stehenden holl. Tuchfabriken wollte kennen lernen, (s. Savary, Levasseur, Marperger).

den Nachruhm benehmen kann: dass er nämlich allhier der Fundator dieser Fabrique und das erste Werkzeug gewesen sei, wodurch so viel göttlicher Segen, Reichtum und Nahrung für Ew. Gnaden dürftige Bürger und Unterthanen zugewachsen sei."

Den materiellen Segen, den die Bandfabrik der Stadt erst noch bringen sollte, vermochten nun freilich die mitlebenden Zünftigen nicht im voraus zu würdigen. Sie wussten der Neuerung ganz andere Seiten abzugewinnen.[1] Mit Erstaunen bemerken sie (allerdings in etwas ungeordneter Gedankenfolge), dass „seit wenig Zeit Leute, die das Handwerk nie gelernt, mit den erst neulich aufgerichteten Floretband-, ja Stümpelstühlen und sogenannten Bändelmühlenen" jene gutwillige Überlassung der einfachen Gallaunen und Floretbanden, die den Armen zum Besten gemeint war, mutwillig missbrauchen. Viele 100 Seelen haben sich mit dieser Floretfactur in der Landschaft und sonst um die Stadt herum ernährt. Jetzt wird den meisten von ihnen ihr Brot entzogen. — Aber auch der Export, „die ganze Florethandlung" und namentlich das Tafftband wird rasch verschrien und ruiniert sein durch die Schlechtigkeit der Mühlenarbeit. Das können ehrliche Basler Kaufleute (Exporteure) bezeugen, denen man aus der Fremde schreibe, solche Arbeit werde nicht mehr angenommen. Mit der schlechten werde aber stets zugleich die gute Arbeit eines Ortes „verschreit". Sie würden dadurch zur Auswanderung nach einer zunftehrlichen Stadt gezwungen. Der Handel aber, welcher „rühmlichst seinen Lauf gehabt," so lange sie ihn mit ihrer ehrlichen Arbeit versehen, der überhaupt nur durch dieselbe ermöglicht gewesen, — würde gänzlich von der Stadt weichen und damit der integrierendste Bestandteil der regulären Einnahmen der Staatsfinanzen, der Pfundzoll bedenklich decimiert werden. — Aus diesen Gründen seien die Kunststühle „bald an allen Orten" verboten, das müsse nun auch in Basel geschehen.

Die krasse Unkenntnis, wo nicht absichtliche Entstellung der Thatsachen, die echt zunfthandwerkliche Blasiertheit und Selbstüberhebung liegt auf der Hand. Vor allem hat sich der Handel nie und nimmer um die Zunftehrlichkeit, sondern nur um Qualität und Preis der Ware gekümmert.

Dennoch wies man die Forderung nicht ohne weiteres ab. Die Art, wie ihre Berechtigung geprüft wurde, macht der Ein-

[1] St 27 C ad 1670 Mai 18.

sicht der damaligen Standeshäupter hohe Ehre. Der Rat beauftragte einen Achterausschuss,[1] „die eigentliche Bewantnuß dieser Kunststühle sattsam zu erkundigen," auch andere Sachverständige zu befragen, beide Teile zu verhören und dann wieder an den Rat zu berichten.

In Ausführung dieses Auftrags arbeiteten nun die VIII das bedeutsamste Actenstück der gesamten Basler Wirtschaftsgeschichte aus. Ihr Bedenken vom 3. August 1670, indem es die bisher unbedingt giltigen Ansprüche des socialistischen Zunftwesens mit Rücksicht auf den grösseren und freieren Flug der weltwirtschaftlichen Entwicklung abweist, ist zum Fundament der heutigen Grossindustrie Basels geworden. Für die wirtschaftliche Verwaltung jener Zeit ist es ein Zeugnis, wie es glänzender gar nicht gedacht werden kann. In seiner wolthuenden christlich-socialpolitischen Rücksichtnahme mag es zugleich als Typus der gesamten folgenden Entwicklung gelten. Die Basler Fabricanten, wenigstens die besseren unter ihnen, haben zu allen Zeiten ihre Arbeiter nicht als reine Exploitationsobjecte nach Marxscher Theorie betrachtet, sondern stets zugleich Menschen in ihnen erblickt, an welchen sie unaufhörlich den hohen Beruf christlicher Liebe zu erfüllen hatten.

Köchlin hat das Memorial der VIII, als Bedenken der XIII beinahe vollständig mitgeteilt (p. 69—74). Ich kann mich daher darauf beschränken, die wichtigsten Punkte hervorzuheben und einige Ergänzungen beizufügen.

Die Behauptung, dass die Kunststuhlarbeit handelsunfähig sei, wurde durch das Zeugnis unparteiischer Verleger, des Hans Jac. Battier zum Gold und des Isak Watt, widerlegt. Doch äusserte Battier vom socialen und ethischen Standpunkt aus Bedenken, die Einführung der Bändelmühlen laufe gegen die christliche Liebe, da bisher etliche tausend Menschen auf der Landschaft von den Basler Kaufleuten Arbeit und Nahrung gehabt. Diese würden jetzt brodlos werden, und — man bemerke den Localegoismus womit er seine Ansicht dem Basler Rate annehmbar zu machen sucht — sich nach Zürich wenden, welches bisher nur deshalb Basel inferior sei, weil die Arbeiter um Basel herum „so kommlich zu haben" seien.

[1] Lucas Hagenbach, Christoph Burckhardt, Niclaus Weiss, Leonhard Felber, Theobald Schönauer, Niclaus Harscher, Theodor Burckhardt und Joh. Cr. Harder.

Dem stellen jedoch sofort die Fabricanten entgegen: Die Zeiten hätten sich so merklich verändert, dass man bald jeden Pfenning auf das genaueste beobachten und alles aufs sparsamste zu rate ziehen müsse. Sie ändern die Fragestellung nach ihrem Standpunkt dahin, dass der Nutzen einer Manufactur und deren Erhaltung nicht von vielen Arbeitern und wenig Arbeit, sondern umgekehrt von möglichst wenig Arbeitern und vieler Arbeit abhänge. Übrigens könnte man die dadurch unbeschäftigten ca. 300 Arbeiter immer noch mit dem Spinnen des vermehrten Garnbedarfs vollauf beschäftigen und gut lohnen.

Die Furcht der Passementer vor Concurrenz bezeichnen die Fabricanten als unmotiviert, da ihnen der locale Absatz sicher bleibt. Die Fabricanten exportieren ausschliesslich, sie „begehren ihre Ware lediglich in die Fremde zu schicken, wie bis dahin aus Frankreich beschehen ist und zweyfelsfrei fürbasz beschehen wird," ohne dass die Basler Passementer dabei mitzureden haben.

Das Vorgeben endlich, dass der Kunststuhl allenthalben verpönt werde, bestätigte sich zwar für Genf (Burlamacchi in Morges), Frankfurt u. a. O., dagegen war er geduldet in Baiern, Wien, Chur, Schaffhausen, Feuerthalen und Zürich. Das gab den Ausschlag.

Nachdem alle Vermittlungsversuche an der Starrköpfigkeit der Zünftigen gescheitert waren, erklärte sich nun auch Battier durch seinen Schwiegersohn Thelusson einverstanden und die VIII votieren: „Wären diese Kunststühle nie aufgekommen, so hätte die zünftige Passementerie vielleicht recht, an ihren hergebrachten Lohn- und Standesansprüchen festzuhalten. Sie bekennen sogar, dass ein gänzliches Verbot der Bendelmühlen und die Beibehaltung der bisherigen Passementerlöhne aus socialen Rücksichten ganz nach ihrem Sinne wäre. Allein diese Massregel würde ohne dauernden Erfolg sein; bei der dermaligen aufs höchste gespannten Concurrenz sei keineswegs zu erwarten, dass das Verbot auf den übrigen Productionsplätzen durchdringe, trotz des localen Verbotes würde doch die gefürchtete Preisverminderung eintreten. Die Fabrication aber, die Basel verbiete, und der ganze finanzielle und wirtschaftliche Nutzen daraus „würde allernächst vor der Stadt Thor" nur auf fremdes Territorium übersiedeln. Aus dem Beispiel andrer Orte sei genugsam bekannt, „dasz weder Handlungen noch Manufacturen sich dergestalten hemmen lassen, sondern solches alles durch die

Freyheit in Aufgang gebracht werde“. Darum empfehlen die VIII geradezu die Sorge für „Anrichtung und Erhaltung von Manufacturen“, und neuerdings speciell die Einführung der Lyoner Taffetbandweberei, sowie „des Seidengespinstes“, wonach man schon geraume Zeit getrachtet, . . damit „die völlige Fabrik der Seiden allhie angerichtet werde.“

Die hohe Bedeutung dieses Ratschlags tritt erst in das rechte Licht, wenn wir denselben mit dem Verhalten andrer Stadtregierungen vergleichen, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass der ganze Tross von Reichsstädten, selbst so hervorragende wie Augsburg und Nürnberg, in zunfthandwerklicher Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit sich gegen den Kunststuhl entschieden. 1720 erwirkten sie sogar ein Reichsmandat gegen die Einfuhr von Kunststuhlartikeln. Nur einige der grössten Territorialherren, so namentlich der grosse Kurfürst von Brandenburg, brachten ihrer Zeit ein so offenes Verständnis, so klares Urteil und so praktisches Vorgehen entgegen wie die VIII von Basel.

Immerhin herrschte in Basel ein zünftiges Regiment. Die VIII konnten nur vorschlagen; ob ihre Meinung auch durchdringen würde, war doch mindestens zweifelhaft. An Ausfuhrprämien wie in Frankreich war von vornherein gar nicht zu denken. Um den Sieg zu erleichtern, schlugen die VIII, nachdem sie sich der Zustimmung der Firma Fazy versichert, einen hohen Ausfuhrzoll in Gestalt des alten 60sten Pfennigs vor. Bei dem nicht gerade glänzenden Stande der städtischen Einnahmen that das ganz unfehlbar die beabsichtigte Wirkung.

Ehe das Votum der VIII dem Rate zur Beschlussfassung unterbreitet wurde, gelangte es zur Begutachtung an die XIII. Dieselben erklärten in ihrem Bericht an den Rat am 10. August 1670: „Die Rationes der Deputierten sind von sonderbarer Wichtig- und Erheblichkeit.“ Die einzige sachliche Änderung, die sie vornahmen, war die Streichung der Motion zur Einführung der Seidenspinnerei. Zu einer ernstlicheren sachlichen Beurteilung der schwierigen Fragen scheinen sie nicht gerade befähigt gewesen zu sein. Besonderes Wohlgefallen hat ihnen das „künftige Verzollen der Bendlen“ erweckt. Sie wünschen daher, dass man es „bei gedachtem wohlerdauertem Bedenken in allen Stücken gänzlich und durchaus verbleiben lasse“, sich aber freie Hand zu Änderungen vorbehalte, falls sich nachträglich Mißstände herausstellen sollten.

Der Rat, gleichfalls wohl weniger durch die grossen nationalökonomischen Gesichtspunkte des „Bedenkens“, als durch den hohen Pfundzoll überzeugt, erkannte darnach. Doch mussten sich die Fabricanten[1] eine weitere Belastung in form einer 1 % Productionsbesteuerung, der Stuhlsteuer, gefallen lassen.[2] —

Waren Pfundzoll und Stuhlsteuer das Opfer, womit sich die Kunststuhlproducenten die öffentliche Meinung erkauft, so mussten sie bald auch dem Zunftwesen wenigstens ein formelles Zugeständnis machen: 1673 zwang sie[3] das zünftige Passementerhandwerk kraft des Rechts auf Schifflein und Schemel zur Weberzunft. Die Fabricanten fanden diese Zumutung anfangs sonderbar: sie seien frei und exempt aller Ordnung, übrigens brauchen sie auf ihren Bendelmühlen gar keinen Schemel, statt des Schiffleins aber ein anderes kunstreiches Instrument, das nicht von ferne einem Schifflein gleiche. Auch arbeite man auf diesen Stühlen nicht mit Händen und Füssen, wie auf dem Webstuhl, sondern sie werden gleich einer Mühle lediglich mit den Händen getrieben. Da sie nicht gelernt und Meister geworden, seien sie überhaupt gar nicht zunftfähig. Sie beanspruchen auch durchaus keine Meisterrechte (Fördern von Lehrjungen etc.), sondern lassen ihre Arbeit meist „durch Weibspersonen und Maidlin ab dem Lande“ verrichten, die sie ohne ordentlichen Contract „nach ihrem Gefallen annehmen und wieder fortschicken, die auch nach ihrem eigenen Gefallen kommen und wieder von der Arbeit ausstehen.“ Überhaupt werde ihr Gewerbe von männiglich als „eine freie uneingeschränkte löbliche Manufactur“ geachtet.

Indem die Fabricanten der Weberzunft überwiesen wurden, veränderte sich rasch der ganze Charakter der Zunft. Alle Handwerke, selbst Wollweber und Passementer wurden mehr und mehr aus dem Vorstand verdrängt, ausschliesslich die Grossindustriellen traten an die Spitze, aus der alten Meisterzunft wurde binnen kurzem eine der vornehmsten Herrenzünfte. Als die ausgeprägteste Fabricantenzunft vertrat sie nur noch die

[1] RE d. d. 1670 Mai 18, 1671 Nov. 15. Ochs VII 358.

[2] dies letztere ist die „Auflage“, womit sie der Rat, laut Aussage von 1673, vor drei Jahren „oneriert“ hat. Köchlin scheint diese Steuer p. 74 mit dem Pfundzoll zu verwechseln.

[3] 1) Jselin und Fazy, 2) Jac. de Lachenal, 3) neu: Jsak Watt. St 27 C. Auch die Kunststuhlschreinerei wurde 1673 zünftig (Spw) geregelt. Ochs VII 371.

Interessen der Grossindustrie, die alten Handwerke der Zunft gingen unter ihr einem raschen Verfall entgegen.

Das blühende Passementerhandwerk war durch die Zulassung der Kunststuhlarbeit geopfert. Zwar behaupteten die Fabricanten immer wieder, es geschehe den Passementern durch sie durchaus keine Concurrenz. Sie verpflichteten sich nur auf den grossen Messen abzusetzen, meist unter der Form: zwischen Zurzach und Strassburg nicht zu verkaufen. Allein bei dem regen Verkehr trat die Preisverminderung natürlich doch ein, und was noch schlimmer, die Basler Passementer wurden definitiv handwerksunehrlich im Reich. Schon 1677 [1] läuft ein Schreiben aus Hanau ein, mit der Anklage, die Basler Passementer seien durch ihr unentschiedenes Auftreten schuld geworden an dem Einschleichen der Mühlstühle in ganz Deutschland. Ihre Gesellen wurden in Memmingen, Lindau, Constanz, Schwabach etc. aufgetrieben. Die Weberzunft, noch handwerklich geleitet, machte die Sache der Passementer zu ihrer eigenen und erneuerte die Klagen von 1670 mit dem Beifügen: „Diese Gründe hätten ohne Zweifel viele hohe Potentaten greiflich überlegt und mit ihren Edicten den armen Passementern in den spanischen Niederlanden, Holland, Cöln und Frankfurt etc. geholfen zur Abschaffung dieser hochschädlichen Bändelmühlenen.“ Dasselbe soll im ganzen römischen Reiche geschehen. Es werden die vier „Remonstrationen und Placate“ von Memmingen, Lindau, Constanz, Schwabach vorgelegt, und im Anschluss an das deutsche Zunftwesen die Abschaffung der Mühlstühle verlangt. [2]

Wenn auch davon nicht mehr die Rede sein konnte, so verwendete sich doch der Rat während der folgenden Jahre für seine Passementer im Ausland, [3] allerdings ohne viel Erfolg. Die Unehrlichkeit der Basler Passementergesellen griff immer weiter um sich. Die Frage wurde beim Reichstag anhängig gemacht. In Basel gewannen die zünftigen Bedenken so sehr die Oberhand, dass der Mühl-

[1] St 27 C: März 17.

[2] 1692 Febr. 20 (Bachofen) müssen übrigens die Pass. selbst zugeben: „nur (?) die Stadt Cöln dulde den Kunststuhl, aber fast nur für Wolle, und nicht für Bendel.“

[3] Schreiben von Strassburg 1679. Worauf die Antwort: Auch da habe ein reicher Kaufmannssohn s. Z. Mühlstühle eingeführt, sie seien dadurch unredlich geworden. Als daher jener starb — schon ziemlich lange her — habe die Obrigkeit die Kunststühle rasch wieder abgeschafft.

stuhl wirklich in der Ratssitzung vom 23. Februar 1681 abgeschafft wurde, aber schon nach drei Tagen wurde auf die Vorstellungen der Fabricanten der Beschluss „eingestellt“:[1] „Diese Ordnung soll vorerst nicht ausgeführt, sondern zuvor durch die XIII reiflicher deliberiert werden, da vielen Familien zu Stadt und Land höchster Schaden und endlich der Ruin daraus entstehen, dem gemeinen Gut aber ein grosses und bis 1500 lb. abgehen würde,“ da derselbe endlich „dem hier ziemlich florierenden Florethandel u. dgl. Manufacturen verderblich sein würde.“

Die Basler Passementer blieben verpönt, selbst in der Eidgenossenschaft. Die Zofinger[2] Bürger Joh. Ringier und Joh. Schaffhauser wurden, weil sie zu Basel gelernt, in Zürich, Bern, Schaffhausen, Lindau und Constanz als ganz unredlich abgewiesen, da in Basel die Mühlstühle noch geduldet werden.

Natürlich machte die demokratische Bewegung von 1688 gegen Bestechung und Ämtererschleichung, machten dann namentlich die Unruhen von 1691 auch hier ihren Einfluss geltend, die Passementer erneuten ihre Angriffe gegen den Kunststuhl. Aber die Herren Mitz und Leisler, die rührigste daher am heftigsten angegriffene Firma jener Zeit,[3] erklären, sie hätten ihre Erfindungen mit grossem Fleiss und Unkosten zu wege gebracht und hofften noch weitere Vervollkommnungen zu erzielen. Ehedem seien diese Waren aus Frankreich nach Deutschland importiert worden. Wenn man die Fabrike hier nicht dulden wolle, so würde sie sich einfach in den fremden Städten der Umgegend festsetzen, wo niemand die Arbeiter werde hindern können zu arbeiten. Dieses Argument verfehlte seine Wirkung um so weniger, da der enorme Nutzen der Fabriken für Fiscus und Wirtschaft infolge des Kriegszustandes der Nachbarn sich von Jahr zu Jahr steigerte.[4] Die Fabriken mussten sich nur eine Verdoppelung des Ausfuhrzolls (2 Kreuzer vom fl., also $3^1/_3$ % des Wertes) gefallen lassen. Wie die Fabrication überhaupt von vornherein dem Pfundzollmotiv ihre Existenz verdankte, so liess man sie auch in der Revolution von 1691 ihre Integrität

[1] Köchlin 75 f., Bachofen ad a.
[2] Brief des dortigen Rates an Basel d. d. 1682 Mai 4.
[3] St 17 M. ad 1692.
[4] Der Totalertrag der Zölle schwankt in den 1660er bis 80er Jahren von 8 zu 12,000 lb, 1688/89 ca. 15,000, 1698/99: 17,126 lb., 1700: 9475. Während des span. Erbfolgekrieges wieder allmähliges Steigen auf 13—15,000 lb.



und Weiterexistenz mit der höheren öffentlichen Belastung gewissermassen erkaufen.[1]

Man beachte wohl, dass auch das System Colberts darin wurzelte, dass es den finanziellen Vorteil durch den wirtschaftlichen Aufschwung bedingt und von demselben abhängig erscheinen liess. Bald änderten sich übrigens die Zeiten zu gunsten der Fabricanten.

Die Passementer erreichten 1691—92 1) niedrigeren Pfundzoll für ihre eingängige Arbeit und 2) das Recht zum Feilhaben ihrer Ware en détail.[2] Trotzdem blieben sie unredlich. Die Hutmacher sagen es z. B. 1700[3] ausdrücklich: die Passementer seien „wegen der neuen Passement- und Fabrikstühle unehrlich geworden“, sie bekommen kein Gesinde mehr aus dem Reich. Selbst als ein Hier. Blum, um ehrlich zu werden, in Strassburg redlich lernte, und sich dann vom Basler Handwerk absonderte, galt er nicht, bloss weil er Basler war. —

Im engsten Anschluss an die Bandweberei blühte die Seidenfärberei.[4] Die Mode der seidenen Strümpfe seit der Wende des Jahrhunderts eröffnete ihr neue Erwerbsquellen. Die Seidenfärber nahmen teil an dem Glanz der Seidenindustrie, sie wurden „Herren“ tituliert, was sonst keinem Handwerk geschah. Doch blieben sie formell ein zünftiges Handwerk bis zum Anfang unseres Jahrhunderts. Wohl regten sich stets von neuem[5] Versuche der Fabricanten zu eigener Färberei. Sie fingen meist mit dem vorläufigen Absieden der Ware an, wurden aber stets mit Berufung auf die Ratserkanntnisse von 1666 und 1674 (v. p. 563) beharrlich abgewiesen.

Wir können uns nicht verhehlen, dass durch den zünftigen Charakter der Seidenfärberei die Bandfabrication gehemmt wurde. Unter andern Umständen wäre sie wohl gar concurrenzunfähig geworden. Die Fabricanten betonen immer wieder: die Seiden-

[1] Die Namen sind: 1. Jac. Battier ä., 2. Jac. de Lachenal, 3. Iselin und Fatio, 4. Isak Weiss, 5. Christoph und Hs. Lux Iselin.

[2] St. 17 M und 20 C. Man vgl. ferner das vorzügliche lichtvolle Gutachten des Prof. jur. Nicl. Passavant, zugleich die erste nationalökomisch-theoretische Schrift Basels, entschieden auf Colbert-Becherschem Standpunkte, mehrfach in directem Gegensatz zum Zunftwesen. [3] April 20: St 17 G.

[4] Grossfärber sind Hs. Lux Iselin (wbz 1656: nur auf Carmoisinrot, Tuchf.) und die Brüder Theod. und Ant. Notelot, Neubürger und wbz 1676 und 1682.

[5] 1714. 1723. 1727. 1732. 1737. 1739. 1745. 1746 etc.

färber seien unfähig oder zu träge, der Mode zu folgen, sie halten mit der ganzen Zähigkeit zünftiger Selbstgerechtigkeit ausschliesslich an den paar Farben fest, die sie als Lehrjungen gelernt, auch wenn dieselben längst altmodisch geworden sind.

Neben und in Anlehnung an die Bandfabriken entwickelten sich einige weitere Manufacturen. Am hervorragendsten ist wieder die Strumpffabrication. Was Rud. Hummel 1633 begonnen, das setzte jetzt Hs. Hr. Gernler[1] mit grossem Geschick fort. Er erbot sich die Waisenkinder für Strickarbeit besser zu lohnen wie bisher. Am 20. Sept. 1676 forderte daher Basel Bericht von Bern, Zürich und St. Gallen über die Beschäftigung der Waisenkinder als Lehrknaben für das Hosenstrickerhandwerk, ob dieselben in der Fremde als redlich gelten?

Bern antwortet, seine Waisenknaben lernen sechs statt drei Jahre, gelten aber dann für redlich. Zürich[2] und St. Gallen[3] melden: um redlich zu werden, müssen Waisenkinder die volle Lehre bei redlichem Meister von vorne anfangen, als ob sie nie gelernt hätten.

Trotz dieser ungünstigen Berichte erlangte Gernler ums Neujahr 1677 die Befugnis zur Einrichtung einer „Strumpffabrique" im Waisenhaus. Er ging weiter, mit hilfe geschickter fremder Ausbreiter gründete er eine grosse Strumpfmanufactur, die sofort von den Zünftigen aufs heftigste angegriffen wurde. Als sich Gernler von der Safranzunft die Rechte Hummels von 1634 bestätigen liess, wandte sich die Meisterschaft an den Rat: Die Gernlersche Fabrik sei ihr Ruin. Das vor wenig Jahren mit den fremden eingeschlichene Wort „Fabrique" sei auf Handwerke unanwendbar. Wenn sich Gernler darauf berufe, dass andre vor ihm „halbseiden und dergleichen Zeug, Band" u. ä. haben verfertigen lassen, so übersehe er den Unterschied zwischen seinem Product und jenen Schnittwaren, die bis dahin fremd,

[1] den „Materialist" nennen ihn seine Gegner?

[2] über die erste Strumpffabrik Zürichs Gebr. Bourguet s. Mörikofer 236 ff. und Bürkli 118. 120. Über andre Zürcherfabriken Bürkli 139 f. 142. [Goldpassementerie, Seidenstrümpfe (1717) etc]. — Über Strassburg Schmoller 549.

[3] St. Gallen: vor 15 Jahren haben auch wir ein Zucht- und Waisenhaus errichtet und darein zur Einführung der Wollenarbeit Tuchmacher und Hosenstrickermeister bestellt. Wir dachten den Knaben dadurch wenigstens einen Vorschub für die Lehrzeit zu geben. Aber . . . . die Lehrmeister des Waisenhauses wurden abgestraft und mussten die Zunft neu kaufen.



deren Einführung daher niemandem schädlich, der Stadt aber nütze und rümlich geworden sei.

Gernler hatte es mit seiner Antwort nicht eben eilig. Er berichtete unterm 7. März 1677: eigene Werkstatt wie ihm die Gegner vorwerfen habe er nicht, er lasse alles durch ehrliche, teils hiesige teils fremde Meister verfertigen. Wegen des Waisenhauses müssten sich seine Gegner schon an die Inspectoren desselben wenden, gegen die er sich „schriftlich obligiert sie zu verlegen." — Er beruft sich auf die Ratserkanntnis für Rudolf Hummel vom 8. Juli 1634, anders als dutzendweise habe auch er nicht verkauft. Sein „Negotium" unterliege überhaupt nicht ihren Handwerksgebräuchen. Der einzig richtige Gesichtspunkt sei doch offenbar der, dass er durch seinen Verlag ihre Arbeit vermehre, wie das Hummel über 20 Jahre lang gethan, wie es die Safranzunft auch ihm „vor wenig Zeit vergünstiget." Und das mit gutem Grunde, sonst würde unmittelbar folgen, dass der Tuch-, Leinwand-, Floret-, Hut- und Papierhandel und viele andre dergleichen Negotia nur den zunftehrlich gelernten Webern, Passementern, Hutmachern und Papierern zustehe. „Damit zugleich würden die einem Lande so nützlichen Manufacturen und Handlungen, wovon sich viel tausend arme Leute ernähren und die man sonderlich bei diesen teuren Zeiten zum Trost vieler armer und bresthafter Leute, so alle dieses Handwerk, wenn sie nur gesunde Hände haben, treiben können — abgeschafft, der Vorteil daraus vielen benachbarten Orten in die Hände gespielt werden." In der ganzen Eidgenossenschaft handeln u. a. die Wollweber mit Hosen, in Strassburg und sonst im Reich, wo Zunftbrauch gilt, werden die Hosenlismer meist von den Kaufleuten verlegt(?). Namentlich aber handeln die Kaufleute von Holland und Frankreich mit eigenem Fabricat, „welches ich auch thue und eine solche Fabrik zum Nutz und Ruhm des Landes mit der Hilf Gottes zu stabilieren gesinnet bin." Den Anfang dazu habe er bereits gemacht, er lasse vorläufig im Solothurnerbiet arbeiten, wo „die drei- und vierfache Gesponst" in Gebrauch, die man in Basel, zu Stadt und Land, noch nicht kenne, er werde suchen, jene Art „Gesponst" im Baselbiet heimisch zu machen, der Rat möge ihm dabei beförderlich sein und ihm nichts in den Weg legen. Übrigens lasse er seine Ware auf andre Weise als die hiesigen Hosenlismer ausbreiten und rüsten, sie sei überhaupt „der hiesigen französischen ganz ungemein

unähnlich“, mit der Arbeit der Hosenlismer komme nur die Production des Waisenhauses in Vergleich.

Schliesslich lässt er uns noch einen nicht unwichtigen Einblick in die internen Verhältnisse der Hosenlismer-Meisterschaft thun: Sie seien aufgehetzt von zwei aus ihrer Mitte, Joh. Preiswerk und Johann Brenner. Diesen sei es durchaus nicht etwa um die Handwerksordnung zu thun, sie selbst halten dieselbe ja längst nicht mehr. Art. 6 ihrer Ordnung setze als Arbeitermaximum drei Stühle fest. Aber jeder von ihnen bediene allein 300 Stühle z. T. mit Stümplern ausserhalb des Basler Bodens, so dass sie auch alle ärmeren hiesigen Meister in ein dürftiges Lohnwerkverhältnis gedrängt haben und daher im Reiche nicht mehr für passierlich gelten. Ihr einziges Interesse bestehe vielmehr darin, die unliebsame Concurrenz, die er ihnen „an ihrer Handlung, die sie an fremden Orten führen,“ thue, zu beseitigen.

Seine Argumentation gipfelt schliesslich in den principiell-dogmatischen Ausführungen: „Es ist ausser Zweifel, je mehr eine Handlung in einem Land eingeführt wird, um so mehr Arbeit und Nahrung verursacht sie daselbst. Das weiss die Stadt Zürich gar wohl: sie würde ohne Zweifel diese Handlung gesucht haben, wenn sie nicht schon mit vielen andern Fabriken in ihrem Land occupiert wäre.“ (cf. p. 591).

Von den Berner, Solothurner und Schaffhauser Unterthanen aber werden viel 100 arme Leute und Kinder dadurch erhalten. „Und so wenig ich auch arbeiten lasse, so werden doch durch mich neben verschiedenen hiesigen Meistern eine ziemliche Anzahl armer Menschen ernährt und an die 50 arme Kinder im Waisenhaus mit Arbeit verlegt.“ Seine Gegner seien gar nicht imstande, ihm auch nur von ferne die Spitze zu bieten, sie würden das Handwerk nimmermehr soweit gebracht haben. Die Einführung des feinen drei- und vierfachen Gesponsts in Stadt und Land sei sein Werk, Brenner habe das niemals gelernt. Auch werde er keinen Strumpf auf fünf Nadeln stricken können. Das seien doch aber positive nützliche Neuerungen, welche die Gegner wohl bedenken und nicht arglistigerweise in ihr Gegenteil verwandeln sollten.

Gernler erhielt die Befugnis zur Strumpffabrik unter den herkömmlichen Grosshandelsbedingungen am 17. März 1677 vom Rate bestätigt. Der Angriff war geschickt auf die handwerklichen Verleger abgelenkt. Am 27. April 1678 trat das Hand-

werk gegen sie auf. Aber ohne Erfolg. 1685 ist es bereits so mürbe geworden, dass es die Fabricanten inständigst um Arbeit bittet. Es findet nun eine formelle Abgrenzung der gegenseitigen Rechte der Strumpffabricanten und der Hosenlismer statt. Brenner[1] und Preiswerk[2] mussten Farbe bekennen, sie schlugen sich auf seite der Fabricanten.

Für die glänzende weitere Entwicklung der Strumpffabriken war von Bedeutung, einmal das Aufkommen der viel rentableren seidenen Strümpfe, wie sie unter Louis XIV in Frankreich Sitte wurden; schon 1680 führen die zünftigen Stricker Beschwerde über deren Import durch die Seidenhändler. — Sodann der unaufhörliche Zuzug geschickter französischer Ausbreiter oder Appreteure. Schon 1677 hatte man ihrer etliche aus der Stadt verwiesen, sie setzten sich in Gundeldingen fest. 1685 liess man sie wieder zu als „zu Vollführung der Fabrik dringend nötig."[3] Sie mehrten sich dann rasch. 1699 zählte man allein in der Strumpfbranche 104 Welsche.[4] Besonders aus Mümpelgart kamen immer neue Scharen.

Während diese geschätzten Ferger und Appreteure hohe Löhne bezogen (v. p. 574), so traten auf der Landschaft mit der Zunahme der Manufactur doch bald die socialen Mißstände des Fabrikwesens zu tage.[5] Die drei Meisterschaften des Liestaler, des Homburger und des Farnsburger Amtes klagen am 6./11. Aug. 1687 über Verminderung des Lohnes von 4 auf 2½ ß. Sie verbinden damit bereits die ominöse Betrachtung: „Während die Kaufherren selbst die Ursache sind, dass unser so viele sind, so geben sie uns doch viel zu wenig Arbeit und noch schlechteren Lohn. Früher haben wir ihnen kaum genug arbeiten

[1] On. Brenner erwirbt 1692 den Seegerhof um 3000 Rsthlr.

[2] An Preiswerk verdingte die Weberzunft 1676/82 ihre alte kleinere Walke zur Einrichtung einer Strumpfwalke.

[3] 1685 standen 45 welsche Personen, darunter 5 Weiber [einer davon verbietet die WbZ am 26. Jan. (Prot. ad d. d.) wollene Passemente zu machen] zu Basel im Lohn; sie verdienten zusammen in ½ Jahr 524 lb., auf einen also nicht einmal ganz 12 lb.! Mörikofer 222.

[4] bei Heusler und Gernler 21 Familien, bei Brenner und Teichert je neun, bei Wertemann sieben Leute; Mörikofer 253. Die hervorragendsten Strumpffabricanten des XVII. Jhs. sind ausser den genannten die Herren Wirz, Leisler (slz 1685: aus Frankfurt), Lindenmeyer und Ulr. Hugo Vater (slz 1659) und Sohn.

[5] Das Wort „Fabrikarbeiter" begegnet mir zum erstenmal 1685 im Munde der zünftigen Hosenlismer.

können, jetzt aber sehen sie uns über die Achsel an, lassen uns am Hungertuche nagen und müssig gehn." Zwei Jahre darauf schaffte der Krieg wieder überreichliche Arbeit. Dem zunehmenden Hausbettel auf der Landschaft sucht der Rat 1692 zu begegnen durch Beschäftigung der Bettelkinder mit Strickarbeit.

Liestal	meldete	aus	13	Familien	10	Knaben	und	8	Mädchen	
Lausen	"	"	12	"	6	"	"	10	"	
Frenkendorf	"	"	8	"	5	"	"	8	"	
Füllinsdorf	"	"	12	"	6	"	"	6	"	
Das ganze Amt Liestal			45	"	27	"	"	32	"	Tot. 59 Kinder.

1733 gründeten 52 Strumpfwebergesellen der Stadt, darunter 17 welsche, eine Hilfskasse.

Neu kommen in unserm Zeitraum hinzu die Manufactur von ledernen Handschuhen und von Tabak.[1]

Über die Entstehung der ersteren[2] erfahren wir aus der Verteidigung der Fabricanten Werenfels und Stantz 1692 gegen die Angriffe der zünftigen Seckler folgendes. Nach vereinzelten Versuchen seit ca. 1630[3] fabricierte seit 1654 ein Fattet, dann ein Russinger, letzterer mit mehr als 50 Arbeitern, Handschuhe. Ebenso der Biersieder Dolles. Besonders seit 1678 hat die Production an Ausdehnung gewonnen. Um 1680 sodann lernte Werenfels bei dem vornehmsten Seckler, Stantz (sfz 1669), das Secklerhandwerk, ging darauf zu seiner Vervollkommnung nach Lyon, wo er bei Meister Coréard gegen 150 Rthlr. Lehrgeld die französische Handschuhmanufactur erlernte. 1684/85 kehrte er nach Basel zurück und richtete nun mit Hilfe von geschickten französischen Flüchtlingen eine Handschuhfabrik ein. Er hatte glänzenden Erfolg. Sein früherer Lehrmeister Stantz nahm sich ein Beispiel an ihm, zumal seit dem Ausbruch des Krieges 1689 trieb er die Manufactur in grossem Maßstabe. Stantz erzählt

[1] 1666 will (WbZ. Aufnahmen) Seb. Socin des Gerichts ein Leinwandfabrik für das sogenannte Segeltuch errichten (vgl. die Rheinschiffart), und dazu die bestellten Leute und Arbeiter, soviel er von nöten, arbeiten lassen. Er bittet, dass niemandem ausser den Meistern des Leinenhandwerks das gleiche gestattet werde. Die Leineweber willfahren, so lange sie nicht selbst Segeltuch machen. — Das Unternehmen lässt sich nicht weiter verfolgen. Doch werden 1677 (p. 620) u. a. Leinenfabriken erwähnt. Ich weise hin auf den grossen Leinenfärber Friedr. Bischoff wbz 1673 und auf die Leinenhändler Franz Bischoff wbz 1677 und Franz Leissler wbz 1675. [2] St 17 J.

[3] 1631 sfz Peter de Souppert, Handschuhmacher aus Orange in Provence.

selber: früher habe er jährlich 5—600 Dutzend Handschuhe von Franzosen gekauft und dieselben nach Deutschland verhandelt. Jetzt wo die französischen Waren in Deutschland verboten seien, bleibe ihm nichts anderes übrig als seinen Handelsbedarf selber zu producieren. Die ungeschickten und anspruchsvollen zunftehrlichen deutschen Gesellen könne man hiezu gar nicht brauchen, sie fordern 2 Rthlr. Wochenlohn, während ihre Wochenarbeit nur 24 Groschen wert ist.

Die Angriffe der Zünftigen wurden überwunden mit der Berufung auf die Band- und Strumpffabriken, hauptsächlich wieder mit der Drohung, dass die in Basel verbotenen Manufacturen sich sofort jenseit der Grenze aufthun würden. Die Handschuhmanufactur gedieh im Anfang des XVIII. Jhs. zu grosser Ausdehnung. In der Stadt wurden gewandte Franzosen mit dem Zuschneiden des Leders und mit der Appretur der Ware beschäftigt, während die Frauen auf der Landschaft das Zusammennähen der zugeschnittenen Teile besorgten. Als Lederlieferant wird Herr Bavier in Chur genannt. —

Der Tabakmanufactur standen allein von allen Fabriken keine älteren zünftigen Rechte im Wege, dafür aber um so stärkere abergläubische Vorurteile (p. 579). Vor dem wirtschaftlichen und fiscalischen Nutzen mussten dieselben doch bald weichen. Bereits 1671 verteidigt Basel seine Tabakfabriken der Tagsatzung gegenüber damit, dass nur ein minimes Quantum in der Schweiz consumiert werde, das meiste gehe nach den alten unverbesserlichen Tabakländern, nach Frankreich und Italien.

Schon im XVII. Jh. wurde neben der Pfalz die Umgebung von Strassburg ein Hauptgebiet für die Tabakcultur. In der Nähe von Basel wurde im XVII. Jh. nachweisbar Tabak gebaut von der Wirtin zum Neuen Haus in Kleinhüningen,[1] sodann bei Sissach und bei Witispurg.[2] Ein Verbot des Tabakbaus in allen Ämtern[3] hielt der Rat doch nicht auf die Dauer aufrecht.

Als Urproduction wurde die Branche den importierenden Specierern von den Gartnern streitig gemacht. 1700 Juni 19 verlangen dieselben Gemeinsamkeit für alles, „was in Europa wächst,“ wobei es sich speciell um Reis, Baumöl, Seife und

[1] Kleinhüningen war 1640 durch Kauf vom Markgrafen baslerisch geworden
[2] hier jedoch ohne guten Ertrag. Ochs VII 374. [3] 1685 Juli 22 l. c.

Tabak handelt. 1729 Febr. 12 einigt man sich dahin, dass den Gartnern der Tabak (in Blättern) überlassen wird, „der in hiesiger Gegend gepflanzt und gewachsen ist.“[1]

Als Importeure von „Tapac in Pulver“ nennt St 17B ad 1689 Januar 16 „die Italiener“. Als einheimische Tabakhändler begegnen u. a. Herr Jac. Philippi der Biersieder Tuchscherer und Wollfärber,[2] und Jacob Keller der Hintersass von Rotenflue.[3] Die Enquête vom 17. Januar 1720 förderte bei den meisten Specierern einen beträchtlichen Vorrat an Tabak zu tage.

Unter den Tabakfabriken macht in den Acten die des Herrn Maternus Melckher am meisten von sich zu reden.[4] Gleich Nicl. Herff hatte er als Protestant Strassburg verlassen und wurde 1698 Bürger von Basel als Grosshändler mit Colonialwaren.[5] 1699 (Sept. 27) beschrieb er sich eine Anzahl geschickter Tabakarbeiter, darunter den „Tabakspinner“ Caspar Osselt aus Glarus als Werkmeister. Er producierte nun auf drei „Tafeln“ wöchentlich circa 30 Centner. Nach der Klage seiner Gegner und Concurrenten im Specerei-Engrosgeschäft, der Herren Respinger zum Berner,[6] that er „denen die gleiches fabricieren“, z. B. dem Hs. Jac. Zorn, grossen Abbruch durch höhere Löhne, durch Überbieten im Ankauf der Tabakblätter[7] und durch Unterbieten im Absatz zu Zurzach,[8] Solothurn und Genf.

Beachtenswert ist endlich der Abschluss der markgräflichen „Tabakadmodiation“ durch die grösseren Fabricanten und Lieferanten.[9] Sie scheinen sich dem Markgrafen zu regelmässigen Lieferungen verpflichtet zu haben, vermöge deren der Ankauf in Basel den markgräflichen Unterthanen verboten werden konnte. —

Zu den freien Künsten, welche jedermann ohne Zunftzwang, also fabrikmässig betreiben durfte, rechnet Jac. Philippi 1677 auch seine Bierbrauerei. Dass auch andre Fabricanten das Bier für ihre Arbeiter selbst gebraut haben, zeigt die Notiz über Joh. Passavant p. 627.

---

[1] St 17B. ad d. d.

[2] Wb Actbd. Wfä. ad 1677 Juli 15. [3] St 17B ad 1716 Sept. 12.

[4] St 17B. [5] slz 1699, M. M. (d. j.) sfz 1701. [6] Sl Urk. 36.

[7] 1706 soll er der Wirtin zum Neuen Haus 10 ß. per Ct. mehr versprochen haben. [8] obrigkeitl. Attestat vom 12. Aug. 1705.

[9] Heber, Hs. Jac. Zorn (sfz 1697), Hs. Cr. Iselin der zu Kander wohnt, der junge Vonspir der sich zu Mülheim aufhält.

Zur Bedeutung einer Grossindustrie wuchs um die Wende des Jahrhunderts das Rotgerberhandwerk mit seinen 60—80 Betrieben heran, es setzte hauptsächlich nach Zurzach ab. — Noch hervorragender muss die Eisenindustrie von Albbruck in den Händen der Familie Merian gewesen sein.

Minder erfreulich stand es um die Tuchweberei. Den Tiefstand der zünftigen Wollweber kennen wir aus der Geschichte Emanuels I Hoffmann. Sie selber bestätigen das 1684: „so oft ein Dienstlein in Stadt oder Zünften frei wird, melden sich immer ganze Scharen von Wollwebern". Leider wurde trotzdem der Fabrikbetrieb nicht zugelassen. Wir haben es nur mit Versuchen zu thun, denen die eigentümliche Productionsweise des Elsasses zum Vorbild diente.[1]

Nach gescheiterten Versuchen zu einer „drapery" im XVI. Jh. erlangte 1666 Dec. 8[2] Hs. Niclaus Herff von Strassburg vom dortigen Rate das Monopol auf die Wollweberei.[3] Durch die französische Occupation trat die Sache in ein neues Stadium, es wurde nun streng centralistisch und nach Colbertschen Grundsätzen vorgegangen: um die alte Tuchindustrie im Elsass wieder hochzubringen, erachtete es die französische Verwaltung für erspriesslich, Leute zu begünstigen, qui fournissent aux ouvriers les laines et les deniers nécessaires, also Verleger und Fabricanten. Die Firma „Herff & Hoser" erhielt ausser dem Monopol noch Zollfreiheit und eigenen Gerichtsstand über die Lieferungen an und von Arbeitern. Die Manufactur muss sich jetzt rasch über das ganze Elsass ausgedehnt haben. Laut einem königlichen Freibrief vom 15. Febr. 1688[4] beschweren sich die Principale über Unterschleif von Wolle durch Arbeiter in Markirch und andern Provinzen. Die ausserordentliche Begünstigung und die dadurch erzielte Billigkeit verschaffte dem Elsässertuch guten Absatz. Schon 1672 klagen die Basler Wollweber über Markircher, Spinaler und ähnliche Landfahrer, 1686 über die liederliche einmännige Arbeit des elsässischen Imports. — Schmoller nimmt an, dass das Unternehmen schliesslich doch am Widerstand der zünftigen Strassburger Meister gescheitert sei. Nicl. Herff ist am Ende des Jahrhunderts als Protestant nach Basel übergesiedelt und hat sich im Seidenhof angekauft.

---

[1] vgl. Schmoller 542 f. [2] Schmoller Urk. 199.
[3] auf 10 Jahre, doch 1675 erneuert. l. c. Urk. 201. [4] Wb Actbd. Wwb.

Die Ansätze zu Tuchfabriken in Basel schliessen sich nun aufs engste an diese elsässische Manufactur an. Der erste ganz grosse Tuchfabricant Basels war den Walkeacten zufolge Herr Heinrich Fürstenberger von Mülhausen, Bürger und weberzünftig 1656 als Wollhändler; für ihn arbeitete u. a. ein junger Wollwebermeister Frey. — Auch Hr. Hoffmann, weberzünftig 1661, hatte die Wollweberei in Mülhausen erlernt, ein Gabriel Hoffmann dagegen, weberzünftig 1665, in Markirch. — 1670 sodann will der Handelsmann Joh. Passavant,[1] „zu nutz und vorteil gemeiner allhiesiger Stadt .... eine gewisse Fabrique von ganz und halb seidenen, auch gewisser Gattung wollener Zeuge", einführen, „wie sie täglich in Frankreich und anderswo erfunden werden." Er fordert zu diesem Zweck ein Privilegium exclusivum auf 10 Jahre. Die Handelszünfte zum Schlüssel und zum Safran, ebenso die Kaufhausherren hatten nichts dagegen einzuwenden, wohl aber die Weberzunft. Dennoch erhielt er die Bewilligung. Der Pfundzoll wurde ihm auf 1 % herabgesetzt. Wein und Bier durfte er nur seinen Arbeitern verkaufen, er musste es verungelden. Als Local wird ihm ein Teil des Steinenklosters eingeräumt gegen 40 fl. jährlichen Zins, also ähnlich dem ursprünglichen Waisenhause. Er nannte sein Wollzeug „estamine façon de Reims." — Um jene Zeit wurden gröbere Sorten übrigens auch im Waisenhause selbst gewoben (p. 608).

Die französische Besetzung brachte ganz wie die heutige deutsche den Industriellen im Elsass bedeutende Vorteile. Fürstenberger, in Basel beengt, siedelte wieder nach Mülhausen über.[2] Auch der Basler Wollweber Hr. Hoffmann ist 1705 Walker in Mülhausen. Vor allem aber gewann jetzt die Herff & Hosersche Manufactur neue Ausdehnung; ihre Producte gingen seit 1681 zollfrei nach ganz Frankreich. Den elsässischen, auch den sundgauischen Markt beherrschten sie vollständig. Sie schnitten dadurch dem soschon bedrängten[3] Basler Tuchhandel seine besten Wurzeln ab.

Unter diesen Umständen fasste ein unternehmender Tuch-

[1] Sts.-A. Civilia P 1 ad 1670 Dec. 7. sfz 1665, slz 1671.

[2] so Lux Iselin am 10. Dec. 1684; nach den Walkeacten findet 1683/84 ein plötzlicher und dauernder Rückgang der Jahresproduction von 80,000 auf 30,000 Ellen statt. [3] cap. X Schluss.



mann, Hs. Ludwig Iselin[1] den Plan, an stelle Fürstenbergers eine Tuchfabrik zu gründen für billige Stoffe, „welche in der Nachbarschaft passierlich und wohl zu debitieren sind.“[2] Allein sei es nun, dass das Project dem Rate aussichtslos erschien, oder dass die zünftig-demokratische Strömung bereits zu mächtig war, — Iselin musste sich mit einer „Zeugfabrik“ bescheiden. Als dieselbe nach dem Ausdruck seiner Gegner rasch „zu boden sank“, kam er auf sein ursprüngliches Project einer Tuchfabrik zurück,[3] scheiterte jedoch am Widerstand der Wollweber.[4] Er drohte deshalb, sich gleich Fürstenberger in Mülhausen niederzulassen, associerte sich aber später mit dem Bandfabricanten Christoph Iselin auf Kunststühle.

Die Mißstände im Tuchhandel wurden z. T. behoben dadurch, dass sich Tuchweber und -Händler[5] mit Herff und Hoser abfanden. Doch sind die bezüglichen Acten unvollständig und dunkel.[6] Zweimal reiste man nach Strassburg „zum Besten der Basler Tuchleute und Wollweber.“ Die Verhandlungen fanden z. T. in Oltigen statt. Danach scheint es, dass jene Tuchhäuser der Wolltuchproduction zu Stadt und Land, Abzug verschafft haben in Anschluss an die grosse elsässische Manufactur.[7] — Schliesslich wurde die „permission des draps“ zwischen Basel und Strassburg durch den elsässischen Intendanten genehmigt. Aber was wir darunter zu verstehen haben, bleibt dunkel.

Anno 1700 hat zuverlässig keine Tuchfabrik in Basel bestanden.[8] — Die Production der Walke erreicht nach einem zehnjährigen Tiefstande (1684—94)[9] im ersten Viertel des XVIII. Jhs. ihren vorläufigen Höhepunkt.[10] Das rührt jedoch weniger von eigener We-

---

[1] wbz 1663, auf die gleichen Bedingungen wie sein Vorfahr (1650 auf Grossfärberei von Tuchen in Rot, p. 618, 4).

[2] 1684 Dec. 10/13. 1685 Oct. 17. [3] 1686 April 28. [4] 1686 Mai 9.

[5] Burckhardt, Hopp, Scherer und drei Rot. [6] Wb Actbd. Wwb.

[7] oder ist Oltingen bei Burg im Sundgau zu verstehen?

[8] laut Kundschaft der Wwb. an die Schwarzfärber von Winterthur d. d. 1700 Dec. 28.

[9] 1672—1677: ca. 50,000 El.
1679—1683: ca. 80,000 El.
1684—1694: ca. 30,000 El.
1695—1703: ca. 45,000 El.
1704—1722: ca. 70,000 El.
1623—1737: ca. 110,000 El.
1738—1751: ca. 80,000 El.
1751—1774: ca. 110,000 El.
1766/67: ca. 125,500 und 123,000 El.
1806: ca. 143,000 El.
1807: ca. 167,000 El.

[10] 1725: ca 126,000 El. 1726: ca 123,000 El.

berei als vom Veredlungsverkehr der Tuchfärber[1] her. Als neue Sorte eigener Production werden 1723 die dicken Capucinertücher erwähnt. In hoher Blüte stand im XVIII. Jh., hauptsächlich durch die Tuchscherer vertreten, das Ratinieren. 1710 macht der Tuchscherer Fatio aus der bisher Preiswerkschen Strumpfwalke, der kleinen Walke der Wollweber am Kohlenberg, eine Ratinemühle. Auch mit der Lohstampfe der Gerber war im XVIII. Jh. eine „Radymylin" verbunden. 1758 beanspruchen sogar die Wollweber gegenüber den Tuchhändlern das Recht auf Ratine, „weil die Wollweber von Basel die Ratine erfunden haben". Sie war jedoch längst vorher in Frankreich gebräuchlich. —

Nicht besser wie der Wollweberei erging es der Knopfmanufactur. Nach deutschem[2] und eidgenössischem Zunftrecht „nur eine Dependenz des Passementerhandwerks"[3] existierten die Knopfmacher in Basel dank ihrer Stärke zünftig und gewerblich getrennt von den Passementern. Die Ordnung vom 5. Juni 1662 organisierte sie nach deren Analogie.[4] Um 1674 verpflanzte ein Basler Marx Schwarz die Fabrication nach Aarau.[5] In Basel blieb damals die Knopffabrik des Emanuel Roth bestehen.[6] Die Kriegsconjunctur von 1689 benützend gründete Hs. Ulrich Hugo d. j. neben seiner Strumpffabrik noch eine grosse Knopfmanufactur, deren Producte er nach den Worten seiner zünftigen Gegner äusserst vorteilhaft nach Frankfurt und sonst nach Deutschland absetzte, „weil die französische Knopfware allda verboten war."[7] Allein Rat und Zunft verboten den Knopffabricanten, im Sinne der herrschenden Strömung jener Jahre, die Beschäftigung von Basler Bürgern und Unterthanen. Sie mussten auf fremdem Territorium arbeiten lassen resp. auswandern, oder ihre Fabriken aufgeben.[8] —

Auch auf allen andern Punkten erhob das 1691er Wesen[9] Einspruch gegen das Fabriksystem. Doch waren Band-, Strumpf- und

---

[1] besonders der Firma Iselin, seit 1716/17 der Bischoff. Cf. p. 618,[4].

[2] in Augsburg führen die Knopfmacher 1692 auch Quasten und Trompeterschnüre: St 17N ad a. [3] l. c.

[4] 1676 Juni 7 wurde auch den Zünftigen die Frauenarbeit freigegeben.

[5] Sf ER ad a. [6] 1692 Oct. 5: schon seit 20 Jahren.

[7] St 17N ad a. 1690 f. Ähnliche Klagen gegen Roth wegen Unterbieten in Zurzach ibid. ad a. 1691 f., bes. 1692 Sept. 19.

[8] Vgl. Hutmacher: St 17G ad 1701 Febr. 12

[9] über dasselbe s. Carl Bernoulli in Beitr. VIII 69—101.

Handschuhmanufactur schon fest genug gewurzelt. Und sobald der unausbleibliche Umschwung zu gunsten des Fabrikwesens eintrat, zog dasselbe immer neue Productionen in seinen Kreis. Um 1700 richtete ein Rudolf Merian mit Hilfe „verloffener Savoyer", d. h. geschickter Appreteure, eine Fabrik von feinen französischen Hüten ein. Im XVIII. Jh. entstanden Fabriken für Ammelmehl und Haarpuder,[1] für Indienne, für gebleichte und gestickte Mousselinen ähnlich denen St. Gallens.[2] Als grössere Etablissements erwähne ich: Farbholzstampfen, Kupferhämmer und Drahtzüge. Als neuer Verkaufsartikel begegneten mir bei den Grempern 1729[3] Schwefelhölzer. Die kurzdauernde Auffrischung der Samtweberei wurde p. 564 erwähnt.[4] Mehr Beachtung verdient die Seidenstoffweberei eines Dan. Koch 1707, der Gebrüder Zweibrucker 1718, eines Georg Kohl aus Görlitz 1727 ff.,[5] sodann 1736 der Herren Passavant, Schnell, Imhof, 1745 der Firmen Hs. Franz Sarasin, Christoph Burckhardt im Klösterli, Thurneysen & Cie. und Huber. Noch das Serinische erste Adressbuch[6] von 1789 weist vier Seidenstofffabricanten auf.

Wir haben das Fabrikwesen Basels seinem innern Ausbau nach verfolgt bis zu dem Punkte, wo es nach der letzten glücklich bestandenen Gefahr (1691) dem feindlichen Zunftwesen gegenüber definitiv gesichert dasteht. Werfen wir zum Schluss einen Blick auf seine äussere Entwicklung.

Die Basler Wirtschaft tritt diese letzte Periode an ausgerüstet mit allem, was für ihr weiteres Gedeihen nur gewünscht werden konnte. Der Same, den seit 100 Jahren die Gegenreformation in die protestantischen Lande ausgestreut, war in Basel reichlich aufgegangen und trieb nun die schönsten Blüten und Früchte. Es war ausserordentlich wichtig, dass der entscheidende Kampf, die Opposition gegen den Kunststuhl, nicht mehr bloss Refugianten, sondern in erster Linie altangestammte Basler Geschlechter, die Hoffmann und die Iselin betraf, dass die VIII in jenem Falle Deputierten lauter Altbasler, dass über-

---

[1] St 17B: 1740 wegen unnützen Kornconsums verboten.

[2] s. Wartmann, Industrie und Handel des Ct. St. Gallen auf 1866.

[3] Febr. 12: St 17B.

[4] dazu Phil. Herport wbz 1706.

[5] seidene und halbseidene Zeuge, die man bisher aus Holland bezogen. Vgl. Passavant 1670 p. 627.

[6] Bibl. des G. M. in Nürnberg.

haupt die leitenden Kreise einsichtig und kraftvoll genug waren, um dem principiell noch herrschenden Zunftwesen zu begegnen. Bei der Unpopularität der Welschen von 1646 her möchte es sonst damit ergangen sein wie mit den Seidenfärbereien Vippert und Thierry.

Also innerlich gefestigt und gewurzelt hat das Basler Fabrikwesen das gesamte Wirtschaftsleben der Stadt aus der local beschränkten zünftigen Productionsweise auf den freien Wettbewerb des Weltmarktes herausgehoben.

Auf dem Gebiete der industriellen Production vollzog sich im XVII. Jh. eine bedeutsame, bis auf unsre Zeit nachwirkende Verschiebung: Frankreich verdrängte Italien. Wie ein roter Faden zieht sich durch Savarys gesamte Darstellung der Nachweis, dass die Manufacturen von Tours und Lyon,[1] von Paris, Rouen, Châlons, Rheims und Chartres[2] ihre italienischen Vorbilder erreicht haben oder übertreffen, dass es nur noch eine Grille der Mode sei, wenn „echt italienische“ Stoffe in den massgebenden Kreisen mehr gelten als die einheimischen.[3]

Neben Frankreich wächst im XVII. Jh. Holland zu hoher industrieller Bedeutung empor. Es hatte vor Frankreich den Vorzug directen Bezuges der überseeischen Rohstoffe, während Frankreich hierin durchaus von England abhing. Savary bemerkt etwas gereizt, aber als nicht abzuänderndes Factum:[4] Die Franzosen werden im Handel mit England so übel tractiert, wie sonst nirgends, während die Engländer von niemand so höflich behandelt werden wie von den Franzosen.

Während Frankreich zum ersten Rang industrieller Production emporstieg, hat sich Deutschland 30 Jahre lang im blutigsten Kriege zerfleischt. Seit dem Frieden aber drohte Frankreichs materielle Übermacht unter der unerreichten Verwaltung Colberts den östlichen Nachbar vollends zu ersticken.

Es ist ein Stück von der Politik Heinrichs IV., die unter Richelieu und Louis XIV. zur Reife gedeiht. Deutschland soll in fortdauerndem Kriegszustand erhalten bleiben, es soll dazu dienen, französische Heere zu nähren und in Übung zu erhalten, um endlich ein Stück guten deutschen Bodens nach dem andern

---

[1] Savary II cap. 45 pp. 46—60. [2] Savary I 181 f. 187; II cap. 48 d.
[3] Savary II 39. Vgl. Becher für Deutschland gegenüber Frankreich.
[4] II cap. 48 c.

an den Todfeind zu verlieren. Es sollen ihm aber auch seine wirtschaftlichen Kräfte unterbunden bleiben und immer mehr völlig entzogen werden. Levasseur[1] giebt die Importgrösse Deutschlands nach Südfrankreich (Lyon)[2] zur Zeit Colberts auf nur 400,000 lb. an; die der Schweiz[3] auf das Zehnfache, auf nahezu 4 Millionen; die Italiens auf 10 Millonen, wogegen die Exportgrösse Frankreichs nach der Schweiz[4] 1 Million, nach Deutschland[5] 1½ Millionen betrug. — Savary, der Officiöse Colberts, ignoriert Deutschland als Bezugsquelle Fankreichs geradezu.

Es ist das Verdienst des grossen Kurfürsten und des sächsisch-polnischen Königshauses, z. T. auch der Stadt Hamburg, den Gegner von dieser wirtschaftlichen Seite klar erkannt und ihm, wenn auch mit ungleichen Mitteln, doch mit wachsender Macht und schliesslich im Zollverein unseres Jahrhunderts, überhaupt in der deutschen Einheit des neuen Reiches, mit Erfolg begegnet zu haben.

Im XVII. Jh. aber kam Deutschland den industriellen Grossmächten Frankreich, Italien und Holland gegenüber kaum in Betracht. Seine wirtschaftliche Entwicklung hatte der 30jährige Krieg geknickt. Nicht als ob die Wunden, die er schlug, unheilbar gewesen wären. Allein der Jammer des Krieges liess die vorigen Zeiten in einem besonders glänzenden Lichte erscheinen. Unfähig die im XVI. Jh. bereits begonnene Entwicklung vom Zunfthandwerk zur Grossindustrie fortzusetzen, unfähig überhaupt die zukunftsreichen Keime industriellen Lebens zu würdigen, klammerten sich die zersplitterten Städteverwaltungen an das alte Zunftwesen, das doch unverkennbar schon im XVI. Jh. seinen Höhepunkt erreicht und seine Function erfüllt hatte. Mit seiner rein localen Productionsweise war es für den Handwerksstand des Mittelalters, bei der Isoliertheit der einzelnen städtischen Wirtschaftsgebiete, bei der relativen Einfachheit der Bedürfnisse und der Schwerfälligkeit des Verkehrs, die beste aller möglichen Formen gewesen.

---

[1] II 267.

[2] Rohstoffe: Kupfer und Zinn. Sonst nur Nürnberger Pfennwerte.

[3] Halbfabricate: Seide, Floret (aus Zürich); sodann Leinwand (aus St. Gallen; Käse und Vieh aus Bern und Waadt.

[4] grobes Tuch, Hüte, Safran, Wein etc.

[5] desgleichen, nur etwas feiner, sodann Seide und Gold.

Vor den mannigfaltigen, unaufhaltsam wachsenden und sich multiplicierenden, immer rascher wechselnden Bedürfnissen seit der Renaissance, vor dem Aufschwung des Verkehrs zu Land und zur See im XVI. Jh. wurde es für alle haltbare und transportable Ware concurrenzunfähig, d. h. reif zur Ablösung durch grössere und lebenskräftigere Productionsformen. Zumal in den textilen Zweigen, wo die mechanischen Fortschritte in der Webstuhltechnik unwiderstehlich eine Reduction des Lohnes und der menschlichen Arbeitskräfte herbeiführen mussten, wäre der allgemeine Übergang vom zünftigen Lohnwerk zur ländlichen Hausmanufactur[1] durchaus geboten gewesen.

Statt dessen schlossen die Städte ihr Landgebiet womöglich von aller handwerklichen und industriellen Production aus. Sich selbst aber verschlossen sie hartnäckig gegen die technischen Fortschritte. Die engste Form des Hergebrachten festhaltend, baute man das Zunftwesen in kurzsichtigem Egoismus zu einem bis dahin unerhörten Zerrbilde aus. Und man hielt diese tote Form mit der äussersten Zähigkeit fest, obschon sie durch die grossartige industrielle Entwicklung der Nachbarn immer unverkennbarer zum Anachronismus gestempelt wurde.

Becher, einer der wenigen Deutschen, welche klar sahen und dem Kaiser das richtige raten konnten,[2] musste vor der zünftigen Engherzigkeit 1678 nach Holland, 1680 nach England fliehen. Für die grossen wirtschaftlichen Probleme der Zeit Colberts fehlte in Deutschland das Verständnis und die einheitliche Macht zur Durchführung; in zünftigem Starrsinn besass man nicht einmal den guten Willen zu verstehen und sich emporzuarbeiten, sondern nur jenes egoistisch-blasierte Negieren, das sich nirgends so schwer rächt wie im wirtschaftlichen Leben. Den alten Handwerken sollten die Regierungen verpflichtet sein, in der alten Form Arbeit und Erwerb zu garantieren. Der Export konnte dabei nur bestehen, wo, wie in Nürnberg, ein aristokratisches Handelsregiment die gesamte handwerkliche Production in der unbedingten Abhängigkeit des Lohnwerks hielt und planvoll nach den praktischen und ästhetischen Gesichtspunkten der herrschenden Geschmacksrichtungen leitete.

---

[1] vgl. St. Gallen, Ulm und die Fugger schon im XV. Jh.

[2] 1676 Verbot der Einfuhr französischer Luxus- und Modewaren, Ockhart 266.

Im Norden allerdings, wo einsichtige Fürsten über grössere Territorien geboten, und Macht und Entschiedenheit genug besassen, um gegen die kleinhandwerkliche Einseitigkeit des solidarischen deutschen Zunftwesens, hauptsächlich gegen die enggeschlossene Phalanx der Gesellentyrannis aufzukommen, — da trat neben den Verfall des Zunftwesens eine mächtig aufstrebende moderne Bewegung. Diese wirtschaftliche Seite der Entwicklung wird in ihrer Bedeutung als Vorarbeit für die Verschiebung des Schwerpunktes im neuen deutschen Reiche nicht hinlänglich beachtet. Vor allem Sachsen, dann Brandenburg,[1] Hamburg und der Niederrhein hielten das deutsche Wirtschaftsleben im XVII. und XVIII. Jh. aufrecht.

Colberts System hat sich nun auch der Schweiz gegenüber fühlbar gemacht, aber es konnte der ganzen politischen Lage im europäischen Gleichgewicht zufolge nicht so ernst gemeint sein wie gegen Deutschland-Östreich. Frankreich hatte ein Interesse nicht nur an der schweizerischen Neutralität, es waren ihm auch durch die schweizerischen Soldverträge die Hände gebunden. Immerhin hatte der ostschweizerische Export nach Frankreich genug zu leiden.[2]

Die Entwicklung der Basler Industrien hat nun aber von anfang an nicht sowohl auf dem Import nach Frankreich beruht, als vielmehr auf der Verdrängung französischer Producte auf dem deutschen Markt.

Hieher gehört, um nur Ein Beispiel unter vielen zu nennen, die Nachahmung des Lyoner echtseidenen Taffetbands, anfänglich durch die Passementer, dann auch auf Kunststühlen durch die Fabricanten, zuerst durch Emanuel I Hoffmann. Sein Aufenthalt in Holland (ca. 1667 f.) fiel in die Jahre des sogenannten spanischen Krieges,[3] worein in der folge auch Holland, der kräftigste Concurrent Frankreichs in der Textilbranche,[4] verwickelt wurde. An stelle der schon 1644 den Fabricanten zugestandenen einfachen Gallaunen und Floretbänder fing er an Lyoner Taffetband zu weben. Daher die leidenschaftliche Bewegung der Zünftigen gegen ihn im Mai 1670. Das Unternehmen fand An-

[1] cf. Mascher 369.
[2] Paul Schweizer im Jahrbuch für swz. Gesch. 1881, p. 129 ff.
[3] um die spanischen Niederlande und Burgund.
[4] s. Savary und Marperger öfters.

klang. Schon im August des Jahres äussert die Firma Fazy und Cons., sie suche „ein Mittel, die Manufactur der Taffetband, wie solche in Frankreich zu Lyon und selbigen Enden gemacht und da dannen in grosser Quantität nachhero Deutschland verschickt werden, gleichfalls womöglich auf Kunststühlen „anzurichten." Dem entsprechend empfehlen die VIII und nach ihnen die XIII ganz besonders die Einführung der Fabrik von Tafftband, „deren jährlich für viel 100,000 Neuthaler in Frankreich gemacht und verschickt werden."

Die Basler Fabriken konnten des kürzeren Transports wegen statt der französischen Ausfuhrprämien einen hohen Exportpfundzoll und eine directe Productionssteuer ertragen, ohne dadurch concurrenzunfähig zu werden. Wir haben sogar Anhaltspunkte dafür, dass sie höhere Löhne zahlten als Lyon.

Für Passemente wie für Strümpfe ersparte Basel gegenüber Paris, Tours und Lyon den ganzen teuren Landtransport nach Frankfurt. Unsre Seidenfabriken hielten um 1670 359 Schiffe zum Rheintransport nach Frankfurt (v. p. 421) mit unzweifelhaft ganz niedrigen Taxen. Für den Absatz nach dem Osten hatte Basel gleichfalls einen beträchtlich geringeren Transport vor Frankreich voraus. Auch diese Verbindung ist reichlich bezeugt. Wir erinnern uns an den Strumpfhandel Rud. Hummels 1633 ff., nach Baiern und Östreich, nach Augsburg, Gratz und Wien (p. 598). Dasselbe bestätigen uns die Passementer am 25. Mai 1664: Durch die ungarischen Kriegsunruhen, ist das Handwerk „gesteckt," denn dorthin wurden unsre Waren sonst am meisten verführt.

In dieser Richtung wurde energisch weiter gearbeitet. Jeder einzelne Fabricant nahm für sich das Verdienst der Verdrängung Frankreichs auf dem deutschen Markt in anspruch, so nachhaltig und mannigfaltig waren die Fortschritte. Das Einzelne, vielfach Geschäftsgeheimnis, entzieht sich natürlich in den meisten Fällen. Die ersten Geschäftsbücher, die mir zu handen kamen, sind die der Tuchfirma Iselin von 1737. — In ihrer Supplik vom 17. März 1677 nennt die Weberzunft als Artikel der Fabricanten neben „Bändlen" und Tafftband: zweischützige Gallaunen und Chargennestel; 1692 Febr. 20[1] kameelhärene Breißnestel, alias Barißnestel.

[1] s. Bachofen ad d. d., unrichtig gelesen.

Eine mächtige Stärkung erwuchs der Basler Industrie aus dem entsetzlichen Verwüstungskriege Ludwigs XIV. 1689 ff. Die Störungen und Verbote des französischen Imports nach Deutschland kamen der neutralen schweizerischen, speciell der Basler Industrie ganz direct zu gute.[1] Damals gewann dieselbe jene enorme Festigkeit, welche ihr selbst über die Revolutionswehen der folgenden Jahre glücklich hinweghalf.

Die Geschichte unserer Industrie im XVII. und XVIII. Jh. hat daher viel verwandtes mit der des Hamburger Handels, der seine Grösse in erster Linie der Neutralität in den Reichskriegen verdankt.[2] Ihm kam gegenüber Amsterdam gleichfalls die Feindschaft Hollands gegen Frankreich zu statten. Savary z. B. bemerkt: die französischen Kaufleute ziehen Hamburg aus handelspolitischen Gründen vor, weil die Holländer voll Neid, Gift und Galle sind gegen die französische Nordcompagnie. Besonders während der Kriege der Seemächte 1689 ff. und 1706 ff. zog es die besten Geschäfte an sich, so dass es eine nahezu monopolistische Stellung als continentaler Nordseehafen einnahm.[3]

Von den unzähligen Belegen, welche St 17 und 27 für obige Entwicklung Basels enthält, lassen wir wiederum als einen der deutlichsten die Hoffmannsche Familientradition sprechen.[4]

Als dann anno 1688 der Krieg zwischen Frankreich und dem Reiche ausbrach und die Einfuhr der französischen Waren in das Reich verboten wurde, dachte mein Vater darauf hin, seidene Bande nach französischer Façon zu fabricieren, weil dieselben in Friedenszeiten so guten Absatz in Deutschland gefunden hatten. Und lehrt die Experienz (1721), dass auch dieses Vorhaben reussiert und dadurch der göttliche Segen, wie auch die Nahrung zu Stadt und Land noch merklich vermehrt wird.

Eine willkommene Ergänzung hiezu erhalten wir aus Hoffmanns Bericht über die Seidenfärberei seines Bruders Jacob.[5] Auf Anordnung des Vaters hatte derselbe drei Jahre lang von 1686—89 bei Meister Wegner ehrlich gelernt, ein Jahr gedient, dann „in Genf bei dem berühmtesten Meister“ noch zwei Jahre,

---

[1] v. p. 617. 624. 629 u. ö.

[2] bez. Verträge mit Frankreich 1655. 1716. 1769. 1789. Sötbeer, Hamburgs Handel I 14 f. [3] Sötbeer l. c.

[4] St 27 D ad a. 1723. Vgl. hier Mitz und Leisler ad a. 1692 p. 617; die Knopffabrik des Ulr. Hugo p. 629; die Handschuhfabrik des Stantz p. 624.

[5] gratis wbz 1694. Ein Peter war markgräfl. Bedienter, wird 1701 wbz, und ist am 17. Jan. 1714 Zunftschreiber zu Wb.

also 1690—92 sich vervollkommnet. Allein zur vollendeten Nachahmung der französischen Waren reichte seine Kunst immer noch nicht hin. Notgedrungen schickte ihn daher der Vater abermals nach Genf, „nur um das rechte Secretum der schwarzen Farbe gründlich zu erlernen. Mein Bruder hat dann wirklich hierin so gute und bis dahin unbekannte Wissenschaften hieher gebracht, dass auch die andern Basler Seidenfärber davon profitiert haben."

Zu den Vorteilen, welche die Schweiz aus dem Kriegszustand der Nachbarn zog, kam der weitere der Entvölkerung Frankreichs seit der Aufhebung des Edicts von Nantes. Gerade die stärksten Concurrenten verloren damals ihre intelligentesten Industriellen. Lyons Bevölkerung sank von 1685—98 von 90,000 auf 70,000 Seelen, St. Etienne verlor 2000 Einwohner, in der Touraine sollen von 40,000 Seidenarbeitern nur 4000, von 8000 Seidenwebstühlen nur 1200 geblieben sein. Wir bemerkten bereits wie man die Flüchtlinge als Appreteure, Ferger und Musterweber in Basel willkommen hiess.[1] —

Neben diese fördernden Momente treten nun aber auch von aussen Hemmnisse genug; zunächst wäre hier darauf hinzuweisen, dass nach dem Wort unsrer Fabricanten „bei dieser Zeit" (um 1690) „die eidgenössischen Handelsleut in dem Reich wegen Werbungen," d. h. wegen der Soldverträge mit Frankreich, „übel angesehen seien."

Viel unbequemer und nachhaltiger war die Art und Weise, wie einige Nachbarstaaten sich nach Colbertschem Muster absperrten. Die Folgen der Ablösung des Elsasses an Frankreich kennen wir schon. Auch der Rest von Vorderöstreich verschloss seine Märkte 1697 ff. dem Basler Gewerbsmann. Von seiten der Markgrafschaft haben wir in der Tabakadmodiation eine solche Massregel kennen gelernt. Am empfindlichsten wurde für Basel die kraftvolle, aber dem Bunde von 1501 direct zuwider laufende Wirtschafts- und Zollpolitik des mächtigen

---

[1] Eine eigene Darstellung erspart mir die in diesem Teil auf grund der bequemeren Acten recht gute Schilderung Mörikofers pp. 251—254. 265. 282 287 f. 312—328. 329—355. Von Mörikofer nicht benützt begegneten mir folgende Archivalien des Sts-A.: Civilia G 6 ad 1687; St 34 B und St 17 L ad 1688 Dec. 17 u. ö.; St 17 B ad 1693 Dec. 23 und 1698 März 8. — Ferner Wb Prot. ad 1685 Jan. 26. — Vgl. auch Oser in Beitr. I 233.

Bern. In seinen Bemühungen um eigene Industrie[1] weniger glücklich, war es dafür um so consequenter in der Durchführung eines schroffen Prohibitivsystems. Seinem Beispiele folgten die übrigen Orte, jeder nach seinem Vermögen. Die französische Revolution fand in der Schweiz dieselbe trostlose Zersplitterung der wirtschaftlichen Kräfte durch Binnenzölle vor wie im deutschen Reiche.

Es würde zu weit führen, wollten wir das ungeheure bez. Material der Basler Archive auch nur andeutungsweise mitteilen. Wir beschränken uns hier mit dem Hinweis auf die Creirung einer eigenen Behörde, welcher die Pflege dieser äusseren Handelsinteressen oblag. Ähnlich wie in Zürich 1662[2], in St. Gallen 1678,[3] in Strassburg 1686[4], trat in Basel ein „Directorium der Kaufmannschaft“ ins Leben. Seine erste Erwähnung unter diesem Namen geschieht in der Ratsitzung vom 7. Jan. 1682:[5]

„Herr Johann Würtz und Herr Philipp Heinrich Fürstenberger, als Aus„schuss von dem Directorio für sich und übrige sämmtliche alhiesige Kaufleuth“ bitten, „Sie von Herrn Meister Socins Post und dahero aufhabender Last und „Beschwerd zu entledigen, und das ganze sowohl Strassburgische als Bernisch„Genffisch-Lyonische Postwesen ihnen zu überlassen. Mit Erbieten, alles ohne „einigen ihren Privatnutzen, zu dem gemeinen Besten anzuwenden und umb „alles aufrichtige Rechnung zu halten.“

Herr Meister Socin sträubt sich dagegen, weil das Postwesen ein öffentliches Regal sei. Der Rat pflichtet dieser Auffassung bei, übergiebt aber dennoch „sowohl das Ober- als Underländische Postwesen“ „den gesambten Kauffleuthen.“ Doch sollen sie in solchem allem jeweilen die vormaligen Deputierten, nämlich Oberstzunftmeister Socin, Christoph Burckhardt und den Stadtschreiber zuziehen etc. etc.

Offenbar hat aber das Basler Directorium schon vor obiger Übertragung der Postverwaltung bestanden. Ich glaube sogar

---

[1] Teppichweberei 1685, Tuchfabrik 1686, „Commercienhaus“ gleich neben der französischen Kirche, Maulbeerpflanzung durch einen Flüchtling aus Montpellier. Mörikofer 197 ff. 300. Vgl. die Orelli hier p. 446. Stärkster Zudrang 1686—88. Auch Kaufleute und Handel versuchte man anzuziehen. Als aber ein paar Refugianten bedeutende Geldsummen bei der Stadt verzinslich anlegen wollten, wies man sie ab, weil das zu viel Umstände mache!

[2] Bürkli p. 100 und hauptsächlich Bürkli im Zürcher Taschenbuch 1883.

[3] Näf cap. VII.

[4] vgl. auch das östreich. Commerzcollegium von Leopold I., auf den Rat Bechers begründet. [5] R. Pr. ad d. d. fol. 287B und Ochs VII 366 f.

schon in den VIII von 1670 das fertige Institut zu erkennen. Notorisch war die Zahl der Directoren in der ersten Zeit acht.[1] 1690 wird sie erhöht auf 12.[2] Sicherlich haben die VIII von 1670 die Functionen einer Handelskammer vortrefflich erfüllt, sie sind die eigentlichen Träger der ganzen Entwicklung gewesen.

Der Zweck des Instituts war überall derselbe, die Handels- und Verkehrsinteressen zu wahren. Dahin gehörte eben in erster Linie das Postwesen, war doch nach einem geflügelten Worte der Zeit die Sicherheit der kaufmännischen[3] Correspondenz die Seele und das Leben alles Handels.

Mit der Ausdehnung der Exportindustrie wuchsen auch die Aufgaben der Handelskammer. Abzusehen von den internen Verhandlungen mit dem Zunftregiment über den heimischen Ausfuhrzoll so wurden infolge der obengezeichneten Verhältnisse die wirtschaftlichen und diplomatischen Functionen im Verkehr mit den fremden Regierungen immer complicierter und schwieriger. Den planlosen vorderöstreichischen Fiscalzöllen gegenüber war ihre Lage im ganzen leichter als im Kampfe mit dem strenger geschlossenen Ring des französischen Schutzzollsystems.

Für die Wirtschaft Basels hatten die Sperren der Nachbarn doch auch eine positive Folge. Sein kleines Gebiet machte die günstigen Resultate, welche sich grössere, und daher wirtschaftlich autarkische Territorien von der Schliessung hinter Schutzzöllen versprechen können, illusorisch. Die zünftigen Handwerke verloren mehr und mehr ihr natürliches Gebiet. Es trat für Basel immer deutlicher zu tage, dass es als Zunftstadt nicht weiter gedeihen, dass es sein Heil in der Grossindustrie zum Massenexport nach fernen Ländern zu suchen habe.

Zwar sind darüber einige Handwerke zu Grunde gegangen. Aber ohne Schaden für die Stadt. Es waren diejenigen welche mit der Zeit überall haben weichen müssen. In Basel ist ihre Ablösung zum grössten Vorteil der Stadt ausserordentlich früh geschehen. Schon im XVII. und XVIII. Jh. hat das Handwerk hier gelernt, was anderwärts bis auf unsre Tage streitig ist, dass es vor der wirtschaftlichen Kraftersparnis, vor der grösseren

---

[1] Näf 32: 1681. Stephan 412.

[2] Die Achtzahl der Directoren kehrt auch sonst wieder, z. B. bei der holl. Levantecompagnie. In St. Gallen mag sie von den „8 alten Lyoner Häusern" herrühren. [3] Huber, Statutarium Basiliense (auf dem Staatsarchiv) fol. 69.

Leistungsfähigkeit des Grossbetriebs zu abstrahieren hat von allen mechanisch herzustellenden, z. T. auch von den leichteren handwerklichen Erzeugnissen; dass es sich beschränken muss auf diejenigen Zweige, wo ein positives menschliches Können, wo zumal die specifische Fertigkeit der menschlichen Hand unter einem bewussten und ästhetisch geschulten persönlichen Wollen in Kraft tritt.

Die unentbehrlichen, der grossindustriellen Concurrenz weniger ausgesetzten Urhandwerke, Bäcker und Metzger, Schuster und Schneider, Schlosser und Schmiede, Schreiner und Bauleute, haben selbstverständlich fortbestanden. Aber sie haben gelernt, sich mit einer bescheideneren Stellung im Ganzen der städtischen Wirtschaft zu begnügen. Im Mittelalter, wo sie nahezu die einzige wirtschaftliche Macht gewesen waren, da hatte auch ihre politische Stadtherrschaft ihre Berechtigung gehabt und der Stadt als solcher zum Segen gereichen können. Jetzt wurde pas anders. Die Grossindustrie mit ihren weiteren Interessen trat mehr und mehr an die Spitze der Regierung. Die Verwaltung des XVIII. Jhs. lässt sich stets in erster Linie leiten durch das Wohl ihrer Fabriken. Hatte das Handwerk noch im XVII. Jh. den Rat zu interessieren gesucht durch die drohende Unehrlichkeit im Reich, so wird im XVIII. zum Schibbolet aller Handwerkspetitionen der Nachweis, dass die betreffende Production mit dem Fabrikwesen in einem solchen Zusammenhange steht, dass ihr Interesse nicht verletzt werden kann, ohne zugleich die Manufacturen empfindlich zu schädigen. Ein Franzose, der Basel gegen Ende des vorigen Jahrhunderts besuchte, sagt von den Directoren der Kaufmannschaft nicht uneben: sie seien die Priester der höchsten und einzigen Gottheit, welche die Basler verehren. Der gerechte Vorwurf, der darin liegt, wird doch gemildert, wenn wir das Wirken von Männern wie Isaak Iselin und in unserm Jahrhundert Christoph Bernoulli in betracht ziehen, vollends wenn wir die socialen Zustände der Basler Manufacturen mit andern vergleichen.

Wohl regten sich, von Deutschland aus genährt, bis tief in unser Jahrhundert hinein immer neue Versuche dem Zunftwesen alleinige Geltung zu verschaffen. Deutschland verbot sogar den Import von Kunststuhlarbeit.[1] Aber es stellte sich eben nur

[1] 1720. Vgl. die Sendung Leislers nach Augsburg und Nürnberg bei Köchlin im BJb p. 77.

heraus, dass der Handel nicht nach der handwerks„ehrlichen“ Erzeugung, sondern lediglich nach Brauchbarkeit und Preis der Ware frägt.[1]

Die Erfindungen unsres Jahrhunderts haben das ganze Productionssystem im Sinne des Grossbetriebs umgewandelt. Der Vorwurf materieller Gesinnung, der am Ende des letzten Jahrhunderts gegen die Basler Fabricanten erhoben wurde, trifft unsre heutigen Productionsverhältnisse in viel weiterem Masse. Am schroffsten hat ihn Marx im Kapital formuliert. Er hat damit der Gesellschaft unaustilgbar das Gewissen geweckt. Unsre Zeit hat ihre höchste Aufgabe darin erkannt, die Schroffheit der socialen Gegensätze zu mildern, ehe es zu spät ist. Es wird officiell daran gearbeitet, und es ist zu hoffen, dass ein grosser Teil des schreiendsten Elendes dadurch gemildert wird. — Der Staatssocialismus reicht aber nicht aus. Die einzige Macht, die von innen heraus lindern und heilen kann, ist die christliche Liebe, die ihrerseits wieder Liebe und Zufriedenheit pflanzt. Wer der weiteren Entwicklung der Basler Industrien nachgehen wollte, dem würde davon bis auf die Gegenwart herab manch leuchtendes Vorbild begegnen. Noch mehr aber ist in der Stille geschehen.

---

[1] vgl. z. B. St 17 L ad 1747 Febr. 25: die vorzügliche Verteidigung der Herren Joh. und Jac. Heusler und Christoph Burckhardt im Klösterli.

Druckfehler.

p. 84 Zeile 7 von unten: statt 1576 lies 1584.
p. 129 Anmerk. 1: st. Gb l. Wb 1268.
p. 142 A. 2: st 550 l. 250.
p. 143 ad 1445—47: st. 506 l. 253.
p. 144 Z. 21: st. 1462—69 l. 1452 -59.
p. 147 A. 3: st. XIV. l. XVI. Jh.
p. 151 A. 4: st. 86 l. 89.
p. 185 A. 2 lies: Vetter 109, correxit Mone.
p. 189 A. 7 u. p. 190 Z. 9: st. cap. VI l. V p. 291 f.
p. 191 Z. 13 v. o.: st. Basel l. Breisach.
p. 191 A. 7: st. 1612 l. 1610.
p. 192 A. 2: st. Pfleger l. Pflegler.
p. 198 A. 8 fehlt „funibus" zu „demittendi."
p. 203 Z. 17: st. Mormorea l. Marmorea.
p. 218 Z. 2 lies: Die 76 fl. jährliche Zinsen zu 8 % gerechnet.
p. 237 A. 1: Das Citat aus Bourquelot gehört an den Schluss von Anm. 2.
p. 247 A. 8: stehen die Klammern an falscher Stelle: 1) lies: 768). 2) (Vermögen 250 fl.; 1453/54 . . . Heinrich [Seiler 1429]. Schönberg 1454 Nr. 252. 169). Derselbe . . . .
p. 249 Z. 12 v. u.: st. geordnetes l. gesondertes.
p. 250 Z. 6 v. u.: st. Leinwandbranche l. Leinenbranche.
p. 260 Z. 15 v. u.: st. XV. l. XVI. Jh.
p. 261 A. 2: st. VI. l. V.
p. 263 Z. 10: st. Taube l. Traube.
p. 271 kleiner Text, Z. 2 v. u.: st. „von" l. „auf" 1 fl. monatlich.
p. 277 Z. 4 v. u.: st. Hs. l. Hr. Seiler.
p. 278 Z. 10: st. Käufers l. Kaufhauses.
p. 320 Z. 9: st. Reform. l. Gegenref.
p. 321 Z. 1 v. u.: st. es l. er.
p. 323 Z. 3 v. u. ist das Komma nach laboribus zu streichen.
p. 332 Z. 15 v. u.: st. aus l. auf Strassburg.
p. 365 A. 1: st. St. 17 l. St. 17 B.
p. 372 Z. 4: st. Pensionier l. Pensioner.
p. 373 Z. 13 u. 15 l. „Halbtuchs" und „Lündschen."
p. 392 Z. 6 v. u.: statt Halbenguldenzolls l. Pfundzolls.
p. 394 Z. 14: st. Heinrichs l. Hans v. Wyssenburg (cf. p. 360).
p. 397 Z. 8: st. leistungsfähigen l. leistungsunfähigen.
p. 405 A. 3: st. ward l. war.
p. 410 Z. 5: st. Autorff l. Antorff.
p. 421 A. 2: st. Ferdinand IV. l. Ferdinand III.
p. 428 A. 1 l. „badet" drei mal „mit."
p. 429 A. 6 l. 1) Augsburg . . .
p. 431 Z. 2: st. Hans. Gerichtsblättern l. H. Geschichtsbll.
„ „ 3: st. III l. 111.
p. 442 unten: st. 1789 l. 1779 und st. 225 l. 362.
p. 452 A.: st. 464 l. 463.
p. 456 Z. 14 v. u.: st. T. l. t'Serwauters.
p. 478 Z. 6 v. u. lies: für Karl IX, 1616 für Venedig . . . .
p. 488 Z. 3 ist „die" zu streichen.
p. 489 Z. 1: st. 476 l. 477.
p. 499 Z. 11: st. erlangten l. erlangte.
p. 529 A. 4: l. Niclaus III. 1635 (statt 1535).
p. 538 A. 3 Z. 1: st. 1590 l. 1570.
p. 543 Z. 11: st. Welsche l. Welsch-N.
p. 549 A. 4: l. 1600—19: 29; 1620—48: 17.
p. 574 Z. 15 u. 16 v. u.: st. Hausierer l. Hutmacher.
p. 576 A. 4: st. 537 l. 538.
p. 591 Z. 7 ist „ja" zu streichen.
p. 599 Z. 14: st. Meistern l. Verlegern.
p. 613 Z. 16 ist „ zu streichen.

Nachträge und Berichtigungen.

p. 66. 69. 71 u. ö.: Ruprecht Winter den Vater habe ich mehrfach irrtümlich als Buchdrucker aufgeführt. Er war sfz. Kaufmann. Erst der Sohn wurde nachträglich Buchdrucker.

p. 145 A. 2: Zur Zeit des Concils galt 1 Venediger Ducaten = 1 ungar. Gulden = 1 ℔ 8 ß. 7000 Ducaten sind demnach = $7000 \times 1,4$ = 9.800 ℔.

p. 167 A. 2 beruht auf einem unvollständigen Druck von Ochs (III 192, zu corrigiren nach Rq. I. p. 79) und ist zu streichen.

p. 172 Z. 1 v. u. u. ö.: st. Montag u. Freitag, l. Mittwoch u. Freitag.

Die p. 186 f. gestellten Fragen beantwortet Löper.

p. 187 Mitte. Bezüglich Aeche wird schliesslich doch Mone IX 36. 395. 400 u. ö. gegen Vetter recht behalten: es ist die grosse rheinische Aachenfahrt zu verstehen.

p. 198 Z. 16 ff. Die Melioration von 1499 dürfte sich auf den Knüppeldamm bezogen haben, dem „Langenbruck" seinen Namen verdankt. Die sumpfige Wasserscheide wurde dadurch besser fahrbar. Vgl. Wurstisen, Epitome 43.

p. 201 Z. 3: auf 1 Saum gingen im Mla. $3\frac{1}{2}$ Basler Centner (p. 350). Später sollten Reissäcke im Basler Kaufhaus bis auf 3 Centner schwer gemacht werden (St. 17 B ad 1651 Aug. 9).

p. 253 Z. 7: st. elsässischen l. lothringischen.

p. 320 ad Z. 6 v. u.: je 8 Bellin wurden zusammengepackt zu 1 Ballen Papier (Khb I: Zollrodel v. 1489).

p. 323 A. 2 Z. 2 v. u. l.: Vierteljahrschrift f. Volkswirtschaft, Politik u. Culturgeschichte ed. Dr. Ed. Wiss Berlin 1884.

p. 328 Z. 10—13: Hohe Auflagen waren Ausnahme. Der ganze Satz ist demnach zu streichen.

Die p. 419 A. 1 vermisste Kundschaft liegt in St. 14 B [d. d. 1550 Juli 7] des Inhalts: Basel schickt dem Landvogt Gilg Tschudi „eine gerechte Strichschnur," wie sie unsre geschwornen Unterkäufer hier gebrauchen, mit der auch alle Kaufleute zufrieden sind. Mit dieser Schnur streicht man „vom Letsch bis zum Knopf alle Tuche," ohne etwas zuzugeben, ausser beim Loden ungefähr eine Zwerghand; sonst streicht man alle Tuche glatt der Schnur nach. Zur Verhütung von Betrug sind in Basel zwei geschworne Unterkäufer, welche alle Tuche streichen, die in Basel zum Verkauf kommen; die Verkäufer dürfen ihre Tuche nicht selbst streichen, weil darin viel Vorteil gebraucht werden kann. Da ferner die Schnüre im Sommer ausdörren und im Winter eingehen, so befindet sich im Kaufhaus eine eiserne Stange, gleich lang wie die Strichschnur, daran kann man die Strichschnüre jederzeit messen und justificieren.

p. 434 Z. 7: st. Max l. Ferdinand.

p. 435 Z. 2 v. u. und ö.: Unter den Backera-Tuchen bei Ryff sind die Producte von Baccarat bei Epinal, nicht von Bacharach zu verstehen. Hiernach ist Vischer in Beitr. IX, 78 zu berichtigen.

p. 449 Z. 7 v. u.: Nicl. Bischof stammte aus Rittershofen bei Weissenbg. i. E. In Montdidier scheint er nur vor-

übergehend gelebt zu haben, zwischen seinem ersten (1520) und seinem definitiven (1529) Aufenthalt in Basel. Siehe R. Wackernagel RB. p. 83.

p. 470 Z. 7: st. Ambrosius l. Basilius.

p. 495 Z. 4 u. 5 v. u.: ad Fürstenberger: noch nicht definitiv. Sie scheinen vielmehr 1591 verzogen zu sein, vermutlich nach Mülhausen, von wo um die Mitte des XVII. Jhs. ein Zweig wieder nach Basel zurückkehrt v. p. 627 f. cf. 555 u. 638.

p. 517 Z. 11 ff.: Das Schaublei erhielt wie es scheint, auf der einen Seite den Stab der Stadt, auf der andern den Greif der Zunft. Dies dient vielleicht auch zur Erklärung von p. 302 unten.

p. 581: Jacob Bernoulli war aus Frankfurt, und zwar Enkel des gleichnamigen Antwerpener Flüchtlings aus der Zeit Herzog Albas.

p. 583 ad „Niederländische Waren." Der Umstand, dass Albrecht Rot sich 1646 wegen Tuchschnitt zu verantworten hat (p. 588), legt die Annahme nahe, dass unter N. W. Schnittwaren zu verstehen seien. Definitiv entscheiden kann ich diese Frage zur Zeit noch nicht.

Indices.

I. Concordanz der wichtigeren Gewerbegeschichten.

1. **Apotheker** (79). **228. 242—247. 280.** 374. 443. 578. Refugianten 581 ff. — Bezug aus Frankfurt 190 f. Zucker 346. — Offenburg 193. 243. Hr. Seiler 247. 277. Carameni 247. Catalanus in Montpellier 405.

2. **Ärzte 244—247. 279 f.** Stadtärzte 244. 279 f. 473. 480 (Bern). Stümpler 246 f. 575. 579 f. Tabakrecepte 580. Vgl. die Flüche 89.

3. **Baretlimacher** 231. **353.** (cf. 347 f. 370. 480). **394** (Walke, cf. 314). **443. 509 f. 512 ff.** (Schlapphaube, cf. 487). **565 f.**

Band s. Seidenindustrie. — Bleicher s. Leineweber.

4. **Buchbinder 228. 230. 324** (Patrumnierer u. Galumnierer). **370. 381 f.** (Klosterarbeit). **393.**

5. **Buchdruck 228. 323—326** (cf. 282. 313. 321). **382. 392 f.** Censur 328-354. 393. 544. Nachdruck 331 f. 374. 393. Gesellschaften 327 ff. 392. 438. 471. 524. Refugianten **449. 524 f.** (cf. 476. 480. 528. Perez in Antwerpen 455). Zeitungswesen **431. 544.** cf. 630. Formenschneider 324. 327 f. 524. Schriftgiesser 392. Vereinzeltes: 53. 66. 71. 78. 79. 81. 84. 120. 131. 346. 530. 630. 643.

6. **Buchhandel 228. 324—333** (cf. 346. 643). **393. 403** (cf. 537). fahrender 325. 393. Sortimenter 324. 382. Verleger 327—332. Zürich: 403, cf. Froschauer.

Drahtzieher s. Ringler. — Färber s. Weber.

7. [Rot-]**Gerber** 53. 83. **141. 235** cf. 294,₄. **395. 522 f. 571 ff.** (562 f. 568 Thierry). **626** (cf. 597,₁₁). — Technisches, bes. 395 f. [Häutehandel der Mz. Rindenbezug. Lohhof. Lohstampfen (cf. 65. 68. 315. 523. 629 als Ratinemühle). Stampferechnungen 117. 121. Äscher. Pälen (= Standbaum: 77. 83. 96). Instoss 83. 130 Farben]. Lederschau 121. 135. Strafe für Felliges etc. 130. Lederhandel 342. 521 f. 568. 570 f. 573. 577. Export 235. 363 (swz.) 395. 402. Import 395. Industrien 443.

Giesser s. Rotgiesser. — Grautücher s. Wollweber.

8. **Gürtler** 121. **223. 230. 233** (cf. 224,₃). **374 f. 532.**

{9a. **Handschuh(lismer) 233. 513 ff.** (529). Lederhandschuhmanufactur **623 f.**
{9b. **Hosen(lismer) 228. 233.** (286,₁). 352. **513 ff.** (506. 546. 574). -handel 568. 577. -manufactur 623 f. cf. Strumpfstricker.

10. **Hutmacher 228** (230. 49 [72]. 136.). **233 f. 353** (169. 342. 348. 374). 418. **443. 509—512.** Baselhut: 109. 234. 532. 566. 569. franz. u. niederl. Hüte (cf. Baret) 487 f. 511 f. **566. 568 f. 574.** 578. **632.** Hutkrämer 346. 566. 568 f. 574 etc. Hutstaffierer 565 f. (cf. 338). Hutfabriken 566. 574. 630. cf. 629. Technisches 511. 566. 569. cf. Meisterstück.

11. **Kappenmacher** (Pflegler 121). **228** (233,₅). **234**. (Import 346. 348). **566**.

12. **Karten- u. Helgenmaler** **228**. **231** (cf. 230. 47. 86 f. 188). **343** (cf. 374. — 130. 327).

13. **Knopfmacher** (229). 487 f. 497. 553. 562. **564 f**. 629.

14. **Lebkücher** (Ofleter (193). Hüppenbeck 247. Leckerlifabr.). **228** (cf. 47. 230). **247 f**. (cf. 193). **345**. **417**. **578 f**. (cf. 240 Pastetenbeck).

15. **Lederbereiter** 444. 480. **523**. cf. 520 f. 551 f. **572 f**. cf. 121. — Cf. Gb., Wgb. u. Leder.

16. **Nadler** (71). 98. **228** (cf. 229. 230 f. 71). **286** (cf. 283. 374).

17. **Nestler** **228** (cf. 230. 140). **344**. **374**. **393** (596. 480). Import 578. cf. 374. Schuh- u. Hosennestel, Gallonen etc. s. Seidenbandfabr.

18. **Papierer** (Import 140. cf. 241). **228** (230). **286—289** (235. Wasserzeichen 263. 320 ff. 525. 531 f., doppelte 538). **313—322** (279. 470. 493). **333—336** (53. 71. 267. 467. 471. 643). **443**. **525—540** (392. 513). — Lumpen 336 und Leim(leder) 526 f. 536 ff.

19. **Passementer** (das Handwerk. — Vgl. auch Seidenindustrie). **295** (cf. 311 u. 283). — Refugianten: **443**. **460**. (471. 477. 567. 574. 582. 596). **480—488**. **499—507** (cf. 50. 443. 471. 587). **564**. **599—618**, bes. 605 f. 616 ff. cf. 634. Biel: 599 f. cf .596. Fransenm. 487. Seidensticker 283 f. 487 f. Goldpassementer 566 f. Vgl. Knopfm. 629.

20. **Permenter** **228**. **230**. **234 f**. (324. 343). **523** (cf. 521).

21. **Ringler** **228**. 230 f. **234** (cf. 230). **286**. **295**. **373**. Drahtzüge 630.

22. **Rotgiesser** (Import: 51. 231. 286). **228**. 230 f. **282** (Glockenguss). **286**. **374**. Gefecht 175.

23. **Seidenindustrie.**

Import der Fremden (127). 272. 415. 417. Gerechtigkeit auf den Sdgewerb 228. 252. 376. 379. 476. 498. 499 ff. 585 f. Sd.- u. Silberkrm. 374. 402. 451. 454. 456—460. 468. 478 etc. 585. 598. 630.

P r o d u c t i o n: a) im Mla. 257. 283 (cf. Pass. in Zürich 156, sodann 202. 224 f. 237). b) d e r R e f u g i a n t e n cap. IX u. XI:

Allgemeines u. Principielles: 267. 421. 441. **443**. **457**. **462 f**. **472 ff**. **480**. **487—490**. **500 f**. **504 f**. **508**. **550**. **554**. **558**. **598**. **599 ff**.

Zünftige Stellung 50. 334. 498—508. 615. — Sdzucht 464. 473. cf. Zürich u. Bern. G a r n(handel) 462. 470—480. 489 (Ardana Matasse Grège). 490. 558. 563 (Trame). 565. Floretg. 608. Transitgesellschaft 401. 452. 457. Spinnen u. Zwirnen 462. 474. 477. **488—491** (cf. 443. 486. 525). 505 f. 598. 613 f. Unterschlagung im Lohnwerk 475 f. 505 f. — **Seidenfärberei** 441. 451. 462. 470 f. 476 ff. (cf. 495). 479 f. 488 ff. 499—502 (443 f.). 558 f. 562 f. (cf. 631). 610. 618 f. 636 f. — Brocat 140. 284. 376. 441. 488. 498. 556 f. **Samt** (272. 441). 457. **462—480** (578. 582). **499 ff**. **507** (cf. 50. 443). **564** (cf. 630). — Andre Sdzeuge: (140. 169). 474 f. (Ormoysin). 477. 480. 619. 630. Atlas 283. Grosgrain 474. 585. Zendeldort 376. 475. 498. — **Bandmanufactur** (cf. Pass.) **500—509**, **bes. 504 ff**. 554. 561. 574 u. cap. XI, bes. **598**. **599—619**. **634 ff**. Bandsorten 635. Leinennestel s. Nebel. Wollenband 601 f. Schuh- u. Hosennestel, Gallonen 554. 601. 598. 607. Floretband 554. 607. 609. 617. Taffetband 585. 600. 602 (Hochlitzen). 606 f. 610. 614. Ellenmass 466. 604. Fergerordnung 504. 599. 601 ff. 603 f. 607 f. 620. 622. 623 ff. 630. 637.

Kunststuhl 609—618. Technisches 609 ff. 615 (-schreiner). 628. 630. — Sdstatistik v. 1599: 477. 485. 488. 489. 490. 500 ff. 508. Später: 611 f.

24. **Seckler** 9. 13. 49. 134. 140. 229. **228** (230). **232 f.** (234). (Buden: 342. 416). 344. **393 f.** 506. 532. **623 f.**

25. **Specierer** (vgl. die einzelnen Artikel im Sachregister). (Bezugsquellen: 34. 138. 190 ff. 251. 344. 365. 378. 399. 463). 32. 140. 145. 160 (222). **228. 235—242. 247** (Wildwürzler). **279. 344 f. 364—370. 378 f.** (382). 399. **402 f.** 415 f. (Messe). **443. 568.** 574 ff. (Hausierer, Thériacskrm etc.) **578—583** (cf. 495). **624 f.** — die 3 Hauptmischungen 236. 240 f. 366 f. 369 f. spec. Kintpetterwz 370. -Schau 120. 241. 365. 368. u. Stampfen: 141. 241 f. (cf. 120). 279. 344. (366—369, bes.) 368. 379. 415. 576. private St. 368 f. der Stämpfer 120. 241 f. 368 f. 379. 538. -lohn 366. -zwang 415. 576. Gebühren d. Fremden 596. -Büchse 242. Rechnungen 116 f.

26. **Spengler** **228** (230. cf. 231). **233.** 373.

27. **Streimacher** **228. 393** (cf. 375). **567.** 595.

28 a. **Stricker** (223). 443 f. 480. **509 f. 512—516. 564. 568 ff.** 597. =
28 b. **Strumpfmanufactur** **597 ff.** 608. **619—623** (621 Seidenstrümpfe). 629. Technisches 513. 516. 597 (Stricknadeln u. -stuhl). 620 f. Strumpfwalken 622. 629. Statistisches 509 f. 621. Hilfskasse 623. — Cf. Handschuh- u. Hosenlismer.

29. **Täschner** (124). **228.** 230. 232 f.

30. **Tuchhandel** (cf. Slz) 33 f. (Gewandschneiderzünfte. cf. 29 ff. 35 f. 248 f. (Marner in Schwaben). 256). 47. 50 f. 60. 83. 108. 119 f. 127 f. 138. 140 f. 145. **169 f.** 175. 190. 193. **248 f.** 251. **254 ff.** (:Sn). **278 f.** cf. 277. 341. 344. **361 f.** (:Sn). **373** (382). **cap. VIII ganz, bes. 401—417** (cf. **461** u. „Mücke"). 438. **443.** [Refugianten 458—461. 495 (Fürstenberg). 551. 561. 564. 567]. **516 ff.** 574 f. (Hausierer 626). **584—589.** 595. **626—629.** 632.

Tuchsorten: 127. 140. 169. 228 f. **251**—256 passim. 260. 278. **341.** 373. 378 f. 394. 385. 413. 475. 516. 519. 575. 582. **584—589.** 627. **631.** Ellenmass von 1370: 127. 251. 259. cf 169 f. 643. (Unterkäufer). Kürze 127 (cf. 132). 170. 175. 254. 256. 278. 337. Tükker 127. 170. Unzünftiger Tuchschnitt 127. 255 f. 588.

31. **Tuchscherer** 34. 49. 51 f. 60. 62. 66. 69. 112. 120 f. 136. 140. **169 f.** cf. 120. **249.** 254. 286. 344. **361 f.** (cf. 405. 499. 518. 625). **378.** 416. Tuchrahmen 360. 363. Ratine 629. — Lehrbriefe 362.

32—36. Weberei.

Allgemeines und Principielles (vgl. Wbz): 228_3. **248—265.** 283 ff. 373—379 passim. 391. 394. 408. 443. 615 f.

A. 32. **Leineweber** (Import: 140. 169). Flachs u. Hanf 140. 306. -bau 288. 295. Weberei: 35. 53. 62. 83. **141.** 228 f. 248 ff. (-zünfte 249). **251 f.** 254. 257. **258 f.** 264. 284 f. 288. 373 f. 519. 575 u. 577 Hausierer. 620 u. 623 Leinwand (Segeltuch-)fabrik u. -färberei. — Zwilch (meist St. Galler Export) 130. 140 f. 202. 241. 251 f. 257. 259 f. 285. 373. 429. 463. 503. Drilch(import) 260. 294. 575.

B. 33. **Baumwoll** = Barchent = **Schürlitzweber** (cf. Mailand, Ulm, Augsburg, Frankfurt): Schürlitzvardel (Import) 140. 142. 148 ff. 169. 220. 222 f. 254. 261. 337. 341. Baumwollimport 120_3. 121. 127. 251. 259. 261. Spinnen u. Spulen 46. 258. 261. 283. 306. 308. 373 f. (auf Rädern 489). Garn 140. 258. 261. 295. 306 f. (-Schau), -handel 312. — Weberei: (141. 222). 248. **257 f. 259—265 283 ff.** (288). **292 ff. 301—306—313.** 517. Vogelschürlitz 260. 301 ff. 307. 311. 361. Futterbarchent 260. 305. 310. 319. 341. 373. 516. 585. Deckbettbarchent 519. — Gewerbliches System 306—313 u. 359 ff. Zettel 302 f. 309. Gebund 303. Muster

302 f. Schau 53. 130. 175. 196. 263 f. 293. 301 f. -haus 309. -zeichen 301. 303. cf. 321 f. 644. Cf. Bleicher u. Färber. Kürze im Lohnwerk 132. — Preis 337. 341.

Barchentweberei der Refugianten 483. 497. 502. 519. 587. — Tüchlibesterinnen 47. 283 ff. vgl. Cannevas u. Bibolenwb. 487. Bildweber 283. 302. 567. Heidnischwerk 283 f. 301. 307. Bombasin 519. 584 f. Indienne und Mousseline 229. 630.

Halbtuch 284 f. 359. 373. cf. gemengt Tuch in Fkft. 303. Halbleinen 260. 519. 584. andre Mischstoffe 228, vgl. Tuch- u. Zeughandel.

34. **Bleicher** (250). 258. (261). **307 ff.** 312. 519.

35. **Färber** 70. 238. 242. 248. 257. 301. **307 f.** 312. 341. 348. 361. 378. 441. 464. 582. cf. 623. = Schwarzfärber 306. 307 f. 518. 558. Leinenfärber 518 f. 595. Woll- u. Tuchfärber 518 f. 551. 618. 628 f. Strumpffb. 570. Hutfb. 568. 574. Lederfb. 522 f. Farbholzstampfen 630. — Vgl. Sdfärber u. Farbstoffe.

C. 36. **Wollweber.** Schafzucht 348. englische etc. Wolle 127. 140. 148. 155. 169. 252. 305. 348. Lothringer 253. spanische 140. 348. ital. 348. oberld. 394. Wollhandel 343. 346. 348. 363. 373. 394. 401. 437. 517. 568. 598. Wollschläger 120. 257. -streicherinnen 46. Wollkämmer 608. Wollspinnerei 620 f. Wollfb. 625. Unterschlagung im Lohnwerk 626. — Wollweberei:

a) Grautücher 13. 21 f. 29 f. **34 ff.** 41. 48. 51 ff. 60. 63 f. 66 f. 70. 80. 83. 120. 134 f. 141. 169. 220. **248 ff.** **252 ff.** 257. 262. **305.** **359 f.** **363.** 373. 379. 402. (-export). 588. — z. Sl 253. 257. zu Wb 359 f. **363** (cf. 499) = Wwb.

b) Wollweber **305** (357). **359 f.** (cf. Knappen). **499** (514). **516 ff.** (552. 557). 569. 584. 587. 589. 595 f. 608 f. 620.

c) Tuchfabriken (s. Waisenhaus). (610 Holland). 620. 626—629. Zeugfabrik 628. franz. Mischstoffe: **359 f.** 441 (cf. 450. 480). 584—589. Andre Stoffe 630. Karter 120. Tuchfärber 618. cf. Ryff.

Walke, kleine 36. 134. 141. 242. 249 f. 252 f. 261. 307. 314. 329. 360. **363.** 395. 622. 629. zu St. Jacob 394. 516. 522. -rechnungen 117. **627 f.** Privatwalken 394. Tuchrahmen 360. 363. 517.

37. **Weissgerber** (47. 62. 123. 136. 140). **228.** 230 f. 235. 267. **286.** 294. 374. **395 f.** **418** (312. 497). **520 ff.** cf. 546. 528. **570 f.** Weissleder(import) 140. 228 f. 233. 235.

38. **Zeughandel** (cf. Tha. u. Wb.). 228. 248. 251 f. 255 ff. 341. 344. 575. 584—589. -fabriken 627.

II. Personen-Verzeichnis.

Adelberg IV Bischof 21. 99
Amerbach Joh. 320. 323. 328—334. 382. 392. — Bonifacius 393, Sammlung 585. — Basilius 470. 644
d'Annone 350. 400. 448. 453 f. 478. 492. 548.
Antonius de Valencia 275. 278
Apiarius Matthias 324. Sam. 431
Appiano Paris 463 f. 466 f. 472. 476
de Arnodis = Arnold, Hs. 477. 485. 489 f. 501 f. 504
Arnold Prof. Wh. 36. 243. 253
Bär, Gelehrte 79. 385. (14. 280). — Hs. 81. 88. 347. 385. — Frz. 373
v. Bärenfels 70. 336. 338. 447. 492. 512
Battier 414. 468. 501. 504. 554 ff. 560 ff. 582. 592. 609. 612 f. 618
Bauhin Casp. 480. 554 f. Phytopinax 578
Bavier 624. (200)
de Beire 582 f. 588.
Becher 618. 631. 633. 638
Beck 552
Bémonté 484. 485. 489 f. 495. 592.
Berchtold Bischof 21. 24. 33. 118
Bergmann Joh. v. Olpe 321. 328 f.
Berlasga 349 f. 471
Berner 314. 394
Bernhard(ino) Hs. 476
Bernhard Mkgf v. Baden 144 f. 183 f. 193. 243
Bernoulli 581. 583. 640. 644
Besozzo 464. 467. 495
Biel Fr. 321. 328
Biner s. Apiarius
Bion Jsak 608. — Peter 229. 260
Birr 552 f. 565. 572. 581
Bischof (214). Andr. 347. 387. — Nicl. (Episkopius) 329. 392. 449. 484. 524 f. 643. — Spätere 623. 629
Blaarer Bischof 444. 482
Bletz Andr. Vorr. 118
Blum 320. 525 f. 528. 538
Brant Seb. 329. Theod. 480. Bat 405 f. Osw. 513
Brechter 320
Brenner 621 f.
Briquet C. M. 287. 317. 320 f.
Brogant 36
(v.) Büchel 120. 510. 513
Burckhardt s. Mönch. — v. Hasenburg, Bischof 8. 10. — d. Walker v. s. v. Meyer. D Geschlecht 448. 460. 556. 560. 581. 612. 628 ff. 638. L. A. Fiscal 441 f. 445. B.-Rippel 564. — Cf. Hofmeister
Burger 552 f.
Capp(a)un 500. 567
C(a)ramen(ll)i 247
Casimir Pfalzgf. 455. 482. 542
Caspar, Bischof 371
Castiglione Frz. 477. 480. 490 f. 500 ff.
Ceccopieri s. Zscheckenpürli
Cevio 464
Châtillon 482. 494
Chréstien = Christ(en) 565
Christine Oflaterin 193. — C. die welsche 490
Christoph Mkgf. v. Baden 357
Colbert 618. 626. 630. 633 f. 637 ff.
a Collibus, Hippolytus 478
Courvoisier 550
Curio 392 f. 581
Daufin 551. 553. 581
David 351. 477
Debary 448. 490. 554 f. 583. Stb. 555
Dienast (Denais) 508. 550. 556 f. (Stb). 560. 582
Dieter Mr. der Arzt 245 ff. 279 ff.
Dietrich 520 563. 571
Dietschy 513. 546. 568. 598
Dionysius v. Tournay 350
Dorner, Rusch 79. 82. 86
Dovenin s. Thévenin
Dubenberger 497. 521. 528
Dufay 556. 560
Duno Jac. 441. 463

Duplessis-Monroy 461
Düring 320. 527. 530 f. 536. 538
Dürr 316. 322. 498. 525 — 539, bes. 529 f.
Duvoisin 484 f. 496. 501. 504. 508

Eberhart Uellin 183. 219. 277. d. Greiner 144
Eberler Mattis gen. Grünenzweig 77. 79. 82
Eckenstein 583. 588
Ecklin 525 f. 527 ff. 539. cf. Egli 527
Ehinger 196. 564
Episkopius s. Bischof
v. Eptingen, Bh. 211
Eriman OZM. 38
Ernst, Mkgf. 154
Escher Cr. 350
Euler 567
Ab Exel od. ab Exum 551. 584
Exertier 449

Fäsch 93. 252. 401. 405. 430. 432. 448. 478. 484. 514
Fatio (Fazy) 453. 550. 610. 614 f. 618
Fattet 553. 555. 557. 571. 588. 623. 629
Fechter 26. 36. 269. 329. 566
Felix V. Papst 282. 284. 290
Ferdinand I 421. 434. 643, II 518. 552, III 421. 642
Flach Martin 314. 329
Foillet 449
Forcant = Fo(u)rcart 551
Fossa 469. 476. 487. 496
Fox 450
Frank 78. 306. — Seb. 370. 401
Frantz Seb. 316
Freuler 197
Frey 487. 501. 510. 564. 581. 627
Friedrich II, Kaiser, 19 ff. 22. 190. cf. 194. — Fr. III 193. 247. 336. Reform.: 372. 391.
Fr. Wilhelm d. Gr. Kurf. 590. 632. 634
Friedrich, Valentin, Architekt 493
Froben 71. 320. 326—329. 392. 403. Hieron. 212. 328 f. 393. 403. 524 f. Aurel. 403. Basilius 470. Fr. u. Episkopius 329. 331. 432
Froschauer 527 ff. 534
Fugger 265. 309. 312. 351. 383. 391. 633
Fürstenberg(er) 495. 555. 627 f. 638. 644
Furter Michel 324 f. 327. 328 ff. 382

Galliziani 289. 313—321. 334. 392. 443. 525. 529
Gast 356. 380
Gattaro 210. 283
Gatti 550
Gatz Peter 274. 276
Geigy (Geugges etc.) 513. 515
Gerber 521
Gernler 316. 321. 599. 608. 619 ff. 622
Girardin Clem. 488. 501. 504. 566
Glaser 552
Gontier (Nicl.) 495. 572
Gottschalck v. Cöln 286
Grasser 433. 542. 544
Graviset 493. 550
Grieb, Lh. Altzm. 94. 193. 385
Grünenzweig (s. Eberler)
Grynäus 393
Guarin Th. 449. 455. 524 f.
Güntzer 443. 552

Hagenbach 69. 76. 612. — Peter v. 298
Hahn, Balt. 434. — Wigand 527. 529
Halbisen 45. 52. 94. 219. 270. 275. 287 ff. 313. 315. 317 ff. 321. 334. 336
Harder 612
Harscher 324. 326. 612
Hechtmeyger On. 558
von Heck s. Ab Exel
Heinrich II König 172 f. — IV u. V 204. — VII 194. — v. England: VII 357. — VIII 361. 449 f. — Frankreich: IV 437. 631
Heinrich v. Tyrol, Graf, 210
Bischof Heinrich v. Thun 20. 177 f. Hr. v. Neuenburg 23 ff. 33. 37. 43. 73. 75. 77. 118. 131. 174. — Hr. v. Isny 24
Heinrich v. Rheinfelden, d. Grat. 101. 249
H(e)irß 501. 526. 564
Herff Nicl. 591. 625 f. u. Hoser 626 ff.
Herlin Hr. 363
Hermann (340). 551. 553. 569. 574. 587
Hertlin Isr. 513 f. 517. 568. 598.
Herwagen 326. 329. 393. 525
Heusler 314. 317. 322. 448. 513. 525. 527 f. 529 f. 531—35. 538 f. 622. 642. — Andr. d. ä. 594. — d. j. 4. 23. 29. 36. 371 u. ö.
Höfli Peter 315 f. 319. 538

Hofmann 448. 564. Eman. 609 ff. 626. 630. 631. 636 f. Andre 627
Hofmeister, Mr. Burkart 175. 286
Holtze 223
v. Homberg, Herm. 179. Werner 207
Horn Th. 480. 491
Huart 443. 484. 495
Huber 630
Hübscher 493
Hugo 320. 326. 328. 392. — Ulr. 622. 629. 636
Humbert 489. 508
Hummel 517. 564. 598 f. 619 f. 635

Imhof 395. 402. 428. 434. 630
de Insula 350. 400. 448. 452 f. 493. 548
Jocet Mr. Arzt 244
Bischof Johann v. Vienne 38. 148. 173. — v. Venningen 101. 173
Joris David 445. 454. 492 f. (? = Georg)
Irmi 164. 310. 313
Iselin 106. 434. 448. 454. 492. 542. 548. 574. 610. 615. 618. 625. 627 f. 630. 635. 640
Isengrin 329. 393. 525
Isenhut 327
Jungermann 118. 318. 372. 392

Karcher Rh. 523
Karl IV. 148. 150. 160. 183. 190. 194. 204. 357
Karl V. 403. 453. 532. 534
Khariuß (Kreis) Urban 487
Kessler Nicl. 81. 84. 131. 325. 330 f. 334
Kettenacker 316
Klingenfuss 430
Kielhammer 316—19. 530.
v. Kilchen 327. 536
Kyniches (Quinches, König) 564 f.
Kindwiler 544
Kirchner 569
Koberger Anton 192. 320. 323. 328—33. 339. 392
Kölliker 328
König Lu. 324. 326. 525. 537. cf. Kyniches
Kraft 196
Kratander 326. 393
Krebs 277
Krug Casp. BM. 402. 428. 434. — Albr. 564.
Krüss, Wolff 78. 325

Lachenal (de) 553. 556. 558. 588. 610. 615. 618
Lachner Wg. 79. 84. 323. 325 f. 328. 392. — Gertrud 326
Lamberchtus Bernhardi de Lamberteschis 278
Langmesser Zach. 518.
Legrand Dan. 551. 588.
Leisler 617. 622 f. 636. 640
Lescailles Ant. 443. 467. 477 f. 483 f. 487. 495 f. 582
Lindenmeyer 513. 622
Linder 519
v. Lochorst, Corn. 535 f.
Lombart Hs. 69. 81. 131. 347. 372. 433. — Jac. 351
Lopez 461
L(o)ersch Bastian 412
Löwlin Cl. u. Hr. 132
Lorenz v. Schaffhsen. 168
Ludwig XI v. Frankreich 286. 299. 353. 357. — XII 437. — XIII 552. — XIV 590. 631
Ludwig zů bassel 327
Lufft Hs. 316 f. 319 f.
Lumage 350. Theodora 469
v. Lupffen, Grafen 184. 353
Lupfried Thiebolt 164
Luther 216. 370. 441

Mayna (a) Battista 487. 501
Margaretha v. Parma 455
Marteller 441
Martyr, Peter Vermigli 450
Masson 467. 476. 487
Max I 186. 198. 274. 421
Max Ehzg. 514
(von) Mechel, der Krämer 278. cf. Gilis Mast v. M. 286. — Die Buchhändler 324. 326. 524.
v. Medici Cosimo 276
Meyer Bu. d. Stämpfer 242. 363. 394. — Michel 240. 351. — Jac. z. Hasen 347. 373. 387. z. Sternen u. z. Hirzen 81. 341. 347. — Hs., v. Sempach 527. — Bankrotteure 438. 461. 495. — 588. — Olei M. d. Uhrmacher 493. — M. aus Markirch 553. 578. 581
Mecking Gerh. 117
Melcker 625
Merede 154. 420. 513
Merian Matth. 492 f. 512 f. 517. — 626. 630
Mermillod 490 f.
Messinger Lux 417
Mestrail Franz 417. 490. 550
Mida 564
Mieg 324. 326. 334. 403. 487. 525
Miller Otman 402. 405. 428
Mitz 493. 495. 556. 562. 583. u. Leisler 617. 636
Miville 508. 550. 552. 560. 582

Mönch, Bu. v. Landskron 188. 196
de Monceaulx 469. 471
v. Mörsperg Peter 296 f.
Moyses v. Colmar u. M. v. Cöln, Juden 215
Morlot (? v. Muralt[o]) 464. 479 f. 493
Müller 83. 501. — Jörg v. Landsperg 534. — cf. Otm. Miller, zů Müller u. VonderMühll
Murer 45. 52. 71. 93. 116. 487. 501

Nachtigal Vital 281
Nebel 574. 596. 599

Obermeiger 468. 477. 479. 488. 491. 499 ff.
Odere Nicolan 288. 316
(v.) Offenburg Anna 193. 245. — Henm. 188. 193. 243 (Stef.). 266. 287
Oldenbarnevelt Isaye 537
Oporin 326 f. 329. 392. 438. 525
v. Oranien, Wh. 455. 460 f. Moritz 461. 539
(v.) Orelli 446. 450. 452. — Clara 462. 495
Ostein 524

Paravicini 550
Parot 564 f.
Passavant, Nicl. 448. 485 f. 488. 495. 497. 500. 502. 504. 508. 609 f. — Andre 566. 587 f. 609 f. 618. 625. 627—630
Pastor 288. 316 ff. 335
Paulus d. Grat. 250. 253 f.
Pebbia 464
Peyer 88. 282. 430. 460. 583
(de) Pellizari 448. 464. 468—78. 483 f. 489. 491. 495 f. 499. 518. 554. 558. 592. 608
Perez 448. 454—61. 464. 467. 471 f. 482. 495
Perna 326. 449. 525
Peter, Mr., v. Paris 281
Petri 325. 328. 331 f. 392 f. 525. 527
v. Pforzheim Jac. 327. 346
Philippi 551. 625
v. Planta 591
Plater Th. 327. 329. 334. 336. 438. 493. Fel. 405. 422. 428 f. 431. 473. 482. 492. 578
Pontet 471. 477. 490 f. 500 f. — cf. Bémonté
Preiswerk 513. 515. 621 f. 629

Rabolast u. Raffelast s. Ravalasca
Raillard 553. 562. 588. 591
Ramus Pet. 447. 450. 455 f.
Ravalasca 400 f. 413. 437. 452. 555
Resch Cr. 120. 321. 326. 382
Respinger 625
Richel Bh. 328. 330 f. — Wendling 533
Riecher Cl. 359. 361
Ringier 617
Ryff Andr. Cap. VIII. — 190. 197. 212. 314. 453 f. 460 ff. 475. 518. 520. — Andre: 169. 394. 405. 518
Robasciotto 441. 464
Romeck 521
de Roos od. de Roche 564
Rosalini 463 f. 467
Roschet 501. 550. 582
Rodt, gen. Ruppel, Berchtold 323. 328
Rot Hs. u. Peter 210 f. — Albr. 583. 588. 590. 644 — Andre 628 f.
de Rota, Joh. 448. 469 ff. 472
Rougemont = Rüschenmünd 59 (= Rosenmund?) 519
Ruch Balt. 327. 329. 334. 438
Rudolf v. Habsbg. 25 f. 37. 155. 173. Statue 470. — Rudolf II 514. 531
Russinger 468. 623

Sa(i)ge(le) = Witzig 486. 488. 500 ff. 566
v. Salis 477. 483
Salman (van Basil), dictus Unkel, Jude 215
Sarasin 448. 552. 555. 557. 559 ff. 588. 630 Stb. 556
Savary 586. 631 f.
Schaffner Andr. 385
Sch(t)einfuss 589
Scherer gen. Philibert 467. 485 ff. 497. 500 f. 503. 628
Schmidlin Cl. 277.
Schnell 118. 513. 515. 630
Schöffer Peter j. 392
Schölly 373
Schönauer 581. 612
Schreiber Joh. von Antwerpen 402. 410. 412 f. 437. 452. cf Silvester 436 f. — Jac. 588. — Lorenz, Bildhauer 493
Schröter Joh. 433. 514
Schwarz 555. 569. 629
Schweighauser 530
Seiler Hr. Apot. 247. 277
Senn Joh. v. Münsingen 24. 37 f.
v. Sennheim Jac., Apot. 243. Hs. 287. Hr. 364
Serini 630
t'Serwauters 456—61. 471 f. 482. 495. 642

v. Sichem Chrph. 324. 326. 524
Sigismund Kaiser 145. 210. 216. 243. 268. 270. 273. 290. — S. Hzg. 299
Singleton Hugo 450
Socin(o) Fausto u. Lelio 445. — Ant. Seb. Em. etc.: 400. 446. 448. 450 ff. 453. 456. 492. 500 ff. 528. 556. 560. 581. 623. 638
Sorger Adelberg 130. 343
Spät Chrph. 487. 500. 504
Spitz 145. 193
Spleiss 579
v. Stade Alb., Abt 206
Stafford, Lady 446. 450
Stamler 196
Stantz 623 f. 636
Stechellin der alt 114
Steiger 513
vom Stein, Heinlin 330. 381
Steiner Hs. 350
Stromer Ulm. 201 f. 208. 236. 286 f. 333
Strüblin (Strewblein) Hs. 277. 332
Stumpf 197. 422
Stupanus 576. 581
Sulzbach Mr. Cr. 295. 311
zer Sunnen, Hug 81
Suter, Ts. 362 (Venedig). 4?5
Sylvester s. Schreiber

Teichert 622
Thélusson 613
Thévenin 551. 562
Thierry 493. 553. 558. 560. 561 ff. 565. 569. 571 f. 588. 590. 631
v. Tierstein, Graf Oswald 161 f. 298
Tolld Bastian 347
Tombale 572
Treumer 513. 515
Troyentz Arn. 487. 564
v. Thunsel 52. 255. 385
Thurnysser, Thurneisen 314. 448. 525 (Lb). 529 f. 531. 538. 630

Urba(i)n Pierre 578

Vergano Angelo 453
de Vertemate = Wertemann, Ach. 401. 448. 476. 499. 554 ff. 558. 622. Stb: 555
Verzasca 452 f.
Vesalius 525
Veyras 485 f. 497. 500. 502. 504.
Viati 441
Vipert = Wiebert 551. 557 ff. 560. 562 f. 631 Stb 556. cf. Wibert Hs. 518
Vischer 552 (23. 372. 643)
Vonbrunn 562
Von der Mühll 461
Vonspir 510. 517. 519. 625

Walder Drk. 393
Walter Hs. 325
Wassermann 605
Watro 314. 353. 394
Watt 553. 563. 588. 609. 612. 615
v. Weinsperg Cr. u. Phil. 274
Weiss 612. 618
W(e)itnauer 487. 500
Weckertt 373
Wellser 312. 351
Wenssler 321. 327 f.
Wenzel, König 149 f.
Werdmüller 462. 466
Werenfels 500. 591. 623 f.
Wertemann s. de Vertemate
Wettstein 543. 555. 594
Wiebert s. Vipert
Wieland 487. 501
Wild 350
Wilhelm Peter 572
Wilhelmus, Khsr. 216
Winkelblech 563
Winter Rupr. (v. p. 643), d. ä. 66. 69. 71. 120. 332. d. j. 71. 326—329. 334. 438. — Nicl. 513
Winterbach, Vos von der 278
Wirz 622. 638
v. Wyssenburg, Wyssenburger 52. 314. 329. 360. 385. 394. 642
Witzig s. Sage
Wurster Hs. 325
Wurstisen 399. 478

Zanino 462. 464 ff. 473
Zenoini 453. 478 f. 491. 499 ff.
Zessinger 515
Zorn 625
Zscheckenpürlin 84. 117. 174. 218. 307
Zür(i)cher Ulr. 314 ff. 319. — Hs. 316. — Lu. 115
Zweibrucker 630
Zwinger d. Uk. 169. — Theod. 455
Zwingli 325. 370

III. Orts-Register.

Sammelbegriffe: Alpen, Jura, Rhein, sowie die einzelnen Länder und Routen.

Die Localitäten der Stadt Basel s. im Sachregister.

Aachen, Zollcartell 155. Tuch 251. = Aeche, Wallfahrt 187
Aare, Schiffahrt 182. 203. 205. 420. -brücke von Olten 198 f. Steinbrücken 421
Aarau 259. 300, Route 422. Flösse 420. Wollweberei 450. Knopfmanufactur 629. Aargau s. Bern
Aigues-mortes 196. 202
Alexandria 236. Pfeffer 367
Alpenverkehr 200—211. 349. 424 ff. 547. Speciell:
Albrun 209
Albula 427
Col d'Antrona 209
Arlberg 209 ff.
St. Bernhard, Gr. 196. 198. 201 f. 209. 214. 349. 481
Bernhardin 196. 204. 208. 427
Bernina 427
Brenner 182. 196. 205. 209 ff. 251. 319. — Val Sugana 211
Monte Cenere 204. 206. 426
Mont Cenis 205
Furka 426
Gemmi 209. 424 f. 435
Gotthard 81. 179. 196 f. 199. 201. 205—8. 211. 251. 349. 422. 425 ff. 481. 551. — Wasen 207. 422. Zoll 210. — Teufelsbrücke 206. 426. — Stiebende Brücke 206. 425. — Tessin 422. 454. -fluss 205. Blegno 205. Platifer 207 f. 349. 426. Giornico 208. 422. Irniser Stalden 208. 426
Gravedonastrasse 427
Grimsel 209
Julier 203 f.
Kunkelspass 204
Lukmanier 205
Macugnaga 209
Maloja 203 f.
Matterjoch u. Monte Moro 209
Panixer (Walhenbrücke) 209
Petersgrat 209
Reschenscheideck (Vinschgau) 209 ff.
Septimer 196. 201—205. 206 f. 209 f. 299. 319
Simplon 207 f. 349
Splügen 204 f. 425 (Dorf). 427
Viamala 204. 425. -brief 204
Allschwyl 574. Holzbezug 115
Altorf (Uri) 414. 462
Altkirch 196. 377. 407. 423. Zoll 291
Amerikanisches Gold 215. 435
Amiens, Wollfärberei 518
Amsterdam 399 f. 405. 435. 441. 457. 468 f. 524. 554. 581 ff. 636. Papierbezug aus Basel 536. — Kunststuhl 603 f.
Antwerpen = Antorff (Tuchhandel) 331. 348. 370. 399. 416 f. 429. 455. 456 ff. 461. 524. 584; das Tuchhaus Silvester-Schreiber 402. 408. 410. 412 f. 436. 452. — Colonialwaren 581 ff. — Färber und Tuchscherer 362. 378. — Spedition 429. Centner 201. Börse 435. Refugianten 441. 449. 455—461. 614
Aosta (Augstaller u. Grischeneyer) 201 f. 481. 498. 518. 574
Arabische Ortsnamen 209. Ziffern 211
Arlesheim 71. 574. 596. 599
Äsch, Vogt v. 298. -enthor 546
Augsburg 286. 319. 459. — Routen 182. 195. 210. 251. Nome 145. — Marktrecht 172. Goldmünze 274. Postwesen 429 f. Buchhaltung 432. — Waffenschmiede 231. 295. Weiss-

gerber 522. 570 f. Lederbereiter 572. Permenter 324. Papierer 533. Buchdrucker 327. Buchhändler 325. — Leinen- und Schürlitzweber 260. 265. 341. 376. Schwarzfärber 308. Passementer 605 f. Kunststuhlverbot 614. 640. Brocatweber 441. Knopfmacher 629. Strumpf- und Hosenbezug aus Basel 598. 635. Vgl. Fugger u. Wellser
Augst (Basel-) 197. — (Kaiser-) 186. 194. Holzbezug 115. — Augstaller s. Aosta
Avignon 201 f. 486

Baccarat bei Epinal (nicht Bacharach), Tuch 409 f. 413. 435. 584. 643
Baden i. A., Route 210. 425. Bad 428. Tagsatzung 570. Landvogt als Zurzacher Messherr 419. 643. Post 430. Tuchbezug aus Basel 413
Baden Grhzgt. vgl. Markgrafschaft
Barcelona, Route 196. 198. 201 f. 237. Sf 237. Baumwolle 260
Bar-le-duc, Refugianten 483. 485. 572. 578
Bar-sur-Aube, maison-de-Baale 402
Beinheim, Nome 144 f. 193. 243
Bellinzona, Route siehe St. Gotthard. Zug 315. Festungen 426. Zoll 427. Refugianten 444. 450 f. (Socin).
Berlin, mla. Handelspolitik 223. Schadekauf 225. Lh. Thurneysen im Grauen Kloster 525. Bibliothek 544. Kunstgewerbemuseum 245. Postmuseum 429. Vgl. Brandenburg
Bern, Territorialbildung 296. 298 ff. Stadtbefestigung 493. — Routen und Verkehr 201 f. 422 f. Schiffe 182. 185. Strassenwesen im Oberland 209. Geleitsverträge 195. 200. Zollcartelle 155. 201. Zollpolitik im XVIII. Jh. 638. Postwesen 430 f. 630. Münzwesen 543. — Zunftwesen 333. 390 (Dzk). 605 (Biel). — Leder 395. Weissgerber 570. Lederbereiter 572. Papierer (Worblaufen) 313. 321. 526 (Bär als Wasserzeichen). (? Bendel 140. 229). Passementer 617. — Refugianten 442. 446 f. Stadtarzt 480. Waisenhaus 619. Garten- und Weinbau 482. Käse- und Viehexport 632. Handel und Industrie 638. Ländliche Hausmanufactur im Aargau 626. — Hausier- 575 und Tabakverbot 580. — Lebkuchenbezug aus Basel 489
Besançon, Routen 193. 196. 423. — Baretlimacher 353. 513. — Refugianten 488. 493. 513
Biberach 53. 313. 390. Route 196. — Schürlitz 196. 260. 262 ff. 293. 303. 341
Biel, Route 423. — Knopfmacher 564. Zunftwesen (Passementer) 596. 599 f. 604. Hausmanufactur 604
Binninger Schlösschen 493
Birsfelden und -brücke 179 f. 197. 268. 273. 298. -fähre 179 f. -flösse 182. — Birsthal: Papiermühle v. Laufen 526f. 532. 538. Bandmanufactur im Laufen- und Delspergerthal 600. 602
Birsig 7. 20. 83. 121. 177. 519. Kleiner B. = Rümelinsbach
Bistum Basel, Zollermässigung 155. — Hausmanufactur 508. 597. 599
Blamont, Zug 82. 298
Bodensee, Schiffahrt 145. 182. 210. 419. vgl. 195. 197. — Hanfbau 188
Brabant, Tuch 251. 584. Goldschmiede 281. Refugianten 487. 564. Vgl. Antwerpen
Brandenburg, Taxordnung 543. — Refugianten 590 f. Samtweber 441. — Grosser Kurfürst 614. 632. 634
Breisach 298. 300. 518. Richtung 190. 292. Münzbund 433. Belagerung 542. — Brücke 177. Neubreisach 194. — Schiffahrt 187. 191. 420. Grundruhr 146. 183 f. 291. vgl. 535. Rheinzoll 189. 291. Freiheit davon 392. Lotsenrecht 189 f. 191. 291 f. — Zollermässigung in Basel 152. — Stricker 597.
Breisgau 514 ff. 542. — Verkehr 546. cf. Sausenhart

Brugg 421. Routen 195 ff. 422. 425. Post 430. Tuchbezug aus Basel 413
Brügge 399 (278. 286. 480. 582). Geld und Credit 213. 276. — Centner 201
Buckten, Zoll 200. Wirtshaus 269
Burgdorf, Routen 201. 414
Burgund, altes Reich 480. -er Kriege 81. 352 ff. — Routen 196. 297 f. 422. Handel 452. 546. Kornexport nach Basel 542. Kartoffeln 578. — Baretlimacher s. Besançon. Weissgerber 520. — Refugianten 441. 443. 480 f. 483. 485. 493. 513. 561

Constantinopel, Handel 205. Vogelmuster 302. — Henotikon 275
Cassella, Papierer 317. 288. 314. 316
Champagne (Messen), Verkehr 6 (35. 141). 196. 349. 402. 452. 559. — Refugianten 443. 481. 485. 561
Chiavenna (Cleven), Routen 202 (Maizoll). 425. — Refugianten 444. 453. 468 f. 471. 550
Bistum Chur, Verkehr und Zölle 197. 202–206. 350. 425. — Stahl 140. Lederhandel 624. Kunststuhl 609. 613. Gegenref. u. Refugianten 468 ff. 471. 477. 483. 541. 547 etc. cf. Veltlin und Chiavenna
Colmar, Route 424. Nome 546. Geleitsvertrag 195. Münzbund 433. Jude Moyses 215. Safranbau 239. Tabakverbot 580. Gremper 580. Papiermühle 527. 531. 534. Weissgerber 520. Baretlimacher 512. Refugianten 448. 450. 519. 551 ff. 557. 560. 565. 569. 572. 582. 587
Cöln, Parochialverfassung 2. 126. Besiedelung 30. — Route 190. 206. 403 (Stapel). 419. — Südlicher Verkehr 262 (Maild). 298 (Nome). Landfrieden 191. Postwesen 429 f. — jus merc. Col. 171. 225. Wirte 156. Juden 215. — Salz 138. — Cölsch (Tuch, Lnwd etc.) 249. 251. 519. 575. 581. Schürlitz 283. Färberei 308. 362. Kunststuhl 616. — Tuchhandel 127. 412. 495. die Cölner Ryffs: 410. 412. 416 f. 438. 457. — Nadler 286. Papierer 533. Specierer 415. 495. Drogisten 582 f. Tabak 579. — Reformation 390. Refugianten 461. 495. 583
Como, Route 203. 206. 208. 211. 350. 425. 427. See 202. 206. 425. 427. Zoll 208. Grosshandel 350. Samtweberei 441. Südfrüchte 577
Constanz, Concil 269. 278. 283. Erbverein 298. Reformation 390. Routen 195. 419. 422. Frachtsätze 202. Rheinschiffahrt 183 f. Bodensee 419. Brücke 177. Marktrecht 172. Grosshandel 213 (Brügge). 350. Tuchhandel 256 f. Grat. 35. Schürlitz 251. 260. 261. Leinenpreis 307. Passementer 616 f. Goldschmiede 281. Beckenhuber 220. Gb 570. Geselleneid 442

Delsberg (193). Hausmanufactur 600. 602
Deutschland nach d. 30j. Kriege 590 f. (Refug.). 592 f. 631 ff.
(Rhein-)Dürckheim, so man Mordio nennet 424

Eimeldingen, Route 424. Strassenzwang 153 f. Zollfreiheit 155
Einsiedeln, Wallfahrt 187. 210. Tuchbezug 415
Elsass, Route 194. 197. 204. 423 f. (u. 525 Zoll zu Bisheim). Neuer Weg (Hart) 179. 189. 194. 277. (Zollertrag). 291. 297. 424. Verkehrswesen 427 f. — Korn- und Weinhandel 138. 178. 197. 542. — Grautuch 251. 253 cf. Strassburg, Hagenau etc. Tuchmonopol 626 f. Hosenlismer 514 ff. — franz. Annexion 189. 191. 627
England, (Tuch-)Handel 399. 422 (Zurzach). 547. 585. 589. 631. cf. Tuchscherer 361. Wolle s. Wwb. Strümpfe 569. Tabak 579. Refugianten 428. 449 f.
Ensisheim, Route 423 f. cf. 194. —

Richtung 287. 351. vorder-östr. Regierung 515. Lebkuchenbezug 579
Epinal, Route 423. 428. Speditionswesen 429. Tuch 341. 409. 413 435. 516. 626. Papier 313. 320. 524. 531
Ettlingen, Papiermühlen 313—320. 530. 533

Florenz, 319. Geld und Credit 213. 276. Baumwolle 260. 305. Seide 474
Flüelen, Schiffahrt 205 ff. 211. 414
Franken, Zuzug 230. 327. 510. 521
Frankenthal, Route 423. Refugianten 414. 492. 550 f. 551. 557. 560. 583 f. 587
Frankfurt a. M., Basler Hof am alten Markt 402 f. 581. Eschenheimerthor 546. — Routen 182. 193. 419. 423 f. 525. 550. (Mess-)Schiffahrt 185. 187. 292. 321. 546. Vardelzoll 150. Kutschen 428. Posttaxen 430. Zeitungen 431. Buchführung 432. Geld und Credit 225. 276. Goldmünze 273 f. reguläre Messlotterie 433. Unterkäufer 169
Messen 112. 114 f. 169. 185. 190 f. 219. 225. 231. 276. 279. 292. 321. 336 f. 339. 344. 357. 370. 378. 399. 402—9. 436. 438. 459. 546 f. 581. 584. als Zahltermin 331. 409. 411. 436. 438. — speciell: Tuchimport 119. 278 f. 357. 399. 402—5. 409. 436. — Specereiimport 344. 365 ff. 370. 378. — Band- u. Strumpfbezug 629. 635. cf. 622. Papierbezug 537. — Büchermesse 327. 330 f. 333. 403. 521. -gasse 333. -herberge 403
Zunftwesen 47. 79. 125. 133. 256. 357. Tuch 251. 256. -scherer 362. Schürlitz 259 f. 262. 264. 283. 303. Kunststuhl 613. 616. — Gerber 141. Weissgerber 520. Lederbereiter 523. — Papierer 527. 530. 531—35. 539. Adler als Wasserzeichen 531 ff. Druckerlöhne 335. — Specierer 367 (Würzordnung). 401. Apothekerliste 346. Stadtarzt 244. — Refugianten 448. 550. 554 f. 560. 581. (584)
Frankreich, Cultur 440. 592. vgl. Refugianten. Sprache 405. Annexion des Elsasses s. das. — Routen u. Verkehr (m. Schweiz, Schwaben, Lombardei) 140. 147. 154. 179. (182). 195. 214 (Cauwertschen). 222. 263. 298. 319. 351. 423. 452. (457). 546. (Sold-) Verträge 353. 372. 445. 478. 482. 546. 637. — Tuch 140. 584 ff. 589. 627. 629. 631 f. Hüte 568. Strümpfe 569. 620. Papier 321. Tabak 579 f. 624. Industrie 610. 631 f. Import (Abh. v. Engld.) u. Export 632. 635. Verdrängung auf d. deutschen Markt 613. 617. 631—637
Freiburg i. B. 373. Route 424. Geleitsvertrag 195. Münzbund 433. — Handveste 7. 31. 54. cf. Jus merc. Colon. s. v. Cöln. Zunftwesen 33. 35. 45. — Gewandschneider 373. franz. Tuch 586. 589. weiss Tuch 256. Baumwolle 307. Lismer 597. Weissgerber 570. Papierer 527. 531. 533. Specierer 402. Safranbau 239. Hausierer 518
Freiburg i. Ü., Routen 201. 414. 422 f. Schiffahrt 182 f. 185. Hs. Lombart 347. Ärzte und Apotheker 244 ff. Wollbezug 517 f. Leder 395. Weissgerber 570. Papierer 531. 536

St. Gallen, Marktrecht 172. Routen 209 f. 546. Speditionswesen 561. Handel nach Frankfurt 560. Genfer Messen 315. Postwesen der 8 alten Lyoner Häuser 429 ff. 546. 638 f. (kfm. Dir.) Zwilchexport 142. 155. 201 f. 251. 257. 260 f. 311. 376. 429 ff. 632. Mousseline 229. 630 (u. Stickerei) Gewandschneider 256. — Waisenhaus 608. 619
Genf, Routen 195. 197 f. 201 f. 422 f. 551. Transportmittel 428. Genfer Schiffe in Laufenburg 140. 182 f. — Postwesen 430 f. 638. Sprache (Tausch) 405. Handel 401. Messen 201. 344 f. Südfrüchte 578. Specierer 405. Tabakbezug 625. Buchdrucker 481. Nach

druck 393. Gold und Uhren 441. Seidenfärber 636 f. Kunststuhl 613. — Refugianten 441. 443 f. 448 ff. 454. 462. 468 f. 471 f. 480. **481** f. 486 f. 490 f. **494.** 551. 555. 559. 567. 576. 578. 582. **591**

Genua, Route 202. 205. Frachtsätze bis Nürnberg 208. 236. Centner 201. Postschiff 428. — Handel (344). 349 f. 196 (mit Ulm). Pfefferpreis 236. Baumwolle 306. Fabriken 462. 468. 474. Ellenmass 466. Refugianten 400. 453. 487

Germersheim 300. Route 423. Zölle 150. 190. Post 428

Glarus, Routen 415. 422. Schiffe 182. 185. 187. — Tabak 580. 625

St. Goar, Krahn und Hansen 403

Gratz, Strumpfbezug 598. 635

Grenzacher Horn 153 f. 181. — Hausmanufactur 574.

Gundeldingen, Zoll 298. Landsitze 493. 563. Hausmanufactur 600. 622

Habsheim, Route 424. Märkte 407. 414. 515 f. 542 (Korn). Krämer 377

Hagenau, Gründung 194. Route 194. 424 (Forst). Zollfreiheit 155. — Grautuch 140 f. 253. 255. 379. 518. Schertter 341

Hägenheim, Lescailles 484. Kornhaus Bärenfels 542

Haltingen, Zollfreiheit 155. Hausmanufactur 607

Hamburg, Refugianten 399 f. 441. 581 (Bernoulli). moderne Handelsbedeutung 405. 457. 632. 634. 636. Handelstechnisches 431 f. 435. — Tuchscherer 362

(Neu-)Hanau, Refugianten 580 (Tabak). 591. Passementer 616. Buchdrucker 323. Jude 215

Harlem, Tuch 581. Bandfabrik 610

Heidelberg, Route 424. Briefporto 430. Lederbereiter 573. Papierer 533. Drucker 321. Universität 478

Heilbronn, Zunftwesen 230.

Heitersheim, (Route s. Mkgrsch.) Zug 316. Zollfreiheit des „Fürsten" 15[illegible] Hanfbau 306

St. Hippolyt, Baretlimacher 347. 51[illegible]

Holland, Refugianten 399. Postwese[illegible] 429. Seehandel 636. Levantecompagnie 639. Staffel 401. 517. cf. 5[illegible] (Colonialwaren). Papierbezug 535 [illegible] Leinwand 229. Manufacturen: 6[illegible] 634. Band 610. 616. Seidenzeug 6[illegible] Strümpfe 620. vgl. Amsterdam, Harlem etc.

Höllenhaken 186. 419

Höllstein, Holz 279. Gewürzstampf[illegible] 576

(Gross-)Hüningen, Zollfreiheit 155. Kapelle 186. Schanzen 546. — Klein-H[illegible] Brücke 181 f. Neues Haus 269. 624 f. (Tabakbau). Holzbezug 115. Galgen 181

Hutwil, Route 414. 423. Tuchbezug 41[illegible]

St. **J**acob, Brücke 179 f. vgl. Birsbrücke. Zoll 154. 181. Sondersieche[illegible] 96. 180. Walke 394. — Krieg [illegible] 55 f. 143 f. 152. 233. 267. 287. 29[illegible]

Jerusalempilger 210 f.

Istein 188 f.

Italien, Kriege 81. — Routen (s. Alpen- und franz.-lombard. Verkehr): a ital.-schwäb. Verkehr 196. 201. 206. 212 f. — b) ital.-rhein. Verkehr (nach Flandern) 140. 154. 196—211. 213. 263. 298. 349 ff. (caminum Basle[illegible] 399 ff. 405. 423. 452. 459. 517 f. — Verkehrstechnisches 208. 428. Postwesen 428 f. Handelstechnik, Buchführung etc. 211—216. 219. 223. 2[illegible] 413. 432. 440 f. 473. Sprache 219. 2[illegible] 405. Lombarden 214. Renaissance 3[illegible] Export nach Deutschland 240. 422. sonstige Italiener 437. 457. 467. 480. italien. Gemeinde 445. vgl. die Locarner. Hausierer 574. Südfrüchte 575 ff. Kartoffeln 578. Tabak 580. 624 f. — Industrielle Betriebsformen 462. 475. 495. Tuch 585. Baumwolle 251. Indigo 308. Seidenindustrie 441. 473 ff. etc. 631 f. — Papierer

286. 317. 319. 321. Buchdrucker 321. Ärzte u. Apotheker 246 f. 280. 288. 298

Jura (Verkehr) 138. 197. 217. 422. — a) Bötzberg 197. 422. 430. b) Schafmatt 197. 422 (Zoll v. Sissach). c) und d) Hauensteine 197—200. 422. Verkehrsrechte 198 ff. α) Oberer 145. 183. 195. 196 f. β) Unterer 198 ff. Dorf 199. Steingrube von Homburg 181. cf. Buckten. e) Wasserfalle 197. 422 (Zoll von Reigoldswil)

Kandern, Markt 407. 411. 413. 417. Tabak 625.

Kems: 1) Rheinzoll von Klein-Kems 154. 188 f. 292. 319. 420. 2) Gross-Kems, Route (Neuer Weg durch die Hart) und Zoll 179. 189. 193 f. 277. 297. 423. vgl. Elsass

Lago maggiore 205. 426. s. Italien

Landser (Zoll) 189. 291

Langres, Plateau v. 196. 298. 423. — Refug. 484

Laufenburg, Politisches 291. 299. — Route 421 f. Brücke 177. Schiffahrt 182. 184 f. 187. 420. 546. — Lohrinde 395. Felle 520. Arzt 244

Lausanne, Route 201 f. Postwesen 430 f. Refugianten 443 f. 471. 484. 551. 582

Leipziger (Buchhändler-)Messen 300. 330. 524. Messberichte 431

Leuck, Bad 423. 428

Levante, Pilger 211. Gewürzhandel 365. holl. Compagnie 639. Heidnischwerk 284. cf. 302

Liestal, Zoll und Geleit 198 f. 297. Zollfreiheit zu St. Jacob 180. Wirtshaus zur Sonne 269. — Märkte 226. 342. Tuchbezug 407. 414. 595. Kornhaus (Geschütz) 595. — Basler Zunftzwang 595. 605. Hutmacher 574. Seidenstreicher 500. 508. Strumpfmanufactur 622 f.

Limmat und Linth 182. 203

Locarno, Zug 81. — Route 422. Zoll 208. — Die Locarner 441. 449 f. 452. 461—80. 481 ff.

Lombardei, Züge 81. — Rheinverkehr 155 (Speier). 203. 209. 349. vgl. frz. und ital. Verkehr. — „Lombarden" 214. Lampersch (Tuch) 341. 373. 581. Stahl 140. — Refugianten 468. cf. Locarner, Mailand etc.

Londoner Tuch = Lündsch 373. 388. 409 f. 412 f. 435. 584 f. Preise 341. — Strümpfe 569. Papierbezug 321. — Zeitungswesen 404. Lehrzeit 404. Refugianten 450

Lörrach, Marktrecht 226. Wein 138. Hanfbau 306. Papiermühle 320. 526 ff. 531 f. 538

Lothringen, Route 423. 30j. Krieg 553. Schafzucht 253. Papier 531 s. Epinal. Export nach Zurzach 422. — Refugianten 443. 481. 483 f. 550. 559. 569. 580

Löwen, Universität (Burs) 468. — Tuch 140. 251

Lübeck 300. Geld und Credit 276. Tuchscherer 362. Papierbezug 321. Bildhauer 493. Reformation 390

Lucca, Rheinhandel 350. Buchdrucker 449. Seidenweberei 257. 474

Lugano, Route 206. 211. 422 f. 427. See 427. Gasthaus z. Schwert 429

Lüttich, Post 429. Handel nach Italien 350. Buchdrucker 524

Luzern, Routen 199. 206 f. 422 f. Seeschiffahrt 206. Reußschiffahrt 182. 185. Zoll(freiheit) 207. Post 430. Geldwesen 173 f. Märkte (Tuchbezug) 407. 413 f. Passementbezug 485. Hausierverbot 575. Grosshandel 219 (Vardel). 350. Safranzunft 240. Weggisthor 415. Fritzsche 354

Lyon, Route 198. (423). 551. Spedition 332 f. Pferdetaxen 428. Postwesen 638. — Handel 404. 452. 551. -lehre (Tausch) 405. 560. Bankrott 437. Messen 201. 330. Buchhandel 330—333. Buchdrucker 449. Nachdruck 393. Specerei-Import 344. 378. spec. Safran 145. Käplin 348. 512. Hand-

schuh- 623. u. Seidenmanufactur 229. 462. 467. 472. 631. Hautes-lisses 602. Tafftbandman. 614. 634 f. Ellenmass 507. Gesellenwesen 600. Löhne 635. Refugianten 454. 468 f. 472. 488. 554 f. 560. 637. — Die 8 alten Lyoner Häuser in St. Gallen 429 f. 639

Mailand, Kriege 81. 276. 352. — Route 205—8. 211. 251. 427. Speditionstaxen 208. Postwesen 428. Münzwesen 433. Grosshandel 350. Nome von Muttenz 298. Verkehrshemmnisse 206. 453 f. (Inquisition cf. 462 f.). 517. 577. — Ärzte 244. 247. Specerei-Import 378. — Pfennwerte 140. 228 f. — Schürlitz 251. 260. 262 ff. 376. cf. Tuch 283. Sayen u. Stammet 284. Goldspinnerei 567. — Refugianten 400. 443. 453 f. 471

Mainz, Route 183. 190 f. 194. 423. Geleitsverträge 183. 194. Handel 459. Nome 546. Pferdetaxen 428. Postwesen 429 f. Tuch 251. Papier 321. Drucker 323. 392

Marburg, Tuch 251. 341. Weissgerber 520

Markgraf(schaft), Routen 153 f. 181 f. 195. 424. und Verkehrspolitik 55. 153. 188 f. 195. 200. (269). 290 ff. 444 f. 546. cf. Mkgr. Bernhard und Sausenhart. Zollfreiheit 155. Wirtschaftspolitik 357. — Wein(handel) 138. 178. 528. 536. Lohrinden 571. Papiermühlen 320. 357. 526. 528. 531. Wollweberei 357. Hausmanufactur 607. Tabakmonopol 624 f. 637

Markirch, Silbergruben 434 f. 553. Tuch 578. Knopfmacher 564 f. Hutmacher (566). 569. 574 u. Lederbereiter 523. 572. Andre „Stümpler“ 573 f. Bandmanufactur 604 f. Tuch 626 f. — Refugianten 444. 481. 492. 523. 549 ff. 553. 557. 560. 562. 564 f. 573 f. 578. 581. 587. 590

Maulburg, Papiermühle 524. 526. 528. 531 f. 538

St. Maurice, Route 202. Brücke 421

Mecheln, Tuch 127. 140. 251 -bereitung 378. — cf. „von M…

Meissen, Tuchfabriken 463. 58… — „Meissner“ 498. 518. 58…

Memmingen 53. 313. 390. Spe… 351. Papierer 533. Drucker 71. … sementer 616

Metz, Refugianten 550. 559. 57…

Mönchenstein, Brücke 493. Mühle … Refugianten 574. Hausmanu… 600

Montbéliard, Zug 298. Route … Weissgerber 521. Papiermühle … 531. — Refugianten 444. 481. … (521). 564

Montpellier, Route 201. Reisek… 428. Messen 559. Vardel 140. A… theker 405. Refugianten (Se… zucht) 638

Moudon, Gründung 201. Bernische … waltung 300. Route 201 f. cf. …

Mülhausen i. E., Route 424. … 297. Schultheiss 188. — Märkte … 411. 414. Tuchweberei 518. … (Walke). Passementer 295. 59… Weissgerber 570. — Refugian… 549. 552. 555. 563

Mümliswil, Papiermühle 527. 531. …

Muttenz, Wirtshaus 269. Hausma… factur 600 f.

Neuenburg a. Rh., Rheinschiffahrt … (Zollfreiheiten:) 152. 291 f. Mar… 407. 411. 413. 417. Tuchimport … Krämer 377. Hutmacher 568. Wei… gerber 570. Stricker 515

Neuenburg a. S. = Neuchâtel, Ro… 423. See 421. Münzen 543. — W… serzeichen 531. Spitzen (Refugian… ten) 441

St. Niclaus(port)er Tuch 341. Käp… und Hüte 348. 512. cf. 511. 5… Lederbereiter 523

Niederlande, Routen s. italien.-hand… Verkehr. Kriegsdienste 469. 4… Studenten 468. 473. Handel u. Cu… tur 405. 440. 610. während … Concils 276. 278. — Tuch 585. …

iederländer“ bei Ryff 407. 409 f. 2. 417. 436. 438. 457. Hüte 511. 568. St. Niclausport. — „Niederländische Waren“ 495. 580. Hausierer 570. 75. Lederbereiter 523. Buchdrucker 24. Passementer 616. — Refugianten 443. 454—60. 471. 483. 511. 523 f. – Der Niederländische Hof in Basel 47 f. Vgl. Holland, Antwerpen etc.
rdlingen, Zuzug 47. Route u. Verkehr 195f. Goldmünze 273 u. Messen 31. 324. 330. 337. 339. Register (Apoth.) 346
rnberg, Reichstag v. 1523: 370. 391. Zunftverfassung 52. 357. 633. Zuzug 79. 269. 288. 498. 529. cf. 196 und Pfennwerte. — Routen 155. 182. 195 f. 210. 349. Zollcartelle 150. 155. 196. Grosshandel mit Basel 339. 351. 459. cf. 150. 196. Spedition 192. 351. Centner 201. Frachtsätze 208. 236. 428. cf. 351. Postwesen 429 ff. Zeitung 431. Messe 226. Börse 435. — Specereihandel 238. 344. 370. 378. — Pfennwerte 51. 140. 145. 228. 251. 374 f. 632. spec. Nägel 295. Blecher u. Becken 140. Ringler u. Rotgiesser 231. 286. Nadler 283. Gürtler 375. Passementer 605 f. 614. 640. Gerber 58. Papierer 286 f. 321. 533 (cf. 498. 529). Drucker 329. Buchhandel 332 f. Buchbinder 324. — Refugianten 441 (Färberei). 462

Offenbach, Papiermühlen 530 f.
Olten, Route 197—200. Geleit 199 f. Aarbrücke 198 f. Wirtshaus z. Leuen 269
Orléans, Tuchscherer 362
(Vorder-)Östreich, Politik 46. 55. 291. 296 f. 299 ff., im 30jähr. Krieg 542. 552 f. — Routen 195 f. 422 ff. Zoll u. Geleit 181. 195 ff. 200. 291. 296 ff. 423. Fiscalzölle 639. Marktsperren 516. 637. Commerz-collegium 638. vgl. Rheinschiffahrt, Splügen, Bernhardin. — Silberschurf 434. Stricker 514 ff. — Zunftreform 372
Otmarsheim, Route u. Zoll 194. 291. 423. 429. Stabula 194

Padua, Route 210 f. Postschiff 428. Geld u. Credit 213. 276. Refugianten 469 f.
Paris, Routen 550. cf. franz. Verkehr Frachtsätze 333. 428. Zeitungswesen 431. — Tuchhandel 361 (Tscherer). 585 ff. 631. cf. Pariser Waren 550. 552 f. 560 f. 587. 599. 601. 603. Leineweber 249. Wollfärber 518. Handschuhe 513. Strümpfe 569. Knöpfe 564. Passementer 480. Goldschmiede 281. — Bücher 330 f. — Refugianten 513. 558
Pavia, Schlacht 372. Post 428
Pfäfers, Route u. Schenkung 203 f.
(Rhein-)Pfalz, Fürstengericht 145. Zölle 150. 190. Urproduction 138. Tabakbau 624. cf. Casimir
Pfalzweiler, Refugianten 551. 572 (Lederbereiter)
Pfeffingen, Zug 82. 298
Piemont, Zuzug 278. cf. Augstaller. Refugianten 443. 449. 481. 483. 489 f. — Papierer 288. 316 f. cf. Cassella
Plombières = Plummers, Route und Bad 428
Plurs, Route 202 f. 204. — Weissgerber 522. — Refugianten 202 f. 401. 468 f. 476. 483. — Bergsturz 203
Pontresina = ponte saraceno 209. — Refugianten 581
Portugal, Handel 308. 349. Pfeffer 236. 367. Tabak 579
Pruntrut, Route 423. Handelslehre u. Sprache 405. Märkte 407. Weissgerber 522

Rapperswyl, Route (203). 210. 415 (Tuchbezug). 425
Ravensburg, Handelstechnisches 212. Papiermühlen 288. 313
Regensburg, Reichstage 336. 338 (Reise-

kosten). 534. Hanse 32. Marktrecht 172. Zeitungswesen 431. Leinen- und Schürlitzweber 250. 264. Vogelmuster 302. — Zunftreform 390
Reichenbach, Wollweberei 310 f. 589
Reiden, Zoll 207
Rhein, Hinterrhein 425. Mittelrhein 251. 419. Niederrheinische Industrie 251. 584. 634. — Inseln 184. Fähren 197. 268. Brücken 177. (v. Index IV s. v.) Rheinthor 493. -pforten 479. Schiffahrt 152. 160. 182—191, bes. 186 f. 189 f. 291 f. 349. 421. 623. 635. Constanz-Frankfurt: 183. 191. 193. 419 f. bis Cöln 206. bis Rheinberg 420. Taxen 190 f. 292. 544. Zölle 148. 150. 152. 154. 178. 183. 184 ff. 188 ff. 291 f. 349. 419 f. im 30j. Krieg 542. 546. Papierfrachten 535. Pomeranzenschiffe 576. Rheingenossenschaft 186. Flössung 152. 184. 392. 420
Rheinfelden, Zug 82. 296. Route 210. 421. 425. Brücke 177. Zoll 186. Zollfreiheit 155. cf. Höllenhaken. Martinimarkt 312. 406 f. 411. 414. 417. 545 (Aufhebung). 568. Wage 299. — Krämer 377. 589 (auf der B. Messe). Rusch Dorner 79. 82. 86. Hausierer 518. — Fellpreis 520. Wolle 394. Hutmacher 568. — R. minor s. Birsfelden
Rheinhausen, Postwesen 429
Reußschiffahrt 182. 205 f.
Reutlingen, Papierer 316. 529. Weissgerber 521. 570
Riehen, Bann 181. s. Thore
Rincka = Ringsheim, Marktrecht 172
Riva u. Ripa (Wallenstadt) 202 f. 425
Rhone, Brücke v. St. Maurice 421. — Lyon 560. — -mündung 202
Romfahrten 202. 206. 209. 243. 276. — Seidenweberei 474
Rottweil, Grautücher 363. Permenter 235
Rotes Haus, Route 197. Nonnenarbeit 281. 373. — R. H. im Sundgau 423
Sachsen (= Meissen), Wollweberei 441. 584. Die „Meissner“ (Tuchimport 589. Samtweber 463. Papierer 531. Tabak 579. — Refugianten 441. 463. 591. — wirtschaftsgeschichtl. Bedeutung 632. 634. cf. Leipzig
Säckingen, Politisches 287. 299. Anna v. S. 468. - Route 421 f. Brücke 177. Rheinzoll 291. — Rindenbezug 395. Fellpreis 520
Ober-Säckingen 186
Savoyen, Politisches 345. 481. — Refugianten 443. 471. 481. 483. 490. 495. 518. 550. 582. 630. — Hausierer 201. 481. 498
Sausenhart (= Kalte Herberg), Route 153 f. 424. Raubmord 546. 558. 589
Schaffhausen, Route 195 f. 422. Schiffahrt 146. 184 f. 269. Rheinfall 430. Brücke 177. Postwesen 430. — Weinbezug 146. 269. Specierer 576. Weissgerber 570. Papierer 316. 319. — Zuzug 88. 168. 583 (cf. 430). Refugianten 463. Passementer 609. 613. 617. Ländliche Hausmanufactur 621
Schlettstadt (169). Bund 185. 195
Schönauer Markt 515
Schopfheim, Märkte 407. 414. Rindenbezug 395
Schwaben, Städtebund 150. cf. 194. Krieg 181. Reformationsunruhen 390. Zuzug 196. 230. 325. Verkehr 196. 219. 351. Postwesen 430. cf. Alpen- (427), ital. u. franz. Verkehr. — Marner 219. Leinen- u. Schürlitzweber 196. 251. 257. 301 (cf. Ulm, Augsburg, Constanz). Hutmacher 510. Weissgerber 520 f. 570. Felle 520
Schwarzbubenland 299
Schwarzwald 178. 217. 299. Reformationsunruhen 390. — Verkehr 195. Lohrinde 395. Ziegerkäse 162 f. Die 4 Waldstätte 299. 518
Schweiz, Gründung der Eidgenossenschaft 207. Bünde u. Verkehr 218 f. 371. Import 197. (Wein u. Korn) 401. überh. cap. VIII. (Tuch). Export 141. 463 (Talg etc.) Schweiz. Industrie

im allg. 593. 634. Ostschweiz 251. 342. 541. 631. Innerschweizer. Verkehr 414 f. 421 ff. Schindelegg und Albis 415. Zihlgraben u. -brücke 415. Aargebiet 217. Geleit darin 201. Gemmi 424. Südwesten 298 f. Mont Jorat 201. 431. Postwesen 430 f. Vgl. auch Jura

Schwörstadt u. Keisten, Zoll 299

Schwyz (Kilchgassen, so man S. nennet) 414. 422

Sempach, Schlacht 39. 46. — See 138. — (Papierer 527)

Sennheim, Papiermühle 527. 531

Sicilien, Zuckerbau 345. Baumwollweberei 260

Siena, Concil 180. Socin 450

Sissach, Gau 197 f. Zoll 422. Tabakbau 624

Solothurn, Galgenstreit 402. Routen 182 f. 197 ff. 201. 422 f. 576. Geleitsverträge 195. 200. Zollfreiheit 155. Postwesen 430. — Märkte (Tuchbezug) 407. 413 f. — Drilchweberei 294. Strumpfstricker 620 f. Weissgerber 524. Papiermühlen (s. Mümliswil) 526 f. 531. 538. Tabakbezug 625. — Refugianten 458. Ländl. Hausmanufactur 620 f.

Spanien, Verwaltung in Burgund 546 u. in Oberitalien 427. 481. cf. Östreich u. Veltlin. Erbfolgekrieg 617. Route 198. 201 f. — Sf. 237. Zucker 345. Baumwolle 260. Tabak 580. Wolle 140. 305. Stricken 513. Papier 318 f. — Refugianten 454 f. 457. 461

Speier, Verfassung 7. 35. — Route 206. 423 f. Rheinschiffahrt 206. 419. Zoll 150. 191. -freiheit 155. Postwesen 429 f. — Berwertuch 140. Weissgerber 520. Papierbezug 321. Reformationsunruhen 390. Frevel 126

Spinal, s. Epinal

Stauffen (188 f.), Markt 407. 411. 413. 417

Stein a. Rhein, das obere 422. — das untere (bei Säckingen) 197

Strassburg, Lage 138. 300. Zuzug 78. 324. Routen 193 f. 206. 423 f. Geleit 195. 297. Kehlerbrücke 424. Rheinschiffahrt 183. 185. 186 f. 190 f. 206. 292. Glückhaftes Schiff 337. Hümplerstube zum Holzapfel 187. Grundruhr 183. Zoll- u. Frachtsätze 190 f. 429. 541. Zollkeller, Wage, Kaufhaus 185. 190. 192. Gasth. z. Schwanen 418. 420. Lotterie 337. Spedition 192. 225. 320. 330. 332. 428 f. Post 429. 638. Zeitungswesen 431. Handel 459. 477. -lehre 404 f. 437. Kfm. Directorium 638. Messen 226. 330. 342 f. 344. 378. 387. 395. 402. 407 ff. 409. 413. 433. 435 f. 521. 529. 546 f. 554. 560. 575. 577. 616. — Zunftwesen 45. 75. 79. 125 f. (Zunftbann). 230. offene Handwerke 13 f. zünftige Kaufleute 31 f. Spiegelzunft 230. Doppelzünftigkeit 49. Ammeister 39. Bauernarbeit 312. 597. Taxordnung 513. Grautücher (Zünftigkeit 35). 140 f. 250—257 passim. 311 (Schau). weisses Tuch 256. Schertter 341. Leineweber 259 (Zwilch). 311. Schürlitzimport 262. 283. 303. Tuchscherer u. -färber 362. 518. Tuchmanufactur 626. -handel 628. Seidenfärber 558. Passementer 616. 618. Hüte 568 f. Stricker 513. 597. 620. Strumpfweberei 619. Knopfmacher 565. — Specierer 367. Lebküchler 417. Branntwein 578. Tabak 580. 624. Wgerber 571. Lederbereiter 572. Papierer 313. 320 f. (Handel). 333. 531—37. Drucker 329 (Flach). 330. Buchhändler 324. 330. Zunft z. Steltz 327. 334. Bildschnitzer 294. Diamantschleifer 567. — Refugianten 448 f. 550—560 passim. 567 f. 581. 591. 625 f. franz. Annexion 449. 591

Sundgau, Routen s. elsäss. u. französ. Verkehr. Zölle 195. cf. Vorderöstreich. Zollfreiheit 155. — Korn 138. 178. Saflor 238. Stricker 514 ff. Hüte 568 f. Pfeffersäck 402

Thann, Kirchthurm 93. Zuzug 79. 435. Route 423. Märkte 407. 414. Baretlimacher 512. Papiermühle 313. 527. 529. 531. cf. Sennheim
Tellskapelle 414
Toscana, Sf 237
Tournay, Handel 350. Refugianten 471. 524. 551. 554
Tours, Knopfmacher 497. — Manufactur 631. 635. Seidenbezug aus der Schweiz 467. Refugianten 637
Triest, Wein 146. 269
Trier, Officialverfassung 14. Krämer 230 (Dzk.). 241 (= Specierer). Postwesen 429

Ulm, Städtetag 150. Reformationsunruhen 390. — Zuzug 214. 253. 579. Route 182. 195 f. Geleit 196. Donauschiffahrt 187. Postwesen 429 f. -taxen 430. — Messe 226. — Handel 145. 214. 349 (Genua). Monopolismus 346. Weinhandel 178. Salzmonopol 346. Kaufleute 33. 35. Gewandschnitt 390. Marner 35. 120. Doppelzünftigkeit 49. Krämerzunft 230. 295. — Schürlitz-(u. Ln.-)weber (cf. Biberach etc.) 142. 251. 257. 260—265. (293. 303). 312. 341. 376. 633. Ochse als Schauzeichen 263. 321. Gebund 308. Spinnen in Frauenhäusern 261. 306. Bauernarbeit 265. 312. Rotfärber 308. Kartenmaler 231. Glaser 283. Sm. u. Goldsm. 295. Samtwb. 441. 462. Passementer 606. Ärzte 244. Lebkücher 579. Gb u. Mz 141. Wgb. 521. 570
Ulm, das Dorf, Route 424. Markt 410
Ungarn, Gürtel 375. Passementbezug 635
Unterwalden, Route und Tuchbezug 414. 422
Uri, Route (s. Gotthard u. Altorf) 206 ff. 349. 422. 426. Urner Loch 206. Ursare, Ursellen, (Wild-)Urseren (= Andermatt) 205 f. 426. Holzbeschaffung 426. Tuchbezug 414
Ursel, Tuch 341 (Preis). 584
Utrecht, Papierbezug 535

Veltliner Mord 541. 550. 554
Venedig, Kriegsdienste 478. — Routen u. Verkehr 145. 205. 209 ff. 223. 251. 276. 349. 428 (Postschiff). Zoll 223. 475 (auf Seidenstoffe). Zeitungswesen 431. Geld u. Credit 213. Fondaco 210. Deutsche Factoreien 212. cf. 145. Fabrikbetrieb 462. 468. — Specerei-Import 344. 365. 378. 399. 463. = Venedigergut = Drogen 140. 235. 251. 582. Baumwolle 251. Papier 319. 538. Buchhandel und -druck 330 f. 333. 525. — Tuchscherer 362. Seidenfärberei 462. Seidenindustrie der Refugianten 461. 463. 468 f. 475
Verona, Route 211. Bendel 140. 229. Gattaro 210 f. 283
Vevey, Route 202. Bernische Verwaltung 300. Weissgerber 570
Vicenza 469. 478. 480. 491
Vierwaldstättersee, Schiffahrt 205 f. 419. cf. Flüelen etc. Fischerei 138

Waadt, Eroberung durch Bern 298. Refugianten 447. 493 (Garten- und Weinbau). Käse- u. Viehexport 632
Waldenburg, Route und Zoll 198 ff. Erzgrube 433. Wollweber 596
Wallenstadt, Route 202 f. 210. 425. Seeschiffahrt 182. 185. 187. 202, bes. 203. 419. 425
Waldshut, Route 421. Lohrinden 395. Felle 520. Territoriale Frage 299
Wallis, Routen 208 f. 424 f. Bergsturz 544. — Refugianten 490. Hausierer 416. cf. Valdenser
(Kron-)Weissenburg i. E. (71). Route u. Krone 424
Wettingen, Kloster 153
Wien, Statue Rudolfs von Habsburg 470. Post 429. Buchhandel 330. Hosenbezug 598. 635. Passementer 613
Wiese 153. 291. als Grenze 181. Flösse 182. Fähre 181 f. Brücke 179. 181 f.

268. 290. — Wiesenthal, Lohrinden 395. cf. Schopfheim, Lörrach, Maulburg etc.
Wil, Dorf bei Basel 182. — Willer Tuch (cf. Anwilerly) 256
Willisau, Route u. Gasthaus 414. 423. Tuchbezug 413
Winterthur, Route 422 (auch Alt-W.). Schwarzfärber 628. Weissgerber 570. Papierer 316. Joh. v. W. 141
Worblaufen, Papiermühlen 313. 526. 536
Worms, Officialverfassung 2. Gratia 7. Reichstag 1495 : 275. Reformationsunruhen 390. — Route 423 f. (Watt). per Rhein 206. Pferdetaxe 428

Ypern, (Hosen-) Tuch 394. 516
Yverdon, Route 183. 423. Wollbezug 517

Zabern, Markt 410. Grautuch 140. 253. — Rheinzabern, Route 423
Zofingen, Passementer 617
Zug, Route u. Tuchimport 413. 414 f.
Zürich (544. 551). Rathausfenster 283. Territorium 299. Krieg 287. Reform. 390. Waisenhaus 619. — Zuzug 340. cf. Refugianten. Routen 196 (Zoll zu Klothen). 202. 207. 415. 422. Seeschiffahrt 203. 210. 415 (Obersee). cf. Rapperschwil. Flußschiffahrt 182. 185. 410. Glückh. Schiff 337. Zollfreiheit in Basel 155. 236. in Bündten 206. Postwesen 430. Münzwesen 174. 543. Marktrecht 172. Handelszünfte 35. Safranzunft 240. Grosshandel 350. 452. 463 (Venedig). 545. 547 (Mailand). nach Zurzach 422. cf. Flussschiffahrt. Kaufm. Directorium 638. Tuchbezug 413. Leineweber 250. Schürlitz(weberinnen) 259 f. 284. 294. Schwarzfärber 518. — Weissgerber 521 f. 570 f. Lederbereiter 523. Papierer 526 ff. 532. 534 f. — Seidenindustrie a) im Mittelalter 156. 202. 229. 257. 632 (Export nach Frankreich). b) der Refugianten 462. 463 bis 467 (Samtweberei der Locarner). 472 f. 487. 562 (Seidenfärber). Passementer 599 f. 605 f. 609. 613. 617. Strumpf- u. a. Manufacturen 619. 621. Arbeiter 612. Refugianten im übrigen 442—452 passim, bes. 445 f. (Burgrecht), sodann 478. 480. 482. 487. 555. 591
Zurzach, Schiffahrt 185. 187. 410. Route 195 ff. 421 f. Pferdetaxe 428. Wirtshaus z. Schnabel 570. Kaufhaus 342. 412. Messen 226. 339. 422, bes. für Tuch: 387. 401. 407 ff. 410 f. 418 f. 422, für Wolle 342 f. Schürlitz 70. Hüte 511. Hosen 546. 598. Passemente 616. Knöpfe 620. Pergament 235. Weissleder (Grosshandwerk) 521 f. 546. 570 f. Rotleder 626. Tabak 625. Specerei 345. Hausierer 575
Zweibrücken, Refugianten 550 f. -steuer 554.

IV. Sach-Register.

Sammelbegriffe: Gassen, Häuser, Preise, Löhne, Statistisches Material.

Abschied 61. 405. 455. 459 f.
Adel und Achtbürger = Patriciat 24 ff. 30 ff. 43 ff. 194 (Raubritter). 217. 219 f. 242 f. 263. 267. 291. 296. 337. 356. 369. 370. 447 f. 452. 454. 461. 468. 476. 491 ff. 545. 550. cf. hohe Stube
Adressbuch v. 1789: 630
St. Alban (-thal u. -kloster) 2. 14 f. 80. 83. 242 ff. 245. 247. 279. 288 f. 313 f. 319. 344. 527. 530. 576. Teich 319. Thor 522. Vorstadt 527
Ammeister 39. 102
St. Andreas (-kirche u. -bruderschaft) 32. 95 ff. 98 f. 112. 116. 151. 176. 213. 237. cf. GB.
Arbeitsmaximum 49. 232 f. 264. 286. 303. 305. 329. 465. 497. 505 ff. 514. 516. 571. 621, im Handel 390 f., in Fabriken 603 f. — Arbeitsteilg. 233. 281. 305 f. 324. cap. X u. XI passim.
Armbruster 47. 78. 228.
Armenwesen 62. 96. 100 f. (Almosen cf. 112). 325. 496 ff. 504 f. 511. 539 f. 574 f. 608, auf der Landschaft 623. cf. Hilfskassen u. Spital
Aeschenthor 83. 177. 179. 238. 546
Aufenthalter 54 ff. 445. 485. 489. 496 f. 501. 503. 505. 507 f. 582. 601 (Steuerfreiheit)

Bäckerzunft 8. 9 ff. 12. 21 f. 24. 28 f. 44. 47 ff. 60. 63 f. 73. 75. 129
Bader 46. 62. 105, alte Badstube 242. Heilbäder 423. 428
Ballen s. Spedition. — Ballhof 94. 149. 159 ff. 236. 240. cf. Safranz. — Das Ballenhaus der Wbz 608
Bannmeile 179. 181. 224 f.
Bärenzunft s. Hg.
Barfüsserkloster 141. 381. -platz 173 484
Baslerhöfe s. Bar-s.-A. u. Fft.
Baselschnur 585. 589
Baselstab als Schauzeichen 302 f. 304. 322. 517. 525. 531 f. 566 f.
Bauernkrieg 355 f. 390. von 1653: 594
Baugeschichtliches (cf. Münster) 267. 269. 282 f. 290. 319. 381. 382 f. 480. 492 f. 498. 519. — Die Fünf (Baucollegium) 37. 562
Bauleutenzunft (zu Spinwetern) 3. 9 ff. 27 f. 42. 44. 48. 58. 62 f. 75. 81. 93 96. 98. 294. Haus 463
Baumwolle s. Schürlitzweber
Becherer 9 ff. 28
Beckenhuber 60. 220
Beginensamnungen 284 f. 306. 373
Bergwerke, Gonten 140. 277. Giromagny u. Asselle 387. 434 f. 493. Greniols 435. Leberthal = Markirch 433 f. 550. Waldenburg 433. zum Silber vgl. Münze
Besenamt 9 ff.
Besiedelung 8. 10. 14. 30. 232 ff. 270 ff. 319. 340. 470. 492 f.
Betriebsformen: zünftiges Kleinbetriebsprincip 49. 333. 374 ff. gemeines Werk (Gb) 395. Stückwerk 233. Teilwerk 285. 311. Association und Commandite 52. 216. 245. 316 ff. 371. 376. 378 f. 390 f. 413. Grossbetrieb, Capitalismus 216. 272. 286 ff. 378 f. 331 ff. 346 ff. 366. 371 f. 375. 378. 380. 471 f. 483 ff. 486. 489 ff. 494. 495 f. 591. vgl. Handelsgesellschaften u. Monopol. — Lohnwerk u. Eigenwerk (s. Schürlitzwb). 56. cf. 233. 250. 252. 258. 262. 264. 284 f. 310 f. 329. 360 f. (Wolle). 373. 387. 392. 395.

462. 475. 485. 491. 496. 505. 508 (Landschaft 361). 519. 567. 596. 607. 609. 611. 633. Verlegertum u. Hausmanufactur cf. Fabrikwesen, bes. 462. 467 f. 474. 500—509. 568. Cap. XI, bes. 598 ff. 607 etc. Industr. Grossbetrieb s. freie Künste.
Bevölkerungsbewegung 267. 375. 498. -politik 290. cf. Aufenthalter, Bürgerrecht, Hintersassen
Bibliothek 381. 589
Bier 344. 623. 625. 627
Bischöfliche Verwaltung: villicus 1. 3. 15. die 4 Hausämter 11. 32. Küchenmeister 32. Viztum 11. 29. — bisch. Politik 2 ff. 20 ff. 172 ff. 198. 218. 236. cf. Bistum
St. Blasierthor 522, -gasse 289
Blei 140. 162 f. -stift 567. -glätte 140. 162 f. -zeichen 302. 309
Bletsch 224. 377
Bott 73—77. 133. -geld 171. Fronfastenb. 70. 75 f. -irte 90. -geld 316. s. Heizgeld. Sechserb. 73. 347. 587
Branntwein 578. 580. 583 (Destillierer 575).
Brief(boten) 224 f. 320. 332. 501 cf. Post
Brodlauben 29. -meister 11. 29. cf. Bk.
Bruderschaft 12. 16. 21 (St. Oswald). 22 ff. 27 f. 32. 66. 69 (Gezelt). cap. II. 7. 112 (Tuch). 118. 126. 133. 135.
Brücken 177. 268. 421. — Bubendorf 198. Steinbricklin 424. vergl. Birs, Aare, Rhone, Gotthard, Septimer etc. — Basler Rheinbrücke 20. 177 f. 180. 236. -zoller 148 ff. 152. 154. 178. 236. 420. 536. — Thorbrücken 178
Brunnen 285. 547. Richt = Gb. 14. 81. 326. Steblins 247. Fischmarkt 282. Kalter 519. -knecht 46. cf. Stube
Buden 154. 173. 272 f. 337. 340. 342. 570. 574. 578. zu Sf. 94 u. Spw. 463.
Bürgerrecht 19 f. 37. 54 ff. 59. 60. 70. 103. 178. 290. 357. 445 f. (Zürich cf. 463). 448 f. 450. 455. 459. 468. 470. 480. 482. 485. 486 f. 489 f. 496 ff. 508. 511. 519. 551. 557. 560. 580. 581 f. 590 f. 625. -gebühr 55 f. 497 f.
Bürgermeisteramt 37. 45
Bürstenbinder 567
Butter 141. 162. 228

Civilgerichtsbarkeit: Schuldgericht 171 f. 192. 214. 337. gerichtl. Gant 438. Friedensgericht 353
Clerus 47. 82. Steuerfreiheit 222. 373. 356. cf. Klöster. — Reformierte Geistlk. 595
Colonialwaren 582 f. 625. s. das Einzelne u. Drogen
Concil 55 f. 94. 143 f. 146. 172. 180. 182. 210. 217. 219. 227. 232 f. 239 ff. 247. 256. cap. V. 301. 333
Confiscation (als Strafe) 128 f. 224. 348. 568. 573. 575—578 passim. 599. 602 f. 607. vgl. Nomen u. Inquisition. Arrest auf Märkten: 515 f. 528
Credit 71 ff. 77. 87. 215. 276 f. 330. 345. 369. 402. 410. 414. 435 ff. 441. 544. vgl. Handelstechnisches u. Finanzgeschichtliches. Fristen 69. 129. 171. 214. 284. Bürgschaft 71. 111. 215. 246. 437. Faustpfand 72. 77. 163. 215. 220 (gyselmale). Lombarden 214. 246. 274 f. 286. cf. Stadtkäufler 72. 450. Cauwertschen 174. 214. Wechselbriefe 213. 224 f. 276. (Discont) 332. 401. 457. -kurse 431. Bankwesen 214. 272. 276. Börsen 435. Hypothek (Rentenkauf) 215 f. 246. 514. Leibrenten 215. 218. 236. 394. Zins- u. Gültgeschäfte d. Clerus 383. 387. Zins 134. 215. 218. 433. -fuss 276. Wucher 224. 244. 276. 542 f cf. Miete. Bankrott 216. 276. 402. 406. 437 f. 455. 495.

Diamantschleifer 567
Directorium der Kaufmannschaft 555. 638 f.
Domcapitel 47. 221 f. 383 ff. -propst 15. 239
Drechsler („zunft“) 9. 38. 282
Drogen (vgl. „Farbstoffe“ u. die einzelnen Gewürze). Ammoniak 245.

Arsenik 28[1]. Brasilian 140 f. 241 f. 248. Eibenholz 140. Flores 140. Galbanum 245. Gallus 242. Gelbkraut 464. Grünspan 140. Gummi 213. Harz 141. 162 f. Indigo 140. 248. 308. Karrensalbe 141. Krapp 248. 308. Kristallin 140. Luzian 242. 248. Oppyatt 245. Pariskörnlin 240. 366. Parisrot 369. Sandel 241. 248. Schwefelsäure = Realgar 280. Sirup 245. Spiessglanz 140. Süssholz 519. Thériak 575 (Triaker 245). Terpentin 140. Violfarb 140. Vitriol 140. Waid 248. 308. 464. Weinstein 140

Egloffsthor (Lys) 80
Ehegesetzgebung 59. 497. -verbot bei Gesellen 465. 496. 517. bei d. freien Künsten 524. 539 f. 600. — uneheliche Geburt 58. 459. 605
Ehrlichkeit 61 f. (Scheltung) 521 ff. 532 ff. 557. 599 f. 602. opp.: 334. 374. 605 ff. 616 ff. 619
Eisen 138. 140. 160. 219. 222. 343 f. (-industrie v. Albbruck 626) s. Stahl
St. Elisabethenvorstadt (= ze Spittelschüren) 83. 493. 495. 562
Enquêten 359. 365 ff. 369. 500 ff. 568. 576. 582 f. 599. 625
Essig(beize) 366. 368 f. 379

Fabrikwesen: Projecte 464 ff. 467. 472–476. cap. XI. 606. wbz 615. -polizei 475. 604. vgl. Betriebsformen
Fächer 140. 182
Faden 229. s. Garn
Fähren, s. Birs, Wiese, Rhein. Fährschiffpreis 188
der Vals 11 f. 32. 61. 73. 131 f. 238 (Sf). 369. 527. 543. 547. 576 (Pfeffer). 577
Färber s. Weber. — Farbstoffe 140. 238. 242. 248. 308. s. Drogen. Farbholzstampfen 630
Fassbinder = Küfer 27
Fastnacht, böse 38. junge 92. Aschermittwoch 89. 92 f. Fastnachtshuhn 236. cf. 314
Fergerordnung s. Seidenindustrie
Feuersnot 82 f. 172 (Kh). 589
Finanzgeschichtliches 214 f. 218. 299. 339. 387. 455. Colbertismus 618. 637 ff. — Privatwirtschaft 219 f. 261. 292 f. Besteuerung (cf. Zoll) 3. 37. 220 ff. 226 f. 284. 386. Vermögenssteuer 587. Productionsbesteuerung 615. Consumsteuern auf Wein 149 u. Mehl 221. 269. (cf. Weinzoll 222. 227). 594. auf Salz 160. auf Fleisch 221. Steuerfreiheit d. Clerus 373, der ländlichen Aufenthalter 601. — Staatsschulden (116). 191. 218. 394. des Concils 228. — Stettebůw 20. 146. 178
Fischerei 138. 291. 357. Salm 381. Lachsfang 291. -wage 181. — Salzfische 140. 160. 228. 317. 350. 580. 582. spec. Blattislin 382. Bücking(strowen) 349. Häring(stonnen) 105. 272. 346 f. 382. 391. Stockfisch 382. — Fischmarkt 30. 81. 233. 243. 282. 501. — Fischkopf als Schauzeichen 303
Fischer- u. Schifferzunft 41. 51. 186 f. 189 f. 499 s. o. und Schiffahrt
Frauen- u. Kinderarbeit, Frauenfrage etc. 46 f. 58. 92. 95. 97. 129. 132. 164. 193. 253. 261. 264. 283 ff. 287. 306. 311. 336 f. 474. 477. 489. 498. 500 f. 503–6. 528. 539 f. 564. 578. 597 f. 600. 602. 607. 615. 623 f. 629. Mägde 600. Klöster 284. s. das. Einfluss d. Frauen bei der Reformation 385. — Vgl. Kinderarbeit
Freie Künste (s. Buchdrucker, Papierer, Seidenindustrie. vgl. Betriebsformen). 71. 253. 267. 286 ff. 323 f. 327. 333 ff. 373 f. 392. 404
Freiheit, persönliche (Mannrecht) 4 f. 31. 53 f. 489. cf. 594
Freizügigkeit s. (Erz)knappen
Fronfastenmärkte 173. 272. 340. 406 f. s. Bott
Fürkauf, zünftiger s. Rohstoffbeschaffg.

Galgant 366. 369
Gartenbau 237 ff. (Sf.). 280. 482. 493 f. (Gemüse). 495. 498. 578

Gartnerzunft 23. 33. 48 f. 51. 59. 61. 63 f. 74. 96. 174. 242. 295. 379. 624 f. cf. Gremper

Gassen 10: St. Blasier 289. Blumenrain 468. 557. Eisen 10. 438. 453. 564. Hut = Wienharts 233 f. 286. Imber 30. 327. Klosterberg 307. 517. 629. Kohlenberg 242. 344. 360. 517. 576. Gerber 522. Freie Strasse 259. 272. 275. 278. 287. 289. Krämer (= Schneider) 30. 233. 237. 278. 513. Kuttel 242. Lotter 493. Peters 490. Polizei 484. Sattel 249. Schwanen 159. an d. Schwellen 85. Sporen 10. 94. Sternen 562. Streit 325. Weisse 347

Gästewesen 129. 155 f. 157 ff. 225. 239. 268 (Steuerhoheit). 273 f. 310. 343 f. 473. 482. cf. Welsche u. Refugianten

Gastwirtschaft 30. 51. 83. 86 f. 146. 151 f. 155 f. 161 (Ballhof). 163. 197. 199. 201. 202 f. 224. 240. 269. 423. 528 (Storchen). 570. 574 f. 577 (Kopf). 624 f.

Gegenreformation, wirtschaftl. Wirkungen 440. 482 f. 584. 630

Gehalt s. Löhne

Geld (cf. Münze, Gold u. Credit): Geldwirtschaft 211. 212 f. 218. 224. 273 —277 (Bletsch od. Borgverkehr mit der Landsch. 224. 377). 433 ff. 544. -umlauf und -feilheit 364. 369. 544. 547. -wert 369. Geldsorten (p.XXIII): Gulden u. Ort 213. Turnosen 150. 188. Böhmisch 196. Pfenning 212. Schilling 213. Plappart 213. 338. Batzen und andre Münzsorten 543. Frankengeld 213. — Geldwechsel (cf. Hg. 30. 214. 222). 272. 275. 278. 347. 433. (48. 50 f. 64. 84. 433). Stadtwechsel 347. 387. 433. — Geldsurrogate 72. 212. 529. Zimmt u. Pfeffersäcke 236

Geleit 147. 151. 172. 181. 192. 194 f. 196 f. 199 f. 202 f. 204. 207. 219. 268. 296 ff. 337. 546

Gerberberg 91. -brunnen 14. 94

Gerberzunft 9 f. 13. 21 f. 29. 39. cap. II passim bes. 46. 45 f. 53. 62. 65. 68. 83. 94 (Laube = Zunfthaus). 106 (grosser Leu). 121. 134. 135 f. Vgl. Index I s. v. Gb.

Geruch 479. 522. s. Sanitarisches

Gesellen- u. Lehrlingswesen (cf. Knappen) 17. 20. 44. 45. 61 f. 96. 107. 132. 134. 231 f. 250. 259. 286. 288. 311. 316 f. 324. 333. 335 f. 356. 388. 393. 396. 465 f. 496. 500 f. 504—7. 514. 520. 549. 558. 565. 597 f. 599 f. -eid 406. -buch zu St. Andreas 406. 442. 530. 538 ff. 564. 618. 624. Ges.-ziffern 500 f. 510. — Gesellengeschenk 519 f. 532 ff. 538 f. 605. Hauptladen (114). 520. 532. 600. Ladenmeister 559 f. Verpflegung 381. 528. Arbeitstag 108. 163 f. 176. 522. verheiratete Ges. 524. 539 f. 600. Strike 287. 335. cf. Lehrlinge

Gesellschaft z. Sl. 66. 84 f. 93. 98. 271 (Concil). 279. z. Ingwer, Pfeffer, Sf. 146. 236 f. 240. jenseits 85. s. Vorstädte. 4er resp. 5er Verfassung 85 f. 119. 133. vgl. Stuben, Socialgeschichtliches u. Handelstechnisches

„Gewerbe“ 136 cf. 310 ff.

Giesser, Zapfeng. s. Rotg. Hafen- 226. 282. Kannen- 228. 282. 416. 532. Buchstaben- 392

Gift 246 f. 280

Gipser 27. 493. cf. Bl.

Glasfenster 88. 93 f. 96. 141. (Trinkgläser) 283. 353. 403

Glockenguss 282. cf. 140. Neunuhrglocke 90. cf. Uhren

Gnadenthal, Kloster 291. 314

Gold: 273. 369. 435. 444. 492. -gulden 149 f. 213. 215. 275. 337. 435. (cf. Zoll). die Reichsgoldmünze 213. 273 ff.

Goldschmiede (cf. Hg.) 106. (231.) 272. 281. 387. 415. 486. 488. 532. 566. 590. -schlager 282. u. -spinner 441. 488. 566 f.

Gratia 3 ff. 8. 12 f. 17. 63. 75. 83

Grautücher (s. Weber), -zunft (s. Rl.). Haus: 94. 95. 104

Gremper 47. 86 f. 157. 172. 228. 343. 347. 391. 580. 630
Griechen, beim Concil 277. 288. Sprache u. Drucke 393. 525. 559
Grundbesitz 5. 7. 36. 37. 52. 215. 218. Grundzins 238. Mobilisierung 270 ff. 441. vgl. Miete
Grundruhr 146. 183 f. 189

Handel s. Reisen, Verkehr, Spedition, Betriebsformen. — Allgemeines und Principielles 6. 139. 157 ff. 219—227. 260. 274. 368. 370. 372—375 ff. 378. 389. 547. — Transit (cf. Zoll) 141. 142 f. 147—155. 164. 313. 349—352. 400 f. 517. 577. — Import 140. 144 f. 220. 228. 229 ff. 260. 281. 286. 310. 331. 344. 346. 373 ff. (Wolle 373). 527. 632. 635. s. Tuchhandel u. Specerei. — Export: Leder u. Grautuch 34 f. 141 f. 145. Sf. 220. 230. Schürlitz 262 f. 293. 310. Papier 319 ff. bes. 321. 529. 531. 535 ff.—620. vgl. Buchhandel u. Sdindustrie. — Grosshandel 34. 52. 157—159. 193. 251. 263. 278. 346 ff. 391. 408 ff. 412 ff. 443. 451—461. 576 ff. 581 ff. vgl. Veredlungsverkehr
Handelstechnisches (cf. Betriebsformen) 212. 351. 410. Italien: 212 f. 219. 223. Gesellschaften 212. 216. 219. 346—351. 356. 370 f. 399. 401. (438). 543. Factorei 402. 404. 412. 413 f. 432. 436 f. 451 f. 495. 548. 598. 2 % Provision 413. 427. Gewinn 349. 368. 370. 544. 571. 583. Jahresumsatz 145. 216. 411 ff. Concurrenz 5. 173. 190. 591. Reclame 12. 328. 416. 458. Rabatt 326. Anzahlung 436. Ingrossierung 536. Bestellungen 144. 156. 221 f. Bletschverkehr mit der Landschaft 224. 377. 543. 588. Differenzgeschäft 166 f. 225. 542. Bankrott v. s. v. Credit. Gbk. s. Civilgbk. u. Kh. 171. 225. 548. Buchhaltung (117 f.). 133. 212. 220. 413. 431 ff. 437. 524. 544. doppelte 432. Jahrrechnung 409. 433. Contor 603. offenes Ladenrecht der Sfz. 503 u. ö. Ladendiener (Lehrlinge) 175. 404 f. 406. 414. 442 f. 554. 561
Handels- u. Handwerkszünfte. Politisches u. Sociales 1. 7. 29 f. 48. 52 f. 54. 107. 124. 126 ff. 128 f. 136. 139. 211. 213. 220. 221 f. 260. 265. 281. 305 f. 343. 347. cap. VII, bes. 373. 496. 498. Uebersetztheit im Handel 568. 589
Handwerk (s. o.). Blüte im Mla. 138 f. im XVI. Jh. 396 f. Regiment 50. 53. cap. VII. 374 ff. 445. 558. 589. — Im übrigen s. Zunftwesen u. Gesellen
Handveste 24 f. 371
Hansa 145. 399. cf. 402 f. (das Hansen).
Häuser: (vgl. Stuben, Zunfthäuser u. Gastwirtschaft). Andlauerhof 562. Bären s. Hg. gold. Barben 394. Berner 625. Blaues 556. Blömli 87. Blöwi 314. Bluomen 131. 325. -platz 579. Gens 581. Glocke 94. Gold 501. Handelsbank 492. rot. Hanen 289. Hirzburg 562. Kegel 394. Klösterli 630. 641. rot. Leuen 217. Mailand 214. Mannenhof 215. gold. Münz 275. 562. Pfauen 94. Ritter 329. alt. Safran 240. 562. klein. Sf. (Stampfe) 279. Salmen 478. 483. gold. Schiff 93. Schlauch 30. Segerhof 557. 622. Seidenhof (= Walpach = Leuenburg) 453. 468. 470. 477. 478 f. 492. 626. Spiesshof 492. ze Stetten 243. Tanz 551. 588. blauer Vogel 394. alte Wage 159. Waldshut 269. weisses 556
Hausgenossenzunft (vgl. Geldwechsler u. Goldschmiede) 7. 8. 9 ff. 13. 93. 98. 174. 231. 335. 379. Vermöglk. 48. 587
Hausierhandel 201. 307. 374. 416. 495. 498. 518. 522. 567. 570. 572—578. 600. 607. 628
Hausrat 72. 88. 95 (Holz). Zinngeschirr: 95. 140. 282. 328. 353. 450 (engl.), silbernes 91. 106. 212. 281. Handzwechlen 376 u. Tischlachen 110
Hebammen 46. 91

Heizgeld 12. 66. 75 f. 84. 129. 271 (Concil). 480. 507
Helvetik 126. 136. 175. 180. 213. 215. 351
Hilfskassen 96. 335 f. (Drk.). 496 (Refug.). 511 (Hutm.). 540 (Pp.). 623 (Strumpfwb.)
Hintersassen 46. 54 ff. 56. 357. 442. 445 f. (in Zürich 446). 489. 496. 501. 503. 505. 507 f. 567. 625
Himmel s. Maler
Holz 105. 111. 115. 228 f. 242. 271. -bezug u. Flössung 115. 142. 185 f. 191. 392. 420. 528. Königsholz 154 f. Holzhauer 46. 115. Holzmühle 181. Holzteller 95. 282. cf. Drechsler u. Kunst
Honig 345. 346 f. (Handel)
Horfrecht 606
Horn 228 f. 565. 595
Hospize 202. 204. 206. 208
Hugenotten s. Refugianten
Hümpeler 187. 192
Hussiten 188. 275

Jahreszeiten (Verkehr in d. verschiedenen J.) 182. 210 f. 226 f. 238 f.
Jahrzeiten, geistliche 98. 100 f. Aufhebung 383 f.
Industrie (s. Betriebsformen, Fabrikwesen, Handel u. Handwerk, freie Künste, Landschaft, sowie die einzelnen Länder u. Städte). Principielles 462. 558. 606. 631—635. Zur Entwicklung v. s. v. Krieg
Ingwer 237. 240 f. 364—368. 369. Kerbelier 241. 369. Stube u. Gasthaus 146
Inquisition mailändische 453 f. Antwerpen 455
St. Johannsthor 179. 470. 491. 548. -Vorstadt 83. 452. Mägd 400. 499
Juden 46. 177. 214 f. 218. 244 (Verfolgung). 246. 274. 276 f. 331. 387. 390. 446. 454 ff.
Juweliere 272. 441 (Genf). Kleinodien 72. 114. 338. 351

Kanonen 161. (cf. 282). 426. 595
Kärrer 46. 185. 192
Karthaus 346. 371. 381 f. 608
Kartoffeln 578
Käse 141. 162 (Zieger). 228 f.
Käuffelwerk, Käufler(innen) 72. 387. (Stadtkäufler 72. 450.)
Kaufgilde 7. 32 f. 230
Kaufhaus, siehe die Inhaltsübersicht zu pp. 151—172, bes. 157 f. — Dazu: 30. 33. (46). 49. 83. 129. 149. 173. 176 f. 181. 191. 222 — 226 passim. 238 f. 248. 251. 264. 269. 272. 278. 306. 310. 316. 340. 343. 347. 352. 375. 397. 420. 495. 526 ff. 548. 573. 577. 589. — (Strassburg 190. Zurzach 342)
Kegelverbot 388
Kerzen(macher) 86. 97—101 passim. 111. 115
Kessler 314. 374. 394
Kinderarbeit (s. Frauen-) 336. 468. 474. 477. 502
Kirchweihen 342. 574 f.
Kissen 140. 328
Klein-Basel 24 f. 39. 46. 48. 85. 173. 178. 217. 289. 382. 429. 574
Klima 209. 238. 473
Klöster (s. die einzelnen). 47. 91 (Eintritt). 280. 371. 474. — -arbeit (bes. in den Nonnenkl. Engenthal, Iglingen u. Rot Haus) 306. 313. 373 f. 379. 381 ff. Handel 382 f. — Säcularisation 383. Schaffneien 608
Klystier 245
Knappen, der Wbz 87. 96. 250. 311. 497. 506. 516. 519. — Freizügigkeit der Erzknappen 493
Kochkunst 32. 47. 92. 236. 240. 269. 493 f.
Kohlen 111. 271. 420
Korallen 140
Korn (import) 138. 178. 183. 197. 221. 224. 347. 420. 542. 630 (zu Puder u. Amlung). -häuser 291. 344. 347. 542 -messer 46. -zoll rheinabwärts 148. -schreiber 164
Kornmarkt 20. 81. 173. 232. 243. 249.

251. 256. 264 (Schürlitz). 272. 310. 373 (Wolle). 483. 542. 578
Krahn 161. 403 (St. Goar)
„Krämerei" 29 ff. 47. 83. 93. 140. 173 f. 227—232. 295. 582
Kriegswesen 25 f. 33. 41. 55. (60. 72. 77 f. 80 Harnisch). cap. II 5. Lanzknechte 353 f. 30j. Krieg: 433. 538. 541 ff. cap. X. 631 f. Die übrigen Kriege s. bei den betr. Orten. Ihre Bedeutung für die industr. Entwicklung Bs: 617. 623 f. 629. 632. 636
Küfer (= Fassbinder) 27. 47. 381
Kunstgeschichtliches (s. Baugesch. u. Maler). Skulptur 294. 353. 488. 492 f. Holzschnitt 327. 329. — Kunstgewerbe 281 ff. 304. 321. 352 f.
Kupfer (cf. Erz-Knappen). 140. 433. 632. -hämmer 630. -stich 327 u. Matth. Merian
Kürschner-werk (Z. cf. Sn.) 13. 20. 41. 47 f. 58. 63. 67. 138. 140. 160. 346. 348. 395. 512. 565
Kurzwaren = Pfennwerte (vgl. Nürnberg) (51). 138. 228 ff. 251. 344. 376 ff. 443. 585. 587
Kutschen 193. 328. 428

Landfrieden 191. 194. iuxta Rhenum 145
Landschaft 155 356. 390. Erwerbung 217. Verkehr s. Jura 224. Krämer 412. 576. Landwürze 402. 576. Weber 265. Handwerk u. Hausmanufactur (307. 312). 507 f. 517. 544. 549. 565. cap. XI. 593—624, bes. 595 f. 598. 605. 620. Wirtschaftliche Abhängigkeit 368. 595
Laternenmacher 228
Lautenmacher u. -schläger 46. 228
Leder, s. Gb. Galantleder u. Maroquin 140. 183. 523. Leimleder 528 s. Pp.
Lehrlingswesen (s. Gesellen) 62. 124. 311. 362 (Lehrbriefe des XV. Jhs). 379. 381 (cf. Handelstechn.) 465 f. 489. 500 f. 504 f. 506 f. 512. 514. 558 f. 566. 596. 600 f. 604. 605. 607
Löhne, Principielles 12. 44. 373. 504 f. Wochenlohn 87. Stücklohn 504. Lohntaxen 543 f. 559. Lohnbewegung 335. 496. 544. 593. 600 f. 604. 608. 622 f. 635. — Einzelnes: Boten 430. Schiffer 115. 185. 190 f. 544. Fracht u. Pferde 191. 201 ff. 236. 292. 333. 419. 428 f. 544. Unterkäufer 167. Fechter 176. Barbier 574. Papierer 539. Setzer u. Drucker 335. 524. — Spinner 305. Spuler 308. Weber 311. Seidenspinner 474. Seidenfärber 563. Samtweber v. Zürich 466. Hutmacher 569. Hutfärber 574. Handschuhm. 624. Tabakmacher 625. — Lanzknechtsold und Professorengehalt 353 f. Gehalt der Zunftvorstände 105. des Zunftknechts 111 f. Stadtarzt 244. Andre Beamte 146. 161. 164. 171. 189. 200. 213. 238. 242. 244. 247. 366. Schreibtaxen 55. 367
Lohnwerk s. Betriebsformen
Lotterien 337 f. 518. reguläre auf den Frankf. Messen 433
Lumpensammler u. -händler 527. s. Pp.
Luxus(gesetzgebung) 90 ff. 221. 254. 281 ff. 294. 304 f. 352 ff. 370. 441. 491—494

Malerzunft (z. Himmel) 21. 48. 93. 132 f. 231. 281. (294). 327. 334
Märkte u. Messen 172—177. 406—418. 503. 545 f. 575. 616. 637
a) Marktrecht (cf. gratia) 3 f. 5. 147. 172 ff. 218. 223 ff. 226 f. Fronfastenmarkt 173. 567. 575. Wochenm. 172 f. 340. 567. Gemüsem. 494. vgl. Kornm., Rinderm., Fischm. etc. — Fremde Märkte 58 f. 173. 340. 342 f. 406 ff. 410. 411 f. 414. 515 f. 568. 575. Marktgebühr (= Standgeld vgl. Buden) 515. -polizei 337. (vgl. Mass). -technik 236. 407 f. u. ö. -büchlein 414. 432
b) Messen: Allgemeines (vgl. Frankfurt, Strassbg., Nördlingen, Zurzach, Genf, Lyon (201) etc.) 226. 330 f. 336—344. 346. 359. 407—411. 414.

435. Messfreiheit 337. 415—418. — Basler (Martini-) 272. 322. 336. 340. 344. 378. 410. 415—418. 446. 521. 574 ff. 577. 579. 589. (Pfingstmesse 336—340). Messpolizei (cf. Gefecht s. v. Mass) 176 f. 415 f.

Mass u. Gewicht (spec. Elle) = Gefecht (vgl. Vals) 12. 31. 105. 107. 112. 120. 132. 174—177. 212. 251. 254. 256 f. (Constanz). 415 (Messe cf. 177). 503. 577. Ellenmass s. Tuchhandel. Decker, Dutzend u. Gros 159. Rupp 204. Stumpf 237

Maschinenbau 493

Materialisten 248. 557. 582 f. 629

Matzenmacher 283

Mauern (Stette Büw) 20. 80 (Bollwerk Wogdenhals) 146. 178. 549. cf. Stadtgraben

Meilenrecht 300. 373. 596. cf. Strassenzwang

Meisterstück 62. 396. 466. 507. 511. 602

Messerschmiede 51. 95. 295. 314. 374. 532. Hausierhandel 575

Messing 140. 174. 231

Metzgerzunft 21. 24 ff. 28. 44. 47 f. 63 f. 67. 80. 141 (Ulm). 174. 219. 298 (Waiden). 321. 520. Schol 10. 251. 264. 310. — Mz. als Spediteure 428

Miete 161. 268—272. (272 f. Buden). -zinsen 349. 494. 627. cf. Preise. Miet(won) = Bestechung 162. 166. 169 f.

Ministerialen 2. 4. 11. 18. 30. 62. cf. Adel

Mittelalterliche Sammlung 104. 106. 174. 284. 302. 403 f. 488. 492. 566

Mode 140. 229. (Schellentracht) 259 f. 265. 301. 352 f. (zerhauene Kleider) 304. 387. 388 (Frauenkoller). 394. 523. 618 f. 631. 633

Monopole (346). 626 f. (Tuch). 625 (Tabak).

Mücke (s. h. Stube) als Tuchhaus 341. 412. 416 ff. 517. 545. 589

Mühlen 180. 197. 242. 279. 314. 317. 521. -steine 181. -ungeld 149. 221. 548

Münster 16. 98. 172 (?als Kaufhaus 151). Altäre 100. Krone 23 (cf. 424 Weissenburg). Strafen daran 97 f. 118. 123. -bezündung 384. -türme 282. -fabrik 124. 172. 235. 345. Baubruderschaft 100

Münzwesen (vgl. Hg.) 7. 9. 10 f. 13. 31. 172. 173 f. 218. 274 (-meister). 434. 542 f. 569. Kipper u. Wipper 433. 542. lat. Münzunion 213. Edelmetallhandel 566 cf. Amerika. Silberbergwerke 7. 219. 369. 387. 433 ff. 553. gemeines Schmelzwerk 435. Schlagschatz 273. 275. Doppelwährung 275. Silberentwertung 387. Die einzelnen Münzsorten v. s. v. Geld.

Muscat und Macis 240. 365 f. 368 f. Rümpff 366. 369

Nägel 295

Näherinnen 46. 295

Nelken 240. 365 f. 368 f. Caplet u. Fusty 366. 369

Neue Vorstadt 452. 492. 548

Neujahr (schmaus 92. 520). -geschenke 105. 112. 189. 236. 247. 567. 578.

Nomen (s. Beinheim, Grundruhr, Inquisition) 144 ff. 193 f. 219. 243. 291. 297. 546

Notare 66. 117

Offene Handwerke 13 ff. 27 f. cf. 229 —235 u. freie Künste

Officia 1 f. 8 ff. 13. 14 f. 18. 27. 32. 34. 49. 174. Officialen 2. 3 f. 11. 14 f. 24. 28

Oel 140. 228. 245 f. 624 (Baum-)

Ottonische Privilegien 2. 7. 8. cf. 147. 172 ff.

Pest 176. 267. 281. 283. 290. 407. 448. 508. 550

Petersplatz 91. 492

Pfandleihanstalt s. (Stadt-) käufler.

Pfeffer 105. 183. 203. 236. 240 f. 366 f. 369. 576. -säcke 236. 241. sundgauische 402. -stein 236. Peferel 236. 367

Pferdehandel 191. -schwemme 479

Pillen 245

Polizei: Unzüchter 89. 91. 119. 171. P.-stunde 90. Schellenwerk 539
Postwesen 428. 429 ff. (538). 544 f. 638 f. cf. Reisen u. Verkehr. — Postmuseum Berlin 429
Preise (resp. Taxen, Miete etc.) -bewegung 304. 364 ff. 369 f. 458. 609. 613. 616. — Boden 394. Häuser 269 ff. 314. 317. 468. 492. 494. 622. Korn 236. 255. 542. Wein 64. 67. 73. 542. Holz 115. 271 (Kohlen u.) Salz 111. Wachs 64. Wolle 544.·569. Tuche 112. 255. 341. 436 (engros). Garn 307. Zwilch 259. 341. Schürlitz 310. 337. diese und andre Zeuge 341. Seidenstoffe 475. Strümpfe 569 f. Hüte 511 f. 568 f. Baretli 512. Felle 520. Leder 528. Pergament 235. Leimleder u. Lumpen 528. 537. Papier 320. 524. Kartenspiel 86. Bücher 326. 328. Silbergeschirr 106. (Kleinodien 72. 351). Specerei 208. 345. 366 ff. Pfeffer 208. 236. Tabak 625. Honig 345. Zucker 346. Häring 391. eine Mahlzeit 105. Gasthaus 429. Apothekertaxen 245. 583. andre Preise 543. Taxen (vgl. Taxordnung) 369. 391. 402. Safranwage 238. Schiff 182 f. Sclaven u. Saumtier 559. Pferd 428. 544. Briefporto 430.
Prostitution 62. 261. 306. 354. 388
Puderfabrik 630
Pulver (s. Specerei). Schiess- 241. 388 (Explosion). 420 (Sprengarbeit)
Puppenmacher(in) 567

Rappenkrieg 594
Rat 19 f. 24. 30. 33. 37 f. 40 f. 44. 102 (Besoldung). Autorität über d. Zünfte 130. cap. II 11, und III Anf. 255. — Grosser Rat 40. 56. cap. VII, bes. 357 f. — Rathaus (= Richthaus) 30 f. 78. 82. 159. 240. 272. 283 (Zürich). 286. 578. — Ratsherr 24 f. 35. 37 f. 78. 81. 102. 104. 133. 175. 380. 386. 388. -eid 291. -Kieser 371. 380. -protokolle 457. -knecht 338. 607. oberster 112. 123. 387. Ratschreiber 338
Ratine 587. 589. 629
Rebleutenzunft 35. 41. 48. 56. 64. 67. 80. f. 115 f. 131. 134 f. 174. 230. 257. 265. der Wolf 134. Haus cf. Grat.
Rechenkunst 86. 107. cap. II, 10. 133. 211 f. 433. 437. s. Handelstechnisches, Buchhaltung
Reformation 50. 61. 90 f. 96. 242. cap. VII. 381. 384 (materielle Motive). 440 (wirtschaftl. Folgen). 515. 548. 552. 559. 594. vgl.:
Refugianten 50. 57. 59. 65. 389. 397 f. 401. 405. Capp. IX—XI, bes. 440—509. 520. 523 f. 544. 549—569. 571 f. 584. 581—88. 590 f. 619. 622 f. 625 f. (aus Strassburg). 630 f. 637 f. (Bern). — Vermögensverhältnisse 432. 441. 451—56. 461. 559. — Wohnungsverhältnisse u. Lebensgewohnheiten 482. 492 ff. sociale Stellung 491 ff. 588. 593. Civilstand 551. 562. 581. Rats- u. Gerichtsbeisitz 551. Kirchliches 455. 467. 472. 482. 483 ff. 487. 490. 497. 578. Armenfond 497. 563. 591 (öffentl. Refug.-steuer). Industrien 441. 443 f. 564 ff. 591. 592. Handel 587. 603
Reichstage 336. 338. 370. 390 f. 532. 534
Reis 140. 350. 401. 437. 451. 453. 624
Reisen (Reiten) 76. 78. 81. 178. 190 f. (Rosstausch) 193. 215. 235. 330 f. 343. 378. 406—415. 419—429. 554. 604. — Reisen = Kriegszug 77 ff. 81 f. Reislaufen 81. 353 f.
Renaissance in d. Wirtschaft 302. 304 352. 370
Revolution s. Helvetik. 1691er Wesen 589. 617 f. 628 ff.
Riehenthor 288
Rindermarkt 215. 235. 253 etc.
Rohstoffbeschaffung (Frankreich 631f.). zünftiger Fürkauf u. Zugrecht 1. 17. 20. 49. 59. 157. 166. 222. 346 ff. 374 f. Im Einzelnen: Wolle 348. 394. 517. Baumwolle 222. 306 f. Färber 519. Lohrinden etc. 395. 568. 571 f. Felle 233. 520. Lumpen u. Leim(leder) 526 ff. Horn 567

Römerstrassen 193—198 und 202—205 passim. 210. 424
Rümelinsbach, -mühle, -platz etc. 242. 317. 521

Safran 140. 145. 183. 202. 237—241. 366 f. 632. span. (Krieg) 140. 145. 237. vom Adler 237. wilder (Saflor u. Landsf.) 140. 238 f. 241. 248. — Sfbau 220. 237 ff. -wage u. -schau 238. -zehnten 239
Safranzunft 29—32. 39. 41 ff. 47—53 passim. 59 f. 63. 64 f. 66 f. 77. 107. 116 f. 128. 136. 175. 225—256. 334. 390. 499 ff. — der Name 93. 235—240. Zfthaus 94. 272. 517. Fremde Sfzünfte 240. Machtstellung im XVII. Jh. 586 f. 606
Salben 245. 580 (Tabak)
Salz 105. 111. 130. 138 (schwäb. u. cölnisch). 140. 151. 181. 221. 228. 236. 271. 395 (Gb). 420. 546. -regal 188. 846 (Ulm). -ungeld 221. -haus 30. 111. 142. 148. 152. 159 f. -meister 164. 350. -schreiber 154. 160. 164. 352. 477. -ware s. (See-)Fische
Sanitarisches 279 ff. 479. 522. 547. 572
Sattler 13. 21. 48. 93. 282. 532. 595. s. Scherer- u. Malerzunft
Schafzucht (46.) 348. 394. 517
Scherer(zunft = Stern) 21. 47 f. 62. 80. 93. 247. 294 f. Scherhaus 493
Schiffahrt, s. Rhein etc. 182—191, bes. 186 f. 189 f. 202 f. 205 ff. 211. 419. 425. 427. 535. 546. -löhne 185. 190 f. 544. vgl. Fischer- u. Schifferzunft. Schiffländе 186. 191. 269. 452. 536
Schindler 527. 530 (Sägemühle). cf. Bl.
Schleier 140
Schleifen 279
Schlüsselzunft 3. 29. 34. 39. 47 f. 49 ff. 53. 59. 63 ff. 66 f. 114 ff. 134. 136. 175. 248. 279. 360. 363 f. 390. 587. Schl. u. Sf. im XVII. Jh. 585—589. Zhaus 93 f. 107. 114 f. 275. 278 f. 281. 286. 288. cf. Gesellsch.
Schmiedenzunft 9 ff. 11. 42. 48 f. 51. 95. 174. 219. 231. 277. 295. 344. 587. Hufschm. 95. 314. 374. Waffenschm. 295. 374. s. Messerschm.
Schneiderzunft 21 ff. 41 f. 44. 47 ff. 51. 58. 62. 67. 96. 170. 255 ff. 263. 265. 293. 294. 363 f. 381. 382. 387. 403. 417. 460. 503. 565. -kunst 352 f. Sn. u. Ks. v. Constanz 256
Schol s. Mz.
Schreibekunst 46. 66. 93. 212. 287. 513. Stadtschr. 66. 351. 478. 544. 638. Zunftschr. 117 f. z. Sf. 513
Schreiner 615. Tischm. 284. s. Bl.
Schuhmacher 9 f. 13. 21. 46. 62. 80 f. 235. 382. 395. 523. 572 f. vgl. Gbz.
Schulen 212. 608
Schultheiss 3. 11. 14 f. 31 f. 37. 171 f. 192. 214
Schürlitz s. Index I s. v. Weber
Schützenhaus 522
Schwefelhölzer 630
Schwörtag 76 f. 406
Seife 140
Seiler 295
Silber s. Hausrat u. Münze
Siphylis 354
Sittengeschichtliches 7. cap. II, bes. 60 f. 87—92. 354. 388. 520 cf. Prostitution u.:
Socialgeschichtliches (zum Mla. vgl. Gesellschaften und Stuben. Ferner Gesellen, Löhne, Frauen- u. Kinderarbeit. Waisenhaus). 43—49 passim. 52 ff. 60 f. 83—95. 164. 326. 335 f. cap. VII (Communismus u. Socialismus 355 f.). 491—508, bes. 496. 498. 500 f. 504 ff. 520. 538 ff. 566. cap. XI, bes. 592 — 596. 609. 611 ff. 640 f. Strikes 287. 335
Söldnerwesen 78 f. 146. 353 f. 578 (Soldatenweiber)
Spalenvorstadt 564. -thor 177. 179. 282
Spedition [in Strassburg 192. 225. 332 f. — Sonst: 178. 190—193. 205 (Portensgemeinden). 320. 332. 349 ff.]. Frachtwesen in Basel (vgl. Kärrer): 351. 400 f. 408 f. 419 ff. 428 f. 450—454. 458. 476. 478. 484. 546. 568. Frachtbrief 332. 354. Firmenmarken 351 f. Verpackung in Vardel (Schürlitz)

148. 188. 219. 262. 366. in Ballen 192. 206 f. (Tuch: 142. 429. 436. Papier 320. 536. lederne B. für Bücher 333) vgl. Ballhof. in Fässer (Bücher) 333. in leinene Säckchen 366. Säumung 140. 181. 200 f. 203. 208 f. 349 f. 518. 559. Frachtwagen 193. Frachtschiffe 206. 544 (-taxen). Kosten z. B. 235. 253. 263

Spiele (Karten (cf. Kartenmaler), Würfel, Bret, Schach) 88 ff. 231. 388 (verbot). Spielleute 62. 92. Pfeifer 46.

Spital (El. Herb.) 96. 99. 188. 314. 540 (als Pfrundhaus) cf. Scherhaus. ze Spittelschüren s. St. Elisabethen

Sporer 10. 532

Sprachkunde 456. franz. 405. ital. 219. 288. griech. 559

Sprengarbeit 420

Städtebünde 33. 38. 150. 183. 194 f. 209. 371. -tage 150. 287. -boten 429. -krieg 38 f. 150. 219

Stadtgraben, innerer 178. 479. 517. vgl. Windsturm 360

Stahl 140. 277. cf. Chur, Gonten, Lombardei

Stampfen u. Walken 394 f. 596. 629 f. vgl. Specierer, Gb. u. Wb.

Stapel 150. 186. 191 (Niederlage). 419. 421. 583. Umschlag: 184. 186. 191. 208. cf. Staffel 548

Statistisches Material (s. Enquêten, Preise, Löhne, Miete, Zins u. Zollsummen). Bürgerziffern 519. Einwohner 519. Zünfte 48. 74. Gewerbe: Handel 632. 635 (nach Frankr.) (vgl. Zölle), -gewinn 349. Specierer 568. Tabakprod. 625. Wgb. 521. Buchdrucker 521 f. Gb. 626. Tuchprod. 517. 627 f. Hutm. u. Lismer 509 f. Strumpfstr. 621. Knopfm. 565. Seidenindustrie (1599): 500 f., später 601. 602. 611 f. 623. Gesellen 500 f. 510. Refugianten 622. Armen 623. Vermögenssteuern: 48. 587

Steinbrüche u. -handel 181. 188. 420

Steinenvorstadt 253. 477. 499. 519. -gesellschaft zu d. 3 Eidg. 84. 119. 124. 499. 519. -thor 80. 337. 394. 522. -kloster 264. 608. 627

Strafen 3. 11 f. (Königsbann) 22. 108 f. 124—132 (Leistung). 232. 254. 307—310. 337. 347. 510. 523. Tod 11 f. 32. 100 fl.: 538. 540. 589. 50 fl.: 558. 563. Vgl. Wachs

Strassenwesen 147. 182 f. 187. 195 f. 268. 282 (-pflaster). 400. 419 ff. 421. 422 ff. -zwang 153. 204. 427. -gelder 177. 268. (cf. Brücken). -polizei 89

Stuben cap. II, 6. — 1) hohe 35. 44 ff. 46. 48. 52. 84. 287. 347. 371. 380. 388. 468. vgl. Adel. 2) z. Sl. s. Gesellschaft. 3) z. Ingwer 84 f. 88. 4) zu Grat. 85. 88. 5) Gb. 85. — Stubenknecht 90. cap. II 9. 240. Entziehung 130. 134. Vierer resp. Fünferverfassung 85 f. 119. 133

Stümpler 201. 514. 595. 597 f.

„Sturtz“ 295

Südfrüchte 140. 482. 575. 576 ff.

Susten 205. 208

Tabak 579 f. 624 f.

Tagsatzung 315. 570. 624

Talgexport, schweiz. 141. 163. 228. 463

Tanz 92. 354. 388 (verbot)

„Tausch“ 405

Taxordnung v. 1646: 543. 558 f. 599. 600. 603

Territorium 181 (s. Landschaft). 200. 217 f. 299 ff. 594 ff.

Teurung 267. 290 f. 377. 543

Tinte 248. 537

Thore, Wacht 78. 80. Verwaltg. (Zoll) 142. 144. 149. 152 f. 178 f. 224. 420. Oeffnung u. Schluss 522. — Vgl. die einzelnen

Totentanz 282 f. cf. Predigerk. 479

Trinkgeld 104 f. 528

Ufnau, Mühle 314 = Gb.-stampfe

Uhren 282. 441. 493

Universität 144. 247. 280. 322. 381. 385. 444. 463. 594. Studenten 272 (Bursen). 276. 322. 353. (Leuenburs) 468. 473

Unschlittzoll 239. vgl. Talg
Unterkäufer 156. 163. 165—170. 172. 548. 577. 589. von gewandes wegen 112. 169 f.
Urproduction 7. 137 f. 142. 146. 542. s. Gartenbau, Sf., Tabak etc.

Veredlungsverkehr 306 ff. 462. 470—480. 518. vgl. Spinner und Färber s. vv. Wb. u. Sd. (Ind. I)
Verkehrswesen cap. III, bes. 177—216 u. cap. VIII, bes. 419—439. -mittel 182. -sperren 517. 637 ff. Unsicherheit 219. 431. 546. vgl. Spedition u. Handelstechnisches
Vermögensverteilung 43 f. 218 f. 232. 242 f. 247. 249. 253. 255. 277. 286. 289 f. 299. 315. 317. 352. 395. 587. — Vermögen als Bedingung zum Einsitz 59. 590. 592
Viehhandel u. -Zoll 141. 151. 298. cf. Rindermarkt u. Schol
Vogtei 2. 31. 39. 188. 482 f.; über Waisen: IX. 484. 538. 563
Vorstädte 8. 10. 14 f. 28 f. Vorstadtgesellschaften 85. vgl. die einzelnen, u. Besiedelung

Wachs 141. -geld 28 f. 60. 69. 84. 96 ff. 284. -strafen 77. 88. 124. 130. 147. 170. 342. vgl. Brudersch.
Wachtdienst 56. 60. 78 ff. (Ersatzsteuer). 112. 129. 135. 335. 337. 548. cf. Krieg u. Söldner
Wage (Fron-) 31. 149. 151. 158. 159 f. 162 f. 173. 177. -geld 548. -meister 162. kleine 158. 162. cf. Gredgeld 419. cf. 238. 528 u. Mass
Wagner 27. 47. 294
Waisenhaus 474. 608 f. 619 f. 627
Walken s. Wb.
Wallfahrten 187. 202. 210 f. 276. 348
Wanner 28. 47. cf. Bl.
Wappenschilder 94
Warenschau 120 f. 209. 241. 263. 285. 301. 303. 309. 321. 415. 503. 516. 517. 567. 580. 596 etc. s. Mass u. die einzelnen Gewerbe
Wassersnot 83. cf. Birsig und Rheinbrücke
Weberzunft 3. 10. 13. 22 f. 42. 47—50. 53. 57—65. 67. 130. 135. 248. 258 ff. 263. 292. 359. 363. 373—379. 394. 499 ff. 506 f. 517. 584. 586. 605. 608. Recht auf Schifflein u. Schemel = Webstuhl 503 u. ö. Zzwang gegen die Färber 499. 502. gegen d. Fabr. 615
Wechsel s. Credit. Wechsler s. Geld
Weinbau 138. 146. 178. 183. 224 f. 238. 280. 314. 316. Rebgärten 80. 493. -stecken 528. Weinhandel 146. 178. 181. 197. (224). 227. 632. Trinken 78. 80. 388. Keller z. Sl 279. künstliche Weine 248. Weinstein 140. — S. Rl. u. WlZ., Weinungeld s. Finanzen
Weinleuten(zunft) 8. 9 ff. 13. 14. 48. 64. 80. 93. 95. 174. 577. (Zhaus) 587
Welsche 274—282 passim. 314—318. 353. cf. Refugianten
Wolle s. Wb.
Wortzeichen 152 ff.
Würfler 47

Zeitungswesen 431. 544 f.
„Zeug“ 228. Sorten v. s. vv. Tuch und Schürlitz: Ind. I Wb.
Zeughaus 291. cf. Liestal, Kornhaus
Ziegel 239. 282
Ziffern, lat. u. arab. 211
Zimmt 236. 240. 364 ff. 369 (Stefftzen u. langer Z.)
Zins, s. Geld, Credit u. Miete
Zölle 147 ff. 163. 172. 181. 195 f. 197—200. (Hauenstein) 202. 218. 222 ff. 239 f. 268 (Concil). 277. 291 f. 297. 298 f. 419. 429 passim. 475. Zollfreiheit 154. 156. 180 f. 188. 191. 196. 206. 337. 349. 392. 451. 591. bürgerliche 56. 154. 222. 236. -ermässigung 143. 152. 154 f. 349 ff. 392. 536. 548. -umgehung und -controle 152—156. 223 ff. vgl. Thore u. Kh. -summen

143 f. 227. 277. (349). 400. 473. 545. 590. 617. Transit 148 ff. 163 f. 181. 188. 196. 202. 219. 222 f. 225. 261. 349. 351. 400. 420. Einfuhr-Pfundzoll 56. 143 f. 147. 155 ff. 162,3. 163 f. 171. 178. 188. 202. 222—227. 310. 339. 352. 392. 470. 472. 536. 548. 558. 602. 627. 635. 639. Ausfuhr. 227. 277. 611. 614 f. 617 f. (Verdoppelung) 624. Sf: 146. 237. 239 (Ziegel). Gerber 142

Zunftwesen, Entstehung cap. I, bes. 16 ff. 22. 27. 40 ff. Principielles (cf. Betriebsformen, Handel u. Handwerk) 43 ff. 48. 253. 294. 312 f. 343 f. cap. VII. bes. 374 ff. 396 f. 596. 606. Autonomie 43. 174 f. 232. 588. Reform von 1526: 324. 347. cap. VII. (bes. 358. 369.) 511 f. Verfall 267. 532 ff. 592. 606. 630—634. 639 f.

Oberstzunftmeist. 37 f. 45. 76. 254 ff. 295. Rang der Zünfte (Herrenz.) 16. 20 f. 35 f. 37. 45. 615 f. 618. Teilzünfte 41. 132 ff. Doppelzünftigkeit 23. 33. 45. 49 ff. 66. 73 f. 76. 84. 134. 230. 249. 252—257 (in Constanz verboten). 318. 334. 343 f. 358. 360. 362. 363 f. 376—379. 390. 485. 498. 585 f. Zünftigkeitsdauer 73. 232. Unzünftigkeit 46 ff. 267. 283 ff. cf. Hintersassen, Aufenthalter, Landschaft

Ueber Bedingungen, Rechte, Pflichten u. Verwaltung d. Zünfte s. cap. II Inh.-übers. Dazu: Nationalität 465. 590. Eide 73. 75. 77. 596. Z-zwang 17 f. 43 f. 220. zu Wb. 258, z. Sf. 232 ff. 333 f. z. Sl 251—257. 561. 588. 603. Z-kauf 12. 28. (Wb ½:) 59. 63 ff. 66. (70). 76. 284. 290. 395. 519. 581 (Schenkung). Z-entziehung 70. 85. 129 ff. 303. Zunftmeister 11. 18. 20. 22. 24 f. 28. 85. 241 (Sf.). Sechs 24. 28. 40. 80. 85 f. cap. II 8. 551. Seckelmr. (Keller) 23. 71. 86. 133. 587. Schreiber 242. 587. Archive s. Vorr. Z-knecht 133. z. Sl 168 f. 254. 279. Sf 129. 175 f. 241. andre 604. Z-fuhrmann 192. -Spesen 64. 67. 70. Z-häuser 85. 93 ff. 133 f. Sf. 160 f. 240. Sl 255. 270 ff. 325. 334. 340. Wb. 264. Rl 134. Sociales 496. Sonntagsheiligung 388. Schenkenen 90 f. 135 (disting. Gesellengeschenk). Galrey 344. s. Neujahr. Schlaghändel 520. Messerzücken 54. 61. 88. 279. 455. 459 f. 487. 489. Gerichtsbarkeit 133. 135 f. 192.

